

V A B

VERFAHRENSHINWEISE

DER

AUSLÄNDERBEHÖRDE

BERLIN

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Inhaltsverzeichnis

VAB A 1	8
---------------	---

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

VAB A 2	11
VAB A 3	36
VAB A 4	38
VAB A 5	44
VAB A 6	51
VAB A 7	60
VAB A 8	66
VAB A 9	69
VAB A 9a - 9c	78
VAB A 10	85
VAB A 11	87
VAB A 12	96
VAB A 12a	104
VAB A 13	110
VAB A 14	111
VAB A 15	112
VAB A 15a	113
VAB A 16	115
VAB A 16a	132
VAB A 16b	134
VAB A 17	138
VAB A 17a	141
VAB A 17b	144
VAB A 18	146
VAB A 18a	150
VAB A 18b	156
VAB A 18c	157
VAB A 18d	159
VAB A 19	161
VAB A 19a	162
VAB A 19b	166
VAB A 19c	169
VAB A 19d	171
VAB A 20	173
VAB A 20a	179
VAB A 20b	181
VAB A 20c	184
VAB A 21	185
VAB A 22	197
VAB A 23	198
VAB A 23a	220
VAB A 24	224
VAB A 25	225
VAB A 25a	237
VAB A 25b	243
VAB A 26	251
VAB A 27	260
VAB A 28	264
VAB A 29	271
VAB A 30	273
VAB A 31	281
VAB A 32	285

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

VAB A 33	291
VAB A 34	293
VAB A 35	295
VAB A 36	298
VAB A 37	302
VAB A 38	304
VAB A 38a	308
VAB A 39	311
VAB A 40	315
VAB A 41	316
VAB A 42	317
VAB A 43	318
VAB A 44	321
VAB A 44a	324
VAB A 45	327
VAB A 45a	328
VAB A 46	329
VAB A 47	330
VAB A 47a	331
VAB A 48	332
VAB A 48a	334
VAB A 49	335
VAB A 49a	341
VAB A 49b	342
VAB A 50	343
VAB A 51	345
VAB A 52	356
VAB A 53	358
VAB A 54	364
VAB A 55	368
VAB A 56	370
VAB A 56a	371
VAB A 57	372
VAB A 58	373
VAB A 58a	379
VAB A 59	380
VAB A 60	383
VAB A 60a	385
VAB A 61	404
VAB A 62	410
VAB A 62a	415
VAB A 62b	416
VAB A 63	417
VAB A 64	418
VAB A 65	419
VAB A 66	420
VAB A 67	423
VAB A 68	424
VAB A 68a	426
VAB A 69	427
VAB A 70	428
VAB A 71	429

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

VAB A 71a	430
VAB A 72	431
VAB A 72a	436
VAB A 73	437
VAB A 73a	438
VAB A 74	439
VAB A 74a	440
VAB A 75	441
VAB A 77	442
VAB A 78	443
VAB A 78a	444
VAB A 79	446
VAB A 80	447
VAB A 81	449
VAB A 82	453
VAB A 83	455
VAB A 84	456
VAB A 85	458
VAB A 85a	459
VAB A 86	462
VAB A 87	463
VAB A 88	464
VAB A 89	465
VAB A 89a	466
VAB A 90	467
VAB A 90a	474
VAB A 90b	475
VAB A 91	476
VAB A 91a	477
VAB A 91b	478
VAB A 91c	479
VAB A 91d	481
VAB A 91e	482
VAB A 91f	483
VAB A 91g	484
VAB A 95	485
VAB A 96	489
VAB A 97	490
VAB A 98	491
VAB A 98a-c	492
VAB A 99	493
VAB A 100	494
VAB A 101	495
VAB A 102	496
VAB A 103	497
VAB A 104	498
VAB A 104a	501
VAB A 104b	522
VAB A 105	523
VAB A 105a	524
VAB A 106	525
VAB A 107	526

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

VAB B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer	527
VAB B.AufenthV. 15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels	535
VAB B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren	555
VAB B.AufenthV.38a. - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen	560
VAB B.AufenthV.39. - 41. Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet	562
VAB B.AufenthV.44. - 54. Gebühren	569
VAB B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften	579
VAB B.AufenthV.61a. - 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften	583
VAB B.BeschV.1. Allgemeine Bestimmungen	586
VAB B.BeschV.2. - 9. Zuwanderung von Fachkräften	587
VAB B.BeschV.10.-15c. Vorübergehende Beschäftigung	593
VAB B.BeschV.16.-21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	597
VAB B.BeschV.22.-28. Besondere Berufs- und Personengruppen	599
VAB B.BeschV.29.-30. Sonstiges	601
VAB B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern	602
VAB B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen	606
VAB B.BeschV.38.-39. Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland	608
VAB C 1	609
VAB C 2	611
VAB C 3	616
VAB C 4	621
VAB C 4a	623
VAB C 5	627
VAB C 5a	630
VAB C 6	631
VAB C 7	634
VAB C 8	637
VAB C 9	639
VAB C 10	640
VAB C 11	641
VAB C 12	644
VAB C 13	645
VAB C 14	647
VAB C 15	648
VAB D 1	649
VAB D 3 - 3e	650
VAB D 4	651
VAB D 5	652
VAB D 8	653
VAB D 9	654
VAB D 12	655
VAB D 13	656
VAB D 14	661
VAB D 14a	662
VAB D 15	663
VAB D 15a	664
VAB D 20	665
VAB D 23	666
VAB D 24	667
VAB D 26	668
VAB D 27a	669

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

VAB D 29	670
VAB D 29a	671
VAB D 30	672
VAB D 30a	673
VAB D 34	674
VAB D 34a	675
VAB D 36	676
VAB D 43	677
VAB D 47	678
VAB D 51	679
VAB D 55	683
VAB D 56	685
VAB D 58	686
VAB D 59	688
VAB D 59a	689
VAB D 59b	690
VAB D 60	691
VAB D 61	693
VAB D 63	695
VAB D 63a	696
VAB D 67	698
VAB D 71	699
VAB D 72	701
VAB D 73	702
VAB D 73b	703
VAB D 73c	704
VAB D 75	705
VAB D 83a	706
VAB D 85	707
VAB D 87c	708
VAB D 88a	709
VAB D 90	710
VAB E Afghanistan 1	711
VAB E Afghanistan 2	712
VAB E Afghanistan 3	714
VAB E Bosnien 1	715
VAB E Bosnien 2	720
VAB E Georgien 1	721
VAB E Guinea 1	722
VAB E Hongkong 1	723
VAB E Irak 1	724
VAB E Irak 2	725
VAB E Irak 3	726
VAB E Irak 4	727
VAB E Iran 1	731
VAB E Iran 2	732
VAB E Israel 1	733
VAB E Italien 1	735
VAB E Kasachstan 1	736
VAB E Kirgisistan 1	737
VAB E Kongo 1	738
VAB E Kosovo 1	739

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

VAB E Libanon 1	742
VAB E Libanon 2	745
VAB E Libanon 3	747
VAB E Lib 4	749
VAB E Libyen 1	750
VAB E Montenegro 1	751
VAB E Myanmar 1	755
VAB E Rumänien 1	756
VAB E Russland 1	758
VAB E Russland 2	759
VAB E Serbien 1	760
VAB E Serbien 2	767
VAB E Serbien 3	768
VAB E Serbien 4	769
VAB E Serbien 5	770
VAB E SriLanka 1	771
VAB E Syrien 1	772
VAB E Syrien 2	774
VAB E Türkei 1	775
VAB E Türkei 2	787
VAB E Türkei 3	788
VAB E Türkei 4	789
VAB E Tschet 1	790
VAB E Ukraine 1	791
VAB E Ukraine 2	792
VAB E Usbekistan 1	793

VAB A 1

Inhaltsverzeichnis

A.1. Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich	8
(03.12.2009 - VwV; 04.04.2011)	8
1.2. Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Anwendungsvorrang vor dem Aufenthaltsgesetz.	8
1.2.0 Anträge auf Aufenthaltstitel von Personen, die nicht dem AufenthG unterfallen	8
1.2.1. Unionsbürger	8
1.2.2. Diplomaten und vergleichbar bevorrechtigte Personen	9
1.2.3. Ausländische Mitarbeiter von Internationalen Organisationen im Bundesgebiet	9

A.1. Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(03.12.2009 - VwV; 04.04.2011)

1.1.1. bis 1.1.5. einstweilen frei

1.2. Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Anwendungsvorrang vor dem Aufenthaltsgesetz.

1.2.0 Anträge auf Aufenthaltstitel von Personen, die nicht dem AufenthG unterfallen

Bei Ausländern, auf die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 -20 GVG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 3 das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet, gilt Folgendes:

*Soweit für die Einreise und den Aufenthalt überhaupt eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, ist für die Erteilung, Versagung, Verlängerung oder Entziehung einer solchen Erlaubnis das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen zuständig. **Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es grundsätzlich nicht** (Abschnitt IV A.1.1 des Rundschreibens des Auswärtigen Amtes über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen vom 19.9.2008 (GMBI 2008 S. 1154 ff.)). Bei entsprechenden Anfragen sind die Betroffenen daher an das Auswärtige Amt zu verweisen.*

*Problematisch ist, dass das Rundschreiben bei bestimmten bevorrechtigten Personengruppen das AufenthG trotz Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 18 -20 GVG für anwendbar erklärt, wenn die Betroffenen **ständig im Bundesgebiet ansässig sind** (Abschnitt IV A.1.2 des RdSchr.) Wann eine Person als ständig ansässig gilt, ist nicht zweifelsfrei geregelt. Dies hängt auch davon ab, welche Funktion diese als bevorrechtigte Person wahrgenommen hat und/oder wahrnimmt, ob sie sich zum Zeitpunkt der Anstellung bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufgehalten hat und/oder wie lange sie sich bevorrechtigt hier aufgehalten hat. Vor diesem Hintergrund sind **Anträge auf Ersterteilung eines Aufenthaltstitels von Diplomaten** und anderen völkerrechtlich im Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten bevorrechtigten Personen der **Referats- oder Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen**.*

Merke: *Etwas anderes gilt, wenn es sich bei den Betroffenen um Unionsbürger, EWR- Staatsangehörige, Schweizer und/oder deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige handelt. Hier findet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 1 FreizügG/EU das FreizügG/EU voll Anwendung. Insbesondere Voraufenthaltszeiten als bevorrechtigte Person sind folgerichtig auf die Zeiten eines ständig rechtmäßigen Aufenthalts gem. § 4a FreizügG/EU anzurechnen (für Ortskräfte vgl. B.27.0.)*

1.2.1. Unionsbürger

Die Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission haben eine unmittelbare Wirkung (Artikel 249 EGV). Dasselbe gilt für die Teile des SDÜ und die übrigen Bestimmungen des Schengen-Acquis, die durch den Amsterdamer Vertrag in Gemeinschaftsrecht überführt worden sind. Richtlinien der EU bzw. EG bedürfen der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Sind Richtlinien nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, gelten nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Regelungen der Richtlinie als unmittelbar anwendbar, die für eine Einzelfallanwendung inhaltlich unbeding und hinreichend genau bestimmt sind und nicht selbst Verpflichtungen für den Einzelnen begründen. Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) geregelt ist, sind gemäß § 1 FreizügG/EU Staatsangehörige anderer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihre Familienangehörigen sowie Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen (§ 12 FreizügG/EU). Nr. 1.2.1.2. AufenthG-VwV stellt klar, dass auf Grund der fortschreitenden Einigung Europas und der weit reichenden Sonderstellung des Freizügigkeitsrechts Unionsbürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen werden. Es ist auf diese Personen nur anwendbar, wenn dies ausdrücklich durch ein anderes Gesetz bestimmt ist. § 11 FreizügG/EU erklärt in drei Fällen das Aufenthaltsgesetz für anwendbar:

- Entsprechende Anwendung der in § 11 Absatz 1 Satz 1 bis 4 FreizügG/EU genannten Vorschriften auf Freizügigkeitsberechtigte,
- entsprechende Anwendung des Aufenthaltsgesetzes, wenn dieses eine **günstigere Rechtsstellung** vermittelt als das FreizügG/EU (§ 11 Absatz 1 Satz 5 FreizügG/EU)

oder

- generelle Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nach **Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts** (§ 11 Absatz 2 FreizügG/EU).

Im Übrigen siehe C.1.0. sowie C.11.

1.2.2. Diplomaten und vergleichbar bevorrechtigte Personen

*Die aufenthaltsrechtliche Behandlung von Diplomaten und anderen völkerrechtlich im Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten bevorrechtigten Personen findet gem. Nr. 1.2.2.2 AufenthG- VwV auf der Grundlage des **Rundschreibens des Auswärtigen Amtes über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen statt (RdSchr. des AA vom 19.9.2008 (GMBI 2008 S. 1154 ff.))***

1.2.3. Ausländische Mitarbeiter von Internationalen Organisationen im Bundesgebiet

Ausländische Mitarbeiter von Internationalen Organisationen im Bundesgebiet, wie sie in der nachstehend aufgeführten, vom beim Auswärtigen Amt für Protokollfragen zuständigen Referat zur Verfügung gestellten **Liste** eingetragen sind, bedürfen für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet keines Aufenthaltstitels. Ihnen wird vom Protokoll des Auswärtigen Amtes ein Sonderausweis ausgestellt. Rechtsgrundlage sind jeweils internationale Abkommen, die bestimmen können, dass auch Familienangehörigen ein solcher Ausweis auszustellen ist und ebenso die Frage der Erwerbstätigkeit regeln können.

- Eurocontrol
- Europäisches Patentamt, München
- Organisation Eumet-Sat, Darmstadt
- Europäisches Operationszentrum für Weltraumforschung - ESOC -, Darmstadt
- Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre - ESO -Garching
- Europäische Weltraumorganisation - ESA -, Darmstadt
- Europäisches Astronautenzentrum - EAC -, Köln
- Europäische Organisation für Molekularbiologie - EMBC -, Heidelberg
- Europäische Konferenz für Molekularbiologie - EMBG -, Heidelberg
- Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie - EMBL -, Heidelberg
- UN-Volontiers, Bonn
- UNHCR-Flüchtlingskommissar, Bonn
- Internationale Arbeitsorganisation - IAO -, Zweigstelle Bonn
- Internationaler Seegerichtshof - ISGH -, Hamburg
- Europäisches Wirtschaftsinstitut - EWI -, Frankfurt/Main
- Büro der UNESCO, Hamburg
- UNEP/CMS, Bonn
- Internationale Organisation für Emigration - IOM -
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - OECD -, Bonn
- International Finance Cooperation - IFC -, Frankfurt/Main
- Asiatische Entwicklungsbank, Frankfurt/Main
- Deutsch-französisches Jugendwerk, Bad Honnef

- Sekretariat der Klimarahmenkonvention, Bonn (19.02.1997)

VAB A 2

Inhaltsverzeichnis

A.2. Begriffsbestimmungen	12
(11.08.2017; RiLiUmsG2017; 11.12.2017)	12
2.1. Zum Begriff des Deutschen und zur Behandlung von Aussiedlern	12
2.2. Zum Begriff der Erwerbstätigkeit	13
2.3. Lebensunterhaltssicherung	13
2.3.1. Bedarfsberechnung - Grundsatz	13
2.3.1.1. Regelsätze	14
2.3.1.2. Bedarfsgemeinschaft/Unterhaltungspflichten	14
2.3.1.3. Haushaltsgemeinschaft	14
2.3.1.4. "Patchworkfamilien"	14
2.3.1.5. Volljährige Kinder	15
2.3.1.6. Unterhaltsberechtigter außerhalb der Haushaltsgemeinschaft	15
2.3.1.7. Schulden / offene Abschiebungskosten	17
2.3.1.8. Miete	17
2.3.1.9. Einkommensberechnung – Grundsatz/Freibeträge	18
2.3.1.10. Nachhaltigkeit des Einkommens	19
2.3.1.11. Beschäftigte und Selbstständige	19
2.3.1.12. Ausreichender Krankenversicherungsschutz	20
2.3.1.13. Leistungen Dritter	22
2.3.1.14. Verpflichtungserklärung/Bonitätsprüfung (Pfändungsfreigrenzen)	23
2.3.1.15. Nebenbestimmungen (auflösende Bedingung)	24
2.3.1.16. Ausnahme von der Berücksichtigung der Freibeträge im Ermessen	25
2.3.2. Unschädliche öffentliche Mittel	25
2.3.2.1. Kindergeld	25
2.3.2.2. Kinderzuschlag	25
2.3.2.3. Erziehungsgeld / Betreuungsgeld	26
2.3.2.4. Elterngeld	26
2.3.2.5. Leistungen zur Ausbildungsförderung	27
2.3.2.6.1. Öffentliche Mittel, die auf Beiträgen beruhen	28
2.3.2.6.2. Öffentliche Mittel nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG)	28
2.3.2.6.3. Öffentliche Mittel, die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen	29
2.3.2.7. Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse	29
2.3.2.8. Wohngeld	29
2.3.2.9. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (sog. Bildungspaket)	29
2.3.2.10. Einstiegsgeld	29
2.3.4. Besonderheiten beim Familiennachzug	29
2.3.4.1. Eingeschränkte Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages nach §§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II	29
2.3.4.2. Prognostiziertes Einkommen des Nachziehenden	30
2.3.4.3. Unionsrechtlicher Sozialhilfebegriff	30
2.3.4.4. Veränderung der Steuerklasse durch Nachzug	31
2.3.4.5. Familiennachzug aufgrund Verpflichtungserklärung	31
2.3.5. Besonderheiten für Studenten, (Sprach-) Schüler und Auszubildende	31
2.4. Ausreichender Wohnraum	33
2.5. Schengen-Staaten	33
2.7. Langfristig Aufenthaltsberechtigte	33
2.8. Langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU	34
2.9. einfache deutsche Sprachkenntnisse	34

2.10. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse	34
2.11. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse	34
2.12. Beherrschen der deutschen Sprache	34
2.13. International Schutzberechtigter	35
2.14. Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr	35
2.15. Fluchtgefahr bei Anwendung der Dublin-III-VO	35

A.2. Begriffsbestimmungen

(11.08.2017; [RiLiUmsG2017](#); 11.12.2017)

Pfändungsfreibeträge

Berücksichtigung der Freibeträge SGB II

2.0. Die Absätze 1 bis 7 zählen eine Reihe von notwendigen Legaldefinitionen auf (Ausländer, Erwerbstätigkeit, Lebensunterhalt, ausreichender Wohnraum, Schengen-Visum, vorübergehender Schutz und langfristig Aufenthaltsberechtigter).

2.1. Zum Begriff des Deutschen und zur Behandlung von Aussiedlern

2.1.1. Reist ein **Aussiedler** nach dem 01.07.1990 **mit Aufnahmebescheid** des BVA **ein**, erhält er bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Antrag nach dem BVFG einen vorläufigen Personalausweis (vPA). Dieser wird aufgrund eines vom BVA -Außenstelle Friedland- ausgestellten Registrierscheines von den Bürgerämtern für jeweils drei Monate ausgestellt. Reisepässe oder Kinderausweise werden nicht ausgestellt. Die nach einem vorherigen Verfahren von uns erteilten Aufenthaltserlaubnisse werden von den Bürgerämtern ungültig gestempelt, worüber wir eine Mitteilung erhalten. Solange die Vertriebeneneigenschaft nicht endgültig festgestellt ist, werden die Betroffenen im EWW-Verfahren als Deutsche (Kennz. 000) erfasst und die weitere Staatsangehörigkeit vermerkt. Im EWW-Datensatz wird unter "Besondere Eigenschaften" der Bearbeitungsvermerk, "deutsch in Prüfung" aufgenommen.

Sofern der Antrag nach dem BVFG durch LAGeSo abgelehnt wird, ist eine jeweils auf 2 Jahre zu befristende AE nach § 23 Abs. 1 ohne Auflagen zu erteilen.

Aufnahmebescheid und Registrierschein bestätigen lediglich, dass der Inhaber das Spätaussiedlerverfahren betreibt. Bei positivem Ausgang des Spätaussiedlerverfahrens erhalten die Betroffenen eine Bescheinigung nach § 15 BVFG.

2.1.2. Bei **Einreise von Aussiedlern ohne Aufnahmebescheid** wird in besonders begründeten Härtefällen (zumeist Krankheit) ein Antrag nach dem BVFG ausnahmsweise nach der Einreise des Ausländers - in der Regel mit Touristenvisum - entgegengenommen und geprüft. Über das Vorliegen eines Härtefalles, d. h. die Unzumutbarkeit der Ausreise zur Antragstellung im Ausland, entscheidet das BVA. Ist im Wege der Härtefallregelung ein Aufnahmebescheid nach der Einreise erteilt worden, erhält der Ausländer keinen vPA. Ihm ist deshalb auch bei illegaler Einreise eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 ohne Auflagen zu erteilen.

Bei Personen, die den Aufnahmebescheid erst nach der Einreise erhalten haben, kommt für den Fall der Ablehnung des Antrages nach dem BVFG weder die weitere Erteilung einer AE noch eine Duldung in Betracht. Der Aufenthalt ist zu beenden. Der Ausgang eines sich evtl. anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens ist im Herkunftsland abzuwarten.

2.1.3. Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) von

- mit Aufnahmebescheid nach dem BVFG Eingereisten,
- als Härtefall in das Vertriebenenverfahren Aufgenommenen,
- bereits als Vertriebene nach dem BVFG Anerkannten, wenn die Einreise illegal erfolgte,

erhalten eine AE nach § 23 Abs. 1, die auf 1 Jahr (bei Familienangehörigen von bereits Anerkannten auf 2 Jahre) zu befristen ist.

Die Ausübung einer Beschäftigung ist in allen o.a. Fällen der Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 1 zu erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder es sich um eine zustimmungsfreie Tätigkeit handelt; die selbstständige Tätigkeit ist ebenfalls zu ermöglichen.

2.1.4. Ist ein Ausländer **eingebürgert** worden, wird sein Aufenthaltstitel gegenstandslos, ein vorhandener Aufenthaltstitel wird von der Staatsangehörigkeitsbehörde ungültig gestempelt. Bei einem unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit Eingebürgerten (z.B. Deutsch-Iraner) kann jedoch zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei einer Reise in seinen Herkunftsstaat im ausländischen Pass oder Passersatz vermerkt werden:

"Der/Die Passinhaber/in besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland"
(Datum, Dienstsiegel)

Wie sich die Bezirksämter und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 8.9.2010 verständigt haben, wird der Eintrag in Berlin durch die Einbürgerungsbehörde bei der Einbürgerung vorgenommen. Sollte später ein neuer Reisepass des anderen Staates ausgestellt werden, wird der Eintrag entweder von der Einbürgerungsbehörde des aktuellen Wohnortes oder die einbürgernde Behörde nach Vorlage der Einbürgerungsurkunde vorgenommen. Bei uns vorsprechende Kunden sind entsprechend zu informieren.

2.2. Zum Begriff der Erwerbstätigkeit

Der Begriff der **Erwerbstätigkeit** erfasst nach **§ 2 Abs. 2** sowohl die selbständige Tätigkeit (vgl. § 21) als auch die (unselbständige) Beschäftigung sowie die Tätigkeit als Beamter. Nach dem Verweis in § 2 Abs. 2 auf § 7 des Vierten Sozialgesetzbuches ist **Beschäftigung** eine nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis sowie eine Beschäftigung für den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung. Anders als nach der früheren Definition des § 12 Abs. 1 DV AuslG, wonach es darauf ankommt, dass für die Tätigkeit ein Entgelt vereinbart oder üblich ist, wird auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses abgestellt.

Da die Tätigkeit von Beamten keine Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellt, wurde mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 die Definition der Erwerbstätigkeit um die Tätigkeit als Beamter ergänzt.

Der **geschäftsmäßige Einkauf von Kfz zur Verbringung ins Ausland** ist keine Erwerbstätigkeit und damit im Rahmen eines Touristenvisums zulässig.

Merke: Gemäß § 7 Abs. 2 SGB IV ist auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung als Beschäftigung einzustufen. Im Umkehrschluss dazu, liegt keine Beschäftigung vor, soweit es sich um die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen einer vollzeitschulischen Ausbildung (vgl. §§ 30 SchulG, 16 Abs. 2 BerufsfachschulVO) oder eine geringfügige arbeitnehmerähnliche Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchuG - z.B. gelegentliche unentgeltliche Komparsentätigkeit - handelt .

Die Hospitation ist ebenfalls kein Beschäftigungsverhältnis. Anknüpfend an die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 17 AufenthG (1.17.119), wonach die Hospitation sich durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb kennzeichnet, ist hierzu der Inhalt der jeweiligen Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarung muss einen konkreten Hospitationsplan beinhalten, der die konkrete Dauer der Hospitation, die konkreten Hospitationstätigkeiten und den damit beabsichtigten Kenntniserwerb beschreibt.

Ist die Vereinbarung so ausgestaltet, dass - etwa durch die Festlegung von Wochenarbeitszeiten, Urlaubsansprüchen und/oder konkreten Regelungen zur Eingliederung in den Betrieb (z.B. Zulässigkeit fachlicher Weisungen) - von einer Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes auszugehen ist, ist der Betroffene aufzufordern, einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit einer angemessenen Vergütung vorzulegen (vgl. hierzu Nr. 18.5 AufenthG-VwV). Sollte der Arbeitgeber oder der Antragsteller auf der rechtlichen Einschätzung beharren, dass es sich nicht um eine Beschäftigung handelt, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Zwecke der Beschäftigung bereits gem. § 18 Abs. 5 AufenthG abzulehnen, da kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt werden konnte und der beantragte Titel zur Hospitation abzulehnen, weil es sich bei der Tätigkeit um ein Beschäftigungsverhältnis handelt.

2.3. Lebensunterhaltssicherung

2.3.1. Bedarfsberechnung - Grundsatz

§ 2 Abs. 3 Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Lebensunterhaltssicherung, die u. a. gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel ist. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist danach nur gesichert, wenn er ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Davon ist dann auszugehen, wenn die **Prognose** gerechtfertigt ist, dass während des Aufenthaltes im Bundesgebiet **kein Anspruch auf die Zahlung öffentlicher Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes**, d.h. insbesondere auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entsteht. Soweit festgestellt wird, dass mangels hinreichendem Einkommen lediglich in geringfügigem Umfang ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, ist dies grundsätzlich unbeachtlich (**Bagatellgrenze**). In Zweifelsfällen ist der Einzelfall der Sachgebietsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Unbeachtlich für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist, ob öffentliche Mittel, auf die ein Anspruch besteht, tatsächlich in Anspruch genommen werden oder **auf eine Inanspruchnahme verzichtet** wird (vgl. dazu OVG Berlin, Urteil vom 24.09.2002 – 8 B 3.02 – sowie u.a. OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2006 – 18 B 1392/06; Hessischer VGH, Beschluss vom 14.03.2006 – 9 TG 512/06 -; VG Berlin, Urteil – VG 4 V 56.05 – vom 28.03.2006 sowie – 2 V 5.06 - vom 01.06.2006). Daraus folgt, dass die bloße Vorlage einer **Negativbescheinigung** des zuständigen Sozialamtes oder Jobcenters für den Nachweis des Lebensunterhalts nicht genügt.

Beim Rückgriff auf die leistungsrechtlichen Regelungen für die Lebensunterhaltssicherungsprognose ist allerdings zu berücksichtigen, dass jeder prognostischen Einschätzung eine **Pauschalierung** und Vereinfachung eigen ist und nicht jede Feinheit der anderen Zwecken dienenden leistungsrechtlichen Regelungen nachgezeichnet werden kann, die sich bei präziser, aber in der ausländerbehördlichen Praxis kaum zu leistender Berechnung ergäbe. Vielmehr ist insofern auch ein erhebliches öffentliches Interesse an einer praktikablen möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Gesetzesanwendung zu berücksichtigen (so auch OVG Berlin, Urteil vom 24.09.2002 - OVG 8 B 3.02 -). Daraus folgt auch, dass der Nachweis - etwa durch Vorlage einer Bescheinigung des Jobcenters - keinen konkreten Anspruch auf Leistungen zu haben, nicht geeignet ist, die Annahme eines nach den folgenden Maßstäben ungesicherten Lebensunterhaltes zu entkräften. Ganz abgesehen davon, dass es sich bei einer solchen Bescheinigung um eine bloße Momentaufnahme handeln kann, ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet, die Berechnungen der Leistungsbehörden und ggf. auch die Angaben des Betroffenen diesen gegenüber im Detail nachzuvollziehen bzw. zu überprüfen. Ganz im Gegenteil ist grundsätzlich von einem jedenfalls nicht nachhaltig gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, wenn sich die Frage nach Leistungsansprüchen nicht schon nach den allgemeinen leistungsrechtlichen Grundsätzen, sondern erst nach vertiefter leistungsrechtlicher Prüfung verneinen lässt.

2.3.1.1. Regelsätze

Der Beurteilung der Frage, wie hoch ein Einkommen sein muss, um von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgehen zu können, sind zunächst der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und die Höhe der Miete zugrunde zu legen (**Regelsatz + Miete**). Bei Personen, die Ihr **Wohneigentum** selbst nutzen sind anstatt der Miete die tatsächlichen Aufwendungen (Hausgeld sowie ggf. monatliche Belastung durch Kredite für die Immobilie) nachzuweisen und entsprechend zu berücksichtigen.

Es gelten seit dem 01.01.2017 **folgende** Regelsätze nach dem SGB II/XII:

- Unverheiratete Haushaltsvorstände und Alleinstehende: **409,00 € (ab 01.01.2018 416,00 €)**
- Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)
 - bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres **237,00 € (ab 01.01.2018 240,00 €)**
 - ab Vollendung des 6. und bis Vollendung des 14. Lebensjahres **291,00 € (ab 01.01.2018 296,00 €)**
 - ab Vollendung des 14. und bis Vollendung des 18. Lebensjahres **311,00 € (ab 01.01.2018 316,00 €)**
 - ab Vollendung des 18. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **327,00 € (ab 01.01.2018 332,00 €)**
- Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben, jeweils **368,00 € (ab 01.01.2018 374,00 €)**

(Vgl. dazu §§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und Abs. 4, 23 Ziffer 1 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 SGB II sowie § 28 SGB XII inkl. Anlage i.V.m. § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG))

Besondere leistungsrechtliche Mehrbedarfe wie insbesondere der Mehrbedarf alleinerziehender werdender Mütter oder gesundheitlich Eingeschränkter gemäß § 21 SGB II bleiben im Interesse eines handhabbaren Prüfungsmaßstabes und der besonderen Belastung etwa dieser Personengruppe bei der Bedarfsermittlung außer Betracht. Dasselbe gilt im Ergebnis für die gesonderten Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß §§ 28, 29 SGB II erbracht werden.

Unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang - auch bei älteren Erwerbstätigen - zudem immer, ob die Betroffenen über eine angemessene **Altersversorgung** verfügen, ihr Lebensunterhalt somit auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB XII voraussichtlich gesichert ist. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen das Aufenthaltsgesetz Altersvorsorgeleistungen ausdrücklich als Erteilungsvoraussetzung vorsieht (vgl. insofern § 9 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 21 Abs. 3). Daraus folgt allerdings nicht, dass bei erwerbstätigen Personen, die in absehbarer Zeit das Renteneintrittsalter erreichen, nicht zu prüfen wäre, ob der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist (vgl. hierzu unter 2.3.1.6.).

2.3.1.2. Bedarfsgemeinschaft/Unterhaltungspflichten

Bei der Lebensunterhaltssicherungsprognose ist der Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels begehrt, regelmäßig nicht für sich allein zu betrachten.

Vielmehr sind bei der Berechnung von Einkommen und Bedarf grundsätzlich auch Personen einzubeziehen, denen gegenüber der Ausländer, dessen gesicherter Lebensunterhalt zu prüfen ist, zum Unterhalt verpflichtet ist (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09 -; zum Zusammenleben sog. "Patchworkfamilien", vgl. 2.3.1.4.; zu den Ausnahmen vgl. VAB.5.1.1.).

2.3.1.3. Haushaltsgemeinschaft

Ausgangspunkt für die Berechnung von Bedarf und Einkommen bei der Lebensunterhaltssicherung ist die Haushaltsgemeinschaft, in der der Ausländer lebt, dessen gesicherter Lebensunterhalt zu prüfen ist. Einzubeziehen, sind hier **alle ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen**. Deren Bedarf ist anhand der Regelsätze zu bestimmen und dem gemeinsam zu berücksichtigenden Einkommen gegenüber zu stellen. Diese Berechnungsweise entspricht auch den leistungsrechtlichen Vorgaben (vgl. §§ 7, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Besonderheiten gelten für sog. "**Patchworkfamilien**" (dazu zugleich unter A.2.3.1.4.), **volljährige Kinder**, die in der Haushaltsgemeinschaft leben (dazu zugleich unter A.2.3.1.5.), sowie für gegenüber dem Ausländer Unterhaltsberechtigten **minderjährige Kinder, die außerhalb der Haushaltsgemeinschaft leben**, insbesondere Kinder aus einer früheren Verbindung (s. dazu zugleich unter A.2.3.1.6.).

2.3.1.4. "Patchworkfamilien"

Bei der Einkommens- und Bedarfsermittlung ist grundsätzlich der Personenkreis zu Grunde zu legen, der sich aus den Regeln der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II ergibt. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit zwischen diesen Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen. Dies bedeutet, dass der Lebensunterhalt des Ausländers dann nicht gesichert

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ist, wenn der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft, deren Mitglied er ist, nicht durch eigene Mittel der Bedarfsgemeinschaft bestritten werden kann (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 4/12, juris, Rn. 26). Folgende Fallkonstellationen sind deswegen regelmäßig als **Bedarfsgemeinschaft** zu bewerten:

- unverheiratete Elternteile mit gemeinsamen Kindern;
- verheiratete Paare, die mit minderjährigen ledigen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, von denen kein Kind ein gemeinsames ist
- unverheiratete Paare mit minderjährigen ledigen Kindern, von denen kein Kind ein gemeinsames ist;
- Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft („Ehe ohne Trauschein“) ohne Kinder zusammen leben.

Personen, die lediglich in einer **Wohngemeinschaft** zusammenleben, werden nicht als Bedarfsgemeinschaft bewertet.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Bedarfsgemeinschaft oder vielmehr nur eine Wohngemeinschaft besteht, ist der Ausländer mitwirkungspflichtig (§ 82 AufenthG) und muss die entsprechenden Angaben machen und Nachweise vorlegen. Eine Wohngemeinschaft liegt dann vor, wenn mehrere Personen, die nicht miteinander verwandt sind, „lediglich“ eine Wohnung gemeinsam bewohnen. Wenn mehrere Personen, die nicht miteinander verwandt sind, nicht nur gemeinsam in einer Wohnung wohnen, sondern zudem auch gemeinsam wirtschaften („aus einem Topf“), liegt eine Bedarfsgemeinschaft vor.

2.3.1.5. Volljährige Kinder

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 i.V.m. § 9 SGB II gehören zur leistungsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft auch zur Haushaltsgemeinschaft gehörende ledige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht *aus eigenem Einkommen* oder Vermögen beschaffen können, d.h. nicht wirtschaftlich selbständig sind.

Ob dies der Fall ist, ist anhand des Regelsatzes für über 14-jährige Haushaltsangehörige zuzüglich anteiliger Miete zu berechnen. Dem sich daraus ergebenden Bedarf ist das nach den allgemeinen Grundsätzen zu berechnende eigene Einkommen des volljährigen Kindes gegenüber zu stellen. Dabei gilt das für das volljährige ledige Kind gezahlte Kindergeld als dessen Einkommen.

Für volljährige ledige Kinder, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und in der Haushaltsgemeinschaft leben, gilt vor diesem Hintergrund folgendes:

Soweit die Lebensunterhaltssicherung eines Ausländers zu prüfen ist, der mit einem volljährigen ledigen Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt bzw. leben wird, ist danach zu differenzieren, ob eine **wirtschaftliche Selbstständigkeit** des volljährigen ledigen Kindes im o.g. Sinne besteht. Ist dies nicht der Fall, ist das volljährige ledige Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Haushaltsgemeinschaft lebt, bei der aufenthaltsrechtlichen Lebensunterhaltssicherungsprognose ebenfalls zu berücksichtigen. Besteht eine wirtschaftliche Selbstständigkeit, sind volljähriger Kinder mit samt Mietanteil bei der Lebensunterhaltssicherungsprognose unberücksichtigt zu lassen. Wenn der Lebensunterhalt eines Ausländers durch das Einkommen des volljährigen ledigen Kindes mitgesichert werden soll, gelten die allgemeinen Grundsätze für die Lebensunterhaltssicherung durch Dritte (vgl. A.2.3.1.13.).

Soweit es auf die Lebensunterhaltssicherung des volljährigen ledigen Kindes ankommt, etwa in Hinblick auf die Verlängerung der AE bzw. die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gemäß § 34 Abs. 2 bzw. § 35, ist aufenthaltsrechtlich jedoch die gesetzliche Wertung des § 34 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber das aufenthaltsrechtliche Schicksal des volljährigen Kindes verselbstständigt sehen will. Daraus ergibt sich, dass etwaige Unterhaltspflichten gegenüber den Eltern grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 28.09.2004 – 1 C 10/03 – zitiert nach juris). Hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen zu Gunsten des Volljährigen von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen ist, vgl. A.34.1. bis A.34.1.3..

Beachte: Zwar sehen § 7 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 i.V.m. § 9 SGB II vor, dass auch minderjährige ledige Kinder – etwa sich in einer Berufsausbildung befindende Sechzehnjährige – nicht zur Bedarfsgemeinschaft gerechnet werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen sichern können. Bei der aufenthaltsrechtlichen Lebensunterhaltssicherungsprognose ist allerdings eine selbstständige Betrachtung nicht angezeigt. So ist zu berücksichtigen, dass weiterhin eine enge aufenthaltsrechtliche Verbindung besteht, die etwa dadurch zum Ausdruck kommt, dass eine getrennte Aufenthaltsbeendigung von Eltern und minderjährigen Kindern nicht in Betracht kommt. Beachte allerdings die auch für sechzehnjährige geltenden Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Mit **Vollendung des 25. Lebensjahres oder Eheschließung** ist generell eine getrennte Betrachtung geboten.

2.3.1.6. Unterhaltsberechtigter außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

Soweit der Ausländer noch gegenüber Personen zum Unterhalt verpflichtet ist, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, etwa **geschiedene bzw. getrenntlebende Ehegatten oder Kinder aus einer früheren Verbindung**, ergibt sich eine besondere Problematik. Während nämlich die Haushaltsgemeinschaft leistungsrechtlich hinsichtlich Bedarf und Einkommen gemeinsam veranschlagt wird, bleiben außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebende Familienangehörige bei der leistungsrechtlichen Berechnung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 SGB II außer Betracht.

Dies hat zur Folge, dass die für die Sicherung des Lebensunterhaltes maßgebliche Frage, ob diese Unterhaltsberechtigten öffentliche Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes in Anspruch nehmen könnten, unter Berücksichtigung von

deren Einkommens- und Bedarfssituation beurteilt werden müsste, wobei nach den leistungsrechtlichen Vorgaben wiederum die Haushaltsgemeinschaft, in der die Unterhaltsberechtigten leben, in die Prüfung einzubeziehen wäre.

Im Interesse eines **praktikablen Prüfungsmaßstabes** (vgl. auch A.2.3.1.1.) gilt hinsichtlich der außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen daher folgendes:

(1) Unterhaltsberechtignte Familienangehörige, die im Ausland leben, werden nicht mitberücksichtigt (anders allerdings OVG Berlin, Beschluss vom 22.09.2004 – 2 N 41.04 -; dort wurde jeweils die Hälfte des hiesigen Regelsatzes für jedes in der Türkei lebende Kind aufgrund der dort geringeren Lebenshaltungskosten angerechnet); dies schon deshalb, weil eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch diese Personen im Bundesgebiet von vornherein nicht in Betracht kommt.

(2) Unberücksichtigt bleiben auch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten, da sich eine bestehende Unterhaltsverpflichtung, welche auch vom eigenen Einkommen des Ehegatten abhängig ist, ausländerbehördlich nicht hinreichend praktikabel berechnen lässt. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft allerdings trotz unterschiedlicher Wohnsitze geführt wird, wird die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten bei der Bedarfsberechnung auch berücksichtigt. Insofern gelten die Regelsätze nach dem SGB II.

(3) Berücksichtigung finden allerdings Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Bedarfsgemeinschaft im Inland lebenden ledigen minderjährigen ausländischen Kindern des Ausländers, auf dessen gesicherten Lebensunterhalt es ankommt, unabhängig von gerichtlicher Feststellung des Anspruchs (Titulierung).

Dabei ist im Sinne der gebotenen pauschalierten Berechnung der Mindestunterhalt für jedes minderjährige ledige Kind zum Bedarf des Ausländers, dessen Lebensunterhaltssicherung zu prüfen ist, hinzuzurechnen (in der Berechnungstabelle unter „Unterhaltungspflicht“) (diese Berechnungsmethode bestätigend: VG Berlin, Urteil vom 04.08.2009 - VG 33 V 64.08 -). So sieht § 1612a BGB seit dem 01.01.2008 einen gesetzlichen **Mindestunterhaltsanspruch** minderjähriger Kinder gegenüber einem Elternteil vor, der nicht mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Der Mindestunterhalt liegt der sog. „Düsseldorfer Tabelle“ zu Grunde, richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag aus dem Einkommenssteuergesetz (§ 32 Abs. 6 S. 1 EStG), ...weggefallen..., und ist für drei Altersstufen festgelegt, wobei bei minderjährigen Kindern gemäß § 1612b Abs. 1 Satz 2 BGB die **Hälfte des an den Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu zahlenden Kindergeldes** anzurechnen ist.

In den drei einschlägigen Altersstufen beträgt der Mindestunterhalt nach der gesetzlichen Regelung des § 1612a BGB und jeweils des hälftigen Kindergeldes zurzeit:

- bis 5 Jahre: $(342 - 96 =)$ **246,- €** (ab 01.01.2018: $348-97=$ **251,- €**)
- zwischen 6 und 11 Jahren: $(393 - 96 =)$ **297,- €** (ab 01.01.2018: $399-79=$ **302,- €**)
- zwischen 12 und 17 Jahren: $(460 - 96 =)$ **364,- €** (ab 01.01.2018: $467-97=$ **370,- €**).

Zwar stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 29.11.2012 (10 C 4.12, Rn. 27, 10 C 5.12, Rn. 26 und 10 C 14.12, Rn. 24, jeweils juris) darauf ab, dass die Erbringung bzw. Geltendmachung von Unterhaltsleistungen tatsächlich noch zu erwarten sein muss. Wurden Unterhaltsleistungen über einen längeren Zeitraum weder erbracht noch geltend gemacht, sei regelmäßig davon auszugehen, dass dies auch in der Zukunft der Fall sein werde. Diese Entscheidungen beziehen sich jedoch lediglich auf Unterhaltsansprüche, die Ausländern im Ausland zustehen. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht sich in den Urteilen vom 29.11.2012 nicht ausdrücklich auf solche Ansprüche bezogen hat, ist davon auszugehen, dass dies unausgesprochen der Fall ist. Denn mit diesen Entscheidungen führt das Bundesverwaltungsgericht seine frühere Rechtsprechung fort und schränkt diese für bestimmte Fallgruppen ein. Ferner ist bei Unterhaltsansprüchen von Berechtigten mit Wohnsitz im Inland auch der Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu beachten, der auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darin liegt, neue Belastungen für öffentliche Haushalte zu vermeiden. Die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 3 AufenthG wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs als eine der Erteilungsvoraussetzungen von grundlegendem staatlichen Interesse und als wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern, bezeichnet. Dies wird durch die Regelung in § 27 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestätigt. Nach dieser Vorschrift kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen ist. Diese Regelung dient dem Schutz der öffentlichen Kassen in den Fällen, in denen durch den Zuzug von Familienangehörigen die Sicherung des Lebensunterhalts für Personen in Frage gestellt wird, denen der Unterhaltsverpflichtete, zu dem der Zuzug stattfindet, bisher Unterhalt geleistet hat, weil nunmehr vorrangig den hinzukommenden Familienangehörigen Unterhalt gewährt wird [OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.11.2014, OVG 7 B 11.14 [Media:Muster_örtl_Zuständigkeit_Schwangerenduldung.pdf](#)].

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber volljährigen Kindern bleiben wegen der Möglichkeit bereits bestehender wirtschaftlicher Selbstständigkeit außer Betracht.

Soweit ein Ausländer vorträgt, seine tatsächlichen Unterhaltsverpflichtungen seien geringer und das sogar – etwa durch entsprechende familiengerichtliche Entscheidungen – belegt, ist dies unbeachtlich. So beruhen derartig geringere Unterhaltsverpflichtungen auf einer sog. „**Mangelberechnung**“ im Sinne von § 1603 BGB. Danach ist die Unterhaltungspflicht begrenzt, soweit durch die Unterhaltsleistung auch unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen der angemessene Unterhalt des Verpflichteten selbst gefährdet wäre. Im Falle einer solchen Mangelberechnung kann von vornherein nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

Selbst wenn das zur Verfügung stehende Einkommen gegenwärtig zur Deckung des Mindestunterhalts ausreichend ist, kann von einer Lebensunterhaltssicherung nicht ausgegangen werden, wenn gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) noch **Rückstände bei der Unterhaltsvorschusskasse** bestehen. So handelt es sich bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz um nicht auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1. Zwar werden diese Mittel nicht an den Unterhaltspflichtigen ausbezahlt, sondern an dessen unterhaltsberechtignte Kinder.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Es handelt sich aber um öffentliche Ersatzleistungen für die mangelnden Unterhaltsleistungen des zum Unterhalt Verpflichteten (vgl. auch A.2.3.2.10.). Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass noch offene Forderungen der Unterhaltsvorschusskasse bestehen, kann dies dort telefonisch erfragt werden. Ggf. ist von einer Lebensunterhaltssicherung erst dann auszugehen, wenn auch diese Rückstände zumindest im Rahmen der mit der Unterhaltsvorschusskasse vereinbarten Raten beglichen werden und das Einkommen bei Berücksichtigung der zu bezahlenden Raten auch nach dem Familiennachzug noch ausreichend wäre.

Zur **Erläuterung der Bedarfsberechnung anhand der Mindestunterhaltssätze** im Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren, beachte die folgenden Hinweise:

Man könnte auch erwägen der Berechnung statt der Mindestunterhaltssätze die bei höherem Einkommen des zum Unterhalt Verpflichteten ggf. auch höheren Sätze der „**Düsseldorfer Tabelle**“ zu Grunde zu legen. Insofern ist aber zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe des Aufenthaltsgesetzes ist, den Unterhaltsberechtigten zu ihren zivilrechtlichen Ansprüchen zu verhelfen, sondern deren Mindestunterhalt sicherzustellen und mithin die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ließe sich auch erwägen, der Berechnung statt der Mindestunterhaltssätze die leistungsrechtlichen Regelsätze zu Grunde zu legen. Es ist insofern aber zu berücksichtigen, dass die Mindestunterhaltssätze den leistungsrechtlichen Regelsätzen annähernd entsprechen und in der überwiegenden Zahl der Fälle sogar für den Ausländer günstiger sind. Knüpfte man an die leistungsrechtlichen Regelsätze an, läge es nämlich nahe, dass an den anderen Elternteil gezahlte Kindergeld überhaupt nicht zu berücksichtigen, um damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Mietanteil für das Kind vollständig vom anderen Elternteil getragen wird. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Unterhaltsanspruch regelmäßig, unabhängig von der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteiles besteht und der – gemäß § 850d Abs. 2 Buchstabe a) BGB sogar erstrangige - Unterhaltsanspruch anders als andere Verbindlichkeiten (s. dazu A.2.3.6.1.) gemäß § 850d ZPO den Pfändungsfreigrenzen nur eingeschränkt unterliegt, so dass die genannten Beträge den in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht gesichert zur Verfügung stünden (vgl. dazu auch OVG Berlin, Beschluss vom 28.08.2006 - OVG 7 N 78.05 -).

2.3.1.7. Schulden / offene Abschiebungskosten

Schulden des Ausländers sind auch im Interesse einer praktikablen Prüfung des gesicherten Lebensunterhaltes bei der Bedarfsberechnung grundsätzlich außer Betracht zu lassen. Hinzukommt, dass der **zivilrechtliche Pfändungsschutz** in der Regel Sozialleistungsansprüche ausschließen dürfte (so auch Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Rn. 48 zu § 2). Etwas anderes gilt allerdings bei Selbstständigen, soweit die Schuldenbelastung Rückschlüsse auf die Nachhaltigkeit der Erwerbsquelle, sprich: den Bestand des Unternehmens, zulässt.

Etwas anderes gilt auch für **noch offene** – d.h. nicht bezahlte und nicht verjährte – **Abschiebungskosten** bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung in Hinblick auf die **Erteilung einer Niederlassungserlaubnis**. Hier ist solange von einem nicht gesicherten Lebensunterhalt auszugehen wie der Antragsteller noch offene Abschiebungskosten nicht beglichen hat. So bestehen begründete Zweifel an gesicherten finanziellen Verhältnissen, wenn es einem Betroffenen über einen längeren Aufenthalt nicht gelungen ist, eine solche Kostenschuld zu begleichen (zur Annahme eines atypischen Falles bei der Prüfung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2, vgl. A.28.2.1.). Geht es um die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bleiben unbeglichene Abschiebungskosten bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung allerdings unberücksichtigt.

2.3.1.8. Miete

Die Miete soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes **anteilig auf alle Köpfe einer Mietpartei umgelegt** werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beantragt.

Dies gilt entgegen dem (nur für das Erfordernis ausreichenden Wohnraums geltenden) Rechtsgedanken des § 2 Abs. 4 S. 3 **auch bzgl. Säuglingen und Kleinkindern**. Damit besteht eine praktikable einzelfallgerechte Regelung, die auch zugunsten des Betroffenen wirkt. Die Alternative (Berechnung nur des persönlich genutzten Raums, Berechnung differenziert nach dem Alter der Bewohner) wäre nur mit großem Aufwand umzusetzen.

Macht ein Betroffener geltend, er nutze weniger als den sich daraus ergebenden Teil der Wohnung, so ist dies nicht zu akzeptieren. Auch in einem solchen Fall werden die Gemeinschaftsflächen anteilig mitbenutzt und zwar im Zweifel bei einem Volljährigen, der allein steht, intensiver als durch minderjährige Familienangehörige.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Wohngemeinschaften, die nicht im verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Hier ist nach Vorlage eines entsprechenden Untermietvertrags genau zu rechnen, wie hoch die Miete für den Antragsteller ist.

Wird vorgetragen, dass eine Wohnung oder ein Teil einer **Wohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt** wird, so ist davon auszugehen, dass dies nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend geschieht. Entsprechend sind Nachweise zu fordern, welche Kosten dem Vermieter, der die Wohnung als Hauptmieter nutzt bzw. Eigentümer ist, tatsächlich entstehen. Diese Kosten sind dann entsprechend in Ansatz zu bringen.

Bei Personen, die ihr **Wohneigentum** selbst nutzen, sind anstatt der Miete die tatsächlichen Aufwendungen (bei Eigentumswohnungen Wohngeld sowie ggf. monatliche Belastung durch Kredite für die Immobilie) nachzuweisen und entsprechend zu berücksichtigen.

Werden Mietverträge vorgelegt, wonach Wohnraum zu **besonders günstiger Miete** genutzt wird bzw. ergeben sich in den Fällen genutzten Wohneigentums **besonders günstige Wohnkosten** und ist davon auszugehen, dass diese geringe Miete bzw. die geringen Kosten nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend beibehalten werden können, kann sich die Lebensunterhaltssicherung nicht an diesen Wohnkosten orientieren. Die Prognose einer nachhaltigen Lebensunterhaltssicherung setzt nämlich voraus, dass der Betroffene auch eine ortsangemessene Miete bezahlen kann

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

(OVG Berlin-Brandenburg , Urteil vom 25.03.2010 – 3 B 9.08).

Maßstab für die Angemessenheit der Miete (§ 22 SGB II) war die gem. § 22 a SGB II erlassene Wohnaufwendungsverordnung (WAV). Am 01.07.2015 trat an ihre Stelle die AV-Wohnen. Verwendet wird die Richtwerttabelle gem. Anlage 3 zur AV-Wohnen.

Um ein langwieriges und komplexes Verfahren zu vermeiden, werden zu Gunsten der Betroffenen die jeweils günstigsten Werte der Richtwerttabelle zu Grunde gelegt (Stand: Dezember 2016):

- 426 ,- € für einen 1-Personen-Haushalt
- 511 ,- € für einen 2-Personen-Haushalt
- 610 ,- € für einen 3-Personen-Haushalt
- 692,- € für einen 4-Personen-Haushalt
- 799,- € für einen 5-Personen-Haushalt

zzgl. 99 ,- € je weiterer Person bei größeren Haushalten. Es ist allerdings zu beachten, dass gemäß § 22 Abs. 1 SGB II keinesfalls stets ein Anspruch auf Erstattung der gesamten o.g. Beträge besteht. So wird sich die leistungsrechtliche Erstattung auf eine geringere Miete beschränken, wenn der Betroffene tatsächlich günstiger wohnt. Ebenso wird nur die Miete einer früheren günstigeren Wohnung erstattet, wenn der Betroffene ohne Not in eine Wohnung mit höherer Miete umzieht. Diese gilt selbst dann, wenn auch die höhere Miete nach den o.g. Maßstäben noch angemessen ist. Die o.g. Richtwerte sind daher der Bedarfsermittlung nur dann zu Grunde zu legen, wenn sich **auch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände des Einzelfalles** eine dargelegte Miete als im Verhältnis zu den Richtwerten deutlich zu niedrig erweist, um von einer dauerhaften Aufrechterhaltung derart günstiger Wohnverhältnisse ausgehen zu können.

Andererseits ist zu beachten, dass trotz der genannten Richtwerte gemäß Ziffer 3.2.1. Abs. 3 Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) stets eine Einzelfallprüfung der Angemessenheit durchzuführen ist und mithin auch höhere Mieten erstattet werden. Über die Richtwerte hinausgehende höhere Wohnkosten sind daher bei der Bedarfsermittlung stets vollständig zu berücksichtigen.

2.3.1.9. Einkommensberechnung – Grundsatz/Freibeträge

Dem errechneten Bedarf ist das zur Verfügung stehende Einkommen gegenüber zu stellen. Die Berechnung des Einkommens richtet sich nach den für die Berechnung von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geltenden Grundsätzen.

Maßgeblich ist bei Erwerbstätigen daher das **Nettoeinkommen**, von dem die Freibeträge nach **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II** (Werbungskostenpauschale von 100,- €) sowie **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II** (Erwerbstätigenfreibetrag) abgezogen werden (BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32/07 -; OVG Berlin, Urteile vom 25.04.2007 - OVG 12 B 2.05., 12 B 19.06 und 12 B 16.07 - ; so auch Nr. 2.3.3 AufenthG- VwV - zum Verzicht auf die Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages beim **Familiennachzug vgl. A.2.3.4.**; insb. A.2.3.4.1., zum Verzicht auf die Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale bei **Selbstständigen und sonstigen nicht gesetzlich Krankenversicherten vgl. 2.3.1.12.**).

Die Berechnung des Einkommens unter Berücksichtigung der abzusetzenden Freibeträge erfolgt auf der Grundlage des Bruttoeinkommens über die zur Verfügung gestellte **Berechnungstabelle** (Laufwerk G: Ordner „G:_für alle Mitarb. der Abt. IV\ Lebensunterhalt“).

Die Tabelle ist schreibgeschützt zu öffnen, wenn der PC danach fragt. Ein Ausdruck der jeweiligen Berechnung ist zur Akte zu nehmen. Danach ist die Tabelle zu schließen, ohne die Änderungen zu speichern.

Die Benutzung der Tabelle setzt voraus, dass das Brutto- sowie das Nettoeinkommen bekannt sind. Ist nur eines bekannt, erfolgt eine Umrechnung anhand des Brutto-Netto-Gehaltsrechners (Wiki-Startseite „Wichtige Links“ bzw. Laufwerk G: für alle Mitarbeiter/Lebensunterhalt); dazu und zur Berücksichtigung der zu erwartenden Steuerklasse beim Familiennachzug vergleiche die Anwendungshinweise unter **A.2.3.4.2.**

Merke: Bei Selbstständigen ist der Bescheinigte Gewinn als Bruttoeinkommen einzutragen. Das Nettoeinkommen ist hier anhand der Einkommenssteuertabelle (Einzelperson) bzw. der Splittingtabelle (Ehegatten) zu ermitteln.

Die Tabelle enthält einen Einkommensrechner und einen Bedarfsrechner, sind in der Bedarfsgemeinschaft **mehrere Personen erwerbstätig**, ist der Einkommensrechner für jede Person gesondert zu verwenden und das danach für jede zusätzlich erwerbstätige Person errechnete Gesamteinkommen im Feld „Sonstiges Einkommen“ einzutragen. Sind zwei Elternteile nur eines Kindes erwerbstätig oder lebt ein minderjähriges Geschwisterkind mit einer Bedarfsgemeinschaft, so ist dieses Kind bei der Berechnung der Freibeträge für jedes einzelne Einkommen zu berücksichtigen.

Bei **Rentnern** werden entsprechend die nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II abzusetzenden Beträge (beide Freibeträge) nicht von der Rente abgezogen.

Hat eine Person **mehrere Einkommen** (z.B. Haupt- und Nebenjob), sind diese zusammenzurechnen. In die Tabelle sind dann das einheitliche Bruttoeinkommen und das einheitliche Nettoeinkommen einzutragen.

Schwankte das Einkommen in der Vergangenheit, so ist das durchschnittliche Einkommen im fraglichen Zeitraum – im Regelfall innerhalb der letzten 6 Monate – zu ermitteln und dieses einmal in eine Bedarfsermittlung aufzunehmen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Soweit im Einzelfall geltend gemacht wird, der Betroffene gebe eine **geringere Summe als die Werbungskostenpauschale von 100,- €** für die in § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II aufgezählten Werbungskosten aus (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 -), kann dies zu seinen Gunsten nur akzeptiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die geringeren Kosten auch im Rahmen der letzten Einkommensteuererklärung geltend gemacht worden sind. Die erhöhte Werbungskostenpauschale von 175,00 € im Sinne von § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II für **aufgrund öffentlichen Interesses steuerfreie Tätigkeiten** findet im Interesse eines praktikablen Prüfungsmaßstabes keine Berücksichtigung.

2.3.1.10. Nachhaltigkeit des Einkommens

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes darf **nicht nur vorübergehend** sein. Vielmehr muss die Prognose gerechtfertigt sein, dass der Ausländer während der voraussichtlichen **Dauer seines Aufenthaltes im Bundesgebiet** keinen Anspruch auf die Zahlung öffentlicher Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes, d.h. auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch haben wird. Die **bisherige Erwerbsbiographie** und sonstige Erfahrungswerte müssen daher die Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlauben (vgl. u.a. OVG Berlin, Beschluss vom 15.04.2005 – 2 N 314.04). Im Rahmen der gebotenen **wertenden Gesamtschau** kann auch der Umstand, dass Lohnzahlungen allein durch **Barquittungen** belegt werden, Zweifel an der Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung begründen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.07.2008 - OVG 12 S 40.08 -).

Bei der Lebensunterhaltssicherung muss darüber hinaus auf eine **Regelmäßigkeit des Mittelzuflusses** abgestellt werden. Daraus folgt allerdings nicht, dass **Trinkgelder** – soweit sie bekanntermaßen und nachweislich branchenüblich sind - nicht auf das eigene Einkommen angerechnet werden können. Branchenüblich sind Trinkgelder – unabhängig davon, ob die Erwerbstätigkeit als Selbstständiger oder Beschäftigter erfolgt – im Gastronomie-, Friseur- und Taxigewerbe. Ist der Betroffene in einer der genannten Branchen in unmittelbarem Kundenkontakt tätig, und trägt er vor bis zu 10 % seines Nettoeinkommens zusätzlich aus Trinkgeldern zu erzielen, so ist dies als glaubhaft zu unterstellen. Ist der Betroffene dagegen nicht in einer der genannten Branchen tätig und/oder trägt er vor, einen höheren Einkommenssatz aus Trinkgeldern zu bestreiten, so bedarf es hier gesonderter Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers).

Auch vom Arbeitgeber gezahlte **Pauschalbeträge für einen Verpflegungsmehraufwand** („Tagegeld“, „Spesen“), wie sie Arbeitnehmern etwa bei einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder auch Taxifahrer im Schichtdienst steuerfrei gezahlt werden, finden Anrechnung, so sie regelmäßig gezahlt werden.

Merke: **Negativbescheinigungen des Jobcenters** ist oder **des Sozialamtes** sind entgegen unserer früheren Praxis allein schon auf Grund der begrenzten Aussagekraft dieser Bescheinigungen nicht zu fordern.

2.3.1.11. Beschäftigte und Selbstständige

Bei Beschäftigten gilt: Ist eine Person noch in einem **Arbeitsverhältnis auf Probe**, so ist auf Grund der erleichterten Kündigungsmöglichkeiten grundsätzlich die Probezeit abzuwarten. Hierbei ist allerdings nicht pauschal an § 622 Abs. 3 BGB anzuknüpfen, der lediglich eine Auffangregelung für Kündigungsfristen in der Probezeit regelt, wenn tariflich nichts anderes bestimmt ist.

Ist das Arbeitsverhältnis **erst kürzlich geschlossen** worden und wurde keine oder nur eine kurze Probezeit vereinbart, so muss das Arbeitsverhältnis zumindest seit drei Monaten bestehen. Konnte der Betroffene seinen Lebensunterhalt vor dem Arbeitsverhältnis nicht oder nicht vollständig sichern, so beträgt die Frist im Regelfall 6 Monate. Im Interesse einer abschließenden Prüfung des gesicherten Lebensunterhaltes innerhalb einer Vorsprache ist es daher geboten, Betroffene immer aufzufordern, Gehaltsnachweise für die letzten sechs Monate vorzulegen, um ohne Nachforderung von Unterlagen auch die Fallkonstellationen prüfen zu können, in denen die Entscheidung von den Einkommensverhältnissen in den letzten sechs Monaten abhängt.

Von hinreichend stabilen Einkommensverhältnissen kann nicht ausgegangen werden, wenn der Lebensunterhalt nur durch eines oder **mehrere Arbeitsverhältnisse** gesichert werden kann, die insgesamt die gemäß § 3 ArbZG (Arbeitszeitgesetz) zulässige **Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden** wöchentlich übersteigen und der Lebensunterhalt nur unter Berücksichtigung der die Höchst Arbeitszeit übersteigende Mehrarbeit gesichert werden kann, wobei gem. § 2 Abs. 1 S. 1 HS 2 ArbZG Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Das (ggf. zweite) Arbeitsverhältnis ist gem. § 134 BGB insoweit nichtig, soweit es den Arbeitnehmer über die Höchst Arbeitszeit hinaus zur Arbeitsleistung verpflichtet. Dies ändert zwar nichts an dem Lohnanspruch für die geleistete Arbeit. Es fehlt aber dann an einer vertraglichen Grundlage und mithin an einer stabilen Einkommensquelle. Wie das VG Berlin zu Recht betont hat, wäre es ein nicht akzeptabler Widerspruch, wenn sich einerseits der oder die Arbeitgeber bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen (Höchst-) Arbeitszeiten ordnungswidrig verhalten oder sogar strafbar machen, während andererseits die Ausländerbehörde die Überschreitung der Höchst Arbeitszeit im Kontext des § 2 Abs. 3 als unschädlich werte. Ein einzelner Arbeitnehmer könne daher auch nicht auf den Schutz durch das ArbZG verzichten (VG Berlin, Urteil vom 29.09.2011 – 33 V 106.08).

Merke: Nur punktuelle Verstöße gegen die gesetzlich zulässige Höchst Arbeitszeit führen nicht dazu, dass das Arbeitsverhältnis insgesamt im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung keine Berücksichtigung findet.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich aufzufordern, ihren **Arbeitsvertrag** vorzulegen. Soweit dieser Arbeitsvertrag nicht hinreichend aussagekräftig ist, sind Nachweise zu verlangen, die den Anforderungen des **§ 2 NachwG** entsprechen. Nach dieser Regelung ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen. Dazu gehören u.a.: die Vertragsparteien, der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, die vorhersehbare Dauer bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Arbeitsort, Beschreibung der Tätigkeit, Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgeltes, Arbeitszeit und Kündigungsfristen.

Wird der Lebensunterhalt aktuell aus selbstständiger Tätigkeit gesichert, muss die Einkommensquelle ebenfalls stabil sein. Zur Prüfung bedarf es grundsätzlich der Vorlage eines von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung (z.B. als Fachanwalt für Steuerrecht) erstellten **Prüfungsberichts nach vorgegebenem Muster**. Dies gilt grundsätzlich auch bei freiberuflich Tätigen. Der Prüfungsbericht sollte grundsätzlich mit einem **Rundstempel** versehen sein (so Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln vom 11./12.06.2001). Auf eine Verwendung sollte aber nicht bestanden werden, wenn unzweifelhaft ist, dass der Bericht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung erstellt worden ist.

Merke: Gem. § 3 Nr. 1 StBerG sind Rechtsanwälte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Trägt daher ein bevollmächtigter Rechtsanwalt vor, seinen Mandanten auch in Steuersachen zu beraten und hat er daher den Prüfungsbericht ausgestellt, so ist das zulässig.

Eine selbstständige Tätigkeit ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur ausreichend, wenn sie mindestens in den letzten sechs Monaten entsprechende **Gewinne** abwirft und wahrscheinlich auch weiter abwerfen wird. Wurde mit der konkreten selbstständigen Tätigkeit erst begonnen, so ist ggf. eine Fiktionsbescheinigung auszustellen. In jedem Fall macht es keinen Sinn in einem solchen Fall die Vorlage eines Prüfberichts zu fordern.

Ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon auszugehen, dass der Betroffene während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis **dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheidet** und ist der gesicherte Lebensunterhalt maßgeblich für die Verlängerung der Erlaubnis, ist immer auch zu prüfen, ob der Lebensunterhalt nach dem Ausscheiden dauerhaft gesichert ist. Dabei ist der Bezug einer **Alters- oder Erwerbsunfähigenrente** eines Leistungsträgers im Bundesgebiet zur Sicherung des Lebensunterhaltes grundsätzlich unproblematisch handelt es sich doch um öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen (für die Fälle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vgl. A.9.2.1.3.).

Vor diesem Hintergrund ist wie folgt zu verfahren:

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18, §§ 20, 21 AufenthG** ist der Lebensunterhalt lediglich für den Zeitraum, in dem der Betroffene noch einer Beschäftigung nachgehen wird, als gesichert anzusehen. Auch erledigt sich der Aufenthaltswitz mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Entsprechend ist die Gültigkeit der Erlaubnis auf einen Zeitraum von einem Monat nach Vollendung des 67. Lebensjahres (derzeitige Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI) zu befristen. Steht dieser Zeitpunkt kurz bevor, kann dem Antragsteller auch eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Ist der Lebensunterhalt nach Auslaufen der Erlaubnis weiterhin vollständig gesichert und liegen auch die sonstigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, sollte die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 verlängert werden (vgl. A.7.1.3.).

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem **anderen Aufenthaltswitz**, bei der der Betroffene während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheidet, ist zu prüfen, ob der Lebensunterhalt auch nach Ausscheiden dauerhaft gesichert ist, so es auf die Sicherung des Lebensunterhaltes weiterhin ankommt. Im Zweifel ist auch hier die Gültigkeit der Erlaubnis auf einen Zeitraum von einem Monat nach Vollendung des 67. Lebensjahres (derzeitige Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI) zu befristen.

Merke: Die Höhe der zu erwartenden monatlichen Rente ergibt sich bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aus der Renteninformation. So erhalten gesetzlich Rentenversicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet und bereits die allgemeine fünfjährige Wartezeit, die überhaupt Voraussetzung für Rentenansprüche ist, erfüllt haben, gemäß § 109 SGB VI jährlich eine schriftliche Renteninformation, der ein Versicherungsverlauf beigelegt ist, mit Angaben über ihre prognostizierte Regelaltersrente bei im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gleichbleibendem Einkommen. Der Berechnung ist dabei zugunsten des Antragstellers allein die prognostizierte Regelaltersrente zu Grunde zu legen, die gezahlt würde, wenn bis zum Renteneintrittsalter Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gezahlt würden. Die Höhe der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bleibt insoweit unberücksichtigt.

Bei der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** gem. § 9 bzw. § 26 Abs. 4 S. 1 und 2 sowie einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EG** ist dagegen allein im Rahmen 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. einer der Ausnahmenvorschriften des § 9 Abs. 2 S. 6, Abs. 3 S. 1 oder 2 bzw. § 9 c Nr. 2 zu prüfen, ob nach den dort genannten Voraussetzungen für eine Lebensunterhaltssicherung im Alter vorgesorgt worden ist. Die genannten Vorschriften sind insoweit abschließend (vgl. insofern A.9.2.1.3 sowie A.9a.2.1.2).

2.3.1.12. Ausreichender Krankenversicherungsschutz

Selbstständigen, ihren Familienangehörigen und anderen Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist vor Erteilung eines Titels der **Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung** abzuverlangen. Dabei ist es unerheblich, ob sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern. In jedem Fall sind die tatsächlich zu zahlenden Versicherungsbeiträge von den zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Einkünften in Abzug zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn diese Beiträge im Verhältnis zu anderen privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungen überdurchschnittlich hoch scheinen.

Merke: Freiwillig gesetzlich versichern können sich nur Personen, die schon vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zwölf Monate im Bundesgebiet pflichtversichert waren. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten fünf Jahren insgesamt 24 Monate pflichtversichert waren. (Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 SGB V).

Im Gegenzug wird bei Selbstständigen, ihren Familienangehörigen und anderen Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, auf die Anrechnung des Freibetrages nach **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SGB II** (Werbungskostenpauschale von 100,- €), der im Wesentlichen auch die Krankenversicherungsbeiträge abdeckt, bei der Einkommensberechnung **verzichtet!** Dies gilt sowohl für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Im Übrigen ist bei allen nicht in einer deutschen gesetzlichen Versicherung Versicherten immer zu prüfen, ob der private **Krankenversicherungsschutz** nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, d.h., er darf

- insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen,
- dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 1200 Euro im Jahr abverlangen, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts ausreicht, um diesen Selbstbehalt innerhalb von 12 Monaten zu erwirtschaften, ohne dass die Sicherung des Lebensunterhalts gefährdet wäre,
- keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie
- keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltzwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten.

Ein solcher Versicherungsschutz kann ggf. auch durch einen Versicherer mit Sitz im Ausland gewährleistet werden.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer im **Basistarif der Privaten Krankenversicherungen** auszugehen, sowie wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung die in § 257 Abs. 2a SGB V normierten Grundsätze erfüllt, und die Krankenversicherung dies bescheinigt. Nach § 257 Abs. 2a letzter Satz SGB V muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherten zur Vorlage beim Arbeitgeber eine Bescheinigung (**Muster**) ausstellen, dass die Versicherung die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V erfüllt. Daher ist zur Feststellung, ob es sich um eine adäquate Versicherung handelt, die Vorlage dieser Bescheinigung zu fordern. Wird sie von der Versicherung nicht ausgestellt, ist **nicht** von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz auszugehen.

Da Künstler und Publizisten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V versicherungspflichtig nach dem KSVG sind, müssen diese, wenn sie eine private Versicherung abgeschlossen haben, nachweisen, dass sie von der Künstlersozialkasse von ihrer Pflicht befreit wurden.

Erfüllt eine private Krankenversicherung nicht die Voraussetzungen nach § 257 Abs. 2 a SGB V, ist grundsätzlich nicht von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG auszugehen, auch wenn der Versicherungsschutz ansonsten nach Art und dem Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz mit steigendem Alter bzw. Krankheitsrisiko ggf. verloren geht, wenn das Versicherungsunternehmen keine Altersrückstellungen gebildet hat und den Versicherungsvertrag aus wirtschaftlichen Gründen kündigt.

Der privat krankenversicherte Antragsteller ist vor der Erteilung oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Rahmen seiner **Mitwirkungspflicht** aufzufordern, durch Vorlage der o.g. Bescheinigung das Bestehen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes in o.a. Sinne nachzuweisen.

Die Vorlage der Bescheinigung mit der Bestätigung eines durchgängig bestandenen Krankenversicherungsschutzes ist auch bei einer **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** erforderlich, um zu vermeiden, dass die Krankenversicherung nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Kostenersparnis gekündigt und nur anlässlich ihrer Verlängerung wieder aufgenommen wird und in der Zwischenzeit kein Krankenversicherungsschutz besteht. Kann ein durchgehendes Bestehen des Krankenversicherungsschutzes nicht nachgewiesen werden, kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

Eine **Ausnahme** vom Erfordernis eines **unbefristeten** bzw. sich automatisch verlängernden Vertrages ist immer dann anzunehmen, wenn der **Aufenthalt auf einen begrenzten Zeitraum angelegt** ist, bspw. bei Aufenthalten nach §§ 16, 16 b, §§ 17, 17 a, 17 b, §§ 18 c und d, 19d, sowie 20b. Hier ist von einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz auch dann auszugehen, wenn durch Vorlage einer formlosen Bestätigung einer privaten Krankenversicherung nachgewiesen wird, dass ein Versicherungsvertrag besteht, der nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung (s.o.) entspricht. Ein Ausschluss des Wechsels der Tätigkeit ist dann unschädlich.

Eine solche Versicherung kann bei Aufenthalten von bis zu 12 Monaten auch eine sogenannte Reisekrankenversicherung sein. In jedem Fall muss die **Vertragslaufzeit** der privaten Krankenversicherung mindestens der Gültigkeit des erteilten oder zu erteilenden **Aufenthaltstitels** entsprechen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Merke: In den Fällen der kurzfristigen Mobilität (§§ 16a, 19c und 20a) muss ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nicht geprüft werden, da eine Versagung nicht in Betracht kommt (vgl. etwa [A.19c.4.](#)).

Auch bei **Aufhalten zum Zweck bestimmter Beschäftigungen**, für die durch die BeschV eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, bedarf es keiner privaten Krankenversicherung, die die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gem. § 257 Abs. 2a SGB V vollumfänglich erfüllt. Dies gilt insbesondere für Au-pair-Beschäftigten (§ 12 BeschV), Haushaltshilfen (§ 15c BeschV), Hausangestellte von Entsandten (§ 13 BeschV), Sprachlehrer und Spezialitätenköche (§ 11 BeschV) sowie bei internationalem Personalaustausch (§ 10 BeschV) und Werkverträgen gem. § 29 BeschV. Auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung erhalten (§§ 8 und 15 BeschV), *der ICT- Karte und Mobilen ICT- Karte (§§ 19 b und d)* die bestimmten Berufsgruppen nach § 7 BeschV angehören, sowie die Fälle des §§ 6, 9 – 15 BeschV fallen hierunter. In den Fällen der §§ 3 – 5 und 8 BeschV ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob der Aufenthalt auf einen bestimmten Zeitraum angelegt ist. Für Ehegatten und Kinder, die einen Titel nach dem 6. Abschnitt aus dem Aufenthalt des Stammberechtigten herleiten, gilt Entsprechendes.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zum **vorübergehenden** Aufenthalt (§§ 25 Abs. 4 S. 1 bzw. 4 a) bzw. der Verlängerung eines Schengenvisums (§ 6 Abs. 3 bzw. Art. 33 Visakodex) ist gleichfalls davon auszugehen, dass der Aufenthalt auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist.

Wird die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für eine **freiberufliche** Tätigkeit (§ 21 Abs. 5) beantragt, kommt es für die Anforderungen an die Krankenversicherung darauf an, ob in dem jeweiligen Einzelfall die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Aufenthalt auf Dauer angelegt ist. Nach unseren Erfahrungen ist im Zweifel, insbesondere bei einer künstlerischen oder sprachlehrenden Tätigkeit, von einer begrenzten Aufenthaltsdauer auszugehen.

Merke: Bei Studierenden wird ein Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes verlangt. Studierende können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie über eine anderweitige Krankenversicherung verfügen. Diese Befreiung wird von den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) ausgesprochen und ist unwiderruflich. Die GKV prüfen aber nicht Art und Umfang der vorgelegten anderweitigen Krankenversicherung. Daher ist bei Studierenden unabhängig vom Alter auch bei vorliegender Immatrikulationsbescheinigung ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen, der allerdings nur geringeren Anforderungen entsprechen muss (s.o.).

Im **Einreiseverfahren** kann bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums in jedem Fall der Abschluss einer Reisekrankenversicherung für die Einreise und die Dauer der Visumgültigkeit genügen, wenn auch durch hiesige Referenzpersonen /-unternehmen eine Krankenversicherung der o.g. Art nicht abgeschlossen werden kann und dies nachvollziehbar erklärt wird. In diesem Falle ist aber ein konkretes Angebot einer Krankenversicherung mit Nennung des zu erwartenden Beitragssatzes für die Zeit nach Visumgültigkeit vorzulegen (ebenfalls mit einem von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Formular möglich). Zur ersten Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland gelten dann die o.g. Anforderungen, es muss also noch während der Gültigkeit des Visums ein Vertrag abgeschlossen werden, der einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erstmalig erteilt, ohne dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen ist und damit feststeht, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 1 vorliegt. Scheitert die Erteilung allein hieran und macht der Antragssteller geltend, dass eine Versicherung seiner Wahl den Versicherungsabschluss von einem gesicherten Aufenthaltsrecht in Deutschland abhängig macht, kann die Erteilung gem. § 38 VwVfG schriftlich zugesichert werden.

Bei **beabsichtigten Kurzaufhalten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Art. 24 Visakodex) kann nach Nr. 2.3.5.2. AufenthG- VwV vermutet werden, dass der Ausländer das umfangreiche Leistungsspektrum, das von einer gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt wird, erkennbar nicht in Anspruch nehmen wird, so dass in diesen Fällen eine Krankenversicherung auch dann als ausreichend betrachtet werden kann, wenn sie nicht dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Voraussetzung der Erteilung eines Schengen-Visums zum kurzfristigen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist nach Kapitel V der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (GKI ABl. C 326 vom 22. Dezember 2005, S. 1 bis 149) grundsätzlich der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung auch für Repatriierungs-, ärztliche Nothilfe- und Notaufnahmeleistungen im Krankenhaus für das gesamte Schengen- Gebiet. Dies gilt auch für Verlängerungen eines solchen Visums gem. § 6 Abs. 3 S. 1 bzw. Art. 33 Visakodex.

2.3.1.13. Leistungen Dritter

Ein Dritter in diesem Sinne ist jede Person, die bei der Bedarfs- und Einkommensberechnung **nicht als Mitglied der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft anzusehen** ist. Dies sind zunächst alle Personen, die mit dem Ausländer, dessen Lebensunterhaltssicherung zu prüfen ist, nicht in häuslicher Lebensgemeinschaft leben, und zwar selbst dann, wenn sie mit dem Ausländer verwandt oder diesem gegenüber unterhaltsverpflichtet sind. Dritte sind auch Personen, die zwar mit dem Ausländer in einer Haushaltsgemeinschaft leben, aber nicht in die aufenthaltsrechtliche Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden. Letzteres ist dann der Fall, wenn sie dem Ausländer, dessen Lebensunterhaltssicherung zu prüfen ist, nicht zum Unterhalt verpflichtet sind (vgl. A.2.3.1.3.) oder wenn es sich um wirtschaftlich selbstständige volljährige Kinder handelt, bzw. Kinder die verheiratet, oder über 25. Jahre alt sind (vgl. A.2.3.1.5.).

Dritter ist auch der **getrennt lebende Elternteil** von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden und in die aufenthaltsrechtliche Bedarfsgemeinschaft einbezogenen Kindern (d.h. minderjährigen oder wirtschaftlich noch nicht selbstständigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, vgl. A.2.3.1.5.). Kommt dieser seinen Unterhaltungspflichten regelmäßig nach, ist der konkret geleistete Unterhalt bei der Einkommensberechnung der Bedarfsgemeinschaft - ausschließlich in diesem Fall - auch ohne Verpflichtungserklärung und auflösende Bedingung zu berücksichtigen.

Dritter kann sowohl **eine natürliche als grundsätzlich auch eine juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts** sein. Soweit eine juristische Person verpflichtet werden soll, hat der Bevollmächtigte bei der Abgabe der Erklärung in geeigneter Weise Prokura oder eine konkrete Vollmacht eines Vertreters mit Prokura für die Abgabe einer solchen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Willenserklärung nachzuweisen. Eine Kopie des Nachweises ist zur Akte zu nehmen.

Durch Leistungen Dritter ist der Lebensunterhalt grundsätzlich nur gesichert, wenn und solange sich auch der **Dritte dauerhaft rechtmäßig im Bundesgebiet** aufhält, d.h. grundsätzlich können weder Leistungen von ausreisepflichtigen oder Personen, deren Aufenthalt lediglich gestattet ist oder als rechtmäßig fort gilt, berücksichtigt werden. Soweit es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt, muss diese ihren Sitz in Deutschland haben. Auch müssen die Einkünfte im Inland erwirtschaftet oder zumindest versteuert werden.

Ausnahmen vom Erfordernis des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Sitzes im Bundesgebiet und/oder des Bezugs der Einkünfte, gelten nur, wenn der Verpflichtungsnehmer einen Titel nach § 16 begehrt.

Von einer hinreichenden Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht ausgegangen werden, wenn sich **mehrere Dritte jeweils für einen Teilbetrag** des Regelsatzes des SGB II zuzüglich der Miete verpflichten wollen, auch wenn sie über das entsprechende Einkommen verfügen. Wollte man anders entscheiden, wäre eine Pfändung des Einkommens zwar noch möglich, aber deutlich schwieriger (vgl. etwa § 850 c Abs. 4 ZPO). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn sich zwei Ehegatten für einen Dritten verpflichten wollen, und die pfändbaren Teilbeträge insgesamt den Regelsatz des SGB II zuzüglich Miete abdecken. Es wäre nicht angemessen, die Betroffenen hier schlechter zu stellen als sogenannte Einverdiener- oder Hausfrauenehen, in denen dasselbe Einkommen durch einen Ehegatten allein erwirtschaftet wird. Die Verpflichtungen sind hier getrennt zu erklären, so dass auch der doppelte Gebührensatz anfällt.

Darüber hinaus ist bei der Sicherung des Lebensunterhaltes durch Dritte grundsätzlich eine auflösende Bedingung zu verfügen (vgl. A.2.3.1.15., A.23.s.6.) und eine Verpflichtungserklärung zu verlangen sowie die Feststellung hinreichender Bonität des sich verpflichtenden Dritten nach den unter A.2.3.1.14. folgenden Regelungen zu treffen.

2.3.1.14. Verpflichtungserklärung/Bonitätsprüfung (Pfändungsfreigrenzen)

Soweit ein Antragsteller zur Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 **Mittel Dritter** (zum Begriff vgl. A.2.3.1.13) benötigt, ist eine Verpflichtungserklärung gem. § 68 zu verlangen. In der Konstellation der Sicherung des Lebensunterhaltes eines Kindes durch den **Stiefelternteil** ist allerdings keine Verpflichtungserklärung zu fordern. Hierfür maßgeblich ist nach Nr. 32.0.5 AufenthG-VwV, dass mit dem Stiefelternteil in der Regel eine Bedarfsgemeinschaft gebildet werden soll.

Wird eine Verpflichtungserklärung für einen Verpflichtungsnehmer, der sich nicht nur vorübergehend mit einem Schengen-Visum gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 aufhalten möchte, verlangt, ist vor Entgegennahme der Verpflichtungserklärung immer die Bonität des sich Verpflichtenden nachzuweisen (Bonitätsprüfung).

Die **Bonitätsprüfung** ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen der ZPO und der Anzahl der Personen, denen der sich Verpflichtende (Verpflichtungsgeber) unterhaltsverpflichtet ist, durchzuführen. Dabei sind lediglich der Ehegatte und minderjährige ledige Kinder als unterhaltsberechtig im Sinne dieser Regelung zu betrachten. Ob diese über eigene Mittel verfügen, ist dabei unerheblich.

Da es sich hier um freiwillige Leistungen nicht unterhaltspflichtiger Personen zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhaltes i. S. d. § 2 Absatz 3 AufenthG für einen Dritten (Verpflichtungsnehmer) handelt, sind diese mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken behaftet und sollen nur ausnahmsweise erfolgen (so ausdrücklich Nr. 2.3.4.2 AufenthG- VwV).

Vor diesem Hintergrund sind sowohl an den **Nachweis der Leistungsfähigkeit (Höhe und Verlässlichkeit der Einkünfte)** als auch an die **Dauerhaftigkeit der Bereitschaft** des Verpflichtungsgebers zur Verpflichtung strenge Anforderungen zu stellen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die entsprechenden freiwilligen Leistungen tatsächlich auch über den erforderlichen Zeitraum erbracht werden wird. Ob dies der Fall ist, kann grundsätzlich nur im Wege einer Einzelfallwürdigung beurteilt werden.

Von einer Bonität einer natürlichen Person als Verpflichtungsgeber ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der sich Verpflichtende über ein Netto-Monatseinkommen verfügt, das eine Pfändung in Höhe des Regelsatzes der öffentlichen Leistungen zuzüglich der Miete, die für den oder die Verpflichtungsnehmer aufzubringen wären, zuließe (zur Berechnung s. **Tabelle Pfändungsfreigrenzen**). Bzgl. der Nachhaltigkeit der Einkünfte gelten die unter 2.3.1.10 genannten Ausführungen entsprechend.

Die Bonität einer juristischen Person ist zur Erleichterung des Geschäftsgangs ohne weiteres anzunehmen, wenn sie sich bereits mindestens 3 Jahre am Markt behauptet und in diesem Zeitraum mindestens ein Betriebsergebnis von 40.380 Euro pro Verpflichtungsnehmer nach Steuern erwirtschaftet hat, prognostisch weiter erwirtschaftet, kein negatives Eigenkapital und keine Steuerschulden bestehen. Letzteres ist durch eine Bescheinigung in Steuersachen zu belegen.

Der Nachweis der Bonität erfolgt auf der Basis eines vorzulegenden Prüfungsberichts (für juristische Personen) einschließlich darin aufgeführter Anlagen. Der Prüfungsbericht muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung (z.B. als Fachanwalt für Steuerrecht) erstellt sein. Bei bilanzierenden juristischen Personen (GmbH, AG, größere eingetragene Vereine und Stiftungen) sind hierfür die letzten drei Jahresabschlüsse bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde zu legen. Bei nicht bilanzierenden juristischen Personen erfolgt die Erstellung des Prüfungsberichts der Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögensrechnungen der letzten 3 Jahre.

Der Prüfungsbericht sollte grundsätzlich mit einem Rundstempel versehen sein (so Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln vom 11./12.06.2001). Auf eine Verwendung sollte aber nicht bestanden werden, wenn unzulänglich ist, dass der Bericht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung erstellt worden ist.

Merke: Gem. § 3 Nr. 1 StBerG sind Rechtsanwälte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Trägt daher ein bevollmächtigter Rechtsanwalt vor, seinen Mandanten auch in Steuersachen zu beraten und hat er daher den Prüfungsbericht ausgestellt, so ist das zulässig.

Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor bzw. werden diese nicht entsprechend nachgewiesen, ist über die Bonität einzelfallbezogen - im Regelfall allerdings negativ - zu entscheiden.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Wird eine **Verpflichtungserklärung zugunsten eines Studierenden** abgegeben, wird der jeweiligen Pfändungsfreigrenze nicht der Regelsatz nach dem SGB II plus Miete sondern der BAFöG-Satz zugrunde gelegt (vgl. 2.3.5.).

Reichen die Mittel für die Verpflichtungserklärung nicht aus, so kann diese zwar abgegeben werden, der Betroffene ist aber darauf hinzuweisen, dass damit nicht der Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 gesichert werden kann.

Beispiel zum Umgang mit der Tabelle bei der Bonitätsprüfung nach den Pfändungsfreigrenzen der ZPO (Rechnungen auf Basis früherer Regelsätze):

Herr X. ist verheiratet und hat ein Kind. Er beabsichtigt, für Herrn Y. eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Für den Unterhalt des Herrn Y sind 404,00 € (Sozialhilfesatz) + Miete (z.B. 200,00 €) = 604,00 € anzusetzen. Begonnen wird mit der Feststellung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen in der Spalte „Pfändbarer Betrag bei ...“ – hier im Beispiel die Ehefrau sowie das Kind von X. In der Spalte 2 ist der erforderliche Betrag von 604,00 € bzw. der nächsthöhere Betrag von 604,70 € zu wählen. Sodann ist in dieser Zeile links in der Spalte „Netto-Lohn monatlich“ das Netto-Mindesteinkommen abzulesen. Um für Y eine den Lebensunterhalt tatsächlich sichernde Verpflichtungserklärung abgeben zu können, muss Herr X über ein monatliches Netto- Mindesteinkommen in Höhe von 3.310,00 € verfügen.

Bei der Prüfung der Bonität ist bezüglich des gegenüber dem Verpflichtungsgeber unterhaltsberechtigten Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder immer unerheblich, ob diese über eigenes Einkommen verfügen oder erklären, sie würden ihren Unterhaltsanspruch nicht realisieren. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterhaltsberechtigten wiederum mit dem Ausländer, zu dessen Gunsten eine Verpflichtung abgegeben wird, verwandt aber nicht unterhaltsverpflichtet sind, wie das etwa bei Geschwistern der Fall ist.

Beispiel: Möchte sich ein hier verheirateter kinderloser Bruder X für seinen minderjährigen Bruder Y verpflichten, so ist es für X Bonität unerheblich, ob seine Ehefrau über eigenes Einkommen verfügt oder wie hoch die Miete der ehelichen Wohnung ist. Ermittelt wird in einem ersten Schritt anhand der Tabelle zu den Pfändungsfreigrenzen die richtige Zeile auf Grund des monatlichen Nettoeinkommens (z.B. 2200 €). Da der Bruder Y keine eigenen minderjährigen ledigen Kinder hat, wird der pfändbare Betrag bei Unterhaltungspflicht für eine Person – nämlich seine Ehefrau – in der entsprechenden Spalte ermittelt (bei 2200 € Gehalt wären dies 319,75 €). Sodann wird für den nachziehenden Bruder Y der Regelsatz nach dem SGB II ermittelt (unterstellt der Bruder ist im Beispielfall 14 Jahre alt, wären dies 306,00 €). Nun ist im letzten Schritt der pfändbare Betrag – nämlich 319,75 € - mit dem Regelsatz zu vergleichen. Ist der pfändbare Betrag wie hier größer, so liegt eine hinreichende Bonität vor.

Da der Nachzug des minderjährigen Bruders Y in dieselbe Wohnung erfolgen soll, wird dem Regelsatz hier keine Miete - auch nicht anteilig - hinzugerechnet. Dies deshalb, weil für die Unterbringung eines minderjährigen ledigen Kindes keine besonderen Kosten entstehen und auch keine besonderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden können. Anders ist dies allerdings, wenn der Verpflichtungsgeber zwar mit dem Ausländer verwandt oder verschwägert ist, aber nicht zwingend mit diesem eine Wohnung teilen wird. Hier ist dem Regelsatz immer die – ggf. anteilige Miete für die genutzte Wohnung anzurechnen.

Krankenversicherungskosten werden dagegen nicht angerechnet. Nach § 10 Abs. 4 SGB V sind Stiefkinder ebenso wie leibliche Kinder von der Familienversicherung des pflichtversicherten Stiefelternteils umfasst.

Beispiel: Möchte sich ein Bruder bzw. Schwager eines Elternpaares X im Rahmen des Familiennachzugs für seine minderjährige ledige Nichte Y verpflichten, so ist der jeweiligen Pfändungsfreigrenze der Regelsatz nach dem SGB II sowie die anteilige Miete der elterlichen Wohnung, hier demnach 1/3, zuzuschlagen. Für alle die Wohnung nutzenden Personen gelten gleiche Anteile, d.h. auch für Säuglinge und Kleinkinder.

2.3.1.15. Nebenbestimmungen (auflösende Bedingung)

In den Fällen, in denen ein Ausländer nur aufgrund der **Verpflichtungserklärung eines Dritten** eine Aufenthaltserlaubnis erhält, ist stets die auflösende Bedingung

„Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“

bei Erteilung oder Verlängerung gem. § 12 Abs. 2 zu verfügen. Bezieht der Ausländer nun Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG, so ist der Titel erloschen (zur Zulässigkeit dieser auflösenden Bedingung vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2008 – OVG 11 S 15.08 - sowie vom 22.08.2007 – OVG 11 S 58.07 – und A.12.0.; zu Rechtsfolgen und Anfechtbarkeit vgl. A.12.2.).

Wird der Lebensunterhalt - zumindest auch - aus eigenen Einkünften **aus Nichterwerbstätigkeit** (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte) gesichert, so ist der rechtliche Hinweis

"Bei Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII Hinweispflicht der leistungsgewährenden Behörde an die Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG."

auf einem Zusatzblatt zum Etikett in den Pass bzw. Passersatz anzubringen.

Erfolgen entsprechende Mitteilungen und kommt eine **nachträgliche zeitliche Beschränkung des Titels** - etwa bei einer Niederlassungserlaubnis - nicht in Betracht, so ist die leistungsgewährende Behörde über die hier angegebenen Einkünfte zu unterrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

2.3.1.16. Ausnahme von der Berücksichtigung der Freibeträge im Ermessen

Soweit bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen **nach dem 5. Abschnitt** von der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen werden kann (Fälle des §§ 5 Abs. 3 Satz 2), ist zu Gunsten des Betroffenen und entgegen dem in Nr. 2.3.3 AufenthG- VwV festgelegten Grundsatz zu berücksichtigen, wenn von einer Lebensunterhaltssicherung lediglich wegen der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 11b Abs. 2 SGB II (Werbungskostenpauschale und Erwerbstätigenfreibetrag) oder der Unterhaltspflicht gegenüber bei einem anderen Elternteil lebender minderjähriger Kinder des Ausländers nicht ausgegangen werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle des § 5 Abs. 3 Satz 2.

Merke: Diese großzügige Ermessensleitlinie gilt ausschließlich für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist regelmäßig, dass der Lebensunterhalt nach dem aktuellen Maßstab vollständig gesichert ist (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1C 21.09 -). So ist für die endgültige Aufenthaltsverfestigung regelmäßig eine vollständige wirtschaftliche Integration zu verlangen und insoweit auch das Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 zu Lasten des Antragstellers auszuüben, wenn der Lebensunterhalt nicht nach den allgemeinen Maßstäben gesichert ist.

Zum Absehen vom Erwerbstätigenfreibetrag in bestimmten Fällen des **Familiennachzugs** vgl. **A.2.3.4.1.**, zum Absehen von der Werbungskostenpauschale bei **Selbstständigen und sonst nicht gesetzlich Versicherten** vgl. **A.2.3.1.12.**

2.3.2. Unschädliche öffentliche Mittel

Die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-6 genannten Leistungen wertet das Gesetz nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1. Hierzu im Einzelnen:

2.3.2.1. Kindergeld

Der Bezug von Kindergeld ist nach § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 unschädlich. **Ein ausländischer Staatsangehöriger erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz**

- einer Niederlassungserlaubnis,
- einer Aufenthaltserlaubnis ist, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder 17 erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden (§§ 18 – 22, 26, 31, 36, 39 und 40 BeschV),
 - c) nach § 23 Abs. 1 wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 erteilt, oder
- einer nach Buchstabe c) erteilten Aufenthaltserlaubnis ist und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die nach **§ 104a Abs. 1 S. 1** erteilt bzw. nach § 23 Abs. 1 S. 2 ggf. i.V.m. § 104a Abs. 5, Abs. 6 verlängert wurde, erhalten Kindergeld.

Staatsangehörige der **EU** und des **EWR** sowie Staatsangehörige der **Schweiz** können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine NE oder AE besitzen.

Das Gleiche gilt für Staatsangehörige **Serbiens und Montenegros, Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei** auf der Grundlage der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen. In diesen Fällen ist eine **Bescheinigung der Familienkassen** der Arbeitsagenturen über den Kindergeldanspruch zu fordern, wenn es auf den Kindergeldanspruch ankommt.

Mit dem 3. Artikel des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19.07.2006 wurde das Bundeskindergeldgesetz mit Wirkung vom 01.01.2007 im Hinblick auf die Bezugsdauer geändert. Die **Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld** für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 wurde vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgang 1982) können bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt werden, Kinder, die 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgänge 1981 und 1980), bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die **Höhe des Kindergeldanspruchs** kann ggf. bei der **Familienkasse der Arbeitsagenturen** erfragt werden.

2.3.2.2. Kinderzuschlag

Kindergeld ist nicht zu verwechseln mit einem **Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)**. Bei dem Kinderzuschlag handelt es sich zwar um Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen und nicht mit dem Kindergeld nach § 6 des BKKG gleichzusetzen sind. Dennoch ist der Bezug des Kinderzuschlags gemäß

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 als unschädlich anzusehen und als sonstiges Einkommen in der Bedarfsberechnung miteinzubeziehen. Hierbei ist allerdings der Bezug in konkreter Höhe des Kinderzuschlags nachzuweisen.

Der Kinderzuschlag wird von den Familienkassen gezahlt. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur Eltern, die auch einen Anspruch auf Kindergeld haben. Durch den Kinderzuschlag soll vermieden werden, dass Eltern, deren Lebensunterhalt für sie allein betrachtet nach Maßgabe der üblichen Bedarfsberechnung (Regelbedarf + Miete) gesichert ist, allein aufgrund der Betreuung von Kindern, von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII abhängig werden. Voraussetzung für den Bezug des Kinderzuschlages ist daher zunächst, dass die Eltern für sich allein betrachtet keine Leistungen nach dem SGB II und XII in Anspruch nehmen können. Ist dies der Fall wird ein Kinderzuschlag von höchstens 170,- € pro im Haushalt lebendem Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gezahlt. Der Anspruch besteht seit 1.1.2008 – auch bei mehreren Kindern – unbefristet. Die exakte Höhe des Kinderzuschlages ist einerseits davon abhängig, ob das Kind eigenes Einkommen hat, andererseits davon, inwieweit das Einkommen der Eltern deren Bedarf übersteigt.

Der Bezug sowie die jeweilige Höhe des Zuschlags ist bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Inland durch einen längstens 6 Monate alten Bescheid der Familienkasse nachzuweisen.

Hängt im Einreiseverfahren die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung von einem zukünftigen Kinderzuschlagsanspruch ab, kann als Orientierungshilfe der Kinderzuschlagrechner des privaten Finanzportals biallo.de genutzt werden. Das Ergebnis der Berechnung ...weggefallen... zur Akte zu nehmen. Ermittelt der Rechner einen Anspruch auf Kinderzuschlag, fließt dieser als sonstiges Einkommen in die weiterhin erforderliche Bedarfsberechnung ein.

Merke: Für den Fall, dass bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Berücksichtigung des Kinderzuschlags nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden kann, kann auf eine erneute Berechnung des Lebensunterhalts verzichtet werden, so sich an der wirtschaftlichen Situation der Bedarfsgemeinschaft nichts geändert hat und die Berechnung im Visumsverfahren vorgenommen wurde. Ansonsten, d.h. etwa bei visafreier Einreise, sollte zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und die Vorlage des Bescheides der Familienkasse abgewartet werden.

2.3.2.3. Erziehungsgeld / Betreuungsgeld

Die Regelung über das – weggefallene – Erziehungsgeld ist auf das nunmehr geregelte Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeldgesetz anlog anzuwenden. Der Bezug des Betreuungsgeldes ist daher eine unschädliche öffentliche Leistung anzusehen.

Hängt die Sicherung des Lebensunterhalts von dem Bezug des Betreuungsgeldes ab, ist immer zu beachten, dass diese Leistung nur für einen vorübergehenden Zeitraum gewährt wird. Die Prognose eines dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts ist vor diesem Hintergrund nur dann gerechtfertigt, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch nach Wegfall des Betreuungsgeldanspruchs weiter gesichert sein wird.

2.3.2.4. Elterngeld

Ab Januar 2007 wird – auf Antrag – anstelle des Erziehungsgeldes – ein einkommensabhängiges Elterngeld für ab Januar 2007 geborene Kinder gezahlt. Für vor dem 01.01.2007 geborene oder davor mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder findet weiter das Bundeserziehungsgeldgesetz Anwendung (§ 27 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Anspruchsberechtigt ist immer nur ein Erziehungsberechtigter. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 1 BEEG).

Anspruch auf Elterngeld hat gem. § 1 BEEG grundsätzlich, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, das Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat, mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist oder ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut genommen hat und
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (30 Wochenstunden oder Beschäftigung zur Berufsausbildung) ausübt.

EU- und EWR-Bürger sowie Staatsangehörige der **Schweiz** erhalten Elterngeld; ein anderer ausländischer Staatsangehöriger ist nur anspruchsberechtigt, wenn er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis,

- einer Aufenthaltserlaubnis ist, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder 17 erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden (§§ 18 – 22, 26, 31, 36, 39 und 40 BeschV),
 - c) nach § 23 Abs. 1 wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 erteilt,
 - d) nach § 104a erteilt oder
- einer nach Buchstabe c) erteilten Aufenthaltserlaubnis ist und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Daneben haben Staatsangehörige der **Türkei, Algeriens, Marokkos, und Tunesiens** auch dann Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sich rechtmäßig – auch ohne Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis oder mit einer Duldung - in Deutschland aufhalten, sofern sie pflicht- oder freiwillig versichert sind (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung).

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht ab Erteilung des Aufenthaltstitels und kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Für angenommene und aufgenommene Kinder kann Elterngeld ab Aufnahme bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 BEEG).

Elterngeld wird an Vater und Mutter für max. **14 Monate** gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil höchstens 12 Monate allein nehmen kann, die weiteren zwei Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert. Ersetzt werden 67 Prozent des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, maximal 1800.- € im Monat. (§ 2 Abs. 1 BEEG). Bei einer Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für das zweite Kind pauschal um 300.- €, bei Drillings um weitere 300.- €. Folglich kann das Elterngeld bei Mehrlingsgeburten den Höchstbetrag von 1.800.- € überschreiten. Das Mindestelterngeld, das Eltern erhalten, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, beträgt 300.- € monatlich.

Hängt die Sicherung des Lebensunterhalts von einem Elterngeldanspruch ab, ist immer zu beachten, dass diese Leistung nur für einen **vorübergehenden Zeitraum** – längstens 14 Monate nach der Geburt des Kindes – gewährt wird. Die Prognose eines dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts ist vor diesem Hintergrund nur dann gerechtfertigt, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch nach Wegfall des Elterngeldanspruchs weiter gesichert sein wird.

Hängt im **Einreiseverfahren** die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung von einem zukünftigen **Elterngeldanspruch eines nachziehenden Familienangehörigen** ab, kann nicht von einer Sicherung des Lebensunterhalts ausgegangen werden, weil die Erwerbschancen des nachziehenden Familienangehörigen auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nach Wegfall des Elterngeldanspruchs nicht vorausgesagt werden können.

Hängt die **Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung** von einem **Elterngeldanspruch eines den Nachzug vermittelnden Familienangehörigen** ab, kann von einer Sicherung des Lebensunterhalts nur dann ausgegangen werden, wenn der Elterngeldberechtigte weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht (etwa während der Elternzeit), das nach Wegfall des Elterngeldanspruches den Lebensunterhalt der Familie einschließlich des zu erziehenden Kindes und des nachziehenden Familienangehörigen vollständig sichern wird. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn das Einkommen auch schon vor Inanspruchnahme des Elterngeldes dazu ausreichend war.

Hängt die **Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Inland** von einem Elterngeldanspruch ab, kommt die Verlängerung bzw. Erteilung ebenfalls nur in Betracht, wenn der Elterngeldberechtigte weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht (etwa während der Elternzeit), das nach Wegfall des Elterngeldanspruches den Lebensunterhalt der Familie einschließlich des zu erziehenden Kindes und des nachziehenden Familienangehörigen vollständig sichern wird. Dies wird ebenfalls regelmäßig nur der Fall sein, wenn das Einkommen auch schon vor Inanspruchnahme des Elterngeldes dazu ausreichend war. Fehlt es danach an einer dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts, steht aber die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen (z.B. §§ 30 Abs. 3; 31 Abs. 4 Satz 2; 34 Abs. 1; 5 Abs. 3, 2. Hlfs.) ist u.a. zu berücksichtigen, ob die bisherige Erwerbsbiographie des Elterngeldberechtigten die (Wieder-) Aufnahme einer zur Lebensunterhaltssicherung ausreichenden Erwerbstätigkeit nach Wegfall des Elterngeldanspruchs erwarten lässt.

Kommt es für die Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels auf das Elterngeld an, sind die Höhe und die noch zu erwartende Dauer der Elterngeldzahlungen durch eine **Bescheinigung der für die Auszahlung zuständigen Stelle** (in Berlin die Elterngeldstellen der Jugendämter) zu belegen.

Sollte sich im Einzelfall die Notwendigkeit der eigenständigen Berechnung eines Elterngeldanspruches ergeben, so kann hierfür der im Internet zur Verfügung stehende [Elterngeldrechner](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genutzt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat von der ABH Hinweise zum erleichterten Erkennen der Leistungsberechtigung von Antragstellern erhalten. Sollten dennoch im Einzelfall Antragsteller von Elterngeld mit einem für das Antragsverfahren entwickelten Anfragevordruck der Elterngeldstellen hier vorsprechen, ist für die Angaben eine Gebühr von 10.- € zu vereinnahmen (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV).

2.3.2.5. Leistungen zur Ausbildungsförderung

Gemäß § 59 SGB III haben Auszubildende einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** nach dem SGB III (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 1. Alt.). Voraussetzung ist, dass

- die berufliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig im Sinne des § 57 SGB III ist,
- der Ausländer zum förderungsfähigen Personenkreis gemäß § 59 SGB III gehört,
- die sonstigen persönlichen Voraussetzungen nach § 60 SGB III erfüllt werden und
- anderweitige Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen, was im Rahmen der Einkommensanrechnung gemäß § 67 SGB III zu ermitteln ist.

Die Berufsausbildungsbeihilfe umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt (§§ 61, 62 SGB III), Fahrtkosten (§ 63 SGB III), sonstige Aufwendungen (§ 64 SGB III) sowie Maßnahmekosten (§ 79 SGB III).

Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der beruflichen Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, vgl. § 69 SGB III.

Der förderungsfähige Personenkreis für **Leistungen nach dem BAFöG** (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 2. Alt.) wird durch § 8 BAFöG bestimmt und deckt sich mit dem Personenkreis gemäß § 59 SGB III. Die Leistungen werden gewährt für den Besuch der in § 2 BAFöG bezeichneten Bildungsstätten, für Fernunterricht i.S.v. § 3 BAFöG oder für eine Ausbildung im Inland im Sinne von § 4 BAFöG.

Die Förderung wird grundsätzlich für eine Erstausbildung gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a BAFöG gewährt. Eine weitere Ausbildung ist unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 BAFöG zu fördern. Im Falle des Ausbildungsabbruchs bzw. Fachrichtungswechsels findet eine Förderung nur unter den Bedingungen des § 2 Abs. 3 BAFöG statt.

Die Förderung wird grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung gewährt. Für Studiengänge gilt die Förderungshöchstdauer des § 15 a BAFöG und entspricht der sich aus der entsprechenden Prüfungsordnung ergebenden Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.

Die Förderung nach dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** (AFBG) - sog. Meister-BaFöG (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 2. Alt.) wird für Fortbildungsmaßnahmen gewährt, die einen Abschluss in einem nach § 4 Berufsbildungsgesetz oder nach § 25 der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraus.
Der förderfähige Personenkreis entspricht dem unter Nr. 2.3.2.4 und 5, vgl. § 8 AFBG.

Die Förderung umfasst einen Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag), vgl. § 10 Abs. 1 AFBG, und zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag), vgl. § 10 Abs. 2 und 3 AFBG.

Die Förderhöchstdauer beträgt für Maßnahmen in Vollzeitform bis zu 24 Kalendermonate, in Teilzeitform bis zu 48 Kalendermonate, vgl. § 11 AFBG.

2.3.2.6.1. Öffentliche Mittel, die auf Beiträgen beruhen

Beim **Pflegegeld** handelt es sich um öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen. Sie haben den Zweck, in Form eines bestimmten Geldbetrages (derzeit zwischen 148,30 € – Pflegestufe 1 - und 1.562,10 € - Pflegestufe 7 - monatlich) pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um dem Pflegebedürftigen die notwendige Betreuung zu sichern. Bei der **Berechnung des Lebensunterhalts des Pflegebedürftigen** gem. § 2 Abs. 3 bleibt das Pflegegeld unberücksichtigt, weil der durch den Pflegebedürftigen zu leistende finanzielle Mehraufwand ohnehin nicht durch das Pflegegeld gesichert ist und auch nicht durch die Regelleistungen des SGB II, XII oder des AsylbLG abgegolten werden kann.

Das Pflegegeld ist auch bei der **Berechnung des Lebensunterhalts des Pflegenden** bei der Ermittlung des gesicherten Lebensunterhalts nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn es sich bei der Pflegeperson um eine nahestehende Person handelt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Pflegeperson im Rahmen eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses für den Pflegebedürftigen tätig wird. Wie die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mitgeteilt hat, wird das Pflegegeld im Leistungsrecht bei Anwendung des § 82 SGB XII – Begriff des Einkommens - und des § 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen - in diesen Fällen gleichfalls nicht als Einkommen angerechnet. Dies ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG Berlin (Urteile vom 25.04.2007 - OVG 12 B 2.05., 19.06 und 16.07) auch auf die Anwendung des § 2 Abs. 3 S. 1 zu übertragen. Wollte man anders entscheiden hätte dies zur Folge, dass hier in Kenntnis des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII von einem gesicherten Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 1 ausgegangen werden müsste.

Auch beim sogenannten **Arbeitslosengeld I** gemäß dem SGB III handelt es sich um öffentliche Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen. Allerdings wird Arbeitslosengeld I abhängig von den Zeiten der der Arbeitslosigkeit vorausgegangen versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Lebensalter für maximal 18 Monate gewährt. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld I kann damit nicht von einem dauerhaft gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden. Die **Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ist als nur vorübergehend** anzusehen (vgl. hierzu allgemein oben 2.3.1.5).

Vor diesem Hintergrund ist bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, bei dem der Lebensunterhalt durch den Bezug von Arbeitslosengeld I gesichert wird oder werden soll, wie folgt zu verfahren:

Hängt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis davon ab, ob und in welcher Höhe solche Ansprüche bestehen, ist zu beachten, dass Leistungen nach SGB III einen bestehenden Aufenthaltstitel voraussetzen, bei einer Fortbestehensfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG somit nicht gewährt werden. Vor diesem Hintergrund sind zwei Verfahrensweisen denkbar: Entweder wird eine Zusicherung gem. § 38 VwVfG zur Vorlage bei der zuständigen Arbeitsagentur ausgestellt, dass bei Gewährung von Arbeitslosengeld I in einer bestimmten Höhe eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird, oder es wird mit Einverständnis des Betroffenen unmittelbar bei der Arbeitsagentur nachgefragt

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist der Lebensunterhalt lediglich für den Zeitraum, in dem ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I in der erforderlichen Höhe besteht, als gesichert anzusehen. Entsprechend ist die Gültigkeit der Erlaubnis auf einen Zeitraum von einem Monat nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I zu befristen. Steht dieser Zeitpunkt kurz bevor, kann dem Antragsteller auch eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, bei der § 9 Abs. 2 Nr. 2 Voraussetzung ist, kommt dagegen ebensowenig in Betracht wie die Zustimmung zur Erteilung eines Visums.

Existenzgründungszuschüsse nach § 421 SGB III sind öffentliche Mittel, die Beziehern von Arbeitslosengeld I gewährt werden. Während der Zeit des Bezugs ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es handelt sich daher um öffentliche Mittel, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen und deshalb in die Berechnung, ob hinreichend Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht, nicht einbezogen werden. Wird nachgewiesen, dass das Einkommen, welches aus der geförderten selbstständigen Tätigkeit erzielt wird, über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten hinreicht, um den Lebensunterhalt unabhängig von dem Existenzgründungszuschuss zu sichern, steht der Bezug dieser Zuschüsse einer Feststellung des gesicherten Lebensunterhalts nicht entgegen.

Nicht anrechenbar als Einkommen sind **Leistungen zur Eingliederung im Sinne von §§ 16 ff. SGB II**. Auch hier handelt es sich um öffentliche Mittel die nicht auf Beitragsleistungen beruhen. So können etwa nach § 16 Abs. 3 SGB II Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen werden, für die eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird. Entfällt die Hilfebedürftigkeit, können derartige Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 4 SGB II unter bestimmten Voraussetzungen durch Darlehen weiter gefördert werden. Eine solche weitere Förderung steht der Lebensunterhaltssicherung nicht entgegen. Die Annahme einer hinreichenden Lebensunterhaltssicherung setzt aber auch hier voraus, dass die Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten entfallen ist und die Prognose weiterer Lebensunterhaltssicherung gerechtfertigt ist.

2.3.2.6.2. Öffentliche Mittel nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)

Blinden- bzw. Sehbehindertengeld – eine Leistung nach dem LPfIGG – dient zum Ausgleich von behinderungsbedingten Mehraufwänden für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, das unabhängig von Einkommen und Vermögen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

gewährt wird. Gleiches gilt für das **Gehörlosengeld**, ebenfalls eine Leistung nach dem LPfIGG.

Das Pflegegeld wegen Blindheit beträgt 80% der Blindenhilfe, die nach § 72 Abs. 2 SGB XII für Blinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen ist. Das Blindengeld nach § 2 Abs. 1 S. 1 LPfIGG beträgt ab 01.07.2017 555,74 € (bisher 545,36 €), das Pflegegeld für Gehörlose oder hochgradig Sehbehinderte ab 01.07.2017 138,94 € (bisher 136,34 €).

Liegt eine hochgradige Sehbehinderung und Gehörlosigkeit gleichzeitig vor, wird das o.g. Pflegegeld verdoppelt und beträgt ab 01.07.2017 277,88 €.

Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit werden nach § 2 Abs. 1 S. 2 LPfIGG 1.189,00 Euro gezahlt.

Leistungen nach dem LPfIGG werden bei der Ermittlung des gesicherten Lebensunterhaltes als Einkommen berücksichtigt.

2.3.2.6.3. Öffentliche Mittel, die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen

Zu den öffentlichen Mitteln, die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, zählen insbesondere **Stipendien, Umschulungs- und Ausbildungsbeihilfen**, die in den Fällen der §§ 16 und 17, 18 die Ausbildung im Bundesgebiet finanzieren sollen.

2.3.2.7. Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gelten nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Hierzu gehören nach § 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes der Unterhaltsvorschuss sowie die Unterhaltsausfalleistung. Allerdings werden beide Leistungen bei der Berechnung des Lebensunterhaltes nicht als Einkommen berücksichtigt.

2.3.2.8. Wohngeld

Aus § 2 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG folgt, dass Wohngeld zwar **nicht zugunsten des Betroffenen** als Einkommen in die LU- Berechnung einbezogen werden kann. Allerdings ist es unschädlich, wenn jemand, der über hinreichendes und gesichertes Einkommen nach unserer Berechnung verfügt, und damit die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, Wohngeld beanspruchen kann und auch tatsächlich bezieht (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 4/12, juris, Rn. 28).

Wohngeld wird nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt, sondern setzt eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung ohne die Wohngeldleistung regelmäßig voraus. (§ 7 Abs. 1 S. 1 WoGG). Nr. 2.3.1.3 AufenthG-VwV steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des AufenthG und ist daher unbeachtlich (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20.03.2012 – 8 LC 277/10 –).

2.3.2.9. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (sog. Bildungspaket)

Der Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz steht wie das Wohngeld der Annahme der Lebensunterhaltssicherung nicht entgegen. Im Unterschied zu den in § 2 Absatz 3 Satz 2 genannten öffentlichen Mitteln, werden diese Leistungen bei der Einkommensermittlung allerdings nicht berücksichtigt. Ihre Inanspruchnahme ist aber unschädlich, wenn der Lebensunterhalt unabhängig von diesen Leistungen gesichert ist.

2.3.2.10. Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld stellt eine Sozialleistung des Jobcenters für ALG II-Empfänger dar und steht allen ALG II-Empfängern zur Verfügung, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro pro Monat aufnehmen oder eine hauptberufliche Selbständigkeit mit mindestens 15 Wochenstunden planen. Die Förderung mit Einstiegsgeld endet dabei nicht automatisch mit Beendigung der Hilfebedürftigkeit, sondern wird in der Regel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums geleistet. Somit kann auch das Entfallen der Hilfebedürftigkeit während der Förderungsdauer unschädlich sein, vgl. § 16b Abs. 1 S.2 SGB II.

Das Einstiegsgeld wird bei der Einkommensermittlung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit zwar nicht positiv berücksichtigt, da es nicht zu den in § 2 Abs. 3 S. 2 genannten öffentlichen Mitteln gehört. Der Bezug von Einstiegsgeld steht der Annahme der Lebensunterhaltssicherung aber auch nicht entgegen, wenn der Bedarf aus eigenem Einkommen, Vermögen oder aufenthaltsrechtlich unschädlichen öffentlichen Leistungen bereits gedeckt ist. Insoweit ist bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung hinsichtlich des Einstiegsgeldes wie beim Wohngeld zu verfahren (vgl. A.2.3.2.8.).

2.3.3. frei

2.3.4. Besonderheiten beim Familiennachzug

Für den Familiennachzug hebt das Gesetz gesondert hervor, dass **Beiträge von Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen** bei der Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt werden. Dies entspricht der leistungsrechtlichen Berechnung von Einkommen und Bedarf auf der Grundlage der Bedarfsgemeinschaft.

2.3.4.1. Eingeschränkte Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages nach §§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II

Im **Anwendungsbereich der sog. Familiennachzugsrichtlinie** (RL 2003/86/EG) ist bei der Entscheidung über die Erteilung oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug der Freibetrag nach **§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 6 SGB II (Erwerbstätigenfreibetrag)** außer acht zu lassen. Dies ergibt sich aus einer Auslegung des Art.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

7 Abs. 1 lit. c der Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG) durch den Europäischen Gerichtshof, wonach dem durch die Richtlinie geregelten Familiennachzug zwar der Bezug von Sozialleistungen entgegenstehen kann, nicht aber der Bezug von solchen Leistungen, die wie Leistungen aufgrund der Berücksichtigung des genannten Freibetrages in erster Line aus arbeitsmarkt- bzw. beschäftigungspolitischen Gründen gewährt werden und eine Anreizfunktion zur Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 20.09 – unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 04.03.2010 (Chakroun) - C-578/08 -).

Die Familiennachzugsrichtlinie findet Anwendung auf die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug sowie die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum **Familiennachzug an Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Ausländern**, d.h. auf den Nachzug auf der Grundlage von § 30 (auch § 30 Abs. 3) ggf. i.V.m. § 27 Abs. 2 und § 32 (vgl. Art. 4 Abs. 1 RL 2003/86 EG).

Der **Ehegattennachzug zu Deutschen** fällt zwar nicht in den Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie. Soweit hier ausnahmsweise auf die Lebensunterhaltssicherung abgestellt wird (**vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3**), ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Erwerbstätigenfreibetrag allerdings ebenfalls außer acht zu lassen.

Soweit der Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie gemäß deren Art. 3 Abs. 1 auf den Nachzug zu solchen Ausländern beschränkt ist, die begründete Aussicht auf ein Daueraufenthaltsrecht haben, ist diesem Erfordernis dadurch Rechnung getragen, dass die genannten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes den Familiennachzug ohnehin nur zu Ausländern mit jedenfalls **grundsätzlich verfestigungsoffenen Aufenthaltstiteln** gestatten.

Der Erwerbstätigenfreibetrag ist beim **Nachzug von Eltern oder sonstigen Familienangehörigen auf der Grundlage des § 36** weiterhin zu berücksichtigen. Soweit die Familiennachzugsrichtlinie gemäß Art. 4 Abs. 2 die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, auch anderen Familienangehörigen als Ehegatten und minderjährigen Kindern den Familiennachzug zu erlauben, gibt sie keinen zwingenden Maßstab vor, unter welchen Voraussetzungen dies zu geschehen hat. So ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber sogar erlaubte, Nachzugsmöglichkeiten für solche Familienangehörigen vollständig auszuschließen. Es gelten demnach die allgemeinen zur Lebensunterhaltssicherung entwickelten Maßstäbe.

Die allgemeinen Maßstäbe gelten auch für die **Verselbstständigung des Aufenthaltsrechts**, d.h. insbesondere für die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von **§ 31 Abs. 4 Satz 2**. So sieht Art. 15 Abs. 4 RL 2003/86/EG vor, dass sich die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dem nationalen Recht richten. Dasselbe gilt für die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** und zwar selbst dann, wenn dieser eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegatten- oder Kindernachzug vorangeht (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 -).

Beachte: Ein Fall des Familiennachzugs zeichnet sich immer dadurch aus, dass jedenfalls eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft, nämlich der den Nachzug Vermittelnde, **ein vom Familiennachzug unabhängiges bzw. selbstständiges Aufenthaltsrecht** hat. Das kann neben Titeln nach §§ 16, 18, 21 Abs. 5 sogar auch das selbständige Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 4 Satz 2 sein. Es stellt sich daher die Frage, ob auch der den Nachzug Vermittelnde bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung ebenfalls von den Vergünstigungen der Familiennachzugsrichtlinie profitiert oder ob diese Vergünstigungen nur die nachziehenden Familienangehörigen betreffen.

Da die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung immer an Hand der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen ist, kommt eine differenzierende Prüfung der Lebensunterhaltssicherung der einzelnen Familienmitglieder nicht in Betracht, so dass auch der den Nachzug Vermittelnde davon begünstigt wird, dass bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung der Erwerbstätigenfreibetrag außer Betracht bleibt.

Die **Werbungskostenpauschale** gemäß § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ist auch im Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie weiterhin anzusetzen (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09 -). Der Ausländer hat allerdings die Möglichkeit, geringere als die gesetzlich vorgegebenen Absetzbeträge von 100,- € nachzuweisen.

2.3.4.2. Prognostiziertes Einkommen des Nachziehenden

Kommt es für die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts auf das **prognostizierte Einkommen des Nachziehenden** an, so ist in diesen Fällen vor der Zustimmung zum Visum zu prüfen, ob eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit zulässig ist. Soweit erforderlich ist die Bundesagentur zu beteiligen und die Zustimmung zur Beschäftigung einzuholen, bevor die Zustimmung zur Visumerteilung gegeben werden kann (vgl. Ausführungen zu § 39). Nicht erforderlich ist die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit etwa in den Fällen des § 29 Abs. 5.

Soweit ein Betroffener nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen der Prognose nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern, und Sozialhilfe in Anspruch nimmt, ist die nachträgliche zeitliche Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 S. 2 zu prüfen.

2.3.4.3. Unionsrechtlicher Sozialhilfebegriff

Die Sozialhilfe i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Familiennachzugsrichtlinie 2003/86/EG erfasst nur Leistungen, die von öffentlichen Behörden zur Kompensation des Mangels an ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften gewährt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

werden, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für den Ausländer und seine Familienangehörigen zu bestreiten; sie schließt nicht die besondere Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts ein (EuGH, Urteil vom 4. März 2010 a.a.O. Rn. 52). Daraus folgt:

Nicht zu berücksichtigen sind danach die **Mehrbedarfe für werdende Mütter** (§ 21 Abs. 2 SGB II), für **erwerbsfähige Behinderte** (§ 21 Abs. 4 SGB II), für eine **aus medizinischen Gründen notwendige kostenaufwändige Ernährung** (§ 21 Abs. 5 SGB II), für einen im Einzelfall unabweisbaren, laufenden, nicht nur **einmaligen besonderen Bedarf** (§ 21 Abs. 6 SGB II) und die **Erstausstattungsbedarfe** (§ 24 Abs. 3 SGB II). Diese Leistungen betreffen besondere, individuell bestimmte notwendige Kosten außerhalb des allgemein notwendigen Lebensunterhalts und dienen der Befriedigung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Bedürfnisse. Daher sind sie unionsrechtlich der von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG nicht abgedeckten "besonderen Sozialhilfe" zuzurechnen, die nicht zulasten nachzugswilliger Ausländer berücksichtigt werden darf (so BVerwG; Urteil vom 29.11.2012 10 C 4/12; RdNr. 35).

Entgegen der Entscheidung des BVerwG werden aus Effizienzgründen die **Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende** (§ 21 Abs. 3 SGB II) sowie die **Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung** (§ 21 Abs. 7 SGB II) ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.3.4.4. Veränderung der Steuerklasse durch Nachzug

Nach einer (noch zu § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG ergangenen) **Grundsatzentscheidung des OVG Berlin** vom 24.09.2002 - Az. OVG 8 B 3.02 - ist bei der Ermittlung des nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG – jetzt § 2 Abs. 3 – erforderlichen Unterhaltsbedarfs im Einzelfall neben der Berechnungsgrundlage "Sozialhilfesatz + (...weggefallen ...) Miete" auch vorab zu berücksichtigen, in welcher Höhe Steuern auf das Einkommen zu entrichten sind, wenn der Familiennachzug abgeschlossen ist und die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gelebt wird. Die aktuelle Höhe der Steuerzahlung des den Nachzug vermittelnden Ausländers vor Nachzug des Ehegatten bzw. der Restfamilie ist dagegen unerheblich.

Zur Berechnung der zu erwartenden steuerlichen Belastung nach erfolgter Familienzusammenführung steht der Brutto/Netto-Gehaltsrechner zur Verfügung (Wiki-Homepage „Wichtige Links“ bzw. Laufwerk G/für alle Mitarbeiter/Lebensunterhalt).

Hierzu einige Hinweise:

- **Steuerklasse I**

gilt für Arbeitnehmer, die ledig, verwitwet oder geschieden sind bzw. dauernd getrennt leben.

- **Steuerklasse II**

hierunter fallen die zur Steuerklasse I aufgeführten Arbeitnehmer, in deren Wohnung mindestens ein Kind, das das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das Anspruch auf Kinderfreibetrag besteht, gemeldet ist. Zur Hausgemeinschaft darf neben den eigenen Kindern keine weitere Person gehören.

- **Steuerklasse III**

erhalten verheiratete Arbeitnehmer, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht oder der Ehegatte in die Steuerklasse V einzureihen ist. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und im Inland wohnen. Verwitwete Arbeitnehmer gehören nur dann in die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte nach dem 31.12.1999 verstorben ist und beide am Todestag nicht dauernd getrennt und im Inland gewohnt haben.

- **Steuerklasse IV**

gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Die Eheleute können wählen, ob sie beide die Steuerklasse IV nehmen oder sich für die Steuerklassen-kombination III / V entscheiden.

- **Steuerklasse V**

gilt für Arbeitnehmer, deren Ehegatte nach der Steuerklasse III besteuert wird.

- **Steuerklasse VI**

gilt für mehrere Beschäftigungsverhältnisse. Der erste Arbeitgeber erhält die Steuerkarte, die dem Arbeitnehmer laut Familienstand zusteht, bei jedem weiteren Arbeitgeber ist die Steuerklasse VI anzugeben.

- in der Zeile **Lohnsteuerklasse** ist die zu erwartende Steuerklasse einzutragen

- unter der Überschrift "**Steuerangaben**" ist in der Spalte "Steuertabelle" in der Regel "Allgemeine" zu wählen. ("Besondere" wird nur bei Beamten, Geschäftsführern einer GmbH u.a. verwandt).

- unter "**Monatsfreibetrag**" ist in der Regel nichts einzutragen. (In seltenen abweichenden Fällen wäre ein Freibetrag anhand der Lohnsteuerkarte nachzuweisen).

- ein **Ausdruck** des Berechnungsergebnisses lässt sich zur Akte nehmen, in dem die Berechnungstabelle mit der rechten Maustaste markiert wird, dann mit der linken Maustaste „Drucken“ und im sich danach öffnenden Druckdialog unter „Seitenbereich“ „Markierung“ ausgewählt wird

2.3.4.5. Familiennachzug aufgrund Verpflichtungserklärung

Eine **Verpflichtungserklärung eines nicht unterhaltsverpflichteten Dritten** ist dann nicht geeignet, den Lebensunterhalt eines nachzugswilligen Familienangehörigen zu sichern, wenn der nachzugsvermittelnde Familienangehörige selbst nicht in der Lage ist, seinen eigenen Lebensunterhalt ganz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. Dies folgt schon daraus, dass der den Nachzug vermittelnden gegenüber dem Nachziehenden regelmäßig zum Unterhalt verpflichtet sein wird und bereits die mangelnde Fähigkeit, Unterhaltspflichten nachzukommen, die Annahme eines gesicherten Lebensunterhalts des Nachziehenden ausschließt. Darüber hinaus gilt, dass der Lebensunterhalt des Familienverbandes in der Gesamtschau sowohl in quantitativer als eben auch in qualitativer Hinsicht, d.h. über einen längeren Zeitraum, gesichert sein muss. Ist aber schon der hier Aufhältliche nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, so kann auch - trotz entsprechender Verpflichtungserklärung - nicht davon ausgegangen werden, dass dies dem Familienverband als Ganzem dauerhaft und nachhaltig gelingt.

Schon vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts in § 23 Abs. 1 Satz 2 gilt vorgenanntes nicht für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen nach VAB A 23.s.6.

2.3.5. Besonderheiten für Studenten, (Sprach-) Schüler und Auszubildende

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die günstigere Regelung der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 findet analog auch Anwendung auf die Fälle der §§ 16 a und b sowie §§ 17, 17 b. Zwar werden die §§ 16a und 16b sowie §§ 17, 17 b nicht ausdrücklich in § 2 Abs. 3 S. 5 genannt, jedoch sprechen schon die jeweils betroffenen Personengruppen für eine offensichtliche Vergleichbarkeit, d.h. eine analoge Anwendung (so auch Auffassung des BMI lt. Schreiben vom 05.05.2017). Erforderlich sind ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem **BAföG-Förderungshöchstsatz** (§§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG) entsprechen. Dabei gilt, dass sich die Förderhöhe bei Auszubildenden, die nicht im Elternhaus leben – was bei ausländischen Auszubildenden regelmäßig der Fall sein dürfte –, gem. § 61 Abs. 1 SGB III nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richtet und somit dem Förderungshöchstsatz für Studierende entspricht. Der jew. geltende Satz wird durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht; dieser Betrag ist der für die Berechnung maßgebende. Gemäß §§ 12, 13 und § 13 a Abs. 1 BAFöG ergibt sich danach ab dem 01.08.2016 der folgende Bedarf für:

a) Schüler in **Fachschulklassen**, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs von

- 372,- € zuzüglich
- 250,- € für die Unterkunft (52,- €, wenn der Student bei den Eltern wohnt),
- 71,- € für die Krankenversicherung (der in § 13a Abs. 2 BAFöG vorgesehene Zuschlag für die Pflegeversicherung in Höhe von 15,- € ist nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Satz 5 bei ausländischen Studenten nicht zu berücksichtigen),

d.h. **insg. 693,- €**

b) Auszubildende, sowie Studierende an **Höheren Fachschulen** (FH), Akademien und Hochschulen von

- 399,- € (statt 372,- €)
- zuzüglich der oben aufgeführten Beträge

d.h. **insg. 720,- €**

Merke: Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Studierenden oder Hochschulabsolventen (z.B. Fälle des § 16 Abs. 1 und 5) sondern etwa um einen **Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder Sprachschüler** (Fälle des § 16 b) ist als Bedarf der niedrigere Bedarf von insgesamt 693,- Euro **anzusetzen**. Über diese genannten Beträge hinausgehende Sicherheitsleistungen sind nicht zu erbringen. Ein Nachweis der Deckung der Rückreisekosten wird ausweislich der Gesetzesbegründung wie bisher nicht gefordert, weil Studenten nach § 16 Abs. 5 die Möglichkeit haben, nach Beendigung des Studiums in Deutschland zu verbleiben, um hier erwerbstätig zu sein. Die Möglichkeit eines zustimmungsfreien Zuverdienstes kann bei der Entscheidung über die Verlängerung mit berücksichtigt werden. Vertraglich nachgewiesene zu erwartende Einkünfte aus einer erlaubten Tätigkeit (z.B. Praktikumsvergütung, Einkünfte als Tutor) werden auf die nachzuweisende Finanzierungshöhe angerechnet. Die Mittel zur Deckung der Studienkosten, die nicht zum Lebensunterhalt zählen (etwa Studiengebühren oder Semesterbeiträge), sind grundsätzlich nicht nachzuweisen, es sei denn diese übersteigen die Semesterbeiträge staatlicher Hochschulen deutlich. In Berlin sind dies ca. 300 Euro pro Semester inklusive Semesterticket. Den Anforderungen an den Nachweis hinreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Ersterteilung genügt insbesondere

- eine Verpflichtung gemäß § 68 oder
- die Einrichtung eines Sperrkontos auf Basis des zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung veröffentlichten Monatsbeitrags, auf das der entsprechende Betrag für 12 Monate (8.316,- € / 8.640,-€) eingezahlt wird, oder
- die Darlegung hinreichender eigener Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch Nachweis einer gesicherten finanziellen Unterstützung durch die Eltern (z.B. Nachweise über die Einkommenssituation der Eltern nebst notariell beglaubigtem Schreiben der Eltern, dass der Aufenthalt finanziell ausreichen unterstützt wird, und/oder Kontoauszüge, die den ausreichenden Mittelzufluss zeigen).

Dies entspricht auch den Hinweisen des Auswärtigen Amtes an die Innenministerien der Länder (Schreiben vom 23.01.2017).

Wurde im Einreiseverfahren eine andere Form des Nachweises der LU-Sicherung akzeptiert, muss die Ausländerbehörde dies bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis gegen sich gelten lassen.

Der Nachweis ausreichender Mittel gilt des Weiteren als geführt, wenn der Aufenthalt in Höhe des nach maßgeblichen BAföG-Betrags finanziert wird durch

- die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG (vgl. 2.3.2.5.). Erhält der Ausländer Leistungen nach dem BAföG, ist der Lebensunterhalt gesichert, da diese Leistungen der Ermöglichung des Aufenthalts zum Zwecke des Studiums in Deutschland dienen und bedarfsdeckend gewährt werden.
- **Stipendien** aus deutschen öffentlichen Mitteln,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.

Im Übrigen sind öffentliche Mittel nicht anrechenbar. Bei **Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen** sollte auf besondere Sicherungen (siehe Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – 2.3.5.) verzichtet werden, wenn die Betroffenen bisher augenscheinlich keine Sozialleistungen für ihren Lebensunterhalt in Anspruch nehmen mussten. Der regelmäßige Mittelzufluss ist bei Ausländern, die angeben, ihren Lebensunterhalt durch Dritte zu sichern bzw. selbst zu finanzieren, durch die Vorlage von Kontoauszügen der letzten 6 Monate nachzuweisen. Merke: Nach Nr. 16.0.8.3 der AufenthG-VwV ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen wurde, die weitergehende Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen ist. Diese Regelung findet aus Gründen der Verwaltungseffizienz keine Anwendung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Fälle, in denen der Lebensunterhalt aus einem Stipendium bestritten wird. In den Fällen, in denen Studenten, Sprachschüler oder andere Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 *oder § 16b* beantragen, ihren Lebensunterhalt durch eine Erklärung der Eltern oder anderer Personen oder Institutionen im Ausland absichern, ist die **auflösende Bedingung** "Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG" bei Erteilung oder Verlängerung gem. § 12 Abs. 2 zu verfügen. Bezieht der Ausländer nun Leistungen nach dem SGB II oder XII, so ist der Titel erloschen (gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2). Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Dem entsprechend ist bei Beantragung oder Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in besonderen Lebenslagen (Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes), die auflösende Bedingung zu streichen bzw. wird die erloschene Aufenthaltserlaubnis bei Vorsprache ggf. mit der auflösenden Bedingung erneut erteilt. Sogenannte **Selbstfinanzierer**, d.h. Personen die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sichern möchten, erhalten grundsätzlich auch die o.g. auflösende Bedingung. Für den **Familiennachzug zu Studenten** gilt, dass bei der Berechnung des Lebensunterhaltes der Regelsatz SGB II plus anteiliger Miete ohne Freibeträge zu berücksichtigen ist. Auch in diesen Fällen ist die auflösende Bedingung "Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG" bei Erteilung oder Verlängerung gem. § 12 Abs. 2 zu verfügen. Bezieht der Ausländer nun Leistungen nach dem SGB II oder XII, so ist der Titel erloschen.

2.3.6. frei

2.4. Ausreichender Wohnraum

2.4.0. Bezüglich der **Berechnung ausreichenden Wohnraums** gem. § 2 Abs. 4 gilt – entgegen der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG – folgendes:

Bei **Wohnungen** muss gemäß § 7 Wohnungsaufsichtsgesetz für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 qm, für jedes Kind bis zu 6 Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden sein. In der angegebenen Wohnfläche sind auch Nebenräume (Küche, Bad, WC, Flur u. a.) enthalten. Bei **einzelnen vermieteten Wohnräumen** betragen die Mindestwohnflächen 6 bzw. 4 qm, zusätzlich müssen Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen; ist dies nicht der Fall, so sind die Mindestflächen für Wohnungen maßgebend. Auch Wohnraum in Arbeiter- und Studentenwohnheimen oder anderen Gemeinschaftsunterkünften (z.B. in der Motardstraße in Berlin- Spandau) ist angemessen, vorausgesetzt, dass sie die angegebene Mindestfläche haben. Nicht angemessen ist die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften. Es kommt nicht darauf an, wie viele Zimmer einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehen.

Diese Regelung geht als landesrechtliche Regelung Nr. 2.4.2 AufenthG-VwV vor.

2.4.1. bis 2.4.3. einstweilen frei

2.5. Schengen-Staaten

2.5.1. Zu den derzeit **26 Schengen-Staaten** nach der Definition des § 2 Abs. 5 zählen 22 EU-Mitgliedsstaaten, die drei EWR-Staaten sowie die Schweiz: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

Die EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern werden den Schengen-Besitzstand erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig anwenden. Die Art. 18, 21 und 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens finden in diesen Staaten daher vorerst keine Anwendung. Aufenthaltstitel dieser Staaten berechtigen somit nicht zur Durchreise oder zum Touristenaufenthalt in den Schengen-Staaten (vgl. A.6.0.2.).

Die beiden EU-Mitgliedsstaaten Großbritannien und Irland gehören aufgrund von Ausnahmeklauseln nicht zum Schengenraum.

2.5.2. bis 2.6. einstweilen frei

2.7. Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Durch § 2 Abs. 7 wird der **Begriff des „langfristig Aufenthaltsberechtigten“** definiert. Darunter wird ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer verstanden, der in einem anderen Anwenderstaat der Daueraufenthalt-Richtlinie ein

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie besitzt. Anwenderstaaten sind die Mitgliedstaaten der EU ohne Irland, Großbritannien und Dänemark. Erkennbar ist der Status an einem entsprechenden Titel, der die Bezeichnung Daueraufenthalt- EU in der jeweiligen Amtssprache trägt.

Es genügt also nicht jeder Daueraufenthalts- oder langfristige Aufenthaltstitel. Beim Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels ist zu vermuten, dass die Rechtsstellung nicht entzogen wurde. Es sind ausweislich der Gesetzesbegründung in Ausnahmen auch alternative Nachweise, etwa eine Auskunft der Behörden des Mitgliedstaates, als Nachweis für die Rechtsstellung oder deren Verlust denkbar; die Darlegungs- und Beweislast für den Besitz der Rechtsstellung trifft aber nach § 82 Abs. 1 immer den Ausländer, der sich auf die Rechtsstellung beruft. Langfristig Aufenthaltsberechtigte, die in Deutschland diese Rechtsstellung besitzen, erhalten zum Nachweis dieser Rechtsstellung den Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ nach § 9a - c.

Mit der Ergänzung des Absatz 7 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird der persönliche Anwendungsbereich des § 9a Absatz 2 auf international Schutzberechtigte erweitert. Im Übrigen wird auf die **Ausführungen unter A.9a. 9c, A.38a sowie 91c.** verwiesen.

2.8. Langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU

Die Einfügung der Begriffsdefinition soll ausweislich der Gesetzesbegründung zu einer besseren Verständlichkeit der weiteren, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU einzufügenden Normen beitragen. Praktisch dürfte die Vorschrift ohne Relevanz sein.

2.9 . einfache deutsche Sprachkenntnisse

Gemäß § 2 Abs. 9 AufenthG entsprechen einfache deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. D.h der Ausländer kann

- vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
- sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben.
- sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

2.10. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse

Gemäß § 2 Abs. 10 AufenthG entsprechen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. D.h. der Ausländer kann

- Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).
- sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

2.11. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Gemäß § 2 Abs. 11 AufenthG entsprechen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. D.h. der Ausländer kann

- die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.
- die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.
- sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern.
- über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

2.12. Beherrschen der deutschen Sprache

Gemäß § 2 Abs. 12 AufenthG beherrscht ein Ausländer die deutsche Sprache der über Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 verfügt. D.h. der Ausländer kann

- ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.
- sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.
- sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

2.13. International Schutzberechtigter

Durch § 2 Abs. 13 wird der Begriff des „international Schutzberechtigten“ unter Verweis auf die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben der sogenannten Qualifikationsrichtlinie (in ihrer überarbeiteten) Fassung definiert. Unter den Begriff des international Schutzberechtigten fallen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde (Art. 2 b) i.V.m. e) und g) der RL 2011/95/EU). Hierbei handelt es sich derzeit um Inhaber von Aufenthaltstiteln gem. § 25 Abs. 1, 2 bzw. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG. Der internationale Schutz in diesem Sinne umfasst auch den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559), der vor dem Inkrafttreten der genannten Richtlinien gewährt wurde. Nicht unter den Begriff des international Schutzberechtigten fallen hingegen Personen, denen Schutz auf nationaler Grundlage gewährt wurde, z.B. nach §§ 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 25 Absatz 3 i.V.m. § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1, § 25 Absatz 4 oder 5 oder §§ 104a und 104b AufenthG.

Merke: Das Gesetz zur Umsetzung der RL 2011/95/EU, durch das eine Reihe von Regelungen der Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG) durch Anpassungen des AsylVfG und des AufenthG präzisiert und der Status von subsidiär Schutzberechtigten verbessert werden wird, wird am 02.12.2013 in Kraft treten (ausgenommen hiervon sind der neue § 34a AsylVfG sowie eine Änderung des § 61 AsylVfG - diese Änderungen treten bereits zum 06.09.2013 in Kraft - vgl. VAB D.34a. und D.61.).

2.14. Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr

Absatz 14 benennt beispielhaft konkrete Anhaltspunkte als mögliche objektive Kriterien für eine Fluchtgefahr im Fall einer Abschiebung bzw. Rückführung im Sinne der **Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)** und nimmt insoweit auf § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Bezug.

2.15. Fluchtgefahr bei Anwendung der Dublin-III-VO

Absatz 15 Satz 1 und 2 benennt Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO).

VAB A 3

Inhaltsverzeichnis

A.3. Passpflicht	36
3.1. Zuständigkeit für die generelle Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren	36
3.1.2. Ausweisersatz	36
3.1.3. Reiseausweise für Staatenlose	36
3.2. Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme von der Passpflicht	37

A.3. Passpflicht

(04.12.2014; **18.10.2016**)

3.1. Zuständigkeit für die generelle Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren

Zur Zuständigkeit für die generelle Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren durch Allgemeinverfügung gilt § 76 Abs. 6.

Der von der **"World Service Authority"**, einem in Washington/U.S.A. ansässigen privaten Verein, ausgestellte Pass ist kein anerkannter Pass oder Passersatz. **Amtliche Eintragungen** in dieses Dokument sind deshalb **nicht zulässig**.

Gleiches gilt für

- vom Internationalen Roten Kreuz (ICRC) ausgestellte Reisedokumente,
- "Romanopässe",
- Pässe des "International Parliament für Safety and Peace",
- Pässe der (nicht existierenden) "Republik Khalistan",
- Ausweise der „Romani Union“ und der „Internationalen Organisation der Roma und Sinti (vgl. E.Jugo.PA.2),
- Pässe der "Union der Roma & Sinti Deutschland" (Umschlagdeckel dunkelblau, Seiten hellblau)
- Pässe der „World Development Organisation“ mit den Aufschriften
- Diplomatic Identity Pass
- European Corps Diplomatic
- Member Identification,
- Ausweise der „International Consular Corps Association“ und
- Ausweise der „Europäischen Wirtschaftskammer (EWIV) Brüssel“ (bei der „EWIV“ handelt es sich nicht um ein Organ der Europäischen Union).
- Pässe der "United Healthcare Organisation" (UNHCO).
- von dem sogen. "General Khalifat of World Union-General Assistanve" ausgestellte Phantasiepässe mit der Bezeichnung "World Diplomatic Passport"

3.1.2. Ausweisersatz

Die Passpflicht wird während des Aufenthalts im Bundesgebiet auch durch den Besitz eines **Ausweisersatzes** erfüllt, vgl. § 48 Abs. 2. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes ergeben sich aus § 55 AufenthV. Beachte, dass die **Regelerteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4** zwar durch einen Ausweisersatz erfüllt wird, die Erteilung eines Ausweisersatzes nach § 55 AufenthV jedoch voraus setzt, dass der Ausländer einen gültigen Pass oder Passersatz seines Heimatstaates nicht in zumutbarer Weise erlangen kann.

3.1.3. Reiseausweise für Staatenlose

Das Staatenlosenübereinkommen - konkret der Art. 28 - gewährt kein Bleiberecht, sondern setzt eines voraus. Nur so kann möglichen Missbräuchen, wie dem gewollten Verlust der Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet vorgebeugt werden.

Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1996 (InfAusIR 1997 59 ff.) können Personen, die nachweisen, dass sie ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, sich aber als Besitzer eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt wird, sobald sie einen Reiseausweis für

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Staatenlose erhalten und damit die Passpflicht gem. § 3 Abs. 1 AufenthG erfüllen, einen Reiseausweis für Staatenlose gem. Art. 28 S. 1 StÜbk beanspruchen (für Palästinenser aus dem Libanon vgl. E.Lib.2.). Dabei ist die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis ebenso unbeachtlich wie der Aufenthaltswitzweck (insofern rechtsirrig Nr. 3.3.5.3 AufenthG VwV). Ausnahme: Die Ausstellung eines Reisesausweises für Staatenlose kommt dann nicht in Betracht, wenn der Betreffende als anerkannter Flüchtling einen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge hat, weil dieser dann gerade einen gültigen Reiseausweis i.S.v. Art. 27 StÜbk besitzt.

Läuft der Titel aus, so ist er ungeachtet des § 3 Abs. 1 AufenthG zu verlängern, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, da hier bezogen auf die Passpflicht von einem Regelausnahmeverhältnis bei § 5 Abs. 1 AufenthG auszugehen ist. Praktisch häufig ist dies bei wegen Nichtableistung des Wehrdienstes ausgebürgerten türkischen Staatsangehörigen, bei ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR, die nach dem Zerfall der UdSSR nicht die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates erworben haben, und bei Personen aus Syrien, die unter Vorlage der rot-orangen Plastikkarte vortragen, dass Syrien sie nicht als eigene Staatsangehörige ansieht. Selbst wenn die Betroffenen die Staatenlosigkeit durch einen Antrag auf (Wieder-) Einbürgerung in zumutbarer Weise beseitigen können, ändert dies an dem Anspruch auf Ausstellung des Staatenlosenausweises nichts. Die Ausländer sind zum Stellen eines entsprechenden Antrags nicht verpflichtet. Es trifft sie auch keine entsprechende Obliegenheit. Entsprechend haben Aufforderungen durch uns, eine (Wieder-)Einbürgerung zu beantragen, entgegen Nr. 3.3.5.4 AufenthG- VwV zu unterbleiben.

Bei der Ausstellung des Reiseausweises für Staatenlose in den Fällen des § 25 Abs. 5 S. 1 oder 2 ist zu beachten, dass die Gültigkeitsdauer des Ausweises die Gültigkeitsdauer des Titels nicht überschreiten darf. Dies folgt schon unmittelbar aus Art. 28 StÜbk und deckt sich auch mit dem Regelungsgehalt des § 8 Abs. 1 S. 1 AufenthV. Bei Aufenthaltserlaubnissen mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr ist der Reiseausweis als vorläufiges Dokument auszustellen, es sei denn, der Betroffene besteht auf Ausstellung des – teureren – biometrischen Reiseausweises. Ausländern, die die Ausstellung eines Reiseausweises beantragt haben, ist zur Erfüllung ihrer Passpflicht für die Dauer des Herstellungsverfahrens ein Ausweisersatz auszustellen. Die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

3.2. Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme von der Passpflicht

Mit Schreiben vom 20.01.2010 hat das Bundesministerium des Innern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 221 (ehem. 414) - in 90 461 Nürnberg mit Wirkung zum 15.02.2010 die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme von der Passpflicht in begründeten Einzelfällen stehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Kategorie: VAB

VAB A 4

Inhaltsverzeichnis

A.4. Erfordernis eines Aufenthaltstitels	38
4.1.1.1. Allgemeiner Grundsatz	38
4.1.1.2. Mehrfache Titelerteilung	39
4.1.1.2.0. Allgemeines	39
4.1.1.2.1. Zur technischen Umsetzung	39
4.1.1.2.2. Gebühren	39
4.1.1.2.3. Geltungsdauer und Nebenbestimmungen	39
4.1.1.2.3. Statistik	40
4.2. Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	40
4.3. Beschäftigungsmöglichkeit für Asylbewerber, Geduldete und Saisonarbeitnehmer	41
4.5. Türkische Staatsangehörige	41
4.s.1. Anfechtbarkeit der Einträge zur Erwerbstätigkeit	42
4.s.1.1. „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“	42
4.s.1.2. „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ bzw. „Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet“	43
4.s.1.3. Anträge ohne konkretes Arbeitsplatzangebot bzw. konkrete selbstständige Tätigkeit	43
.....	602

A.4. Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(18.01.2017 ; [RiLiUmsG 2017](#); [14.09.2017](#))

4.1.1. 1. Allgemeiner Grundsatz

§ 4 Abs. 1 S. 1 stellt in seinem Einleitungssatz den **allgemeinen Grundsatz** auf, dass Ausländer für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels bedürfen. Dieser Grundsatz erfährt aufgrund einiger Sondervorschriften (siehe sofern-Satz und § 1 Abs. 2) Ausnahmen. Zu beachten sind insbesondere die §§ 15 - 30 AufenthV. Für türkische Staatsangehörige, die nach ARB 1/80 privilegiert sind, siehe unten 4.5.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings, ob – etwa im Umkehrschluss aus § 4 Abs. 1 S. 1 gefolgert – ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels versagt werden kann, wenn der Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist. Aufenthaltsrechtlich ist dies nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings ist der Gesetzgeber des Zuwanderungsgesetzes davon ausgegangen, dass ein Befreiungstatbestand grundsätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels hindert. So wird in der Begründung der AufenthV ausgeführt, dass mit dem Befreiungstatbestand des § 27 AufenthV auch eine Aufenthaltsverfestigung für aktive Ortskräfte und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen werden soll und ihnen außer in den ausdrücklich geregelten Fällen des § 27 Abs. 3 AufenthV kein Titel erteilt werden kann (vgl. BR-Drs. 731/04 S. 173 ff.; so ausdrücklich auch Nr. 4.1.3.9 AufenthG-VwV). Dies überzeugt auch insofern, als es bei Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind schon an einem Sachbescheidungsinteresse fehlt. Im Verwaltungsverfahren sind Anträge auf einen begünstigenden Verwaltungsakt nur zulässig, wenn der Antragsteller ein schutzwürdiges Interesse an der von ihm beantragten Amtshandlung hat. Da sein Aufenthalt aber bereits rechtmäßig ist, benötigt er keine erneute Aufenthaltserlaubnis. Sein Aufenthaltsstatus ist ja bereits geregelt. Die weitere Erteilung einer Erlaubnis wäre nutzlos.

Allein zum Zwecke der Untersuchungs- oder Strafhaft ist ein Aufenthaltstitel nicht zu erteilen oder zu verlängern (Nr. 4.1.0.3 AufenthG-VwV). Die Haft/Strafvollstreckung lässt den aufenthaltsrechtlichen Status allerdings unberührt (bei Ausreisepflichtigen vgl. A.60a.s.2).

Der **Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit** steht dem Besitz eines Aufenthaltstitels grundsätzlich nicht gleich. Eine Fallkonstellation, in der diese Frage relevant werden könnte, liegt etwa vor, wenn eine Einbürgerung gemäß § 35 StAG zurückgenommen wurde und sich der Ausländer später im Zusammenhang mit der Berechnung von Aufenthaltserlaubniszeiten für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 auf Zeiten beruft, in denen er sich als Deutscher im Bundesgebiet aufhielt (beachte in einer solchen Fallkonstellation aber immer § 38 sowie die Anrechnung der Zeiten ehemaliger dt. Staatsangehörigkeit gemäß A.9.4.1. in diesen Fällen). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass ein vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erteilter (unbefristeter) **Aufenthaltstitel nach dem Verlust oder der Rücknahme der deutschen Staatsangehörigkeit nicht wieder auflebt**. Dies gilt selbst dann, wenn die Rücknahme der Einbürgerung auch für die Vergangenheit erfolgt. So widerspräche ein solches Wiederaufleben der Systematik des Ausländerrechts. Nach dieser Systematik ist es zwingend, dass nicht nur bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels die Erteilungsvoraussetzungen geprüft werden, sondern dass die Ausländerbehörde auch während der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels jederzeit auf Veränderungen hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen (etwa durch eine Verkürzung) reagieren kann, was in Hinblick auf die Möglichkeit der Ausweisung sowie das mögliche Erlöschen nach § 51

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ohne Einschränkungen auch für die Niederlassungserlaubnis gilt. Dieser Systematik würde es widersprechen, wenn ein Aufenthaltstitel fortbestünde bzw. wiederauflebte, nachdem der Ausländerbehörde durch den zwischenzeitlichen Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit die entsprechende Kontrollmöglichkeit (vorübergehend) genommen worden ist (vgl. zum Ganzen sehr klar und richtig BVerwG, Urteil vom 19.04.2011; BVerwG 1 C 2.10 sowie OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2008 - 18 A 4547/06 - AuAS 2008, S. 62 ff.). Zu den Auswirkungen der Rücknahme einer Einbürgerung auf nach der Einbürgerung geborene Kinder, vgl. § 17 Abs. 2 StAG.

4.1.1.2 Mehrfache Titelerteilung

4.1.1.2.0. Allgemeines

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. März 2013 (BVerwG 1 C 12.12) entschieden, dass zwei Aufenthaltstitel gleichzeitig erteilt werden können, da ein entsprechendes Verbot dem Aufenthaltsgesetz nicht zu entnehmen sei und der Betroffene nur so ggf. von den mit mehreren Aufenthaltstiteln verbundenen unterschiedlichen Rechtsvorteilen Gebrauch machen kann. Sofern ein Ausländer die Voraussetzungen von zwei oder mehr Erteilungsgrundlagen mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen erfüllt, und diese Titel auch ausdrücklich beantragt, sind ihm diese Titel zu erteilen. Dabei wird ein „führender“ Titel ausgestellt, der zweite und ggf. weitere Titel werden – technisch wie eine Nebenbestimmung - auf einem Zusatzblatt mit dem einheitlichen Text

„Ist auch Inhaber eines Titels nach § ...“

dokumentiert.

Merke: Kommt die Erteilung mehr als eines Titels in Betracht, ist der Betroffene entsprechend über die jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen zu beraten. Im Hinblick auf die zu erhebenden Gebühren (vgl. dazu im Folgenden) sollte im Zweifel angeraten werden, den Antrag gem. § 81 Abs. 1 auf den Titel zu beschränken, der mit der jeweils günstigsten Rechtsfolge verbunden ist. Erhält der Antragsteller mehrere Anträge ausdrücklich aufrecht, sind sämtliche Titel, deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, zu erteilen.

Grundsätzlich können die befristeten und unbefristeten Titel jeweils untereinander kombiniert werden, nicht aber unbefristete und befristete Titel miteinander, weil regelmäßig aus einem befristeten Titel (Visum, Aufenthaltserlaubnis und Blaue Karte-EU) keine eigenständige Rechtsfolge abgeleitet werden kann, die über die des unbefristeten Titels (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) hinaus geht.

Ausnahme:

- Aufenthaltserlaubnisse nach § 4 Abs. 5, die ein Aufenthaltsrecht für türkische Staatsangehörige nach ARB 1/80 (deklaratorisch, vgl. E.Türk.1) bescheinigen, können auch neben einem unbefristeten Titel ausgestellt werden.

4.1.1.2.1. Zur technischen Umsetzung

Die Frage, welcher Titel als „führend“ auf dem elektronischen Aufenthaltstitel oder dem Etikett ausgestellt wird und welcher lediglich auf dem Zusatzblatt vermerkt wird, ist keine Frage, die der Kunde – etwa durch Konkretisierung seines Antrags gem. § 81 Abs. 1 – beeinflussen kann. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll in der Regel derjenige Titel mit der günstigeren Rechtsposition – etwa bzgl. der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit – ausgestellt und die Erteilung des/der andere(n) Titel auf dem Zusatzblatt dokumentiert werden. Wird ein zusätzlicher Titel nachträglich zu einem noch gültigen Titel erteilt, gilt folgendes:

- grundsätzlich wird ausschließlich der neue Titel auf dem Zusatzblatt vermerkt, der bestehende Titel wird weder neu ausgestellt (übertragen) noch inhaltlich überprüft,
- wird der neu erteilte Titel der „führende“, muss der bestehende Titel neu ausgestellt, d.h. in das Zusatzblatt zu dem neuen Titel übertragen werden,
- kommt es in der zuletzt genannten Fallkonstellation zu einer inhaltlichen Prüfung des bestehenden Titels, z.B. weil die Gelegenheit der Erteilung des neuen Titels aus Effizienzgründen zur (vorzeitigen) Verlängerung des bestehenden Titels auf Antrag des Betroffenen genutzt werden soll, werden zwei Titel erteilt.

4.1.1.2.2. Gebühren

Für alle erteilten Titel ist der volle Gebührensatz gem. §§ 44 ff. AufenthV zu erheben, so kein Gebührenbefreiungstatbestand greift. Für eine grundsätzlich denkbare Ermäßigung bei der Erteilung mehrerer Titel (vgl. § 69 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. § 5 VwKostG) gibt es keine Rechtsgrundlage. Bei Ausstellung des Titels als Etikett reduziert sich die Gebühr gem. § 45 b Abs. 2 AufenthV um 50 Euro. Bei eAT-Erteilung wird nur für den ersten Titel die volle, d.h. nicht gem. § 45b Abs. 2 AufenthV reduzierte Gebühr berechnet, für alle weiteren Titel erfolgt die Reduzierung um jeweils 50 €, weil kein weiterer eAT ausgestellt wird.

Nicht anwendbar ist § 47 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 AufenthV, wonach für die Ausstellung / Bescheinigung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt 10 € Gebühr zu verlangen sind. Denn auch der zweite und ggf. weitere Titel werden nicht nur ausgestellt, sondern erteilt. Bei der nachträglichen Erteilung eines zusätzlichen Titels ist jedenfalls die volle Gebühr dafür und ggf. zusätzlich die Gebühr für den Übertrag bzw. die Verlängerung des bestehenden Titels zu erheben.

4.1.1.2.3. Geltungsdauer und Nebenbestimmungen

Es gilt zugunsten des Betroffenen einheitlich die Dauer des am längsten laufenden Titels. Unterscheiden bzw. widersprechen sich die Nebenbestimmungen zu den erteilten Titeln etwa bzgl. der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit, ist jeweils nur die den Kunden am meisten begünstigende Nebenbestimmung aufzunehmen.

Beispiel: Kombination einer AE nach § 16 Abs. 1 mit einer AE nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3. Es ist die (in der Regel längere) Dauer des Titels nach § 28 zugrunde zu legen und „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu vermerken (vgl. § 27 Abs. 5 n.F.).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Auflösende Bedingungen bei weiteren Titeln werden nicht mit aufgenommen. Würde in dem genannten Beispiel die AE nach § 28 als „führender“ Titel ausgestellt werden, käme eine zur AE nach § 16 üblicherweise zu verfügende auflösende Bedingung „Erlischt mit Beendigung des Studiums“ nicht in Betracht.

4.1.1.2.3. Statistik

Die Sachgebiete erfassen statistisch diejenigen Titel, die als zweiter oder weiterer Titel erteilt werden, und melden das Ergebnis mit der Publikumsstatistik.

4.1.2. § 4 Abs. 1 S. 2 zählt die fünf deutschen Aufenthaltstitel auf. Aufenthaltstitel ist grundsätzlich jede Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ausstellenden Schengenstaates berechtigt (Legaldefinition aus Art. 1 SDÜ). Schengen-Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates sind keine Aufenthaltstitel im Sinne des AufenthG und der dazu erlassenen Verordnungen.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verweist auf § 6 Absatz 1 Nummer 1, der Schengen-Visa regelt, und Absatz 3, der nationale Visa definiert. Damit wird klargestellt, dass es sich bei dem in § 6 Absatz 1 Nummer 2 geregelten Flughafentransitvisum nicht um einen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigenden Aufenthaltstitel handelt.

4.1.2.1. bis 4.1.2. 2. einstweilen frei

4.1.2.2a. Nr. 2a beinhaltet eine Folgeänderung aufgrund des mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie eingeführten neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“.

4.1.2.2b-c. " *Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurden eigene Aufenthaltstitel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern (ICT-Karte, § 19b) und zur langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (Mobile ICT-Karte, § 19d) eingeführt.*

4.1.2.3. einstweilen frei

4.1.2.4. Nach Art. 13 S. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten für die Ausstellung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstigere Voraussetzungen als in der Richtlinie vorgesehen einräumen. Hierunter fällt die Niederlassungserlaubnis (§§ 19, 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, §§ 35 und 38 Abs. 1 Nr. 1). Diese berechtigt nach Art. 13 S. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie jedoch nicht zur Mobilität innerhalb der EU. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten nur unter den in der Richtlinie benannten und nicht einseitig unter günstigeren Voraussetzungen anderer Aufenthaltstitel gewährt werden kann und aus diesem Grunde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ein eigener Titel geschaffen wurde.

4.1.3. Soweit für die Blaue Karte EU, *die ICT-Karte und die Mobile ICT-Karte* keine speziellen Regelungen bestehen, finden die allgemeinen Regelungen für die Aufenthaltserlaubnis Anwendung. Dies gilt z.B. für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Gleiches gilt, soweit § 9 Abs. 2 Nr. 1 den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzt. In diesen Fällen werden Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU ebenfalls angerechnet.

4.2. Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

4.2.1.1. § 4 Abs. 2 S. 1 stellt den **Grundsatz** auf, dass ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbstständige Tätigkeit und Beschäftigung, vgl. § 2 Abs. 2) berechtigt, sofern es im AufenthG bestimmt ist (so in §§ 9 Abs. 1 S. 2, 9a, 16 Abs. 4, Abs. 5b), 17 Abs. 3, 20 Abs. 6, 22 S. 3, 25 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 5, 37 Abs. 1, 38 Abs. 4, 104a Abs. 4 S. 2) oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Ist ein Aufenthaltstitel schon kraft Gesetzes mit der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verbunden, so ist dem Begünstigten die Erwerbstätigkeit mit dem Eintrag in die Aufenthaltserlaubnis

„Erwerbstätigkeit gestattet.“

uneingeschränkt zu erlauben.

4.2.1.2. Bezüglich der Ermöglichung einer **selbstständigen Tätigkeit für Titelinhaber**, die nicht § 21 unterfallen vgl. die Ausführungen unter A.21.6.

4.2.1.3. Bei der **Erteilung von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen** wird „Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet“ verfügt. Bei Duldungs- und AG-Inhabern bleibt die **selbstständige Tätigkeit** mangels **Aufenthaltstitel immer ausgeschlossen**.

4.2.2. 1. § 4 Abs. 2 S. 2 macht es erforderlich, dass jeder Aufenthaltstitel erkennen lässt, ob und wenn ja welche Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt auch bei der Erteilung oder der Verlängerung eines Titels für Kinder, bei denen eine Erwerbstätigkeit schon auf Grund des Alters ausgeschlossen ist (z.B. Neugeborene oder Kindergartenkinder). Dennoch gelten auch für Kinder keine Besonderheiten. Soweit Kinder ihren Titel aus §§ 27 ff. herleiten, dürfen sie vollumfänglich erwerbstätig werden (§ 27 Abs. 5).

Allerdings ist hier bei kurzfristigen Aufenthalten immer auch die Ausnahmevorschrift des § 30 BeschV zu beachten, wonach bestimmte Tätigkeiten nicht als Beschäftigung gelten. So besteht beispielsweise für einen bis zu 90tägigen Aufenthalt eines Gastwissenschaftlers (Fall des § 5 BeschV) aus einem nach der EG-VisaVO von der Einholung eines Visums für einen Kurzaufenthalt befreiten Staat, kein Erfordernis einen Aufenthaltstitel einzuholen.

Bei der Erteilung von **Duldungen** wird Abs. 2 S. 2 ebenso analog angewandt wie auch bei Inhabern einer Bescheinigung über die Nichtvollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung (**L4048**). In den letztgenannten Fällen ist § 84 Abs. 2 S. 2 als maßgebliche Rechtsvorschrift heranzuziehen.

4.2.2.2. In den Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, und somit auf dem Aufenthaltstitel, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ verfügt wird, ist auch grundsätzlich die Nebenbestimmung

„Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

zu verfügen. Dieser Hinweis auf die Bußgeldvorschrift des § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III dient dazu, die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern zu reduzieren, insbesondere wenn diese, wie z.B. Geduldete, aber auch Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, keine langfristige Aufenthaltsperspektive haben. Aus Verwaltungseffizienzgründen wird die Auflage allerdings ausnahmsweise dann nicht verfügt, wenn es sich um Visumsverlängerung nach § 6 Abs. 2 handelt.

4.2.3. § 4 Abs. 2 S. 3 kommt nur in den Fällen zur Anwendung, in denen der Aufenthaltstitel nicht schon von Gesetzes wegen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (und damit auch einer Beschäftigung) berechtigt (**§ 4 Abs. 2 S. 1** i.V.m. §§ 9 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 3, 22 S. 3, 25 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 5, 37 Abs. 1, 38 Abs. 4).

Zur Verdeutlichung:

Ist ein Ausländer etwa unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt und erfüllt auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1, so folgt (bereits) aus § 25 Abs. 1 S.4 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 1. HS., dass eine Anfrage bei der Bundesagentur für Arbeit entbehrlich und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

In einem solchen Fall ist in die Aufenthaltserlaubnis der rechtliche Hinweis

„Erwerbstätigkeit gestattet“

einzutragen. In dem Etikett für die Niederlassungserlaubnis ist dieser Eintrag bereits enthalten.

Zu den **Familiennachzugsfällen** zu Ausländern siehe Ausführungen zu § 29.

*Inhabern von **Duldungen** und **Aufenthaltsgestattungen** kann unabhängig vom Vorliegen eines Tatbestandes aus § 32 Abs. 2 BeschV eine **zustimmungsfreie Beschäftigung** grundsätzlich erlaubt oder verboten werden. Die Entscheidung steht im **pflichtgemäßen Ermessen** der Ausländerbehörden. Dabei kommt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 4 nie in Betracht, wenn ein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 oder § 61 AsylG vorliegt. Liegt dagegen kein Beschäftigungsverbot vor, soll auch Geduldeten und Gestatteten der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden und soll grundsätzlich das Ermessen zu Gunsten der Antragsteller ausgeübt werden. In diesen Fällen wird bei Geduldeten und Gestatteten der rechtliche Hinweis „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.“ bzw. „Beschäftigung gestattet“ eingetragen.*

*Eine Beschäftigungserlaubnis ist unabhängig vom Vorliegen eines Tatbestandes aus § 32 Abs. 2 BeschV **ausnahmslos abzulehnen**, wenn der Antragsteller die **freiheitlich demokratische Grundordnung oder Sicherheit der BRD gefährdet** bzw. mit Gewalt droht oder sich an ihr beteiligt (Fälle des § 5 Abs. 4). Entsprechende Erkenntnisse der **Sicherheitsbehörden** sind zu berücksichtigen und eine ggf. zuvor erteilte Beschäftigungserlaubnis nach § 4 ist zurückzunehmen.*

4.2.4. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 34 BeschV in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Die Bundesagentur für Arbeit verwendet dafür bundesweit standardisierte Formulierungen.

4.3. Beschäftigungsmöglichkeit für Asylbewerber , Geduldete und Saisonarbeitnehmer

4.3.1. Bezüglich der **Beschäftigungsmöglichkeit von Asylbewerbern** gelten § 61 AsylG und § 32 Abs. 4 BeschV (vgl. die jeweiligen Ausführungen dort). Zur selbständigen Tätigkeit von Ausländern siehe die obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 2 S. 1.

4.3.2. Aus § 4 Abs. 3 S. 2 folgt, dass für Personen, für die die Abschiebung ausgesetzt ist (**Duldung**), nur dann die Möglichkeit besteht, eine **Beschäftigung** auszuüben, wenn es die BeschV/ das AufenthG ausdrücklich zulässt (vgl. **A.4.2.3.**, B.BeschV.32. und A.60a.6.). **Ohne** Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung erlaubt ist eine Beschäftigung lediglich in den Fällen der § 17 Abs. 2, 23 - 30 AufenthV (vgl. § 30 BeschV) bzw. § 20 a Abs. 3 . Beachte aber auch § 84 Abs. 2 Satz 2.

4.3.3. *Nach Artikel 12 Absatz 1 lit. c der Saisonarbeitnehmer-Richtlinie benötigen Saisonarbeitnehmer aus Staaten gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 kein Visum, sondern erhalten eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung. Die Beschäftigung darf auch ohne Visum erfolgen.*

4.3.4. Beschäftigt ein Arbeitgeber oder Unternehmer einen Ausländer vorsätzlich oder fahrlässig, obwohl diesem eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, droht dem Unternehmer/Arbeitgeber nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III ein **Bußgeld** in Höhe von bis zu 500.000 Euro. Auf diesen **Ordnungswidrigkeitentatbestand** wird der Arbeitgeber/Unternehmer durch Auftragung einer entsprechenden Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel bzw. die Duldung oder Aufenthaltsgestattung hingewiesen (s. auch A.4.2.2.2.).

4.3.5. Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers

Durch § 4 Abs. 3 S. 5 wird der Arbeitgeber eines Ausländers verpflichtet, eine Kopie des Titels, der Gestattung , Duldung *oder der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung* aufzubewahren. *...weggefallen...* Dadurch werden Kontrollen der zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden erleichtert. Ausländerbehördlich ist diese Rechtspflicht ohne Belang.

4.4. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern aufgehoben.

4.5. Türkische Staatsangehörige

4.5.0. Nach dem **ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen**, denen kein stärkeres Aufenthaltsrecht nach nationalem Recht zusteht oder die dies ausdrücklich beantragen, ist eine (ggf. zusätzliche) Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 auszustellen. Hinsichtlich der **Einträge zur Erwerbstätigkeit** gilt folgendes:

In den Fällen, in denen der Titel allein aus **Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80** hergeleitet wird, wird der Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit bei.....bis“

verfügt. Die auflösende Bedingung des Erlöschens bei Beendigung der Beschäftigung unterbleibt.

Nach drei Jahren Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber (**Art. 6 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich ARB 1/80**) ist der Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als.....“

zu verfügen (**Merke:** In beiden Fällen ist die **selbstständige** Tätigkeit zu gestatten.). Werden mehrere Titel erteilt, gehen günstigere Nebenbestimmungen bzgl. der Erwerbstätigkeit automatisch vor (vgl. A.4.1.1.2.)

Nach vierjähriger Beschäftigung im gleichen Beruf (**Art. 6 Abs. 1, dritter Spiegelstrich ARB 1/80**) ist ebenso wie bei der

Berechtigung nach **Art. 7 ARB 1/80** der Eintrag

„Erwerbstätigkeit gestattet“

zu verfügen.

Anknüpfend an Nr. 4.5.3 VwV-AufenthG ist über die **Geltungsdauer** der Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 grundsätzlich abhängig von der Art des Zugangs zum Arbeitsmarkt zu entscheiden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bewerbung um und die Ausübung einer Beschäftigung voll umfänglich ermöglicht wird. Daraus folgt:

In den Fällen, in denen der Titel allein aus Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80 hergeleitet wird, wird die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig für 2 Jahre oder – abhängig von der bisherigen Dauer der ordnungsgemäßen Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber - entsprechend kürzer ausgestellt. Nur so kann zeitnah nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 vorliegen. Ggf. ist der Eintrag zur Erwerbstätigkeit bei der Verlängerung dann zu erweitern.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 vor, so sollte die Aufenthaltsdauer wiederum regelmäßig zwei Jahre betragen. Allerdings ist der Betroffene aktenkundig darauf hinzuweisen, dass er nach 4 Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit hat und ggf. auch vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis eine Änderung seines Eintrags zur Erwerbstätigkeit beantragen kann. Mit der Geltungsdauer von – wiederum - zwei Jahren ist gewährleistet, dass im Regelfall zeitnah nach 5 Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung eine Prüfung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgen kann, wie es die Nr. 4.5.3 VwV-AufenthG vorsieht.

Nach vierjähriger Beschäftigung im gleichen Beruf (Art. 6 Abs. 1, dritter Spiegelstrich ARB 1/80) bzw. bei der Berechtigung allein nach Art. 7 ARB 1/80 ist die Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 4.5.3 VwV-AufenthG allerdings für fünf Jahre auszustellen. Dies folgt aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.2012 - BVerwG 1 C 6.11. Insofern sind die Ausführungen unter Nr. 4.5.3. VwV- AufenthG obsolet.

Um eindeutig erkennen zu lassen, dass der Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 immer ein assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht zugrunde liegt, ist zudem jede Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 unabhängig von ihrer Geltungsdauer und unabhängig davon, ob der Anspruch auf Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80 fußt mit der Anmerkung:

"Daueraufenthalt nach ARB 1/80"

zu versehen.

Zur Berechtigung aus ARB 1/80 siehe vertiefend **E.Türk.1.**

4.5.1. bis 4.5.2. frei

4.s.1. Anfechtbarkeit der Einträge zur Erwerbstätigkeit

Die selbstständige Anfechtbarkeit einschränkender Einträge zur Erwerbstätigkeit wie z.B. "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" – bzw. – "Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet" oder "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" richtet sich danach, ob der jeweilige Eintrag als eigene behördliche Regelung anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Verwaltungsakt vor, gegen den mit Widerspruch und Klage vorgegangen werden kann. Handelt es sich hingegen um einen rein deklaratorischen Hinweis auf die Rechtslage, ist dieser nicht selbstständig anfechtbar. Die begehrte Gestattung einer Beschäftigung und/oder selbstständigen Tätigkeit muss dann zunächst beantragt und anschließend ggf. gegen die Versagung vorgegangen werden.

4.s.1.1. „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“

Die Einschränkung „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ ist ohne Ausnahme nur ein rechtlicher Hinweis und daher selbstständig nicht anfechtbar.

Dies folgt daraus, dass § 4 Abs. 2 und 3 AufenthG ein sog. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** sowohl für die Beschäftigung als auch für die selbstständige Erwerbstätigkeit enthält. Das bedeutet, dass die Aufnahme einer Beschäftigung und der selbstständigen Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes verboten ist, es sei denn, sie wird von der Ausländerbehörde oder ist bereits ausdrücklich von Gesetzes wegen erlaubt (z.B. §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 1 Satz 4, 27 Abs. 5).

Diese Hinweise geben damit lediglich die Gesetzeslage wieder und sind mit einem Widerspruch und im Übrigen auch mit einer Anfechtungsklage nicht anfechtbar, da es sich **nicht um Verwaltungsakte** im Sinne von § 35 VwVfG bzw. § 68 VwGO handelt. Ihnen fehlt der Regelungscharakter. Die Ausländerbehörde regelt nichts, sondern gibt lediglich die bereits kraft Gesetzes geltende Rechtslage wieder. Begehrt der Ausländer mit seinem Widerspruch also nur die Streichung des Eintrages in seinem Aufenthaltstitel, ist der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen, weil sich ein Widerspruch nur gegen einen Verwaltungsakt richten kann. So kommt es vor, dass die Betroffenen sich bei der Vorsprache zu dem in den Titel aufgenommenen rechtlichen Hinweis nicht äußern, aber später einen Widerspruch dagegen erheben.

Ein Ausländer kann mit einem Widerspruch bzw. einer Anfechtungsklage gegen diese rechtlichen Hinweise sein Begehren – nämlich arbeiten zu dürfen – auch gar nicht erreichen. Würden die rechtlichen Hinweise gestrichen, würde nämlich dennoch die gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 2 und 3 gelten, d.h. keine Erwerbstätigkeit ohne Erlaubnis. Was der erwerbswillige Ausländer benötigt und begehrt, ist daher eine Erlaubnis der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3.

Der Ausländer muss in diesem Fall daher zunächst beantragen, ihm die Erwerbstätigkeit zu erlauben und abwarten, **bis über diesen Antrag entschieden wird**. Hier regelt die Ausländerbehörde nämlich etwas: Sie erlaubt die Erwerbstätigkeit oder versagt den Antrag. Gegen die Versagung eines solchen Antrages ist der Widerspruch (§ 68 Abs. 2 VwGO) und (danach) die auf Erlaubnis der Erwerbstätigkeit gerichtete Verpflichtungsklage zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem der Antrag auf Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit zurückgewiesen worden ist, haben **keine aufschiebende Wirkung** bzw. eine solche und mithin auch ein Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO ginge ins Leere. Der Betroffene kann durch die aufschiebende Wirkung eines gegen einen Bescheid erhobenen Rechtsbehelfs nicht besser gestellt werden, als wenn gar kein Bescheid erlassen worden wäre.

Für die hiesige **Praxis** problematisch ist, dass die betroffenen Ausländer **gelegentlich Anträge** stellen, die vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage der **Auslegung bedürfen**. So dürfte es häufig vorkommen, dass Ausländer ihrem Wunsch, arbeiten zu wollen, trotz der geänderten Rechtslage weiterhin allein dadurch Ausdruck verleihen, dass sie uns

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

gegenüber die Streichung des genannten rechtlichen Hinweises begehren. Ein solches Begehren ist regelmäßig als Antrag auf Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit auszulegen. Anders sind Anträge zu bewerten, in denen ausdrücklich die gänzliche Streichung begehrt wird ohne eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen, etwa mit dem Ziel höhere Sozialleistungen zu beziehen. Diese sind als Anträge auf Erteilung einer Duldung ohne diesen Zusatz zu werten (...weggefallen...).

4.s.1.2. „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ bzw. „Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet“

Ist die Erwerbstätigkeit bzw. die selbstständige Tätigkeit nicht gestattet, ist hingegen zu unterscheiden: **Kein selbstständig anfechtbarer VA** liegt vor, wenn der jeweilige Eintrag lediglich deklaratorisch auf ein bereits gesetzlich angeordnetes Verbot hinweist. Das ist insbesondere der Fall bei Asylbewerbern, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG) bzw. die sich noch nicht drei Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG) sowie bei Personen mit Duldung und Asylbewerbern, denen die selbstständige Tätigkeit nicht nach § 21 Abs. 6 gestattet werden kann (vgl. A.4.2.1.3.).

Anders verhält es sich in den Fällen, in denen das Verbot der Erwerbstätigkeit bzw. der selbstständigen Tätigkeit nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgt, sondern erst durch eine **Behördenentscheidung (= VA)** angeordnet wird. Dies umfasst insbesondere folgende Fälle:

- Ausschluss der Beschäftigung für geduldete Personen nach § 60a Abs. 6
- Ausschluss der Erwerbstätigkeit bei AE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 (vgl. B.BeschV.31)
- Versagung der selbstständigen Tätigkeit bei AE nach § 25 Abs. 4a, Abs. 4b in den ersten 18 Monaten (vgl. A.21.6.)

4.s.1.3. Anträge ohne konkretes Arbeitsplatzangebot bzw. konkrete selbstständige Tätigkeit

In den Fällen, in denen der Erwerbstätigkeit **bereits aufenthaltsrechtliche Gründe entgegenstehen** (§ 60a Abs. 6 oder nicht hinreichende Duldungsdauer gemäß § 32 Abs. 1 BeschV oder ein seiner Natur nach nur vorübergehender Aufenthalt bei selbstständiger Erwerbstätigkeit - hier ist bei der Versagung Ermessen auszuüben), ist der Antrag ohne weiteres durch schriftlichen Bescheid (s. dazu die **Formschreiben im Fachverfahren**) abzulehnen.

Häufig werden Anträge auf Streichung des Eintrages zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit allerdings sogar gestellt, **ohne** dass überhaupt ein **Arbeitsplatzangebot** vorliegt. In diesen Fällen sollte die Versagung auf der Grundlage der o.g. Sachbearbeitervorlage „lediglich ergänzend“ (!) damit begründet werden, dass die Beschäftigung auch deswegen nicht erlaubt werden kann, weil kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt worden ist, und ohne ein solches die ggf. unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durchzuführende Arbeitsmarktprüfung nicht möglich ist. Die Sachbearbeitervorlage ist um einen entsprechenden Passus ergänzt. Man könnte hier auch daran denken, über den Antrag erst zu entscheiden, wenn ein Arbeitsplatzangebot vorliegt. Dies ergibt aber wenig Sinn, da der Antrag wegen § 60a Abs. 6 selbst nach Vorliegen eines Arbeitsplatzangebotes abgelehnt werden müsste und die Betroffenen daher unnötigerweise auf Arbeitssuche geschickt würden.

In allen Fällen, in denen der **Erlaubnis der Beschäftigung keine aufenthaltsrechtlichen Gründen entgegenstehen**, ist der Ausländer, der noch kein konkretes Beschäftigungsangebot vorgelegt hat, dazu aufzufordern, dies zu tun, damit entschieden werden kann, ob die Beschäftigung zustimmungsfrei oder zustimmungspflichtig ist, und ggf. ein Zustimmungsverfahren eingeleitet werden kann. Kommt der Ausländer dieser Aufforderung nicht nach, besteht er aber dennoch auf einem Bescheid, ist mit der Begründung abzulehnen, dass ohne konkretes Arbeitsplatzangebot die Prüfung seines Antrages nicht möglich ist. Eine Fristsetzung zur Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erscheint nicht sinnvoll, da letztlich unsererseits keinerlei Interesse daran besteht, hier einen negativen Bescheid zu erlassen. Das Risiko eines Unterliegens gegenüber einer Untätigkeitsklage besteht nicht, wenn der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Arbeitsplatzangebotes **aktenkundig** gemacht wurde.

Entsprechendes gilt für die **selbstständige Erwerbstätigkeit** in den Fällen, in denen diese gemäß A.21.6. nur bei besonderem öffentlichen Interesse erlaubt wird: Legen die Betroffenen nicht dar, welche Art von Tätigkeit beabsichtigt ist, kann dieses Interesse nicht geprüft werden, so dass schon deshalb abzulehnen wäre. Soll die selbstständige Tätigkeit unabhängig von einem öffentlichen Interesse versagt werden, etwa weil eine Aufenthaltsbeendigung absehbar ist, sollte der Ablehnungsbescheid ebenfalls lediglich ergänzend mit der fehlenden Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit begründet werden.

VAB A 5

Inhaltsverzeichnis

A.5. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	44
5.0. Grundsätzliches	44
5.1.1. Ausnahmen von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes	44
5.1.2. Ausweisungsinteresse als Regelausnahmefall	46
5.1.4. Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung	46
5.2. Maßgeblichkeit von Einreise mit erforderlichem Visum und Angaben im Visumantrag	47
5.3. Zum Absehen von maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen	49
5.3.2. bei ungesichertem Lebensunterhalt	49
bei unerfüllter Passpflicht	49
5.3.3. bei vorliegenden Ausweisungsgründen	50

A.5. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(08.06.2017; [RILiUmsG 2017](#))

5. o. Grundsätzliches

Durch § 5 werden die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** vor die Klammer gezogen. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 sind bei jeder Erteilung oder Verlängerung eines Titels mit zu prüfen. Grundsätzlich sollte bei den Voraussetzungen des **§ 5 Abs. 1 restriktiv**, bei den Voraussetzungen des **Abs. 2 großzügig** verfahren werden.

5.1. o. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 kann von allen dort genannten Erteilungsvoraussetzungen bei einem **atypischen Sachverhalt** abgesehen werden (Regel-Ausnahme- Verhältnis). Allerdings sind immer vorab § 5 Abs. 3 (gilt bei Erteilung humanitärer Titel) sowie andere speziellere Vorschriften zu prüfen (vgl. etwa für den Familiennachzug § 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 2, 29 Abs. 2, 30 Abs. 3, 31 Abs. 2, 33, 34 Abs. 1, 38 Abs. 3; zu den Fällen des Nachzugs eines ausländischen Kindes zu einem personensorgeberechtigten Elternteil, der im Besitz eines Titels nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 ist, vgl. A.32.0). Ein solcher atypischer Fall liegt etwa vor, wenn ein noch minderjähriger und lediger Ausländer, dessen Titel nach dem 6. Abschnitt im Ausland erloschen ist, und der sich zum Zeitpunkt des Erlöschens des Titels fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und sich im Bundesgebiet in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Hier ist die Wiedereinreise auch dann zu gestatten, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Des Weiteren liegt ein atypischer Fall vor, wenn ein Kind, das bei der Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte aber im Ausland geboren wurde, weil die Mutter sich dort besuchsweise aufgehalten hat und an der Rückkehr wegen Reiseunfähigkeit gehindert war.

Merke: Ist der Ausländer kurz vor Ablauf des Titels zu einem vorübergehenden Zweck - etwa Ferienaufenthalt - ausgereist, ohne zuvor eine Verlängerung des Titels zu beantragen, kommt nach unserer Verfahrenspraxis bis zu drei Monaten nach Ablauf § 81 Abs. 4 analog zur Anwendung, so dass die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu verlängern ist, so die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 vorliegen.

Kommt keine der oben genannten Ausnahmenvorschriften in Betracht, kann in Ausnahmen auch bei **Nichtbesitz eines Passes** ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Wortlaut des § 5 Abs. 1). Trotz Wegfall des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG sollten als Maßstab für die Ausnahmefälle Nr. 9.1.3.1. bis 9.1.3.3.2. AuslG-VwV angewendet werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch §§ 5, 6 AufenthV zur Möglichkeit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sowie B.AufenthV.55.1.1.1 zur Ausstellung eines Staatenlosenausweises oder Ausweisersatzes).

5.1.1. Ausnahmen von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes

Zum Begriff der Lebensunterhaltssicherung siehe die Ausführungen unter A.2.3.1 - A.2.3.6.

Bei möglichen **Ausnahmen vom § 5 Abs. 1 Nr. 1** (gesicherter Lebensunterhalt) ist es besonders wichtig, immer vorab die Möglichkeit einer **Verpflichtungserklärung** (vgl. Ausführungen zu § 2 Abs. 3) sowie die Möglichkeit einer **spezialgesetzlichen Ausnahmeregelung** zu prüfen (vgl. hier §§ 5 Abs. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2, 30 Abs. 3, 31 Abs. 4, 34 Abs. 1 bei der erstmaligen Verlängerung, § 38 Abs. 3). Ist eine dieser Vorschriften anwendbar, liegen die dort genannten Voraussetzungen für ein Absehen vom gesicherten Lebensunterhalt aber nicht vor, so kommt auch die Annahme eines Regel- Ausnahmefalles nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht in Betracht. Die Sonderregelung entfaltet hier Sperrwirkung.

Beispiel: Liegt bei einem Aufenthaltstitel für einen ehemaligen Deutschen kein besonderer Fall des § 38 Abs. 3 vor, so führt § 5 Abs. 1 Nr. 1 bei ungesichertem Lebensunterhalt zur Versagung des Antrags. In den sonstigen Fällen (insbesondere Fälle des §§ 16 – 21) ist für die Annahme eines Regelausnahmefalles Voraussetzung, dass weder ein Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes noch eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Hier ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Für die Fälle des § 32 Abs. 4 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 als allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

eines Aufenthaltstitels normiert. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Sicherung des Lebensunterhalts bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln im Ausländerrecht als eine Voraussetzung von grundlegendem staatlichen Interesse anzusehen ist (vgl. hierzu BT-Drucks 15/420 S. 70 und Urteil des BVerwG vom 26.08.2008 - BVerwG 1 C 32.07) und Ausnahmen von der Regel grundsätzlich eng auszulegen sind.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30.04.2009 - BVerwG 1 C 3.08 - entschieden hat, kann von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht nach Ermessen abgesehen werden. Dies bedeutet, dass der Antrag - vorbehaltlich einer Sonderregelung - zwingend abzulehnen ist, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und ein Regelfall vorliegt. Liegt dagegen ein Ausnahmefall vor, führt dies nicht dazu, dass bei einem gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Ermessen zu entscheiden ist.

Ein atypischer Sachverhalt, der das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung rechtfertigt, liegt dann vor, wenn im Visumverfahren der Lebensunterhalt geprüft und als gesichert angenommen wurde, aber im Rahmen der Prüfung der Aufenthaltserlaubnis festgestellt wird, dass der Lebensunterhalt – ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich geändert hat - tatsächlich nicht gesichert ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ausländerbehörde im Einreiseverfahren nicht beteiligt ist und die Botschaft bei der Prüfung des Lebensunterhalts einen abweichenden Prüfungsmaßstab zugrunde legt. Hier ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten bei der **Ersterteilung** der Aufenthaltserlaubnis von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen und dafür in der Aufenthaltserlaubnis die auflösende Bedingung

„Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II /SGB XII“

zu versehen.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gilt aber kein abweichender Prüfungsmaßstab.

Ein Ausnahmefall von der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzung der Unterhaltssicherung liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.08.2008 - BVerwG 1 C 32.07 -) unter folgenden Voraussetzungen vor: Es müssen entweder besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder die Erteilung des Aufenthaltstitels muss aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK geboten sein, z.B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund gilt grundsätzlich, dass ein **atypischer Fall**, der von der Regelerteilungsvoraussetzung Lebensunterhaltssicherung befreit, nur dann angenommen werden kann, wenn gleichzeitig **zwei Voraussetzungen** vorliegen: Einerseits muss ein **Verlassen des Bundesgebietes** - etwa wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse - unzumutbar sein. Andererseits muss die Aufnahme einer zur Lebensunterhaltssicherung ausreichenden **Erwerbstätigkeit unmöglich** sein - etwa wegen Erwerbsunfähigkeit. Allein die **ungünstige Situation auf dem Arbeitsmarkt** vermag keinen atypischen Fall zu begründen (u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2008 - OVG 12 M 41.08 -). Dies folgt daraus, dass das mit der Regelerteilungsvoraussetzung Lebensunterhaltssicherung verfolgte Ziel, die öffentlichen Kassen vor Inanspruchnahme zu schützen, konterkariert würde, wenn schlechte Rahmenbedingungen für eine von öffentlichen Leistungen unabhängige wirtschaftliche Existenz eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung begründen könnten. Anknüpfend an Nr. 2.3.1.1 AufenthG- VwV kann allerdings die Inanspruchnahme **einzelner** Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen etwa bei Schwangeren unschädlich sein, wenn im übrigen der Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist. Sofern ein ausländischer Elternteil sein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 ableitet, ist bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG für das Kind ein Regel-Ausnahmefall entsprechend der Regelung in VAB A.32.0. zu prüfen.

Ein **atypischer Fall** liegt im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG allerdings **nicht** vor, wenn ein Ausländer **allein krankheits- oder behinderungsbedingt** den Lebensunterhalt nicht sichern kann. Es fehlt hier an einer dem § 9 Abs. 2 Satz 3 und 6 AufenthG vergleichbaren Vorschrift, so dass hier von einem Regelfall auszugehen ist. Dass kranke und behinderte Menschen in diesen Fällen benachteiligt sein können, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich bei der Schwierigkeit, wegen dauerhafter Erkrankung eine Beschäftigung zu erhalten, grundsätzlich um ein im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG typisches Risiko handelt (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand 2011, § 5 AufenthG, Rn. 18). Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einerseits und der Niederlassungserlaubnis andererseits unterschiedlich zu regeln, steht einer Anwendung der Vorschriften der Niederlassungserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufenthaltserlaubnis von dem Ausländer zu einem Zeitpunkt erstrebt wird, zu dem sein Aufenthalt im Bundesgebiet noch nicht so verfestigt ist wie im Falle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Hierdurch wird die gesetzgeberische Unterscheidung gerechtfertigt, die keine Diskriminierung kranker oder behinderter Ausländer darstellt. Dies gilt umso mehr da es gilt, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2012 [OVG 3 N 151.12](#)).

Deutsche Familienmitglieder, von denen der Ausländer seinen Aufenthalt ableitet oder rechtlich ableiten könnte, sind bei Vorliegen einer familiären Lebens- und Beistandsgemeinschaft bei der Bedarfsberechnung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 GG nicht zu berücksichtigen.

Merke: Besteht dem gegenüber zwischen dem Ausländer und dem deutschen Familienmitglied nachgewiesenermaßen keine familiäre Lebens- und Beistandsgemeinschaft, so sind die Unterhaltspflichten in der Bedarfsberechnung gleichwohl zu berücksichtigen. Denn in diesen Fällen sind die in Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 GG geschützten Belange des deutschen Familienmitgliedes nicht in dem gleichen Maße betroffen. Denn in diesen Fällen wird die Familie nicht vor die Wahl gestellt,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

entweder auf den Familiennachzug zu verzichten oder mit dem deutschen Familienmitglied die familiäre Lebensgemeinschaft im Ausland aufzunehmen. Insofern treten die fiskalischen Belange hier in den Vordergrund. Dies gilt auch deswegen, weil mit der Zulassung des Familiennachzugs zu dem Stammberechtigten der Unterhaltsanspruch des deutschen Familienmitgliedes beeinträchtigt werden könnte (hier gäbe es dann eine weitere Unterhaltsverpflichtung des Stammberechtigten ggü. dem Nachziehenden), was die öffentlichen Haushalte mit zusätzlichen Transferleistungen zumindest mittelbar zusätzlich belasten würde.

Ein atypischer Fall ist nicht allein deshalb anzunehmen, wenn eine alleinerziehende Person mit mehreren minderjährigen Kindern nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern. Denn im Regelfall wird eine allein erziehende Person mit mehreren minderjährigen Kindern wegen der ihnen gegenüber bestehenden Fürsorgepflichten nicht in der Lage sein, den Lebensunterhalt zu sichern. Dies muss dem Gesetzgeber angesichts einer Vielzahl ausländischer Alleinerziehender bekannt gewesen sein. Wenn der Gesetzgeber diese Situation generell als atypisch bewertet hätte, hätte er eine Sonderregelung schaffen können (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2012, 1 C 6.11, juris, Rn. 23, für den Fall einer Mutter mit fünf Kindern zwischen 2 und 13 Jahren, VG Berlin, Urteil vom 6. November 2012, VG 13 K 14.12, VG Karlsruhe, Urteil vom 25.04.2006, - 11 K 1392/95, juris, Rn. 23, so wohl auch VG Gießen, Beschluss vom 14.03.2008, - 7 G 3172/07, juris, Rn. 14).

Auch ein **langjähriger Aufenthalt** im Bundesgebiet begründet für sich allein betrachtet keinen atypischen Fall (u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.07.2008 - OVG 12 S 94.08 -). Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis an sich führt nicht dazu, dass eine Ausreise nicht zumutbar wäre, vgl. Urteil des BVerwG vom 30.04.2009 - BVerwG 1 C 3.08. Insofern ist das gewichtige öffentliche Interesse der öffentlichen Hand an der Vermeidung einer Belastung der öffentlichen Haushalte dem privaten Interesse an einem Verbleib in Deutschland gegenüberzustellen. Demzufolge kommt es einerseits auf die Prognose der Dauer der Angewiesenheit auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und andererseits auf die Gesamtheit der Integrationsleistungen an. Hat somit der Inhaber einer Niederlassungserlaubnis den überwiegenden Teil seines Lebens im Ausland verbracht und sprechen sonst keine wesentlichen Gesichtspunkte für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet, ist bei einer voraussichtlich dauerhaften Angewiesenheit auf öffentliche Mittel kein Ausnahmefall anzunehmen.

5.1.1a. einstweilen frei

5.1.2. Ausweisungsinteresse als Regelausnahmefall

Eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung ist in der Regel, dass **kein** Ausweisungsinteresse i.S. v. § 53 Abs.1 vorliegt. Straftaten unterhalb der Bagatellgrenze (in den letzten drei Jahren, ggf. gerechnet ab Entlassung aus Strafhaft, keine Freiheits- oder Jugendstrafe von insgesamt mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von insgesamt mehr als 90 Tagessätzen) können ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 begründen, wenn sie nicht nur vereinzelt sind (siehe dazu VAB.A.54.2.Nummer 9). Vereinzelt Straftaten unterhalb der Bagatellgrenze sind hingegen i.R.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 unbeachtlich, wenn keine Gefahr weiterer Straftaten oder sonstiger Ausweisungsinteressen besteht. Es handelt sich insoweit um eine Regelausnahme.

Liegen die Voraussetzungen für einen Regel- Ausnahmefall dagegen nicht vor, bleibt bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem 5. Abschnitt immer auch § 5 Abs. 3 zu prüfen.

Um widersprüchliche Ergebnisse zu vermeiden, gilt dies allerdings nicht in den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG. Denn der Gesetzgeber will hier eine Ausweisung ausdrücklich auch unterhalb dieser Bagatellgrenze ermöglichen. Ist gegen den Ausländer ein Ermittlungsverfahren anhängig, das im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zur Verwirklichung dieses Ausweisungsinteresses führen würde, ist das Verfahren auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zwingend auszusetzen (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Von der Möglichkeit des § 5 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich abzusehen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis während des Laufs einer **Bewährungszeit** nach Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oberhalb der Bagatellgrenze kommt grundsätzlich **nicht** in Betracht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vollstreckung einer Freiheits-/Jugendstrafe vollständig zur Bewährung ausgesetzt wurde oder ob nur die Vollstreckung einer Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe besteht ein **Ausweisungsinteresse**, das – je nach Tatbestand – auch besonders schwer oder schwer sein kann (vgl. insbesondere § 54 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1).

Die Bemessung der Bewährungszeit orientiert sich daran, wie lange der Betroffene Weisungen, Hilfe, Aufsicht und ggf. Auflagen benötigt, um zu einem straffreien Leben „zurückzukehren“. Die Bewährungszeit kann ggf. verlängert oder durch das Setzen von Widerrufsgründen die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung widerrufen werden.

In dieser Zeit steht § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen, so dass bis zu einer Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der **Bewährungszeitraum** (bei sogenannten Vollverbüßern der Ablauf der Führungsaufsicht) **abzuwarten** ist. Bei **Wiederholungstätern** kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig **erst nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten** nach Ablauf der Bewährungszeit in Betracht.

Bei der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist an Stelle der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die speziellere Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu berücksichtigen, wonach eine gerichtlich voll überprüfbare Abwägung zwischen der Schwere der Straftaten und der Aufenthaltsverfestigung vorzunehmen ist (A.9.2.1.4.).

Merke: Wird nach den o.g. Maßstäben eine Aufenthaltserlaubnis trotz eines bestehenden Ausweisungsinteresses erteilt, so wird dieses Ausweisungsinteresse für die Prüfung der Niederlassungserlaubnis nach den dortigen Maßstäben des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 keinesfalls „verbraucht“. Ein **Verbrauch** setzt voraus, dass bei dem Ausländer der Eindruck erweckt wird, ihm werde ein Ausweisungsgrund nicht mehr vorgehalten. Durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann ein solcher Eindruck jedoch nur bezogen auf deren Verlängerung oder auf eine Ausweisung wegen dieses Ausweisungsgrundes erweckt werden, nicht aber bezogen auf die Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die anderen Voraussetzungen folgt.

5.1.3. einstweilen frei

5.1.4. Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die Erfüllung der Passpflicht ist eine Regelerteilungsvoraussetzung. Zwar wird die Passpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 im Bundesgebiet auch durch einen Ausweisersatz erfüllt. Voraussetzung für die Erteilung eines Ausweisersatzes ist allerdings, dass der Betroffenen einen Pass oder Passersatz seines Heimatstaates nicht in zumutbarer Weise erlangen kann (vgl. in diesem Zusammenhang auch §§ 5, 6 AufenthV zur Möglichkeit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sowie B.AufenthV.55.1.1.1 zur Ausstellung eines Staatenlosenausweises oder Ausweisersatzes).

Ein nicht unterschriebener Reisepass ist nicht gültig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unterschrift durch eine Behörde des ausstellenden Staates amtlich ersetzt wurde. Bestehen keine Zweifel an der Identität des Inhabers und liegt kein Fälschungsverdacht vor, ist zu prüfen, ob der Inhaber an seine Heimatvertretung verwiesen werden kann, um einen neuen Pass zu beschaffen oder die Unterschrift dort nachzuholen. Die Vertretung muss dies durch Siegelabdruck bestätigen.

5.2. Maßgeblichkeit von Einreise mit erforderlichem Visum und Angaben im Visumantrag

5.2.1.1. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Die Voraussetzung kommt nur zum Tragen, wenn ein Visum erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, soweit der Ausländer gemäß §§ 39 bis 41 AufenthV den Aufenthaltstitel nach der Einreise einholen darf (vgl. VwV-AufenthG 5.2.1.1). Erforderliches Visum im Sinne dieser Vorschrift ist im Übrigen das Visum zu dem beabsichtigten Aufenthaltszweck, z.B. ein nationales Visum zum Zweck des Studiums.

Eine dem Antragsteller erteilte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 ersetzt nicht das erforderliche Visum und nimmt die Prüfung über diese Voraussetzung nicht vorweg.

5.2.1.2. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt darüber hinaus in der Regel voraus, dass der Ausländer die für die Erteilung des Aufenthaltstitels maßgeblichen Angaben bereits im Visumsverfahren gemacht hat.

5.2.2. Fehlt es an einer Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 S. 1 sind in einem **ersten Schritt** stets die **§§ 39-41** AufenthV zu prüfen. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, kann der Ausländer schon deshalb seinen Aufenthaltstitel im Inland einholen und es kommt auf die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht mehr an. Kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne vorheriges Visumverfahren nach den §§ 39-41 AufenthV nicht in Betracht, ist erst in einem **zweiten Schritt** § 5 Abs. 2 Satz 2 zu prüfen.

Von der Einhaltung des Visumverfahrens kann nach § 5 Abs. 2 S. 2 im **Ermessen** abgesehen werden, wenn entweder

- die Voraussetzungen eines **Anspruchs auf Erteilung** eines Titels erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 erste Alternative). Damit soll in Fällen, in denen die materielle Prüfung der Ausländerbehörde bereits zu Gunsten des Ausländers abgeschlossen ist - insbesondere weitere Sachverhaltsermittlungen nicht mehr erforderlich sind - vermieden werden, dass das Visumverfahren lediglich als leere Förmlichkeit durchgeführt werden muss. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass eine oder mehrere Erteilungsvoraussetzungen, z.B. die einfachen deutschen Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (vgl. A.30.1.3.), im Rahmen eines **erlaubten Aufenthalts** nachgeholt werden, sofern dann zum Zeitpunkt der Entscheidung alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Kein Anspruch im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 liegt vor, wenn ein Aufenthaltstitel auf Grund einer **Ermessensreduzierung auf Null** erteilt werden muss, ohne dass ein Anspruch entstanden ist (vgl. BVerwG 1 C 37/07, Urteil vom 16.12.2008, Rn. 20) oder
- die Nachholung des Visumverfahrens auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 zweite Alternative). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn dem Ausländer wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder hohen Alters die Reise nicht zumutbar ist, wenn reguläre Reiseverbindungen in das Herkunftsland des Ausländers nicht bestehen, insbesondere wenn eine legale Durchreise durch Drittstaaten nicht gewährt wird oder im Herkunftsland keine deutsche Auslandsvertretung existiert. Auch bei Personen, bei denen **rechtliche Abschiebungsverbote** vorliegen, soll von der Einhaltung des Visumverfahrens abgesehen werden. Schutzwürdige Belange, die eine positive Ermessensausübung gebieten, ergeben sich in der Regel aus den besonderen Umständen des Einzelfalles. In § 5 Abs. 2 Satz 2 zweite Alternative etwa aus dem Umstand, dass sich bereits **besonders betreuungsbedürftige oder kürzlich geborene Kinder** oder **pflegebedürftige Personen** im Bundesgebiet aufhalten, deren Betreuung im Verlauf des nachzuholenden Visumverfahrens nicht gesichert wäre. Allein die pauschal vorgetragene **familiäre Lebensgemeinschaft** mit einem sich im Bundesgebiet rechtmäßig aufhaltenden ausländischen oder deutschen Ehepartner oder minderjährigem ledigen Kind begründet solche Belange allerdings nicht. Die mit der nachträglichen Durchführung des Visumverfahrens verbundene vorübergehende **Trennung** ist Familien regelmäßig zumutbar (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2007 - OVG 2 S 19.07 -). Dies gilt umso mehr, wenn der Antragsteller durch regelmäßige Besuche – etwa als **Positivstaater** – seinen Kontakt zur hier lebenden Familie während des Visumverfahrens aufrechterhalten kann. Auch die Tatsache, dass bereits eine **Wohnung angemietet** wurde oder ein den Betroffenen interessierendes **Arbeitsplatzangebot** vorliegt, begründet keine schutzwürdigen Belange. Schutzwürdige Belange begründet auch der Umstand nicht, dass eine Wiedereinreise im regulären

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Visumverfahren erst zeitlich verzögert möglich wäre, weil bei einer Ausreise in den Heimatstaat eine Einberufung zum **Wehrdienst** absehbar ist. So sind auch Verheiratete und Väter von selbst kleinen Kinder regelmäßig nicht von der Wehrpflicht befreit, der sogar unabhängig von einem aufenthaltsrechtlichen Hintergrund hinzunehmende räumliche Trennungen mit sich bringen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.03.2008 OVG 11 S 43.07 -). Die **Kosten der Reise** für die Nachholung des Visumverfahrens im Herkunftsland sind für sich allein keine besonderen Umstände im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Alt.

- Wie unter [B.AufenthV.39.5.](#) zutreffend ausgeführt, findet § 39 Nr. 5 AufenthV keine Anwendung in solchen Fällen, in denen dem Ausländer eine Duldung ausschließlich (!) deshalb erteilt worden ist, um ihm vor dem Hintergrund des Art. 6 GG eine (fest und unmittelbar bevorstehende) **Eheschließung im Bundesgebiet zu ermöglichen**. Problematisch ist dies allerdings für Personen, die auf Grund von Passlosigkeit **teilweise über Jahre geduldet wurden** und deren Duldung vor der unmittelbar bevorstehenden Eheschließung auf Grund der auslösenden Bedingung "Erlischt bei Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers" erloschen ist, da sich die Betroffenen zum Zwecke der Eheschließung einen Pass beschafft haben. In einem solchen Fall ist das Ermessen des § 5 Abs. 2 S. 2 2. Alt. grundsätzlich zugunsten des Betroffenen auszuüben.

Entsprechendes gilt bei **langjährig Geduldeten**, denen nach Wegfall des eigentlichen Duldungsgrundes eine Ermessensduldung gem. § 60 Abs. 2 S. 3 wegen unmittelbar bevorstehender Eheschließung oder Geburt eines deutschen Kindes erteilt wurde.

Beachte: Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland ohne erforderliches Visum, die ausschließlich mit drohenden Repressalien aus politischen Gründen begründet werden, stellen grundsätzlich ein Asylgesuch bzw. asylrelevante Gründe dar. Im Regelfall handelt es sich hierbei nicht um besondere Umstände im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG, die zu einem Absehen vom Erfordernis des Visumsverfahrens führen. Die Betroffenen sind in diesem Fall regelmäßig auf das Asylverfahren zu verweisen.

Wird im Einzelfall vorgetragen und nachgewiesen, dass hier bereits eine Unternehmung besteht oder eine qualifizierte Beschäftigung unmittelbar aufgenommen werden kann, gilt folgendes: Würde der Betroffene in diesem Fall auf das Asylverfahren verwiesen werden, hätte dies – bei den derzeitigen Bearbeitungszeiten des BAMF und vor dem Hintergrund des § 10 Abs. 1 AufenthG, § 61 AsylG – zur Folge, dass eine hier bereits begründete Unternehmung oder eine qualifizierte Beschäftigung nicht unmittelbar aufgenommen werden kann und der Betroffene so in den Leistungsbezug (ggf. auch längerfristig) gedrängt wird. Dies kann das Visumsverfahren im Einzelfall unzumutbar machen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Sachgebietsleitungen.

Merke: Soweit nach den oben gemachten Ausführungen zu § 5 Abs. 2 S. 2 erste oder zweite Alternative eine Ermessensausübung zu Gunsten des Betroffenen in Betracht kommt, ist das Ermessen regelmäßig dann zu Lasten des Betroffenen auszuüben, wenn im Einzelfall eine Umgehung des Visumverfahrens in **offensichtlich missbräuchlicher Absicht** erfolgte (vgl. zur Zulässigkeit dieses Ermessenskriteriums u.a. auch VG Berlin, Beschluss vom 06.11.2009 - VG 19 L 137/09 -), ohne dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder seiner Familienangehörigen erkennbar sind, die ein solches Vorgehen - untechnisch gesprochen - rechtfertigen könnten.

Allein die Einreise mit einem Schengen visum oder bei Positivstaaten die Einreise ohne Visum reichen für die Annahme eines offensichtlichen Missbrauchs nicht aus. Vielmehr sind weitere Umstände erforderlich, die diese Annahme rechtfertigen. Ein offensichtlicher Missbrauch liegt jedenfalls dann vor, wenn durch die Umgehung des Visumverfahrens Ausweisungsinteressen bestehen (falsche Angaben gegenüber der Botschaft, vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 8a) AufenthG). Bei Positivstaaten gilt gleiches, wenn die Betroffenen visafrei in der Absicht einreisen, sich dauerhaft aufhalten zu wollen (Nr. 14.1.2.1. AufenthG-VwV).

Auch wenn der Ausländer **bereits einmal** mit einem Visum zu einem längerfristigen Aufenthalt eingereist war, ihm das Verfahren also vertraut ist und er nunmehr, obwohl die Voraussetzungen eines Anspruchs bereits vor der Einreise bestanden, ohne Visum oder nur mittels eines Schengenvisums einreist, spricht dies ebenfalls für eine **offensichtlich missbräuchliche Umgehung**.

Ferner ist die Einreise mit einem Schengen visum in den Schengenraum, der sich anschließenden Eheschließung in Dänemark verbunden mit einer sich unmittelbar daran anschließenden (Wieder-) Einreise ins Bundesgebiet Indiz für eine Umgehung des Visumverfahrens in **offensichtlich missbräuchlicher Absicht**. So nicht zumindest einer der Eheleute besondere - etwa verwandtschaftliche - Beziehungen zu oder längere Voraufenthalte in Dänemark nachweist, liegt auf der Hand, dass dieser Weg nur gewählt wurde, um die verschärften Erteilungsvoraussetzungen des Ehegattennachzugs (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 28 Abs. 1 Satz 5) zu umgehen und damit die Behörde zu einer beschleunigten und/oder verkürzten Prüfung zu veranlassen.

Soll der Antrag vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 abgelehnt werden und ist der Ausländer mit einem Schengenvisum einer deutschen Auslandsvertretung für einen kurzfristigen Aufenthalt eingereist, so sind unverzüglich die Antragsunterlagen bei der **Auslandsvertretung** anzufordern (diese werden 2 Jahre aufgehoben) und ist sodann immer auch das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses gem. § 54 Abs. 2 Nr. 8a zu prüfen. Wurde das Schengenvisum durch eine Auslandsvertretung eines anderen Schengenstaates ausgestellt, sollte im Wege der Amtshilfe die deutsche Auslandsvertretung am Sitz der ausstellenden Vertretung gebeten werden, die entsprechenden Unterlagen zu beschaffen und möglichst auch zu übersetzen.

5.2.3. Ein zulässiger Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden; auch ein Antrag aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist nicht zulässig. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drs. 917, Seite 42).

5.3. Zum Absehen von maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen

5.3.1. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24 und 25 Abs. 1 bis 3 ist von der Anwendung der Abs. 1 und 2 abzusehen (§ 5 Abs. 3 1. HS). In den Fällen des § 25 Abs. 4a (Schutz von Opfern des Menschenhandels) und 4b (Schutz von Opfern ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse) ist von der Anwendung des Abs. 1 Nr.1 bis 2 und 4 sowie des Abs. 2 abzusehen. In den Fällen des § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung des Absatzes 2 abzusehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Wird danach von der Passpflicht abgesehen, ist nach § 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz auszustellen, sofern nicht ein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge besteht bzw. die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erfüllt sind.

5.3.2. bei ungesichertem Lebensunterhalt

Von den Erteilungsvoraussetzungen der Abs. 1 und 2 kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 in den Fällen der §§ 22, 23, 23 a, 25 Abs. 4 und Abs. 5 abgesehen werden. Ist der **Lebensunterhalt nicht gesichert**, kommt die Erteilung grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unzumutbar ist. Dies ist etwa der Fall, wenn der Ausländer wegen einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, zu betreuenden Kleinkindern oder zu pflegenden Familienangehörigen nicht oder nicht voll erwerbstätig sein kann. In den Fällen des § 26 Abs. 4 findet § 5 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung, weil insofern die in § 9 enthaltenen Regelungen spezieller sind (vgl. insb. zur Lebensunterhaltssicherung BVerwG, Urteil vom 28.10.2008 - 1 C 34/07 -).

Wird eine solche **Härte** nicht nachgewiesen, kommt die Erteilung nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich auch nicht zur **Arbeitsplatzsuche** in Betracht. Das in der Vergangenheit in diesen Fällen vorgebrachte Argument, die Erteilung des Titels sei erforderlich, um Zugang zur Beschäftigung zu erhalten und so den Lebensunterhalt sichern zu können, greift so nicht mehr. Seit Inkrafttreten des AufenthG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen haben auch Geduldete einen angemessenen Zugang zur Beschäftigung (vgl. Ausführungen zu § 4 Abs. 3 i.V.m. § 60a Abs. 6 und § 32 BeschV).

In den Fällen des § 25 Abs. 5 S. 2 bleiben die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhalt) und des Absatzes 2 grundsätzlich **unbeachtlich** (vgl. A.25.5.2.). Anders ausgedrückt: Das Ermessen des § 5 Abs. 3 2. HS ist in den Fällen des § 25 Abs. 5 S. 2 insoweit als gebunden (Soll- Ermessen) zu betrachten. Entsprechendes soll auch für die Fälle des § 25 Abs. 4 S. 2 und des § 25 Abs. 5 S. 1 gelten. Letzteres aber nur dann, wenn nach unserer Prognose davon auszugehen ist, dass das Ausreisehindernis auf unabsehbare Zeit bestehen bleibt.

Merke: Ein **nachziehendes Familienmitglied** muss die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, soweit in den Vorschriften zum Familiennachzug keine Ausnahmen vorgesehen sind. **Abs. 3** gilt also nicht für den Fall der Familienzusammenführung zu dem darin genannten Personenkreis.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 macht es auch nicht möglich in den Fällen des § 26 Abs. 4 im Ermessen etwa von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Hier ist die zwingende Anforderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ggf. in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 6 die speziellere und daher vorrangige Regelung (BVerwG - Urteil vom 28.10.2008 - BVerwG 1 C 34.07 -).

bei unerfüllter Passpflicht

Von dem **Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht** im Rahmen der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels (auch gem. §§ 104 a und b) ist gem. § 5 Abs. 3 S. 2 immer abzusehen, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit - etwa durch eine Bestätigung der Heimatvertretung - geklärt ist, die Beantragung eines Passes jedoch die Ausreise in den Heimatstaat - etwa zur Nachregistrierung eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, zur persönlichen Beantragung und/oder Abholung des Passes - nach den Regelungen des Heimatstaates erforderlich macht. Auch in den Fällen, in denen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 oder 2 allein an einem fehlenden Pass oder Passersatz scheitert, sollte vom Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 Gebrauch gemacht werden und den Betroffenen ein Ausweisersatz ausgestellt werden, um die wirtschaftliche Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Erteilung des Titels befreit den Ausländer gem. Nr. 5.3.2.4. AufenthG- VwV allerdings nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Absatz 1 sowie die Pflichten nach § 48 Absatz 3 und nach § 56 AufenthV zu erfüllen. Ist die erforderliche Ausreise in den Heimatstaat allerdings nicht zumutbar, so ist grundsätzlich gem. § 48 Abs. 2 AufenthG bzw. § 55 Abs. 1 S. 1 AufenthV ein Ausweisersatz für die Dauer der Gültigkeit des Titels bzw. bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für 3 Jahre auszustellen. Dies kann etwa auf Grund des Erfordernisses der Betreuung von Kleinkindern oder schulpflichtigen Kindern der Fall sein. Aus Gründen der Verwaltungsklarheit ist entgegen Nr. 5.3.2.4. AufenthG- VwV allerdings auf die Streichung des Worts „Ausweisersatz“ und einen Hinweis zur Ausweispflicht zu verzichten. Soweit ein Ausländer dagegen allein vorträgt, als Empfänger öffentlicher Leistungen nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für die Passbeschaffung zu verfügen, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, von einer Unzumutbarkeit auszugehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt in diesen Fällen nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn der Betroffene nachweist, dass er aus dringenden familiären oder beruflichen Gründen ins Ausland reisen muss. Macht der Betroffene dagegen geltend, zum Zwecke der Passbeschaffung in den Heimatstaat ausreisen zu wollen, so ist ihm zu diesem Zweck in jedem Fall ein Reiseausweis mit einer angemessenen Geltungsdauer auszustellen.

Merke: Auch bei **Familienangehörigen** von Inhabern humanitärer Titel, bei denen auf Grund des Erfordernisses der Ausreise in den Heimatstaat auf die Erfüllung der Passpflicht verzichtet wurde oder werden würde, ist entsprechend zu verfahren, wenn diese einen nicht eigenständigen Titel nach dem 6. Abschnitt des AufenthG von diesem Titelinhaber

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ableiten. Da es nicht sachgerecht wäre, diese Personen, die aufenthaltsrechtlich als eine familiäre Lebensgemeinschaft gelten, insoweit unterschiedlich zu behandeln, ist hier von einem Regelausnahmefall gem. § 5 Abs. 1 auszugehen. Von einem Regelausnahmefall ist grundsätzlich auch bei im Bundesgebiet geborenen Kindern, deren Geburt im Heimatstaat nachregistriert werden muß, auszugehen, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 vorliegen, und die Nachregistrierung derzeit aus den o.g. Kriterien für die Eltern oder den hier allein aufhältlichen Elternteil unzumutbar ist.

5.3.3. bei vorliegenden Ausweisungsgründen

Wird in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 oder bei Annahme eines Regelausnahmefalles im Sinne des § 5 Abs. 1 von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kein Ausweisungsinteresse) abgesehen, eröffnet § 5 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit der Erteilung, ohne dass ein konkret zu bezeichnendes Ausweisungsinteresse, das noch Gegenstand eines nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens ist, verbraucht wird. Wird davon Gebrauch gemacht, ist dem Ausländer mit der Erteilung des Aufenthaltstitels ein schriftlicher Hinweis auf den Tatvorwurf oder das konkrete Strafverfahren, hinsichtlich dessen sich die Ausländerbehörde eine Ausweisung vorbehält, auszuhändigen.

In Hinblick auf die Regelung des § 79 Abs. 2 ist von dieser Möglichkeit regelmäßig nur dann Gebrauch zu machen, wenn es zum Zeitpunkt der Erteilung jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2, letzter Halbsatz vorliegen. Stellt sich nach Abschluss des Strafverfahrens dann heraus, dass der Tatvorwurf oder die Verurteilung schwerwiegender sind als ursprünglich angenommen, kommt auch nach Erteilung noch eine Ausweisung in Betracht.

5.4.1. bis **5.4.3.** einstweilen frei

VAB A 6

Inhaltsverzeichnis

A.6. Visum	51
6.0. Allgemeines zum Visakodex	51
6.0.1. Visums-Kategorien	51
6.0.2. Reiserechte innerhalb des Schengenraumes	52
6.1. frei	52
6.2. Zur Verlängerung von Schengenvisa	52
6.2.1. Verlängerung des Schengen-Visums	52
6.2.2. Verlängerung des Schengenvisums um bis zu drei weitere Monate innerhalb des Sechsmonatszeitraums	54
6.s.1. Beseitigung von Schengen-Visa	54
Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa	54
Rechtsmittel gegen Beseitigung eines Visums	55
6.s.2. Visa-Informationssystem - VIS -	56
6.s.3. Visawarndatei	57
1. Allgemeines	57
2. Nutzende Stellen	58
3. Anwendung durch die ABH	58
3.1. Übermittlungspflichten	58
3.2. Anlassbezogene Abfrage	58
3.3. Vorgehen im Trefferfall	59
4. Auskunftsrecht Betroffener	59

A.6. Visum

(SchutzberArb; 18.10.2016 ; **02.11.2016**)

6.0. Allgemeines zum Visakodex

Am 05.10.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 - der sog. **Visakodex** - in Kraft getreten. Diese Verordnung findet seit dem 05.04.2010 in den Schengen-Staaten (vgl. A.2.5.) grundsätzliche Anwendung. Am 05.04.2010 in Kraft getreten ist darüber hinaus die Verordnung (EU) Nr. 265/2010 vom 25.03.2010 zur **Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen** und der VO (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt, mit der u.a. Art. 18 und Art. 21 des SDÜ geändert wurden.

Der Visakodex ersetzt u.a. Art. 9 bis 17 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und die Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI).

6.0.1. Visums-Kategorien

Folgende **Visums**-Kategorien existieren nunmehr noch:

A - Flughafentransitvisum (Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten),

C - Schengen-Visum (Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen von Mitgliedstaaten (C-Visum mit dem Zusatz "TRANSIT"),

D - Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt für Deutschland, das den Inhaber innerhalb der Gültigkeit berechtigt, sich **wie mit einem nationalen Aufenthaltstitel** bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu bewegen.

Das B-Visum und das Hybridvisum (D+C) alten Rechts sowie Sammelvisa sind mit Inkrafttreten des 2.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

RichtlinienumsetzungsG entfallen.

Die Art des erteilten Visums sowie der ausstellende Staat ergeben sich aus der maschinenlesbaren Zone der Visummarke. Die maschinenlesbare Zone besteht aus zwei Zeilen mit je 36 Zeichen. Die vorstehenden Angaben ergeben sich aus den ersten 5 Zeichen der ersten Zeile:

Pos. 1 = Zeichen V (Visum)

Pos. 2 = Code der Visakategorie (A, C oder D)

Pos. 3-5 = Ausstellender Staat (3stelliger ICAO-Buchstabencode).

Das **C-Visum** kann für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer darf fünf Jahre nicht überschreiten. Im Falle der Durchreise (C-Visum mit dem Zusatz TRANSIT) muss die zulässige Aufenthaltsdauer der Zeit entsprechen, die für den Zweck der Durchreise erforderlich ist (Art. 24 Abs. 1 Visakodex).

Die Erteilung eines Visums setzt nach Art. 12 Visakodex voraus, dass das **Reisedokument** des Antragstellers noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig ist, das Dokument muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein. Bzgl. der dreimonatigen Gültigkeit sieht Art. 12 a) eine Ausnahmeregelung für begründete Notfälle vor. Übergangsweise kann in besonderen Härte- oder Notfällen aber auch von den übrigen Voraussetzungen abgewichen werden (BMI vom 08.03.2010).

6.0.2. Reiserechte innerhalb des Schengenraumes

C-Visa berechtigen zu einem Besuchs-/Touristenaufenthalt von jeweils höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum (vgl. A.2.5.), sofern das C-Visum nicht auf einen bestimmten oder mehrere Staaten beschränkt ist (Kennzeichnung eines beschränkten Visums z.B. durch "Schengener Staaten (- E, F)", d.h. das Visum ist gültig für alle Schengenstaaten mit Ausnahme von Spanien und Frankreich).

Dasselbe 90-tägige Besuchs-/Touristenaufenthaltsrecht in einem Zeitraum von 180 Tagen steht nach Art. 20 SDÜ Ausländern zu, die in keinem der Schengenstaaten für einen max. 90-tägigen Besuchsaufenthalt visapflichtig sind, wobei der in einem anderen Schengenstaat bereits erkennbar verbrachte Aufenthalt auf die 90-Tage-Frist angerechnet wird (Ausnahmen: Bei bestimmten Staatsangehörigkeiten werden Voraufenthalte nicht angerechnet, so insbesondere bei Angehörigen der in der Anlage A zu § 16 AufenthV aufgeführten Staaten - vgl. hierzu B.AufenthV.15.-16).

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex ist für den Aufenthalt von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 der Zeitraum von 180 Tagen zu berücksichtigen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht. D.h. es ist für jeden Tag des Aufenthalts gesondert durch eine Rückschau zu prüfen, ob der Aufenthaltszeitraum von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen nicht überschritten wird. Eine Berechnungshilfe findet sich in der BPol-Infothek auf der internen Homepage.

D-Visa - nationale Visa für einen längerfristigen Aufenthalt -, berechtigen nach Art. 18 und 21 Abs. 2 a) SDÜ nicht nur zur Durchreise durch andere Schengenstaaten; ab dem ersten Tag der Gültigkeit kann der Ausländer sich **im Rahmen der Geltungsdauer des Visums** auch bis zu **90 Tage** in anderen Schengenstaaten besuchsweise aufhalten.

Zu einem höchstens **90-tägigen Besuchs-/Touristenaufenthalt** in einem Zeitraum von 180 Tagen können nach Art. 21 Abs. 1 SDÜ darüber hinaus in jeden Schengenstaat Drittstaatsangehörige einreisen, die einen **Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates** besitzen. Die Art der Aufenthaltstitel, die eine visafreie Einreise in die Schengenstaaten ermöglichen, war bislang in einer Anlage der GKI aufgeführt. Es ist vorgesehen, eine solche Auflistung als Anlage zu dem noch nicht vorliegenden Visakodex-Handbuch fortzuführen. Die o. g. Vergünstigungen setzen voraus:

- gültiges Personaldokument (dt. Ausweisersatz reicht nicht)
- gesicherter Lebensunterhalt,
- nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen.

6.1. frei

6. 2. Zur Verlängerung von Schengenvisa

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG können Schengen-Visa nach Maßgabe des Art. 33 Visakodex höchstens bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen vom Tag der ersten Einreise an verlängert werden. Flughafentransitvisa sind nicht verlängerbar.

Merke: Findet die Einreise mit einem Schengen-Visum statt, dass auf einen bestimmten Mitgliedstaat räumlich beschränkt ist, vgl. A.6.0.2., ist eine Verlängerung des Visums ausgeschlossen. Da das Visum nicht zu einer Einreise in einen anderen Mitgliedstaat berechtigt, handelt es sich um eine illegale Einreise in das Bundesgebiet, so dass grundsätzlich das Verfahren nach § 15a durchzuführen ist.

6.2.1. Verlängerung des Schengen-Visums

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die **Verlängerung des Schengen-Visums** kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn

- sich nach der Erteilung des Visums neue Tatsachen ergeben haben,
- der Antrag begründet ist (insbesondere höhere Gewalt oder humanitäre Gründe - Art. 33 Abs. 1 - bzw. schwerwiegenden persönliche Gründe - Art. 33 Abs. 2 Visakodex),
- keine Änderung des Aufenthaltszwecks beabsichtigt ist.

Wenn diese Ausnahmegründe vorliegen, kann die Gültigkeit eines für einen kürzeren Zeitraum als 90 Tage erteilten Visums für eine Aufenthaltsdauer von **höchstens** 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen von dem Tag der ersten Einreise an verlängert werden, vorausgesetzt, dass der **Lebensunterhalt** während der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. Die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** ist durch Auflage **auszuschließen**, sofern die Auslandsvertretung die Auflage nicht bereits verfügt hatte.

Gründe für eine Ausnahme liegen z.B. vor bei eilbedürftiger ärztlicher Behandlung oder Reiseunfähigkeit des Antragstellers, bei plötzlicher Erkrankung oder sonstigem besorgniserregenden Ereignis bei nahen Familienangehörigen oder bei dringenden geschäftlichen oder beruflichen Gründen, die vor der Einreise nicht abschätzbar waren.

Das für die **Angehörigen bestimmter Staaten** bzw. Inhaber bestimmter Pässe bestehende "**Konsultationsverfahren**" nach Art. 22 Visakodex sieht vor, dass die zentralen Behörden von der ausstellenden Auslandsvertretung zu konsultieren sind. Diese Konsultation erfolgt grds. über das Visainformationssystem - VIS - per VIS-Mail. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht die Möglichkeit der Konsultation auf technischem Weg zunächst nur bezogen auf den nordafrikanischen Raum (s. hierzu nachfolgend 6.s.2.). In den Fällen des Art. 22 Visakodex darf ein Visum nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel nur als nationales Visum mit dem Zusatz auf einem gesonderten Etikett "Gilt nicht für die anderen Schengenstaaten" verlängert werden. Wird ein solches Visum aus besonderen Gründen ausnahmsweise nicht als nationales Visum verlängert, ist bis auf weiteres - so eine Unterrichtung über VIS-Mail noch nicht möglich ist - wie bisher in den Fällen, in denen ein anderer Staat das Schengen-Visum ausgestellt hat, das Auswärtige Amt, Postfach 11 48, 53001 Bonn, zu unterrichten, das die zentrale Behörde des visumsausstellenden Staates informiert. Die Mitteilung muss die Personalien, Art und Nummer des Reisedokuments, Nummer der Visamarke, Visakategorie, Datum und Ort der Visumsstellung und die verlängerte Gültigkeits- und Aufenthaltsdauer enthalten.

Die Verlängerung eines C-Visums als C-Visum erfolgt auf dem dafür vorgesehenen **Klebeetikett**.

Beim Ausfüllen des Etiketts ist folgendes zu beachten:

- In dem Feld "Dauer des Aufenthalts ...Tage" ist die Zahl der Tage, um die das Visum verlängert wird, mit zwei Ziffern anzugeben, bei Verlängerung um weniger als 10 Tage ist die erste Ziffer eine Null.
- Gleiches gilt für die Eintragung des Datums im Feld "Gültigkeitsdauer", wobei Tages-, Monats- und Jahreszahl (zweistellig) mit Bindestrichen getrennt werden (z.B. 15-04-10).
- Die Felder betr. die räumliche Gültigkeit, die Zahl der Einreisen und die Art des Visums sind in der Regel entsprechend den Eintragungen in dem ursprünglichen Visum auszufüllen. Werden eine oder mehrere zusätzliche Einreise(n) gestattet, ist auch diese Zahl zweistellig einzutragen.
- Die Erwerbstätigkeit ist durch Auflage auszuschließen.
- Die Gesamtgültigkeit als "C-Visum" darf 90 Tage pro Halbjahr nicht überschreiten.
- Bei Verlängerung des C-Visums bis zu 3 Monaten mit Beschränkung auf einen Teil des Schengenraumes ist in dem Feld "gültig für" unter Nennung der ausgenommenen Schengenstaaten einzutragen: "mit Ausnahme von ...". Bei Beschränkung des C-Visums auf die Bundesrepublik Deutschland ist das Länderkennzeichen "DE" einzutragen. In dem Feld "Visumkategorie" jeweils der Buchstabe "C". Eine etwaige räumliche Beschränkung eines Visums ist nicht zu streichen, weil in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Grenzkodex nicht erfüllt waren und das Visum für den angegebenen Staat nur ausnahmsweise erteilt wurde.

Alle Angaben sind auf dem Etikett aufzudrucken. Handschriftliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Wird auf einem Etikett ein Irrtum festgestellt, so wird das Etikett durch ein Kreuz ungültig gemacht und ein neues Etikett angebracht (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Visakodex).

Die Höhe der **Verwaltungsgebühr** für die Verlängerung eines C-Visums ergibt sich aus Art. 33 i.V.m. Art. 16 Visakodex. Die Verlängerung des C-Visums erfolgt danach grundsätzlich **gebührenfrei**; lediglich in den Fällen, in denen ein Ausländer sein **Visum nicht voll ausgeschöpft** hat, weil er erst verspätet in die Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Schengenstaat eingereist ist, und das Visum um den Zeitraum, der nicht genutzt worden ist, verlängert wurde (ein neuer Unterhaltsnachweis ist in diesen Fällen nicht erforderlich), ist eine Gebühr in Höhe von 30,00€ zu erheben, wobei die Befreiungstatbestände des Art. 16 Abs 4 Visakodex zu berücksichtigen sind.

Wird die **Verlängerung** des Visums **abgelehnt**, ist im Pass zu vermerken: "Verlängerungsantrag abgelehnt am ...". Der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Antrag auf Verlängerung des Visums bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten ist in der Regel mündlich abzulehnen. Ein schriftlicher Bescheid (Formbrief "VERSVISA") ist in diesen Fällen nur zu erteilen, wenn der Antragsteller darauf besteht.

Ist das Visum **bereits abgelaufen**, ist - um dem Ausländer Schwierigkeiten bei der Ausreise zu ersparen - eine Ausreisefrist in den Pass einzutragen. Für die Bescheinigung über die Verlängerung der Ausreisefrist wird eine Gebühr nach § 47 Nr. 9 AufenthV erhoben.

Merke: Anstelle der Regelung zur Erteilung eines sogenannten unechten Jahresvisums gem. § 6 Abs. 2 ist nunmehr das **Mehrfachvisum** des Art. 24 Abs. 2 des Visakodex mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren getreten. Danach sollen viel und regelmäßig Reisende, an deren bona fide Eigenschaft keine Zweifel bestehen (insbesondere Geschäftsleute, Staatsbedienstete, Familienmitglieder von hier aufhältlichen Unionsbürgern oder Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen, die sich regelmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten) möglichst solche Visa bekommen. Dadurch soll Vielreisenden das Reisen erleichtert und der Verwaltungsaufwand verringert werden (s. Erwägungsgrund 8 des Visakodex). Bei Vorsprachen sollte der in Frage kommende Personenkreis ausdrücklich auf die Möglichkeit der Mehrfachvisaerteilung hingewiesen werden.

6.2.2. Verlängerung des Schengenvisums um bis zu drei weitere Monate innerhalb des Sechsmonatszeitraums

§ 6 Abs. 2 sieht über die Möglichkeit des Visakodex hinausgehend eine **Verlängerung des Visums auf insgesamt bis zu 6 Monate** vor, sofern die Voraussetzungen des Art. 33 Visakodex vorliegen. Das Schengen-Visum wird dann als nationales Visum - Kategorie D - verlängert.

In dem Feld "Visumkategorie" ist der Buchstabe "D" einzutragen. Das Feld "Anzahl der Einreisen" ist durchzustreichen. Im Feld betr. die räumliche Gültigkeit ist immer Deutschland einzutragen. Der Aufenthalt ist in diesem Fall immer mit dem Zusatz auf einem gesonderten Etikett "Gilt nicht für die anderen Schengenstaaten" auf die Bundesrepublik Deutschland zu beschränken und die Erwerbstätigkeit durch Auflage auszuschließen. Zur Verlängerung nach § 6 Abs. 2 S. 2 sind grundsätzlich nur die Gründe anzuerkennen und die Nachweise zu fordern, die bei einer Erteilung nach dem Visakodex verlangt werden (zur Verlängerung des visumfreien Aufenthalts von Staatsangehörigen der in Anhang II zur EG-VisaVO aufgeführten Staaten vgl. [VAB.B 40 AufenthV](#)).

Merke: Verfügt der Antragsteller über ein Mehrfachvisum und wird ein Aufenthalt gemäß Art. 33 Visakodex als nationales Visum verlängert oder als AE erteilt mit einer Geltungsdauer, die kürzer als die des Visums ist, behält das Mehrfachvisum weiterhin seine Gültigkeit. Der Betreffende ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wiedereinreise erst 180 Tage nach der letzten Ausreise möglich sein wird.

6.3.1. bis 6.3.3. frei

6.4. Mit der Aufnahme des Begriffsbestimmung des „**Ausnahme-Visums**“ durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern ist ausweislich der Gesetzesbegründung keine Änderung der geltenden Rechtslage verbunden. Es soll vielmehr lediglich klarstellend im Gesetz verdeutlicht werden, dass unter den Begriff des „Ausnahme-Visums“, der in § 14 Absatz 2 AufenthG gebraucht wird und bisher nicht legal definiert ist, sowohl Schengen-Visa im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 als auch nationale Visa im Sinne von § 6 Absatz 3 fallen.

6.s.1. Beseitigung von Schengen-Visa

Für die Beseitigung von Schengenvisa gilt Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (sog. Visakodex), der die Voraussetzungen für die Beseitigung eines erteilten Visums abschließend regelt. Unter Visum im Sinne der Vorschrift versteht man nach Art. 2 Nr. 2 des Visakodex Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen von dem Tag der ersten Einreise an sowie Visa für die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen von Mitgliedstaaten (vgl. auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG). Für die Beseitigung von Schengenvisa ist das Sachgebiet R 3 zuständig.

Merke: Mit der Ergänzung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 a durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird die Bundespolizei auch für die Aufenthaltsbeendigung in Form der Zurückschiebung in Fällen zuständig sind, in denen der Ausländer mit einem erschlichenen Visum über eine Schengenaußengrenze eingereist ist. Die Zuständigkeit der Bundespolizei für die Rücknahme oder Annullierung des erschlichenen Visums ergibt sich für diese Fallkonstellation bereits aus § 71 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a. Die Formulierung „im Fall“ in § 71 bedeutet lediglich, dass ein Zusammenhang mit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung bestehen muss. Nicht erforderlich ist, dass diese Maßnahmen bereits getroffen wurden. Durch die Änderung wird allerdings kein neuer Straftatbestand eingeführt. § 95 Absatz 1 Nummer 3 verweist weiterhin nur auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und nicht auf die Nummer 2a.

Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa

Art. 34 Abs. 1 enthält eine zwingende **Annullierungsverpflichtung** eines Visums für den Mitgliedstaat, der es ausgestellt hat, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt – d.h. von Beginn an - nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthaft Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde. **Behörden eines anderen Mitgliedstaates** ist hinsichtlich der Annullierung Ermessen eingeräumt. Die Annullierung eines Visums hat zur Folge, dass das Visum von Anfang an als nicht existent gilt. Sofern ein Visum von einem anderen Mitgliedstaat annulliert wird, ist der Ausstellungsmitgliedstaat über das **BAMF** zu unterrichten. Adressat ist das Referat 221 des BAMF als Nationale Kontaktstelle für die EU-Richtlinien. Hinsichtlich der Einzelheiten der Mitteilung fehlt es bisher an einer Regelung.

Nach **Art. 34 Abs. 2** ist ein Schengenvisum von den Behörden des Mitgliedstaates, der es erteilt hat, **aufzuheben**, wenn die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Voraussetzungen für die jeweilige Erteilung nicht mehr erfüllt sind. **Behörden eines anderen Mitgliedstaates** ist hinsichtlich der Aufhebung **Ermessen** eingeräumt (so ausdrücklich EuGH, Urteil vom 10.04.2012 - C-83/12 PPU RdNr. 40). Im Falle der Aufhebung eines von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Visums ist dieser über das Referat 414 des **BAMF** zu unterrichten. Auch hier fehlt es hinsichtlich der Einzelheiten der Mitteilung bisher an einer Regelung.

Beachte: Eine Aufhebung nach Abs. 2 kommt nur in Betracht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen **nachträglich entfallen** sind. Liegen dagegen die Erteilungsvoraussetzungen **von Beginn an nicht vor**, kommt allein eine Annullierung des Visums nach Abs. 1 in Betracht.

Vom Anwendungsbereich des Art. 34 Abs. 2 erfasst sind ebenfalls die Fälle des ehemaligen (mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz aufgehobenen) § 52 Abs. 7 AufenthG, d.h. wenn der Ausländer **ohne** die nach § 4 Abs. 3 AufenthG erforderliche **Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit ausübt** oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** ohne die nach § 4 Abs. 3 AufenthG erforderliche Erlaubnis **beabsichtigt**. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs macht sich ein Ausländer, der mit einem für touristische Aufenthalte ausgestellten Visum in das Bundesgebiet einreist und sich darin aufhält, um unerlaubt eine Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG strafbar, weil ein wirksam erteilter Aufenthaltstitel im ausländerrechtlichen Nebenstrafrecht auch dann als wirksam zugrunde gelegt werden muss, wenn er rechtsmissbräuchlich erlangt wurde. Durch diese Rechtsprechung werden visumpflichtige Ausländer besser gestellt als visumfreie Ausländer, deren Befreiung nach § 17 Abs. 1 AufenthV bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit entfällt, so dass sie sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten und sich damit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 strafbar machen. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Aufhebungsmöglichkeit abgemildert.

Die Regelung gilt für Visa im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Visakodex. Fälle des § 41 Abs. 1 AufenthV, in denen visumfreie Angehörige der dort genannten Staaten zur Ausübung einer erlaubten Tätigkeit in das Bundesgebiet einreisen dürfen, um mit einer im Inland zu erlangenden Erlaubnis erwerbstätig zu werden, werden durch die Regelung nicht erfasst. Nicht erfasst werden weiterhin Inhaber eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis. Es wäre unverhältnismäßig, einen aus familiären Gründen erteilten Aufenthaltstitel, der nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt, wegen jeder unerlaubten Erwerbstätigkeit zu widerrufen, während bei der Begehung von schweren Straftaten noch ein Ausweisungsverfahren durchzuführen wäre. Derartige Fälle stellen aber weiterhin Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III dar.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bezieht sich nicht auf diejenigen selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten, die nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten. Hierbei handelt es sich um die in § 30 BeschV genannten Tätigkeiten bis zu drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten. Tatsachen, die die Annahme einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit rechtfertigen, liegen vor, wenn aufgrund objektiver Kriterien eine Erwerbsabsicht ersichtlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Ausländer Arbeitswerkzeuge mitführt.

Von dem in Abs. 1 und Abs. 2 eingeräumten Ermessen ist kein Gebrauch zu machen und ein Verwaltungsverfahren nicht einzuleiten, wenn davon auszugehen ist, dass es **vor Ablauf des Visums** nicht zu einer vollziehbaren Ausreisepflicht und ihrer Durchsetzung kommen würde. Hiervon ist angesichts der kurzen Gültigkeitsdauer von Schengen-Visa regelmäßig auszugehen.

Die Strafbarkeitslücke wurde durch den Straftatbestand des § 95 Abs. 1a AufenthG geschlossen, der die unerlaubte Erwerbstätigkeit während eines Aufenthalts mit einem Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG unter Strafe stellt.

Nach **Art. 34 Abs. 3** kann ein Visum **auf Ersuchen des Visuminhabers** aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Visums ist dieser wiederum über das BAMF in Kenntnis zu setzen.

Wird ein Visum annulliert oder aufgehoben, ist das Visum als „annulliert“ bzw. als „aufgehoben“ zu kennzeichnen und das optisch variable Merkmal der **Visummarke**, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ durch Durchstreichen als ungültig zu kennzeichnen.

Die Annullierung bzw. Aufhebung ist dem Betroffenen mit einem **rechtsmittelfähigen** Bescheid bekanntzugeben.

Rechtsmittel gegen Beseitigung eines Visums

Gegen die Annullierung bzw. Aufhebung eines Visums in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 kann der Betroffene Klage erheben. Mit Umsetzung des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde § 84 Abs. 1 Nr. 6 mit der Folge gestrichen, dass Klagen gegen die Annullierung bzw. Aufhebung eines Visums nach Art. 34 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Visakodex nunmehr grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Die sofortige Vollziehbarkeit kann jedoch nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet werden. Hierzu bedarf es der Darlegung eines besonderen öffentlichen Interesses.

Das besondere Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, ist daher nicht allein das spezielle öffentliche Interesse zu berücksichtigen, sondern zugleich auch die Interessen des Betroffenen, von der sofortigen Vollziehbarkeit verschont zu werden. Die Vollzugsanordnung muss mit einer auf den konkreten Fall abgestellten und nicht lediglich formelhaften schriftlichen Begründung versehen werden, die das besondere öffentliche Interesse erkennen lässt, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit notwendig ist und hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss, zunächst von dem vom Betroffenen bekämpften Bescheid nicht betroffen zu werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist insbesondere in der Bekämpfung von Schwarzarbeit bzw. illegaler Erwerbstätigkeit zu sehen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, der Ausübung von Schwarzarbeit bzw. illegaler Erwerbstätigkeit entgegenzuwirken. Durch die Ausübung zeigt der betroffene Visuminhaber, dass er mit seinem Aufenthalt auch wirtschaftliche Interessen verfolgt und nicht bereit ist, die hiesige Rechtsordnung zu befolgen. Die unerlaubte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stellt einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften dar. Schwarzarbeit und unerlaubte Erwerbstätigkeit führen jährlich zu enormen Ausfällen in den

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen, schädigen gesetzestreue Unternehmer, führen zu Wettbewerbsverzerrungen und gefährden unter Umständen insbesondere kleinere und mittlere Betriebe in ihrer Existenz. Sie verursachen damit insgesamt einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse an der Unterbindung illegaler Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet und somit an einer Ausreise des betroffenen Ausländers noch vor einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Visums.

6.s. 2. Visa-Informationssystem - VIS -

Am 11.10.2011 hat das Visa-Informationssystem – VIS – seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem VIS werden Daten über Anträge auf Erteilung eines **Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt** (C-Visum) und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Grundlage für die Einrichtung des VIS ist eine Entscheidung des Rates vom 08.06.2004 (2004/512/EG). Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten im Rahmen des VIS sind in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 – sogen. **VIS-VO** – festgelegt, die zum Teil durch Art 54 des Visakodex geändert wurde. [Link zur VIS-VO](#) [Link zum Visakodex](#)

Im VIS werden **alphanumerische und biometrische Daten** (Lichtbild und Fingerabdrücke) über den Visumantragsteller, Daten über beantragte, erteilte, abgelehnte, annullierte, aufgehobene und verlängerte Visa sowie Daten über zurückgenommene Visumanträge gespeichert. Darüber hinaus werden Daten über Einlader und/oder Verpflichtungsgeber aufgenommen. Die Daten werden höchstens **fünf Jahre** im VIS gespeichert. Über die Speicherung seiner Daten wird der Einlader/Verpflichtungsgeber belehrt (Art. 37 Abs. 1 VIS-VO).

Zugang zum VIS haben die Visumbehörden (Auslandsvertretungen), die für die Kontrolle an den Außengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zuständigen Behörden (BPol und PolPräs) und die Einwanderungs- und Asylbehörden (ABH, BAMF) der Schengenstaaten.

Auf das VIS kann insbesondere **zu folgenden Zwecken** zugegriffen werden:

- Prüfung und Entscheidung von Visumanträgen,
- Prüfung der Identität des Visuminhabers und/oder der Echtheit des Visums bei Kontrollen an den Außengrenzen,
- Ermittlung und Rückführung von illegalen Einwanderern,
- leichtere Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Bearbeitung eines Asylantrages zuständig ist.

Darüber hinaus können die deutschen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des sogen. VIS-Zugangsgesetzes – VISZG - zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten Daten abfragen.

Vorrangiger Anwendungsbereich für die ABH sind die **Visumverlängerungen** nach § 6 Abs. 3 AufenthG. Dabei sind die Art. 14 und 15 VIS-VO sowie Art. 54 Visakodex zu beachten. Hiernach führen die Ausländerbehörden eine VIS-Abfrage durch und geben die Daten zur Verlängerung des Visums ein. [Link zum VIS-Handbuch](#)

Soll die **Identität eines Visuminhabers** und/oder die **Echtheit eines Visums** überprüft werden, kann eine Verifizierung mit der Nummer der Visummarke durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen, für eine solche Überprüfung auch die Fingerabdrücke des Visuminhabers heranzuziehen, bestehen gegenwärtig bei der ABH nicht.

Seit dem 21.02.2012 besteht die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten über das elektronische Kommunikationssystem VIS-Mail, das ebenfalls über das Registerportal des BVA erreichbar ist. Das System ermöglicht die Informationsübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten zu Visumanträgen. Die Inhalte dieser Anträge können über das Registerportal Visa abgefragt werden. Der Informationsaustausch über VIS-Mail kann verschiedenen Zwecken dienen, so z.B. zum Zweck der konsularischen Zusammenarbeit oder für die Anforderung und Übermittlung von zum Visumantrag zugehörigen Dokumenten. [Link zum Handbuch VIS-Mail](#)

Zur Umsetzung des VIS werden konsularische Vertretungen und Außengrenzübergangsstellen des Schengen-Raums mit der zentralen VIS-Datenbank verbunden. Die **Inbetriebnahme** erfolgt **gestaffelt** nach verschiedenen Regionen:

- Die **erste** Betriebsregion ist seit 11.10.2011 Nordafrika (Ägypten, Algerien, Libyen, Mauretanien, Marokko und Tunesien),
- die **zweite** seit 10.05.2012 die Region Naher Osten (Israel, Jordanien, Libanon und Syrien) und
- die **dritte** seit dem 02.10.2012 die Golfregion (Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate und Jemen);
- seit dem 14.03.2013 ist die **vierte** Region Westafrika (Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kapverdische Inseln, Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leona und Togo);
- ebenfalls am 14.03. wurde die **fünfte** Region Zentralafrika (Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, Sao Tomé & Principe, Tschad und Zentralafrikanische Republik) in Betrieb genommen.
- Am 06.06.2013 ist die **sechste** Region Ostafrika (Äthiopien, Dschibuti, Eritrea, Kenia, Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania und Uganda) und
- ebenfalls am 06.06.2013 ist die **siebente** Region Südliches Afrika (Angola, Botswana, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Südafrika, Swasiland, Sambia, und Simbabwe) hinzugekommen.
- Seit dem 05.09.2013 ist die **achte** Region Südamerika (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela) im Betrieb.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Am 14.11.2013 ist die **neunte** Region ehemalige Teilrepubliken der Sowjetunion in Zentralasien (Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan),
- auch am 14.11.2013 die **zehnte** Region Südostasien (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam) und
- ebenfalls am 14.11.2013 die **elfte** Region Palästina in Betrieb genommen worden.
- Seit dem 15.05.2014 ist die **zwölfte** Region Mittelamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama), sowie
- die **dreizehnte** Region Nordamerika (Kanda, Mexico und USA),
- die **vierzehnte** Region Karibik (Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Kuba, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Surinam und Trinidad und Tobago) und
- die **fünfzehnte** Region Australasien (Australien, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Neuseeland, Palau, Papua-Neuguinea, Samoa, Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu und Vanuatu) im Betrieb.
- Am 25.09.2014 ist die **sechszehnte** Region Westliche Balkanländer u. Türkei (Albanen, Bosnien Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (EJRM), Kosova, Montenegro, Serbien und Türkei) in Betrieb genommen worden.
- Die **siebzehnte** Betriebsregion ist seit dem 23.06.2015 Kaukasus und Osteuropa (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und die Ukraine).
- Am 14.09.2015 ist mit Russland die **achtzehnte** Region in den Betrieb gegangen.
- Seit dem 12.10.2015 ist die **neunzehnte** Region Ostasien (China, Japan, Mongolei, Nord-Korea, Süd-Korea und Taiwan) im Betrieb.
- Seit dem 02.11.2015 bilden Bangladesh, Bhutan, Indien, den Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka die **zwanzigste** Region.
- Am 20.11.2015 ist die **einundzwanzigste** Betriebsregion (Andorra, Vatikan, Monaco und San Marino), ebenfalls
- am 20.11.2015 die **zweiundzwanzigste** Region mit Irland und Großbritannien sowie auch
- am 20.11.2015 die **dreiundzwanzigste** und letzte Betriebsregion (Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slovenien, Spanien, Schweden und die Schweiz) in Betrieb genommen worden.

6.s.3. Visawarndatei

1. Allgemeines

Zum 01.06.2013 ist das vom 22.12.2011 datierende Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei (Visa-Warndateigesetz – VWDG) in Kraft getreten ([Link zum VWDG](#)). Ergänzt wird das Gesetz durch eine Durchführungsverordnung ([Link zu VWDG-DV](#)) und eine Verwaltungsvorschrift ([Link zur VWDG-AV](#)).

Bis zur Einrichtung der Warndatei hatten deutsche Auslandsvertretungen keine Möglichkeit, die an einem Visumantrag beteiligten Personen gezielt auf rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit einem früheren Visumverfahren oder mit sonstigem Auslandsbezug zu überprüfen. Insbesondere fehlte bislang eine solche **zentrale Erkenntnisquelle** zu Personen, die als Einlader oder Verpflichtungsgeber im Visumverfahren tätig werden.

Die Visawarndatei (VWD) dient in erster Linie den **Visumbehörden** zur Vermeidung von Visummissbrauch. In der Datei werden Daten erfasst zu Personen, die

- in einem einschlägigen Zusammenhang (§§ 95 – 97 AufenthG, §§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, §§ 232, 233, 233a, 236 Abs. 2 S. 3 StGB, § 30a Abs. 1 oder 2 BTMG) entweder aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VWDG) oder
- durch Verstöße im Visumverfahren als Antragsteller oder Einlader (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VWDG) auffällig geworden sind.

Wurden die falschen Angaben von Einladern, Verpflichtungsgebern oder sonstigen Referenzpersonen für eine Organisation gemacht, erfolgt die Eintragung von Warndaten auch für die Organisation.

Daneben kann die **Speicherung von Warndaten** einer Person oder Organisation auch **freiwillig** erfolgen, wenn unter ihrem Namen unbefugt Einladungen oder Verpflichtungserklärungen (VE) abgegeben worden sind oder die Person oder Organisation dies befürchtet. Gleiches gilt, wenn eine Person oder Organisation eine Einladung oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verpflichtungserklärung widerrufen hat (§ 2 Abs. 2 WDG). Entsprechende an die ABH gerichtete Anträge auf freiwillige Speicherung sind IV G 2 zuzuleiten.

2. Nutzende Stellen

Zu den **übermittlungspflichtigen** Behörden (Datenübermittlung an die VWD) zählen:

- Auslandsvertretungen
- Ausländerbehörden
- Dienststellen der Bundespolizei
- Staatsanwaltschaften
- Bundesamt für Justiz (keine Warndaten, nur Hilfsdaten)

Auskunftsberechtigte Stellen (Datenübermittlung durch VWD) sind:

- Auswärtiges Amt / Auslandsvertretungen
- Ausländerbehörden
- Dienststellen der Bundespolizei.

Registerführende Stelle der VWD ist das Bundesverwaltungsamt, das die Datei als neues Register im BVA-Registerportal integriert hat. Wegen der rechtlichen Ähnlichkeit mit dem AZR sind wesentliche Bedienungsschritte vergleichbar. Für die Nutzer hat das BVA eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt (Handbuch_BVA). Bis zur abschließenden Implementierung der Visawarndatei in das Fachverfahren der ABH kann für Anfragen und Meldungen an die VWD der Zugang über das Registerportal genutzt werden.

3. Anwendung durch die ABH

3.1. Übermittlungspflichten

Die **Übermittlungspflichten der ABH** ergeben sich aus § 4 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 a, c VWDG sowie § 4 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 b VWDG, d.h.:

anlassbezogene Meldung von Personen, die

- als Visumantragsteller im Visumverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt, beschafft oder hergestellt oder authentische Dokumente durch falsche Angaben erschlichen haben oder
- falsche Angaben gemacht haben oder
- durch Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe sie verpflichtet waren, ein Visum erschlichen haben (**Beispiel:** Einreise mit einem so auch beantragten Besuchervisum, obwohl Familiennachzug zum hier lebenden Ehegatten angestrebt ist)

sowie von Personen; die

- im eigenen Namen oder für eine Organisation eine Einladung ausgesprochen,
- sich nach §§ 66, 68 AufenthG verpflichtet haben oder
- als sonstige Referenzperson den vom Antragsteller angegebenen Zweck des Aufenthalts zur Verwendung im Visumverfahren bestätigt haben

und dabei entweder falschen Angaben gemacht haben oder die Verpflichtung für entstandene Kosten aufzukommen, bei Inanspruchnahme nicht erfüllt haben.

Sollen Daten einer Person aus einem der vorgenannten Gründe an die VWD übermittelt werden, so ist zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren zu prüfen, ob zum Betroffenen oder zu betroffenen Organisationen bereits ein Datensatz besteht. Ist dies der Fall, sind die (neuen) Daten dem bereits bestehenden Datensatz zuzuordnen (§ 9 Abs. 4 VWDG).

3.2. Anlassbezogene Abfrage

Der Anwendungsbereich des VWDG für die Ausländerbehörden ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 S. 1 Nr. 2 VWDG.

Nach § 7 S. 1 Nr. 2 VWDG übermittelt das BVA bestimmte Daten **auf Ersuchen** an die Ausländerbehörden, wenn die Daten

erforderlich sind

a) zur Prüfung einer VE nach § 68 AufenthG oder

b) zur Entscheidung über die Verlängerung eines Visums nach § 6 Abs. 3 AufenthG.

Während **Buchstabe a)** in Berlin hauptsächlich die Abt. II des LABO trifft und **nur im Einzelfall** (VE für längerfristigen Aufenthalt) die ABH, liegt der wesentliche Anwendungsbereich für die ABH bei der **Abfrage vor Entscheidung über eine Visumverlängerung**.

3.3. Vorgehen im Trefferfall

Das Vorgehen im Trefferfall ist im VWDG nicht geregelt.

Bei festgestellten Notierungen im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen (VE) ist 68.1.2.7. der VwV zum AufenthG heranzuziehen, wonach in Fällen, in denen im Rahmen von früheren Aufenthalten eine VE nicht erfüllt wurde oder die betroffene Person sich wg. unrichtigen Angaben gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar gemacht hat, besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zu stellen sind, d.h. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind umfänglich zu prüfen. Kann danach eine Bonität (vgl. [A.2.3.1.14](#)) nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden, kann sie auf der VE auch nicht bestätigt werden und die VE ist damit unbeachtlich (vgl. 68.1.2.2. der AufenthG-VwV).

Wird im Zusammenhang mit einer beantragten **Visumverlängerung** eine Notierung aus einem Anlass nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 VWDG festgestellt, so ist diese Notierung in die Entscheidung über den nun vorliegenden Verlängerungsantrag mit einzubeziehen. Die Notierung allein trägt eine Versagung der Visumverlängerung jedoch nicht.

Wird im Zusammenhang mit einer **VE oder bei beantragter Visumverlängerung** eine Notierung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) – d) VWDG festgestellt, so gilt Vorstehendes entsprechend.

4. Auskunftsrecht Betroffener

Nach § 12 VWDG können Betroffene jederzeit einen Antrag auf Auskunft über die über sie gespeicherten Daten stellen. Der Antrag kann auch von einem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Ein solcher Antrag ist schriftlich beim Bundesverwaltungsamt zu stellen und bedarf keiner ausdrücklichen Begründung. Für die Prüfung, ob eine Auskunftserteilung nach § 12 Abs. 2 VWDG unterbleiben muss, holt das BVA die Stellungnahme der zuständigen Stelle – also der Behörde, die die Notierung veranlasst hat – ein.

Eine Auskunftserteilung unterbleibt, wenn

- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde, die die Notierung veranlasst hat,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung geheim gehalten werden müssen.

VAB A 7

Inhaltsverzeichnis

A.7. Aufenthaltserlaubnis	60
7.1.3. Erteilungsvoraussetzungen	60
Erwerbstätige mit Rentenanspruch	60
Erwerbstätige ohne Rentenanspruch	61
Nichterwerbstätige mit Niederlassungsabsicht	61
Forschungstätigkeit	61
Writers in Exile (PEN)	61
Aus-und Weiterbildung an einer Einrichtung	61
Ausländer mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis	61
Krankenhauspatienten	62
7.2.1. Zur Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen	62
7.2.1.0. Allgemeines	62
7.2.1.1. Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung (§§ 18, 18a)	62
7.2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 23 – 26)	63
7.2.1.3. Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug (§§ 27 ff.)	63
7.2.2. Nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	64
7.2.2.1. Zu Verwaltungsstreitverfahren betreffend Verkürzungsbescheid bei Ablauf der (verkürzten) Aufenthaltserlaubnis	64
7.2.2.2. Hinweise zur Rücknahme nach § 48 Abs. 1 VwVfG	65

A.7. Aufenthaltserlaubnis

(16.01.2017; 16.05.2017)

7.1.1. Die Aufenthaltserlaubnis ist der **befristete Aufenthaltstitel** (im Gegensatz zur Niederlassungserlaubnis). Sie ersetzt die befristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis nach altem Recht.

In den Etiketten ist der **maßgebliche Paragraph** für die Erteilung (Rechtsgrundlage) zu benennen (§ 59 Abs. 3 AufenthV).

7.1.2. einstweilen frei

7.1.3. Erteilungsvoraussetzungen

Ein Aufenthaltstitel nach § 7 Abs. 1 S. 3 kann nur in den Fällen erteilt werden, in denen der beabsichtigte **Aufenthaltszweck** im Aufenthaltsgesetz **nicht geregelt** ist (vgl. z.B. VG Berlin, Urteil vom 05.03.2009 - VG 15 A 172.08). Damit ist insbesondere die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 3 kann nicht herangezogen werden, wenn der eigentliche Zweck des Aufenthalts geregelt ist und der Betreffende lediglich die Sondervoraussetzungen nicht erfüllt (z.B. Familiennachzug zu einem Diplomaten).

Merke : Mit der Dominikanischen Republik, Indonesien, dem Iran, Japan, den Philippinen, Sri Lanka, den USA und der Türkei bestehen jeweils Handels- und Wirtschaftsabkommen die bei der Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG relevant sein können.

Beantragt ein Angehöriger der genannten Staaten einen Titel nach § 7 Abs. 1 S. 3 und liegt tatsächlich keinerlei anderer Aufenthaltszweck vor (z.B. Familiennachzug zu entfernten Verwandten, Sprachkurs, Erwerbstätigkeit im benachbarten Ausland, nur zeitweiser Aufenthalt und Aufrechterhaltung eines anderen Wohnsitzes...), woran die meisten Anträge scheitern dürften, so ist auch das jeweilige Abkommen in die Prüfung mit einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang müssen dann bei einer Versagung auch die persönlichen Belange des Antragstellers wohlwollend in Rechnung gestellt werden (Wohlwollensklausel). Dessen Belange, wie etwa seine wirtschaftliche und soziale Integration im Bundesgebiet, frühere Aufenthalte (Verwurzelung) sind hier mit dem jeweiligen öffentlichen Interessen wie sie etwa in § 1 Abs. 1 S. 1 und 2, § 5, § 11 zum Ausdruck kommen, abzuwägen. Überwiegt das öffentliche Interesse, sind in dem versagenden Bescheid entsprechende Ausführungen zu machen.

Erwerbstätige mit Rentenanspruch

§ 7 Abs. 1 S. 3 kommt dagegen zur Anwendung, wenn ein hier erwerbstätiger Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18, §§ 20, 21 AufenthG besitzt, aus dem Erwerbsleben dauerhaft ausscheidet und hier eine Rente eines Leistungsträgers im Bundesgebiet bezieht. So soll in diesen Fällen mit Erreichen des Renteneintrittsalters (Vollendung des 67. Lebensjahre

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

-derzeitige Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI) oder auch bei einem früherem dauerhaften Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Rahmen einer Vorruhestandsregelung oder beim Ausscheiden auf Grund einer vollen Erwerbsminderung (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 S. 3 verlängert werden, wenn und soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insbesondere des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind (zur Ermittlung des Lebensunterhalts bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vgl. A.2.3.1.11).

Erwerbstätige ohne Rentenanspruch

Ist der **Lebensunterhalt nicht gesichert**, so ist vor einer Versagung des Titels regelmäßig zu prüfen, ob ein Regelausnahmefall des § 5 Abs. 1 anzunehmen ist. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, in welcher Höhe ergänzende Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden, wie lange sich der Betroffene bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ob und wenn ja welche persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Heimatstaat bestehen, welche Folgen die Versagung für hier aufhältliche Angehörige hat und ob Ausreisehindernisse bestehen.

Nichterwerbstätige mit Niederlassungsabsicht

Beantragt dagegen ein Ausländer erstmals eine Aufenthaltserlaubnis, um sich in Deutschland niederzulassen und hier seinen Lebensabend zu verbringen, ohne dass er hier aus dem Erwerbsleben ausscheidet, so gilt bei der Ausübung des Ermessens ein strengerer Maßstab. Insbesondere ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er über eine angemessene d.h. nach deutschen Maßstäben zumindest durchschnittliche Altersversorgung verfügt (vgl. insofern Ausführungen unter VAB.A.21.3). Im Übrigen ist auch hier im Rahmen der Ermessensausübung von Bedeutung, ob und wenn ja wann und wie lange sich der Betroffene in der Vergangenheit der rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, und ob und wenn ja welche persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Heimatstaat bestehen, welche Folgen die Versagung ggf. für hier aufhältliche Angehörige hat und ob Ausreisehindernisse bestehen. **Die Aufenthaltserlaubnis wird mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" erteilt.**

Forschungstätigkeit

Auch wenn ein mehrmonatlicher Aufenthalt zur wissenschaftlichen Quellenforschung in Bibliotheken, Museen etc. betrieben werden soll, ohne dass der Ausländer die Aufnahme eines Studiums oder einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt, kommt § 7 Abs. 1 S. 3 als Rechtsgrundlage in Betracht. In einem solchen Fall sollten allerdings Nachweise für die Erforderlichkeit der Forschungsarbeit beigebracht werden.

Writers in Exile (PEN)

Gleiches gilt für die Stipendiaten des Programms Writers-in-Exile, die vom PEN gefördert werden. Hier stehen nicht die freie schriftstellerische Tätigkeit, sondern der humanitäre Aspekt und die Auseinandersetzung mit der deutschen Kultur und Gesellschaftsordnung im Vordergrund. Die Titel sind mit den Nebenbestimmungen „Selbstständige Tätigkeit als Schriftsteller gestattet“ und „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ zu verfügen

Aus- und Weiterbildung an einer Einrichtung

Ein besonderes öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Aufenthalt der **Aus- und Weiterbildung an einer Einrichtung** gilt und es sich weder um eine betriebliche Aus- und Weiterbildung gem. § 17 S. 1 und damit um eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 SGB IV noch um eine Ausbildung an einer, einer Hochschule vergleichbaren, Ausbildungseinrichtung handelt (vgl. in diesen Fällen § 16 Abs. 1 S. 1). Dies gilt etwa für eine Teilnahme an einem Vollzeitprogramm der Yeshiva Beis Zion, bzw. Midrasha in Berlin, der Yeshiva Gedola, einer Teilnahme an den Freiwilligenprogrammen der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (ASF) oder einer mehrmonatigen Hospitation (vgl. A.2.2.) von Ärzten an Berliner Kliniken. Gleiches gilt für Hochschulabsolventen, die ein „Exist-Gründerstipendium“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erhalten und in diesem Rahmen an einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung die geförderte Unternehmensgründung vorbereiten sowie für (Gast-)Studenten am Global Institute Berlin der CIEE. **Die Aufenthaltserlaubnis wird mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" erteilt.**

Dagegen kann nicht auf § 7 Abs. 1 S. 3 zurückgegriffen werden, wenn der Ausländer einer Beschäftigung nachgehen oder ein Studium aufnehmen möchte, bestimmte gesetzliche Voraussetzungen aber nicht erfüllt sind (zum Begriff der **Hospitation** in Abgrenzung zur Beschäftigung vgl. A. 2.2.).

Merke: Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Beschäftigung handelt, ist die zuständige Arbeitsagentur zu beteiligen. Bestehen Zweifel, ob eine Ausbildung an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung aufgenommen werden soll, ist die für Hochschulen zuständige Senatskanzlei einzubinden.

Ausländer mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis

Auch bei **Ausländern, deren Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist**, und die sich - etwa nach einer Au-pair- Tätigkeit oder einem Studium - weitere drei Monate im Bundesgebiet und/oder einem anderen Schengenstaat aufhalten wollen, ohne eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht.

Zum Hintergrund: Bei Negativstaaten ist die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis nicht auf die Zeiten der Gültigkeit eines einheitlichen Visums (Art. 2 Nr. 2 a Visakodex) anzurechnen, sofern kurz nach dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis ein solches Visum erteilt wird. Bei Positivstaaten ist nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die unmittelbare Wiedereinreise als sichtsvermerksfreier Drittausländer i.S.v. Artikel 20 Absatz 1 SDÜ ohnehin möglich. In beiden Fällen ist es aber streng genommen erforderlich, dass erst eine Ausreise aus dem Schengengebiet erfolgt, damit die erforderlichen Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Schengener Grenzkodex überprüft werden können (zu den

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ausnahmefällen gem. § 16 AufenthV i.V.m. Art. 20 Abs. 2 SDÜ vgl. B.AufenthV.15-16). Um dem Ausländer den Aufwand einer aus rein formalen Gründen vorzunehmenden Ausreise zu ersparen, kommt nach Nr. 6.1.8.2 AufenthG-VwV die Erteilung einer für drei Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 in Betracht, sofern die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Schengener Grenzkodex plus die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt sind und keine Zweifel an der Freiwilligkeit der Ausreise nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis bestehen.

In der Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ verfügt. Eine Verlängerung ist gem. § 8 Abs. 2 auszuschließen.

Krankenhauspatienten

Die Berliner Krankenhäuser akquirieren verstärkt im Ausland Patienten. An dieser Tätigkeit besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse zum Aufbau des Medizinstandorts Berlin.

Vor diesem Hintergrund ist eine Einreise zur Krankenbehandlung auf Basis der § 7 Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich möglich, soweit eine Bestätigung des behandelnden Krankenhauses/Arztes oder der behandelnden Institution vorliegt, über die Verfügbarkeit eines Platzes zur Behandlung, einen Termin zum Behandlungsbeginn und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

Sofern Familienmitglieder bzw. Angehörige des familiären Umfelds den ausländischen Patienten zur Betreuung begleiten wollen, ist dies ebenfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu prüfen. Die Erteilung kommt nicht in Betracht, wenn die Begleitperson keine nachvollziehbare Betreuungsleistung darlegt bzw. voraussichtlich einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachgehen wird.

Eine positive Ermessenentscheidung kommt nur dann in Betracht, wenn der Lebensunterhalt einschließlich der voraussichtlichen Behandlungskosten sicher gedeckt ist und von einem sicheren Rückkehrwillen der Antragsteller auszugehen ist.

Die AE wird bei den Patienten mit der Nebenbestimmung

„Nur zum Zwecke der medizinischen Behandlung“

erteilt. Soweit begleitende Personen gleichfalls eine AE nach § 7 Abs. 1 S. 3 erhalten, wird die AE mit der Nebenbestimmung

„Nur zum Zweck der Betreuung des/der“

erteilt, die AE zeitlich an dessen/deren AE gekoppelt und die Erwerbstätigkeit ausgeschlossen.

Merke: Erfolgt die Einreise mit einem C-Visum zu touristischen Zwecken kann davon ausgegangen werden, dass unvollständige Angaben im Visumverfahren gemacht wurden und insofern der Versagungsgrund nach § 5 Abs. 2 greift. Der Visumverstoß ist allerdings dann unbeachtlich, wenn nachträglich eingetretene Umstände einen längeren Aufenthalt erst erforderlich gemacht haben und die Durchführung des Visumverfahrens unzumutbar ist (z.B. nach Einreise zum Zwecke einer Kontroll-, Nachsorge oder Routineuntersuchung).

7.2.1. Zur Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen

7.2.1.0. Allgemeines

Das Aufenthaltsgesetz sieht für die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen grundsätzlich keine Fristen vor (zu den Ausnahmen vgl. etwa § 16 Abs. 1 S. 5, Abs. 4, Abs. 5 b, 17 Abs. 3 S. 1, § 18 c, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 4 S. 1, § 26 Abs. 1 vgl. dort).

Im Übrigen gilt gem. § 7 Abs. 2 S. 1 der Grundsatz, dass die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen ist.

Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer ist aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen. Dabei gelten grundsätzlich die folgenden Ausführungen. Einzelfallbezogene Abweichungen – etwa bei Zweifeln am dauerhaften Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen – sind möglich und angezeigt .

7.2.1.1. Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung (§§ 18, 18a)

(zu den Sonderregelungen vgl. A.18c, A.20.4., A.21.4.)

Bei **zustimmungspflichtigen Aufenthaltserlaubnissen** zum Zweck der Beschäftigung bemisst sich die Geltungsdauer nach der Befristung der Zustimmung. Bei zustimmungsfreien befristeten Beschäftigungen ist die Dauer des Arbeitsvertrages maßgeblich.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bei **zustimmungsfreien unbefristeten Arbeitsverträgen** beträgt die Geltungsdauer dagegen grundsätzlich 5 Jahre. Eine Ausnahme gilt ggf. in den Fällen des § 3 BeschV (Führungskräfte), so Zweifel an dem Erfolg der Unternehmung angezeigt sind.

7.2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 23 – 26)

(zu den Fällen des § 22 S. 2 vgl. A.22.2.; zu den Fällen des § 23 Abs. 2 vgl. A.23s.5, E.Israel.1. bzw. E.Irak.4; zu den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 vgl. 26.1. bzw. 26.3.2)

Zu den vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes beschlossenen Bleiberechtsregelungen gem. § 23 Abs. 1

Für zahlreiche vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1.1.2005 beschlossene Bleiberechtsregelungen, die auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 1 unverändert fortgelten, kommt der § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung.

Dies gilt insbesondere für **bosnische** Staatsangehörige,

- die wegen einer bürgerkriegsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), ggf. zusammen mit den Angehörigen ihrer Kernfamilie oder
- die auf Grund ihres hohen Alters

auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten (vgl. A.23.1.1.2) sowie

für **serbische, montenegrinische und kosovarische** Staatsangehörige, die auf Grund ihres hohen Alters (Vollendung des 65.-ten Lebensjahres zum 15.12.1995) auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 10.05.2001 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten (vgl. A.23.1.1.3).

Diese Aufenthaltserlaubnisse sind grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von **5 Jahren** zu verlängern.

Zur Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt (§ 25 Abs. 4 S. 1)

Zur Aufenthaltserlaubnis auf Grund einer außergewöhnlichen Härte (§ 25 Abs. 4 S. 2)

Die Aufenthaltserlaubnis soll im Grundsatz nicht länger als 18 Monate erteilt werden (vgl. § 26 Abs. 1 S. 1, Halbsatz 2).

Anschließend ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich weiterhin um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt. Ist dies der Fall, z.B. bei einer fortdauernden medizinischen Behandlung, kann weiterhin eine AE nach § 25 Abs. 4 S. 1 erteilt werden. Liegt kein vorübergehender Aufenthalt mehr vor, ist die Erteilung auf einer anderen Rechtsgrundlage (z.B. § 25 Abs. 4 S. 2 mit der Folge, dass Erwerbstätigkeit zu gestatten ist, vgl. B.BeschV.31) zu prüfen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann bis zu fünf Jahre erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist oder einzelfallbezogen von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 3 S. 2 abgesehen wurde. Sie ist in diesen Fällen für mindestens drei Jahre zu erteilen.

Zur Aufenthaltserlaubnis auf Grund eines nicht zu vertretenden Ausreisehindernisses (§ 25 Abs. 5 S. 1 u. 2)

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für **3 Jahre** ersterteilt / verlängert, sofern feststeht, dass das Ausreisehindernis nicht in absehbarer Zeit wegfallen wird. Dies ist etwa der Fall, wenn sich ein minderjähriges, lediges deutsches Kind des Betroffenen im Bundesgebiet aufhält und der Schutz der Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot und Ausreisehindernis gebietet, oder auf Grund fortgeschrittenen Alters oder einer schweren Erkrankung (z.B. HIV, Demenz) von einem dauerhaften Ausreisehindernis auszugehen ist.

7.2.1.3. Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug (§§ 27 ff.)

Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1)

Die Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger wird grundsätzlich für **3 Jahre** erteilt. Sofern Zweifel an der Absicht bestehen, dauerhaft eine eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen, ist dies nicht über die Erteilungsdauer zu regeln, sondern durch Beauftragung von Kontrollmaßnahmen der AGIM während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis für Kinder, die zum deutschen Elternteil nach ziehen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), wird bei bis zu 11jährigen Kindern regelmäßig bis zum 16. Lebensjahr bzw. bei über 11jährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis für Eltern minderjähriger lediger deutscher Kinder kann **bis zum 18. Lebensjahr des Kindes** erteilt werden, sofern eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft (§ 28 Abs. 1 Nr. 3) vorliegt und der Elternteil sich auf ausreichende Art in deutscher Sprache verständigen kann. Fehlt es an ausreichenden Deutschkenntnissen, ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für **13 Monate**, bei Kindern unter sechs Monaten für 18 Monate, zu erteilen, vgl. VAB.A.28.1.1.3.

Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 und 3)

Die Aufenthaltserlaubnis wird abhängig vom Grad der Integration und der Prognose zur Sicherung des Lebensunterhaltssicherung für bis zu **3 Jahre** erteilt, d.h. konkret: Bestehen keine Zweifel an Deutschkenntnissen und Integrationsvermögen, erfolgt keine Verpflichtung zum Integrationskurs und bestehen auch keine Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Lebensunterhaltssicherung, wird die Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre erteilt.

Kindernachzug (§ 32 Abs. 1 bis 4, § 33)

Die Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 bzw. § 33 erfolgt immer in Anlehnung an die längste Geltungsdauer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

der Aufenthaltserlaubnis der Eltern. Besitzt ein Elternteil einen unbefristeten Titel, soll die Aufenthaltserlaubnis für das Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden.

Ausnahme: Im Falle des § 33 Satz 2 wird bei Fehlen eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes für das Kind die Aufenthaltserlaubnis für höchstens ein Jahr erteilt und lediglich ein Ausweisersatz ausgestellt, so es nicht unmöglich bzw. unzumutbar ist, für das Kind ein anerkanntes Dokument zu erlangen. Dies kann etwa auf Grund des Erfordernisses der Betreuung von Kleinkindern oder schulpflichtigen Kindern der Fall sein. Soweit ein Ausländer dagegen allein vorträgt, als Empfänger öffentlicher Leistungen nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für die Passbeschaffung zu verfügen, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, von einer Unzumutbarkeit auszugehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008). In jedem Fall sind die personensorgeberechtigten Eltern auf ihre bußgeldbewehrte Pflicht nach §§ 80 Abs. 4, 98 Abs. 3 Nr. 6 hinzuweisen und aufzufordern, das Kind im anerkannten Pass oder Passersatz eines Elternteils eintragen oder einen eigenen Pass ausstellen zu lassen. Hiervon sowie von ihren Verpflichtungen nach § 48 Absatz 3 und nach § 56 AufenthV sind sie nicht befreit. Folgen sie ihrer Verpflichtung nicht, kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht in Betracht.

7.2.2. Nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Für bestimmte Aufenthaltstitel sind durch das 2. Änderungsgesetz für das Wegfallen der Erteilungsvoraussetzungen besondere Widerrufsgründe geschaffen worden, die als spezielle Regelungen die nachträgliche zeitliche Verkürzung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ausschließen.

Merke: Eine **Verkürzung** kommt nur in Betracht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Liegen dagegen die Erteilungsvoraussetzungen von Beginn an nicht vor, kommt ausschließlich eine **Rücknahme** des Aufenthaltstitels nach § 48 Abs. 1 VwVfG in Betracht (s. dazu unten A.7.2.2. 2.).

Im Einzelnen: Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 gilt § 52 Abs.3 Nr. 3, für § 20 Abs. 1 sind § 52 Abs. 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3, für § 25 Abs. 3 ist die Regelung des § 52 Abs. 1 Nr. 5, für § 25 Abs. 4a der § 52 Abs. 5 und für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a die Widerrufsregelung in § 52 Abs. 6 heranzuziehen.

Wird etwa im Rahmen der Anhörung zur **Verkürzung** geltend gemacht, dass die **Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis** zu einem anderen Zweck vorliegen, ist dieser Vortrag als Antrag auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis auszulegen (BVerwG, Urteil vom 09.06.2009 - BVerwG 1 C 11.08 -, AuAS 2009, S. 230 ff.). Liegen die Voraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck vor, kann die Verkürzung dennoch erfolgen und dem Betroffenen im Bescheid die Erteilung der anderen Aufenthaltserlaubnis zugesichert werden. Der Verkürzungsbescheid enthält dann ausnahmsweise keine Abschiebungsandrohung. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nicht vor, ist im Verkürzungsbescheid zusätzlich auch der Antrag auf Erteilung des anderen Aufenthaltstitels zu versagen und wie sonst auch die Abschiebung anzudrohen.

Beachte: Im **Verkürzungsbescheid** ist immer das von § 7 Abs. 2 Satz 2 eröffnete **Ermessen** auszuüben, wobei das Interesse des Betroffenen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet gegen das öffentliche Interesse abzuwägen ist, einen Aufenthalt, dessen Voraussetzungen entfallen sind, zu beenden. Es ist dabei wie stets bei Ermessensentscheidungen im Bescheid auch ausdrücklich auf das eingeräumte Ermessen hinzuweisen. Wird dem Betroffenen eine andere Aufenthaltserlaubnis zugesichert, beschränkt sich die Abwägung auf das regelmäßig gering zu bewertende Interesse, sich gerade mit der bisherigen Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufzuhalten.

Sofern die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** bei der Verkürzung erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass diese immer einer gesonderten Begründung erfordert, die über die den Verkürzungsbescheid tragende Begründung hinausgeht. Auf die im Bescheidgerüst genannten Beispielfälle wird hingewiesen.

Soweit die **VwV-AufenthG** unter Ziffer 7.2.2.1.1. vorsehen, dass die Verkürzung nicht zulässig ist, solange die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis vorliegen, ist dies vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche sich gerade mit den entsprechenden Ausführungen in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum Aufenthaltsgesetz auseinandersetzt, nicht zutreffend.

Beachte: Wird hinsichtlich einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG festgestellt, dass der Ausländer sich derart vom Ehegatten getrennt hat, dass er in ein anderes Bundesland gezogen ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, ist die Ausländerbehörde Berlin für die Verkürzungsentscheidung nicht mehr örtlich zuständig. Im umgekehrten Fall eines die Trennung begründenden Zuzugs des Ausländers nach Berlin kann die Ausländerbehörde Berlin der Weiterführung des Verfahrens der ursprünglich zuständigen Ausländerbehörde nicht nach § 3 Abs. 3 VwVfG zustimmen; vielmehr ist dann die Ausländerbehörde Berlin für den Erlass des Verkürzungsbescheids örtlich zuständig.

7.2.2. 1. Zu Verwaltungsstreitverfahren betreffend Verkürzungsbescheid bei Ablauf der (verkürzten) Aufenthaltserlaubnis

In einem Verwaltungsstreitverfahren, das einen Verkürzungsbescheid nach § 7 Abs. 2 S. 2 zum Gegenstand hat, kann der ursprüngliche Geltungszeitraum der (verkürzten) Aufenthaltserlaubnis ablaufen. Für diese Fallgestaltung ist folgendes zu beachten:

Ist eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 verkürzt worden und läuft dann in dem gegen diesen Bescheid gerichteten Verwaltungsstreitverfahren der ursprüngliche Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis ab, erledigt sich dadurch der Rechtsstreit nicht. Der Verkürzungsbescheid entfaltet nämlich weiterhin Rechtswirkungen:

Einerseits wird durch den Verkürzungsbescheid die **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts** des Betroffenen schon zu einem früheren Zeitpunkt als zum regulären Ablauf der Aufenthaltserlaubnis **beendet**. Anschließende Verlängerungsansprüche (bspw. § 31 AufenthG) hängen jedoch von dem nahtlosen Übergang ab. Andererseits ist durch den Verkürzungsbescheid

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

eine **Ausreiseverpflichtung entstanden**, die auf der Grundlage dieses Bescheides **durchzusetzen** ist. Erklärt der Ausländer den Rechtsstreit für erledigt und wird der Erledigungserklärung nach Aufforderung durch das Gericht durch uns nicht innerhalb einer **zweiwöchigen Frist** widersprochen, dann gilt dies als Zustimmung unsererseits zur Erledigungserklärung. Bei beiderseitiger (!) Erledigungserklärung entscheidet das Gericht nicht (mehr) über die zugrundeliegende materielle Rechtslage, insbesondere auch nicht darüber, ob sich der Bescheid tatsächlich erledigt hat. Die Wirkung der übereinstimmenden Erledigungserklärungen erschöpft sich nämlich darin, dass das konkrete Gerichtsverfahren zum Abschluss gebracht wird. Die materielle Rechtslage bleibt unberührt. Ist die Hauptsache objektiv nicht erledigt, ändert sich daran durch die Erledigungserklärungen nichts. Ein tatsächlich nicht erledigter Verwaltungsakt, der Gegenstand des Verfahrens war, bleibt wirksam und kann vollzogen werden. Der Bescheid ist dann tatsächlich bestandskräftig geworden.

7.2.2. 2. Hinweise zur Rücknahme nach § 48 Abs. 1 VwVfG

Auch im Rücknahmebescheid ist auf das von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ("kann ... zurückgenommen werden") eröffnete **Ermessen** hinzuweisen und dieses auszuüben. **Das Ermessen ist in zweifacher Hinsicht** auszuüben:

In einem **ersten Schritt** ist eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, **ob überhaupt eine Rücknahme** des rechtswidrigen Verwaltungsaktes, d.h. hier des Aufenthaltstitels, erfolgen soll. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist das öffentliche Interesse an der Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte mit dem Interesse des Betroffenen, am Fortbestand eines ihn begünstigen rechtswidrigen Verwaltungsaktes abzuwägen. Das Interesse des Betroffenen am Fortbestand des rechtswidrig erteilten Aufenthaltstitels tritt regelmäßig dann zurück, wenn der Betroffene sich nicht auf ein schützenswertes Vertrauen in den Fortbestand berufen kann. Auf ein solches Vertrauen kann sich der Betroffene nach den Wertungen des (an sich für per Verwaltungsakt gewährte Geldleistungen) geschaffenen § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht berufen, wenn er den Aufenthaltstitel durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung bzw. durch falsche oder unrichtige Angaben erwirkt hat oder wenn er die Rechtswidrigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. In einem solchen Fall gilt als Leitlinie für das Ermessen, dass auf eine Rücknahme lediglich dann verzichtet werden kann, wenn der Betroffene dadurch außergewöhnlichen und letztlich unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt würde.

In **einem zweiten Schritt** ist eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die **Rücknahme nur mit Wirkung für die Zukunft oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit** erfolgen soll. Wurde der Verwaltungsakt durch Täuschung bzw. falsche oder unvollständige Angaben erwirkt, gelten als Ermessensleitlinie die Wertungen des § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt in einem solchen Fall regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist. Bereits der Tenor des Rücknahmebescheides soll eine Aussage zum Zeitraum der Rücknahme enthalten (z.B.: "Die am ... erteilte und bis zum ... gültige Aufenthaltserlaubnis wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen." oder "Die am ... erteilte und bis zum ... gültige Aufenthaltserlaubnis wird mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides zurückgenommen.")

Beachte: Die Rücknahme des Aufenthaltstitels eines Elternteils mit Wirkung für die Vergangenheit kann nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und Abs. 3 StAG den Verlust der nach § 4 Abs. 3 StAG erworbenen **dt. Staatsangehörigkeit** eines zum Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahmebescheides unter fünfjährigen Kindes zur Folge haben. Ist dies der Fall, auch dieser Staatsangehörigkeitsverlust in die Ermessensentscheidung über die zeitliche Wirkung der Rücknahme mit einzubeziehen. Der Staatsangehörigkeitsverlust fällt nur dann besonders ins Gewicht, wenn das Kind staatenlos würde, weil es keine weitere Staatsangehörigkeit besitzt und auch nicht ohne Weiteres die Staatsangehörigkeit eines Elternteiles erlangen kann. Ansonsten ist im Ermessen darauf hinzuweisen, dass ein Kleinkind von den mit der dt. Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten ohnehin noch keinen Gebrauch machen kann.

Sofern die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** bei der Rücknahme erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass diese immer einer gesonderten Begründung erfordert, die über die den Verkürzungsbescheid tragende Begründung hinausgeht. Auf die in dem Bescheidgerücht genannten Beispielsfälle wird hingewiesen.

Zur **Rücknahme** rechtswidriger belastender Verwaltungsakte - etwa einer **rechtswidrigen Ausweisung** - vgl. die Ausführungen unter E.Türk.1.

VAB A 8

Inhaltsverzeichnis

A.8. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	66
(2. RiLiUmG; AuslBeschR)	66
8.2. Ausschluss der Verlängerung	66
8.3.0. Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs	66
8.3.1. Bescheinigung der Teilnahme am Integrationskurs	66
8.3.2. - 8.3.4. Verletzung der Teilnahmepflicht	67
8.4. Ausnahmen von der Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs	67

A.8. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(2. RiLiUmG; AuslBeschR)

8.1. einstweilen frei

8.2. Ausschluss der Verlängerung

Von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2, eine (weitere) Verlängerung bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, wird grundsätzlich bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 4 S. 1 sowie der letztmaligen Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 BeschV (Regelung für die Beschäftigung von Spezialitätenköchen) Gebrauch gemacht. Dies geschieht dann gegebenenfalls durch die Auflage

„Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“

Bei dem (...) zweckgebundenen vorübergehenden Aufhalten von Sprachlehrern (vgl. § 11 Abs. 1 BeschV) kommt die Vorschrift vor dem Hintergrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Erteilung muttersprachlichen Unterrichts dagegen nicht zur Anwendung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 38 a Abs. 1 S. 2. Dieser stellt klar, dass eine formale Einschränkung der Verlängerbarkeit der AE nach § 38a gem. § 8 Abs. 2 vor dem Hintergrund des Artikels 22 der Daueraufenthalt-Richtlinie unzulässig ist.

8.3. 0. Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs

Mit der Änderung des § 8 Abs. 3 S. 2 und 3 durch das 2. ÄndG wird die Möglichkeit zur Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ausdifferenziert. Bei **wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme** am Integrationskurs (tatbestandliche Eingrenzung) soll im Falle einer Ermessensentscheidung, d.h. bei Nicht-Anspruchsberechtigten, versagt werden. Im Falle eines Anspruchs auf Verlängerung kann bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs versagt werden, es sei denn der Ausländer erbringt den Nachweis, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. § 8 Abs. 3 kommt allerdings in den Fällen des § 25 Abs. 1 – 3 und 4a nicht zur Anwendung (vgl. hierzu unten A.8.4.)

Darüber hinaus sieht § 8 Abs. 3 mit Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes eine Sanktionierung auch in den Fällen vor, in denen die Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme durch uns auf Grund Leistungsbezugs oder besonderer Integrationsbedürftigkeit angeordnet wurde (Fälle des § 44 a Abs. 1 Nr. 2 a und b alter Fassung und Nr. 3 neuer Fassung).

8.3.1. Bescheinigung der Teilnahme am Integrationskurs

Vor der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen von Personen, die gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 alter Fassung bzw. Abs. 1 Nr.1. oder Nr.3. verpflichtet worden sind, ist zwingend - im Regelfall schon mit dem Vorladungsschreiben - die Vorlage der **Bescheinigung** über die ordnungsgemäße oder ggf. erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs zu **fordern** (so ausdrücklich § 8 Abs. 3 S. 1 in der Fassung vom 01.07.2011, zur Unterscheidung vgl. Ausführungen unter A.43.2.2.). Dies gilt allerdings gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 1 in der Fassung vom 01.07.2011 nicht in den Fällen des § 25 Abs. 1 -3 bzw. Abs. 4a.

Unabhängig davon, ob die Kursteilnahme erfolgreich war, sind die Bescheinigungen zur Akte zu nehmen. Wird keine Bescheinigung über die erfolgreiche noch über die ordnungsgemäße Teilnahme vorgelegt, ist in Form eines **einfachen Alltagsgesprächs** zu prüfen, ob der Betroffene über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. Hiervon ist orientiert an § 17 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 IntV immer dann auszugehen, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann.

Ist dies der Fall, gilt der Nachweis als erbracht, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Entsprechend ist von weiteren Maßnahmen abzusehen und die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit der üblichen Geltungsdauer zu verlängern.

Ist dies nicht der Fall, ist zu differenzieren.

Trägt der Betroffene vor, seiner Verpflichtung nachgekommen zu sein und auch den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen zu haben, ist er aufzufordern, die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nachzureichen und ist lediglich eine Fiktionsbescheinigung auszustellen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Steht dagegen auf Grund der Angaben des Betroffenen oder der vorgelegten Bescheinigungen fest, dass der Integrationskursverpflichtung nicht ordnungsgemäß oder aber ordnungsgemäß aber nicht erfolgreich nachgekommen wurde, wird die Aufenthaltserlaubnis gem. § 8 Abs. 3 S. 5 in der Fassung vom 01.07.2011 für höchstens ein Jahr verlängert. Die Auflage, mit der der Betroffene zum Kurs verpflichtet ist, ist erneut zu verfügen.

Merke: Wie bisher kommt die Aushändigung einer erneuten **Bestätigung über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs** nicht in Betracht. Allerdings kann in den Fällen, in denen ... weggefallen ... der Betroffene einen Kurs begonnen aber noch nicht beendet hat, dieser mittels der Textvorlage "Integrationskursbelehrung" gem. § 44 a Abs. 3 auf die Folgen der Verletzung der Teilnahmepflicht hingewiesen und er aufgefordert werden, den Kurs fortzusetzen.

Hat der Betroffene nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen, so ist regelmäßig auch dann auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25,00 Euro einzufordern, wenn ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen.

Wird der Betroffene aufgefordert den Kurs zu beginnen oder fortzusetzen und kommt er der Verpflichtung an einer ordnungsgemäßen Teilnahme im Rahmen der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nicht nach und verfügt auch weiterhin nicht über ausreichende Sprachkenntnisse ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen und zu prüfen, ist ob der Betroffene aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Teilnahmepflicht wiederholt sowie gröblich verletzt hat, in dem er den Kurs nicht angetreten oder abgebrochen hat.

Weiter ist erneut auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG ein Verwarnungsgeld nunmehr in Höhe von 35,00 Euro einzufordern.

Von einer gröblichen und wiederholten Verletzung ist grundsätzlich immer dann auszugehen, wenn der Ausländer nicht auf Grund einer Krankheit oder Behinderung oder einer sonstigen Ausnahmesituation **nachweislich** an der Teilnahme am Integrationskurs gehindert war. Die Notwendigkeit der Kleinkindbetreuung, pflegebedürftige Angehörige oder eine Vollerwerbstätigkeit reichen für die Annahme einer solchen Ausnahmesituation für sich genommen nicht aus. Hier muss dargelegt werden, warum auch der Besuch von Abendkursen, Kursen mit Kinderbetreuung etc. unzumutbar ist.

In jedem Fall kommt ohne den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs gem. § 8 Abs. 3 S. 6 nur eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von höchstens einem Jahr in Betracht.

Merke: Soweit wiederholt und gröblich gegen die Teilnahmeverpflichtung i.S.d. § 8 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 5 Satz 2 IntV verstoßen worden ist, ist auch dann zu prüfen, ob ein Verwarnungsgeld auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 4 ausgesprochen wird, wenn eine Versagung des Antrags nicht in Betracht kommt.

8.3.2. - 8.3.4. Verletzung der Teilnahmepflicht

Steht orientiert an den Ausführungen unter A.8.3.1. fest, dass der Betroffene seine Integrationskursverpflichtung wiederholt und gröblich verletzt hat, so sind im Rahmen der Ermessensprüfung des § 8 Abs. 3 S. 2 oder 3 immer auch die in § 8 Abs. 3 S. 4 genannten schutzwürdigen Belange miteinzubeziehen.

Steht die **Verlängerung im Ermessen** kann diese abgelehnt werden. Im Ablehnungsbescheid ist dann das Ermessen anhand der in § 8 Abs. 3 Satz 4 genannten Gesichtspunkte auszuüben, allerdings der gesetzgeberischen Vorgabe („soll“) regelmäßig maßgebliches Gewicht beizumessen. Entsprechende Versagungsbescheide sind der Sachgebietsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Merke: Auch wenn in Ermessensfällen nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 S. 2 nicht geprüft werden muss, ob der Betroffene sich trotz wiederholter und gröblicher Verletzung seiner Teilnahmeverpflichtung anderweitig integriert hat, ist dies dennoch immer ein wesentliches Moment der Prüfung. Nur wenn geprüft wurde, dass der Betroffene nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, kommt eine Versagung der Verlängerung in Betracht. Dies folgt schon aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In einem solchen Fall wäre sowohl eine erneute Teilnahmeverpflichtung als auch eine Versagung der Verlängerung eines Titels weder erforderlich noch angemessen. Hierzu sind in einem versagenden Bescheid immer entsprechende Ausführungen zu machen.

Besteht ein **Anspruch auf Verlängerung** ausschließlich nach dem AufenthG - d.h. z.B. nicht nach ARB 1/80 - und greift § 8 Abs. 4 nicht, kann die Verlängerung unter Berücksichtigung der in § 8 Abs. 3 Satz 4 genannten Gesichtspunkte versagt werden, soweit der Ausländer nicht den Nachweis erbringt, dass seine Integration in das hiesige gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt. Auf diesen Nachweis ist ggf. in der Anhörung zur Versagung hinzuweisen.

Als Leitlinie für das Ermessen gilt, dass eine Versagung grundsätzlich nicht in Betracht kommt, wenn der Ausländer mit deutschen Familienangehörigen oder solchen Familienangehörigen, denen die Ausreise etwa in einem gemeinsamen Heimatstaat rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, in familiärer Lebensgemeinschaft lebt. Entsprechende Versagungsbescheide sind IV Z bzw. IV AbtL zur Entscheidung vorzulegen.

Merke: § 8 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung in Fällen, in denen der ausländische Ehegatte eines Deutschen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs. 2 beantragt hat, der erfolgten Verpflichtung zur Kursteilnahme (vgl. A.44a.1.1.1.) jedoch nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist (**zu diesen Fällen vgl. Ausführungen unter A.28.2.1**).

8.4. Ausnahmen von der Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär geschützten Ausländern (vgl. § 25 Abs. 1, 2 und 3) ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 vorzunehmen. Dies folgt aus der so genannten Qualifikationsrichtlinie, wonach die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen darf. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Mit dem sogenannten 2. Richtlinienumsetzungsgesetz wurde die Fallgruppe des § 25 Absatz 4a aus § 8 Abs. 4 gestrichen. Dies hat ausweislich der Gesetzesbegründung nur klarstellenden Charakter. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a oder 4b sind auf Grund ihres vorübergehenden Aufenthalts nicht integrationsbedürftig, haben deshalb nach § 44 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs und sind nicht nach § 44a zur Teilnahme am Integrationskurs

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

verpflichtet. Die Regelung des § 8 Absatz 3, die die Verletzung der Teilnahmepflicht voraussetzt, ist schon mangels Bestehens einer Teilnahmepflicht nicht auf sie anwendbar. Der ausdrückliche Ausschluss dieser Personengruppe vom Anwendungsbereich des § 8 Absatz 3 ist daher entbehrlich.

VAB A 9

Inhaltsverzeichnis

A.9. Niederlassungserlaubnis	69
Änderungsdatum	593
9.0. Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Inhabern eines humanitären Aufenthaltstitels	69
9.1.2. Nebenbestimmung	69
9.2.1.0. Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis/Übergangsregelung	69
9.2.1.1. fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis	70
9.2.1.2. Sicherung des Lebensunterhalts	70
9.2.1.3. Altersversorgung - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare private Altersversorgung	70
1. Variante (Pflichtbeiträge)	71
2. Variante (freiwillige Beiträge)	71
3. Variante (private Vorsorge)	72
9.2.1.3a. Sozialversicherungsabkommen	73
9.2.1.4. Versagungsgründe	73
9.2.1.5. Zugang zur Beschäftigung	73
9.2.1.7. Ausreichende Sprachkenntnisse	73
9.2.1.8. Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung	73
9.2.3. Berücksichtigung von Erkrankungen / Behinderungen	74
9.2.4. Berücksichtigung zu vermeidender Härte	74
9.2.6. Absehen von der Sicherung des Lebensunterhaltes	74
dauerhafte Erkrankung	74
Teilerwerbstätigkeit auf Grund einer Krankheit oder Behinderung	74
Nachweis der (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit	74
Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII allgemein	74
Bezug von Leistungen nach SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit	74
Alter und altersbedingte Leistungseinschränkungen	75
9.3.1. Ehegattenprivileg	75
9.3.2. Ausbildungsprivileg	76
9.4.1. ehemalige Deutsche	76
9.4.2. Auslandsaufenthalte	76
9.4.3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten zum Studium und Berufsausbildung	76

A.9. Niederlassungserlaubnis

Änderungsdatum

(15.08.2017; [RiLiUmsG2017](#) ; [05.12.2017](#))

9. o. Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Inhabern eines humanitären Aufenthaltstitels

Die Verfestigung des Aufenthalts von Familienangehörigen eines Inhabers eines humanitären Aufenthaltstitels richtet sich nicht nach § 9, sondern nach § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 35. Etwas anderes folgt auch nicht aus Nr. 9.2.0 AufenthG- VwV. So sind schon die Erteilungsvoraussetzungen nach den genannten Vorschriften günstiger für den Betroffenen. Auch sind die Ausführungen nicht schlüssig, wird dort doch zum einen behauptet, dass § 9 Abs. 2 grundsätzlich gleichberechtigt neben § 26 Abs. 4 sowie § 35 steht, dies zum anderen aber für die verlängerte Mindestaufenthaltsfrist des § 26 Abs. 4 S. 1 verneint.

9.1.1. einstweilen frei

9.1.2. Nebenbestimmung

Die Niederlassungserlaubnis kann nur in den durch das AufenthG zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Der einzige Fall, in dem dies zugelassen ist, ist die Wohnsitzbeschränkung gemäß § 23 Abs. 2.

9.1.3. einstweilen frei

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

9.2.1. o. Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis/Übergangsregelung

§ 9 Abs. 2 benennt die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. In § 9 Abs. 2 S. 3 bis 6 sind für bestimmte Gestaltungen Ausnahmen von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3, 7 und 8 geregelt.

Auch bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist stets § 5 zu prüfen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2. Bei Ausländern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Besitz einer AE sind, genügen einfache Sprachkenntnisse. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 gilt damit nur eingeschränkt. Des Weiteren gelten § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 (angemessene Alterssicherung) und 8 (Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung) in diesen Fällen nicht.

9.2.1.1. fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 genügen 5 Jahre AE-Besitz (beachte auch § 6 Abs. 3 S. 3 sowie § 4 Abs. 1 S. 3, wonach die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem **nationalen** Visum bzw. die Dauer des Besitzes einer Blauen Karte EU hier angerechnet wird. Daraus folgt im Umkehrschluss: Zeiten des rechtmäßigen visafreien Aufenthalts und sich daran unter Umständen anschließende Zeiten, in denen der Ausländer gem. § 81 Abs. 3 im Besitz einer Fiktionsbescheinigung war, kommen entsprechend nicht zur Anrechnung).

Zeiten einer **Fortgeltung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG** können nur dann auf den erforderlichen fünfjährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden, wenn dem Betroffenen daraufhin die Aufenthaltserlaubnis verlängert worden ist. Beantragt demnach ein Ausländer, der im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 wg. der Fortgeltung einer Aufenthaltserlaubnis ist, eine Niederlassungserlaubnis, kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur in Betracht, wenn ihm quasi in einer logischen Sekunde zuvor auch die Aufenthaltserlaubnis hätte verlängert werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 – 1 C 6.09 – sowie BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 -).

Erfüllt der Ausländer einen fünfjährigen Anrechnungszeitraum lang auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU, ist bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis auf dem eAT auch „ehem. Inhaber einer Blauen Karte EU“ zu vermerken (vgl. dazu AusReg2Info Titel / Historie). Die tatsächliche Erteilung bzw. der tatsächliche Besitz einer Blauen Karte über fünf Jahre ist hierfür nicht erforderlich.

Problematisch ist auch, ob gem. **§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr.1** auch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbewilligung (nach altem Recht) angerechnet werden. Dies stünde im Gegensatz zur früheren Praxis im Rahmen der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Hier gilt Folgendes: Ist ein Ausländer im Besitz einer AE nach § 16 Abs. 1 oder 4, kommt § 9 nicht zur Anwendung (vgl. § 16 Abs. 2 S. 2). Erst im Falle der Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck** sind die **studienbedingten Aufenthaltszeiten** anrechenbar (bzgl. der Anrechenbarkeit von Zeiten, in denen der Antragsteller eine Aufenthaltsbewilligung besessen hat vgl. unten 9.4.3).

Entsprechendes gilt für Personen, die eine **Aufenthaltsbefugnis** nach dem AuslG besaßen. Erst im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck sind die humanitären Aufenthaltszeiten anrechenbar. Dies gilt auch nur für die Zeiten nach dem 01.01.2005, da erst danach der für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderliche Besitz einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen kann und eine Anrechnungsnorm für die Zeiten der Aufenthaltsbefugnis nicht geschaffen wurde.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** ist problematisch, ob Personen, die eine **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** besitzen, sich auf die Regelung des § 9 berufen können, um eine Niederlassungserlaubnis zu beanspruchen. Nach richtiger Auffassung ist dies nicht möglich. Hier sperren die **Sonderregelungen des § 26 Abs. 3** (gilt nur für die Fälle des § 25 Abs. 1 und 2) **und des § 26 Abs. 4** (gilt für die sonstigen Fälle des humanitären Aufenthalts; §§ 22 ff.) die Anwendung des § 9 Abs. 2. Erst im Falle der Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck** findet § 9 Anwendung. Dann sind auch die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf den Fünfjahreszeitraum anwendbar. Zeiten einer **Aufenthaltsbefugnis** vor dem 01.01.2005 sind jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 102 Abs. 2 im Rahmen des § 9 nicht anrechenbar (zur Problematik vgl. auch 9.3.2. sowie oben 9. o.).

Der Umstand, dass der Ausländer eine **Aufenthaltserlaubnis für zeitlich begrenzte Beschäftigungen** (§ 11 BeschV) besitzt, steht der Anwendung des § 9 - **anders als in den Fällen des § 9a** nicht entgegen, wenn auch die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Die entsprechenden Zeiten sind auch auf den Fünfjahreszeitraum anzurechnen.

Für die Anrechnung von Zeiten durch einen **längeren Auslandsaufenthalt erloschener Aufenthaltstitel** sowie eines Aufenthalts zu Zwecken des **Studiums** sowie der **Berufsausbildung**, vgl. die Ausführungen zu § 9 Abs. 4.

9.2.1.2. Sicherung des Lebensunterhalts

Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung in Hinblick auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gelten die unter **A.2.3.1.** niedergelegten allgemeinen Maßstäbe einschließlich der Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen **Bedarfsgemeinschaft und beider Freibeträge nach § 11 SGB II** (Werbungskostenpauschale und Erwerbstätigenfreibetrag). Eine Ausnahme gilt hier ausschließlich für **Selbstständige** und ansonsten nicht Krankenversicherungspflichtige, wo aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Krankenversicherungsbeiträge darauf verzichtet wird, die Werbungskostenpauschale mit anzurechnen (vgl. A.2.3.1.12.).

Der Wortlaut „sein Lebensunterhalt“ lässt keinesfalls darauf schließen, dass bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis eine isolierte Betrachtung von Einkommen und Bedarf des Antragstellers ohne Berücksichtigung ihm gegenüber unterhaltsberechtigter Familienangehöriger vorzunehmen wäre (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 -).

9.2.1.3. Altersversorgung - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare private Altersversorgung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Der Gesetzgeber gibt 3 Varianten vor, die gleichberechtigt als Beleg einer gefestigten wirtschaftlichen Integration dienen. Neben den explizit genannten 60 Pflichtbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung werden auch 60 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine vergleichbare private Altersvorsorge und Vorsorge wegen Erwerbsminderung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, wie sie die freien Berufe kennen, oder bei einem Versicherungsunternehmen anerkannt.

In den Fällen einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4a für Beamte ist vom Erfordernis von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren privaten Altersvorsorge abzusehen (vgl. VAB 18.4a.).

1. Variante (Pflichtbeiträge)

Rentenversicherungspflichtige, die 60 Pflichtbeiträge geleistet haben, erfüllen gem. § 50 SGB VI die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und haben damit Anspruch auf eine

1. Regelaltersrente,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Rente wegen Todes.

Als Nachweis der 60 Pflichtbeiträge dient ein Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung, der gesetzlich Rentenversicherten gemäß § 149 Abs. 3 SGB VI regelmäßig übersandt wird.

Der Versicherungsverlauf enthält alle gemeldeten Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung. Je nach Fallgestaltung finden sich darunter auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I oder II (Abkürzung „AFG“ in der ersten Spalte), Zeiten geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, in der ausschließlich der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil leistet (auch hier Abkürzung „DEÜV“ in der ersten Spalte) oder Zeiten der Kindererziehung (Hinweis: „Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung“) in der letzten Spalte oder auch der häuslichen Pflege (Hinweis: „Pflichtbeitragszeit für Pflege“ in der letzten Spalte).

Für die Berechnung der 60 Pflichtbeiträge im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden Zeiten anerkannt, in denen die Beiträge auf Grund der - ggf. auch geringfügigen versicherungsfreien - Erwerbstätigkeit des Betroffenen bzw. von ihm selbst geleistet wurden oder in denen entsprechende Leistungen während Ausfallzeiten aufgrund von häuslicher Pflege oder Kinderbetreuung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, letzter Halbsatz erbracht wurden. Auch alle anderen Zeiten die durch den Hinweis „Pflichtbeiträge“ in der letzten Spalte des Versicherungsverlaufs ausgewiesen sind, sind im Sinne einer vereinfachten Prüfung anzurechnen.

Nicht zu berücksichtigen sind allerdings Zeiten des Bezuges von ALG I oder II (Abk.: „AFG“ in der ersten Spalte).

Beachte : Zeiten der Kindererziehung oder der häuslichen Pflege sind ausnahmsweise dann nicht anzurechnen, wenn der Erziehende oder Pflegende weder zuvor noch danach zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge auf Grund eigener Erwerbstätigkeit gezahlt hat. In einem solchen Fall kann nämlich nicht von einer beruflichen Ausfallzeit im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3, letzter Halbsatz gesprochen werden, da eine Berufstätigkeit gar nicht vorlag (so auch Marx in GK-AufenthR Rn. 249 ff. § 9). In solchen Fällen wird allerdings häufig das Ehegattenprivileg gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 zu berücksichtigen sein.

Soweit der Gesetzgeber die Leistung von 60 Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen fordert, hat er augenscheinlich keine bestimmte Höhe von Rentenansprüchen im Blick gehabt, die dem Betroffenen mit Renteneintrittsalter bei Fortsetzung der Beitragsleistung in gleicher Höhe zur Verfügung stehen. Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 verbietet eine Prognoseentscheidung, ob die Beitragsleistung und unter Umständen auch weiter erfolgende Beiträge genügen, um Ansprüche zu erwerben, die im Rentenalter ergänzende Sozialleistungen nach dem SGB XII ausschließen.

Merke: Wird eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung und vor Erreichen der Wartezeit von 60 Monaten die weitere Beschäftigung im Beamtenverhältnis ausgeübt, so dass Ansprüche in der Beamtenversorgung entstehen, werden die Beschäftigungsmonate im Beamtenverhältnis als Beiträge zur Rentenversicherung gewertet. Hintergrund ist, dass Personen, die vor Erreichen der Wartezeit für die beamtenrechtliche Mindestversorgung entlassen werden, vom Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden müssen.

Beispiel: Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter wird 2,5 Jahre (= 30 Monate) beitragspflichtig beschäftigt. Dann wird er zum Juniorprofessor berufen und verbeamtet. Nach weiteren 2,5 Jahren Aufenthalt hat dieser Mitarbeiter weitere 30 Monate Anwartschaften zur Beamtenversorgung erworben. Wird er jetzt entlassen, ist die Mindestforderung (60 Beitragsmonate) durch die Nachversicherung erreicht.

Zur weiteren Begründung der o.g. Ausführungen im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren gilt folgendes: Die begrenzte Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten *d.h. auch Zeiten geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung* ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wonach „er“ - d.h. der Betroffene selbst bzw. sein Arbeitgeber als Gegenleistung für seine Arbeit - entsprechende Leistungen erbracht haben muss. Ebenso ergibt sich diese begrenzte Anrechnung aus einem Umkehrschluss aus der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, letzter HlBs., mit der der Gesetzgeber eine besondere Anrechnungsnorm für berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege geschaffen hat. Einer solchen Regelung hätte es nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber auch sämtliche anderen Pflichtbeitragszeiten, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit des Betroffenen zurückzuführen sind, hätte anerkennen wollen. Der Ausschluss von Zeiten von Arbeitslosengeld I oder II entspricht darüber hinaus auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die ja eine angemessene Altersversorgung sicherstellen soll. Gerade während des Bezugs von ALG I und II sind die abgeführten Rentenbeiträge nämlich derart gering, dass es ausgeschlossen ist, auf der Basis dieser Beiträge angemessene Rentenzahlungen zu erhalten.

2. Variante (freiwillige Beiträge)

Rentenversicherte, die laut Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung 60 freiwillige Beiträge geleistet haben,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

erfüllen ebenso wie Pflichtversicherte die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 3. Die Voraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn 60 Beiträge zum Teil als Pflichtbeitrag und zum Teil als freiwilliger Beitrag im Versicherungsverlauf erfasst sind, ohne dass gesondert zu prüfen wäre, ob von zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichenden Rentenansprüchen bei Erreichen des Renteneintrittsalters auszugehen ist (s. Ausführungen oben).

3. Variante (private Vorsorge)

Der Gesetzeswortlaut verlangt eine mit 60 geleisteten Pflichtbeiträgen vergleichbare private Vorsorge, etwa von nicht pflichtversicherten Selbstständigen. Die private Vorsorge ist zum Einen vergleichbar, wenn der Antragsteller Anspruch auf

1. eine garantierte Altersrente und
2. eine Rente im Falle einer eingetretenen Berufsunfähigkeit erworben hat.

Der Anspruch auf die beiden Rentenarten zu 1. und 2. ist Maßstab für die Vergleichbarkeit mit einer privaten Vorsorge, weil der Zweck der Erteilungsvoraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 allein darin besteht, Ansprüche auf Sozialleistungen im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit zu verhindern (vgl. Ziffer 9.2.1.3.1. AufenthG-VwV). Demnach ist es nicht erforderlich, darauf abzustellen, ob die private Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung eine Rente wegen Todes vorsieht.

Gegenüber der AufenthG-VwV abweichender Auffassung könnte man hier in Hinblick auf das Ehegattenprivileg nach § 9 Abs. 3 Satz 1 sein, wonach es auch hinsichtlich des Erfordernisses der 60 Pflichtbeiträge ausreichend ist, wenn dieses durch einen Ehegatten erfüllt wird. So hat der Gesetzgeber hier offenbar berücksichtigen wollen, dass im Falle des Versterbens des Ehegatten, der gesetzliche Rentenanspruch erworben hat, der andere Ehegatte die Rente wg. Todes, d.h. die Witwen- oder Witwerrente bezieht. Berücksichtigt man, dass die Ansprüche aus einer privaten Rentenversicherung im Todesfall regelmäßig an den überlebenden Ehegatten vererbt werden dürften, ergibt es allerdings durchaus Sinn, Ansprüche auf eine Rente wegen Todes bei der Frage der Vergleichbarkeit einer privaten Altersvorsorge außen vor zu lassen.

Soweit der Gesetzgeber mit Blick auf die Leistungen einer privaten Rentenversicherung "vergleichbare Leistungen" fordert, ist fraglich, nach welchen Kriterien die Vergleichbarkeit zu ermitteln ist. Hier gibt Nr. 9.2.1.3.1. AufenthG - VwV verbindliche Vorgaben. Danach ist von vergleichbaren Leistungen auszugehen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass die Ansprüche in einer Höhe erworben werden, wie sie entstehen würden, wenn der Ausländer 60 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hätte und künftig, d.h., voraussichtlich bis zum Eintritt des Rentenalters, weiter leisten würde, wobei als Grundlage für die Ermittlung ein Einkommen zu wählen ist, mit dem der Lebensunterhalt gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund ist im Sinne eines Richtwertes etwa von vergleichbaren Leistungen auszugehen, wenn ein Versicherungsvertrag über eine private Renten- oder Lebensversicherung vorgelegt wird, die den Antragsteller in den Stand versetzt, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres über eine monatliche Geldleistung von mindestens 842,00 Euro (**ab 01.01.2018: 835 Euro**) auf Lebenszeit oder aber jährlich 10.104,00 Euro (**ab 01.01.2018 :10.020 Euro**) bis zur Vollendung des 79. Lebensjahres (gem. Sterbetafel 2012/2014 des Statistischen Bundesamtes durchschnittliche Lebenserwartung eines heute 40-jährigen Mannes) zu verfügen. Auch muss nachgewiesen werden, dass eine Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit vorliegt.

Der Betrag von 8 **35** ,00 € monatlich orientiert sich an einem den Lebensunterhalt des Ausländers sichernden Einkommen im Sinne von Nr. 9.2.1.3.1. AufenthG-VwV. So entspricht dieser Bedarf in etwa dem gegenwärtigen Regelbedarf nach dem SGB II für einen alleinstehenden Erwachsenen von 40 **9** ,00 € zuzüglich angemessener Miete in Höhe von 4 **26** ,00 € (vgl. Ausführungsvorschriften der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII vom 10.02.2009) und rechtfertigt damit jedenfalls an den heutigen Maßstäben orientiert die Prognose eines gesicherten Lebensunterhalts auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters oder bei Erwerbsminderung.

Der zur Erreichung der vorgenannten Leistungen mindestens zu zahlende monatliche Beitrag muss mindestens 60 Monate geleistet worden sein. Wurden höhere Zahlungen geleistet, verkürzt sich der Zahlungszeitraum entsprechend.

Merke: Der Nachweis aktuell vorhandenen oder noch an zu sparenden Vermögens in der genannten Höhe genügt dagegen nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 3 nicht, da die vergleichbaren Leistungen gegenüber einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bestehen müssen. Dabei sind auch dann, wenn eine Ehegatte vom Ehegattenprivileg nach § 9 Abs. 3 Satz 1 profitiert, etwaige Unterhaltspflichten in einer mit Renteneintritt ja regelmäßig nur noch durch Ehegatten gebildeten Bedarfsgemeinschaft bei der Prüfung von gegenüber 60 Pflichtbeiträgen vergleichbaren Rentenleistungen außer Acht zu lassen, um eine Schlechterstellung gegenüber Pflichtversicherten zu vermeiden.

Beachte: Die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lassen sich nicht dadurch erfüllen, dass geleistete Beiträge und private Vorsorgeleistungen zusammengerechnet werden. So ist die Leistung von 60 Beiträgen Mindestvoraussetzung dafür, dass überhaupt Ansprüche aus Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen (sog. fünfjährige „Wartezeit“). Eine geringere Zahl von Beiträgen kann daher auch in Zusammenschau mit privaten Vorsorgeleistungen keine Berücksichtigung finden.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Merke: Bei über 67jährigen Personen wird hingegen eine Prüfung der angemessenen Altersversorgung nicht vorgenommen. Diese Personen befinden sich bereits im Rentenalter, so dass eine Vorsorge damit entbehrlich ist.

9.2.1.3a. Sozialversicherungsabkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit folgenden Ländern bzw. Regionen Abkommen auf dem Gebiet der Rentenversicherung abgeschlossen (in Kraft):

Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Republik Korea, Serbien, Tunesien, Türkei und USA. Das Abkommen mit Uruguay ist noch nicht in Kraft.

Trägt ein Ausländer, der § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG nicht erfüllt vor, in einem oder mehreren der genannten Staaten gearbeitet und Sozialabgaben abgeführt zu haben, so kann diese Versicherungszeit unter Umständen auf die geforderten 60 Beitragsmonate angerechnet werden.

In diesem Fall ist der Ausländer aufzufordern, sich die Anrechnungszeit von der Deutsche Rentenversicherung bestätigen zu lassen, da die Prüfung hier nicht erfolgen kann.

9.2.1.4. Versagungsgründe

§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 enthält einen gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 **spezielleren Versagungsgrund** (so anders als Ziffern 9.2.1.4., 9a.2.1.5.0. AufenthG-VwV ausdrücklich zu § 5 Abs. 1 Nr. 2: BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 –).

Voraussetzung für die Versagung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ist eine Abwägung der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit der Dauer des Aufenthalts und den sonstigen Bindungen im Bundesgebiet. Der Versagungsgrund steht nicht im Ermessen der Behörde, so dass die Abwägung gerichtlich voll überprüfbar ist.

Die erforderliche Abwägung bedeutet nicht, dass bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis weniger strenge Anforderungen an die Straffreiheit eines Ausländers gestellt werden müssten als bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. So ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis auch in Anbetracht der Regelerteilungsvoraussetzung verlängern zu können, sachlogische Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 –). Andererseits ergeben sich hohe Anforderungen an die Straffreiheit in Hinblick auf die mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einhergehende Aufenthaltsverfestigung und mithin die höheren Anforderungen an eine Aufenthaltesbeendigung bei erneuter Straffälligkeit.

Vor diesem Hintergrund gilt als **Richtwert für die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzunehmende Abwägung**, dass die Niederlassungserlaubnis in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 stets zu versagen ist. Darüber hinaus sind im Einklang mit Ziffern 9.2.1.4., 9a.2.1.5.2.1. AufenthG-VwV auch die Wertungen der Einbürgerungsvoraussetzungen (vgl. § 12a StAG) zu berücksichtigen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kommt danach regelmäßig nur in Betracht, wenn der Ausländer ggf. gerechnet ab Entlassung aus der Strafhaft in den letzten drei Jahren nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist und keine Gefahr sonstiger Straftaten oder sonstiger Ausweisungsgründe besteht.

9.2.1.5. Zugang zur Beschäftigung

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 liegen auch vor, wenn der Zugang zur Beschäftigung befristet oder sonst wie beschränkt ist. Arbeitnehmer müssen lediglich über einen Aufenthaltstitel verfügen, der die von ihnen ausgeübte Beschäftigung erlaubt. Die entgegengesetzte Auffassung, wonach es auf einen unbeschränkten Zugang zur Beschäftigung ankommt, findet im Gesetzeswortlaut keinerlei Stütze.

9.2.1.6. einstweilen frei

9.2.1.7. Ausreichende Sprachkenntnisse

Gemäß § 2 Abs. 11 entsprechen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), vgl. VAB.A.2.11.

Beachte auch die Ausführungen zu den Ausnahmeregelungen in § 9 Abs. 2 S. 2-5 unter 9.2.2. bis 9.2.5.

Merke: Das BVerwG hat mit Urteil 1 C 21.14 vom 28.04.2015 entschieden, dass auch für türkische Familienangehörige, die das Assoziationsrecht erworben haben, nur die genannten Ausnahmeregelungen gelten, ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis mithin nicht besteht, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

9.2.1.8. Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen. Das gilt auch für türkische Familienangehörige, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht erworben haben (BVerwG 1 C 21.14, Urteil vom 28.04.2015). Dies hat die Ausländerbehörde zu prüfen, wenn kein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 9 Abs. 2 S. 2) und die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 S. 2 - Ausländer war vor dem 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

-befugnis - nicht greift.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist von diesen Grundkenntnissen auszugehen, wenn der Betroffene im Bundesgebiet einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben oder sich zumindest für einen längeren Zeitraum – zumindest ein Jahr - in einer entsprechenden Ausbildung befunden hat oder der Ausländer gem. § 44 Abs. 3 S. 1 bei Ersterteilung keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatte. In den sonstigen Fällen sind die Grundkenntnisse in einem Alltagsgespräch bei Vorsprache zu prüfen.

Beachte auch die Ausführungen zu den Ausnahmeregelungen in § 9 Abs. 2 S. 2-5 unter 9.2.2. bis 9.2.5.

9.2. bis 9.2.2. einstweilen frei

9.2.3. Berücksichtigung von Erkrankungen / Behinderungen

Von den Voraussetzungen der Nr. 7 und 8 wird nach § 9 Abs. 2 S. 3 abgesehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzungen unmöglich macht. Das Alter eines Ausländers rechtfertigt nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kein Absehen von diesen Voraussetzungen.

9.2.4. Berücksichtigung zu vermeidender Härte

Das Absehen von den Voraussetzungen der Nr. 7 und 8 wegen einer zu vermeidenden Härte liegt nach § 9 Abs. 2 S. 4 im Ermessen der Behörde. Nach Nr. 9.2.2.2 AufenthG-VwV ist bspw. dann von den Voraussetzungen der Nr. 7 und 8 abzusehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzungen zwar nicht unmöglich macht, aber dauerhaft erschwert, wenn der Ausländer bei der Einreise bereits über 50 Jahre alt war oder wenn wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war.

Die Betreuung von Kleinkindern genügt dagegen für sich allein genommen nicht zum Bejahen einer Härte. In Berlin werden auch Integrationskurse für Mütter mit Kleinkindern angeboten.

9.2.5. einstweilen frei

9.2.6. Absehen von der Sicherung des Lebensunterhaltes

dauerhafte Erkrankung

Von der **Sicherung des Lebensunterhalts** nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer diese Voraussetzung **wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit** dauerhaft nicht erfüllen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 6 und Satz 3). Es kommt auf die Erkrankung des Ausländers selbst an. So ist ein Absehen von der Voraussetzung nicht möglich, wenn ein Ausländer sich darauf beruft, wegen der Betreuungsbedürftigkeit eines erkrankten Familienangehörigen den Lebensunterhalt nicht sichern zu können (BVerwG, Urteil vom 28.10.2008 - 1 C 34.07 -; bzgl. der Dauerhaftigkeit vgl. auch Nr. 9.2.2.1 ff. AufenthG- VwV, die im Ergebnis gleichfalls von einer Unmöglichkeit bzw. dauerhaften Erschwernis ausgehen).

Teilerwerbstätigkeit auf Grund einer Krankheit oder Behinderung

Weist der Ausländer – etwa auf Grund fachärztlicher Atteste – nach, dass er nur teilweise erwerbsfähig ist und ist er in einer ihm zumutbaren Art und dem ihm zumutbaren Umfang auch tätig, so eröffnet § 9 Abs. 2 S. 6 die Möglichkeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn und soweit der Betroffene mit seiner seinem Ausbildungsstand angemessenen Tätigkeit den Lebensunterhalt vollständig sichern könnte, sofern er uneingeschränkt erwerbsfähig wäre. Ausschlaggebend ist in diesen Fällen also, dass die krankheits- oder behinderungsbedingt eingeschränkte berufliche Einsatzfähigkeit der alleinige Grund für die fehlende Erwirtschaftung ausreichender Mittel für die Unterhaltssicherung ist (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 13.12.2011 – OVG 12 B 24.11 – unter Verweis auf die Gesetzesbegründung BT- Drs. 15/420, S. 72). Ist der Betroffene dagegen nicht in dem ihm zumutbaren Umfang tätig, sondern weist lediglich nach, dass er sich um eine entsprechende Tätigkeit bemüht, so genügt dies in keinem Fall (offen insoweit OVG Berlin- Brandenburg Urteil vom 13.12.2012 – OVG 12 B. 10.11-).

Nachweis der (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit

Der Nachweis der (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit kann durch ärztliche Gutachten der Bundesagentur für Arbeit (OVG, Urteil vom 13.12.2011, OVG 12 B 10.11, juris, Rn. 17), qualifizierte ärztliche Atteste (OVG, Urteil vom 13.12.2011, OVG 12 B 24.11, juris, Rn. 25) oder durch einen Bescheid des Rentenversicherungsträgers erbracht werden. Auch den Leistungsbescheiden des Ausländers nach SGB II bzw. SGB XII können regelmäßig Hinweise zur (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit (Leistungsberechtigte nach dem dritten Kapitel § 27 SGB XII) entnommen werden. Bei Zweifeln sind ärztliche Gutachten nachzufordern. Im Einzelnen gilt danach Folgendes:

Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund: Der Nachweis der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit kann durch einen unbefristeten Rentenbescheid oder durch befristete Rentenbescheide nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren (vgl. hierzu § 102 Abs. 2 Satz 5, Hs. 2 SGB VI) nachgewiesen werden. Unterschreiten die vorgelegten Rentenbescheide diesen Zeitraum kann der Nachweis der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit nur durch ein qualifiziertes ärztliches Attest erbracht werden.

Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII allgemein

Das Vorliegen der Voraussetzungen kann bei Beziehern von Leistungen nach dem **SGB II oder SGB XII** anknüpfend an die Feststellung der Sozial- bzw. Arbeitsverwaltung, wonach der Antragsteller voraussichtlich auf Dauer nicht erwerbsfähig ist, festgestellt werden. Die Einstufung eines Antragstellers im Alter zwischen 15 und 65 Jahren in den Leistungskreis des SGB XII hat jeweils **Indizwirkung**. Berechtig für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Personen zwischen 15 und 65 Jahren, wenn sie hilfebedürftig und **erwerbsfähig** sind (§ 7 SGB II). Erwerbsfähig ist, wer in der Lage ist, drei Stunden oder mehr täglich zu arbeiten (§ 8 SGB II). Nicht erwerbsfähige Angehörige im gleichen Haushalt erhalten Sozialgeld (§ 28 SGB II). In den Leistungsbescheiden des JobCenters werden die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft getrennt nach Beziehern von ALG II und Sozialgeld benannt. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit obliegt der Agentur für Arbeit (§ 44a SGB II).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bezug von Leistungen nach SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit

Nicht erwerbsfähig und somit Leistungsberechtigter nach dem SGB XII ist derjenige, dem eine Tätigkeit von drei Stunden täglich wegen voller Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht zuzumuten ist. Ferner ist eine Tätigkeit im Sinne des SGB XII in der Regel allerdings auch dann nicht zumutbar, wenn dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde (§ 11 SGB XII). Diese letztgenannten Fälle werden durch die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 6 und Satz 3 nicht begünstigt. Ebenso wenig begünstigt werden Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, weil Angehörige gepflegt werden müssen (§ 11 SGB XII).

Führt Krankheit, Behinderung etc. bei Personen des genannten Alters zum dauerhaften Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Leistungsberechtigte gem. § 41 SGB XII), ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6 vorliegen. In diesen Fällen kommt auch eine mögliche Ausnahme vom Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht. Etwas anderes gilt dann, wenn der Leistungsbezug auf die notwendige Betreuung von Kleinkindern oder die Pflege von Angehörigen zurückzuführen ist oder Leistungen auf Grund einer Erkrankung gewährt werden, die voraussichtlich nicht auf Dauer an der Erwerbsfähigkeit hindert. Im Zweifel ist dies beim JobCenter abzuklären oder sind ergänzende Unterlagen zu fordern.

Merke: Aus dem Leistungsbescheid des Jobcenters geht nicht hervor, ob eine nicht erwerbsfähige Person, auf Dauer krankheitsbedingt nicht erwerbsfähig bleibt. Dies ergibt sich allerdings regelmäßig aus Teil B der sozialmedizinischen Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit, dessen Vorlage in einem solchen Fall im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Antragstellers auch verlangt werden kann. Ist dort vermerkt, dass von einer verminderten oder aufgehobenen Leistungsfähigkeit von bis zu 6 Monaten oder länger aber nicht auf Dauer ausgegangen wird, so führt dies noch nicht dazu, vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6 auszugehen.

Bezieht der Betroffene dagegen trotz vorgetragener Krankheit, Behinderung etc Leistungen nach dem **SGB II**, wurde also als erwerbsfähig eingestuft, so ist dies ein **Indiz für das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6**. Sofern die Vermutung der Erwerbsfähigkeit nicht entkräftet werden kann (in Betracht kommt hier etwa ein amtsärztliches Gutachten) muss der Antrag auf NE versagt werden, weil die Voraussetzungen der §§ 5 und 9 nicht vorliegen. Es ist aber zu beachten, dass die Einstufung und Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für sich allein genommen, nicht als Begründung für die Versagung des Antrags genügt. Vielmehr sind eigene Erwägungen ggf. nach Rückfrage beim JobCenter anzustellen. Zur mangelnden Begünstigung bei bloß eingeschränkter Erwerbsfähigkeit, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.11.2007 (OVG 12 M 114.07).

Alter und altersbedingte Leistungseinschränkungen

Das **Alter und altersbedingte Leistungseinschränkungen** eines Ausländers allein rechtfertigten nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kein Absehen von diesen Voraussetzungen. Der Gesetzgeber wollte mit der Ausnahmenvorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 6 ausweislich der Gesetzesbegründung dem durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gebotenen Schutz von kranken und behinderten Menschen und damit deren Ausnahmesituation Rechnung tragen. Sähe man jedoch auch bei Personen im Rentenalter, deren Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet für den Erwerb ausreichender Rentenansprüche zu kurz war oder die in dieser Zeit aus anderen Gründen als denen der Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Rentenansprüche erworben haben, vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes ab, würde dies den Anwendungsbereich der Vorschrift überdehnen. Letztlich würde damit nämlich nicht einer auf Krankheit oder Behinderung beruhenden Ausnahmesituation, sondern dem Regelfall des bei jedem Menschen zu erwartenden Eintritts in das Rentenalter mit samt den üblichen altersbedingten Leistungseinschränkungen Rechnung getragen werden (Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.05.2009 - 19ZB 09.785 -, AuAS 2009, S. 233 ff.).

Da mit dem Eintritt in das Rentenalter gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 7a SGB II, keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II mehr bestehen, kommt dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII nach Erreichen des Rentenalters keine Indizwirkung mehr zu. Hier ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine krankheits- oder behinderungsbedingte Erwerbsunfähigkeit vorliegt, wofür etwa der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII bereits vor dem Eintritt in das Rentenalter sprechen kann, oder ob die Erwerbsfähigkeit lediglich altersbedingt eingeschränkt ist. Wurden vor dem Eintritt ins Rentenalter Leistungen nach dem SGB II bezogen und wird nunmehr eine krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit geltend gemacht, kommt ein Absehen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nur in Betracht, wenn es sich dabei um eine umfassende und nicht etwa nur auf den bisher ausgeübten Beruf bezogene Erwerbsunfähigkeit handelt. Diese umfassende Erwerbsunfähigkeit ist durch eine substantiierte fachärztliche Stellungnahme zu belegen.

9.3.1. Ehegattenprivileg

§ 9 Abs. 3 S. 1 enthält das sogenannte **Ehegattenprivileg**. Dies beinhaltet eine Besserstellung des Ehegatten für die eigenständige Altersabsicherung und die beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen. Es gilt schon nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 S. 1 gerade **nicht für** das Erfordernis der **Sicherung des Lebensunterhaltes** gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2. Nach den allgemeinen Grundsätzen bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 2 Abs. 3 S. 1 genügt es allerdings auch, wenn der Lebensunterhalt beider Ehegatten durch die Erwerbstätigkeit oder dem Vermögen eines Ehegatten für beide Partner bestritten wird (vgl. A.2.3.1.3 ff.). Das Ehegattenprivileg gilt auch in den Fällen, in denen ein Ehegatte der Hauptverdiener ist, der andere Ehepartner aber mit seinem Erwerbseinkommen notwendig zur Sicherung des Lebensunterhalts aufkommen muss und aufkommt. gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Erfüllt **ein Ehegatte die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 6**, ohne dass der Lebensunterhalt für den anderen Ehegatten gesichert wäre, so geht die Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 als speziellere Regelung vor. Anders gesprochen: § 9 Abs. 3 S. 1 bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 ist nicht als Einschränkung des § 9 Abs. 2 S. 6 heranzuziehen.

Kann hingegen der Ehegatte oder sonstige Familienangehörige des Ausländers, dem aufgrund der Privilegierung des § 9 Abs. 2 S. 6 eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, seinen Lebensunterhalt und ggf. den der sonstigen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Familienangehörigen einschließlich anteiliger Miete sichern, kann ihm bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Durch die Privilegierung des § 9 Abs. 2 S. 6 bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er Erwerbsunfähigen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 9 die Niederlassungserlaubnis nicht versagen möchte. Dementsprechend ist auch zu Gunsten der anderen Familienangehörigen, die die geforderten sonstigen Integrationsleistungen erbracht haben, zu berücksichtigen, dass der Erwerbsunfähige nichts zum Familieneinkommen beitragen kann.

Merke: Diese gesetzgeberischen Wertungen lassen sich nicht auf das allgemeine Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen. Auch hier kann zwar die mangelnde Erwerbsfähigkeit eines Familienangehörigen einen atypischen Fall begründen. Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings stets, dass die familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet und nicht etwa im gemeinsamen Heimatstaat oder in einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann.

9.3.2. Ausbildungsprivileg

§ 9 Abs. 3 S. 2 enthält das sog. **Ausbildungsprivileg**. Befindet sich der Ausländer in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, so wird zwingend vom Erfordernis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 abgesehen. Wie bereits vor Inkrafttreten des sog. 2. Richtlinienumsetzungsgesetzes ist auch ein Hochschulabschluss ein beruflicher Bildungsabschluss im Sinne der Regelung. Die ausdrückliche Erwähnung hat ausweislich der Gesetzesbegründung nur klarstellenden Charakter. Problematisch ist in diesem Zusammenhang eine Abgrenzung zum eigenständigen unbefristeten Aufenthaltsrecht für Kinder und junge Erwachsene gem. § 35 ggf. i.V.m. § 26 Abs. 4. Zwar lässt es der Wortlaut des § 9 Abs. 3 S. 2 zu, dass schulpflichtige Kinder auch unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Schicksal der Eltern eine Niederlassungserlaubnis erhalten könnten, ohne das 16.-te Lebensjahr vollendet zu haben.

Eine solche Auslegung widerspräche allerdings der Systematik des Aufenthaltsgesetzes insbesondere des 6.ten Abschnitts. Danach teilen minderjährige ledige Kinder selbst bei Wegfall allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern (vgl. § 33 bzw. § 34 AufenthG). Eine eigenständige Verfestigung ist erst mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 34 Abs. 2) oder in bestimmten Fällen mit Vollendung des 16.-ten Lebensjahres möglich. Insofern ist § 35 Abs. 1 S. 1, der ebenfalls den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von fünf Jahren voraussetzt, *lex specialis*, der die Anwendung des § 9 für nicht volljährige Personen sperrt.

Merke: Etwas anderes folgt auch nicht aus Nr. 9.2.0 AufenthG-VwV. So sind schon die Erteilungsvoraussetzungen nach den anderen Vorschriften im Wesentlichen günstiger für den Betroffenen. Auch sind die Ausführungen nicht schlüssig, wird dort doch zum einen behauptet, dass § 9 Abs. 2 grundsätzlich gleichberechtigt neben §§ 19, 21 Abs. 4 und eben auch § 26 Abs. 4 und § 35 steht, dies zum anderen aber für die verlängerte Mindestaufenthaltsfrist des § 26 Abs. 4 S. 1 verneint.

9.3. 3. einstweilen frei

9.4.1. ehemalige Deutsche

Einem **ehemaligen Deutschen**, der bei seiner Einbürgerung im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war und nach der Spezialregelung des § 38 lediglich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten konnte, werden die Zeiten des früheren Besitzes einer **Niederlassungserlaubnis** sowie die Zeiten mit **deutscher Staatsangehörigkeit** ebenfalls bis zu vier Jahren auf die Fünfjahresfrist des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angerechnet. Diese Anrechnung ist Ergebnis der Beratungen des Bundes und der Länder im Januar 2009 zu den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (vgl. Schreiben SenInnDS - I B 2 - 0345/38 - vom 03.02.2009) und wird vor dem Hintergrund der Wertungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 Nr.1 mit einem Erst-Recht-Schluss begründet.

Beachte: Zeiten des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden - anders als in der von § 9 Abs. 4 Nr. 1 unmittelbar geregelten Fallgestaltung - in dieser Konstellation nicht angerechnet.

9.4.2. Auslandsaufenthalte

Soweit ein Auslandsaufenthalt länger als 6 Monate gedauert hat, sollten immer sechs Monate in Anrechnung gebracht werden.

9.4.3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten zum Studium und Berufsausbildung

Gemäß dem mit dem 2. ÄndG in Kraft getretenen § 9 Abs. 4 Nr. 3 sind auf die Fünfjahresfrist des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Zeiten eines rechtmäßigen **Aufenthalts zum Zwecke des Studiums oder einer Berufsausbildung** nur noch zur **Hälfte** anzurechnen.

Der Begriff des Studiums bezieht sich auf Aufenthaltserlaubnisse gem. § 16 Abs. 1, **6, 7 und 9**. Die Geltungsdauer der sonstigen Aufenthaltserlaubnisse des § 16 **Abs. 5** kommen hier voll zur Anwendung, da der Gesetzgeber anders als in § 9 b S. 2 i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 5 Titel, die nur einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck dienen, nicht von der Anrechenbarkeit ausgenommen hat. Entsprechendes gilt auch für die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen von Ehegatten gem. § 30 AufenthG, wenn die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1, **6, 7 und 9** erteilt oder verlängert wurde. Auch § 16 Abs. **4 S. 4** hindert in diesen Fällen die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht (vgl. dagegen bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU § 9 a Abs 3 Nr. 5 c bzw. § 9b S. 2).

Aus der Neuregelung folgt, dass anders als nach der vor dem 2. ÄndG geltenden Rechtslage Zeiten einer **Aufenthaltsbewilligung gem. § 28 AusIG zum Zweck des Studiums und der Berufsausbildung** vor dem 01.01.2005 allerdings ebenfalls nur zur Hälfte anzurechnen sind. Das Gesetz stellt hier nur auf den rechtmäßigen Aufenthalt zum Studium ab. Dem entsprechend werden auch Zeiten des Aufenthalts eines zu Studienzwecken erteilten Visums angerechnet.

Solange der Ausländer noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § **16, 16b Abs. 3** oder § 17 **Abs. 3** ist, findet § 9 **ohnehin** keine Anwendung (vgl. § 16 Abs. **4 Satz 4**, Abs. **5 Satz 3**, Abs. **6 S 1** **und 3** **sowie** Abs. **9 Satz 5**, § **16b**

[Abs. 3 S. 3](#) sowie § 17 [Abs. 3](#) Satz 3). ...*weggefallen*...

VAB A 9a - 9c

Inhaltsverzeichnis

A.9a.- A.9.c Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	78
9a.0. Allgemeine Hinweise	78
9a.1. Wirkungsbereich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	78
9a.2.1.0. Erteilungsvoraussetzungen	79
9a.2.1.1.0. Anrechenbare Aufenthaltszeiten	79
9a.2.1.1.1. Anrechnung von rechtmäßigen Aufenthaltszeiten ohne Besitz eines Titels gem.	79
§ 4 Abs. 1	79
9a.2.1.1.2. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, ohne dass der Titel erloschen ist (§ 9 b S. 1 Nr. 1 sowie S. 3 und 4)	80
9a.2.1.1.3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, obwohl der Titel erloschen ist (§ 9 b S. 1 Nr. 2)	80
9a.2.1.1.4. Anrechnung von Zeiten des Besitzes der Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates der EU (§ 9b Abs. 2)	81
9a.2.1.2. Gesicherter Lebensunterhalt (§ 9 a Abs. 2 Nr. 2, § 9 c)	81
9a.2.1.3 - 9a.2.1.4. Hinreichende Integration (Sprachkenntnisse, Kenntnisse der Gesellschaftsordnung)und Wohnraum (§ 9 a Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6)	82
9a.3.0. Ausschluss von der Möglichkeit des Erwerbs einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU	83

A.9a.- A.9.c Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

(09.02.201 7; **10.04.2017**)

9a.0. Allgemeine Hinweise

Die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ermöglicht es dem Inhaber eines von einem EU-Mitgliedsstaat gewährten langfristigen Rechts auf Aufenthalt (**Daueraufenthalt-EU**), in einem anderen Mitgliedsstaat einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu beantragen. Anwenderstaaten sind alle EU- Staaten ausgenommen Dänemark, Großbritannien und Irland (vgl. Erwägungsgründe Nr. 25 und 26 der Daueraufenthaltsrichtlinie). Mit §§ 2 Abs. 7, 4 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 4 S. 3, 9a –c, 38 a, 51 Abs. 6, 52 Abs. 8 und 9 sowie 56 Abs. 1 Nr. 1 a wird der Inhalt dieser Richtlinie in nationales Recht übernommen. §§ 9a bis 9c regeln, wann der Daueraufenthalt-EU in Deutschland erworben werden kann. Dabei knüpfen die Vorschriften an die Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechts andere Voraussetzungen als das Aufenthaltsgesetz an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Es wurde daher neben der Niederlassungserlaubnis nach § 9 ein neuer Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ eingeführt.

Bei der Prüfung der **Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 9 a Abs. 2 und 3 i.V.m. §§ 9 b und c für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU empfiehlt es sich **strikt nach der Reihenfolge 9a.3 vor 9a.2.** vorzugehen. Eine gekoppelte Prüfung an § 9 empfiehlt sich auf Grund der Komplexität und der unterschiedlichen Voraussetzungen der Vorschriften nicht. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, empfiehlt es sich zudem, diesen Titel vorrangig zu prüfen.

Merke: Die Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 2 schließt nicht die Erteilung eines Daueraufenthalts-EU an den Ehegatten eines Inhabers eines humanitären Titels aus. Insoweit ist in diesen Fällen neben der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 auch die Erteilung nach § 9a zu prüfen.

Alle Fälle, in denen vor Inkrafttreten des 2. ÄndG ein „Daueraufenthalt-EG“ eingetragen wurde oder ein Titel wegen eines Daueraufenthalt-EG nach § 7 Abs. 1 S. 3 erteilt wurde, gelten gem. § 101 Abs. 3 als Erlaubnis Daueraufenthalt-EU fort. Die Aufenthaltsetiketten sind anlassbezogen auszutauschen.

Erfüllt der Ausländer einen fünfjährigen Anrechnungszeitraum lang auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU, ist bei der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auf dem eAT auch „ehem. Inhaber einer Blauen Karte EU“ zu vermerken (vgl. dazu AusReg2Info Titel / Historie). Die tatsächliche Erteilung bzw. der tatsächliche Besitz einer Blauen Karte über fünf Jahre ist hierfür nicht erforderlich.

9a.1. Wirkungsbereich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist wie die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel und dieser – soweit das AufenthG nicht ausdrücklich etwas anderes regelt - von den Rechtsfolgen her weitgehend gleichgestellt. Der wesentliche Unterschied zur Niederlassungserlaubnis besteht darin, dass er den Inhabern eine größere Mobilität innerhalb und außerhalb der EU verschafft (vgl. § 51 Abs. 9 zum Erlöschen sowie § 38 a).

Merke : Für **in anderen Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte** gilt § 9a Abs. 1 S. 3 ausweislich der Gesetzesbegründung nicht. In diesen Fällen ist vielmehr § 38 a zu prüfen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Da es sich bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU weder um eine Aufenthalts- noch eine Niederlassungserlaubnis sondern einen Titel eigener Art handelt (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4), werden hier gesonderte Etiketten verwandt.

Für die Erteilung ist gem. § 44 a AufenthV eine Gebühr von 135 Euro zu erheben.

Wurde die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt und ist der Ausländer bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat daueraufenthaltsberechtigt, ist dieser Staat gem. § 91 c Abs. 1 über das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** hiervon zu unterrichten (vgl. A.91c.1.).

9a.2.1.0. Erteilungsvoraussetzungen

§ 9a zählt in Anlehnung an Art. 2 b der Daueraufenthaltsrichtlinie die **Erteilungsvoraussetzungen** auf. Diese decken sich – wie bei § 9 Abs. 2 auch – mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2. Daraus lässt sich allerdings nicht herleiten, dass der § 5 und auch die sonstigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht anwendbar wären.

9a.2.1.1.0. Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Anrechenbare Aufenthaltszeiten (§ 9 a Abs. 2 Nr. 1, § 9 b) – Gefordert sind grundsätzlich 5 Jahre durchgehender Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel.

9a.2.1.1. 1. Anrechnung von Aufenthaltszeiten, während des Besitzes eines Titels

Gefordert ist gem. § 9 a Abs. 2 Nr.1 ein **Aufenthalt im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel**, wobei es sich anders als bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1) nicht zwingend um Zeiten handeln muss, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sein muss. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten, in denen der Betroffene einen humanitären Titel oder eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen (Befugnis oder Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach dem 5. Abschnitt) besessen hat.

Weiter werden auch Zeiten des **Aufenthalts mit einem nationalen Visum** angerechnet (so ausdrücklich § 6 Abs. 3 S. 3). Nach richtiger Auffassung sollten daneben Zeiten nicht zur Anrechnung kommen, in denen der Antragsteller nur im Besitz eines **Schengenvisums** war. Für diese Auslegung spricht schon der Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 der lediglich nationale Visa zur Anrechnung anerkennt. Auch dienen Schengenvisa immer nur einem vorübergehenden Zweck und sind damit gem. § 9 b S. 2 1 Alt. i.V.m. § 9a Abs. 3 Nr. 5 ausgeschlossen.

Nur zur Hälfte werden **Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung** angerechnet. Erfasst sind damit alle Erlaubnisse nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 sowie Abs. 6 sowie Aufenthaltstitel nach § 17 (vgl. § 9 b S. 1 Nr. 4). Entsprechend sind dann auch Zeiten des Aufenthalts mit einem nationalen Visum, welche dem Studium oder der Berufsausbildung vorangingen, nur zur Hälfte anrechenbar.

Schlussendlich wird bei **international Schutzberechtigten** (zum Begriff vgl. A.2.13.) auch der Zeitraum zwischen dem Tag der Beantragung internationalen Schutzes – also z.B. dem Tag des Stellens eines Asylgesuchs gem. § 13 AsylG – und dem Tag der Erteilung eines aufgrund der Zuerkennung internationalen Schutzes gewährten Aufenthaltstitels (§ 9 b Abs. 1 Nr. 5) angerechnet. Durch § 9 b Abs. 1 Nr. 5 wird Art. 1 Nr 3 der Richtlinie 2011/51/EU umgesetzt. Von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, die Dauer des Asylverfahrens nur hälftig anzurechnen, sofern die Dauer des Asylverfahrens 18 Monate nicht übersteigt, wurde dabei kein Gebrauch gemacht.

Merke: Zeiten, in denen sich der Antragsteller als **Asylsuchender** – vom Stellen des Asylgesuchs gem. § 13 AsylG bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens - hier aufgehalten hat, sind nach dem Wortlaut des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 allerdings dann **nicht anzurechnen**, wenn die Person nicht als international Schutzberechtigter anerkannt wurde. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Zwar ist dort als Voraussetzung für die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten lediglich vorgesehen, dass sich ein Ausländer fünf Jahre lang ununterbrochen **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufgehalten haben muss. Auch sind von der Anrechnung gänzlich ausgeschlossen ausdrücklich nur solche Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts, in denen der Ausländer als Diplomat oder Ortskraft aufhältlich war oder sich ausschließlich zu einem vorübergehenden Zweck etwa als Au pair oder Saisonarbeiter etc. hier aufgehalten hat (§ 9 b S. 2 i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 5 sowie Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie). Nach Auffassung des BMI sind aber Zeiten während eines laufenden Asylverfahrens dennoch nicht als rechtmäßige Aufenthaltszeiten im Sinne der Daueraufenthaltsrichtlinie zu werten. Hier habe der nationale Gesetzgeber einen Spielraum zur Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffs der Richtlinie. Von diesem Spielraum hat er durch die §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 9 b Abs. 1 Nr. 5 Gebrauch gemacht.

Gar nicht zur Anrechnung kommen dagegen Zeiten, in denen sich die Betroffenen zu einem anderen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 9 b S. 2 1. Alt. i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 5). Die entsprechenden Aufenthaltsgründe werden lediglich beispielhaft aufgezählt, so dass auch die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Abs. 5 (**Schulbesuch und Sprachaufenthalte**) sowie § 25 Abs. 4 S. 1 (**vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen**) nicht zur Anrechnung kommen. Unter § 9 a Abs. 3 Nr. 5 a fallen **Au-pair-Beschäftigungen** (§ 12 BeschV), **Haushaltshilfen** (§ 15c BeschV), **Hausangestellte von Entsandten** (§ 13 BeschV), **Sprachlehrer** und **Spezialitätenköche** (§ 11 BeschV) sowie bei **internationalem Personalaustausch** (§ 10 BeschV) und **Werkverträgen** gem. § 29 Abs. 1 BeschV.

Merke: Zeiten, in denen der Antragsteller im Besitz eines Titels war, der nicht anrechenbar ist, lassen die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten zu. Dies folgt aus dem Umkehrschluss zu § 9 b S. 4. Zeiten der Geltungsdauer eines nationalen Visums, welches dem Titel für einen vorübergehenden Aufenthaltswert unmittelbar voranging, sind allerdings nicht anrechenbar.

9a.2.1.1. 1. Anrechnung von rechtmäßigen Aufenthaltszeiten ohne Besitz eines Titels gem.

§ 4 Abs. 1

Ist ein Aufenthaltstitel erloschen und wurde der Ausländer sodann geduldet, so sind die vorherigen Zeiten des Titels nicht anrechenbar, auch wenn der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Entscheidung wiederum rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Dies folgt unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie, der einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt verlangt. Entgegen dem Wortlaut des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 sind auch Zeiten, in denen sich der Ausländer als

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Drittstaatsangehöriger hier lediglich **freizügigkeitsberechtigt** aber ohne Aufenthaltstitel aufgehalten hat, anrechenbar (§ 9 b Nr. 3.). Schon § 9 b Nr. 3 stellt vom Wortlaut her auch nicht auf den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis- EU bzw. eine Aufenthaltskarte ab. Auch steht das Freizügigkeitsrecht den Betroffenen qua Gesetz zu.

Dies gilt allerdings nicht für Aufenthaltszeiten von **Diplomaten** und andere Personen, die insbesondere nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eine besondere Rechtsstellung genießen. Dies folgt zwingend aus § 9 b S. 2 2. Alt. i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 3. Auch die Aufenthaltszeiten von **Ortskräften** (Befreiung gem. § 27 AufenthV) kommen gem. § 9 b S. 2 1 Alt i.V.m. § 9 a Abs. 3 Nr. 5 nicht zur Anrechnung, da sie sich zu einem seiner Natur nach nur vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten. Etwas anderes gilt lediglich in den Fällen, in denen der Betroffene gem. § 27 Abs. 3 trotz des Befreiungstatbestandes weiterhin im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis war. Hier war der Aufenthalt auf Dauer angelegt. Andere Zeiten, in denen der Antragsteller - etwa gem. Art. 1 Abs. 2 EG- VisaVO - **vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit** war, sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht anzurechnen, wenn sie zwar rechtmäßig waren, der Betroffene allerdings keinen Aufenthaltstitel besaß. Dies ist zum Beispiel auch dann der Fall, wenn ein Ausländer gem. § 41 AufenthV zum Zweck eines dauerhaften Aufenthalts visafrei einreist oder der Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 und 4 als rechtmäßig galt. Hier sind die Zeiten bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht anzurechnen.

9a.2.1.1. 2. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, ohne dass der Titel erloschen ist (§ 9 b S. 1 Nr. 1 sowie S. 3 und 4)

Im Grundsatz gilt gem. § 9 b S. 4, dass eine **Ausreise** aus dem Bundesgebiet die gem. § 9 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erforderliche Fünfjahresfrist unterbricht. Dies hat zur Folge, dass die Frist mit der Wiedereinreise und einem damit verbundenen rechtmäßigen Aufenthalt zu einem dauerhaften Zweck neu zu laufen beginnt. Die Zeiten vorheriger Aufenthalte können nicht mehr angerechnet werden.

So wird die Fünfjahresfrist gem. § 9 b S. 3 **nicht unterbrochen**, wenn die Ausreise nicht zum Erlöschen des Titels geführt hat. Die davor liegenden Zeiträume eines Aufenthalts mit einem Aufenthaltstitel werden sodann in § 9 a Abs. 2 Nr. 1 berücksichtigt. Die Auslandsaufenthalte sind aber grundsätzlich nicht anrechenbar.

Für die Frage, ob ein **Titel** nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 **erloschen** ist, ist § 51 Abs. 2 bis 4, Abs. 7 zu prüfen. So führt beispielsweise damit eine Ausreise zur Ableistung des Pflichtwehrdienstes im Heimatstaat nicht zu einer Unterbrechung, obwohl der Betroffene sich regelmäßig länger als 6 Monate im Ausland aufhält (vgl. § 51 Abs. 3).

Von einer **Ausreise zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck** ist angelehnt an Nr. 51.1.4 der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 22.12.2004 immer dann auszugehen, wenn objektiv feststeht, dass der Ausländer nicht nur vorübergehend das Bundesgebiet verlassen hat. Dies kann angenommen werden, wenn er seine Wohnung und Arbeitsstelle aufgegeben hat und unter Mitnahme seines Eigentums ausgereist ist oder wenn er sich zur endgültigen Ausreise verpflichtet hat (z.B. zur Abwendung einer Ausweisung). Entscheidend ist nicht, ob der Ausländer subjektiv auf Dauer im Ausland bleiben wird oder ob er irgendwann ins Bundesgebiet zurückkehren will. Maßgeblich ist allein, ob der Zweck des Auslandsaufenthalts seiner Natur nach von vornherein nur eine vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet erfordert oder nicht.

Merke: Für Tatbestände die vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes liegen, ist für die Frage, ob die Genehmigung erloschen ist, entsprechend der § 44 Abs. 1 a -3 AusG heranzuziehen. Für Tatbestände, die nach dem Inkrafttreten des 2. ÄndG liegen, gilt § 51 Abs. 2 – 4, 7 sowie Abs. 9 Nr. 3- 5.

Wird festgestellt, dass die Ausreise nicht zu einer Unterbrechung der Fünfjahresfrist geführt hat, so ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob ausnahmsweise sogar der Zeitraum des Auslandsaufenthalts selbst oder Teile davon auf die Fünfjahresfrist anzurechnen sind.

Hierfür ist § 9 b S. 1 Nr. 1 heranzuziehen. Hier ist zu differenzieren, ob der Auslandsaufenthalt **überwiegend** aus beruflichen Gründen erfolgte (§ 9 b S. 1 Nr. 1 a). Dabei genügt es auch, wenn der Ehegatte oder ein personensorgeberechtigter Elternteil sich aus diesem Grund im Ausland aufgehalten hat und der Antragsteller zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft ausgereist ist. In einem solchen Fall kommt die Zeit des Auslandsaufenthalts voll zur Anrechnung. Dient der Auslandsaufenthalt anderen Zwecken, werden Auslandsaufenthalte nur angerechnet, wenn sie jeweils maximal 6 Monate nicht überschreiten und können nur insgesamt 10 Monate angerechnet werden (§ 9 b S. 1 Nr. 1 b). Daraus folgt, dass Zeiten längerer Auslandsaufenthalte, auch wenn sie nicht zum Erlöschen führen, gem. § 9 b S. 1 Nr. 1 b) nicht anrechenbar sind.

9a.2.1.1. 3. Anrechnung von Aufenthaltszeiten trotz Ausreise aus dem Bundesgebiet, obwohl der Titel erloschen ist (§ 9 b S. 1 Nr. 2)

Wie bereits unter 9a.2.1.1.3. dargestellt, führt das Erlöschen eines Aufenthaltstitels auf Grund einer Ausreise aus dem Bundesgebiet dazu, dass die Fünfjahresfrist des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 unterbrochen ist und Aufenthaltszeiten nicht zur Anrechnung kommen.

Auch von diesem Grundsatz sieht das Gesetz in § 9 b S. 1 Nr. 2 eine Ausnahme vor.

Inhabern einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, deren Aufenthaltstitel durch Ausreise erloschen ist, wird danach die Voraufenthaltszeit von bis zu 4 Jahren angerechnet. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass

- der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Bundesgebiet besaß,
- es sich um Zeiten handelt, in denen der Betroffene im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (keine Befugnisse, Bewilligungen, Gestattungen etc.), einer Niederlassungserlaubnis (keine unbefristeten Genehmigungen alten Rechts) oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU war, **und**
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auf Grund eines Aufenthaltes von mehr als zwölf Monaten außerhalb des Gebietes der Anwenderstaaten der Daueraufenthalt-Richtlinie erloschen ist (Anwenderstaaten sind alle Mitgliedstaaten der EU (nicht des EWR) ausgenommen Dänemark, Großbritannien und Irland) vgl. § 51. Abs. 9 Nr. 3, oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- erlosch, weil sie in einem anderen Anwenderstaat langfristig Daueraufenthaltsberechtigter geworden sind (vgl. § 51. Abs. 9 Nr. 5) oder
- die Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Vorschrift bewusst so formuliert worden, dass sie auch Niederlassungserlaubnisse mit umfasst, die vor Inkrafttreten des 2. ÄndG erloschen sind. Für unbefristete Genehmigungen, die vor dem 1.1.2005 erloschen sind, gilt diese Vorschrift allerdings nicht.

9a.2.1.1.4. Anrechnung von Zeiten des Besitzes der Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates der EU (§ 9b Abs. 2)

§ 9b Abs. 2 verlangt in jedem Fall den zweijährigen Besitz einer Blauen Karte EU nach § 19a, sodass die Vorschrift vor dem 01.08.2014 nicht zur Anwendung kommt.

Zeiten des Besitzes der Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedsstaates werden auf die nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Aufenthaltszeit von fünf Jahren angerechnet

1. wenn sich der Ausländer in dem ausstellenden Mitgliedstaat mindestens 18 Monate als Inhaber der Blauen Karte EU aufgehalten hat
und
2. sich bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als Inhaber einer von Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU im Bundesgebiet aufhält.

Gemäß Nr. 1 werden nur die Aufenthaltszeiten des Besitzes der Blauen Karte EU in dem anderen Mitgliedstaat angerechnet, nicht jedoch Zeiten, in denen der Inhaber der Blauen Karte EU sich vorher aufgrund eines anderen Aufenthaltstitels rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat.

Bei der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeit werden Aufenthaltszeiten als Inhaber der Blauen Karte EU in mehreren Mitgliedstaaten ggf. zusammengerechnet, sofern sich der Betreffende in den Mitgliedstaaten jeweils unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen aufgehalten hat.

Ferner unterscheidet die Vorschrift zwischen Zeiten, die nicht angerechnet werden und Zeiten, die zu einer Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums führen.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Inhaber der Blauen Karte EU außerhalb der Europäischen Union aufgehalten hat unabhängig von der Dauer des Aufenthalts.

Der Fünfjahreszeitraum wird unterbrochen, wenn

- sich der Inhaber der Blauen Karte EU länger als 12 Monate durchgehend außerhalb der Europäischen Union aufhält oder
- sich der Inhaber der Blauen Karte EU durch mehrere Aufhalten außerhalb der Europäischen Union länger als 18 Monate innerhalb des Fünfjahreszeitraum außerhalb der Europäischen Union aufhält.

Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der EU hat zur Folge, dass der Fristlauf für den Fünfjahreszeitraum neu beginnt. Die Zeiten des Aufenthalts außerhalb der EU, die nicht zur Unterbrechung des Anrechnungszeitraums führen, werden auf den erforderlichen Zeitraum nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zwar nicht angerechnet, führen aber zu keiner Unterbrechung.

Gemäß § 9 b Abs. 2 Satz 4 AufenthG werden die für den Inhaber einer Blauen Karte EU geltenden Anrechnungsregelungen der Sätze 1 und 2 auf die Familienangehörigen übertragen. Voraussetzung ist, dass diese einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zu dem Inhaber der Blauen Karte EU besitzen.

Merke: Der Hinweis "Ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU" auf der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU wird nur in den Fällen auf dem Titel eingetragen, in denen der Antragsteller über einen anrechnungsfähigen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren in der Gemeinschaft als Inhaber einer Blauen Karte EU verfügt (vgl. Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 der HQRL).

9a.2.1.2. Gesicherter Lebensunterhalt (§ 9 a Abs. 2 Nr. 2, § 9 c)

Feste regelmäßige Einkünfte

Grundsätzlich gelten für die Frage des ausreichenden und gesicherten Lebensunterhalts gem. § 9 a Abs. 2 Nr. 2 die Ausführungen unter A.2.3. Besonderheiten ergeben sich auch nicht daraus, dass nach dem Wortlaut auf die Lebensunterhaltssicherung der gesamten im Bundesgebiet lebenden Familie abzustellen ist. *Dabei ist, wie im Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG), der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 6 SGB II außer Betracht zu lassen. VAB.A.2.3.4.1. gilt entsprechend. Dies deshalb, weil der Begriff des gesicherten Lebensunterhalts in der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) genauso definiert ist wie in der Familiennachzugsrichtlinie. Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH (04.03.2016 - C-578/08 - Chakroun) ist somit auf den Daueraufenthalt-EU zu übertragen.*

Ist der Lebensunterhalt nicht durch **feste und regelmäßige Einkünfte** gesichert und macht der Ausländer geltend, seine künftige Lebensunterhaltssicherung aus einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat bestreiten zu wollen, so können diese Einkünfte grundsätzlich nicht zur Anrechnung kommen, da eben nicht feststeht, dass es sich um feste und regelmäßige Einkünfte handelt. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn der Ausländer bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen und die Erteilung des Titels in dem anderen Mitgliedsstaat und damit auch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nachweislich von der Erteilung der Erlaubnis zum **D a u e r a u f e n t h a l t - E U** a b h ä n g t .

Regelvoraussetzungen des § 9c AufenthG

§ 9c benennt zusätzliche Anforderungen, die vor der Erteilung der Erlaubnis Daueraufenthalt-EU zu prüfen sind, bevor von einem ausreichenden und gesicherten Lebensunterhalt durch feste und regelmäßige Einkünfte auszugehen ist.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Sind die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert ist.

Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen

Gem. § 9 c S. 1 Nr. 1 ist die Erfüllung der steuerlichen und sonstigen abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, was durch den Ausländer in **Zweifelsfällen** – etwa bei Selbstständigen mit unregelmäßigen und geringfügigen Einkünften – anhand einer Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes (so genannte „Auskunft in Steuersachen“) oder aber eine entsprechende Bescheinigung eines Steuerberaters oder Fachanwalts für Steuerrecht nachzuweisen ist.

Bezieht der Betroffene hinreichende Einkünfte aus Beschäftigung so ist regelmäßig davon auszugehen, dass er seinen **steuerlichen Verpflichtungen** nachkommt. Entsprechende Nachweise sind nicht zu fordern.

Angemessene Altersversorgung

§ 9 c S. 1 Nr. 2 verlangt ausweislich der Gesetzesbegründung, dass eine im Hinblick auf das Lebensalter und die bisherige Aufenthaltszeit im Bundesgebiet angemessene **Altersversorgung** auf Grund des bisherigen Versicherungsverlaufs zu erwarten sein muss. Hier gilt grundsätzlich auch bezüglich des Absehens von der angemessenen Altersversorgung wegen Krankheit der Maßstab des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 entsprechend (vgl. auch § 9 c S. 3, der bzgl. der Höhe der Altersversorgung auf § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Bezug nimmt und es ausschließt höhere Anforderungen als die dort Genannten zu stellen).

Eine angemessene Altersversorgung liegt grundsätzlich dann vor, wenn die bereits geleisteten Beiträge oder Aufwendungen prognostisch zu einer den Unterhaltsbedarf deckenden Altersversorgung führen. Entscheidend ist hier, dass bereits ausreichende Beiträge zu einer Altersversorgung geleistet wurden, so dass ein Anspruch auf Zahlung einer Altersversorgung überhaupt entstanden ist, prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass diese Beiträge auch zukünftig in der erforderlichen Höhe weitergezahlt werden und bei Inanspruchnahme der Altersversorgung dann ein Anspruch auf Altersversorgung besteht, der voraussichtlich die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen ausschließt. Im Ausland geleistete Aufwendungen zur Altersvorsorge sind im Rahmen der Prognose zu berücksichtigen. Bei der Berechnung findet der Freibetrag nach § 11b Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 SGB II keine Berücksichtigung.

Auf die prognostische Deckung des Lebensunterhalts durch die Altersversorgung kommt es dann nicht an, wenn der oder die Betroffene bereits 60 Pflichtversicherungsbeiträge i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG geleistet hat (vgl. § 9 C Satz 3 AufenthG). Im Übrigen sei auf die Ausführungen unter A.9.2 sei verwiesen.

Merke: Bei über 67jährigen Personen wird hingegen eine Prüfung der angemessenen Altersversorgung nicht vorgenommen. Diese Personen befinden sich bereits im Rentenalter, so dass eine Vorsorge damit entbehrlich ist.

Merke: Im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 ist die Ausnahme hier nur hinsichtlich der Altersvorsorge, nicht aber hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung insgesamt zulässig.

Problematisch sind allerdings die Fälle, in denen der Antragsteller als Berufsanfänger orientiert an § 9 Abs. 2 Nr. 3 noch keine 60 Monate Beiträge oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen erbringen konnte. In einem solchen Fall ist von einer angemessenen Altersversorgung auch dann auszugehen, wenn während der Zeit der Beschäftigung und/oder gewerblichen Berufsausbildung Pflichtbeiträge d.h. auch Beiträge auf Grund einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung gezahlt wurden. Im übrigen sei auf die Ausführungen unter A.9.2 sei verwiesen.

Merke: Von einer angemessenen Altersvorsorge ist auch dann auszugehen, wenn der Lebensunterhalt bei Eintritt ins Rentenalter zwar nicht oder nicht ausschließlich durch Renteneinkünfte gedeckt wird, aber prognostisch ausreichend stabile Einkünfte aus anderen Vermögenswerten, z.B. Immobilienbesitz, zur Lebensunterhaltssicherung erwirtschaftet werden.

Ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung

Durch § 9 c S. 1 Nr. 3 wird eine **ausreichende Kranken- und auch Pflegeversicherung** gefordert, die bei Beschäftigten bzw. mitversicherten Ehegatten und Kindern von Beschäftigten ohne Forderung weiterer Nachweise als gegeben anzunehmen ist. Dass der Versicherungsschutz unbefristet sein oder sich automatisch verlängern muss, wird ausweislich der Gesetzesbegründung zum Ausschluss der missbräuchlichen Nutzung neuerer Versicherungsprodukte gefordert, die gezielt an jüngere Zuwanderer mit der Erwartung eines Daueraufenthaltsrechts zu niedrigen Preisen veräußert werden und eine Krankenversicherung vorsehen, deren Schutz nach zehn oder fünfzehn Jahren automatisch endet, so dass die Versicherten zu einer Zeit, in der das Risiko ihrer Krankheit und Pflegebedürftigkeit größer wird, nicht mehr einen Versicherungsschutz genießen. Dies ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Berechtigung zur Erwerbstätigkeit

§ 9 c S. 1 Nr. 4 ist regelmäßig ohne Vorlage von Nachweisen als gegeben zu unterstellen. Personen, die regelmäßige Einkünfte beziehen ohne selbst erwerbstätig zu sein, können ebenso in den Genuss einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gelangen. Insbesondere Ruheständler, die ihren Lebensunterhalt aus einer gesetzlichen Rente und/oder anderen vergleichbaren Leistungen beziehen, können eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten.

Ehegattenprivileg

§ 9 c S. 2 entspricht dem Inhalt des § 9 Abs. 3 Satz 1. Es genügt die Sicherung des Lebensunterhaltes durch einen Ehegatten für beide Partner. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Nicht erwerbstätigen Kindern kann dagegen keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden, selbst wenn der Lebensunterhalt der familiären Lebensgemeinschaft gesichert ist. Antragsteller sind darauf zu verweisen, dass das Kind mit dem bestehenden Titel dem sorgeberechtigten Inhaber der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in jeden EU-Mitgliedstaat begleiten kann und dort einen vergleichbaren Aufenthalt zum Familiennachzug erhält. Gem. Art. 16 Abs. 3 der RL ist ein Visumverfahren entbehrlich.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

9a.2.1.3 - 9a.2.1.4. Hinreichende Integration (Sprachkenntnisse, Kenntnisse der Gesellschaftsordnung) und Wohnraum (§ 9 a Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6)

Problematisch dürfte die Prüfung dieser Voraussetzungen in den Fällen werden, in denen die Antragsteller keinen Integrationskurs besucht und daher auch keinen entsprechenden Abschlusstest vorlegen können, so sie nicht unter die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 S. 1 neuer Fassung fallen. Grundsätzlich ist analog zu A.9.2.1.8. in den Fällen von einem Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 auszugehen, in denen ein Ausländer **mindestens ein Jahr eine Schule** im Bundesgebiet besucht hat oder einen Abschluss einer deutschen Schule vorweisen kann.

Ist dies nicht der Fall sind die Voraussetzungen des § 9 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 bei Vorsprache durch ein **Alltagsgespräch** zu prüfen. Von ausreichenden Sprachkenntnissen im Sinne von § 2 Abs. 10 ist auszugehen, wenn der Ausländer über Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügt. Diese sind dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden kann und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (vgl. A.2.11.).

Von den Integrationserfordernissen des § 9a Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann nach denselben Kriterien **abgesehen** werden, wie bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 9a Abs. 2 S. 2). Die Ausführungen unter A.9.2.2. bis 9.2.5 gelten entsprechend.

9a.2.1.5. Die Formulierung des § 9 a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 wurde an die Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 angepasst. Es ist eine Abwägung zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen eines Ausländers und den hiergegen sprechenden **öffentlichen Interessen** vorzunehmen. Wie bei § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 soll durch die Neuregelung ausweislich der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 keine ausschließende Wirkung gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 hat. Dies gilt insbesondere für § 5 Absatz 4 Satz 1 sowie § 5 Absatz 1 Nr. 2. (vgl. die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4).

9a.2.1.6. § 9 a Abs 2 S. 1 Nr. 6 entspricht dem **Wohnraumerfordernis** des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 bzw. § 29 Abs. 1 Nr. 2. Auf die Ausführungen unter A.2.4. wird verwiesen.

9a.3.0. Ausschluss von der Möglichkeit des Erwerbs einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU

Anknüpfend an den Rechtsgedanken des § 9 a Abs. 2 Nr. 1 schließt § 9 a Abs. 3 Inhaber von bestimmten Titeln von der Möglichkeit des Erwerbs einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU aus. Auch wenn dies ausdrücklich nicht erwähnt ist, gilt dies auch in den Fällen, in denen ein Titel, der unter den Katalog des § 9 a Abs. 3 fällt, auf Grund Zeitablaufs erloschen ist, der Aufenthalt allerdings weiter gem. § 81 Abs. 4 als rechtmäßig gilt.

In § 9 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wird auf das Bestehen jeweils eines bestimmten Aufenthaltsstatus nicht nur im Bundesgebiet, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten abgestellt, was praktisch aber nicht von Bedeutung sein dürfte.

Die Erteilung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU für **Angehörige von Mitgliedstaaten der EU**, auch wenn sie nicht Anwenderstaaten sind, sowie **freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen** und **Schweizern** kommt auch unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG/EU nicht in Betracht. Dies ergibt sich schon aus den Erwägungsgründen der Daueraufenthaltsrichtlinie und der Hochqualifiziertenrichtlinie sowie deren Anwendungsbereichen (Art. 3 Abs. 1 der Daueraufenthaltsrichtlinie und Art. 3 Abs. 1 der Hochqualifiziertenrichtlinie).

9a.3. 1. Alle **Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels** (Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG) mit Ausnahme der Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 sind ausweislich der Gesetzesbegründung aus dem Anwendungsbereich des § 9a Abs. 2 herausgenommen, solange der Betroffene weder in Deutschland noch in einem anderen Mitgliedstaat der EU als international Schutzberechtigter anerkannt ist (zum Begriff vgl. A.2.13.). Damit können auch Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und 4 dauerhaft in den Genuss der Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU kommen, wenn sie denn international Schutzberechtigte sind.

Hat der Ausländer einen humanitären Aufenthaltstitel ... weggefallen ... be-antragt und ist über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden, so ist bis zum Abschluss dieses Verfahrens der Erwerb einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn die Erteilung des Titels zur Folge hätte, dass der Betroffene sodann als international Schutzberechtigter gälte.

9.a.3. 2. Ausländer, die einen Antrag auf die Anerkennung als international Schutzberechtigter - im Regelfall ein **Asylgesuch** - ... weggefallen ... gestellt haben werden in Art. 3 Abs. 2 b bis d der Daueraufenthalt-Richtlinie vom Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten bis zum Abschluss des Verfahrens ausgeschlossen.

9.a.3. 3. Diplomaten und andere Personen, die insbesondere nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eine besondere Rechtsstellung genießen, werden in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 f der Daueraufenthalt-Richtlinie vom Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgeschlossen. Der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 geregelte Grundsatz, wonach das Aufenthaltsgesetz auf diesen Personenkreis keine Anwendung findet, wird durch diese Regelung hinsichtlich der Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU klargestellt und auf den Geltungsbereich der Richtlinie erweitert. Diese Regelung gilt allerdings nicht für **Ortskräfte**, die hier gem. § 27 Abs. 3 AufenthV einen Aufenthaltstitel besitzen, da sie weder § 1 Abs. 2 Nr. 2 unterfallen (vgl. Wortlaut des § 9 a Abs. 3 Nr. 3) noch sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 9 a Abs. 3 Nr. 5).

9.a.3. 4. Inhaber von Titeln nach **§ 16 sowie § 17** können nicht in den Genuss einer Erlaubnis Daueraufenthalt-EU gelangen.

9.a.3. 5. Gleiches gilt für Personen, die sich zu einem sonstigen seiner Natur nach nur vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten. Die entsprechenden Aufenthaltsgründe werden lediglich beispielhaft aufgezählt.

Unter § 9 a Abs. 3 Nr. 5 a fallen insbesondere **Au-pair- Beschäftigungen** (§ 12 BeschV), **Haushaltshilfen** (§ 15c BeschV), **Hausangestellte von Entsandten** (§ 13 BeschV), **Sprachlehrer** und **Spezialitätenköche** (§ 11 BeschV) sowie Beschäftigte bei **internationalem Personalaustausch** (§ 10 BeschV) und **Werkvertragsarbeitnehmer** gem. § 29 Abs. 1 BeschV.

Besonders praktische Probleme werden bei Anträgen von Ehegatten entstehen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 sind, wenn der Ehegatte einen Aufenthalt nur für einen vorübergehenden Zweck hat, wozu ausdrücklich auch Titel nach §§ 16 und 17 zählen.

Hier ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bei einer gedachten Aufhebung der Lebensgemeinschaft ein eigenständiges

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Aufenthaltsrecht etwa gem. § 18 bzw. § 31 zustehen würde, welches nicht nur einem vorübergehenden Aufenthaltzweck dient. Ist dies der Fall kann – gleichsam nach einer logischen Sekunde die Erlaubnis Daueraufenthalt-EU erteilt werden, so auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

VAB A 10

Inhaltsverzeichnis

A.10. Aufenthaltstitel bei Asylantrag	85
10.1. Asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte	85
10.2. Verlängerung des Aufenthaltstitels	85
10.3. Titelerteilung nach Abschluss des Asylverfahrens	85

A.10. Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(20.09.2016; **02.03.2017**)

10.1. Asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte

Die Regelung des **Abs. 1** betrifft allein **asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte**. Liegt vom BA MF *noch keine Bestandskraftmitteilung hinsichtlich des Abschlusses des Asylverfahrens vor, ist entsprechend beim BAMF anzufragen, so unter Vorlage eines BAMF-Bescheides eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 beantragt wird. Bis zum Vorliegen der Antwort* steht § 10 Abs. 1 der Erteilung der AE gemäß **§ 25 Abs. 3** entgegen; *der Betroffene bleibt weiterhin in der Aufenthaltsgestattung. § 10 Abs. 1 steht der Erteilung der AE gemäß § 25 Abs. 3 ebenfalls entgegen, wenn* lediglich eine Teilbestandskraftmitteilung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 vor *liegt* und das Asylverfahren im Übrigen weiter anhängig ist (BVerwG, Urteil 1 C 31.14 vom 17.12.2015) (vgl. auch D.67.1.1.6).

In Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 (vgl. **A.25.2.**) besteht dagegen ein gesetzlicher Anspruch und auch ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren hindert die Erteilung dieser Aufenthaltstitel nicht. *Des Vorliegens einer Bestandskraftmitteilung des BAMF bedarf es in diesen Fällen somit nicht.*

Bei der Frage, ob ein gesetzlicher Anspruch vorliegt, ist auch § 39 AufenthV zu beachten.

10.2. Verlängerung des Aufenthaltstitels

Eine **Verlängerung** im Sinne dieser Vorschrift ist immer nur eine Verlängerung zu dem bisherigen **Aufenthaltszweck**. Beim Familiennachzug wird der Aufenthaltszweck durch die Person bestimmt, von der das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird. Wechselt diese Person, steht die Asylantragstellung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verlängerung entgegen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.06.2008 - 18 B 1384/07).

Neben § 10 Abs. 2 ist auch immer § 55 Abs. 2 AsylVfG zu beachten. Hat der Ausländer einen Titel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt, lässt die Stellung des Asylantrags die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG unberührt (§ 55 Abs. 2 S. 2 AsylVfG). Damit ist dem Betroffenen eine Fiktionsbescheinigung und keine Aufenthaltsgestattung auszustellen. Die interne Zuständigkeit bleibt unverändert.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Asylantragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 22, 23 oder § 25 Abs. 3 -5 ist. Hier gilt § 51 Abs. 1 Nr. 8 als Spezialvorschrift zu § 10 Abs. 2 bzw. § 55 Abs. 2 AsylVfG. Mit Stellung des Asylantrags erlischt der Aufenthaltstitel bzw. kommt § 81 Abs. 4 nicht zum Tragen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist somit gestattet und der Betroffene fällt in die Zuständigkeit der Sachgebiete Z 8 und 9. Vorstehendes gilt nicht bei Stellung eines Folgeantrags, unabhängig davon, ob dieser in ein weiteres Asylverfahren mündet.

10.3. Titelerteilung nach Abschluss des Asylverfahrens

10.3.1. Nach der Regelung des § 10 Abs. 3 S. 1 kann einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, eine AE nur nach den §§ 22-25 erteilt werden (beachte jedoch die Verschärfung in Abs. 3 S. 2 sowie die Ausnahme in Abs. 3 S. 3).

10.3.2. Abs. 3 S. 2 schließt bei Missbrauchshandlungen im Asylverfahren nach **§ 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylVfG**, besondere Fälle der offensichtlichen Unbegründetheit) die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus, so es sich nicht um einen Anspruchsfall handelt (s. dazu § 10 Abs. 3 S. 3 bzw. unten A.10.3.3.).

Die Ausschlussregelung bei gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylVfG offensichtlich unbegründeten Asylanträgen gilt auch für die Fälle, in denen der Ausländer zwischenzeitlich längerfristig aus- und unerlaubt wieder eingereist ist und dessen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag) abgelehnt wurde.

... Die gesetzliche Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 greift laut Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG 1 C 20.08, BVerwG 1 C 30.08 - vom 25.08.2009 nicht, sofern die Asyablehnung vor dem 01.01.2005 bestandskräftig geworden ist. Entgegen unserer früheren Rechtsauffassung vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass diese Sperrwirkung nur Anwendung finde, wenn der Ausländer den für ihn nachteiligen asylrechtlichen Bescheid gerichtlich auch darauf überprüfen lassen konnte, ob der Asylantrag zu Recht nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. Das war bei Asyablehnungen, die vor dem 01.01.2005 bestandskräftig geworden sind, nicht möglich.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die Beschränkung des § 10 Abs. 3 S. 1 und 2 gilt nicht in den Fällen, in denen der Vertreter des **Kindes gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichtet**, in dem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen das Bundesamt den Antrag bereits als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und die Verzichtserklärung erst im Klageverfahren erfolgt. Hier liegt schon vom Wortlaut des § 14 a Abs. 3 AsylVfG und mangels eines förmlichen Asylantrags keine Antragsrücknahme im Sinne des § 10 Abs. 3 vor.

In den sonstigen Fällen, in denen ein förmlicher Asylantrag gem. § 14 AsylVfG durch das Bundesamt bereits nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und die **Antragsrücknahme** erst im Klageverfahren erfolgt, kommt § 10 Abs. 3 S. 2 dagegen zur Anwendung. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 S. 2, der gerade nicht an eine bestands- oder rechtskräftige Ablehnung anknüpft. Auch das Verhältnis des § 10 Abs. 3 S. 2 zu § 10 Abs. 3 S. 1 macht dies zwingend. Wollte man anders entscheiden, läge es in der Hand des Betroffenen, aus verfahrenstaktischen Gründen zuzuwarten bis das Bundesamt entschieden hat. Dann könnte er ggf. die negativen Folgen einer Entscheidung des Bundesamtes nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abmildern, in dem er den Asylantrag zurücknimmt. § 10 Abs. 3 S. 2 würde leer laufen (BVerwG, Urteil vom 16.12.2008 - 1 C 37.07-).

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt abweichend von § 10 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 erteilt (vgl. etwa VAB.A.23.a.2.1.1), so folgt daraus, dass **§ 10 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 dauerhaft gegenstandslos** wird. Wird die Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 23a nicht mehr verlängert, lebt § 10 Abs. 3 S. 2 bzgl. der möglichen Anwendung des § 25 Abs. 5 nicht wieder auf.

Ausländer, deren Asylantrag vom BAMF nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sind von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG ebenfalls ausgenommen.

10.3.3. § 10 Abs. 3 S. 3 schließt die Anwendung von § 10 Abs. 3 S. 1 und 2 in **Anspruchsfällen** aus. Im Zusammenspiel beispielsweise mit § 39 Nr. 5 AufenthV bzw. § 5 Abs. 2 S. 2, 1 Alt. kann damit in diesen Fällen immer sofort (ohne erneutes Verlassen des Bundesgebietes) der Aufenthaltstitel gewährt werden (vgl. auch Ausführungen zu § 5). Dabei ist zu beachten, dass § 5 Abs. 2 S. 2, 1. Alt. **Ermessen** eröffnet.

Ein **Anspruchsfall** im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3, 1. Hlbs. liegt nur dann vor, wenn sich der Anspruch direkt aus dem Gesetz ergibt, wie es etwa in § 28 Abs. 1 S. 1, § 30 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1- 3 der Fall ist. Ob auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 und 4 erfüllt sind, ist für die Annahme eines Anspruchsfalls im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 3 dagegen unerheblich. Sollvorschriften wie § 25 Abs. 5 Satz 2 oder etwa § 104a Abs. 1 Satz 1 begründen im übrigen einen solchen Anspruch nicht. Dies folgt bereits daraus, dass der Gesetzgeber in § 10 Abs. 3 Satz 3, 2. Hlbs. eine gesonderte Ausnahmeregelung allein für die Sollvorschrift des § 25 Abs. 3 Satz 1 vorgesehen hat (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.11.2008 - OVG 3 M 50.08 - und Beschluss vom 17.12.2008 - OVG 3 N 137.08 - sowie VG Berlin, Urteil vom 19.12.2008 - VG 22 A 149.07 - und Hessischer VGH, Beschluss vom 27.05.2008 - 9 A 452/08 -). Auch eine **Ermessensreduzierung** begründet keinen Anspruchsfall im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3, 1. Hlbs. (so auch BVerwG, Urteil vom 16.12.2008 - 1 C 37.07 -).

Die Anwendung von § 10 Abs. 3 S. 2 scheidet in den Fällen aus, in denen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3** erteilt werden soll, weil ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegt. Der Gesetzgeber folgt damit der Qualifikationsrichtlinie, nach der subsidiär Schutzberechtigten die Aufenthaltserlaubnis nicht allein wegen eines vorangegangenen als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages versagt werden kann.

VAB A 11

Inhaltsverzeichnis

A.11. Einreise- und Aufenthaltsverbot	87
(AsylVfBeschlG; 20.06.2017, 24.11.2017)	87
11.1. Einreise- und Aufenthaltsverbot	87
11.2. Befristung von Amts wegen	87
11.2.1. Befristung bei Ausweisung	87
11.2.2. Befristung bei Abschiebung	88
11.2.3. Befristung bei Zurückschiebung	88
11.2.4. Fristbeginn	88
11.2.5. Auflösende Bedingung und Nebenbestimmungen	88
11.3. Dauer der Sperrfrist - Ermessensentscheidung - Leitlinien	88
11.3.1. Dauer der Sperrfrist bei Ausweisung	88
11.3.1.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Ausweisung	89
Überschreitung der gesetzlichen 5-Jahres-Frist:	89
Maximal möglicher Prognosezeitraum:	89
11.3.1.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Ausweisung	89
11.3.1.3. Befristungszeitraum bei zeitgleicher Befristung der Ausweisung und einer zukünftigen Abschiebung	90
11.3.2. Dauer der Sperrfrist bei Abschiebung	90
11.3.2.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Abschiebung	90
11.3.2.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Abschiebung	90
11.4. Abänderungen der ursprünglichen Befristungsentscheidung	91
11.4.1. Verkürzung der Sperrfrist/Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots	91
11.4.2. Verlängerung der Sperrfrist	92
11.5. Verzicht auf eine Befristungsentscheidung	92
11.6.1. Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots	93
11.6.3. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots	93
11.6.5. Verlängerung der Sperrfrist bei Einreise- und Aufenthaltsverbot	93
11.7. Anordnung Einreise- und Aufenthaltsverbot durch das BAMF	94
11.8. Betretenserlaubnis	94
11.9.1. Hemmung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot	94
11.9.2. Verlängerung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot	95
11.9.3. Dauer der Sperrfrist in Fällen des § 11 Abs. 9 AufenthG	95

A.11. Einreise- und Aufenthaltsverbot

(AsylVfBeschlG; 20.06.2017, **24.11.2017**)

11.1. Einreise- und Aufenthaltsverbot

Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung eines Ausländers haben zur Folge, dass der Ausländer nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf (= Sperrwirkung). Er unterliegt damit einem Einreise-, Aufenthalts- und Titelerteilungsverbot. Dieser absolute Versagungsgrund gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung für alle Aufenthaltstitel. Das Einreise-, Aufenthalts- und Titelerteilungsverbot ist entweder eine Rechtsfolge der Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung oder kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 AufenthG als eigenständiger Verwaltungsakt angeordnet werden.

11.2. Befristung von Amts wegen

Die Sperrwirkungen von Ausweisungen, Abschiebungen und Zurückschiebungen sind von Amts wegen zeitlich zu befristen. Die Befristungsentscheidung ergeht gebührenfrei, ein Antrag ist nicht notwendig. Die Befristungsentscheidung ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der unabhängig von der dem Einreise- und Aufenthaltsverbot zugrundeliegenden ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme existiert und mit eigenen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

11.2.1. Befristung bei Ausweisung

Mit Erlass einer Ausweisungsverfügung ist der Befristungszeitraum als eigenständiger Verfügungspunkt im Rahmen eines Verbundbescheides festzusetzen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Wird zusammen mit der Ausweisungsverfügung auch eine Abschiebungsandrohung erlassen (vgl. A.11.2.2.), sind die Sperrwirkungen von Ausweisung und Abschiebung im Rahmen eines Verbundbescheides jeweils eigenständig (= zwei Befristungsentscheidungen) zeitlich zu befristen.

Bei der Ausweisung tritt die Sperrwirkung unabhängig davon ein, ob diese sofort vollziehbar oder bestandskräftig ist. Das folgt aus der Regelung des § 84 Abs. 2 AufenthG, aufgrund derer nur die Vollziehbarkeit der Ausweisung gehemmt ist, nicht aber die sonstigen Wirkungen der Ausweisung, zu denen auch die Sperrwirkung gehört.

11.2.2. Befristung bei Abschiebung

Mit Erlass einer Abschiebungsandrohung ist der Befristungszeitraum als eigenständiger Verfügungspunkt im Rahmen eines Verbundbescheides festzusetzen. Da die Abschiebung zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt worden ist und das Einreise- und Aufenthaltsverbot mithin noch gar nicht entstanden ist, ist die Befristung unter die aufschiebende Bedingung der Abschiebung zu stellen (vgl. § 1 Abs. 1 Bln. VwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

Sollte die Befristungsentscheidung nicht zusammen mit der Abschiebungsandrohung erlassen worden sein, ist die Frist spätestens bei der Abschiebung festzusetzen, wobei unter Abschiebung die gesamte Vollzugshandlung bis zu ihrem Abschluss bei Einreise in den Zielstaat erfasst ist.

Zur Rechtmäßigkeit einer Abschiebung ohne vorherige Befristung siehe VAB A 66.2.

11.2.3. Befristung bei Zurückschiebung

Für die Befristung der Sperrwirkung von **Zurückschiebungen** ist die **Bundespolizei** zuständig (vgl. A.71.3.1.). Bei **Stellungnahmen gegenüber dem Bundespolizeiamt** zu Anträgen auf Befristung der Wirkung der **Zurückschiebung** sind die gleichen Maßstäbe wie diejenigen zur Befristung einer Abschiebung anzulegen.

11.2.4. Fristbeginn

Der Befristungszeitraum beginnt am Tag der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Ausreise freiwillig oder zwangsweise (Abschiebung) erfolgt. Da die Befristungsentscheidung im Zusammenhang mit einer Abschiebungsandrohung unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Abschiebung steht, kann der Befristungszeitraum in diesem Fall auch nur am Tag der Abschiebung beginnen.

Unter Ausreise ist nur die erstmalige Ausreise nach der Ausweisung bzw. im Wege der Abschiebung zu verstehen. Eine unerlaubte Wiedereinreise in das Bundesgebiet entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach der Ausweisung bzw. Abschiebung hemmt den Ablauf der festgesetzten Frist (vgl. **11.9.1.**).

Wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht und die Frist nicht zu laufen beginnt, weil der Betroffene nicht freiwillig ausreist und aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden darf oder unverschuldet nicht ausreisen kann (Inlandsfall), besteht die Möglichkeit, dass Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG aufzuheben, sofern dies entweder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers erforderlich ist oder soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert (vgl. **11.4.1.**).

11.2.5. Auflösende Bedingung und Nebenbestimmungen

Die Befristungsentscheidung (Ausweisung und Abschiebung) ist grundsätzlich **ohne** eine auflösende Bedingung oder einer sonstigen Nebenbestimmungen zu erlassen. Die Befristungsentscheidung kann aufgrund von § 36 Abs. 1 VwVfG auch nicht mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) versehen werden.

Sollten im Fall einer Ausweisungsverfügung die der Ausweisung zugrundeliegenden Umstände weiter fortbestehen (Wiederholungsgefahr), ist zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorrangig zu prüfen, ob der Befristungszeitraum nach § 11 Abs. 4 AufenthG verlängert werden kann (vgl. **11.4.**).

11.3. Dauer der Sperrfrist - Ermessensentscheidung - Leitlinien

Die Festlegung der Dauer der Sperrfrist steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dies ist im Rahmen der Erwägungen klarzustellen. Die Sperrwirkung darf nur solange aufrechterhalten bleiben, wie es der ordnungsrechtliche Ausweisungszweck und/oder Abschiebungszweck der Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet erfordert. Bei dieser Prognose sind alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und ihrem Gewicht entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des behördlichen Ermessens, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sachgerecht abzuwägen.

Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung, sind die Ermessensleitlinien unter **11.3.1.** (Ausweisung) und **11.3.2.** (Abschiebung) zu beachten.

Übergangsfälle:

Aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG stand die Festlegung der Dauer der Sperrfrist ab dem Jahr 2011 nicht mehr im Ermessen der Behörde. Die Sperrfrist wurde im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 1 C 7/11 –, BVerwGE 142, 29-48). § 114 Satz 2 VwGO schließt es im Falle eines Rechtsstreits nicht aus, eine behördliche Ermessensentscheidung erstmals im gerichtlichen Verfahren zu treffen und zur gerichtlichen Prüfung zu stellen, wenn sich aufgrund neuer Umstände die Notwendigkeit einer Ermessensausübung erst nach Klageerhebung ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2011 – BVerwG 1 C 14.10 -). Vor diesem Hintergrund sind in allen Altfällen, in denen ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist, die Ermessensentscheidungen durch das Sachgebiet, das den Bescheid erlassen hat bzw. durch R1 nach Abgabe des Widerspruchs, nachzuholen. Dabei ist nunmehr auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (weitere Erklärung unter **11.4.**).

11.3.1. Dauer der Sperrfrist bei Ausweisung

Bei der Bestimmung der Länge der Frist sind in einem ersten Schritt der mit der Ausweisung verfolgte Zweck (§ 53 AufenthG) und das Gewicht des Ausweisungsinteresses (§ 53 und insbesondere § 54 AufenthG) zu berücksichtigen. Die sich an der Erreichung des Ausweisungszwecks orientierende Höchstfrist muss sich in einem zweiten Schritt an

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG) und den Vorgaben aus Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), Art. 8 EMRK messen und ggf. relativieren lassen.

11.3.1.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Ausweisung

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist folgender Orientierungsrahmen bei der Ermittlung der Höchstfrist in der Regel zugrunde zu legen:

Ausweisungsinteresse	Wiederholungsgefahr hoch, insbes. Wiederholungstäter	Wiederholungsgefahr durchschnittlich bis gering
§ 54 Abs. 1 Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer	10 - 6 Jahre	8 - 6 Jahre
§ 54 Abs. 2 Ausweisungsinteresse wiegt schwer	6 - 4 Jahre	5 - 3 Jahre
§ 53 Abs. 1 Ausweisungsinteresse einfach	3 - 2 Jahre	2 - 1 Jahr(e)

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist weiter Folgendes zu **beachten**:

Überschreitung der gesetzlichen 5-Jahres-Frist:

Die in § 11 Abs. 3 AufenthG genannte Frist von fünf Jahren ist auch hinsichtlich der in § 11 Abs. 3 Satz 2 genannten Ausnahmefälle (Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung, Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) grundsätzlich beachtlich; sie kann jedoch in diesen Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles überschritten werden.

Die Annahme eines Ausnahmefalles kommt in der Regel dann in Betracht, wenn die Ausweisung auf einer Verurteilung basiert, durch die ein besonders schweres und/oder schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 und Abs. 2 besteht oder anzunehmen ist, dass ein derartiges Ausweisungsinteresses weiterhin droht.

Auch wenn kein besonders schweres und/oder schweres Ausweisungsinteresse besteht, kann von dem Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Erforderlich ist, dass dem Ausweisungsanlass ein besonderes Gewicht zukommt. Dieses kann sich bei Straftaten insbesondere aus deren Art und Häufigkeit ergeben (BVerwG, Urteil vom 14.02.2012, - BVerwG 1 C 7.11 -).

Straftaten, die gemäß Art. 83 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Straftaten Bereichen besonders schwerer Kriminalität zuzuordnen sind (Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität), sind als schwerwiegend einzustufen.

Schwerwiegend in diesem Sinne ist jedenfalls eine solche Straftat, die eine Verurteilung wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln, ein gewichtiges Rechtsgut und damit ein Grundinteresse der Europäischen Union betrifft (VG Berlin, Urteil vom 13.01.2012 – K 232.11 -). Auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können eine solche schwerwiegende Gefahr begründen (vgl. BVerwG, Ur. vom 10.07.2012 – 1 C 19.11, Rn.43).

Maximal möglicher Prognosezeitraum:

Selbst wenn die Voraussetzungen für ein Überschreiten der zeitlichen Grenze von fünf Jahren gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 vorliegen, stellt ein Zeitraum von in der Regel 10 Jahren den Zeithorizont dar, für den eine Prognose realistischer Weise noch gestellt werden kann. Weiter in die Zukunft lässt sich die Persönlichkeitsentwicklung - insbesondere jüngerer Menschen - kaum abschätzen, ohne spekulativ zu werden. Das Bundesverwaltungsgericht versteht die 10 Jahresfrist dabei als maximalen Prognose- und nicht als längst möglichen Befristungszeitraum. Dies bedeutet, dass es auch bei einem Ablauf von mehr als von zehn Jahren seit der Ausreise des Drittstaatsangehörigen weiterhin auf eine aktuelle Gefahrenprognose für die Befristungsentscheidung ankommt und auf diese nicht durch bloßen Fristablauf erübrigt (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 26 ff.).

Merke: Der Prognosezeitraum selbst ist unter Einbeziehung der aktuellen Gefährdungsprognose immer vom Zeitpunkt der jeweiligen Befristungsentscheidung aus zu berechnen. Unerheblich ist, wie lange das durch die Ausweisung ausgelöste Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Vergangenheit bestanden hat und ob eine Befristung auf einen früheren Zeitraum hätte erfolgen können. Denn bei einer fortgesetzten Gefährdungslage (bspw. bei einem fortbestehenden Ausweisungsinteresses oder der Begründung eines neuen Ausweisungsinteresses) bestünde die Möglichkeit, eine bereits getroffene Befristungsentscheidung zu Lasten des Betroffenen abzuändern.

Besteht daher die Gefährdung durch den Betroffenen (voraussichtlich) über den Zeitraum der getroffenen Befristungsentscheidung hinaus fort, kann die getroffene Befristungsentscheidung nachträglich auch über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus verlängert werden (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 32; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.01.2015 – 3 B 16.09, Seite 29 ff.). Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG zu versagen (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 1 C 14.12, Rn. 14). Siehe hierzu **11.4.2.**

11.3.1.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Ausweisung

Nach Ermittlung der Höchstfrist sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers, insbesondere die in § 53 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 und Abs. 2 genannten, zu berücksichtigen. Je schwerer die schutzwürdigen Belange wiegen, desto deutlicher muss die unter **11.3.1.1.** ermittelte Höchstfrist reduziert werden. Der Zeitraum, um den die Höchstfrist gekürzt wird, ist individuell unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles festzulegen und kann unter Umständen erheblich unter dem Orientierungsrahmen liegen .

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist Folgendes zu beachten:

Rechte aus Art. 6 GG – deutsche Kinder unter 6 Jahre:

Besteht nachweislich eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft oder eine schützenswerte Beistands- und Betreuungsgemeinschaft zu einem deutschen Kind, kann insbesondere bei sehr kleinen Kindern (0 – 6 Jahre) bereits eine Trennung von mehr als einem Jahr unverhältnismäßig sein. In der Regel ist daher die Höchstfrist auf max. 1 Jahr zu reduzieren.

Rechte aus Art. 6 GG - ausländischer Ehegatten/Lebenspartner und / oder Kinder:

Sind durch die Ausweisung die Interessen ausländischer Kinder und / oder Ehegatten betroffen, ist entscheidend, ob die familiäre Lebensgemeinschaft zumutbar auch im Herkunftsland gelebt werden kann. Kann die familiäre Lebensgemeinschaft nicht zumutbar im Herkunftsland gelebt werden, ist der Orientierungsmaßstab wie bei deutschen Kindern und / oder Ehegatten maßgeblich.

Merke: Befindet sich der Ausländer noch in Haft, ist zu berücksichtigen, welches Lebensalter die Kinder bei der voraussichtlichen Haftentlassung und dann evtl. möglichen Ausreise des Ausländers haben werden.

Im Bundesgebiet geborene und/oder aufgewachsene Ausländer:

Jungen Ausländern, die im Bundesgebiet geboren und/oder aufgewachsen sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung, eine zügigere Rückkehrperspektive zu eröffnen.

11.3.1.3. Befristungszeitraum bei zeitgleicher Befristung der Ausweisung und einer zukünftigen Abschiebung

Wird in einem Verbundbescheid neben der Sperrwirkung der Ausweisung zeitgleich die Sperrwirkung einer zukünftigen Abschiebung befristet, handelt es sich trotzdem um zwei voneinander unabhängige Verwaltungsakte. Das gilt, obwohl die verfügte Ausweisung und die Abschiebungsandrohung in Sachzusammenhang zueinander stehen.

Merke: Im Fall der zeitgleichen Befristung von Ausweisung und einer zukünftigen Abschiebung, darf der Befristungszeitraum der Sperrwirkung der Abschiebung den Befristungszeitraum der Sperrwirkung der Ausweisung nicht überschreiten. Die Fristen werden auch nicht zusammengerechnet. Maßgeblich ist in dieser Fallkonstellation die aus der Ausweisung resultierende Sperrfrist. Sollte der Ausländer abgeschoben werden, geht die Sperrfrist der angedrohten Abschiebung in der aus der Ausweisung resultierenden Sperrfrist „auf“.

11.3.2. Dauer der Sperrfrist bei Abschiebung

Bei der Bestimmung der Länge der Frist im Rahmen der Ermessensentscheidung ist in einem ersten Schritt der mit der Abschiebung verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Die sich an der Erreichung des Abschiebungszwecks orientierende Höchstfrist muss sich in einem zweiten Schritt an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG) und den Vorgaben aus Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), Art. 8 EMRK messen und ggf. relativieren lassen.

Zweck der Abschiebung ist die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn die freiwillige Erfüllung der vollziehbaren Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Das mit der Abschiebung durchzusetzende öffentliche Interesse ist daher auf die Fernhaltung des Ausländers im Bundesgebiet gerichtet, weil er Anlass für Vollstreckungsmaßnahmen gegeben hat und die Besorgnis besteht, dass dies bei einem künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet erneut der Fall sein könnte. Der Zweck des Aufenthaltsgesetzes umfasst daneben aber auch den Schutz der finanziellen Belange der öffentlichen Hand. Von daher ist bei der Frage, wie lange ein abgeschobener Ausländer weiterhin aus dem Bundesgebiet fernzuhalten ist, auch zu berücksichtigen, ob er die Abschiebungskosten nachträglich beglichen hat oder begleichen will. Auch wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Befristungsbescheids noch nicht bekannt ist, ob der Betroffene überhaupt abgeschoben werden muss und ob er im Falle der Abschiebung die Abschiebungskosten bezahlt, hat dies nicht zur Folge, dass dem Betroffenen grundsätzlich ein gesetzeskonformes Verhalten unterstellt werden kann (VG Berlin, Urteil vom 5. Februar 2015, VG 11 K 344.14).

Der Ausländer ist bei der erstmaligen Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung darauf hinzuweisen, dass die Sperrfrist bei unerlaubter Wiedereinreise nachträglich gem. § 11 Abs. 9 AufenthG erhöht werden kann (vgl. **11.9.2.**).

Reist der Betroffene freiwillig aus dem Bundesgebiet aus, erledigt sich die Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung. Die Befristungsentscheidung kann damit nicht mehr erfolgreich mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Dies beruht darin, dass der in § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verwendete Begriff der Ausreise nur die erste Ausreise und nicht eine weitere nach einer hypothetischen unerlaubten Einreise meint (vgl. hierzu ausdrücklich: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.10.2016 – OVG 12 M 27.16).

11.3.2.1. Ermittlung der Höchstfrist bei Abschiebung

Im Rahmen der einheitlichen Ermessensausübung ist im Regelfall ohne Vorliegen besonderer Gründe die Sperrfrist einer Abschiebung auf **2 (zwei) Jahre** festzulegen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 19.02.2015, VG 24 K 261.14).

Im Rahmen der **einheitlichen Ermessensausübung** ist Folgendes zu beachten: Auch wenn die Abschiebung aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen im Vorfeld scheitert, wird der Befristungszeitraum bei einer weiteren geplanten Abschiebung aus Gründen der Verwaltungseffizienz in der Regel nicht in einem neuen Bescheid erhöht, sondern der ursprüngliche Befristungszeitraum bleibt bestehen.

11.3.2.2. Reduzierung der Höchstfrist aufgrund schutzwürdiger Belange bei Abschiebung

Nach Ermittlung der Höchstfrist sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers, insbesondere die in § 53 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG genannten, zu berücksichtigen. Je schwerer die schutzwürdigen Belange wiegen, desto deutlicher muss die unter 11.3.2.1. ermittelte Höchstfrist reduziert werden. Der Zeitraum, um den die Höchstfrist gekürzt wird, ist individuell unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls festzulegen und kann unter Umständen

erheblich unter dem Regelfall liegen.

Im Rahmen der einheitlichen Ermessensausübung ist Folgendes zu beachten: Die Reduzierung der Höchstfrist auf unter einem Jahr soll nur im Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder bei Ausländern erwogen werden, wenn diese als unbegleitete Minderjährige abgeschoben wurden.

1. Eine Befristung von unter einem Jahr kommt daher unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis im Falle der isolierten Abschiebung nur in den folgenden Fällen in Betracht:

1.1. Die Wirkung einer Abschiebung, die nicht im Zusammenhang mit einer Ausweisung steht, wird auf drei Monate nach Ausreise befristet, bei Personen, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen, einem Asylberechtigten oder einem Kontingentflüchtling leben bzw. eine solche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet aufnehmen würden (Fälle gem. §§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c (2.Alt.), 32 Abs. 1, 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 AufenthG). Dasselbe gilt, bei Ausländern, wenn diese als unbegleitete Minderjährige abgeschoben wurden. Findet eine Abschiebung eines minderjährigen Ausländers hingegen im Familienverbund statt, besteht kein sachlicher Grund, die Wirkung der Abschiebung der Kinder anders zu befristen als die Wirkung der Abschiebung der Eltern (VG Berlin, Urteil v. 19.02.2015, VG 24 K 261.14).

1.2. In sonstigen Anspruchsfällen, d.h. Fällen gem. §§ 37 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a-c (1.Alt.), d-g, 32 Abs. 1, 34 Abs. 1 AufenthG, beträgt die Frist sechs Monate.

2. Werden die Abschiebungskosten nachträglich beglichen, kann der Befristungszeitraum auf Antrag nachträglich auf ein Jahr und 6 Monate reduziert werden (vgl. 11.4.).

11.4. Abänderungen der ursprünglichen Befristungsentscheidung

Mit § 11 Abs. 4 AufenthG wurde eine spezielle Rechtsgrundlage für die nachträgliche **Verlängerung** und **Verkürzung** der Frist aus § 11 Abs. 2 sowie zur **Aufhebung** des Einreise- und Aufenthaltsverbots geschaffen. Damit einhergehend verschiebt sich auch der maßgebliche Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der erstmaligen Befristungsentscheidung. War hierfür vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts maßgeblich (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 10), ist dies nunmehr der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Maßgebliches Argument ist, dass es nun gesetzlich ausdrücklich möglich ist, nachträgliche Veränderungen in der Sach- und Rechtslage bei der Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots und der Länge der Sperrfrist zu berücksichtigen. Einer fortgesetzten Prüfung und ggf. Anpassung der Fristlänge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bedarf es daher nicht mehr. Andernfalls käme § 11 Abs. 4 AufenthG auch kaum ein eigenständiger Regelungsgehalt zu.

11.4.1. Verkürzung der Sperrfrist/Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

§ 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erlaubt die Verkürzung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 2 oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, sofern dies entweder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers erforderlich ist oder soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert. Die Entscheidung setzt zwingend eine vorherige **bestandskräftige** Entscheidung nach § 11 Abs. 2 voraus. Sie stellt gegenüber den allgemeineren §§ 48 ff. VwVfG die speziellere Rechtsgrundlage dar.

Schutzwürdige Belange des Ausländers stellen **insbesondere** nachträglich eingetretene familiäre Bindungen dar, die den Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG unterfallen. Diese müssen geeignet sein, dem Betroffenen im Fall der Wiedereinreise in das Bundesgebiet einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu vermitteln (Auslandsfälle). Denkbar sind ebenfalls außergewöhnliche persönliche Belastungen des Klägers im Bundesgebiet, bspw. durch eine eigene (nachträglich eingetretene) Pflegebedürftigkeit oder die Pflege naher Familienangehöriger in Inlandsfällen. **Grundsätzlich** nicht berücksichtigungsfähig sind wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Bindungen des Betroffenen im Bundesgebiet bei Inlandsfällen. Denn diese sind zum einen regelmäßig bereits bei der erstmaligen Bestimmung der Frist nach § 11 Abs. 2 berücksichtigt worden. Zum anderen weiß der Betroffene, dass er zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet ist. Sein Vertrauen darauf, dass solche nachträglichen, während der Ausreisepflicht eingetretenen Umstände, zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, ist dem entsprechend erheblich reduziert.

Erforderlich ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dessen Sinn und Zweck dann nicht mehr, wenn die mit der Maßnahme verfolgten spezial- bzw. generalpräventiv verfolgten Zwecke der Gefahrenabwehr entweder bereits erreicht sind (Aufhebung) oder voraussichtlich zügiger erreicht werden (Verkürzung). Dies erfordert stets eine Veränderung der Gefahrenprognose auf Grund nachträglich eingetretener Umstände. Eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots kommt vor allem in den Fällen in Betracht, in denen das Bundesverwaltungsgericht bisher eine vollständige Beseitigung der Sperrfrist ohne vorherige Ausreise aus dem Bundesgebiet als geboten ansah (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.2014 – 1 C 5.13, Rn. 14 m.w.N.). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn seit dem Zeitpunkt der Verfügung der (nichtvollzogenen) Ausweisung und erstmaligen Befristung ein so langer Zeitraum verstrichen ist, dass die damals bestehenden spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkte **vollständig entfallen** sind. Ein Anspruch auf vollständige Beseitigung der Wirkungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots mit Wirkung für die Zukunft kann sich aber auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ergeben, bspw., weil grundrechtlich geschützte familiäre Belange oder humanitäre Erwägungen dies erfordern (BVerwG, Urteil vom 13.04.2010 – 1 C 5.09, Rn. 17 m.w.N.). Dies gilt sowohl für Inlands- als auch für Auslandsfälle.

Merke: Kommt eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Betracht, so ist im Tenor ausdrücklich zu verfügen, dass diese mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) erfolgt. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) kommt demgegenüber regelmäßig nicht in Betracht.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Tenorierungsbeispiel: "Das aus dem Bescheid vom XX.XX.XXXX (Verfügungspunkt XX) wegen Ausweisung/Abschiebung/Zurückschiebung/Anordnung folgende Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit dem Tag der Zustellung dieses Bescheides aufgehoben."

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch das Verwertungsverbot aus §§ 51, 52 i.V.m. §§ 45 ff. BRZG. Ist der Ausländer ausgereist, so muss der Befristungszeitraum in der Regel spätestens mit dem Eintritt des Verwertungsverbots enden. Ausnahmen hiervon ergeben sich dann, wenn eine Befristung nach § 11 Abs. 5 nicht stattfindet oder die Voraussetzungen für die Verlängerung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 11 Abs. 9 Satz 2 vorliegen. Siehe hierzu: **11.4.2.** und **11.9.2.**

Die Entscheidung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 steht **im Ermessen** der Behörde. Dies schließt sowohl die Entscheidung „ob“ die Sperrfrist verkürzt oder das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben wird, als auch das „Wie“ also die konkrete Verkürzung der Frist nach § 11 Abs. 2 mit ein. Das eine Ermessensentscheidung getroffen wird, ist im jeweiligen Bescheid klarzustellen. Für die Ausübung des Ermessens gelten die Leitlinien unter **11.3.1.** Grundsätzlich gilt, eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots hat aus Verhältnismäßigkeitsgründen **im Regelfall** dann zu erfolgen, wenn dessen spezial- oder generalpräventiv begründete Anlass zwischenzeitlich vollständig entfallen ist. Eine Verkürzung der Frist aus § 11 Abs. 2 kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Anlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots zwar fortbesteht, schutzwürdige Belange des Betroffenen aber eine Verkürzung gebieten (bspw. wegen der Geburt von Kindern im Bundesgebiet).

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus humanitären Gründen) vor, insbesondere nach § 25 Abs. 4 a bis Abs. 5 oder § 25 a und § 25 b, soll das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden. Die Entscheidung über die Aufhebung steht außer in atypischen Fällen nicht im Ermessen der Behörde. Das Tatbestandsmerkmal der „Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels“ umfasst sowohl die inzidenter zu prüfenden allgemeinen (§ 5) als auch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für den jeweiligen Aufenthaltstitel. Dabei ist in die Prüfung auch einzubeziehen, ob von den Voraussetzungen, bspw. nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, im Ermessen abgesehen werden kann. Dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 trotz der Verwirklichung eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in der Regel dann vorgesehen hat, wenn die Abschiebung nach § 25 Abs. 5 Satz 2 seit 18 Monaten ausgesetzt ist, kommt im Rahmen der Ermessensausübung besondere Bedeutung zu. Anders nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, in der insbesondere ein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 abweichend von der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 erteilt werden konnte und die Erteilung des Titels im Ermessen davon abhängig gemacht werden konnte, ob der Betroffene offene Abschiebungskosten beglichen oder mit der Ratenzahlungen begonnen hat, ist nun beides nicht mehr möglich. Damit setzt jede Entscheidung über die Erteilung eines (humanitären) Aufenthaltstitels zuvor auch eine Entscheidung über die Aufhebung eines bestandkräftigen Einreise- und Aufenthaltsverbots voraus. Ein Leistungsbescheid zur Forderung offener Abschiebungskosten sollte nach Titelerteilung geprüft werden.

Merke: Für **Übergangsfälle**, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wurde, gilt Folgendes:

Bisher erteilte Aufenthaltserlaubnisse und Niederlassungserlaubnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit, da mit der Erteilung dieser Titel die allgemeine Sperrwirkung des aus der Ausweisung folgenden Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgehoben wurde (so ausdrücklich: BVerwG, Urteil vom 06.03.2014 – 1 C 2.13, Rn. 7 ff., m.w.N.). Diese Rechtsprechung lässt sich aber auf die neue Rechtslage nicht übertragen. Ist beabsichtigt, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, richtet sich diese wegen § 8 Abs. 1 nach der gesetzlichen Neubestimmung. Damit ist auch hier die vorherige Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots notwendig.

11.4.2. Verlängerung der Sperrfrist

Die Frist nach § 11 Abs. 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter den nachfolgenden engen Voraussetzungen ausdrücklich verlängert werden. Der Betroffene ist vorher gemäß § 28 VwVfG über die beabsichtigte Entscheidung anzuhören.

Voraussetzung für die Verlängerung ist insbesondere, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Monate vor Ablauf des ursprünglichen Befristungszeitraums anlassbezogen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der mit dem Einreise- und Aufenthaltsverbot verbundenen spezial- und generalpräventiven Zwecke der Gefahrenabwehr fortbestehen. Hierfür ist zwingend erforderlich, dass der Betroffene mit der Erfüllung neuer Tatbestände nach den § 54 Abs. 1 und Abs. 2 das öffentliche Ausweisungsinteresse **erneuert** hat. Dies kann in Inlandsfällen durch die Begehung neuer Straftaten der Fall sein oder in Auslandsfällen maßgeblich durch die Erfüllung des schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 2 Nr. 9. Ausweisungsinteressen, die der ursprünglichen Befristungsentscheidung zugrunde lagen, sind indes verbraucht und können bei der Verlängerungsentscheidung keine Berücksichtigung finden. Daneben kommt die Verlängerung der Sperrfrist unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 Nr. 8 lit. b dann in Betracht, wenn der Betroffene zumutbare Anstrengungen zur Beschaffung und Erlangung eines Heimreisedokuments nicht unternimmt.

Die Entscheidung über die Verlängerung steht bei Erfüllung der obigen Voraussetzungen ebenfalls im Ermessen der Behörde. Das Ermessen ist sowohl hinsichtlich der Frage, ob die Frist nach § 11 Abs. 2 überhaupt verlängert werden soll, auszuüben, als auch im Hinblick auf die konkrete Befristungslänge. Hierbei gelten die Leitlinien unter **11.2** und **11.3.1**.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 genannte regelmäßige Höchstfrist weder nach dem Willen des Gesetzgebers noch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts absolut gilt, so dass es nach Ablauf dieses Zeitraums nach der Ausreise nicht mehr auf eine individuelle Gefahrenprognose ankäme (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 18.14, Rn. 31 ff. m.w.N.). Es handelt sich vielmehr um einen Prognosezeitraum, der dem Umstand begrenzter Prognostizierbarkeit Rechnung tragen soll.

11.5. Verzicht auf eine Befristungsentscheidung

Eine Befristung der Wirkung der Wirkung von Ausweisung und/oder Abschiebung ist nur in den Fällen des § 11 Abs. 5 (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Abschiebungsanordnung nach § 58 a) nicht vorzunehmen. Hier macht der Gesetzgeber von der durch Art. 2 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Regelungen der Richtlinie auf diese Fälle nicht anzuwenden. Wurde in der Vergangenheit eine Befristung auf Grund einer atypischen Fallkonstellation (etwa auch im Hinblick auf nicht beglichene Abschiebungskosten) abgelehnt, ist einem erneuten Antrag auf Befristung nunmehr zu entsprechen.

11.6.1. Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

Zulässig ist nunmehr die ausdrückliche Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots im Ermessen gegenüber Ausländern, die ihrer festgestellten vollziehbaren Ausreisepflicht innerhalb der nach § 50 Abs. 2 gesetzten Ausreisefrist nicht nachgekommen sind und wenn die Fristüberschreitung erheblich ist. Es handelt sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt, vor dessen Erlass der Betroffene nach § 28 VwVfG anzuhören ist. Auf die Möglichkeit der Anordnung ist in der aufenthaltsbeendenden Entscheidung oder Abschiebungsandrohung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Anordnung kommt etwa in Fällen des § 58 Abs. 3 Nr. 7 in Betracht. Also in solchen Fällen, in denen dem Betroffenen die freiwillige Ausreise möglich ist.

Merke: Aus Verhältnismäßigkeitsgründen hat die Anordnung zu unterbleiben, wenn gegen den Betroffenen bereits aus anderen Gründen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot und eine Frist nach § 11 Abs. 2 bestehen. In diesem Fall käme der eigenständigen Anordnung nämlich keine eigenständige Bedeutung mehr zu. **Das gleiche gilt, sofern die Entscheidung, die die Ausreisepflicht begründet oder feststellt, nicht vollziehbar ist.** Reist der Betroffene entgegen einer Sperrfrist unerlaubt in das Bundesgebiet ein, so ist die Verlängerung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 9 Satz 2 **vorrangig** (vgl. **11.9.2.**). Die Anordnung hat ebenso zu unterbleiben, wenn der Betroffene **unverschuldet** an der Ausreise gehindert ist. Denkbar ist insbesondere

- ärztlich nachgewiesene Krankheit und damit einhergehende Reiseunfähigkeit (nachzuweisen durch substantiiertes Attest)
- das Vorliegen vorübergehender Abschiebungshindernisse nach § 60 a Abs. 2, die der Betroffene nicht zu verschulden hat (§ 11 Abs. 6 Satz 6) oder
- ein offenes Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Darüber hinaus kommt die Anordnung **nur** dann in Betracht, wenn die **Überschreitung** der Ausreisepflicht **erheblich** ist. Die Erheblichkeit ist am Maßstab der konkreten Ausreisefrist zu bestimmen und liegt regelmäßig bei einer Überschreitung von mehr als zehn Tagen vor.

Die Entscheidung darüber, **ob** eine Anordnung getroffen wird, steht **im Ermessen**. Dies ist im Rahmen der Erwägungen klarzustellen. Ermessenserwägungen hierbei sind u.a.:

- die Dauer der Fristüberschreitung;
- das Verhalten vor und nach dem Eintritt der Ausreisepflicht;
- persönliche Gründe beim Betroffenen, die nicht im Rahmen des Verschuldens auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen sind;
- generalpräventive Erwägungen bezüglich der Durchsetzung der Ausreisepflicht;
- Verhältnismäßigkeitserwägungen (bspw. kommt auf Grund schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder höherrangigem Rechts allenfalls eine kurze Sperrfrist nach § 11 Abs. 6 Satz 3 in Betracht oder müsste unter Umständen eine sofortige Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Betracht gezogen werden).

11.6.2. frei

11.6.3. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 Satz 1 ist **gleichzeitig** mit dessen Anordnung zu befristen. Bei der Befristung handelt es sich nach der gesetzlichen Wertung um einen eigenständigen Verwaltungsakt. Fehler in der Befristungslänge haben daher regelmäßig keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Die Festsetzung der Dauer der Sperrfrist erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der **erstmaligen** Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist nach § 11 Abs. 6 Satz 4 nicht überschritten werden. Damit ist der konkrete Befristungszeitraum aus einem zeitlichen Rahmen von einem Monat bis zu einem Jahr heraus zu bestimmen. Abzuwägen ist das mit der Verhängung des Einreise- und Aufenthaltsverbots verbundene öffentliche Interesse, den Betroffenen wegen der Nichtbefolgung der Ausreisepflicht aus dem Bundesgebiet vorübergehend fernzuhalten, mit den persönlichen Belangen des Betroffenen an einer zeitigen Befristung und damit Wiederkehroption. Dahingehend gelten die Maßstäbe unter **11.3.1.**

11.6.4. frei

11.6.5. Verlängerung der Sperrfrist bei Einreise- und Aufenthaltsverbot

Wird nach bestandskräftiger Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots **erneut** eine solche Anordnung vorgenommen, soll die festgesetzte Sperrfrist in der Regel drei Jahre nicht überschreiten. Gleichwohl ist in diesen Fällen vorrangig zu prüfen, ob die bisherige Sperrfrist nicht nach § 11 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 auf bis zu drei Jahre verlängert werden kann. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist aber regelmäßig eine abgestufte Erhöhung der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ursprünglichen Sperrfrist angezeigt. Die sofortige Ausschöpfung des möglichen Befristungsrahmens kommt daher nur bei besonders beharrlichen und fortgesetzten Verstößen gegen die Ausreisepflicht in Betracht.

11.6.6 . siehe 11.6.1

11.7. Anordnung Einreise- und Aufenthaltsverbot durch das BAMF

Nach § 11 Abs. 7 besteht die Möglichkeit, dass das Bundesamt in den Fällen, in denen der Betroffene aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt oder erfolglos Asylfolge- oder Zweitanträge stellt, eigenständig ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausspricht. In diesen Fällen ist das Bundesamt auch für die Entscheidungen über die Sperrfrist und ggf. über dessen spätere Verkürzung, Verlängerung oder Aufhebung zuständig. Für die Anordnung ist es nicht erforderlich, dass der Bescheid des Bundesamtes bereits bestandskräftig ist, d.h. das BAMF kann das Einreise- und Aufenthaltsverbot auch bereits dann anordnen, wenn der Betroffene gegen den Bescheid noch Rechtsbehelfe einlegen kann. Allerdings wird das Einreise- und Aufenthaltsverbot erst mit der Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam. Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 soll bereits im Bescheid des Bundesamts für den Fall der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag erfolgen.

11.8. Betretenserlaubnis

Einem ausgewiesenen und/oder abgeschobenen Ausländer kann nach § 11 Abs. 8 ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Bei § 11 Abs. 8 handelt es sich um eine Ermessensnorm mit Ausnahmecharakter ("kann ausnahmsweise").

Die Erteilung einer Betretenserlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass mit der Anwesenheit des Ausländers keine erneute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit einhergeht (Nr. 11.2.6, S. 1 AufenthG-VwV). Dies ist zwar nicht ausdrücklich in § 11 Abs. 8 geregelt, ergibt sich aber daraus, dass selbst die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 in der Regel das Fehlen eines Ausweisungsinteresses und einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland voraussetzt.

Zwingende Gründe:

Zwingende Gründe, die eine Betretenserlaubnis rechtfertigen, können sich unabhängig von den persönlichen Belangen des Ausländers aus Gründen des öffentlichen Interesses, z.B. bei Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden (Zeugenvernehmung, Vorladung bei Behörden, Erbschaftsangelegenheiten) oder mit Rücksicht auf Dritte ergeben (Regelung von Geschäften im Inland, die die persönliche Anwesenheit unbedingt erfordern, vgl. Nr. 11.2.5, S. 1 AufenthG-VwV; OVG Berlin, Beschluss vom 09.01.2001 – 8 SN 234.00 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.02.2007 - 11 ME 386/06 -, juris).

Unbillige Härte:

Eine unbillige Härte kann gegeben sein, wenn humanitäre oder zwingende persönliche Gründe den Aufenthalt im Bundesgebiet erfordern (Nr. 11.2.5, S. 2 AufenthG-VwV) oder wenn das Betreten des Bundesgebiets für den Ausländer von existenzieller Bedeutung ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 26.01.2000 – 10 CE 99.3428 -; OVG Berlin, Beschluss vom 09.01.2001 - 8 SN 234.00 -; OVG Hamburg Beschluss vom 27.01.2005 – 3 Bs 458/04, alle bei juris; Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 38 zu § 11 AufenthG). Humanitäre oder zwingende persönliche Gründe können z.B. eine schwere Erkrankung, Familienfeiern und der Tod von nahen Angehörigen (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister) sein.

Ermessen:

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs. 8 AufenthG erfüllt, ist eine Ermessensentscheidung eröffnet. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die persönlichen Interessen (vor allem Art. 6 GG) gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen. Die wichtigsten Ermessenskriterien sind die Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Einreise des betreffenden Ausländers in das Bundesgebiet und die Rückkehrbereitschaft. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sollte ausgeschlossen werden können. Bestehen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft darf sie grundsätzlich ebenso wenig gewährt werden, wie wenn nicht gewährleistet ist, dass der Ausländer im Falle seiner nicht freiwilligen Ausreise abgeschoben werden kann (so Nr. 11.2.6 AufenthG-VwV). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu klären, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch geeignete Nebenbestimmungen in der Betretenserlaubnis verringert werden könnte (z.B. vorgeschriebener Aufenthaltsort, vorgeschriebene Reiseroute etc.).

11.9.1 Hemmung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot

Kraft gesetzlicher Anordnung wird die Dauer der nach § 11 Abs. 2 festgesetzten Frist bis zur erneuten Ausreise aus dem Bundesgebiet gehemmt, wenn der Betroffene entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot wieder in das Bundesgebiet einreist.

Hierbei ist aus Gründen einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis wie folgt zu verfahren:

Ist die Ausreise des Betroffenen bspw. durch eine Grenzübertrittsbescheinigung oder einem Ausreisestempel im Pass nachgewiesen, so ist regelmäßig der Tag als Datum der Wiedereinreise zugrunde zu legen, an dem der Betroffene im Bundesgebiet aufgegriffen wird. Etwas anderes gilt dann, wenn Nachweise die frühere Einreise zu einem konkreten Zeitpunkt belegen oder der Betroffene sich entsprechend einlässt. Der Zeitpunkt der Wiedereinreise ist in den Akten zu notieren. Ein Feststellungsbescheid über den Tag des Eintritts der Hemmung wird regelmäßig nicht erteilt.

Sogenannte Inlandsfälle, in denen der Betroffene zwar die Ausreise aus dem Bundesgebiet behauptet aber nicht

nachweist, unterfallen nicht dem Regelungsbereich der Vorschrift. Vielmehr ist hier zu unterstellen, dass sich der Betroffene durchgängig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Mangels Ausreise konnte damit der Fristlauf nach § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht beginnen. Es entspricht der Zumutbarkeit und allgemeinen Darlegungslast, dass der Betroffene seine Ausreise als für ihn günstigen Umstand auch nachweist. In Konflikt mit der Selbstbelastungsfreiheit gerät dies nicht. In diesen Fällen ist stattdessen zu prüfen, ob die Sperrfrist nach § 11 Abs. 4 Satz 2 (ggf. i.V.m. Abs. 6 Satz 2) verlängert oder ob ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 Satz 1 AufenthG angeordnet werden kann.

11.9.2. Verlängerung bei Wiedereinreise entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot

Unabhängig vom Eintritt der gesetzlichen Hemmung, **kann** in Fällen der unerlaubten Wiedereinreise entgegen dem Einreise- und Aufenthaltsverbot die ursprüngliche Sperrfrist nach § 11 Abs. 2 im Ermessen verlängert werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der Betroffene auf diese Möglichkeit bei der erstmaligen Befristung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Zeitspanne der möglichen Verlängerung ist darüber hinaus auf die Dauer der ursprünglichen Befristung begrenzt.

Hinsichtlich der Ermessensausübung gelten die Leitlinien unter **11.2.** und **11.3.1.** Die Verlängerung unterbleibt, sofern ein Abschiebungshindernis nach § 60 a besteht, dass der Betreffende nicht zu vertreten hat oder wenn ein begründeter Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 Satz 1 gestellt worden ist. Sie unterbleibt zudem, wenn die Verlängerung unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände unverhältnismäßig wäre. Dabei kommt der von Gesetzes wegen eintretenden Hemmung der Sperrfrist nach § 11 Abs. 9 Satz 1 als vorrangiger Sanktionierung der unerlaubten Wiedereinreise in diesen Fällen im Rahmen der Ermessensabwägung besonderes Gewicht zu.

11.9.3. Dauer der Sperrfrist in Fällen des § 11 Abs. 9 AufenthG

Auf die nach § 11 Abs. 9 Satz 2 verlängerte Frist finden § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 entsprechende Anwendung (siehe **11.3.1.** und **11.4.1.**).

VAB A 12

Inhaltsverzeichnis

A.12. Geltungsbereich; Nebenbestimmungen	96
A.12.1. Geltungsbereich	96
12.2. Bedingungen und Auflagen	96
12.2.2. Wohnsitzauflage	97
12.5. Verlassen des Aufenthaltsbereichs	102

A.12. Geltungsbereich; Nebenbestimmungen

(20.09.2016; IntG; **13.02.2017**)

A.12.1. Geltungsbereich

12.1.1. einstweilen frei

12.1.2. Ausweislich Nr. 12.1.1.2 VwV- AufenthG darf ein Aufenthaltstitel nicht unter Ausschluss der eigenen örtlichen Zuständigkeit nur für andere Teile des Bundesgebietes erteilt oder verlängert werden. Soll ausnahmsweise ein Aufenthaltstitel unter Ausschluss des eigenen Zuständigkeitsbereiches erteilt werden, ist das Benehmen mit den obersten Landesbehörden der betreffenden Ausländerbehörden herzustellen. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen eine wohnsitzbeschränkende Auflage unter Ausschluss der Wohnsitznahme im eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgen soll.

12.2. Bedingungen und Auflagen

12.2. 0. Die Aufenthaltserlaubnis, nicht jedoch zumindest dem Grundsatz nach die Niederlassungserlaubnis (vgl. zum Grundsatz § 9 Abs. 1 S. 2, zur Ausnahme § 23 Abs. 2 S. 2), kann mit **Bedingungen und Auflagen** versehen werden. Zur Zulässigkeit der auflösenden Bedingung "Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII." vgl. ausdrücklich bestätigend OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2008 - OVG 11 S 15.08 - sowie vom 22.08.2007 - OVG 11 S 58.07 - sowie A.2.3.1.15.).

+++

Soweit teilweise vertreten wird, die auflösende Bedingung sei unzulässig, weil der Gesetzgeber für den Fall des nachträglichen Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen die im Ermessen der Behörde stehende Verkürzung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen habe, überzeugt dies nicht. So wird verkannt, dass § 51 Abs. 1 Nr. 2 die auflösende Bedingung als Grund für die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ausdrücklich nennt. Darüber hinaus betrifft die Ermessensvorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 den besonderen Fall, dass in ein dem Betroffenen gewährtes Aufenthaltsrecht nachträglich eingegriffen wird, während bei der auflösenden Bedingung ähnlich wie bei der Bestimmung zur zeitlichen Geltungsdauer für den Betroffenen von vornherein vorhersehbar und zumeist sogar beeinflussbar ist, wann die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts entfällt. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat die Zulässigkeit auflösender Bedingungen im Aufenthaltsrecht bestätigt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.07.2006 - 11 S 33.06 - ("erlischt bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII") sowie BVerwG, Urteil vom 16.06.2004, - 1 C 20.03 -, Rn.13 (zur Möglichkeit einer auflösenden Bedingung für den Fall der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft) jeweils zitiert nach juris , in diesem Sinne auch VG Berlin, Urteil vom 18.03.2009 - 24 A 506.07 - ("erlischt bei der Ausreise in den Libanon"))).

+++

12.2.1. 1. Wird ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung mit einer **auflösenden Bedingung** versehen (etwa "Erlischt mit der Ausreise in den Libanon.", "... bei Besitz eines zur Heimreise berechtigenden Dokumentes.", "... mit Beendigung des Studiums." oder "... mit Inanspruchnahme von Sozialhilfe"), so kann sich der Betroffene gegen diese auflösende Bedingung **nicht isoliert** mit einem **Widerspruch** oder einem **Antrag auf Streichung der auflösenden Bedingung** wehren. Vielmehr handelt es sich bei einer auflösenden Bedingung um eine sog. Inhaltsbestimmung des Titels bzw. der Duldung, die rechtlich nicht anders zu bewerten ist, als die Bestimmung zum Gültigkeitszeitraum (vgl. dazu u.a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.09.2000, InfAuslR 2001, S. 158 f. sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2008 - OVG 11 S 15.08 -). Diese Inhaltsbestimmung ist nicht selbständig anfechtbar .

Tritt die Bedingung vor oder während des Widerspruchsverfahrens ein, ist der Titel bzw. die Duldung daher erloschen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2007 - OVG 11 S 58.07 -).

Zur Frage, ob ein Aufenthaltstitel bzw. die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG **auch dann erlischt, wenn vor Bedingungseintritt ein Verlängerungsantrag gestellt worden** ist, vgl. - die Frage weitgehend bejahend - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2007 - OVG 11 S 58.07.

12.2.1. 2. Mit **Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis** wird der Betroffene unmittelbar gemäß §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 1 **ausreisepflichtig**. Stellt der Betroffene einen Verlängerungsantrag, begründet dieser keine Fiktionswirkung gemäß **§ 81 Abs. 4**. Dies gilt selbst dann, wenn der Verlängerungsantrag vor dem Eintritt der auflösenden Bedingung gestellt wurde, und folgt daraus, dass eine Fiktionswirkung vom Gesetzgeber nur für den Fall des regulären Ablaufs der zeitlichen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Geltungsdauer nicht aber des Erlöschens kraft auflösender Bedingung vorgesehen ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2008 – OVG 11 S 15.08 – sowie vom 22.08.2007 – OVG 11 S 58.07 -). Außerdem würde auch dem über § 81 Abs. 4 fortgeltenden Aufenthaltstitel weiterhin die auflösende Bedingung „anhafte“.

Praktisch ist wie folgt zu verfahren:

Soweit der **Eintritt der auflösenden Bedingung im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** festgestellt wird, ist der Antrag als Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszulegen. Dann ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ersterteilung vorliegen und ggf. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Neuerteilung ohne vorherige Ausreise in Betracht kommt. Ist dies nicht der Fall, ist der Betroffene zur Versagung des Antrages anzuhören. Im Rahmen der Anhörung sowie im späteren Bescheid ist einerseits darauf abzustellen, dass der Aufenthaltstitel ohnehin bereits erloschen ist. Andererseits sind ggf. unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Gründe darzulegen, weshalb eine Neuerteilung im Inland nicht in Betracht kommt. In den Bescheidtenor sind die Antragsablehnung („Ihr Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird abgelehnt.“) sowie eine Abschiebungsandrohung aufzunehmen. Der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bedarf es wie bei jedem Versagungsbescheid nicht (§ 84 Abs. 1 Nr. 1).

Wird der Eintritt der auflösenden **Bedingung unabhängig von der Prüfung eines Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis festgestellt**, gilt Folgendes: Der Betroffene ist zu der Absicht unserer Behörde, ihn zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufzufordern und abzuschicken, anzuhören. Im Rahmen der Anhörung ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, einen Antrag auf Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu stellen, und er ist aufzufordern, ggf. die Gründe, die für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ohne vorherige Ausreise sprechen, vorzutragen. Stellt er einen entsprechenden Antrag ist - allerdings ohne erneute Anhörung - wie oben geschildert zu verfahren. Wird kein Antrag gestellt, ist eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung zu erlassen. Nach hiesiger Auffassung ergibt sich die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung in einem solchen Fall aus einer (analogen) Anwendung von § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Wird später ein Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt, entfällt demnach die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung, bis über diesen Antrag entschieden ist.

+++

In welcher Weise die Vollziehbarkeit einer aufgrund des Eintritts einer auflösenden Bedingung entstehenden Ausreisepflicht begründet wird, ist teilweise umstritten. So wird hier vertreten, dass in einem solchen Fall § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden ist, was zur Konsequenz hat, dass die Ausreisepflicht unmittelbar nach Bedingungseintritt vollziehbar ist und ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Vollziehbarkeit entfallen lässt (so auch Hailbronner, AuslR, Rn. 18 zu § 58 AufenthG sowie Funke-Kaiser, GK-AufenthG, Rn. 12 zu § 58 AufenthG). Das OVG Brandenburg (Beschluss vom 04.06.1998 – OVG 4 B 140/97-) war hingegen zu den inhaltlich im Wesentlichen gleichen Regelungen des Ausländergesetzes der Auffassung, § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG könne aus systematischen Gründen keine Anwendung finden, weil der Gesetzgeber an anderer Stelle (namentlich § 44 Abs. 1 AuslG, jetzt § 51 Abs. 1) zwischen der Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts durch Eintritt einer auflösenden Bedingung und durch regulären Ablauf der Geltungsdauer unterschieden habe. Nach Auffassung des OVG Brandenburg setzte die Vollziehbarkeit einer kraft Bedingungseintritt entstandenen Ausreisepflicht daher den Erlass eines Verwaltungsaktes voraus, mit dem die kraft auflösender Bedingung eingetretene Ausreiseverpflichtung festgestellt wird. Die Vollziehbarkeit dieses Verwaltungsaktes würde sich dann nach heutigen Maßstäben nach § 58 Abs. 2 Satz 2, d.h. nach der Vollziehbarkeit dieses feststellenden Verwaltungsaktes richten, die sich entweder aus der Anordnung des Sofortvollzugs oder aus dessen Bestands- bzw. Rechtskraft ergebe.'

Soweit im Verwaltungsstreitverfahren auf diese Rechtsprechung des OVG Brandenburg Bezug genommen werden sollte, ist zu prüfen, ob vorsorglich nachträglich darauf hinzuweisen ist, „dass mit der Ausreiseaufforderung eine Feststellung der kraft auflösender Bedingung eingetretenen Ausreiseverpflichtung verbunden ist“, und die sofortige Vollziehbarkeit der Ausreiseaufforderung anzuordnen ist. Die Vollziehbarkeitsanordnung wäre dann damit zu begründen, dass die Interessenlage bei der kraft auflösender Bedingung begründeten Ausreiseverpflichtung derjenigen der kraft Gesetzes entstandenen Ausreiseverpflichtung entspricht und daher die mögliche Analogie zu § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (s.o.) auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit rechtfertigt.'

Merke: " In Hinblick auf die genannten rechtlichen Probleme, sollte bei Eintritt einer auflösenden Bedingung soweit irgendmöglich immer auf einen Antrag auf Verlängerung bzw. Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis hingewirkt und dieser ggf. versagt werden.

+++ '

12.2.2. Wohnsitzauflage

Anwendungsbereich § 12 Abs. 2/ Abgrenzung zu § 12a:

Bei der **erstmaligen Erteilung** einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, welche als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs.1 des AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs.1 AsylG anerkannt wurden oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder 25 Abs.3 AufenthG erteilt werden soll, ist ausschließlich § 12a AufenthG anzuwenden.

Merke: § 12a ist in diesen Fällen **lex specialis** – siehe hierzu [A.12a](#).

Für die **Verlängerung oder Wiedererteilung** von humanitären Aufenthaltserlaubnissen, welche **vor** dem 01.01.2016 erstmalig erteilt wurden, sowie

für die Erteilung oder Verlängerung von **anderen Aufenthaltstiteln** aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen mit Ausnahme der oben genannten AEs nach §§ 25 Abs. 1 bis 3, 22, 23, die **nach** dem Inkrafttreten des IntG am 06.08.2016 erteilt wurden,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

gilt die folgende bisherige Regelung fort.

Zum jeweiligen Anwendungsbereich von § 12 Abs. 2 und § 12a vgl. folgende Übersicht:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

<p>Zeitpunkt der Anerkennung BAMF (§ 25 Abs. 1 u. 2) bzw. Ersterteilung nach dem 5. Abschnitt</p>	<p>§ 12 Abs. 2 AufenthG</p>	<p>§ 12a Abs. 1 AufenthG Merke: Wohnsitzzuweisung nach Abs. 1 S. 1 gilt jew. für die Dauer von 3 Jahren gerechnet ab Anerkennung BAMF bzw. Ersterteilung AE</p>
<p>vor dem 01.01.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Regelungen gemäß § 12 Abs.2 AufenthG werden weiterhin angewandt, d.h. <ul style="list-style-type: none"> - keinerlei Wohnsitzzuweisung für § 25 Abs. 1 und 2- Inhaber inkl. aller Familienangehöriger - Wohnsitzauflage für alle Sonstigen AE nach dem 6. Abschnitt auch § 23 a, sowie § 25 Abs. 4 – 5 gem. A.12.2. ■ dies gilt auch für Wiedererteilung und Verlängerung von Titeln, welche vor dem 01.01.2016 erstmals erteilt wurden 	<p>§ 12 a Abs. 1 und damit auch Abs. 2 -9 nicht anwendbar</p>
<p>nach dem 01.01.2016 und vor dem 06.08.2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Regelungen gemäß § 12 Abs.2 AufenthG werden weiterhin angewandt für alle sonstigen AE nach dem 6. Abschnitt - § 23 a, sowie § 25 Abs. 4 – 5 gem. A.12.2. ■ dies gilt auch für Wiedererteilung und Verlängerung von diesen Titeln 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemäß § 12a Abs.7 AufenthG gilt die Regelung rückwirkend ab 01.01.2016 für §§ 25 Abs.1, 2 sowie 22, 23 und 25 Abs.3 AufenthG ■ dies gilt auch dann, wenn diese Titel nach dem 01.01.2016 erstmals erteilt wurden und die Betroffenen in der Folge zur Wiedererteilung oder Verlängerung ihres Titels vorsprechen <p>Ausnahme bei Zuzugsfällen nach Berlin zwischen individueller Anerkennung BAMF bzw. Ersterteilung AE und Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist ausnahmslos vom Vorliegen eines Härtefalls auszugehen (siehe VAB 12a.5.2. sowie 12a.7.)
<p>nach dem 06.08.2016 bis 06.08.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Regelungen gemäß § 12 Abs.2 AufenthG werden weiterhin angewandt, außer für die Fälle des § 12a Abs.1 AufenthG (§§ 25 Abs.1, 2 sowie 22, 23 und 25 Abs.3 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wird nur für die Fälle des § 12a Abs.1 AufenthG (§§ 25 Abs.1, 2 sowie 22, 23 und 25 Abs.3 AufenthG) angewandt
<p>ab 07.08.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Regelungen gemäß § 12 Abs.2 AufenthG werden weiterhin angewandt, d.h. <ul style="list-style-type: none"> - keinerlei Wohnsitzzuweisung für § 25 Abs. 1 und 2- Inhaber inkl. aller Familienangehöriger - Wohnsitzauflage für alle sonstigen AE nach dem 6.ten Abschnitt auch § 23 a, sowie § 25 Abs. 4 – 5 gem. A.12.2. ■ dies gilt für Wiedererteilung und Verlängerung von Titeln, welche vor dem 01.01.2016 oder nach dem2019 erstmals erteilt wurden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ für §§ 25 Abs.1, 2 sowie 22, 23 und 25 Abs.3 AufenthG – Fälle gilt § 12a AufenthG 3 Jahre gerechnet ab Anerkennung BAMF bzw. Ersterteilung AE fort (§ 104 Abs. 14 AufenthG)

Für die Auflage „**Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich**“ gilt in Anwendung des § 12 Abs. 2 bei Nichtanwendbarkeit

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

des § 12 a vor dem Hintergrund der Regelungen der Nr. 12.2.5.2.2 bis 12.2.5.2.5 VwV-AufenthG das Folgende:

Die Auflage wird ... weggefallen ... erteilt und aufrechterhalten... weggefallen ... soweit und solange die Betroffenen Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Hierzu zählen auch Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a und b. Für Geduldete gilt dagegen § 61 Abs. 1d S. 1. Diese Vorschrift ist im Unterschied dazu **keine** Auflage im Sinne einer selbständig anfechtbaren Nebenbestimmung als Teil eines Verwaltungsaktes (vgl. § 36 VwVfG), sondern eine gesetzliche Beschränkung. Insofern ist der Wortlaut dieser Vorschrift missverständlich. § 60 Abs. 1 AsylVfG für Gestattete ist *lex specialis* zur allgemeinen Wohnsitzauflage gem. § 12 Abs. 2. (siehe hierzu A.61.1d., D.60.).

Merke: Entscheidend ist allerdings nach dem Wortlaut der Nr. 12.2.5.2.2 AufenthG- VwV, dass die genannten Leistungen tatsächlich bezogen werden. Die bloße Möglichkeit solche Leistungen – ggf. ergänzend zu einem Erwerbseinkommen oder sonstigen Leistungen wie BAFöG - beanspruchen zu können, genügt somit für das Verfügen der wohnsitzbeschränkenden Auflage gerade nicht. Eine gesonderte Prüfung, ob die Prognose gerechtfertigt ist, dass aktuell und künftig kein Anspruch auf die Zahlung öffentlicher Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes insbesondere nach dem SGB II oder XII entsteht, etwa weil sich der Betroffene lediglich in einem Zeit- oder Probearbeitsverhältnis befindet, findet nicht statt.

Bei Aufenthaltserlaubnissen auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 und 2 sowie Niederlassungserlaubnissen gem. § 26 Abs. 3 für ' *Asylberechtigte*, ' **Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte** kommt ein Verfügen der wohnsitzbeschränkenden Auflage gem. § 12 Abs. 2 auch dann nicht in Betracht, wenn die Wohnsitzzuweisung gem. § 12a erloschen ist oder gem. § 12a Abs. 5 aufgehoben wurde. ... weggefallen ... Entsprechendes gilt auf der Grundlage einer Entscheidung des BVerwG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für jüdische Zuwanderer, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 besitzen, wenn sie das 65.te Lebensjahr vollendet haben oder pflegebedürftig sind (vgl. BVerwG Urteil vom 15.01.2013; BVerwG 1 C 7.12).

... weggefallen ...

Merke: In den VwV- AufenthG nicht geregelt ist, ob auch **Familienangehörige** der Titelinhaber, bei denen eine wohnsitzbeschränkende Auflage verfügt wurde, eine solche Auflage erhalten, wenn diese einen nicht eigenständigen Titel nach dem 6. Abschnitt des AufenthG von diesem Titelinhaber ableiten, und für ihren Unterhalt Leistungen nach dem SGB II, XII oder dem AsylbLG bezogen werden. Da es nicht sachgerecht wäre, diese Personen, die leistungsrechtlich als eine Bedarfsgemeinschaft gelten, insoweit unterschiedlich zu behandeln, erhalten auch diese eine wohnsitzbeschränkende Auflage. Ebenso nicht geregelt ist, ob bei der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis**, die trotz des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II oder XII gem. § **26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 oder i.V.m. § 35** erteilt wird, eine wohnsitzbeschränkende Auflage verfügt wird. Hier ist mangels einer Regelung in den AufenthG- VwV und vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte zu den Fällen des § 9 bzw. § 35 eine wohnsitzbeschränkende Auflage nicht zu verfügen.

... weggefallen ...

Eine Streichung der Auflage erfolgt bei Nichtbezug von Leistungen nach dem SGB II, XII oder dem AsylbLG auf Antrag, wenn der Nichtbezug glaubhaft gemacht werden kann. Der Betroffene ist ggf. auf die Regelung der Nr. 12.2.5.2.5 AufenthG-VwV hinzuweisen (erneute wohnsitzbeschränkende Auflage für Berlin nach Entstehen von Bedürftigkeit am neuen Wohnsitz möglich).

Wird die Streichung auf Grund eines konkret **beabsichtigten länderübergreifenden Wohnortwechsels** beantragt, so ist die Streichung nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde möglich. Diese ist schriftlich unter Verweis auf Nr. 12.2.5.2.4 ff. VwV-AufenthG um Zustimmung zu bitten.

Merke: Eine Streichung, Änderung oder Beteiligung kommt nicht in Betracht, wenn **kein dauerhafter Wohnortwechsel beabsichtigt** wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII außerhalb Berlins. Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann auszugehen, wenn Berlin als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

Eine Zustimmung ist in folgenden Fällen zu erteilen:

■ **der Lebensunterhalt ist am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert.**

Hier gilt grundsätzlich der Maßstab des § 2 Abs. 3. Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens.

Aus diesem Grunde sind der Ausländerbehörde des Zuzugsortes die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Prüfung zu übersenden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese unmöglich zustimmen kann, weil keinerlei Einkommen vorhanden ist und auch sonst eine Zustimmung nicht in Betracht kommt. (vgl. unten).

Die Zustimmung wird auch erteilt, wenn das erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird. Hat der Betroffene noch keine Wohnung am Zuzugsort angemietet und beabsichtigt er auch nicht, bei Familienangehörigen in deren Wohnung zu wohnen, so ist bei der Berechnung die Miete zugrunde zu legen, die der Betroffene derzeit aufbringt. Beabsichtigt er bei Familienangehörigen zu wohnen, so ist die künftige Miete anteilig anzurechnen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter A.2. wird verwiesen. Soll der Lebensunterhalt (auch) aus einer Beschäftigung gesichert werden, so genügt auch ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag, um den Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern, so dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung ausläuft, da in diesen Fällen Nr. 12.2.5.2.5 AufenthG-VwV zum Tragen käme. Eine - üblicherweise - vereinbarte Probezeit ist dagegen unschädlich. Dies, weil ansonsten eine Vielzahl von Fortzügen schon deshalb unmöglich wäre, weil die Betroffenen die neue Tätigkeit auf Grund der räumlichen

Entfernung nicht antreten könnten und in Folge dessen dauerhaft im Leistungsbezug verharren würden.

Ist der Antragsteller im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG, ist der Streichung der Wohnsitzauflage auch dann zuzustimmen, wenn er aufgrund der familiären Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen ebenfalls unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung ein Aufenthaltsrecht ohne Wohnsitzbeschränkung herleiten könnte.

■ **der Wohnortwechsel dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft** mit Ehepartner oder einem minderjährigen, ledigen Kind oder der Herstellung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, soweit die am Zuzugsort wohnhaften Familienangehörigen über einen Aufenthaltstitel verfügen. Problematisch ist das Verfahren, wenn der Ehepartner, Lebenspartner oder das Kind zwar über einen Aufenthaltstitel verfügt, der nicht nach dem fünften Abschnitt erteilt wurde, da Nr. 12.2.5.4.2 VwV- AufenthG in diesen Fällen eine Streichung der Auflage ausschließt. Diese Regelung ist allerdings schon vor dem Hintergrund des Art. 6 GG sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG unbeachtlich. Besitz der am Zuzugsort aufhältliche Angehörige dagegen lediglich eine Duldung oder Gestattung, so ist ein Wohnortwechsel nicht möglich. Allerdings ist hier dann eine Änderung der Wohnsitzauflage des Geduldeten oder Gestatteten zum Titelinhaber gem. § 61 Abs. 1 d S. 3 bzw. § 51 AsylVfG zu prüfen. In den Fällen des Wohnortwechsels zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft kommt es grundsätzlich auf die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. Die Zustimmung darf allerdings nicht erteilt werden, wenn der Zuziehende eine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn der Lebensunterhalt wird auch durch den am Zuzugsort bereits wohnhaften Familienangehörigen gesichert. In diesen Fällen, in denen eine Beschäftigung aufgegeben werden müsste, genügt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung eines Dritten somit nicht. Allerdings sollten die Betroffenen hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass die familiäre Lebensgemeinschaft am Wohnort des Beschäftigten hergestellt werden kann.

■ **der Wohnortwechsel dient der Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen.**

Ist ein am Zuzugsort wohnhafter Familienangehöriger, der einen Aufenthaltstitel besitzt, oder der Zuzugswillige selbst pflegebedürftig, so ist der Streichung der Auflage gleichfalls zuzustimmen. Dies kann auch ein sonstiger Familienangehöriger im Sinne des § 36 sein. Ob der Betroffene oder der Familienangehörige pflegebedürftig ist, ergibt sich aus § 14 SGB XI. Danach ist pflegebedürftig derjenige, der wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Pflege bedarf. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Pflegekasse vorzulegen, die ggf. ein Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen veranlassen wird (vgl. § 18 SGB XI). Bei einem beabsichtigten Wohnortwechsel wegen Pflegebedürftigkeit kommt es auf die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts nicht an.

■ **der Wohnortwechsel ist erforderlich zum Schutz vor einer Gefährdung, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner im Gebiet des räumlichen Bereichs einer wohnsitzbeschränkenden Auflage ausgeht.** Auch in diesen Fällen ist die Streichung nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde möglich. Bei der Bitte um Zustimmung ist in dieser Fallkonstellation immer auch zu prüfen, worin die Gefahr konkret besteht und warum ein Wohnortwechsel insbesondere nach Berlin erforderlich ist.

■ **der Wohnortwechsel wird beantragt durch einen jüdischen Zuwanderer, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 besitzt, wenn er das 65. te Lebensjahr vollendet hat oder pflegebedürftig ist und vorträgt, in einer jüdischen Einrichtung eines anderen Bundeslandes einen Wohnheimplatz zu haben oder alleinstehend zu sein bzw.**

Familienangehörige/Freunde in dem Zuzugsort zu haben (vgl. BVerwG Urteil vom 15.01.2013; BVerwG 1 C 7.12).

Bei **Bitten durch uns** um Zustimmung sind immer auch entsprechende Angaben etwa zur (beabsichtigten) dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts, zu am Zuzugsort aufhältlichen Familienangehörigen und deren Pflegebedürftigkeit und/oder der Gefahrenlage in Berlin zu machen, um der anderen Ausländerbehörde die Prüfung zu ermöglichen. Entsprechende vom Betroffenen vorgelegte Unterlagen wie Arbeits- und Mietverträge, Urkunden zum Familienstand, Strafanzeigen – etwa wegen häuslicher Gewalt - sind in Kopie beizufügen. Ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes kann die Auflage nicht gestrichen werden.

Bei **an uns gerichteten Bitten** um Zustimmung gilt bezüglich unserer Prüfung das oben Gesagte. Ist eine Prüfung mangels hinreichender Angaben oder entsprechender Nachweise nicht möglich, ist die anfragende Ausländerbehörde zu bitten, die entsprechenden Informationen ggf. vom Betroffenen über den Weg des § 82 Abs. 1 zu beschaffen. Können wir nicht zustimmen, so ist unsere Entscheidung jeweils kurz zu begründen, um der anfragenden Behörde die Möglichkeit zu geben, den Antrag des Betroffenen begründet abzulehnen. Auslegungsbedürftig ist die Regelung des 12.2.5.2.5 VwV- AufenthG bezüglich seiner Reichweite. Nach richtiger Auffassung soll die Regelung lediglich verhindern, dass einem Betroffenen, der einen Wohnortwechsel beabsichtigt und dies der zuständigen Ausländerbehörde gegenüber offen legt, die Auflage gestrichen bekommt, ohne dass die Ausländerbehörde des Zuzugsorts die Möglichkeit hatte, den Wohnortwechsel

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

abzulehnen. Dieses Zusammenwirken zulasten des aufnehmenden Landes oder der aufnehmenden Kommune kann somit bei – auch nur geringfügigem – Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zuzug rückgängig gemacht werden, allerdings nur dann, wenn die Ausländerbehörde nicht ohnehin hätte zustimmen müssen, weil die Voraussetzungen der Nr. 12.2.5.2.4.2. VwV-AufenthG vorgelegen haben oder vorliegen. In diesen Fällen wird zwar zunächst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG die Zuständigkeit des Landes Berlin begründet. Es ist aber dann gemäß Nr. 12.2.5.2.5. VwV-AufenthG durch die ABH Berlin erneut die wohnsitzbeschränkende Auflage bezogen auf das Land des vorherigen Wohnorts erneut zu verfügen, soweit die Voraussetzungen der Nr. 12.2.5.2.4.2. VwV-AufenthG nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen.

Somit sind folgende Fälle von der Regelung des 12.2.5.2.5 VwV- AufenthG nicht umfasst:

- dem Betroffenen wird anlassbezogen die wohnsitzbeschränkende Auflage gestrichen oder sie wird nicht verfügt, weil er keine Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG bezieht, und erst dann macht dieser rechtmäßig von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch,
- dem Betroffenen wird mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes die Auflage gestrichen, weil der Lebensunterhalt etwa auf Grund einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit dauerhaft gesichert scheint, und der Betroffene bezieht dann wider Erwarten Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG, so dass sich die ausländerbehördliche Prognose als falsch herausstellt,
- dem Betroffenen wird mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes die Auflage gestrichen, weil der Umzug der Pflege eines nahen Angehörigen dient und dieser zwischenzeitlich verstorben oder aber nicht mehr der Pflege bedürftig ist.

... weggefallen ...

Soweit Ausländerbehörden anderer Bundesländer entgegen diesen Ausführungen unter Berufung auf Nr. 12.2.5.2.5 VwV-AufenthG wohnsitzbeschränkende Auflagen für das Land Berlin verfügen, sind diese Fälle über die Referats- bzw. Abteilungsleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit der Bitte vorzulegen, sich mit der obersten Landesbehörde des anderen Bundeslandes ins Benehmen zu setzen. Entsprechende Ansinnen anderer Ausländerbehörden an uns, dass wir diese Auflage verfügen, sind abschlägig zu bescheiden.

In den Fällen, in denen andere Ausländerbehörden entgegen einer wohnsitzbeschränkenden Auflage eines anderen Bundeslandes uns für örtlich zuständig erachten, ist der negative Kompetenzkonflikt gleichfalls durch die obersten Landesbehörden zu klären.

12.3. bis 12.4. frei

12.5. Verlassen des Aufenthaltsbereichs

12.5.1.1. § 12 Abs. 5 S. 1 gilt nach Nr. 12.5.1. VwV- AufenthG gerade auch für die Fälle des **§ 61 Abs. 1 S. 1** – räumliche Beschränkung auf das Bundesland bei Aussetzung der Abschiebung –, auch wenn der Wortlaut hier auch eine andere Auslegung zulässt, denn § 61 Abs. 1 S. 1 (!) stellt keine Rechtsgrundlage für eine **räumliche Beschränkung** dar. Diese Beschränkung ergibt sich vielmehr schon aus dem Gesetz. **Beachte** die Ausführungen zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung bei Geduldeten unter 61.1.1. 1. und 61.1.1.2 .

Von § 12 Abs. 5 S. 1 sollte **großzügig Gebrauch** gemacht werden. Dies gilt für Inhaber einer **GÜB** insbesondere auch dann, wenn sie auf dem Landweg ausreisen wollen. Eine Versagung sollte dabei grundsätzlich nur ausnahmsweise erfolgen, etwa in den Fällen, in denen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1c wieder angeordnet wurde. Darüber hinaus sollte eine Versagung erfolgen, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Betroffene nicht nach Berlin zurückkehren wird oder er beabsichtigt, sich strafbar zu machen. Die zeitweise Ausweitung des Geltungsbereichs ist ohne Einvernehmen der betroffenen Ausländerbehörden möglich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Aufenthalt allgemein auf ein anderes Land ausgeweitet werden soll. Hier gilt § 58 Abs. 1 AsylVfG analog .

Merke: Da das Aufenthaltsgesetz für die Verlassenserlaubnis – anders als für eine Vielzahl anderer aufenthaltsrechtlicher Verwaltungsakte – kein Schriftformerfordernis vorsieht (vgl. § 77 Abs. 1 AufenthG), wird die Verlassenserlaubnis formlos mündlich erteilt und die Entscheidung aktenkundig gemacht. Ein Gebührentatbestand ist damit nicht erfüllt. Beantragt der/die Betroffene ausdrücklich eine Bescheinigung über eine ihm nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG bereits mündlich erteilte Verlassenserlaubnis bzw. eine Bescheinigung über das gesetzlich normierte Recht auf Verlassen gemäß § 12 Abs. 5 S. 3 AufenthG, wird hierfür eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Rechtsgrundlage ist § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV.

12.5.1. 2. Die Teilnahme an **Auslandsreisen** von geduldeten Minderjährigen und Heranwachsenden ist mit dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes erschwert, da dies einen gültigen Aufenthaltstitel voraussetzt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 zum Zwecke des vorübergehenden Auslandsaufenthalts für Geduldete nicht in Betracht kommt. Durch das 2. Änderungsgesetz wurde ausdrücklich klargestellt, dass sich die Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 1 nicht auf **vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer** erstreckt.

Geduldeten Minderjährigen und Heranwachsenden, können lediglich nach dem mit dem 2. ÄndG eingefügten § 22 Abs. 2 AufenthV über das Reisendenlistenverfahren an der Auslandsreise teilnehmen, wenn sie Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule sind und in Begleitung einer Lehrkraft reisen. Sie sind dann für die **Wiedereinreise** vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Voraussetzung ist, dass im Vorgriff auf die erwartete Wiedereinreise entschieden wurde, die Abschiebung erneut auszusetzen. Diese Entscheidung ist auf der Reisendenliste zu vermerken.

12.5.2. frei

12.5.3. **Termine bei Behörden und Gerichten**, die ein persönliches Erscheinen erfordern, können ohne besondere Erlaubnis der ABH wahrgenommen werden (**§ 12 Abs. 5 S. 3**). Ein **Termin** i.S. dieses Satzes ist *nicht* nur ein **von einem Gericht oder einer Behörde** festgesetzter Termin. Erforderlich ist die persönliche Anwesenheit nach Nr. 12.5.3. VwV-AufenthG auch dann, wenn die Anwesenheit bei objektiver Betrachtung geboten erscheint. Behörden in diesem Sinne sind

auch Botschaften und Konsulate ausländischer Staaten.

VAB A 12a

Inhaltsverzeichnis

A.12a. Wohnsitzregelung	104
12a.0. Allgemeines	104
12a.5.	106
12a.6.	107
12a.7.	108
12a.s.1. Verfahren bei Anfragen von Jobcentern oder anderen Leistungsbehörden im Rahmen von § 12a Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5	108

A.12a. Wohnsitzregelung

(13.12.2016; **03.06.2017**)

12a.0. Allgemeines

Mit dem Ziel der Sicherstellung der Integration von Personen, deren Aufenthaltsrecht auf der Gewährung humanitären oder internationalen Schutzes beruht und einer gleichmäßigeren Verteilung dieser Personengruppe wurde mit dem Integrationsgesetz in § 12a eine neue Regelung zur Wohnsitzzuweisung geschaffen.

Erfasst von § 12a sind alle Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG ab dem 1.1.2016 anerkannt worden sind sowie Personen, die seit dem 1.1.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 erhalten haben (vgl. hierzu § 12 a Abs. 7 sowie A.12a.7.).

Merke: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verstößt eine Wohnsitzauflage nicht gegen Art. 33 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, wenn sich die von ihr erfassten Personen im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel (Erleichterung der Integration) nicht in einer objektiv vergleichbaren Situation mit anderen Drittstaatsangehörigen befinden, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten (EuGH, Urt. v. 01.03.2016, C-443/14 und C-444/14). Nach Auffassung des dt. Gesetzgebers ist der von § 12a erfasste Personenkreis mit bedeutenden Integrationsschwierigkeiten konfrontiert, **wenn und solange** eine Teilhabe am Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt und die damit verbundene Möglichkeit, sich zumindest teilweise selbst wirtschaftlich zu versorgen, nicht sichergestellt ist. Die Situation dieser Betroffenen ist mit der anderer sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltender Drittstaatsangehöriger objektiv nicht vergleichbar (vgl. BT-Drs. 18/8615, S. 44).

§ 12a ist in seinem Anwendungsbereich daher **lex specialis** zu § 12 Abs. 2 und findet vorrangig Anwendung (zur Verfügung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für nicht unter § 12a fallende Inhaber humanitärer Titel vgl. A.12.2.).

Die Wohnsitzregelung des §12 a wird flankiert durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Auszahlung von SGB II/ XII-Leistungen, die im Wesentlichen nur am Ort der Wohnsitzzuweisung beantragt und ausgezahlt werden können (vgl. etwa für den Geltungsbereich des SGB II und XII § 36 Abs. SGB II sowie § 23 Abs. 5 S. 1 und 2 SGB XII). Zum Verfahren bei Anfragen von Jobcentern oder anderen Leistungsbehörden siehe A.12a.s.1.

Die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen gelten auch in Bezug auf unbegleitete Minderjährige nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. eines der in § 12 a genannten Titel. Vorab ergibt sich das Verteilverfahren und der Aufenthaltsort für diesen Personenkreis aus §§ 42 ff. SGB VIII wie sich der für Erwachsene oder begleitete Minderjährige aus §§ 55 AsylG in Sonderheit § 60 AsylG ergibt.

12a.1.
12a.1.1. S. 1 begründet eine **gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme** an dem Ort der erfolgten Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren **für die Dauer von 3 Jahren**.

Für die Begründung der Verpflichtung und die Berechnung des 3-Jahres-Zeitraums knüpft S. 1 dabei in den Fällen des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 an die Anerkennung, d.h. die Bekanntgabe der Entscheidung des BAMF, bzw. in den Fällen des § 25 Abs. 3 sowie §§ 22, 23 an die Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Zeitabläufe, die zwischen der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter und der Ausstellung des Titels gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 liegen, ist der Vermerk im Titel in diesen Fällen zu befristen.

Hier ist der Vermerk

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum ... erforderlich.“

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

bei Ersterteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels in den Titel aufzutragen. In den Fällen des § 25 Abs. 3 sowie §§ 22, 23 bedarf es dagegen keiner zeitlichen Einschränkung des Vermerks. Der Vermerk hat ohnehin rein deklaratorischen Charakter, so dass die Wohnsitzzuweisung des § 12a Abs. 1 auch dann gilt, wenn ein entsprechender Auftrag unterlassen wurde.

Für den Eintrag oder die Streichung einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a wird **keine Gebühr** erhoben. Der Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 S. 3 AufenthV findet keine Anwendung, da es sich bei der gesetzlichen Verpflichtung nicht um eine Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG handelt.

12a.1.2. Vom Anwendungsbereich des § 12a nicht erfasst sind diejenigen Personen, die selbst oder deren Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjährige Kinder bereits einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Da der Gesetzgeber hier bewusst auf eine bestehende familiäre oder lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft wie etwa in § 27 Abs. 1 und 2 verzichtet hat, ist hier allein auf das genannte Verwandtschaftsverhältnis oder die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft abzustellen. Auch ist bei dem Eltern- Kind- Verhältnis unerheblich, ob ein minderjähriges Kind bereits eine eigene Familie gegründet oder eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist. Der Gesetzgeber hat hier ausdrücklich auf das Merkmal der „Ledigkeit“ verzichtet.

Des Weiteren ist für die Anwendung des § 12a Abs. 1 S. 2 von Relevanz, dass es genügt, wenn lediglich eines der genannten Familienmitglieder eine der genannten Integrationsleistungen erbringt oder erbringen wird.

Ein Beispiel: Nimmt die älteste Tochter einer 5-köpfigen Familie 17-jährig eine Berufsausbildung auf und ist diese Tochter bereits verheiratet, so profitiert sowohl der Ehemann als auch die Eltern nicht aber die anderen minderjährigen Geschwister der Auszubildenden von § 12a Abs. 1 S. 2. Für die minderjährigen Geschwister wäre dann allerdings auf Antrag § 12a Abs. 5 Nr. 2 c zu prüfen.

Bei Satz 2 handelt es sich um eine **gesetzliche Ausnahme** von der gesetzlichen Verpflichtung des S. 1. Liegen die Voraussetzungen des S. 2 vor, ist eine Wohnsitzbeschränkung **von Gesetzes wegen nicht aufzutragen**. Eines gesonderten Antrags des Betroffenen bedarf es dabei nicht. Dies folgt klar aus dem Wortlaut der Vorschrift („Satz 1 findet keine Anwendung, wenn...“) und aus der Gesetzesbegründung, nach der der Gesetzgeber die Fälle des Satzes 2 zugleich von vorn herein aus dem Anwendungsbereich des § 12a ausgenommen wissen will (vgl. BT-Drucksache 18/8615, S. 45). Um allerdings Rechtssicherheit für die Betroffenen und eine sichere Grundlage für Entscheidungen etwa der Leistungsbehörden zu schaffen, ist anlassbezogen durch die Ausländerbehörde zu prüfen, ob Satz 2 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wohnsitzregelung des § 12a Abs. 1 S. 1 gegriffen hat oder nicht.

Örtlich zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen des S. 2 und damit für die abschließende Entscheidung des Bestehens einer Wohnsitzregelung ist nach übereinstimmender Auffassung der Innenministerien und -senatsverwaltungen des Bundes und der Länder ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens seinen Wohnsitz nehmen musste („Wegzugs-ABH“).

Merke: Die örtlich zuständige Ausländerbehörde trifft die Entscheidung eines Wegfalls der Wohnsitzzuweisung allerdings nur nach **vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde**, wenn und soweit ein länderübergreifender Zusammenhang besteht. Diese ist schriftlich um Zustimmung zu bitten.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Anfrage die Zustimmung erteilt. Bei Postversand beginnt die Frist **3 Tage** nach Absendung der Anfrage durch die Wegzugs-ABH. Analog § 31 AufenthV kann die **Schweigefrist** innerhalb dieses Zeitraums **unterbrochen** werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene **Formular** zu verwenden.

In den Zuzugsfällen bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde Berlin für die nach Berlin zuzugswilligen Personen nicht zuständig ist, solange eine Wohnsitzzuweisung für einen anderen Ort besteht, allerdings von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt wird.

Sprechen Personen in diesen Fällen dennoch bei der ABH Berlin vor, ist diesen eine **Verweisungsbescheinigung** auszuhändigen und sie haben sich zu der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zurückzugeben.

In den Wegzugsfällen ist eine Anfrage an die jeweils für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung mit dem hierfür vorgesehenen **Formular** unter Beifügung sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der Wohnsitzzuweisung vor und stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes dem Wegfall zu, ist der Vermerk

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum erforderlich.“

zu streichen.

In den folgenden Fällen (Aufzählung ist abschließend) liegen die Voraussetzungen für einen Wegfall der Wohnsitzzuweisung vor:

- **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:**
Der Umfang der Beschäftigung muss mindestens 15 Wochenstunden betragen und ein Netto-Einkommen von derzeit **mindestens 723 Euro pro Monat** erzielt werden (derzeit durchschnittlicher Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II für eine

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Einzelperson). Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse heben die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht auf. Zweck dieser Regelung ist es, Personen, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort einer Beschäftigung nachgehen können, die geeignet ist, den Lebensunterhalt zumindest teilweise zu decken, einen Umzug an diesen Ort zu ermöglichen, da mit der Ausübung dieser Beschäftigung vermutet wird, dass diese zur Integration beiträgt. Bei Zweifeln ist durch die Ausländerbehörde jeweils darzulegen, dass es sich nicht um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Für die Frage, wann ein Beschäftigungsverhältnis ein solches erforderliches Mindestmaß an Stetigkeit aufweist, ist eine **Prognoseentscheidung** erforderlich. Im Rahmen einer Prognoseentscheidung reicht es aus, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich **über 3 Monate** andauern wird. Eine Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres, die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird, ist – unabhängig von der Höhe des Einkommens – nur eine geringfügige und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. Anwendungshinweise des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu § 12a).

■ Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums:

Zur Definition des Studiums vgl. [A.16.1.1.1](#). Umfasst sind ebenfalls berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 S. 2 (vgl. dazu [A.16.1.2.](#)).

Ist die Wohnsitzzuweisung nachträglich entfallen, lebt diese bei sich in der Folge ändernder Beschäftigungs-/Ausbildungs- oder Studienverhältnisse nicht wieder auf.

12a.2. – 12a.4. Abs. 2 ermöglicht es, innerhalb eines Bundeslandes Betroffene im Falle integrationshemmender Wohnverhältnisse an einen bestimmten Wohnort zu verweisen, wenn dies einer nachhaltigen Integration nicht entgegensteht. Abs. 3 bietet eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung, Abs. 4 eine Rechtsgrundlage für eine integrationsfördernde Zuzugssperre an einen bestimmten Ort.

Merke: Die Absätze 2 bis 4 haben für Berlin als Stadtstaat insoweit keine Relevanz, als sie nicht länderübergreifend wirken und für Berlin keine Verpflichtungen für bestimmte Bezirke verfügt werden (vgl. aber [A.12a.5.2.](#)).

Für Personen, die aus dem übrigen Bundesgebiet nach Berlin zuziehen möchten und bei denen eine Wohnsitzzuweisung bzw. Wohnsitzbeschränkungen nach Abs. 2 – Abs. 4 in einem anderen Bundesland bestehen, gilt das unter [12a.1.2](#) festgelegte Zustimmungsverfahren.

[12a.5.](#)

Die Vorschrift ermöglicht die nachträgliche Anpassung einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme und regelt, unter welchen Voraussetzungen eine bereits bestehende Wohnsitzbeschränkung gestrichen werden kann.

Merke: Die Entscheidung über die Aufhebung einer Wohnsitzzuweisung nach Abs. 5 erfolgt wie in den Fällen des Abs. 1 S. 2 nur **unter Beteiligung der für den Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde**, wenn und soweit ein länderübergreifender Zusammenhang besteht.

Örtlich zuständig für eine Einzelfallentscheidung nach Abs. 5 ist ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeit der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen wurde („Wegzugs-ABH“). Eine Aufhebung darf allerdings ggf. nur nach **vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde** ergehen. Diese ist schriftlich um Zustimmung zu bitten.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Anfrage die Zustimmung erteilt. Bei Postversand beginnt die Frist **3 Tage** nach Absendung der Anfrage durch die Wegzugs-ABH. Analog § 31 AufenthV kann die **Schweigefrist** innerhalb dieses Zeitraums **unterbrochen** werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene **Formular** zu verwenden.

In den Zuzugsfällen bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde Berlin für die nach Berlin zugewilligen Personen nicht zuständig ist, solange eine Wohnsitzzuweisung für einen anderen Ort besteht. Allerdings wird die AB Berlin von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt. Sprechen Personen in diesen Fällen dennoch bei der ABH Berlin vor, ist diesen eine **Verweisungsbescheinigung** auszuhändigen und sie haben sich zu der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zurückzugeben. Es ist ein Nebenordner anzulegen. In keinem Fall ist dem AZR der Zuzug zu melden.

In den Wegzugsfällen ist eine Anfrage an die jeweils für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung mit dem hierfür vorgesehenen **Formular** unter Beifügung sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen zu stellen. Liegen die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Voraussetzungen für eine Streichung der Wohnsitzzuweisung nach Abs. 5 vor und stimmt die Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu, ist der Vermerk

„Wohnsitznahme im Land Berlin bis zum erforderlich.“

zu streichen.

12a.5.1.1a. Die Regelung des Abs. 5 S. 1 Nr. 1a findet sich ebenfalls bereits in Abs. 1 S. 2 wieder. Abs. 5 S. 1 Nr. 1a hat seinen eigenen Anwendungsbereich in Abgrenzung zu § 12a Abs. 1 S. 2 in den Fällen, in denen die Gründe nachträglich, d.h. nach Entstehen der Wohnsitzregelung eingetreten sind.

12a.5.1.1.b. zum Wohnortwechsel zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft gelten die maßgeblichen Ausführungen unter A.12.2.2. entsprechend. Soweit auch minderjährige Kinder in den Genuss dieser Regelung kommen wollen, müssen sie ledig sein. Insoweit unterscheidet sich der Wortlaut der Vorschrift von der des § 12 a Abs. 1 S. 2.

12a.5.1.2. Abs. 5 Nr. 2 schafft eine Möglichkeit zur Änderung der Wohnsitzauflage in **Härtefällen**.

Unter einer unbilligen Härte sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange zu verstehen, die im Vergleich zu den von den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Ein Härtefall ist insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen anzunehmen, wenn die bestehende Verpflichtung zur Wohnsitznahme dem Wohl der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft.

Wie dem Wortlaut zu entnehmen ist („insbesondere“), ist die Aufzählung in den Buchstaben a) bis c) nicht abschließend. Bei dem Begriff der Härte handelt es sich um einen **gerichtlich voll überprüfbaren** unbestimmten Rechtsbegriff.

12a.5.1.2a. bis **12a.5.1.2b.** frei

12a.5.1.2c. Ein **Härtefall** im Sinne des Buchstaben c) liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (vgl. dazu auch BT-Drucksache 18/8615, S. 46 f.):

- Bei **besonderem Betreuungsbedarf** eines Familienangehörigen mit Behinderungen bzw. zur Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen;
- bei der Notwendigkeit des **Wohnortwechsels zum Schutz vor einer Gefährdung**, die von einem Familienangehörigen oder dem ehem. Partner im Gebiet des räumlichen Bereichs der wohnsitzbeschränkenden Auflage ausgeht oder
- wenn eine **Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** dies erfordert.

Zu den vorgenannten Punkten gelten die maßgeblichen Ausführungen bei A.12.2.2. entsprechend.

Merke: Personen, denen in den Fällen des § 12a Abs. 7 seit dem 01.01.2016 ein positiver Asylbescheid zugestellt wurde oder die seit dem 01.01.2016 erstmalig einen der in § 12a Abs. 1 S. 1 genannten Titel erhalten haben und aufgrund der Rechtslage vor dem 06.08.2016 (Datum des Inkrafttretens des IntG) bereits ohne entsprechende Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin genommen haben, ist es ausnahmslos nicht zuzumuten, nunmehr wieder in den Ort der Erstzuweisung zurückzukehren. Da die Betroffenen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes keine Hinweise auf die Wohnsitzregelung in ihren Titeln hatten, ist in diesen Fällen seitens der Berliner Ausländerbehörde nichts zu veranlassen. Insbesondere erhalten die Betroffenen grundsätzlich keine schriftlichen Bescheinigungen über eine nichtbestehende Wohnsitzzuweisung. Für diesen Personenkreis ist – als Ausnahme zu dem unter A.12a.1.2 und A.12a.5. dargestellten Grundsatz – die ABH Berlin örtlich zuständig. Da den Betroffenen ein Rückumzug an den Ort der Erstzuweisung nicht zuzumuten ist und auf eine rückwirkende Anwendung verzichtet wird, ist es nur folgerichtig, die örtliche Zuständigkeit für diese Personengruppe in Berlin zu begründen.

Anders verhält es sich allerdings bei Personen, die zum 06.08.2016 (Datum des Inkrafttretens des IntG) noch nicht umgezogen sind, weil diese sich nicht auf Aspekte des Vertrauensschutzes berufen können. Diese sind bei Vorsprache und/oder Anträgen gem. § 12 a Abs. 5 an die örtlich zuständigen Ausländerbehörden zu verweisen.

12a.5.2. Im Fall des Streichens der Wohnsitzregelung gem. Abs. 5 S. 1 ist zu prüfen, ob eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 oder Abs. 4 in Betracht kommt. Die Vorschriften sind zugunsten der Betroffenen auszulegen.

12a.6.
Bei Familienangehörigen von Titelinhabern, bei denen eine Wohnsitzzuweisung für Berlin auf Grund der Regelung § 12a Abs.1 besteht, ist ebenfalls der entsprechende Eintrag bei Titelerteilung, d.h. auch schon dem Visum, vorzunehmen. Die Dauer der Zuweisung orientiert sich hierbei an dem Stammberechtigten, welcher den Aufenthaltstitel vermittelt.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ausgenommen sind von dieser Regelung somit Familienangehörige, welche über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht verfügen, nicht aber Inhaber von Titeln nach dem fünften Abschnitt, auch wenn diese nicht unmittelbar unter die Regelung des § 12a AufenthG fallen.

§ 12a Abs. 1 S. 2 gilt allerdings in diesen Fällen entsprechend. Zudem kann die Aufhebung der Zuweisung auch von Familienangehörigen beantragt werden – siehe hierzu unter 12a.5.

Von der Ermächtigung des § 12a Abs. 6 S. 1 ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

12a.7.

Bei Ausländern, welche nach dem 01.01.2016 als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 erhalten haben und die bereits vor Inkrafttreten des IntegrationsG am 06.08.2016 entgegen der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 1 S. 1 in ein anderes Bundesland umgezogen sind, ist regelmäßig ein **Härtefall im Sinne des Abs. 5 S. 1 Nr. 2 c** anzunehmen.

Eine praktische Anwendung des Abs. 7 für diesen Personenkreis ist problematisch bis unmöglich. Denn in diesen Fällen ist es nicht verhältnismäßig und angemessen, rückwirkend zu Lasten derjenigen Betroffenen, die mit Einverständnis der Ausländerbehörde rechtmäßig nach Berlin zugezogen sind und einen neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben, an den Wohnort der Erstzuweisung verpflichtend zurückzukehren. **Daher wird auf eine rückwirkende Anwendung verzichtet.** Auf die Ausführungen in A.12a.5.1.2c wird verwiesen.

12a.8. frei

12a.9. Für das Land Berlin existiert keine entsprechende Rechtsverordnung und ist auch keine beabsichtigt .

12a.s.1. Verfahren bei Anfragen von Jobcentern oder anderen Leistungsbehörden im Rahmen von § 12a Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

■ Rückwirkungsfälle:

BAMF-Bescheid ist **vor dem 06.08.2016** zugegangen (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) oder **vor dem 06.08.2016** wurde erstmals eine **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG** ausgestellt und (kumulativ)

vor dem 06.08.16 wurde ein **Wohnsitz in Berlin** begründet (maßgeblich ist das Einzugsdatum lt. Meldebestätigung) Die **ABH Berlin** ist in diesen Fällen **immer zuständig** ABH und die Jobcenter Berlins nach § 36 Abs. 2 SGB II zuständig. Anfragen seitens der Berliner Jobcenter oder anderer Leistungsbehörden der Berliner Bezirke sind in diesen Fällen als gegenstandslos zu betrachten und nicht zu beantworten.

■ Zuzugsfälle nach Berlin:

BAMF-Bescheid ist **nach dem 05.08.16** zugegangen (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) oder **nach dem 05.08.2016** wurde erstmals eine **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt oder (alternativ)

nach dem 05.08.2016 wurde ein Wohnsitz in Berlin begründet (maßgeblich ist das Einzugsdatum lt. Meldebestätigung) und (kumulativ)

zum Zeitpunkt des BAMF-Bescheids (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) bzw. zum Zeitpunkt der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG war der Ausländer **einem anderen Bundesland** zugewiesen.

In diesen Fällen ist die **ABH Berlin nicht zuständig**. Die Berliner Jobcenter oder die Leistungsbehörden der Berliner Bezirke haben die ABH des Wegzugsortes zu kontaktieren. Erreichen die Berliner ABH dennoch Anfragen seitens der Berliner Jobcenter oder anderer Leistungsbehörden, sind diese mit dem zur Verfügung stehenden Schreiben auf die fehlende Zuständigkeit hinzuweisen. Eine Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige ABH erfolgt nicht.

Die Berliner ABH wird in diesen Fällen durch die ABH des Wegzugsortes im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mit einer Schweigefrist von zwei Wochen (+ ggf. 3 Tagen bei Postverssand) beteiligt. Um diese Frist zu halten, ist es unverzichtbar, dass bereits die Berliner Jobcenter einen Antrag entgegennehmen und weitere entscheidungserhebliche

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Angaben und Nachweise abfordern und diese dann an die ABH des Wegzugsortes weiterleiten. Ein entsprechendes Musterformular wurde den Berliner Jobcentern zur Verfügung gestellt.

■ Wegzugsfälle in das übrige Bundesgebiet:

BAMF-Bescheid ist **nach dem 05.08.2016** zugegangen (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) oder **nach dem 05.08.2016** wurde erstmals eine **Aufenthaltserteilung** nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt oder (alternativ)

nach dem 05.08.2016 wurde ein Wohnsitz in einem anderen Bundesland begründet (maßgeblich ist das Einzugsdatum lt. Meldebestätigung)

und (kumulativ)

zum Zeitpunkt des BAMF-Bescheids (Fälle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach § 25 Abs. 1 oder 2) bzw. zum Zeitpunkt der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG **war der Ausländer Berlin zugewiesen.**

In diesen Fällen ist die **ABH Berlin zuständig.**

Diese beteiligt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mit einer Schweigefrist von zwei Wochen (+ ggf. 3 Tagen bei Postversand) die ABH des Zuzugsortes mit der Bitte um Zustimmung zum Wohnortwechsel.

Mit Anfragen bzw. Aufforderungen von **Jobcentern aus den jeweiligen Zuzugsorten**, unverzüglich dazu Angaben zu machen, ob der jeweilige Betroffene einer Wohnsitzzuweisung unterliegt bzw. ob ein bundeslandübergreifender Wohnsitzwechsel möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:

Nach Beteiligung der jeweiligen Zuzugs-ABH ist den Jobcentern mittels des **Mustervordrucks** innerhalb einer **Frist von 4 Wochen ab Eingang der Anfrage** in der ABH zu antworten. Analog § 31 AufenthV kann auch diese Frist innerhalb des Zeitraums von 4 Wochen **unterbrochen** werden. Zur Unterbrechung ist das hierfür vorgesehene **Formular** zu verwenden.

Merke: für Anfragen von anderen Leistungsbehörden als Jobcentern gilt das mit den Jobcentern abgestimmte Verfahren samt 4-Wochen-Frist mit der Möglichkeit der Unterbrechung nicht. Diese Anfragen sind dennoch zu beantworten.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 13

A.13. Grenzübertritt

einstweilen frei

VAB A 14

A.14. Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(30.10.2009-VwV; SchutzberArb)

14.1. einstweilen *frei*

14.2. Die Entscheidung über die Erteilung eines Ausnahmevisums trifft nach § 14 Absatz 2, § 71 Absatz 3 Nummer 2 die Bundespolizei (zum Begriff s. § 6 Abs. 4). Nach § 31 Absatz 1 AufenthV besteht allerdings auch hier das Erfordernis unserer - im Regelfall telefonisch zu erteilenden - Zustimmung, wenn der Ausländer einen längeren Aufenthalt beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit ausüben will oder die Daten nach § 73 Abs. 1 S. 1 an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden. War der Ausländer im Besitz eines von uns ausgestellten Titels und ist dieser Titel - etwa mit Ablauf der Geltungsdauer - erloschen, ist hierfür das aktenführende Sachgebiet zuständig. Andernfalls entscheidet das Einreisegesachgebiet über die Zustimmung.

VAB A 15

A.15. Zurückweisung

einstweilen frei

VAB A 15a

A.15a. Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(26.10.2016; **11.04.2017**)

15a 0. Durch die Verteilungsregelung soll der Entwicklung begegnet werden, dass die Belastung der einzelnen Länder durch unerlaubt Eingereiste, die nicht kurzfristig abzuschieben sind, sehr unterschiedlich ist. Die Regelungen orientieren sich an denen für die Verteilung von Asylbewerbern und gelten für **ab dem 01.01.2005** eingereiste Personen (vgl. § 15a Abs. 6). In allen Fällen, in denen der ABH mitgeteilt wird, dass ein Ausländer sich hier **vollziehbar ausreisepflichtig** aufhält, ohne dass feststeht, wann der Betroffene eingereist ist und ob die Einreise erlaubt war, ist der betr. Ausländer vor einer möglichen Verteilung durch **IV R 1** anzuhören. Dies gilt auch für Fälle, denen der Ausländer geltend macht, gemäß § 39 AufenthV eine Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erhalten zu können. Entsprechende Vorgänge sind an IV R 1 abzugeben. Alle Schreiben, die den Aufenthalt eines vollziehbar Ausreisepflichtigen anzeigen, werden ebenfalls dorthin abgegeben. Sofern es sich bei den "Aufenthaltsanzeigen" um Personen handelt, die sich bereits zuvor im Bundesgebiet aufgehalten haben und von denen im Archiv eine Akte existiert, wird die Akte von IV A/B/E mit übersandt. Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen die Betroffenen vortragen, sie seien erlaubt - etwa mit einem Schengen-Visum eines anderen Schengenstaates oder mit einem Titel eines anderen Schengenstaates, der zur Einreise nach Art. 21 SDÜ berechtigt – eingereist, können dies aber nicht nachweisen, etwa weil der Pass gestohlen oder verloren wurde oder sonst derzeit nicht verfügbar ist. Auch hier sind die Vorgänge unverzüglich an IV R 1 abzugeben. Anträge - insbesondere auf Verlängerung des Schengenvisums oder Erteilung einer Duldung sind keineswegs zu bescheiden.

Ein **Verzicht auf die Anhörung** und die Veranlassung der Verteilentscheidung durch IV R 1 kann angezeigt sein, wenn in Familiennachzugsfällen ein Erlöschen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 im Streit steht und jedenfalls eine Neuerteilung des Titels in Betracht kommt oder eine Entscheidung nach § 25 Abs. 4a (OpferzeugInnen) in Rede steht.

Soweit nach Anhörung festgestellt wird, dass § 15 a nicht zur Anwendung kommt, weil der Ausländer sich seit längerer Zeit hier unerlaubt aufhält, wird der Vorgang wiederum an IV A/B/E abgegeben. Von dort ist ggf. auch die Strafanzeige zu fertigen.

Bei unbegleitet eingereisten Minderjährigen finden die §§ 42 ff SGB VIII Anwendung, die Vorrang vor der Vorschrift des § 15a AufenthG haben. Erfolgt eine Inobhutnahme durch SenBJF, erhält der Betroffene je nach Aufenthaltsbegehren eine Duldung oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender u18. Liegen der ABH Erkenntnisse über die Erfassung des Betroffenen an einem anderen Ort vor, so wird SenBJF zum Zweck der Zuständigkeitsprüfung hierüber unterrichtet. Die Ausländerbehörde folgt auf jeden Fall der Zuständigkeitsentscheidung von SenBJF.

Dem **AZR** ist der **Zuzug** erst zu melden, wenn die Zuständigkeit der ABH Berlin feststeht. Bei Überstellungen im Rahmen des Dubliner Übereinkommens handelt es sich nicht um Neueinreisen.

15a.1.1. Nach richtiger Auffassung lässt der **§ 15a Abs. 1 S. 1** die länderübergreifende Verteilung **nicht mehr** zu, wenn nach unerlaubter Einreise von der Verteilung abgesehen wurde und zum Zwecke der Abschiebung oder Zurückschiebung ein Haftbeschluss ergangen ist. Wird der Ausländer dann entlassen, ohne dass die Rückführung durchgeführt werden konnte, so ist die Möglichkeit der länderübergreifenden Verteilung gleichsam verbraucht.

15a.1.2. bis **15a.1.4.** frei

15a.1.5. Verteilende Behörde im Land Berlin ist das LAF.

15a.1.6. frei

15a.2.1. 1. Für die Ausländerbehörden normiert **§ 15a Abs. 2 S. 1** die Möglichkeit einer Verpflichtung des Ausländers, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst. Hiervon wird in Berlin regelmäßig kein Gebrauch gemacht.

15a.2.1. 2. frei

15a.2.2. bis 15a 4.9. frei

15a.5.1. § 15 a Abs. 5 enthält eine Regelung über die Verbandskompetenz, sodass für eine entsprechende Anwendung des § 3 VwVfG kein Raum besteht. Bei Anträgen auf **Umverteilung** auf der Grundlage des § 15a Abs. 5 S. 1 ist die Entscheidung über den Umverteilungsantrag von der zuständigen Behörde des Landes zu treffen, in welches der Zuzug begehrt wird. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des abgebenden Landes zu treffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.04.2014 – Az. OVG 3 B 33.11 –, juris Rn. 24 f.). Entscheidungen unter Missachtung

dieser Zuständigkeitsregelung werden nicht akzeptiert.

15a.5.2. *frei*

15a.6. 1. Für den Zeitpunkt der Einreise ist der Ausländer nachweispflichtig.

15a.6.2. Das Verteilverfahren ist **nicht anzuwenden** in Fällen nach dem 01.01.2005 illegal wieder eingereister Personen, die nach vormals geduldetem Aufenthalt kurzfristig in einen Mitgliedsstaat der EU ausgereist waren, ohne dort einen Aufenthaltstitel zu besitzen. Hier gilt die räumliche Beschränkung aus dem geduldeten Aufenthalt nach § 51 Abs. 6 fort, weil die Betroffenen ihrer Ausreisepflicht nicht genügt haben (§ 50 Abs. 3). Die räumliche Beschränkung gilt dabei entweder bis zu dem nach § 61 Abs. 1b bestimmten Zeitpunkt fort oder aber – sofern die räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1c (wieder) angeordnet wurde, bis sie wieder aufgehoben wird oder bis zur Ausreise des Ausländers. Dies gilt ebenfalls für ehemalige Asylbewerber, deren Aufenthalt gem. § 56 AsylG räumlich beschränkt war. Gleiches gilt für die Fortgeltung einer verfügten Wohnsitzauflage bzw. der Wohnsitzauflage von Gesetzes wegen (§ 61 Abs. 1 d S. 1).

VAB A 16

Inhaltsverzeichnis

A.16. Studium	117
---------------------	-----

Änderungsdatum	593
16.0.1. Örtliche Zuständigkeit	117
16.0.2. Differenzierung zwischen nationalen und EU Titeln	117
16.1. Vollzeit-Studium inklusive studienvorbereitender Maßnahmen	117
16.1.0. Grundsätzliches	117
Täuschungsverhalten	117
studienvorbereitende Maßnahmen	117
16.1.1 Studium als Hauptzweck	118
16.1.1.1 Definition Studium	118
16.1.1.2 Ausbildungsphasen eines Studiums	119
16.1.1.3 Zulassungsbescheid	119
16.1.2.-3. studienvorbereitende Maßnahmen	120
Studienvorbereitende Sprachkurse	120
16.2. Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis	120
16.3. Erwerbstätigkeit	122
16.3.1.1. Beschäftigung allgemein	122
Beschäftigung für Studienbewerber	122
16.3.1.2. studentische Nebentätigkeiten	122
16.3.1.3. Praktika und Hospitationen	123
16.3.1.4. selbstständige Tätigkeit	123
16.3.2. Ausnahmen während der Studienvorbereitung	123
16.4. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Niederlassungserlaubnis	123
16.4.1. Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss des Studiums	124
16.4.2. Zweckwechsel ohne erfolgreichen Abschluss des Studiums	124
16.4.3. Zweckwechsel während des Studiums	124
16.4.3.1. Studiengangwechsel	125
16.4.3.2. zulässige Schwerpunktverlagerung	125
16.4.3.3. zulässiges Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium	125
16.4.4. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis	125
16.5. Verlängerung der AE nach Abschluss des Studiums	125
16.5.0. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums	125
16.5.1.1. Anspruch	126
16.5.1.2. Voraussetzungen	126
16.5.1.3. Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck	126
16.5.2. Erwerbstätigkeit	126
16.5.3. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis	126
16.6. Bedingte Zulassung und Teilzeitstudium	126
16.6.1.1a-b.bedingte Zulassung	126
16.6.1.1c. Teilzeitstudium	127
16.6.1.2. Studienvorbereitende Sprachkurse ohne Zulassung	127
16.6.1.3. Studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung	128
16.7. Studienbewerbung	128
16.7.3. Beschäftigung für Studienbewerber	129
16.7.4. Zweckwechsel für Studienbewerber	129
16.8. Hochschulwechsel vor Widerruf, Rücknahme oder Verkürzung	129
16.9. Fortsetzung des Studiums für international Schutzberechtigte	129
Allgemeines	129
zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis	178
16.9.5. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis	130
16.10. Zustimmung der Personensorgeberechtigten	130
16.11. Ausschluss vom Anwendungsbereich	130

A.16. Studium

Änderungsdatum

(24.04.2017, **26.07.2017**, *RiLiUmsG2017*)

16.0.1. Örtliche Zuständigkeit

Stellt ein Studierender bzw. Promotionsstudent einer Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung *...weggefallen...* einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 16, so gilt bezüglich unserer **örtlichen Zuständigkeit** Folgendes:

Maßgeblich ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers. Danach kommt es darauf an, wo sich jemand unter solchen Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Regelmäßig ist von einem **gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin** auszugehen, wenn der Antragsteller, in Berlin gemeldet ist.

Ist der Studierende an einer Hochschule oder Ausbildungseinrichtung außerhalb der Länder Berlin oder Brandenburg eingeschrieben, muss er nachweisen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt dennoch in Berlin ist. Die hierzu vom Ausländer vorzulegenden Nachweise (z.B. melderechtliche Anmeldung, Mietvertrag, Kontoauszüge, Praktikumsnachweise) sind in einer Gesamtschau zu bewerten.

Sollte der Ausländer nachweisen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt trotz eines Studiums in einem anderen Bundesland in Berlin ist, muss er zusätzlich belegen können, dass er trotz seines Aufenthalts in Berlin sein Studium in dem anderen Bundesland ordnungsgemäß betreiben kann (z.B. durch Bestätigungsschreiben der Hochschule) (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 07.02.2012, - VG 15 L 3.12 -) Ansonsten läge die Zuständigkeit zwar aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts weiterhin in Berlin, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 wäre aber mangels Betreiben eines ordnungsgemäßen Studiums zu versagen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu beraten und ggf. auf die Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 zu verweisen.

Problematisch sind auch die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1, in denen der Ausländer mit einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis einer anderen Ausländerbehörde zu Studienzwecken vorspricht, der Aufenthaltstitel aber die Verpflichtung enthält, das **Studium bzw. studienvorbereitende Maßnahmen an einem anderen (Studien-) Ort** durchzuführen. Eine solche Regelung ist bzgl. der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für uns ohne Bedeutung, wenn der Ausländer in Berlin gemeldet ist und seinen Aufenthaltswort in einer Berliner oder Brandenburger Ausbildungseinrichtung verwirklicht. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt die Beschränkung als aufgehoben, ohne dass es hierfür einer gesonderten Feststellung bedürfte.

16.0.2. Differenzierung zwischen nationalen und EU Titeln

Mit der Umsetzung der REST-Richtlinie, die an die Stelle der bisherigen Studentenrichtlinie 2004/114/EG getreten ist, wurde der § 16 neu gefasst. Dabei wurden in den Absätzen 1 und 5 die Vorgaben der REST-Richtlinie der EU umgesetzt sowie in den Absätzen 6, 7 und 9 darüberhinausgehende nationale Aufenthaltstitel geschaffen.

Die Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 und 5 sind Anspruchstitel, während die nationalen Titel nach den Absätzen 6, 7 und 9 im Ermessen stehen.

16.1. Vollzeit-Studium inklusive studienvorbereitender Maßnahmen

16.1. o. Grundsätzliches

Täuschungsverhalten

Gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) der *(abgelösten) Studenten* -Richtlinie 2004/114/EG *darf der Aufenthalt eines Drittstaatsangehöriger k eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen*. Im Rahmen dieser Überprüfung *konnten* von dem Antragsteller alle Nachweise verlangt werden, die für die Prüfung der Schlüssigkeit des Antrages erforderlich sind, um jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme des in der Richtlinie festgelegten Verfahrens vorzubeugen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.09.2014 – C 491.13). *Diese Rechtsprechung ist auf den gleichlautenden Art. 7 Abs. 6 der REST-Richtlinie übertragbar.*

Ergeben sich bei der Überprüfung konkrete Anhaltspunkte, dass ein angestrebter Aufenthaltstitel für einen Studienaufenthalt missbraucht wird, um ein sonst nicht mögliches Aufenthaltsrecht zu erwirken, ist auch bei Vorliegen aller sonstigen Erteilungsvoraussetzungen der beantragte Aufenthaltstitel zu versagen. Anhaltspunkte für einen Missbrauch können sich insbesondere aus einem nicht nachvollziehbaren Studienfachwechsel und der ausländerrechtlichen Vorgeschichte des Drittstaatsangehörigen ergeben, z.B. wenn bereits in der Vergangenheit falsche Angaben über einen Aufenthaltswort gemacht wurden oder unter *Vorspiegelung* falscher Tatsachen ein Visum zur Einreise und zum Aufenthalt erwirkt wurde (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 25.11.2016 – VG 24 L 33.16).

studienvorbereitende Maßnahmen

§ 16 Absatz 1 regelt Aufenthalte zum Zweck des Studiums. Klarstellend werden **studienvorbereitende Maßnahmen** (studienvorbereitende Sprachkurse, *Pflichtpraktika* und Studienkollegs) in § 16 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich entsprechend *Artikel 2 Nr. 3 der Richtlinie 2016/801/EU vom 11. Mai 2016 (so genannte REST-Richtlinie)* dem Aufenthaltswort Studium zugerechnet. Die in § 16 Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Voraussetzung der Zulassung zum Studium ist auch dann erfüllt, wenn der Ausländer an studienvorbereitenden *Maßnahmen* teilnimmt. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Zulassungsbescheides (im Original) der Bildungseinrichtung geführt.

Nach de *m* Wortlauts des § 16 Abs. 1 handelt es sich *...weggefallen...* bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis um eine **Anspruchs-** und nicht um eine Ermessensentscheidung *...weggefallen...*.

So **ist** das Visum zur Einreise bzw. die **erstmalige** Aufenthaltserlaubnis zum Studium zu erteilen, wenn die **gesetzlichen** Voraussetzungen *...weggefallen...* vorliegen.

Dies ist der Fall, wenn

- die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sind,
- bei Minderjährigen *...weggefallen...* das Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten vorliegt
- sowie die Erteilungsgebühr bezahlt wurde.

Ferner **muss**

- die Studienzulassung zu einer *...weggefallen... Hochschuleinrichtung*,
- *...weggefallen...*
- *...weggefallen...* nachgewiesen werden.

Darüber hinaus obliegt es der Behörde im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums zu überprüfen, ob der Aufenthalt im Bundesgebiet tatsächlich zur Aufnahme eines Studiums dient oder andere Zwecke verfolgt werden. Durch diese Prüfung wird der Anwendungsbereich der **REST**-Richtlinie nicht eingeschränkt, vielmehr dient diese Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags dazu, jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme des in der Richtlinie festgelegten Verfahrens vorzubeugen (VG Berlin, Urteil vom 19.12.2014, VG 9 K 515.13 V).

Merke: Kein Anspruchsfall i.S.d. RL ist gegeben, wenn im Bundesgebiet die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Studium aufgrund nicht ordnungsgemäß betriebenen Studiums versagt wurde, der Betreffende ausreist und das Visum zur Fortsetzung desselben Studiums beantragt. In diesen Fällen ist die Zustimmung zur Visaerteilung bzw. die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf die missbräuchliche Inanspruchnahme der **REST**-Richtlinie zu versagen.

Für eine missbräuchliche Inanspruchnahme kann auch der Umstand sprechen, dass im Einreiseverfahren zunächst ein konkreter Studienplatz in einem anderen Bundesland angegeben wurde und der Bewerber nach Einreise hier zur bloßen Absolvierung eines studienvorbereitenden Sprachkurses die Aufenthaltserlaubnis beantragt. Allerdings gilt dies nur, wenn zusätzliche Anhaltspunkte gegen eine ernsthafte Studienabsicht und für die Verfolgung eines anderen Aufenthaltszwecks, z.B. Beschäftigung, sprechen. Ein solcher Anhaltspunkt kann eine fehlende nachvollziehbare Studienmotivation oder ein erkennbar anderes Aufenthaltsinteresse sein.

16.1.1 Studium als Hauptzweck

Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen. Diesen Anforderungen genügt beispielsweise ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium nicht. *Zum Teilzeitstudium vgl. A.16.6.1.1c.* Für den kurzfristigen Aufenthalt zur Durchführung von Prüfungen oder zur Wahrnehmung einer mehrwöchigen Anwesenheitspflicht im Rahmen so genannter Einsemestertudien wird ein Schengen-Visum (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) erteilt.

Gleiches gilt für die Teilnahme an Online-Studiengängen (vgl. dem Schreiben der für Hochschulen zuständigen Senatskanzlei vom 30.03.2017). Der Online-Student hat nur dann einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Antragsteller etwa durch eine entsprechende Bestätigung der Hochschule nachweist, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt und Präsenzpflichten bestehen, die sich nicht in zumutbarer Weise durch die Ausstellung eines Schengenvisums einhalten lassen. Von einer Unzumutbarkeit soll beispielsweise ausgegangen werden, wenn über die gesamte Studiendauer jeden Monat mehrtägige Pflichtveranstaltungen stattfinden, so dass der Antragsteller regelmäßig im Semester zur Teilnahme anreisen müsste.

Dabei muss es sich um von der Hochschule bestätigte Präsenzpflichten handeln. Empfohlene Kurse, Repetitorien oder Vorlesungen, die nicht verpflichtend sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Darüber hinaus müssen Aufenthaltsort in Deutschland und Hochschulort einen Zusammenhang erkennen lassen. Bestehen Anwesenheitspflichten ausschließlich außerhalb von Berlin bzw. Brandenburg, gelten die Regelungen unter A.16.0.1.

In Ausnahmefällen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte (z.B. bei Schwangerschaft oder längerer Erkrankung) auch im Falle der Beurlaubung von der Hochschule eine vorübergehende Fortsetzung des Aufenthalts mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 erlaubt werden (zu den Fällen einer Beurlaubung für einen mehr als sechsmonatigen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland und den Möglichkeiten hier eine verlängerte Frist zur Wiedereinreise und Fortsetzung des Studiums zu genehmigen vgl. A.51.4.).

...weggefallen...

16.1.1.1 Definition Studium

Gemäß Art. 3 Nr. 3 der **REST**-Richtlinie gilt als Student der Drittstaatsangehörige, der von einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und **in** das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wurde, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höherem Bildungsabschluss *...weggefallen...* führt.

Bildungseinrichtungen sind danach

- die von dem betreffenden Mitgliedstaat staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen sowie
- vergleichbare Ausbildungseinrichtungen, d.h. Bildungseinrichtungen, die ebenfalls zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höheren Bildungsabschluss führen.

Die Aus- oder Fortbildung kann demnach nicht nur an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) sondern auch an vergleichbaren Ausbildungsstätten wie dem Priesterseminar REDEMPTORIS MATER des Erzbistums Berlin oder staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs (so z.B. am Euro-Business-College Berlin) durchgeführt werden (§§ 1 und 70

Hochschulrahmengesetz).

Eine vergleichbare Ausbildung ist nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit in den dualen Studiengängen an Hochschulen zu sehen, wenn das Studium zu einem anerkannten Hochschulabschluss führt. Der praktische Teil der Ausbildung ist integraler Bestandteil des Studiums und daher zustimmungsfrei erlaubt. Das Studium muss den größeren Anteil an der Ausbildung darstellen. Studierende müssen an einer anerkannten Hochschule immatrikuliert sein, um eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 beanspruchen zu können. Eine vergleichbare Einrichtung liegt darüber hinaus auch vor, sofern es sich um eine ausländische Hochschuleinrichtung handelt, welche *...weggefallen...* staatlich anerkannt ist. Diese staatliche Anerkennung liegt vor, wenn die ausländische Hochschule nachweisen kann, dass sie in ihrem Heimatland anerkannt ist und die dort angebotenen Studiengänge zu einem anerkannten Hochschulabschluss führen. Darüber hinaus ist es Voraussetzung, dass das Heimatland Vertragsstaat der Lissabon-Konvention ist, nach der sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Anerkennung der von Ihnen verliehenen Hochschulqualifikation verpflichten, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den jeweiligen Qualifikationen nachgewiesen werden kann. Einer gesonderten Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bedarf es dann nicht, es genügt eine Anzeige des Hochschulbetriebes gem. § 124a BerlHG. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, obliegt der für die Hochschulen zuständigen Senatskanzlei.

Ist zweifelhaft oder strittig, ob es sich um eine **vergleichbare Ausbildungseinrichtung** handelt, ist eine schriftliche Stellungnahme der für Wissenschaft zuständigen Senats **kanzlei** einzuholen. Die schriftliche Stellungnahme kann insbesondere bei solchen Einrichtungen notwendig sein, die eine staatliche Anerkennung erst beantragt haben oder solchen Einrichtungen, die lediglich einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten. Ggf. ist vor der Bitte um Stellungnahme zu prüfen, ob die Einrichtung zwischenzeitlich anerkannt wurde. Sofern ausländische Hochschulen in der **anabin-Datenbank** der Kultusministerkonferenz erfasst und mit dem Status „H+“ eingestuft sind, werden die Ableger dieser Hochschulen in Deutschland als vergleichbare Einrichtung im Sinne des § 16 Abs. 1 bewertet (laut Mitteilung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung vom 10.07.2012). Zu Einrichtungen, die weder in der anabin-Datenbank noch als **private Berliner Hochschule** erfasst sind, kann als **Arbeitshilfe eine Liste** herangezogen werden. Zu bisher unbekanntem Einrichtungen ist Rückfrage mit der Sachgebietsleitung von IV B 2 zu halten.

16.1.1.2 Ausbildungsphasen eines Studiums

Nach Nr. 16.0.5 der AufenthG-VwV umfasst der Aufenthaltswitz Studium sämtliche mit dem Studium verbundenen **Ausbildungsphasen**. Abhängig vom Einzelfall gehören danach dazu

- Sprachkurse, zur Studienvorbereitung , *sofern bereits eine Zulassung zum Studium vorliegt*
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen (z.B. ein Propädeutikum),
- für das Studium erforderliche *...weggefallen...* Praktika , *sofern bereits eine Zulassung zum Studium vorliegt* .

Merke: Erforderliche oder empfohlene Praktika zählen vor der Zulassung zum Studium durch die Hochschule *...weggefallen...* nicht zum Aufenthaltswitz des Studiums *...weggefallen...* . Es mangelt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 in einem solchen Fall schon am Hauptmerkmal der Zulassung. Müssen für die Zulassung im Praktikum Kenntnisse, z.B. im Umgang mit Hochtechnologie, erworben werden, die im Herkunftsland nicht erworben werden können, soll beim Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen für das Praktikum einem Visum zugestimmt bzw. eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 erteilt werden. *...weggefallen...* Bei einem anschließenden **Zweck" w echsel "** *...weggefallen...* findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung (vgl. § 16 Abs. 6 Satz 3).

- ein Studium bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland,
- nach einem Studium ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion,
- praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind (§ 15 Nummer 2 BeschV) und
- Studien, die ein im Ausland begonnenes Studium ergänzen und
- Studien, die in Deutschland begonnen und im Ausland beendet werden.

Studierende in Bachelor-, Master- und **Diplomstudiengängen** können sich, wenn alle Fächer und das Praktische Studiensemester abgeschlossen sind und sie sich in der Abschlussarbeitsphase befinden "exmatrikulieren", d.h. nicht mehr rückmelden. Damit sparen sie die Rückmeldegebühr für das letzte Semester. In diesen Fällen ist trotz **Exmatrikulation** der Aufenthaltswitz – Abschluss des Studiums – noch nicht erreicht. Vor einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist aber immer eine entsprechende Bescheinigung – etwa des betreuenden Hochschullehrers – über die Anmeldung der Abschlussarbeit zu verlangen.

16.1.1.3 Zulassungsbescheid

Nach Nr. 16.1.1.1 AufenthG- VwV kann der **Zulassungsbescheid** durch eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache ersetzt werden.

Sofern ein bedingter Zulassungsbescheid vorliegt, *...weggefallen...* **kommt lediglich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 6 S. 1 Nr. 1 a-b in Betracht.**

Merke: Soweit der Betroffene lediglich eine **Bewerberbestätigung** (vgl. AufenthG-VwV Nr. 16.1.1.1.3) vorlegt, handelt es

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

sich schon gesetzessystematisch um einen Fall des § 16 Abs. 7. Daher genügt die Bewerberbestätigung grundsätzlich nicht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 *oder 6*. Im Ergebnis gilt dasselbe für eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich lediglich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist.

Den Universitäten und Fachhochschulen Berlins wurde mitgeteilt, dass auch bei Einreise mit einem D-Visum zum Zwecke des Studiums, *...weggefallen...* einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte oder einem anderen Aufenthaltstitel, der das Studium nicht ausschließt, die **Immatrikulation** möglich ist.

Auch bei einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 *...weggefallen...* muss nicht zwingend eine bevorzugte **Bedienung** erfolgen, sondern die Betroffenen erhalten einen Termin verbunden mit einer Fiktionsbescheinigung, um sich damit immatrikulieren zu können. Dies gilt natürlich nicht in den Fällen, in denen ein **Studienplatzwechsel** gewünscht wird. Besonders deutlich ist dies, wenn der Titel zudem mit der auflösenden Bedingung „wird ungültig mit Beendigung des Studiums in der Fachrichtung...“ versehen ist.

16.1.2.-3. studienvorbereitende Maßnahmen

§ 16 Abs. 1 *Sätze 2 und 3* nenn *en* hierzu ausdrücklich studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs. *Durch die Umsetzung der REST-RL in nationales Recht zählt auch das für ein Studium erforderliche (Vor-)Praktikum, sofern bereits eine Zulassung zum Studium vorliegt, zu den studienvorbereitenden Maßnahmen im Sinne von § 16 Abs. 1.* Vom Begriff der Studienvorbereitung sind aber auch *weitere* Formen staatlich geförderter Maßnahmen (z.B. ein Propädeutikum) umfasst.

Nach Nr. 16.0.6 der AufenthG-VwV darf die für die Zulassung zum Studium erforderliche Teilnahme an Deutschsprachkursen, Studienkollegs und anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen i.d.R. nicht länger als insgesamt **zwei Jahre** dauern. Die gesetzlich zugelassene Ausübung einer Beschäftigung während der studienvorbereitenden Maßnahmen rechtfertigt kein Abweichen von diesem Regelzeitraum.

Merke: Ein **Anspruch** auf die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung ist gemäß Art. 11 der *REST-R* ichtlinie gegeben, soweit bereits eine Zulassung einer höheren Bildungseinrichtung vorliegt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, vgl. hierzu A.16.1.0. Dies ist bei der Zulassung zum Studienkolleg an einer Hochschule der Fall. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis auch zur Erlernung einer Fremdsprache zu erteilen, soweit der angestrebte Studiengang in dieser Sprache angeboten wird.

Etwas anderes gilt dann, wenn noch keine Zulassung zu einer höheren Bildungseinrichtung vorliegt. Dann steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung weiterhin im Ermessen, *siehe A16.6*. Ein Intensivsprachkurs in einer Fremdsprache in Deutschland, kann in diesen Fällen regelmäßig selbst dann nicht durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 AufenthG ermöglicht werden, wenn der angestrebte Studiengang in dieser Fremdsprache angeboten wird, weil zum Erlernen einer Fremdsprache der Aufenthalt in Deutschland regelmäßig nicht erforderlich ist.

Grundsätzlich wird zur Vermeidung von Missbrauch die Nebenbestimmung

„Erlischt mit Abbruch studienvorbereitender Maßnahmen“

verfügt. Diese Nebenbestimmung ist hinreichend bestimmt (VG Berlin, Beschluss vom 24.11.2014, VG 15 L 439.14, VG Berlin, Urteil vom 28.05.2015, VG 15 K 65.15).

Studienvorbereitende Sprachkurse

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses setzt voraus, dass der Antragsteller die für ausländische Studienbewerber geltenden Voraussetzungen nach § 16 Abs. 7 erfüllt und der Intensivsprachkurs zur Vorbereitung eines anerkannten Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch ausgerichtet ist, vgl. Nr. 16.1.2.1. VwV-AufenthG.

Keine Studienvorbereitung in diesem Sinne liegt vor, bei einem Selbststudium, der Absolvierung von online-basierten Sprachprogrammen oder dem Besuch von anderen – nicht ausdrücklich auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch gerichteter – Sprachkursen. Allein der Umstand, dass ein Spracherwerb sich auch für den Hochschulbesuch als nützlich erweisen könnte, reicht für die Annahme einer Studienvorbereitung nicht aus.

Zum Sprachkurs zum Erlernen einer Fremdsprache vgl. vorheriger „Merke“-Satz unter A.16.1.2.

Soweit gemäß VAB *A.16b.4* ein Zweckwechsel von einem Sprachaufenthalt nach § *16b Abs. 1* ohne Durchführung des Visumverfahrens direkt in einen Aufenthalt zur Studienvorbereitung nach § 16 Abs. 1 möglich ist, wird hinsichtlich der zulässigen Dauer der Studienvorbereitung das Ermessen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes regelmäßig dahingehend ausgeübt, dass diese Zeiten des Sprachaufenthalts auf die Regeldauer der Studienvorbereitung von 2 Jahren angerechnet werden.

...weggefallen...

16.1.4. Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird zur Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen von uns grundsätzlich nicht verlangt, da die Berliner Hochschulen einen solchen Nachweis bereits zur Bedingung für die Zulassung machen bzw. diese Sprachkenntnisse im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme zunächst erworben werden sollen.

Abs. 1 S. 4 ist damit praktisch nicht von Bedeutung.

16.2. Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis

16.2.1 . *Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zweck des Studiums und auch den studienvorbereitenden Maßnahmen (Pflichtpraktikum, Sprachkurs und Studienkolleg) i.S.v. Nr. 16.1.1.5 der AufenthG-VwV für mindestens ein Jahr erteilt. Bei der Ersterteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Gültigkeit für weniger aber auch für mehr als zwei*

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Jahre möglich. (vgl. § 16 Abs. 2 S. 1, Nr. 16.1.1.5. der AufenthG-VwV). Zudem ist § 59 Abs. 4a AufenthV zu beachten und in allen Fällen des § 16 Abs. 1 stets ergänzend „Student“ einzutragen.

16.2.2. Steht das Studium in Zusammenhang mit einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen, ist die Aufenthaltserlaubnis darüber mit der Nebenbestimmung „Studium im Rahmen des Programms...“ unter Benennung des Programms oder der Vereinbarung zu versehen (z.B. „Studium im Rahmen des Programms IES Abroad“).

Das BAMF als nationale Kontaktstelle nach § 91d für die REST-Richtlinie führt eine Datenbank zu den entsprechenden Programmen und Vereinbarungen.

Eine Aufenthaltserlaubnis für Studierende, die an einem solchen Programm teilnehmen oder auf Grund einer Vereinbarung ihrer Hochschulen hier studieren, wird grundsätzlich für die gesamte Studiendauer ausgestellt. Ist das Programm oder die Vereinbarung von Beginn an auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum als zwei Jahre zugeschnitten, soll die Aufenthaltserlaubnis für den konkreten Zeitraum erteilt werden.

16.2.3. frei

16.2.4. An die Stelle der bisherigen Ermessensentscheidung tritt mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2017 zum 01.08.2017 eine gebundene Entscheidung über die Verlängerung.

Voraussetzung ist einerseits, dass noch kein Abschluss erworben wurde und andererseits, dass ein Studienabschluss noch in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann. Zu letzterem Punkt ist eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Ergibt die Abwägung, ggf. unter Einbeziehung einer Studienprognose (vgl. 16.2.5.), dass keine Aussicht auf einen Studienabschluss in angemessener Zeit besteht, ist die Verlängerung zwingend zu versagen.

Die in § 20c Abs. 1 und 2 normierten allgemeinen Ablehnungsgründe sind gleichfalls vor Erteilung oder Verlängerung zu prüfen, wobei insbesondere § 20 c Abs. 2 Nr. 5 – konkrete Anhaltspunkte, dass das Studium nicht Hauptzweck des Aufenthalts ist – erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung des Studiums ist grundsätzlich nur zu verlängern, wenn ausreichende Studienfortschritte vorliegen, und der Abschluss des Studiums in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann (vgl. Nr. 16.1.1.6. der AufenthG-VwV).

Ausreichende Studienfortschritte liegen regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer in dem jeweiligen Studiengang um nicht mehr als drei Bonus-Semester überschreitet (vgl. Nr. 16.1.1.7. der AufenthG-VwV). Die Hochschule teilt die durchschnittliche Fachstudiendauer in den einzelnen Studiengängen der Ausländerbehörde auf Anfrage mit. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Zeiten der Studienvorbereitung (z.B. Sprachkurse, Studienkollegs, Praktika) außer Betracht.

Wird bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis festgestellt, dass mit Ablauf der Geltungsdauer der zu verlängernden Aufenthaltserlaubnis der oben beschriebene zeitliche Rahmen erreicht oder - ggf. erneut - überschritten wird, wird in das Etikett bzw. in das Zusatzblatt der

„Zur Verlängerung zu Studienzwecken ist eine Studienprognose erforderlich.“

eingetragen.

16.2.5. Satz 5 setzt Art. 21 Abs. 3 der REST-RL in nationales Recht um. Um eine sachgerechte Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sicherzustellen, kann die Bildungseinrichtung bei der Frage, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, noch Studienfortschritte erzielt werden und daher das Studium in angemessener Zeit noch abgeschlossen werden kann, beteiligt werden. Vor dem Hintergrund des unverändert geltenden § 87 Abs. 1, der Bildungseinrichtungen wie Hochschulen von Übermittlungspflichten ausnimmt, sind Studienprognosen nach wie vor vorrangig über den ausländischen Studierenden zu verlangen. Ihn trifft eine Mitwirkungspflicht, § 82 Abs. 1 S. 3.

In Einzelfällen kann eine Studienprognose (Ansprechpartner für Studienprognosen in GA IV A.XXX) bereits dann gefordert werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen bzw. des Studienverlaufs Zweifel bestehen, dass das Studium innerhalb des oben genannten Zeitrahmens (durchschnittliche Studiendauer + 3 Bonussemester) abgeschlossen werden kann.

Eine weitere Verlängerung kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden **den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums** trotz Überschreitens der oben beschriebenen Frist (z.B. anhand erkennbarer Studienfortschritte wie Leistungspunkte in B.A. und M.A. Studiengängen, Teilnahme an Prüfungen und Pflichtpraktika) nachvollziehbar bescheinigt sowie die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums in Semestern angibt.

Wird eine diesen Anforderungen genügende und von der Ausländerbehörde geforderte Studienprognose nicht vorgelegt, ist die Voraussetzung eines Studienabschlusses in angemessener Zeit nicht nachgewiesen und wirkt bei der Abwägung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Lasten des Studenten. Die Vorlage einer Studienprognose, die Studienfortschritte bescheinigt, ohne dass hieraus ein ordnungsgemäßer Verlauf erkennbar wäre, reicht für die Verlängerung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ebenso nicht aus. Eine beliebige Studienprognose gelten zu lassen, ergibt sich weder aus der VwV-AufenthG des Bundes, die auf einen ordnungsgemäßen Verlauf insgesamt und nicht nur für die Zukunft abstellt, noch würde eine solche Wertung der unterschiedlichen Dauer verschiedener Studiengänge sowie der Verkürzung der Studiengänge durch die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen ausreichend Rechnung tragen. Insofern ist bei der Prüfung der Studienprognose, ob diese tatsächlich einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowohl die Dauer und Art des Studiums als auch die individuelle Situation des ausländischen Studierenden zu berücksichtigen.

Ergibt sich aus der Mitteilung der Ausbildungsstelle, dass das Studium ohne erkennbare Studienfortschritte betrieben wurde, ist die beantragte Verlängerung i.d.R. abzulehnen. Besteht allerdings ein besonderes öffentliches Interesse am erfolgreichen Studienabschluss oder kann der Student eine besondere Härte nachweisen, kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Gleiches gilt, wenn der Studienabschluss voraussichtlich innerhalb eines Jahres erreicht wird und das aktuelle Studienverhalten den Studienabschluss innerhalb dieses Zeitraumes konkret erwarten lässt.

Merke: Zur Verfahrenserleichterung und aus Gründen der Verwaltungseffizienz kann die entsprechende Studienprognose in einem formalisierten Verfahren und bei einem positiven Votum ohne gesonderte Begründung abgegeben werden. Lediglich in den Fällen, in denen keine positive Prognose möglich ist, wird die Prognose zur Ermöglichung einer qualifizierten Versagung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis begründet. Den wissenschaftlichen Institutionen ist freigestellt, das Formular „Studienprognose“ zu verwenden (LABO 4328). Andere Studienprognosen sind zu akzeptieren, wenn sie Aussagen zu den o.g. relevanten Sachverhalten beinhalten.

Die frühere Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist grundsätzlich nicht geeignet, einen **Vertrauensschutz** auf eine Verlängerung über eine ordnungsgemäße Studiendauer hinaus zu rechtfertigen. Von Ausländern, denen der Aufenthalt allein zu Ausbildungszwecken gestattet worden ist, darf auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig die Rückkehr in ihre Heimat verlangt werden, wenn sie ihre Ausbildung bzw. ihr Studium nicht in angemessener Frist abschließen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.03.2009 - OVG 2 S 1.09 - u.a. unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 24.01.1994, InfAuslR 1994, S. 182; so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009 - OVG 11 S 19.09 - mit dem zusätzlichen Hinweis, dass etwa auch eine während des Studiums betriebene Familiengründung das Erfordernis des angemessenen Zeitraumes im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 4, letzter HlBs. nicht beseitigt).

16.3. Erwerbstätigkeit

16.3.1.1. Beschäftigung allgemein

Die in § 16 Abs. 3 getroffene Regelung über die Ausübung einer **Beschäftigung** gilt nur für die in § 16 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 geregelten Konstellationen. ...weggefallen... Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 6 S. 2 und S. 3 sowie Abs. 7 S. 3.

Die durch den Aufenthaltstitel kraft Gesetzes eröffnete Möglichkeit berechtigt ...weggefallen... von Gesetzes wegen zur Beschäftigung an bis zu 120 Arbeitstagen oder 240 halben Arbeitstagen pro Jahr.

...weggefallen...

Maßgeblich für die Berechnung der Jahresfrist ist das Kalenderjahr. ...weggefallen... Dies gilt im Übrigen auch in allen sonstigen Fällen und unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der ausländische Student zur Aufnahme des Studiums eingereist ist bzw. das Studium beendet. Es ist keine Anteilsberechnung erforderlich, sofern der Aufenthaltstitel nicht das gesamte Kalenderjahr abdeckt. Als Beschäftigungszeiten werden auch im Fall, dass die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend z.B. in den Semesterferien ausgeübt wird, nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Hierzu zählen auch Urlaubs- und Krankheitstage, an denen der Lohn fortgezahlt wird. Über die Zeiten der erfolgten Beschäftigung ist durch den Arbeitgeber in geeigneter Weise ein Nachweis zu führen. Berechnungsgrundlage für die Beschäftigung an halben Arbeitstagen ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von vier Stunden anzusehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer ist fünf Stunden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden beträgt. Nachtschichten von maximal 8 Stunden gelten als ein Beschäftigungstag. Studenten, die von dieser kraft Gesetzes eröffneten Möglichkeit der Beschäftigung Gebrauch machen, gehören nicht dem regulären Arbeitsmarkt an. Es besteht kein Anspruch auf die Zustimmung für die Fortsetzung der Beschäftigung (§ 35 Abs. 5 BeschV).

...weggefallen...

Beschäftigung für Studienbewerber

...weggefallen...

Siehe A. 16.7.

16.3.1.2. studentische Nebentätigkeiten

Daneben ist ausländischen Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bei der Auslegung des Begriffs der „**studentischen Nebentätigkeit**“ (§ 16 Abs. 3 S.1) sollte großzügig verfahren werden. Erfasst wird nicht nur die „klassische“ wissenschaftliche Hilfskraft. Auch Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder von Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter (Promovierende, die als Studierende immatrikuliert sind, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit), sind hierunter zu fassen.

Liegt dagegen ein **Arbeitsvertrag bzw. eine Aufnahmevereinbarung** zwischen dem Leiter des Forschungsprojekts und einem sonstigen **Promovierenden** (Promovierender, der nicht als Student immatrikuliert ist) vor, so ist **...weggefallen...** eine AE nach § 20 Abs. 1 zu erteilen, so auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Keine studentischen Nebentätigkeiten sind allerdings **Beschäftigungen beim Studentenwerk**, die keinen eigentlichen Bezug zum Studium haben. Hier ist etwa an Hilfstätigkeiten in der Mensa o.ä. zu denken. Diese Tätigkeit wäre auf 120 ganze oder 240 halbe Tage beschränkt.

16.3.1.3. Praktika und Hospitationen

Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind, sind als zustimmungsfreie Beschäftigungen nach § 15 Nr. 2 BeschV keine Beschäftigung i.S.v. § 16 Abs. 3. Sie werden entsprechend nicht auf die Beschäftigungszeit von 120/240-Tagen angerechnet.

Arbeitet ein Student bei einer Firma während seines Studiums im Rahmen der erlaubten 120 Tage und möchte nun bei dieser Firma zusätzlich auch ein **Pflichtpraktikum** ableisten, so ist dies ohne weiteres möglich, ohne dass die Zeit des Praktikums auf die 120 Tage angerechnet wird. Da das Praktikum zustimmungsfrei möglich ist (Rechtsgedanke des § 15 Nr. 2' BeschV), **ist auch eine Vorsprache vor Beginn des Praktikums bei gültiger Aufenthaltserlaubnis – etwa zur Aufnahme einer Nebenbestimmung im Sinne von "Praktikum erlaubt..." -entbehrlich.**

Sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden, kommen als zustimmungspflichtige Beschäftigungen in Betracht (zur Möglichkeit für Studierende und Absolventen ausländische Hochschulen einen Titel gem. § 17 AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 4 bzw. 6 BeschV erhalten zu können, vgl. B.BeschV.15.).

Hospitationen bedürfen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Hospitation ist kein Beschäftigungsverhältnis und ist gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Aufschluss kann der Praktikums-/ Hospitationsvertrag geben (vgl. A.2.2.).

16.3.1.4. selbstständige Tätigkeit

Die **selbstständige Tätigkeit** bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 16 ist gem. § 21 Abs. 6 neuer Fassung wie bisher grundsätzlich mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet“

auszuschließen. Sie kann im **Einzelfall in Fällen des § 16 Abs. 1, 6 Nr. 1 und 9** für bestimmte selbstständige Tätigkeiten ermöglicht werden.

Dies gilt insbesondere, wenn an der Tätigkeit ein **besonderes öffentliches Interesse** besteht, etwa weil der Ausländer bei öffentlichen Stellen als Sprachmittler für seltene oder besonders stark nachgefragte Sprachen (z. B. Arabisch, Serbokroatisch) eingesetzt werden soll. Ist eine **geringfügige selbstständige Tätigkeit** (nicht mehr als max. 450 Euro pro Monat Einnahmen) für Religionsgemeinschaften (etwa die Russisch-Orthodoxe Kirche in Berlin) oder eine gemeinnützige Einrichtung für Tätigkeiten im caritativen Bereich (z.B. Jugendarbeit oder Altenbetreuung für Migranten) während des Studiums beabsichtigt und wird dies von der Einrichtung bescheinigt, so ist dies durch Änderung der Nebenbestimmung in

„Selbstständige Tätigkeit bei

zu gestatten.

...weggefallen...

Bezüglich der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit von Ehegatten ausländischer Studenten vgl. A.27.5.

16.3.2. Ausnahmen während der Studienvorbereitung

*Für Ausländer in studienvorbereitenden Maßnahmen gilt die 120-Tage-Regelung gemäß Abs. 3 Satz 2, 1. Alt. mit der Maßgabe, dass im ersten Aufenthaltsjahr eine Erwerbstätigkeit bis zu dieser Höchstgrenze **nur während der Ferienzeit** erlaubt ist. Da generell auf das **Kalenderjahr** abzustellen ist, gilt als erstes Aufenthaltsjahr dasjenige Jahr, in welchem dem Betroffenen erstmals im Inland die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienvorbereitung erteilt worden ist. Erfolgt z.B. die Ersterteilung im März 2012, entfallen die Einschränkungen des Abs. 3 Satz 2 bereits am 01.01.2013.*

Bei der Ersterteilung (!!!) der Erlaubnis zu studienvorbereitenden Maßnahmen ist bzgl. der Erwerbstätigkeit auf einem Zusatzblatt zum Etikett folgendes einzutragen:

„Beschäftigung im Kalenderjahr der Erteilung nur während der Ferienzeit erlaubt. Danach Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet, sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit gestattet.“

Dies dient insbesondere einer zügigen Absolvierung der studienvorbereitenden Maßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein sollen. Im ersten Kalenderjahr ist die Beschäftigung nur während der Ferienzeit der Sprachschule - nicht während der Semesterferien - erlaubt. Diese Beschränkung gilt damit nicht für Studenten, die ohne studienvorbereitende Maßnahmen unmittelbar nach der Einreise das Studium aufnehmen. Aufenthaltszeiten der Studienbewerbung werden nicht auf die Jahresfrist bei der Studienvorbereitung nach § 16 Abs. 3. S. 2 angerechnet.

16.4. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Niederlassungserlaubnis

16.4.0. Seit der Neuregelung des Zweckwechselverbots im Rahmen des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2017 zum 01.08.2017 wird zwischen Antragstellern während des Studiums, nach Studienabbruch und nach erfolgreichem Abschluss des Studiums unterschieden. Es gilt kein generelles Wechselverbot (mehr).

16.4.1. Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

Der Gesetzgeber bringt mit der Formulierung des Absatzes 4 Satz 1 zum Ausdruck, dass hochqualifizierten Ausländern mit deutschem Hochschulabschluss die Chance eröffnet werden muss, sich in Deutschland auch zu einem anderen Zweck als des Vollzeitstudiums weiter aufzuhalten. In der Regel wird dies ein Wechsel in eine Erwerbstätigkeit sein. Ein direkter Wechsel in jeden Aufenthaltstitel, auch des Abschnitts 4 des AufenthG, ist grundsätzlich zuzulassen. Die Regelung zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes in Absatz 5 bleibt daneben bestehen, vgl. A.16.5.

Wurde ein Studium ordnungsgemäß betrieben und abgeschlossen, ist die Aufenthaltserlaubnis für ein **weiteres Studium** bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Neben den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 wird ein **erfolgreicher Abschluss** des Studiums vorausgesetzt. Das Studium ist als erfolgreich abgeschlossen anzusehen, wenn der für den absolvierten Studiengang in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene akademische Grad nachweislich durch die Hochschule verliehen wurde (z.B. Master of Science). Ein bereits zu Studienbeginn vorhandener Studienabschluss, z.B. als Bachelor in einem Master-Studiengang, erfüllt nicht die Voraussetzung aus Satz 1.

16.4.2. Zweckwechsel ohne erfolgreichen Abschluss des Studiums

§ 16 Abs. 4 S. 2 wird dem Bedürfnis gerecht, nach Abbruch des Studiums in eine qualifizierte Berufsausbildung wechseln zu können. Neben dem Wechsel in die **betriebliche Berufsausbildung (§ 17)** wird auch der Wechsel zu den in § 16b Absatz 2 genannten Fällen erlaubt, sofern es sich um einen sogenannten Engpassberuf handelt.

Der Wortlaut des § 16b Abs. 2, wonach der **Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung** dienen muss bedarf der Auslegung. Nach richtiger Auffassung sind von dieser Regelung nur solche Schulbesuche umfasst, die unmittelbar zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Dies trifft insbesondere auf verschiedene Berufsausbildungen im Pflegebereich zu, die vorwiegend in schulischer Form mit Praktikumsphasen erfolgen.

Für den Regelfall, dass durch den Studienabbruch die auflösende Bedingung eintritt, beachte A.12.2.1.2. Die Aufenthaltserlaubnis ist erloschen.

Wird die Berufsausbildung aufgenommen, ist dabei eine Frist von 3 Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung des Zweckwechsels und tatsächlichen Beginn der Ausbildung unschädlich. Betriebliche Berufsausbildungen beginnen regelmäßig zum 1.3. und 1.9. des Jahres. Schulische Berufsausbildungen orientieren sich grundsätzlich an den Schuljahren. Sollte ein Ausbildungsverhältnis weiter in der Zukunft beginnen und die Aufenthaltserlaubnis durch Abbruch des Studiums bereits erloschen oder durch Ablauf ungültig geworden sein, soll diese Lücke nicht durch Ausstellen einer Fiktionsbescheinigung geschlossen werden. In diesen Fällen ist der Aufenthalt grundsätzlich zu versagen und die Antragsteller auf das Visumsverfahren zu verweisen.

Merke: Der Gesetzgeber wollte Studenten, die trotz aller Bemühungen ihr Studium abbrechen müssen, den Weg in einige besonders gefragte Berufsausbildungen ermöglichen, nicht jedoch jedem Studenten, dessen Studium erfolglos verläuft, einen niederschweligen Aufenthalt ermöglichen.

Davon abweichende Anträge, in denen der Ausbildungsbeginn mehr als 3 Monate in der Zukunft liegt, sollen nur in Ausnahmefällen positiv entschieden werden. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn dem Studenten nach ordnungsgemäßem Studium im letzten Semester wider Erwarten doch kein erfolgreicher Studienabschluss gelungen ist.

Wurde die Berufsausbildung bereits aufgenommen, muss dies erlaubt geschehen sein. Die unerlaubte Aufnahme einer Berufsausbildung darf nicht nachträglich durch Zulassen des Zweckwechsels honoriert werden.

Der Nachweis über eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung ist durch die **Vorlage des Ausbildungsvertrages** zu führen, wobei in letzterem Fall die zuständige Kammer auf dem Ausbildungsvertrag bereits dessen Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (sogenannte Lehrlingsrolle nach § 34 BBiG; BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.) bestätigt haben muss.

Der Wechsel ist darüber hinaus nur in Berufe möglich, die die Bundesagentur für Arbeit als **Engpassberufe** festgestellt und mit der sogenannten **Positivliste** (B.BeschV.6.) veröffentlicht hat. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Beantragung des Zweckwechsels aktuelle Stand der Positivliste, die halbjährlich durch die Bundesagentur aktualisiert wird. Die Positivliste unterscheidet zwei Anforderungsniveaus. Das **Anforderungsniveau 2 – Fachkraft** - entspricht einer fachlich ausgerichteten Tätigkeit, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation voraussetzt. Dem Anforderungsniveau 3 – Spezialist - werden Berufe zugeordnet, deren Ausübung Spezialkenntnisse und Spezialfertigkeiten erfordern, die üblicherweise eine Meister- oder Techniker Ausbildung bzw. einen gleichwertigen Fachschul- oder Hochschulabschluss voraussetzen, so dass insoweit keine Ausbildung im Sinne von Satz 2 in Betracht kommt. Während dies für betriebliche Ausbildungen die Bundesagentur prüft, obliegt in Fällen der schulischen Ausbildung die Prüfung der Ausländerbehörde. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die gewünschte Berufsausbildung dem Anforderungsniveau 2 – Fachkraft – zugeordnet ist.

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks liegt im Ermessen der Behörde. Wille des Gesetzgebers für diese Regelung war offenkundig die Gewinnung von Fachkräften unterhalb eines Studienabschlusses. Liegen auch die Regelerteilungsvoraussetzungen vor, soll darum der Wechsel in der Regel zugelassen werden. Andere Wechsel des Aufenthaltszwecks sind nur möglich, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht.

16.4.3. Zweckwechsel während des Studiums

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

In den Fällen des § 16 Abs. 1 ist in der Regel während des Studiums ein Wechsel des Aufenthaltszweckes ausgeschlossen, sofern nicht **ein gesetzlicher Anspruch besteht** (§ 16 Abs. 4 Satz 3). Letzteres gilt auch in den Fällen, in denen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde steht, wenn der Betroffene im Rahmen des § 41 AufenthV einen erforderlichen Aufenthaltstitel (z.B. nach § 18 i.V.m. § 26 BeschV) im Bundesgebiet einholen kann (so Nr. 16.2.3 AufenthG- VwV).

Merke: Macht ein Ausländer während eines Aufenthalts nach § 16 Abs. 1 geltend, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und beantragt er die Erteilung einer AE nach Abschnitt 4, ohne gem. § 41 Abs. 1 AufenthV privilegiert zu sein, so ist dies grundsätzlich ausgeschlossen. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 16 Abs. 4 Satz 3, welcher einen Zweckwechsel nur bei einem atypischen Einzelfall (Regel-Ausnahmefälle oder Anspruch) zulässt.

Etwas anderes gilt für eine AE zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, wenn der Ausländer über eine entsprechende Qualifikation in Form eines Bachelor-Abschlusses o.ä. verfügt. Wenn die Aufenthaltserlaubnis zustimmungsfrei erteilt werden kann oder die Arbeitsagentur zugestimmt hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 möglich. Auf eine Ausreise kann in diesen Fällen gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV verzichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Arbeitsplatzsuche abgelaufen ist, da die Aufenthaltserlaubnis mit Antragstellung nach § 81 Abs. 4 fort gilt.

Bezüglich des Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 1 oder 5 zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit gilt der gleiche Maßstab.

Problematisch ist, dass vermehrt Ausländer mit Studentenvisa einreisen, die kein ordnungsgemäßes Studium betreiben, sondern kurz nach der Einreise gem. § 21 eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Ein Wechsel kommt hier gemäß § 16 Abs. 4 regelmäßig nicht in Betracht.

16.4.3.1. Studiengangwechsel

Ein **Studiengangwechsel** ist zuzulassen, wenn bei Gesamtbetrachtung des bisherigen Studienverlaufs davon auszugehen ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Dies gilt für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung). Wird ein Studium ordnungsgemäß betrieben und abgeschlossen, ist die Aufenthaltserlaubnis für ein **weiteres Studium** bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Es ist allein maßgeblich, dass das Studium ordnungsgemäß betrieben wird.

16.4.3.2. zulässige Schwerpunktverlagerung

Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine stets **zulässige Schwerpunktverlagerung** im Rahmen des Studiums liegt vor, wenn

- sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden,
- der Ausländer eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden, oder
- wenn aus organisatorischen, das Studium betreffenden Gründen (z.B. Aufnahme nur zum Wintersemester) nach Ablauf der Studienvorbereitungsphase die Aufnahme des angestrebten Studiums nicht sofort möglich ist und daher die Zeit durch ein Studium in einem anderen Studiengang im Umfang von einem Semester überbrückt wird.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist allein maßgeblich, ob weiterhin ein Studienabschluss in angemessenem Zeitraum erreicht werden kann.

16.4.3.3. zulässiges Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium

Nach Nr. 16.0.5 und 16.2.7 der AufenthG-VwV umfasst der **Zweck des Studiums** auch ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), eine Promotion, eine Habilitation und praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind (§ 15 Nr. 2 BeschV). Nur die sonstige **Aufnahme eines zweiten Studiums** oder die **berufliche Weiterbildung** nach Abschluss der ersten Ausbildung in Deutschland stellt einen Wechsel des Aufenthaltszweckes dar. Soweit für dieses zweite Studium eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 erteilt werden kann, ist diese Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der in A. 16.4.3 niedergelegten Verfahrenspraxis zu verlängern.

Grundsätzlich wird allerdings zur Vermeidung von Missbrauch die Nebenbestimmung

„Erlischt m. Studienende an einer staatl. anerk. Hochschule ohne HS-Abschluss“

verfügt.

16.4.4. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis

Während der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 darf **keine Niederlassungserlaubnis** erteilt werden (siehe auch Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 5). Sodann sind die Zeiten allerdings im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anrechenbar (beachte A.9.4.3.), wenn zwischenzeitlich ein Zweckwechsel vollzogen und etwa eine AE nach § 18 erteilt wurde.

16.5. Verlängerung der AE nach Abschluss des Studiums

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

16.5.0. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums

Der Gesetzgeber bringt mit der Formulierung des Absatzes 5 zum Ausdruck, dass hochqualifizierten Ausländern mit deutschem Hochschulabschluss die Chance eröffnet werden muss, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Dauer des Aufenthaltes von 18 Monaten dient dabei der Suche einer dem gerade erworbenen Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit. Jeder neue (vgl. A.16.5.1.3.) Abschluss löst erneut die Rechtsfolge des Absatzes 5 aus, d.h. die Frist von 18 Monaten gilt in vollem Umfang.

16.5.1.1. Anspruch

Auf die Verlängerung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums hat der Absolvent einen gesetzlichen **Anspruch**. Dies deckt sich mit Art. 25 Abs. 1 der REST-Richtlinie. Bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist Abs. 5 S. 1 grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu"...) und ist die Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zu verlängern.

Merke: Der Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums richtet sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Studium, für das die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Tag der Exmatrikulation ist dabei unerheblich.

In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass dies das Datum der letzten Prüfung ist. Trägt der Betroffene vor, dass dies nach der für ihn geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein späterer Zeitpunkt – etwa das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung und des Prüfungsergebnisses ist – so ist der Betroffene insofern nachweislich.

16.5.1.2. Voraussetzungen

Mindestvoraussetzung für eine positive Entscheidung nach § 16 Abs. 5 ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums. Angemessen ist nur ein Arbeitsplatz, der den Abschluss eines Studiums im Regelfall voraussetzt. Dabei ist die Fachrichtung des Studiums bzw. die Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, unerheblich. So kann etwa auch die Tätigkeit als Geschäftskundenberater einer Bank durch einen Sprachwissenschaftler wahrgenommen werden. Nach Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums kann zum Zwecke der Suche eines Referendariatsplatzes oder der Überbrückung von Wartezeiten eine Erlaubnis nach § 16 Abs. 5 erteilt werden (vgl. zum Verfahren der anschließenden Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 unter A.39.1.).

Ein Nachweis über entsprechende Bemühungen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen **Arbeitsplatzes** (Vorlage von Bewerbungen etc.) darf frühestens 3 Monate nach der Ersterteilung verlangt werden (vgl. Art. 25 Abs. 7 REST-RL). Aus verwaltungspraktischen Gründen ist die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis daher – anders als bisher – unabhängig von nachgewiesenen Bemühungen zur Arbeitssuche im Regelfall auf 18 Monate festzulegen.

Ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses bei der Erstvorsprache nicht möglich, ist ggf. eine **Fiktionsbescheinigung** gem. § 81 Abs. 4 auszustellen (zur Gebührenpflicht vgl. Ausführungen zu § 81). Eine zwischenzeitlich ausgestellte Fiktionsbescheinigung wird nicht auf die 18-Monatsfrist des Satzes 1 angerechnet.

16.5.1.3. Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck

Wird nach dem Abschluss des Studiums **zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitzweck** erteilt, kommt die Erteilung nach § 16 Abs. 5 später nicht mehr in Betracht. § 16 Abs. 5 will die Arbeitsplatzsuche direkt nach dem Abschluss eines Studiums ermöglichen, nicht aber jedem Ausländer, der in Deutschland ein Studium abgeschlossen hat, für 18 Monate die Gelegenheit geben, sich zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Arbeitsplatz zu suchen. So ist die Erteilung einer AE nach § 16 Abs. 5 z.B. auch dann ausgeschlossen, wenn dem Betroffenen nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums eine AE nach § 16 Abs. 1 für ein Zweitstudium oder eine Promotion erteilt, diese(s) aber nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

Umgekehrt ist ein Wechsel vom § 16 Abs. 5 zurück in § 16 Abs. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

16.5.2. Erwerbstätigkeit

Soweit die AE zur Arbeitsplatzsuche erteilt wird, ist jede Form der **Erwerbstätigkeit** – auch die selbstständige Tätigkeit – gem. § 16 Abs. 5 S. 2 gestattet. Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag

„Erwerbstätigkeit gestattet“

zu versehen.

16.5.3. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis

Während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 kommt die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** nicht in Betracht. § 16 Abs. 5 S. 3 stellt dies ausdrücklich klar.

16.6. Bedingte Zulassung und Teilzeitstudium

Über den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie hinausgehende Fallgruppen werden u.a. in § 16 Abs. 6 geregelt. Anders als in Fällen des § 16 Abs. 1 und 5 steht die Erteilung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Im Rahmen des Ermessens ist insbesondere zu berücksichtigen, ob offensichtliche Zweifel daran bestehen, dass der Ausländer das angestrebte Studium erfolgreich aufnehmen und abschließen wird (Studierfähigkeit). Maßgeblich hierfür sind vor allem bisherige Leistungen.

16.6.1.1a-b. bedingte Zulassung

Hat die Ausbildungseinrichtung den Ausländer bereits zum Vollzeitstudium zugelassen, diese jedoch mit einer Bedingung verknüpft, kommt nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 6, nicht jedoch nach Absatz 1 in Betracht.

Die Zulassung zum Vollzeitstudium unter einer Bedingung, die nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist, kann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 6 Nr. 1a) führen. Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen die Zulassung zu einem Masterstudium unter der Bedingung steht, dass die Urkunde über den Bachelorabschluss nachgereicht wird, weil sich die Bachelorarbeit noch in der Korrektur befindet.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Eine Ermessensregelung ist zudem in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1b) für die Fälle aufgenommen, in denen die Ausbildungseinrichtung einen Ausländer bedingt zu einem Vollzeitstudium zulässt, die Zulassung jedoch unter die Bedingung stellt, dass der Ausländer zuvor den Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung nachweist und der Ausländer diesen Nachweis (noch) nicht erbringen kann.

In der Ermessenabwägung in den Fällen des Absatzes 6 Nr. 1 Buchstaben a) und b) wird insbesondere berücksichtigt, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bedingt zulassende Ausbildungseinrichtung das individuelle Leistungsvermögen des Ausländers für die Durchführung des von ihr angebotenen Bildungsprogramms nicht hinreichend geprüft hat. Eine Aufenthaltserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt, wenn begründete erhebliche Zweifel an der Studierfähigkeit des Ausländers bestehen.

Im Etikett ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16 Abs. 6 einzutragen. Die Aufenthaltserlaubnis soll zunächst für nicht mehr als 1 Jahr erteilt werden. Eine Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer auch durch eine Stellungnahme der Ausbildungseinrichtung nachweist, dass die bedingte Zulassung fortbesteht und eine unbedingte Zulassung noch erreicht werden kann. Wird zur Verlängerung eine unbedingte Zulassung vorgelegt, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 in der Regel zuzulassen (siehe oben A.16.1.).

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1a) und 1b) sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden und ist der Betroffene folglich wie ein Titelinhaber gem. § 16 Abs. 1 zu behandeln.

16.6.1.1c. Teilzeitstudium

Der Gesetzgeber lässt mit § 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 c ausdrücklich ein Teilzeitstudium zu. Der gleichzeitig geforderte Hauptaufenthaltszweck des Studiums, der bislang ein Vollzeitstudium voraussetzte, ist entsprechend zu modifizieren. Die Erteilung und Verlängerung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Das Ermessen ist lediglich zu Gunsten des Teilzeitstudenten auszuüben, wenn

- der Umfang des Teilzeitstudiums mindestens 50% des Vollzeitstudienganges erreicht,
- keine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird,
- es sich um ein Präsenzstudium handelt
- neben der Zulassung durch seine Ausbildungseinrichtung zum Teilzeitstudium auch eine vom Fachberater unterschriebene individuelle Studienverlaufsplanung vorgelegt wird,
- durch das Teilzeitstudium die in Nr.: 16.2.7. VwV-AufenthG geregelte Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren voraussichtlich nicht überschritten wird und
- nicht zusätzlich ein weiteres Teilzeitstudium absolviert wird.

Bei einem Teilzeitstudium an einer privaten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung ist zusätzlich zu prüfen, ob ein Grund für ein Teilzeitstudium analog § 22 Abs. 4 BerlHG vorliegt:

- wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
- zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
- zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
- während einer Schwangerschaft,
- während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin,
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Liegt ein solcher Grund nicht vor, ist das Ermessen in der Regel negativ auszuüben.

Im Etikett ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16 Abs. 6 einzutragen. Die Aufenthaltserlaubnis soll zunächst für mindestens 1 Jahr erteilt werden. Die Ausbildungseinrichtungen werden in der Regel von einem vorübergehenden Abschnitt von zunächst 2 Semestern ausgehen. Eine großzügige Verlängerung kommt solange in Betracht, wie der Ausländer nachweisen kann, dass das ordnungsgemäße Teilzeitstudium weiterhin seinen Hauptaufenthaltszweck darstellt (s.o.). Hinsichtlich der Ausführungen zum ordnungsgemäßen Studium sowie zum angemessenen Zeitraum für einen Studienabschluss in VAB A.16.2.4. gelten keine Besonderheiten.

Wird zur Verlängerung eine Rückkehr zum Vollzeitstudium nachgewiesen, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 in der Regel zuzulassen (vgl. A.16.1.).

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1c) sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden und ist der Betroffene folglich wie ein Titelinhaber gem. § 16 Abs. 1 zu behandeln.

16.6.1.2. Studienvorbereitende Sprachkurse ohne Zulassung

Der Fall, dass noch keine Zulassung durch die Hochschule vorliegt und zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, wird in Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 geregelt.

Kein Fall von Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 liegt dagegen vor, wenn für die Aufnahme des Studiums allein noch hinreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Diese Fälle sind von § 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 3 Nr. 1 erfasst, wenn Sprachkenntnisse noch erworben werden sollen, aber eine Zulassungsentscheidung bereits ergangen ist.

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurden Sprachkurse ohne Zulassung aus Absatz 1 herausgelöst. Damit einhergehend ändert sich der Zugang zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer Beschäftigung in den Ferienzeiten der Sprachschulen (nicht Semesterferien), unabhängig von der Dauer des Sprachkurses und der Aufenthaltserlaubnis.

Im Etikett ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16 Abs. 6 einzutragen. Die Aufenthaltserlaubnis soll für bis zu 2 Jahren erteilt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

werden, wenn trotz der im Vergleich zu anderen Studenten eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten keine Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung bestehen. Anderenfalls ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für 1 Jahr zu erteilen und bei nachgewiesenen Fortschritten im Spracherwerb sowie gesichertem Lebensunterhalt für ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine Gesamtaufenthaltsdauer von 2 Jahren zu diesem Zweck soll nur im Ausnahmefall überschritten werden, vgl. Nr. 16.0.6. VwV-AufenthG.

Wird zur Verlängerung eine Zulassung der Ausbildungseinrichtung nachgewiesen, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 in der Regel zuzulassen (vgl. A.16.1.). Aufenthalte nach § 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 finden keine Anrechnung auf die Zeiten der studienvorbereitenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 S. 3.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 sind gleichfalls die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Bei dem fehlenden Verweis auf Absatz 3 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Die Interessenlage ist bei Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 vergleichbar.

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung

"Beschäftigung im Kalenderjahr der Erteilung nur während der Ferienzeit erlaubt. Danach Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet, sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit gestattet." zu versehen.

16.6.1.3. Studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wird erstmals das studienvorbereitende betriebliche Praktikum mit unter § 16 subsumiert. Der Anwendungsbereich der Norm in Absatz 6 S. 1 Nr. 3 unterscheidet sich im Wesentlichen von den Pflichtpraktika im Sinne des Abs. 1 S. 2 dadurch, dass hierunter ausschließlich Praktika vor Beginn des Studiums und vor Zulassung des Ausländers zum Studium fallen (vgl. A.16.1.1.2.).

Als Nachweis ist der Praktikumsvertrag ausreichend. Eine Zustimmung der Bundesagentur entfällt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind gleichfalls die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Bei dem fehlenden Verweis auf Absatz 3 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Die Interessenlage ist bei Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 vergleichbar.

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung

"Praktikum gestattet. Sonstige Beschäftigung im Kalenderjahr der Erteilung nur während der Ferienzeit erlaubt. Danach Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreitet." zu versehen.

Auch Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Aufenthaltserlaubnis soll für die vertraglich festgelegte Dauer des Betriebspraktikums erteilt werden. Im Etikett ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16 Abs. 6 einzutragen.

Wird zur Verlängerung eine Zulassung der Ausbildungseinrichtung nachgewiesen, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 in der Regel zuzulassen (A.16.1.). Aufenthalte nach § 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 finden keine Anrechnung auf die Zeiten der studienvorbereitenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 S. 2 und 3.

16.6.2-3. frei

16.7. Studienbewerbung

16.7.1. Als Studienbewerber gelten Ausländer, die ein Studium anstreben, aber noch nicht an einer der in A.16.1.1. genannten Einrichtungen zugelassen sind. Der erlaubte Aufenthalt von bis zu 9 Monaten soll es dem an einem Hochschulstudium interessierten Bewerber ermöglichen, zunächst ohne formelle Bewerbung und ohne Zulassung einer Hochschule in das Bundesgebiet einzureisen, sich dort weitergehend über den Studienstandort Deutschland zu informieren, ggf. fehlende Voraussetzungen für die Bewerbung oder zur Aufnahme eines Studiums zu schaffen und u.U. vor Ort eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 zu erhalten, ohne erneut ausreisen zu müssen.

Zur Unterscheidung von Studierenden erhalten Studienbewerber einen Aufenthaltstitel auf eigener Rechtsgrundlage nach § 16 Abs. 7. Zu den Nebenbestimmungen siehe A.16.7.3.

16.7.2. Die Gesamtaufenthaltszeit als Studienbewerber ist nach § 16 Abs. 7 Satz 2 auf höchstens neun Monate beschränkt. Diese Aufenthaltszeit als Studienbewerber vor Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme wird nicht auf die Aufenthaltszeit der studienvorbereitenden Maßnahmen wie Sprachkurse, Studienkollegs oder vorbereitende Praktika angerechnet.

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 ist erst zu erteilen, wenn die **Zulassung zur Ausbildungsstelle** unter genauer Bezeichnung des beabsichtigten Studiums nachgewiesen ist.

Wurden **studienvorbereitende Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen** und bemüht sich der Ausländer nunmehr um einen Studienplatz ist aber noch nicht immatrikuliert, so handelt es sich nicht um einen Studienbewerber im Sinne des Abs. 7. Auch bei einem Studierenden, der einen zulässigen Studienplatzwechsel durchführt, handelt es sich nicht um einen Studienbewerber im Sinne dieser Vorschrift. Läuft in diesen Fällen der Titel nach § 16 Abs. 1 aus und kann während der Schwebephase nicht verlängert werden, ist daher grundsätzlich während der Übergangsphase eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 zu erteilen. Die bisherigen Eintragungen zur Erwerbstätigkeit sind unverändert in die Bescheinigung zu übertragen.

Gleiches gilt nach **erfolgreichem Abschluss des Studiums** und beabsichtigtem Aufbau- oder Promotionsstudium. Dies gilt etwa dann, wenn sich die Aufnahme eines Promotionsstudiums verzögert, weil das Zulassungsverfahren noch nicht förmlich abgeschlossen ist oder wenn der Ausländer nachweislich falsch beraten wurde und so die Fristen für die Immatrikulation eines Aufbaustudienganges versäumt hat.

Merke: Soweit der Betroffene lediglich eine Bewerberbestätigung (vgl. AufenthG-VwV Nr. 16.1.1.1.3) vorlegt, handelt es sich schon gesetzessystematisch um einen Fall des § 16 Abs. 7. Daher genügt die Bewerberbestätigung grundsätzlich nicht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1. Im Ergebnis gilt dasselbe für eine Bescheinigung einer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich lediglich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist.

16.7.3. Beschäftigung für Studienbewerber

Eine Beschäftigung während des Aufenthalts zur Studienbewerbung ist durch Nebenbestimmung auszuschließen. Für Studienbewerber ist der Titel zwingend mit dem Eintrag

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu versehen. Damit ist dann auch jede selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen und das Ermessen nach § 21 Abs. 6 zu Lasten des Betroffenen auszuüben (vgl. hierzu oben A.16.3.1.4.). Aufenthaltszeiten der Studienbewerbung werden nicht auf die Jahresfrist bei der Studienvorbereitung nach § 16 Abs. 3 S. 2 angerechnet.

Die Lebensunterhaltssicherung richtet sich nach § 2 Abs. 3 S. 5. Mangels eigener Erwerbstätigkeit wird die Lebensunterhaltssicherung in der Regel durch eine Verpflichtungserklärung, ein Stipendium oder durch eine Erklärung der Eltern oder anderer Personen oder Institutionen im Ausland erfolgen. Auch ein Sperrkonto über 9/12 des in A.2.3.5. definierten Betrages kommt als Nachweis in Betracht.

Bis auf den Unterfall des Sperrkontos soll die auflösende Bedingung

"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG"

bei Erteilung oder Verlängerung gem. § 12 Abs. 2 eingetragen werden.

16.7.4. Zweckwechsel für Studienbewerber

In den Fällen des § 16 Abs. 7 ist in der Regel während der Studienbewerbung ein Wechsel des Aufenthaltszweckes ausgeschlossen, sofern nicht **ein gesetzlicher Anspruch besteht** oder in eine Aufenthaltserlaubnis zur **Studienvorbereitung bzw. Studium** gem. § 16 Abs. 1 erteilt werden kann (§ 16 Abs. 4 Satz 3). Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Erteilung der anderen Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde steht, weil der Betroffene im Rahmen des § 41 AufenthV einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen kann (so Nr. 16.2.3 AufenthG-VwV).

16.8. Hochschulwechsel vor Widerruf, Rücknahme oder Verkürzung

Nach dem klaren Wortlaut der Norm, haben Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 und 6 einen Anspruch darauf, sich vor der Rücknahme (§ 48 VwVfG), dem Widerruf (§ 52 Abs. 3) oder der Verkürzung (§ 7 Abs. 2 S. 2) ihres Aufenthaltstitels an einer anderen Hochschule erneut zu bewerben, sofern nicht sie selbst sondern die Ausbildungseinrichtung die Gründe für die Maßnahme hervorgerufen hat. Praktisch dürfte die Vorschrift allerdings keine Rolle spielen.

Von einem Entzug des Aufenthaltstitels, den die Ausbildungseinrichtung zu verantworten hat, soll bei den nachstehenden Gründen ausgegangen werden:

- die Ausbildungseinrichtung kommt ihren Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nach;
- gegen die Ausbildungseinrichtung wurden Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit oder illegaler Beschäftigung verhängt;
- die Ausbildungseinrichtung wurde zu dem Zweck gegründet oder betrieben, die Einreise von Ausländern zu erleichtern;
- die Ausbildungseinrichtung befindet sich in Abwicklung oder wurde bereits abgewickelt.

Insofern bestehen Überschneidungen mit den allgemeinen Ablehnungsgründen in § 20c (vgl. A.20c.)

Damit Studenten ihren Anspruch auch praktisch geltend machen können, ist der aufenthaltsbeendende Bescheid nicht vor Beginn des folgenden Semesters zu erlassen. Gleichwohl ist der Student zeitnah zur drohenden Aufenthaltsbeendigung anzuhören. In der Anhörung ist gesondert auf die Rechtsfolgen des Absatzes 8 hinzuweisen. Weist der Student vor Beginn des folgenden Semesters die Zulassung zum Studium an einer anderen Ausbildungseinrichtung nach, entfällt die Maßnahme.

Schon aus verwaltungspraktischen Gründen ist bei zeitnahe Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 oder 6 auf eine Anhörung und Bescheidung zu verzichten. Über den Verlängerungsantrag ist entlang der Erteilungsvoraussetzungen zu entscheiden, wobei auch hier Ablehnungsgründe nach § 20c zu prüfen sind.

Von Absatz 8 gänzlich unberührt bleiben Fälle des Eintritts der regelmäßig verfügbaren auflösenden Bedingung „Erlischt mit Studienende an einer staatl. anerK. Hochschule ohne HS-Abschluss“. Diese steht der Norm nicht entgegen, da das Erlöschen des Titels in § 16 Abs. 8 nicht genannt ist. Entsprechend kann sich der Student auch nicht darauf berufen, nach Erlöschen seiner Aufenthaltserlaubnis nun Anspruch auf die Suche nach einem anderen Studienplatz zu haben.

16.9. Fortsetzung des Studiums für international Schutzberechtigte

Allgemeines

Die Integrationslast für Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz, d.h. als anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, soll der EU-Mitgliedstaat tragen, der den Betroffenen aufgenommen hat. Deshalb soll die Sekundärmigration, auch im Rahmen von Studienaufenthalten, weitestgehend verhindert werden. Aus diesem Grund fallen Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der REST-Richtlinie nicht unter den

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Anwendungsbereich der REST-Richtlinie. Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken über § 16 Abs. 11 in das Aufenthaltsgesetz überführt. Ihnen kann folglich grundsätzlich nur ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken gem. Abs. 9 erteilt werden.

Inhaltlich lehnt sich die Regelung an die bisherige Mobilitätsregelung in § 16 Abs. 6 (alt) an, passt diese aber an die in § 16 Absatz 9 geregelten Konstellationen an. Zudem sieht § 91d für diese Fälle keine Datenübermittlung an den anderen Mitgliedstaat (mehr) vor. Die Erteilung steht, anders als in Absatz 1 oder 5, im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die Anwendung der Mobilitätsregelungen setzt voraus, dass der Student bereits in einem Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel als international Schutzberechtigter vergleichbar § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt. Aufenthaltstitel für humanitäre Aufenthalte in Dänemark, Irland und Großbritannien sowie in den EWR- Staaten und der Schweiz fallen nicht in den Regelungsbereich.

zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Bezüglich der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 9 im Bundesgebiet einzuholen, kommt neben § 41 AufenthV ein Absehen vom erforderlichen nationalen Visum im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 2 S. 2 in Betracht, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Die dürfte zumindest dann der Fall sein, wenn der Beginn des hiesigen Studiums kurz bevorsteht.

16.9.1.1-2. Die Schutzberechtigten müssen bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Studium begonnen haben und in Deutschland die Zulassung einer Hochschule vorweisen.

16.9.1.3a-c. Weitere Voraussetzung ist, dass sie an entsprechenden Studien- oder Austauschprogrammen teilnehmen oder in dem anderen europäischen Mitgliedstaat bereits seit mindestens zwei Jahren erfolgreich studieren.

Konkret ist der Antragsteller zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen des § 16 Abs. 9 aufzufordern, zu den neben der Immatrikulationsbescheinigung eine besondere Bescheinigung einer deutschen Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung zählt. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass er entweder

- im Rahmen seines Studienprogramms in dem anderen Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen und dies an der jeweiligen Hochschule erfolgen wird,
- an einem studentischen Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der EU oder der EU teilnimmt und das in Berlin beabsichtigte Studium eine Fortführung oder Ergänzung des Studiums darstellt, **oder**
- er in dem anderen Mitgliedstaat der EU seit mindestens zwei Jahren immatrikuliert ist und das in Berlin beabsichtigte Studium die Dauer von höchstens 360 Tagen nicht überschreitet.

16.9.2. Auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit den Berliner Hochschulen sind diese bereit, entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Auf die Vorlage eines Dossiers über den **akademischen Werdegang** des Ausländers ist dann grundsätzlich zu verzichten.

Für die Erteilung des Titels nach Abs. 9 gelten im Übrigen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 5.

16.9.3. Die **Erteilungsdauer** ist auf die Durchführung des Programms begrenzt; in Fällen, in denen das Studium im Bundesgebiet nicht im Rahmen eines Programms absolviert wird, darf die Dauer des Studiums in Deutschland höchstens 360 Tage betragen. Als Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 9 in das Etikett einzutragen.

16.9.4. Der Zugang zu einer **Erwerbstätigkeit** richtet sich nach § 16 Abs. 3. Siehe A.16.3.

16.9.5. Ausschluss der Niederlassungserlaubnis

Während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 9 kommt die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** nicht in Betracht. § 16 Abs. 9 S. 5 stellt dies ausdrücklich klar.

16.10. Zustimmung der Personensorgeberechtigten

Der Absatz 10 dient der Umsetzung des zwingenden Erfordernisses des Einverständnisses der erziehungsberechtigten Personen mit dem Aufenthalt Minderjähriger, welches Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der REST-Richtlinie vorsieht.

Die Umsetzung in eine eigene Regelung jenseits von § 80 Abs. 4 war erforderlich, da es sich bei Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der REST-Richtlinie um eine **materiell-rechtliche Anforderung handelt**; die allein verfahrensrechtliche Regelung in § 80 Absatz 4 i.V.m. den Vorschriften des BGB reicht folglich nicht aus. Die Bestimmung der REST-Richtlinie regelt nicht allein die Frage der Handlungsfähigkeit, sondern stellt die Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen als zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung auf.

Praktisch dürfte die Vorschrift allerdings in nur wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen.

16.11. Ausschluss vom Anwendungsbereich

§ 16 Absatz 11 enthält einen Verweis auf § 20 Absatz 6, der Regelungen zum Anwendungsbereich enthält und damit Artikel 2 Absatz 2 der REST-Richtlinie umsetzt. Aus systematischen Gründen und um einen Gleichlauf der in § 16 **Abs. 6 und 7** enthaltenen, mit der in § 16 **Abs. 1** geregelten Aufenthaltserlaubnis nach der REST-Richtlinie zu schaffen, gilt der Ausschluss nach § 20 Absatz 6 auch für die in § 16 Abs. 6 und 7 geregelten Aufenthaltserlaubnisse.

Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 **Abs. 5** zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes sowie nach § 16 **Abs. 9** für international Schutzberechtigte aus einem anderen Mitgliedstaat, die hier einen Teil ihres Studiums durchführen, sind schon nach dem Wortlaut nicht erfasst. Ob ein anderer Ausschlussgrund, als die nachstehenden, der Erteilung entgegensteht (z.B. § 10 Abs. 3), ist im Einzelfall zu prüfen.

Inhabern eines **sonstigen deutschen Aufenthaltstitels** ist es – wie in anderen Fallkonstellationen auch - grundsätzlich möglich, während der Gültigkeit des Titels eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1, 6 und 7 zu erhalten, § 39 S. Nr. 1 AufenthV.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten ausweislich § 20 Abs. 6 Nr. 2 im Fall des § 24. Auch **Asylbewerber** und Schutzberechtigte nach § 25 **Abs. 1 bis 2** AufenthG sind ausgenommen. Titelinhaber nach § 25 Abs. 3 können einen Titel

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

nach § 16 Abs. 1, 6 oder 7 dagegen sehr wohl erhalten (vgl. Wortlaut des § 20 Abs. 6 Nr. 1).

Für in Deutschland **Geduldete** (Fallgruppen des § 20 Abs. 6 Nr. 3) ist der Titel nach § 16 Abs. 1, 6 und 7 ausgeschlossen.

§ 20 Abs. 6 Nr. 6, 7 und 8 schließt Inhaber einer **Blauen Karte EU**, einer **Daueraufenthaltserlaubnis EU** (jeweils die deutschen wie auch die in den Mitgliedstaaten entsprechend ausgestellten Titel), Staatsangehörige der **EWR-** und **EFTA**-Staaten sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 4 Abs. 5** vom Anwendungsbereich aus.

VAB A 16a

Inhaltsverzeichnis

A.16a. Mobilität im Rahmen des Studiums	132
Änderungsdatum	593
16a.1 Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität .	132
16a.2. Erwerbstätigkeit	132
16a.3. nachträgliche Änderungen bezügl. Voraussetzungen	132
16a.4. Wechsel in Aufenthaltstitel	132
16a.5. Wirkung der Versagung	133
16a.6. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität	133

A.16a. Mobilität im Rahmen des Studiums

Änderungsdatum

(RiLiUmsG2017)

16a.0. § 16a erlaubt einem Ausländer, der einen gültigen Aufenthaltstitel i.S.d. REST-Richtlinie 2016/801/EU zum Zweck des Studiums eines anderen europäischen Mitgliedsstaats besitzt, sich für bis zu 360 Tagen im Bundesgebiet aufzuhalten und zu studieren. Dies allerdings nur, wenn er an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt.

Eines Aufenthaltstitels i.S.d. § 4 AufenthG bedarf es hierfür – anders als bei dem nunmehr weggefallenen § 16 Abs. 6 a.F. – nicht, sondern nur einer **Mitteilung über den geplanten Aufenthalt** nach § 16a Abs. 1 AufenthG. Zweck des sog. Mitteilungsverfahrens ist es, zum einen Kenntnis darüber zu erlangen, ob und durch wen die Möglichkeit des Kurzaufenthalts genutzt wird, und zum anderen, mögliche Ablehnungsgründe nach § 20c Abs. 3 zu prüfen.

Einen **Familiennachzug** zum kurzfristigen mobilen Studierenden gibt es nicht.

Zu den **Übermittlungspflichten** im Zusammenhang mit der Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität vgl. A.91d.5.

16a.1 Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität

Normadressat für die Absätze 1 und 2 des § 16a ist allein das BAMF als nationale Kontaktstelle Deutschlands bzw. der Ausländer und die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet. Insofern sind diese Absätze für die ausländerbehördliche Tätigkeit ohne praktische Relevanz.

Vom Verfahren her muss die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet dem BAMF die Absicht zur kurzfristigen Mobilität mitteilen und die Unterlagen vollständig einreichen (Faxnummer +49911943-1000). Zuständig im BAMF ist die nationale Kontaktstelle. Das nähere Verfahren ist derzeit allerdings noch offen. Alle irrtümlich bei der Ausländerbehörde eingehenden Mitteilungen werden ungeprüft an die aufnehmende Bildungseinrichtung zurückgegeben.

Nach Eingang und Prüfung leitet die Nationale Kontaktstelle des BAMF die vollständigen Mitteilungen in deutscher Sprache an die zuständige Ausländerbehörde (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter (zu Art und Umfang der Unterlagen s. § 16a Abs. 1 sowie § 91d Abs. 1).

Hinsichtlich der **Lebensunterhaltssicherung** für kurzfristig mobile Studierende gilt § 2 Abs. 3 Satz 5 analog.

Nach Absatz 1 Satz 2 hat die Mitteilung grundsätzlich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem der Aufenthaltstitel gemäß der REST-Richtlinie in dem anderen Mitgliedstaat beantragt wird, d.h. im Visumsverfahren. Entsteht die Absicht zur kurzfristigen Mobilität erst später, hat die Mitteilung zu erfolgen, sobald die Absicht entsteht.

16a.2. Erwerbstätigkeit

Das Recht zur kurzfristigen Mobilität im Rahmen des Studiums umfasst die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer (also maximal 120 Tage, bei kürzer Aufenthaltsdauer entsprechend kürzer) nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Das Recht zur Erwerbstätigkeit kann der Ausländer mittels der vom BAMF ausgestellten Bescheinigung über die kurzfristige Mobilität nachweisen (vgl. A.16a.6)

16a.3. nachträgliche Änderungen bezügl. Voraussetzungen

Sowohl der Ausländer selbst als auch die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität mitzuteilen. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen wird eine Versagung i.d.R. nicht in Betracht kommen, da die 30-Tages-Frist des § 20c Abs. 3 Satz 2 meist abgelaufen sein dürfte.

16a.4. Wechsel in Aufenthaltstitel

Erwirbt der Ausländer während seines Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität einen deutschen Hochschulabschluss – und nur dann –, so ist die anschließende Erteilung eines Aufenthaltstitel zu einem beliebigen Zweck möglich. Ebenso kann ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes erteilt werden. § 16 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 5 gelten entsprechend (vgl. dazu A.16.4.1. und A.16.5.0.)

Erwirbt der Ausländer während seiner kurzfristigen Mobilität keinen deutschen Hochschulabschluss, ist ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel nicht möglich. Dass für diese Fallkonstellation § 39 Satz 1 Nr. 2 AufenthV nicht ausgeschlossen

wurde, ist ein offenkundiges Versehen des Gesetzgebers, das im Wege der Auslegung zu schließen ist. Nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 9/17, Seite 46 unten), wollte der Gesetzgeber die kurzfristig mobilen Studenten hinsichtlich des Zweckwechsels nur insoweit den „normalen“ Studenten gleichstellen, als ein deutscher Hochschulabschluss erworben wurde. Andernfalls stünden die kurzfristig mobilen Studenten besser als „normale“ Studenten, die im Fall des fehlenden Abschlusses den Restriktionen des § 16 Abs. 4 Satz 2 unterliegen.

16a.5. Wirkung der Versagung

Die Ausländerbehörde kann die kurzfristige Mobilität versagen. Die Versagungsgründe sind in § 20c Abs. 3 geregelt (vgl. A.20c.3.). Mit Versagung ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet.

16a.6. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität

Die nationale Kontaktstelle des BAMF stellt dem kurzfristig mobilen Studenten eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zu Studienzwecken sowie das Recht zur Erwerbstätigkeit nach Maßgabe des § 16a Abs. 2 Satz 3 aus. Diese Bescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Merke: *Da der Betroffene damit die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung nachweisen kann, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind etwa bei Verlust dieser Bescheinigung oder verzögerte Übersendung immer an die Nationale Kontaktstelle des BAMF zu verweisen.*

VAB A 16b

Inhaltsverzeichnis

A.16b. Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch	134
Änderungsdatum	593
16b.0. Allgemeines	134
16b.1.1. Intensivsprachkurs, Schüleraustausch sowie Schulbesuch inklusive vollschulischer Berufsausbildung	134
Au-pair-Beschäftigung	134
Grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht für Schulbesuch	134
Ausnahmenregelungen für Schulbesuch	134
Schulbesuch zum Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung	135
16b.1.2. Schüleraustausch	135
16b.1.3. Einverständnis der Erziehungsberechtigten	136
16b.2. Erwerbstätigkeit während des Aufenthaltes zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs	136
16b.3. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung	136
16b.4. Zweckwechsel	137

A.16b. Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch

Änderungsdatum

(RiLiUmsG2017)

16b.0. Allgemeines

Die Vorgaben der REST-RL machten eine Neufassung der § 16 ff. durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 erforderlich. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden daher insbesondere die Regelungen zu Sprachkursen und Schulbesuch aus § 16 herausgenommen und in einer eigenen Vorschrift (§ 16b) geregelt. Während nach der alten Rechtslage gem. § 16 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 2 in der Regel – außer im Falle eines gesetzlichen Anspruchs – kein Zweckwechsel erfolgen sollte, ist diese Einschränkung mit der Neufassung im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Sprachkurses bzw. des Schulbesuchs entfallen.

16b.1.1. Intensivsprachkurs, Schüleraustausch sowie Schulbesuch inklusive vollschulischer Berufsausbildung

*Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem **Intensivsprachkurs** erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist, in der Regel täglichen Unterricht (mindesten 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs soll denjenigen Ausländern erteilt werden, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben, wenn sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt während ihres voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet verfügen (vgl. auch § 5 Abs. 1), wobei eine Verpflichtung nach § 68 ausreicht. Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis noch nicht erreicht und besteht aufgrund vorliegender Unterlagen der Bildungseinrichtung die Aussicht, dass es noch erreicht werden kann, soll die Aufenthaltserlaubnis längstens bis zur Gesamtgeltungsdauer von zwölf Monaten verlängert werden.*

Erfolgte die Einreise mit dem Ziel der ärztlichen Weiterbildung und ist der vorangehende Sprachkurs innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten noch nicht abgeschlossen, weil beispielsweise das C1-Sprachniveau noch nicht erreicht ist, ein angemessener Fortschritt jedoch ersichtlich, kann bis zum Abschluss des Spracherwerbs eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, jedoch längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten.

Au-pair-Beschäftigung

*Unproblematisch ist es, wenn dem Aufenthalt zum Zwecke eines Sprachkurses eine **Au-pair-Beschäftigung** gem. § 12 BeschV voranging, solange der Sprachkurs den o.g. Voraussetzungen gerecht wird. In einem solchen Fall bedarf es gem. § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV auch nicht der vorherigen Ausreise.*

Grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht für Schulbesuch

*Grundsätzlich werden Aufenthaltserlaubnisse zum **Schulbesuch** (z.B. allgemeinbildende Schulen) nicht erteilt, soweit es sich nicht um einen Schüleraustausch handelt. Dies gilt insbesondere, wenn die Einreise zum Zweck des Schulbesuchs erfolgen soll oder wenn nicht die Eltern des ausländischen Schülers, sondern nur andere Verwandte im Bundesgebiet leben und sich ein Aufenthaltsrecht auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund ergibt. Die Teilnahme am Schulunterricht begründet kein Aufenthaltsrecht.*

Merke: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch kommt grundsätzlich nur für die Teilnahme an einer Schulausbildung, die zu einem nationalen oder internationalen Bildungsabschluss führt bzw. BAföG-förderungsfähig ist, in Betracht. Die Teilnahme an einzelnen Seminaren und Modulen, die zu keinem anerkannten Abschluss führt, stellt keinen Schulbesuch i.S.d. § 16b Abs. 1 dar.

Ausnahmenregelungen für Schulbesuch

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Wenn der Lebensunterhalt und entstehende Ausbildungskosten des ausländischen Schülers z.B. durch Zahlungen der Eltern gesichert sind und die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung sichergestellt ist, können Ausnahmen im Übrigen nur in Betracht kommen, wenn

1. es sich um Schüler handelt, die die **Staatsangehörigkeit** von Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino oder der Vereinigten Staaten von Amerika besitzen (vgl. § 41 AufenthV) oder die als deutsche Volkszugehörige einen Aufnahmebescheid nach dem BVFG besitzen und wenn eine **Aufnahmezusage** der Schule vorliegt, oder
2. es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte **Schule mit internationaler Ausrichtung** handelt (insbesondere öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten oder verpflichtend einen mindestens 3monatigen Auslandsaufenthalt in der Oberstufe vorsehen) oder
3. es sich um eine **Schule** handelt, die **nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert** wird, die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet und insbesondere bei Internatsschulen eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet

Merke: Zu den Schulen im Sinne des Punktes 3 zählen die in verschiedenen Formen ausgestalteten **Ergänzungsschulen**. Dies sind Schulen, die auf die staatliche Nichtschülerprüfung vorbereiten oder z.B. zum Erwerb des „International General Certificate of Secondary Education“ (IGCSE), von High-School-Diplomen (AP-Prüfung) oder des International Baccalaureate führen. Die Schulen müssen grundsätzlich eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleisten. Ausnahmen kommen bei den so genannten Botschaftsschulen in Betracht. Da die Ergänzungsschulen keiner staatlichen Schulaufsicht unterliegen, die zu einer internationalen Schülerschaft verpflichten könnte, kann eine Steuerung nur über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erfolgen.

Wie das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt hat, kommt es bezüglich des Erfordernisses der nicht öffentlichen Finanzierung der Schule auch nicht darauf an, ob im Einzelfall die Schulkosten vollständig durch den Antragsteller getragen werden - etwa in dem der Betroffene nicht in die Schülerstatistik ausgenommen wird, auf deren Grundlage die öffentlichen Zuschüsse gewährt werden. Maßgeblich ist vielmehr die Finanzierung der Schule selbst (VG Berlin, Urteil vom 13.12.2007 - VG 9 V 43.07) oder

4. der Aufenthalt ganz oder teilweise aus **öffentlichen Mitteln** bestritten wird, die die Ausbildung oder den Aufenthalt fördern oder ermöglichen sollen (insbesondere **Begabtenstipendium**). Gleiches gilt bei der Ausbildung von Hochbegabten, bei denen der Schulbesuch gerade die besondere Begabung fördern soll – etwa weil die allgemeinbildende Schule hier einen besonderen Förderschwerpunkt hat. Soweit die Betreuung durch einen Elternteil erforderlich ist, kommt hier auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht oder

5. es sich um einen Schüler einer **deutschen Auslandsschule** handelt.

Merke: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch einer Schule mit internationaler Ausrichtung oder einer Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (Ergänzungsschule) in den genannten Ausnahmefällen unter 2.) und 3.) kommt zudem in der Regel erst **ab der 9. Klassenstufe** in Betracht. Diese Einschränkung gilt für die genannten Schulen allerdings dann nicht, wenn die oben unter 1.) oder 4.) genannten Voraussetzungen vorliegen. Auch ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Erwerbs des deutschen **Abiturs als Maßnahme der Studienvorbereitung nicht möglich**. Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden. Im Übrigen wird ergänzend auf die Nr. 16.5.2. AufenthG-VwV verwiesen.

Schulbesuch zum Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung

Zu den Aufenthaltsw Zwecken des § 16b Abs. 1 zählen auch Schulbesuche zum Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung, die nicht einem Studium nach § 16 Absatz 1 oder einer betrieblichen Ausbildung i.S.v. § 17 entsprechen. Zu diesen Maßnahmen sind Ausbildungen in vorwiegend fachtheoretischer Form zu zählen, die mindestens zwei Jahre dauern und nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsabschluss führen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sich der Bildungsgang bei dem Bildungsträger nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet. Soll die Berufsausbildung an einer privaten Ergänzungsschule durchgeführt werden, muss der Ausbildungsgang förderungsfähig nach dem BAföG sein. Die Förderungsfähigkeit prüft die für Bildung zuständige Senatsverwaltung auf Antrag der Ergänzungsschule im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 2 BAföG und erlässt dazu einen formellen Bescheid. Berufliche Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung sind, bedürfen nach § 15 Nr. 2 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Merke: Auch die **Berliner Oberstufenzentren (OSZ)** sind neben ihrer Funktion als berufliche Gymnasien (allgemeinbildende Schulen, die zum Abitur führen) und Berufsschulen (Besuch setzt betriebliche Ausbildung voraus – Fälle des § 17) auch Berufsfachschulen, die eine fachtheoretische Ausbildung anbieten, die zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt. Für eine solche Ausbildung gelten die o.g. Restriktionen für einen Schulbesuch nicht. In den Fällen, in denen die Betroffenen allerdings eine solche Ausbildung lediglich anstreben, ohne die hier erforderlichen Sprachkenntnisse mitzubringen, gilt für die Ausübung des Ermessens für die Erteilung des Titels zum Zwecke des Sprachkurses ein strenger Maßstab.

In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis mit der auflösenden Bedingung:

"Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei..."

zu verfügen.

Zur auflösenden Bedingung „Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG“, vgl. die Ausführungen zu § 2 Abs. 3.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

16b.1.2. Schüleraustausch

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern ist ausweislich der Gesetzesbegründung klargelegt worden, dass die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 5 zur **Teilnahme an einem Schüleraustausch nicht nur in Ausnahmefällen** erteilt werden kann. Ist ein zeitlich begrenzter Schüleraustausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer Schüleraustauschorganisation oder einem Träger der freien Jugendhilfe vereinbart worden und wird dies entsprechend nachgewiesen, so kann die Aufenthaltserlaubnis – auch für bereits untere Klassenstufen – erteilt werden. Bei dem Schüleraustausch kommt es nach der Gesetzesbegründung mithin nicht auf einen unmittelbaren Austausch an (§ 16b Abs. 1 S. 2). Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert demnach auch nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Voraussetzung ist im Umkehrschluss nach dem Gesetzeswortlaut allerdings sehr wohl, dass tatsächlich ein echter Austausch – wenn auch nicht zwingend zeitgleich – konkret beabsichtigt ist.

16b.1.3. Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Satz 3 dient der Umsetzung des zwingenden Erfordernisses des Einverständnisses der erziehungsberechtigten Personen mit dem Aufenthalt Minderjähriger. In den entsprechenden Fällen ist eine schriftliche, notariell beglaubigte Erklärung der Personensorgeberechtigten ausreichend. Hat ein Antragsteller das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Eltern eine verantwortliche erwachsene Person benennen, die als Betreuungsperson agiert. Normadressat ist in Visaverfahren die deutsche Auslandsvertretung als die sachnähere Behörde.

16b.2. Erwerbstätigkeit während des Aufenthaltes zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs

Bezüglich der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist zu differenzieren. Wie § 16b Abs. 2 für die Fälle des **Schulbesuchs zum Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung** regelt, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis von Gesetzes wegen zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche (zum Begriff vgl. oben A.16b.1.1).

In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage

„Von der Ausbildung unabhängige Beschäftigung von 10 Stunden je Woche gestattet. Selbstständige Tätigkeit nicht gest.“

zu versehen.

Im Übrigen kann eine Erwerbstätigkeit während eines **Intensivsprachkurses** oder des **Besuchs einer allgemeinbildenden Schule** z.B. während der Ferien nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet werden.

In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis demnach grundsätzlich mit der Auflage

"Sprachkurs/Schulbesuch. Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro"

zu verfügen.

Merke: Der Wortlaut des § 16b Abs. 2, wonach der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung dienen muss, damit der Betroffene in den Genuss der 10-stündigen Beschäftigungsmöglichkeit kommen kann, bedarf der Auslegung. Nach richtiger Auffassung sind von dieser Regelung nur solche Schulbesuche umfasst, die unmittelbar zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. So ist die Beschäftigung nicht von Gesetzes wegen gestattet, wenn Ausländer einen Sprachkurs absolvieren, auch wenn dieser Sprachkurs von vornherein der Vorbereitung auf einen Aufenthalt gem. § 17 oder § 18 (etwa Facharzt Ausbildung) dient. Ausschlaggebend ist hier, dass andernfalls eine klare Abgrenzung der Fallgruppen ausgeschlossen wäre und auch nicht zu rechtfertigen wäre, warum Sprachschüler etwa im Vergleich zu Au-Pair Beschäftigten besser gestellt werden sollten.

16b.3. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung

§ 16b Abs. 3 enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für die Fälle des § 16b Abs. 1, in denen der **Schulbesuch dem Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung** diene. Diese Regelung ist somit der des § 16 Abs. 5 für Hochschulabsolventen vergleichbar und sollten daher auch nach vergleichbaren Kriterien großzügig zur Anwendung kommen. Daraus folgt konkret:

Nach richtiger Auffassung eröffnet § 16b Abs. 3, in dem auch auf § 21 verwiesen wird, auch die Chance, den Aufenthalt hier zum Zwecke der selbstständigen Tätigkeit zu verfestigen. Die Jahresfrist dient dabei der Suche einer dem gerade erworbenen Abschluss angemessenen „Arbeitsplatzes“. Eine Verlängerung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung ist im Ermessen möglich. Auch in den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 1 im Rahmen eines entwicklungspolitischen Programms finanziell gefördert wurde, ist grundsätzlich positiv vom Ermessen Gebrauch zu machen. Insofern ist der Gedanke der Nr. 17.1.1.1 AufenthG-VwV, die hier noch einen restriktiveren Ansatz verfolgt hat, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie obsolet.

Bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist Abs. 3 S. 1 grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu"...) und ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern.

Mindestvoraussetzung für eine positive Entscheidung nach § 16b Abs. 3 ist neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 auch hier der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung sowie der Nachweis

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

entsprechender Bemühungen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes (Vorlage von Bewerbungen etc.) oder einer selbständigen Tätigkeit. Angemessen ist nur ein Arbeitsplatz, der den Abschluss der Berufsausbildung voraussetzt. Anders als in den Fällen des § 16 Abs. 5 ist die Art der Berufsausbildung bzw. die Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, Gewicht zu geben. So kann etwa die Tätigkeit als Kundenberater eines Autohauses für einen ausgebildeten Kfz-Mechatroniker angemessen sein, die Tätigkeit als Verkäufer in einem Möbelhaus dagegen nicht.

16b.3.2. *Soweit die AE zur Arbeitsplatzsuche gem. § 16b Abs. 3 verlängert wird, ist jede Form der Erwerbstätigkeit – auch die selbstständige Tätigkeit – gestattet. Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag*

„Erwerbstätigkeit gestattet“

zu versehen.

16b.3.3. *Während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 3 kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht. Satz 3 stellt dies ausdrücklich klar.*

16b.4. Zweckwechsel

16b.4.1. *§ 16 Abs. 4 S. 1 und 3 gelten in den Fällen des Intensivsprachkurses, eines Schulbesuch oder einer vollschulischen qualifizierten Berufsausbildung entsprechend. **Nach erfolgreichem Abschluss** des Sprachkurses oder des Schulbesuchs, der zu einem anerkannten schulischen Abschluss geführt hat, kann ein Zweckwechsel erfolgen. Solange der Sprachkurs bzw. der Schulbesuch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, soll in der Regel ein Zweckwechsel nur erfolgen, wenn auf die Aufenthaltserlaubnis ein gesetzlicher Anspruch besteht.*

Ein erfolgreicher Abschluss eines Intensivsprachkurses liegt vor, wenn nach 6 Monaten das Niveau B1 (Standards i.S.d. Goethe-Instituts/TELC) bzw. nach 12 Monaten das Niveau B2 erreicht ist.

16b.4.2. *In den Fällen des Schüleraustausches ist ein Zweckwechsel in der Regel nur in Anspruchsfällen möglich. Dies entspricht der Rechtslage vor dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017.*

VAB A 17

Inhaltsverzeichnis

A.17. Sonstige Ausbildungszwecke	138
Änderungsdatum	593
17.1. Arbeitsmarktzulassung bestimmter Berufsgruppen in Aus- bzw. Weiterbildung	138
17.1.1. Grundsätze zur Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Ärzten zu einer Facharzt- oder sonstigen ärztlichen Weiterbildung	138
17.1.2. Beschäftigungsbedingungen bei Lehramts- und Rechtsreferendaren	139
17.1.3. Beschäftigungsbedingungen bei Volontären	139
17.2. Erwerbstätigkeit während des Aufenthaltes zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung	139
17.3. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung	140

A.17. Sonstige Ausbildungszwecke

Änderungsdatum

(06.03.2017, [RiLiUmsG2017](#))

Zustimmungen für verschiedene ärztliche Weiterbildungen

17.0.1. Auf die Regelungen der AufenthG- VwV zu § 17 wird verwiesen.

*§ 16 Abs. 4 S. 1 und 3 gelten auch für qualifizierte betriebliche Berufsausbildungen. **Nach erfolgreichem Abschluss der betrieblichen Ausbildung oder Weiterbildung kann ein Zweckwechsel, neben der Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes nach Abs. 3, erfolgen. Solange die Weiterbildung bzw. die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen ist, soll in der Regel ein Zweckwechsel nur erfolgen, wenn auf die Aufenthaltserlaubnis ein gesetzlicher Anspruch besteht.***

Von einem erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildung ist auszugehen, wenn nach regulärem Ablauf ein Zertifikat o.ä. über die erreichte Qualifizierung vorgelegt wird. Eine Bescheinigung, die lediglich die Teilnahme bestätigt, genügt dagegen nicht. ...weggefallen...

17.0.2. Die Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausbildung oder der erstmaligen Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck setzt grundsätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse des Niveaus B1 voraus. Hiermit soll gewährleistet werden, dass ausländische Staatsangehörige, die im Inland eine Ausbildung beginnen, nicht wegen fehlender Sprachkenntnisse an den Anforderungen der Ausbildungseinrichtung scheitern und die Ausbildung abbrechen müssen. Eine Ausnahme von dem Grundsatz ist dann zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Ausbildungseinrichtung dem Auszubildenden eine besondere Sprachförderung zukommen lässt.

17.1. Arbeitsmarktzulassung bestimmter Berufsgruppen in Aus- bzw. Weiterbildung

17.1.1. Grundsätze zur Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Ärzten zu einer Facharzt- oder sonstigen ärztlichen Weiterbildung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kann gem. ihrer zum 01.05.2010 geänderten Weisungslage Beschäftigungen ausländischer Ärzte zur ärztlichen Weiterbildung gemäß § 17 zulassen zwecks

- mehrjähriger Weiterbildung zum Facharzt, wenn die Weiterbildung den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern entspricht, oder
- sonstiger ärztlicher Weiterbildungen, die zeitlich und inhaltlich mit einem Regierungsstipendiatenprogramm gemäß § 15 Nr. 4 BeschV vergleichbar sind, oder für die gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV ein für die Erreichung des Weiterbildungsziels geeigneter Weiterbildungsplan vorgelegt wird.

Die **Vorrangprüfung** entfällt auf Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 22.06.2011, für in Humanmedizin ausgebildete Ärzte (nicht Zahn- oder Tierärzte) soweit die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen. Weiter ist die Bundesagentur bei Stipendiaten angewiesen, grundsätzlich davon auszugehen, dass **die Beschäftigungsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Ärzte in der Facharztausbildung oder der ärztlichen Weiterbildung** entsprechen.

In welcher **Höhe ein Stipendium** gewährt werden muss, damit diese interne Regelung der Bundesagentur greift, ist nicht geregelt. Ausweislich der DA-BeschV 2.15.402 der Bundesagentur, auf die in der Weisung des BMAS Bezug genommen wird, kann von einem Stipendium ausgegangen werden, wenn mindestens 25 % der Gesamtförderung von der öffentlichen Hand getragen wird und damit (d.h. insgesamt) ein für den Lebensunterhalt ausreichender Betrag gewährt wird. Bezüglich der Prüfung der Höhe des gesicherten Lebensunterhalts inkl. ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gelten keine Besonderheiten (vgl. A.2.3.1.). Insbesondere ist nicht an §§ 13, 13 a Abs.1 BAFöG anzuknüpfen, da ein Titel nach § 17 begehrt wird.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Unter diese Stipendiaten begünstigende Regelung fallen insbesondere die Fälle, in denen die Weiterbildung auf bilateralen stipendienfinanzierten Facharztausbildungsprogrammen beruht. Entsprechende Verträge hat das Bundesministerium für Gesundheit mit den Ländern **Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Oman, Kasachstan, Russische Föderation** und **Brunei** geschlossen. Aber auch in sonstigen Fällen, in denen das Stipendium aus öffentlichen Mitteln (ko-) finanziert wird, kann die Zustimmung wieder ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgen. Im Interesse des Antragstellers ist deshalb im Zweifelsfall anzufragen.

Aus dem bisher Gesagten folgt im Umkehrschluss: Bei Ärzten, die ohne ein Stipendium eine Facharztausbildung oder eine sonstige ärztliche Weiterbildung absolvieren möchten, ist für die Vorrangprüfung zusätzlich die Vorlage eines **Arbeitsvertrages** erforderlich, weil von der BA die Beschäftigungsbedingungen inkl. der angemessenen Vergütung zu prüfen sind. Im Falle der Facharztausbildung wäre nach Zustimmung dann allerdings eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV zu erteilen (vgl. B.BeschV.2.).

Die Prüfung durch die Arbeitsagentur ist in allen Fällen zwingend vor der Zustimmung zur Visaerteilung oder der AE-Erteilung zu veranlassen.

Merke: Wird im Einreiseverfahren ein Visum zur Einreise zum Zweck eines Sprachkurses im Sinne des § 16 Abs. 5 beantragt und dient der zu absolvierende Sprachkurs von vornherein der unmittelbaren Vorbereitung auf einen Aufenthalt gem. § 17 oder § 18 (etwa Facharztausbildung), so ist im Visumverfahren zunächst zu prüfen, ob die Visumerteilung nicht zu dem weitergehenden Zweck nach § 17 bzw. § 18 erfolgen kann. Der Visumerteilung ist in einem solchen Fall nur nach Prüfung der Arbeitsmarktzulassung durch die Bundesagentur für Arbeit und ggf. Vorlage des Arbeitsvertrages auf Basis des § 17 bzw. § 18 zuzustimmen. In diesen Fällen ist im Visum und dann auch in der Aufenthaltserlaubnis als Nebenbestimmung zu verfügen:

„Facharztausbildung inklusive vorbereitendem Sprachkurs“ und bei Stipendiaten ohne Arbeitsvertrag zusätzlich:

„Vor Eintritt in die Facharztausbildung ist die Berufsausübungserlaubnis vorzulegen.“

17.1.2. Beschäftigungsbedingungen bei Lehramts- und Rechtsreferendaren

Ausländische Lehramts- und Rechtsreferendare erhalten für die – in der Regel – zweijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) eine AE nach § 17 Abs. 1. Die Beschäftigung ist bei Vorliegen eines inländischen Hochschulabschlusses zustimmungsfrei, vgl. VAB.B.BeschV.2.1.3. Der erfolgreiche Abschluss des Referendariats (2. Staatsexamen) ermöglicht die anschließende Erteilung einer AE zur Arbeitsplatzsuche gem. § 17 Abs. 3 AufenthG.

17.1.3. Beschäftigungsbedingungen bei Volontären

Das Volontariat ist eine nicht gesetzlich geregelte Form der Beschäftigung in verschiedenen Bereichen mit dem Ziel, zusätzliche Kenntnisse im praktischen Arbeitsleben zu erwerben. Eine Weiterbildung i.S.v. § 17 Abs. 1 liegt für ein Volontariat nur dann vor, wenn die Durchführung des Volontariats tarifvertraglich geregelt ist und der Arbeitsvertrag diesen tarifvertraglichen Regelungen entspricht. Fehlt es an einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung, scheidet die Erteilung einer AE nach § 17 Abs. 1 aus. Grundsätzlich ist für die Beschäftigung die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Im Bereich des Journalismus ist die Absolvierung eines tarifvertraglich geregelten Volontariats der Regelfall. Obwohl der Zugang zum Volontariat formal gesehen keinen bestimmten Bildungsabschluss erfordert, verfügen im Bereich des Journalismus die Bewerber in der Regel über einen Hochschulabschluss. Insofern ist durch Absolvierung eines Volontariats eine dem Hochschulabschluss angemessene Beschäftigung, so dass im Falle eines inländischen Hochschulabschlusses keine Zustimmungsanfrage erforderlich ist, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV.

Da im Rahmen des Volontariats kein Abschluss erworben wird, kommt die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gem. § 17 Abs. 3 AufenthG nicht in Betracht.

17.2. Erwerbstätigkeit während des Aufenthaltes zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung

Bezüglich der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist zu differenzieren. Wie § 17 Abs. 2 für die Fälle des **Aufenthalts zum Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung** regelt, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis von Gesetzes wegen zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche. Hierzu sind nur Ausbildungen zu zählen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlichen Berufsabschluss führen.

In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis gem. § 17 Abs. 1 mit der Auflage

„Von der Ausbildung unabhängige Beschäftigung von 10 Stunden je Woche gestattet. Selbstständige Tätigkeit nicht gest.“ zu versehen.

Im Übrigen kann eine Erwerbstätigkeit während einer beruflichen Weiterbildung nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet werden.

In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis demnach grundsätzlich mit der Auflage

"Berufliche Weiterbildung. Erwerbstätigkeit nicht gestattet."

zu verfügen.

Merke: Der Wortlaut des § 17 Abs. 2, wonach es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung handeln muss, damit der Betroffene in den Genuss der 10-stündigen Beschäftigungsmöglichkeit kommen kann, bedarf der Auslegung. Nach richtiger Auffassung sind von dieser Regelung nur solche Ausbildungen umfasst, die unmittelbar zu einem staatlichen

Berufsabschluss führen. Hierzu zählt insbesondere auch die Ausbildung zum Facharzt.

Im Rahmen der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung ist es nicht erforderlich, dass der Lebensunterhalt ausschließlich durch die Ausbildungsvergütung gesichert werden kann. In den Fällen, in denen die reguläre Ausbildungsvergütung nicht ausreicht, kann der Nachweis ausreichender Mittel entsprechend den Regelungen für Studierende geführt werden, vgl. VAB A.2.3.5.

Problematisch ist auch hier, dass der Gesetzgeber für die Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit bei einem Titel gem. § 17 Abs. 1 zum Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung zum 1.8.2012 **keine Übergangsregelung** geschaffen hat. Damit dürfen auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 17 Abs. 1 von der erweiterten Erwerbsmöglichkeit des § 17 Abs. 2 Gebrauch machen, deren Titel bis zum 31.07.2012 erteilt worden sind, ohne dass es hierfür eines erneuten Verwaltungsaktes oder der Neuausstellung des Titelticketes bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels bedürfte. Vor dem Hintergrund der schwierigen Abgrenzung der Fälle des § 16 Abs. 5, bei denen der Aufenthalt einer qualifizierten Berufsausbildung dient und den sonstigen Fällen des § 17 Abs. 1 wird diesen Kunden – auch vor dem Hintergrund der Rechtspflichten gem. § 4 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 – auf Antrag die geänderten Regelung zur Erwerbstätigkeit mit einer gesonderten Schreiben gegen eine Gebühr gem. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV ausgestellt (AusReg > KK Schreiben > Bescheinigung Arbeitsauflage § 16 / § 17).

17.3. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung

§ 17 Abs. 3 enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für die Fälle des § 17 Abs. 1, in denen der Aufenthalt **dem Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung** diene. Diese Regelung ist somit der des § 16 Abs. 4 bzw. 5b vergleichbar und sollte daher auch nach vergleichbaren Kriterien großzügig zur Anwendung kommen. Daraus folgt konkret:

Nach richtiger Auffassung eröffnet § 17 Abs. 3, in dem auch auf § 21 verwiesen wird, auch die Chance, den Aufenthalt hier zum Zwecke der selbstständigen Tätigkeit zu verfestigen und sich etwa als **Facharzt** niederzulassen. Die Jahresfrist dient dabei der Suche einer dem gerade erworbenen Abschluss angemessenen „Arbeitsplatzes“. Eine Verlängerung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung ist im Ermessen möglich (§ 17 Abs. 3). Auch in den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis gem. § 17 Abs. 1 im Rahmen eines entwicklungspolitischen Programms finanziell gefördert wurde, ist grundsätzlich positiv vom Ermessen des § 17 Abs. 3 Gebrauch zu machen. Insofern ist der Gedanke der Nr. 17.1.1.1 AufenthG-VwV, die hier noch einen restriktiveren Ansatz verfolgt hat, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie obsolet.

Ärzte in Weiterbildung, bei denen die Bundesagentur für Arbeit trotz einer Anfrage der ABH nach § 17 Abs. 1 eine Zustimmung nach § 18 Abs. 4 erteilt hat und demgemäß zunächst nur ein Titel nach § 18 Abs. 4 ausgestellt werden konnte, ist nach Abschluss der Weiterbildung ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 3 zu erteilen. Insofern ist davon auszugehen, dass es sich bei der in diesen Fällen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 ebenfalls um eine Aufenthaltserlaubnis i.S.v. § 17 Abs. 3 handelt.

Bezüglich der **Geltungsdauer** der Aufenthaltserlaubnis ist Abs. 3 grundsätzlich voll auszuschöpfen („...bis zu“...) und ist die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Die Jahresfrist bemisst sich ab der Ersterteilung eines Titels nach § 17 Abs. 3. Zeiten der Fiktionsbescheinigung werden auf die Jahresfrist wie im Fall des § 16 Abs. 4 nicht angerechnet.

Mindestvoraussetzung für eine positive Entscheidung nach § 17 Abs. 3 ist neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 auch hier der **erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung sowie der Nachweis entsprechender Bemühungen zur Suche** eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes (Vorlage von Bewerbungen etc.) oder einer selbstständigen Tätigkeit. Angemessen ist nur ein Arbeitsplatz, der den Abschluss der Berufsausbildung voraussetzt. Anders als in den Fällen des § 16 Abs. 4 ist die Art der Berufsausbildung bzw. die Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, Gewicht zu geben. So kann etwa die Tätigkeit als Kundenberater eines Autohauses für einen ausgebildeten KfZ-Mechatroniker angemessen sein, die Tätigkeit als Verkäufer in einem Möbelhaus dagegen nicht.

Soweit die AE zur Arbeitsplatzsuche gem. § 17 Abs. 3 verlängert wird, ist jede Form der Erwerbstätigkeit – auch die selbstständige Tätigkeit – gem. § 17 Abs. 3 S. 2 gestattet. Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit gestattet“

zu versehen.

Während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 3 kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht. § 17 Abs. 3 S. 3 stellt dies ausdrücklich klar.

VAB A 17a

Inhaltsverzeichnis

A.17a. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	141
17a.1. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Bildungsmaßnahme zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation	141
17a.2. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	142
17a.3. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, die im engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht.	142
17a.4. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Anerkennung	143
17a.5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	143

A.17a. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(NeubestG)

17a.1. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Bildungsmaßnahme zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

§ 17a wurde mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung geschaffen, um die Zuwanderung von Fachkräften (insbesondere z.B. aus dem Bereich der Krankenpflege) weiter zu erleichtern. In Abs. 1 wird ein neuer, einheitlicher Aufenthaltstitel für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen geschaffen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite auszugleichen, und die erforderlich sind für

- die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation zu einer inländischen) oder
- die Erteilung der Berufsausübungsbefugnis (Berufszugang) oder
- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Derartige Bildungsmaßnahmen umfassen z.B. berufs- oder fachschulische Angebote, betriebliche oder überbetriebliche Angebote, die praktische und theoretische Bestandteile enthalten können, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen sowie allgemeine oder berufsorientierte Sprachkurse.

Merke: Der Aufenthaltswitz und damit auch die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis umfasst bei Bildungsmaßnahmen in Form eines Prüfungsvorbereitungskurses immer auch das Ablegen der an den Kurs anschließenden Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Entsprechend sollte die Geltungsdauer – regelmäßig zwischen 4 Wochen und 3 Monaten – nach Ablegen der Prüfung bemessen werden.

Die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Abs. 1 steht im **Ermessen** der Ausländerbehörde. Grundsätzlich ist hiervon positiv Gebrauch zu machen. Eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis kommt allerdings immer dann in Betracht, wenn neben der eigentlichen Bildungsmaßnahme eine zusätzliche (insbesondere zeitlich unbegrenzte) Beschäftigung geplant ist (vgl. Abs. 2 und Abs. 3) und beide Tätigkeiten in der Zusammenschau einen derartigen Raum einnehmen, dass die Erfolgsaussichten der Bildungsmaßnahme infrage stehen. Wird in der Summe der beiden Tätigkeiten die nach § 3 ArbZG zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich überschritten (vgl. hierzu auch [A.2.3.1.11.](#)), ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu versagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für die **Dauer** von maximal 18 Monaten (Abs. 1 S. 1 „bis zu...“) erteilt werden. Der jeweilige zeitliche Rahmen orientiert sich an der Dauer, die für die Erreichung des Weiterbildungsziels erforderlich ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Qualifikation bereits grundsätzlich gegeben ist. Mit der Höchstgrenze von 18 Monaten soll sichergestellt werden, dass die **Dauer der Weiterbildung deutlich kürzer als eine (Erst-)Ausbildung** ist. Damit soll verhindert werden, dass eine Weiterbildung lediglich als Vorwand für die Ausübung einer gering qualifizierten Beschäftigung nach Abs. 3 dient. Die Aufenthaltserlaubnis ist daher nur für die konkrete Dauer der jeweiligen Bildungsmaßnahme (ggf. samt Prüfungszeit bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses - regelmäßig zwischen 4 Wochen und 3 Monaten) zu erteilen. Liegen hierzu aus den vom Betroffenen vorgelegten Dokumenten keine belastbaren Informationen vor (z.B. zur Zeitspanne bis zur Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses), ist Abs. 1 S. 1 voll auszuschöpfen und die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten zu erteilen.

Merke: Bei **längerem/mehrjährigen** betrieblichen Aus- und Weiterbildungen kommt weiterhin ein Aufenthaltstitel nach § 17 Abs. 1 in Betracht (siehe A.17.).

17a.1.1. Neben dem Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen muss die jeweilige für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle

- fachliche, berufspraktische oder sprachliche **Defizite**

und

- im Falle eines **reglementierten Berufs** die **Erforderlichkeit** von Anpassungsmaßnahmen oder eines Sprachkurses für die jeweilige Berufsqualifikation

festgestellt haben.

Welche Stelle jeweils zuständig ist, ist berufs-(gruppen)abhängig. Auf dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung gestellten [Informationsportal](#) können Betroffene über den dortigen „**Anerkennungsfinder**“ die jeweils richtige Stelle ermitteln.

17a.1.2. – 17a.1.3. Geeignetheit und überwiegend betriebliche Maßnahmen

Des Weiteren muss die Bildungsmaßnahme **geeignet** sein, die vollständige **Anerkennung zu ermöglichen** bzw. die von der zuständigen Stelle **festgestellten Defizite auszugleichen**.

Merke: Anders als im Zustimmungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit obliegt es in den Fällen des § 17 a Abs. 1 dem Antragsteller durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen, dass die Maßnahme in seinem Einzelfall erforderlich und die beabsichtigte Maßnahme geeignet ist (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Handelt es sich um eine **nichtbetriebliche Maßnahme**, und ist die Erforderlichkeit und Geeignetheit nachgewiesen, bedarf es zudem der Prüfung, ob auch der Bildungsträger entsprechend qualifiziert ist. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn es sich beim Bildungsträger um einen staatlichen Bildungsträger handelt, der Bildungsträger staatlich anerkannt ist oder nach der „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung“ (heute: Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) zertifiziert ist oder die Bildungsmaßnahme im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes oder der Länder gefördert wird. Auch hier obliegt der Nachweis dem Antragsteller.

Ist dies nicht der Fall, ist von einer fehlenden Eignung auszugehen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet aus.

Handelt es sich um eine **überwiegend betriebliche Maßnahme**, ist zudem die Bundesagentur für Arbeit (BA) unter Verwendung des vorgegebenen Vordrucks zu beteiligen. Von einer überwiegenden Betrieblichkeit ist immer dann auszugehen, wenn in der Summe mindestens 51 % der Zeit der Maßnahme auf betriebliche/ praktische Tätigkeiten entfallen. Die Geeignetheit prüft die BA durch Prüfung des vom Betroffenen vorzulegenden Weiterbildungsplans. Darüber hinaus wird die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter geprüft. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt.

17a.2. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Bezüglich der Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist zu differenzieren.

Nach **Abs. 2** berechtigt die Aufenthaltserlaubnis von Gesetzes wegen zur Ausübung einer **von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung** von bis zu **10 Stunden** pro Woche. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 mit folgenden Auflagen zu versehen:

- „Beschäftigung i.R.d. Bildungsmaßnahme... (konkrete Maßnahme) gestattet.“
- „Von der Bildungsmaßn. unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden gestattet.“
- „Sonstige Beschäftigung nur nach Erlaubnis.“
- „Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.“

17a.3. Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, die im engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf steht.

Abs. 3 gestattet dem Ausländer die Ausübung einer **zeitlich nicht eingeschränkten** (aber den Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes entsprechenden; vgl. hierzu [A.2.3.1.11.](#)) **Beschäftigung**, wenn diese in einem **engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem Beruf** steht, für den die Gleichwertigkeit bzw. Berufszulassung beantragt worden ist. Wird z.B. die Anerkennung als Krankenpflegerin beantragt und fehlen Deutschkenntnisse, kann die Betroffene künftig während ihres Sprachkurses als Krankenpflegehelferin arbeiten.

Wird eine derartige Beschäftigung im Sinne des Abs. 3 vom Betroffenen neben der eigentlichen Bildungsmaßnahme angestrebt, ist die **Bundesagentur für Arbeit in jedem Fall zu beteiligen** (in den zustimmungsfreien Fällen ist von § 72 Abs. 7 Gebrauch zu machen). Die Prüfung der BA umfasst dabei die Frage, inwieweit die Anforderungen der neben der Bildungsmaßnahme geplanten Beschäftigung in einem engen Zusammenhang zu den in der späteren Beschäftigung verlangten berufspraktischen Kenntnissen stehen, sowie die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen. Zusätzlich muss die BA das Arbeitsplatzangebot für die spätere nachgelagerte Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf prüfen. Vor diesem Hintergrund hat der Betroffene folgende Dokumente beizubringen, die der Beteiligungsanfrage beizufügen sind:

- konkretes verbindliches **Arbeitsplatzangebot** für die **spätere Beschäftigung** in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Befugnis zur Berufsausbildung erfassten Beruf für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme (S. 1)
- konkretes **Arbeitsplatzangebot** für die **neben der Bildungsmaßnahme geplante Beschäftigung**.

Die von der BA festgelegten Nebenbestimmungen insbes. zur Beschäftigung bzw. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen (S. 2).

Neben den von der BA vorgegebenen Regelungen ist die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich mit den Nebenbestimmungen

- „Beschäftigung i.R.d. Bildungsmaßnahme... (konkrete Maßnahme) gestattet.“
- „Von der Bildungsmaßn. unabhängige Beschäftigung von 10 Wochenstunden gestattet.“
- „Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.“

zu versehen.

17a.4. Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Anerkennung

§ 17a Abs. 4 enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für die Fälle des § 17a Abs. 1, in denen der Aufenthalt der Durchführung einer Bildungsmaßnahme zur **Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation** diene und die jeweilige Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde (in Abgrenzung zu den Fällen des § 17 Abs. 3, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach **Erwerb eines inländischen Berufsabschlusses** verlängert werden kann).

Aufgrund der Vergleichbarkeit zu § 16 Abs. 4, Abs. 5b und § 17 Abs. 3 ist auch diese Regelung großzügig anzuwenden: Mindestvoraussetzung für eine positive Entscheidung nach § 17a Abs. 4 ist neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen die **erfolgreiche Anerkennung** der ausländischen Berufsqualifikation, die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sowie der **Nachweis entsprechender Bemühungen zur Suche eines** der anerkannten Berufsqualifikation **entsprechenden Arbeitsplatzes** (Vorlage von Bewerbungen etc.) oder einer selbständigen Tätigkeit. Entsprechend ist nur ein Arbeitsplatz, der die anerkannte Berufsqualifikation voraussetzt. Wie in den Fällen des § 17 Abs. 3 ist der Art der Berufsausbildung bzw. die Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, Gewicht zu geben.

Die Verlängerung nach erfolgreicher Anerkennung ist im **Ermessen** möglich („kann“). Hiervon ist **grundsätzlich positiv** Gebrauch zu machen.

Wie § 17 Abs. 3 eröffnet § 17a Abs. 4 mit dem Verweis auf § 21 die Chance, den Aufenthalt hier zum Zweck der selbständigen Tätigkeit zu verfestigen. Die **Jahresfrist** dient dabei der Suche einer dem gerade anerkannten Abschluss angemessenen „Arbeitsplatzes“. Die Dauer von 1 Jahr ist grundsätzlich voll auszuschöpfen („...bis zu“....) und ist die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Die Jahresfrist bemisst sich ab der Ersterteilung eines Titels nach § 17a Abs. 4. Zeiten der Fiktionsbescheinigung werden auf die Jahresfrist wie auch bei § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 nicht angerechnet.

Bei dieser AE zur Arbeitsplatzsuche ist jede Form der Erwerbstätigkeit – auch die selbstständige Tätigkeit – gem. § 17a Abs. 4 S. 2 gestattet. Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag

„Erwerbstätigkeit gestattet“

zu versehen.

Während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 17a Abs. 4 kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht. § 17a Abs. 4 S. 3 stellt dies ausdrücklich klar.

17a.5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Abs. 5 enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage **allein zum Zweck des Ablegens einer Prüfung** mit dem Ziel Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation. Die AE umfasst dabei das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Anders als Abs. 1 setzt die AE nach Abs. 5 voraus, dass bereits bei Erteilung des Titels ein **konkretes verbindliches Arbeitsplatzangebot für die spätere nachgelagerte Beschäftigung** im Falle des Bestehens der Prüfung vorliegt (Einstellungszusage).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist im **Ermessen** möglich („kann“). Hiervon ist grundsätzlich positiv Gebrauch zu machen.

Die AE ist für die Dauer der Prüfung (inkl. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) zu erteilen. Da die Aufenthaltserlaubnis weder zur Erwerbstätigkeit noch zur Arbeitsplatzsuche gestattet (siehe Abs. 5 S. 3), ist die AE zwingend mit der Nebenbestimmung

„ **Erwerbstätigkeit nicht gestattet.**“

zu versehen.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 17b

A.17b. Studienbezogenes Praktikum EU

(RiLiUmsG2017)

17b.0. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 der REST-Richtlinie. Drittstaatsangehörige, die sich entweder noch in einem Hochschulstudium in einem Drittland befinden oder vor höchstens zwei Jahren das Hochschulstudium abgeschlossen haben, erhalten nach dieser Vorschrift die Möglichkeit, ein ergänzendes Praktikum im Bundesgebiet zu absolvieren.

Das Praktikum muss fachlich mit dem Studium zusammenhängen und darf höchstens sechs Monate dauern. Beträgt die Dauer des Praktikums nicht mehr als 90 Tage, genügt in der Regel ein erlaubter Aufenthalt i.v.m. §§ 15 Nr. 1, 30 Nr. 2 BeschV, um das Praktikum ohne gesonderte Aufenthaltserlaubnis nach § 17b absolvieren zu können.

zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

In der Regel wird eine Einreise mit einem D-Visum für die vollen 6 Monate erfolgen. Die Einreise mit einem Schengenvisum oder als Positivstaater unter Geltendmachung eines Anspruchs auf Erteilung auch ohne das erforderliche Visum, scheidet schon am Wortlaut des § 39 S. 1 Nr. 3 AufenthV. Bezüglich der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b im Bundesgebiet einzuholen, kommt neben § 41 AufenthV auch § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV zur Anwendung. Da es sich bei den Fällen des studienbezogenen Praktikums EU um Anspruchsfälle handelt, kann bei einem Voraufenthalt in einem Schengenvollanwenderstaat (außer den EWR- Staaten und der Schweiz) die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet eingeholt werden. Im Übrigen ist im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 2 S. 2 zu prüfen, ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Die dürfte regelmäßig der Fall sein, da es in der Sphäre des Betroffenen liegt, rechtzeitig vor Beginn seines Praktikums einen Visumantrag zu stellen und Praktika in der Regel zu jedem beliebigen Zeitpunkt beginnen können.

17b.1.1. § 17b vermittelt dem Ausländer einen gebundenen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Praktikums, sofern er alle Voraussetzungen der Vorschrift und zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt. Unabhängig davon kann die Ausländerbehörde nach § 17 keinen Aufenthaltstitel zum Zweck eines Praktikums nach Ermessen erteilen, da § 17 b den § 17 als *lex specialis* sperrt.

Der Verweis des Gesetzgebers auf die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit ist insoweit überholt, als bereits zum Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2017 studienbezogene Praktika EU nach § 15 Nr. 1 BeschV zustimmungsfrei sind.

Die einzelnen Erteilungsvoraussetzungen aus Nr. 1 bis Nr. 5 müssen kumulativ vorliegen, damit der Praktikant seinen Anspruch realisieren kann.

17b.1.1.1. frei

17b.1.1.2. Die vorgelegte Praktikumsvereinbarung muss kumulativ die unter Buchstaben a) bis e) aufgeführten Angaben enthalten. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass der Praktikant tatsächlich eine Ausbildung erfährt und darüber hinaus nicht als bloßer Beschäftigter durch den Arbeitgeber angestellt wird.

17b.1.1.3. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat, oder dass er aktuell ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt.

Es ist der Hochschulabschluss im Original zu verlangen. Auf eine beglaubigte Übersetzung kann vor dem Hintergrund der überschaubaren Aufenthaltsdauer verzichtet werden. Es muss sich um eine in der Anabin-Datenbank verzeichnete Hochschule und zusätzlich um einen Abschluss, der mindestens ein dreijähriges Studium voraussetzt, handeln.

Befindet sich der Antragsteller in einem Studium, genügt grundsätzlich die Immatrikulationsbescheinigung. Auf den Nachweis, dass das Studium zu einem Abschluss führt, soll verzichtet werden. Auch ist auf die Vorlage eines Dossiers über den akademischen Werdegang oder gar eine Anfrage bei der Hochschule grundsätzlich zu verzichten. Es muss sich jedoch um eine in der Anabin-Datenbank verzeichnete Hochschule und zusätzlich um einen Studiengang, der ein mindestens zweijähriges Studium bis zum Abschluss voraussetzt, handeln.

17b.1.1.4. Diese Erteilungsvoraussetzung ist anhand der vorliegenden Praktikumsvereinbarung lediglich grob zu prüfen. Bildungsziel des Praktikums und Studiengang bzw. –abschluss müssen zumindest in einem losen Verhältnis zueinander stehen. Orientierung, ob solch eine Verbindung besteht, können die Ausführungen zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes bieten (vgl. A.16.5.).

17b.1.1.5. Zwischen der Lebensunterhaltssicherung während des vereinbarten Praktikums und nach Ablauf der Praktikumsvereinbarung ist zu unterscheiden. Dem Antragsteller obliegt es, für seinen Aufenthalt z.B. mittels Praktikumsvergütung, ausreichenden eigenen Mitteln oder etwa der Verpflichtungserklärung eines Dritten den Nachweis über seinen gesicherten Lebensunterhalt zu führen.

Zwingende Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b ist zusätzlich stets die Abgabe **einer begrenzten Verpflichtungserklärung** durch die aufnehmende Einrichtung. Diese verpflichtet sich damit, für die Kosten eines unerlaubten Aufenthalts im Anschluss an das Praktikum und ggf. der Abschiebung des ehemaligen Praktikanten aufzukommen. Da eine Vollstreckung nur aus einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 möglich ist, sind sonstige

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Schreiben oder Schuldversprechen unbeachtlich. Die zeitliche Begrenzung der Verpflichtung auf 6 Monate entspricht Art. 13 Abs. 4 der REST-RL. Um die Begrenzung für Leistungsbehörden und die aufnehmende Einrichtung gleichermaßen transparent zu machen, ist die Verpflichtungserklärung mit der Bemerkung

„Die finanzielle Haftung der aufnehmenden Einrichtung endet spätestens sechs Monate nach dem Ende der Praktikumsvereinbarung (§ 17b Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).“

auszustellen. Hinsichtlich der Bonitätsprüfung gelten keine Besonderheiten, vgl. A.2.3.1.13-15, A.68.

17b.2. Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zweck des Praktikums für maximal 6 Monate erteilt. Grundsätzlich soll die Aufenthaltserlaubnis schon bei der Ersterteilung für den vollen Zeitraum des vereinbarten Praktikums erteilt werden. Die Ablehnungsgründe nach § 20c sind zuvor zu prüfen. Zudem ist § 59 Abs. 4b AufenthV zu beachten und in die Aufenthaltserlaubnis bzw. das Zusatzblatt stets ergänzend „Praktikant“ einzutragen.

Eine über das Praktikum selbst hinausgehende **Beschäftigung** ist nicht vorgesehen. Daher ist diese mit der Nebenbestimmung

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als Praktikant/-in bei ... bis“ auszuschließen.

Die **selbstständige Tätigkeit** bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 17b ist gem. § 21 Abs. 6 grundsätzlich mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet“

auszuschließen. Sie kann im Einzelfall für bestimmte selbstständige Tätigkeiten ermöglicht werden (analog A.16.3.1.4.).

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17b unterliegen keinem Zweckwechselverbot. Grundsätzlich ist nach Abschluss des Praktikums ein Wechsel des Aufenthaltszwecks oder aber eine Verlängerung für ein weiteres studienbezogenes Praktikum EU über § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV zuzulassen. Anderes kann für einen Wechsel noch innerhalb der Praktikumsvereinbarung gelten. Hier ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob Gründe nach § 20c Abs. 2 Nr. 5, § 52 Abs. 4a oder andere Gründe vorliegen, den Aufenthalt zu beenden.

17b.3. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 10 (vgl. A.16.10.).

17b.4. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 11 (vgl. A.16.11.).

VAB A 18

Inhaltsverzeichnis

A.18. Beschäftigung	146
Änderungsdatum	593
18.0. Grundsätze	146
Tunesische Staatsangehörige	146
Zulassung zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit	146
18.2. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	146
18.2.1.1. Anfragen	146
18.2.1.2. Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der EU	147
18.2.1.3. Beschäftigung in Drittstaaten	147
18.2.1.4. Arbeitslosigkeit eines Beschäftigten	147
18.2.1.5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	147
18.4. Beschäftigung mit qualifizierter Berufsausbildung	147
18.4a. Tätigkeit im Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn	148
18.5. Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes	148
18.6. Versagungsgründe	148

A.18. Beschäftigung

Änderungsdatum

(18.01.2017 , [RiLiUmsG2017](#))

18. o. Grundsätze

Tunesische Staatsangehörige

Für tunesische Staatsangehörige ergibt sich **kein Anspruch** auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Tunesien (s. BVerwG 1 C 14.08, Urteil vom 08.12.2009). Diese Bestimmung sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten tunesischen Staatsangehörigen hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen Staatsangehörigen bewirkt.

Dieser Vorschrift kommt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) ausnahmsweise aufenthaltsrechtliche Wirkung zu, wenn der Aufnahmemitgliedstaat dem tunesischen Arbeitnehmer in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung weitergehende Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt verliehen hat.

Diese für das **Abkommen** der Europäischen Union mit Tunesien ergangene Entscheidung ist auf die Diskriminierungsverbote in anderen mit den Mittelmeerstaaten geschlossenen Abkommen **übertragbar**.

Zulassung zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 hat der deutsche Gesetzgeber das bis dahin vorgesehene doppelte Genehmigungsverfahren (Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsverfahren) aufgegeben. Die Entscheidung über den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird gegenüber dem Ausländer einheitlich mit Erteilung des Aufenthaltstitels getroffen. Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit findet lediglich eine interne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde statt. Als bloßes Verwaltungsinternum scheidet die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit von vornherein als Grundlage für ein gemeinschaftsrechtlich zu gewährendes Aufenthaltsrecht aus, denn sie verleiht dem Ausländer in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung keine weitergehenden Rechte.

18.1.1. bis **18.1.2.** einstweilen frei

18.2. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

18.2.1. 1. Anfragen

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollten **vor** einer **Anfrage** an die zuständige Agentur für Arbeit immer die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 5 geprüft werden. Liegen diese nicht vor, so ist der Antrag ohne Beteiligung der Arbeitsverwaltung zu versagen (vgl. Ausführungen zu A.39.1.).

Wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt bzw. die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, **kann** die AE nach **§ 18 Abs. 3 oder Abs. 4 S. 1 oder Abs. 4 S. 2** erteilt werden. Für alle Arten von nicht zustimmungsfreien Tätigkeiten ist damit Voraussetzung, dass die Erteilung einer Zustimmung für diese Beschäftigung durch die BeschV ausdrücklich ermöglicht wird oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies vorsieht (für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 oder 4 beachte die Ausführungen zu A.18.2.1.4).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Merke: Wird durch die Beschäftigung kein für die Lebensunterhaltssicherung ausreichendes Einkommen erzielt, sondern der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder sonst. Vermögen ergänzend gesichert, ist das Ermessen regelmäßig zu Lasten des Antragstellers auszuüben.

18.2.1. 2. Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der EU

Soweit ausländische Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 18 oder § 19 i.V.m. der BeschV erfüllen, einreisen, um eine Tätigkeit in einem **Mitgliedstaat der EU** (z.B. Polen) aufzunehmen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Personen und/ihre Familienangehörigen nicht in Betracht. Eine Beschäftigung im Bundesgebiet ist ja nicht beabsichtigt (Ausnahme: § 21 BeschV). Auch die Erteilung einer AE nach § 7 Abs. 1 S. 3 allein für die Familienangehörigen bleibt außer Betracht. In diesen Fällen steht es der betroffenen Firma frei, im Bundesgebiet eine Zweigniederlassung zu gründen, um für die Mitarbeiter eine AE nach § 18 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 BeschV zu erhalten.

Anders sind die Fälle zu bewerten, in denen der Ausländer bei einer **Firma** beschäftigt wird, die zwar ihren **Hauptsitz im Ausland** allerdings einen **Betriebssitz oder eine Niederlassung im Inland** hat. Hier kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 19 in Verbindung mit einer Vorschrift der BeschV sehr wohl in Betracht. Bestehen Zweifel, ob ein Betriebssitz im Inland besteht, ist bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen die Agentur für Arbeit Essen, bei zustimmungsfreien Beschäftigungen die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

18.2.1. 3. Beschäftigung in Drittstaaten

Wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei einem auch im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen, das ebenfalls in Drittstaaten ansässig ist, auf Grundlage eines dort abgeschlossenen ausländischen Arbeitsvertrages beantragt, ist immer die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 72 Abs. 7 zu erbitten. Nur bei Vorliegen der Zustimmung kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

18.2.1. 4. Arbeitslosigkeit eines Beschäftigten

Wird ein Betroffener, der eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber erhalten hat, **arbeitslos**, so gilt Folgendes:

Grundsätzlich ist in diesen Fällen bei Akademikern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c AufenthG möglich, aber nicht im Interesse des Antragstellers denn dieser Titel wird mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" verfügt. Hieraus folgt nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit, dass der Betroffene nicht i.S.v. § 138 Abs. 5 SGB III für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, so dass dann auch kein Anspruch auf Zahlung des ALG I geltend gemacht werden kann. Um diese Ergebnis zu vermeiden, kann dem Betroffenen kann stattdessen eine **Fiktionsbescheinigung** für bis zu 6 Monaten ausgestellt werden. Die Dauer der Fiktionsbescheinigung sollte von der Dauer der bisherigen Beschäftigung sowie davon abhängig gemacht werden, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 erfüllt sind und ob der Ausländer über genügend Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt – etwa auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld – zu sichern.

In diesen Fällen wird in die Fiktionsbescheinigung zur Erleichterung der Arbeitsplatzsuche

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG)"

eingetragen.

Merke: Ist aufgrund der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nicht möglich, kann der vorhandenen Titel nachträglich zeitlich verkürzt und danach die Fiktionsbescheinigung wie oben beschrieben ausgestellt werden. Bezüglich der Möglichkeit der selbständigen Tätigkeit ist grundsätzlich die Regelung aus der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 in die Fiktionsbescheinigung zu übernehmen (zur Möglichkeit der selbständigen Tätigkeit bei Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 besitzen vgl. A.21.6.).

Wird erneut ein Arbeitsplatz gefunden oder wird nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 oder 5 beantragt, ist die Fiktionsbescheinigung sodann für die Dauer eines Zustimmungsverfahrens bei der Arbeitsagentur bzw. das Beteiligungsverfahren nach § 21 Abs. 1 S. 4 zu verlängern. Ggf. ist die Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Ausreise zu erteilen (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Andernfalls ist der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu versagen.

Sprechen Personen - insbesondere Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 4 vor - und beantragen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine zustimmungsfreie Tätigkeit nach § 18 i.V.m. der BeschV, kann die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen auch dann erteilt werden, wenn

- der Ort der Beschäftigung außerhalb Berlin- Brandenburgs liegt, solange der Ausländer nachweislich noch in Berlin gemeldet ist, und/oder
- die Tätigkeit ausweislich des Arbeitsvertrages erst innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden soll.

18.2.1. 5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Anders als bei der Erteilung der AE nach § 18 Abs. 3 oder 4 ist bei der **Verlängerung** einer AE nach § 18 Abs. 3 oder 4 immer **§ 9 BeschV** zu beachten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 BeschV kann die AE - ohne vorangegangene Anfrage bei der BA - mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit gestattet" verlängert werden (vgl auch Ausführungen unter [B.BeschV.9.](#))

Beachte: Die Vergünstigungen des § 9 BeschV können hingegen in den folgenden Fällen nicht Grundlage für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sein:

- Geduldete oder Gestattete beantragen eine AE nach § 18 unter Berufung etwa auf § 9 Abs. 1 BeschV
- Verlängerung zeitlich befristeter Beschäftigungen (Stichwort: Spezialitätenköche)

Vgl. dazu die Ausführungen unter [B.BeschV.9.](#)

18.2.2. einstweilen frei

18.4. Beschäftigung mit qualifizierter Berufsausbildung

18.4.0. Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 sind grundsätzlich mit der Nebenbestimmung

„Erlischt mit dem Bezug v. Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“

sowie

Beschäftigung n. gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als bei....“

zu versehen.

18.4.1. Grundsätzlich kann eine **AE** gem. § 18 Abs. 4 S. 1 (i.V.m. § 18 Abs. 2 S. 1) erteilt werden, wenn der Ausländer eine Beschäftigung begehrt, für die mindestens eine **2-jährige Berufsausbildung Voraussetzung** ist (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV). Die begünstigten Berufsgruppen sind in den §§ 2 Abs. 3, 4, 6-7, 10-11 BeschV abschließend aufgezählt.

Zur Abgrenzung zwischen einer abhängigen Beschäftigung iSv. § 18 Abs. 4 Satz 1 und einer selbständigen Tätigkeit gem. § 21 (insbesondere bei sog. freien Mitarbeitern bei Rundfunk und Fernsehen) vgl. **VAB.A.21.0**. Wird trotz Einstufung als Selbständiger oder Weigerung, eine Statusklärung zu beantragen, auf Erteilung der AE nach § 18 Abs. 4 bestanden, ist diese zu versagen.

18.4.2. Ist die Tätigkeit nicht in der BeschV oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung genannt, so kann nur in den Fällen, in denen eine **qualifizierte Ausbildung** Voraussetzung ist (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.01.2011 - OVG 2 S 60.10 -), einzelfallbezogen eine Ausnahme zugelassen werden (Abs. 4 S. 2). Hierzu muss dann allerdings ein öffentliches insbesondere ein **regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** bestehen. Zu Ärzten in Weiterbildung beachte **A.17.3**.

Ob ein arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, beurteilt ausweislich Nr. 18.4.3 VwV- AufenthG ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit, die insofern zu beteiligen ist. Soll der Titel allerdings auf Grund eines sonstigen öffentlichen Interesses erteilt werden, bedarf es der Beteiligung der Bundesagentur nicht.

Dies gilt etwa in den Fällen der Beschäftigung israelischen Sicherheitspersonals durch die jüdische Gemeinde oder die israelische Fluglinie EL AL, für die Beschäftigung als Lehrpersonal an der saudischen König-Fahd-Akademie oder aber bei E-Sportlern, die für oder im Rahmen von computergestützten Wettkämpfen tätig sind. Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 Abs. 4 S. 2 ist die Beschäftigung allerdings auf die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Geltungsdauer des Titels zu beschränken. In all diesen Fällen ist die Entscheidung den Sachgebietsleitern und Hauptsachbearbeitern vorbehalten.

18.4a. Tätigkeit im Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn

Sowohl § 7 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes als auch § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes sehen vor, dass auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen. Nach dem Beamtenstatusgesetz betrifft dies insbesondere Hochschullehrer und andere Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Da auch Ausländer für diese Tätigkeit einwandern und in das Beamtenverhältnis berufen werden, wurde mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 ein neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Durch die Reglung in Satz 3 erhalten Inhaber dieses Titels abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis. Voraussetzung ist hierfür, dass der Ausländer mindestens drei Jahre in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stand und aktuell auch noch steht. Letzteres begründet sich aus Sinn und Zweck des § 18 Abs. 4 a in diesen Fällen auf eine weitere Alterssicherung zu verzichten, da die Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Alimentationsprinzip durch Pensionszahlungen erfolgt.

Merke: *Bei der Berechnung der Dreijahresfrist können auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Ausländer nicht Inhaber eines Titels nach § 18 Abs. 4 a S. 1 war, sondern über einen anderen Aufenthaltstitel verfügte. Maßgeblich für die Frist ist allein, ob der Betroffene in einem solchen Beamtenverhältnis stand und der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis – zumindest für eine logische Sekunde – Inhaber eines solchen Titels nach § 18 Abs. 4a S. 1 gewesen ist. Die tatsächliche Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber nicht erforderlich.*

§ 18 Absatz 4a Satz 3 stellt anders als § 18 Abs. 4 a keine eigenständige Erteilungsgrundlage für die Niederlassungserlaubnis dar.

18.5. Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes

In jedem Fall ist ein konkretes **Arbeitsplatzangebot** erforderlich. Ist für eine Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben, muss der Ausländer das Vorliegen der Erlaubnis bzw. deren Zusage vor Erteilung des Titels nachweisen. Soweit der Beruf im Land Berlin reglementiert ist (z.B. Human-, Zahn-, und Veterinärmedizin, Ingenieurwesen, Notaria oder Lehrberufe an staatlichen Schulen) ist die jeweilige **Fachbehörde** zuständig, an die der Betroffene jeweils zu verweisen ist.

Merke: Die Vorschrift lässt zumindest offen, ob das Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis schon vor der Beteiligung der BA vorliegen muss und sodann das Vorliegen auch durch diese geprüft wird. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte die Beteiligung der BA auch ohne Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis oder deren Zusage erfolgen, so der Antragsteller glaubhaft macht, die erforderlichen An-träge gestellt zu haben. Die Prüfung des Vorliegens einer Berufsausübungserlaubnis obliegt den Ausländerbehörden. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit der aufschiebenden Bedingung der vorliegenden Berufsausübungserlaubnis ist gem. Abs. 5 zwingend ausgeschlossen.

18.6. Versagungsgründe

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Mit der *...wegg efallen...* Vorschrift des Abs. 6 kann die Erteilung oder Verlängerung einer AE zur Ausübung einer zustimmungsfreien Beschäftigung von der Ausländerbehörde versagt werden, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, der wegen illegaler Beschäftigung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft worden ist oder gegen den aus diesem Grund eine Geldbuße festgesetzt worden ist.

Für die Erteilung oder Verlängerung einer ICT-Karte gelten darüber hinaus Versagungsgründe des § 40 Abs. 3: Nichterfüllung der rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitnehmerrechte sowie Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch den Arbeitgeber; Insolvenz oder Geschäftsuntätigkeit des Arbeitgebers; Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen. Zur Absicherung dieser Anforderungen ermöglicht § 18 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 3 die Versagung in den Fällen, in denen keine Zustimmung der Bundesagentur erforderlich ist.

Regelmäßig dürfte die Ausländerbehörde keine Kenntnis *vom Vorliegen dieser Versagungsgründe ...weggefallen...* haben. Da hier zudem auf Grund eines Tatbestandes, der nicht durch den Antragsteller zu vertreten ist, in seine Rechte eingegriffen wird, dürfte von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung obliegt den Sachgebietsleitungen bzw. deren Vertretern.

VAB A 18a

Inhaltsverzeichnis

A.18a. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	150
Änderungsdatum	593
18a.0. Allgemeines	150
18a.1. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete	150
18a.1.1. Anforderungen an die berufliche Qualifikation	151
Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit in Zweifelsfällen	151
Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung	151
beabsichtigter Arbeitsplatzwechsel	152
18a.1.2. Wohnraumerfordernis	152
18a.1.3. Deutschkenntnisse	152
18a.1.4. Täuschung der Ausländerbehörde	152
18a.1.5. Ausschlussgründe	152
18a.1.7. Verurteilungen	153
18a.1a. Aufenthaltserlaubnis nach qualifizierter Berufsausbildung	153
18a.1b. Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach qualifizierter Berufsausbildung	153
18a.2.1. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	153
18a.2.1.1. Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	153
18a.2.1.2. Zustimmungsverfahren	154
18a.2.2. Beschränkungen gemäß § 35 BeschV	154
18a.2.3.1. Befristungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	154
18a.2.3.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	154
18a.2.3.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung der Arbeitsverwaltung	154
18a.2.3.4. Nebenbestimmungen	154
18a.3. Sperrwirkung des § 10 Abs. 3	155

A.18a. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Änderungsdatum

(20.09.2016; [RiLiUmsG2017](#))

18a.0. Allgemeines

Mit der Regelung des § 18a Abs. 1 kann gut ausgebildeten Geduldeten, die einen ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben, die Möglichkeit eröffnet werden, in einen erlaubten Aufenthalt zu wechseln. Grundsätzlich ist im wirtschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland sowie der Betroffenen vom Ermessen großzügig positiv Gebrauch zu machen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf dieser Rechtsgrundlage setzt immer die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus. Liegen die allgemeinen und speziellen Erteilungsvoraussetzungen des 18a Abs. 1 bzw. 1a vor, ist die Bundesagentur zu beteiligen hinsichtlich der Frage, ob die beabsichtigte Beschäftigung der in der Berufsausbildung erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht. Nur bei offenkundigem Nichtentsprechen (z.B. wenn nach erfolgreicher Bäckerlehre eine Sekretariatstätigkeit ausgeübt werden soll) kann ohne Beteiligung der Bundesagentur versagt werden.

Die **Regelerteilungsvoraussetzungen** des **§ 5 Abs. 1** (insb. Passpflicht und Lebensunterhaltssicherung) und **Abs. 4** müssen erfüllt sein. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung, weil es sich bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 und 1a nicht um eine solche nach dem 5. Abschnitt, sondern nach dem 4. Abschnitt handelt (zu § 5 Abs. 2 und 10 Abs. 3 vgl. § 18a Abs. 3 bzw. VAB A.18a.3.). Aus dem gleichen Grund richtet sich die Erteilung einer späteren **Niederlassungserlaubnis** allein nach § 9. § 26 Abs. 4 findet ebenso wie die sonstigen Regelungen des 5. Abschnitts keine Anwendung. Auch der **Familiennachzug** richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Merke: Kommt die Erteilung sowohl gem. § 18 a Abs. 1 als auch Abs. 1 a in Betracht, ist der Betroffene entsprechend über die jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen zu beraten und im Zweifel vor dem Hintergrund des §18 a Abs. 1 b und der dort normierten Widerrufsmöglichkeit ein Titel nach § 18 a Abs. 1 zu erteilen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich auch, § 18 a Abs. 1 vorrangig zu prüfen.

18a.1. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

18a.1.1. Schon aus dem Wortlaut des § 18a Abs. 1 sowie aus der gesetzlichen Überschrift folgt, dass die Aufenthaltserlaubnis nur geduldeten Ausländern erteilt werden kann, wobei der Duldungsgrund unerheblich ist und die Duldung auch auf § 60 a Abs. 2 S. 4 beruhen kann.

Allerdings ist ein **Wechsel von einem anderen Aufenthaltstitel** - insbesondere einem humanitären nach dem 5. Abschnitt - in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a nicht möglich. Eine **GÜB** steht einer Duldung nicht gleich. Auf die Dauer der Duldung kommt es nicht an.

Ausgeschlossen sind auch Ausländer mit einer **Aufenthaltsgestattung**. Bei einer Rücknahme des Asylantrages, etwa in Hinblick auf die Regelung des § 18a kommt die Erteilung nur in Betracht, wenn eine Abschiebung nicht unmittelbar möglich und der Ausländer deshalb zunächst zu dulden ist. Insofern ist eine Duldung für eine „logische Sekunde“ ausreichend (zu den Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3, vgl. § 18a Abs. 3 bzw. A.18.3.).

18a.1.2. Ob die bisherige bzw. beabsichtigte (weitere) Beschäftigung der **beruflichen Qualifikation** entspricht, kann abschließend nur von der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden (s. dazu A.18a.2.).

Beachte: Wie sich aus einem Vergleich mit den Nr. 1 b) und 1 c) ergibt, gilt Nr. 1 a) nur für **deutsche** Ausbildungsabschlüsse, während die anderen beiden Buchstaben ausschließlich **ausländische Ausbildungsabschlüsse** betreffen.

18a.1.1. Anforderungen an die berufliche Qualifikation

Nach der Gesetzesbegründung ist in § 18a Abs. 2 Satz 1 auch deshalb ein Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen, weil die Ausländerbehörde nicht über die fachliche Kompetenz verfügt, um abschließend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen von § 18a Abs. 1 Nr. 1, Buchstaben a) bis c) vorliegen. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist allerdings im Rahmen einer **Plausibilitätsprüfung** dann ohne Beteiligung der Bundesagentur zu versagen, wenn offensichtlich ist, dass der Antragsteller die Anforderungen an die berufliche Qualifikation nicht erfüllt.

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit in Zweifelsfällen

Dazu sind die folgenden Hinweise zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen:

- Eine in Deutschland erworbene qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Sinne von § 18a Abs. 1 **Nr. 1 a)** liegt in Anlehnung an die Regelung des § 6 Abs. 1 BeschV dann vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Damit ist die generelle Dauer einer Ausbildung gemeint. War die Ausbildung also etwa aufgrund besonderer (Vor-) Qualifikationen des Antragstellers kürzer und kann dies nachgewiesen werden, handelt es sich ebenfalls um eine qualifizierte Ausbildung. Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten auch Ausbildungen, deren Abschluss durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss **g l e i c h g e s t e l l t** **i s t**.

Abweichend von A.2.3.1.11 ist bei Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nur auf die Angaben zur **Höhe des Gehalts im Arbeitsvertrag** abzustellen. Weder muss das Arbeitsverhältnis bereits für eine gewisse Mindestzeit bestanden haben, noch kommt es darauf an, ob eine Probezeit vereinbart ist.

- Die Prüfung, ob ein ausländischer Hochschulabschluss des Antragstellers im Sinne von § 18a Abs. 1 **Nr. 1 b)** anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, erfolgt ausschließlich durch die Bundesagentur für Arbeit.
- Die abschließende Prüfung, ob die qualifizierte Beschäftigung **seit zwei Jahren** ununterbrochen ausgeübt worden ist, wird nach der Gesetzesbegründung ebenfalls von der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen. Für die ausländerbehördliche Vorprüfung sind eine entsprechende Vorlage früherer Arbeitsverträge und eine Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses ausreichend. Dabei sind in großzügiger Auslegung des Gesetzeswortlauts **Unterbrechungen** von bis zu drei Monaten, wie sie z.B. bei einem Arbeitsplatzwechsel erforderlich sein können, unschädlich, werden aber nicht auf die Zweijahresfrist angerechnet. Die Frage, ob die Beschäftigung in den letzten zwei Jahren dem Abschluss angemessen war, ist anhand der zu § 16 Abs. 4 entwickelten Kriterien vorzuprüfen (vgl. A.16.4.2.).
- Eine Fachkraft im Sinne von § 18a Abs. 1 **Nr. 1 c)** ist nach der Gesetzesbegründung eine Person, die entweder über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Berufsausbildung verfügt oder einen Abschluss als Meister, Techniker oder Fachwirt vorweisen kann. Insoweit ist zu beachten, dass es hier um Personen geht, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben. Da die Ausländerbehörde über keinerlei berufskundliche Kenntnisse zu ausländischen Berufsausbildungen verfügt, sollte die Vorprüfung großzügig erfolgen. Im Rahmen der ausländerbehördlichen Vorprüfung ist es daher im Zweifel ausreichend, dass der Antragsteller durch Vorlage von Arbeitsverträgen (s. zugleich) nachweisen kann, dass er seit **drei Jahren** tatsächlich eine Beschäftigung ausübt, die üblicherweise eine entsprechende Berufsausbildung voraussetzt, wobei **Unterbrechungen** von bis zu 3 Monaten etwa im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatzwechsel unbeachtlich sind, aber nicht auf die Dreijahresfrist angerechnet werden.

Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung

Von der Ausländerbehörde ist allerdings abschließend und vor einer Beteiligung der Bundesagentur zu prüfen, ob die Fachkraft ihren **Lebensunterhalt** und den ihrer Familienangehörigen **innerhalb des letzten Jahres** vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zumindest ohne die Kosten für Unterkunft und Heizung sichern konnte. Für diese Prüfung bedarf es der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Einkommensnachweise des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Die Berechnung erfolgt dann anhand der Berechnungstabelle, wobei das Durchschnittseinkommen für das letzte Jahr zu Grunde gelegt wird und die Mietkosten außen vor gelassen werden.

Im Sinne effizienten Verwaltungshandelns ist als **Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis** immer derjenige Zeitpunkt zu verstehen, an dem die letzten Unterlagen zur Lebensunterhaltssicherung vorgelegt werden. Erfüllt der Ausländer die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung erst nach Bescheiderlass während eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens kann die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls erteilt werden, es ist dann aber mit der prozessualen Erledigungserklärung zu beantragen, dass dem Antragsteller bzw. Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, weil sich der Sachverhalt nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat.

Beachte: Die erleichterten Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gelten nur für die vom Gesetzgeber vorgeschriebene **Rückschau** auf die letzten 12 Monate vor Antragstellung. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt hingegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 **für die Zukunft** voraus, dass die Prognose einer vollständigen (!) Lebensunterhaltssicherung einschließlich der Mietkosten nach den allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt ist (vgl. dazu A.2.3.1.).

beabsichtigter Arbeitsplatzwechsel

Beabsichtigt der Antragsteller im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen **Wechsel** auf einen ihm bereits angebotenen und **höher vergüteten Arbeitsplatz**, könnte man zu der Auffassung gelangen, dass die Aufenthaltserlaubnis immer erst dann erteilt wird, wenn der Antragsteller zu dem höheren Gehalt bzw. beim neuen Arbeitgeber mindestens seit drei Monaten gearbeitet hat. Der Gesetzgeber geht aber in der Fallkonstellation des § 18a Abs. 1 Nr. 1 c) offensichtlich davon aus, dass in vielen Fällen erst die (in Aussicht stehende) Aufenthaltserlaubnis, die Möglichkeit eröffnet, ein höheres Gehalt zu erwirtschaften. Nur so lässt sich begründen, dass in der Rückschau geringere Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gestellt werden. Diesem Rechtsgedanken ist bei der Lebensunterhaltssicherungsprognose Rechnung zu tragen, d.h. insoweit nachvollziehbare Gehaltssteigerungen sind zu Gunsten des Antragstellers zu berücksichtigen.

18a.1.2. Wohnraumerfordernis

Hinsichtlich des **Wohnraumerfordernisses** gelten die zu § 2 Abs. 4 entwickelten Grundsätze.

18a.1.3. Deutschkenntnisse

Ausreichende **Deutschkenntnisse** im Sinne der Stufe B 1 des GERR liegen gemäß § 3 Abs. 2 IntV dann vor, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden, entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann. Im Zweifelsfall kann der Sprachtest B 1 verwendet werden. Eine Berechtigung auf Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere am Einstufungstest und am Orientierungskurs besteht in den Fällen des § 18a nicht. Allerdings kommt eine Zulassung zum für eine spätere Niederlassungserlaubnis erforderlichen Orientierungskurs gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 in Betracht (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 IntV). Die ausreichenden Deutschkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Erteilung vorliegen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

18a.1.4. Täuschung der Ausländerbehörde

Eine **Täuschung** der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausländer Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Dasselbe gilt für eine nachweisliche und schwerwiegende Täuschung über eine Traumatisierung, die eine Ausweisung rechtfertigt (das bloße Behaupten einer nicht als glaubhaft bewerteten Traumatisierung stellt keine solche Täuschung dar).

Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit kann im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit und diejenige seiner Familienangehörigen von sich aus offenbart und seitdem aktiv an der Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise seines Heimatstaates mitgewirkt hat. Haben eigene ausländerbehördliche Ermittlungen zu Erkenntnissen über die Identität des Ausländers geführt, muss die Offenbarung **spätestens im unmittelbaren Zusammenhang** mit der Konfrontation mit diesen Erkenntnissen erfolgt sein. Eine spätere Offenbarung beseitigt den Ausschlussgrund nicht.

Zum endgültigen Nachweis der offenbarten Identität gilt der vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ggf. nach entsprechender **Zusicherung** ohnehin vorzulegende **Pass**.

Im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung ist auch zu berücksichtigen, ob der Ausländer sämtliche gegen die Ausländerbehörde gerichtete Rechtsbehelfe zurücknimmt. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde dem Betroffenen die begehrten Vergünstigungen jedenfalls auch wegen der bisher ungeklärten Identität vorenthalten hat. Es ist nur billig, dass das Land Berlin von Verfahrensaufwand (auch bei den Verwaltungsgerichten) und -kosten verschont bleibt, die jedenfalls auch mit der in der Vergangenheit ungeklärten Identität im Zusammenhang stehen.

Soweit noch Rechtsbehelfe anhängig sind, kann dem Betroffenen nach offenbarter und nachgewiesener Identität die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Fall der Rücknahme sämtlicher Rechtsbehelfe zugesichert werden. Soweit eine Zusicherung zur Erleichterung der Passbeschaffung erteilt wird, ist die Rücknahme sämtlicher gegen die Ausländerbehörde gerichteter Rechtsbehelfe als zusätzliche Bedingung in die Zusicherung mit aufzunehmen.

18a.1.5. Ausschlussgründe

Wie schon die vorstehenden Ausführungen zeigen, gilt hinsichtlich der Ausschlussgründe ein **großzügiger Maßstab**. Der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderens behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegt danach ausschließlich dann vor, wenn ein Ausländer

- nachweislich Urkunden vernichtet oder unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern,
- seine Wohnung aufgegeben hat und untergetaucht ist und sich somit behördlichen Maßnahmen entzogen hat oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- ein Ausländer, der bereits in Abschiebehaft saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst seine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat.

Das Hinauszögern oder Behindern muss für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung **allein ursächlich** gewesen sein. Gab es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstanden, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der eine Urkunde vernichtet hat, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht hätte abgeschoben werden können, behördliche Maßnahmen nicht verzögert oder behindert.

18a.1.6. einstweilen frei

18a.1.7. Verurteilungen

Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, **Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel** im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die abgeurteilte Straftat muss **vorsätzlich** begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

Soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben, sind mehrere Geldstrafen kumulativ zu betrachten. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“.

Verurteilungen, die bereits einem **Verwertungsverbot** gemäß § 51 BZRG unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

Der Ausschlussgrund nach § 18a Abs.1 Nr. 7 verdrängt die Regelerteilungsvoraussetzung gemäß **§ 5 Abs. 1 Nr. 2** hinsichtlich begangener Straftaten.

18a.1a. Aufenthaltserlaubnis nach qualifizierter Berufsausbildung

Abs. 1a ist auf Grund der nachteiligen Rechtsfolge des § 18 a Abs. 1b nachrangig hinter Abs. 1 zu prüfen (vgl. oben A.18a.0.).

Ein Ausländer, der bisher im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 4 zum Zwecke einer qualifizierten Berufsausbildung war und diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a zum Zwecke der Beschäftigung zu erteilen, sofern diese der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht und die Bundesagentur zugestimmt hat. Es besteht **kein Ermessen**.

Es müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 7 vorliegen. Insoweit wird auf 18a.1.2 bis 18a.1.7 verwiesen.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vgl. 18a.0., 18a.1.1. und 18.a.3.

18a.1b. Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach qualifizierter Berufsausbildung

Die Widerrufsvorschrift des § 18a Abs. 1b gilt nur für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a, nicht jedoch für eine solche nach § 18a Abs. 1. Liegt eine der Voraussetzungen für den Widerruf vor, besteht **kein Ermessen**. Vor Prüfung eines Widerrufs ist allerdings eine nachträgliche zeitliche Beschränkung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 als das mildere Mittel zu prüfen.

18a.1b.1. Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis davon, dass das Beschäftigungsverhältnis, für das die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, aufgelöst wurde aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, so ist die Aufenthaltserlaubnis gem. Abs. 1 a nachträglich zeitlich zu beschränken oder zu widerrufen. Da es hier **keine bußgeldbewährte Meldepflicht des Arbeitgebers** gibt, wie sie § 60a Abs. 2 Satz 7 i.V.m. **§ 98 Abs. 2a Nr. 4** für die vorhergehende Duldung zu Ausbildungszwecken vorsieht, wird in den meisten Fällen erst bei Vorsprache zur Verlängerung auffallen, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht. Der Ausländer ist zu den Gründen zu befragen. Kann er belegen, dass er die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zu vertreten hat (z.B. Vorlage einer betriebsbedingten Kündigung), kann eine Fiktionsbescheinigung für bis zu 6 Monate zum Zweck der Suche nach einem neuen qualifizierten Beschäftigungsverhältnis ausgestellt werden (vgl. dazu A.18a.2.3.2.). Andernfalls ist zu vermuten, dass das Beschäftigungsverhältnis aus Gründen aufgelöst wurde, die in der Person des/der Betroffenen liegen. Läuft in einem solchem Fall die Aufenthaltserlaubnis ohnehin in Kürze innerhalb der nächsten sechs Monate ab, ist der Widerruf bzw. die nachträgliche zeitliche Beschränkung entbehrlich.

18a.1b.2. Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, **Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel** im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die abgeurteilte Straftat muss **vorsätzlich** begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

Soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben, sind mehrere **Geldstrafen kumulativ zu betrachten**. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“.

Verurteilungen, die bereits einem **Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG** unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

18a.2.1. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

18a.2.1.1. Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Im Interesse effizienten Verwaltungshandelns sind **vor** einer **Anfrage** an die zuständige Agentur für Arbeit immer die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 5 Abs. 1 und 4 sowie die besonderen Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 bzw. § 18a Abs. 1a und Abs. 3 zu prüfen. Liegen diese nicht vor, so ist der Antrag ohne Beteiligung der Arbeitsverwaltung zu abzulehnen. In den Fällen des § 18a Abs. 1 b) ist die zweijährige Beschäftigung des Antragstellers vorzuprüfen. In den Fällen des § 18a Abs. 1 Nr. 1 c) sind die hinreichende Lebensunterhaltssicherung in den letzten 12 Monaten abschließend sowie die dreijährige ununterbrochene Beschäftigung vorzuprüfen. Was die Qualifikation des

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Betroffenen und die bisherige bzw. zukünftige Tätigkeit angeht, so ist eine Vorprüfung nach den unter A.18a.1.1. und 18a.1a. genannten Maßstäben vorzunehmen, im Zweifelsfall aber immer bei der Bundesagentur für Arbeit anzufragen.

Beachte: § 18a sieht jedenfalls bei der Ersterteilung nicht vor, dass von einer Zustimmung der Bundesagentur abgesehen werden kann und verweist nicht auf die **BeschV**. Mithin gelten weder die vereinbarten **Globalzustimmungen** noch finden die Regelungen über die zustimmungsfreien Beschäftigungen oder § 32 BeschV Anwendung. Eine Zustimmung ist daher bei der Ersterteilung immer erforderlich (für die Verlängerung vgl. A.18a.2.3.).

18a.2.1.2. Zustimmungsverfahren

Für das **Zustimmungsverfahren** gelten die allgemeinen unter A.39. beschriebenen Grundsätze. Das AusReg-Dialog „Arbeit/Integration“ zur Verfügung gestellte Zustimmungsf formular und die Stellenbeschreibung sind zu verwenden, wobei im Zustimmungsf formular als Rechtsgrundlage für den beantragten Aufenthaltstitel und als Rechtsgrundlage für die Ausübung der Beschäftigung die jeweilige Variante des § 18a Abs. 1 Nr.1 anzugeben ist. Normen der BeschV sind nicht anzugeben, da diese Verordnung im Rahmen des § 18a keine Anwendung findet (s.o.).

18a.2.2.Beschränkungen gemäß § 35 BeschV

Soweit die Bundesagentur nur unter **Beschränkungen gemäß § 35 BeschV** zustimmt, sind die entsprechenden Beschränkungen in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Wie sich aus dem Verweis auf § 18 Abs. 5 ergibt, darf auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a nur erteilt werden, wenn ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** vorliegt. Setzt der Antragsteller in den Fällen des § 18a Abs. 1 Nr.1 b) und c) seine bisherige Tätigkeit fort, ist die Vorlage des ungekündigten Arbeitsvertrages ausreichend (für die Verlängerung vgl. A.18a.2.3.).

18a.2.3.1. Befristungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist im Falle des § 18a Abs. 1 und im Falle des § 18a Abs. 1a **für zwei Jahre** zu erteilen. Hat der Ausländer ... weggefallen ... zwei Jahre lang eine seiner beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt, so kann die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 18a zu jeder Art – d.h. auch zu einer nicht der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert werden. Selbstverständlich müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzung Lebensunterhaltssicherung und die Erfüllung der Passpflicht vorliegen.

18a.2.3.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bei der **ersten Verlängerung** ist die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen, damit dort geprüft werden kann, ob der Ausländer tatsächlich über zwei Jahre die qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat. Seitens der Ausländerbehörde sind hier im Rahmen der Vorprüfung nur die entsprechenden Arbeitsverträge und ein Nachweis über ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis zu verlangen.

Hat der Ausländer schon vor **Ablauf von zwei Jahren**, nachdem ihm die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a erstmals erteilt worden ist, ein anderes Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, das geringer qualifiziert ist bzw. nicht der durch die Ausbildung erworbenen Qualifikation entspricht, bzw. seine **Beschäftigung ganz aufgegeben** so gilt, dass die Verlängerung der AE zum Zwecke der **Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes** nicht in Betracht kommt. Dem Betroffenen kann stattdessen eine **Fiktionsbescheinigung** für bis zu 6 Monate ausgestellt werden. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a kommt dies allerdings nur in Betracht, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die nicht in der Person des Ausländers liegen (vgl. A.18a.1b.1), und die Voraussetzungen für einen Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen (vgl. A.18a.1b).

Die Dauer der Fiktionsbescheinigung sollte von der Dauer der bisherigen Beschäftigung sowie davon abhängig gemacht werden, ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 erfüllt sind und ob der Ausländer über genügend Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt – etwa auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld – zu sichern. ... weggefallen ... In diesen Fällen wird in die Fiktionsbescheinigung

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG)." eingetragen.

Die Verlängerung ist zu versagen, wenn aufgrund der vorherigen beruflichen Laufbahn des Antragstellers die Annahme gerechtfertigt ist, dass die dauerhafte Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit nicht beabsichtigt ist.

18a.2.3.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung der Arbeitsverwaltung

Hat der Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 oder Abs. 1a seit zwei Jahren eine der (erworbenen) beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt, kann die Aufenthaltserlaubnis nunmehr für jede Beschäftigung verlängert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Die Entscheidung über die **zweite** bzw. nachfolgende **Verlängerung** erfolgt ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Voraussetzung ist neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nur, dass der Ausländer – in welcher Art auch immer - weiter beschäftigt ist. Anderenfalls kommt eine Verlängerung aufgrund des **Wegfalls des Aufenthaltszwecks** nicht in Betracht. So ergibt sich aus einer Zusammenschau von Überschrift und Einleitungssatz des § 18a einerseits und der Regelung des § 18a Abs. 2 Satz 3 andererseits, dass der Aufenthaltszweck des § 18a in den ersten zwei Jahren in der Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung und danach in der Ausübung einer irgendwie gearteten Beschäftigung besteht.

Die Auslegung von § 18a Abs. 2 Satz 3 kann in den Fällen des § 18a Abs. 1 Nr. 1 b) und c) umstritten sein. So ließe sich vertreten, auch schon die ersterteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 berechtige zu jeder Beschäftigung, wenn der Antragsteller zuvor bereits zwei Jahre lang eine seiner beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Rechtsauffassung kann allerdings schon deshalb nicht überzeugen, weil die Regelung des § 18a Abs. 2 Satz 3 dann für die Fälle des § 18a Abs. 1 Nr. 1 b) und c) leer liefe. In diesen zwei Fallgruppen ist ja die Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung seit zwei bzw. drei Jahren gerade Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wäre § 18a Abs. 2 Satz 3 schon bei der Ersterteilung anwendbar, wäre in diesen Fällen ja eben nicht sichergestellt, dass den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis „zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ erteilt (!) würde, wie es der in § 18a Abs. 1 gesetzlich eindeutig festgeschriebene Aufenthaltszweck vorsieht.

18a.2.3.4. Nebenbestimmungen

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a enthält bei der Erserteilung grundsätzlich den folgenden **Eintrag zur Erwerbstätigkeit**:

„Beschäftigung als ... bei ... gestattet. Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

Das Verbot der selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 18a Abs. 2 Satz 3 trägt dem in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Interesse Rechnung, dass der Ausländer die qualifizierte Beschäftigung, die ihm zur AE verholfen hat, auch mindestens zwei Jahre ausübt. Selbstständige Tätigkeiten im besonderen öffentlichen Interesse können während dieses Zeitraumes erlaubt werden (vgl. dazu A.21.6.).

Liegen die Voraussetzungen des **§ 18a Abs. 2 Satz 3** vor, enthält die Aufenthaltserlaubnis den Eintrag:

„Erwerbstätigkeit gestattet.“

Beachte: Die Erlaubnis selbstständiger Tätigkeit (vgl. A.21.6.) kann in den Fällen des § 18a nur dazu dienen, die Möglichkeit eines **Zuverdienstes** neben der Beschäftigung zu eröffnen. Bei ausschließlich selbstständiger Tätigkeit kommt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nicht in Betracht, hier muss der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 21 erfüllen.

18a.3.Sperrwirkung des § 10 Abs. 3

Von der **Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1** kann gemäß § 18a Abs. 3 abgesehen werden. In diesem Fall ist das entsprechende Ermessen im Interesse der gesetzgeberischen Zielsetzung ebenfalls zu Gunsten der Betroffenen auszuüben. Wurde der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kommt wegen der **Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2** nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a in Betracht, da insoweit ein Anspruch besteht, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3.

Gemäß § 18a Abs. 3 kann von den **Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2** abgesehen werden. Das entsprechende Ermessen ist im Interesse der gesetzgeberischen Zielsetzung jedoch regelmäßig zu Gunsten der Betroffenen auszuüben.

VAB A 18b

A.18b. NE für Absolventen deutscher Hochschulen

(HQRLUmsG; 15.03.2016; 13.12.2016)

Ausländische Absolventen deutscher Hochschulen oder vergleichbarer Ausbildungseinrichtungen (zum Begriff vgl. A.16.1.1.) erhalten mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie zum 01.8.2012 einen erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis.

§ 18 b Nr. 1 verlangt zunächst den **Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18, 18a, 19a oder 21 für zwei Jahre**. Problematisch ist, ob Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken – etwa nach dem fünften oder sechsten Abschnitt zu werten sind, wenn der Ausländer nachweist, dass er in diesem Zeitraum einem seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz inne hatte oder entsprechend selbstständig tätig war. Anders als etwa bei Anwendung des § 28 Abs. 2 wird man der Zielrichtung der Norm erwerbstätige Akademiker zu privilegieren und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland zu fordern nur gerecht, wenn § 18 b Nr. 1 analog so anzuwenden ist, dass auch der zweijährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck (unabhängig von der Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels) genügt, solange der Betroffene nachweist, dass er in dem genannten Zeitraum seiner Ausbildung angemessenen erwerbstätigen war und dies auch noch ist (Wortlaut der Nr. 2 verlangt ein „Innehaben eines angemessenen Arbeitsplatzes“). Auch eine Teilzeiterwerbstätigkeit (etwa im Rahmen einer Promotion) genügt, solange dies nicht als ganz nachrangig zu werten ist.

Der zweijährige Zeitraum beginnt bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens mit dem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Abschluss um einen Bachelor, Master oder eine erfolgreiche Promotion handelt. Ein ausländischer Hochschulabschluss genügt hier hingegen nicht. Bei der Berechnung zu beachten ist § 6 Abs. 3 S. 3, wonach die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum hier angerechnet wird. Daraus folgt im Umkehrschluss: Zeiten des rechtmäßigen visafreien Aufenthalts und sich daran unter Umständen anschließende Zeiten, in denen der Ausländer gem. § 81 Abs. 3 im Besitz einer Fiktionsbescheinigung war, kommen entsprechend nicht zur Anrechnung. Zeiten einer Fortgeltung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG können nur dann auf den erforderlichen zweijährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden, wenn dem Betroffenen daraufhin die Aufenthaltserlaubnis verlängert worden ist. Beantragt demnach ein Ausländer, der im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 wg. der Fortgeltung einer Aufenthaltserlaubnis ist, eine Niederlassungserlaubnis gem. § 18 b, kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur in Betracht, wenn ihm quasi in einer logischen Sekunde zuvor auch die Aufenthaltserlaubnis hätte verlängert werden können (vgl. zur selben Problematik im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 – 1 C 6.09 – sowie BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 -).

§ 18 b Nr. 2, der einen dem Hochschulabschluss **angemessenen Arbeitsplatz** fordert, ist insofern missverständlich formuliert, als er nach allgemeinem Sprachgebrauch suggeriert, dass der Betroffene beschäftigt sein muss. Ausweislich des Wortlauts des § 18 b Nr. 1 ist allerdings unstrittig, dass auch die selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 21 Abs. 1, 2a bzw. 5 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18 b genügt. Ist der Betroffene selbstständig tätig genügt es für die Angemessenheit der Tätigkeit, dass die Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen aufweist (vgl. § 21 Abs. 2 a S. 2 sowie die Ausführungen hierzu unter A.21.2a).

Der kürzeren Voraufenthaltszeit entsprechend sind gem. **§ 18 b Nr. 3** lediglich 24 Monate **Rentenversicherungsbeiträge** nachzuweisen. Bezüglich der Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen vgl. die Ausführungen unter A.9.2.1.3.

Merke: Anders als § 9 Abs. 2 Nr. 3 lässt § 18 b Nr. 3 die Anrechnung von Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege nicht zu. Hierauf ist bei der Prüfung ein besonderes Augenmerk zu legen.

Gem. **§ 18 b Nr. 4** gelten die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 9 entsprechend, wobei zunächst kein Fall möglich scheint, in dem die Niederlassungserlaubnis in Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 mangels gesicherten Lebensunterhalts bzw. hinreichender Altersvorsorge die Erteilung der Niederlassungserlaubnis in Betracht kommt. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung in Hinblick auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 18 b gelten die unter A.2.3.1. niedergelegten allgemeinen Maßstäbe einschließlich der Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft und beider Freibeträge nach § 11 SGB II (Werbungskostenpauschale und Erwerbstätigenfreibetrag). Eine Ausnahme gilt hier ausschließlich für Selbstständige und ansonsten nicht Krankenversicherungspflichtige, wo aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Krankenversicherungsbeiträge darauf verzichtet wird, die Werbungskostenpauschale mit anzurechnen (vgl. A.2.3.1.12.).

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 18c

A.18c. Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte

(NeubestG; 25.01.2016)

18c.1. Seit dem 01.8.2012 besteht ... weggefallen ... gem. § 18 c Abs. 1 für Akademiker (Ausländer mit einem deutschem, einem anerkanntem oder einem vergleichbarem ausländischen Hochschulabschluss) die Möglichkeit, sich für die Dauer vor insgesamt sechs Monaten zur Suche nach einem der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz im Bundesgebiet aufzuhalten, auch wenn sie Ihre Ausbildung nicht unmittelbar im Bundesgebiet abgeschlossen haben und somit der Weg in den § 16 Abs. 4 versperrt ist.

Ist unklar, ob ein ausländischer Hochschulabschluss vergleichbar ist, bzw. schon Zweifel bestehen, ob es sich überhaupt um einen Hochschulabschluss handelt, kann auf entsprechende Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zurückgegriffen werden (anabin.kmk.org). Im Einzelfall – etwa wenn die allgemeine Information nicht aussagekräftig ist oder die Datenbank keine Aussage enthält – ist der Betroffene zu verpflichten, bei der ZAB eine individuelle Bewertung zu beantragen und diese vorzulegen. Diese Bewertung ist allerdings gebührenpflichtig (Näheres unter [Zeugnisbewertungen](#)).

Merke: Trotz des Wortlauts des § 18 c Abs. 1 S. 1, wonach der Lebensunterhalt gesichert sein muss, folglich keine Ausnahme vom Regelerfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 möglich ist, gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5. Liegen diese vor, ist von dem zugestandenen Ermessen großzügig Gebrauch zu machen.

§ 18 c Abs. 1 S. 1, der fordert, dass der Antragsteller einen seiner Ausbildung **angemessenen Arbeitsplatz** suchen muss, ist insofern missverständlich formuliert, als er nach allgemeinem Sprachgebrauch suggeriert, dass der Betroffene ein Beschäftigungsverhältnis anstrebt. Ausweislich der Begrifflichkeit etwa bei § 16 Abs. 5 b S. 1 oder § 18 b ist allerdings unstreitig, dass auch die Absicht sich mit einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 21 Abs. 1, 2a bzw. 5 im Bundesgebiet niederlassen zu wollen und hierfür entsprechende Prüfungen vor Ort vornehmen zu wollen, genügt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 c Abs. 1. Plant der Betroffene selbstständig tätig zu werden, genügt es für die Angemessenheit der Tätigkeit, dass die Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen aufweist (vgl. § 21 Abs. 2 a S. 2 sowie die Ausführungen hierzu unter A.21.2a).

Wird die Möglichkeit des § 18 c von Personen in Anspruch genommen, die sich im Ausland aufhalten und wird für den Aufenthaltsweg des § 18 c Abs. 1 ein Visum beantragt, so ist dieses gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV zustimmungsfrei (vgl. B.AufenthV.31.1.1.1.). Schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte das Visum durch die Auslandsvertretung zwingend mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden.

Kann der Antragsteller von der Privilegierung des § 41 AufenthV Gebrauch machen, so ist bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis Abs. 1 S. 1 grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu"....) und ist die Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate zu erteilen.

Der Aufenthaltstitel ist gem. § 18 c Abs. 1 S. 2 zwingend mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

zu versehen.

18c.2. Beantragt ein Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die Verlängerung, so ist dies zum Aufenthaltsweg der weiteren Arbeitsplatzsuche ausgeschlossen (§ 18 c Abs. 2 S. 1). Im Übrigen ist die Verlängerung zu jedem anderen Aufenthaltsweg etwa gem. § 16 Abs. 1, Abs. 1 a bzw. 5 a oder nach dem 6-ten Abschnitt unproblematisch möglich. Auf Grund des Wortlauts des § 18 c Abs. 2 S. 2 (Ausland/Bundesgebiet) ist auch ein Aufenthalt in einem anderen Staat der EU auf die Mindestdauer eines Auslandsaufenthalts anrechenbar, bevor erneut ein Titel nach § 18 c Abs. 1 erteilt werden kann.

18c.3. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wurde § 18 c Abs. 3 so gefasst, dass qualifizierte Fachkräfte, die sich hier mit einem Titel zum Zweck der Erwerbstätigkeit aufhalten, und ihre Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beenden, zum Zweck der Arbeitsplatzsuche, in den Titel nach § 18 c wachsen können. Dies setzt natürlich insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts – etwa durch Arbeitslosengeld I – voraus. Aus verwaltungspraktischen Gründen kann allerdings statt einer Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, vgl. VAB.A.18.2.1.4. Wird danach zunächst eine Fiktionsbescheinigung erteilt und daran anschließend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c beantragt, ist dann das in § 18c Abs. 1 eröffnete Ermessen regelmäßig negativ auszuüben, um hierdurch nicht die vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Grenze zur Arbeitsplatzsuche zu umgehen.

Beantragt ein Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltsweg als dem der Erwerbstätigkeit die Verlängerung gem. § 18 c Abs. 1, so ist dies allerdings ausgeschlossen (§ 18 c Abs. 3). Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 16 Abs. 4, Abs. 5b, § 17 Abs. 3, aber auch die des § 30.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 18d

A.18d. Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

(RiLiUmsG2017)

18d.0. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 14 der REST-Richtlinie. Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einer Tätigkeit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes.

18d.0.1. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 BeschV nicht erforderlich.

18d.0.2. Der Ausländer hat - sofern alle Voraussetzungen vorliegen - einen **Anspruch** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18d für höchstens 1 Jahr zur Teilnahme am **europäischen** Freiwilligendienst. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, nach § 18 Abs. 3 im Wege einer **Ermessensentscheidung** einen **Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung**, die auch die Teilnahme an einem **nationalen** Freiwilligendienst, in der Regel dem Bundesfreiwilligendienst, sein kann, zu erhalten (vgl. B.BeschV.14.). Hinsichtlich sämtlicher europäischer Freiwilligendienste ist § 18d jedoch *lex specialis* zu § 18 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 1. Alt. BeschV und sperrt dessen Erteilung.

18d.0.3. § 18d Absatz 4 enthält einen Verweis auf § 20 Absatz 6, der Regelungen zum Anwendungsbereich enthält und damit Artikel 2 Absatz 2 der REST-Richtlinie umsetzt.

18d.1. Die vorgelegte Vereinbarung muss kumulativ die unter Buchstaben Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Angaben enthalten. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass der Ausländer tatsächlich am europäischen Freiwilligendienst teilnimmt und darüber hinaus nicht als bloßer Beschäftigter durch den Arbeitgeber angestellt wird.

Hinsichtlich der Lebensunterhaltsprüfung gelten keine Besonderheiten. Es gelten die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 S. 1 (vgl. VAB.A.2.3.1.1), wobei zur Erleichterung des Geschäftsgangs von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen ist, wenn das Taschengeld, ggf. zuzüglich des Werts von Sachleistungen und Verpflegungskosten bzw. Verpflegungskostenzuschüssen dem Regelsatz des SGB II/XII entspricht. Diese müssen dann allerdings in der vorzulegenden Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und dem Träger vom Geldwert benannt sein. Soweit die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, bleibt eine Mietberechnung außer Betracht. Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ist auch durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung etwa des Trägers der Einsatzstelle gem. § 68 möglich. Europäische Freiwillige sind gesetzlich krankenversichert.

Merke: Ausweislich einer Prüfung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aus dem Dezember 2015 gibt es für die Frage der Angemessenheit des Taschengeldes keine Mindestgrenze. Lediglich der Maximalsatz von 6 % der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze - für 2017 entspricht dies 381 Euro - ist gesetzlich festgeschrieben. Somit ist die Höhe des Taschengeldes unterhalb dieses Betrages für sich genommen, kein Indiz für die Annahme eines nicht gesicherten Lebensunterhalts.

18d.2. Die Aufenthaltserlaubnis wird zum Zweck des europäischen Freiwilligendienstes für maximal 1 Jahr erteilt. Grundsätzlich soll die Aufenthaltserlaubnis schon bei der Ersterteilung für den vollen Zeitraum des vereinbarten europäischen Freiwilligendienstes erteilt werden. Die Ablehnungsgründe nach § 20c sind zuvor zu prüfen. Zudem ist § 59 Abs. 4b AufenthV zu beachten und in die Aufenthaltserlaubnis bzw. das Zusatzblatt stets ergänzend „**europäischer Freiwilligendienst**“ einzutragen.

Eine über den europäischen Freiwilligendienst selbst hinausgehende Beschäftigung ist nicht vorgesehen. Daher ist diese mit der Nebenbestimmung

„Beschäft. nicht gestattet m. Ausn. d. EU-Freiwilligendienst bei ... bis“

auszuschließen.

Die selbstständige Tätigkeit bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 18d ist gem. § 21 Abs. 6 grundsätzlich mit der Auflage

„Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet“

auszuschließen.

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d unterliegen keinem Zweckwechselverbot. Grundsätzlich ist nach Abschluss des europäischen Freiwilligendienstes ein Wechsel des Aufenthaltszwecks oder aber eine Verlängerung für einen weiteren europäischen Freiwilligendienst über § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV zuzulassen. Anderes kann für einen Wechsel noch innerhalb der Vereinbarung gelten. Hier ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob Gründe nach § 20c Abs. 2 Nr. 5, § 52 Abs. 4a oder andere Gründe vorliegen, den Aufenthalt zu beenden.

18d.3. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 10 (vgl. A.16.10.)

[18d.4.](#) *Die Regelung entspricht § 16 Abs. 11 (vgl. A.16.11.)*

VAB A 19

Inhaltsverzeichnis

A.19. Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	161
19.0. Grundsätzliches	161
19.1. Erteilungsvoraussetzungen/Zustimmung der obersten Landesbehörde	161
19.2. Regelbeispiele für Hochqualifizierte	161
19.2.1. Wissenschaftler	161
19.2.2. Lehrpersonal	161

A.19. Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

(AuslBeschR; 16.01.2017)

19.0. Grundsätzliches

Bei dieser NE kommt der allgemein für Niederlassungserlaubnisse geltende **§ 9 Abs. 1** zur Anwendung. Erforderlich ist in jedem Fall ein konkretes **Arbeitsplatzangebot** (vgl. § 18 Abs. 5).

19.1. Erteilungsvoraussetzungen/Zustimmung der obersten Landesbehörde

19.1.1. Liegt kein Fall des § 19 Abs. 2 vor, so ist immer zu prüfen, ob der Betroffene **aus sonstigen Gründen als hoch qualifiziert** zu betrachten ist – etwa weil er über eine Qualifikation verfügt, die der des Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entspricht. Ist dies anzunehmen, kommt die Erteilung der NE dennoch nur **ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen** in Betracht (vgl. Wortlaut des § 19 Abs. 1 S. 1). Mit Änderung der BeschV zum 01.07.2013 ist das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung der NE nach § 19 insgesamt entfallen, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV.

19.1.2. Diese Regelung bietet der Landesregierung (d.h. für Berlin den Senat als Kollegialorgan) die Möglichkeit, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte von der Zustimmung der obersten Landesbehörde (d.h. für Berlin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport) abhängig zu machen. Der Senat hat von dieser Möglichkeit bis dato keinen Gebrauch gemacht.

19.2. Regelbeispiele für Hochqualifizierte

19.2.0. Zur besseren Eingrenzung, welche Personen insbesondere als hoch qualifizierte Arbeitskräfte einzuordnen sind, enthält Abs. 2 **Regelbeispiele**. Wenn ein Antragsteller durch den Sachbearbeiter zweifelsfrei einer der in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 aufgezählten Gruppen zugeordnet werden kann, ist auch davon auszugehen, dass der antragstellende Ausländer ebenso die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllt. ... weggefallen ...

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Wissenschaftsverwaltung gem. Nr. 19.2.1. AufenthG-VwV nur um Stellungnahme zu bitten, wenn Zweifel an den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bestehen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

19.2.1. Wissenschaftler

Von einer **besonderen wissenschaftlichen Qualifikation** im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 sollte immer dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer entweder über eine überdurchschnittlich hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem sehr speziellen Fachgebiet von überdurchschnittlich hoher Bedeutung verfügt. Dies ist nach Nr. 19.2.1 AufenthG-VwV regelmäßig der Fall, wenn ein Forschungsgebiet identifiziert werden kann, in dem der Wissenschaftler sich eine **besondere** Expertise angeeignet hat. In jedem Fall ist zumindest Voraussetzung, dass er **regelmäßig** in international erscheinenden Fachzeitschriften **publiziert**.

19.2.2. Lehrpersonal

Die **herausragende Funktion bei Lehrpersonen nach Nr. 2** ist bei Lehrstuhlinhabern und Institutsdirektoren gegeben. Die herausgehobene Funktion bei **wissenschaftlichen Mitarbeitern** ist nach Nr. 19.2.2 AufenthG-VwV gegeben, wenn sie eigenständig und verantwortlich wissenschaftliche Projekt- oder Arbeitsgruppen leiten.

VAB A 19a

Inhaltsverzeichnis

A.19a. Blaue Karte EU	162
Grundsätzliche Anmerkungen	162
19a.1.1 Höherer beruflicher Bildungsabschluss	162
19a.1.2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	163
19a.1.3. Erforderliches Mindestgehalt	163
19a.3. Gültigkeitsdauer und Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit	164
19a.4. Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel	164
19a.5. Ausschluss der Erteilung der Blauen Karte EU	164
19a.6. Niederlassungserlaubnis für Inhaber der Blauen Karte EU	165

A.19a. Blaue Karte EU

(30.12.2016; 05.12.2017)

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem neuen § 19a werden wesentliche Regelungen der Hochqualifizierten-Richtlinie zur Erteilung der Blauen Karte EU umgesetzt. Bei Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 – 3 geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU besteht außer in den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung zum Zweck der Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung. Grundlage für die Erteilung kann nur ein Beschäftigungsverhältnis im Inland sein, allerdings ist der Sitz des Arbeitgebers unerheblich. Danach ist im Ergebnis nur entscheidend, ob der Arbeitsvertrag für eine Beschäftigung gerade in Deutschland geschlossen wurde und kein Fall der Entsendung vorliegt. Ein „ruhendes“ Arbeitsverhältnis im Ausland ist unschädlich, auch ist nicht entscheidend, ob in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Merke: Liegt ein ausschließlich ausländisches Arbeitsverhältnis vor, kommt eine Erteilung nur nach § 18 in Betracht. Hierbei ist die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 72 Abs. 7 AufenthG fakultativ zu beteiligen.

Merke: Aus Gründen der Verwaltungseffizienz empfiehlt sich daher folgende Prüfungsreihenfolge:

- Abs. 5
- Abs. 1 Nr. 3
- Abs. 1 Nr. 1a
- sodann ggf. Anfrage nach Abs. 1 Nr. 2.

Die Blaue Karte EU kann ausschließlich als elektronischer Aufenthaltstitel erteilt werden.

Beachte: Leiharbeitsverhältnisse können nur dann Grundlage für die Erteilung einer Blauen Karte sein, wenn es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt. Ist die Beschäftigung hingegen zustimmungspflichtig, kommt die Berücksichtigung eines Leiharbeitsverhältnisses nicht in Betracht, vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

19a.1.1 Höherer beruflicher Bildungsabschluss

Ein höherer beruflicher Bildungsabschluss ist zwingende Erteilungsvoraussetzung für die Blaue Karte EU. Dies ist ein deutscher Hochschulabschluss, ein anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss. Nachgewiesen wird der Hochschulabschluss durch die Vorlage eines entsprechenden Hochschulzeugnisses.

Merke: Bei Ärzten erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit dem deutschen Hochschulabschluss; bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist ebenfalls von einer Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses auszugehen.

Ist unklar, ob ein ausländischer Hochschulabschluss vergleichbar ist, bzw. schon Zweifel bestehen, ob es sich überhaupt um einen Hochschulabschluss handelt, kann auf entsprechende Informationen der Zentral-stelle für ausländische

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bildungswesen (ZAB) zurückgegriffen werden (www.anabin.kmk.org). Im Einzelfall – etwa wenn die allgemeine Information nicht aussagekräftig ist oder die Datenbank keine Aussage enthält – ist der Betroffene zu verpflichten, bei der ZAB eine individuelle Bewertung zu beantragen und diese vorzu-legen. Diese Bewertung ist allerdings gebührenpflichtig (Näheres unter www.kmk.org/zeugnisbewertungen.html).

Darüber hinaus kann eine durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation ausreichen, soweit dies durch eine Rechtsverordnung nach § 19a Abs. 2 AufenthG bestimmt ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in § 19 a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ermächtigt, den Kreis der berücksichtigungsfähigen Ausländer für die Erteilung einer Blauen Karte EU entsprechend zu erweitern. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor, sodass Abs. 1 Nr. 1b auf absehbare Zeit nicht zur Anwendung kommt.

19a.1.2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Ob nach § 19a Abs. 1 Nr. 2 für die Beschäftigung eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist oder diese zustimmungsfrei ist, ist in § 2 BeschV geregelt.

Die **Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 2 Abs. 2 BeschV **erforderlich** wenn,

- der Betreffende über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt und
- eine Beschäftigung in einem gesetzlich bestimmten Mangelberuf vorliegt und
- hierfür mindestens 52 % (3 **9.624** Euro jährlich / 3. **302** Euro monatlich; ab 01.01.201 **8: 40.560** Euro jährlich/ 3.3 **80** Euro monatlich) aber weniger als 2/3 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (**50.800** Euro jährlich / 4. **233** Euro monatlich; ab 01.01.201 **8: 52.000** Euro jährlich/4. **333,33** Euro monatlich) vereinbart sind.

Keine Zustimmung der Bundesagentur ist gem. 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV erforderlich,

- wenn der Ausländer **50.800** (ab 01.01.201 **8: 52.000**) Euro brutto jährlich/ 4. **233** (ab dem 01.01.201 **8: 4.333**) Euro brutto monatlich erhält (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 BeschV)

oder

- wenn der Ausländer einen inländischen Hochschulabschluss in einem gesetzlich bestimmten Mangelberuf besitzt und **39.624** (ab 01.01.201 **8: 40.560**) Euro brutto jährlich / 3. **302** (ab 01.01.201 **8: 3.380**) Euro brutto monatlich erzielt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 BeschV)

Merke:

- **Mangelberufe** sind derzeit: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Grafik- und Multimedia-Designer, Ingenieure, Ingenieurwissenschaftler, Humanmediziner – außer Zahnärzte – sowie akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie (vgl. hierzu die in § 2 Abs. 2 S. 1 BeschV genannten Gruppen 21, 221 und 25 auf der von der EU-Kommission am 29.10.2009 empfohlenen [Liste über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe - ISCO-08](#))
- Sowohl die AufenthG-VwV in Nr. 19.2.3. als auch die DA der Bundesagentur für Arbeit zum Aufenthaltsgesetz in Nr. 1.19.210 sowie die Gesetzesbegründung (BT- Drs. 17/8682) sehen bundeseinheitlich die Beitragsbemessungsgrenze West als maßgeblich an.
- Nicht zum regelmäßigen Gehalt zählen Sonderzahlungen aller Art. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erfolgsprämien, die variabel sind und ggf. auch entfallen können.

19a.1.3. Erforderliches Mindestgehalt

Voraussetzung für die Erteilung einer Blauen Karte EU ist gemäß § 19 a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, dass der Ausländer durch die Ausübung der seiner Qualifikation entsprechenden Beschäftigung ein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 BeschV geregeltes Mindestgehalt bzw. das in § 2 Abs. 2 herabgesetzte Mindestgehalt in den gesetzlichen geregelten Mangelberufen erzielt. Dieses entspricht den in 19a.1.2. genannten Summen.

Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 2 Abs. 4 Beschäftigungsverordnung zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Gehaltsgrenze entspricht. Bei einer gegebenenfalls wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung.

19 a.2. frei

19a.3. Gültigkeitsdauer und Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit

Durch die Regelung in § 19 a Abs. 3 Satz 1 AufenthG wird die Standard-Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU bei erstmaliger Erteilung auf vier Jahre festgelegt. Diese Dauer gilt nur, wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist oder eine Dauer vorsieht, die mindestens vier Jahre beträgt. Für die Bewertung, ob ein mindestens vierjähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, bleibt die Vereinbarung einer etwaigen Probezeit außer Betracht.

Bei Arbeitsverträgen mit geringerer Dauer bestimmt § 19 a Abs. 3 Satz 2, dass die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zuzüglich eines Zeitraumes von drei Monaten erteilt oder verlängert wird. Die Verlängerung um kürzere Zeiträume im Sinne des Satzes 2 kommt insbesondere bei aufeinanderfolgenden zeitlich befristeten Arbeitsverträgen in Betracht.

Die Blaue Karte EU ist in den Fällen, in denen sie **zustimmungsfrei** erteilt wird mit der Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als Selbstständige Tätigkeit gestattet.“

zu versehen.

In **zustimmungspflichtigen** Fällen (§ 2 Abs. 2 BeschV) sind die Nebenbestimmungen der Agentur für Arbeit Essen vollständig zu übernehmen.

19a.4. Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel

§ 19 a Abs. 4 AufenthG bestimmt, dass in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich ist.

Merke: Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel oder die Fortführung des Arbeitsverhältnisses keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Erfolgt der Arbeitsplatzwechsel ohne die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde, übt der Ausländer eine unerlaubte Erwerbstätigkeit aus, die gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 SGB III Bußgeld bewehrt ist. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. vgl. 82.6.1. bis 82.6.2.

Ausländische Staatsangehörige sind bei Ersterteilung der Blauen Karten EU über ihre Mitteilungspflicht zu **unterrichten**.

Kommt der Betroffene seiner Unterrichtungspflicht nach, so ist zu prüfen, ob auch der neue Arbeitsplatz der Qualifikation des Ausländers angemessen ist, auch die weiteren Voraussetzungen des § 19 a Abs. 1 sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und die Beschäftigung zustimmungsfrei möglich ist. Ist dies der Fall und bedarf es auch keiner Änderung der Nebenbestimmung zur Beschäftigung, so wird die Erlaubnis zum Arbeitsplatzwechsel aktenkundig gemacht und mit Formschreiben gegen Gebühr bescheinigt (AusReg > KK Schreiben > Bescheinigung nach § 19 Abs. 4). In den übrigen Fällen ist erneut die Bundesagentur zu beteiligen, bzw. die Nebenbestimmung zur Beschäftigung zu ändern oder der Titel gar nachträglich zeitlich zu verkürzen (§ 7 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 3).

19a.5. Ausschluss der Erteilung der Blauen Karte EU

In Absatz 5 Nr. 1 – 7 werden die Personengruppen benannt, die nach Artikel 3 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich der Hochqualifizierten-Richtlinie fallen.

19a.5.1.-2. frei

19a.5.3. Ein Anwendungsfall in dieser Fallgruppe ist derzeit nicht bekannt.

19a.5.4.-5. frei

19a.5.6. Von dieser Fallgruppe umfasst sind Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem andern Mitgliedstaat beschäftigt werden und im Rahmen dieser Beschäftigung ins Bundesgebiet entsandt wurden, vgl. Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 96/71/EG.

19a.5.7. Hierunter fallen alle Staatsangehörigen der Schweiz und der EWR-Staaten. Türkische Staatsangehörige, denen nach dem Assoziationsabkommen EWG/ Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, sind nicht vom Anwendungsbereich des § 19a

ausgeschlossen.

19a.6. Niederlassungserlaubnis für Inhaber der Blauen Karte EU

Durch die Regelung in § 19a Abs. 6 AufenthG erhalten Inhaber einer Blauen Karte EU abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 die Möglichkeit, bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

Voraussetzung ist hierfür, dass der Ausländer mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach § 19a Abs. 1 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge beziehungsweise andere Belege für Aufwendungen für einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, nachweisen kann. Eine Überprüfung des Erreichens der Gehaltsgrenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG für den gesamten Zeitraum von 33 Monaten ist nicht erforderlich. Ausreichend ist insoweit, dass aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis ein nach § 19a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ausreichendes Einkommen erzielt wird.

Bei der Berechnung der Frist können auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Ausländer nicht Inhaber einer Blauen Karte EU war, sondern über einen anderen Aufenthaltstitel verfügte. Maßgeblich für die Frist ist allein, ob eine Beschäftigung i.S.v. § 19a Abs. 1 AufenthG ausgeübt wurde und der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis – zumindest für eine logische Sekunde – Inhaber der Blauen Karte EU gewesen ist. Die tatsächliche Erteilung einer Blauen Karte EU ist aber nicht erforderlich. Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist auf dem eAT auch „ehem. Inhaber einer Blauen Karte EU“ zu vermerken (vgl. dazu AusReg2Info Titel / Historie). Führt dieser Zusatz, ist er in jedem Fall nachträglich aufzunehmen. Er verdeutlicht, dass der Ausländer das Wanderungsrecht aus Art. 18 der Richtlinie 2009/50/EG ableiten kann. Dieses Recht knüpft an den vorherigen Besitz der Blauen Karte an und entsteht kraft Unionsrecht. Es **erlischt nicht** durch den Wegfall der Blauen Karte mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

Weist der Ausländer ausreichende Sprachkenntnisse nach, verkürzt sich die Frist auf 21 Monate (zum Begriff vgl. § 2 Abs. 11).

Gem. **§ 19a Abs. 6 S. 1 und 2** gelten die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 4 bis 6, 8 und 9 entsprechend, wobei zu-nächst kein Fall möglich scheint, in dem die Niederlassungserlaubnis in Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 mangelgesicherten Lebensunterhalts bzw. hinreichender Altersvorsorge in Betracht kommt. Eine gesonderte Prüfung der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG, findet aufgrund des anzunehmenden geringen Integrationsbedarfs nicht statt. Im Übrigen muss der Antragsteller lediglich über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Merke: Aufgrund seiner vorteilhafteren Voraussetzungen ist bei Personen mit einem inländischen Hochschulabschluss vorrangig § 18b zu prüfen. Anders als § 9 Abs. 2 Nr. 3 lässt § 18 b Nr. 3 die Anrechnung von Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege nicht zu. Hierauf ist bei der Prüfung ein besonderes Augenmerk zu legen.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

,

VAB A 19b

Inhaltsverzeichnis

A.19b. ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	166
19b.0. Intra-Corporate Transferees - ICT / Unternehmensinterner Transfer ...	166
19b.1. Allgemeine Voraussetzungen für den unternehmensinternen Transfer	166
19b.2. ICT-Karte für Führungskräfte und Spezialisten	166
19b.3. ICT-Karte für Trainees	167
19b.4. Erteilungsdauer	167
19b.5. Allgemeine Versagungsgründe	167
19b.6. Besondere Versagungsgründe	168

A.19b. ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(RiLiUmsG2017)

19b.0. Intra-Corporate Transferees - ICT / Unternehmensinterner Transfer

Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurde dieser Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (intra-corporate transferees - ICT), die sich zu Beschäftigungszwecken im Bundesgebiet aufhalten möchten, eingeführt.

§ 19b greift auch in Fällen, in denen sich der Ausländer im Rahmen des Transfers in mehreren europäischen Mitgliedstaaten aufhalten will, wenn Deutschland „erster Mitgliedstaat“ ist, d. h. der Ausländer sich im Vergleich zu seinem voraussichtlichen Aufenthalt in anderen europäischen Mitgliedstaaten am längsten im Bundesgebiet aufhalten will. Ist der längste Aufenthalt hingegen für einen anderen Mitgliedsstaat geplant, kommt für den Aufenthalt im Bundesgebiet nur eine Mobile-ICT-Karte gemäß § 19d (bei einem geplanten Aufenthalt von mehr als 90 Tagen) oder die kurzfristige Mobilität nach § 19c (bei bis zu 90 Tagen) in Betracht. Entscheidend ist allein die beabsichtigte Aufenthaltsdauer, nicht jedoch die Frage, in welchem Mitgliedsstaat sich der Ausländer zuerst aufhalten will. In Zweifelfällen ist nach den Angaben des Kunden zu entscheiden. Der Vorlage entsprechender Nachweise bedarf es hier nicht.

Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit dem Widerruf, der Rücknahme, der Versagung oder nachträglichen Verkürzung einer ICT- Karte vgl. A.91g.5.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird folgende Prüfungsreihenfolge empfohlen:

1. Abs. 5 – allgemeine Versagungsgründe
2. Abs. 1 – allgemeine Erteilungsvoraussetzungen - unternehmensinterner Transfer
3. Abs. 6 – besondere Versagungsgründe
4. Abs. 2 – besondere Voraussetzungen für Führungskräfte und Spezialisten) bzw. Abs. 3 besondere Voraussetzungen für Trainees

19b.1. Allgemeine Voraussetzungen für den unternehmensinternen Transfer

Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abordnung eines zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Drittstaat aufhältigen Ausländers durch ein in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen s, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in eine Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit Sitz im Bundesgebiet.

Eine Unternehmensgruppe ist definiert als zwei oder mehr Unternehmen, die nach deutschem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.

Eine Prüfung der Unternehmensstruktur erfolgt in Zweifelfällen unter Hinzuziehung der IHK oder Berlin Partner.

19b.2. ICT-Karte für Führungskräfte und Spezialisten

§ 19b Absatz 2 regelt die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte für Führungskräfte und Spezialisten.

- Der Ausländer wird als Führungskraft tätig, wenn ihm eine oder mehrere Leitungsfunktionen übertragen wurden und er

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

über die in § 19b Absatz 2 Satz 2 und 3 aufgeführten Befugnisse verfügt. Als Spezialist gilt, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über Tätigkeitsbereiche, Verfahren oder Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau und angemessene Berufserfahrung verfügt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 10 a Abs. 1 Nr. 1 BeschV).

- Bei Antragstellung muss der Ausländer dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe mindestens seit sechs Monaten angehören (§ 19b Absatz 2 Nummer 2).
- Der Ausländer verfügt über einen Arbeitsvertrag, der für die Dauer des Transfers gültig ist und die wesentlichen Bedingungen des Transfers enthält. Es muss weiterhin eine Rückkehrgarantie für den Ausländer bestehen; hier reicht es aus, wenn der Ausländer in eine Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zurückkehren kann. Sollte der Arbeitsvertrag die in § 19b Absatz 2 Nummer 5 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, sind diese Angaben zusätzlich z.B. mittels eines Abordnungsschreibens zu belegen.
- Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der beruflichen Qualifikation des Ausländers. Hierbei geht es nach Artikel 5 Absatz 1 lit. d der ICT-Richtlinie um die berufliche Qualifikation und Erfahrung, die in der aufnehmenden Niederlassung erforderlich ist.

Merke : In Zweifelsfällen ist für die Prüfung der Voraussetzungen des § 19 b Abs. 1 und Abs. 2 bei Spezialisten und Führungskräften die IHK oder Berlin Partner zu beteiligen. Ergänzend kann auch von der Möglichkeit der fakultativen Beteiligung der BA nach § 72 Abs. 7 AufenthG Gebrauch gemacht werden.

19b.3. ICT-Karte für Trainees

Die ICT Karte wird für die Tätigkeit eines Trainees im Rahmen des unternehmensinternen Transfers erteilt, wenn Ausländer mit Hochschulabschluss in eine aufnehmende Niederlassung transferiert werden sollen, um ihre berufliche Entwicklung zu fördern oder sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden. Erforderlich ist, dass die Person während des Transfers angemessen entlohnt wird.

Voraussetzung für die Erteilung einer ICT-Karte an Trainees ist außerdem, dass der Ausländer an einem Programm teilnimmt, das der beruflichen Entwicklung des Trainees dient. Mit dem Antrag sollten deshalb Angaben zum Traineeprogramm sowie zu dessen Dauer und den Bedingungen eingereicht werden. Damit wird sichergestellt, dass der Ausländer eine „echte Ausbildung erhält und nicht als normaler Mitarbeiter eingesetzt wird“ (Erwägungsgrund 20 der ICT-Richtlinie).

19b.4. Erteilungsdauer

Die ICT-Karte wird für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt; für Führungskräfte und Spezialisten maximal für drei Jahre, für Trainees höchstens für ein Jahr. Eine Verlängerung über diesen Höchstzeitraum hinaus ist für diesen Aufenthaltswert nicht möglich, da die Erteilung der ICT-Karte nur für vorübergehende Abordnungen vorgesehen ist. Im Übrigen ist ein Zweckwechsel möglich. Dies gilt auch für die Fortsetzung der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber über die maximale Höchstdauer des Transfers hinaus (z.B. § 18 Abs. 4, § 19a). § 8 Abs. 2 ist in den Fällen des § 19 b nicht anzuwenden.

Bei einem Transfer, der maximal ein Jahr andauern soll, ist die Auslandsvertretung zu bitten, das Visum für die entsprechende Dauer auszustellen (vgl. B.AufenthV.31.1.2.)

Aus Kapazitätsgründen sollte in den sonstigen Fällen die ICT-Karte auch bei einem für weniger als drei Jahre vorgesehenen Transfer für den Maximalzeitraum erteilt und mit der auflösenden Bedingung:

„Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei ...“

versehen werden.

In jedem Fall ist die Nebenbestimmung

„Selbständige Tätigkeit gestattet“

zu verfügen.

Nach § 9 Abs. 1 BeschV kommt die Verfügung der Auflage "Erwerbstätigkeit gestattet" bei der Erteilung der ICT-Karte nicht in Betracht.

Da nach Nr. 10 Buchstabe b) Doppelbuchstabe qq) AZRG-DV (Anlage) nur der Meldesachverhalt „§ 19b Abs. 1“ für das AZR definiert ist, steht auch in AusReg nur diese Rechtsgrundlage für alle Fallkonstellationen des § 19b zur Verfügung.

Die ICT-Karte ist grundsätzlich als elektronischer Aufenthaltstitel zu erteilen. Beträgt die Geltungsdauer des Titels ein Jahr oder weniger ist der Kunde dahingehend zu beraten, dass aus Gründen der Verwaltungseffizienz und Kundenorientierung eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Entsendung (§ 18 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschV) empfohlen wird. Alternativ kommt auch eine Fiktionsbescheinigung in Betracht.

Zum Familiennachzug zu Besitzern einer ICT-Karte vgl. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g) sowie Satz 2 Nr. 5 und 32 Abs. 1 AufenthG.

19b.5. Allgemeine Versagungsgründe

Eine ICT-Karte wird nicht erteilt,

- *an Ausländer, die auf Grund von Übereinkommen mit Drittstaaten ein dem der Unionsbürger gleichwertiges Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt sind (§ 19b Abs. 5 Nr. 1 und 2). Dies betrifft ausschließlich Staatsangehörige der EWR-Staaten sowie der Schweiz sowie Ausländer, die in den genannten Staaten beschäftigt sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie einen Aufenthaltsstatus in diesem Staat zum Zweck der Beschäftigung oder zu einem anderen Zweck haben (Abs. 5 Nr. 1 und 2).*
- *an Ausländer, die ein Praktikum im Rahmen ihres Studiums absolvieren (Abs. 5 Nr. 3).*

19b.6. Besondere Versagungsgründe

Ob die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich – nicht ausschließlich - zu dem Zweck gegründet wurde, um die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern, ist ausschließlich danach zu prüfen, ob diese hier einer eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht oder nicht (§19b Abs. 6 Nr. 1). So dürfte für eine Beschäftigung in einer sogenannten Repräsentanz keine ICT- Karte in Betracht kommen. Eine sogenannte Repräsentanz ist neben einer ausländischen Vertretung ähnlich einer Botschaft auch die rechtlich unselbständige Vertretung eines ausländischen Unternehmens im Inland. Die Repräsentanz gilt daher nicht als eigener Gewerbebetrieb. Über die Repräsentanz pflegt das ausländische Unternehmen Kontakte im Inland und fädelt neue Geschäfte ein. Der Repräsentanz steht ein Leiter vor, der je nach Ausgestaltung des Vertrages mit dem Mutterunternehmen als freiberuflich Selbstständiger oder Angestellter auf Basis eines ausländischen Arbeitsvertrages vor.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB A 19c

Inhaltsverzeichnis

A.19c. Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	169
19c.0. Kurzfristige Mobilität für ICTs	169
19c.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität	169
19c.2. frei	169
19c.3. Verlängerung der ICT-Karte des anderen Mitgliedstaats	169
19c.4. Ablehnungsgründe	169
19c.5. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität	170

A.19c. Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(RiLiUmsG 2017)

19c.0. Kurzfristige Mobilität für ICTs

§ 19c erlaubt es Ausländern, die bereits eine ICT-Karte eines anderen europäischen Mitgliedsstaats besitzen, sich für bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in Deutschland aufzuhalten und zu arbeiten.

Eines Aufenthaltstitels i.S.d. § 4 AufenthG bedarf es hierfür nicht, sondern nur einer Mitteilung über den geplanten Aufenthalt nach § 19c Abs. 1 AufenthG. Zweck des sog. Mitteilungsverfahrens ist es, zum einen Kenntnis darüber zu erlangen, ob und durch wen die Möglichkeit des Kurzaufenthalts genutzt wird, und zum anderen, mögliche Ablehnungsgründe nach § 19c Abs. 4 zu prüfen.

Ein Familiennachzug zum kurzfristig mobilen ICT- Ausländer findet nicht statt. Die Familienangehörigen, die über einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zum ICT-Karten-Inhaber in dem anderen Mitgliedstaat verfügen, können ihre Rechte nach Art. 21 SDÜ nutzen, um den ICT-Karten-Inhaber in das Bundesgebiet zu begleiten. Ist der erste EU- Mitgliedstaat kein Schengen-Staat müssen die Familienangehörigen ggf. ein Besuchsvisum bei der deutschen Auslandsvertretung in dem anderen Mitgliedsstaat beantragen. In beiden Varianten ist eine Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit der Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität vgl. A.91g.5.

19c.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität

Normadressat für die Absätze 1 und 2 des § 19 c ist allein das BAMF als nationale Kontaktstelle Deutschlands bzw. der Ausländer und das ihn beschäftigende Unternehmen. Insofern sind diese Absätze für die ausländerbehördliche Tätigkeit ohne praktische Relevanz.

Vom Verfahren her, muss das Unternehmen im europäischen Ausland (EU, nicht aber EWR und Schweiz, vgl. § 19 b Abs.5) dem BAMF die Absicht zur kurzfristigen Mobilität mitteilen und die Unterlagen vollständig einreichen. Zuständig im BAMF ist die Nationale Kontaktstelle (Referat 220; NKS ICT; ict@bamf.bund.de; Faxnummer +49911943-1000). Das nähere Verfahren ist derzeit allerdings noch offen. Alle irrtümlich bei der Ausländerbehörde eingehenden Mitteilungen werden ungeprüft an das aufnehmende Unternehmen zurückgegeben.

Nach Eingang und Prüfung leitet die Nationale Kontaktstelle des BAMF die vollständigen Mitteilungen in deutscher Sprache an die zuständige Ausländerbehörde (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter (zu Art und Umfang der Unterlagen s. § 19 c Abs. 1).

19c.2. frei

19c.3. Verlängerung der ICT-Karte des anderen Mitgliedstaats

Wird während des Aufenthalts im Bundesgebiet zwecks kurzfristiger Mobilität die ICT-Karte im ersten Mitgliedstaat verlängert, muss der Ausländer dies nach § 19c Abs. 3 AufenthG der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen. Der Sinn dieser Regelung ist unklar, da Voraussetzung für die kurzfristige Mobilität ein für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet gültiger ICT-Titel eines anderen Mitgliedstaats ist.

19c.4. Ablehnungsgründe

Abs. 4 gibt der zuständigen Ausländerbehörde die Möglichkeit, die kurzfristige Mobilität abzulehnen. Zwar lässt die Ablehnung die ICT-Karte des anderen Mitgliedsstaats unberührt, jedoch wird der Ausländer im Hinblick auf seinen Aufenthalt im Bundesgebiet ausreisepflichtig und ist nicht länger zur Erwerbstätigkeit berechtigt (Abs. 4 Satz 5). Dies gilt allerdings nicht in den Fällen des § 17 AufenthV als lex specialis.

Die Möglichkeit der Ablehnung nach Abs. 4 soll den Ausländerbehörden nach dem Willen des Gesetzgebers Gelegenheit geben, nachträgliche Veränderungen der Sachlage zu berücksichtigen, die bei der Erteilung der ICT-Karte durch den anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt werden konnten. Daraus folgt, dass eine Ablehnung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen wird. In der Regel ist davon auszugehen, dass der andere Mitgliedstaat alle

Voraussetzungen des unternehmensinternen Transfers zutreffend geprüft hat und damit auch die Voraussetzungen für die kurzfristige Mobilität vorliegen.

Die Ablehnung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der vollständigen Mitteilung bei der Nationalen Kontaktstelle des BAMF erfolgen. Das Bundesamt teilt bei der Weiterleitung der vollständigen Mitteilung den Fristbeginn (Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache beim BAMF) mit. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen eine Prüfung der Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 erfolgt, ist diese Frist zu unterbrechen.

Einzig die Ablehnung wegen eines bestehenden Ausweisungsinteresses (Absatz 4 Nummer 5) ist jederzeit während des Aufenthalts im Bundesgebiet möglich.

Der Ablehnungsbescheid ist dem Ausländer selbst, der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat sowie über die Nationale Kontaktstelle des BAMF (vgl. § 91g Abs. 5 Nr. 1) der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bekannt zu geben. Die jeweiligen Adressen sind der Mitteilung nach § 19c Abs. 1 zu entnehmen.

Die Sicherheitsbehörden sind entsprechend § 73 Abs. 2 und 3 zu beteiligen (vgl.).

19c.5. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität

Die nationale Kontaktstelle des BAMF stellt dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aus. Diese Bescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Merke: Da der Betroffene damit die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung nachweisen kann, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind etwa bei Verlust dieser Bescheinigung oder verzögerte Übersendung immer an die Nationale Kontaktstelle des BAMF (Referat220; NKS ICT; ict@bamf.bund.de) zu verweisen.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB A 19d

Inhaltsverzeichnis

A.19d. Mobiler-ICT-Karte	171
19d.0. Grundsatz	171
19d.1. Aufenthaltstitel	171
19d.2. Erteilungsvoraussetzungen	171
19d.3. Antragswirkung	172
19d.4. Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität	172
19d.5. Dauer des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet und anderen Mitgliedstaaten	172
19d.6. Ablehnungsgründe	172
19d.7. Mitteilungspflichten	172

A.19d. Mobiler-ICT-Karte

(RiLiUmsG 2017)

19d.0. Grundsatz

§ 19d regelt den Aufenthalt von Ausländern, die bereits über eine ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedstaates – sog. erster Mitgliedstaat – verfügen und für mehr als 90 Tage in einer Niederlassung desselben Unternehmens im Bundesgebiet beschäftigt werden sollen. Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Mobilen ICT- Karte vgl. A.91g.5.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird folgende Prüfungsreihenfolge empfohlen:

1. Abs. 5 - Dauer des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet und anderen Mitgliedstaaten
2. Abs. 4 – Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität
3. Abs. 1 und 2 – Voraussetzungen der langfristigen Mobilität
4. Abs. 6 Ablehnungsgründe.

19d.1. Aufenthaltstitel

Absatz 1 enthält lediglich die Begriffsdefinition der sogenannten Mobilen ICT-Karte. Während für Besitzer einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedsstaat – also Führungskräfte, Spezialisten und Trainees – der Aufenthalt im Bundesgebiet für bis zu 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich ist (vgl. VAB.A.19c.1 sowie den vorrangig anzuwendenden § 17 AufenthV (B.AufenthV.17.)), ist für den Aufenthalt und die Beschäftigung von mehr als 90 Tagen ein Aufenthaltstitel etwa gem. § 18 i.V.m.§ 10 BeschV oder aber in Form der Mobilen ICT-Karte notwendig. Die Mobile ICT-Karte ist dabei ein eigenständiger Aufenthaltstitel im Sinne von § 4 Abs. 1 AufenthG. Wenn die Erteilungsvoraussetzungen und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels, allerdings ist vorrangig immer zu prüfen, ob überhaupt ein Sachbescheidungsinteresse besteht (Fälle des § 17 AufenthV) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 i.V.m. § 10 BeschV zu bevorzugen wäre. Der Ausländer ist hier entsprechend zu beraten.

19d.2. Erteilungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist nach Abs. 1, dass der Dritt Ausländer über eine ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt, die bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Mobilen ICT-Karte noch gültig ist. Weil der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt, sind für die Erteilung der Mobilen ICT- Karte weniger Nachweise erforderlich als bei der Erteilung der ICT-Karte nach § 19b, wenn auch erheblich mehr als in den Fällen des § 17 AufenthV bzw. § 18 i.V.m. § 10 BeschV.

§ 19d Abs. 2 regelt die weiteren Erteilungsvoraussetzungen. Zur Anwendung vgl. jeweils die Ausführungen unter A.19b.1 bis 19b.3.

Die Mobile ICT-Karte wird grundsätzlich für die Dauer des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet erteilt. § 19d Abs. 6 Nr. 1 verweist hinsichtlich der Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers auf § 19b Abs. 4. Demnach beträgt die maximale Gesamtaufenthaltsdauer in der EU für Führungskräfte und Spezialisten drei Jahre, für Trainees ein Jahr. Die in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits absolvierten ICT-Aufenthaltszeiten müssen bei der Berechnung bzw. Festsetzung der Höchstgeltungsdauer der Mobilen ICT-Karte berücksichtigt werden. Zudem ist der Ablehnungsgrund nach § 19 Abs. 5 zu beachten (siehe dazu VAB.A.19d.4-6.).

Zum Familiennachzug zu Besitzern einer Mobilen ICT-Karte vgl. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g) sowie Satz 2 Nr. 5 und 32 Abs. 1 AufenthG.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Merke: Für Inhaber der Mobilen ICT-Karte ist der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel auch zum Zwecke der Fortsetzung der Beschäftigung uneingeschränkt zulässig. § 8 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung.

Der Aufenthaltstitel ist mit der Nebenbestimmung:

„Selbständige Tätigkeit gestattet“

zu erteilen.

Nach § 9 Abs. 1 BeschV kommt die Verfügung der Auflage "Erwerbstätigkeit gestattet" für die Erteilung der Mobilen ICT-Karte nicht in Betracht.

19d.3. Antragswirkung

Wird der Antrag nach § 19d Abs. 1 spätestens 20 Tage vor der beabsichtigten Beschäftigung im Bundesgebiet beim BAMF gestellt, darf der Ausländer 20 Tage nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zur Aufnahme der beantragten Tätigkeit in das Bundesgebiet einreisen, auch wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Der Aufenthalt und die beantragte Beschäftigung gelten für bis zu 90 Tage als erlaubt, sofern die ICT-Karte des anderen Mitgliedsstaats weiterhin gültig ist. Anders als in den Fällen des § 19c besteht in der Praxis damit hinreichend Zeit (110 Tage = 20 Tage vor Einreise sowie 90 Tage danach), um über die Erteilung der Mobilen ICT-Karte zu entscheiden.

Für die Praxis ist Folgendes zu beachten: Sofern der Ausländer der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet eine Vollmacht erteilt hat, sind die schriftlichen Antragsunterlagen zeitnah – ggf. vor Einreise - zu prüfen. Dabei ist vorrangig auch § 17 AufenthV bzw. § 18 i.V.m. § 10 BeschV in den Blick zu nehmen.

Kommt die Erteilung der Mobilen ICT-Karte sinnvollerweise in Betracht, ist der Ausländer über die aufnehmende Niederlassung im Bundesgebiet zur Vorsprache zwecks Titelerteilung aufzufordern. Soll der Aufenthalt ausnahmsweise versagt werden, ist der Bescheid dem Ausländer, vertreten durch die aufnehmende Niederlassung, zuzustellen. Liegt keine Vollmacht vor, ist über die aufnehmende Niederlassung die Abgabe einer solchen anzuregen. Da andernfalls der Bescheid ggf. im Ausland zuzustellen wäre, was äußerst aufwändig und zeitintensiv wäre und jedenfalls nicht innerhalb der 20tägigen Einreisefrist erfolgen kann. Die Zustellung im Ausland kommt nur dann in Betracht, wenn der Antrag sehr langfristig vor der geplanten Einreise gestellt wird.

Im Falle einer negativen Entscheidung während des vorläufigen Aufenthaltes, tritt die Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 ein, die weitere Beschäftigung regelt sich in diesem Fall nach § 84 Abs. 2 Satz 2.

19d.4. Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität

§ 19 d Abs. 4 ist in der Praxis nur insoweit von Bedeutung, als es bei einem Greifen des § 19 c Abs. 2 sowie Abs. 5 bzw. des § 17 AufenthV kein Sachbescheidungsinteresse für die Ausstellung einer Mobilen ICT-Karte besteht. Der Ausländer ist dann entsprechend zu beraten. Einer förmlichen Versagung bedarf es dann nicht.

19d.5. Dauer des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet und anderen Mitgliedstaaten

§ 19 d Abs. 5 ist in der Praxis ohne Bedeutung. In Zweifelfällen ist für die Frage, ob der Ausländer in Deutschland eine ICT-Karte oder Mobile ICT-Karte erhalten kann, nach den Angaben des Kunden bezüglich der geplanten Dauer der Aufenthalte in den jeweiligen Staaten zu entscheiden. Der Vorlage entsprechender Nachweise bedarf es hier nicht. Ist der längste Aufenthalt in Deutschland geplant, erhält der Ausländer die ICT-Karte.

19d.6. Ablehnungsgründe

Auch § 19 d Abs. 6 Nr. 1 wird in der Praxis nicht zu versagenden Entscheidungen führen. Zwar ist eine Verlängerung über den genannten Höchstzeitraum hinaus für diesen Aufenthaltswitz nicht möglich, da die Erteilung der ICT-Karte und der Mobilen ICT-Karte nur für vorübergehende Abordnungen vorgesehen ist. Aber ein Zweckwechsel ist ja auch für die Fortsetzung der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber über die maximale Höchstdauer des Transfers hinaus (z.B. über § 18 Abs. 4, § 19a) möglich.

Im Ermessen des Abs. 6 Nr. 2 ist darüber hinaus immer im Interesse des Wirtschaftsstandorts Berlin von einer Versagung der Mobilen- ICT-Karte abzusehen.

19d.7. Mitteilungspflichten

Die aufnehmende inländische Niederlassung hat der Ausländerbehörde unverzüglich, in der Regel innerhalb von einer Woche, anzuzeigen, wenn der Antragsteller nicht mehr über eine gültige ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich ist, so nicht ohnehin § 17 AufenthV greift.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB A 20

Inhaltsverzeichnis

A.20. Forschung	173
Änderungsdatum	593
20.0. Allgemeines	173
qualifizierte Forscher	173
Anerkannte und nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen	173
Missbrauch	174
allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	174
Rechtsgrundlage	174
Widerruf	174
20.1. Erteilungsvoraussetzungen	174
20.1.1.1a. anerkannte Forschungseinrichtungen	174
Gültigkeit der Vereinbarung	174
20.1.1.1b. nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen	175
Lebensunterhaltssicherung	175
20.1.1.2. Kostenübernahmeerklärung	175
20.1.2. 60-Tage-Frist	175
20.2. Verzicht auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung	175
20.3. Abgabe einer allgemeinen Übernahmeerklärung	176
20.4. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	176
20.5. Berechtigung zur Ausübung einer Forschungstätigkeit	176
20.6. Ausschlussgründe	176
20.7. Verlängerung der AE nach Abschluss der Forschungstätigkeit	177
20.8. Aufenthalt von international Schutzberechtigten als Forscher ..	177
zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis	178

A.20. Forschung

Änderungsdatum

(23.08.2017, [RiLiUmsG2017](#); [05.12.2017](#))

20.0. Allgemeines

Mit dem *...weggefallen... Richtlinienumsetzungsgesetz 2017* wird *...weggefallen... § 20 ...weggefallen... überarbeitet und folgt nun den Vorgaben der REST-Richtlinie. ...weggefallen...* Bzgl. der Verfahrensvorschriften *...weggefallen...* wird auf die *ebenso überarbeiteten* §§ 38 a –f der AufenthV verwiesen.

qualifizierte Forscher

Nach den Vorgaben der *...weggefallen... REST-Richtlinie* soll für qualifizierte Forscher im Sinne der Definition in Artikel *...weggefallen... 3 Nr. 2* der Richtlinie ein besonderes Zulassungsverfahren Anwendung finden, in dem die Expertise *...weggefallen... bestehender öffentlicher und privater* Forschungseinrichtungen genutzt wird.

Hinsichtlich des für Forscher privilegierten Familiennachzugs wird auf § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 verwiesen.

...weggefallen...

Anerkannte und nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen

Anerkannte Forschungseinrichtungen im Sinne des § 20 i.V.m. § 38 a Abs. 1 AufenthV können auch Unternehmen sein, die Forschung betreiben. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens wird der Umstand berücksichtigt, dass Forschungseinrichtungen im Gegensatz zu Ausländerbehörden eher geeignet sind, die fachliche Qualifikation eines Forschers und den Bedarf hieran festzustellen. Forschern, mit denen die Forschungseinrichtungen entsprechende Aufnahmevereinbarungen (zum Inhalt und den Voraussetzungen solcher Vereinbarungen vgl. § 38 f AufenthV) *oder entsprechende Verträge* abschließen, ist gem. § 20 Abs. 1 *...weggefallen...* eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des in der Aufnahmevereinbarung *bzw. des Vertrages* genannten Vorhabens zu erteilen.

Auch die Forschung an einer nicht-anerkannten Forschungseinrichtung fällt unter den Regelungsbereich von § 20. Eine nicht-anerkannte Einrichtung betreibt trotz allem Forschung im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b, wenn es sich um

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt wird.

Wird nachfolgend nur auf Forschungseinrichtungen Bezug genommen, sind anerkannte wie nicht-erkannte Einrichtungen gleichermaßen angesprochen.

Missbrauch

Als Gegengewicht zu der weitgehenden Einbindung der Forschungseinrichtungen in das Verfahren ist vorgesehen, dass die Forschungseinrichtung auch Konsequenzen aus der erheblichen Verantwortung hinsichtlich der Auswahl und Zulassung der Forscher treffen. **Missbräuchen** kann durch die verschuldensunabhängige Verursacherhaftung für die Kosten eines unerlaubten Aufenthaltes (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2) und *zusätzlich für anerkannte Einrichtungen* durch eine Entziehung der Anerkennung für das besondere Zulassungsverfahren (§ 38 b Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthV) begegnet werden.

allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 8 gelten ausweislich der Gesetzesbegründung die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5, § 10 Abs. 1 sowie des § 11 uneingeschränkt. *...weggefallen...*

Rechtsgrundlage

Als **Rechtsgrundlage** ist in das Etikett entsprechend „§ 20 Abs. 1“ bzw. „§ 20 Abs. 8“ einzutragen. Nach § 59 Abs. 4 Satz 1 AufenthV ist *in Fällen des § 20 Abs. 1* entweder in das Etikett oder in das Zusatzblatt der Vermerk „Forscher“ einzutragen.

Merke: Die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 bleibt von der Gesetzesänderung unberührt. *Im Übrigen ist für Aufenthalte zum Zweck der Forschung grundsätzlich nur noch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 oder im Falle der langfristigen Mobilität nach § 20b möglich. Dies deckt sich mit den Vorgaben der REST-RL, die abweichende Regelungen nur zulässt, wenn ein Forscher nicht unter den personellen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vgl. auch den Wortlaut des § 5 BeschV.*

Widerruf

Erhält die Ausländerbehörde während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis vom Wegfall einer der Voraussetzungen Kenntnis, kommt in den Fällen des § 20 Abs. 1 und 8 nicht der § 7 Abs. 2 S. 2, sondern als *lex specialis* der Widerruf gem. § 52 Abs. 4 Nr. 3 in Betracht.

20.1. Erteilungsvoraussetzungen

Das erforderliche Visum ist grundsätzlich gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV im Rahmen des Schweigefristverfahrens einzuholen. Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung ist die Vorlage einer wirksamen **Aufnahmevereinbarung oder entsprechenden Vertrages** zwischen dem Antragsteller und einer *...weggefallen...* Forschungseinrichtung zur Durchführung eines konkreten Forschungsvorhabens (Abs. 1 Nr. 1).

20.1.1.1a. anerkannte Forschungseinrichtungen

Da die **Anerkennung als Forschungseinrichtung** durch das BAMF nur befristet erfolgt (§ 38 a Abs. 4 AufenthV) und auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 38 b AufenthV), ist vor jeder Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 20 Abs. 1 bzw. 8 im Internet in der [*der Anerkennungen*] festzustellen, ob die Forschungseinrichtung noch anerkannt ist (vgl. § 38 e AufenthV) *oder es sich um eine nicht-erkannte Forschungseinrichtung im Sinne von Nr. 1b handelt.*

Gültigkeit der Vereinbarung

Die Aufnahmevereinbarung *bzw. der Vertrag* müssen gewisse inhaltliche Anforderungen erfüllen (vgl. § 38 f Abs. 1 AufenthV), die für *ihre* Gültigkeit *...weggefallen...* konstitutiv sind. Fehlt es an einzelnen Inhalten, kann die Vereinbarung *bzw. der Vertrag* im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens nicht akzeptiert werden und ist der Antragsteller aufzufordern, eine entsprechend ergänzte *...weggefallen... Aufnahmevereinbarung oder Vertrag* vorzulegen.

Ausweislich des § 38 f Abs. 1 AufenthV und der Gesetzesbegründung muss die Vereinbarung *oder der Vertrag* Folgendes regeln:

1. Die Durchführung des **Forschungsvorhabens** muss **endgültig beschlossen** sein. Fragen des Zwecks, der Dauer und der Finanzierung dürfen nicht offen sein, wenn *...weggefallen... die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag* abgeschlossen wird. Anwerbungen gleichsam auf Vorrat sind daher unzulässig. **B** ei Teilprojekten, über deren Durchführung abschnittsweise entschieden wird, gilt der jeweils fest beschlossene Projektteil als einzelnes Forschungsvorhaben, ist dann aber auch maßgeblich für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (vgl. hierzu unter A.20.4.).
2. Der Ausländer soll *sich bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen*. Es ist nicht erforderlich, dass er das Projekt leitet. *Es muss eine seiner fachlichen und akademischen Qualifikation angemessene Funktion innerhalb des Vorhabens ausgeübt werden. ...weggefallen... R* eine Hilfsfunktionen widersprechen einer Anstellung als „Forscher“. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass sich die Eignung und Befähigung des Ausländers für die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Durchführung des Forschungsprojektes daran zeigen muss, dass für seine Tätigkeit grundsätzlich Fähigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium vermittelt werden *...weggefallen...*. Ausnahmen sind etwa zulässig bei renommierten Experten auf einem Gebiet, die ihre Fähigkeiten durch ihre jahrelange berufliche Tätigkeit erworben haben, ohne einen förmlichen Abschluss zu besitzen.

Ist die Aufnahmevereinbarung *bzw. der Vertrag* dagegen inhaltlich vollständig, so **ist** auf der Basis diese *≠ Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrages ...weggefallen...* regelmäßig zu prüfen, ob der **Lebensunterhalt** gesichert ist, d.h. die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt. Es **kann** anlassbezogen geprüft werden, ob feststeht, dass das Forschungsvorhaben tatsächlich durchgeführt wird und/oder der Ausländer über die entsprechenden Qualifikationen verfügt. Wird festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, ist der Aufenthaltstitel mangels einer wirksamen Vereinbarung *oder eines entsprechenden Vertrages* abzulehnen und ist der Vorgang dem SGL/HSB mit der Bitte um Unterrichtung des BAMF gem. § 38 b Abs. 4 AufenthV vorzulegen.

20.1.1.1b. nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, zum Zweck der Forschung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, auch wenn die Forschungseinrichtung nicht das Anerkennungsverfahren durchlaufen hat. Dies zielt insbesondere auf die EU-weit gewünschte Steigerung der privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung. Unternehmen oder andere private Einrichtungen, partizipieren an den einheitlichen Rahmenbedingungen für ausländische Forscher, wenn sie wie anerkannte Forschungseinrichtungen Aufnahmevereinbarungen bzw. entsprechende Verträge abschließen.

Eine Einrichtung betreibt Forschung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1b, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt wird. Diese Definition dürfte immer dann erfüllt sein, wenn das Unternehmen oder die private Einrichtung das Forschungsvorhaben gemeinsam mit einer öffentlichen Einrichtung betreibt, es sich um eine Ausgründung aus einer öffentlichen Forschungseinrichtung handelt oder eine dort begonnene Forschung fortgesetzt wird. Liegen diese eindeutigen Kriterien nicht vor, soll anhand öffentlich zugänglicher Daten wie insbesondere anhand von Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungs Kooperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen geprüft werden, ob von einer nicht-anerkannten Forschungseinrichtung auszugehen ist.

Lebensunterhaltssicherung

*Vor Abschluss des (Arbeits-)Vertrages bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die im Übrigen auch nicht im Rahmen des § 72 Abs. 7 beteiligt werden kann. Anders als bei der Blauen Karte EU hat der Gesetzgeber wie auch die REST-Richtlinie kein Mindestgehalt vorgesehen. Nichtsdestotrotz muss das Gehalt angemessen sein. Als für einen hochqualifizierten Forscher angemessenes Gehalt gilt ein Betrag von zwei Dritteln der Bezugsgröße des § 18 Abs. 2 SGB IV (Ost) als ausreichend für die Lebensunterhaltssicherung. Danach ergibt sich ein **Betrag von 1.773,33 Euro netto** (für 2017) **(1.796,67 Euro ab 01.01.2018)** für eine Vollzeittätigkeit, der für den Lebensunterhalt monatlich zur Verfügung stehen muss. Dieser Betrag soll überwiegend aus eigenem Erwerbseinkommen generiert werden, kann jedoch auch teilweise aus einem Stipendium gespeist sein.*

20.1.1.2. Kostenübernahmeerklärung

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, muss der Antragsteller grundsätzlich eine **schriftliche Kostenübernahmeerklärung** der Forschungseinrichtung vorlegen (zu den Ausnahmen vgl. Abs. 2 und 3). Darin muss sich diese verpflichten, die Kosten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung *oder des Vertrages* durch den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und eine Abschiebung des Ausländers entstehen, zu tragen. *Es ist keine förmliche Verpflichtungserklärung nach § 68 erforderlich. Vgl. A.20.2.*

...weggefallen...

20.1.2. 60-Tage-Frist

*Der Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung an einer **anerkannten Forschungseinrichtung** ist innerhalb von 60 Tagen ab Eingang eines vollständigen Antrages durch die Auslandsvertretungen bzw. die Ausländerbehörden zu erteilen.*

Die hier vom Gesetzgeber vorgesehene Frist leitet sich aus Art. 34 Abs. 1 und 2 der REST-RL ab. Die Frist soll dem Forscher wie auch der anerkannten Forschungseinrichtung Sicherheit geben, in welchem Zeitraum mit Aufnahme der Forschung vor Ort zu rechnen sein wird. Für nicht-anerkannte Forschungseinrichtungen gelten dagegen die üblichen Vorgaben.

Das AufenthG sieht keine Rechtsfolge bei Überschreiten der Frist von 60 Tagen für die Auslandsvertretungen bzw. die Ausländerbehörden, insbesondere keinen Automatismus einer positiven Entscheidung, vor.

20.2. Verzicht auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung

Auf das Erfordernis einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung ist im Regelfall nach § 20 Abs. 2 S. 1 bei **öffentlich**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

finanzierten Forschungseinrichtungen zu verzichten. Ob die Einrichtung entsprechend finanziert wird, ist gleichfalls durch eine Internetrecherche unter <http://www.bamf.de> zu ermitteln (vgl. § 38 a Abs. 3 S. 2 und 4 AufenthV). Ist die Information nicht auf diesem Wege zu beschaffen, ist von dem Ausländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ein entsprechender Nachweis zu fordern.

Auf die Kostenübernahmeerklärung sollte gleichfalls gem. § 20 Abs. 2 S. 2 verzichtet werden, wenn auf Grund **langjähriger Erfahrungen mit der Einrichtung** ein Missbrauch ebenfalls nicht denkbar ist. Ein besonderes öffentliches Interesse an dem Forschungsvorhaben ist hier nicht zu prüfen. Im Übrigen ist bei privaten nicht öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen, die keine allgemeine Erklärung nach § 20 Abs. 3 abgegeben haben, immer eine Übernahmeerklärung zu verlangen.

§ 20 Abs. 2 S. 3 ordnet an, dass die § 66 Abs. 5, § 67 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 als Regelungen zu **Verpflichtungserklärungen**, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten der Verwaltungsvollstreckung, auch auf die Erklärungen nach Absatz 1 Nr. 2 Anwendung finden. Daraus folgt, dass entsprechende Erklärungen, die wir zum Zwecke der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis entgegennehmen, unverzüglich an den Bereich II A weiterzugeben sind, damit von dort ggf. entsprechende Auskünfte an Leistungsbehörden weitergeben werden können.

20.3. Abgabe einer allgemeinen Übernahmeerklärung

Die Forschungseinrichtung kann die Erklärung nach Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2 auch gegenüber dem BAMF allgemein für sämtliche Ausländer abgeben, denen auf Grund einer mit ihr geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Ob die Einrichtung eine solche allgemeine Erklärung abgegeben hat, ist gleichfalls in jedem Einzelfall durch eine Internetrecherche unter <http://www.bamf.de> zu ermitteln (vgl. § 38 e AufenthV).

20.4. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 1a** bzw. § 20 Abs. 8 vor, so ist die Geltungsdauer der Erlaubnis grundsätzlich an der **Dauer der Tätigkeit** auszurichten, wie sie sich aus der vorzulegenden **Aufnahmevereinbarung oder dem entsprechenden Vertrag** ergeben sollte. Dies gilt ausgerichtet an § 20 Abs. 4 S. 3 insbesondere dann, wenn ausweislich der Aufnahmevereinbarung **bzw. des Vertrages** feststeht, dass das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum als einem Jahr durchgeführt sein wird.

Sollte die Dauer des Vorhabens unbestimmt sein, so ist die Erlaubnis regelmäßig für drei Jahre zu erteilen. *Anderes gilt für die Fälle nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b an nicht-anerkannten Forschungseinrichtung. Hier soll die Aufenthaltserlaubnis jeweils für 1 Jahr erteilt und verlängert werden.*

Steht das Forschungsvorhaben in Zusammenhang mit einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen, wird eine Aufenthaltserlaubnis regelmäßig für 2 Jahre ausgestellt. Ist das Programm von Beginn an auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum zugeschnitten, soll die Aufenthaltserlaubnis für den konkreten Zeitraum erteilt werden.

Darüber hinaus ist die Aufenthaltserlaubnis dann auch mit der Nebenbestimmung „Forschung im Rahmen des Programms ...“ unter Benennung des Programms oder der Vereinbarung zu versehen.

Das BAMF als nationale Kontaktstelle nach § 91d für die REST-Richtlinie beabsichtigt eine Datenbank zu den entsprechenden Programmen einzurichten. Im Einzelfall können Anfragen an die Nationale Kontaktstelle beim BAMF gerichtet werden (rest@bamf.bund.de).

20.5. Berechtigung zur Ausübung einer Forschungstätigkeit

Im Absatz 5 Satz 1 wird geregelt, dass der Aufenthaltstitel zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der **Aufnahmevereinbarung oder dem entsprechenden Vertrag** bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Lehrtätigkeit berechtigt. Die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens ist **...weggefallen...** nicht zwingend als Inhalt der Aufnahmevereinbarung **bzw. des entsprechenden Vertrages** vorgesehen, da dadurch eventuell Unternehmensinterna preisgegeben werden **...weggefallen...**

Eine Arbeitsmarktprüfung **...weggefallen...** findet nicht statt, und daher ist eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Zugleich wird durch die Erlaubnis von Lehrtätigkeiten Artikel 23 der **...weggefallen...REST-RL** umgesetzt. **...weggefallen...**

In **den** Fällen **des § 20 Abs. 1 und Abs. 8** wird in die Aufenthaltserlaubnis daher
„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als Forscher und zur Lehre.“
eingetragen.
...weggefallen...

Aufenthaltserlaubnisse gem. § 20 Abs. 1 bzw. Abs. 8 sind gem. § 21 Abs. 6 mit der Auflage
„Selbstständige Tätigkeit gestattet“
zu versehen.

20.6. Ausschlussgründe

§ 20 Absatz 6 enthält Regelungen zu den Ausschlussgründen für Aufenthaltserlaubnisse nach **§ 20 Abs. 1** und setzt damit **Artikel 2 Absatz 2 der REST-Richtlinie** um. Aufenthaltserlaubnisse nach **§ 20 Abs. 7** zur Suche einer angemessenen Erwerbstätigkeit sowie nach **§ 20 Abs. 8** für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte (international

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Schutzberechtigte) aus einem anderen Mitgliedstaat, die hier einen Teil ihrer Forschung durchführen, sind schon nach dem Wortlaut nicht erfasst. Ob ein anderer Ausschlussgrund, als die nachstehenden, der Erteilung entgegensteht (z.B. § 10 Abs. 3), ist im Einzelfall zu prüfen.

Inhabern eines sonstigen **deutschen Aufenthaltstitels** ist es – wie in anderen Fallkonstellationen auch - grundsätzlich möglich, **während der Gültigkeit** des Titels eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 zu erhalten. ...weggefallen...

*Für in Deutschland **Geduldete** oder **Asylsuchende** (Fallgruppen des § 20 Abs. 6 Nr. 1 und 3) ist der Titel nach § 20 Abs. 1 ausgeschlossen. Ebenso sind Titelinhaber nach § 25 Abs. 1 bis 2 sowie § 24 ausgeschlossen. Titelinhaber nach § 25 Abs. 3 können einen Titel nach § 20 Abs. 1 dagegen sehr wohl erhalten.*

...weggefallen...

§ 20 Abs. 6 Nr.4 und 5 finden keine Anwendung. Vgl. A.20.0.

§ 20 Abs. 6 Nr. 6, 7 und 8 schließen Inhaber einer **Blauen Karte EU**, einer **Daueraufenthaltserlaubnis EU** (jeweils die deutschen wie auch die in den Mitgliedstaaten entsprechend ausgestellten Titel), Staatsangehörige der **EWR-** und **EFTA**-Staaten sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 4 Abs. 5** vom Anwendungsbereich aus.

20.7. Verlängerung der AE nach Abschluss der Forschungstätigkeit

Die Neuregelung in § 20 Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1, 3 und 7 der REST-Richtlinie, welche die Möglichkeit eines Aufenthalts zur Erwerbstätigkeitssuche auch nach Abschluss des Forschungsvorhabens unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Anders als bei Studenten kommt es bei Forschern nicht auf einen erfolgreichen Abschluss ihres Forschungsvorhabens an.

Diese Möglichkeit greift jedoch nur für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit, welche der Qualifikation des Forschers bzw. dem Niveau des Forschungsvorhabens, für welches er zugelassen wurde, entspricht.

*Auf die Verlängerung nach Abschluss des Forschungsvorhabens hat der Forscher einen gesetzlichen **Anspruch**. Dies deckt sich mit Art. 25 Abs. 1 der REST-Richtlinie. Eine zwingende Erteilungsvoraussetzung ist die Vorlage einer gesonderten Bestätigung der Forschungseinrichtung über den Abschluss des Forschungsvorhabens.*

Merke: Der Zeitpunkt des Abschlusses eines Forschungsvorhabens im Sinne von Satz 1 richtet sich einerseits nach den Angaben in der Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages zu § 38f Abs. 1 Nr. 5 AufenthV und andererseits nach der vom Gesetzgeber geforderten gesonderten Bestätigung der Forschungseinrichtung. Ausschlaggebend ist grundsätzlich die **Bestätigung der Forschungseinrichtung**. In Zweifelsfällen ist der Betroffene nachweispflichtig, worauf das unterschiedliche Datum beruht.

Angemessen ist nur eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, die den Abschluss eines Studiums im Regelfall voraussetzt und zusätzlich Anknüpfungspunkte zur bisherigen Forschungsrichtung aufweist.

*Eines Nachweises über entsprechende Bemühungen zur Suche einer der Qualifikation angemessenen **Erwerbstätigkeit** bedarf es grundsätzlich nicht. Bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist Abs. 7 S. 1 grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu"....) und ist die Aufenthaltserlaubnis für 9 Monate zu verlängern.*

Eine zwischenzeitlich ausgestellte Fiktionsbescheinigung, etwa weil trotz Antrag auf Verlängerung die Bestätigung der Forschungseinrichtung noch nicht vorlag, wird nicht auf die 9-Monatsfrist des Satzes 1 angerechnet.

*Wird nach dem Abschluss des Forschungsvorhabens **zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert** erteilt, kommt die Erteilung nach § 20 Abs. 7 später nicht mehr in Betracht. § 20 Abs. 7 will die Arbeitsplatzsuche direkt nach dem Abschluss eines Forschungsvorhabens ermöglichen, nicht aber jedem Ausländer, der in Deutschland ein Forschungsvorhaben abgeschlossen hat, für 9 Monate die Gelegenheit geben, sich zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Arbeitsplatz zu suchen.*

*Soweit die AE zur Suche einer der Qualifikation angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert wird, ist jede Form der **Erwerbstätigkeit** – auch die selbstständige Tätigkeit – gem. § 20 Abs. 7 S. 2 gestattet. Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag*

„Erwerbstätigkeit gestattet“

zu versehen.

20.8. Aufenthalt von international Schutzberechtigten als Forscher

Die Integrationslast für Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz, d.h. anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, soll der EU-Mitgliedstaat tragen, der den anerkannten Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten aufgenommen hat. Deshalb soll die Sekundärmigration, auch im Rahmen von Forschungsaufenthalten, weitestgehend verhindert werden. Aus diesem Grund fallen Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, nach Artikel 2 Abs. 2

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Buchstabe a der REST-Richtlinie nicht unter den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie. Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken über § 20 Abs. 6 Nr. 1 -3 und 6 und 8 in das Aufenthaltsgesetz überführt. Ihnen kann folglich grundsätzlich nur ein Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken gem. Abs. 8 erteilt werden.

Allerdings kann es das praktische Bedürfnis geben, dass Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz zuerkannt wurde, zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel erhalten. Für sie ist erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 vorliegen und sie sich bereits seit mindestens zwei Jahren nach Zuerkennung ihres Schutzstatus mit einem Aufenthaltstitel vergleichbar § 25 Abs. 2 AufenthG in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgehalten haben.

Die Erteilungsvoraussetzungen sind in Absatz 8 geregelt. Die Erteilung steht anders als in Absatz 1 oder 7 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Die Anwendung der Mobilitätsregelungen setzt voraus, dass der Forscher bereits in einem Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel als international Schutzberechtigter vergleichbar § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt. Aufenthaltstitel für humanitäre Aufenthalte in Dänemark, Irland und Großbritannien sowie in den EWR- Staaten und der Schweiz fallen nicht in den Regelungsbereich.

Bezüglich der Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 8 im Bundesgebiet einzuholen, kommt neben § 41 AufenthV ein Absehen vom erforderlichen nationalen Visum im Rahmen des Ermessens nach § 5 Abs. 2 S. 2 in Betracht, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Dies kann zumindest dann der Fall sein, wenn der Beginn des Forschungsvorhabens kurz bevorsteht.

*Für die Erteilung des Titels nach Abs. 8 gelten im Übrigen die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 i.V.m. § 20 Abs. 1. Zusätzliche Erteilungsvoraussetzung ist eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren seit Zuerkennung des Schutzstatus im anderen EU-Mitgliedsstaat.*

*Die **Erteilungsdauer** ist auf die Durchführung des Forschungsvorhabens begrenzt. Als Rechtsgrundlage ist § 20 Abs. 8 in das Etikett einzutragen.*

*Der Zugang zu einer **Erwerbstätigkeit** richtet sich nach § 20 Abs. 5. Somit ist gleichberechtigt zu Forschern neben dem Forschungsvorhaben sowohl die Lehre als auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten.*

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Forschungsverfahrens zur Suche einer der Qualifikation angemessenen Erwerbstätigkeit ist in den Fällen des § 20 Abs. 8 nicht vorgesehen. Gleichwohl ist dem Schutzberechtigten in diesem Fall eine Fiktionsbescheinigung für 6 Monate auszustellen und in diesem Zeitraum der Wechsel in eine erlaubte Erwerbstätigkeit grundsätzlich zu ermöglichen.

VAB A 20a

Inhaltsverzeichnis

A.20a. Kurzfristige Mobilität für Forscher	179
20a.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität	179
20a.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre	179
20a.4. nachträgliche Änderungen bezügl. Voraussetzungen	179
20a.5. Wirkung der Versagung	179
20a.6. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität	179

A.20a. Kurzfristige Mobilität für Forscher

(RiLiUmsG2017)

20a.0. § 20a erlaubt es Ausländern, die einen gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung eines anderen europäischen Mitgliedsstaats besitzen, sich für bis zu 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet aufzuhalten.

Eines Aufenthaltstitels i.S.d. § 4 AufenthG bedarf es hierfür nicht, sondern nur einer Mitteilung über den geplanten Aufenthalt nach § 20a Abs. 1 AufenthG. Zweck des sog. Mitteilungsverfahrens ist es, zum einen Kenntnis darüber zu erlangen, ob und durch wen die Möglichkeit des Kurzaufenthalts genutzt wird, und zum anderen, mögliche Ablehnungsgründe nach § 20c Abs. 3 zu prüfen.

Familienangehörige eines Forschers, die im anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zum Forscher besitzen, können diesen im Rahmen der kurzfristigen Mobilität begleiten und benötigen hierfür ebenfalls keinen deutschen Aufenthaltstitel (siehe VAB.A.30.5. und VAB.A.32.5.).

Zu den Übermittlungspflichten im Zusammenhang mit der Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität vgl. A.91d.5.

20a.1. Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität

Normadressat für die Absätze 1 und 2 des § 20 a allein das BAMF als Nationale Kontaktstelle Deutschlands bzw. die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet. Insofern sind diese Absätze für die ausländerbehördliche Tätigkeit ohne praktische Relevanz.

Vom Verfahren her muss die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet dem BAMF die Absicht zur kurzfristigen Mobilität mitteilen und die Unterlagen vollständig einreichen (Faxnummer +49911943-1000). Zuständig im BAMF ist die nationale Kontaktstelle. Das nähere Verfahren ist derzeit noch offen. Alle irrtümlich bei der Ausländerbehörde eingehenden Mitteilungen werden ungeprüft an die aufnehmende Bildungseinrichtung zurückgegeben.

Nach Eingang und Prüfung leitet die Nationale Kontaktstelle des BAMF die vollständigen Mitteilungen in deutscher Sprache an die zuständige Ausländerbehörde (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter (zu Art und Umfang der Unterlagen s. § 20a Abs. 1).

20a.2. frei

20a.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre

Abs. 3 stellt klar, dass der Ausländer, so die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nach Abs. 1 vorliegen, berechtigt ist, seine Forschungstätigkeit sowie Lehrtätigkeiten zu erbringen. Dieses Recht kann der Ausländer mittels der vom BAMF ausgestellten Bescheinigung über die kurzfristige Mobilität nachweisen (vgl. VAB.A.20a.6).

20a.4. nachträgliche Änderungen bezügl. Voraussetzungen

Sowohl der Ausländer selbst als auch die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität mitzuteilen. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen wird eine Versagung i.d.R. nicht in Betracht kommen, da die 30-Tages-Frist des § 20c Abs. 3 Satz 2 meist abgelaufen sein dürfte.

20a.5. Wirkung der Versagung

Die Ausländerbehörde kann die kurzfristige Mobilität versagen. Die Versagungsgründe sind in § 20c Abs. 3 geregelt (vgl. VAB A.20c.3.). Mit Versagung ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet.

20a.6. Bescheinigung über kurzfristige Mobilität

Die nationale Kontaktstelle des BAMF stellt dem kurzfristig mobilen Forscher eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zu Forschungszwecken sowie das Recht zum Tätigwerden in Forschung und Lehre nach Maßgabe des Abs. 3 aus. Diese Bescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Merke: Da der Betroffene damit die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung nachweisen kann, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind etwa bei Verlust dieser Bescheinigung oder verzögerte Übersendung immer an die Nationale Kontaktstelle des BAMF zu verweisen.

VAB A 20b

Inhaltsverzeichnis	
A.20b. – Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher	181
Änderungsdatum	593
20b.0.Grundsatz	181
20b.1. Aufenthaltstitel	181
20b.2. Antragswirkung	181
20b.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre	182
20b.4. Mitteilungspflichten des mobilen Forschers und der Forschungseinrichtung	182
20b.5. Verlängerung der AE nach Abschluss der Forschungstätigkeit	182
20b.6. Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität	183

A.20b. – Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

Änderungsdatum

(RiLiUmsG2017)

20b.0.Grundsatz

§ 20b regelt den Aufenthalt von Ausländern, die bereits über eine Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates – sog. erster Mitgliedstaat – als Forscher im Sinne der REST-Richtlinie verfügen und für mehr als 180 Tage in einer Forschungseinrichtung im Bundesgebiet beschäftigt werden sollen. Die Höchstaufenthaltsdauer ist ein Jahr. Die allgemeinen Ablehnungsgründe nach § 20c sind stets vor Erteilung und Verlängerung zu prüfen.

20b.1. Aufenthaltstitel

Während für Besitzer einer Aufenthaltstitels als Forscher eines anderen Mitgliedsstaat der Aufenthalt im Bundesgebiet für bis zu 180 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich ist (vgl. A.20a.1.), ist für den Aufenthalt und die Beschäftigung von mehr als 180 Tagen der Aufenthaltstitel als mobiler Forscher nach § 20b notwendig. Wenn die Erteilungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 – 4 erfüllt sind, besteht ein **Rechtsanspruch** auf Erteilung des Aufenthaltstitels. Hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gilt VAB A.20.1.

Grundvoraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, dass der Drittäusländer über einen gültigen **Aufenthaltstitel** als Forscher, Student, Freiwilliger, Au-pair, Praktikant oder Saisonarbeiter **eines anderen EU-Mitgliedsstaates** verfügt.

Liegen auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b Abs. 1 vor, so ist die **Geltungsdauer** der Erlaubnis grundsätzlich an der Dauer der Tätigkeit auszurichten, wie sie sich aus der vorzulegenden Aufnahmevereinbarung oder dem entsprechenden Vertrag ergeben sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausweislich der Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages feststeht, dass das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum als der Höchstdauer von einem Jahr durchgeführt sein wird. Sollte die Dauer des Vorhabens unbestimmt sein, so ist die Erlaubnis regelmäßig für ein Jahr zu erteilen.

Als Rechtsgrundlage ist in das Etikett „§ 20b Abs. 1“ einzutragen. Nach § 59 Abs. 4 Satz 2 AufenthV ist in Fällen des § 20b Abs. 1 entweder in das Etikett oder in das Zusatzblatt der Vermerk „**Forscher-Mobilität**“ einzutragen.

Dem **BAMF** ist gem. § 91d Abs. 5 formlos mitzuteilen, dass über einen weitergeleiteten Antrag zu § 20b **positiv** entschieden wurde. Zum Inhalt der Mitteilung gehört auch in jedem Fall das Datum der Entscheidung. Ein automatisierter Datenaustausch mittels des AZR zum BAMF findet hierzu nicht statt (vgl. A.91d.5.).

Hinsichtlich des für mobile Forscher **privilegierten Familiennachzugs** vgl. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) sowie Satz 2 Nr. 5 und 32 Abs. 1 und 2.

20b.2. Antragswirkung

Der Ausländer muss den Antrag nach § 20b Abs. 1 spätestens 30 Tage vor der beabsichtigten Beschäftigung im Bundesgebiet bzw. vor Ablauf seines Aufenthaltes nach § 20a beim BAMF einreichen (siehe A20b.6.). Diese leitet die vollständigen Antragsunterlagen an die zuständige ABH (am Ort des geplanten Aufenthalts im Bundesgebiet) weiter. 30 Tage nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen darf der Ausländer zur Aufnahme der beantragten Tätigkeit in das Bundesgebiet einreisen, und zwar auch dann, wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Der Aufenthalt und die beantragte Beschäftigung gelten für bis zu 180 Tage als erlaubt, sofern die Aufenthaltserlaubnis als Forscher des anderen Mitgliedsstaats weiterhin gültig ist.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 b) der REST-RL i.V.m. § 75 VwGO ist über den Antrag binnen 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (nicht: nach Einreise) zu entscheiden.

Kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den bereits erlaubt aufhaltigen mobilen Forscher in Betracht, ist der Ausländer grundsätzlich über die aufnehmende Forschungseinrichtung zur Vorsprache zwecks Titelerteilung einzuladen. Soll der Aufenthalt ausnahmsweise versagt werden, ist der Bescheid dem Ausländer unmittelbar zuzustellen. Die Zustellung im Ausland kommt nur dann in Betracht, wenn der Antrag sehr langfristig vor der geplanten Einreise gestellt wird.

Im Falle einer negativen Entscheidung während des erlaubten Aufenthalts, tritt die Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 ein; die weitere Beschäftigung regelt sich in diesem Fall nach § 84 Abs. 2 Satz 2.

20b.3. Berechtigung zur Forschung und Lehre

Abs. 3 stellt klar, dass der Ausländer, so die Voraussetzungen der Mobilität nach Abs. 1 vorliegen, berechtigt ist, seine Forschungstätigkeit sowie Lehrtätigkeiten zu erbringen. Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Erwerbstätigkeit von Forschern in § 20 Abs. 5 verwiesen.

Danach ist in den Fällen des § 20b Abs. 1 in die Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als Forscher und zur Lehre.“

eingetragen. Zudem sind Aufenthaltserlaubnisse gem. § 20b Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 6 mit der Nebenbestimmung

„Selbstständige Tätigkeit gestattet“

zu versehen.

20b.4. Mitteilungspflichten des mobilen Forschers und der Forschungseinrichtung

Sowohl der Ausländer selbst als auch die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Ausländer zur Ausreise aufzufordern, sofern nicht der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel in Betracht kommt.

20b.5. Verlängerung der AE nach Abschluss der Forschungstätigkeit

Der Verweis auf die Regelung in § 20 Absatz 7 ermöglicht auch mobilen Forschern im Sinne von Artikel 25 Absatz 1, 3 und 7 der REST-Richtlinie sich nach Abschluss des Forschungsvorhabens unter bestimmten Voraussetzungen zur Suche einer angemessenen Erwerbstätigkeit weitere 9 Monate im Bundesgebiet aufzuhalten. Auch bei mobilen Forschern kommt es nicht auf einen erfolgreichen Abschluss ihres Forschungsvorhabens an.

Eine zwingende Erteilungsvoraussetzung ist jedoch die Vorlage einer gesonderten Bestätigung der Forschungseinrichtung über den Abschluss des Forschungsvorhabens.

Auf die Verlängerung nach Abschluss des Forschungsvorhabens hat der Forscher einen gesetzlichen Anspruch. Dies deckt sich mit Art. 25 Abs. 1 der REST-Richtlinie.

Merke: Der Zeitpunkt des Abschlusses eines Forschungsvorhabens im Sinne von Satz 1 richtet sich einerseits nach den Angaben in der Aufnahmevereinbarung bzw. des Vertrages zu § 38f Abs. 1 Nr. 5 AufenthV und andererseits nach der vom Gesetzgeber geforderten gesonderten Bestätigung der Forschungseinrichtung. Ausschlaggebend ist grundsätzlich die Bestätigung der Forschungseinrichtung. In Zweifelsfällen ist der Betroffene nachweispflichtig, worauf das unterschiedliche Datum beruht.

Angemessen ist nur eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, die den Abschluss eines Studiums im Regelfall voraussetzt.

Eines Nachweises über entsprechende Bemühungen zur Suche einer der Qualifikation angemessenen Erwerbstätigkeit bedarf es grundsätzlich nicht. Bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist § 20 Abs. 7 S. 1 grundsätzlich voll auszuschöpfen ("...bis zu"....) und ist die Aufenthaltserlaubnis für 9 Monate zu verlängern.

Eine zwischenzeitlich ausgestellte Fiktionsbescheinigung, etwa weil trotz Antrag auf Verlängerung die Bestätigung der Forschungseinrichtung noch nicht vorlag, wird nicht auf die 9-Monatsfrist angerechnet.

Wird nach dem Abschluss des Forschungsvorhabens zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck erteilt, kommt die Verlängerung nach § 20b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 später nicht mehr in Betracht. § 20b Abs. 5 will die Arbeitsplatzsuche direkt nach dem Abschluss eines Forschungsvorhabens ermöglichen, nicht aber jedem Ausländer, der in Deutschland ein Forschungsvorhaben abgeschlossen hat, für 9 Monate die Gelegenheit geben, sich zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Arbeitsplatz zu suchen.

Soweit die AE zur Suche einer der Qualifikation angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert wird, ist jede Form der Erwerbstätigkeit – auch die selbstständige Tätigkeit – gem. § 20 Abs. 7 S. 2 gestattet. Der Titel ist daher zwingend mit dem Eintrag

„Erwerbstätigkeit gestattet“

zu versehen.

20b.6.Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität

Der Antrag wäre zwingend abzulehnen, wenn der Dritt Ausländer gleichzeitig einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als mobiler Forscher nach § 20b stellt und einen Aufenthalt nach § 20a (Mitteilung über die Absicht zur kurzfristigen Mobilität) anstrebt. Der Antragsteller hat in einem solchen Fall kein Sachbescheidungsinteresse hinsichtlich eines Aufenthalts nach § 20b. Der Antragsteller ist entsprechend zu beraten. Einer förmlichen Versagung bedarf es dann grundsätzlich nicht.

Der Antrag ist ferner abzulehnen, wenn sich der Dritt Ausländer bereits im Rahmen des § 20a im Bundesgebiet aufhält, aber nicht 30 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts seinen Antrag vollständig bei der Ausländerbehörde eingereicht hat. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Ausländer ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular und alle erforderlichen Nachweise im Sinne von Abs. 1 eingereicht hat.

VAB A 20c

A.20c. Ablehnungsgründe bei Forschern, Studenten, Schülern, Praktikanten, Teilnehmern an Sprachkursen und Teilnehmern am europäischen Freiwilligendienst

([RiLiUmsG2017](#))

20c.0. Allgemeines

Die Vorschrift enthält die zum einen allgemeine Ablehnungsgründe für Aufenthalte nach der REST-RL (zum Zweck der Forschung, des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst). Die Regelung dient damit insbesondere der Umsetzung von Artikel 20 Abs. 2 der REST-RL.

Zum anderen enthält sie in Abs. 3 allgemeine Ablehnungsgründe in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Forschern und Studenten im Rahmen der kurzfristigen Mobilität und dient damit der Umsetzung von Art. 28 Abs. 7 und 8 sowie Art. 31 Abs. 7 und 8 der REST-RL. Praktisch dürfte diese Vorschrift schon vor dem Hintergrund der 30-Tagesfrist des Abs. 3 S. 2 leer laufen.

In Fällen eines konkreten Anhaltspunktes für eine Versagung ist der Vorgang unverzüglich der Sachgebietsleitung vorzulegen, die ggf. eine Versagung verfügt.

20c.1. und 2. frei

20c.3 Versagungsgründe bei kurzfristiger Mobilität von Studenten und Forschern

§ 20c Abs. 3 gibt der zuständigen Ausländerbehörde die Möglichkeit, die kurzfristige Mobilität für Studenten nach § 16a sowie für Forscher nach § 20a abzulehnen. Zwar lässt die Ablehnung den jeweiligen Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedsstaats unberührt, jedoch wird der Ausländer im Hinblick auf seinen Aufenthalt im Bundesgebiet ausreisepflichtig (vgl. A.16a.5. und A.20a.5.).

Die Möglichkeit der Ablehnung der kurzfristigen Mobilität soll den Ausländerbehörden nach dem Willen des Gesetzgebers Gelegenheit geben, nachträgliche Veränderungen der Sachlage zu berücksichtigen, die bei der Erteilung des Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt werden konnten. Daraus folgt, dass eine Ablehnung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen wird.

Die Ablehnung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Mitteilung bei der Nationalen Kontaktstelle des BAMF erfolgen. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen eine Prüfung der Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 erfolgt, ist beim BAMF nachzufragen, wann die Frist begonnen hat, und ist im Zweifel diese Frist zu unterbrechen. Einzig die Ablehnung wegen eines bestehenden Ausweisungsinteresses (Absatz 3 Nummer 9) ist jederzeit während des Aufenthalts im Bundesgebiet möglich.

VAB A 21

Inhaltsverzeichnis

A.21. Selbstständige Tätigkeit	185
.....	466
21.0. Allgemeines	185
Repräsentanzen	186
Begriff der Selbstständigkeit	186
Zweifelsfälle	186
Mehrfachvisum	187
21.1. Erteilungsvoraussetzungen	187
21.1.1. Prüfungsverfahren	188
Zu beteiligende Körperschaft i.S.v. § 21 Abs.1 Satz 3 in Zweifelsfällen	188
21.1.0.2. Krankenversicherung	189
21.1.0.3. Visumverfahren	189
21.1.2. Gewerbe im Land Brandenburg	189
21.2. Erteilung aufgrund besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen	190
21.2a. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Hochschulabsolventen, Forscher oder Wissen-schaftler	191
21.3. Altersversorgung selbstständig Tätiger	192
21.4. Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis	192
21.4.1. Geltungsdauer	192
21.4.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	193
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 oder NE nach § 21 Abs. 4 S. 2	193
Niederlassungserlaubnis	194
Verlängerung der AE nach § 21 Abs.5	194
21.5. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Freiberufler	194
21.5.0. Begriff des Freiberuflers	194
Künstler und Sprachlehrer	194
Besonderheiten beim Lebensunterhalt für Künstler und Sprachlehrer	195
Besonderheiten bei der Krankenversicherung für Künstler	195
sonstige freiberufliche Tätigkeiten	195
Besonderheiten	195
21.6. Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit an Inhaber anderer Aufenthaltserlaubnisse	196
Grundsatz	196
Einschränkungen	196
Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit für Inhaber einer aus sonstigen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis resp. ausgestellten Duldung oder Aufenthaltsgestattung	196

A.21. Selbstständige Tätigkeit

(25.07.2017; **05.12.2017**; *RiLiUmsG 2017*)

Antrag Statusprüfung Katalog Berufsgruppen

21.0. Allgemeines

Bei § 21 Abs. 1, 2a, und 5 handelt es sich um Ermessensnormen, die gleichermaßen für Ausländer gelten, die im Ausland bereits ein Unternehmen betreiben und nach Deutschland übersiedeln wollen, wie auch für Existenzgründer, die aus dem Ausland zu diesem Zweck einreisen wollen oder sich bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.

Begünstigt sind :

- **Unternehmensgründer,**
- **Einzelunternehmer und Freiberufler,**
- **Geschäftsführer** und gesetzliche **Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften**, soweit sie unternehmerische

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verantwortung tragen. Dies ist bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GbR) grundsätzlich der Fall. Juristische Personen (AG, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien) werden vom Vorstand, eine GmbH wird vom Geschäftsführer vertreten. Wollen diese Personen in den Genuss des § 21 kommen, müssen sie Kapitaleigner, Mitgesellschafter oder Genosse sein. Dabei erfüllt eine Unternehmensbeteiligung von weniger als 50% nur dann die Voraussetzung der Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung, wenn kein Miteigner eine höhere Beteiligung als der Betroffene am Unternehmen hält. Ist dies nicht der Fall, ist die Erteilung einer AE nach § 18 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV zu prüfen.

Nicht hinreichend ist, wenn ein **Anteilseigner einer juristischen Person**, der nicht Vertreter oder Geschäftsführer ist, eine AE nach § 21 begehrt. Der Betroffene muss hier selbstständig tätig werden. Das ist er als bloßer Kapitaleigner nicht. Es muss zumindest die Geschäftsführerbestellung des Gesellschafters beabsichtigt und diese Absicht - etwa durch einen notariell beurkundeten Vorvertrag - nachgewiesen sein.

Repräsentanzen

Eine sogenannte Repräsentanz kann neben einer ausländischen Vertretung ähnlich einer Botschaft auch die rechtlich unselbständige Vertretung eines ausländischen Unternehmens im Inland sein. Die Repräsentanz gilt daher nicht als eigener Gewerbebetrieb. Über die Repräsentanz pflegt das ausländische Unternehmen Kontakte im Inland und fädelt neue Geschäfte ein. Der Repräsentanz steht eine Leiterin/ein Leiter vor, der je nach Ausgestaltung des Vertrages mit dem Mutterunternehmen als freiberuflich Selbstständiger oder Angestellter auf Basis eines ausländischen Arbeitsvertrages zu betrachten ist.

Wird die Tätigkeit in der Repräsentanz freiberuflich betrieben, ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 zu prüfen.

Handelt es sich um eine Angestelltentätigkeit auf Basis eines ausländischen Arbeitsvertrages, ist die Erteilung auf Basis von § 18 bzw. § 19 a zu prüfen. Kommt nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 in Betracht, ist die Bundesagentur für Arbeit zwingend zu beteiligen, da es sich um ein ausschließlich ausländisches Arbeitsverhältnis handelt, vgl. auch VAB.A.18.2.1.3.

Begriff der Selbstständigkeit

Der **Begriff der Selbstständigkeit** ist gesetzlich nicht definiert. Er ergibt sich nach Nr. 2.2.3 AufenthG-VwV aus der Umkehr der Kennzeichnungsmerkmale einer abhängigen Beschäftigung. Dabei ist die Abgrenzung zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und Beschäftigung anhand der Kriterien in § 7 Absatz 1 SGB IV vorzunehmen. Für die Frage der Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einer Beschäftigung als Arbeitnehmer kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts maßgeblich darauf an, ob eine Tätigkeit nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles in persönlicher Abhängigkeit ausgeübt wird. Kriterien für die Feststellung einer persönlichen Abhängigkeit und damit für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind insbesondere das Weisungsrecht des Arbeitgebers, die Eingliederung in den Betrieb sowie die Vergütung in Gestalt eines monatlichen Gehalts.

Zweifelsfälle

Bei **Zweifeln**, ob eine angestrebte Erwerbstätigkeit eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit - insbesondere bei Geschäftsführern einer GmbH, Dozenten/Lehrbeauftragten oder freien Mitarbeitern - darstellt, ist wie folgt zu verfahren:

- Es ist unabhängig von der Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, unter Berücksichtigung der **Gesamtumstände des Einzelfalles** anhand des vorgelegten Vertrages zu prüfen, ob es sich um eine selbstständige oder abhängige Beschäftigung handelt.

Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen:

- Weisungsfreiheit in Bezug auf Zeit, Ort, Art und Weise der Arbeit (Fertigstellungstermin schadet nicht)
- freie Entscheidung, auch mit anderen Auftraggebern Verträge zu schließen
- Tragen eines unternehmerischen Risikos, z.B. durch Einsatz von Eigenkapital und Gefahr des Verlusts
- Einsatz von Hilfskräften auf eigene Rechnung
- eigene Unternehmensorganisation im Hinblick auf Betriebsstätte, Arbeitsmittel, Auftreten am Markt

Typisch für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sind hingegen:

- Persönliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit
- Pflicht zur persönlichen Erbringung der Arbeitsleistung ohne Beschäftigung Dritter
- Überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber bzw. Verbot, für andere Arbeitgeber tätig zu werden
- Feste Arbeitszeiten
- Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- keine eigene Betriebsstätte, keine eigenen Betriebsmittel

Unerheblich ist, ob der Vertrag als Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag bezeichnet ist bzw. welche Art von Vertrag die Parteien erklärtermaßen schließen wollten. Selbst wenn der Arbeitgeber Sozialabgaben vom Entgelt abführt (z.B. an die Künstlersozialkasse) spricht dies nicht zwangsläufig gegen eine selbständige Tätigkeit.

Zur Abgrenzung kann ein von der Deutschen Rentenversicherung erstellter Katalog bestimmter Berufsgruppen herangezogen werden ([Katalog Berufsgruppen](#)).

Danach sind etwa **Dozenten/Lehrbeauftragte** regelmäßig selbstständig tätig, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Für freie Mitarbeiter bei Hörfunk und Fernsehen (z.B. Deutsche Welle) gilt grundsätzlich das o.G.

- Selbständig sind hingegen solche **freien Mitarbeiter, die programmgestaltend tätig werden**. Dies bedeutet, dass sie ihre eigene Auffassung und Befähigung einbringen, d.h. den Inhalt der Sendung durch ihr Engagement und ihre Persönlichkeit weitgehend selbst bestimmen, ohne insoweit Weisungen der Sendeanstalt zu unterliegen.

- Anders als sonst (siehe oben) wird die Selbständigkeit des programmgestaltenden Mitarbeiters nicht dadurch ausgeschlossen, dass er den technischen Apparat der Sendeanstalt nutzt bzw. in das Produktionsteam eingebunden ist.

- Die programmgestaltenden Mitarbeiter stehen jedoch dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn die Sendeanstalt innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung verfügen kann, d.h. Dienstbereitschaft erwartet wird oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang ohne Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Arbeit herangezogen werden kann.

Führt die Prüfung anhand dieser Kriterien zu keinem klaren Ergebnis und/oder ist der Betroffene mit der Einstufung als Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter nicht einverstanden, so ist er unter Verweis auf § 82 Abs. 1 aufzufordern, einen Antrag auf **Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status** ([Antrag Statusprüfung](#)) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (vormals BfA) zu stellen und den Feststellungsbescheid der ABH vorzulegen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Homepage der Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) verwiesen. Wird trotz Einstufung als abhängig Beschäftigter oder Weigerung, die Statusklärung zu beantragen, auf Erteilung der AE nach § 21 bestanden, ist diese zu versagen.

Der **Erwerb oder Besitz von Immobilien** führt nicht zu einem Aufenthaltsrecht. Einen Aufenthaltstitel als selbstständig Tätiger gem. § 21 Aufenthaltsgesetz kann nur derjenige erhalten, der eine selbstständige Tätigkeit, z.B. als Geschäftsführer seines eigenen Unternehmens, auch tatsächlich hier in Berlin ausübt. Auch der Geschäftsführer eines Immobilienunternehmens kann die gesetzlichen Voraussetzungen des § 21 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Der reine Besitz oder Erwerb von Immobilien stellt dagegen keine Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit dar.

[Mehrfachvisum](#)

Beantragt ein selbstständig tätiger Ausländer, der unternehmerische Verantwortung für ein Firma mit Sitz in Berlin trägt, ein Visum zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit, so kommt neben der Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte auch die Erteilung eines **Mehrfachvisums** gem. Art. 24 Abs. 2 des Visakodex mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren in Betracht. Will er sich länger als drei Monate innerhalb von zwölf Monaten im Bundesgebiet aufhalten, so bedarf die Erteilung dieses Schengenvisums gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a) AufenthV unserer Zustimmung. Ob diese erteilt werden kann, beurteilt sich gleichfalls nach § 21 Abs. 1.

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass der beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet voraussichtlich jeweils mehr als drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten dauern wird, wird die Erteilung eines Mehrfachvisums den Interessen des Antragstellers nicht gerecht. In diesen Fällen kommt nur die Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 1 in Betracht. Der Betroffene ist entsprechend zu beraten. Umgekehrt gilt: Hält sich ein Ausländer voraussichtlich weniger als drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten im Bundesgebiet auf, ist die Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums zu versagen und ggf. auf das Mehrfachvisum zu verweisen.

[21.1. Erteilungsvoraussetzungen](#)

Gemäß § 21 Abs. 1 kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Entscheidend sind

- die Gesamtbeurteilung der Geschäftsidee,
- die unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers,
- die Höhe des Kapitaleinsatzes,
- die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt
- der Beitrag für Innovation und Forschung.

Von einem offensichtlichen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ist in Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung aufgrund der hohen Anzahl bereits bestehender Unternehmen in Berlin bei beabsichtigten Unternehmensgründungen in folgenden Branchen auszugehen:

- Handel mit sowie Im- und Export von Kfz. einschl. Gebrauchtwagen
- Handel mit Autoteilen
- Kfz.-Reparaturbetriebe sowie Autopflegedienste
- Handel mit Schrott
- Handel mit Edelmetallen.

Auf ein Beteiligungsverfahren gem. § 21 Abs. 1 S. 4 kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Betroffene vor einem versagenden Bescheid auf einer Beteiligung besteht, er Angehöriger eines Staates ist, mit dem ein verbindliches völkerrechtliches Freundschafts- und/oder Handelsabkommen besteht (vgl. A.21.2.) oder mindestens 250.000 Euro investiert bzw. fünf Arbeitsplätze geschaffen werden sollen.

21.1.1. Prüfungsverfahren

Die Prüfung der umfänglichen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 bis 2 erfolgt grundsätzlich durch die Ausländerbehörde.

Für die **Ersterteilung** sind folgende Unterlagen erforderlich und zur Akte zu nehmen:

- **Firmenprofil**
- **Businessplan**
- **Geschäftskonzept**
- **Kapitalbedarfsplan**
- **Finanzierungsplan**
- **Ertragsvorschau**
- **Lebenslauf /Curriculum vitae** (Beruflicher Werdegang, Qualifikationsnachweise, Diplome, Referenzen/Förderer)
- **Ggf., Handelsregisterauszug** bzw. mindestens die Anmeldung zum Handelsregister über den Notar
- **Krankenversicherung**
- **Angemessene Altersversorgung** ab Vollendung des 45. Lebensjahr (Ausnahme: s. VAB.A.21.2)

Merke: Erfolgt für das Gewerbe keine Eintragung im Handelsregister sondern ist lediglich eine Gewerbebeanmeldung erforderlich, kann diese erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgenommen werden. Daher ist sowohl im Visumverfahren als auch bei der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf die Vorlage einer Gewerbebeanmeldung zu verzichten.

Sofern die erforderlichen Unterlagen in diesen Fällen nicht vorgelegt werden, sind die Betroffenen gem. § 82 Abs. 1 darauf hinzuweisen, dass ihr Antrag abgelehnt werden wird, wenn sie die Unterlagen nicht innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** hier vorlegen. Ist diese Frist erreicht, so kann - im Zweifel nach Rücksprache mit der IHK Berlin - der Antrag abgelehnt werden.

Liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich vor, wird die Aufenthaltserlaubnis ohne weitere Beteiligung der IHK Berlin erteilt. (Beachte aber 21.1.2.)

Liegen umgekehrt die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vor, wird die Aufenthaltserlaubnis gleichfalls ohne weitere Beteiligung der IHK Berlin versagt (zu den Besonderheiten bei Angehörigen der Dominikanischen Republik, Indonesiens, des Irans, Japans, der Philippinen, Sri Lankas, der USA oder der Türkei vgl. unten unter 21.2.).

Zu beteiligende Körperschaft i.S.v. § 21 Abs.1 Satz 3 in Zweifelsfällen

In den übrigen Fällen von Gewerbeneugründungen, erfolgt die Beteiligung der in § 21 Abs. 1 S. 3 genannten Stellen stets über die IHK Berlin .

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, ist nur in Zweifelsfällen bei **Freiberuflern** zu beteiligen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 beantragen (vgl. A.21.5.).

Merke: Ist die objektive **Bewertung** der finanziellen Basis des Investors schwierig, so liegt nie ein eindeutiger Fall vor. Hier

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ist die IHK Berlin immer zu beteiligen. Ansonsten gilt in eindeutigen Fällen das durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft , Energie und Betriebe für diese Fälle generell erteilte Einvernehmen. Diesem erleichterten Verfahren steht auch Nr. 21.1.6 AufenthG- VwV nicht entgegen.

Ausweislich der Nr. 21.1.2 AufenthG-VwV wird bei reinen am privaten Verbrauch orientierten **Einzelhandelsunternehmen** wegen deren insgesamt geringerer wirtschaftlicher Bedeutung überwiegend die Annahme eines wirtschaftlichen Interesses zu verneinen sein. Hier wird durch die Ausländerbehörde und die IHK Berlin im Rahmen der Beteiligung lediglich geprüft, ob ein regionales Bedürfnis vorliegt, welches dann allerdings auch durch den Antragsteller besonders zu begründen ist. Entsprechendes gilt in Berlin für **Spezialitätenrestaurants**.

Bei Geschäftsführern und anderen **gesetzlichen Vertretern von Personen- und Kapitalgesellschaften**, die unter § 21 Abs. 1 fallen, da sie unternehmerische Verantwortung tragen, kann nur positiv entschieden werden, wenn der Antragsteller aus unternehmerischer Tätigkeit Einkünfte von 24.000 Euro/Jahr nach Unternehmenssteuern und abzüglich entsprechender Zahlungen für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz erzielt hat oder glaubhaft prognostiziert, ohne sein vorhandenes Stammkapital aufzuzehren. Andernfalls ist davon auszugehen, dass schon die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditusage nicht gesichert ist (vgl. den Wortlaut des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

Wird im Einzelfall eine Beteiligung der IHK Berlin erforderlich, sind bei Ausländern deren Aufenthaltstitel abgelaufen sind, Fiktionsbescheinigungen nach § 81 für 3 Monate zu erteilen. Wir sind nicht an das Votum der IHK Berlin bzw. der Wirtschaftsverwaltung gebunden, sollten uns aber in den Fällen, in denen eine einzelfallbezogene Erteilung erfolgt, grundsätzlich an dem Votum orientieren.

Anfragen an die IHK Berlin bzw. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung sind ausschließlich mit dem in AusReg zur Verfügung gestellten Formschreiben zu stellen. Auf diesem ist jeweils anzugeben, welche Fallvariante des § 21 konkret in Betracht kommt. Für Anfragen ist weiterhin eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Betroffenen, der bereits eingereist ist und sich hier aufhält, zu fordern und auch die Ausländerakte an SenWiEnBe, II C 43 , zu übersenden. Auch hierfür steht ein Formbrief zur Verfügung.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz beschränken sich sowohl die IHK Berlin als auch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung als auch die IHK Berlin bei ihren **Stellungnahmen** auf das notwendige Maß. Dies gilt insbesondere bei positiven Voten. Soweit im Einzelfall Bedarf an weiteren Informationen besteht, z.B. um sachgerecht über die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis entscheiden zu können oder einen Antrag ggf. abzulehnen, besteht die Möglichkeit den Vorgang der genannten Stellen dort anzufordern oder aber um ergänzende Informationen zu bitten.

Die Ausländerbehörde ist nicht an das Votum der IHK Berlin bzw. der Wirtschaftsverwaltung gebunden, allerdings ist dem einzelfallbezogenen Votum in der Regel zu folgen. Soll vom Votum der abgewichen werden, ist nochmals um Stellungnahme zu den kritischen Punkten zu bitten.

21.1.0.2. Krankenversicherung

Zu beachten ist, dass auch für Selbstständige, ihre Familienangehörigen und andere Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, vor Erteilung eines Titels der Nachweis einer **Krankenversicherung** abzuverlangen ist. Dabei ist es unerheblich, ob sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Merke: Freiwillig gesetzlich versichern können sich nur Personen, die schon vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zwölf Monate im Bundesgebiet versichert waren. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten fünf Jahren insgesamt 24 Monate pflichtversichert waren. (Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 SGB V).

21.1.0.3. Visumverfahren

Im **Visumverfahren** werden grundsätzlich alle genannten **Unterlagen** über die deutschen Auslandsvertretungen, ggf. hier ansässige Bevollmächtigte eingereicht. Bei Gewerbeneugründungen sind das Firmenprofil, Businessplan, Finanzierungsnachweise, mindestens die Anmeldung zum Handelsregister über den Notar, so der Handelsregisterauszug noch nicht vorgelegt werden kann, vorzulegen. Bei Gründung einer GmbH ist der Nachweis über das vorhandene Kapital zur Eintragung der zu zahlenden Gesellschaftsanteile (können ggf. Kontoauszüge sein) erforderlich.

Aus den eingereichten Unterlagen sollten neben den Ausführungen zur Geschäftsidee und dessen Realisierung, der Lebenslauf, der berufliche Werdegang, Qualifikationsnachweise, Diplome, Referenzen, Sprachkenntnisse im Original und Übersetzungen eingereicht werden. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen des § 21 Abs. 2a. Bei freiberuflichen Künstlern und Sprachlehrern ist ggf. der gesicherte Lebensunterhalt für das erste Jahr nach der Einreise in geeigneter Form nachzuweisen.

Sollten die genannten Unterlagen und Nachweise nicht **binnen 3 Monaten** eingereicht sein, so wird die Zustimmung zur Visumerteilung abgelehnt.

21.1. 2. Gewerbe im Land Brandenburg

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Wurde das **Gewerbe im Land Brandenburg** angemeldet und wir sind für die Erteilung oder Verlängerung der AE zuständig, ist ausnahmslos die berührte Brandenburger IHK zu beteiligen. Zum Verfahren siehe 21.1.0. Das Formschreiben ist direkt an dieses Amt zu adressieren. Die Adresse kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden (im Übrigen vgl. zum Beteiligungserfordernis oben 21.1.0.1 sowie 21.5.)

Brandenburgs Industrie- und Handelskammern Stand: 28.01.2011		
IHK Potsdam	IHK Frankfurt (Oder)	IHK Cottbus
Breite Straße 2 a - c 14467 Potsdam Landkreise: Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming Städte: Potsdam, Brandenburg an der Havel Telefon: 0331-2786 0 Fax: 03331-2786 111 E-Mail: info@potsdam.ihk.de Internet: http://www.potsdam.ihk24.de	Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt (Oder) Landkreise: Barnim, Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Uckermark Stadt: Frankfurt (Oder) Telefon: 0335-5621 0 Fax: 0335-5621 1196 E-Mail: info@ihk-ostbrandenburg.de Internet: http://www.ihk-ostbrandenburg.de	Goethestraße 1 03046 Cottbus Landkreise: Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße Stadt: Cottbus Telefon: 0355-365 0 Fax: 0355-365 266 E-Mail: ihkcb@cottbus.ihk.de Internet: http://www.cottbus.ihk.de

21.2. Erteilung aufgrund besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen

Folgende Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge bestehen:

- **Dominikanische Republik** -Freundschafts-, Handels- und Republik Schifffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468; Artikel 2 Abs. 1 (Wohllollensklausel)
- **Indonesien** -Handelsabkommen vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (BAnz. Nr. 163); Briefe Nr. 7 und 8 (Meistbegünstigungsklausel); die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf Aktivitäten, deren Zweck die Förderung des Handels zwischen den Vertragsstaaten ist
- **Iran** -Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Japan** -Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087), Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Philippinen** -Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen vom 3. März 1964 (BAnz. Nr. 89), Nr. 1, 2 und 4 (Wohllollensklausel)
- **Sri Lanka** -Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen vom 22. November 1972 (BGBl. 1955 II S.189); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Türkei** -Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; BGBl. 1952 S. 608), Artikel 2 Sätze 3 und 4 (Meistbegünstigungsklausel)
- **Vereinigte Staaten von Amerika** -Freundschafts-, Handels- und von Amerika Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II S. 487), Artikel II Abs. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Gemäß § 21 Abs. 2 kann aufgrund von bilateralen Abkommen abweichend von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sind die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllt, ist dann zu prüfen, ob eine Erteilung gemäß § 21 Abs. 2 möglich ist.

Erforderlich ist hierfür zunächst, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 auch bei Angehörigen der Dominikanischen Republik, Indonesiens, des Irans, Japans, der Philippinen, Sri Lankas, der USA oder der Türkei erfüllt sind, vgl. dazu die unter 21.1.0.1 oder 21.5. genannten Kriterien.

Das Erfordernis der angemessenen Altersversorgung gem. § 21 Abs. 3 gilt nicht für Angehörige der Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen, vgl. Nr. 21.3. der AufenthG-VwV.

Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 21 Abs. 2 ist dann immer das jeweilige **Abkommen in die Prüfung mit**

einzu beziehen.

In diesem Zusammenhang muss dann den **persönlichen Belangen** des Antragstellers wohlwollend Rechnung getragen werden (**Wohlwollensklausel**). Dessen Belange, wie etwa seine wirtschaftliche und soziale Integration im Bundesgebiet, sind hier mit dem jeweiligen öffentlichen Interessen wie sie etwa in § 1 Abs. 1 S. 1 und 2, § 5, § 11 oder eben § 21 Abs. 1, 2a oder 5 zum Ausdruck kommen, abzuwägen. Überwiegt das öffentliche Interesse, sind in dem versagenden Bescheid entsprechende Ausführungen zu machen.

Merke: Aus den Abkommen folgt, dass ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der selbstständigen Tätigkeit Angehörigen von Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen, nicht **allein** wegen **Fehlen eines öffentlichen Bedürfnisses**, d.h., auf der Grundlage des 21 Abs. 1, 2a oder 5 versagt werden darf. Es müssen danach weitere Umstände, z. B. Marktübersättigung, eine Ermessensausübung zu Lasten des Betroffenen gebieten.

Durch die genannten Abkommen ist eine Beteiligung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung bzw. IHK nicht ausgeschlossen.

Vielmehr ergibt sich aus der Verpflichtung im Rahmen der Ausübung Ermessens die wirtschaftlichen und sonstigen öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen des Antragstellers abzuwägen, die Verpflichtung der Ausländerbehörde **vor einer beabsichtigten Versagung** immer eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Merke: Die Ausführungen unter Nr. 21.2.2. AufenthG-VwV, wonach Ausländern aus den in § 41 AufenthV genannten Staaten unabhängig von den genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden **kann**, so dies berufs- oder gewerberechtlich zulässig ist, sind missverständlich formuliert. Eine solche Bevorzugung durch eine Verwaltungsvorschrift, kann nur in dem gesetzlich gesteckten Rahmen des § 21 Abs. 1 gewährt werden. Insofern gelten **für Angehörige der in § 41 AufenthV genannten Staaten keine Besonderheiten**.

21.2a. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Hochschulabsolventen, Forscher oder Wissenschaftler

Durch die Einfügung des Absatzes 2a als eigenständige Rechtsgrundlage zum 1.8.2012 wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für **Hochschulabsolventen, Forscher oder Wissenschaftler** zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit auch ermöglicht, wenn die en-gen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 nicht erfüllt sind.

Gerade junge Wissenschaftler und Forscher, die das Land um wichtige wissenschaftliche Impulse und Innovationen bereichern können, werden ihre Tätigkeit nicht immer mit Kapitalinvestitionen und der unmittelbaren Schaffung von Arbeitsplätzen verbinden. Insgesamt sollte daher bei Anwendung des § 21 Abs. 2 a ein großzügiger Maßstab gelten und grundsätzlich zugunsten des Betroffenen vom Ermessen des Abs. 2 a Gebrauch gemacht werden. Etwas anderes gilt dann, wenn nicht auszuräumende Zweifel bestehen, ob der Antragsteller durch die eigene Tätigkeit Einkünfte von mindestens 24.000 Euro pro Jahr nach Einkommenssteuern und abzüglich entsprechender Zahlungen für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz erzielen wird. Hier ist das Ermessen regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben. Der Personenkreis der Begünstigten orientiert sich dabei nach dem Wortlaut des Abs. 2 a S. 1

- zum einen an der beruflichen Qualifikation (Absolvent einer staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung **im Bundesgebiet**; zum Begriff vgl. A.16.1.1),
- zum anderen an der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler und am Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 bzw. § 20 AufenthG.

Merke: Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2a zu beachten, dass die Vorschrift eigenständig und gleichwertig neben Abs. 1 sowie Abs. 5 steht. Praktisch empfiehlt es sich allerdings Abs. 2a vorrangig zu prüfen, da er im Vergleich zu Abs. 1 niederschwelligere Erteilungsvoraussetzungen hat und im Vergleich zu Abs. 5 über Abs. 4 S. 2 schon nach 3 Jahren Aufenthalt zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis führen kann (vgl. Wortlaut des § 21 Abs. 5 S. 4).

Abs. 2 a S. 1 1 Alt. verlangt lediglich den **Abschluss an einer staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet**, der bereits länger zurückliegen kann und jeden Abschluss d.h. auch die Promotion umfasst, so dass ein Wechsel auch aus einem Titel nach dem 5-ten oder 6- Abschnitt möglich ist.

Dagegen verlangt der Wortlaut des Abs. 2 a S. 1 2 Alt. eine Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler und den **aktuellen Besitz** einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 bzw. § 20 AufenthG. In den Fällen, in denen nicht ohnehin schon die Voraussetzungen der 1. Alt. vorliegen, genügt es für die 2. Alt. auch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Titels nach § 18 bzw. § 20 AufenthG vorliegen, so dass gleichsam nach einer logischen Sekunde auch ein Titel gem. § 21 Abs. 2 a erteilt werden könnte. Denkbar sind hier Fälle, in denen der Antragsteller an einer anerkannten Forschungseinrichtung gem. § 20 zum Zwecke der Forschung oder an einer Hochschule im Rahmen einer studentischen Nebentätigkeit oder erlaubnisfrei gem. § 16 Abs. 3 beschäftigt ist, allerdings einen Titel gem. § 30 oder § 16 Abs. 1 z.B. als Promotionsstudent besitzt. In den Fällen des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV (außer Lehrkräften im Sinne des § 5 Nr. 1 und Nr. 4) ist die Prüfung dagegen immer unproblematisch.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Unverzichtbar ist weiter gem. § 21 Abs. 2 a S. 2, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn die beabsichtigte Tätigkeit einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lässt. Hier können bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis entsprechende Nachweise (z.B. die Vorlage eines Firmenprofils oder aber die Stellungnahme des bisherigen Arbeitgebers bzw. der Hochschule) verlangt werden. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören immer auch ein Finanzplan, der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ab 45. Lebensjahren auch der Nachweis einer gesicherten und angemessenen Altersversorgung (zu den Ausnahmen vgl. A.21.3).

Bezüglich des **Beteiligungserfordernisses** nach § 21 Abs. 1 S. 3 lässt der Wortlaut des § 21 Abs. 2 a zumindest offen, wie zu verfahren ist. Hier sind schon im Interesse der Antragsteller die unter 21.1.0.1. genannten Regelungen entsprechend anzuwenden (zu den Besonderheiten bei Angehörigen der Dominikanischen Republik, Indonesiens, des Irans, Japans, der Philippinen, Sri Lankas, der USA oder der Türkei vgl. unten unter A.21.2.).

Für die **Verlängerung** bedarf es wie in den Fällen des § 21 Abs. 1 oder 5 auch der Vorlage eines Prüfungsberichts (vgl. A.21.4.2). Bleibt der Antragsteller ausweislich dieses Berichts deutlich unter der vorgenannten Einkommensgrenze, ist grundsätzlich auf das einzelfallbezogene Beteiligungsverfahren nach § 21 Abs. 1 S. 4 zu verzichten und ist der Titel zu versagen.

21.3. Altersversorgung selbstständig Tätiger

§ 21 Abs. 3 verlangt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das **45. Lebensjahr vollendet** haben, im Regelfall ("Soll"-Ermessen) eine **angemessene Altersversorgung**. § 21 Abs. 3 kommt auch in den Fällen des § 21 Abs. 5 (Freiberufler) uneingeschränkt zur Anwendung.

Merke: Ausweislich der Nr. 21.3. AufenthG-VwV findet § 21 Abs. 3 keine Anwendung auf Angehörige der Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen (vgl. oben A.21.2.).

Von einer angemessenen Altersversorgung ist auszugehen, wenn zu dem genannten Zeitpunkt ein seriöses Versicherungsangebot über eine private Renten- oder Lebensversicherung vorgelegt wird, die Antragstellende in den Stand setzen, mit Vollendung des 67. Lebensjahres entweder über einen monatlichen Betrag von 1.186,18 Euro (**ab 01.01.2018 1.188,92 Euro**) über 12 Jahre oder über ein Vermögen von 170.809 Euro (**ab 01.01.2018 175.068 Euro**) zu verfügen. Auch bei einem Nachweis aktuell vorhandenen Vermögens in der genannten Höhe ist davon auszugehen, dass eine angemessene Altersversorgung vorliegt.

Dabei ist unerheblich, ob Betroffene ihren Aufenthalt zusammen mit ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner oder ihren unterhaltsberechtigten, minderjährigen Kindern im Bundesgebiet begründen wollen.

Besteht etwa in den Fällen des Abs. 2a ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufenthaltserteilung, kann auf den Nachweis einer angemessenen Altersversorgung im Einzelfall verzichtet werden. Eine solche Entscheidung bleibt der Sachgebiets- bzw. der Referats- oder Abteilungsleitung vorbehalten.

Zur Erläuterung: Als Ausgangspunkt für die Ermittlung der untersten Grenze einer angemessenen Altersversorgung ist von der Berechnung der Rente für einen sogenannten Eckrentner sowie der durchschnittlichen Lebenserwartung in Deutschland anhand der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes für einen heute 45-Jährigen auszugehen.

Der „Eckrentner“ ist eine für statistische Vergleichszwecke (allgemeines Rentenniveau) erfundene Musterperson. Sie ist 65 Jahre alt, hat 45 Jahre lang gearbeitet und über diesen gesamten Zeitraum hinweg Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Der Verdienst des „Eckrentners“ während seines gesamten Arbeitslebens entspricht dem durchschnittlich gezahlten Bruttogehalt/-lohn. So erreicht z.B. eine sozialversicherungspflichtige Person, deren Biografie mit dem Standardrentner übereinstimmt, eine Monatsrente von 1.186,18 Euro (für 201 **8 1. 215,75 Euro**) (Durchschnitt von 1.222,09 Euro Rente in West- (für 201 **8 1. 242,58 Euro**) und 1150,26 Euro Rente in Ostdeutschland (für 201 **8 1.1 88,92 Euro**) (-Quelle: Rentenversicherungsbericht 2017 resp. 201 **8** der Bundesregierung gem. Beschluss des Bundeskabinetts vom 02.12.2016 resp. **29.11.2017** -).

Ausweislich der Sterbetafel 2012/2014 des Statistischen Bundesamtes beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung eines heute 40-jährigen Mannes 79 Jahre, die einer Frau 83 Jahre. Hier wird zugunsten der Betroffenen der auf Männer bezogene o.a. Durchschnittswert zugrunde gelegt.

Somit sollte selbstständig Tätigen bei Vollendung des 67. Lebensjahres mindestens 1.186,18 Euro (**ab 01.01.2018 1.188,92 Euro**) monatlich gerechnet auf 12 Jahre zur Verfügung stehen, um von einer angemessenen Altersversorgung im Sinne des § 21 Abs. 3 ausgehen zu können. Daraus ergibt sich als ungefähre Bemessungsgröße für ein vorhandenes oder zu ersparendes Vermögen ein Betrag von 170.809 Euro (**ab 01.01.2018 175.068 Euro**).

Trägt eine selbstständig tätige Person vor, in einem Staat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde (vgl. hierzu Ausführungen unter 9.2.1.3a.), Rentenansprüche erworben zu haben und möchte diese Altersvorsorge als ausreichende Vorsorge in das Verfahren einbringen, hat sie nachzuweisen, in welcher Höhe eine künftige Rentenzahlung erfolgt. Allein 60 Pflichtbeiträge nachzuweisen, reicht für Inhaber von Titeln nach § 21 AufenthG nicht aus (s. oben). **Jedoch ist in jedem Fall A.21.2. zu beachten.**

Merke: Bei über 67jährigen Personen wird hingegen eine Prüfung der angemessenen Altersversorgung nicht vorgenommen. Diese Personen befinden sich bereits im Rentenalter, so dass eine Vorsorge damit entbehrlich ist.

21.4. Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

21.4.1. Geltungsdauer

Bezüglich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2a und Abs. 5 hat die Ausländerbehörde

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

grundsätzlich Ermessen (vgl. Wortlaut des § 21 Abs. 4 S. 1 "längstens"). § 21 Abs. 4 S. 1 ist allerdings auch aus Kapazitätsgründen so anzuwenden, dass die **AE regelmäßig für 3 Jahre** zu erteilen ist.

Verbleiben bezogen auf die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsidee oder gar das Erwirtschaften des eigenen Lebensunterhaltes **Zweifel** oder ist ein entsprechender Nachweis - etwa bei Hochschulabsolventen - nicht möglich und soll die Aufenthaltserlaubnis dennoch erteilt werden, so wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auf **zwei** Jahre befristet.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2a oder 5 erteilt, ist die Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Erlischt mit Beendigung der selbstständigen Tätigkeit als

_____“
sowie

"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG"

zu verfügen.

Merke: Grundsätzlich ist in der **Nebenbestimmung** nicht nur die Tätigkeit anhand des Firmennamens sondern auch anhand des Geschäftsfeldes möglichst genau zu benennen. Hiervon und von der **auflösenden Bedingung**, wonach die AE mit Ende der selbstständigen Tätigkeit erlischt, kann **nur in Ausnahmefällen abgesehen** werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Ausländer sein Tätigkeitsfeld ganz wechselt, ohne dass die neue Tätigkeit zuvor am Maßstab des § 21 Abs. 1 oder 5 gemessen wird.

21.4.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 oder NE nach § 21 Abs. 4 S. 2

Beantragt der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 1 oder 2 oder die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 ist grundsätzlich anhand eines **Prüfungsberichts** festzustellen, ob der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht, d.h. insbesondere die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (noch) vorliegen und auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Allein die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen reicht für die Verlängerung der AE nicht aus, Vgl. § 8 Abs.1 bzw. § 21 Abs.4 S.1.

Der Prüfungsbericht dient auch zur Beurteilung der Frage, ob aus dem Gewerbe **dauerhaft** ein hinreichendes Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts gezogen werden kann. Der Prüfungsbericht muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung (z.B. als Fachanwalt für Steuerrecht) erstellt sein. Er sollte grundsätzlich mit einem Rundstempel versehen sein (so Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln vom 11./12.06.2001). Auf eine Verwendung sollte aber nicht bestanden werden, wenn unzweifelhaft ist, dass der Bericht von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt mit einschlägiger Berufserfahrung erstellt worden ist.

Merke: Gem. § 3 Nr. 1 StBerG sind Rechtsanwälte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Trägt daher ein bevollmächtigter Rechtsanwalt vor, seinen Mandanten auch in Steuersachen zu beraten und hat er daher den Prüfungsbericht ausgestellt, so ist das zulässig.

Wird die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt, ist zu prüfen, ob gem. den unter 21.1.0.1 genannten Kriterien die IHK (erneut) zu beteiligen ist. Eine Beteiligung hat zwingend zu erfolgen, wenn der bisherige Titel von einer anderen Ausländerbehörde erteilt wurde. Wurde der **Sitz des Unternehmens nach Berlin verlegt**, ist die IHK zu beteiligen; im Übrigen das für den Unternehmenssitz zuständige Amt (für das Land Brandenburg vgl. 21.1.4).

Bei **Geschäftsführern** und anderen gesetzlichen Vertretern von Personen- und Kapitalgesellschaften, die unter § 21 Abs. 1 oder Abs. 2a fallen, ist die Beteiligung ebenfalls zwingend, wenn der Antragsteller aus unternehmerischer Tätigkeit weniger Einkünfte als 24.000 Euro/Jahr nach Unternehmenssteuern und abzüglich entsprechender Zahlungen für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz erzielt hat oder dazu sein vorhandenes Stammkapital aufzehren musste. Hier bestehen Zweifel, dass die dauerhafte Fortsetzung der Tätigkeit gesichert ist und die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt (vgl. den Wortlaut des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

Wird beteiligt, so ist immer Bezug auf eine frühere Beteiligung zu nehmen und folgende **aktuelle** Unterlagen sind beizufügen:

- Prüfungsbericht und
- Gewerbeanmeldung.

Wenn kein Einzelgewerbe vorliegt, außerdem:

- aktueller Handelsregisterauszug,
- Gesellschaftervertrag (einschl. Liste der Gesellschafter) und
- Geschäftsführervertrag.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sich der Ausländer während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis überwiegend

außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat, ist zu prüfen, ob der Titel gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 erloschen ist.

Niederlassungserlaubnis

Hinsichtlich des Erfordernisses der **Lebensunterhaltssicherung** für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an erfolgreiche Selbständige ist - anders als bei der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 1 - auf ausreichende Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit abzustellen. Damit genügt es für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 nicht, wenn der Ausländer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, etwa durch Gewinne aus eigenem Kapitalvermögen oder der Erwerbstätigkeit anderer Familienangehöriger gesichert. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist bei der Feststellung, ob die Einkünfte ausreichend sind, zu berücksichtigen, dass bei Selbständigen auf Grund der Besonderheiten unternehmerischen Handelns größere Einkommensschwankungen denkbar sind als bei Beschäftigten.

Das Ermessen hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist regelmäßig negativ auszuüben, wenn keine angemessene Altersvorsorge i.S.v. § 21 Abs. 3 AufenthG vorliegt. Dies gilt auch bei den Personen, von denen gemäß § 21 Abs. 3 AufenthG zunächst keine Altersvorsorge gefordert werden soll, weil im Hinblick auf das dann unbefristete Aufenthaltsrecht die erfolgreiche selbständige Tätigkeit auch die Lebensunterhaltssicherung im Alter gewährleisten soll.

Auch vor der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** nach § 21 Abs. 4 S. 2 ist die Beteiligung gem. § 21 Abs. 1 S. 3 zwingend.

Merke: Nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 4 S. 2 kann grundsätzlich auf alle **Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1** verzichtet werden, so der Selbständige unternehmerisch erfolgreich war, den Lebensunterhalt entsprechend sichert und seit drei Jahren im Besitz einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 ist. Schon vor dem Hintergrund der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 a, 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist es allerdings nicht angezeigt, das Ermessen bei Nichtvorliegen ausreichender Sprachkenntnisse und/oder Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung immer zugunsten des Antragstellers auszuüben. Vielmehr sind im Rahmen des von § 21 Abs. 4 S. 2 eröffneten Ermessens grundsätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu fordern. Ebenso ist grundsätzlich nicht von dem Nachweis ausreichenden Wohnraumes nach § 9 Abs. 2 Nr. 9 abzusehen, da die ausreichende Lebensunterhaltssicherung für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebende Familie nicht auf Kosten des Wohnraumes gehen soll.

Nach fünf Jahren greift der gesetzliche Anspruchstatbestand des § 9 Abs. 2 dann, ohne dass bezüglich des gesicherten Lebensunterhalts gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 die Besonderheiten des § 21 Abs. 4 S. 2 noch zu beachten wären.

Verlängerung der AE nach § 21 Abs.5

Für die Verlängerung einer AE nach § 21 Abs.5 ist die Vorlage eines Prüfberichts nicht erforderlich.

21.5. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Freiberufler

Durch die Einfügung des Absatzes 5 wird die Niederlassung von Freiberuflern auch ermöglicht, wenn die engen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1, 2a nicht erfüllt sind. Bei Freiberuflern -insbesondere Künstlern und Sprachlehrern- kommt der § 21 Abs.4 S.2 ausweislich des § 21 Abs.5 S. 4 nicht in Betracht. Nach fünf Jahren greift der gesetzliche Anspruchstatbestand des § 9 Abs.2. Im Übrigen gelten die Abs.2 und 3 uneingeschränkt.

Liegt eine freiberufliche Tätigkeit vor und sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, ist im Ermessensweg unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden.

21.5.0. Begriff des Freiberuflers

Der Personenkreis der Freiberufler orientiert sich dabei an den Katalogberufen von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz. Nicht nur Freiberufler, wie etwa Künstler oder Schriftsteller, die das Land um wichtige kulturelle Impulse bereichern, sondern auch Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dolmetscher oder Architekten, die wirtschaftlichen Gewinn erzielen und gegebenenfalls auch Arbeitsplätze schaffen, fallen unter diese Vorschrift.

Merke: Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass er beim Finanzamt als Freiberufler geführt wird.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Künstler und Sprachlehrer

Bei einem **Aufenthalt von Künstlern** ist stets von einem übergeordneten wirtschaftlichen Interesse der "Kunst- und Filmhauptstadt Berlin" auszugehen, welcher positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und damit das Ermessen grundsätzlich zugunsten des Ausländers auszuüben. Dies können sowohl bildende Künstler, als auch freiberufliche tätige Musiker, Schauspieler, Regisseure u.a. sein. Auch bisher nicht renommierten, aber besonders kreativen Künstlern soll im Rahmen des § 21 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ein Aufenthalt ermöglicht werden.

Auch bei **Sprachlehrern**, die nicht als Beschäftigte tätig werden wollen, sondern etwa Sprachkurse auf dem freien Markt anbieten, gilt Gleiches. Hier ist im Interesse der Touristenmetropole Berlin grundsätzlich von einem besonderen regionalen Bedürfnis auszugehen, und sind positive ökonomische Auswirkungen zu erwarten. Will der Ausländer dagegen als Honorarkraft für einen Kunden oder eine Sprachschule tätig werden, so ist dies grundsätzlich wie eine Beschäftigung zu werten und die zuständige Arbeitsagentur etwa auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 bzw. § 26 BeschV zu beteiligen (zum Verfahren in Zweifelsfällen vgl. die Ausführungen zur Erforderlichkeit eines Antrags auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status bei der deutschen Rentenversicherung Bund). Auch hier müssen entsprechende Qualifikationen (Uni-Abschluss, Diplom, Bachelor of Arts etc.) vorgelegt werden.

Besonderheiten beim Lebensunterhalt für Künstler und Sprachlehrer

Ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen davon auszugehen, dass die Tätigkeit als Künstler oder Sprachlehrer das Erwirtschaften des eigenen gesicherten Lebensunterhalts im Sinne des § 2 Abs. 3 ermöglicht, so ist der Titel ohne das Beteiligungsverfahren nach § 21 Abs. 1 S. 3 zu erteilen und zu verlängern.

Kann der Lebensunterhalt nicht allein durch die beabsichtigte Tätigkeit gesichert werden bzw. ist dies zweifelhaft, sind im Rahmen der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 auch andere geeignete zusätzliche Finanzierungsnachweise zulässig (Nachweis sonstiger regelmäßiger Einkünfte aus eigenem -ach im Ausland vorhandenen- Vermögen, regelmäßige Überweisung unterhaltspflichtiger Eltern, Abgabe einer Verpflichtungserklärung eines solventen Dritten u.a.). Alle Unterlagen zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung sind zur Akte zu nehmen.

Auch bei der **Verlängerung** eines Titels nach § 21 Abs. 5 gelten **für Künstler und Sprachlehrer** bzgl. des Nachweises des Erfolgs der freiberuflichen Tätigkeit geringere Anforderungen als bei der Verlängerung eines Titels nach § 21 Abs. 1 oder 2 (vgl. hierzu oben 21.4.2). So bedarf es zum Nachweis eines dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts und einer auch wirtschaftlich erfolgreichen selbstständigen Tätigkeit nicht der Vorlage eines Prüfungsberichts sondern genügen auch andere geeignete Nachweise (z.B. Netto-Gewinn-Ermittlung des Steuerberaters, Steuerbescheide, Kontoauszüge, die einen regelmäßigen Mittelzufluss belegen, Abrechnung mit Galeristen und Auktionshäusern u.ä.). Alle Unterlagen zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung sind zur Akte zu nehmen.

Besonderheiten bei der Krankenversicherung für Künstler

Für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 für Künstler ist die Vorlage einer Reisekrankenversicherung ausreichend, solange davon auszugehen ist, dass die Betroffenen aufgrund der künstlerischen Tätigkeit (noch) nicht dauerhaft im Bundesgebiet verfestigt sind. Etwas anderes gilt, wenn im Rahmen der Lebensplanung absehbar ist, dass eine dauerhafte Verfestigung im Bundesgebiet beabsichtigt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Familienangehörige im Wege des Familiennachzugs ebenfalls ins Bundesgebiet zuziehen wollen bzw. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht beantragt wird.

sonstige freiberufliche Tätigkeiten

Bei Ersterteilung eines Titels nach § 21 Abs. 5 für eine **sonstige freiberufliche Tätigkeit** (z.B. Architekten oder auch Rechtsanwälte) genügt es für die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3, wenn der Lebensunterhalt etwa durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gesichert ist.

Für die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** ist die Vorlage eines Prüfungsberichts nicht erforderlich, sondern es genügen auch andere geeignete Nachweise (z.B. Netto-Gewinn-Ermittlung des Steuerberaters, Steuerbescheide, Kontoauszüge, die einen regelmäßigen Mittelzufluss belegen, Abrechnung mit Galeristen und Auktionshäusern u.ä.). Der **Lebensunterhalt** ist bei der Verlängerung dann aus der selbstständigen Tätigkeit ggf. durch eine zusätzliche erlaubte Nebenbeschäftigung bzw. sonstige regelmäßige Einkünfte aus eigenem – auch im Ausland vorhandenen - Vermögen zu sichern. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für sonstige Freiberufler nicht berücksichtigt.

Prüfverfahren

Kann anhand der eingereichten Unterlagen nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 erfüllt sind, etwa weil es Zweifel an dem Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit oder Tragfähigkeit des Geschäftsmodells gibt oder ist fraglich, ob ein öffentliches Interesse an der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bejaht werden kann oder ein öffentliches Interesse der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnte, z.B. bei einer möglichen vorhandenen Marktsättigung, ist der Vorgang an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung zur Stellungnahme abzugeben. Diese Zuständigkeit gilt hier auch für Staatsangehörige der in § 41 AufenthV genannten Staaten.

Besonderheiten

Bezüglich des Beteiligungserfordernisses nach § 21 Abs. 1 S. 3 gelten im Übrigen die unter 21.1.0.1. genannten Regelungen entsprechend (zu den **Besonderheiten** bei Angehörigen der Dominikanischen Republik, Indonesiens, des Irans, Japans, der Philippinen, Sri Lankas, der USA oder der Türkei vgl. unten unter 21.2.).

Nebenbestimmungen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Neben den Nebenbestimmungen in VAB.A.21.4.1. ist die AE zusätzlich mit der Nebenbestimmung

„Erlischt beim Wegfall des Krankenversicherungsschutzes“

zu versehen.

21.6. Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit an Inhaber anderer Aufenthaltserlaubnisse

Grundsatz

§ 21 Absatz 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt worden ist, die selbstständige Tätigkeit - grundsätzlich ohne Mitwirkung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung oder der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - erlaubt werden kann, ohne dass sich daraus für die ausländerbehördliche Praxis Änderungen ergeben.

Bezüglich der Ermöglichung einer **selbstständigen Tätigkeit für Titelinhaber**, die nicht § 21 Abs. 1 , 2a oder Abs. 5 unterfallen und bei denen die selbstständige Tätigkeit nicht ohnehin bereits durch das Aufenthaltsgesetz erlaubt ist (vgl. etwa §§ 27 Abs. 5, 25 Abs. 1 S. 4) wird die selbstständige Tätigkeit grundsätzlich ermöglicht. Gleiches gilt auch für Inhaber einer Blauen Karte EU (vgl. § 4 Abs. 1 S. 3) *einer ICT-Karte oder einer Mobilen ICT-Karte* .

Dies gilt insbesondere auch für **türkische Staatsangehörige**, die nach dem ARB 1/80 privilegiert sind und denen kein stärkeres Aufenthaltsrecht nach nationalem Recht zusteht und eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 erhalten.

Auch bei Aufenthaltstiteln nach § 7 Abs. 1 S. 3 gilt, dass grundsätzlich die Auflage

„selbständige Tätigkeit gestattet“

verfügt wird. Für Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. A 7.1.3.

Einschränkungen

Im Einzelnen gelten folgende Einschränkungen zu diesem Grundsatz:

In den Fällen, in denen zur Aufnahme einer Beschäftigung durch die BeschV eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird grundsätzlich der Zusatz

„Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet“

verfügt.

Dies gilt insbesondere für **Au-pair-Beschäftigungen** (§ 12 BeschV), **Haushaltshilfen** (§ 15 c BeschV), **Hausangestellte von Entsandten** (§ 13 BeschV), **Sprachlehrer** und **Spezialitätenköche** (§ 11 BeschV) sowie **bei internationalem Personalaustausch** (§ 10 BeschV) und **Werkverträgen** gem. § 29 BeschV.

Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit für Inhaber einer aus sonstigen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis resp. ausgestellten Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Bei der Erteilung einer AE aus **humanitären Gründen** (§§ 22 - 25a) wird ähnlich wie im Leistungsrecht (vgl. §§ 1, 1a AsylbLG) bzw. anknüpfend an § 26 Abs. 1 differenziert (vgl. auch B.BeschV.31):

In den Fällen des § 25 Abs. 4a und Abs. 4b ist

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet.“

zu verfügen, solange sich der Betroffene noch keine 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und kein besonderes öffentliches **Interesse** (besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) an einer selbstständigen Tätigkeit besteht.

Bei einer AE nach **§ 25 Abs. 4 S. 1** ist als Nebenbestimmung hingegen zu verfügen (vgl. B.BeschV.31):

„**Erwerbstätigkeit nicht gestattet.**“

Im Übrigen ist **bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** die selbstständige Tätigkeit zu gestatten und dies im Etikett zu vermerken. Dies ergibt sich für die Fälle des § 25 Abs. 3 bereits aus der so genannten Qualifikationsrichtlinie.

Bzgl. der Ermöglichung einer selbstständigen Tätigkeit bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16** , denen nicht ohnehin die Erwerbstätigkeit voll umfänglich gestattet ist, vgl. A.16.3.1.4. Zur Ermöglichung der selbstständigen Tätigkeit für **Geduldete** und **Asylsuchende** wird auf die Ausführungen unter A.4.2.1.3. verwiesen.

VAB A 22

A.22 . Aufnahme aus dem Ausland

(28.03.2017 ; 24.05.2017)

22.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung des zustimmungspflichtigen Visums gem. § 22 S. 1 sind - auch bei Staatsangehörigen, die ansonsten visafrei einreisen dürfen - s. Nr. 22.1.1 AufenthG-VwV - die Auslandsvertretungen, da § 22 nur Ausländer betrifft, die sich im Zeitpunkt der ersten Entscheidung noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. *Ausweislich der Nr. 22.1.1 sowie Nr. 22.1.2. ff. AufenthG-VwV entscheiden die Auslandsvertretungen in Abstimmung mit den „Innenbehörden der Länder“ sowie der zuständigen Ausländerbehörde im Verfahren gem. § 31 Abs. 1 AufenthV. Dieser Passus ist in Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport so zu verstehen, dass es in Berlin keiner Beteiligung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bedarf, so die Auslandsvertretung diese nicht direkt beteiligt.*

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ist eine kürzere oder längere Erteilung (bis zu maximal drei Jahre) sinnvoll.

Bei der **Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** bedarf es *...weggefallen...* nicht der Beteiligung der Fachaufsicht. Allerdings ist der Vorgang vor einer Versagung des Verlängerungsantrags der Referats- oder Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

In den Fällen des § 22 S. 1 ist immer auch § 5 Abs. 1 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 5 Abs. 3 2. HS) sowie § 11 Abs. 1 zu beachten. Von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Bei der Ersterteilung ist stets von der Sicherung des Lebensunterhalts abzusehen.

Lässt sich die Aufenthaltsdauer bei der Ersterteilung des Titels nicht sicher absehen, ist mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu prüfen.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann für den vorübergehenden Aufenthalt zu familiären Hilfeleistungen erteilt werden. War dies nach § 28 AuslG möglich, so kommt bei Anträgen aus dem Ausland § 22 S. 1 bei Anträgen im Inland § 25 Abs. 4 S. 1 zur Anwendung. Eine Anwendung des § 36 ist jedenfalls ausgeschlossen, da kein dauerhafter Familiennachzug begehrt wird. Wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist in diesen Fällen gem. § 8 Abs. 2

„Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“

zu verfügen.

22.2. Aufnahme von Ausländern aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen

Bei der Aufnahme von Ausländern aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen wird die Ausländerbehörde regelmäßig nicht beteiligt. Hier ersetzt die Erklärung des BMI – ggf. nach Einholen des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport- das Zustimmungserfordernis des § 31 Abs. 1 AufenthV (vgl. Nr. 22.2.0.2 AufenthG-VwV).

Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen zunächst für drei Jahre erteilt, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ist eine kürzere Erteilung sinnvoll. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf es regelmäßig nicht der Beteiligung der Fachaufsicht. Allerdings ist der Vorgang vor jeder Verlängerung der Referats- oder Abteilungsleitung zur Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern – M3 – über die Senatsverwaltung für Inneres und Sport – I B - mit der Ausländerakte unter Verweis auf die Schreiben des BMI vom 08.12.2016 und 28.03.2017 – M3-21000 – zur Zustimmung der Verlängerung vorzulegen. Die Betroffenen erhalten ggf. eine Fiktionsbescheinigung für 6 Monate. Die Vorlagepflicht gilt allerdings bis zum 31.12.2018 nicht für ehemalige afghanische Ortskräfte, es sei denn, diese haben eine Ausweisungsinteresse begründet, so dass § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 greift (vgl. hierzu A.5.1.2).

In den Fällen des § 22 S. 2 ist bzgl. der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 immer nur die Passpflicht (Abs. 1 Nr. 4), die Identität (Abs. 1 Nr. 1a), Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 zu beachten (Nr. 22.2.1.2 AufenthG- VwV). Bezüglich der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gelten keine Besonderheiten (für iranische Staatsangehörige sowie für libanesischen Staatsangehörige, die mit Aufnahmeanordnung vom 14.07.2000 nach § 33 AuslG aufgenommen wurden, beachte allerdings B.AufenthV.5.).

Lässt sich die Aufenthaltsdauer bei der Ersterteilung des Titels nicht sicher absehen, ist mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu prüfen.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 22 S. 3).

22.3. einstweilen frei

VAB A 23

Inhaltsverzeichnis

A.23. Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden	199
.....	199
23.1. Zu den vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes beschlossenen Bleiberechtsregelungen	199
23.1.1.1. Spätaussiedler	199
23.1.1.2. Traumatisierte, Lebensältere und Zeugen bosnischer Staatsangehörigkeit	199
23.1.1.3. Lebensältere serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige	201
23.1.1.4. Unbegleitete Minderjährige und Zeugen kosovarischer Staatsangehörigkeit	201
23.1.1.5. Traumatisierte serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige aus dem Kosovo	202
23.4. Neuansiedlung von Schutzsuchenden (sog. Resettlement)	202
23.s.1. Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006	202
23.s.2. Altfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland	202
23.s.3. Aufnahme von nach Malta geflüchteten Personen	204
1. Aufnahmezusage	205
2. Begünstigter Personenkreis	205
3. Ausschlussgründe	205
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	205
5. Passpflicht	206
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	729
7. Familiennachzug	206
8. Gebühren	206
23.s.4. Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)	207
1. Grundsätzliches	727
2. Begünstigter Personenkreis	727
3. Ausschlussgründe	728
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	728
5. Passpflicht	728
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	209
7. Familiennachzug	729
8. Gebühren	729
23.s.5. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten im Rahmen eines Aufnahmekontingents 210	210
1. Grundsätzliches	210
2. Begünstigter Personenkreis	211
3. Ausschlussgründe	211
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	211
5. Passpflicht	212
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	212
7. Familiennachzug	212
8. Gebühren	213

23.s.6. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten einschließlich Ägypten sowie von irakischen Flüchtlingen zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten	214
1. Zum Einreiseverfahren	214
2. Begünstigter Personenkreis	214
2.1. Allgemeines	214
2.2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Berlin	214
2.3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	215
3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	215
4. Familiennachzug	216
5. Gebühren	216
23.s.7. Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754	216
1. Grundsätzliches	216
2. Begünstigter Personenkreis	217
3. Ausschlussgründe	217
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	217
5. Passpflicht	218
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	218
7. Familiennachzug	218
8. Gebühren	218
.....	466

A.23. Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(31.08.2017; **06.12.2017**)

23.1. Zu den vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes beschlossenen Bleiberechtsregelungen

Die vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1.1.2005 beschlossenen **Bleiberechtsregelungen gelten auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 1 unverändert fort.** Kommt eine Verlängerung nicht mehr in Betracht, ist immer auch § 25 Abs. 4 S. 2 bzw. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 8 EMRK mit zu prüfen.

23.1.1.1. Spätaussiedler

Familienangehörigen von Spätaussiedlern bzw. von solchen Spätaussiedlern, die ihr Verfahren im Bundesgebiet betreiben, wird ausnahmslos eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erteilt. Bezüglich der Nebenbestimmungen gelten keine Besonderheiten.

23.1.1.2. Traumatisierte, Lebensältere und Zeugen bosnischer Staatsangehörigkeit

Bei bosnischen Staatsangehörigen , **die wegen einer bürgerkriegsbedingten** posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) **auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten, und den** Angehörigen ihrer Kernfamilie' (...) kommt der § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Auch wenn das traumatisierte Familienmitglied die fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung beendet, stirbt, die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden wird, ein Kind volljährig wird, heiratet und/oder einen eigenen Hausstand gründet, ist den Traumatisierten, (geschiedenen) Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern des Traumatisierten, die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zu verlängern. Insbesondere ist nicht beim BAMF anzufragen, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt und kommt es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. (...). Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

Merke: Die Begünstigung bei der Verlängerung für Traumatisierte und den Mitgliedern Ihrer Kernfamilie gilt allerdings nicht für sonstige Familienangehörige', die eine Aufenthaltserlaubnis in analoger Anwendung erhalten haben, weil sie zur Betreuung des Traumatisierten notwendig waren und mit den Traumatisierten in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt haben. Ist die entsprechende Betreuung nicht mehr erforderlich oder besteht keine familiäre Lebensgemeinschaft mehr, kommt eine Verlängerung auf der Basis des § 23 Abs. 1 nicht in Betracht.

Die Begünstigung gilt des Weiteren **nicht für den Familiennachzug** zu dem begünstigten Titelinhaber. Wenn der begünstigte Titelinhaber bzw. seine Familienangehörigen weitergehende Rechte aus dem Titel ableiten wollen und **Familiennachzug zu dem begünstigten Titelinhaber** mit der Begründung begehren, dass die Familieneinheit wegen der

Traumatisierung des begünstigten Titelinhabers nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann, muss der begünstigte

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Titelinhaber individuell nachweisen, dass ein Ausreisehindernis tatsächlich besteht. Denn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erfolgt nicht auf Grund des Bestehens eines Ausreisehindernisses, sondern allein wegen des IMK-Beschlusses vom 23./24. November 2000. Allein der Besitz eines Aufenthaltstitels steht der Zumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland nicht entgegen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Mai 2012, OVG 3 S 34.12 zu einem vergleichbaren Fall mit Palästinensern aus dem Libanon, OVG 3 S 34.12).

Der begünstigte Titelinhaber muss das Bestehen des Ausreisehindernisses also konkret nachweisen. Beruft er sich beispielsweise auf eine Posttraumatische Belastungsstörung, muss er diese durch ein qualifiziertes aktuelles ärztliches Attest belegen (zu den Anforderungen vgl. VAB A 72.2.5). Die Beteiligung des BAMF ist nicht erforderlich.

Wird das Bestehen eines Ausreisehindernisses nachgewiesen, kommt für die nachziehenden Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Wird der Nachweis hingegen nicht erbracht, wird zwar die Aufenthaltserlaubnis des begünstigten Titelinhabers auf Grund des IMK-Beschlusses vom 23./24. November 2000 weiter gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Familienangehörigen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kommt in diesen Fällen jedoch nicht in Betracht.

Bei bosnischen Staatsangehörigen, die auf Grund ihren **hohen Alters** (Vollendung des 65.-ten Lebensjahres zum 15.12.1995) auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten, war Voraussetzung für die Erteilung, dass - insbesondere auf Grund von Verpflichtungserklärungen - sichergestellt ist, dass keine Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden und die Betroffenen Angehörige mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet haben. Auch hier kommt bei der Verlängerung § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Allerdings folgt aus dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 1, dass bei der Verlängerung weiterhin sichergestellt sein muß, dass die Betroffenen keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 fehlt.

Bosnische Staatsangehörige, die nachweislich noch als **Zeugen** vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt werden, kann nach § 23 Abs. 1 die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert werden. Diese Fälle sind dem Referatsleiter IV Z zur Entscheidung vorzulegen.

Bei bosnischen Staatsangehörigen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt wurden, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht in Betracht, sofern eine Gefährdung bei der Rückkehr ausgeschlossen werden kann. § 26 Abs. 2 kommt zur Anwendung. Im Zweifel ist allerdings die Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 zu verlängern. Im Gegensatz zu den Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 auf Grund einer PTBS besitzen, kommen **Angehörige der Kernfamilie nur in den Genuss einer Verlängerung nach § 23 Abs. 1 solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht**. Wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht mehr in Betracht. Im Übrigen kommt es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

Merke: Für bosnische Staatsangehörige , **die trotz einer** posttraumatischen Belastungsstörung nicht vom IMK- Beschlusses vom 23./24.11.2000 profitieren konnten und für ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kinder, denen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 bzw. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG erteilt wurde, gelten bzgl. der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis keine aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Beendet das traumatisierte Familienmitglied die fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, so ist dies gem. § 26 Abs. 2 bei einem Antrag auf Verlängerung entsprechend zu würdigen. Wird ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand muss nachweislich eine Betreuungsgemeinschaft bei der noch in Behandlung befindlichen traumatisierten Person bestehen. Dagegen bleiben die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 für die Verlängerung grundsätzlich unbeachtlich. Bei Familienangehörigen ist - mit Ausnahme der Paßpflicht und bei Ausweisungsgründen gem. §§ 53 und 54 - großzügig vom Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 Gebrauch zu machen. Insbesondere auf die Sicherung des Lebensunterhalts kommt es somit nicht an.

23.1.1.3. Lebensältere serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige

Bei serbischen, montenegrinischen und kosovarischen Staatsangehörigen , die auf Grund ihren **hohen Alters** (Vollendung des 65.-ten Lebensjahres zum 15.12.1995) auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 10.05.2001 eine Befugnis nach § 32 AuslG erhalten hatten, war Voraussetzung für die Erteilung, dass - insbesondere auf Grund von Verpflichtungserklärungen - sichergestellt ist, dass keine Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden und die Betroffenen Angehörige mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet haben. Auch hier kommt bei der Verlängerung § 26 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Allerdings folgt aus dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 1, dass bei der Verlängerung weiterhin sichergestellt sein muß, dass die Betroffenen keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 fehlt.

23.1.1.4. Unbegleitete Minderjährige und Zeugen kosovarischer Staatsangehörigkeit

Kosovarische Staatsangehörige , die als **unbegleitete Minderjährige** mit Einreisedatum vor dem 01.07.1999 unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 erhalten haben, wird diese auch bei Vollendung des 18-ten Lebensjahres gem. § 23 Abs. 1 verlängert, ohne dass es der Sicherung des Lebensunterhalts oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

des Nachweises entsprechender Bemühungen für eine wirtschaftliche Integration bedarf. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

Kosovarischen Staatsangehörigen, die nachweislich noch als **Zeugen** vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt werden, kann nach § 23 Abs. 1 die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert werden. Diese Fälle sind dem Referatsleiter IV Z zur Entscheidung vorzulegen. Bei kosovarischen Staatsangehörigen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof benötigt wurden, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht in Betracht, sofern eine Gefährdung bei der Rückkehr ausgeschlossen werden kann. § 26 Abs. 2 kommt zur Anwendung. Im Zweifel ist allerdings die Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 zu verlängern. **Angehörige der Kernfamilie** kommen nur in den Genuss einer Verlängerung nach § 23 Abs. 1 solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand, kommt eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 nicht mehr in Betracht. Im Übrigen kommt es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht an. Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet somit nur aus, wenn es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (mit Ausnahme des § 55 Abs. 2 Nr. 6) oder Nr. 4, bzw. Abs. 4 fehlt.

23.1.1.5. Traumatisierte serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörige aus dem Kosovo

Für serbische, montenegrinische und kosovarische Staatsangehörigen aus dem Kosovo, die vor ihrer Einreise ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo** hatten und denen auf Grund auf Grund einer posttraumatischen Belastungsstörung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt worden ist und für ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kinder, denen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG erteilt wurde, gelten bzgl. der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis keine aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Beendet das traumatisierte Familienmitglied die fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, wird die eheliche Lebensgemeinschaft beendet oder die Ehe geschieden, so ist dies gem. § 26 Abs. 2 bei einem Antrag auf Verlängerung entsprechend zu würdigen. Wird ein Kind volljährig, heiratet und/oder gründet einen eigenen Hausstand muss nachweislich eine Betreuungsgemeinschaft bei der noch in Behandlung befindlichen traumatisierten Person bestehen. Dagegen bleiben die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 für die Verlängerung grundsätzlich unbeachtlich. Bei Familienangehörigen ist - mit Ausnahme der Paßpflicht und bei Ausweisungsgründen gem. §§ 53 und 54 - großzügig vom Ermessen des § 5 Abs. 3 S. 2 Gebrauch zu machen. Insbesondere auf die Sicherung des Lebensunterhalts kommt es somit nicht an.

23.1.2. frei

23.1.3. frei

23.2.1. Eine Aufnahmezusage wurde bisher zwei Personengruppen erteilt, jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion (s. insoweit E.Israel.1.) und besonders schutzbedürftigen irakischen Flüchtlingen (s. A.23s.5. und E.Irak.4).

23.2.2. frei

23.3. frei

23.4. Neuansiedlung von Schutzsuchenden (sog. Resettlement)

Resettlement zielt darauf ab, besonders schutzbedürftigen Menschen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, aber dort keine dauerhafte Lebensperspektive haben, eine neue Perspektive im Aufnahmestaat Deutschland zu eröffnen.

Nach dem neuen § 23 Absatz 4 ordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, dass eine bestimmte Zahl von Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen der Kontingentaufnahme aus bestimmten Erstaufnahmeländern aufgenommen werden soll.

In der jeweiligen Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern werden zugleich weitere Details festgelegt, z. B. zur Staatsangehörigkeit der Aufzunehmenden und zu den weiteren Kriterien, die sie erfüllen müssen (z. B. humanitäre Kriterien, Einheit der Familie). Auf dieser Grundlage erteilt das BAMF anschließend in Fortführung der bisherigen, bewährten Praxis bestimmten Personen, die z. B. vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als besonders schutzbedürftig befunden und für ein Resettlement ausgewählt wurden, im Anschluss an individuelle Interviews eine konkrete Aufnahmezusage. Nach Durchführung des Visumverfahrens werden die Schutzsuchenden nach Deutschland gebracht. Die Länder vollziehen die Aufnahmeentscheidung des BAMF durch Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels. Dabei ist zu beachten, dass Abs. 2 S. 2 -5 entsprechend gilt. Der Verweis auf § 24 Abs. 4 bis 5 ist für die Berliner Verfahrenspraxis ohne Belang, da dort lediglich die landesinterne Verteilung geregelt wird.

Ein Rechtsanspruch eines einzelnen Ausländers auf Aufnahme in das Resettlement-Programm besteht nicht.

Merke: Resettlement-Flüchtlinge, die bereits vor Inkrafttreten des neuen § 23 Abs. 4 auf Grundlage von § 23 Abs. 2 S. 1 Aufnahme im Bundegebiet gefunden haben, siehe dazu 23.s.4, erhalten bei Verlängerung des Titels eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4.

Zur entsprechenden Anwendung des Vorschriften des § 23 Abs. 4, vgl. A.104.

23.s.1. Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

- Aufgehoben mit Inkrafttreten des 2. ÄndG zum ZuwG, s. jetzt A.104a/b -

23.s.2. Altfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und

berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Die **Richtlinien des Auswärtigen Amtes** zur Beschäftigung von **im Ausland angeworbenen so genannten unechten Ortskräften** an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland sind am 1. Februar 2010 in Kraft getreten und regeln folgendes: Für bisher begünstigte Personen wird eine Altfallregelung eingeführt, die vorsieht, dass ein eigenes Aufenthaltsrecht erworben werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (weiter unten).

1. Die Vertretungen dürfen weiterhin eigene Staatsangehörige als Ortskräfte im Heimatland anwerben,
2. der Aufenthalt der neuen Ortskräfte wird auf maximal fünf Jahre begrenzt,
3. der Familiennachzug ist ausgeschlossen,
4. für bisher begünstigte Personen wird eine Altfallregelung eingeführt, die vorsieht, dass ein eigenes Aufenthaltsrecht erworben werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (weiter unten).

Ab dem 01.01.2013 dürfen fremde Missionen Ortskräfte nur noch im Inland anwerben, wenn die Angeworbenen im Besitz eines Aufenthaltstitels mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt sind.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen Bund und Ländern eine **Altfallregelung** für die „unechten“ Ortskräfte und deren Familienangehörigen abgestimmt, die bereits vor Inkrafttreten der o.g. Neuregelung an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 das erforderliche Einvernehmen mit dieser Altfallregelung erklärt. Diese wird in Berlin aufgrund des Schreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 18.12.2009 wie folgt umgesetzt:

„Unechte“ Ortskräfte im Sinne dieser Regelung sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die

- in der Vertretung in Deutschland mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes vor dem 01.02.2010 tätig waren,
- keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, und
- sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Merke: Überwiegend handelt es sich dabei um Personen, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind. Da das Auswärtige Amt in der Vergangenheit auch Personen als unechte Ortskräfte zugelassen hat, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, ist dies keine Voraussetzung für die Anwendung der Altfallregelung. Im übrigen ist der begünstigte Personenkreis ganz überwiegend im Ausland von der fremden Mission angeworben wurden. Allerdings hat das Auswärtige Amt in der Vergangenheit teilweise auch solchen Personen, den Status einer unechten Ortskraft verliehen und ihnen einen Protokollausweis ausgestellt, die im Inland angeworben wurden. Teilweise sind dies Personen, die zuvor einen Aufenthaltstitel besaßen.

Familienmitglieder von unechten Ortskräften im Sinne dieser Regelung können grundsätzlich auch begünstigt werden, soweit sie mit der Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben. Familienmitglieder im Sinne dieser Regelung sind zunächst leibliche Kinder der Ortskraft und Ehegatten. Weitere Kinder und eingetragene Lebenspartner, die im Besitz eines gültigen Protokollausweises sind, sind analog Nr. 4.1. der Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes ebenfalls Familienmitglieder im Sinne dieser Altfallregelung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. „unechten“ Ortskräften kann eine **Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1** erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Die Altfallregelung zielt damit auf Personen, die trotz ihres langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nach Beendigung der Tätigkeit das Bundesgebiet verlassen müssten. Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 17.02.2010 unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12.02.2010 noch einmal deutlich gemacht hat, ist somit **zwingende Voraussetzung**, dass die Person aus dem Beschäftigungsverhältnis an der Auslandsvertretung ausscheidet. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den **Ehegatten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und an die minderjährigen ledigen Kinder** der unechten Ortskraft bzw. der Ehegatten gemeinsam erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der „unechten“ Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben und im Besitz eines gültigen Protokollausweises sind.

Merke: In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport greift die Altfallregelung nicht, wenn ein Ehegatte, der bisher als unechte Ortskraft auf Grund eigener Tätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war, diese Tätigkeit beendet, allerdings wiederum als Ehegatte einer unechten Ortskraft weiterhin vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist. Dies folgt zum einen aus Sinn und Zweck der Altfallregelung, Personen, die wie nach Beendigung der Tätigkeit ausreisen müssten, hier aus humanitären Gründen einen Titel zu gewähren; zum anderen deckt sich dies mit der Regelung zu Kindern von unechten Ortskräften, die ja auch nur dann in eine solche Erlaubnis wachsen, wenn sie die Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis des Titels als Kind einer unechten Ortskraft nicht mehr erfüllen (vgl. hierzu unten unter Nr. 3).

2. **Beendet** eine „unechte“ Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 Jahre unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, ihrem Ehegatten, sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und den minderjährigen ledigen Kindern der unechten Ortskraft bzw. der Ehegatten gemeinsam eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das 12. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit der „unechten“ Ortskraft in Deutschland lebt sowie im Besitz eines gültigen Protokollausweises ist.

3. **Kindern von „unechten“ Ortskräften**, die

a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen (lebt mit der Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft; ist minderjährig und ledig oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern während eines Studiums oder Schulbesuchs) oder

b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden 10 Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer „unechten“ Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine oder mehrere Unterbrechungen von insgesamt bis zu einem Jahr sind unschädlich, werden aber zeitlich nicht auf die 10- Jahresfrist angerechnet. Ein entsprechender Antrag sollte zeitnah vor Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden (zur Anwendung des § 81 Abs. 3 vgl. A.81.3.). Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Merke: Die Aufenthaltserlaubnis kann Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und Kindern auch dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis **die häusliche Gemeinschaft mit der unechten Ortskraft** nicht mehr besteht. Voraussetzung ist, dass der Familienangehörige sich entsprechend lange rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Soweit im konkreten Fall Voraussetzung für die Erteilung des Titels für die Ortskraft eine 15- jährige Tätigkeit war, ist auch für den Familienangehörigen ein 15- jähriger rechtmäßiger Aufenthalt zu verlangen (vgl. Schreiben des BMI vom 21.11.2011). In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der Hauptsachbearbeiter und Sachgebietsleiter.

4. In allen Fällen sind die **Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG** zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen). Bezüglich der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts ist im Rahmen der Prognoseentscheidung zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen, dass sich diese vor der Ersterteilung im Regelfall neu orientieren mussten. Bestehen – etwa bei Selbstständigen – Zweifel an dem dauerhaften Zufluss von Einkünften, so ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst nur für ein Jahr zu erteilen und mit der auflösenden Bedingung „Erlöscht bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII oder dem AsylbLG“ zu erteilen. Weiter müssen alle Personen, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.07.2010, gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden. Die Sprachkenntnisse werden im Zweifel im Rahmen der Vorsprache zur AE-Erteilung mittels eines A2/B1-Deutschtests geprüft.

5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG für grundsätzlich **3 Jahre** erteilt und bei Vorliegen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen auf dieser Grundlage verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Merke: Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 17.02.2010 klar gestellt hat, ist die Altfallregelung vom 18.12.2009 so zu verstehen, dass im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts mit jeder Beschäftigung gesichert werden kann, ohne dass es zuvor einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfte. Der Betroffene kann damit auch eine andere Beschäftigung als dann echte Ortskraft an einer anderen fremden Mission aufnehmen. Gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 10.07.2012 gilt dies auch für die erneute Aufnahme einer Beschäftigung bei derselben Mission, entscheidend hierbei ist aber, dass das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis zunächst beendet worden ist. Derartige Fälle sind dem SGL/HSB zwecks Prüfung vorzulegen. Für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis sind die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 AufenthG zu erfüllen.

6. Für die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** müssen gem. § 8 Abs. 1 weiterhin die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Familienmitgliedern im Sinne dieser Regelung wird die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges vom Aufenthaltsrecht der unechten Ortskraft unabhängiges Aufenthaltsrecht erteilt und verlängert.

7. Für den **Ehegatten- und Kindernachzug** ist immer § 29 Abs. 3 AufenthG mit zu beachten. Demnach sind für den Familiennachzug zu Inhabern einer AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG humanitäre Gründe erforderlich. Ein solcher humanitärer Grund liegt zumindest dann vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet möglich und zumutbar ist. Bei einem gemeinsamen Herkunftsstaat ist die Herstellung der ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft dort möglich und regelmäßig auch unter dem Gesichtspunkt zumutbar, dass der im Bundesgebiet lebenden ehemaligen „unechten“ Ortskraft eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde. Für den Nachzug von unter 16-jährigen ledigen Kindern zu beiden Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 3 AufenthG) sind die von § 29 Abs. 3 AufenthG geforderten humanitären Gründe regelmäßig anzunehmen.

8. Zur **Vermeidung von Missbrauch** bedarf es bezüglich der oben unter 1- 3. genannten Voraussetzungen grundsätzlich einer schriftlichen Bestätigung des Auswärtigen Amtes - Ref. 703 - bezüglich der Zeiten der Tätigkeit als unechter Ortskraft an der Vertretung bzw. der Zeiten, in denen die Familienangehörigen mit der unechten Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, der Feststellung, ob es sich überhaupt um eine unechte Ortskraft oder einen Familienangehörigen im Sinne dieser Regelung handelt und des Ausscheidens der Person aus der Tätigkeit. Soweit eine solche Bestätigung nicht durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann diese mit dessen schriftlichen Einverständnis auch unmittelbar angefordert werden.

9. Zur späteren **statistischen Auswertung** der Altfallregelung wird in AusReg2 bei der Erteilung der AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG im Feld „Sonstiges“ das Wort „Ortskraft“ eingetragen.

Soweit nach der vorliegenden Regelung eine Erteilung nicht in Betracht kommt, beachte immer auch die Ausführungen unter **B.AufenthV.27.**

Kommt auch über § 39 Nr. 2 AufenthV auf der Basis einer anderen Rechtsgrundlage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht, so ist bezüglich einer möglichen Anwendung des § 25 Abs. 4 S. 2 zu beachten, dass allein das Nichterfüllen der Voraussetzungen der Altfallregelung (etwa weil der Betroffene die erforderlichen Tätigkeitszeiten noch nicht erfüllt) für sich genommen nicht dazu führen kann, dass das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der langjährige Aufenthalt im Bundesgebiet und damit verbundene Integrationsleistungen sowie Schwierigkeiten wieder im Heimatland Fuß zu fassen sind humanitäre Gründe, die bereits durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bei Erlass der Altfallregelung berücksichtigt wurden. Im übrigen scheidet die Erteilung des § 25 Abs. 4 S. 2 bereits daran, dass es sich ja nicht um Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sondern um solche auf erstmalige Erteilung handelt (vgl. insofern Nr. 25.4.2.2 AufenthG-VwV sowie Nr. 25.4.2.4.2.3. erster Satz AufenthG- VwV).

23.s.3. Aufnahme von nach Malta geflüchteten Personen

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner Tagung vom 11./12. April 2011 vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Libyen dazu aufgerufen, Mitgliedstaaten, die unmittelbar von den dadurch in Gang gesetzten Migrationsbewegungen betroffen sind, zu helfen.

Auf Grund seiner geographischen Lage und im Hinblick auf die eigene Einwohnerzahl ist **Malta** besonders belastet. Daher hält es die Bundesrepublik Deutschland für angemessen, insgesamt 100 Personen, die Malta seit Ende März 2011 von Libyen kommend über das Mittelmeer erreicht haben, aufzunehmen. Dabei wird es sich überwiegend um Personen aus Äthiopien, Eritrea und Somalia handeln. Begünstigt werden sollen primär Familien, die als Flüchtlinge - zumindest mit subsidiärem Schutz - anerkannt sind bzw. noch werden. Die entsprechenden Prüfungsverfahren sollen bis Ende Juni 2011 abgeschlossen werden, so dass mit der Ankunft der Flüchtlinge ab Anfang Juli 2011 gerechnet werden kann. Bereits in den Jahren 2006, 2009, und 2010 hat Deutschland insgesamt 133 nach Malta geflüchtete Personen aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 18.05.2011 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Aufnahmezusage

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt **100 Personen**, die seit dem 28.03.2011 nach Malta geflüchtet sind, eine Aufnahmezusage.

1.1. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu.

1.2. Die nach Malta geflüchteten Personen verfügen i.d.R. nicht über gültige Reisedokumente ihrer Heimatländer. Die Aufzunehmenden erhalten daher erforderlichenfalls durch das Maltesische Ministerium für Justiz und Inneres ein **Document of Identity**, das allerdings nicht zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland genügt; BMI erklärt in diesem Zusammenhang eine **Ausnahme von der Passpflicht**. Die Deutsche Botschaft Malta stellt Blatt- Visa aus, mit denen eine einmalige Einreise in die Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

1.3. Alle aufgenommenen Personen sollen gemeinsam in das Bundesgebiet einreisen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird sodann die Weiterreise für die nach Berlin Verteilten organisieren.

1.4. Die **Verteilung** der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels (Berlin 4,95 %) und möglichst unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen in den Ländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen). § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Flüchtlinge keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Begünstigter Personenkreis

Bei der Auswahl der Flüchtlinge durch das BAMF sind möglichst die Einheit der Familie zu wahren, und die Integrationsaussichten der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Visumverfahrens findet – so die Staatsangehörigkeit des Flüchtlings dies erforderlich macht - eine **Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden** statt. Eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Inland ist damit erst vor der Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten auch wenn es sich um von Malta anerkannte Flüchtlinge nach der GFK oder Asylberechtigte handelt eine **AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind.

5. Passpflicht

Sofern es sich um von Malta **anerkannte Flüchtlinge nach der GK** oder **Asylberechtigte** handelt, geht die Zuständigkeit gemäß § 11 des Anhangs zur GK mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Deutschland über und ist der Titel in dem gültigen Reiseausweis einzutragen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises obliegt die erneute Ausstellung eines Reiseausweises sodann der zuständigen Ausländerbehörde.

In den sonstigen Fällen, in denen auch **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten mit Ausnahme des Heimatstaates ausgestellt, um die Betroffenen nicht besser zu stellen, als von Malta anerkannte Flüchtlinge nach der GK oder Asylberechtigte.

Gleichzeitig sind bei der Ersterteilung diejenigen Personen, die in Malta subsidiären Schutz genießen und über keinen Nationalpass verfügen, mittels Hinweisblattes aufzufordern, sich um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen und diese Bemühungen bei der Verlängerung nachzuweisen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG ausgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG**. Zu beachten sind dabei insbesondere das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, sehr wohl aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG).

7.2. Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Flüchtlinge findet § 33 AufenthG Anwendung. Sind beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil von Malta anerkannte Flüchtlinge nach der GK oder Asylberechtigte und somit im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. § 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV.

Andernfalls unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 3 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 4 AufenthG besitzen (bzw. vor Inkrafttreten des § 23 Abs. 4 zum 01.08.2015 eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 S. 1 AufenthG erhalten haben), u.a. von den Gebühren für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis, für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

23.s.4. Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)

Mit Beschluss vom 09.12.2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die IMK, in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen, die Aufnahmezahl wurde ab dem Jahr 2015 auf 500 Personen erhöht.

Für die Jahre 2016 und 2017 wurde ein EU-Resettlement-Programm mit insgesamt über 20.000 Aufnahmeplätzen ins Leben gerufen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, in diesem Rahmen 1600 Personen aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten wurden/werden daher von der Bundesrepublik aufgenommen:

2012

- bis zu **200 Personen**, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Libyen im Laufe des Jahres 2011 geflüchtet sind und sich **im Flüchtlingslager Shousha (Choucha)** an der tunesisch-libyschen Grenze aufhielten (tatsächlich aufgenommen 202 Personen) – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 05.04.2012,
- **100 Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit**, die sich in der **Türkei** aufhielten (tatsächlich aufgenommen 105 Personen) - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 29.05.2012.

2013

- weitere **100 irakische Flüchtlinge** aus der **Türkei**,
- unter Berücksichtigung neuer vom UNHCR genannter Prioritäten und unter **Widerruf der Anordnung** zur Aufnahme von bis zu 200 nicht-syrischen Personen aus Syrien **vom 05.06.2013** auf der Basis einer neuen Anordnung vom 16.09.2013 bis zu insgesamt **200 irakische, iranische oder syrische Staatsangehörige aus der Türkei**.

2014

- Bis zu **300 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose**, die sich derzeit **in Syrien, Indonesien** oder **hilfsweise in der Türkei aufhalten**, wo sie keine Lebensperspektive haben – Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 07.07.2014.

2015

- Bis zu insgesamt **300 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose**, die sich **in Ägypten** aufhalten - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG vom 13.05.2015.
- Bis zu **200 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose**, die sich **im Sudan oder dem Libanon** aufhalten - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 AufenthG vom 24.09.2015.

2016/2017

- Bis zu **1600** Flüchtlinge aus dem **Libanon, Ägypten, der Türkei** und dem **Sudan**; bei den aus dem Libanon, Ägypten und der Türkei aufzunehmenden Personen handelt es sich vorwiegend um **syrische Staatsangehörige**, bei den aus dem Sudan aufzunehmenden insbesondere um **eritreische** und **äthiopische** Staatsangehörigen, grundsätzlich aber handelt es sich aber auch um Flüchtlinge anderer Herkunftsstaaten und um Staatenlose - Anordnung des BMI nach § 23 Abs. 4 AufenthG vom 04.04.2016.

Die Anordnungen nach § 23 Abs. 2 AufenthG werden wie folgt umgesetzt:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt (e)

- in 2012 bis zu **200 Personen**, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen im Jahr 2011 in Libyen nach Tunesien geflüchtet waren und sich im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) aufhielten,
- in 2012 bis zu 100 Personen, mit **irakischer** Staatsangehörigkeit, die in die **Türkei** geflüchtet waren und sich dort aufhielten,
- in 2013 bis zu 200 Personen mit **irakischer, iranischer oder syrischer** Staatsangehörigkeit, die sich in **der Türkei** aufhalten,
- weiteren 100 **irakischen** Flüchtlingen aus der **Türkei**,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- in 2014 bis zu **300 Flüchtlingen** mit **irakischer, iranischer, afghanischer, somalischer, sudanesischer, pakistanischer oder chinesischer** Staatsangehörigkeit, die sich derzeit **in Syrien, Indonesien** oder hilfsweise in der **Türkei** aufhalten, aber auch in den vorgenannten Staaten aufhältlichen Flüchtlingen aus **Eritrea, Sri Lanka** und ggf. **weiteren Herkunftsstaaten**, sowie ggf. auch **Staatenlosen** sowie
- in 2015 bis zu insgesamt **300 Flüchtlingen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen**, die sich in Ägypten aufhalten sowie weiteren 200 Flüchtlingen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich im Sudan oder Libanon aufhalten

eine Aufnahmezusage. In die Aufnahmezusage werden nur Personen einbezogen, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden bzw. (bezogen auf die Aufnahme aus Ägypten) vom UNHCR für eine Aufnahme empfohlen wurden, obwohl UNHCR mangels Anerkennung durch die ägyptischen Behörden kein Mandat für die Betroffenen hat, weil es sich um palästinensische Volkszugehörige bzw. deren Familienangehörige handelt.

Anmerkung zum aus Ägypten aufzunehmenden Personenkreis:

Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich z.B. um Staatsangehörige aus den Staaten am Horn von Afrika und um syrische sowie irakische Staatsangehörige, aber ggf. auch um Menschen aus weiteren Herkunftsstaaten oder um Staatenlose. Bei den Personen, die nicht das Auswahlverfahren des UNHCR durchlaufen haben, handelt es sich um Personen syrischer Staatsangehörigkeit und um palästinensische Volkszugehörige sowie eine Person aus Somalia, die als Bootsflüchtlinge in Ägypten aufgegriffen wurden und von den ägyptischen Behörden seit November 2014 in Polizeihaft gehalten werden, darunter viele Kinder.

Anmerkungen zum aus dem Sudan und Libanon aufzunehmenden Personenkreis:

Bei den aufzunehmenden Personen aus dem Sudan handelt es sich insbesondere um eritreische und äthiopische, bei denen aus dem Libanon insbesondere um syrische Staatsangehörige. In beiden Fällen kann es sich aber auch um Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose handeln.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu.

1.3. Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten **Reisepass** nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat (§ 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV) bzw. drei Monaten bei aus Ägypten aufgenommenen Personen durch die jew. deutsche Botschaft ausgestellt.

1.4. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.5. Es wird angestrebt, die ausgewählten Personen grds. zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) für die Dauer von 14 Tagen erstaufzunehmen und von dort aus vom BAMF zu verteilen. Ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke.

1.6. Personen, die **schwerstkrank oder minderjährig** sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden zwar in die Verteilung einbezogen, sie sind allerdings von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Unbegleitete Minderjährige werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

1.7. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin 5,07 % für 2012 /2013 , 5,04 % für 2014) und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen). § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Flüchtlinge keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Begünstigter Personenkreis

Bei der Auswahl der Flüchtlinge durch das BAMF sind möglichst die Einheit der Familie zu wahren und die Integrationsaussichten der betroffenen Personen wie auch familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland sowie der Grad der Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte. Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden, wobei deren Anteil an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen 5% nicht überschreiten soll.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Überprüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten eine **AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind.

Beachte: Rechtsgrundlage für die Verlängerung ist dann § 23 Abs. 4, vgl. A.104.

5. Passpflicht

In den Fällen, in denen **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt grundsätzlich für die Erteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Wegen der vom UNHCR festgestellten begründeten Furcht vor Verfolgung ist es den aufgenommenen Personen in der Regel nicht zumutbar, sich mit den Behörden des mutmaßlichen Verfolgerstaates zur Erlangung von Passpapieren in Verbindung zu setzen. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 3 AufenthG möglich, vgl. 26.3.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Von dem Erfordernis der Sprachkenntnisse ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abzusehen, da die Aufenthaltserlaubnis nunmehr als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 fortgilt. Für das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ist § 29 Abs. 2 beachtlich.

Beachte: Für den Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 aus Syrien hat SenInnDS in den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 2 eine Globalzustimmung erteilt, siehe B.AufenthV.32.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG).

7.2. Auf im Bundesgebiet geborene Kinder aufgenommener Flüchtlinge findet § 33 AufenthG Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Flüchtlinge aus dem tunesischen Lager aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG, wenn auch die Eltern/der Elternteil einen Reiseausweis für Ausländer besitzen.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungsstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

23.s. 5. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten im Rahmen eines Aufnahmekontingents

I.

Im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und –senatoren der Länder entschieden, im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 30.05.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis insgesamt **5.000 Personen** (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörige), die in Folge des Bürgerkrieges aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich im Libanon, in Jordanien oder Syrien aufhalten, eine Aufnahmezusage. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich aus dem Libanon.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu.

1.3. Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte **Reisepass** nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat (§ 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV) durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

1.4. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppeneinreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.5. Es wird angestrebt, dass **ein Teil der Personen** selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist; dies gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Im übrigen wird angestrebt, die ausgewählten Personen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

grds. zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) oder Bramsche für die Dauer von 14 Tagen erstaufzunehmen und von dort aus vom BAMF zu verteilen. Ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke.

1.6. Personen, **die eigenständig einreisen**, werden vom BAMF auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels (s. auch nachfolgend 1.8.) bei der Verteilentscheidung berücksichtigt. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.7. Personen, die **schwerstkrank oder minderjährig** sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden zwar in die Verteilung einbezogen; in solchen Fällen klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jew. Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist. Die Personen werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Unbegleitete Minderjährige werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

1.8. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin 5,07 % für 2013) und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger Bindungen nach Deutschland (s. dazu auch nachfolgend 2.). § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Flüchtlinge keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Begünstigter Personenkreis

Die Auswahl der Flüchtlinge durch das BAMF orientiert sich an:

a) Humanitären Kriterien

- Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unter Wahrung der Familieneinheit,
- medizinischer Bedarf; hier liegt die Obergrenze bei 3 %,
- Frauen in prekären Lebenssituationen,
- Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.

Voraussetzung für eine Aufnahme nach humanitären Kriterien ist eine bis zum 31.03.2013 erfolgte Registrierung beim UNHCR oder Caritas im Libanon.

b) Bezügen zu Deutschland wie

- Familiäre Bindungen,
- Voraufenthalte,
- Sprachkenntnisse,
- sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten.

Dabei sollen vorrangig Personen berücksichtigt werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

c) Fähigkeit, nach Konfliktende einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten, etwa

- durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.

Die Aufnahme setzt nicht die Erfüllung mehrerer Kriterien voraus.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten **eine AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für zwei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist dabei abzusehen. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind. Die AE ist um jeweils zwei Jahre zu verlängern (so auch BMI in einem Länderschreiben vom 10.08.2017).

5. Passpflicht

In den Fällen, in denen **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt diese auf Ausweisersatz. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu VAB.B.5 AufenthV. Diese Verfahrenspraxis schließt es nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage syrischer Nationalpässe zu verlangen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG**. Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16 Abs. 5 AufenthG erteilt (vgl. auch A.30.1.1.2.).

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG).

7.2. Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Flüchtlinge findet § 33 AufenthG Anwendung.

Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

II.

Am 06.12.2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und –senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 **weitere 5.000** besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Dabei wird das **Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen** zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 23.12.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die in begründeten Einzelfällen auch **Staatenlose** (Personen kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit), deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, sowie ihre mit ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen umfasst.

Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom BMI dem BAMF zu Aufnahme vorgeschlagen werden, wobei für die Auswahl vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt wird. Besonders sollen Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Für die Umsetzung gelten die **Ausführungen unter I.1. bis I.8.** dieser Weisung, wobei im Rahmen des **Familiennachzuges** (I.7.) auch **Drittstaatsangehörige** Berücksichtigung finden können. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen für solche Familienangehörige, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, in Betracht kommt, sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass der stammrechtlich Familienangehörige aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG gefunden hat.

III.

Am 12.06.2014 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und –senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten und Libyen in den Jahren 2014/2015 **weitere 10.000** besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Dabei wird das **Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen** zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 18.07.2014 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG erlassen, die neben **Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörigen**, die in Folge des Bürgerkrieges aus ihren Wohnorten fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten, in Ägypten oder in Libyen aufhalten, in begründeten Einzelfällen auch **Staatenlose** (Personen kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit) umfasst, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, sowie ihre mit ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom BMI dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden, wobei für die Auswahl vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt wird. Besonders sollen Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Für die Umsetzung gelten die **Ausführungen unter I.1. bis I.8.** dieser Weisung. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG gefunden hat.

23.s.6. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten einschließlich Ägypten sowie von irakischen Flüchtlingen zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten

Flankierend zur Aufnahme der sog. 5.000-Kontingente (vgl. oben A.23.s.5., I. und II.) gibt es die Möglichkeit, Visa und Aufenthaltserlaubnisse für syrische und seit dem 18.01.2017 auch irakische Flüchtlinge zu erteilen, sofern diese **enge** verwandtschaftliche Beziehungen zu in Berlin aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland **vollständig** zu sichern.

In Abänderung ihres zuletzt vom **30.01.2017** datierenden Erlasses hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am **04.12.2017** eine weitere Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen, zu der das BMI am **04.12.2017** sein Einvernehmen erteilt hat. Mit der neuerlichen Anordnung die Antragsfrist bis zum 31.12. **2018** verlängert ... **weggefallen** Im Übrigen gilt der Erlass vom **30.01.2017** fort. Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

1. Zum Einreiseverfahren

1.1. Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise zwingend ein entsprechendes Visumverfahren durchzuführen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ohne das erforderliche Visum auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 scheidet damit aus.

Grundsätzlich sollen die Erteilungsvoraussetzungen für das Visum durch die Berliner Ausländerbehörde auf der Grundlage der Angaben und Nachweise der sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten geprüft werden und soll dies der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Rahmen einer Vorabzustimmung gem. § 31 Abs. 3 AufenthV mitgeteilt werden. Die Prüfung der Auslandsvertretung soll sich damit in der Regel auf die Identitätsfeststellung des Nachziehenden, die Sicherheitsanfrage sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken.

Soweit die Erteilungsvoraussetzungen nicht vollständig geprüft werden können - etwa weil Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen, ist keine Vorabzustimmung zu erteilen, sondern sind die Angehörigen über die Möglichkeit eines geregelten Visumverfahrens zu informieren oder ist die Möglichkeit eines Aufnahmevorschlages nach A.23.s.5. zu prüfen. In Einzelfällen kann die Vorabzustimmung unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises bestimmter Erteilungsvoraussetzungen – etwa des Nachweises des Verwandtschaftsverhältnisses - gegenüber der deutschen Auslandsvertretung erteilt werden.

1.2. Visumanträge müssen unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis 31. Dezember **2018** bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Amman, Ankara, Bagdad, Beirut, Erbil, Istanbul, Izmir, Kairo, Kuwait City, Riad oder Teheran) vorliegen. Die erteilten Vorabzustimmungen sind ebenso wie die Ablehnungen einer Vorabzustimmung nach Beratung seit dem 1.10.2013 statistisch zu erfassen und monatlich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu melden.

2. Begünstigter Personenkreis

2.1. Allgemeines

Begünstigt sind **syrische und irakische Staatsangehörige** sowie in begründeten Einzelfällen auch Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Personen kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit), deren Identität feststeht und die nachweislich seit mind. drei Jahren in Syrien bzw. im Irak leben oder gelebt haben. Die Personen müssen infolge des Bürgerkriegs aus ihrem syrischen oder irakischen Wohnort geflohen sein und sich in einem Anrainerstaat Syriens (Libanon, Jordanien, Irak, Türkei) oder in einem Anrainerstaat des Irak (Iran, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien, Syreien, Türkei) oder noch in Syrien oder dem Irak aufhalten.

2.2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Berlin

Weiter müssen diese Personen zu sich in Berlin rechtmäßig aufhaltenden Verwandten zuziehen. Die Verwandten müssen als deutsche Staatsangehörige, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, EWR- Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sowie Schweizer mit einer Aufenthaltserlaubnis- Schweiz, syrische oder irakische Staatsangehörige oder aus Syrien oder dem Irak eingereiste Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit mit festgestellter Identität mit einem gültigen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel seit mindestens **einem Jahr** in Berlin oder im Bundesland Baden-Württemberg **ihren** Hauptwohnsitz haben und aktuell in Berlin mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sein, ohne dass dem eine Wohnsitzauflage entgegensteht. Im Zweifelsfall ist bzgl. des Meldeverhältnisses eine Olmer-Auskunft einzuholen.

Merke: Ausweislich des Wortlauts der Anordnung muss der Aufenthalt seit dem **04.12. 2016** nicht zwingend durchgängig rechtmäßig gewesen sein. Den Voraussetzungen genügen auch solche hier aufhältliche Personen, deren Aufenthalt lediglich gem. § 25 Abs. 1 S. 3 bzw. Abs. 2 S. 2 als erlaubt gilt und/oder die lediglich einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

zum Familiennachzug berechtigt (vgl. etwa die Fallkonstellationen des § 29 Abs. 3 S. 3 bzw. § 104 Abs. 13) sowie solche nachzugswilligen Familienangehörigen, die nicht die Erteilungsvoraussetzungen des §§ 27ff. erfüllen.

Begünstigt sind Ehegatten, gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

2.3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

2.3.1. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5, deren Vorliegen bereits im Visumverfahren nachzuweisen und zu prüfen ist.

2.3.2. Bzgl. des **gesicherten Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1** setzt die Zustimmung zur Visumserteilung bzw. zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis voraus, dass eine **Verpflichtungserklärung nach § 68** durch den Familienangehörigen abgegeben wurde (zum Begriff des Dritten vgl. [A.2.3.1.13.](#)). Dabei ist die Verpflichtung für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit auszunehmen und dies auf dem Vordruck unter Bemerkungen aufzunehmen. Daraus ergeben sich allerdings keine Abschlüsse bei der Höhe und Dauerhaftigkeit der Einkünfte des Verpflichtungsgebers im Rahmen der Bonitätsprüfung.

(Behördenvermerk: Aufnahmeanordnung Syrien vom **04.12.2017** gem. § 23 Abs.1 AufenthG. Verpflichtung nach § 68 AufenthG ausgenommen Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit). Die Verpflichtungserklärung, die für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben ist, ist sodann mit der Vorabzustimmung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu übersenden. Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung sind abweichend vom üblichen Verfahren für die Berechnung ausreichenden Lebensunterhaltes die [Sätze nach dem AsylbLG](#) zu Grunde zu legen.

2.3.3. Ausnahmen von der **Passpflicht** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 können nach § 3 Abs. 2 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassen werden, sofern der im Regelfall bei der deutschen Auslandsvertretung vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen wird. Kann kein gültiger Reisepass vorgelegt werden, die Identität aber anderweitig nachgewiesen werden, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden. Kopien von uns im Rahmen der Prüfung einer Vorabzustimmung vorgelegte Dokumente sind mit der Vorabzustimmung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu übersenden.

2.3.4. Bzgl. der **Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4** gelten keine Besonderheiten. Von der Aufnahmeanordnung wurden allerdings ausdrücklich Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Merke: Unabhängig von der Möglichkeit der Zustimmung zur Erteilung eines Visums oder zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Basis des § 23 Abs. 1 ist immer auch zu prüfen, ob nach den sonstigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes insb. §§ 27 ff. ein Titel erteilt werden kann oder die Möglichkeit eines Aufnahmevorschlages nach A.23.s.5. besteht. Im Fall einer beabsichtigten Titelerteilung sollte gleichfalls von § 31 Abs. 3 AufenthV Gebrauch gemacht werden.

3. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

3.1. Im Rahmen des Visumsverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

3.2. Die aufgenommenen Personen erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre**; bzgl. der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gelten für die Ersterteilung die o.g. Ausführungen entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit gestattet“

sowie dem leistungsrechtlich relevanten Hinweis

"Aufnahme wegen des Krieges im Heimatland"

zu versehen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei erstmaliger Erteilung gem. § 12a Abs. 1 S. 1 mit dem Hinweis

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen, soweit der Betroffene nicht nachweist, seinen Lebensunterhalt eigenständig und damit unabhängig von der für ihn

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

abgegebenen Verpflichtungserklärung zu sichern bzw. dass die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 S. 2 vorliegen. Trotz der Abgabe der Verpflichtungserklärung wird die auflösende Bedingung "Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bzw. AsylbLG" nicht verfügt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für 2 Jahre verlängert, so die o.g. Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Dies gilt abweichend von der Ersterteilung auch, wenn der Lebensunterhalt zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht eigenständig gesichert werden kann und die für die Einreise und Ersterteilung ursprünglich abgegebene Verpflichtungserklärung aufgrund der mit dem Integrationsgesetz zum 6.8.2016 neu gefassten §§ 68, 68 a abgelaufen ist. Ist letzteres der Fall, ist allerdings die Wohnsitznahme ggf. weiterhin auf das Land Berlin zu beschränken.

Merke: Für Personen, die gem. § 12a Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 7 § 12a unterfallen (erstmalige Erteilung ab dem 01.01.2016), ist die Wohnsitzzuweisung bei der Verlängerung ggf. auf insgesamt 3 Jahre zu beschränken (vgl. Wortlaut § 12a Abs. 1 S. 1). Im Übrigen gelten für die Aufhebung der Wohnsitzzuweisung die Ausführungen unter A.12a.

Ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** besteht nicht (vgl. § 44 Abs. 1). An einem Integrationskurs Interessierte sind unter Verweis auf § 44 Abs. 4 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen.

In den Fällen, in denen nach der Einreise **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt die Ausstellung eines Reiseausweises nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu VAB.B.5 AufenthV. Diese Verfahrenspraxis schließt es nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage syrischer bzw. irakischer Nationalpässe zu verlangen.

4. Familiennachzug

Für den Familiennachzug gelten **die allgemeinen Regelungen der §§27 ff. AufenthG**. Zu beachten sind dabei insbesondere die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet u.a., dass zwar eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes jenseits der abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien und im Irak wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16 Abs. 5 AufenthG erteilt (vgl. auch A.30.1.1.2.). Bei Ehegatten deutscher Staatsangehöriger wird bis zum Nachweis der Sprachkenntnisse eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG).

Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Personen findet § 33 AufenthG Anwendung.

5. Gebühren

Von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung von Aufenthaltserlaubnissen ist gem. § 53 Abs. 2 AufenthV abzusehen.

Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen gleichfalls gem. § 53 Abs. 2 AufenthV von der Gebührenerhebung abzusehen.

23.s.7. Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754

Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Ratsbeschlüsse vom 14.09.2015 (2015/1523) und 22.09.2015 (2015/1601) verpflichtet, sich an der Umverteilung von 160.000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien zu beteiligen. Mit EU-Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (2016/1754) wurde die zusätzliche Option geschaffen, die festgelegten Aufnahmequoten zum Teil auch durch die Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen **aus der Türkei** zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 11.01.2017 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt nach Maßgabe der o.g. EU-Ratsbeschlüsse **Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit** und deren Angehörigen, die sich in der Türkei aufhalten, eine Aufnahmezusage. In

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

1.2. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der **Visumerteilung nach § 32 AufenthV** zu .

1.3. Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte **Reisepass** nicht anerkannt oder ungültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Generalkonsulat in der Türkei mit einer **Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten** (§ 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV) ausgestellt, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Dabei bittet das Bundesministerium des Innern bei Antragstellern aus den vom sogenannten **Islamischen Staat** kontrollierten Gebieten Syriens, des Irak und Libyens (Syrien: Städte Dair al Zur, ar-Raqqa, Idlib, Gouvernement Idlib, Gouvernement Al Hasakah, Irak: Provinz Al-Anbar, Stadt Mossul, Libyen: Stadt Sirte) um **besonders sorgfältige Prüfung**.

1.4. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.5. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland, für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und von dort aus vom BAMF zu verteilen. Soweit eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen (LAF). Niedersachsen sowie das BAMF informieren die Länder rechtzeitig, spätestens 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge. Ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke.

1.6. Personen, die **schwerstkrank oder minderjährig** sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden zwar in die Verteilung einbezogen; in solchen Fällen klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jew. Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist. Die Personen werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet das aufnehmende Land, dass diese am Zielflughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zugeführt werden.

1.7. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin 5,08 % für 2016) und unter Berücksichtigung der Wahrung der Familieneinheit und sonstiger integrationsförderlicher Bindungen nach Deutschland. Für die Verteilung finden § 24 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung, bzgl. der Wohnsitzregelung gilt bis zum 05.08.2019 § 12a; danach finden § 24 Abs. 4 und 5 Anwendung (s. dazu auch nachfolgend 2.).

2. Begünstigter Personenkreis

Die Auswahl der Flüchtlinge durch das BAMF orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Wahrung der Familieneinheit
- Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland,
- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Religionszugehörigkeit, geringes Alter),
- Grad der Schutzbedürftigkeit,
- ggf. weitere Kriterien, die im Rahmen von gemeinsamen Verfahrensleitlinien auf EU-Ebene mit der Türkei vereinbart werden.

3. Ausschlussgründe

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten **eine AE nach § 23 Abs. 2 für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 S. 5).

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei der Ersterteilung für die Dauer ihrer dreijährigen Gültigkeit mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12a.).

Besteht ein Anspruch auf einen **Integrationskurs** (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3) und verfügt die Person nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verfügen (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b).

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung sowie ggf. das Erfüllen der Passpflicht und ggf. das Erfüllen der Teilnahmepflicht am Integrationskurs zu prüfen sind. Bzgl. der Wohnsitzregelung gelten dann § 24 Abs. 4 und 5 (die Anwendung des § 12a ist bis 05.08.2019 befristet). Die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4.

5. Passpflicht

In den Fällen, in denen **kein gültiger Nationalpass** vorliegt, gilt für die Ersterteilung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufnahmezusage erteilt worden ist, eine Ausnahme von der Passpflicht gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV. Die Reiseausweise für Ausländer werden mit einer Gültigkeit für alle Staaten ausgestellt.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt diese grundsätzlich auf Ausweisersatz. Die Ausstellung eines Reiseausweises kommt nur unter den Voraussetzungen des § 5 AufenthV in Betracht, vgl. hierzu VAB.B.5 AufenthV. Diese Verfahrenspraxis schließt es nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage syrischer Nationalpässe zu verlangen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** ist nach § 26 Abs. 4 möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 fünf Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EG** nach § 9a möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, **Familien nur gemeinsam** aufzunehmen.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen **Regelungen der §§ 27 ff.** Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, grundsätzlich aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird. Dabei ist der Umstand, dass der stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 23 Abs. 2 aufgenommen wurde, zu berücksichtigen.

Aufgrund der derzeitigen Situation in Syrien wird beim Ehegattennachzug auf das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verzichtet. Nachziehenden Ehegatten, die nicht über einfache Sprachkenntnisse verfügen, wird zunächst ein Aufenthaltstitel zum Spracherwerb nach § 16 Abs. 5 erteilt (vgl. auch A.30.1.1.2.).

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 Nr. 1).

7.2. Auf **im Bundesgebiet geborene Kinder** aufgenommener Flüchtlinge findet § 33 Anwendung. Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Daueraufenthalt-EG.

Eine Gebührenbefreiung für die **Erteilung und Übertragung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs. 7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

VAB A 23a

Inhaltsverzeichnis

A.23a. Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	220
Änderungsdatum	593
23a.1.0. Härtefallkommission	220
23a.1.1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. Anordnung von SenInnDS	220
23a.2.1. Verfahrensregelung	220
23a.2.1.8. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	222

A.23a. Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Änderungsdatum

(AsylVfbeschlG; 22.08.2017; 07.09.2017 , **18.10.2017**)

23a.1.0. Härtefallkommission

Soweit in Einzelfällen um Auskunft zum Verfahren der Härtefallkommission (HFK) nach § 23a gebeten wird, so sind die Betroffenen entsprechend zu beraten. Der *Flyer der Härtefallkommission* , der die aktuelle Adressliste enthält, kann ausgehändigt werden.

23a. 1.0.1. Gibt die Härtefallkommission gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein **Ersuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels** ab, kann dort über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen entschieden werden.

23a.1.1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. Anordnung von SenInnDS

Ordnet SenInnDS an, dass eine **Aufenthaltserlaubnis gemäß** § 23a zu erteilen ist, wird diese für **drei Jahre** erteilt, sofern sich nicht wie im Regelfall aus dem Anschreiben etwas anderes ergibt.

Sofern durch SenInnDS verfügt wird, dass eine Erwerbstätigkeit, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen werden soll oder die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen ist, ist der Aufenthaltstitel dennoch grundsätzlich unmittelbar bei der nächsten Vorsprache zu erteilen. In einem solchen Fall ist dem Betroffenen vor der Erteilung eine Kopie des an uns gerichteten Schreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auszuhändigen und ist er noch einmal ausdrücklich auf diese Maßgabe hinzuweisen. Die Aushändigung der Kopie ist aktenkundig zu machen. Ein entsprechender Nachweis des Betroffenen ist dann entweder während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis oder bei deren Verlängerung zu erbringen. Sollte eine abweichende Regelung gewünscht sein, wird hierauf ausdrücklich durch SenInnDS hingewiesen.

Vor der Erteilung sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 S. 1 AufenthG zu beteiligen.

Entsprechend den Ausführungen in den Mitteilungen von SenInnDS über den Ausgang des Härtefallverfahrens ist vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sicherzustellen, dass sämtliche **Rechtsbehelfe zurückgenommen** worden sind. Da die Senatsverwaltung für Inneres und Sport frei ist, dem Votum der Kommission zu folgen, unterbleiben Ausführungen in unseren Schreiben wie "die Kommission hat entschieden, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen..." oder ähnliches.

Die allgemeinen **Erteilungsvoraussetzungen des § 5** werden grundsätzlich mit Ausnahme der Passpflicht durch SenInnDS geprüft. Für das Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3) gilt, dass dieses von uns zu prüfen ist, sofern hierzu das Anschreiben von SenInnDS keine Aussage enthält. Genügt der Betroffene seiner Passpflicht nicht, so gelten auch hier die Ausführungen unter A.5.3.2.

Treten nach einer Anordnung von SenInnDS **neue Umstände** - insbesondere Ausweisungsgründe - auf, ist vor einer Entscheidung nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäben die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einzubinden.

23a.1.2. bis 23a.1.3. frei

23a.1.4. frei

23a.2.1. Verfahrensregelung

23a.2.1.1. In Berlin gilt die entsprechende Rechtsverordnung vom 16.05.2009. Danach werden **bestimmte Personen** von vornherein **ausgeschlossen**, wie insbesondere Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse des § 5 Abs. 4 S. 1 vorliegt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

oder für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist, oder die noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 beantragen können (§ 3 Abs. 2 HFKV).

Über diese von der HFKV vorgegebenen Einschränkungen hinaus, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a einem Ausländer auch abweichend von den im AufenthG vorgesehenen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen sowie abweichend von den §§ 10 und 11 erteilt werden. Insbesondere kann also auch von den Erteilungsverboten gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 oder § 11 Abs. 1 abgewichen werden.

In § 23a Abs. 1 Satz 3 ist darüber hinaus seit 01.11.2015 gesetzlich vorgeschrieben, dass die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen ist, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

Ein Rückführungstermin steht konkret fest, sobald der Termin datumsmäßig bestimmt ist. Hingegen genügt es nicht, dass bereits ein Ersuchen an die Polizei gesandt wurde.

Wurde ein Rückführungstermin konkret festgesetzt und geht an demselben Tag ein Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission ein, so sind die Anträge auf Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 12.04.2016 dennoch aus Billigkeitsgründen als zulässig zu erachten. Der Betroffene ist also so zu stellen, als ob ein Termin noch nicht feststünde. Genauso ist nach der genannten Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu verfahren, wenn wir - im Regelfall per Fax oder elektronischer Post - von einem eingegangenen Antrag der Härtefallkommission unterrichtet werden und der Geschäftsstelle nicht innerhalb von 72 Stunden mitteilen, dass ein Termin konkret feststeht. Es handelt es sich also um eine von der Fachaufsicht festgesetzte echte Verschweigungsfrist, die § 23 a Abs. 1 S. 3 aus Billigkeitsgründen unbeachtlich macht. Dabei kommen aber nur die Stunden von montags bis freitags zur Anrechnung. Maßgeblich ist der Eingang der Nachricht in der Ausländerbehörde und nicht beim zuständigen (Haft-) Sachbearbeiter. Bei gesetzlichen Feiertagen wird der Fristlauf gleichfalls gehemmt.

Ein Berechnungsbeispiel:

- Ein Rückführungstermin wird am Donnerstag, den 10.12.2015 festgesetzt.
- Nunmehr erhält das Vorzimmer IV AbtL am Freitag, den 11.12.2015, um 18.30 Uhr die Mitteilung von einem eingegangenen Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission per Fax.
- Jetzt läuft die 72-Stunden-Frist bis Freitag 00.00 Uhr (5,5 Stunden).
- Sodann wird der Fristlauf bis Sonntag 00.00 Uhr gehemmt.
- Die Frist endet somit am Mittwoch, dem 16.12.2015, um 18.30 Uhr.
- Liegt der Geschäftsstelle somit erst am Mittwoch um 18.31 Uhr eine Mitteilung der ABH vor, dass der Vorgang bereits am Donnerstag die Woche zuvor konkret festgesetzt wurde, so ist der Antrag bei der Härtefallkommission dennoch als zulässig zu erachten und werden wir angewiesen, die Rückführung abzubrechen.

Steht ein Rückführungstermin also bereits konkret fest, ist dies bei einem eingehenden Ersuchen eines Mitglieds der HFK bei der Geschäftsstelle mitzuteilen. Ein Abbruch der Maßnahme erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Die Härtefallkommissionsverordnung wird zeitnah an die neue gesetzliche Regelung angepasst. Bis dahin entscheidet der Vorsitzende der Härtefallkommission (oder sein Vertreter/-in im Amt) über die Zulässigkeit im Fall des konkreten Rückführungstermins. Die Mitglieder werden von der Geschäftsstelle über die Unzulässigkeit informiert, jedoch wird ihnen der konkrete Termin der Rückführung nicht bekannt gegeben, da dies gegen § 59 Abs. 1 Satz 6 verstoßen würde

23a.2.1. 2. Vor **Abgabe der Akten** an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bei SenInnDS ist nach Aktenlage zu prüfen, ob gem. § 4 Abs. 3 HFKV ausnahmsweise aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten oder ein Rückführungstermin konkret feststeht.

Kommen wir zu dem Ergebnis, dass der **Antrag unzulässig** ist oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohnehin nicht in Betracht kommt, ist dies mit Ausnahme der angemeldeten Fälle zu herkunftsstaatsbezogenen Gründen bei negativ abgeschlossenem Asylverfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 HFKV) SenInnDS **grundsätzlich** ohne Übersendung der Akte mitzuteilen. Unzulässig ist der Antrag im Falle des möglichen Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 oder 5 (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 HFKV) in den Fällen, in denen nach unserer Prüfung die Voraussetzungen einer dieser Rechtsgrundlagen erfüllt sind oder bei Nachweis der vorgetragenen Behauptungen erfüllt wären. SenInnDS legt Wert auf die Feststellung, dass dies dann in unserem Schreiben auch klar benannt wird. In dieser Konstellation wird um Vorsprache zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gebeten.

Wird der Antrag als zulässig erachtet, sind in dem Anschreiben an SenInnDS immer anknüpfend an die vorgetragenen dringenden humanitären oder persönlichen Gründe Ausführungen zu § 25 Abs. 4 und 5, bei potentiell Begünstigten auch zu § 25a und b, zu machen. Enthält die Akte einen Aktenauszug, ist hierauf möglichst in dem Anschreiben hinzuweisen, damit sich SenInnDS einen schnellen Überblick über die aufenthaltsrechtliche Vita verschaffen kann.

Akten von ausreisepflichtigen Ausländern, für die ein **Zustimmungsvorbehalt zur Abschiebung** besteht, müssen SenInnDS nicht vorgelegt werden, wenn ein Ersuchen nach § 23a mit der erforderlichen Mehrheit gestellt, eine Entscheidung nach § 23a aber nicht getroffen wurde. Hier lag der Vorgang dem Senator für Inneres und Sport vor, so dass eine erneute Vorlage entbehrlich ist. Die **Zustimmung zur Abschiebung** gilt dann grundsätzlich für die folgenden **12 Monate** als erteilt.

23a.2.1. 3. Aus § 4 Abs. 3 HFKV, wonach die Geschäftsstelle der Kommission sicherstellt, dass für die Dauer der Befassung durch die Kommission grundsätzlich von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird, folgt **kein rechtliches Abschiebungsverbot**.

Wird der Betroffene nicht ohnehin geduldet, ist ihm auf Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 7.11.2013 für die Dauer des Verfahrens auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 S. 3 eine Duldung zu erteilen (Ermessensduldung), es sei denn, die Annahme eines Härtefalls ist gemäß § 23a Abs. 1 S. 3 ausgeschlossen **oder es handelt sich bei der Eingabe um**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

einen Fall, der im Rahmen eines DÜ-Verfahrens in einem Mitgliedstaat überstellt werden soll. Bei DÜ-Fällen wird ausschließlich eine GÜB II ausgestellt.

Im Fall der Duldungserteilung ist diese mit der auflösenden Bedingung
„Erlischt mit Rücknahme des HFK-Antrages od. negativer Entscheidung SenInn DS “
zu versehen.

Merke: In keinem Fall genügt es, wenn der Ausländer oder ein Mitglied der Kommission mitteilt, der Fall sei oder werde angemeldet.

Nach Beratung der Kommission und Entscheidung durch SenInnDS werden alle Rückläufe IV AbtL vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der langen Verfahrenslaufzeiten sollte die Geltungsdauer der Duldung regelmäßig sechs Monate oder länger betragen. Dies gilt nicht für eilbedürftige Fälle.

Bezüglich einer möglichen **Beschäftigung von Geduldeten in einem Härtefallverfahren** kommt der Versagungsgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 nicht zur Anwendung, da ein Ersuchen an ein Mitglied der Härtefallkommission, welches ursächlich für die Erteilung der Duldung ist, nicht entgegengehalten werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn es weitere Vollzugshindernisse gibt, die einer Abschiebung entgegenstehen und die der Betroffene zu vertreten hat. Im Übrigen gelten bzgl. der Anwendung des § 32 BeschV, § 60a Abs. 6, § 61 AsylG keine Besonderheiten, d.h. insbesondere in den Fällen, in denen bereits vor der Stellung des Antrags zur HFK eine Duldung aufgrund eines selbstverschuldeten Abschiebungshindernisses erteilt wurde, der HFK-Antrag also nicht ursächlich für die Duldungserteilung war, verbleibt es bei der Anwendung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2. Für geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gelten die Beschränkungen der § 60a Abs.6 S.1 Nr. 3 bzw. § 61 AsylG. Dabei ist die Altfallregelung bezüglich Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a AsylG unter D.61. 2.4. besonders zu beachten.

23a.2.1. 4. Wird während eines **laufenden HFK-Verfahrens** eine **Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4** angestrebt, auf Grund dessen das HFK-Verfahren beendet werden soll, so erklärt das jeweilige HFK-Mitglied bei der HFK-Geschäftsstelle aufschiebend bedingt die Rücknahme der HFK-Anmeldung für den Fall der Erteilung der Ausbildungsduldung. Eine Kopie der Erklärung wird an die ABH übermittelt, die unverzüglich nach Eingang prüft, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Kann eine Ausbildungsduldung **nicht erteilt** werden, etwa weil eine oder mehrere Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 vorliegen oder die Ausbildung erst in vier Monaten beginnt, so teilt die ABH dies der Geschäftsstelle mit. Gleiches gilt selbstverständlich auch für den Ausschlussgrund der unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (vgl. A.60a.2.4.2.).

Auf Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 10.08.2017 stehen **vor dem** und **in einem** HFK-Verfahren **eingeleitete Passbeschaffungen** von Amtswegen der Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht entgegen; insoweit stellt das **HFK-Verfahren** eine **Zäsur** dar. Ist das HFK-Verfahren dagegen bereits negativ abgeschlossen worden und wird daran anschließend eine Ausbildungsduldung beantragt, kann der Ausschlussgrund weisungsgemäß entgegengehalten werden.

Liegen **keine Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduldung** vor, lädt die ABH den betroffenen ausländischen Staatsangehörigen zeitnah zur Antragstellung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vor. Wird dem Antrag in der dann folgenden Vorsprache entsprochen und die Ausbildungsduldung erteilt, wird dies der Geschäftsstelle der HFK unverzüglich mitgeteilt, die ihrerseits den HFK-Vorgang ohne weitere Mitteilung an das anmeldende HFK-Mitglied schließt.

23a.2.1 . 5 . Ordnet SenInnDS an, dass zu prüfen ist, ob ein **Titel nach einer anderen Rechtsgrundlage** erteilt werden kann, so wird diese Rechtsgrundlage konkret benannt. So das Schreiben von SenInnDS keine weiteren Maßgaben enthält, sind die Erteilungsvoraussetzungen insbesondere des § 5 wohlwollend zugunsten der Ausländer zu prüfen. Kommt nach Prüfung eine Erteilung nicht in Betracht, ist der Vorgang IV AbtL, IV Z oder IV R mit einem kurzen Vermerk zur Entscheidung vorzulegen.

23a.2.1. 6. Der Familiennachzug zu Ausländern, denen nach § 23a eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist nicht (wie in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3 bis 5) durch § 29 Abs. 3 eingeschränkt. Somit ist der Familiennachzug zu diesen Personen unter den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 27 und 5 Abs. 1 möglich. Allerdings macht der Umstand, dass ein Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 besitzt, für sich allein betrachtet, eine Aufnahme oder Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nicht generell unzumutbar (vgl. A.25.5.1.).

23a.2.1. 7. In den Fällen, in denen Ausländern **nach dem AusIG eine Aufenthaltsgenehmigung** auf Grund eines positiven Votums der Härtefallkommission erteilt wurde, **gelten** diese Genehmigungen als **Aufenthaltstitel entsprechend der sonstigen Vorschriften des AufenthG**, nicht aber nach § 23a fort. Wurde eine Befugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AusIG erteilt, gilt diese als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 fort. Dies folgt aus der Tatsache, dass es eine § 23 a entsprechende Regelung vor dem 01.01.2005 nicht gab.

Werden die Maßgaben von SenInnDS für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erfüllt oder treten im Nachhinein neue entscheidungserhebliche Umstände (insbesondere Ausweisungsgründe) ein, gilt dasselbe Verfahren wie bei den nach § 23a AufenthG entschiedenen Fällen (vgl. A.23a.2.1.7.).

23a.2.1.8. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Zur Verlängerung der AE nach § 23a gilt , auch wenn die AE in einem anderen Bundesland erteilt wurde, Folgendes: Eine nach § 23a erteilte AE wird auch nach § 23a verlängert, solange keine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Betracht kommt (vgl. § 8 Abs. 1).

Kommt eine Verlängerung nicht in Betracht, etwa weil der Betroffene zwischenzeitlich **Ausweisungsgründe** gesetzt hat, so ist die Möglichkeit der Erteilung eines Titels nach § 25 Abs. 4 oder 5 zu prüfen.

Hat der Betroffene nach der Ersterteilung Ausweisungsgründe oberhalb der Schwelle des § 25 a Abs. 3 gesetzt, so kommt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

eine Verlängerung für diesen nicht in Betracht. Ehegatten, Lebenspartner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft und minderjährige ledige Kinder sollten nicht von dem Fehlverhalten betroffen sein und grundsätzlich den Titel verlängert bekommen. Dies gilt nicht bei minderjährigen ledigen Kindern von Alleinerziehenden. Hier folgt das aufenthaltsrechtliche Schicksal dem allein personensorgeberechtigten Elternteil.

Soweit vorgegebene Vorbehalte für die Verlängerung insbesondere bzgl. der Arbeitsaufnahme und/oder Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden, ist dies für junge Erwachsene immer unbeachtlich, wenn sich der Betroffene (bei Familien mindestens ein Elternteil)

- in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einen Hochschulabschluss führt (sofern die Betroffenen erwerbstätig sind, genügt auch der Besuch einer Abendschule; Verlängerung für die Dauer der Ausbildung plus drei Monate, max. 2 Jahre);

oder er

- einer Vollerwerbstätigkeit nachgeht (mind. 35 Wochenstunden, wobei auch verschiedene Tätigkeiten ausgeübt werden können), das Einkommen aber zur Sicherung der Bedarfsgemeinschaft nicht genügt (bei befristeten Verträgen oder während der Probezeit Verlängerung für die Dauer des Arbeitsvertrages bzw. der Probezeit plus drei Monate; im Übrigen regelmäßig drei Jahre) und dies auf Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Eheschließung, Geburt eines Kindes) zurückzuführen ist.

Eine Verlängerung erfolgt auch bei Alleinerziehenden, wenn und solange ein Kind unter zwei Jahren betreut wird bzw. bei zwei Elternteilen, wenn einer vollwerbstätig ist (zur Begrifflichkeit s.o.; Verlängerung bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres plus drei Monate).

War der Inhaber eines Titels nach § 23 a bei der Ersterteilung ledig und minderjährig, ohne dass eine Vorgabe zur Sicherung des Lebensunterhalts oder eine sonstige Vorgabe gemacht wurde und ist er nunmehr volljährig, erfolgt eine Verlängerung, wenn er im Bundesgebiet aufgewachsen ist, hier einen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat und der Betroffene innerhalb von sechs Monaten

- nachweislich eine Beschäftigung oder einen Ausbildungs- oder Studienplatz in Aussicht hat,

oder

- sich nachweislich – etwa durch Vorlage von Bewerbungsschreiben, den Nachweis von Vorstellungsgesprächen und/oder Teilnahme an berufsvorbereitenden oder –qualifizierenden Maßnahmen – kontinuierlich um eine Beschäftigung oder einen Ausbildungsplatz bemüht

oder

- ein Vertrag über eine laufende oder demnächst zu beginnende berufsvorbereitende Maßnahme vorgelegt wird (bei berufsvorbereitenden Maßnahmen muss sich aus dem Vertrag der Inhalt und die Dauer der Maßnahme ergeben sowie ersichtlich sein, bis wann mit einer Entscheidung über die anschließende Aufnahme der eigentlichen Berufsausbildung zu rechnen ist),

oder

- der Lebensunterhalt vollständig gesichert werden kann.

Gleiches gilt, wenn der Ausländer noch keinen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat, sich aber aktuell in einer solchen Ausbildung befindet.

Im Übrigen wird die Verlängerung nach dem üblichen Verfahren, d.h. mit schriftlicher Anhörung, versagt (zur Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 2 bzw. Abs. 5 s.u.). Der Betroffene kann sich bezüglich der Äußerung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen auch eines Mitgliedes der Härtefallkommission oder eines sonstigen Bevollmächtigten bedienen.

Alle Vorschläge zu versagenden Entscheidungen werden vor Abgang der Referats- oder Abteilungsleitung m.d.B. um Billigung/Entscheidung vorgelegt. Bis zur Entscheidung erhalten die Betroffenen eine Fiktionsbescheinigung für 2 Monate.

Gegen versagende Bescheide kann Fachaufsichtsbeschwerde bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde rechtfertigt weder die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung noch einer Duldung.

Besondere Umstände des Einzelfalls, die die Versagung zu einer außergewöhnlichen Härte machten oder zu nicht zu vertretenden Ausreisehindernissen führen, wird ggf. durch Erteilung eines Titels gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 25 Abs. 5 Rechnung getragen. In diesen Fällen bedarf es keiner Vorlage an die Referats- oder Abteilungsleitung bzw. die zu schaffende zentrale Stelle.

23a.2.2 . bis **23a.3.2**. frei

VAB A 24

A.24. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(2. ÄndG; 13.11.2009 - VwV)

24.0. § 24 beruht im Wesentlichen auf der EU-Richtlinie zur Aufnahme von Flüchtlingen im Falle eines Massenzustroms. Die Aufnahme nach § 24 bedarf immer eines **Beschlusses des Rates der EU** (§ 24 Abs. 1). Für nationale Alleingänge gilt § 23 Abs. 3.

Der Ausländer hat jederzeit die Möglichkeit, die **Verlegung seines Wohnsitzes** in einen anderen EU-Mitgliedstaat bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Ausweislich der **§§ 42 ff. AufenthV** leitet die Ausländerbehörde den Antrag lediglich an das BAMF weiter, welches wiederum das Einverständnis des jeweiligen Mitgliedstaates einholt (zum weiteren Verfahren bei Erteilung des Einverständnisses vgl. §§ 42 f. AufenthV; für die dann durch die Ausländerbehörde auszustellende Bescheinigung sieht die Richtlinie ein entsprechendes Muster vor; vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV). Die Zustimmung des EU-Mitgliedstaates, in den die Verlegung des Wohnsitzes beantragt wird, ist nach der Stellungnahme des BMI vom 27.10.2004 notwendige Voraussetzung für einen positiven Bescheid.

24.1. bis **24.3.1.** *frei*

24.3.2. Die Kontingentregelung des § 24 Abs. 3 S.2 regelt lediglich die Möglichkeit der freiwilligen Aufnahme bestimmter Kontingente im Rahmen der Verteilung unter den Ländern.

24.3.3. bis **24.3.4.** *frei*

24.4.1. § 50 Abs. 4 AsylVfG kommt für eine **landesinterne Verteilung** entsprechend zur Anwendung.

24.4.2. bis **24.4.4.** *frei*

24.5. Abs. 5 regelt den **Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt** des Aufgenommen. Aufenthaltsbeschränkung und Wohnsitzauflage sind zwingend.

24.6. *frei*

24.7. Mit Abs. 7 wird der Unterrichtspflicht gemäß Art. 9 der Richtlinie nachgekommen. Die Zuständigkeit für die Unterrichtung liegt gem. § 71 Abs. 1 bei den Ausländerbehörden.

Kategorie:VAB

VAB A 25

Inhaltsverzeichnis

A.25. Aufenthalt aus humanitären Gründen	225
.....	225
(16.05.2017; 06.09.2017; G zur Bekämpfung von Kinderehen)	225
A.25.1. Anerkannte Asylberechtigte	225
A.25.2. Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)/Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG	226
A.25.3. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7	226
A.25.4. Aufenthaltserlaubnisse aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse	228
A.25.4a. Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel	229
A.25.4a.0. Allgemeines	229
A.25.4a.1. Erteilungsvoraussetzungen	229
Besondere Voraussetzungen	230
Regelerteilungsvoraussetzungen	230
Sperrwirkung	230
Erteilungsdauer	230
A.25.4a.3. Verlängerung nach Abschluss des Strafverfahrens	230
A.25.4a.4. Nebenbestimmungen	230
A.25.4b. Opfer von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen	231
A.25.5. Aufenthaltserlaubnis wegen eines bestehenden Ausreisehindernisses	231
Familiäre Lebensgemeinschaft kann in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden	231
Patchwork-Familien	232
Bestehende familiäre Lebensgemeinschaft i.S.v. Art. 6 GG	233
Familiäre Lebensgemeinschaft mit volljährigen ehemals unbegleiteten Ausländern	234
Übergeordnete öffentliche Interessen	234
Erteilung entgegen der Sperrwirkung aus § 11 Abs. 1 AufenthG	235
A.25.s.1. Beginn und Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. eines Studiums	236
Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 4a	236
Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5	236
Fortsetzung des Studiums nach Wegfall des Ausreisehindernisses in den Fällen des § 25 Abs. 5	236

A.25. Aufenthalt aus humanitären Gründen

(16.05.2017 ; 06.09.2017; G zur Bekämpfung von Kinderehen)

A.25.1. Anerkannte Asylberechtigte

25.1.0 § 25 Abs. 1 regelt die Rechtsfolge nach Anerkennung als Asylberechtigter.

25.1.1. Die AE ist in den Fällen des § 25 Abs. 1 erstmalig **für bis zu drei Jahre und sechs Monate** zu erteilen (vgl. [A.26.1.](#) ; zur Frage der Geltungsdauer der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vgl. [A.26.2.1.](#)).

Reiseausweise für Flüchtlinge werden für höchstens **drei Jahre** ausgestellt, sofern die AE für diesen Zeitraum erteilt wird. Der Reiseausweis ist mit einem Chip versehen, in dem das biometrische Merkmal Gesichtsbild gespeichert ist. Eine Verlängerung des Reiseausweises für Flüchtlinge kommt nicht in Betracht, § 58 Satz 2 AufenthV.

In eilbedürftigen Fällen kann ein vorläufiger Reiseausweis auf dem bisherigen Muster mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt werden. Allerdings sind die jeweiligen Aufkleber mit Personendaten von Kindern nicht mehr zu verwenden. **Kinder** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erhalten einen Reiseausweis ohne Speichermedium, der höchstens 6 Jahre gültig sein darf, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthV.

25.1.2. Aus § 25 Abs. 1 S. 2 ergibt sich ein Ausschlussgrund für Fälle einer Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind gegeben, wenn die Ausweisung aufgrund von Ausweisungsgründen nach § 53 bzw. § 54 Nr. 5, 5b oder 7 AufenthG a.F. bzw. aufgrund eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses i.S.v. § 54 Abs. 1 AufenthG n.F. erfolgt ist.

Die Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 stellt eine Spezialregelung zu § 11 Abs.4 Satz 2 dar und führt dazu, dass in diesen Fällen die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 nicht aufzuheben ist.

Im Umkehrschluss heißt dies, dass in den Fällen, in denen die Ausweisung nicht aus schwerwiegenden Gründen erfolgte, gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 die Sperrwirkung aufzuheben ist.

Ist der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen, erhält er eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 und 4, sofern nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 vorliegen.

25.1.3. bis 25.1.4. frei

A.25.2. Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) /Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

25.2.0. § 25 Abs. 2 regelt die aufenthaltsrechtliche Position nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - (§25 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative) bzw. nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG (§ 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative). Auf die umgehende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht ein gesetzlicher Anspruch, selbst wenn der Betroffene auf die An- bzw. Zuerkennung einer besseren Rechtsstellung klagt. Der noch nicht rechtskräftige Abschluss des Asylverfahrens im Sinne des § 10 Abs. 1 steht der Erteilung nicht entgegen (vgl. [A.10.1.](#) sowie [D.67.1.1.6.](#)).

25.2.1. 1. Die AE ist Flüchtlingen (Fälle des § 25 Abs. 2 S.1 1. Alternative) erstmalig **für bis zu drei Jahre und sechs Monate** zu erteilen (vgl. [A.26.1.](#); zur Frage der Geltungsdauer der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vgl. [A.26.2.1.](#)). **Reiseausweise für Flüchtlinge** werden ebenfalls für höchstens **drei Jahre** ausgestellt, sofern die AE für diesen Zeitraum erteilt wird. Der Reiseausweis ist mit einem Chip versehen, in dem das biometrische Merkmal Gesichtsbild gespeichert ist. Eine Verlängerung des Reiseausweises für Flüchtlinge kommt nicht in Betracht, § 58 Satz 2 AufenthV.

In eilbedürftigen Fällen kann ein vorläufiger Reiseausweis auf dem bisherigen Muster mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt werden. Allerdings sind die jeweiligen Aufkleber mit Personendaten von Kindern nicht mehr zu verwenden. **Kinder** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erhalten einen Reiseausweis ohne Speichermedium, der höchstens 6 Jahre gültig sein darf, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthV.

25.2.1. 2. Die AE ist subsidiär Schutzberechtigten (Fälle des § 25 Abs. 2 S.1 2. Alternative) mindestens **für 13 Monate** zu erteilen, regelmäßig jedoch für drei Jahre. Die Verlängerung erfolgt mindestens für 2 Jahre. (§ 26 Abs. 1 S. 3; zur Frage der Geltungsdauer der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vgl. [A.26.2.](#)).

Verfügt der Ausländer über keinen Pass, ist nach §§ 5 Abs. 3, 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz gekoppelt an die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. (...) Die Voraussetzungen, unter denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird, ergeben sich aus B.AufenthV.5.-11.

Zur Einschränkung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten vgl. [A.104.13.](#)

25.2.2. Zum **Ausschlusstatbestand** im Falle einer Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gem. § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 siehe [A.25.1.2.](#)

A.25.3. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7

25.3.0. § 25 Abs. 3 regelt die AE-Erteilung bei Vorliegen der Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7.

Sofern kein Asylverfahren eingeleitet wurde und in diesem Rahmen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über das Vorliegen von Abschiebungsverböten entscheidet (vgl. § 24 Abs. 2 AsylVfG), ist zu beachten, dass die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots **gemäß § 72 Abs. 2 der Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge** bedarf. An das Votum des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde allerdings nicht gem. § 42 AsylVfG gebunden, da die Entscheidung ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 2 durch die Ausländerbehörde zu treffen ist. Diese wird sich allerdings praktisch nur in seltenen Ausnahmefällen gegen das Votum des Bundesamtes stellen (s. auch Ausführungen zu § 25 Abs. 5; zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. Ausführungen zu § 72

Abs. 2).

Wird bei einem ausgewiesenen, abgeschobenen oder nach dem 1.1.2005 zurückgeschobenen Ausländer nach Einholung einer Stellungnahme durch das BAMF ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festgestellt, so ist in den Fällen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 die **Sperrwirkung des § 11 Abs. 1** zu beachten.

Zu prüfen ist, ob die Aufhebung der Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 in Betracht kommt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Merke : Anders als § 25 Abs. 1 und 2 sieht Abs. 3 **keine gesetzliche Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit** vor. Dennoch ist die Ausübung einer Beschäftigung entsprechend VAB.B.BeschV.31. generell auf der Grundlage von § 31 BeschV zu erlauben und zu verfügen

"Erwerbstätigkeit gestattet".

25.3.1. § 25 Abs. 3 Satz 1 bindet das Ermessen ("soll"), d.h. im Regelfall ist hier die AE zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt, § 26 Abs. 1 Satz 2. Sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das Abschiebungsverbot nach einem Jahr wegfällt, ist großzügig von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu erteilen.

25.3.2. 1. Die Norm enthält in § 25 Abs. 3 S. 2 eine Reihe besonderer, unabhängig voneinander zu betrachtender Versagungsgründe:

1) **wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (vgl. hier insbesondere § 48 Abs. 3 und § 49 Abs. 2) bei einer konkret möglichen und zumutbaren** Ausreise in einen anderen Staat: Hier ist zu beachten, dass der Versagungsgrund der möglichen und zumutbaren Ausreise sich auf die Fälle beschränkt, in denen die Ausreise in einen **anderen** Staat möglich und zumutbar ist. Zumutbar ist es dem Ausländer damit nur, sich um Reisedokumente eines anderen Staates zu bemühen, der nicht Verfolgerstaat ist. In Betracht kommt dies etwa bei binationalen Ehen, weil hier regelmäßig die Ausreise in den Heimatstaat des Ehegatten möglich sein wird (so auch Nr. 25.3.5.4 AufenthG-VwV).

Ein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten muss sich auf die genannte Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Ausreise in einen anderen Staat beziehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.03.2014, OVG 6 N 27.14). Fehlt es an einer derartigen Ausreisemöglichkeit können fehlende Passbeschaffungsbemühungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegengehalten werden (zur Ausstellung eines Ausweisersatzes vgl. A.25.3.2.3.) .

2) **schwerwiegende Gründe, die die Annahme einer der in den Nr. 1. - 4. genannten Tatbestände rechtfertigen** (insbesondere begangene Straftat von erheblicher Bedeutung): Eine Aufenthaltserlaubnis darf nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1. - 4. nicht erteilt werden, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Landes darstellt. Mit der Vorschrift soll verhindert werden, dass schwere Straftäter und Gefährder, deren Aufenthalt nicht beendet werden kann, einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland erhalten (vgl. Nr. 25.3.7.1. ff. AufenthG- VwV).

Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene (noch) nicht rechtskräftig oder bestandskräftig ausgewiesen wurde, aber nach § 53 bzw. § 54 AufenthG a.F. bzw. ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 1 AufenthG n.F.gesetzt hat. Gleiches gilt auch bei Personen, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Abteilung 265, als Intensivtäter geführt werden und für Heranwachsende, die wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Von einer Straftat von erheblicher Bedeutung ist unabhängig vom Vorliegen eines Ausweisungsgrundes und einer strafrechtlichen Verurteilung ebenso bei Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB auszugehen. Verbrechen sind danach rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Ferner werden von der Regelung auch schwerwiegende Vergehen (Strafrahmen beginnt unterhalb einem Jahr Freiheitsstrafe) erfasst. Hierbei sind Art und Schwere der jeweiligen konkreten Tat zu berücksichtigen. In die Betrachtung sind die Höhe der verhängten Strafe unter Beachtung des jeweiligen Strafrahmens und die Bedeutsamkeit des verletzten Rechtsgutes einzubeziehen. Die Straftat muss zumindest in den Bereich der mittleren Kriminalität fallen, d. h. es darf sich nicht um bloße Bagatelldelikte handeln.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Ausschluss der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 unabhängig von der Art des Abschiebungsverbotes zwingend (beachte für das Vorliegen dieser Ausschlussstatbestände das Beteiligungserfordernis des BAMF gem. § 72 Abs. 2).

Im Übrigen ist auch unerheblich, wo die Taten und Handlungen nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1. - 4. begangen wurden. Zum Ausschluss der Aufenthaltserlaubnis führt eine Tatbegehung im Herkunftsland, in einem Drittstaat oder im Bundesgebiet. Für die Anwendung der Ausschlussklauseln ist auch keine strafrechtliche Verurteilung des Ausländers erforderlich. Umgekehrt schließt die Verbüßung einer Strafe die Anwendung der Ausschlussklauseln nicht aus. Allerdings müssen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass Ausschlussstaten begangen wurden. Dafür sind mehr als bloße Verdachtsmomente erforderlich. Andererseits sind die Beweisanforderungen geringer als die für eine strafrechtliche Verurteilung geltenden Maßstäbe. Zum Nachweis können u. a. Aussagen des Antragstellers in seiner Anhörung vor der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge herangezogen werden.

25.3.2. 2. Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – inkl. Fehlen eines Ausweisungsinteresses – ist im Ermessen abzusehen (§ 5 Abs. 3).

Besteht eine Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1, ist bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, ob eine Aufhebung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 in Betracht kommt.

Das in § 10 Abs. 3 Satz 2 festgelegte Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG gilt nach § 10 Abs. 3 2. HS in der Konstellation des § 25 Abs. 3 nicht.

25.3.2. 3. Soll nach Ausschluss der Versagungsgründe (s. 25.3.2.1.) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

werden und verfügt der Ausländer über keinen Pass, ist nach §§ 5 Abs. 3, 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz gekoppelt an die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird, ergeben sich aus B.AufenthV.5.-11.

A.25.4. Aufenthaltserlaubnisse aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse

25.4.0. Im § 25 Abs. 4 sind Aufenthaltserlaubnisse aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse geregelt. (Zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.1.2, zur Erwerbstätigkeit vgl. B.BeschV.31).

Die Sätze 1 und 2 stehen nicht in einem Stufenverhältnis. **Daraus folgt:** Auch wenn der Ausländer bisher einen humanitären Titel etwa nach § 23 Abs. 1 besaß, der nicht mehr verlängert werden kann, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 möglich, ohne dass zuvor eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 erteilt wurde. Bei abgelehnten Asylbewerbern ist § 10 Abs. 3 zu beachten.

25.4.1. 1. Durch das 2. Änderungsgesetz wurde klargestellt, dass sich die Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 1 **nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige** Ausländer erstreckt. Danach war es nicht Wille des Bundesgesetzgebers, hier eine allgemeine Härtefallregelung zu schaffen. Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer existieren spezielle Vorschriften, und zwar § 25 Abs. 5, § 25 Abs. 4a und § 23a.

Entscheidend ist bei der Anwendung des § 25 Abs. 4 S. 1, dass die AE nur **vorübergehend** für einen dringenden humanitären oder persönlichen Grund oder erhebliche öffentliche Interessen erteilt werden kann. Dies gilt etwa in den Fällen, in denen der aktuelle Gesundheitszustand, eines nur kurzfristig (maximal 6 Monate) zum Zwecke einer medizinischen Behandlung hier Eingereisten, die weitere Behandlung im Bundesgebiet für eine gewisse Zeit erforderlich (ggf. bei akuter Reiseunfähigkeit) macht. Allerdings erfüllt nicht jede medizinische Behandlung das dringende Erfordernis einer Behandlung im Bundesgebiet. Für diese Fälle ist die Titelerteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu prüfen (Vgl. VAB.A.7.1.3. – Krankenhauspatienten).

Aus dem unbestimmten Rechtsbegriff „vorübergehend“ folgt zum einen, dass auch der Grund für die mögliche Erteilung nur vorübergehend sein darf und zum anderen, dass die Erteilung immer mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen werden kann. Ein Daueraufenthalt soll über S. 1 nicht eröffnet werden. In den Fällen, in denen nach Ablauf eines Besuchervisums oder visafreien Aufenthalts ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird, der damit begründet wird, dass der gesundheitliche Zustand des Betroffenen den weiteren dauerhaften Aufenthalt bei Angehörigen im Bundesgebiet erforderlich macht, kommt § 25 Abs. 4 S. 1 grundsätzlich nicht zur Anwendung. Diese Vorschrift ermöglicht ebenso wie § 6 Abs. 3 nur den weiteren vorübergehenden Aufenthalt. Hier ist vielmehr § 36 und hilfsweise § 25 Abs. 5 zu prüfen (zu den Fällen einer unmittelbar bevorstehenden Heirat mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes vgl. A.60a.2.3.0. bis 2.3.3).

25.4.1. 2. Besuchen die Kinder von Eltern, die das Land verlassen, noch die **Schule**, so ist jeweils zu prüfen, ob bis zum Erreichen eines Schulabschlusses, der kurz bevorsteht, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 zu erteilen ist.

25.4.2. § 25 Abs. 4 S. 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis **in Fällen**, in denen bereits **ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht** und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung. Eine außergewöhnliche Härte setzt anknüpfend an Nr. 25.4.2.4.1 AufenthG-VwV voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus besonderen Verpflichtungen ergeben, die für ihn im Verhältnis zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen - insbesondere engen Familienangehörigen - bestehen. Die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel muss unvertretbar sein, weil konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden. Ob dies der Fall ist, bedarf einer wertenden Gesamtschau insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und der schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet. Auch die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat (z.B. Katastrophen- oder Kriegssituation), können hier eine Rolle spielen, soweit sie die Lage des Ausländers nach seiner Rückkehr konkret-individuell unvertretbar erscheinen lassen. Dabei sind allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat, die unter Umständen der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet nur vorübergehend entgegenstehen, unbeachtlich. Auch sind für sich allein genommen keine die außergewöhnliche Härte bestimmenden persönlichen Merkmale die Aussicht auf eine Arbeitsstelle, politische Verfolgungsgründe (§ 60 Abs. 1 Satz 1) und tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse i.S.v. § 60 Abs. 2 bis 7 oder (weitere) Ausbildungsaufenthalte. Auch das bloße Nichtvorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen anderer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften, wie etwa des § 23 a bzw. des § 25 Abs. 1 -3, rechtfertigt die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht.

Ob eine individuelle Sondersituation vorliegt, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trafe als andere Ausländer, die ausreisepflichtig sind, beurteilt sich damit überwiegend nach dem Maß der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse sowie der zu prognostizierenden konkret-individuellen Situation im Heimatland.

Bezüglich der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse ist zu berücksichtigen,

- die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet,
- die familiäre Situation (Ist eine Familie (Ehegatten mit minderjährigen ledigen Kindern und Alleinerziehende mit minderjährigen ledigen Kindern) betroffen oder lediglich ein Ehepaar oder eine alleinstehende Person),
- die gesellschaftliche Integration (Sprache, Schulbesuch, gesellschaftliches Engagement; Besuchen alle schulpflichtigen Kinder nachweislich (Vorlage aller Zeugnisse der letzten Jahre und einer aktuellen Schulbescheinigung) die Schule? Verfügen alle einbezogenen Personen über ausreichende Deutschkenntnisse (im Regelfall mündliche Sprachkenntnisse

in der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Diese liegen vor, wenn der Ausländer mit einfachen Sätzen z.B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann. Er muss kurze Gespräche über vertraute Dinge führen, aber selbst kein Gespräch in Gang halten können. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann, wenn er eine Schule besucht oder sich im Vorschulalter befindet. Merke: Ist nur eine Person sprachlich nicht integriert, liegen aber sonst für die gesamte Familie die Voraussetzungen für die Verlängerung der AE vor, ist diese zur Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 44 a Abs. 1 Nr. 3 zu verpflichten. sowie

- die wirtschaftliche Integration (der Lebensunterhalt – bei Familienangehörigen durch mindestens eine erwerbstätige Person - sollte überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein oder der Ausländer muss sich zumindest fortdauernd und nachhaltig um eine entsprechende Beschäftigung bemühen. Ausnahmen sind etwa - bei einem besonderen gesellschaftlichen Engagement oder einer besonderen familiären Situation möglich und angezeigt).

Bezüglich der zu prognostizierenden konkretindividuellen Situation im Heimatland ist - so entsprechende Erkenntnisse aktenkundig sind - insbesondere von Bedeutung

- ob noch familiäre, berufliche oder sonstige Bindungen bestehen, die eine Wiedereingliederung erleichtern,
- wie sich bei dauerhafter Behandlungsbedürftigkeit die medizinische Versorgung darstellt, und
- ob insbesondere bei Familien alle oder die meisten Betroffene geraume Zeit im Herkunftsland gelebt und gearbeitet haben und die Sprache des Staates sprechen.

Merke: Es sei betont, dass die Ausführungen zu den Erfordernissen für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte als grober Maßstab zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs zu verstehen sind. Diese erfordern es, den Sachverhalt einzelfallbezogen zu beurteilen. So kann eine außergewöhnliche Härte gem. § 25 Abs. 4 S. 2 beispielsweise auch dann bejaht werden, wenn keinerlei Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse besteht, sich der Betroffene aber aus anderen Gründen in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trüfe als andere Ausländer. Zu denken ist hier etwa an Personen, die als Dialysepatienten, Krebs- oder Aidskranke in ständiger medizinischer Behandlung sind.

In den Fällen des § 25 Abs. 4 S. 2 kommt eine Ausnahme von der Passpflicht grundsätzlich nicht in Betracht. Bei Passlosigkeit ist das Ermessen des § 5 Abs. 3 2. HS grundsätzlich zu Lasten des Betroffenen auszuüben. Bis zur Vorlage eines Passes bleibt der Betroffene – zumindest für mehrere Monate - in der Fiktionsbescheinigung. Wird bei Vorlage des Nationalpasses festgestellt, dass der Betroffene seit seiner Einreise und bis zuletzt eine falsche Identität angegeben hat, kann dies im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität mit der Vorlage des Passes von sich aus offenbart. Im Übrigen ist auch hier das Ermessen des § 5 Abs. 3 2. HS grundsätzlich zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

Gleiches gilt, wenn Ausweisungsgründe/Straftaten der Erteilung der AE gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 entgegenstehen (vgl. zum Maßstab A.5.1.2.). Steht der Ausweisungsgrund nach den unter A.5.1.2 genannten großzügigen Kriterien der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, so ist das Ermessen des § 5 Abs. 3 2. HS in diesen Fällen grundsätzlich zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

Soweit ein Familienmitglied Ausweisungsgründe anderer Art gegen sich gelten lassen muss, ist zu prüfen, ob damit die Verlängerung der AE auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 S. 2 grundsätzlich für die gesamte Familie ausscheidet.

[Zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.1.2.](#)

A.25.4a. Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

A.25.4a.0. Allgemeines

§ 25 Absatz 4a stellt eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Opfer von Menschenhandel dar, die zurückgeht auf die sog. Opferschutzrichtlinie und die sog. Sanktionsrichtlinie der EU.

Die Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung diente zunächst dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die Täter durch einen vorübergehenden Aufenthaltsstatus des kooperationsbereiten Opfers zu erleichtern.

Durch Neufassung der Regelung mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung soll den Betroffenen von Menschenhandel nunmehr von Anfang an eine **dauerhafte** aufenthaltsrechtliche Perspektive im Bundesgebiet gegeben werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a S. 1 und 3 bzw. Abs. 4b ist das Sachgebiet IV B 2.

Merke: Bei zur Ausreise Verpflichteten, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer einer der genannten Straftaten wurden und die sich noch nicht als Zeuginnen oder Zeugen zur Verfügung gestellt haben, wird eine angemessene Ausreisefrist von mindestens sechs Monaten als Bedenkzeit gesetzt, zum Verfahren vgl. [A.59.7](#).

A.25.4a.1. Erteilungsvoraussetzungen

Begünstigt durch die Regelung des § 25 Abs. 4a sind Opfer von Straftaten nach §§ 232, 233 bzw. 233a StGB.

Durch die Neufassung der Regelung ergeben sich für die Praxis der Berliner Ausländerbehörde keine wesentlichen Änderungen, da schon zuvor großzügig vom Ermessen des § 25 Abs. 4 a Gebrauch gemacht und den Betroffenen regelmäßig auch nach dem Strafverfahren eine Bleibeperspektive eröffnet wurde. Solange die Bereitschaft besteht, im Strafverfahren zu kooperieren, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden. Lediglich in atypischen Fällen kann davon abgewichen werden.

Merke: Auch wenn § 72 Abs. 6 lediglich ein Beteiligungserfordernis vorsieht und § 25 Abs. 4a S. 1 bzw. 4b S. 1 als Soll-Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, ist grundsätzlich dem schriftlichen Votum der Staatsanwaltschaft auch was die Dauer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

der Erlaubnis angeht, zu folgen. **Etwas anderes gilt lediglich**, wenn bei dem Ausländer ein besonders schweres oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 – 6 besteht oder er auf Grund eines solchen Ausweisungsinteresses ausgewiesen wurde. In diesen Fällen sollte grundsätzlich vom Ermessen des § 25 Abs. 4a S. 1 zu Lasten des Ausländers Gebrauch gemacht werden. Gleiches gilt auch bei Personen, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Abteilung 265, als Intensivtäter geführt werden und für Heranwachsende, die wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Vor einer Versagung einer Aufenthaltserlaubnis ist aber möglichst Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft über den Polizeipräsidenten in Berlin herzustellen. Beharrt diese in Kenntnis des Ausweisungsinteresses auf der Titelerteilung, bleibt die Entscheidung der Referats- bzw. Abteilungsleitung vorbehalten.

Besondere Voraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis ist an folgende besondere Voraussetzungen gebunden (vgl. 25 Abs. 4a Satz 2 Nr. 1 - 3):

- Anwesenheit im Bundesgebiet ist für die Strafverfolgung sachgerecht,
- Abbruch der Verbindung zu den Beschuldigten,
- Aussagebereitschaft.

Die Voraussetzungen werden durch ein entsprechendes **schriftliches Votum der Staatsanwaltschaft** nachgewiesen, welches das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a S. 2 bzw. 4b S. 2 (insbesondere ernsthafte Bereitschaft zur Zeugenschaft sowie die (weitere) Erforderlichkeit der Anwesenheit zum Zwecke der Strafverfolgung) sowie die Tatsache, dass es sich bei der betroffenen Person um das Opfer einer Straftat gem. § 25 Abs. 4a S. 1 bzw. 4b S. 1 handelt, bestätigt.

Ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 6 S. 2 genügt ein Votum der Polizei dem Beteiligungserfordernis des § 72 Abs. 6 für die Erteilung eines Titels nicht. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass das Votum der Staatsanwaltschaft durch den Polizeipräsidenten beschafft, ihm gegenüber erklärt wird oder die Staatsanwaltschaft ihre Beteiligungsrechte und – pflichten gänzlich an den Polizeipräsidenten in Berlin delegiert. Von einer Beteiligung des Strafgerichts, die gem. § 72 Abs. 6 gleichfalls möglich wäre, ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz abzusehen.

Liegt zum Zeitpunkt der Vorsprache kein entsprechendes Votum vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 72 Abs. 6 ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist so lange auf eine Aufenthaltsbeendigung zu verzichten und eine Ausreisefrist gem. § 59 Abs. 7 zu gewähren, bis geklärt ist, ob die Erteilung einer Erlaubnis in Betracht kommt (vgl. hierzu unten). In einem solchen Fall ist ggf. mit der ermittelnden Polizeidienststelle unverzüglich telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Regelerteilungsvoraussetzungen

In den Fällen des § 25 Abs. 4a (Schutz von Opfern des Menschenhandels) und 4b (Schutz von Opfern ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse) ist von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des § 5 Abs. 2 abzusehen. Wird danach von der Passpflicht abgesehen, ist nach § 48 Abs. 4 ein Ausweisersatz auszustellen, sofern nicht ein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge besteht bzw. die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erfüllt sind.

Von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 im Ermessen abgesehen werden.

Zur Lebensunterhaltssicherung nach Abschluss des Strafverfahrens vgl. A.25.4a.3.

Sperrwirkung

Grundsätzlich gilt die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1. Allerdings soll nach § 11 Abs. 4 Satz 2 das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt erfüllt sind.

Ein atypischer Sachverhalt, bei dem eine Aufhebung der Sperrwirkung nicht erfolgt und mithin kein Titel nach § 25 Abs. 4a S. 1 oder 3 erteilt wird, ist gegeben, wenn der Ausländer aufgrund eines schweren oder besonders schweren Ausweisungsinteresses i.S.v. § 54 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 – 6 ausgewiesen wurde.

Auch in diesen Fällen ist vor einer Versagung einer Aufenthaltserlaubnis möglichst Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft über den Polizeipräsidenten in Berlin herzustellen. Beharrt diese in Kenntnis des Ausweisungsinteresses auf der Titelerteilung, bleibt die Entscheidung auch hier der Referats- bzw. Abteilungsleitung vorbehalten.

Erteilungsdauer

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a Satz 1 bzw. 4b wird in der Regel für zunächst ein Jahr, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 3 nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich für jeweils zwei Jahre erteilt und verlängert (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4). Sofern die Staatsanwaltschaft nicht widerspricht sollte die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 a S. 3 für drei Jahre ausgestellt werden (vgl. § 26 Abs. 1 S. 4).

A.25.4a.3. Verlängerung nach Abschluss des Strafverfahrens

Durch die Regelung in Satz 3 wird eine sichere Perspektive für einen längeren Aufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens geschaffen. Die Aufenthaltserlaubnis soll aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Auch für die Verlängerung gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 2. HS uneingeschränkt.

Unter Beendigung des Strafverfahrens ist nicht nur eine Verurteilung unter Mitwirkung der Betroffenen zu verstehen, sondern es sollen auch solche Konstellationen erfasst werden, in denen ein Strafverfahren aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird (beispielsweise durch die Einstellung des Verfahrens).

Ein atypischer Sachverhalt, der die Versagung der Verlängerung rechtfertigt, liegt jedenfalls dann vor, wenn sich die Zeugenaussagen des Betroffenen als unwahr herausstellen. Kommt demnach die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 a S. 3 nicht in Betracht ist aber regelmäßig § 25 Abs. 4 S. 2 sowie § 25 Abs. 5 zu prüfen.

A.25.4a.4. Nebenbestimmungen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt gemäß § 25 Abs. 4a zur Erwerbstätigkeit.

A.25.4b. Opfer von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen

Die unter A. 25.4a.0.-2. hinterlegte Verfahrensweise gilt für Opfer von Straftaten nach § 10 Abs.1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzarbeitsbekämpfungsgG oder nach § 15a ArbeitnehmerüberlassungsgG entsprechend. Allerdings ist zu beachten, dass die Entscheidung weiterhin im Ermessen der Ausländerbehörde steht.

Merke: Anders als bei Opfern von Menschenhandel ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b nach Abschluss des Strafverfahrens im Ermessen nur verlängerbar, solange die zustehende Vergütung seitens des Arbeitsgebers noch nicht vollständig geleistet wurde und die Durchsetzung des Anspruchs aus dem Ausland eine besondere Härte darstellen würde. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Durchsetzung des Anspruchs auch im Inland mangels Vermögen des Schuldners aussichtslos ist. Kommt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 b S. 3 nicht in Betracht ist aber regelmäßig § 25 Abs. 4 S. 2 sowie § 25 Abs. 5 zu prüfen.

Die **Aufenthaltserlaubnis des § 25 Abs. 4b** kann gemäß Abs. 4b S. 3 verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen. Damit wird Artikel 6 Absatz 5 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der eine Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltserlaubnis bis zur Auszahlung etwaiger noch ausstehender Vergütung an den Ausländer vorsieht.

Der **Familiennachzug** zu Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3). Hält sich ein minderjähriges lediges Kind aber bereits im Bundesgebiet auf, ist zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG erteilt werden kann. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein alleiniges Personensorgerecht besteht bzw. der Aufenthalt des anderen personensorgeberechtigten Elternteils nicht zu ermitteln ist.

A.25.5. Aufenthaltserlaubnis wegen eines bestehenden Ausreisehindernisses

25.5.0. Die Erteilung eines Titels nach § 25 Abs. 5 setzt voraus, dass die Ausreise nicht nur vorübergehend unmöglich ist, also nicht nur die Abschiebung, sondern auch die freiwillige Ausreise, und räumt der Behörde Ermessen ein.

Auch in den Fällen des § 25 Abs. 5 ist ggf. das **BAMF gem. § 72 Abs. 2 zu beteiligen**, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Heimatland (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7) im Raum steht und nicht auf Grund eines vorangegangenen Asylverfahrens ohnehin eine Bindungswirkung gem. § 42 AsylVfG besteht. An das Votum des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde allerdings – außerhalb des Asylverfahrens - nicht gem. § 42 AsylVfG gebunden, da die Entscheidung ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 2 durch die Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Diese dürfte sich allerdings praktisch nur in Ausnahmefällen gegen das Votum des Bundesamtes stellen (zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. Ausführungen zu § 72 Abs. 2).

Achtung: Wird ein **zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot** geltend gemacht, ist in jedem Fall beim BAMF gem. § 72 Abs. 2 anzufragen, auch wenn offensichtlich ein weiteres Abschiebungsverbot – etwa Reiseunfähigkeit – vorliegt und dem Betroffenen ohne weiteres eine AE nach § 25 Abs. 5 erteilt werden könnte oder die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 S. 1 oder 2 vorliegen. Zwar kann dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen. Da der Titel nach § 25 Abs. 3 aber einen ganz anderen Rechtsstatus vermittelt, z.B. höhere Sozialleistungen (vgl. § 1 AsylbLG), Möglichkeit des Familiennachzugs (vgl. § 29 Abs. 3), längere Laufzeiten des Titels (vgl. § 26 Abs. 1), ist eine Anfrage unverzichtbar.

Wird dagegen ausschließlich ein **inlandsbezogenes Abschiebungsverbot** und/oder Ausreisehindernis geltend gemacht, kommt eine Anfrage beim BAMF gem. § 72 Abs. 2 bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Ausreisehindernis auf Grund einer familiären Gemeinschaft mit einem hier sich Aufhaltenden geltend gemacht wird (Erteilung der AE gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art 6 GG bzw. Art. 8 EMRK; vgl. insofern etwa E.Bos.2.IV). § 60 Abs. 5 verweist nämlich auf die EMRK lediglich insoweit, als sich aus der EMRK Abschiebungshindernisse ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (so ausdrücklich BVerwG unter Verweis auf die Systematik und den Sinn und Zweck des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK; Urteil vom 11.11.1997; InfAuslR 3/98. Diese Rechtsprechung ist auf § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 5 übertragbar).

25.5.1. Der **Schutz von Ehe und Familie** nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK begründet ausschließlich dann ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot und Ausreisehindernis, wenn die bestehende familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet und nicht im gemeinsamen Heimatstaat oder einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann und zudem keine übergeordneten öffentlichen Interessen eine Ausreise bzw. Abschiebung dennoch gebieten. Zu diesen drei Voraussetzungen gilt jeweils folgendes:

Familiäre Lebensgemeinschaft kann in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden

Eine familiäre Lebensgemeinschaft kann etwa dann in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden, wenn ein Familienangehöriger eine AE aufgrund eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt oder ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungsverbot gemäß § 60a Abs. 2 bei einem Familienangehörigen besteht (z.B. i.V.m. Art. 8 EMRK unter dem Gesichtspunkt des sog. „faktischen Inländers“ oder i.V.m. Art. 6 GG wegen der familiären Lebensgemeinschaft zu einem dt. oder freizügigkeitsberechtigtem Kind).

Allein der Umstand, dass ein Familienangehöriger eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzt, steht einer (gemeinsamen) Ausreise nicht entgegen und begründet auch kein Abschiebungsverbot (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 – BVerwG 1 C 3.08 -). Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung sind jedoch die erfolgte Integration der von einer etwaigen Trennung betroffenen (insbesondere minderjährigen) Familienangehörigen sowie die Zumutbarkeit des (gemeinsamen) Verlassens des Bundesgebiets hinsichtlich der betroffenen Familienangehörigen unter Berücksichtigung der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verwurzelung im Bundesgebiet sowie gleichzeitiger Entwurzelung vom Herkunftsstaat stets zu prüfen.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG oder einer sonstigen **Bleiberechtsregelung** besitzt. Auch eine solche Aufenthaltserlaubnis macht für sich allein betrachtet eine Aufnahme oder Fortführung einer familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nicht unzumutbar. Soweit nach den gesetzlichen Vorgaben dem anderen Familienangehörigen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann, mutet der Gesetzgeber der Familie bewusst die Entscheidung zu, sich entweder räumlich zu trennen oder die familiäre Lebensgemeinschaft unter Verzicht auf das einem oder mehreren Familienmitgliedern gewährte Aufenthaltsrecht im gemeinsamen oder in einem der Heimatstaaten zu leben (OVG Berlin-Brandenburg., Beschluss vom 26.06.2009 – OVG 2 S 28.09 –).

Auch der Umstand, dass ein Familienangehöriger einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 besitzt, macht für sich allein betrachtet, eine Aufnahme oder Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nicht generell unzumutbar. Die **Härtefallkommission** wird in der Regel den Integrationsleistungen oder den besonderen Härten einer Ausreise Rechnung tragen. Ganz abgesehen davon, dass diese Härten - etwa aufgrund nachträglich eingegangener familiärer Bindungen zu einem ausreisepflichtigen Staatsangehörigen desselben oder eines anderen Heimatstaates in einem anderen Licht erscheinen können, setzt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Berliner Härtefallkommissionsverordnung eine Beratung in der Härtefallkommission gerade voraus, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 nicht in Betracht kommt und mithin auch ein Abschiebungsverbot nicht besteht (vgl. dazu auch VG Berlin, Beschluss vom 31.08.2007 - VG 24 A 173.07 -). Beruft sich ein ausreisepflichtiger Ausländer zur Begründung eines Abschiebungsverbotes auf die familiäre Beziehung zu einer Person, die in Besitz einer AE gemäß § 23a Abs. 1 ist, und sind solche Bindungen glaubhaft, ist einzelfallbezogen zu entscheiden, ob der Betroffene auf die Möglichkeit, ein Härtefallersuchen zu initiieren, hinzuweisen ist.

Besitzen **ausländische Familienangehörige unterschiedliche Staatsangehörigkeiten**, obliegt es ihnen, darzulegen, dass eine gemeinsame Einreise in einen der Heimatstaaten nicht möglich ist. Ggf. haben die Betroffenen über konsularische Vertretungen die Frage zu klären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen und zu welcher Zeit es ihnen möglich ist, die familiäre Lebensgemeinschaft in einem der Heimatstaaten zu leben, und entsprechende Erkenntnisse nachzuweisen (VG Berlin, Beschluss vom 17.04.2008 - VG 24 A 80.08 -). Wenn einer der Heimatstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat, ist in der Regel ohne Weiteres davon auszugehen, dass dort Art. 8 EMRK ebenfalls beachtet wird und ein Familiennachzug auch in diesen Staat möglich sein wird.

Soweit vorgetragen wird, eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen einem **getrennt lebenden Elternteil und seinem Kind** könne nicht außerhalb des Bundesgebietes gelebt werden, weil der andere Elternteil, bei dem das Kind lebt, über ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügt und sich weigert, auf dieses zu Gunsten der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem Kind und dem erstgenannten Elternteil zu verzichten, ergibt sich allein daraus ebenfalls kein rechtliches Abschiebungsverbot im Sinne von § 60a Abs. 2 i.V.m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. So kann von einem ausländischen Familienangehörigen eines ausreisepflichtigen Ausländers grundsätzlich verlangt werden, mit diesem in das gemeinsame Heimatland oder einen der Heimatstaaten auszureisen, um dort die familiäre Lebensgemeinschaft zu führen oder fortzusetzen. Etwas anderes gilt zwar dann, wenn dem Familienangehörigen aus Gründen des Einzelfalles die Ausreise nicht zumutbar ist. Für die Annahme einer solchen Unzumutbarkeit kommt es jedoch auf objektive Umstände und nicht auf eine - ihrem Wesen nach einer Überprüfung nicht zugängliche - entgegenstehende innere Einstellung des Familienangehörigen an (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.07.2008 - OVG 3 S 44.08 -; OVG Münster, Beschluss vom 28.02.2011 - 18 B 252/11 -; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.05.2011 - OVG 3 S 37.11 - für den ebenso zu beurteilenden Fall nicht getrennt lebender Eltern, in dem ein erlaubt aufhältiger Elternteil ankündigt, auch bei Ausreise des anderen ausreisepflichtigen Elternteils, mit den gemeinsamen Kindern dauerhaft im Bundesgebiet zu verbleiben).

Verfügt im Fall einer nichtigen oder aufgehobenen Ehe (vgl. dazu VAB.A.27.1.) der (bei Eheschließung) minderjährige Ehegatte über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, ist kritisch zu prüfen, ob es diesem zumutbar ist, mit den gemeinsamen Kindern dem anderen Ehegatten in dessen Heimatland zu folgen. Hierbei sind die Wertungen und Ziele des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I 2017, 2429) – Verhinderung von Kinderehen – zu berücksichtigen. Unzumutbar wäre die gemeinsame Ausreise vor allem dann, wenn der (ehemals) minderjährige Ehegatte aufgrund der Rechtslage / Verhältnisse im Herkunftsstaat durch die gemeinsame Ausreise faktisch in eine Ehe zurückgezwungen würde, die aus Gründen des Kindeswohls nach deutschem Recht nichtig ist bzw. aufgehoben wurde.

Im Übrigen kann auch von einem **freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen** eines ausreisepflichtigen Ausländers nicht verlangt werden, mit diesem in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union auszureisen, um dort die familiäre Lebensgemeinschaft zu führen oder fortzusetzen.

Patchwork-Familien

Problematisch sind sogenannte „**Patchwork-Familien**“, in denen der Ausreisepflichtige nach den bisherigen Ausführungen keine Aufenthaltserlaubnis aus seiner familiären Lebensgemeinschaft zu seinem ausländischen Ehegatten oder ausländischen minderjährigen ledigen Kind ableiten kann, diese aber wiederum in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen deutschen Kind stehen. Beruft sich der ausreisepflichtige Stiefelternteil des deutschen Kindes auf diese mittelbar familiäre Lebensgemeinschaft, ist zu prüfen, ob es dem deutschen ledigen Kind zumutbar ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem ausländischen Geschwisterkind und/oder seinem ausländischen Elternteil im Ausland zu leben.

Wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, folgt nämlich in diesen Fällen aus der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes für sich genommen grundsätzlich nicht, dass diesem eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland ohne Hinzutreten besonderer Umstände stets unzumutbar wäre (BVerwG, Urteil vom 30.07.2013, 1 C 15/12, Rn. 17, juris). *Vielmehr sind im Rahmen einer Prognose die Folgen eines Umzuges ins Ausland zu berücksichtigen; insbesondere, ob das deutsche Kind bei seiner späteren Rückkehrmöglichkeit beeinträchtigt würde, etwa durch eine*

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Erschwerung der (Re-)Integration aus sprachlichen Gründen oder als Folge vollständiger Sozialisierung im Herkunftsland der Familie. Besondere Umstände, die einen Verbleib des deutschen Kindes in Deutschland als einzige dem Kind zumutbare Alternative erscheinen lassen (vgl. hierzu BVerwG, a.a.O., Rn. 19, juris) liegen insbesondere vor

- bei einem regelmäßigen und persönlichen Kontakt des deutschen ledigen Kindes zu einem deutschen oder freizügigkeitsberechtigten Elternteil oder
- im Einzelfall bei einer familiären Beziehung zu den deutschen Großeltern, wenn z.B. das deutsche Elternteil bereits verstorben ist (vgl. hierzu [OVG 11 S 57.15](#)) oder
- wenn das deutsche Kind durch ein Verlassen des Bundesgebiets Schaden nehmen würde, insbesondere z.B.
 - weil eine chronische Krankheit nur in Deutschland behandelbar ist oder
 - wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung besondere schulische oder sonstige Bedürfnisse des Kindes einen weiteren Aufenthalt in Deutschland erforderlich machen.
 - Diese Aufzählung ist nicht abschließend und es sind weitere Gründe möglich, die einen Aufenthalt des deutschen ledigen Kindes in Deutschland erforderlich machen. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles, die es sorgfältig zu prüfen gilt.

Zudem darf keine Alternative zur Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft aller Mitglieder der „Patchwork-Familie“ im Ausland bestehen. Hat das deutsche Kind keinen Kontakt zu seinem deutschen Elternteil, so kann das deutsche Kind im Einzelfall darauf verwiesen werden, die familiäre Lebensgemeinschaft zusammen mit seiner ausländischen Familie im Ausland zu leben (VG Berlin, Urteil vom 22.02.2017, [VG 27 K 378.16](#), VG Berlin, Beschluss vom 09.03.2017, [VG 27 L 377.16](#), bestätigt durch OVG Berlin, Beschluss vom 21.04.2017, [OVG 11 S 23.17](#)). In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, wie das Verhältnis des deutschen Kindes zum nachzugsbegehrenden Ausländer, zum leiblichen Elternteil, etwaigen Halbgeschwistern und weiteren Elternteil zu bewerten ist.

Grundsätzlich obliegt es dem Ausreisepflichtigen darzulegen, dass eine gemeinsame Ausreise der Familie dem deutschen, ledigen minderjährigen Kind nicht zumutbar ist (vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG). Für die Annahme einer solchen Unzumutbarkeit kommt es jedoch auch hier auf objektive Umstände und nicht auf eine - ihrem Wesen nach einer Überprüfung nicht zugängliche - entgegenstehende innere Einstellung der Familienangehörigen an und verbietet sich jede schematische Betrachtungsweise.

Hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsregeln des § 5 AufenthG gilt die Regelung de A.25.5.2.

Bestehende familiäre Lebensgemeinschaft i.S.v. Art. 6 GG

Steht fest, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise auch außerhalb des Bundesgebietes gelebt werden könnte, besteht schon aus diesem Grunde kein Abschiebungsverbot und es bedarf keiner Prüfung, ob eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Kommt es auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft an, so ist insbesondere in Hinblick auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen einem **Elternteil und seinem minderjährigen Kind** die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten (vgl. zuletzt etwa BVerfG, Beschluss vom 09.01.2009 – 2 BvR 1064/08 -): Danach verbietet sich bei der Beurteilung, ob eine von Art. 6 GG geschützte familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern vorliegt, jede schematische Betrachtung. Insbesondere trägt eine in diesem Sinne schematische und allein an die Dauer und Häufigkeit der familiären Kontakte anknüpfende Unterscheidung zwischen einer Beistands- und Betreuungsgemeinschaft einerseits und einer bloßen Begegnungsgemeinschaft andererseits, den Schutzwirkungen des Art. 6 GG nicht ausreichend Rechnung. Maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen dem Kind und dem Elternteil, die nicht nur durch (zeitlich) quantifizierbare Betreuungsbeiträge, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung zwischen dem Elternteil und dem Kind geprägt ist.

Danach kann bereits die regelmäßige **Wahrnehmung des Umgangsrechts** durch einen ausländischen Elternteil die Annahme einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft rechtfertigen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich die Eltern-Kind-Beziehung bei regelmäßigen Umgangskontakten typischer Weise deutlich von dem Verhältnis des Kindes zu einer täglichen Betreuungsperson unterscheidet. So kann der Umgangsberechtigte naturgemäß nur ausschnittsweise am Leben des Kindes teilhaben und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen treffen. Hält sich die Wahrnehmung des Umgangsrechts im Rahmen des Üblichen und kann davon ausgegangen werden, dass die Umgangskontakte von einer geistigen und emotionalen Auseinandersetzung zwischen dem Elternteil und dem Kind geprägt sind, ist die Annahme einer aufenthaltsrechtlich geschützten familiären Lebensgemeinschaft gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in der o.g. Entscheidung einen regelmäßigen Umgang alle zwei Wochen für wenige Stunden jedenfalls dann für ausreichend gehalten, wenn ein darüber hinaus gehender Umgang aufgrund einer mangelnden Kooperationsbereitschaft des anderen Elternteiles nicht zu Stande kommt. Grundsätzlich sind alle Umstände des Einzelfalles in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben Unterhaltszahlungen, der Kooperationsbereitschaft des anderen Elternteiles ggf. auch vom Ausländer vorgelegte Stellungnahmen dritter – etwa einen begleitenden Umgang betreuender – Stellen zur Intensität der familiären Beziehung. Maßgeblich ist letztlich das grundrechtlich geschützte Interesse des Kindes, Umgang mit dem Elternteil zu pflegen. Der Bewertung durch die Ausländerbehörde entzogen sind folglich die Motive des Elternteiles für den Umgang mit dem Kind ebenso wie ein vermeintlich „negativer Einfluss“ des Elternteiles auf das Kind – etwa in Hinblick auf begangene Straftaten oder den sonstigen Lebenswandel. Das Interesse des Kindes am Umgang mit dem Elternteil ist gerade auch unabhängig von diesen Gesichtspunkten geschützt.

Die **familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Erwachsenen** genießt regelmäßig nur dann besonderen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

aufenthaltsrechtlichen Schutz nach Art. 6 GG, wenn es sich um **Eheleute** handelt. Eine Ausnahme besteht ansonsten nur im Falle besonderer Betreuungsabhängigkeiten, die etwa aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern bestehen können. Hierbei sind die privaten Interessen des Betroffenen gegen die aufenthaltsrechtlichen Belange abzuwägen. Der Schutz der Familie wird regelmäßig dann durch aufenthaltsrechtliche Belange zurückgedrängt, wenn Familienangehörige vorhanden sind, die zur Erbringung von Pflegeleistungen zur Verfügung stehen und ggf. sogar vorrangig zur Beistandsleistung sittlich verpflichtet sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.08.2016 - OVG 12 N 52.16).

Familiäre Lebensgemeinschaft mit volljährigen ehemals unbegleiteten Ausländern

Zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nach Wegfall des Rechtsgrundes nach § 36 Abs. 1 wird auf VAB.A.36.1. verwiesen.

Übergeordnete öffentliche Interessen

Selbst wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht und in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet gelebt werden kann, ergibt sich aus Art. 6 GG dann kein rechtliches Abschiebungsverbot im Sinne von § 60a Abs. 2, wenn übergeordnete öffentliche Interessen eine Durchsetzung der Ausreisepflichtung dennoch rechtfertigen (vgl. dazu etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.08.2009 - OVG 12 S 66.09 -). Bloße einwanderungspolitische Belange (z.B. Verstöße gegen das Sichtvermerksverfahren) gehören nicht dazu, wohl aber die **Ausweisung aufgrund von Ist- und Regelausweisungsgründen**. Familiäre Belange sind schon bei der Ermessensbetätigung im Vorfeld einer Ausweisungsentscheidung zu berücksichtigen. Ist die Ausweisung gerechtfertigt, sind diese erst im Rahmen der Befristungsentscheidung zu berücksichtigen.

25.5.2. Aus dem Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK kann sich auch unabhängig von konkreten familiären Bindungen unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens ein rechtliches Ausreisehindernis ergeben. Soweit ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unter Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK vorträgt, auf Grund seiner **Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse** sei ihm die Ausreise nicht mehr zuzumuten, so kann dies nur durchgreifen, wenn er im Bundesgebiet aufgrund seiner gesamten Entwicklung **faktisch zu einem Inländer** geworden ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.09.1998 - 1 C 8.86 -).

Im Einzelnen gilt Folgendes: Grundsätzlich lässt sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht entnehmen, dass der Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK auch dann gewährt werden muss, wenn der Ausländer sich für einen längeren Zeitraum im Bundesgebiet aufgehalten hat, **ohne dass der Aufenthalt rechtmäßig war** (so EGMR, Urteil vom 16.09.2005 - 11103/03 - Ghiban). Wie das Verwaltungsgericht Berlin zu Recht unter ausführlicher Auswertung der Rechtsprechung des EGMR festgestellt hat, können Ausländer, die ohne den geltenden (Aufenthalts-) Gesetzen zu entsprechen die Behörden eines Vertragsstaates der EMRK mit ihrer (faktischen) Anwesenheit in diesem Staat konfrontieren, im Allgemeinen nicht erwarten, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird (vgl. m.w.N. VG Berlin, Urteil vom 13.10.2008 - VG 24 A 502.07 -, sowie OVG Niedersachsen, Beschluss vom 23.03.2009 - 10 LA 438/08 -, AuAS 2009, S. 208f.).

Ein längerer unrechtmäßiger Aufenthalt kann nur dann zu Gunsten des Ausländers berücksichtigt werden, wenn er sich als „unfreiwillig“ darstellt, weil die Ausreise aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen rechtlich oder tatsächlich unmöglich war (vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 01.08.2008 – 13 S 97.07 -, AuAS 2008, S. 74 f.; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.07.2008 - 11 S 1534/08-; AuAS 2008, S. 242 f.). Ist dies der Fall, ist im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK die Rechtsposition des betroffenen Ausländers gegen das gesetzlich festgeschriebene Recht der Bundesrepublik auf Einwanderungskontrolle (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG) abzuwägen. Dabei ist maßgebend zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene darauf einstellen musste, Deutschland wieder verlassen zu müssen, weil er zu keinem Zeitpunkt auf eine Daueraufenthalt hoffen konnte. Dies ist bei einem durchgehend geduldeten Aufenthalt der Fall. Auch rechtfertigt allein der Umstand, dass ein Ausländer als Kind nach Deutschland eingereist oder hier geboren, hier aufgewachsen und zur Schule gegangen ist nicht den Schluss, dass eine Ausreise im Sinne des Art. 8 EMRK per se unzumutbar ist.

Ob eine Ausreise/Abschiebung gem. Art. 8 EMRK einen unzumutbaren Eingriff in das Privatleben darstellt, hängt viel mehr immer davon ab, ob und wie stark der Betroffene im Bundesgebiet integriert/verwurzelt ist und ob eine erstmalige Integration bzw. Reintegration im Heimatstaat zumutbar ist. Für die **Verwurzelung** spielen neben der Aufenthaltsdauer und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die Sprachkenntnisse, die Absolvierung einer allgemeinbildenden Schule, einer Berufsausbildung und/oder eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes, das Vorliegen von Ausweisungsgründen, die Straffälligkeit bzw. Straffreiheit aber auch die Kooperation bei der Passbeschaffung und Identitätsfeststellung eine Rolle. Bei minderjährigen Kindern sind im Wege einer familienbezogenen Gesamtbetrachtung weiter auch die Integrationsleistungen der Eltern zu berücksichtigen. Für die **Reintegrationsmöglichkeit** sind etwa das Alter, aber auch die muttersprachlichen Kenntnisse von Belang. Dabei ist bei ausländischen Kindern, deren Eltern beide nicht Deutsch als Muttersprache sprechen, regelmäßig anzunehmen, dass sie die Muttersprache ihrer Eltern jedenfalls in Grundzügen beherrschen.

25.5.3. Im Falle von Zusicherungen gegenüber dem VG sowie Petitionsverfahren und Beratungen in der Härtefallkommission bleibt es bei der bisherigen Praxis. Diesen Personen ist bis zur Entscheidung des VG oder der Beratung durch den **Petitionsausschuss oder Härtefallkommission** eine GÜB auszustellen bzw. die Duldung zu verlängern. Allerdings ist auch in diesen Fällen § 61 Abs. 1 (räumliche Beschränkung bei vollziehbar Ausreisepflichtigen von Gesetzes wegen) zu beachten.

Etwas anderes gilt bei Anfragen beim BAMF gem. § 72 Abs. 2. In diesen Fällen wird eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 erteilt. Da weder eine Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung des BAMF noch eine Abschiebung ohne Prüfung des im Raum stehenden **zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses** durchgeführt werden kann, ist hier bis zur Mitteilung des BAMF von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen (zu den Einzelheiten vgl. Ausführungen zu § 72).

25.5.1.1. Grundsätzlich verlangt der § 25 Abs. 5 S. 1, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vollziehbar ausreisepflichtig ist**. Von dieser Voraussetzung ist aber abzusehen, wenn sich der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ausländer auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig hier aufgehalten hat, und der Aufenthaltstitel - etwa auf Grund einer Ausweisung - erlischt. Steht zum Zeitpunkt des Erlasses eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Bescheides fest, dass mit dem Wegfall eines Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, gebietet es schon der Grundsatz des verwaltungseffizienten Handelns, nicht zuzuwarten, bis der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig wird. Schon im Bescheid kann auf eine Abschiebungsandrohung verzichtet und auf die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1 hingewiesen werden.

Auf den Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides kann gänzlich verzichtet werden, wenn ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zunächst die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 bzw. § 81 Abs. 4 AufenthG hatte, dieser Antrag aber **aktenkundig** zurück genommen wurde. In diesen Fällen kann dann die vollziehbare Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unterstellt und die AE nach § 25 Abs. 5 nach einer logischen Sekunde erteilt werden.

Erteilung entgegen der Sperrwirkung aus § 11 Abs. 1 AufenthG

25.5.1. 2. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis trotz bestehender Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 gestrichen. Nunmehr kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nur in Betracht, wenn die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 durch die zuständige Ausländerbehörde aufgehoben wurde.

Liegen also die Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 vor und besteht eine Sperrwirkung aufgrund einer früheren Abschiebung oder Ausweisung ist zusätzlich zu prüfen, ob die Sperrwirkung aufgehoben werden soll. Nur bei Aufhebung der Sperrwirkung kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Zur Aufhebung der Sperrwirkung, vgl. A. 11.4.

Umgang mit Alt-Fällen

Nach dem bis zum 31.07.2015 geltenden Recht stellte die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 5) eine partielle Aufhebung der Sperrfrist aus der Ausweisung/Abschiebung dar (vgl. dazu Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 08.11.2016 – OVG 3 S 84.16 – und Urteil des BVerwG vom 04.09.2007 – 1 C 43.06-). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung zum 01.08.2015 lebt die ursprüngliche Sperrfrist nicht wieder auf.

Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen vor dem 01.08.2015 bereits eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 entgegen der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 erteilt wurde, diese ungeachtet der Sperrfrist aus § 11 Abs. 1 verlängert bzw. eine andere Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG erteilt werden kann. Für alle anderen Aufenthaltstitel gilt die Sperrwirkung fort.

25.5.1. 3. Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 wegen **Passlosigkeit** erteilt, weil der Ausländer seinen **Mitwirkungspflichten** gem. § 48 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 voll umfänglich nachkommt, so sind grundsätzlich die auflösende Bedingungen

„Aufenthaltserlaubnis erlischt mit der Ausreise in den Herkunftsstaat“

sowie

„Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes“ zu verfügen.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 wegen einer **dauerhaften Reiseunfähigkeit** erteilt, ist ebenfalls die auflösende Bedingung

„Aufenthaltserlaubnis erlischt mit der Ausreise in den Herkunftsstaat“

zu verfügen.

Tritt der Sachverhalt einer der gem. § 12 Abs. 1 verfügten auflösenden Bedingung ein und wird der Betroffene nicht unmittelbar an der Grenze zurückgewiesen, so ist der Betroffene gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. vollziehbar ausreisepflichtig.

25.5.1. 4. Zur Beachtlichkeit der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** beachte Ausführungen zu § 5 Abs. 3 ; zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 und zu § 31 BeschV; zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 bei de-jure-Staatenlosen Ausführungen zu § 55 Abs. 1 AufenthV.

25.5.2. Das Ermessen gem. § 25 Abs. 5 S. 2 ist regelmäßig zugunsten des Ausländers auszuüben, wenn die **Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist** ("soll"). Dann bleiben in den Fällen des § 25 Abs. 5 S. 2 die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhalt) und des Absatzes 2 grundsätzlich unbeachtlich (vgl. A.5.3.). Entsprechendes soll auch für die Fälle des (...) § 25 Abs. 5 S. 1 gelten. Letzteres aber nur dann, wenn nach unserer Prognose davon auszugehen ist, dass das Ausreisehindernis auf unabsehbare Zeit bestehen bleibt.

25.5.3. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer **unverschuldet an der Ausreise gehindert** ist. Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt die Verpflichtung für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen und dazu bereit zu sein. In diesem Rahmen ist es für einen ausreisepflichtigen Ausländer grundsätzlich zumutbar, die von der Auslandsvertretung geforderte "Freiwilligkeitserklärung" abzugeben (so BVerwG 1 C 19.08 im Urteil vom 10.11.2009 zu iranischen Staatsangehörigen und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2017 – [OVG 3 B 9.16](#) zu Palästinensern mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon; anders – unzutreffend – BSG, 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R). Zwar kann ein Ausländer zur Abgabe dieser Erklärung nicht gezwungen werden. Gibt er sie nicht ab, trifft ihn allerdings ein Verschulden an der Unmöglichkeit seiner Ausreise, so dass die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis ausscheidet.

Beachte zum Vertretenmüssen des Ausreisehindernisses auch die Ausführungen zu [A.60a.6](#). Hat der Ausländer bisher die Duldung rechtsmissbräuchlich erlangt, etwa indem er **falsche Angaben zu seiner Identität** oder Staatsangehörigkeit gemacht hat, und kooperiert er nunmehr, so kommt die Erteilung einer AE nicht in Betracht, sofern nunmehr seine Ausreise möglich wird/ist.

Sollte die AE nicht erteilt werden, ist bei Fortbestehen von Abschiebungshindernissen die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung gem. § 60 a Abs. 2 und 4 auszustellen.

25.5.4. frei

[A.25.s.1. Beginn und Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. eines Studiums](#)

Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4 Satz 1** oder **Abs. 4a**

25.s.1.1. Entgegen der früheren Weisungslage wird auch Inhabern dieser humanitären Aufenthaltstitel die Aufnahme eines Studiums nicht mehr untersagt.

[Aufnahme eines Studiums während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5](#)

25.s.1.2. Inhabern einer **Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5**, die nach alter Weisungslage eine das **Studium** ausschließende Auflage erhalten hatten, wird diese orientiert an der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, dass Inhaber einer Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) beanspruchen können anlassbezogen - insbesondere bei der Verlängerung des Titels - gestrichen.

[Fortsetzung des Studiums nach Wegfall des Ausreisehindernisses in den Fällen des § 25 Abs. 5](#)

25.s.1.3. Kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 nicht mehr verlängert werden, weil das Ausreisehindernis entfallen ist, ist die **Fortsetzung des Studiums** durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 zu ermöglichen, wenn

- der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG/SGB II od. XII gesichert ist sowie
- die sonstigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 4 vorliegen.

Bezüglich der Höhe des Einkommens und des **Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts** gelten die für Studenten und Sprachschüler geltenden allgemeinen Regelungen ([vgl. A.2.3.5.](#)) . Vom Erfordernis der Einreise im geregelten Verfahren ist in diesen Fällen gem. § 5 Abs. 2 S. 2 bzw. § 39 Nr. 1 AufenthV abzusehen.

Fehlt es an einer der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 4 (insbesondere dem gesicherten Lebensunterhalt) ist die Fortsetzung des Studiums als dringender persönlicher Grund im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG anzusehen und im Rahmen des von dieser Vorschrift eröffneten Ermessens zu prüfen, ob eine Duldung zum Zwecke der Beendigung des Studiums zu erteilen ist. [Beachte dazu VAB A.60a.s.3.](#)

VAB A 25a

Inhaltsverzeichnis

A.25a. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	237
25a.0. Zur Ermessensausübung	237
25a.1.1.0. Erteilungsvoraussetzungen	237
Begünstigter Personenkreis	237
Geduldeter Aufenthalt	237
Familiennachzug	238
Geltungsdauer	238
Erwerbstätigkeit	238
25a.1.1.1. Ununterbrochener Aufenthalt seit 4 Jahren	238
25a.1.1.2. Erfolgreicher Schulbesuch seit 4 Jahren	238
25a.1.1.3. Zeitpunkt der Antragstellung	239
25a.1.1.4. Positive Integrationsprognose	239
25a.1.1.5. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	240
25a.1.2. Zum Lebensunterhalt	240
25a.1.3. Versagungsgründe	240
25a.2.1. Aufenthaltsrecht für Eltern von Minderjährigen	240
25a.2.1.2. Lebensunterhaltssicherung	240
25a.2.2. Aufenthaltsrecht für Geschwister von nach Abs.1 Begünstigten	241
25a.2.3. Aufenthaltsrecht für Ehegatten oder Lebenspartner	241
25a.2.4. Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder	241
25a.3. Ausweisungsinteresse	241

A.25a. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(01.10.2015; [AsylVfbeschlG](#), 18.10.2017)

Checkliste § 25a Abs. 1

Checkliste §§ 25a Abs. 2, 60a Abs. 2b

25a.0. Zur Ermessensausübung

Liegen die Voraussetzungen des § 25 a Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 vor, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abzusehen.

Auch im Rahmen der Titelerteilung nach § 25a Abs. 2 Satz 1 ist regelmäßig das Ermessen zugunsten des Betroffenen auszuüben, so die besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insofern ist auch hier das "kann" hier praktisch wie ein „ist“ zu lesen.

Ein Ausnahmefall, bei dem das nach **§ 25a Abs. 1 eröffnete Ermessen** allerdings zu Lasten des Ausländers auszuüben ist, liegt vor, solange er minderjährig ist und Ist- Ausweisungsgründe nach § 53 AufenthG a.F. bzw. ein Ausweisungsinteresse nach § 54 n.F. bei beiden Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 oder einer Duldung nach § 60a Abs. 2b (vgl. A.60a.2b.) an beide Eltern oder den allein sorgeberechtigten Elternteil entgegenstehen.

25a.1.1.0 .Erteilungsvoraussetzungen

Begünstigter Personenkreis

*Nach dem Gesetzeswortlaut kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur für einen **jugendlichen oder heranwachsenden** geduldeten Ausländer in Betracht. Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 JGG mit 14 Jahren. Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 JGG, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.*

Zwar ist dem Wortlaut des § 25a Abs. 1 selbst nicht unmittelbar zu entnehmen, dass zur näheren Bestimmung des von dieser Norm erfassten Personenkreises auf die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zurückzugreifen ist. Die Anlehnung an diese Legaldefinition geht allerdings eindeutig aus der Begründung zum Gesetzentwurf hervor (BT-Drs. 18/4097, S. 42, Nr. 12).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Geduldeter Aufenthalt

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach dem Gesetzeswortlaut, dass der Ausländer, der von der Regelung profitieren will, **geduldet bzw. dessen Abschiebung auszusetzen ist**. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25 Abs. 5 besitzen, profitieren nicht von der Regelung, auch wenn sie dadurch etwa was die Geltungsdauer gem. § 26 Abs. 1 betrifft, schlechter gestellt werden als Geduldete. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, Personen zu begünstigen, die trotz ihrer Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben längerfristig geduldet sind, ohne in eine Aufenthaltserlaubnis gewachsen zu sein und damit ohne die Möglichkeit, ihren Aufenthalt etwa über § 35 oder § 26 Abs. 4 verfestigen zu können. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 neben einem geduldeten auch ein erlaubter oder gestatteter Aufenthalt auf die geforderte Voraufenthaltszeit **a n g e r e c h n e t w e r d e n s o l l**.

Die Frage, ob der Ausländer bei Antragstellung und/oder auch Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geduldet sein muss, wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht beantwortet. Anders als etwa bei der Regelung des § 104 a Abs. 1 S. 1 hat der Gesetzgeber bewusst auf einen Antragsstichtag oder ein Datum, an dem der Antragsteller geduldet sein muss, verzichtet. Vor diesem Hintergrund ist die Vorschrift zugunsten des Betroffenen so auszulegen, dass es hinreichend ist, wenn der Betroffene bei Antragstellung oder Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausreisepflichtig, die Abschiebung allerdings ausgesetzt oder auszusetzen ist.

Regelerteilungsvoraussetzungen

Die allgemeinen **Regelerteilungsvoraussetzungen** gemäß § 5 einschließlich **geklärter Identität** und **Passpflicht** finden auch im Rahmen des § 25a Anwendung. Eine Ausnahme gilt gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 bei der Lebensunterhaltssicherung solange sich die Betroffenen noch in der Ausbildung befinden.

Familiennachzug

Ein **Familiennachzug** zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 besitzen, wird im Rahmen des § 29 Abs. 3 Satz 1 gewährt.

Bei Personen, die einen Titel nach § 25a Abs. 2 besitzen, ist der Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

Geltungsdauer

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel mit einer **Geltungsdauer von drei Jahren** erteilt. Etwas anders gilt allerdings dann, wenn durch oder für den Jugendlichen oder Heranwachsenden öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen werden und der Betroffene sich in einer Ausbildung befindet, die voraussichtlich innerhalb dieses Zeitraums endet. In diesem Fall ist die Geltungsdauer an das voraussichtliche Ende der Ausbildung zu knüpfen. Die Geltungsdauer soll dann 6 Monate nach dem Ausbildungsende auslaufen, um dem Betroffenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt bzw. die betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.

§ 25a fehlt eine Regelung zur **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**. Nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 8 Abs. 1) ist die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen auch dann noch zu verlängern, wenn der Ausländer kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist. Ist die Schul- / Berufs- oder Hochschulausbildung abgeschlossen setzt dies auch die vollständige Lebensunterhaltssicherung nach den allgemeinen Maßstäben voraus.

Vor dem Hintergrund des § 29 Abs. 3 S. 3 ist bei jeder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 allerdings auch zu prüfen, ob nicht auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt, die die Möglichkeit des Familiennachzugs eröffnet.

Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit, vgl. § 25a Abs. 4.

25a.1.1.1. Ununterbrochener Aufenthalt seit 4 Jahren

Der erlaubte, geduldete oder gestattete Aufenthalt muss **ununterbrochen** gewesen sein. Kurzfristige Unterbrechungen sind nur dann unbeachtlich, wenn dem Ausländer zwischenzeitlich eine **Grenzübertrittsbescheinigung** erteilt worden ist und er sich danach wieder geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat. Eine zwischenzeitliche Ausreise in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu einem bloß vorübergehenden Zweck unterbricht den Aufenthaltszeitraum auch vor dem Hintergrund des Rechtsgedankens des § 50 Abs. 4 nicht.

Angerechnet werden auch Zeiten, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel zu anderen als humanitären Zwecken besessen hat.

25a.1.1.2. Erfolgreicher Schulbesuch seit 4 Jahren

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Satz 1 setzt in der Regel einen erfolgreichen Schulbesuch seit vier Jahren voraus. Durch die Formulierung wird in Ausnahmefällen die Möglichkeit eröffnet, auch bei einem kürzeren erfolgreichen Schulbesuch die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies setzt dann allerdings besonders hervorragende schulische Leistungen voraus, die auf eine besondere Begabung hindeuten.

Die Frage, ob der Ausländer, der noch keinen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat, **seit vier Jahren**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

erfolgreich eine Schule besucht, ist in Anlehnung an die zu § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entwickelten Maßstäbe zu prüfen. Danach ist darauf abzustellen, ob **...weggefallen...** der Jugendliche oder Heranwachsende sich bereits seit vier Jahren und noch in einer Schulausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen Abschluss führt. Davon ist dann auszugehen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller aufgrund ordnungsgemäßen und regelmäßigen Besuchs der Schule einen solchen Abschluss erwerben wird, wobei unerheblich ist, um welchen Schultyp es sich handelt (z.B. **...weggefallen...** Förderschulen für Lernbehinderte) und welcher Abschluss angestrebt wird. Die Tatsache, dass er formal Schüler einer allgemeinbildenden oder einer Berufsschule ist, genügt schon nach dem Wortlaut der Vorschrift für sich genommen nicht.

Hierfür sind im Zweifelsfall die Schulzeugnisse heranzuziehen. Ergeben sich hieraus beispielsweise in dem Jahr vor Antragstellung erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten und/oder lassen die Noten darauf schließen, dass der Antragsteller die Schule nur formal besucht und das Erwerben eines Abschlusses unwahrscheinlich ist, bewertet die Ausländerbehörde weder die schulischen Leistungen noch die Erfolgsaussichten des Betroffenen, einen Abschluss erwerben zu können, abschließend. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise (z.B. ein aktuelle Schulbescheinigung) zu belegen, dass er trotz Fehlzeiten regelmäßig die Schule besucht und im Abschlussjahr ein erfolgreicher Schulabschluss wahrscheinlich ist (vgl. § 82 Abs. 1).

Merke: ...weggefallen... Bei Schülern ab der 7. Klasse lässt allein der Umstand, dass in der Sekundarstufe I die Versetzung erfolgt, in Berlin nicht auf einen erfolgreichen Schulbesuch schließen. Vielmehr ist die Versetzung in der Sekundarstufe I – mit Ausnahme der Sekundarstufe I am Gymnasium - der Regelfall, eine Jahrgangswiederholung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, vgl. § 59 SchulG Berlin.

Bei der Prüfung des erfolgreichen Schulbesuchs sollte grundsätzlich die **Vorlage aller Schulzeugnisse** verlangt werden. Kopien sind vollständig zur Akte zu nehmen. Soweit die Zeugnisse als Anlage Informationen über das Sozialverhalten enthalten, gilt dies auch für diese Informationen.

Merke: Gem. § 40 Abs. 1 Schulgesetz Berlin werden Lehrgänge des zweiten Bildungsweges nicht nur an allgemeinbildenden Schulen sondern mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch an **Volkshochschulen** (VHS) eingerichtet. Die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge an Volkshochschulen, die über Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, erweiterten Haupt- und mittleren Schulabschluss führen, werden durch §§ 1 -36 der zweiten Bildungsweg- Lehrgangsverordnung (ZBW-LG-VO; GVBl. 2006, S. 1174 f.) verdeutlicht. Ausländer, die an solchen Lehrgängen teilnehmen, besuchen demnach ebenfalls eine Schule.

Etwas anderes gilt allerdings nach der Rechtsprechung des OVG Berlin- Brandenburg für Teilnehmer, die bei freien Trägern an **vorbereitenden schulischen Maßnahmen** zur Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet werden. Am Ende einer solchen Maßnahme steht nicht unmittelbar die Ablegung einer solchen Prüfung. Nimmt ein Ausländer lediglich an einer solchen Maßnahme teil, handelt es sich gem. §§ 37 f. ZBW-LG-VO um einen Nichtschüler, der nicht von der Regelung des § 25a Abs. 1 profitieren kann (vgl. insofern OVG Berlin- Brandenburg; Beschluss vom 30.03.2010 – OVG 12 N 5.10).

25a.1.1.3. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Gesetzessystematik lässt es zu, dass Ausländer von der Regelung profitieren, die zwar vor Vollendung des 21. Lebensjahres einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a gestellt haben, die Erteilungsvoraussetzungen allerdings erst später – etwa im Laufe eines gegen eine Versagung gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens – erfüllen. Werden die Erteilungsvoraussetzungen in wesentlicher Hinsicht erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres erfüllt, d.h. konkret z.B. die gem. Nr. 1 und 2 erforderlichen Aufenthalts- oder Ausbildungszeiten erst nach Vollendung des 22. Lebensjahres, ist jedenfalls das von § 25a Abs. 1 eröffnete Erteilungsermessen vor dem Hintergrund der offensichtlichen Zielrichtung des Gesetzgebers zu Lasten der Betroffenen auszuüben.

25a.1.1.4. Positive Integrationsprognose

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt insbesondere voraus, dass gewährleistet erscheint, dass der jugendliche oder heranwachsende Ausländer sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann. In Anbetracht der gemäß § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohnehin geforderten Anforderungen an den Ausbildungsstand, gilt für diese Prognoseentscheidung ein großzügiger Maßstab.

Straftaten des Jugendlichen oder Heranwachsenden, die mit der Verhängung von Jugendstrafe nach dem JGG oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht geahndet wurden, lassen – auch bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung – deutlich werden, dass der Betroffene das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend anerkennt und stehen daher in der Regel einer positiven Integrationsprognose entgegen. Im Einzelfall kann auch bei Verhängung von Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe eine positive Integrationsprognose in Betracht kommen. Hierbei ist zu bewerten, wie schwer diese Straftaten wiegen, wie lange sie zurückliegen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht und ob sich der Ausländer seitdem erfolgreich um seine Integration bemüht hat, so dass den Straftaten ggf. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag weniger Gewicht beizumessen ist und gleichwohl bei einer Gesamtbetrachtung von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann.

Soweit lediglich Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendstrafrecht bzw. Geldstrafen verhängt wurden, hindert dies die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 nicht. Nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht.

Im Übrigen finden die allgemeinen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 entwickelten Maßstäbe (vgl. A.5.1.2.) keine Anwendung. So ist zu

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

berücksichtigen, dass der von § 25a Abs. 1 vorgegebene Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Integrationsleistung des Ausländers ist, während die o.g. Bagatellgrenze gerade für Fälle konzipiert ist, in denen ein darüber hinausgehender Aufenthaltswortlaut den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich macht bzw. rechtfertigt. Auch § 25a Abs. 3 findet nach seinem eindeutigen Wortlaut auf die Fälle des § 25 a Abs. 1 keine Anwendung (vgl. A.25a.3.).

25a.1.1.5. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass der Ausländer/die Ausländerin sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, ist die Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

25a.1.2. Zum Lebensunterhalt

Die **Privilegierung beim Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung** des § 25 a Abs. 1 S. 2 stellt eine Spezialregelung gegenüber der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar.

25a.1.3. Versagungsgründe

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur dann versagt, wenn die falschen Angaben von dem Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst gemacht werden bzw. die **Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen** wird. Eine **Zurechnung des Verhaltens der Eltern** erfolgt demnach nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut werden im Rahmen des § 25a Abs. 1 frühere Verhalten des Betroffenen nicht sanktioniert („ausgesetzt ist“). Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit im Rahmen einer **wertenden Gesamtbetrachtung** ist unbeachtlich, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit etwa durch die Vorlage des für die Erteilung ohnehin erforderlichen Passes von sich aus offenbart. Eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage kann im Einzelfall ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2013 - 1 C 17/12 - juris Rn. 20, 31).

25a.2.1. Aufenthaltsrecht für Eltern von Minderjährigen

§ 25a Abs. 2 Satz 1 enthält ein gesondertes **Aufenthaltsrecht für Eltern von Minderjährigen**, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzen. Da der Umstand, ob der weitere Aufenthalt der Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteiles im Bundesgebiet durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 oder auch einer Duldung nach § 60a Abs. 2b ermöglicht werden kann, im Rahmen des von § 25a Abs. 1 eröffneten Ermessens von Bedeutung ist (vgl. A.25a.0), ist stets eine **gemeinsame Entscheidung** über den Aufenthalt des von § 25 Abs. 1 begünstigten und der Familienangehörigen, die von ihm ein Aufenthaltsrecht ableiten würden, zu treffen.

Merke: Grundsätzlich setzt § 25 a Abs. 2 S. 1 voraus, dass die Eltern bzw. ein Elternteil (allein) personensorgeberechtigt ist. Dies ergibt sich zum einen aus dem Sinn und Zweck der Regelung, gut integrierten **Minderjährigen**, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 erhalten können, die sie tragende familiäre Lebensgemeinschaft zu erhalten. Auch wird nur so verständlich, dass der Wortlaut des § 25 a Abs. 2 S. 1 die Eltern von Heranwachsenden, die nach § 25 a Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, von der Regelung ausnimmt. Im Einzelfall kann jedoch auch ein umgangsberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soweit dies im Hinblick auf Art. 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.12.2005 - 2 BvR 1001/04 – verfassungsrechtlich geboten ist. Diese Fälle sind der Referats- oder Abteilungsleitung mit einem Votum zur Entscheidung vorzulegen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 setzt ebenso wie diejenige nach Satz 2 , 3 und 5 grundsätzlich voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, d.h. insbesondere auch das Erfordernis **der geklärten Identität** und der **Erfüllung der Passpflicht** erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4).

Die **Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 und 5 richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des nach Abs. 1 begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Eine Verlängerung setzt voraus, dass sämtliche Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Verlängerung kommt auch dann in Betracht, wenn der nach § 25a Abs. 1 begünstigte Jugendliche zwischenzeitlich volljährig geworden ist.

Liegen die Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 und 5 nicht vor, ist stets zu prüfen, ob bis zur Volljährigkeit des von § 25a Abs. 1 Begünstigten eine **Duldung nach § 60a Abs. 2b** in Betracht kommt. In den Fällen des § 25a Abs. 2 S.3 ist § 60a Abs. 2b analog anzuwenden (echte Regelungslücke).

25a.2.1.1. Für die Frage, welches **ausreise- oder abschiebungshindernde oder verzögernde Verhalten** der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegensteht, gelten die allgemeinen zu § 25 Abs. 5 und § **60a Abs. 6** entwickelten Maßstäbe. Da nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut im Rahmen des § 25a Abs. 1 ein früheres Verhalten der Betroffenen nicht sanktioniert wird („verhindert oder verzögert wird“), kann eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn die Eltern ihre wahre Identität und Staatsangehörigkeit durch die Vorlage des für die Erteilung ohnehin erforderlichen Passes von sich aus offenbaren. Auch hier kann ggf. eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage erteilt werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

25a.2.1.2. Lebensunterhaltssicherung

Dem Elternteil kann nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 erteilt werden, wenn sein

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Lebensunterhalt gesichert ist. Obwohl der Gesetzgeber auf die Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit abstellt, sind hier die allgemeinen zu § 2 Abs. 3 entwickelten Maßstäbe anzulegen, d.h. die Lebensunterhaltssicherung ist unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zu prüfen (vgl. A.2.3.1.). Eine Besonderheit besteht allerdings darin, dass das Kind, der Jugendliche oder Heranwachsende, der die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 vermittelt, bei der Bedarfsgemeinschaft nicht zu berücksichtigen ist. Anderenfalls würde nämlich dessen Privilegierung bei der Lebensunterhaltssicherung leerlaufen. Immerhin lässt § 25a Abs. 1 Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen einen Leistungsbezug des Kindes, Jugendlichen oder Heranwachsenden, dem die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 erteilt werden soll, gerade zu.

§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist *lex specialis* zu § 5 Abs. 1 Nr. 1. Dies bedeutet, dass es in diesem Fall keine Regelausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung geben kann.

25a.2.2. Aufenthaltsrecht für Geschwister von nach Abs.1 Begünstigten

§ 25a Abs. 2 Satz 2 enthält eine **Rechtsgrundlage für minderjährige Kinder von gem. § 25a Abs. 2 begünstigten Eltern**, nicht aber von Kindern des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst. Auch hier gelten die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen einschließlich der Erfüllung der Passpflicht.

Die **Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a Abs. 2 Satz 2 entspricht stets derjenigen der Aufenthaltserlaubnis der von § 25a Abs. 2 Satz 1 begünstigten Eltern.

25a.2.3. Aufenthaltsrecht für Ehegatten oder Lebenspartner

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde eine Rechtsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten oder Lebenspartner eines von § 25a Abs. 1 begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden geschaffen. Nach der Regelung soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, soweit kein Ausschlussgrund nach Satz 1 greift. Die Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 müssen grundsätzlich erfüllt sein.

Dabei gilt der Lebensunterhalt im Sinne von § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als durch eigenständige Erwerbstätigkeit gesichert, soweit der Ehegatte oder Lebenspartner ein Einkommen erzielt, welches die auf ihn und alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die keinen Titel nach § 25a Abs.1 bzw. § 25a Abs. 2 Satz 3 erhalten, entfallenden Regelsätze nebst Mietanteile deckt. Anderenfalls würde nämlich deren Privilegierung bei der Lebensunterhaltssicherung nach dem Wortlaut des § 25 a Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S.5 leerlaufen.

§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist im Übrigen *lex specialis* zu § 5 Abs. 1 Nr. 1. Dies bedeutet, dass es auch in den Fällen des § 25 a Abs. 2 S. 3 keine Regelausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung geben kann.

Darüber hinaus ist § 31 im Falle einer Trennung der Eheleute oder Lebenspartner entsprechend anwendbar. Die entsprechende Anwendbarkeit bezieht sich darauf, dass der Ehegatte im Falle des § 25a einen Aufenthalt aus humanitären Gründen besitzt und nicht zum Familiennachzug gem. § 29 Abs. 3 S. 2 berechtigt ist. Die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des § 31 müssen vorliegen.

25a.2.4. Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder

Ebenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde eine Rechtsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die minderjährigen nicht verheirateten Kinder eines Titelinhabers nach Abs. 1 geschaffen. Von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 wird mit Ausnahme der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 im Ermessenswege regelmäßig abgesehen. Bzgl. der Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist § 25 a Abs. 3 *lex specialis*. Kommt eine Erteilung nicht in Betracht ist § 60 a Abs. 2 b zu beachten.

25a.3. Ausweisungsinteresse

Die Regelung des § 25a Abs. 3 enthält eine **Privilegierung** hinsichtlich eines vorliegenden Ausweisungsinteresses für die personensorgeberechtigten Eltern und minderjährigen Geschwister von gemäß § 25a Abs. 1 begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Regelung ist missverständlich, da sie hinsichtlich der Straftaten sprachlich an den „Ausländer“ anstatt an die „Eltern oder die minderjährigen Geschwister des Ausländers“ anknüpft. Zu beachten ist, dass es an einer § 104a Abs. 3 AufenthG vergleichbaren Regelung fehlt, so dass es nicht zu einer Zurechnung von Straftaten im Familienverband kommt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Straftaten eines Elternteils, die die Grenze des § 25a Abs. 3 überschreiten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 an den anderen Elternteil und eventuell vorhandene minderjährige Geschwister nicht hindern. Einem minderjährigen Geschwisterkind kann allerdings nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 2 erteilt werden, wenn mindestens ein Elternteil über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 verfügt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm.

25a.4. Sämtliche Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a können abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2, d.h. auch nach offensichtlich unbegründeten Asylanträgen, erteilt werden und berechtigen vollumfänglich zur Erwerbstätigkeit. Besteht die Sperrwirkung gemäß 11 Abs.1, ist bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen des § 25a die Aufhebung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zu prüfen.

VAB A 25b

Inhaltsverzeichnis

A.25.b. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	243
25.b.0.	243
25b.1.1. Erteilungsvoraussetzungen	243
25b.1.2. Regelmäßig zu erfüllende Voraussetzungen	244
25b.1.2.1. Erforderliche Aufenthaltsdauer	244
25b.1.2.2.1. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung	244
25b.1.2.2.2. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ...	245
25b.1.2.3. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung	245
25b.1.2.4. Sprachkenntnisse	246
25b.1.2.5. Schulbesuch	246
25b.1.3.1. Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung bei vorübergehendem Bezug von Sozialleistungen	246
25b.2. Ausschlussgründe	248
25b.2.1. Vorsätzliches Verhindern oder Verzögern der Aufenthaltsbeendigung	248
25b.2.2. Vorliegen eines besonders schwerwiegenden oder schwerwiegenden Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F.	248
.....	466
25b.3. Ausnahme von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und den mündlichen Sprachkenntnissen	249
25b.4. Erleichterte Voraussetzungen für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder	249
25b.5. Aufenthaltsdauer/Nebenbestimmung/Sperwirkung	250

A.25.b. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(Anwendungshinweise des BMI; 24.10.2016; **21.11.2017**)

Checkliste § 25b Abs. 1

Checkliste § 25b Abs. 4

25.b.0.

Durch die Regelung in § 25b wird eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren.

Wenn die Voraussetzungen des § 25b vorliegen, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen kann von der Titelerteilung abgesehen werden.

Merke: Ein Ausnahmefall, der die Versagung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen rechtfertigt, liegt jedenfalls dann vor, wenn der ursprünglich erlaubte Aufenthalt mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen – insbesondere der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - beendet wurde und der Aufenthalt insgesamt nicht überwiegend geduldet gewesen ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen würde sonst eine Umgehung der sonstigen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen begünstigen.

25b.1.1. Erteilungsvoraussetzungen

Im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Satz 1 muss der Aufenthalt des Ausländers nach § 60a geduldet sein. Ausländer, deren Aufenthalt nicht geduldet wird, sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Denn mit der Neuregelung ist beabsichtigt, jene Ausländer profitieren zu lassen, die langfristig geduldet waren und denen mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b nunmehr eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland eröffnet werden soll. Zwar wurden zeitliche Gewichtungen bzw. Abstufungen zwischen Duldung, Gestattung und Besitz einer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Aufenthaltserlaubnis gesetzlich nicht normiert, eine Titelerteilung in den Fällen, in denen der Ausländer die geforderte Mindestlaufzeit nicht überwiegend als Inhaber einer Duldung verbracht hat, entspricht nicht Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte dieser Norm und scheidet somit aus. Es entspricht - entgegen sonstiger Gewohnheit - durchaus Sinn und Zweck dieser Norm, den nichtlegalen Voraufenthalt hier zu privilegieren. Auch jene Ausländer sind vom Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen, die bereits über längere Zeit einen Aufenthaltstitel (z.B. nach den §§ 16 oder 18) inne hatten und denen insoweit eine Lebensperspektive in Deutschland bereits prinzipiell offen stand.

Das VG München hat in seinem Beschluss vom 29.02.2016, [Az. M 24 E 16.927](#), hierzu u.a. folgendes ausgeführt: „...Sinn und Zweck der zum 1. August 2015 in Kraft getretenen „alters- und stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz“ ist nach der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drs. 18/4097, S. 23), die gesetzliche Lücke zu schließen, die darin besteht, dass das Aufenthaltsgesetz bislang keine allgemeine stichtagsunabhängige Regelung vorsieht, um nachhaltig Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren, nicht jedoch, eine Auffangnorm für die Fälle zu schaffen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht (mehr) vorliegen,...“ Darüber hinaus vertritt das VG München auch die Auffassung, dass der Besitz einer Duldung bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 25b ist und führt hierzu u.a. aus: „...Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut von § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, der zwar für die Berechnung des Aufenthaltszeitraumes von acht bzw. sechs Jahren auf den Besitz einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis abstellt, jedoch nicht vom Erfordernis des Besitzes (zumindest) einer Duldung als Anspruchsvoraussetzung nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG befreit.“

Wenn die Duldung allein im Hinblick auf ein Verfahren erteilt wird, in dem darum gestritten wird, ob der Ausländer in der Sache berechtigt ist, die Aufenthaltserlaubnis noch vor der Abschiebung zu erhalten oder diese im Bundesgebiet einholen zu dürfen, liegt keine Duldung im Sinne des § 25b Absatz 1 vor. Hier handelt es sich lediglich um eine gerichtliche Verfahrensduldung. Ebenso verhält es sich bei allen anderen bloßen Verfahrensduldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG (z.B. Duldung in laufenden Härtefallverfahren, Schwangerenduldung, u.ä.).

25b.1.2. Regelmäßig zu erfüllende Voraussetzungen

Liegen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vor, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es aber zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können. Beispielhaft ist hier ein herausgehobenes soziales Engagement zu nennen, wie es u.a. in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o.ä. üblicherweise praktiziert wird. Das herausgehobene Engagement muss über die bloße Vereinsmitgliedschaft hinausgehen. In diesen Fällen kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch dann erfolgen, wenn z.B. die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig vorliegen. Praktisch dürfte dies kaum von Relevanz sein.

25b.1.2.1. Erforderliche Aufenthaltsdauer

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gemäß Nummer 1 zunächst voraus, dass der Ausländer sich

- seit mindestens acht Jahren
oder
- seit mindestens sechs Jahren, falls er aktuell zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in **häuslicher** Gemeinschaft lebt,

ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Die häusliche Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern setzt das tatsächliche Zusammenleben unter einer Wohnanschrift zum Zeitpunkt der Entscheidung über den AE-Antrag voraus, eine gelebte familiäre Lebensgemeinschaft mit getrennten Wohnsitzen reicht nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht aus. Ferner muss es sich bei den Kindern um die eigenen leiblichen bzw. Adoptivkinder handeln.

Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten sollen nach der Gesetzesbegründung unschädlich sein. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Merke: Eine beachtliche Unterbrechungszeit liegt immer vor, wenn der Betreffende untergetaucht ist und sich dadurch seiner Abschiebung entzogen hat.

Zum Absehen von der Aufenthaltsdauer bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern vgl. A.25b.4.

25b.1.2.2.1. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Der Antragsteller muss sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Diese Voraussetzung ist der Voraussetzung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG entnommen, so dass davon auszugehen ist, dass ein entsprechender Maßstab bei der Auslegung anzuwenden ist.

Nach der Rechtsprechung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine bloß formelle, sondern eine materielle Erteilungsvoraussetzung. Der Antragsteller muss den Inhalt der von ihm abzugebenden Loyalitätserklärung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

verstanden haben (siehe BayVGH, Urteil vom 19.01.2013 - 5 B 11.732 - unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 08.12.2008 - 5 B 58/08 - und VGH BW, Urteil vom 20.02.2008 - 13 S 1169/07).

Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erklärung auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

Merke: Liegen gegen den Ausländer schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 vor oder liegt ein Ausschlussstatbestand für die Einbürgerung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vor, lässt sich dieses Bekenntnis nicht feststellen. Das gilt ebenso bei einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 53 Absatz 1 eingetreten ist. Das Bekenntnis setzt immer eine Abkehr von solchen Verbindungen und Machenschaften voraus.

Vor Erteilung ist dem Antragsteller das Merkblatt mit dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszuhändigen, ggf. zu erläutern und von dem Antragsteller/der Antragstellerin unterschreiben zu lassen. Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

25b.1.2.2.2. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen. Dies hat die Ausländerbehörde zu prüfen, wenn kein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium nachweisen kann.

Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung werden auch nachgewiesen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 Integrationskursverordnung (IntV).

Gemäß Ziffer 9.2.2.1 AVV-AufenthG können Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, die Abschlusstests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen, um den Nachweis der Grundkenntnisse zu erbringen. Für § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 gilt dasselbe. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Ausländer auch isoliert nur am Orientierungskurs des Integrationskurses oder sogar nur dem Test „Leben in Deutschland“ teilnehmen können, um so den Nachweis über die Grundkenntnisse zu erbringen. In diesem Fall erhält der Teilnehmer kein Abschlusszertifikat, sondern lediglich eine Mitteilung über das erreichte Ergebnis im *Test „Leben in Deutschland“*.

Die Teilnahme muss dabei grundsätzlich als Selbstzahler erfolgen, weil ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b besteht.

Unter dem Gesichtspunkt, dass besondere Integrationsleistungen bei der Gewährung des Aufenthaltstitels nach § 25b honoriert werden sollen, sind die genannten Bemühungen, wie die freiwillige Anmeldung zum Test auf eigene Kosten, für den Geduldeten grundsätzlich als zumutbar zu erachten. Mit der Aufenthaltsgewährung nach § 25b sollen – auch ausweislich der Gesetzesbegründung – gerade außerordentliche Integrationsleistungen honoriert werden, die der Geduldete aus eigener Kraft und trotz des ungeklärten Aufenthaltsstatus erbracht hat. Der Erwerb von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist für einen über längere Zeit in Deutschland lebenden Geduldeten im Übrigen auch ohne die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses möglich, so z.B. durch Zeitungslektüre, (insbesondere öffentlich-rechtliche) Fernsehsendungen, Internetangebote etc. Auch die Regelungen zum Nachweis der Voraussetzungen bzw. die Regelungen zu den Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Ziffern 9.2.2.ff. AVV-AufenthG finden in Bezug auf § 25b Absatz 1 Nummer 2 entsprechend Anwendung.

Sofern der Nachweis über die Teilnahme an einem Integrations-/Orientierungskurs bzw. die Mitteilung über das erreichte Ergebnis im Test „Leben in Deutschland“ vorliegt, ist von den Grundkenntnissen der rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet auszugehen.

25b.1.2.3. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b reicht es aus, wenn

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- der Unterhalt tatsächlich zum größten Teil aus Erwerbstätigkeit bestritten wird. Bei Bezug öffentlicher Mittel muss das **Einkommen aus Erwerbstätigkeit insgesamt deutlich überwiegen.**
oder
- aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt i.S.v. § 2 Abs. 3 im Laufe der Zeit **selbst gesichert wird.**

Maßgeblich ist die Bedarfsgemeinschaft. Diese Erteilungsvoraussetzung stellt eine Spezialregelung zur Re-gelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich, allerdings muss der Lebensunterhalt auch ohne Hinzurechnen des Wohngeldes überwiegend gesichert sein.

Eine **überwiegende Lebensunterhaltssicherung** der Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn durch die **bereits ausgeübte** Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 51% der zu berücksichtigenden Regelsätze plus Miete prognostisch dauerhaft erwirtschaftet wird.

Ausweislich des Gesetzeswortlauts reicht eine zukünftige Erwerbstätigkeit nur aus, wenn zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt i. S. v. § 2 Abs. 3 im Laufe der Zeit selbst gesichert wird. Liegt also noch keine Erwerbstätigkeit vor (etwa weil diese bisher gemäß § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 nicht eingeräumt werden konnte), ist weiter zu prüfen, ob dennoch eine positive Prognose hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation getroffen werden kann. Erforderlich ist hierfür zumindest ein belastbares konkretes Arbeitsplatzangebot, durch das der ausreichende Lebensunterhalt erzielt werden kann. Prognosemaßstab ist in diesen Fällen die vollständige Lebensunterhaltssicherung. **In diesen Fällen ist der Titel allerdings zunächst nur für ein Jahr auszustellen.**

Zum Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung s. 25b.1.3.

25b.1.2.4. Sprachkenntnisse

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A2). Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen.

Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 sind die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und sodann einfache Gespräche ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, oder ein Schulabschluss erworben wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses, welches in Deutsch wenigstens die Note 4 ausweist. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern erfolgt keine Prüfung der Sprachkenntnisse, da diese gem. § 25 b Abs. 3 diese aus Altersgründen nicht erfüllen müssen.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen, vgl. A.25b.3.

Merke: Ausländer, die bei der Ersterteilung noch keine ausreichenden schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse der Stufe B1 aufweisen, sind gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 3 zum Integrationskurs zu verpflichten.

25b.1.2.5. Schulbesuch

Der tatsächliche Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Erteilung oder Verlängerung durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Jahres und einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen. Nach Wortlaut, Systematik und Zielrichtung der Regelung sind jedenfalls diejenigen Kinder, die der Schulpflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.

Die Schulpflicht besteht grundsätzlich ab Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und erstreckt sich neben der Teilnahme am Unterricht auch auf die Teilnahme an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. In Ganztagschulen gehören auch die außerunterrichtlichen Betreuungszeiten zu den verbindlichen Veranstaltungen (vgl. §§ 8, 15 Abs. 2; 12 SchulG Bln).

Merke: Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass Eltern, deren schulpflichtige Kinder keinen tatsächlichen Schulbesuch aufweisen, ebenfalls von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sein sollen. Insoweit ist in diesen Fällen, selbst wenn die Eltern die Voraussetzungen erfüllen, von einem atypischen Sachverhalt auszugehen, der trotz Vorliegens der Voraussetzungen eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis gebietet. Durch diese Auslegung wird der Verantwortung der Eltern für die Integration ihrer Kinder Rechnung getragen.

25b.1.3.1. Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung bei vorübergehendem Bezug von Sozialleistungen

Von der Erteilungsvoraussetzung des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 wird in der Regel abgesehen, bei

- Antragstellern, die sich im Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in anerkannten

Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen befinden,

- Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Alleinerziehenden, die Kinder unter drei Jahren zu betreuen haben, und denen deshalb gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist oder
- Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige (insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder) im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes),

25b.1.3.1. 1. Die Regelung gilt zunächst nur für **Studierende** an staatlichen oder staatlich anerkannten (Fach-)Hochschulen ist analog aber auch für **Auszubildende an vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen** im Sinne des § 16 Abs. 1 anzuwenden.

Anknüpfend an die Gesetzesbegründung des wortgleichen § 104 a Abs. 6 Nr. 1 sind von § 25 b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 neben der betrieblichen auch schulische (Berufsfachschulen) und sonstige in einen anerkannten Berufsabschluss mündende Ausbildungen erfasst.

Öffentlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen sind demnach solche nach dem SGB III und dem Berufsbildungsgesetz, die darauf abzielen, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen Ausbildungsreife zu vermitteln. Zu diesen staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen gehören das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQJ-Programm). Aber auch das Absolvieren eines Freiwilligendienstes, wie des Bundesfreiwilligendienstes (vgl. § 3 BFDG) oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres, welcher der Vermittlung sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen dient (vgl. § 4 Abs. 1 BFDG und § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 JFDG), stellt eine solche Berufsfördermaßnahme dar.

Im Rahmen des von § 25 b Abs. 5 S. 1 eröffneten Ermessens ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres höchstens jedoch für zwei Jahre zu verlängern. Die Überschreitung der Regelausbildungsdauer von bis zu einem Jahr ist unschädlich. Eine Verlängerung kommt nach Abschluss der Ausbildung nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Verlängerung die Prognose einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung im Sinne von § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 gerechtfertigt ist.

Für **Ehegatten und Lebenspartner von Studierenden und Auszubildenden** gilt, dass die Verlängerung nur in Betracht kommt, wenn deren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit im Sinne der allgemeinen Anforderungen überwiegend gesichert ist (vgl. Abs. 4). Sind Kleinkinder zu betreuen, gilt, dass der Ehegatte jedenfalls ein halbes Jahr nach Vollendung des zweiten Lebensjahres des jüngsten Kindes eine Halbtagsbeschäftigung von mindestens 20 Stunden aufgenommen haben muss. Nach Beendigung der Ausbildung gelten für die Familie wieder die allgemeinen Maßstäbe.

25b.1.3.1. 2. Lediglich **ergänzende Sozialleistungen** liegen immer dann vor, wenn der Anspruch auf Sozialleistungen nur wegen der Kinder besteht, der Lebensunterhalt der Eltern bzw. des Elternteiles einschließlich anteiliger Miete und ohne Berücksichtigung des Kindergeldes aber im Sinne von Abs. 1 S. 2 Nr. 3 überwiegend gesichert ist (die Eltern sind bei der Berechnung so zu stellen, als hätten sie keine Kinder). Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten. Dies dürfte etwa bei volljährigen Schülern und Studenten regelmäßig der Fall sein.

25b.1.3.1. 3. Die **Ausnahme** gilt für **Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern**, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, da diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist jedenfalls die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Steht die Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit zum Verlängerungszeitpunkt fest, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes bzw. bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Wiedereintritts der Zumutbarkeit zuzüglich eines halben Jahres, längstens jedoch für zwei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung kommt nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag, die Prognose einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung im Sinne von Abs. 1 S. 2 Nr. 3 gerechtfertigt ist.

Merke: Da die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 durch die speziellere Regel § 25b Abs.1 Satz 2 Nr. 3 ersetzt wird, ist die Regelung in § 25b Abs. 1 Satz 2 als Spezialregelung zu § 5 Abs. 3 Satz 2 zu verstehen. Daher kommt ein Absehen von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung im Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht.

Hilfsweise ist das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 jedenfalls dann negativ auszuüben, wenn anhand der Erwerbsbiographie keine ausreichenden Bemühungen zur Erzielung von Erwerbseinkommen erkennbar sind. In diesem Fall liegen keine ausreichenden Integrationsleistungen vor. Als fehlende Bemühungen sind auch fehlende Bemühungen zur Beseitigung des Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 anzusehen.

Merke: Der Begriff „vorübergehend“ ist im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Die Ausnahme berücksichtigt, dass durch Kinder in der Familie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann. Eine zeitliche Grenze, die den Begriff „vorübergehend“ definiert, kann indes nicht festgelegt werden. Es müssen zur Auslegung jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug dieser ergänzenden Sozialleistungen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

nicht dauerhaft erfolgen wird (vgl. Ziffer 104a.6.2 AVV-AufenthG).

25b.2. Ausschlussgründe

Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die nicht regelmäßig oder wesentlich gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verstoßen haben, begünstigt werden.

25b.2.1. Vorsätzliches Verhindern oder Verzögern der Aufenthaltsbeendigung

Maßgeblich für das Vorliegen des Ausschlussgrundes nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist, ob die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Eine **Täuschung** der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausländer Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Dasselbe gilt für eine nachweisliche und schwerwiegende Täuschung über eine Traumatisierung, die eine Ausweisung rechtfertigt (das bloße Behaupten einer nicht als glaubhaft bewerteten Traumatisierung stellt keine solche Täuschung dar).

Die Regelung knüpft grundsätzlich nur an **aktuelle Mitwirkungsleistungen** des Ausländers an, bedeutet aber nicht, dass jedes Fehlverhalten in dem vorangegangenen Verfahren außer Betracht zu bleiben hat. Vielmehr können in der Vergangenheit begangene (u. U.) schwere und jahrelange Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität und fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten einen Ausnahmefall begründen, die die Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen, sofern diese allein ursächlich für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind.

Das VG Berlin hat mit Urteil vom 21.04.2016, Az. VG 11 K 485.15, hierzu folgendes ausgeführt: „...vergangene Täuschungshandlungen über die Identität und die vergangenen fehlenden Bemühungen zur Beschaffung eines Heimreisedokuments begründen einen Ausnahmefall, in dem von der Titelerteilung nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG abzusehen ist. Von dem Versagungstatbestand des § 25b Abs. 2 AufenthG nicht erfasste (zurückliegende) Täuschungen und Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann entgegen, wenn sie nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG maßgebliche Regelannahme der nachhaltigen Integration beseitigen (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 23.09.2015 – 2 M 121/12 – juris, Rdnr. 10; OVG Münster, Beschluss vom 21.07.2015 – 18 B 486/14 – juris, Rdnr. 15).“ Darüber hinaus vertritt das VG Berlin die Auffassung, dass „...Täuschungshandlungen und fehlende Mitwirkung so schwerwiegend sind, dass sie die Regelannahme einer Integration nach § 25 Abs. 1 S. 2 AufenthG widerlegen, wenn der Ausländer über einen langen Zeitraum und wiederholt vorsätzlich falsche Angaben machte, um sich für viele Jahre einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen.“ Die freiwillige Offenbarung einer anderen Identität reicht allein nicht aus, um das Gewicht der vergangenen Täuschungshandlungen entfallen zu lassen. Vielmehr ist in Anlehnung an den in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG genannten Zeitraum ein Ablauf von sechs bzw. acht Jahren nötig, in den der Ausländer unverschuldet an seiner Ausreise verhindert war.

Gab es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstanden, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der eine Urkunde vernichtet hat, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht hätte abgeschoben werden können, behördliche Maßnahmen nicht ursächlich verzögert oder behindert.

Eine **Täuschung** über Identität oder Staatsangehörigkeit **in der Vergangenheit** kann, auch wenn diese für die lange Aufenthaltsdauer allein ursächlich gewesen ist, im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit und diejenige seiner Familienangehörigen von sich aus offenbart und aktiv an der Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise seines Heimatstaates mitgewirkt hat. Haben eigene ausländerbehördliche Ermittlungen zu Erkenntnissen über die Identität des Ausländers geführt, muss die Offenbarung spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konfrontation mit diesen Erkenntnissen erfolgt sein. Eine spätere Offenbarung beseitigt den Ausschlussgrund ansonsten nicht.

Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, **keinen gültigen Pass** oder anerkannten Passersatz, kann ihr im Einzelfall eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung ausgestellt werden, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Gültigkeit der Zusicherung ist auf 6 Monate zu befristen.

Zum endgültigen Nachweis der offenbarten Identität gilt der vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ggf. nach entsprechender Zusicherung ohnehin vorzulegende Pass. Denn in diesem Zusammenhang gelten die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4.

Soweit ein Betroffener nachgewiesen hat, dass er einen Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Passes gestellt hat, wird ihm die Aufenthaltserlaubnis für grundsätzlich 1 Jahr in einem Ausweisersatz ausgestellt. Voraussetzung ist allerdings gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, dass die Identität durch Vorlage eines belastbaren Identitätsnachweises nachgewiesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene einen abgelaufenen oder sonst ungültigen Pass oder Passersatz vorlegt oder ausweislich der Akte vorgelegt hat und eine Bescheinigung der Botschaft vorlegt, wonach ihm auf seine Personalien ein Pass ausgestellt werden wird.

25b.2.2. Vorliegen eines besonders schwerwiegenden oder schwerwiegenden Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F.

Durch den Ausschlussgrund wird die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 insofern verschärft, als dass bei

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Vorliegen des Ausschlussgrundes - also Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 - auch keine Annahme eines atypischen Sachverhalts in Betracht kommt und die Erteilung zwingend ausgeschlossen ist. *Nur Verurteilungen nach § 54 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die bereits einem Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG - Tilgung aus dem Strafregister - unterliegen, bleiben außer Betracht.*

Um widersprüchliche Ergebnisse zu vermeiden, gilt der Ausschluss auch in den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 1a. Auf Grund der Spezialität des Tatbestandes und seiner Einordnung innerhalb von § 54 Abs. 2 bzw. der damit verbundenen gesetzgeberischen Wertung ist die Erteilung gleichfalls ausgeschlossen. Ist also gegen den Ausländer ein Ermittlungsverfahren anhängig, das im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zur Verwirklichung dieses Ausweisungsinteresses führen würde, ist das Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwingend auszusetzen (vgl. § 79 Abs. 2). Bei einer entsprechenden Verurteilung ist regelmäßig von einer nicht nachhaltigen Integration auszugehen und das Ermessen i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 2 zu Lasten des Antragstellers anzuwenden.

...weggefallen...

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b ausweislich der Gesetzesbegründung auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass überhaupt kein Ausweisungsinteresse besteht (vgl. BT Drs. 18/4097; zu Nr. 13 - § 25 b Abs. 2 - des Gesetzesentwurfs). Ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung kommt nur unter Annahme eines atypischen Sachverhalts bzw. im Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 von dem Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzung in Betracht. ...weggefallen...

Bei Verurteilungen zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafen ist , *sofern nicht ohnehin ein dauerhafter Ausschlussgrund verwirklicht wurde*, regelmäßig von nicht ausreichenden Integrationsleistungen auszugehen und das Ermessen i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 2 zu Lasten des Antragstellers anzuwenden. Hier kommt nur ausnahmsweise eine Erteilung in Betracht, wenn dennoch eine insgesamt positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Hierbei ist zu bewerten, wie schwer die Straftaten wiegen, wie lange sie zurückliegen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht und ob sich der Ausländer seitdem erfolgreich um seine Integration bemüht hat, so dass den Straftaten ggf. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag weniger Gewicht beizumessen ist und gleichwohl bei einer Gesamtbetrachtung von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann.

Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, können im Einzelfall außer Betracht bleiben.

25b.3. Ausnahme von der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und den mündlichen Sprachkenntnissen

Absatz 3 sieht über die Regelung in § 25b Abs. 1 Satz 2 hinaus für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Vorliegens hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ab bei Ausländern, die

- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder
- Behinderung oder
- aus Altersgründen

das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Das Erfordernis, sich im Übrigen in die hiesigen Verhältnisse nachhaltig integriert zu haben, gilt aber auch für diesen Personenkreis. Die Gründe Krankheit bzw. Behinderung müssen regelmäßig durch ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betroffenen das Sprachnachweiserfordernis bzw. das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht zu verlangen ist. Auf einen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offenkundig sind. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss dieser Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern. Beispielhaft sei die Unfähigkeit des Ausländers genannt, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren oder angeborene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Für das **Absehen bei Behinderung, Krankheit** gelten die allgemeinen zu § 9 Abs. 2 Satz 3 entwickelten Kriterien.

Ein **Absehen aus Altersgründen** von den vorgenannten Voraussetzungen ist jedenfalls ab dem 65. Lebensjahr sowie bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern, d.h. Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 8 SchulGBln) anzunehmen. Soll davon abweichend aus Altersgründen von den Voraussetzungen abgesehen werden, ist konkret zu belegen, dass aus Altersgründen der Spracherwerb und die überwiegende Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden können.

Die übrigen Voraussetzungen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

25b.4. Erleichterte Voraussetzungen für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder

Absatz 4 regelt die Möglichkeit für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, abweichend von der erforderlichen Aufenthaltsdauer in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bzgl. der entsprechenden Anwendung des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 – 5 gelten keine Besonderheiten. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, welches den Lebensunterhalt der gesamten Bedarfsgemeinschaft überwiegend sichert.

§ 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend. Erteilungsgrundlage bleibt aber § 25b Abs. 4. Der Familiennachzug ist gem. § 29 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen.

25b.5. Aufenthaltsdauer/Nebenbestimmung/Sperrwirkung

Die Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig für 2 Jahre ausgestellt und mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ versehen.

Werden öffentliche Leistungen bezogen, ist die Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage zu versehen, vgl. A. 12.2.2.

Ausländer, die bei der Ersterteilung noch keine ausreichenden schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse der Stufe B1 aufweisen, sind gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 3 zum Integrationskurs zu verpflichten.

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, so dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht kommt, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis findet § 26 Abs. 4 Anwendung. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist nach § 9a Abs. 3 Nr. 1 ausgeschlossen.

Die Sperrwirkung nach § 11 hindert grundsätzlich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, allerdings ist in diesen Fällen zu prüfen, ob eine Aufhebung der Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 in Betracht kommt, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25b erfüllt sind, vgl. A.11.4.

Ausländern, deren Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 3 S. 1 abgelehnt wurde, weil ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten begangen hat, können bei Vorliegen der Voraussetzung Aufenthaltstitel nach § 25b erteilt werden.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 26

Inhaltsverzeichnis

A.26. Dauer des Aufenthalts	251
Änderungsdatum	593
26.1. Erteilungsdauer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse	251
26.2. Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	251
26.3. Niederlassungserlaubnis bei AE nach § 25 Abs. 1 und 2 S. 1 1. Alt. sowie § 23 Abs. 4	252
26.3.1.1. NE bei fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis	253
26.3.1.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor	253
26.3.1.3. Überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes	253
26.3.1.4. Hinreichende Sprachkenntnisse	253
26.3.1.5. Sonstige Voraussetzungen	254
26.3.2.1. Berücksichtigung von Erkrankungen, Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (NE nach fünf Jahren Besitz der AE)	254
26.3.2.2. Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhaltes bei Erreichen der Regelaltersgrenze (nur bei fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis)	254
26.3.3.1. NE bei dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis	254
26.3.3.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor	255
26.3.3.3. Beherrschen der deutschen Sprache	255
26.3.3.4. Weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes	255
26.3.3.5. Sonstige Voraussetzungen	255
26.3.4. Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (drei Jahre Besitz der AE)	255
26.3.5. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG	256
26.4. Niederlassungserlaubnis nach sonstigem humanitärem Aufenthalt	256
26.4.1.3. Ermessensausübung im Rahmen von Abs. 4 Satz 1	256
26.4.1.4. Unterbrechungen der 5-Jahres-Frist im Sinne von Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	257
26.4.1.5. Keine NE bei AE nach §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 4 a	257
26.4.1.6. Familiennachzug	257
26.4.1.7. Verweis auf die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (Lebensunterhaltssicherung)	257
26.4.4. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG	258

A.26. Dauer des Aufenthalts

Änderungsdatum

(*IntG*; 18.10.2016, **28.08.2017**)

26.1. Erteilungsdauer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Gem. dem Wortlaut des § 26 Abs.1 Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden. Zudem besagt § 26 Abs. 1 Satz 2, dass in den Fällen des **§ 25 Abs. 1 und 2 1. Alt.** die AE erstmalig für 3 Jahre zu erteilen ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2; zu den Fällen der Verlängerung vgl. unten 26.3.2). Für die Fälle des § 25 Abs.2 Satz 1 2. Alternative ist bei Ersterteilung eine Mindestfrist von 1 Jahr vorgesehen; bei Verlängerung eine Mindestfrist von 2 Jahren. Diese Fristen orientieren sich dabei an § 26 Abs. 3, der nach einer Geltungsdauer von *frühestens* drei Jahren vorbehaltlich eines Widerrufs oder einer Rücknahme des BAMF einen Rechtsanspruch auf eine Niederlassungserlaubnis gewährt, *sofern die besonderen Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 erfüllt sind*. Vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Belastung des BAMF und damit im Einzelfall nicht auszuschließenden hier verspätet eingehenden Widerrufs- und Rücknahmemitteilungen ist nach Sinn und Zweck der Regelung des § 26 Abs. 1 aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen und sollte die Ersterteilung einer AE nach § 25 Abs. 1 und **§ 25 Abs. 2 S.1 1. Alternative** mit einer Geltungsdauer von bis zu 3 Jahren und 6 Monaten ausgestellt werden. In den übrigen Fällen (§§ 22, 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 4 S. 2) sollte zur Entlastung der Ausländerbehörde von der Drei-Jahres-Frist ebenfalls großzügig Gebrauch gemacht werden, solange nicht absehbar ist, dass das der Ausreise entgegenstehende Hindernis in nächster Zeit endet. Für die Fälle des § 25 Abs. 3 ist eine Mindestfrist von einem Jahr vorgesehen (§ 26 Abs. 1 Satz 4). Vgl. auch A.7.2.1.2.

26.2. Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß § 26 Abs. 2 ist bei jeder Verlängerung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ersterteilung noch vorliegen. Ist der Betroffene nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 25 Abs. 3 – 5 oder der Duldung, die auf einem

zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 beruhen, nicht ausgereist, so ist **vor jeder Verlängerung erneut das BAMF** gem. § 72 Abs. 2 zu beteiligen, sofern keine gemäß § 42 AsylG bindende Entscheidung des BAMF über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes vorliegt. Dies folgt aus § 8 Abs. 1 (zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. Ausführungen zu § 72 Abs. 2 sowie A.72.2.10.). Eine Beteiligung des BAMF ist ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn aufgrund einer Vielzahl gleichgelagerter Beteiligungsverfahren bzw. gleichgelagerter Entscheidungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverböten im Rahmen des Asylverfahrens bereits feststeht, dass ein Abschiebungshindernis zum Entscheidungszeitpunkt besteht bzw. nicht besteht.

Für die Fälle des subsidiären Schutzes, in denen nach altem Recht eine AE nach § 25 Abs. 3 erteilt wurde und keine Entscheidung des BAMF gemäß § 42 AsylG vorlag, sondern das BAMF lediglich gemäß § 72 Abs. 2 beteiligt wurde bzw. auf eine Beteiligung von vornherein verzichtet wurde (s. E.Syrien.2), ist zukünftig wie folgt zu verfahren:

Der Gesetzgeber hat in § 104 Abs. 9 S. 3 eine Übergangsregelung geschaffen. Danach ist in den Fällen, in denen aufgrund eines Abschiebungshindernisses nach der Qualifikationsrichtlinie nach altem Recht eine AE nach § 25 Abs. 3 erteilt wurde, § 73 b AsylG entsprechend anwendbar. In den Fällen, in denen das BAMF lediglich nach § 72 Abs. 2 beteiligt wurde bzw. in denen auf eine Beteiligung verzichtet wurde, fehlt es an einer Widerrufs- bzw. rücknahmefähigen Entscheidung des BAMF. In entsprechender Anwendung des § 73 b AsylG in Verbindung mit Art. 19 der Richtlinie 2011/95/EU ist daher das BAMF um eine Überprüfung des Fortbestehens des subsidiären Schutzes zu bitten.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Zuerkennung subsidiären Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der EU erfolgte.

26.2.1. Für **Asylberechtigte oder Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde** (§ 3 AsylG, vormals § 60 Abs. 1, früher § 51 AuslG) gilt **§ 73 Abs. 2a AsylG**. Danach hat das BAMF spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung weiterhin vorliegen.

Ist das **Widerrufsverfahren rechts- oder bestandskräftig zu Lasten des Betroffenen abgeschlossen**, gilt **A.52**.

26.2.2. Wird der **Familiennachzug** zu einem Ausländer beantragt, der eine **Aufenthaltserteilung nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2 -5, 7 S. 2 a.F.** besitzt, ist vor der Entscheidung über den Nachzugsantrag bzw. vor der Zustimmung im Einreiseverfahren **beim BAMF anzufragen, ob der Widerruf in Betracht kommt**. Auf eine Anfrage beim BAMF ist nur dann zu verzichten, wenn bei einem Widerruf der Asylberechtigung bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Maßgabe von **A.52.1.1.4.** ein Widerruf des Aufenthaltstitels ohnehin nicht in Betracht käme, zu den Einzelheiten des Verfahrens vgl. **A.29.2.1.**

26.2.3. Besteht etwa wegen geringer Integrationsleistungen oder Ausweisungsgründen ein **besonderes öffentliches Interesse an der Beendigung des Aufenthalts** eines Ausländers, der asylberechtigt oder anerkannter Flüchtling ist, kann unabhängig von einem Antrag auf Familiennachzug beim BAMF angefragt werden, ob die Anerkennung widerrufen werden soll, um danach dann den Aufenthalt etwa durch einen Widerruf nach § 52 zu beenden.

26.3. Niederlassungserlaubnis bei AE nach § 25 Abs. 1 und 2 S. 1 1. Alt. sowie § 23 Abs. 4

26.3.0. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis **nach drei bzw. fünf Jahren** an Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte) bzw. Abs. 2 Satz 1 1. Alt. (anerkannte Flüchtlinge nach der GFK) sowie § 23 Abs. 4 (sog. Resettlement-Flüchtlinge) besitzen, ist in § 26 Abs. 3, **Satz 1, Satz 3 und Satz 6** als **lex specialis zu §§ 9 und 26 Abs. 4** geregelt.

Die Niederlassungserlaubnis wird für Titelinhaber des genannten Personenkreises mit Inkrafttreten des IntG am 06.08.2016 nur dann erteilt, wenn durch den Schutzberechtigten Integrationsleistungen erbracht worden sind.

Die besondere Lage der unter diese Vorschrift fallenden Ausländer wird dadurch berücksichtigt, als vom Erfordernis der Beiträge zur ges. Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen abgesehen wird und nach fünf Jahren lediglich eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt wird und als erforderliches Sprachniveau hinreichende Sprachkenntnisse (A 2) genügen.

Ein besonderer Integrationsanreiz besteht durch die Möglichkeit, bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, wenn das Sprachniveau C 1 erreicht wurde und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert wird (vgl. hierzu A.26.3.3.1).

Die Gebührenbefreiung nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 AufenthV besteht für den o.g. Personenkreis fort.

Merke: Im Rahmen des § 26 Abs. 3 AufenthG (n.F.) empfiehlt es sich aus Gründen der Verfahrensökonomie immer zuerst zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorliegen (NE nach drei Jahren), erst wenn dies nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu prüfen.

Die **Erteilung der Niederlassungserlaubnis** ist in den Fällen des nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 1. Alt. **ausgeschlossen**, wenn das BAMF nach § 73 Abs. 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen (**§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 Nr. 2**).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen ist, **wenn** die jeweiligen zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden und das BAMF innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der anerkennenden Entscheidung keine Mitteilung an die ABH gesandt hat. Die Niederlassungserlaubnis ist dann zu erteilen, ohne dass es auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 ankommt (so ausdrücklich § 5 Abs. 3 Satz 4). Ob § 5 Abs. 4 die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindert, ist ggf. durch Anfrage bei den Sicherheitsbehörden gem. § 73 Abs. 2 festzustellen. Insofern gelten keine Besonderheiten ... **weggefallen** ...

Erfolgt eine **Mitteilung des BAMF** über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs oder einer Rücknahme, ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht möglich. Da hier regelmäßig offen ist, wann die Entscheidungen über den Widerruf bzw. die Rücknahme rechts- oder bestandskräftig entschieden sind, beträgt die Geltungsdauer für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich drei Jahre.

Im Übrigen kommt es für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bei AE-Inhabern gem. § 23 Abs. 4 nicht auf eine irgendwie geartete Zulieferung des BAMF an.

Soweit einem sog. Resettlement-Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 vor dem 01.01.2016 erteilt wurde und

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

er diese Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 104 Abs. 5 seit 3 Jahren besitzt, ist die Niederlassungserlaubnis nach 26 Abs. 3 zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen.

Eine Prüfung für eine mögliche Rücknahme erfolgt *in den Fällen des § 23 Abs. 4* nur bei entsprechenden Anhaltspunkten .

26.3.1.1. NE bei fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist in der Mehrheit der Fälle der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 1. Alt. erforderlich, wobei die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG bzw. des Besitzes eines Ankunftsnachweises (AKN) anrechenbar ist (vgl. hierzu D.55 bzw. D.63a. und D.87c.).

Da der Begriff „seit“ einen ununterbrochenen Zeitraum voraussetzt, sind Unterbrechungen grundsätzlich beachtlich (vgl. A.26.4.1.4.).

Aufenthaltsgestattungszeiten der der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen Asylverfahren werden gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch dann auf die 5-Jahresfrist unabhängig angerechnet, wenn es keinen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Asylverfahren und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gibt (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, BVerwG 1 C 17.10). Eine Ausnahme von der Anrechnung gilt für die Gestattungszeiten, die vor einer etwaigen Ausreise oder Abschiebung des Betroffenen liegen.

Merke: *Für die Berechnung der Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis finden aber nicht nur die Zeiten der Aufenthaltsgestattung oder des Besitzes eines Ankunftsnachweises Anrechnung. Gem. § 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 können auch sonstige Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zur Anrechnung kommen. Nach richtiger Auffassung muss dies vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 4 Nr. 3 auch für andere Aufenthaltstitel jenseits des dritten Abschnitts gelten. Damit kann bereits unmittelbar nach Bekanntgabe eines positiven BAMF-Bescheides die zeitliche Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllt sein, wenn der Betroffene sich zuvor über Jahre im Asylverfahren aufgehalten und/oder eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck hatte. Kommt durch die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten die Erteilung der Niederlassungserlaubnis in Betracht, ohne dass das BAMF Veranlassung hatte eine Regelüberprüfung nach drei Jahren vorzunehmen, ist das BAMF vor Erteilung der NE unter Fristsetzung von 1 Monat aufzufordern mitzuteilen, ob eine Entscheidung gem. § 73 AsylG erfolgen wird. Dazu steht im Fachverfahren ein Schreiben zur Verfügung. Wird dies verneint oder antwortet das BAMF nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist von der Voraussetzung des § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 auszugehen.*

26.3.1.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor

s. Erläuterungen unter 26.3.0. bzw. 26.3.1.1.

26.3.1.3. Überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes

Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis reicht es aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung überwiegend sichert. Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt regelmäßig dann vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mindestens 51 % des zu berücksichtigenden Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft (unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerfreibetrages) plus Miete dauerhaft erwirtschaftet wird. Bereits in § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird das Erfordernis einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung als erfüllt angesehen, wenn der Ausländer den Lebensunterhalt zu mindestens 51 % sichert. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist daher auch in diesem Fall eine Sicherung des Lebensunterhaltes von mindestens 51 % des zu berücksichtigenden Bedarfs angemessen.

Diese Erteilungsvoraussetzung stellt eine Spezialregelung zur Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. Zur Berechnung des Lebensunterhaltes auch bezüglich der Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit gelten im Übrigen die allgemeinen Maßstäbe nach A 2.3.1.

26.3.1.4. Hinreichende Sprachkenntnisse

Hinreichende Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreich bestandenen Sprachtest auf dem Niveau A 2 oder durch ein Alltagsgespräch im Rahmen der Vorsprache geprüft/nachgewiesen werden (vgl. A.2.10.).

Die Sprachkenntnisse nach A 2 gelten auch als nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2).'

Ausnahmeregelungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 finden hier gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz Anwendung (zum Maßstab vgl. A.9.2.3. – 9.2.6.).

Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 sind die geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen, wenn

- der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und sodann einfache Gespräche ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, oder ein Schulabschluss erworben wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses, wenn und soweit bereits eine Deutschnote vergeben wurde und diese wenigstens eine 4 ist. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern oder Grundschulkindern, die noch nicht alphabetisiert wurden, kann keine angemessene Prüfung der Sprachkenntnisse erfolgen. Da der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 26 Abs. 3 durch das Integrationsgesetz zum 6.8.2016 keine Ausnahme Regelung zum Absehen der Spracherfordernisse vergleichbar § 25 b Abs. 3 geschaffen hat, kann in diesem Alter

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

dann keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

26.3.1.5. Sonstige Voraussetzungen

§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 verweist hier auf die erforderlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 (Versagungsgründe, Zugang zur Beschäftigung, sonstige Berufserlaubnisse, Grundkenntnisse zur Gesellschaftsordnung – vgl. hierzu A.9.2.1.4. – A.9.2.1.8. und ausreichenden Wohnraum – vgl. A.2.4.).

26.3.2.1. Berücksichtigung von Erkrankungen, Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (NE nach fünf Jahren Besitz der AE)

Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 (Erkrankungen, s. A.9.2.3. – 9.2.6.), § 9 Abs. 3 Satz 1 (Ehegattenprivileg, vgl. A.9.3.1. – A.9.3.2.) und § 9 Abs. 4 (sonstige anrechenbare Zeiten) hier entsprechende Anwendung, vgl. A 9.4.1. – A 9.4.3.), jedoch ist § 26 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz zu beachten, der eine **Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung bei Erreichen der Regelaltersgrenze enthält**.

26.3.2.2. Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhaltes bei Erreichen der Regelaltersgrenze (nur bei fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis)

Von der Sicherung des Lebensunterhaltes **ist** abzusehen, wenn der Ausländer die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 **oder** nach § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht hat. Dabei kommt es - anders als bei § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 - **nicht** auf den Nachweis einer Erkrankung an, die dauerhaft zur Erwerbsminderung führt.

Danach staffelt sich die Regelaltersgrenze wie folgt:

Geburtsjahr	Lebensjahr/Regelaltersgrenze	plus Monate
bis 31.12.1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

Für alle ab 01.01.1964 Geborenen: Erreichen der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres, hier kommen keine weiteren Monate hinzu.

26.3.3.1. NE bei dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Nach § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ist in der Mehrheit der Fälle der dreijährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 1. Alt. erforderlich, wobei die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG bzw. des Besitzes eines Ankunftsnachweises (AKN) anrechenbar ist (vgl. hierzu D.55 bzw. D.63a und D.87c.).

Da der Begriff „seit“ einen ununterbrochenen Zeitraum voraussetzt, sind Unterbrechungen grundsätzlich beachtlich (vgl. A.26.4.1.4).

Aufenthaltsgestattungszeiten der der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen Asylverfahren werden gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 auch dann auf die 3-Jahresfrist unabhängig angerechnet, wenn es keinen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Asylverfahren und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gibt (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, BVerwG 1 C 17.10). Eine Ausnahme von der Anrechnung gilt für die Gestattungszeiten, die vor einer etwaigen Ausreise oder Abschiebung des Betroffenen liegen.

Merke: Für die Berechnung der Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis finden aber nicht nur die Zeiten der Aufenthaltsgestattung oder des Besitzes eines Ankunftsnachweises Anrechnung. Gem. § 26 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 können auch sonstige Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zur Anrechnung kommen. Nach richtiger Auffassung muss dies vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 4 Nr. 3 auch für andere Aufenthaltstitel jenseits des dritten Abschnitts gelten. Damit kann bereits unmittelbar nach Bekanntgabe eines positiven BAMF-Bescheides die zeitliche Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllt sein, wenn der Betroffene sich zuvor über Jahre im Asylverfahren aufgehalten und/oder eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck hatte. Kommt durch die Anrechnung von Voraufenthaltszeiten die Erteilung der Niederlassungserlaubnis in Betracht, ohne dass das BAMF Veranlassung hatte ein Regelüberprüfung nach drei Jahren vorzunehmen, ist das BAMF vor Erteilung der NE unter Fristsetzung von 1 Monat aufzufordern mitzuteilen, ob eine Entscheidung gem. § 73 AsylG erfolgen wird. Dazu steht im Fachverfahren ein Schreiben zur Verfügung. Wird dies verneint oder antwortet das BAMF nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist von der Voraussetzung des § 26 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 auszugehen.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ist eine Niederlassungserlaubnis schon **nach drei Jahren** zu erteilen, wenn der Ausländer die **deutsche Sprache beherrscht** und den **Lebensunterhalt weit überwiegend sichert**.

Merke: Hier gelten die **Ausnahmeregelungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6** (Ausnahmen bei Erkrankungen) sowie § 26 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz (Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung bei Erreichen der Regelaltersgrenze) **ausdrücklich nicht**.

26.3.3.2. Es liegt kein Widerruf nach § 73 Abs. 2a AsylG vor

s. Erläuterungen unter A.26.3.0.

26.3.3.3. Beherrschen der deutschen Sprache

Ein Ausländer beherrscht die deutsche Sprache, wenn er über Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt (GER). Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreich bestandenen Sprachtest auf dem Niveau C 1 oder durch ein Alltagsgespräch im Rahmen der Vorsprache geprüft/nachgewiesen werden (vgl. A 2.12.).

Neben dem Sprachstandszeugnis der Stufe C1 gelten die geforderten Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn

- der Ausländer an einer deutschsprachigen Schule einen Schulabschluss erworben hat, der ihn zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule berechtigt
- der Ausländer ein Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule aufgenommen hat oder nachweislich hatte oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die erst mit vollendetem 16. Lebensjahr zum Sprachtest auf dem Niveau C 1 zugelassen werden könnten, genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses, wenn und soweit bereits eine Deutschnote vergeben wurde und diese wenigstens eine 2 ist. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern oder Grundschulkindern, die noch nicht alphabetisiert wurden, kann keine angemessene Prüfung der Sprachkenntnisse erfolgen. Da der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 26 Abs. 3 durch das Integrationsgesetz zum 6.8.2016 keine Ausnahme Regelung zum Absehen der Spracherfordernisse vergleichbar § 25 b Abs. 3 geschaffen hat, kann in diesem Alter dann keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. In allen anderen Fällen bleibt die Vorlage des Sprachstandszeugnis der Stufe C1 erforderlich.

26.3.3.4. Weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes

Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren ist es erforderlich, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung weit überwiegend sichert. Eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt regelmäßig dann vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mindestens 76 % des zu berücksichtigenden Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft (unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerfreibetrages) plus Miete dauerhaft erwirtschaftet wird. Auch diese Erteilungsvoraussetzung stellt eine Spezialregelung zur Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. Zur Berechnung des Lebensunterhaltes gelten im Übrigen die allgemeinen Maßstäbe nach A.2.3.1.

26.3.3.5. Sonstige Voraussetzungen

§ 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 verweist hier ebenfalls auf die erforderlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 (Versagungsgründe, Zugang zur Beschäftigung, sonstige Berufserlaubnisse, Grundkenntnisse zur Gesellschaftsordnung – vgl. hierzu A.9.2.1.4. - 9.2.1.8. und ausreichenden Wohnraum – vgl. A.2.4.).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

26.3.4. Ehegattenprivileg und sonstige anrechenbare Zeiten (drei Jahre Besitz der AE)

Die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 (Ehegattenprivileg- vgl. A.9.3.1.- A 9.3.2.) und § 9 Abs. 4 (sonstige anrechenbare Zeiten – vgl. A.9.4.1. – 9.4.3.) finden entsprechende Anwendung.

26.3.5. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG

Anders als § 26 Abs. 4 ist § 26 Abs. 3 S. 1 und S. 3 jeweils als Anspruchsnorm ausgestaltet.

Auch für Kinder gilt, dass sämtliche Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 S. 1 bzw. S. 3 in Sonderheit auch die nachzuweisenden Sprachkenntnisse durch den Ausländer selbst erfüllt werden müssen. Für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lj und junge Erwachsene kann § 35 entsprechend angewandt werden, wenn diese vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind.

Wie in § 26 Abs. 4 eröffnet § 26 Abs. 3 Satz 5 Ermessen, was die Anwendung des § 35 angeht.

Auch hier ist der bereits unter A.26.4.4.2. festgelegte Maßstab zur Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse zugrunde zu legen. Dieser Maßstab entspricht auch dem in der Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 3 zugrunde gelegten Gedanken zur Integration.

Zunächst gilt im Rahmen des von dieser Vorschrift (§ 26 Abs. 3 Satz 5) eröffneten Ermessens, dass der gestattete Aufenthalt in der Vergangenheit keine vollwertige Grundlage für eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellt und mithin ein unmittelbarer Übergang vom Status der Gestattung in die Niederlassungserlaubnis jedenfalls in der Regel nicht sachgerecht ist. Dementsprechend ist die Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 S. 5 in Verbindung mit § 35 bei der Anrechnung von Gestattungszeiten auf die 5-Jahres-Frist regelmäßig erst dann zu erteilen, wenn der Betroffene im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erste Alt. bzw. § 23 Abs. 4 war.

Ist dies der Fall, ist das Ermessen dennoch regelmäßig negativ auszuüben, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 4) und sich der Betroffene über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht um die Fortsetzung seiner schulischen Ausbildung oder - nach Beendigung der Schule - seiner wirtschaftlichen Integration bemüht hat.

Ein Ausnahmefall von diesen Ermessensleitlinien ist zugunsten des Betroffenen unabhängig von der Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder der Sicherung des Lebensunterhalts anzunehmen, wenn der Antragsteller sich offensichtlich in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt hat. Hierfür sprechen etwa gute bis sehr gute schulische Leistungen - insbesondere im Fach deutsch -, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen.

Wird die Anwendung des § 35 bejaht, hängt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausschließlich von den allgemeinen Voraussetzungen des § 35 ab.

26.4. Niederlassungserlaubnis nach sonstigem humanitärem Aufenthalt

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis können sich Personen, die eine **Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen humanitären Gründen besitzen** (§§ 22–25), **nicht auf § 9** berufen (s. A.26.3. sowie A.9.0). Gleiches gilt nach § 29 Abs. 3 Satz 2 für Familienangehörige von Inhabern eines humanitären Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2, 25 Abs. 3 oder Abs. 4a Satz 1 sowie nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1.

26.4.1. § 26 Abs. 4 entspricht weitgehend § 35 Abs. 1 AuslG, wobei Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, bereits nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

26.4.1. 1. Zur Frage der **Fortgeltung von Aufenthaltstiteln nach altem Recht** vgl. die Ausführungen zu § 101.

26.4.1. 2. Hat der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufenthG noch keine (unbefristete) Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 AuslG besessen, sondern lediglich eine Aufenthaltsbefugnis und beantragt er nunmehr eine Niederlassungserlaubnis, so ist immer § 104 Abs. 1 und Abs. 2 zu beachten, bevor mit der Prüfung des § 26 Abs. 4 begonnen wird (zu diesen Übergangsregelungen vgl. die Ausführungen dort).

Greifen die **Übergangsvorschriften des § 104 Abs. 1 oder 2** nicht, weil dem Ausländer nach dem 01.01.2005 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wird, ohne dass er zuvor eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis besaß, so gilt § 26 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 –9, S. 2 –6, § 5 uneingeschränkt.

Aufenthaltsgestattungszeiten der der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangener Asylverfahren werden gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG auf die Fünf -Jahresfrist unabhängig davon **angerechnet**, ob es einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Asylverfahren und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gibt (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, BVerwG 1 C 17.10). Eine **Ausnahme** von der Anrechnung gilt für die Gestattungszeiten, die vor einer etwaigen Ausreise oder Abschiebung des Betroffenen liegen.

26.4.1.3. Ermessensausübung im Rahmen von Abs. 4 Satz 1

Anders als bei der Entscheidung nach § 9 handelt es sich bei der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 um eine Ermessensentscheidung. Im Rahmen des von § 26 Abs. 4 eröffneten **Ermessens** ist in Abkehr von einer früheren Verwaltungspraxis zusätzlich immer zu berücksichtigen, dass der ausschließlich gestattete Aufenthalt in der Vergangenheit keine vollwertige Grundlage für eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellt und mithin ein unmittelbarer Übergang vom Status der Gestattung in die Niederlassungserlaubnis jedenfalls in der Regel nicht sachgerecht ist. Dementsprechend ist die Niederlassungserlaubnis bei der Anrechnung von Gestattungszeiten auf die 5-Jahres-Frist regelmäßig erst dann zu erteilen, wenn der Betroffene im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 **seit**

mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG war. Ein Regelausnahmefall ist anzunehmen, wenn der Antragsteller sich **offensichtlich** trotz des ungesicherten Status in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt hat. Hierfür sprechen etwa gute bis sehr gute Sprachkenntnisse, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen. Das Ermessen ist im Ablehnungsbescheid regelmäßig an dieser Leitlinie orientiert auszuüben.

26.4.1.4. Unterbrechungen der 5-Jahres-Frist im Sinne von Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Da der Begriff „seit“ einen **ununterbrochenen Zeitraum** voraussetzt, sind Unterbrechungen grundsätzlich beachtlich. **Duldungszeiten** stellen grundsätzlich **eine schädliche Unterbrechung im Zusammenhang mit der Ermessensausübung des § 85 AufenthG dar, da diese nicht darauf beruhen, dass sich jemand formal nachlässig verhalten hat**. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Betroffene nach teilweisem Abschluss des Asylverfahrens rechtsirrig eine Duldung erhalten hat, weil das Bundesamt noch Abschiebungsverbote gem. § 60 prüfte und sodann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt wurde (vgl. zur Fortgeltung der Gestattung in diesen Fällen D.67.1.6; allgemein zur Unterbrechung von Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels A.85.).

Unberücksichtigt bleiben **Unterbrechungen**, wenn ein Ausländer einen verspäteten Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis stellt und der Titel dennoch verlängert werden konnte (vgl. dazu die entsprechende Regelung zu § 81 Abs. 4). Zeiten einer **Fiktionsbescheinigung** nach altem wie nach neuem Recht sind natürlich ebenfalls anrechenbar, wenn dem Ausländer im Anschluss daran eine Aufenthaltserlaubnis verlängert worden ist bzw. bei Beantragung der Niederlassungserlaubnis während des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 quasi in einer logischen Sekunde erteilt werden könnte (vgl. A.9.2.1.1.).

Der Umstand, dass der Betroffene zwischenzeitlich ein auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gerichtetes **Verwaltungsstreitverfahren** geführt hatte, ist für die Berechnung der Zeiträume selbst dann unbeachtlich, wenn ihm nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder im Vergleichswege ein Aufenthaltstitel zugesprochen bzw. erteilt wurde. Auch dann hat der Betroffene während des Verwaltungsstreitverfahrens keinen Aufenthaltstitel im Sinne von § 26 Abs. 4 Satz 1 besessen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 ausgelöst hatte, der versagende Bescheid durch das Gericht oder ausdrücklich im Vergleichswege aufgehoben wurde und der Betroffene mithin auf einen ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalt zurückblicken kann.

26.4.1.5. Keine NE bei AE nach §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 4 a

Besitz der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24, § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a S. 1** oder **4b S. 1**, ist § 26 Abs. 4 nicht anwendbar, da diese Normen ausdrücklich nur den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland regeln. Hilfsweise ist immer zu seinen Lasten vom Ermessen Gebrauch zu machen. Der Ausländer hat keine echte Aufenthaltsperspektive, sondern ist nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhältlich.

26.4.1.6. Familiennachzug

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wird der Nachzug zum Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 privilegiert, wenn dieser zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. (subsidiärer Schutz) war.

Für alle anderen Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 gelten für den Familiennachzug die §§ 27, 29ff ohne Besonderheiten.

26.4.1.7. Verweis auf die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (Lebensunterhaltssicherung)

§ 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 verweisen auf die Voraussetzungen des **§ 9 Abs. 2**. Zu den Einzelheiten s. grundsätzlich dort. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die folgenden Gesichtspunkte:

26.4.2.1. Bezüglich von Anträgen auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Personen, denen auf Grund einer attestierten posttraumatischen Belastungsstörung (**PTBS**) eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 3 (insbesondere Kosovaren) bzw. § 32 AusIG (bosnische Bürgerkriegsflüchtlingen) erteilt wurde, ist Folgendes zu beachten: **§ 9 Abs. 2 S. 6** kommt hier immer eine besondere Bedeutung zu. Danach wird von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 (Sicherung des Lebensunterhaltes) und der Nr. 3 (Rentenversicherungsbeiträge) abgesehen, wenn der Antragsteller aus den in Satz 3 genannten Gründen - also wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung bzw. Behinderung – nicht zur Erfüllung in der Lage ist. Vor Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 6 ist immer eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu fordern, dass auf Grund der PTBS aktuell eine (zumindest teilweise) Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Da der mit der Ersterteilung dauerhaft entfallende Ausreisedruck in vielen Fällen zu einer seelischen Stabilisierung geführt haben dürfte, ist davon auszugehen, dass dann auch eine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dann muss für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis aber auch weiterhin eine wirtschaftliche Integration verlangt werden (Achtung: bezüglich des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist § 104 Abs. 2 zu beachten). Auch dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt insofern Bedeutung zu (vgl. zu den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 generell die entsprechenden Ausführungen unter A. 9).

26.4.2.2. In den Fällen, in denen ein Ausländer am 01.01.2005 im Besitz einer Befugnis oder einer Aufenthaltserlaubnis war, gilt gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG das Erfordernis der **60 Pflichtbeiträge** nach §§ 26 Abs. 4 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht. Für Personen, die am 01.01.2005 nur in Besitz einer Duldung waren, gilt die Regelung des § 104 Abs. 2 Satz 2 allerdings nicht. Insofern findet § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Anwendung. Aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG folgt, dass der Betroffene seinen **Lebensunterhalt** nach Maßgabe der allgemeinen Regeln sichern muss, vgl. dazu **A.2.3.1.**

Findet das Erfordernis der 60 Pflichtbeiträge keine Anwendung, sind im Rahmen des von § 26 Abs. 4 Satz 1 eröffneten **Ermessens** jedenfalls in der Regel **zusätzliche Anforderungen** an die **Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung** zu stellen. Die Fortführung dieser Verwaltungspraxis ist deshalb gerechtfertigt, weil die Dauer des Voraufenthalts der von § 26 Abs. 4 begünstigten Personen wegen §§ 5 Abs. 3, 25 Abs. 5 Satz 2 sowie der Anrechnung von Duldungs- und Gestattungszeiten auf den 5-Jahres-Zeitraum eine sehr viel geringere Gewähr für eine nachhaltige wirtschaftliche Integration bietet als dies in den Fällen der unmittelbaren Anwendung des § 9 AufenthG der Fall ist. In den letztgenannten Fällen hing

nämlich bereits die Erteilung und Verlängerung sämtlicher vorher erteilter Aufenthaltserlaubnisse davon ab, dass der Lebensunterhalt gesichert war. Vor diesem Hintergrund kann die Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage des § 26 Abs. 4 jedenfalls in der Regel nur dann erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt des Begünstigten in den **letzten zwei Jahren** aus eigener Erwerbstätigkeit oder auch der Erwerbstätigkeit des Ehegatten ausreichend gesichert war. Dies ist immer dann der Fall, wenn während dieser zwei Jahre der Regelbedarf der Familie zuzüglich Miete durchgängig durch eigene Erwerbstätigkeit gedeckt war. Zeiten kurzfristiger Arbeitslosigkeit etwa zur Arbeitsplatzsuche sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Erwerbsbiographie des Betroffenen zu würdigen. Das von § 26 Abs. 4 Satz 1 eröffnete Ermessen ist stets orientiert an dieser Leitlinie auszuüben.

26.4.3. Die **Zeiten einer Aufenthaltsgestattung** sind gem. § 26 Abs. 4 S. 3 anrechenbar (vgl. aber 26.4.1.4. sowie 26.4.1.5 zu den Leitlinien der Ermessensausübung in solchen Anrechnungsfällen). Dabei sind in großzügiger Auslegung des Gesetzeswortlautes alle früheren Gestattungszeiten und nicht nur diejenigen eines der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unmittelbar vorausgehenden Asylverfahrens anzurechnen (vgl. ebenso Nr. 35.1.1.3.7. AufenthG- VwV; zumindest unklar dagegen Nr. 26.4.8. AufenthG- VwV).

26.4.4. Entsprechende Anwendung von § 35 AufenthG

26.4.4.1. Bezüglich der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis für Kinder**, die eine **AE nach dem 5. Abschnitt** erhalten haben, kann § 35 gem. § 26 Abs. 4 S. 4 entsprechend angewandt werden.

Dabei bezieht sich die **entsprechende Anwendung** darauf, dass § 35 eigentlich voraussetzt, dass das Kind eine Aufenthaltserlaubnis **"nach dem 6. Abschnitt besitzt"**. Aus der entsprechenden Anwendung ergibt sich zum Einen, dass die Fristen des § 35 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (seit fünf Jahren) maßgeblich sind (so Nr. 26.4.10 AufenthG- VwV). Zum Anderen folgt aus dieser Regelung, dass es in den Fällen des § 35 Abs. 1 S. 2 genügt, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres zwar eingereist aber im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt war (BVerwG, Urteil vom 13.09.2011, 1 C 17.10, Rn 22). Darauf dass er schon zum Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit einen fünfjährigen Aufenthaltsstatus nach dem 5. oder 6. Abschnitt oder eine Aufenthaltsgestattung besaß, kommt es nicht an (vgl. VGH München, Beschluss vom 17.12.2008 - 19 C 08.2657; VGH Mannheim, Beschluss vom 29.05.2007 - 11 S 2093/06 - sowie Hailbronner AuslR, Rn. 26 zu § 26 AufenthG und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2008 - OVG 12 M 119.07).

Kind im Sinne dieser Regelung ist nicht nur der zum Zeitpunkt der Entscheidung ledige minderjährige Ausländer, sondern der Ausländer der vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit oder ohne Begleitung eines ihn betreuenden Volljährigen eingereist ist, zwischenzeitlich allerdings volljährig geworden ist. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 S. 4, der den gesamten § 35 - und damit auch den § 35 Abs. 1 S. 2 - in Bezug nimmt und bezüglich der Minderjährigkeit explizit auf den Zeitpunkt der Einreise abstellt.

Merke: Beantragt ein Volljähriger, der vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist ist, eine Niederlassungserlaubnis und kommt § 26 Abs. 4 zur Anwendung so ist somit neben § 26 Abs. 4 S. 1 -3 immer auch zusätzlich § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 - 4 zu prüfen.

26.4.4. 2. § 26 Abs. 4 Satz 4 eröffnet **Ermessen**, was die entsprechende Anwendung des § 35 angeht („ **kann**“). Das bedeutet, dass vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf dieser Grundlage zunächst im Ermessen zu entscheiden ist, **ob § 35 überhaupt Anwendung finden soll**. Zunächst gilt im Rahmen des von dieser Vorschrift eröffneten Ermessens, dass der gestattete Aufenthalt in der Vergangenheit keine vollwertige Grundlage für eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darstellt und mithin ein unmittelbarer Übergang vom Status der Gestattung in die Niederlassungserlaubnis jedenfalls in der Regel nicht sachgerecht ist. Dementsprechend ist die Niederlassungserlaubnis bei der Anrechnung von Gestattungszeiten auf die 5-Jahres-Frist **regelmäßig** erst dann zu erteilen, wenn der Betroffene im Entscheidungszeitpunkt in Anlehnung an § 26 Abs. 3 **seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis** nach dem 5. Abschnitt des AufenthG war. Ist dies der Fall, ist das Ermessen dennoch regelmäßig negativ auszuüben, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und sich der Betroffene über einen langen Zeitraum von mehreren Jahren nicht um die Fortsetzung seiner schulischen Ausbildung oder - nach Beendigung der Schule - seiner wirtschaftlichen Integration bemüht hat.

Ein **Ausnahmefall von diesen Ermessensleitlinien** ist hingegen zugunsten des Betroffenen unabhängig von der Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder der Sicherung des Lebensunterhalts anzunehmen, wenn der Antragsteller sich **offensichtlich in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt** hat. Hierfür sprechen etwa gute bis sehr gute schulische Leistungen - insbesondere im Fach deutsch -, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine - auch keine geringfügigen - Vorstrafen. Je älter der Antragsteller ist, desto stärker rückt hierbei allerdings auch die wirtschaftliche Integration in den Vordergrund. Wird die Anwendung des § 35 bejaht, hängt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausschließlich von den allgemeinen Voraussetzungen des § 35 ab. Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts gelten die allgemeinen Anforderungen (vgl. A.35.3.1.1. sowie A.2.3.). Das Erfordernis der kontinuierlichen Lebensunterhaltssicherung über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren (vgl. A.26.4.2.2.) findet keine Anwendung.

26.4.4. 3. Wie oben unter 26.4.4.1 erläutert, folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 35 über § 26 Abs. 4 Satz 4 auch, dass in diesen Fällen (bisherige) **Aufenthaltsgestattungszeiten gem. § 26 Abs. 4 S. 3** auf die erforderlichen 5 Jahre Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

26.4.4. 4. Auch wenn der Lebensunterhalt einer Kernfamilie nach den Maßgaben von Nr. 26.4.2.2. mit humanitärem Aufenthaltstitel komplett gesichert ist, scheidet die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für die minderjährigen **Kinder** regelmäßig an § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, soweit die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 S. 2 nicht greift. Das Ausbildungsprivileg des § 9 Abs. 3 S. 2 ist schon nach dem klaren Wortlaut des § 26 Abs. 4 S. 1 und 2 in diesen Fällen nicht anwendbar.

Aber auch in den Fällen, in denen § 104 Abs. 2 S. 2 greift, kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Minderjährige entgegen unserer früheren Verfahrenspraxis lediglich nach **§ 26 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 35 S. 1** in Betracht. Dies folgt aus Nr. 26.4.10 AufenthG- VwV, wonach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 durch § 35 ersetzt wird. Insoweit ist § 26 Abs.

4 S. 4 lex specialis zu § 26 Abs. 4 S. 1.

26.4.4. 5. Bei **unbegleiteten Minderjährigen**, d.h. Personen unter 18 Jahren mit einer AE nach dem 5. Abschnitt des AufenthG, bei denen sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, gilt nichts anderes. Liegen die Voraussetzungen - etwa mangels gesichertem Lebensunterhalt nicht vor - ist das Ermessen sowohl des § 26 Abs. 4 S. 4 als auch des § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. 3 grundsätzlich zu Gunsten des Betroffenen auszuüben. Bei der Ausübung des Ermessens ist sowohl die bisherige Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts (mindestens seit drei Jahren, vgl. A.26.4.4.2. und A. 26.4.1.4.), die Integration in die hiesigen Verhältnisse sowie die Art und Qualität der begonnenen Ausbildung zu berücksichtigen.

VAB A 27

Inhaltsverzeichnis

A.27. Grundsatz des Familiennachzugs	260
27.0. Allgemeines	260
27.1a.1.1. Zwei Fallgruppen	261
27.1a.2. Bekämpfung von Zwangsverheiratungen	261
27.2. (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften ..	261
27.3.1. Sicherung des Lebensunterhaltes	261
27.4.0. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis	262

A.27. Grundsatz des Familiennachzugs

(**G zur Bekämpfung von Kinderehen**; 29.09.2017)

27.0. Allgemeines

In den Fällen, in denen einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wird, ist die **maßgebliche Rechtsgrundlage** immer bei den §§ 28 ff. zu finden, ohne dass es auf den Titel des bereits hier aufhältlichen Nachzugsberechtigten ankommt.

27.1. Zur Erteilung zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Fällen, in denen noch keine gemeinsame Wohnung bzw. Meldeanschrift besteht, siehe *A.29.1.2.*

Merke : Eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug kommt nur dann in Betracht, wenn eine wirksame Ehe geschlossen wurde. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es sich um eine Nichtehe ohne Rechtsfolgen handelt, weil ein Ehegatte bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war:

- Nichtig ist eine Ehe, bei der ein Ehegatte bei Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war, ausnahmslos dann, wenn die Ehe nach deutschem Recht geschlossen wurde (vgl. § 1303 Satz 2 BGB), wobei ein solcher Fall in der Praxis kaum denkbar ist.

- Nichtig ist eine solche Ehe auch dann, wenn sie nach ausländischem Recht geschlossen wurde. Hier gilt jedoch eine Ausnahme: Die Ehe ist gültig, wenn sie bis zur Volljährigkeit geführt wurde und bis dahin kein Ehegatte im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB bzw. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB i.V.m. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB).

- Auf die vom BMI zur Verfügung gestellte Übersichtstabelle der möglichen Fallkonstellationen wird verwiesen.

War ein Ehegatte bei Eheschließung älter als 16 Jahre und jünger als 18 Jahre, ist die Ehe lediglich aufhebbar (vgl. §§ 1303, 1314 BGB). Die Aufhebung erfolgt ausschließlich auf Antrag des minderjährigen Ehegatten sowie auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde (in Berlin sind dies die Jugendämter der Bezirke). Das Aufenthaltsrecht sieht kein Recht der Ausländerbehörde vor, das Jugendamt über eine erkannte Minderjährigen-Ehe zu informieren und so ein etwaiges Aufhebungsverfahren anzustoßen. Somit ist die Ehe aufenthaltsrechtlich als wirksam zu behandeln. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt folgendes:

Ist der bei Eheschließung minderjährige Ehegatte bei Antragstellung mittlerweile volljährig geworden, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, es sei denn, der ehemals Minderjährige erklärt von sich aus, einen Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen zu wollen. Ist der bei Eheschließung minderjährige Ehegatte bei Antragstellung immer noch minderjährig, gelten §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (ggf. i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 bei Deutsche), vgl. dazu A.30.2.1.

27.1a.1. Durch das 2. Änderungsgesetz wurden im Rahmen des Familiennachzugs **zwei Ausschlussgründe** eingefügt. So wird nach § 27 Abs. 1a Nr. 1. ein **Familiennachzug nicht zugelassen, wenn** feststeht, dass eine **Zweckehe oder Zweckadoption** begründet wurde. Nach der Legaldefinition liegt eine Zweckehe oder Zweckadoption vor, wenn die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise ins und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Für Lebenspartnerschaften gilt dies nach § 27 Abs. 2 entsprechend.

Da die Absicht der **Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft** im Bundesgebiet nach § 27 Abs. 1 bereits die **Voraussetzung** für den Familiennachzug ist und diese Voraussetzung durch den jeweiligen Antragsteller darzulegen und nachzuweisen ist, ging es dem Gesetzgeber im Wesentlichen darum herauszustellen, wie wichtig dieser Prüfungspunkt ist. Einen gesonderten Regelungsgehalt enthält die Vorschrift nicht. Der Vorschrift ist vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Ziele insbesondere auch nicht zu entnehmen, dass der Nachweis für den Bestand einer ernsthaften familiären Lebensgemeinschaft nicht mehr vom Ausländer zu erbringen wäre (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 -

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

BVerwG 1 C 7.09; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.04.2009 - OVG 3 N 130.08 -; VG Berlin vom 12.03.2008 - VG 26 V 9.07 - sowie VG Berlin, Urteil vom 04.03.2008 - VG 26 V 30.07 -). Auch lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, dass eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft und damit keine Zweckehe vorliegt, wenn zumindest ein Ehepartner beabsichtigt, die eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen. Der einseitig gebliebene Wille eines Ehepartners begründet keine den Schutz des Art. 6 GG genießende eheliche Lebensgemeinschaft (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - BVerwG 1 C 7.09; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.04.2009 - OVG 3 N 130.08 -; OVG Berlin vom 20.10.2003 - OVG 6 S 127.03 - m.w.N.).

27.1a.1. 1. Zwei Fallgruppen

Die Regelung des § 27 Abs. 1a Nr. 1 betrifft insofern im Wesentlichen **zwei Fallgruppen**:

- Zum einen den Fall, dass ein deutscher Mann oder ein Mann mit gesichertem Aufenthaltsstatus die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter ohne gesicherten Aufenthalt anerkennt, so dass das Kind kraft Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen bzw. gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt bzw. erworben hat (**Fallgruppe 1**).
- Zum anderen den Fall, dass ein ausländischer Mann ohne gesicherten Aufenthalt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten Deutschen oder einer unverheirateten Ausländerin mit gesichertem Aufenthalt anerkennt, welches kraft Abstammung von einer deutschen Staatsangehörigen bzw. gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (**Fallgruppe 2**). Nur wenn in einem geregelten Verfahren gemäß § 1597a BGB i.V.m. § 85a festgestellt wurde, dass das Verwandtschaftsverhältnis zu einem minderjährigen ledigen Kind durch eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zustande gekommen ist, ist der Familiennachzug zu diesem Kind nicht zuzulassen. Zum Verfahren selbst beachte [A.85a](#).

27.1a.2. Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

Der Bekämpfung von **Zwangsverheiratungen** dient die Regelung in § 27 Abs. 1a Nr. 2., wonach ein Ausschlussgrund vorliegt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Danach müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein, es kommt nicht darauf an, ob nach den vorliegenden Erkenntnissen bei bestimmten Herkunftsländern solche Ehen nicht nur vereinzelt vorkommen. Der Ausschlussgrund gilt nach § 27 Abs. 2 entsprechend für Lebenspartner.

Abzugrenzen sind Zwangsverheiratungen von **arrangierten Ehen**, denen eine freie Entscheidung der Eheschließenden zugrunde liegt. Ob die Möglichkeit bestand bzw. gesehen wurde, eine eigenständige Entscheidung zu treffen, ist allerdings schwer feststellbar. Da es Aufgabe der Ausländerbehörde ist, die tatsächlichen Anhaltspunkte darzulegen und zu belegen, ist im Zweifel nicht von einer Zwangsverheiratung auszugehen.

27.2. (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften

§ 27 Abs. 2 stellt die (gleichgeschlechtlichen) **Lebenspartnerschaften** aufenthaltsrechtlich der Ehe gleich. Soweit in den USA, Irland, Frankreich oder einem anderen Staat, der das Rechtsinstitut der Ehe unter gleichgeschlechtlichen Partnern kennt, eine Ehe geschlossen wird, kommt § 27 Abs. 2 analog zur Anwendung, da die Ehe von den Pflichten und Rechten sogar über die der eingetragenen Lebenspartnerschaft hinausgeht. Es verbietet sich somit, diese Personengruppe schlechter zu stellen als Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften.

*Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 01.10.2017 können Lebenspartnerschaften ab diesem Zeitpunkt nicht mehr begründet werden. Stattdessen besteht dann auch für gleichgeschlechtliche Paare nur noch die Möglichkeit, eine Ehe zu begründen. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Die Umwandlung wird beurkundet.***

Merke: *Ist der Ehe eine Lebenspartnerschaft vorausgegangen, ist für die Ableitung (auch) aufenthaltsrechtlicher Rechte und Pflichten nach wie vor **der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgeblich.***

§ 27 Abs. 2 stellt ebenso wenig wie etwa § 29 eine eigenständige Rechtsgrundlage dar, die nach § 59 Abs. 3 AufenthV in ein Etikett eingetragen werden könnte. Dies ergibt sich bereits aus der Anlage zur AZRG-DV Nr. 10 Buchstabe d), der die Rechtsgrundlagen abschließend aufführt. Rechtsgrundlage ist die entsprechend anzuwendende Regelung.

Das aufenthaltsrechtliche Verfahren bezogen auf **Verlobte** stellt sich wie folgt dar:

Es gibt weder ein Register für die Eintragung getrenntgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften noch Bescheinigungen der Standesämter für getrenntgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder Verlobnisse. Entsprechende Ansinnen von Bürgern, die immer wieder vorkommen, da etwa in Frankreich die Rechtslage anders ist, werden von den Standesämtern abschlägig beschieden. Auch knüpfen sich an das Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft von getrenntgeschlechtlichen Paaren nach dortiger Kenntnis keine irgendwie gearteten Vorteile steuerlicher oder sonstiger Art. Damit ist festzuhalten, dass auch aufenthaltsrechtlich aus dem Führen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eines getrenntgeschlechtlichen Paares keinerlei Vergünstigungen herzuleiten sind. Insbesondere kann keine AE nach den §§ 27 - 30 erteilt werden.

27.3.1. Sicherung des Lebensunterhaltes

Abs. 3 S. 1 regelt wie bisher, dass der Lebensunterhalt durch den Familiennachzug nicht gefährdet sein darf und enthält einen besonderen **Versagungsgrund im Ermessen** für solche Fälle, in denen der den Nachzug vermittelnde

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Familienangehörige für den Lebensunterhalt von anderen ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Familienangehörigen auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen ist. Dabei können bei systematischer Auslegung nur solche Familienangehörigen gemeint sein, die nicht zugleich zu den gegenüber dem nachziehenden Ausländer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gehören, da deren Unterhaltssicherung bereits im Rahmen der Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzung gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 Satz 1 zu berücksichtigen ist (vgl. dazu die Ausführungen unter A.2.3.1.3. sowie auch BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09 -, anders allerdings Nr. 27.3.1 AufenthG-VwV. Der Begriff der „ **sonstigen Haushaltsangehörigen**“ wird unter A.2.3.1.3. erläutert.). Aus einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ergibt sich zudem, dass nicht nur der aktuelle Bezug von Sozialleistungen durch den genannten Personenkreis, sondern auch ein **zu erwartender Leistungsbezug nach erfolgtem Familiennachzug** das Versagungsermessen eröffnet.

Das Versagungsermessen ist danach eröffnet, wenn der den Nachzug Vermittelnde noch andere unterhaltsberechtigte Familienangehörige – etwa Kinder aus einer früheren Verbindung – hat, die Sozialleistungen beziehen oder entsprechende Ansprüche hätten, wenn der Nachzug realisiert würde.

Das **Ermessen** ist vor dem Hintergrund der Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 stets zu Gunsten des den Nachzug begehrenden Ausländers **auf Null reduziert**, wenn der **Nachzug zu einem deutschen Familienangehörigen** erfolgen soll (vgl. VG Berlin, Urteil vom 10.08.2006 – VG 31 V 61.05 -).

Soweit der **Nachzug zu einem Ausländer** erfolgen soll und dieser zum Unterhalt berechnete ausländische oder deutsche (!) Familienangehörige hat, die nicht zugleich Familienangehörige des den Nachzug begehrenden Ausländers sind, kommt der Vorschrift allerdings praktische Bedeutung zu: Zu berücksichtigen sind hier regelmäßig nur **Kinder** des den Nachzug Vermittelnden, die nicht zugleich Kinder des Nachziehenden sind. Soweit diese in der Bedarfsgemeinschaft leben, ist deren Unterhaltsbedarf nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen dem Bedarf der künftigen Bedarfsgemeinschaft hinzuzurechnen. Anderenfalls werden nur minderjährige Kinder berücksichtigt und es gilt die Berechnung nach Maßgabe der Regelung unter **A.2.3.1.6.** Reicht das zur Verfügung stehende Einkommen allein (!) wegen dieser Kinder nicht aus, ist das Versagungsermessen auszuüben.

Aufgrund der allgemeinen Situation der öffentlichen Kassen ist das Ermessen in der Regel nur unter **zwei Voraussetzungen** zu Gunsten des den Nachzug begehrenden Ausländers auszuüben: Zum einen muss die Prognose gerechtfertigt sein, dass durch dessen Nachzug keine zusätzlichen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden, was regelmäßig voraussetzt, dass eine eigene **wirtschaftliche Integration des Nachziehenden in die hiesigen Lebensverhältnisse** sichergestellt ist. Zum anderen muss eine Aufnahme oder Fortsetzung der **familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat nach den allgemeinen Grundsätzen unzumutbar** sein (familiäres Zusammenleben mit dt. Staatsangehörigen oder sonstige Abschiebungsverbote). Insbesondere ist es für eine positive Ermessensentscheidung nicht ausreichend, dass durch die Unterhaltsleistungen eines nachziehenden erwerbstätigen Ausländers die Sozialleistungsansprüche hier lebender Familienangehöriger verringert werden könnten. Die in Nr. 27.3.4, 27.3.5 AufenthG-VwV vertretene gegenläufige Auffassung berücksichtigt nicht, dass durch den Familiennachzug der Aufenthalt eines den Nachzug vermittelnden und leistungsabhängigen Ausländers weiter verfestigt würde. ist (vgl. dazu Ziffer 4. der rechtlichen Erläuterungen unter A.2.3.1.3.). Etwas anderes kann höchstens dann gelten, wenn durch den Nachzug eines Familienangehörigen und dessen zu erwartendes Erwerbseinkommen sichergestellt würde, dass insgesamt keine Leistungen mehr bezogen werden können.

27.3.2. einstweilen frei

27.4.0. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

In § 27 werden die Anforderungen an die **Geltungsdauer** der den Familienangehörigen erteilten Aufenthaltserlaubnissen geregelt. ...weggefallen... Sie gelten ...weggefallen... auch für die Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte und einer Mobile ICT-Karte.

Die Erwähnung der kurzfristigen Forscher-Mobilität gemäß § 20a ist ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, da eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ohnehin nicht in Betracht kommt, sogar wenn sich der Familienangehörige noch in einem Drittstaat befindet. Denn in Fällen des Ehegattennachzugs fehlt es an der mindestens zweijährigen Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten; im Fall des Kindernachzugs fehlt es am Aufenthaltstitel des Stammberechtigten.

Absatz 4 gilt nicht für den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen, da die Familiennachzugsrichtlinie allein die Bedingungen für Drittstaatsangehörige mit einem mindestens einjährigen Aufenthaltstitel regelt (Art. 1, 3 RL 2003/86/EG).

27.4.1. Dass die Aufenthaltserlaubnis des Nachziehenden nicht länger gültig sein darf als die den Aufenthalt vermittelnden Aufenthaltserlaubnis, entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

27.4.2. Bei dem Familiennachzug zu Forschern im Sinne des §§ 20, 20a oder 20b, zu in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigten nach § 38a, zu Inhabern der Blauen Karte EU nach § 19a, zu Inhabern einer ICT- Karte nach § 19b und zu Inhabern einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d ist die Aufenthaltserlaubnis zwingend für dieselbe Dauer zu erteilen wie dem Stammberechtigten.

27.4.3. Die Beschränkung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf die Gültigkeitsdauer des Passes des Familienangehörigen ist allein Art. 9 Abs. 1 der Forscherrichtlinie zu entnehmen. Von der danach vorgesehenen Verknüpfung wird in Berlin kein Gebrauch gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund des Widerrufgrundes des Nichtbesitzes eines gültigen Passes in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wird hierfür kein sachlicher Grund gesehen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

27.4.4. Für die erstmalige Erteilung ist eine Mindestdauer von einem Jahr vorgesehen, allerdings nach Maßgabe des Satzes 1, dass der Aufenthaltstitel des Stambberechtigten ebenso lange gilt.

27.5. Mit § 27 Abs. 5 wird **allen** Ausländern, die eine **Aufenthaltserlaubnis nach dem sechsten Abschnitt** besitzen unabhängig von der Zugangsmöglichkeit zur Erwerbstätigkeit des Stambberechtigten und auch wenn sie zwischenzeitlich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht etwa gem. § 31 oder § 34 Abs. 2 besitzen, ein unbeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit eingeräumt. Dies gilt selbstverständlich auch für Visa, die zum Zweck des Familiennachzug erteilt werden. Soweit Aufenthaltserlaubnisse etwa gem. § 29 Abs. 5 a.F. noch keinen vollen Zugang zur Erwerbstätigkeit gewähren, ist dies anlassbezogen im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu ändern.

Merke: Auch **ohne Änderung der Auflage** steht den Betroffenen selbstverständlich die gesetzlich geregelte Erweiterung der Erwerbsmöglichkeit mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern zu. Betroffenen ist ggf. ein entsprechendes Informationsblatt auch zur Vorlage bei einem Arbeitgeber vorzulegen.

VAB A 28

Inhaltsverzeichnis

A.28. Familiennachzug zu Deutschen	264
Änderungsdatum	593
28.1.0. Allgemeine Hinweise zum Familiennachzug zu Deutschen	264
28.1.1.2. Aufenthaltserlaubnis für das minderjährige ledige Kind	265
28.1.1.3. Aufenthaltserlaubnis für den Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen	265
28.1.3. Zum Absehen von der Lebensunterhaltssicherung	266
28.1.4. Nachzug eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen	267
Mindestalter und Deutschkenntnisse beim Nachzug zu deutschen Ehegatten	268
28.1.5.0.	268
28.1.5.1 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse im Einreiseverfahren	268
28.1.5.2 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse nach Einreise	268
28.2.1. Zu den Erteilungsvoraussetzungen für eine NE	268
28.2.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	269

A.28. Familiennachzug zu Deutschen

Änderungsdatum

([NeubestG](#); 25.08.2017; [21.11.2017](#))

28.1.0. Allgemeine Hinweise zum Familiennachzug zu Deutschen

§ 27 ist beim Familiennachzug zu Deutschen ebenso zu beachten wie § 5. Dabei gelten allerdings für die Anspruchsfälle des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 Ausnahmen für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (unbeachtlich vgl. den Wortlaut des § 28 Abs. 1 S. 1), sowie des § 5 Abs. 2 (vgl. Wortlaut des § 5 Abs. 2 ; zur Geltungsdauer vgl. [A.7.2.1.3.](#)).

Für die Ermessensfälle des § 28 Abs. 1 S. 4 können Ausnahmen von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 gemacht werden (vgl. den Wortlaut des § 28 Abs. 1 S. 4 bzw. § 5 Abs. 2 S. 2 2. Alt).

Die Lebensgemeinschaft muss nach § 28 Abs. 1 im Bundesgebiet (fort-)bestehen.

Bezüglich der Frage des Ehegattennachzugs zu deutschen Staatsangehörigen im Falle einer möglichen Mehrehe wird auf die Ausführungen unter A.30.4. verwiesen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Fälle zu legen, in denen der Familiennachzug zu **Deutschen** erfolgt, die zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, allerdings zuvor **in einem anderen Mitgliedstaat der EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt** waren (z.B. als Studierende, Arbeitnehmer, Selbständige etc.) oder dies als grenzüberschreitend Beschäftigte noch immer sind. Deutsche gelten zwar in Deutschland nicht als Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes. Der - jedenfalls analoge - Anwendungsbereich des FreizügG/EU wird jedoch dann eröffnet, wenn ein **Deutscher von seinem Freizügigkeitsrecht erheblich und nachhaltig Gebrauch** macht und er danach mit seinen ausländischen Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, in dem er seinen dauernden Aufenthalt hatte, nach Deutschland zuzieht. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Deutsche als Selbstständiger oder Arbeitnehmer **grenzüberschreitend** (von Deutschland aus) in einem anderen Mitgliedstaat der EU tätig ist und damit von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht (vgl. dazu sowie zu den mangelnden aufenthaltsrechtlichen Folgen der **Unionsbürgerschaft** gemäß Art. 20 EG-Vertrag, die jedem Deutschen auch unabhängig vom Gebrauchmachen des Freizügigkeitsrechts zukommt auch C.1.0.).

Privilegiert sind hier alle Familienangehörigen nach dem Maßstab des Art. 2 Nr. 2 der RL (siehe C.3. und C.4.). Für den Nachweis, dass der Deutsche und sein Familienangehöriger dort freizügigkeitsberechtigt aufhältlich waren, genügt im Regelfall die **Vorlage der Aufenthaltskarte bzw. Daueraufenthaltskarte** des anderen EU- Staates für den Familienangehörigen. Liegt eine Aufenthaltskarte bzw. Daueraufenthaltskarte vor, sind weitere Nachweise wie Arbeitsverträge, Lohnbescheinigungen nicht zu fordern. Die interne Zuständigkeit liegt in diesen Fällen bei E 5.

Wenn der deutsche Familienangehörige von seinem Freizügigkeitsrecht nach der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) Gebrauch macht und seinen **gewöhnlichen Aufenthalt (etwa berufsbedingt) ins EU- Ausland** verlegt, dabei die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem in Deutschland verbleibenden Familienangehörigen allerdings weiter aufrecht hält, wäre in einem solchen Fall die Aufenthaltserlaubnis für den Familienangehörigen gem. § 28 Abs. 1 zu verlängern bzw. die Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs. 2 zu erteilen, so es lediglich am gewöhnlichen Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet fehlt.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der deutsche Familienangehörige zwar nicht in einem EU- Mitgliedsstaat sondern in einem EWR- Staat oder der Schweiz aufhältlich war oder dies berufsbedingt noch ist.

Zur Begründung: Das AufenthG findet auch in diesen Fällen weiterhin Anwendung, da der Ausländer aus dem FreizügG/EU rechtlich nichts herleiten kann (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 1 bzw. § 3 Abs. 1 FreizügG/EU). Der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Deutsche ist weder in Deutschland ein Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates noch ist der Familienangehörige zum Deutschen im Sinne des FreizügG/EU nachgezogen. Der unbestimmte Rechtsbegriff "des gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet" gem. § 28 Abs. 1 muss hier dann aber europarechtskonform so angewandt werden, dass auch der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat der EU den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ansonsten würde man den Deutschen, der von seinem in der Freizügigkeitsrichtlinie garantierten Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, schlechter stellen als denjenigen, der lediglich im Bundesgebiet seine Freizügigkeit nutzt. Dies wäre mit dieser elementaren Grundfreiheit des Binnenmarktes nicht vereinbar.

Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkung des Schutzgebotes des Artikels 6 GG kann ein mit Blick auf einen **konkreten Eheschließungstermin im Bundesgebiet entsprechend langfristig berechnetes Visum** zur Einreise auf Grundlage des künftigen Anspruchs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 erteilt werden, so die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 – vorliegen (vgl. zu den Einzelheiten A.30.1.1.) .

28.1.1.1. frei

28.1.1.2. Aufenthaltserlaubnis für das minderjährige ledige Kind

Anknüpfend an die Rechtsprechung des OVG Berlin zu § 32 Abs. 3 (vgl. hierzu A.32.3.) ist für die Frage des **maßgeblichen Zeitpunkts für die Feststellung der Minderjährigkeit** auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis abzustellen. Wurde bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Ausländer aber zum Zeitpunkt der Entscheidung und Erteilung des Titels volljährig geworden, müssen sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen sowohl bei der Vollendung des 18. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sein. In einem solchen Fall ist als Rechtsgrundlage § 34 Abs. 2 AufenthG in das Etikett einzutragen (zu den Fällen, in denen das Visum zum Zweck des Kindernachzuges vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die Aufenthaltserlaubnis allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit beantragt wird, vgl. A.34.2- 34.3.).

28.1.1.3. Aufenthaltserlaubnis für den Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen

Anknüpfungspunkt für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist die Personensorge des ausländischen Elternteils für sein minderjähriges deutsches Kind (zur Geltungsdauer vgl. A.7.2.1.3). Die Personensorge umfasst gemäß § 1626 BGB die Sorge für die Person des Kindes (im Gegensatz zur Vermögenssorge, die das Vermögen des Kindes betrifft).

Merke: Ist die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes nicht durch Abstammung von einem deutschen Elternteil belegt, ist maßgeblich, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt sind. Ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat, ist **eigenständig** durch die ABH zu prüfen. Grundsätzlich stellt es keinen ausreichenden Grund i.S.v. § 75 VwGO dar, die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auszusetzen, bis das Standesamt die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes in das Geburtenregister eingetragen hat. In diesen Fällen eingereichte Untätigkeitsklagen waren und sind erfolgreich. Dies ist der Fall, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG aus Sicht der Ausländerbehörde **offensichtlich** vorliegt. In der Regel betrifft dies die Fälle, in denen die Geburt im Bundesgebiet erfolgt, die Elternschaft unstreitig ist und die Akte des die deutsche Staatsangehörigkeit begründenden Elternteils bei unserer Behörde geführt wird. Ist allerdings z.B. fraglich, ob ein Elternteil ein Recht nach Art. 7 ARB 1/80 erworben hat oder befindet sich der die deutsche Staatsangehörigkeit begründende Elternteil in der Zuständigkeit einer anderen ABH, können ausreichende Gründe vorliegen, um die Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Ausreichend für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist allerdings nicht, dass der Ausländer formal Inhaber der Personensorge ist, vielmehr muss die Personensorge auch tatsächlich ausgeübt werden. Dies erfordert im Falle des Nichtzusammenlebens mit dem Kind eine tatsächliche Betreuung, Versorgung und Erziehung. Ist der tatsächliche Umgang so ausgestaltet, dass ein ständiger Aufenthalt in Deutschland nicht notwendig ist (gelegentliche Besuche, Unterhaltszahlungen oder schriftliche und fernmündliche Kontakte), kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht (VG Berlin, Beschluss vom 10.07.2014, VG 13 L 158.14).

Nach Nr. 28.1.4 AufenthG-VwV ist werdenden Eltern von Kindern, die aufgrund ihrer Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen werden (§ 4 Abs. 1 StAG), aufgrund der aufenthaltsrechtlichen **Vorwirkung des Schutzgebotes des Artikels 6 GG** ein mit Blick auf den voraussichtlichen Geburtszeitpunkt entsprechend langfristig berechnetes Visum zur Einreise auf Grundlage des künftigen Anspruchs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen.

Gleiches gilt für **werdende Väter** von Kindern, die aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter in Deutschland nach § 4 Abs. 3 StAG durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben werden. Allerdings muss die Geburt ausweislich der VwV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Hiervon ist regelmäßig ab Ende des dritten Schwangerschaftsmonats auszugehen. Praktisch relevant wird diese Vorwirkung im Regelfall bei nachzugswilligen Ehegatten, die das gesetzlich erforderliche Mindestalter und/oder die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen.

Nach Nr. 28.1.4. AufenthG-VwV- ist wie folgt zu differenzieren:

- **Nachzug eines Ehemannes, der die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt, zu seiner schwangeren Ehefrau, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Geburtstermins nach acht Jahren**

rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz besitzt (vgl. § 4 Abs. 3 StAG):

Hier wird der Erteilung des Visums zur Einreise regelmäßig zum voraussichtlichen Geburtstermin – frühestens jedoch 4 Wochen vor dem errechneten Termin - zugestimmt. Eine frühere Einreise kommt in diesen Fällen schon auf Grund der besonderen Bedeutung des Erfordernisses einfacher Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Integration nur in Betracht, wenn die Schwangere – z.B. wegen attestierten Vorliegens einer Risikoschwangerschaft – in besonderer Weise auf den Beistand des Ehemannes angewiesen ist. In diesen Fällen wird der Erteilung des Visums zur Einreise in der Regel frühestens ab dem vierten Schwangerschaftsmonat zugestimmt.

■ Nachzug einer Schwangeren, die die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug gem. § 28 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt, zu ihrem deutschen Ehepartner:

In diesen Fällen wird der Erteilung des Visums zur Einreise in der Regel frühestens ab dem vierten Schwangerschaftsmonat zugestimmt. Zur Prüfung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist eine geeignete ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die insbesondere auch eine Aussage zum voraussichtlichen Geburtstermin beinhaltet.

■ Nachzug eines Mannes nach Anerkennung der Vaterschaft und Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung zu einer Schwangeren, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Geburtstermins nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz besitzt (vgl. § 4 Abs. 3 StAG):

Die Zustimmung zur Erteilung eines Visums erfordert zwingend den Nachweis - regelmäßig durch eine zeitgleiche Befragung der werdenden Eltern -, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem werdenden Vater und dem Kind aufgenommen werden wird.

■ Nachzug einer Schwangeren zu einem deutschen Staatsangehörigen, der die Vaterschaft für das werdende Kind anerkannt hat.

Auch in diesen Fällen wird der Erteilung des Visums zur Einreise in der Regel frühestens ab dem vierten Schwangerschaftsmonat zugestimmt. Der Nachweis einer künftigen sozialen familiären Beziehung sowie die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung sind nicht erforderlich.

Wird nach der Einreise mit einem D-Visum vor der Geburt ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt und ist das Visum abgelaufen, ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4, Abs. 5 AufenthG bis drei Monate nach dem errechneten Geburtstermin auszustellen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 kommt erst nach der Geburt und Vorlage einer Geburtsurkunde in Betracht, in die der jeweilige Vater auch als solcher eingetragen ist. Ausreichend ist auch ein Auszug aus dem Geburtenregister, der die Vaterschaft belegt, soweit die dort verzeichneten Personalien mit den nachgewiesenen Personalien übereinstimmen.

Sind Mütter oder Väter von minderjährigen deutschen Kindern **ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse**, wird die Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 aufgrund ihrer besonderen Integrationsbedürftigkeit grundsätzlich lediglich für **13 Monate**, bei Kindern unter sechs Monaten für 18 Monate und unter Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erteilt. Ist der oder die Betroffene im Besitz eines Reiseausweises für Ausländer, Staatenlose oder Flüchtlinge mit einer Geltungsdauer von bis zu 18 Monaten wird die Geltungsdauer der des Reiseausweises angepasst.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade dem Spracherwerb der Eltern für den Bildungserfolg ihrer Kinder erhebliches Gewicht zukommt, und kann das abgestufte Instrumentarium des § 8 Abs. 3 effizienter angewandt werden (vgl. A.8.3.).

28.1.2. frei

28.1.3. Zum Absehen von der Lebensunterhaltssicherung

Für den Familiennachzug von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen wurde durch das 2. Änderungsgesetz ein regelmäßiges Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung der eigenständigen **Sicherung des Lebensunterhalts** eingefügt, § 28 Abs. 1 S. 3. Nach Nr. 28.1.1.0 AufenthG-VwV kommt es bei Vorliegen besonderer Umstände auf diese Voraussetzung an. Nach den Hinweisen des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 2.10.2007 könne die Sicherung

des Lebensunterhalts bei Vorliegen besonderer Umstände zur Voraussetzung gemacht werden. Besondere Umstände könnten bei Personen vorliegen, denen die Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar sei. Dies komme insbesondere bei Deutschen in Betracht, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen. Der bloße Umstand, dass der deutsche Staatsangehörige noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, ist für sich genommen dagegen kein Anknüpfungspunkt für eine Prüfung des § 28 Abs. 1 S. 3 (so Mitteilung des BMI vom 02.11.2012).

Nach Nr. 28.1.1.1 AufenthG-VwV liegt bei einem begehrten **Ehegattennachzug zu Spätaussiedlern** ein besonderer Maßstab. Nach der vertriebenenrechtlichen Grundentscheidung, dass Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen auf Grund ihres besonderen Kriegsfolgenschicksals in Deutschland Aufnahme finden sollen, sei die Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland nicht zumutbar. Dem ist insoweit zu folgen, als dass der bloße Umstand, dass der Spätaussiedler neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem er geboren wurde besitzt und dort geraume Zeit gelebt hat und die Sprache dieses Staates spricht, für sich genommen nie genügen kann, um bei nicht gesichertem Lebensunterhalt den Ehegattennachzug zu versagen. Nach richtiger Auffassung folgt hieraus allerdings nicht, dass eine Anwendung des § 28 Abs. 1 S. 3 in dieser Fallkonstellation gänzlich ausgeschlossen ist. Verfügt der Spätaussiedler etwa trotz mehrjährigem Aufenthalts nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und ist auch nicht ansatzweise wirtschaftlich integriert, ohne dass er auf Grund einer Krankheit oder Behinderung an einer Erwerbstätigkeit und dem Erlernen der deutschen Sprache gehindert wäre und ist er für seinen Lebensunterhalt durchgängig und vollständig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, so kann sehr wohl zu Lasten der Betroffenen von § 28 Abs. 1 S. 3 Gebrauch gemacht werden.

Der Umstand, dass der Nachzug mit **dem minderjährigen ledigen ausländischen Kind des Deutschen** erfolgen soll, hat nicht zwingend ein Absehen von der Anwendung des § 28 Abs. 1 S. 3 zur Folge. Hier kommt allerdings im Rahmen des Ermessens der Situation im Heimatstaat eine besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich gilt: Wenn gemeinsame ausländische Kinder oder ein Ehegatte etwa besonders **betreuungs-** oder **pflegebedürftig sind** und die Betreuung und/oder Pflege im Ausland nicht hinreichend gesichert wäre, oder wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder hohen Alters des Deutschen das Leben im Ausland nicht zumutbar ist, ist es auch nicht gerechtfertigt, den Ehegattennachzug von einem gesicherten Lebensunterhalt abhängig zu machen.

Sind keine besonderen Umstände ersichtlich, sind hierzu keine Ermittlungen anzustellen und ist die Frage der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu prüfen.

Soweit allein auf Grund § 28 Abs. 1 S. 3 die Zustimmung zur Erteilung des Visums bzw. die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden soll, sind diese Fälle vorab IV Abtl bzw. IV A, B oder E zur Entscheidung vorzulegen.

Merke: Schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist regelmäßig von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 abzusehen, wenn der Erteilung eines **Visums** zum Zwecke des Familiennachzugs zum deutschen Ehegatten zugestimmt wurde oder bereits einmal die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 erteilt worden ist. Eine Versagung der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 mangels gesicherten Lebensunterhalts kommt damit etwa in Betracht, wenn der Ausländer lediglich für einen kurzfristigen Aufenthalt visafrei oder mit einem Schengenvisum eingereist ist, oder aus einem Asylverfahren oder dem Status der Duldung heraus einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

28.1.4. Nachzug eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen

Der Nachzug eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen kann nach Absatz 1 Satz 4 im Ermessenswege abweichend von § 5 Abs. 1 gestattet werden. Die Ermessensausübung wird durch § 5 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 und § 27 Abs. 3 begrenzt.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt nach dem Wortlaut der Vorschrift nur in Betracht, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. Daraus und aus § 6 Abs. 4 S. 2 folgt allerdings nicht, dass die Erteilung eines Visums für einen nicht personensorgeberechtigten Elternteil, der zu seinem deutschen Kind oder mit seinem deutschen Kind einreisen möchte, um die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu leben, ausgeschlossen wäre. Wie in anderen Vorschriften des 6. Abschnitts auch, genügt es für die Erteilung des Visums, dass im Rahmen einer Prognoseentscheidung feststeht, dass die genannten Voraussetzungen nach der Einreise zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen werden. So wird beispielsweise im Visumverfahren auch in den Fällen des § 28 Abs. 1 S. 1 von einem gewöhnlichen Aufenthalt eines Deutschen im Bundesgebiet ausgegangen, wenn der Deutsche sich noch im Ausland aufhält, aber mit seinen ausländischen Familienangehörigen ins Bundesgebiet zuwandern möchte.

Bei **minderjährigen Eltern** ruht die elterliche Sorge auf Grund der beschränkten Geschäftsfähigkeit von Gesetzes wegen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat der minderjährige Elternteil neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, also in der Regel dem anderen Elternteil oder dem Vormund ein sachlich beschränktes Sorgerecht nämlich die tatsächliche Personensorge, aber ohne eigene gesetzliche Vertretung (vgl. § 1673 Abs. 2 BGB).

In einem solchen Fall kommt somit § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht zur Anwendung, da das umfängliche Personensorgerecht ja gerade nicht vorliegt. Soweit § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 dem nicht entgegensteht und das eingeschränkte Personensorgerecht tatsächlich ausgeübt wird oder werden soll, ist allerdings das Ermessen im Rahmen des § 28 Abs. 1 S. 4 auf Null reduziert und ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Kommt § 28 Abs. 1 S. 4 wegen § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 1 oder 3 bzw. § 11 nicht in Betracht und hält sich der Elternteil vollziehbar ausreisepflichtig hier auf, kann eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Kind erteilt werden. Die Erteilung einer AE gem. § 25 Abs. 5 ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn ein Asylantrag des Betroffenen als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 10 Abs. 3 S. 2). Hält sich der Elternteil dagegen im Ausland auf, so kommt als mögliche Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur § 22 S. 1 in Betracht. Wann ein dringender humanitärer Grund vorliegt ist einzelfallbezogen zu beurteilen und geht jedenfalls über das bloße Interesse zur Herstellung oder Wahrung der familiären Gemeinschaft mit dem

Kind im Bundesgebiet hinaus.

Mindestalter und Deutschkenntnisse beim Nachzug zu deutschen Ehegatten

28.1.5.0.

Durch Satz 5 werden die Voraussetzungen für den Nachzug von Ehegatten zu Ausländern übernommen. Danach gilt für den Nachzug grundsätzlich ein **Mindestalter** für beide Ehegatten von 18 Jahren und die Anforderung, dass sich der Nachziehende zumindest auf einfache Art in **deutscher Sprache** verständigen kann. Vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter A.30.1.1.1. und A.30.1.1.2. Wird ein Anspruch im Inland geltend gemacht und ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht regelmäßig keine Rechtsgrundlage für einen weiteren Aufenthalt.

28.1.5.1 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse im Einreiseverfahren

Die Ausführungen zu VAB A.30.1.1.2. finden entsprechende Anwendung.

28.1.5.2 Fehlen deutscher Sprachkenntnisse nach Einreise

Die Ausführungen zu VAB A.30.1.1.2. finden entsprechende Anwendung.

28.2.1. Zu den Erteilungsvoraussetzungen für eine NE

Die dreijährige Frist beginnt entgegen der Nr. 28.2.3 AufenthG-VwV und unserer bisherigen Rechtsauffassung mit der Aufnahme der familiären Lebensgemeinschaft, d.h. im Regelfall der Eheschließung bzw. Geburt des deutschen Kindes, wenn und soweit der Betroffene in diesem Zeitraum durchgehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war. **Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ebenso wenig von Belang wie der ursprüngliche Aufenthaltswitz.** Grund der Privilegierung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Annahme des Gesetzgebers, dass durch die familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen eine positive Integrationsprognose antizipiert und die soziale und wirtschaftliche Integration daher zu einem früheren Zeitpunkt als nach den Regelvoraussetzungen nach § 9 angenommen werden kann. Die Zeit des Besitzes eines nationalen Visums zum Familiennachzug ist nach § 6 Absatz 3 Satz 3 dagegen anzurechnen, soweit sich der Inhaber währenddessen im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 ist immer nur die Lebensgemeinschaft, die auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. i.V.m. § 28 Abs. 3 Satz 2 rechtfertigen würde. D.h. die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 kommt bei Kindern und Eltern eines Deutschen (Fälle des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) nicht mehr in Betracht, wenn das ausländische Kind bzw. das den Aufenthalt vermittelnde deutsche Kind heiratet. Diese einschränkende Auslegung ist aus systematischen Gründen geboten, weil es nicht richtig sein kann, dass der erleichterte Zugang zur Niederlassungserlaubnis über § 28 auch zu einem Zeitpunkt noch offen steht, in dem die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf dieser Rechtsgrundlage entfallen sind (vgl. dazu A.28.2.2.).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Ledigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung, wobei bei späterer Eheschließung die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis spätestens zum Zeitpunkt der Eheschließung des ausländischen Kindes bzw. des den Aufenthalt vermittelnden deutschen Kindes vorgelegen haben und auch zum Entscheidungszeitpunkt weiterhin vorliegen müssen (vgl. dazu auch die entsprechende Fallkonstellation unter A.28.1.2.).

Voraussetzung der im Vergleich zu § 9 vorzeitigen Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist der **Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft** mit einem Deutschen und damit die Annahme des Gesetzgebers, dass durch diese Lebensgemeinschaft während der Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis eine positive Integrationsprognose antizipiert und die soziale und wirtschaftliche Integration zu einem früheren Zeitpunkt angenommen werden kann. **Eine solche Annahme ist auch im Falle einer erst später erfolgenden Einbürgerung des nachzugsvermittelnden Familienmitglieds gerechtfertigt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Zeitpunkt der begehrten Erteilung der Niederlassungserlaubnis erworben worden ist und das den Nachzug vermittelnde Familienmitglied bereits seit mindestens drei Jahren des gemeinsamen Zusammenlebens alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Hiervon kann bei einer letztlich erfolgenden Einbürgerung regelmäßig ausgegangen werden. Daraus folgt, dass eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG auch dann erteilt werden kann, wenn der nachziehende Ausländer zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG innehatte.**

Eine solche Annahme ist aber dann nicht gerechtfertigt, wenn die familiäre oder eheliche Lebensgemeinschaft gelöst wurde und die Eheleute oder der Elternteil und das deutsche Kind tatsächlich auf Dauer getrennt leben. Anders gesprochen: Von einem Fortbestand im Sinne des § 28 Abs. 2 S. 1 kann nicht ausgegangen werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft unterbrochen und sodann neu wieder aufgenommen wurde. Daraus folgt: Vorübergehende – etwa berufs- oder krankheitsbedingte – **Trennungen**, die den Fortbestand der familiären oder ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, bleiben außer Betracht. Umgekehrt gilt, dass vollzogene Trennungen in der Absicht, die eheliche oder familiäre Lebensgemeinschaft dauerhaft aufzugeben, zu einer Unterbrechung der Dreijahresfrist führen, auch wenn der Ausländer weiter formal im Besitz der Aufenthaltserlaubnis war. Hiervon ist bei Eheleuten regelmäßig auszugehen, wenn

- die Eheleute in getrennten Wohnungen leben oder
- das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde.

Versöhnen sich die Eheleute und nehmen die eheliche Lebensgemeinschaft wieder auf, so beginnt die Dreijahresfrist erneut. Von einem **atypischen Fall** („in der Regel eine Niederlassungserlaubnis“) ist immer dann auszugehen, wenn der Antragsteller die **Kosten einer früheren Abschiebung** vor der Entscheidung über seinen Antrag nicht vollständig beglichen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

hat. Von einem Ausländer, der über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seine Kostenschuld nicht beglichen hat, kann erwartet werden, dass er seine aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten im Bundesgebiet vor der Aufenthaltsverfestigung abschließend und endgültig regelt. Dies rechtfertigt es, ihn bis zur endgültigen Begleichung von dem Privileg der Aufenthaltsverfestigung auszuschließen.

Besteht ein Ausweisungsinteresse, ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zwingend zu versagen. Der Gesetzgeber hat insofern die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verschärft, weil ein Abweichen nicht aufgrund der Annahme eines atypischen Sachverhalts möglich ist.

Mit der Neufassung des § 28 Abs. 2 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird die bisherige Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, durch ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ersetzt (zum Begriff vgl. A.2.11). Damit wird das Spracherfordernis dem für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 9 (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 7) angepasst. Die Beweisregelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 und die Ausnahmeregelungen zum Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse in § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend (vgl. im Einzelnen A.9.2.2. bis 9.2.5.).

Merke: Aus dem Umstand, dass sich § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 sowohl auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 als auch auf das Erfordernis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 bezieht, folgt ausweislich der Gesetzesbegründung nicht, dass im Rahmen von § 28 Abs. 2 auch Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen wären. Der Nachweis nach § 9 Absatz 2 Satz 2 kann auch in anderer Form als durch einen erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs – in der Regel durch Führen eines Alltagsgesprächs - nachgewiesen werden (vgl. A.8.3.1).

Zu beachten ist auch die **Übergangsregelung des § 104 Abs. 8**. Diese ermöglicht es den ausländischen Familienangehörigen Deutscher, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern am 06.09.2013 **im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1** waren, eine Niederlassungserlaubnis beim Nachweis der Möglichkeit der Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache zu erhalten. Damit sollen Rechtsnachteile in der Umstellungszeit vermieden werden.

Merke: Auch in den Fällen des § 28 Abs. 2 sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 immer mit zu prüfen. In den Fällen des § 27 Abs. 3/§ 5 Abs. 1 Nr. 1 kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis regelmäßig nicht in Betracht (so u.a. auch OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2006 – 18 E 1500/05 – und VG Berlin Beschluss vom 14.06.2007 – VG 25 A 256.06 -).

Ein atypischer Sachverhalt, der eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertigt, liegt aber dann vor, wenn der Lebensunterhalt der grundsätzlich maßgeblichen Bedarfsgemeinschaft der Kernfamilie des Ausländers ausschließlich aufgrund des Unterhaltsbedarfs von deutschen Familienangehörigen nicht gesichert ist und der Ausländer den Unterhaltsbedarf unter Berücksichtigung der anteiligen Miete für sich und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden ausländischen Familienangehörigen durch eigene Erwerbstätigkeit sichern kann. Bei dieser fiktiven Berechnung bleiben dann etwaige Einkünfte (z.B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kindergeld) der aus der Bedarfsgemeinschaft heraus gerechneten deutschen Familienangehörigen unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben im Rahmen der fiktiven Berechnung Unterhaltspflichten gegenüber außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden deutschen Familienangehörigen, sofern diese dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht vermitteln bzw. vermitteln könnten. Maßgeblich ist bei der Berechnung der Unterhaltsbedarf eines unverheirateten Haushaltsvorstandes.

28.2.2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Ausweislich von Nr. 28.2.5 AufenthG-VwV besteht gem. § 28 Abs. 2 S. 2 auf die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** grundsätzlich ein Rechtsanspruch, sofern nur die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Daraus folgt allerdings nicht, dass durch § 28 Abs. 2 S. 2 eine eigenständige Rechtsgrundlage jenseits des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -3 geschaffen würde. Vielmehr sind gem. **§ 8 Abs. 1** bei jeder Verlängerungsentscheidung grundsätzlich die **Ersterteilungsvoraussetzungen** insbesondere des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1- 3 zu prüfen. Anders gesprochen darf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nur erfolgen, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ersterteilung fortbestehen. § 28 Abs. 2 S. 2 hat im Verhältnis zu § 8 Abs. 1 keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern bekräftigt diesen lediglich (so richtigerweise GK-AufenthG Stand Dez. 2005; II - § 28 RdNR. 41).

Daraus folgt allerdings nicht, dass die **Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für minderjährige ledige Kinder eines Deutschen**, deren Titel auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erteilt oder verlängert wurde, ggf. auf den Tag nach der Vollendung des 18.-ten Lebensjahres des minderjährigen ledigen Kindes zu befristen wäre. Mit der Neufassung des § 28 Abs. 3 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird ausweislich des Wortlauts mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes eines Deutschen die Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht (vgl. § 34 Abs. 2). Bezüglich der Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis bzw. der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Eintritt der Volljährigkeit gelten die Ausführungen unter A.34.1- 3 bzw. A.35 entsprechend.

28.3. Anders verhält es sich allerdings bei der **Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für Elternteile minderjähriger lediger Deutscher**. In diesen Fällen ersetzt § 28 Abs. 3 S. 2 § 34 Abs. 2 Daraus folgt, dass Aufenthaltserlaubnisse gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zwar aus Gründen der Rechtsklarheit ggf. auf den Tag nach Eintritt der Volljährigkeit des deutschen Kinde zu befristen sind. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt sodann ausweislich

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

des Wortlauts des § 28 Abs. 3 S. 2 auf der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Betracht. Ebenso wie bei § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 gilt bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes die Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts.

28.4. *frei*

VAB A 29

A.29. Familiennachzug zu Ausländern

([Asylpaket II](#) ; 18.10.2016; [18.07.2017](#))

29.1.1. ...weggefallen... frei

29.1.2. *Erfolgt der Familiennachzug im Rahmen des (D-)Visumsverfahrens wurde das Bestehen einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft bereits im Rahmen des Visumsverfahrens geprüft. Von daher genügt allein die Tatsache, dass (noch) keine gemeinsame Wohnung bzw. Meldeanschrift besteht, grundsätzlich nicht, um begründete Zweifel am Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zu begründen, und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 AufenthG zu versagen oder zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung auszustellen. Zu berücksichtigen ist hier auch der Wortlaut des § 27 Abs. 1, wonach die Aufenthaltserlaubnis auch zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt wird.*

29.2.1. Abweichungen bei anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Inhabern humanitärer Titel

Der Nachzug des Ehegatten oder des minderjährigen ledigen Kindes zum Inhaber

- einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 4, 25 Abs. 1 oder [Abs. 2 S. 1 1.Alt.](#)
- einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder
- einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4, die nach Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes erteilt wurde,

ist erleichtert möglich.

Merke: *Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II) zum 17.03.2016 ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. für zwei Jahre bis zum 16.03.2018 ausgeschlossen (vgl. auch zur Altfallregelung A.104.13.).*

Wird der **Familiennachzug** zu einem Ausländer beantragt, der eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 1.Alt.** bzw. § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 S. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten des QualRiLiUmsG besitzt, ist vor der Entscheidung über den Nachzugsantrag bzw. vor der Zustimmung im Einreiseverfahren beim **BAMF anzu fragen**, ob der Widerruf in Betracht kommt (vgl. Ausführungen unter A.26.2.). Dazu sind die Personalien des hier lebenden Familienangehörigen, zu dem der Nachzug erfolgen soll, mit einem entsprechenden Vermerk unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens dem BAMF - Außenstelle Berlin, Askaniering 106, 13587 Berlin - zuzuleiten.

Auf eine Anfrage beim BAMF ist nur dann zu verzichten, wenn bei einem Widerruf der Asylberechtigung bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe von **A.52.1.1.4.** ein Widerruf des Aufenthaltstitels ohnehin nicht in Betracht käme. Seitens des BAMF wird auf eine Anfrage mitgeteilt werden, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, ist die Entscheidung über den Nachzugsantrag bzw. die Zustimmung zur Einreise bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Widerrufsverfahrens unter Hinweis auf das anhängige Verfahren **aus zu setzen** und dies der Auslandsvertretung mitzuteilen. So ist die Frage, ob der Aufenthaltstitel des den Nachzug vermittelnden Familienangehörigen fortbesteht, für die Entscheidung über den Antrag auf Familiennachzug bzw. die Zustimmung im Einreiseverfahren vorgeflich. Beharrt der Antragsteller auf einer Entscheidung und fehlt es bereits an sonstigen Nachzugsvoraussetzungen, so ist der Antrag abzulehnen bzw. die Zustimmung zu versagen. Liegen alle sonstigen Nachzugsvoraussetzungen vor, bleibt es bei der Aussetzung.

Für die Fälle, in denen der Familiennachzug zu einem Ausländer begehrt wird, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 1. Alt. besitzt, die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 2 aber nicht erfüllt sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Von dem in § 29 Abs. 2 S. 1 eröffneten Ermessen sollte dann zugunsten des Betroffenen Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Familienangehörigen im Herkunftsstaat aufhalten, und in diesem Staat eine allgemeine oder (nachgewiesene) konkrete Gefahr für Freiheit, Leib und Leben besteht, z.B. weil wie in Syrien Bürgerkrieg herrscht.

Auch wenn – etwa auf Grund einer Arbeitsplatzzusage, der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung – eine positive Integrationsprognose angenommen werden kann, kann das Ermessen zugunsten des Betroffenen ausgeübt werden, selbst wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht vollständig gesichert ist bzw. keine Wohnung zur Verfügung steht.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Grundsätzlich bedarf es aber immer einer einzelfallbezogenen Prüfung und Entscheidung, zu welcher auch in der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung gemäß § 31 AufenthV auszuführen ist.

29.2.2. Von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung – auch dann abzuweichen, wenn der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 gestellt wird.

Beachte: Für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen aus Syrien hat SenInnDS in den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 2 eine Globalzustimmung erteilt, siehe B.AufenthV.32.

29.2.3. § 29 Abs. 2 Satz 3 regelt den Fall der fristwährenden **Antragstellung** durch den Stammberechtigten. Dabei ist die Antragstellung für ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs gem. § 29 Abs. 2 S. 3 **durch den Stammberechtigten** bei „seiner“ Ausländerbehörde, als der sachlich nicht zuständigen Behörde, nach richtiger Auffassung ebenso fristwährend wie etwa eine entsprechende Nachfrage des Stammberechtigten beim BAMF, einem Innenministerium oder einer Aufnahmeeinrichtung.

Daraus folgt allerdings nicht, dass die Ausländerbehörde in Visaverfahren für den Familiennachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen zuständig wird. Hier gilt § 71 Abs. 2. Bei der ABH vorschreibende bzw. nachfragende Stammberechtigte sind deshalb an die **jeweils zuständige Auslandsvertretung** zu verweisen. Es obliegt dann der zuständigen Auslandsvertretung, die entsprechende Anfrage bei einer Behörde im Inland als Antrag zu werten.

29.3.1. Beschränkung des Familiennachzugs bei humanitären Aufnahmen

Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, 25 Abs. 3 oder 4a Satz 1, 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis an dessen Ehegatten oder die minderjährigen Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

Im Anwendungsbereich des § 29 Abs. 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden.

Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug allerdings nicht in Betracht.

Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 oder 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.

Ist der **Nachzugswillige** allerdings bereits (unerlaubt) **eingereist**, so ist hier neben dem § 29 Abs. 3 immer auch der § 25 Abs. 3 bis 5 zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind dann auch die besonders schutzwürdigen Belange der ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft gem. Art 6 GG zu berücksichtigen.

Hat der Ausländer eine **Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4**, so gelten für den Familiennachzug die §§ 27, 29 ff. ohne Besonderheiten, es sei denn die Niederlassungserlaubnis wurde nach Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative (subsidiärer Schutz) erteilt. In diesen Fällen ist der Nachzug wie in den Fällen der §§ 23 Abs. 4, 25 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 3 gem. § 29 Abs. 2 privilegiert.

29.3.2. Für die Verfestigung des Aufenthalts des nachziehenden Familienangehörigen zu Titelinhabern nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2, 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 gilt § 26 Abs. 4 entsprechend. Für die humanitären Aufenthaltstitel zum Familiennachzug vor dem 01.01.2005 regelt die Übergangsregelung des § 104 Abs. 7, dass § 26 Abs. 4 für die Verfestigung heranzuziehen ist.

§ 9 findet dann Anwendung, wenn der Ehegatte ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gem. § 31 erworben hat oder der Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a besitzt.

29.3.3. bis **29.4.3.** *frei*

VAB A 30

Inhaltsverzeichnis

A.30. Ehegattennachzug	273
Änderungsdatum	593
30.1.0. Anspruch auf Ehegattennachzug	273
30.1.1.2. erforderliche einfache Sprachkenntnisse	273
30.1.1.3. Familiennachzug zu Forschern, ICT-Karten-Inhabern und Inhabern der Mobiler-ICT-Karte	274
30.1.2. Unbeachtlichkeit von Mindestalter und Sprachkenntnissen	274
30.1.3. sonstige Unbeachtlichkeit von Sprachkenntnissen	274
Ausländer im Sinne von § 41 AufenthV und Unionsbürger sowie Staatsangehörige des EWR ..	275
Ausländer bei bestimmten Beschäftigungen	275
Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose	275
dauerhaft angelegter Aufenthalt	275
Einreise mit deutschen Kindern	275
Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland	276
Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG	276
Besitz eines D-Visums	276
Besondere Umstände des Einzelfalls	276
30.2.1. Ehegattennachzug nach Ermessen	277
30.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	277
Leitlinien für die Ermessensausübung	277
Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung	278
30.4. Mehrehe	278
30.5. mobile Forscher begleitende Ehegatten	279

A.30. Ehegattennachzug

Änderungsdatum

([25.07.2017](#); [RiLiUmsG 2017](#) ; [G zur Bekämpfung von Kinderehen](#))

30.1.0. Anspruch auf Ehegattennachzug

30.1.1.1. Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Vorwirkung des Schutzgebotes des Artikels 6 GG kann ein mit Blick auf einen konkreten Eheschließungstermin im Bundesgebiet entsprechend langfristig berechnetes Visum zur Einreise auf Grundlage des künftigen Anspruchs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 30 erteilt werden, so die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 – vorliegen (vgl. **Nr. 30.0.2, 30.0.6 AufenthG-VwV**)

Merke: So der gesicherte Lebensunterhalt überhaupt Voraussetzung des Ehegattennachzugs ist und dieser nach Eheschließung – etwa durch das Einkommen des hier aufhältlichen Ehegatten - hinreichend gesichert ist, bedarf es grundsätzlich nicht der Prüfung wie der Lebensunterhalt des Nachziehenden bis zur Eheschließung gesichert wird oder der Abgabe einer Verpflichtungserklärung des hier aufhältlichen Verlobten. Nach Nr. 30.0.6 AufenthG-VwV muss die **Eheschließung unmittelbar bevorstehen**. Dies setzt voraus, dass das Anmeldeverfahren beim zuständigen Standesamt abgeschlossen ist und seitdem nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Weiter muss eine Bescheinigung des Standesamts vorliegen, die einen konkreten Eheschließungstermin enthält. Ansonsten wäre nicht prüfbar, ob die Ehe während der Gültigkeit des nationalen Visums geschlossen werden kann.

Wird nach der Einreise mit einem D-Visum vor der Eheschließung ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt und ist das Visum abgelaufen, ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4, Abs. 5 AufenthG bis drei Monate nach dem Eheschließungstermin auszustellen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kommt erst nach der Eheschließung und Vorlage der Heiratsurkunde in Betracht. Für die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis gem. **§ 7 Abs. 1 S. 3** zum Zwecke der Eheschließung im Bundesgebiet ist somit kein Raum.

30.1.1.2. erforderliche einfache Sprachkenntnisse

Die von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geforderte Fähigkeit, sich auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen, setzt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.03.2010 - BVerwG 1 C 8.09 - voraus, dass der Ehegatte über mündliche und schriftliche Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats für Sprachen (GER) verfügt.

Soweit im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren argumentiert wird, das gesetzliche Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug begegne rechtlichen Bedenken, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

vom 30.03.2010 - BVerwG 1 C 8.09 - entschieden, dieses **Erfordernis** sei **mit** Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/86/EG (**Familiennachzugsrichtlinie**) **vereinbar**. Der Sprachnachweis verstoße auch nicht gegen den besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Es liege ebenso wenig ein Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EGV) und Art. 21 Abs. 2 GR-Charta vor, da dieses auf Drittstaatsangehörige keine Anwendung finde.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung im § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 eine Ausnahmeregelung für **Härtefälle** geschaffen, denen es unmöglich und/oder unzumutbar ist, einfache Sprachkenntnisse **vor der Einreise** zu erwerben (s. hierzu A.30.1.3. Besondere Umstände des Einzelfalles).

Hält sich der Ehegatte allerdings bereits aus anderen Gründen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf und fehlt es allein an den einfachen deutschen Sprachkenntnissen, greift die gesetzliche Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 schon vom Wortlaut her („v o r der Einreise“) nicht. In diesen Fällen gilt die bisherige Regelung: Der Ehegatte ist grundsätzlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu verpflichten. Ggf. – etwa bei negativem Abschluss des Asylverfahrens - kommt in diesen Fällen die Erteilung einer Duldung aus dringenden persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 für ein Jahr in Betracht, um im Rahmen dieser positiven Ermessensentscheidung Gelegenheit zu geben, einen Sprachkurs zu beginnen. Sind nach einem Jahr noch keine einfachen Sprachkenntnisse vorhanden, ist bei fehlenden zumutbaren Bemühungen der Antrag abzulehnen, ggf. ist die Ausreisepflicht durchzusetzen.

30.1.1.3. Familiennachzug zu Forschern , ICT-Karten-Inhabern und Inhabern der Mobiler-ICT-Karte

In Buchst. c wird für den Familiennachzug zu (*mobilen*) Forschern keine voraussichtliche Mindestdauer des Aufenthalts gefordert. *...weggefallen...* Der Ehegatte eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union **langfristig Aufenthaltsberechtigten**, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzt, besitzt einen **Rechtsanspruch auf Nachzug**, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, § 30 Abs. 1 Satz 1 3 Buchst. f).

In *...weggefallen...* Buchst. g *wird* auch für den Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU , *einer ICT-Karte oder einer Mobilen ICT-Karte* keine voraussichtliche Mindestdauer *des Aufenthalts* gefordert. *...weggefallen...*

Ansonsten ist der Anspruch auf Ehegattennachzug daran gebunden, dass die Ehe bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestand und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) oder der Stammberechtigte seit zwei Jahren über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, deren Verlängerung nicht nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht ausgeschlossen ist (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d). Von den über den Besitz der Aufenthaltserlaubnis hinausgehenden Voraussetzungen kann nach § 30 Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden.

Hat die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise bestanden, so ist dies nicht mehr anzugeben, stattdessen genügt es, dass die Dauer des Aufenthalts „voraussichtlich“ über ein Jahr betragen wird. Dabei bezieht sich die Jahresfrist des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) auf die noch zu verbleibende Dauer des Aufenthalts zum Zeitpunkt des Visumantragstellung des im Ausland verbliebenen Ehegatten.

30.1.2. Unbeachtlichkeit von Mindestalter und Sprachkenntnissen

Die Voraussetzungen eines Mindestalters für beide Ehegatten und der Möglichkeit der Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache gelten nicht, wenn *...weggefallen...* der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem er die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten inne hat.

Merke: In den Fällen, in denen das ausländische Recht die **Ehemündigkeit** ab einem Alter von weniger als 16 Jahren vorsieht, ist die Anwendbarkeit dieser Regelung wegen eines Verstoßes gegen den deutschen Ordre public gem. Art. 6 EGBGB ausgeschlossen. *Andernfalls bestünde ein Wertungswiderspruch zu der Regelung in § 1303 Satz 2 BGB bzw. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, wonach Ehen, bei denen ein Ehegatte bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war, nichtig sind.* Diese Ehen fallen auch nicht in den Schutzbereich des Art. 6 GG bzw. den Regelungsbereich der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (vgl. Erwägungsgrund 11 der RL, wonach die Familienzusammenführung unter der erforderlichen Achtung, der von den Mitgliedstaaten anerkannten Werte und Grundsätze erfolgen sollte).

...weggefallen...

30.1.3. sonstige Unbeachtlichkeit von Sprachkenntnissen

Auf die Sprachkenntnisse des Ehegatten kommt es nicht an, wenn

- der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 4 oder 25 Abs. 1 oder 2 oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4, die nach Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes erteilt wurde, ist und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die einfachen Sprachkenntnisse nachzuweisen, wobei Analphabetismus für sich betrachtet keine Erkrankung oder Behinderung darstellt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2008 - OVG 11 S 38.08 -),
- ein erkennbar geringer Integrationsbedarf des Ehegatten nach § 4 Abs. 2 IntV besteht oder dieser nach Einreise keinen Anspruch nach § 44 hätte insbesondere weil der Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt werden soll,
- der Ausländer nach § 41 AufenthV visumfrei einreisen und einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen kann,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- der Ausländer eine Blaue Karte EU , *eine ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 20 oder § 20b* besitzt. Unerheblich ist es dabei, wenn die Eheschließung erst erfolgt ist, nachdem der ...weggefallen... *Stammberchtigte* seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen (siehe dazu unten zu „Besondere Umstände des Einzelfalls“),
- *der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat oder*
- *der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war.*

Ausländer im Sinne von § 41 AufenthV und Unionsbürger sowie Staatsangehörige des EWR

Problematisch ist, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen nicht der (hier aufhältliche) Ausländer nach § 41 AufenthV **privilegiert ist**, sondern lediglich **der nachziehende Ehegatte**. Der Wortlaut des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 begünstigt den Ehegatten in diesen Fällen ausdrücklich nicht. Dennoch ist der Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 über den Wortlaut hinaus auch auf die nachziehenden Ehegatten zu erstrecken, deren Ehegatten nicht nach § 41 privilegiert sind. Hierfür spricht der Zweck des § 41 AufenthV, der -auch auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu diesen Staaten- Erleichterungen beim erstmaligen Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht. Diese Erleichterung würde konterkariert wollte man diesen Personen, nachdem sie von § 41 AufenthV Gebrauch machen die Erteilung der Erlaubnis versagen bis sie im Bundesgebiet einfache Sprachkenntnisse erworben haben. Von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf (vgl. § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 2) ist in der Regel auszugehen, wenn der Ehegatte auf Grund seiner beruflichen Qualifikation (Hochschul- oder FH- Abschluss oder vergleichbare Qualifikation) erwarten lässt, dass er sich auch ohne Integrationskurs in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. IntV).

Merke: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG/EU gilt auch für Ehegatten, die als Unionsbürger und Angehörige von EWR- Staaten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder § 30 Abs. 1 begehren, ohne über einfache Sprachkenntnisse zu verfügen.

Ausländer bei bestimmten Beschäftigungen

Von einem **erkennbar geringen Integrationsbedarf** kann auch bei bestimmten Beschäftigungen ausgegangen werden. So ist bei Ausländern, die als leitende Angestellte gem. § 3 Nr. 4 BeschV, als Berufssportler gem. § 22 Nr. 4 BeschV, Journalisten im Sinne des § 18 BeschV oder Wissenschaftler, Forscher oder Lehrkräfte gem. § 5 BeschV beschäftigt sind, sowie bei deren Ehegatten von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf auszugehen. Dies gilt insbesondere auch für ausländische Geschäftsleute, die vom Hauptsitz eines Unternehmens regelmäßig für maximal 3 Jahre in eine Zweigstelle in Deutschland versetzt werden (§ 10 BeschV), und ihre Ehegatten (Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 IntV). Auch bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18, die eine Beschäftigung i.S.v. § 19a Abs. 1 Nr. 1 und 3 ausüben und deren Ehegatten ist von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen.

Merke: Handelt es sich bei einem im oben beschriebenen Sinne Beschäftigten allerdings um einen deutschen Staatsangehörigen, so ist allein aus diesem Umstand heraus für den Ehegatten nicht von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen

Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose

Nach Nr. 30.1.4.2.3.1 VwV- AufenthG haben wir in jedem Einzelfall im Zustimmungsverfahren zur Visaerteilung Erwägungen zur Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose im Rahmen der Stellungnahme gegenüber der deutschen Auslandsvertretung darzulegen, wenn wir oder die deutsche Auslandsvertretung Anhaltspunkte für einen geringen Integrationsbedarf sehen. Wegen der in Berlin positiven beruflichen Perspektiven für gut qualifizierte Personen mit Migrationshintergrund kann in einem solchen Fall pauschal von einer positiven Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose ausgegangen werden.

dauerhaft angelegter Aufenthalt

Ob der **Aufenthalt dauerhaft angelegt** ist, ist unter Berücksichtigung von Nr. 30.1.4.2.3.2 AufenthG-VwV sowie der Auslegungsregel des § 44 Abs. 1 S. 2 wie folgt zu beurteilen. Von einem vorübergehenden Aufenthalt ist bei allen Ehegatten von Ausländern auszugehen, die einen **Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung** (§§ 16, 17 AufenthG) besitzen. In diesen Fällen kann erst dann von einer möglichen künftigen Dauerhaftigkeit des rechtmäßigen Aufenthalts ausgegangen werden, wenn für den Stammberchtigten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit gem. § 18 oder § 21 beantragt wird oder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 4 zur Arbeitsplatzsuche erteilt wird. Bei **türkischen Religionslehrern**, die sich auf Grund einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei hier aufhalten und nach wenigen Jahren das Bundesgebiet wieder verlassen, ist ebenfalls von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen. Bei einem Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen ist nie von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen

Wird in sonstigen Fällen vorgetragen, der Aufenthalt sei nur vorübergehend, ist gem. § 44 Abs. 1 S. 2 zu prüfen, ob dem Ehegatten nach Einreise aller Voraussicht nach anknüpfend an den Titel des Stammberchtigten eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erteilt werden wird.

Einreise mit deutschen Kindern

Unabhängig von den Ausnahmenvorschriften des § 30 Abs. 1 S. 2 und 3 kommt es beim **Ehegattennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen** nicht auf einfache Sprachkenntnisse an, wenn der Ehegatte beabsichtigt mit minderjährigen, ledigen, deutschen Kindern einzureisen oder ein minderjähriges, lediges, deutsches Kind bereits seinen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. In diesen Fällen ist die Zustimmung zur Visumserteilung unabhängig von vorhandenen Sprachkenntnissen und dem Alter der Ehegatten (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) zur Einreise zum Zwecke der Ausübung der Personensorge (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3) zu erteilen. Wollte man anders entscheiden, hätte dies ansonsten zur Folge, dass in den Fällen, in denen der einreisewillige Elternteil mit dem deutschen Elternteil in nicht- ehelicher Lebensgemeinschaft zu leben beabsichtigt, besser gestellt würde. Eine solche Besserstellung kommt unter dem Blickwinkel des Art. 6 Abs. 1 GG nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das minderjährige, ledige deutsche Kind sich noch im Ausland aufhält und begründete Zweifel daran bestehen, dass es seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Bundesgebiet verlegen wird.

Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland

Wird ein **Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland**, unabhängig davon wo die anerkannte Ehe geschlossen wurde, geltend gemacht und kann nicht vom Erfordernis der einfachen Sprachkenntnisse nach den obigen Ausführungen zu § 30 Abs. 1 S. 2 und 3 abgesehen werden, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Fehlt es allein an den einfachen deutschen Sprachkenntnissen gilt folgendes, um im Rahmen einer positiven Ermessensentscheidung Gelegenheit zu geben, die notwendigen Sprachkenntnisse zu erlangen:

- Ist der Ehegatte als Positivstaater ohne Visum eingereist und hat rechtzeitig den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt, wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 für 6 Monate ausgestellt.
- Ist der Ehegatte als Positivstaater ohne Visum eingereist, hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aber nicht rechtzeitig gestellt, erhält er eine Fiktionsduldung im Sinne des § 81 Abs. 3 S. 2 für bis zu 6 Monate.
- Ist die Einreise mit einem Schengen-Visum erfolgt und sind schutzwürdige Belange erkennbar, soll der Aufenthalt aus dringenden persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 3 für 6 Monate geduldet werden.
- Hält sich der Ehegatte bereits aus anderen Gründen als der Eheschließung geduldet im Bundesgebiet auf und sind schutzwürdige Belange erkennbar, kommt auch die Verlängerung der Duldung aus dringenden persönlichen Gründen für 6 Monate in Betracht. (beachte [B.AufenthV.39.5.](#))
- Hält sich der Ehegatte bereits erlaubt mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf, ist eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 S. 1 für 6 Monate auszustellen. Ist der Ehegatte bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck, ist allerdings vorrangig zu prüfen, ob zunächst die bisherige Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann.

Die Duldung zum Spracherwerb berechtigt nicht noch verpflichtet sie zur Teilnahme am Integrationskurs. Das erforderliche Sprachniveau ist entweder im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in den Integrationskursen des BAMF auf Antrag (vgl. [A.44.4.2.](#)) oder durch einen eigenfinanzierten Besuch eines A1-Sprachkurses zu erwerben. Neben dem Zertifikat A1 genügen auch Teilnahmebescheinigungen des Kursträgers in Kombination mit einem einfachen Alltagsgespräch als Nachweis.

In den o.g. Fällen der Fiktionsduldung bzw. -bescheinigung ist der Ausländer dagegen zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu verpflichten. ...weggefallen... Dieser Verfahrensweise steht auch der Programmsatz des § 43 Abs. 1 nicht entgegen, wonach die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern gefördert wird. § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 knüpft ja gerade nicht an einen rechtmäßigen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Verpflichtung an. Auch ist in diesen Anspruchsfällen davon auszugehen, dass sich die Ehegatten nach dem Spracherwerb dauerhaft und rechtmäßig hier aufhalten werden. Diese Auffassung wird gestützt durch Nr. 30.1.2.3.1 VwV-AufenthG, wonach bei noch nicht vorliegenden einfachen Deutschkenntnissen der Antragsteller zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten und das auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Verfahren auszusetzen ist. Sind allerdings nach sechs Monaten noch keine einfachen Sprachkenntnisse vorhanden, ist der Antrag abzulehnen und ggf. ist die Ausreisepflicht durchzusetzen, da davon auszugehen ist, dass diese nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erworben werden können. ...weggefallen...

Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG

Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen der Ausländer – auch - die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder einer anderen Vorschrift erfüllt. Hier ist die **Erlaubnis** auf dieser Rechtsgrundlage **auch ohne einfache Sprachkenntnisse zu erteilen**. Im Falle des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 wird eine Integrationsverpflichtung nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1 a ausgesprochen, um der besonderen Integrationsbedürftigkeit in diesen Fällen Rechnung zu tragen. Auch hier sind die Betroffenen im Rahmen der Verpflichtung mittels des zur Verfügung gestellten Formbriefs unter Verweis auf § 7 Abs. 2 IntV aufzufordern, nach der Anmeldung einen Nachweis über die Anmeldung an LABO – IV Z (Stellenzeichen der Reg. des die Wv der Teilnahmeverpflichtung verwaltenden Sachgebiets) – spätestens einen Monat nach Teilnahmeverpflichtung zu übersenden (zum weiteren Verfahren vgl. [A.43.0.6.](#)).

Besitz eines D-Visums

Nichts anders gilt auch in den Fällen, in denen der Antragsteller im **Besitz eines D- Visums** zum Ehegattennachzug und eines Zeugnisses eines Goethe- Instituts (Goethe- Zertifikat A1) ist und dennoch nach Feststellung durch uns mangels einfacher Sprachkenntnisse die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 aktuell nicht erfüllt. Kopien offensichtlich zweifelhafter Goethe- Zertifikate sind darüber hinaus unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung, die das D-Visum ausgestellt hat, mit der Bitte um Prüfung eines möglichen Missbrauchfalles weiterzuleiten.

Besondere Umstände des Einzelfalls

Auf die Sprachkenntnisse kommt es auch dann nicht an, wenn es dem Ehegatten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, **vor der Einreise** einfache Deutschkenntnisse zu erwerben.

Angelehnt an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30.03.2010 – BVerwG 1 C 8.09 – ist dies immer dann anzunehmen, wenn zumutbare Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

geblieben sind oder dem ausländischen Ehepartner Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar sind. Dies kann der Fall sein, weil Sprachkurse in dem betreffenden Land nicht angeboten werden, oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen. In diesem Fall braucht die Jahresfrist nicht abgewartet zu werden. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömmlichkeit. Das erforderliche Bemühen zum Spracherwerb kann auch darin zum Ausdruck kommen, dass der Ausländer zwar die schriftlichen Anforderungen nicht erfüllt, wohl aber die mündlichen.

Die Prüfung der Unzumutbarkeit des Spracherwerbs trifft in Einreiseverfahren die sachnähere deutsche Auslandsvertretung. Deren Votum ist regelmäßig zu folgen.

Wird ein Visum zum Ehegattennachzug unter Verzicht auf die erforderlichen Sprachkenntnisse erteilt, wird auch die Aufenthaltserlaubnis unter Verzicht auf die Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 erstmalig erteilt.

Die Regelung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 bezieht sich ausschließlich auf den Erwerb von Sprachkenntnissen **vor** der Einreise. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es dem nachziehenden Ehegatten grundsätzlich zuzumuten ist, die erforderlichen Sprachkenntnisse nach erfolgter Einreise in Anwendung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 im Inland zu erwerben (beachte aber die weiteren Ausnahmeregelungen des § 30 Abs. 1 S. 2 oder 3 Nr. 1 bis 5). Somit kommt hier regelmäßig eine Verpflichtung zum Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 b) in Betracht.

Wird der Ehegatte zum Integrationskurs verpflichtet, ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für 13 Monate zu erteilen. In allen anderen Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich für 3 Jahre erteilt.

30.2.1. Ehegattennachzug nach Ermessen

Von dem **Mindestalter von 18 Jahren** kann zur Vermeidung einer **besonderen Härte** abgesehen werden. Danach muss die eheliche Lebensgemeinschaft das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden.

Ausgehend von dem in § 1303 Abs. 2 BGB formulierten Grundsatz, dass *eine Ehe nichtig ist, wenn sie mit einer Person eingegangen wird, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat*, kommt eine positive Ermessensentscheidung *nur dann in Betracht, wenn beide Ehepartner bei Eheschließung mindestens 16 Jahre alt waren. In diesen Fällen ist die Ehe aufhebbar (vgl. dazu A.27.1.). Ist die Ehe tatsächlich nicht aufgehoben worden, kommt eine positive Ermessensausübung dann zudem nur in Betracht, wenn beide Ehegatten bekunden, die Ehe weiterhin führen zu wollen und wenn* das Ehepaar aufgrund besonderer Umstände, etwa gemeinsamer Kinder oder bei Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten, in besonderer Weise aufeinander angewiesen ist.

30.2.2. Das Ermessen des § 30 Abs. 2 S. 2 ist immer dann zugunsten des Betroffenen auszuüben, wenn der hier aufhältliche Ausländer als **Wissenschaftler, Gastwissenschaftler, Ingenieur, Techniker, Lehrperson, wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Stipendiat** die Voraussetzungen des § 34 Nr. 1, 2 oder 3 AufenthV erfüllt. Anders gesprochen: Kommt der § 34 AufenthV nur deshalb nicht zur Anwendung, weil die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise des Stammberechtigten noch nicht bestand, ist von der Erteilungsvoraussetzung des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 e) abzusehen.

Bei Studierenden, deren erfolgreicher Abschluss innerhalb eines Jahres zu erwarten steht, ist grundsätzlich zugunsten des Ehegatten vom Ermessen des § 30 Abs. 2 S. 2 Gebrauch zu machen. Dies weil hier im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 beantragt und erteilt wird.

30.3. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Absehen von den Regelerteilungsvoraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Wohnraumerfordernisses steht im **Ermessen** der Ausländerbehörde. Dieses Ermessen muss bei der Versagung der Verlängerung der AE zum Ehegattennachzug stets ausgeübt werden, wenn versagt werden soll, weil diese Regelerteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Ein zum Zweck des Ehegattennachzugs erteiltes nationales Visum stellt keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 30 Abs. 3 AufenthG dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.11.2011, OVG 2 B 21.10, juris, Rn. 15 zu § 31 AufenthG, VG Berlin, Beschluss vom 10.04.2012, VG 29 L 26.12).

Allerdings kann rückwirkend die Erteilung einer verlängerungsfähigen Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Erteilungsvoraussetzungen vorlagen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.11.2011, OVG 2 B 21.10, juris, Rn. 22). Deswegen ist bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen des § 30 AufenthG stets zumindest hilfsweise im Ermessenswege zu prüfen, ob ein Absehen von der Lebensunterhaltssicherung und vom Wohnraumerfordernis gemäß § 30 Abs. 3 AufenthG in Betracht kommt. Die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts kann im Rahmen des § 30 Abs. 3 AufenthG zu Lasten des Ausländers gewertet werden.

Leitlinien für die Ermessensausübung

Für die Ermessensausübung gelten folgende Leitlinien:

1. Von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumerfordernisses kann insbesondere in den Fällen, in denen leibliche, ledige und minderjährige Kinder als Haushaltsangehörige mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, im Rahmen des eröffneten Ermessens zugunsten des betroffenen Elternteils abgesehen werden. Im Übrigen wird einzelfallbezogen entschieden. Dabei sind folgende persönliche Belange des Ausländers zu seinen Gunsten zu berücksichtigen: Aufenthaltsdauer; soziale und wirtschaftliche Integration (Schulbesuch/Ausbildung/

Sprachkenntnisse/Erwerbstätigkeit bzw. Kindererziehungszeiten/weitere besondere soziale Einbindung); familiäre Bindungen und Folgen der Versagung für Familienangehörige, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (Dauer (etwa bei einer Ehe) und Intensität der familiären Bindungen).

2. Ist der nach der früheren Berechnung gesicherte Lebensunterhalt lediglich wegen der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 11 b Abs. 2 SGB II oder wegen des tatsächlichen Bezugs von Wohngeld nicht mehr als gesichert anzusehen, wird dies bei der Ermessensausübung nach § 30 Abs. 3 nicht zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt (vgl. Ziffer 2.3.1.16 bzw. 2.3.2.11).
3. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.5.2007 (2 BvR 2483/06) ist das in § 30 Abs. 3 eingeräumte Ermessen aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie durch Art. 6 GG zugunsten des nachgezogenen Ehepartners auf null reduziert, wenn
 - er losgelöst von der an sich gebotenen Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft seinen eigenen Lebensunterhalt einschließlich Mietanteil sichern kann,
 - er im Falle der Trennung die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erfüllen würde (eheliche Lebensgemeinschaft besteht seit drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet),
 - der Aufenthalt des den Nachzug vermittelnden Ehepartners nicht wegen dessen Sozialhilfebezugs beendet werden kann (dies ist wegen des besonderen Ausweisungsschutzes immer der Fall, wenn dieser eine NE besitzt
 - eine AE reicht selbst dann, wenn besonderer Ausweisungsschutz besteht, nicht aus, soweit deren Verlängerung gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung versagt werden könnte) und
 - keine sonstigen Gründe, die gegen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sprechen, vorliegen (z.B. sonstige Ausweisungsgründe).

Unter diesen Voraussetzungen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG **ausnahmsweise** nicht auf die Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft abzustellen, weil dies im Ergebnis zu einer allein auf der ehelichen Lebensgemeinschaft beruhenden und sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung der Eheleute führen würde. Trennten sie sich, könnten sie für sich genommen beide einen Aufenthalt im Bundesgebiet beanspruchen.

Die in der o.g. Entscheidung niedergelegten Wertungen des Bundesverfassungsgerichts sind insbesondere auf die Fallgestaltung, in der der **nachgezogene Ehegatte seinen Lebensunterhalt einschließlich Mietanteil nicht eigenständig sichern kann**, nicht übertragbar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.07.2009 - OVG 12 S 10.09 -). So kann sich der nachgezogene Ehegatte nach dreijähriger Ehebestandszeit nicht etwa darauf berufen, im Rahmen des von § 30 Abs. 3 eröffneten Ermessens sei auch zu berücksichtigen, dass im hypothetischen Falle einer Trennung seine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 4 Satz 1 zunächst ebenfalls unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes verlängert werden müsste. Dagegen spricht schon, dass der Ehegatte dieses Argument bei jeder weiteren Verlängerung seiner ehebedingten Aufenthaltserlaubnis anführen könnte, so dass das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung bei Ehegattennachzug nach dreijähriger Ehebestandszeit vollständig leerliefe. § 30 Abs. 3 sieht aber auch nach dreijähriger Ehebestandszeit weiterhin vor, dass von der Lebensunterhaltssicherung nur im Ermessen abgesehen werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit § 31 Abs. 4 Satz 1 eine Ausnahmeregelung schaffen wollte, um einer durch die tatsächliche (!) Aufhebung einer ehelichen Lebensgemeinschaft bedingten Sondersituation Rechnung zu tragen. So ging er offensichtlich davon aus, dass der Lebensunterhalt während des Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die gegenseitige Erfüllung der Unterhaltungspflicht gesichert sein würde und sich daher die Notwendigkeit der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung regelmäßig erst nach dem Scheitern der Ehe ergibt. Ist bereits während des Bestandes der Ehe der Lebensunterhalt des nachgezogenen Ehegatten noch nicht einmal losgelöst von der an sich gebotenen Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft gesichert, ist im Rahmen des von § 30 Abs. 3 eröffneten Ermessens regelmäßig zu berücksichtigen, dass die Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln als eine Voraussetzung von grundlegendem staatlichen Interesse anzusehen ist (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.).

Zweifel an der Lebensunterhaltssicherung

Bestehen in Fällen des Ehegattennachzugs **Zweifel an der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhaltes**, sollte die erste Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Ehegatten zunächst nur für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden. Wird eine solche Entscheidung getroffen, ist dies in der Ausländerakte unter Angabe der Anhaltspunkte, die Anlass zu einer erneuten Lebensunterhaltsprüfung innerhalb eines Jahres geben, zu vermerken. Dies dient u.a. dazu, die Entscheidung für spätere Bearbeiter nachvollziehbar zu machen. („Die Aufenthaltserlaubnis wurde zunächst nur für 1 Jahr erteilt, um nach dessen Ablauf die Lebensunterhaltssicherung erneut prüfen zu können. Anlass für diese Entscheidung gaben die folgenden Anhaltspunkte: ...“). Ist nach Ablauf dieses Jahres der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft nicht gesichert, kommt eine negative Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 dann auch vor dem Hintergrund der o.g. Rechtsprechung des BVerfG in Betracht, weil die Dreijahresfrist des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch nicht erfüllt sein wird.

30.4. Mehrehe

Bei einer Mehrehe wird nach der klarstellenden Regelung in dem durch das 2. Änderungsgesetz eingefügten Absatz 4 der Ehegattennachzug eines weiteren Ehegatten nicht gestattet, sofern hier eine eheliche Lebensgemeinschaft bereits besteht. Dies wurde bereits bisher nicht zugelassen.

In jedem Fall ist bei einer möglichen Mehr- oder Doppelehe zu prüfen, ob eine **wirksame (Mehr) -eheschließung** zwischen dem hier aufhältlichen und dem nachzugswilligen Ehegatten der Zweitehe vorliegt. Dies ist zivilrechtliche Vorfrage, die jeweils durch die zuständige Ausländerbehörde und/oder Auslandsvertretung vor Erteilung des Titels bzw. der Zustimmung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV zu beantworten ist (...weggefallen...).

Hier gilt grundsätzlich Folgendes:

Welches Recht für die Fragen, ob eine (Mehr-) Ehe wirksam zustandegekommen ist, welchen Wirkungen sie unterliegt und ob eine vorherige Scheidung wirksam erfolgt ist, anwendbar ist, beurteilt sich nach den **Regeln des internationalen Privatrechts**. Soweit keine bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen maßgeblich sind, die gem. Art. 3 Abs. 2 EGBGB Vorrang genießen, sind konkret die Art. 13, 14 bzw. 17 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 EGBGB heranzuziehen. Für deutsche Staatsangehörige besagen die genannten Vorschriften verkürzt gesprochen, dass **Eheschließung, Wirkung der Ehe sowie die Scheidung sich grundsätzlich nach deutschem Recht** beurteilen.

Für die häufig auftretende Fallkonstellation der **zweiten Eheschließung eines deutschen Staatsangehörigen nach vorangegangener Scheidung** jeweils im Ausland gilt aufenthaltsrechtlich Folgendes:

Nach Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 EGBGB unterliegt eine Scheidung im Ausland dem Recht, welches im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Ist zumindest ein Ehegatte deutscher Staatsangehörigkeit, ohne zugleich auch die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem die Scheidung erfolgte, zu besitzen, so wird die Scheidung nur anerkannt, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (Art. 7 § 1 Abs. 1 Familienrechtsänderungsgesetz - FamRÄndG). Im Land Berlin ist dies die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung - II B -. Der hier aufhältliche Ausländer, ist ggf. im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. § 82 Abs. 1 AufenthG aufzufordern sich die Scheidung anerkennen zu lassen. Eine solche Anerkennung ist bei sogenannten Privatscheidungen (Verstoßung durch bloße Erklärung des einen Teils, der dann lediglich noch durch ein - zumeist religiöses - Gericht bestätigt wird, grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 1564 BGB). Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, ist für Ausländerbehörde und Auslandsvertretung bindend (Art. 7 § 1 Abs. 8 FamRÄndG).

Ist ein deutscher Staatsangehöriger **zum Zeitpunkt s einer zweiten Eheschließung noch nicht rechtskräftig geschieden** gewesen - etwa weil eine Auslandsscheidung nicht anerkannt wurde -, ist die zweite Eheschließung gleichfalls nicht anzuerkennen. Dies folgt aus dem Verbot der Mehrehe (§ 1306 BGB und § 172 StGB). Zwar ist die zweite Ehe nicht nichtig, sondern gem. § 1314 Abs. 1 BGB lediglich aufhebbar. Sie bleibt allerdings auch aufhebbar, wenn die erste Ehe später durch Scheidung aufgehoben wird und kann auch nicht durch Fortsetzung der Zweitehe geheilt werden, so dass den Betroffenen nur eine erneute Eheschließung bleibt. Eine solche jederzeit auf Antrag eines der Partner, des Ehegatten der Erstehe oder der zuständigen Verwaltungsbehörde aufhebbar Ehe fällt schon auf Grund der rechtlichen Unbeständigkeit nicht unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG und kann damit nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen (vgl. § 27 Abs. 1 AufenthG sowie VGH Baden-Württemberg vom 21.08.07 - 11 S 995/07). Die zweite Eheschließung ist jedoch dann anzuerkennen, wenn eine Aufhebung der Ehe nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die **erste Ehe durch eine Scheidung nach deutschem Recht aufgehoben** worden ist oder eine Auslandsscheidung anerkannt worden ist. In einem solchen Fall bleibt die Ehe zwar gemäß § 1314 Abs. 1 BGB aufhebbar, eine gerichtliche Aufhebung könnte aber auch über die Fälle des Aufhebungsausschlusses gemäß § 1315 Abs. 2 Nr. 1 BGB in der Regel nicht mehr erfolgen, weil ein rechtliches Interesse an der Aufhebung der zweiten Ehe nach der wirksamen Scheidung der ersten Ehe nicht mehr ersichtlich wäre (vgl. BGH, Urteil vom 09.01.2002 - XII ZR 58/00-).

Solange eine auch nach dt. Recht wirksame Scheidung nicht erfolgt ist, kann die aufhebbar Ehe kein Aufenthaltsrecht vermitteln. Etwas anderes folgt auch nicht im Umkehrschluss aus § 30 Abs. 4. Mit dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes ist zwar eine zivilrechtliche gültige Mehrehe nunmehr grundsätzlich schützenswert und damit aufenthaltsrechtlich auch beachtlich. Anders würde § 30 Abs. 4 als eine den Ehegattennachzug ausschließende Regelung keinen Sinn machen. Hier ist aber auch zu sehen, dass § 30 Abs. 4 schon nach seinem Wortlaut lediglich bei einem Ehegattennachzug zu Ausländern nicht aber zu deutschen Staatsangehörigen oder anderen Unionsbürgern zur Anwendung kommt.

Diese Auslegung wird auch durch die Gesetzesbegründung gestützt, wonach der Gesetzgeber mit § 30 Abs. 4 bewusst nur den Ehegattennachzug zu Ausländern regeln wollte. Ausweislich der Begründung zu § 30 Abs. 4 sollte mit der Vorschrift lediglich die zwingende Vorgabe des Art. 4 Abs. 4 1. Unterabsatz der Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG) umgesetzt werden. Nach dieser Vorschrift ist im Fall einer Mehrehe die Familienzusammenführung eines weiteren Ehegatten nicht zu gestatten, wenn bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates lebt. Zusammenführender ist gem. Art. 2 a) und c) Familiennachzugsrichtlinie, aber nur der sich im Mitgliedstaat aufhaltende Drittstaatsangehörige, nicht der Deutsche oder Unionsbürger. Folgerichtig verweist auch § 28 Abs. 1 n.F. AufenthG ausschließlich auf die Neuregelung des § 30 Abs. 1 nicht aber auf die des § 30 Abs. 4. Für eine analoge Anwendung des § 30 Abs. 4 auf den Ehegattennachzug zu Deutschen oder Unionsbürgern besteht nach alledem schon mangels einer Regelungslücke kein Raum.

Merke: Stellen zwei Ehefrauen, die rechtmäßig mit einem Drittstaatsangehörigen verheiratet sind, zeitgleich einen Antrag auf Ehegattennachzug, so gilt der Rechtsgedanke des § 30 Abs. 4 entsprechend. Da es eine höchstpersönliche Entscheidung der Eheleute ist, welche Ehe im Bundesgebiet gelebt werden soll, ist der Antrag auf Erteilung des Visums solange nicht entscheidungsreif, bis der zuständigen Auslandsvertretung diese verbindliche Entscheidung mitgeteilt wurde.

30.5. mobile Forscher begleitende Ehegatten

Kurzfristig mobile Forscher nach § 20a bedürfen keines Aufenthaltstitels, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel als Forscher nach der Richtlinie 2016/801/EU innehatten. Entsprechendes gilt auch für den

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

begleitenden Ehegatten mit einem Titel zum Familiennachzug, sofern er sich bereits in dem anderen Mitgliedstaat als Ehegatte des Forschers rechtmäßig aufgehalten hat, die Passpflicht erfüllt und in der Bedarfsgemeinschaft mit dem Forscher seinen Lebensunterhalt sichert. Es ist nicht erforderlich, dass der Forscher und sein Ehegatte zeitgleich einreisen. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels richtet sich nach der Dauer der kurzfristigen Mobilität des Forschers. Dies liegt zum einen daran, dass die REST-Richtlinie die Bescheinigung nur für die Forscher selbst vorsieht (Art. 28 Abs. 10). Zum anderen ist die Ausstellung der Bescheinigung auch nicht erforderlich, da maßgebliches Dokument ohnehin der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates ist.

Da der Stammberechtigte die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung mittels der Bescheinigung des BAMF nachweisen kann und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Ehegatten sich aus dem Gesetz ergibt, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde für den Ehegatten kein Sachbescheidungsinteresse.

VAB A 31

Inhaltsverzeichnis

A.31. Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	281
31.0. Anhebung der erforderlichen Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre zum 01.07.2011	281
31.1.1. Verlängerung des Aufenthaltstitels	281
31.1.1.1. Anrechenbare Zeiten	282
31.2.2. Zum Begriff der "besonderen Härte"	283

A.31. Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(18.03.2014 ; G zur Bekämpfung von Kinderehen)

31.0. Anhebung der erforderlichen Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre zum 01.07.2011

Aufgrund des zum **01.07.2011 in Kraft** getretenen " **Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat** und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" wurde die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre hinaufgesetzt. Da es **keine Übergangsregelung** gibt, gilt diese gesetzliche Verschärfung ab sofort für alle zu treffenden behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, d.h. die neue dreijährige Ehebestandszeit ist ab sofort auch in allen noch offenen Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren zu Grunde zu legen, in denen etwa um die nunmehr unerhebliche Frage gestritten wird, ob die Ehe überhaupt zwei Jahre bestanden hatte. Dabei kommt es insbesondere nicht darauf an, ob die Eheleute sich bereits vor dem 01.07.2011 oder erst danach getrennt hatten. Dies entspricht den Maßstäben, die das Bundesverwaltungsgericht für die letzte Änderung dieser Vorschrift, nämlich die Herabsetzung der notwendigen Ehebestandszeit von vier auf zwei Jahre, bestätigt hatte (BVerwG Urteil vom 16.06.2004; 1 C 20/03 zitiert nach juris). Bei der Neuregelung des § 31 Abs. 1 und 2 AufenthG handelt es sich für die Übergangszeit um einen Fall der unechten Rückwirkung, in dem eine künftige Rechtsfolge, d.h. hier die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 als eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung (Dauer der Ehebestandszeit) abhängig gemacht wird. Eine solche Regelung ist auch ohne eine entsprechende gesetzliche Übergangsregelung zulässig, da das Vertrauen auf den Fortbestand gesetzlicher Vorschriften regelmäßig nicht geschützt ist. In diesem Zusammenhang hat das BVerwG mit Urteil vom 10.12.2013 – BVerwG 1 C 1.13 - entschieden, dass das Erfordernis der dreijährigen Dauer auch für Ausländer gilt, die nach altem Recht zwar die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erfüllt hätten, einen entsprechenden Antrag aber erst nach Inkrafttreten der Neuregelung gestellt haben. Dies sei hier auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, insbesondere im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Ist hingegen aufgrund einer zweijährigen Ehebestandszeit vor dem 01.07.2011 bereits eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 31 erteilt worden, ändert sich durch die Gesetzänderung an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nichts und die Verlängerung erfolgt nach den allgemeinen zu § 31 Abs. 4 Satz 2 entwickelten Maßstäben.

Merke: Für türkische Staatsangehörige gilt aufgrund von Art. 13 ARB 1/80 (Stand-Still-Klausel) die bis zum 01.07.2011 geltende Rechtslage fort. Somit erwerben türkische Staatsangehörige und geschiedene Ehegatten türkischer Staatsangehöriger unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht weiterhin bereits nach einer zweijährigen Ehebestandszeit.

31.1.1. Verlängerung des Aufenthaltstitels

Aus dem Begriff "verlängert" in § 31 Absatz 1 Satz 1 sowie der systematischen Stellung der Vorschrift nach § 30 ergibt sich, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht **nur im Anschluss an eine zum Ehegattennachzug erteilte AE** erteilt werden kann. Beruft sich ein Ausländer, dem zuvor noch keine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug erteilt worden ist, auf ein selbstständiges Aufenthaltsrecht, ist dessen Antrag demnach zu versagen. So können etwa Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen nicht nach § 31 AufenthG verlängert werden. Dies gilt selbst dann, wenn sie zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt worden sind, wie dies etwa bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 6 GG der Fall sein kann (BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - BVerwG 1 C 43.06 - unter Hinweis auf das sich aus §§ 7, 8 ergebende sog. "Trennungsprinzip" zwischen den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken; OVG Hamburg, Urteil vom 05.09.2006 - 3 Bf 113/06 - ZAR 2007, S. 70 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.06.2007 - OVG 12 N 57.07 - für den Fall einer als Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt fortgeltenden Befugnis nach altem Recht).

Auch die Verlängerung eines zum Ehegattennachzug erteilten (und ggf. gemäß § 81 Abs. 4 fortgeltenden) **Visums** im Sinne eines Eingliederungsjahres nach § 31 AufenthG ist ausgeschlossen. Wenn der Gesetzgeber in § 31 Abs. 1 den Begriff der Aufenthaltserlaubnis verwendet, dann tut er dies im Bewusstsein der in § 4 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Aufzählung der Arten von Aufenthaltstiteln, aus der sich ergibt, dass das Visum keine Aufenthaltserlaubnis ist (vgl. insoweit auch die Rspr. des OVG Berlin zur ähnlich gelagerten Problematik in § 30 Abs. 3 unter A.30.3. sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.08.2009 - 11 S 36.09). Soweit teilweise vertreten wird, insbesondere in den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

müsse die Vorschrift wegen einer vergleichbaren Interessenlage analog auch auf zum Ehegattennachzug eingereiste Visumsinhaber angewandt werden, überzeugt dies schon vor dem Hintergrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes nicht. Eine Regelungslücke, die eine analoge Anwendung rechtfertigen würde, ist auch nicht ersichtlich. So erscheint es keinesfalls sachwidrig, Visumsinhaber von den Begünstigungen der Vorschrift auszuschließen. So ist deren Aufenthaltsperspektive aufgrund der kurzen Befristung ihres Aufenthaltstitels stets weniger gesichert, als diejenige eines AE-Inhabers.

Eine Verlängerung einer zum Ehegattennachzug erteilten AE in Form des sog. Eingliederungsjahres nach § 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 AufenthG, d.h. ohne dass es auf die Sicherung des Lebensunterhalts ankommt, ist auch dann geboten, wenn der Ausländer sich **während der noch gültigen ehebedingten AE** bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung bereits seit einem Jahr von seinem Ehegatten getrennt hatte; die akzessorische Aufenthaltserlaubnis bleibt nämlich auch dann bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wirksam, wenn ihre materiellen Erteilungsvoraussetzungen zwischenzeitlich nicht mehr gegeben sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 12. Dezember 2013 - 7 S 102.13 - und vom 22. November 2013 - 12 S 103.13; VG Berlin, Beschlüsse vom 26. August 2013 - 15 L 228.13 - und vom 24. Oktober 2013 - 15 L 367.13) .

In Fällen, in denen die ABH von dem Entfallen der materiellen Erteilungsvoraussetzungen des § 31 AufenthG erfährt, ist daher zu prüfen, ob die Geltungsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu verkürzen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verkürzung frühestens auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe festgelegt werden kann (Nr.7.2.2.4. AufenthG-VwV).

31.1.1.1. Anrechenbare Zeiten

Auch wenn das Eingliederungsjahr nur im Anschluss an eine zum Ehegattennachzug erteilte Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt erteilt werden kann (s.dazu oben A.31.1.1.), sind auf die **Dreijahresfrist** frühere Zeiten, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig bestand, aber der Ausländer noch eine **Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck** - etwa zum Studium - hatte, anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand während der Antragsteller sich hier mit einem **Visum** aufhielt (BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - 1 C 43/06 -). § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 stellt nämlich hinsichtlich der Dreijahresfrist nur auf die "Rechtmäßigkeit" des Aufenthaltes ab. Im "klassischen Fall" der Einreise mit einem Visum zum Ehegattennachzug und daran anschließender Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis beginnt die Dreijahresfrist daher mit der Einreise. Nicht anrechenbar sind allerdings - wie in anderen Zusammenhängen auch - Zeiten, in denen der Antragsteller keinen Aufenthaltstitel besaß, für die er sich aber darauf beruft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorgelegen hätten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.07.2009 - OVG 3 S 55.09 -).

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die **Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft** im Bundesgebiet und nicht die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ehegatten maßgebend. Mit der Forderung einer bestimmten Dauer der Ehebestandszeit soll einer sich daraus ergebenden Verfestigung der Lebensverhältnisse des Ausländers Rechnung getragen werden. Eine solche Verfestigung kann unter dem Gesichtspunkt der familiären Verbundenheit nicht erreicht werden, wenn die Eheleute tatsächlich auf Dauer getrennt leben (OVG Naumburg; Beschl. vom 15.08.2006 - 2 M 260/06 anknüpfend an BVerwG, Beschl. vom 30.09.1998 - 1 B 92.98 - InfAuslR 1999, 72).

Daraus folgt: Vorübergehende - etwa berufs- oder krankheitsbedingte - Trennungen, die den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, bleiben außer Betracht. Umgekehrt gilt, dass vollzogene Trennungen in der Absicht, die eheliche Lebensgemeinschaft dauerhaft aufzugeben, die Dreijahresfrist unterbrechen. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn

- die Eheleute in getrennten Wohnungen leben oder
- das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde.

Versöhnen sich die Eheleute und nehmen die eheliche Lebensgemeinschaft wieder auf, so beginnt die Frist für die Dauer der ehelichen Bestandszeit erneut. **Die Gesamtzeit von drei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft kann demnach nicht aus mehreren Teilzeiten zusammengesetzt werden** (vgl. u.a. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.09.2007 - OVG 3 S 87.07).

Haben Betroffene nach den oben genannten Kriterien einmal eine dreijährige Ehebestandszeit erreicht, ist eine spätere Trennung und Versöhnung unschädlich, selbst wenn nach der Trennung nicht erneut eine dreijährige Ehebestandszeit erreicht wurde.

31.1.1.2. Auch hier setzt die Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht voraus, dass der Ausländer zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten im Besitz einer gerade **zum Ehegattennachzug erteilten AE** war.

31.1.2. Ausgeschlossen wurde mit dem 2. Änderungsgesetz das eigenständige Aufenthaltsrecht des Ehegatten in den Fällen, in denen der den Aufenthalt vermittelnde Ausländer **keine Perspektive auf eine Aufenthaltsverfestigung** hat. Für die Fälle besonderer Härte existierte bereits in Abs. 2 eine diesem Zweck entsprechende Regelung für die Konstellation, in der die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten ausgeschlossen ist. Allerdings geht Abs. 1 darüber hinaus, da er das Entstehen jedes eigenständigen Aufenthaltsrechts zusätzlich verneint, wenn die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG an den Stammberechtigten ausgeschlossen ist.

Würde danach entscheidend sein, dass eine der beiden Verfestigungsalternativen nicht greift, hätte dies wegen des Ausschlusses eines Großteils humanitärer Aufenthaltstitel von der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zur Folge, dass ein Ehegatte eines Inhabers einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder 4 kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben könnte. Für eine solche Schlechterstellung des Ehegattennachzugs zu **Inhabern von humanitären Aufenthaltstiteln** ist kein sachlicher Grund ersichtlich, sie stünde vielmehr im Gegensatz zu Sinn und Zweck der Regelung. Daher ist der Ausschlussgrund so zu verstehen, dass er auf die nicht mögliche Erteilung weder einer Niederlassungserlaubnis noch einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG abstellt.

Somit kann bspw. der Ehegatte eines Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dreijähriger Ehebestandszeit erwerben

wie auch bei Vorliegen einer besonderen Härte vor Ablauf dieses Zeitraumes.

Dagegen kann der **Ehemann einer Spezialitätenköchin** kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach drei Jahren erwerben, da die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach § 11 Abs. 2 BeschV i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 9a Abs. 3 Nr. 5a) ausgeschlossen ist. Auch wenn die Aufenthaltserlaubnis des Stambberechtigten noch bis zum Ablauf der vier Jahre verlängert werden kann, kann das Vorliegen einer besonderen Härte nach § 31 Abs. 2 Satz 1 nicht zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht führen. Dies folgt daraus, dass § 31 Abs. 2 Satz 1 lediglich eine Ausnahme von der dreijährigen Ehebestandszeit des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorsieht, das Entstehen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insgesamt auf Grund der Ausschlussregelung des § 31 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommt.

Die **Ehefrau eines Studenten** kann ebenfalls kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben, da für den Studenten jegliche Verfestigung ausgeschlossen ist, § 16 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 9a Abs. 3 Nr. 4. Eine besondere Härte würde auch hier ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht ermöglichen, da § 31 Abs. 1 Satz 2 auch dieses ausschließt.

31.2.1. Die Erteilung eines **selbstständigen Aufenthaltsrechts** ist in den Fällen der „besonderen Härte“ nach § 31 Abs. 2 S. 1 dann **ausgeschlossen**, wenn für den Ausländer die Verlängerung der AE ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen sein kann die Verlängerung einer AE aufgrund einer Rechtsnorm, bspw. § 11 BeschV oder durch eine Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2. Vgl. insoweit auch A.31.1.2.

31.2.2. Zum Begriff der "besonderen Härte"

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

- *wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, oder*
- *wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder*
- *wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist*

31.2.2.1. *Mit dem am 22.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I 2017, 2429) wurde klargestellt, dass eine besondere Härte auch vorliegt, wenn eine Ehe nach deutschem Recht wegen **Minderjährigkeit des Ehegatten bei Eheschließung** unwirksam oder aufgehoben worden ist. Die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe soll nicht zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts und nicht zu einer Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive führen. Dem bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten soll die erforderliche Zeit eingeräumt werden, sein Leben im Bundesgebiet auf eigene Füße zu stellen und zum Beispiel durch einen Sprachkurs, eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erfüllen.*

Merke: *Von dieser Regelung profitiert ausweislich des Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung ausschließlich der Ehegatte, der bei Eheschließung minderjährig war. Ein bei Eheschließung volljähriger Ehegatte kann sich nicht auf die Härtefallregelung berufen. Im Hinblick auf eine etwaige schützenswerte Bindung des volljährigen Ehegatten zu gemeinsamen Kindern sei auf VAB.A.25.5 verwiesen.*

Auch dem bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur im Anschluss an eine zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilte AE erteilt werden (vgl. A.31.1.1.). Insofern kommt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur dann in Betracht, wenn die Nichtigkeit der Ehe bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug verkannt oder die Ehe nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug aufgehoben wurde (siehe dazu VAB.A.27.1.).

31.2.2.2. Die regelmäßigen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen einer Rückkehr in das Herkunftsland begründen keine besondere Härte im Zusammenhang mit der aus **der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung**. Eine wirtschaftliche, sprachliche und soziale Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse darf als mit dem rechtmäßigen Aufenthalt regelmäßig einhergehend erwartet werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2007 - OVG 3 S 100.07-). Aus der Formulierung der Vorschrift ergibt sich, dass Härten, die sich allein aus der Rückkehrverpflichtung ergeben, wie etwa generelle zielstaatsbezogene Gefahren, nicht geeignet sind, ein selbstständiges Aufenthaltsrecht zu begründen. Vielmehr müssen derartige Härten gerade auch in einem sachlichen Zusammenhang mit der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2009, BVerwG 1 C 11.08 - AuAS 2009, S. 230 ff.). Die Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/2368 S. 4), die auch das BVerwG in der zuvor zitierten Entscheidung in Bezug nimmt, enthält für solche besonderen Härten die folgenden Beispiele:

- dem Ehegatten wäre im Herkunftsland etwa aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich,
- dem Ehegatten droht dort eine Zwangsabtreibung,
- das Wohl eines in der Ehe lebenden Kindes, etwa wegen einer Behinderung oder der Umstände im Herkunftsland, erfordert einen weiteren Aufenthalt in Deutschland oder
- es besteht die Gefahr, dass dem Ehegatten im Ausland der Kontakt zu dem Kind oder den Kindern willkürlich untersagt

würde.

31.2.2.3. Das weitere **Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft** ist nach den Intentionen des Gesetzgebers insbesondere dann im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 **unzumutbar**, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist, also psychischen oder physischen Misshandlungen durch den anderen Ehegatten ausgesetzt ist.

Demgegenüber eher gewöhnliche Trennungsgründe - wie etwa die Untreue des Ehepartners - begründen eine solche Härte nicht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.07.2007 - OVG 2 S 66.07 -). Selbst bei Misshandlungen setzt die Annahme einer Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft voraus, dass der Ausländer die eheliche Lebensgemeinschaft auch aufhebt. Wird diese - etwa nach einer Versöhnung - erst später durch den Ehegatten aufgehoben, begründet der Verweis auf frühere Misshandlungen in der Regel keine besondere Härte (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.08.2008 - OVG 3 S 62.08 -). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Ausländer vom Ehegatten nachgewiesenermaßen in einer Weise beherrscht und eingeschüchtert wurde, die ihm eine Trennung von sich aus unmöglich machte oder wenn sonst nachvollziehbare Gründe dafür vorliegen, dass der misshandelte Ehegatte trotz objektiver Unzumutbarkeit an der ehelichen Lebensgemeinschaft weiter festgehalten hat.

Merke: *In den Fällen, in denen eine Ehe vor Ablauf des Trennungsjahres mit der Begründung geschieden wurde, dass eine unzumutbare Härte i. S. d. § 1565 Abs. 2 BGB bestehe, ist aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch im Rahmen von § 31 Abs. 2 von einer unzumutbaren Härte auszugehen.*

31.2.3. bis **31.3.** frei

31.4.1. Abs. 4 S. 1 ist missverständlich formuliert. Nur bei der erstmaligen Verlängerung der AE als selbstständiges Aufenthaltsrecht ist über die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII bzw. dem Fehlen der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinwegzusehen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des sog.

Eingliederungsjahres, der Gesetzesbegründung sowie dem Wort „Danach“ in Abs. 4 Satz 2.

Bezieht der Betroffene, dem in Anwendung des Abs. 4 S. 1 die Erlaubnis verlängert wurde, auch nach Ablauf der verlängerten Aufenthaltserlaubnis weiterhin Leistungen nach dem SGB II oder XII bzw. fehlt es an der Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 so gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 uneingeschränkt. Eine weitere Verlängerung kommt dann grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Allerdings kann nach Nr. 31.4.2 AufenthG-VwV die notwendige **Betreuung von Kleinkindern oder pflegebedürftigen Kindern** einen Regel- Ausnahmefall bei der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 darstellen. Diese Schwelle ist erreicht, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in zumutbarer Weise im Ausland gelebt werden kann. In einem solchen Fall hindert die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht. Eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Heimatstaat (oder in einem der Heimatstaaten) ist regelmäßig zumutbar, wenn keines der Familienmitglieder deutscher Staatsangehörigkeit ist und keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Wurde die Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer besonderen Härte erstmalig gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG verlängert, ist darüber hinaus zu prüfen, ob die Umstände, die zur Begründung der besonderen Härte i.S.v. § 31 Abs. 2 Satz 1 beigetragen haben, weiterhin eine Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen.

VAB A 32

Inhaltsverzeichnis

A.32. Kindernachzug	285
Änderungsdatum	593
32.0.1. Allgemeines	285
32.0.2. Nachweis der Personensorge bzw. Vaterschaftsanerkennungen im Inland	285
Sorgerechtsübertragung durch ausländische Gerichtsentscheidung	286
Aufenthaltsrecht eines Elternteils nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3	286
Maßgeblicher Zeitpunkt für Feststellung der Minderjährigkeit	287
Aufnahme eines Kindes zu Adoptionsbewerbern	287
32.1. Grundsätzliche Anmerkungen	288
Kindernachzug unter 16 Jahren	288
32.2. Sprachkenntnisse	288
32.3. Kindernachzug bei gemeinsamen Sorgerecht und einem im Ausland aufhältlichen Elternteil	289
32.4. Kindernachzug im Ermessen	289
32.5. mobile Forscher begleitende minderjährige ledige Kinder	290

A.32. Kindernachzug

Änderungsdatum

(18.10.2016 , [RiLiUmsG2017](#))

32.0.1. Allgemeines

Der Nachzug setzt in allen Fällen des § 32 voraus, dass das Kind nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. § 80 Absatz 3 Satz 1; hiervon abweichende Volljährigkeitsgrenzen nach dem Recht der Herkunftsstaaten sind unerheblich). Darüber hinaus kommt ein Kindernachzug nur nach § 36 Absatz 2 in Fällen einer außergewöhnlichen Härte im Ermessenswege in Betracht (zur Geltungsdauer vgl. [A.7.2.3.1.](#)).

32.0. 2. Nachweis der Personensorge bzw. Vaterschaftsanerkennungen im Inland

Für den **Nachweis der Personensorge bzw. Vaterschaftsanerkennungen im Inland** gilt folgendes:

Bei nicht-ehelichen Kindern kann die Vaterschaft durch öffentliche Beurkundung sowohl durch den Notar, das Amtsgericht, den Standesbeamten, das Jugendamt als auch durch das Gericht, bei dem die Vaterschaftsanerkennung anhängig ist, erfolgen (so § 1597 Abs. 1 BGB, der jede öffentliche Beurkundung genügen lässt). Zwar ist die Vaterschaft mit der öffentlichen Beurkundung gültig, ohne dass es auf die Beischreibung im Geburtenbuch durch den Standesbeamten ankommt (§ 1597 Abs. 2 BGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit), **grundsätzlich ist aber zum Nachweis der Vaterschaft die Beischreibung abzuwarten und die Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde, aus der der Vater des Kindes hervorgeht, zu verlangen** . Ausreichend ist auch ein Auszug aus dem Geburtenregister, der die Vaterschaft belegt, soweit die dort verzeichneten Personalien mit den nachgewiesenen Personalien übereinstimmen. Dies deshalb, weil eine Anerkennung erst dann wirksam wird, wenn auch die Mutter des Kindes oder - wenn dieser die elterliche Sorge insoweit nicht zusteht - auch das Kind der Anerkennung zugestimmt haben (vgl. § 1595 BGB). Außerdem ist die Anerkennung nur wirksam, wenn nicht die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht (§ 1594 BGB) und kann – etwa bei fehlender Zustimmung der Mutter - auch widerrufen werden (§ 1597 Abs. 3 BGB). Der Standesbeamte prüft vor der Beischreibung des Anerkennnisvaters auch, ob die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet war, der dann als der Vater gilt. Dies kann von der Ausländerbehörde nicht rechtsverbindlich geprüft werden. Legt ein Betroffener nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes die Geburtsurkunde bzw. keinen Auszug aus dem Geburtenregister und auch keinen Zwischenbescheid des Standesamtes vor oder weigert er sich, eine Geburtsurkunde beizubringen, so ist über den Antrag auf den Aufenthaltstitel nach Aktenlage zu entscheiden .

Steht die Anerkennung der Vaterschaft fest, so genügen für den Nachweis der gemeinsamen Sorge der Eltern die öffentlich beurkundeten Erklärungen beider Eltern (vgl. hierzu § 1626 a sowie § 1626 d Abs. 1 BGB, der wiederum jede Form einer öffentlichen Beurkundung zulässt). Einer Bestätigung durch eine öffentliche Stelle bedarf es nicht. Dies auch deshalb, weil das Jugendamt lediglich verpflichtet ist, der allein sorgeberechtigten Mutter durch ein sogenanntes Negativattest zu bescheinigen, dass keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Jugendamt im Falle der gemeinsamen Sorge sieht das Gesetz nicht vor.

Beachte: Eine Vaterschaftsanerkennung bleibt auch dann wirksam, wenn die Personalien des Betroffenen nicht eindeutig festgestellt sind (z.B. weil der Betroffene sich mit einer abgelaufenen Duldung ausgewiesen hat und/oder die eingetragenen Personalien nur auf eigenen Angaben beruhen). Für die Beurkundung genügt eine Identitätsfeststellung anhand eines Lichtbildes oder der Unterschrift. Hier kommt es lediglich darauf an, auszuschließen, dass ein Unbefugter unter fremden

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Namen Erklärungen abgibt, nicht jedoch, ob der Betroffene die in einem amtlichen Dokument enthaltenen Personalien zu Recht trägt.

Sorgerechtsübertragung durch ausländische Gerichtsentscheidung

Ist das **Sorgerecht durch eine ausländische Gerichtsentscheidung** auf einen Elternteil übertragen worden und kommt es nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 2 auf das alleinige Sorgerecht dieses Elternteils an, so gilt für die Anerkennung dieser Sorgerechtsentscheidung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren folgender von dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil - 12 B 21.09 - vom 29.09.2010 und dem BVerwG in seiner Entscheidung 10 C 11/12 vom 29.11.2012 herausgearbeiteter Maßstab:

Grundsätzlich ist das **Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen** vom 05.10.1961 - MSA - und/oder das Europäische **Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses** vom 20.05.1980 - ESÜ - heranzuziehen, soweit eines der Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland und den anderen betroffenen Staat in Kraft ist (so bspw. im Verhältnis zur Türkei).

Da beide Regelungen kein besonderes Anerkennungsverfahren vorsehen, sind innerstaatlichen Maßnahmen in allen Vertragsstaaten anzuerkennen, außer die Wirkung der Entscheidung wäre mit den Grundwerten des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts offensichtlich unvereinbar (sog. Vorbehaltsklausel des *ordre public*).

Diese **Vorbehaltsklausel des *ordre public* kommt nur im Ausnahmefall zum Tragen**. Bei der Prüfung, ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, ist Zurückhaltung geboten. So kann ein Anerkennungs Hindernis wegen Verstoßes gegen den *ordre public* nicht schon dann angenommen werden, wenn die ausländische Entscheidung nicht überzeugend erscheint oder ein deutsches Gericht nach deutschem Recht anders entschieden hätte. Überprüft werden darf auch nicht die materielle Richtigkeit der ausländischen Entscheidung nach dem Recht des anderen Staates.

Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt erst dann vor, wenn das Ergebnis in einem so starken Widerspruch zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen steht, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint. Prüfungsmaßstab sind vor allem auch die Grundrechte.

Eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts kommt sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materieller Hinsicht in Betracht. Maßstab ist jeweils, ob das Verfahren oder die Entscheidung in der Sache gegen rechtliche Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Bei ausländischen Sorgerechtsentscheidungen kann in materieller Hinsicht ein Verstoß gegen den *ordre public* zu bejahen sein, wenn das **Kindeswohl** als ein wesentlicher und unverzichtbarer Grundsatz des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts nicht beachtet wurde. In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss der verfahrensrechtliche Mindeststandard einer **gerichtlich protokollierten Anhörung des Kindes**, die die Basis für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung ist, eingehalten werden, außer es sprechen schwerwiegende Gründe dagegen.

Aufenthaltsrecht eines Elternteils nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3

Für den Sonderfall, in dem ein ausländischer **Elternteil sein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 herleitet**, gilt folgendes:

Hat ein Elternteil ein im Bundesgebiet aufhältliches deutsches lediges Kind, für das er die Personensorge ausübt oder leitet er seinen Aufenthalt von einem deutschen Ehe- oder Lebenspartner ab, so ist grundsätzlich für ein weiteres ausländisches Geschwisterkind zur Ausübung der Personensorge wohlwollend zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 zu erteilen ist. Ist das Kind unerlaubt, mit einem Besuchvisum oder als Positivstaater ohne Visum eingereist, ist dies in Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 hier stets unbeachtlich.

Soweit der Lebensunterhalt des ausländischen Kindes nicht gesichert werden kann, kommt die Annahme eines Regel-Ausnahmefalles im Sinne des § 5 Abs. 1 insbesondere in Betracht, wenn sich die Betreuungssituation des Kindes im Heimatland unvorhersehbar ändert und/oder aufgrund der Erwerbsbiographie des betroffenen Elternteils ersichtlich ist, dass öffentliche Leistungen nur vorübergehend bezogen werden (z.B. bei Kinderbetreuung).

Das Vorliegen eines atypischen Sachverhalts ist nach einer Entscheidung des BVerwG vom 13.06.2013 - **10 C 16/12**- dann anzunehmen, wenn

- der Nachzug in die Kernfamilie erfolgt, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Eine Kernfamilie liegt jedenfalls vor, wenn die engsten Verwandten des Kindes (Vater, Mutter, Geschwister) in der Familie, in der auch ein deutscher Staatsangehöriger lebt, im Bundesgebiet leben,
- das nachziehende Kind unter 13 Jahre ist.

Hinsichtlich der Kernfamilie kommt es nicht darauf an, ob innerhalb der hier lebenden Familie, das nachziehende Kind einen direkten Verwandtschaftsbezug zum in der Familie lebenden deutschen Staatsangehörigen aufweist. Liegt kein atypischer Sachverhalt vor und muss der Lebensunterhalt des ausländischen Kindes gesichert werden, sind die Bedarfe der deutschen Familienmitglieder der Kernfamilie nicht zu berücksichtigen (vgl. VAB A 5.1.1).

Liegen sonstige Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht vor oder soll die Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 nicht erteilt werden, obwohl sich das Kind hier bereits aufhält, ist der Fall IV Z oder IV AbtL zur Entscheidung vorzulegen. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der ausländische **Elternteil sein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 Nr. 1 herleitet**, ohne dass ein deutsches Geschwisterkind vorhanden ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt für Feststellung der Minderjährigkeit

Anknüpfend an die Rechtsprechung des OVG Berlin zu § 32 Abs. 3 ist für die Frage des **maßgeblichen Zeitpunkts für die Feststellung der Minderjährigkeit** auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis abzustellen. Wurde bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Ausländer aber zum Zeitpunkt der Entscheidung und Erteilung des Titels volljährig geworden, müssen allerdings sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes sowohl bei der Vollendung des 18. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sein (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 25.04.2007 - OVG 12 B 2.05, 19.06, 16.07 - sowie BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07 -). In einem solchen Fall ist als Rechtsgrundlage § 34 Abs. 2 AufenthG in das Etikett einzutragen (zu den Fällen, in denen das Visum zum Zweck des Kindernachzuges vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die Aufenthaltserlaubnis allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit beantragt wird, vgl. A.34.2- 34.3.).

Aufnahme eines Kindes zu Adoptionsbewerbern

Bei der Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums sowie der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein **aufzunehmendes Kind zu Adoptionsbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin** zur Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft ist nach folgenden Maßgaben zu differenzieren:

Bei einer geplanten Adoption eines Kindes aus einem **Vertragsstaat des Haager Übereinkommens** vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (eine aktuelle Länderliste der Vertragsstaaten findet sich unter www.bundesjustizamt.de) regelt § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung dieses Übereinkommens (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG) eine entsprechende Anwendung der §§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 32 sowie der jeweils geltenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor dem Vollzug der Annahme der Adoption. Anstelle des Eltern- Kind- Verhältnisses zwischen dem nachzugswilligen Kind und den Adoptionsbewerbern ist folgendes Voraussetzung:

- die Auslandsvermittlungsstelle – in der Regel das Landesjugendamt Berlin- Brandenburg als zentrale Adoptionsstelle des Landes Berlin – hat den Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates gebilligt und
- die Adoptionsbewerber haben sich mit dem Vermittlungsvorschlag gegenüber dem Jugendamt ihres Wohnsitzes einverstanden erklärt (prüft grundsätzlich bereits die Auslandsvermittlungsstelle).

§ 6 Abs. 2 AdÜbAG sieht grundsätzlich eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung des erforderlichen Sichtvermerks auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle vor. Von diesem Instrument ist aus Gründen der Erleichterung des Adoptionsverfahrens bei deutschen Adoptionsbewerbern großzügig Gebrauch zu machen, wenn das Kind aus einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens stammt.

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist als Rechtsgrundlage § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bzw. § 32 Abs. 1, 2 ohne besonderen Zusatz einzutragen.

Eine eigenständige Regelung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an ein aufzunehmendes Kind für den Fall des Wegfalls der familiären Lebensgemeinschaft enthält § 6 Abs. 3 AdÜbAG. In dieser Konstellation entsteht ein befristetes eigenständiges Aufenthaltsrecht, solange die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen oder die zuständige Stelle nach dem Haager Übereinkommen die Rückkehr in den Heimatstaat veranlasst. Als Rechtsgrundlage für das eigenständige Aufenthaltsrecht ist § 34 Abs. 3 einzutragen.

Für den Fall einer geplanten Adoption eines Kindes aus einem **Nichtvertragsstaat des Haager Übereinkommens** kommt entgegen Nr. 32.0.7. AufenthG- VwV die analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 AdÜbAG auch nach Auffassung des Auswärtigen Amtes im Visumverfahren nicht mehr in Betracht. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26.10.2010 (BVerwG 1 C 16.09) festgestellt hat, kommt hier als rechtliche Grundlage für ein Visum allein § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht. In einem solchen Fall, in dem der Aufenthalt zur Durchführung eines Adoptionsverfahrens begehrt werde, dürften durch die Erteilung des Titels nicht die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) unterlaufen werden, welches nach Feststellung des Gerichts auch internationale Adoptionen mit einem Bezug zu Nichtvertragsstaaten betrifft.

Damit sind Adoptionen **nur unter fachkundiger Verantwortung der im Adoptionsvermittlungsgesetz vorgesehenen Adoptionsvermittlungsstellen** möglich. Allein diese Stellen - und nicht die Auslandsvertretung oder gar die Ausländerbehörde des künftigen Aufenthaltsortes - haben unter strikter Beachtung des Kindeswohls die sachdienlichen Ermittlungen bei Adoptionsbewerbern und Kind durchzuführen, diese zu bewerten (§ 7 Abs. 1 AdVermiG) und zu prüfen, ob es im Interesse des Kindes erforderlich ist, eine Adoption in das Ausland zu vermitteln.

Ist die Auslandsadoption in einem Nichtvertragsstaat beabsichtigt und wird zu diesem Zweck **ein Antrag auf Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums gem. § 31 Abs. 3 AufenthV** gestellt, so ist auf Grund entsprechender Angaben der Adoptionsbewerber bzw. der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob die Auslandsadoption im

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Interesse des Kindeswohls erfolgt und ein Antrag auf Anerkennung der Adoption nach Einreise gestellt und positiv beschieden würde. Wird dies bejaht, so wird der Erteilung des Visums für ein konkret benanntes Kind unter der aufschiebenden Bedingung der Adoption im Herkunftsstaat zugestimmt.

Blankobescheinigungen, aus denen der Name und das Geburtsdatum des Kindes nicht hervorgehen, sind rechtlich ohne Bindungswirkung und nicht zu erteilen (s. auch Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG des Landesjugendämter, 6. Aufl. 2009 S. 58).

Wie das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, kommt eine Visumserteilung vor diesem Hintergrund auch dann nicht in Betracht, wenn ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, etwa weil es im Heimatstaat an einer entsprechenden Adoptionsvermittlungsstelle fehlt. Ausnahmefälle außergewöhnlicher Härten - z.B. in Notsituationen und bei familiärer Verbundenheit - können nach wie vor über § 36 Abs. 2 bzw. § 22 S. 1 gelöst werden.

Merke: In den Ausnahmefällen, in denen auf Grund einer außergewöhnlichen Härte die Zustimmung zu einem Visum erteilt wurde, geschieht dies nur unter der Bedingung, dass das Visum mit der Auflage versehen wird, dass die Personen, die an Stelle des gesetzlichen Vertreters das ausländische Kind im Bundesgebiet betreuen, sich verpflichten, unverzüglich beim zuständigen Jugendamt vorzusprechen, damit dort geprüft werden kann, ob und wenn ja welche Maßnahmen im Interesse des Kindeswohls bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens im Inland zu treffen sind. Im Regelfall wird dann entweder ein Amtsvormund bestimmt oder ein Ergänzungspfleger eingesetzt, der dann auch als Vertreter des Kindes in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten auftritt.

Erfolgt die Einreise eines Kindes zum Zwecke der Durchführung eines Adoptionsverfahrens, ohne dass eine Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt war, und erhalten wir Kenntnis, ist das bezirkliche Jugendamt von Amts wegen über den Aufenthalt des Kindes zu unterrichten, damit von dort geeignete Maßnahmen geprüft werden können (s. auch Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG des Landesjugendämter, 6. Aufl. 2009 S. 58).

32.1. Grundsätzliche Anmerkungen

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern werden die wesentlichen Regelungen zum Kindernachzug in § 32 Abs. 1 -3 übersichtlicher gestaltet. Dabei wird die grundsätzliche Differenzierung danach, ob das nachziehende minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, beibehalten. Ist dies der Fall, das Kind also zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 16 und 18 Jahren alt, ist neben den Erteilungsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 immer auch Abs. 2 zu prüfen. Praktisch bedeutsam bei der Neufassung ist lediglich § 32 Abs. 3 n.F.(vgl. dort).

Kindernachzug unter 16 Jahren

Besitzt nur ein Elternteil einen der genannten Aufenthaltstitel genügt es, wenn der andere Elternteil nicht personensorgeberechtigt ist (zu den Fällen des gemeinsamen Sorgerechts vgl. unten A.32.3.). In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf den Kindernachzug. Damit genügt allein die Personensorgerechtsentscheidung – ggf. mit einem Legalisationsvermerk -, ohne dass es noch auf das Kindeswohl oder die Gründe für die Personensorgerechtsentscheidung ankommt. Auch eine notariell beurkundete Erklärung des anderen – nicht sorgeberechtigten - Elternteils, dass er mit der Übersiedlung des Kindes einverstanden ist, ist nicht erforderlich. Für das maßgebliche Alter des Minderjährigen nach § 32 Abs. 1 und 2 ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Wie das OVG Berlin am 25.04.2007 entschieden hat, müssen in dem Fall, in dem bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet aber zum Zeitpunkt der Entscheidung die Altersgrenze überschritten wurde, sämtliche weiteren Nachzugsvoraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes sowohl bei der Vollendung des 16. Lebensjahres als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sein, um allein § 32 Abs. 1 n.F. zur Anwendung zu bringen (Urteile vom 25.04.2007 OVG 12 B 2.05, 19.06 und 16.07 sowie BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07 -).

Wird dagegen festgestellt, dass die Nachzugsvoraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht, wohl aber zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sind, so regelt sich der Kindernachzug nach § 32 Abs. 2. Somit muss das Kind die deutsche Sprache beherrschen oder es muss gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann, wenn und soweit das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt. Aus § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB folgt, dass die Vollendung eines Lebensjahres - also auch des 16. Lebensjahres - mit dem Ende des Tages eintritt, der vor dem Geburtstag liegt, d.h. also am Geburtstag um 0.00 Uhr morgens (vgl. auch Palandt, Rn. 3 zu § 287 BGB). Wer also erst am 16. Geburtstag seinen Antrag stellt, hat das 16. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet, so dass § 32 Abs. 2 Anwendung findet. Der Umstand, dass § 80 Abs. 3 die entsprechenden Vorschriften des BGB nicht in Bezug nimmt, ändert daran nichts. Dort geht es nämlich nicht um die Frage, wann ein Lebensjahr im Rechtssinne beendet ist, sondern es wird die Definition der Volljährigkeit in § 2 BGB in Abgrenzung zu abweichenden ausländischen Bestimmungen in Bezug genommen.

32.2. Sprachkenntnisse

Ob die Sprache beherrscht wird, ist bei Einreiseverfahren nach Nr. 32.2.1 AufenthG-VwV sowie der Legaldefinition des § 2 Abs. 12 entsprechend der Definition der Stufe C1 der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu bestimmen. Der Nachweis, dass dieser Sprachstand erreicht ist, wird durch eine Bescheinigung einer geeigneten ausländischen Stelle erbracht, die auf Grund eines Sprachstandstests ausgestellt wurde. Die Bescheinigung darf nicht älter sein als ein Jahr.

Ist das Kind dagegen bereits im Bundesgebiet aufhältlich, so ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz von einem solchen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Sprachstand auszugehen, wenn das letzte Schulzeugnis für das Fach „Deutsch“ die Note 2 oder besser ausweist (zur Zulässigkeit des Nachweises des Sprachstands C1 durch Schulnoten bei ledigen minderjährigen Kindern vgl. ausdrücklich Nr. 104b.3.1 AufenthG-VwV). Kann kein entsprechendes Zeugnis bzw. keine entsprechende Note nachgewiesen werden, so können die Sprachkenntnisse bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet nur durch Vorlage einer Bescheinigung eines durch das BAMF für die Ausführung von Sprachkursen zertifizierten Trägers über den erfolgreich bestandenem Sprachtest auf dem Niveau C 1 nachgewiesen werden (Nr. 32.2.1. AufenthG - VwV).

32.3. Kindernachzug bei gemeinsamen Sorgerecht und einem im Ausland aufhältlichen Elternteil

Durch die Neufassung des § 32 Abs. 3 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern wird die unbeabsichtigte und unerwünschte Benachteiligung von Kindern aus Drittstaaten, deren Rechtsordnungen das alleinige Personensorgerecht nicht kennen, gegenüber Kindern aus Drittstaaten, in denen es die alleinige Personensorge gibt, aufgehoben.

Besitzt der stammberichtigte Elternteil nicht das alleinige Sorgerecht und besitzt der andere sorgeberechtigte Elternteil keine Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU, so dass § 32 Abs. 1 und 2 unmittelbar nicht zur Anwendung kommen, so **soll** eine Aufenthaltserlaubnis dennoch erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen und der im Regelfall im Ausland aufhältliche andere Elternteil zustimmt bzw. eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle (zum Beispiel eines Gerichtes) vorliegt. Aufgrund der Ausgestaltung des § 32 Abs. 3 als Sollvorschrift besteht nach wie vor die Möglichkeit, den Nachzug des Kindes **in Ausnahmefällen** zu versagen, insbesondere, wenn es **konkrete Anhaltspunkte für die missbräuchliche Ausnutzung des Nachzugsrechts** gibt. Solche Anhaltspunkte können ausweislich der Gesetzesbegründung beispielsweise darin bestehen, dass der Antrag erst kurz vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes gestellt wird und/oder das Kind bisher keinerlei Bezug zu Deutschland und dem hier lebenden Elternteil hatte. In einem solchen Fall ist das Ermessen grundsätzlich zulasten der Betroffenen auszuüben und kommt der Frage, ob der Zuzug maßgeblich dem Kindeswohl dient, entscheidendes Gewicht zu. Dies gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen die Staatsangehörigkeit von Staaten besitzen, deren Rechtsordnungen das alleinige Personensorgerecht kennen oder nicht.

Bestehen dagegen solche Anhaltspunkte für einen Missbrauch nicht und haben die Betroffenen die **Staatsangehörigkeit von Staaten, deren Rechtsordnungen das alleinige Personensorgerecht nicht kennen** (z.B. Vietnam, Kuba, Iran, Russland, Ukraine), kommt der nachweislichen Zustimmung des anderen Elternteils, der regelmäßig im Ausland verbleibt, oder eine diese Zustimmung ersetzende Entscheidung der zuständigen Stelle große Bedeutung zu. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Echtheit und der Rechtsverbindlichkeit solcher Zustimmungserklärungen oder gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidungen, ist ausweislich der Gesetzesbegründung eine gründliche Prüfung erforderlich, die im Visaverfahren der zuständigen deutschen Auslandsvertretung als der sachnäheren Behörde obliegt. Wie auch nach altem Recht soll die Zustimmungserklärung des anderen Elternteils an eine umfassende Personensorgerechtsübertragung angenähert sein, eine bloße Zustimmung zur Aufenthaltsbestimmung genügt hierfür nicht. Dies deshalb, weil die aufenthaltsrechtliche Entscheidung in keinem Fall dazu führen darf, dass ein Kind ohne Einverständnis des mit personensorgeberechtigten Elternteils dessen Einflussbereich entzogen wird. Ist dies auszuschließen, so kommt § 32 Abs. 1 oder 2 entsprechend zur Anwendung, als hätte der stammberichtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht.

Merke: Die Entscheidung im gebundenen Ermessen nach § 32 Abs. 3 ist hier also nicht vergleichbar einer Entscheidung im Ermessen gem. § 32 Abs. 4, bei der das Kindeswohl und die familiäre Situation besonders zu berücksichtigen sind. Es ist daher auch nicht in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Zuzug des Kindes maßgeblich dessen Wohl dient. Anders als in § 32 Abs. 4 S. 2 gefordert, findet hier eben keine offene Abwägung bei gleichwertiger Betrachtung des Lebensumfelds beider Eltern statt oder sind die persönlichen und sozialen Beziehungen des Kindes zu den beiden Elternteilen und deren jeweiligem sozialen Umfeld maßgeblich.

Um sicher auszuschließen, dass die aufenthaltsrechtliche Entscheidung in keinem Fall dazu führt, dass ein Kind ohne Einverständnis des mit personensorgeberechtigten Elternteils dessen Einflussbereich entzogen wird, in den Fällen, in denen **das Recht des Heimatstaates das alleinige Personensorgerecht kennt**, der stammberichtigte Elternteil darauf zu verweisen, sich zunächst in geeigneter Weise um das alleinige Personensorgerecht zu bemühen. Tut er dies nicht, so ist hier grundsätzlich vom Ermessen zu lasten des Betroffenen Gebrauch zu machen. Anders wäre aber etwa zu entscheiden, wenn der andere Elternteil nachweislich nicht auffindbar ist und nach eingehender Prüfung bzgl. der Auswirkungen eines Zuzugs das maßgebliche Kindeswohl zu bejahen ist.

32.4. Kindernachzug im Ermessen

32.4.1. Durch die Neufassung des § 32 Abs. 1- 3 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern dürfte der praktische Anwendungsbereich stark eingeschränkt sein. In jedem Fall setzt eine positive Entscheidung voraus, dass die Herauslösung des Kindes aus seinen bisher bestehenden persönlichen Bindungen jenseits des § 32 Abs. 1 – 3 schon nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 4 maßgeblich dem Wohl des Kindes dienen. Die Feststellung ist im Sinne einer offenen Abwägung bei gleichwertiger Betrachtung des Lebensumfelds beider Eltern zu treffen; nicht ausschlaggebend ist ein abstrakter Vergleich des allgemeinen Lebensstandards im Herkunftsland und in Deutschland (vgl. dazu noch zum alten Recht auch VG Berlin, Urteil vom 15.10.2010 - VG 28 K 152.09 V-).

Zur Kindeswohlprüfung sind geeignete Nachweise zur familiären Kindersituation im Ausland beizubringen. Soweit deutsche Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumsverfahrens des Kindes auf einer Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes beharren, leiten wir entsprechende Bitten im Wege der Amtshilfe an das Jugendamt zur unmittelbaren Beantwortung an die anfragende Auslandsvertretung weiter. Im übrigen ist bei der Ausübung des Ermessens nach § 32 Absatz 4 auch die in den § 32 Absatz 1 und 2 enthaltene, auf das Kindesalter und die individuelle Integrationsprognose abstellende Gesetzessystematik zu berücksichtigen.

32.4.2. frei

32.5. mobile Forscher begleitende minderjährige ledige Kinder

Minderjährige ledige Kinder von kurzfristig mobilen Forschern bedürfen keines Aufenthaltstitels, sofern sie sich bereits in dem anderen Mitgliedstaat als Kinder des Forschers rechtmäßig aufgehalten haben, die Passpflicht erfüllen und in der Bedarfsgemeinschaft mit dem Forscher ihren Lebensunterhalt sichern. Es ist nicht erforderlich, dass der Forscher und seine Kinder zeitgleich einreisen. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels richtet sich nach der Dauer der kurzfristigen Mobilität des Forschers. Dies liegt zum einen daran, dass die REST-Richtlinie die Bescheinigung nur für die Forscher selbst vorsieht (Art. 28 Abs. 10). Zum anderen ist die Ausstellung der Bescheinigung auch nicht erforderlich, da maßgebliches Dokument ohnehin der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates ist.

Da der Stammberechtigte die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts und seiner Beschäftigung mittels der Bescheinigung des BAMF nachweisen kann und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Kindes sich aus dem Gesetz ergibt, besteht für die weitere Ausstellung von Bescheinigungen und Titeln durch die Ausländerbehörde kein Sachbescheidungsinteresse. Vorsprechende Kunden sind an die Nationale Kontaktstelle des BAMF zu verweisen.

VAB A 33

A.33. Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

(16.02.2016; **18.10.2016**)

33.0. § 33 regelt die Erserteilung von Aufenthaltserlaubnissen an im Bundesgebiet geborene Kinder, soweit - zumindest - ein Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (zur Geltungsdauer vgl. [VAB A.7.2.1.3.](#)). Dies gilt ausnahmslos auch dann, wenn die Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des AufenthG) erteilt wurden. § 29 Abs. 1 -3 - insbesondere § 29 Abs. 3 S. 3 - findet hier keine Anwendung. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem irreführenden Hinweis auf ein Absehen von § 29 Abs. 1 Nr. 2 in § 33 S. 1. Es wäre nicht sachgerecht, hier geborenen Kindern, deren personensorgeberechtigte Eltern im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 -5, § 25a bzw. § 104 a sind, diesen Titel zu versagen und sie zu dulden bzw. ihnen lediglich eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG zu erteilen .

Merke: Zwar ist laut Nr. 33.0 AufenthG-VwV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 3 – also bei einem Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils nach §§ 25 Abs. 4 bis 5, § 25a, 104a Absatz 1 Satz 1, § 104b – nicht möglich. Die für den Familiennachzug geltende Ausschlussregelung des § 29 Abs. 3 Satz 3 gilt jedoch nach richtiger Auffassung nicht für die anders gelagerte Konstellation einer Geburt eines Kindes im Bundesgebiet. Da § 33 S. 2 anders als die Ermessensvorschrift des § 33 S. 1 einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis normiert, ist dieser vorrangig zu prüfen. § 33 S. 2 greift immer dann, wenn zum Zeitpunkt der Geburt

- beide personensorgeberechtigte Elternteile einen der dort genannten Titel besitzen, oder
- der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen solchen Titel besitzt.

Merke: § 33 S. 2 kommt auch dann zur Anwendung, wenn der andere Elternteil sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, allerdings nicht personensorgeberechtigt ist. Dies ist etwa der Fall, wenn die Mutter im Besitz eines Titels ist, das Kind nicht ehelich geboren wird und der Vater lediglich die Vaterschaft anerkannt hat, aber keine Erklärungen für die gemeinsame Personensorge abgegeben wurden. Sowohl in den Fällen des § 33 S. 1 als auch in denen des § 33 S. 2 kommt es nicht auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 bzw. des § 29 Abs. 1 Nr. 2 an (vgl. Nr. 33.0 AufenthG-VwV).

Daraus folgt, dass ggf. auch ohne Vorliegen eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes für das Kind die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist (zur Geltungsdauer vgl. [VAB A.7.2.1.3.](#)).

33.0.1. ...weggefallen... A nhand der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG *ist* zu prüfen, ob der Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit in Betracht kommt (*s. A.28.1.1.3.*) . **...weggefallen... Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben** , ist eine AE gem. § 33 zu erteilen, soweit die Voraussetzungen vorliegen. **...weggefallen...**

Wurde von unser Behörde oder von einem Berliner Bürgeramt einem im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 erteilt, übertragen oder verlängert und wird später festgestellt, dass dieses Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG **kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat**, ist bei Bekanntwerden nichts zu veranlassen. Es bedarf dazu keiner formalen Rücknahme des Aufenthaltstitels nach § 48 VwVfG, da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen deutschen Staatsangehörigen von vornherein keine Rechtswirkungen entfaltet, (vgl. dazu u.a. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 28.08.2001 - 3 Bs 102/01-, sowie für eine parallel gelagerte Rechtsfrage OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2008 - 18 A 4547/06 -, AuAS 2008, S. 62 f.). Sollte eine Vorsprache erfolgen, ist die AE ungültig zu stempeln.

33.0.2. Weiter ist hier die **Mitteilungspflicht des § 14 a Abs. 2 AsylG** gegenüber dem BAMF zu beachten. Eine Mitteilung ist zurückzustellen, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes auf Grund des aufenthaltsrechtlichen Status des einen Elternteils gem. § 4 Abs. 3 StAG in Betracht kommt. Nach Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit unterbleibt sodann die Mitteilung nach § 14 a Abs. 2 AsylG. Andernfalls ist diese ggf. nachzuholen.

Auch wenn die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 in Betracht kommt, weil **beide Eltern einen Titel** besitzen - der eine Elternteil allerdings lediglich einen nach § 25 Abs. 5 -, ist vorrangig der § 33 S. 2 zu prüfen und unterbleibt die Mitteilung nach § 14 a Abs. 2 AsylG zunächst. Wird dem hier geborenen Kind die Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 erteilt, wird auf die Mitteilung verzichtet. Es wäre ein bloßer Formalismus hier ein Asylverfahren für das Kind durchzuführen, welches die Eltern jederzeit durch eine Verzichtserklärung gem. § 14 a Abs. 3 AsylG beenden könnten und welches gem. § 10 Abs. 3 S. 3 im Regelfall für den Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis gem. § 33 S. 2 ohne Wirkung wäre.

Sind beide Eltern personensorgeberechtigt und besitzt ein Elternteil einen Titel, der andere dagegen lediglich eine **Aufenthaltsgestattung** oder hält er sich (nach Abschluss eines Asylverfahrens) **ohne Aufenthaltstitel** hier auf, ist der Anzeigepflicht des § 14 a Abs. 2 AsylG zu folgen. Sodann ist der Ausgang des Asylverfahrens (Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 14 a Abs. 2 S. 3 AsylG) abzuwarten, bevor über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 1 entschieden wird.

33.1.1. Eine **Ermessensentscheidung von Amts wegen** abweichend von den Regelerteilungsvoraussetzungen und dem Erfordernis ausreichenden Wohnraums ist in § 33 Satz 1 vorgesehen, wenn beide Eltern personensorgeberechtigt sind, aber lediglich ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. Nach Nr. 33.1 AufenthG-VwV soll bei der Ausübung des Ermessens der besonderen Beziehung zwischen den Eltern und dem Kleinkind unmittelbar nach der Geburt im Interesse der Familieneinheit und zur Aufrechterhaltung der nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützten Betreuungsgemeinschaft Rechnung getragen werden. Im Ermessen ist immer **auch die**

aufenthaltsrechtliche Situation des anderen Elternteils zu berücksichtigen, so sich dieser ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält. Eine Entscheidung nach § 33 S. 1 im Ermessen kann daher nur getroffen werden, wenn auch die Ausländerakte des anderen Elternteils beigezogen wird. Weiter ist mit der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für das Kind immer auch über Anträge des anderen ausreisepflichtigen Elternteils und ggf. anderer ausreisepflichtiger Geschwisterkinder mit zu entscheiden. Die **interne Zuständigkeit** liegt in dem Sachgebiet, welches für die Mutter zuständig ist. Nach Nr. 33.1 AufenthG-VwV soll bei der Ausübung des Ermessens der besonderen Beziehung zwischen den Eltern und dem Kleinkind unmittelbar nach der Geburt im Interesse der Familieneinheit und zur Aufrechterhaltung der nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützten Betreuungsgemeinschaft Rechnung getragen werden.

33.1.1.1. Vor diesem Hintergrund ist das Ermessen regelmäßig zu Gunsten des Kindes auszuüben, wenn sich allein der das Aufenthaltsrecht vermittelnde Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

33.1.1.2. Sind beide Eltern personensorgeberechtigt und hält sich auch der andere Elternteil im Bundesgebiet auf, besitzt dieser Elternteil aber keinen Aufenthaltstitel oder ist vom Erfordernis eines Titels befreit, ist das Ermessen ebenfalls immer zugunsten des Kindes auszuüben, wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft des Kindes mit dem Elternteil, der das Aufenthaltsrecht vermitteln würde, besteht, und diese in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet gelebt werden kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein anderweitiges Abschiebungsverbot vorliegt.

In einem solchen Fall ist nicht nur dem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 Satz 1 zu erteilen, sondern darüber hinaus bei bestehender familiärer Lebensgemeinschaft zum Kind auch für den anderen personensorgeberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 unter den dort genannten und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 sowie § 10 Abs. 3) bzw. andernfalls nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG zu prüfen (Vgl. auch A.25.5 "Patchworkfamilien").

33.1.1.3. In anderen Fällen, in denen **beide Eltern eine familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kind leben**, ist im Rahmen des von § 33 Satz 1 eröffneten Ermessens zu berücksichtigen, ob diese familiäre Lebensgemeinschaft **in zumutbarer Weise auch im gemeinsamen Heimatstaat** oder in einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen oder auch in einem anderen Staat, der zur Aufnahme bereit bzw. zur Rückübernahme verpflichtet ist (z.B. bei subsidiärem Schutz in einem anderen EU-Staat), gelebt werden kann. So ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 33 Satz 1 auch im Interesse des Kindeswohls und der Familieneinheit sachlich dann nicht geboten, wenn beiden Interessen durch eine Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebietes Rechnung getragen werden kann (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.03.2010 - OVG 12 S 112.09 - sowie Hailbronner, Rn. 7 f. zu § 33 AufenthG). Kann die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen den Eltern und dem Kind in zumutbarer Weise auch außerhalb des Bundesgebiets gelebt werden, hat die Familie nach den allgemeinen zu Art. 6 GG entwickelten Grundsätzen (vgl. A.25.5.1. ff.) die Entscheidung zu treffen, die familiäre Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets fortzuführen oder sich räumlich zu trennen. Kann der Familie diese Entscheidung zugemutet werden, schließt dies in der Regel sowohl die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 33 S. 1 an das Kind als auch einer Aufenthaltserlaubnis an den anderen Elternteil aus.

33.1.2. Problematisch ist, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen **das Kind vor Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes am 27.08.2007 geboren** wurde und lediglich der Vater zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis war und dem Kind keine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 erteilt werden konnte, etwa weil der Lebensunterhalt nicht gesichert war. Nach dem Wortlaut des § 33 S. 1 kommt die Erteilung einer Erlaubnis nur in Betracht, wenn das Kind im Bundesgebiet geboren wird und ein Elternteil einen der dort genannten Titel (zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung) besitzt. Da die Kinder hier schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geboren waren, kann § 33 S. 1 schon nach seinem Wortlaut nicht zur Anwendung kommen. Auch fehlt es an einer Übergangsregelung, vergleichbar der des § 104 Abs. 4, die eine entsprechende rückwirkende Anwendung zuließe.

Allerdings ist in den Fällen, in denen sich das Kind dauerhaft im Bundesgebiet aufgehalten hat und über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden wurde, nunmehr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 Abs. 4 zu prüfen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung und der Geburt im Inland ist hier von einer besonderen Härte auszugehen, deren Vermeidung die Erteilung des Titels erforderlich macht und im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 die Annahme eines Regel- Ausnahmefalls gebietet. Gleiches gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen zwar ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis des hier geborenen Kindes bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist, das Kind aber vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2005 geduldet wurde. Eine besondere Härte liegt dann nicht vor, wenn auch das von § 33 Satz 1 eröffnete Ermessen zu Lasten des Kindes auszuüben wäre (vgl. dazu A.33.1.1).

Soweit ein Asylantrag für das hier vor Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes geborene Kind gestellt oder gem. § 14 a AsylG fingiert wurde, ist § 10 Abs. 3 AufenthG zu beachten. § 10 Abs. 3 S. 1 (unanfechtbare Ablehnung oder Rücknahme eines Asylantrages) hindert die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 32 Abs. 4 in diesen Fällen nicht, da dem Kind in einem solchen Fall regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. Art 6 GG zu erteilen wäre. Liegen die o.g. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 ansonsten vor, so ist nach einer logischen Sekunde die Aufenthaltserlaubnis auch in diesen Fällen nach § 32 Abs. 4 zu erteilen. Dabei ist auch zu beachten, dass bei einer Antragsfiktion gem. § 14 a Abs. 2 AsylG, ein Verzicht der gesetzlichen Vertreter auf die Durchführung des Asylverfahrens (vgl. § 14 a Abs. 3 AsylG) keine Rücknahme im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG darstellt.

Dieser Weg kommt dagegen nicht in Betracht, wenn der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 10 Abs. 3 S. 2 (Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylG) entgegenstehen würde. Kommt § 32 Abs. 4 AufenthG nicht zur Anwendung, ist regelmäßig eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 zu erteilen.

33.2. Wenn beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt einen Aufenthaltstitel besitzen, besteht nach § 33 Satz 2 trotz des Wortlauts des § 33 S. 2 ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen, ohne dass es auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 bzw. des § 29 Abs. 1 Nr. 2 ankommt (vgl. Nr. 33.0 AufenthG- VwV).

33.3. Auch wenn die Mutter oder der Vater sich rechtmäßig visumfrei aufhält, ist der Aufenthalt des Kindes nach § 33 S. 3 rechtmäßig.

VAB A 34

A.34. Aufenthaltsrecht der Kinder

(09.06.2011 ; 29.09.2011)

34 .0. § 34 ist die **zentrale Verlängerungsvorschrift** für alle einem Kind zum Familiennachzug zu einem Ausländer erteilte Aufenthaltserlaubnisse, d.h. die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die auf der Grundlage von §§ 32 oder 33 erteilt worden sind, richtet sich nach den Maßgaben von § 34.

Für die **Verlängerung einer AE bei minderjährigen Kinder** gelten die Maßgaben des **§ 34 Abs. 1**. Allerdings ist hier aufgrund fehlender Meldesachverhalte im AZR noch die ursprüngliche Erteilungsnorm - also etwa § 33 Satz 1 in den Titel einzutragen. § 34 Abs. 1 wird bei der Verlängerung eines solchen Titels dann automatisch vom Fachverfahren als Zweckbindung gespeichert.

Für die **Verlängerung einer AE bei volljährigen Kindern** gilt **§ 34 Abs. 2** als Rechtsgrundlage, der allein die Verselbstständigung des Aufenthaltsrechts beschreibt. Dieser ist auch als Rechtsgrundlage in den Titel einzutragen und kann ans AZR gemeldet werden. § 34 Abs. 3 ist keine selbständige Rechtsgrundlage, sondern regelt die Verlängerung auf der Grundlage von § 34 Abs. 2 bzw. des in Bezug auf die NE vorrangig zu prüfenden § 35 (s. dazu unten).

34.1. Erfüllt das Kind die Voraussetzungen des § 37 so ist es sowohl unerheblich, ob es noch mit den Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft lebt als auch, ob diese noch einen Titel besitzen.

34.2. bis 34.3. Wird die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, die einem minderjährigen ledigen Kind nach dem 6. Abschnitt erteilt worden ist und die gem. § 34 Abs. 2 S. 1 nach Eintritt der Volljährigkeit als eigenständiges Aufenthaltsrecht fortgalt, so finden ausweislich Nr. 34.3.2 AufenthG-VwV die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen Anwendung. In den Fällen, in denen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 und 4 nicht in Betracht kommt, ist daher zu prüfen, ob der Lebensunterhalt des Antragstellers dauerhaft gesichert ist. Andernfalls kommt eine Verlängerung grundsätzlich nicht in Betracht.

Von einem Regel-Ausnahmefall gem. § 5 Abs. 1 sollte zur Vermeidung einer besonderen Härte allerdings dann ausgegangen werden, wenn der Betroffene im Bundesgebiet aufgewachsen ist, hier einen anerkannten schulischen und ggf. auch beruflichen Bildungsabschluss erworben hat und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 3 (noch) nicht erfüllt sind,

- der Betroffene allerdings nachweislich eine Beschäftigung oder einen Ausbildungs- oder Studienplatz in Aussicht hat,
- sich nachweislich - etwa durch Vorlage von Bewerbungsschreiben, den Nachweis von Vorstellungsgesprächen und/oder der Teilnahme an berufsvorbereitenden oder -qualifizierenden Maßnahmen -um eine Beschäftigung oder einen Ausbildungsplatz bemüht,
- ein Vertrag über eine laufende oder demnächst zu beginnende berufsvorbereitende Maßnahme vorgelegt wird (bei berufsvorbereitenden Maßnahmen muss sich aus dem Vertrag der Inhalt und die Dauer der Maßnahme ergeben sowie ersichtlich sein, bis wann mit einer Entscheidung über die anschließende Aufnahme der eigentlichen Berufsausbildung zu rechnen ist), nach Beginn der berufsvorbereitenden Maßnahme ist halbjährlich die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen, oder
- der Lebensunterhalt(*weggefallen*)....überwiegend gesichert werden kann.

Gleiches gilt, wenn der Ausländer noch keinen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat, sich aber aktuell in einer solchen Ausbildung im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 befindet **und** bis zum voraussichtlichen Ende seiner momentanen schulischen oder beruflichen Ausbildung über die für den Erwerb der Niederlassungserlaubnis erforderliche Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis verfügen wird.

Soweit ein Regelausnahmefall bejaht wird, ist über die Dauer der Aufenthaltserlaubnis einzelfallbezogen zu entscheiden. Soweit ein Termin berechenbar ist, zu dem die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis vorliegen dürften, ist die Geltungsdauer an diesem Termin auszurichten. Ist ein solches Datum nicht absehbar, etwa weil der Betroffene sich aktiv um einen Ausbildungsplatz oder eine Beschäftigung bemüht, sollte die Erlaubnis nicht länger als ein Jahr gelten.

Merke: In den Fällen, in denen der junge Erwachsene die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 erfüllt, ist § 35 Abs. 3 S. 2 lex specialis zu § 34 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1. Aus diesem Grund kann in diesen Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. In einem solche Fall ist großzügig vom Ermessen des § 35 Abs. 3 S. 2 Gebrauch zu machen.

Da die Abgrenzung zwischen § 34 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 3 S. 2 rechtlich zweifelhaft ist, ist bei Versagungen mangels gesichertem Lebensunterhalts gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 stets hilfsweise auch nach

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ermessen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 35 Abs. 3 S. 2 zu entscheiden.

Problematisch sind die Fälle, in denen das Visum zum Zweck des Kindernachzuges auf der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 32 Abs. 1, 2 oder 4 vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wurde, die Aufenthaltserlaubnis allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit beantragt wird. Zum einen gilt nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 S. 1 mit Eintritt der Volljährigkeit lediglich die einem Kind erteilte **Aufenthaltserlaubnis** nicht aber das Visum als eigenständiges Aufenthaltsrecht fort. Zum anderen wird im Visumsverfahren bei einem Kindesnachzug zu einem Deutschen nicht geprüft, ob der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist (vgl. § 28 Abs. 1 S. 2). Zur Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen erstmalig erteilt werden kann, ist gesetzlich nichts geregelt. Diese Regelungslücke ist ausnahmslos durch analoge Anwendung des § 34 zu schließen (ebenso Nr. 28.3.1. sowie Nr. 34.2.1. AufenthG- VwV).

Daraus folgt: Liegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vor, ist die Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen regelmäßig zu erteilen. Als Rechtsgrundlage ist § 34 Abs. 2 S. 1 AufenthG in das Etikett einzutragen. Scheitert die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis insbesondere am nicht dauerhaft gesicherten Lebensunterhalt ist in jedem Fall zu prüfen, ob vorliegend ein Aufenthalt aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 erteilt werden kann. Kommt auch dies nicht in Betracht, wird die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu versagen sein. Um hier Härten möglichst zu vermeiden, wird versucht beim Kindesnachzug 17-jähriger zu Deutschen bereits im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Erteilung des Visums auf diese Problematik hinzuweisen, so Zweifel an der Sicherung des Lebensunterhalts bestehen. Eine Ablehnung der Zustimmung zur Visumerteilung mangels Sachbescheidungsinteresses, selbst in den Fällen, in denen das Visum kurzfristig vor Beendigung des 18. Lebensjahres beantragt wird, kommt nicht in Betracht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.05.2011, OVG 12 N 47.11).

VAB A 35

A.35. Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(04.10.2012; 09.04.2013)

35.0. § 35 entspricht weitgehend § 26 AuslG. Dies gilt insbesondere für § 35 Abs. 3 Nr. 2. Die erforderlichen Zeiten einer AE wurden von 8 auf 5 Jahre verringert.

35.1.0. Bei der Anwendung des § 35 Abs. 1 S. 1 **und** 2 ist zu beachten, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 zwar nicht zur Anwendung kommen, allerdings stets die Versagungsgründe des § 35 Abs. 3 S. 1 zu prüfen sind, so die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Abs. 1 vorliegen. Dies deshalb, weil § 5 Abs. 1 hier durch die Spezialregelung des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1- 3 verdrängt wird (s. Nr. 35.3.8 AufenthG-VwV). Im Übrigen gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen - insbesondere § 5 Abs. 4 - uneingeschränkt. Greift einer der in § 35 Abs. 3 genannten Versagungsgründe so ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 bzw. 3 über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden .'

35.1.1. Auch einem Ausländer, der **das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht volljährig** geworden ist, ist nach § 35 Abs. 1 S. 1 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis war und die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Nach Volljährigkeit sperrt S. 2 den S. 1 als lex specialis. So geht die Vorschrift von einer regulären Integrationsentwicklung aus. Nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres soll der fünfjährige Besitz einer AE **zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres** nach dem 6. Abschnitt für die Niederlassungserlaubnis genügen. Hat der Ausländer jedoch das 18. Lebensjahr vollendet und liegen dann die weiteren Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 nicht vor, wird die ursprüngliche Integrationsvermutung widerlegt, so dass die Niederlassungserlaubnis erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen in Betracht kommt.

Zur Anrechenbarkeit von Aufenthaltszeiten wird auf Nr. 35.1.1.3 AufenthG-VwV verwiesen. Allerdings ist Nr. 35.1.1.3.1, wonach die Geltungsdauer des Visums anrechenbar ist, mit dem der Ausländer eingereist ist, sofern im Anschluss an den Besitz eines Visums nach Wegfall der Wirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, unbeachtlich. Vielmehr wird nach Einreise mit einem nationalen Visum bereits die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 ausgelöst. Anrechenbar ist insoweit allerdings allein der Zeitraum, in dem sich die Person mit dem nationalen Visum im Bundesgebiet aufgehalten hat, vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3. Hierauf verweist Nr. 28.2.3 AufenthG-VwV zu Recht.

Merke: Nach Nr. 35.1.1.6 AufenthG-VwV sind Zeiten einer Strafhaft sowie einer Untersuchungshaft, sofern diese auf eine verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurden, nicht anrechenbar. Für eine solche Regelung fehlt die Rechtsgrundlage. Sie kommt nicht zur Anwendung.

35.1.2. § 35 Abs. 1 Satz 2 stellt darauf ab, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis volljährig ist. Darauf, dass er gerade zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, kommt es hingegen nicht an. Voraussetzung ist allerdings, dass der Ausländer noch als Minderjähriger und zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gerade nach dem 6. Abschnitt war (zur entsprechenden Anwendung des § 35 in Fällen, in denen ein Ausländer eine AE nach dem 5. Abschnitt besitzt, vgl. 26.4.4.1).

Merke: Die Aussage in Nr. 35.1.2.2 AufenthG-VwV, im Zeitpunkt der Antragstellung müsse der Ausländer seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sein, greift zu kurz. Es reicht aus, dass der mindestens fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorliegt.

Soweit der Lebensunterhalt des Antragstellers nach den unter A.2.3.1. genannten Kriterien nicht dauerhaft gesichert ist, ist gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu prüfen, ob der Jugendliche oder junge Erwachsene sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen, beruflichen oder akademischen Bildungsabschluss führt. Davon ist dann auszugehen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller aufgrund ordnungsgemäßen und regelmäßigen Besuchs der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Schule bzw. ordnungsgemäßer Absolvierung seiner betrieblichen oder Hochschul-Ausbildung einen solchen Abschluss erwerben wird. Die Tatsache, dass er formal Schüler bzw. Studierender einer allgemeinbildenden, Berufsschule oder Hochschule ist, genügt schon nach dem Wortlaut der Vorschrift für sich genommen nicht. Vielmehr beruht der erleichterte Erwerb der Niederlassungserlaubnis in diesen Fällen auf der Vermutung, dass der Ausländer sich mit einem deutschen Bildungsabschluss leichter wirtschaftlich integriert und damit seinen Lebensunterhalt sichern kann als ohne einen entsprechenden Abschluss.

Die bisherige Schulbiographie muss daher die Annahme erlauben, dass der Antragsteller sich tatsächlich in einer von ihm auf Abschluss angelegten "Ausbildung befindet". Hierfür sind im Zweifelsfall die vorzulegenden Schulzeugnisse heranzuziehen. Ergeben sich hieraus beispielsweise in dem Jahr vor Antragstellung erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten und/oder lassen die Noten darauf schliessen, dass der Antragsteller die Schule nur formal besucht und das Erwerben eines Abschlusses unwahrscheinlich ist, bewertet die Ausländerbehörde weder die schulischen Leistungen noch die Erfolgsaussichten des Betroffenen, einen Abschluss erwerben zu können. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Nachweise (z.B. ein aktuelle Schulbescheinigung) zu belegen, dass er trotz Fehlzeiten regelmäßig die Schule besucht und im Abschlussjahr ein erfolgreicher Schulabschluss wahrscheinlich ist (vgl. § 82 Abs. 1).

Wurde in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung eine Ausbildung gerade erst aufgenommen, ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulbiographie nach dem vorstehenden Maßstab die Prognose zu treffen, ob die begonnene Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss führt, ggf. ist die Entscheidung bis zum Ablauf der Probezeit auszusetzen.

Merke: Gem. § 40 Abs. 1 Schulgesetz Berlin werden Lehrgänge des zweiten Bildungsweges nicht nur an allgemeinbildenden Schulen sondern mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch an **Volkshochschulen** (VHS) eingerichtet. Die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge an Volkshochschulen, die über Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, erweiterten Haupt- und mittleren Schulabschluss führen, werden durch §§ 1 -36 der zweiten Bildungsweg- Lehrgangsverordnung (ZBW-LG-VO; GVBl. 2006, S. 1174 f.) verdeutlicht. Ausländer, die an solchen Lehrgängen teilnehmen, befinden sich danach in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen Abschluss führt.

Ausbildungen an privaten Ergänzungsschulen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die für Bildung zuständige Senatsverwaltung im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 2 BAföG die Förderungsfähigkeit des Ausbildungsgangs festgestellt hat (vgl. A.16.5.1.1.)

Etwas anderes gilt allerdings nach der Rechtsprechung des OVG Berlin- Brandenburg für Teilnehmer, die bei freien Trägern an **vorbereitenden schulischen Maßnahmen** zur Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet werden. Am Ende einer solchen Maßnahme steht nicht unmittelbar die Ablegung einer solchen Prüfung. Nimmt ein Ausländer lediglich an einer solchen Maßnahme teil, handelt es sich gem. §§ 37 f. ZBW-LG-VO um einen Nichtschüler, der nicht von der Regelung des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 profitieren kann (vgl. insofern OVG Berlin- Brandenburg; Beschluss vom 30.03.2010 – OVG 12 N 5.10).

Kommt die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nicht in Betracht, so hindert dies selbstverständlich nicht, zu einem späteren Zeitpunkt bei erneuter Antragstellung eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sich der Sachverhalt zu Gunsten des Betroffenen verändert hat. Handelt es sich um einen Auszubildenden in einem anerkannten Lehrberuf, so ist für die Prognose, ob er seinen Abschluß erwerben wird, nicht darauf abzustellen, dass die im Regelfall für vier Monate vereinbarte Probezeit noch nicht abgelaufen ist, da von der Möglichkeit der Kündigung in der Probezeit praktisch nur selten Gebrauch gemacht wird. Anders kann etwa dann entschieden werden, wenn der Antragsteller bereits einmal in der Probezeit gekündigt wurde oder gekündigt hat. Im Zusammenhang mit der Prüfung des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 ist aber immer auch **§ 35 Abs. 4 im Blick** zu behalten. Ist der Jugendliche oder junge Erwachsene auf Grund einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** dauerhaft außerstande schulische Leistungen zu erbringen, die zu einem Abschluss führen können, oder sich entsprechende Deutschkenntnisse zu erwerben, so ist dennoch eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die sonstigen Voraussetzungen müssen - wie bei allen Verpflichtungsbegehren - zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorliegen. Insbesondere kann sich ein Ausländer, der zu diesem Zeitpunkt weder seinen Lebensunterhalt sichert oder sich in einer Ausbildung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 befindet, nicht darauf berufen, dass eine dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorlag. Insofern ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der erleichterte NE-Anspruch auf einer Integrationsvermutung beruht, die widerlegt wird, wenn der Betroffene nach dem Schul- oder Berufsabschluss seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann.

35.2. Aus § 35 Abs. 2 folgt, dass grundsätzlich die **Vorlage aller Schulzeugnisse** verlangt werden sollte. Kopien sind vollständig zur Akte zu nehmen. Soweit die Zeugnisse als Anlage Informationen über das Sozialverhalten enthalten gilt dies auch für diese Informationen.

Als Ausnahme von der Nichtanrechnung von Schulbesuchszeiten im Ausland sieht Nr. 35.2.3 AufenthG-VwV einen Aufenthalt als Gast Schüler im Zusammenhang mit einem Programm bis zu einem Jahr in einem Staat vor, dessen Staatsangehörigkeit der Schüler oder die Schülerin nicht besitzt. Voraussetzung ist, dass die Ausländerbehörde die Frist zur Wiedereinreise nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 verlängert hatte. Die weiter in der AufenthG-VwV genannte Voraussetzung, dass die ausländische Schule hinsichtlich Bildungsziel und Leistungsstandard der besuchten deutschen Schule entspricht, wurde vorab im Rahmen des Gast Schülerprogrammes bejaht und ist daher von der Ausländerbehörde nicht erneut zu prüfen.

35.3.1.1. bis **35.3.3.3.** Besteht gem. § 35 Abs. 1 ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist stets zu prüfen, ob ein Versagungsgrund gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 -3 vorliegt. Mit dem 2. Änderungsgesetz ist der für bestimmte **Strafmaße** vorgesehene Ausschlussgrund verschärft worden. Danach steht nun bereits eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen statt bislang sechs Monate und 180 Tagessätze in den letzten 3 Jahren der Erteilung der Niederlassungserlaubnis entgegen.

Merke: Der Verweis in Nr. 35.3.6 AufenthG-VwV auf eine entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 4 Satz 1, soweit sich der Ausländer in Haft befunden habe, ist nicht nachvollziehbar. Diese Norm existiert nicht, während § 9 Abs. 4 Nr. 1 die Anrechnung von Aufenthaltszeiten bei einem Auslandsaufenthalt regelt, ein Anwendungsbereich, der bei den Ausschlussgründen des § 35 Abs. 3 keinen Raum hat.

Bezüglich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des **Befindens in einer Ausbildung**, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, wird auf die Ausführungen unter 35.1.2 verwiesen. Greift einer der Versagungsgründe des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder 3, so ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zu entscheiden.

Merke: § 35 Abs. 3 S. 2 ist lex specialis zu § 34 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1. Aus diesem Grund kann in diesen Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Niederlassungserlaubnis erteilt bzw. die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 erfüllt sind und § 35 Abs. 3 S. 1 die Anwendbarkeit des Abs. 1 ausschließt.

Wie das **Ermessen bezüglich der Erteilung der Niederlassungserlaubnis** auszuüben ist, hängt wesentlich vom Maß der Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse ab. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen und bei denen dennoch der Versagungsgrund des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 vorliegt, ohne dass § 35 Abs. 4 zur Anwendung kommt, sollte grundsätzlich nur dann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der mangelnden wirtschaftlichen Integration und der nicht hinreichenden schulischen Leistungen besondere Integrationsleistungen auf einem anderen Gebiet gegenüberstehen. Zu denken ist hier etwa an ein besonderes gesellschaftliches Engagement in einem gemeinnützigen Verein oder einer politischen Partei. Vom Ermessen bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollte dagegen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten Bildungsabschluss führt, und bei denen lediglich der Versagungsgrund des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 vorliegt, großzügig Gebrauch gemacht werden. Greift (auch) der Versagungsgrund des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 so gilt der strenge Maßstab des § 35 Abs. 3 S. 3.

35.4. Die Definitionshilfe des § 26 Abs. 4 Satz 2 AuslG wurde in § 35 Abs. 4 ersatzlos gestrichen. Nach § 26 Abs. 4 Satz 2 AuslG lag die Voraussetzung einer der Erfüllung der Integrationsvoraussetzung entgegenstehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung vor, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht. Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs war damit aber keine inhaltliche Änderung beabsichtigt.

VAB A 36

Inhaltsverzeichnis

A.36. Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger	298
Rechtzeitige Antragstellung	298
Sicherung des Lebensunterhalts	299
Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis für Kinder	299
Sonstige Prüfung eines atypischen Falls des § 5 Abs. 1 Nr. 1	299
Prüfung des Sorgerechts	300
Dauer der Aufenthaltserlaubnis	300
36.2.1. Geschwisternachzug zu minderjährigen unbegleiteten anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen gem. § 36 Abs. 2 AufenthG	300
36.2.2. Sonstige Fälle gem. § 36 Abs. 2 AufenthG	300

A.36. Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(14.02.2017, **14.03.2017**)

36.1.

§ 36 Abs. 1 vermittelt beiden Elternteilen eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers einen Rechtsanspruch auf Einreise (Visum nach § 6 Abs. 3 Satz 2) und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn ein minderjähriger Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder **Abs. 2, Alt. 1**, bzw. einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 ist (so ausdrücklich: BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12, Rn. 16; juris). Dies gilt bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufenthalt des Minderjährigen gem. § 25 Abs. 1 S. 3 **bzw. gem.** § 25 Abs. 2 S. 2 als erlaubt gilt (so zu Recht Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - OVG -3 S 8.17 im Beschluss vom 08.02.2017 unter Verweis auf Art. 9 Abs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie, wonach die bestandskräftige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG genügt).

Es gilt weiter auch dann, wenn der minderjährige Ausländer eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 besitzt und vorher (**vor dem 17.03.2016**) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. war (subsidiärer Schutz).

Wurde dem minderjährigen Ausländer dagegen nach dem 17.03.2016 subsidiärer Schutz zuerkannt (§ 25 Abs. 2, Alt. 2), wird der Nachzug der Eltern bis zum 16.03.2018 nicht gewährt (§ 104 Abs. 13; vgl. zum maßgeblichen Zeitpunkt A.104.13.1). Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Klage des unbegleiteten Minderjährigen gegen eine Entscheidung nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch nicht entschieden ist. Weder im Visaverfahren noch gar im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens im Visaverfahren kann eine Vorwegnahme der Entscheidung des Asylverfahrens erreicht werden. Hier ist angesichts der eigenständigen Ausgestaltung des asylrechtlichen Verfahrens durch den Gesetzgeber kein Raum (so ausdrücklich Beschluss OVG Berlin-Brandenburg OVG 3 S 9.17 vom 27.02.2017).

Die Voraussetzung des **§ 36 Abs. 1**, dass sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält ist auch dann erfüllt, wenn ein Elternteil zeitgleich oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagern möchte (gemeinsame Antragstellungen bei der Auslandsvertretung oder innerhalb von drei Monaten). Ob ein Elternteil zurückbleibt, um nicht mitziehende Familienangehörige weiter zu betreuen oder zu pflegen, ist die Entscheidung der Familie.

Dem Nachzugsanspruch kann allerdings ein Ausweisungstatbestand entgegenstehen. Zum Beispiel dann, wenn ein Elternteil an der Schleusung des Kindes mitgewirkt hat.

Rechtzeitige Antragstellung

Der Visaantrag der Eltern muss rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres des minderjährigen Ausländers gestellt werden, **da der Anspruch der Eltern gem. § 36 Abs. 1 nur bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit des unbegleiteten Minderjährigen besteht. Allerdings können Visa grundsätzlich bis zur Erreichung der Volljährigkeit aber nur mit einer Geltungsdauer bis zum Erreichen der Volljährigkeit ausgestellt werden.**

Eine Rechtzeitigkeit liegt dann **jedenfalls** nicht vor, wenn die Volljährigkeit des minderjährigen Kindes und damit ein Anspruchsuntergang noch **...weggefallen... vor einer möglichen Visaerteilung und/oder Einreise und damit vor der Möglichkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet eintreten würde. ...weggefallen...**

Der Rechtsgrund für den Aufenthalt – mit der Folge der Ausreisepflicht – wäre zwingend entfallen, ohne dass nach ausdrücklicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Erteilungsmöglichkeit eines Titels nach § 36 Abs. 1 AufenthG bestünde (BVerwG a.a.O, Rn. 20). In diesen Fällen ist ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Erteilung eines Visums zum Familiennachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG nicht erkennbar.

Anders als in Fällen des Kindernachzugs im Rahmen des § 32 AufenthG stellt das Bundesverwaltungsgericht a.a.O klar, dass allein ein Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums vor Vollendung des 18. Lebensjahres des unbegleiteten Ausländers nicht ausreicht, um den Anspruch zu erhalten, da es nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen des §

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

36 Abs. 1 an einer Verlängerungsmöglichkeit fehlt, die dem betroffenen Ausländer (Elternteil) eine längerfristige oder dauerhafte Aufenthaltsperspektive im Bundesgebiet ermöglicht. Denn § 36 Abs. 1 AufenthG dient dem Interesse des Kindes an der Familieneinheit; nicht aber dem Interesse der Eltern an einem Aufenthalt im Bundesgebiet.

Zwar führt das Bundesverwaltungsgericht in der o.a. Entscheidung auch aus, dass die Behörden den Rechtsanspruch auf Erteilung eines Visums nach § 36 Abs. 1 nicht durch eine Verfahrensverzögerung vereiteln dürfen und den Eltern insoweit die Möglichkeit offen steht, den Anspruch i.R. einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen. Es obliegt allerdings den deutschen Auslandsvertretungen und nicht den von diesen zu beteiligenden Ausländerbehörden dafür Sorge zu tragen, dass Anträge mit bestandkräftiger Zuerkennung des Status gem. § 3 AsylG, d.h. auch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (s.o.) entsprechend frühzeitig gestellt werden können. Der Anspruch kann jedenfalls dann nicht mehr durchgesetzt werden, wenn die Familieneinheit der Eltern mit dem minderjährigen Unbegleiteten vor Vollendung des 18.Lj nicht mehr hergestellt werden kann.

Die zuständige Auslandsvertretung ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gem. § 31 Abs. 1 AufenthV kurz vor Vollendung des 18.-ten Lebensjahres des Jugendlichen daher darauf hinzuweisen, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei einer Zeitspanne von nur wenigen Tagen, in denen die Möglichkeit zur Herstellung der Familieneinheit im Inland besteht, einen Anspruch auf Visaerteilung im einstweiligen Rechtsschutz verneint (vgl. Entscheidung Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - OVG 3 S 8.17 vom 08.02.2017).

...weggefallen...

Sicherung des Lebensunterhalts

Die Aufenthaltserlaubnis ist den **Eltern nach dem klaren Wortlaut des § 36 Abs. 1** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu erteilen. Insoweit ist auch im Rahmen des Visaverfahrens der Eltern auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 von der Sicherung des Lebensunterhaltes abzusehen *und das Wohnraumerfordernis nie zu prüfen*.

Lebensunterhaltssicherung *und Wohnraumerfordernis* für Kinder

Als Folge eines Anspruchs der Eltern auf Erteilung eines Visums gem. § 36 Abs. 1 kommt die zeitgleiche Einreise der minderjährigen Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Kindernachzuges gem. § 32 in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland ist hier nicht erforderlich, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist somit möglich und deshalb auch immer zu prüfen.

Sollen Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 haben, gemeinsam mit den Eltern einreisen oder zu diesen nachziehen, gelten für die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Kinder die allgemeinen ausländerrechtlichen Maßstäbe (§ 32 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1).

*Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Auslandsvertretung mit der Bitte um Zustimmung mitgeteilt hat, dass ein **atypischer Fall** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt. Hier ist immer ein Regelausnahme-Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 anzunehmen und bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder nicht.*

*Hat die Auslandsvertretung dagegen mit der Bitte um Zustimmung mitgeteilt, dass **kein atypischer Fall** vorliegt und ggf. sogar darauf verwiesen, dass die Volljährigkeit des Stammberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach Einreise eintritt, so ist anknüpfend an den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg - OVG 3 S 107.16 vom 04.01.2017 – grundsätzlich nicht von einem Regelausnahme-Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und einem Absehen vom Wohnraumerfordernis auszugehen.*

Fehlt eine Aussage der Botschaft mit der Bitte um Zustimmung zur Atypik, so ist unverzüglich um eine solche Einschätzung zu ersuchen.

Sonstige Prüfung eines atypischen Falls des § 5 Abs. 1 Nr. 1

*Sofern nach Einschätzung der um Zustimmung bittenden Auslandsvertretung kein atypischer Fall vorliegt, ist zu prüfen, ob ein auf Grund **besonderer Integrationsleistungen** atypischer Fall (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) vorliegt.*

Dies kann etwa eine qualifizierte Beschäftigung, die Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder eines herausragenden ehrenamtlichen Engagements des unbegleiteten Minderjährigen der Fall sein.

...weggefallen...

Für eine positive Integrationsprognose genügt es *...weggefallen...* allerdings nicht, wenn der unbegleitete Minderjährige lediglich seiner Schulpflicht folgt und keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat.

Grundsätzlich bedarf es aber immer einer einzelfallbezogenen Prüfung und Entscheidung, zu welcher auch in der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung gemäß § 31 AufenthV auszuführen ist.

Soweit die Eltern den Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und die Kinder nicht führen können und auch kein atypischer Fall vorliegt, ist bei Personen aus Syrien und dem Irak ggf. auch der Weg über das Landesaufnahmeprogramm gem. § 23 Abs. 1 verbunden mit einer Sicherung des Lebensunterhalts durch Dritte im Wege der Verpflichtungserklärung denkbar.

...weggefallen...

Prüfung des Sorgerechts

Sind die Eltern des Minderjährigen geschieden, wird für die Erteilung eines Titels nach § 36 Abs. 1 grundsätzlich ein bestehendes Sorgerecht des Elternteils vorausgesetzt, welches auch tatsächlich ausgeführt werden muss. Beruht das Recht zur Personensorge auf der Entscheidung einer ausländischen Behörde, ist vorauszusetzen, dass sie im Bundesgebiet anzuerkennen ist (z.B. nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Diese Entscheidung trifft im Einreiseverfahren ausschließlich die Auslandsvertretung als sachnähere Behörde. Ist eine Sorgerechtsentscheidung noch nicht ergangen, ist auf Art. 21 EGBGB abzustellen. Hat das Kind mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist hinsichtlich der Sorgerechtsentscheidung deutsches Recht anzuwenden. Danach bleibt es nach der Scheidung grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht.

Im Einzelfall kann es geboten sein, auch dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 zu erteilen. Hierfür ist jedoch ein Nachweis der Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind und einer engen familiären Beziehung erforderlich und es bedarf einer einzelfallbezogenen Prüfung. Da § 36 Abs. 1 bezogen auf die Eltern des minderjährigen Ausländers die speziellere Regelung darstellt, sind auch solche Fälle als Härtefall über § 36 Abs. 1 und nicht über § 36 Abs.2 zu regeln. Insofern stellt § 36 Abs. 1 eine lex specialis Regelung dar.

Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Anknüpfend an die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12 ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 nach der Einreise bis zum Tag der Volljährigkeit des minderjährigen unbegleiteten Ausländers zu befristen.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG ist nach Vollendung des 18.-ten Lebensjahres auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 nicht möglich. Auch eine entsprechende Anwendung des § 31 AufenthG ist anders als für Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 36 Abs. 2 nicht möglich (s.o.a. Entscheidung, BVerwG).

Über den weiteren Aufenthalt ist grundsätzlich nach den Maßstäben des allgemeinen Ausländerrechts zu entscheiden.

Insbesondere kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 in Betracht kommen, wenn der nun volljährig gewordene unbegleitete Ausländer gerade erst die Familieneinheit mit den Eltern hergestellt hat und dieser noch weiter auf die Betreuung seiner Eltern angewiesen ist und die familiäre Lebensgemeinschaft weiterhin gelebt werden soll (Art. 6 GG). Das kann *...weggefallen...* dann der Fall sein, wenn der nun volljährige ehemals unbegleitete Ausländer noch eine Schule besucht oder eine Ausbildung absolviert, selbst noch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht bzw. noch keine selbständige Lebensführung erreicht hat. Im Hinblick auf das noch junge Lebensalter des ehemals unbegleiteten Ausländers soll den Eltern nach Wegfall der Voraussetzungen gem. § 36 Abs. 1 daher regelmäßig zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bis zum 21. Lebensjahr erteilt werden, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft weiterhin besteht.

Erst danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Stammberechtigte junge Ausländer aufgrund seines Lebensalters und der damit einhergehenden Selbständigkeit in der Lebensführung einer weiteren Betreuung durch die Eltern nicht mehr in dem Maße wie ein jüngerer Heranwachsender bedarf.

Zum Maßstab für die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird auf VAB [A.25.5.](#) bzw. [A.25a.2.1.](#) verwiesen.

36.2.

36.2.1. Geschwisternachzug zu minderjährigen unbegleiteten anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen gem. § 36 Abs. 2 AufenthG

*In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aber nach der Rechtsprechung stets familienbezogen sein muss und in jedem Einzelfall gesondert darzulegen und zu prüfen ist. Der Umstand, dass z.B. **zeitgleich** ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkindes im Ausland führt, begründet für sich genommen noch keine außergewöhnliche Härte. Auch die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte stellt regelmäßig keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 dar, da sie nicht familienbezogen ist (so mit weiteren Nachweisen OVG Berlin- Brandenburg vom 4.1.2017 –OVG 3 S 107.16).*

Im Übrigen können hier auch Nachteile im Heimatland, die allein wegen der dortigen politischen Verhältnisse drohen, nicht zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte im Zusammenhang mit und der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft herangezogen werden (so bezogen auf junge yezidische Frauen im Irak ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12, Rn. 23; juris).

Sofern die um Zustimmung bittende Auslandsvertretung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung im Regelfall gefolgt werden und bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder dann nicht mehr (indizierter Regel-Ausnahme-Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1).

36.2.2. Sonstige Fälle gem. § 36 Abs. 2 AufenthG

Ansonsten beschränkt das Gesetz den Familiennachzug grundsätzlich auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder.

Anderen Familienangehörigen wird der Nachzug nur in **außergewöhnlichen Härtefällen** im Ermessen ermöglicht. Bei den von § 36 Abs. 2 genannten sonstigen Familienangehörigen kann es sich nur um solche handeln, für die eine spezielle Regelung nicht besteht. Anders als bisher von uns vertreten, kommt nach Nr. 36.2.1.3 AufenthG-VwV auch ein Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen ausländischen Kindern, zu ihren volljährigen Kindern sowie – jenseits der Regelung des § 37 – von volljährigen Kindern zu ihren Eltern in Betracht.

Wird ein Nachzug in einem Familienverband begehrt, bei dem eine Person des Familienverbands zurückbleibt, sollte dann großzügig von einer außergewöhnlichen Härte ausgegangen werden, wenn diese Person besonders auf die familiäre Unterstützung angewiesen ist. Dies gilt etwa bei einer gerade volljährig gewordenen Frau, bei Stiefkindern im Schul- und

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Vorschulalter, bei nachweislich dauerhaft Erkrankten und Pflegebedürftigen oder alleinstehenden Lebensälteren.
Grundsätzlich bedarf es aber immer einer einzelfallbezogen Prüfung und Entscheidung, zu welcher auch in der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung gemäß § 31 AufenthV auszuführen ist.

Sofern die um Zustimmung bittende Auslandsvertretung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung im Regelfall auch hier gefolgt werden und bedarf es der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts und in der Folge auch der Prüfung angemessenen Wohnraums für die Geschwisterkinder dann nicht mehr (indizierter Regel-Ausnahme- Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1).

Zu den Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis für den **vorübergehenden Aufenthalt zu familiären Hilfeleistungen** vgl. Ausführungen unter A.22..

36.2. 3 Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31 entsprechend anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist allerdings nicht der Wegfall der außergewöhnlichen Härte, sondern der Wegfall der familiären Lebensgemeinschaft.

VAB A 37

A.37. Recht auf Wiederkehr

(13.11.2009; 19.07.2011)

37.0. Rechtmäßige **Aufenthalte vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes** sind im Rahmen des § 37 Abs. 1, 2 **2a** oder 5 **anrechenbar** (vgl. § 101).

37.1. bis **37.2.** *frei*

37.2a.1. *Die bisherige Härtefallregelung des Abs. 2 wird durch den mit dem zum 01.07.2011 in Kraft getretenen Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz eingefügten Abs. 2a ergänzt bzw. für die Fallgestaltung des **aufgrund von Zwangsverheiratung erzwungenen Auslandsaufenthalts** konkretisiert. Danach kann künftig auch Opfern von Zwangsverheiratung, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Einreiseantrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall dieser Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Ausreise stellen.*

Merke: *Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes von Erteilung einer ‚Aufenthaltserlaubnis, hierbei handelt es sich allerdings eindeutig um ein redaktionelles Versehen. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann hier nur Aufenthaltstitel, und damit auch Visum gemeint sein. Anderenfalls liefe die Regelung bei (visumpflichtigen) Negativstaaten ins Leere.*

Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfung ist demnach, dass der oder die Betroffene im Einreiseverfahren nicht nur die durch Gewalt oder Drohung erzwungene Ehe und den dadurch erzwungenen Auslandsaufenthalt glaubhaft darlegt, sondern auch die Umstände der Befreiung aus der Zwangslage, damit die Dreimonatsfrist geprüft werden kann.

*Anders als bei Anwendung der allgemeinen Härtefallregelung nach Abs. 2 ist das Wiederkehrrecht in dieser Fallgestaltung **nicht von einer Lebensunterhaltssicherung** nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 abhängig. Da es sich insofern um eine speziellere Regelung handelt, findet hier auch die Regelerteilungsvoraussetzung gemäß **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine Anwendung.***

*Allerdings setzt ein Wiederkehrrecht in dieser Fallgestaltung voraus, dass im Rahmen einer Prognoseentscheidung festgestellt werden kann, dass der oder die Betroffene sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse **in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen** kann. Davon ist aus Gründen der Gesetzessystematik regelmäßig auszugehen, wenn der oder die Betroffene sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schulabschluss erworben hat (vgl. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2) und keine besonderen integrationshindernden Umstände - wie insbesondere Straftaten - vorliegen.*

Wie sich aus einem Umkehrschluss aus Abs. 2a S. 2 ergibt kommt eine positive Integrationsprognose allerdings grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn der oder die Betroffene die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt. Hier sind dann alle bekannten Umstände in die Integrationsprognose einzubeziehen, wobei die zu § 34 Abs. 2 entwickelten Maßstäbe zu berücksichtigen sind. Ausweislich der gesetzlichen Begründung sollen unter anderem die Sprachkenntnisse, die Länge des Voraufenthalts sowie die Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs in die Integrationsprognose mit einfließen. Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nicht zur Integration bereit oder in der Lage sind, und bei denen deshalb auch ein erhöhtes Risiko einer dauerhaften Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen besteht, sollen vom erweiterten Wiederkehrrecht nicht profitieren können.

37.2a.2. *Liegen in einem Fall des durch eine Zwangsehe erzwungenen Auslandsaufenthalts die **Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vor**, wird das von Abs. 2a Satz 1 eröffnete Ermessen auf ein „soll“-Ermessen reduziert, d.h. der Wiedereinreise ist abgesehen von Fällen besonders gewichtiger entgegenstehender öffentlicher Interessen – z.B. Ist- und Regel-Ausweisungsgründen – zuzustimmen. Außerdem ist es in einem solchen Fall ausreichend, dass der oder die Betroffene den Antrag auf Wiederkehr vor Ablauf von zehn Jahren nach der Ausreise stellt.*

37.3. bis **37.4.** *frei*

37.5. Das Tatbestandsmerkmal Rente umfasst nicht nur originär erworbene Renten, sondern auch die Witwenrente (BVerwG, Urteil vom 06.03.2008, BVerwG 1 C 16.06).

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist, dass sich der Ausländer vor der Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der rechtmäßige Voraufenthalt von mindestens acht Jahren muss nicht ununterbrochen andauert haben. Die Aufenthaltszeiten sind summierbar. Entscheidend ist allerdings, dass der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ausländer nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht erfüllt, diesen Status jedoch aufgrund freier Entscheidung mit seiner Ausreise aufgegeben hat (s. o.g. Entscheidung des BVerwG). Dies folge daraus, dass das Recht auf Wiederkehr das Erlöschen eines Aufenthaltstitels infolge einer Ausreise kompensieren solle, die auf freier Disposition des Ausländers beruhe. Es knüpfe an den zuvor erreichten aufenthaltsrechtlichen Status an, der entweder bereits verfestigt war oder dessen Verfestigung allein in dem Belieben des Ausländers stand.

Soweit laut Nr. 37.5.3 AufenthG-VwV die selbstständige Erwerbstätigkeit auszuschließen ist, es sei denn, es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausübung der Erwerbstätigkeit durch den Rentner, ist diese Vorgabe nicht an die großzügigere Regelung in § 21 Abs. 6 angepasst. Daher bleibt es bei unserer Praxis, die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten (s.A.21.6.).

VAB A 38

Inhaltsverzeichnis

A.38. Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche	304
38.1.1. Zeitliche Voraussetzungen und gewöhnlicher Aufenthalt	305
38.s.1. Verfahren bei Familienangehörigen	306
Ehegatten oder Kinder, denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltstitel erteilt wurde:	306
Kinder, die nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden	306
Kinder, die vor Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden	306
38.s.2. Verfahren in sonstigen Fällen	306

A.38. Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

(09.04.2013; **18.03.2014**)

38.0. 1. Die Vorschrift des § 38 regelt umfänglich ein besonderes Aufenthaltsrecht für **ehemalige Deutsche**. Abs. 1 bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im **Inland** hat, seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert, während Abs. 2 für im **Ausland** aufhältige Personen gilt.

Praktische Bedeutung hat diese Vorschrift durch die mit Wirkung zum 01.01.2000 erfolgte Änderung des **§ 17 Nr. 2 i.V.m. § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz** (StAG). Danach haben diejenigen eingebürgerten Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, die nach diesem Zeitpunkt auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben. Soweit teilweise vertreten wird, die Vorschrift des § 38 sei jedenfalls für solche Personen ohne Bedeutung, die vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Besitz eines unbefristetes Aufenthaltsrecht gewesen seien, weil dieses **Aufenthaltsrecht** nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit **wieder auflebe**, ist dies nicht richtig. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erlischt jede Art von Aufenthaltstitel endgültig und lebt gerade nicht wieder auf (vgl. dazu im Einzelnen unter A.4.1.1. mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - BVerwG 1 C. 2.10 -, OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2008 - 18 A 4547/06 -, AuAS 2008, S. 62 ff.).

38.0. 2. Die **deutschen Personaldokumente** haben mit Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ihre Gültigkeit verloren und sind vom Ausländer beim Vorsprachetermin vorzulegen. Deutsche Personalausweise und soweit vorhanden deutsche Reisepässe oder ggf. Verlustanzeigen der deutschen Personaldokumente sind **an die ausstellende Stelle zu übersenden**. Ist die ausstellende Stelle aus dem oder den Personaldokumenten nicht ersichtlich, erfolgt eine Übersendung an **II A 21**. Wird die Aushändigung abgelehnt, so ist II A 21 hiervon mittels eines Formbriefes zu unterrichten. Es ist stets eine Kopie des **Nachweises des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit**, hilfsweise eine Kopie des ausländischen Passes, aus der sich das Datum der Ausstellung ergibt (bei **türkischen** Staatsangehörigen die letzte Seite des Passes – **Nüfus** -, weil das dortige Datum dem Wiedereinbürgerungsdatum näher kommt als das Passausstellungsdatum), mit zu übersenden. Die Erteilung des Aufenthaltstitels hat auch bei Verweigerung der Herausgabe zu erfolgen, so die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

38.0. 3. *Besteht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder nicht mehr, ist aufenthaltsrechtlich zu entscheiden bzw. eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 auszustellen, ohne dass auf ein noch mögliches oder erfolgtes Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid der Staatsangehörigkeitsbehörde zugewartet wird.*

Zwar hat ein solches Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid der Staatsangehörigkeitsbehörde aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs.1 VwGO. Diese aufschiebende Wirkung bezieht sich aber lediglich auf die Feststellung selbst und ihre Wirkungen, berührt aber nicht einen kraft Gesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit selbst. Dies gilt etwa in den Fällen, in denen Betroffene, die die deutsche Staatsangehörigkeit qua Geburt erworben haben, bei Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit optieren müssen (vgl. § 29 StAG).

38.0.4 Der Ausländer ist spätestens im Rahmen der Terminvereinbarung darüber zu informieren, dass bei der Vorsprache die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich ist:

- Eine Bescheinigung über die **Meldezeiten in Berlin ab dem 01.01.1995** und über den **Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit**. Die gebührenpflichtige erweiterte Meldebescheinigung wird von jedem Berliner **Bürgeramt** oder **II A** ausgestellt.
- Einen Nachweis über den **Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit** (bspw. Erwerbssurkunde oder Bescheinigung des Generalkonsulats/der Botschaft). Kann dieser nicht vorgelegt werden, so ist zugunsten des Betroffenen das Datum der Ausstellung des ausländischen Passes als Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit zu Grunde zu legen.
- Im Falle eines **zwischenzeitlichen Aufenthalts in einem anderen Bundesland**, der nicht durch eine Bescheinigung eines Berliner Bürgeramtes dokumentiert werden kann, sind entsprechende Nachweise zu erbringen, die belegen, dass

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (Schulzeugnisse, Arbeits- und Mietverträge). Bei Unterbrechungen des Aufenthalts ist in analoger Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 7 ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten unbeachtlich.

- Ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht weiter als drei Monate zurückliegt. Dabei werden alle Führungszeugnisse anerkannt, auch wenn sie nicht ausdrücklich zur Vorlage bei einer Behörde ausgestellt sind.

38.0.5 In den Fällen, in denen Personen die Erteilung eines Titels nach § 38 beantragen und vortragen, sie hätten als deutsche Staatsangehörige **vor dem 01.01.2000 einen Antrag** auf Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gestellt, seien aber erst **nach dem 01.01.2000** durch den fremden Staat **eingebürgert** worden, kommt es für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit darauf an, ob der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit tatsächlich nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Dieser Umstand kann von hier aus nicht sicher festgestellt werden.

In diesen und anderen Zweifelsfällen sind die Betroffenen aufzufordern, einen Staatsangehörigkeitsausweis zu beantragen und der Ausländerbehörde vorzulegen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist hiervon zu unterrichten. Das unter 38.s.2. beschriebene Verfahren gilt entsprechend. Bis zur Vorlage des Ausweises ist das Verfahren auszusetzen und der Antrag nicht zu bescheiden. In solchen Zweifelsfällen genügt es hingegen nicht, wenn die Betroffenen lediglich ein Nüfus oder einen türkischen Pass vorlegen, der nach dem 01.01.2000 ausgestellt worden ist. Auch die Vorlage eines Beschlusses des türkischen Innenministeriums über den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit oder ein Auszug aus dem türkischen Familienregister nebst beglaubigter Übersetzung genügt hier nicht. Diese Unterlagen sind aber für die Prüfung bei den Staatsangehörigkeitsbehörden essentiell. Die Kunden sind entsprechend zu beraten.

Gem. Absprache mit SenInn I C ist es in einem solchen Fall auch ausreichend, wenn kein Staatsangehörigkeitsausweis vorgelegt wird, sondern die Staatsangehörigkeitsbehörden lediglich **schriftlich** mitteilen, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verloren wurde. Bis zu dieser Mitteilung ist der Antrag nicht zu bescheiden. Auf eine parallele Unterrichtung der Staatsangehörigkeitsbehörde kann in diesen Fällen verzichtet werden.

38.1.1. Zeitliche Voraussetzungen und gewöhnlicher Aufenthalt

Im Falle eines gewöhnlichen Aufenthalts **im Inland** sind gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 zum Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit alternativ folgende Voraussetzungen mit unterschiedlicher Rechtsfolge zu erfüllen:

Entweder ein fünfjähriger gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet als Deutscher (Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - dann ist die Erteilung einer NE möglich) oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens einem Jahr (Abs. 1 S. 1 Nr. 2 - dann kommt nur die Erteilung einer AE in Betracht).

Beachte: Soweit danach nur eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, kann - frühestens nach einjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis - die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage von § 9** in Betracht kommen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass in den Fällen ehemaliger Deutscher, die zum Zeitpunkt der Einbürgerung im Besitz einer Niederlassungserlaubnis waren, die Zeiten des früheren Besitzes einer Niederlassungserlaubnis sowie die Zeiten des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit bis zu vier Jahren auf die Fünfjahresfrist des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anzurechnen sind (vgl. A.9.4.1.).

Ein Aufenthaltstitel kann nicht nach § 38 Abs. 1 erteilt werden, wenn

- der Betroffene ausgereist ist und zum Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Bundesgebiet hatte oder
- der Betroffene zum Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit seit weniger als einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt (wieder) im Bundesgebiet hatte.

Hat der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt **zum Zeitpunkt des Antrags** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **nicht in Berlin**, so greift diese Regelung nicht. Bei Inlandsaufenthalten ist er an die örtlich zuständige Ausländerbehörde, bei Auslandsaufenthalten an die zuständige Auslandsvertretung zu verweisen. Ist Letzteres zu bejahen, ist der Antrag im Visumverfahren auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 zu prüfen. Hinsichtlich der Anfragen bei den Sicherheitsbehörden gilt das allgemeine Verfahren. Kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 38 nicht in Betracht, ist einzelfallbezogen die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den übrigen Abschnitten des AufenthG zu prüfen.

38.1.2. Eine **Ablehnung** des Antrages auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 2 kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene seit über einem **halben Jahr sicher Kenntnis** vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hatte. Diese sichere Kenntnis setzt im Regelfall eine entsprechende Mitteilung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde an den Betroffenen voraus (zu den Fällen der Rücknahme der Einbürgerung gem. § 35 StAG vgl. oben 38.0.1.).

38.1.3. Die Antragstellung hat zur Folge, dass der **Aufenthalt bis zur Entscheidung** als erlaubt gilt (§ 38 Abs. 1 S. 3, § 81 Abs. 3). Den Betroffenen wird aber dennoch mit der Terminvereinbarung **keine Fiktionsbescheinigung** mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ ausgestellt, da sie im Regelfall noch über einen deutschen Personalausweis verfügen.

38.2. frei

38.3. Ob ein besonderer Fall des § 38 Abs. 3 vorliegt, ist davon abhängig zu machen, welche allgemeine **Regelerteilungsvoraussetzung** fehlt. So ist etwa von der Sicherung des Lebensunterhaltes abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 3 und 6 vorliegen oder der Antragsteller wegen zu betreuender Kleinkinder oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

pflegebedürftiger Familienangehöriger keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Grundsätzlich ist bei der Auslegung des § 38 Abs. 3 ein großzügiger Maßstab anzulegen. Etwas anderes gilt, wenn **Ausweisungsgründe des § 53 oder § 54** vorliegen. Sie führen zu einer negativen Entscheidung. Das Verfahren ist bei Strafverfahren nur dann gem. **§ 79 Abs. 2** auszusetzen, wenn nach Verurteilung ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder des § 54 möglich ist (zu den Fällen der Rücknahme der Einbürgerung gem. § 35 StAG vgl. oben 38.0.1.).

Eventuelle **unerlaubte Einreisen** nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) sind unbeachtlich.

38.4.1. bis **38.4.2.** frei'

38.5 . § 38 Abs. 5 gilt für Ausländer, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen bisher von deutschen Stellen als Deutsche behandelt wurden. Gemeint sind sog. „Scheindeutsche“, die nie die deutsche Staatsangehörigkeit innehatten. Nicht umfasst von dieser Vorschrift sind zunächst wirksam Eingebürgerte, deren Einbürgerung zurück genommen wurde. Für diese greift § 38 Abs. 1 analog .

38.s.1. Verfahren bei Familienangehörigen

Ehegatten oder Kinder, denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltstitel erteilt wurde:

Sofern Ehegatten oder Kinder eine Aufenthaltserlaubnis in der irrigen Annahme erhalten haben, der andere Ehepartner bzw. der Elternteil sei deutscher Staatsangehöriger, wird im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels an den ehemaligen deutschen Staatsangehörigen nicht überprüft, ob die materiellen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Das durch **§ 48 Abs. 1, 3 VwVfG eröffnete Rücknahmeermessen wäre in jedem Fall zugunsten des Betroffenen** auszuüben.

Kinder, die nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden

Ist ein Kind **nach Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils im Bundesgebiet geboren worden, ist durch die bezirkliche Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob dieses aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung **des anderen Elternteils** (§ 4 Abs. 1 oder 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Beantragen dagegen beide Elternteile einen Titel nach § 38 und steht fest, dass beide die deutsche Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb einer anderen vor der Geburt des Kindes verloren haben, erübrigt sich eine solche Prüfung.

In Zweifelsfällen sind die bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden des Wohnbezirks im Wege der Amtshilfe um Mitteilung zu bitten, ob die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Hierfür steht ein entsprechender Formbrief zur Verfügung. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn ein Kind **nach Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit **eines** Elternteils im Bundesgebiet geboren wurde. Nur dann besteht durch die bezirkliche Staatsangehörigkeitsbehörde Veranlassung zu prüfen, ob dieses aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung **des anderen Elternteils** (§ 4 Abs. 1 oder 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. **Bei der Bitte um Amtshilfe sind immer - soweit bekannt - die Personalien des anderen Elternteils und - soweit vorhanden - die Ausländerakten beider Elternteile und des Kindes beizufügen.** Bis zur Mitteilung sollte für die Kinder auch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben wurde, wird eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 erteilt, sofern die Mutter im Besitz eines Aufenthaltstitels ist bzw. ihr ein Aufenthaltstitel gemäß § 38 erteilt wird (zu den gesonderten Verfahren in den Fällen, in denen ein Vater im Besitz eines Titels ist, vgl. A.33.).

Kinder, die vor Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren wurden

In den Fällen, in denen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit **gemeinsam mit beiden Eltern** oder mit ihrem **Vater** die türkische Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben und zum Zeitpunkt des Erwerbs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ist die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren gegangen. Diesen Personen kann somit kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Sie sind Deutsche geblieben und besitzen daneben die türkische Staatsangehörigkeit. Ist zweifelhaft, ob die Betroffenen zum Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit noch minderjährig waren, so ist das Datum der Ausstellung des Nüfus Cüzdanı (türkischer Personalausweis) als Zeitpunkt der Einbürgerung zugrunde zu legen. Die Fälle, in denen bisher in Unkenntnis türkischen Rechts ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind anlassbezogen daraufhin zu überprüfen, ob eine Rücknahme der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 Abs. 1 VwVfG in Betracht kommt. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein.

Trotz des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit in diesen Fällen ist für die Eltern bei Vorliegen der sonstigen genannten Voraussetzungen des § 38 ein Aufenthaltstitel nach dieser Vorschrift und nicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zu erteilen. Hier geht die Sonderregelung vor.

Hat der Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit eines zu diesem Zeitpunkt Minderjährigen lediglich gemeinsam mit der Mutter stattgefunden, ist über die bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden einzelfallbezogen abzuklären, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verloren wurde. In allen Fällen, in denen der Erwerb einer anderen - nicht türkischen - Staatsangehörigkeit durch Minderjährige erfolgt ist, ist ebenfalls über die bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden einzelfallbezogen abzuklären, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verloren wurde.

38.s.2. Verfahren in sonstigen Fällen

Bestehen insbesondere auf Grund der Vorlage von ausländischen Ausweisdokumenten oder Personenstandsurkunden, aus denen sich die ausländische Staatsangehörigkeit ergibt, **Zweifel am Bestand einer deutschen Staatsangehörigkeit**, so ist der Betroffene zu bitten, eine entsprechende (erweiterte) Meldebescheinigung über zwei Staatsangehörigkeiten vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist der Deutsche schriftlich und mit Fristsetzung zur Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises aufzufordern.

§ 82 Abs. 1 sowie das unter 38.1. erläuterte Verfahren kommen hier nicht zur Anwendung, da der Deutsche aufenthaltsrechtlich nicht Antragsteller ist.

Bis zur Vorlage des Ausweises sind aufenthaltsrechtliche Verfahren von ausländischen Familienangehörigen auszusetzen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ihnen ist ggf. eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen.

Legt der Betroffene innerhalb von sechs Monaten **keine** entsprechende **Meldebescheinigung** vor und stellt **er keinen Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises**, wird ein entsprechender Antrag eines Familienangehörigen unter Verweis auf Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit des Familienangehörigen und seine fehlende Mitwirkung abgelehnt. Gleiches gilt, wenn der Betroffene **nicht innerhalb der nächsten 7 Monate einen Staatsangehörigkeitsausweis vorlegt**. Es hat eine Unterrichtung der Staatsangehörigkeitsbehörde zu erfolgen.

Spricht der Betroffene dagegen **innerhalb von 6 Monaten** vor (vgl. Frist des § 38 Abs. 1) und **weist auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hin**, so gilt § 38 Abs. 1, 3 und 4. Dem Betroffenen kann auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Erfüllt der Betroffene nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, etwa weil der Lebensunterhalt nicht gesichert ist oder Ausweisungsgründe gem. § 55 vorliegen, so sollte das **Ermessen des § 38 Abs. 3** grundsätzlich zugunsten des Betroffenen ausgeübt werden. Etwas anderes gilt, wenn ein Ausweisungsgrund des §§ 53, 54 vorliegt. Ablehnende Bescheide sind IV A oder IV AbtL vor Abgang zur Kenntnis vorzulegen.

Nach Erteilung des Titels kann sodann geprüft werden, ob nunmehr ein Titel für einen ausländischen Familienangehörigen erteilt werden kann. Hier gelten - insbesondere für die Anwendung des § 5 - keine Besonderheiten.

VAB A 38a

A.38a. Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte

(11.05.2016; 31.07.2017)

38a. 0. Spricht ein Drittstaatsangehöriger mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der EU (nicht des EWR) vor, so muß der Titel gem. Art. 8 Abs. 3 S. 2 der Daueraufenthaltsrichtlinie die Bezeichnung "Daueraufenthalt-EU" in (einer) der jeweiligen Amtssprache(-n) enthalten. Dies ist anhand der folgenden Liste, die den Hinweisen des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 2.10.2007 entnommen ist, zu prüfen.

- bulgarisch: " C"
Zusätzlich: "Long-term resident -- EC"; Neue Titel: "Long-term resident -- EU"
- dänisch: " Fastboende udlænding – EF"
- englisch: "long-term resident -- EC"
- estnisch: "pikaajaline elanik -- EÜ"
- finnisch: "pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa" od. "P-EU 2003/109-EU"
- französisch: "carte de résident longue durée -- Communauté Européenne
oder carte de résident longue durée -- UE (Frankreich)"
"résident de longue durée -- UE" (Luxemburg)
"résident de longue durée -- CE" (Belgien /Wallonie)
- griechisch: " -- " oder „ -“
ggf. zusätzlich: "LONG-TERM RESIDENT-EC" (Ausgabe als Kleber oder - neu - als eAT)
- italienisch: "soggiornante di lungo periodo -- CE od. UE"
- kroatisch: "osoba s dugotrajnim boravištem -- EZ" oder "osoba s dugotrajnim boravištem -- EU"
- lettisch: "pastvgi dzvojosa persona -- ES"
oder "pastvgais iedzvojts - ES"
- litauisch: "ilgalaikis gyventojas -- EB"
- maltesisch: "residenti gat-tul -- KE " od. "resident fit-tul – UE"
- niederländisch: "EU -- langdurig ingezetene" (Niederlande)
"EG -- langdurig ingezetene" (Belgien/Flandern)
- polnisch: "Pobyt rezydenta długoterminowego -- UE"
- portugiesisch: "residente CE de longa duração"
- rumänisch: "rezident pe termen lung – CE"
- schwedisch: „varaktigt bosatt inom EU“ od. "P-EG 2003/109/EG"
- slowakisch: "dlhodobý pobyt -- EU" od. „OSOBA S DLHODOBÝM POBYTOM – EÚ“
- slowenisch: "rezident za daljši as -- ES" oder "rezident za daljši as -- EU"
- spanisch: "Residente de larga duración -- CE" oder "Residente de larga duración -- UE"
- tschechisch: "povolení k pobytu pro dlouhodob pobývajícího rezidenta – ES" (*Kleber*)
auf eAT: "Trvalý pobyt/Permanent residence 51 povolení k pobytu
pro dlouhodob pobývacího rezidenta - EU"
oder "Trvalý Pobyt/Permanent Residence 69 Rezident - ES"
- ungarisch: "huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező –EK"

* Die Zahl und ist für die tschechischen Behörden von Bedeutung; sie ist immer zweistellig und kann auch andere Werte haben

Merke: In Italien und Spanien wurde bei Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie **auch** denjenigen Ausländern, die im Besitz eines unbefristeten Titels vergleichbar der Niederlassungserlaubnis sind, die Rechtsstellung eines Daueraufenthaltsberechtigten von Gesetzes wegen eingeräumt. Problematisch ist, dass in diesen Fällen die Titeletiketten nicht die Bezeichnung "Daueraufenthalt- EU" in der jeweiligen Landessprache enthalten. Aus diesem Grunde lässt sich aus diesen Titeln wegen der klaren Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie **kein** Anspruch nach § 38a AufenthG herleiten.

Der Nachweis der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Italien, Spanien oder einem anderen EU-Mitgliedstaat **kann** auch mit einer durch den Antragsteller beizubringenden schriftlichen Bestätigung der Behörden des vorherigen Mitgliedstaates, ggf. auch der hiesigen Auslandsvertretung, geführt werden. In diesem Fall bedarf es einer besonders sorgfältigen Vergewisserung durch die Ausländerbehörden, dass die Rechtsstellung als langfristig

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Aufenthaltsberechtigter auch tatsächlich verliehen worden ist. Ggf. sollen Nachfragen bei Behörden des betreffenden Mitgliedstaates oder bei dessen Vertretung in Deutschland erfolgen (so ausdrücklich Nr. 2.7.4. AufenthG-VwV). Selbstverständlich stellen italienische und spanische Behörden auch gültige "Daueraufenthalt- EU" - Titel aus, die dann aber auch als solche bezeichnet sind.

Ausgenommen sind weiter Titel der Staaten Dänemark, Großbritannien und Irland, da diese ausweislich der Erwägungsgründe Nr. 25 und 26 der Daueraufenthaltsrichtlinie keine Anwenderstaaten sind. Gem. Art. 8 Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie muß ein entsprechender Titel mindestens fünf Jahre oder eben unbefristet gültig sein. Auch kann er auf einem besonderen Dokument ausgestellt werden.

Besitzt der Ausländer einen Daueraufenthalt-EG eines **Schengen vollanwenderstaates** (vgl. A.2.5.) so kann er gem. Art. 21 SDÜ auch visafrei einreisen und den Titel gem. § 39 Nr. 6 AufenthV auch im Bundesgebiet beantragen. Auch sein ihn begleitender oder ihm nachziehender Ehegatte oder Lebenspartner sowie seine minderjährigen ledigen Kinder können gem. Art. 16 Abs. 3 RL 2003/109/EG unabhängig vom eigenen Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU visafrei einreisen und den Titel nach dem 6. Abschnitt gem. § 39 Nr. 6 AufenthV im Bundesgebiet beantragen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft rechtmäßig schon im anderen EU-Mitgliedstaat bestand.

In den **übrigen Fällen**, d.h. bei Daueraufenthaltsberechtigten aus den anderen Mitgliedstaaten (Großbritannien, Irland, Dänemark, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern), bedarf der Ausländer zur Einreise nach wie vor grundsätzlich eines nationales Visums, welches durch die deutsche Auslandsvertretung in dem Mitgliedstaat der EU, in dem sich der Betroffene dauerhaft aufhält, erteilt wird. Dies gilt allerdings nicht für Daueraufenthaltsberechtigte, die Angehörige eines in § 41 AufenthV aufgeführten Staates sind; diese können den Titel nach der Einreise beantragen.

Die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** insbesondere des §§ 5 Abs. 1, 2 und 4, 11 Abs. 1 S. 2 gelten ebenso wie die allgemeinen Verfahrensvorschriften – insbesondere zur Gebührenpflicht des § 45 AufenthV - uneingeschränkt. Als Rechtsgrundlage ist „§ 38a“ einzutragen.

Der **Titel des anderen Anwenderstaates** ist nicht ungültig zu stempeln, sondern dem Ausländer zu belassen, da er nach der Daueraufenthaltsrichtlinie mit der Wohnsitzverlagerung in das Bundesgebiet nicht erlischt (vgl. § 51 Abs. 9). Er ist für die Ausländerakte zu kopieren.

Merke: Da es sich bei einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines anderen Signatarstaates um einen ausländischen Titel handelt, kann dieser allerdings nicht durch eine deutsche Ausländerbehörde in einen neu ausgestellten Pass übertragen werden. Daraus folgt: Spricht ein Ausländer vor und begehrt er einen **Übertrag** seiner Erlaubnis nach § 38a, so ist diese durch uns auch dann zu übertragen, wenn mit dem neuen Pass weder in Form eines Aufklebers noch eines besonderen Dokuments die Fortgeltung der vom ersten EU-Mitgliedstaat erteilten Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU dokumentiert wird.

Die **Geltungsdauer** ist gem. § 7 Abs. 2 S. 1 von dem beabsichtigten überwiegenden Aufenthaltzweck abhängig zu machen. Beabsichtigt der Daueraufenthaltsberechtigte beispielsweise ein Studium aufzunehmen, so orientiert sich die Geltungsdauer der Erlaubnis an § 16 Abs. 1 S. 5, ist eine selbstständige Tätigkeit geplant, so gilt § 21 Abs. 4 S. 1 als Maßstab usw. Insgesamt sollte die Geltungsdauer bei Ersterteilung grundsätzlich nicht länger als für drei Jahre betragen (zu den Einträgen bzgl. der Erwerbstätigkeit vgl. unten 38a.3 und 38a.4; bzgl. Arbeitssuchenden und sonstigen Aufenthaltzwecken vgl. gleichfalls 38a.3).

Wurde die Erlaubnis erteilt oder verlängert ist der Staat, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist, gem. § 91c Abs. 1 über das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** hiervon zu unterrichten (vgl. A.91c.1.)

§ 7 Abs. 2 S. 2 kommt auch bei Erlaubnissen gem. § 38 a zur Anwendung (Art. 21 Abs. 1 der Daueraufenthaltsrichtlinie). Wurde die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a einmal erteilt, so kann sie nicht ohne weiteres **aufgehoben**, d.h. nachträglich zeitlich beschränkt, zurückgenommen oder widerrufen werden. Hier gelten besondere Beteiligungserfordernisse (vgl. VAB.A.51.8 sowie A.91c.2).

38a.1.1. 1. Inhaber eines Daueraufenthalt-EU eines anderen Anwenderstaates haben gem. § 38 a Abs. 1 einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Aufenthalte, die länger als 90 Tage dauern. Anknüpfend an die Ausführungen in der Gesetzesbegründung ist bei beabsichtigten **kürzeren Aufenthalten** wie folgt zu unterscheiden:

Soweit es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der einen Aufenthaltstitel eines Schengenstaates besitzt, deckt das Recht aus Art. 21 SDÜ die Einreise nach Deutschland zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthaltes.

Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union daueraufenthaltsberechtigt ist, bei dem es sich nicht um einen Schengenstaat im Sinne des § 2 Abs. 5 handelt. Ein solcher Ausländer bedarf zur Einreise nach wie vor grundsätzlich eines nationalen Visums, welches durch die deutsche Auslandsvertretung in dem Mitgliedstaat der EU, in dem sich der Betroffene dauerhaft aufhält, erteilt wird.

38a.1.1. 2. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 wird in den Fällen, in denen der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit begehrt wird, unabhängig vom Aufenthaltzweck und der beabsichtigten Dauer des Aufenthalts auf der **Rechtsgrundlage** des § 38a Abs. 1 erteilt. Insofern ist § 38a **lex specialis** zu den §§ 16- 21 des AufenthG (zu den Regelungen bzgl. der Erwerbstätigkeit vgl. die Ausführungen zu § 38 a Abs. 3). Etwas anderes gilt allerdings bei **Hochqualifizierten** gem. § 19. In diesen Fällen ist der Betroffene dahingehend zu beraten, dass er auch unmittelbar eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann. Ihm steht dann ein **Wahlrecht** zu.

Kommt neben § 38a auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage im AufenthG als §§ 16- 21 in Betracht, so ist zu prüfen, ob diese Rechtsgrundlage eine weitere/andere Rechtsposition einräumt als § 38a . (zur Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel vgl. A.4.4.1.1.2.).

38a.1.2 . § 38a Abs. 1 S. 2 stellt klar, dass eine formale Einschränkung der Verlängerbarkeit nach § 8 Abs. 2 vor dem Hintergrund des Artikels 22 der Daueraufenthalt-Richtlinie unzulässig ist. Dies dürfte allerdings kaum praktisch werden.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

38a.2. U. Auch § 38a Abs. 2 enthält Einschränkungen zum Anspruch gem. § 38a Abs. 1 für **grenzüberschreitende Tätigkeiten** und **Saisonarbeitnehmer**, die in Berlin kaum praktisch werden dürften.

38a.3 . § 38a Abs. 3 regelt die Möglichkeiten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in den Fällen des § 38a. Danach ist eine Erwerbstätigkeit **nur** dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach dem 3.ten oder 4.-ten Abschnitt des AufenthG ggf. i.V.m. der BeschV erfüllt sind.

Hier gelten somit für die Fälle des § 16 (insbesondere für **Studenten** und **Hochschulabsolventen** - § 16 Abs. 1, 4 und 6) die Ausführungen unter A.16.3. Für **Studienbewerber** (§ 16 Abs. 1 a), **Schüler** und **Sprachschüler** (Fälle des § 16 Abs. 5) folgt daraus, dass der Titel zwingend mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ zu versehen ist. Damit ist dann auch jede selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen und das Ermessen nach § 21 Abs. 6 zu Lasten des Betroffenen auszuüben (vgl. hierzu unten 16.3.1.5.).

Für Personen, die eine **betriebliche Aus- oder Weiterbildung** absolvieren wollen, ist diese ohne Beteiligung der Arbeitsagentur zu erlauben, ohne dass hier ein Ermessen eingeräumt wäre (§ 38a Abs. 3 S. 4).

Bezüglich einer **Beschäftigung** bzw. einer **selbstständigen Tätigkeit** gelten bei der Frage der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit keine Besonderheiten. Insbesondere ist ggf. die Bundesagentur für Arbeit bzw. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung/die IHK zu beteiligen (§ 18 Abs. 2 i.V.m. der BeschV oder § 19a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. BeschV bzw. § 21 Abs. 1 S. 4).

Dies gilt auch dann, wenn eine unqualifizierte Beschäftigung - Fälle des § 18 Abs. 3 - beabsichtigt ist. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 38 a Abs. 3 S. 1 n.F.

Merke: Kann der Daueraufenthaltsberechtigte seinen Antrag zum Zwecke der Beschäftigung gem. § 39 Nr. 6 bzw. § 41 AufenthV im Inland stellen (vgl. oben 38a.0), so ist ihm bis zum Abschluss der Beteiligungsverfahren eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 S. 1 o. S. 3 auszustellen.

Kommt die beabsichtigte Erwerbstätigkeit mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht in Betracht, und liegen auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die eine Erwerbstätigkeit gestatten würde, nicht vor (vgl. oben A.38a.1.1.2), so ist immer zu prüfen, ob der **Lebensunterhalt** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 gesichert ist und die Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a somit mit dem Zusatz "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" erteilt werden kann. Auf die Ausführungen unter A.2.3.1 wird verwiesen. Ist der Lebensunterhalt ohne Erwerbstätigkeit nicht gesichert, so ist die Erlaubnis nach § 38a abzulehnen.

38a.4. Gem. § 38a Abs. 4 ist **nach Ablauf von einem Jahr** ab Erteilung der erstmaligen Erlaubnis zur Beschäftigung jede **Erwerbstätigkeit** zu gestatten. Dies gilt aber anknüpfend an Art. 21 Abs. 2 der Daueraufenthaltsrichtlinie nur, wenn der Aufenthalt überwiegend der Beschäftigung – und nicht etwa dem Studium oder sonstigen Zwecken - diene. In den übrigen Fällen gilt allein § 38a Abs. 3.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist allerdings bei Erlaubnissen nach § 38a Abs. 1, die überwiegend der Beschäftigung dienen, auch eine längere Geltungsdauer als 1 Jahr vorzusehen. Hiervon ist allerdings nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, etwa wenn die Beschäftigung einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt und das Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit gilt.

In diesen Fällen sind die Einschränkungen zur Erwerbstätigkeit entsprechend zu befristen und mit dem Zusatz
„ab dem...Erwerbstätigkeit gestattet“

zu ergänzen.

VAB A 39

Inhaltsverzeichnis

A.39. Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung	311
39.1. Zustimmungsverfahren mit den Agenturen für Arbeit	311
39.1.1.1. Die Prüfung findet in folgender Reihenfolge statt:	311
39.1.1.3. Formular im Zustimmungsverfahren	311
Zuständigkeiten der Agenturen für Arbeit	312
39.1.1.5. Zeitlich beschränkte Zustimmung	313
39.1.1.6. Versagung der Zustimmung	313
39.4. Dauer und Verlängerung der Zustimmung	314

A.39. Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(29.07.2015; **08.11.2016** ; *RiLiUmsG 2017*)

39. 0. Normadressat der Vorschriften der §§ 39 bis 42 sowie der Beschäftigungsverordnung – BeschV - sind neben den **Ausländerbehörden** die **Arbeitgeber- Services der BA** .

Die **BeschV** regelt sowohl die Zulassung zur Ausübung einer **Beschäftigung** für Personen, die sich **zum Zwecke der Beschäftigung oder gewerblichen Ausbildung** hier aufhalten wollen als auch die Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung und das Verfahren für Ausländer, die sich erlaubt zu **einem anderen Zweck** – etwa aus humanitären Gründen - gestattet oder geduldet hier aufhalten. Sie **gilt auch für Ausländer**, die **sich bereits** aus anderen Gründen im Bundesgebiet **aufhalten** und nunmehr einen Aufenthaltstitel nach § 17 oder § 18 oder § 19a begehren, wie etwa Arbeitsplatzsuchende (vgl. § 16 Abs. 4, Abs. 5b, § 17 Abs. 3 oder § 18c) oder Personen, deren bisheriger Aufenthaltswortfall ist.

Merke: In allen Zweifelsfällen ist die **Agentur für Arbeit** "" um Stellungnahme zu **ersuchen** (vgl. **A.72.7.**).

39.1. Zustimmungsverfahren mit den Agenturen für Arbeit

39.1.1. 1. Die Prüfung findet in folgender Reihenfolge statt:

1. Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes gestattet (vgl. A.4.)
2. zustimmungsfreie Beschäftigung nach BeschV
3. Verzicht auf das Zustimmungsverfahren bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen (gültige **Vorabzustimmung** der BA; **Globalzustimmungen** der BA; vgl. B.BeschV. 37.)

39.1.1. 2. Vor jeder **Anfrage** bei der **Agentur für Arbeit** ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz zu prüfen, ob überhaupt die aufenthaltsrechtlichen **Erteilungsvoraussetzungen** für den Titel **vorliegen**. Kommt zum Beispiel die Erteilung einer AE nach § 18 Abs. 2 nicht in Betracht, weil für den Betroffenen Ausweisungsinteressen bestehen, die zu einer **Versagung** gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 führen, so ist der **Antrag** auf AE schon deshalb **abzulehnen**. Erhält der Betroffene sodann eine **Duldung**, gelten für den möglichen Zugang zur Beschäftigung andere Regelungen (vgl. hierzu Ausführungen zu § 4 Abs. 3 sowie **B.BeschV . 32. '**).

39.1.1.3. Formular im Zustimmungsverfahren

Die Anfragen an die Agentur für Arbeit um Zustimmung werden auf den mit der hiesigen Regionaldirektion abgestimmten **Formularen** unter Beachtung der beigefügten Ausfüllhinweise erstellt ...weggefallen... und enth **alten** einen Hinweis auf die **Mitwirkungspflicht** nach § 82. Weiter wird der Ausländer darauf hingewiesen, dass - **sollten noch erforderliche Angaben oder Unterlagen fehlen** - er diese innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** der seit dem 01.05.2011 zentral für die Regionaldirektionen Berlin -Brandenburg, Nord, Sachsen-Anhalt-Thüringen und Sachsen zuständigen Agentur für Arbeit Essen, Team 009, zu übermitteln hat, weil sein Antrag ansonsten abgelehnt werden kann:

Agentur für Arbeit Essen
Team 009
Dahlmannstraße 23
47169 Duisburg
Fax: 0203/ 9907 238
Essen.009-OS@arbeitsagentur.de
Zentrale Rufnummer: 0228 / 713 2000

Auch sollte dem Antragsteller ein Formblatt „ **Stellenbeschreibung**“ ausgehändigt werden, welches der **Arbeitgeber aus zu füllen** und ebenfalls der zuständigen Agentur für Arbeit Essen (s.o.) zu übersenden hat. Hierauf folgt der Hinweis auf eine

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

mögliche **Versagung**, wenn das Formblatt nicht ausgefüllt innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** an die Agentur für Arbeit Essen übersandt wird.

Der Antrag enthält weiter neben dem hiesigen Aktenzeichen, Angaben zu den persönlichen Daten des Ausländers, zur Rechtsgrundlage für den derzeitigen bzw. beabsichtigten Aufenthalt und zu Art und Bedingungen der beabsichtigten Beschäftigung. **Weitere Unterlagen** – etwa Arbeitsvertragsentwürfe o.ä. – sind für die Anfrage nicht erforderlich, da die Arbeitsagentur regelmäßig ohnehin mit dem Arbeitgeber in Kontakt treten wird (vgl. § 39 Abs. 2 S. 3). Wenn **weitere Unterlagen** bei der Ausländerbehörde vorhanden sind, sollten sie aber dem Anfrageformular als Anlage beigelegt werden.

Die Bitten um Zustimmung sind an die Agentur für Arbeit Essen stets per Fax zu übersenden. Das Fax kann zusätzlich als "Eilsache" kenntlich gemacht sein, z.B. durch Zusätze wie "Antwort bis.....erbeten" oder "Vorsprachetermin am.....". Zusätzlich empfiehlt sich in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine telefonische Kontaktaufnahme zum zuständigen Team der Bundesagentur. Wird eine Zustimmungsanfrage (Teil 1 und 2 des Formularsatzes) per Fax übersandt, sollte in jedem Fall auf die **nachträgliche Übersendung des Originals** auf dem Postwege **verzichtet** werden.

Zuständigkeiten der Agenturen für Arbeit

Zuständig ist grundsätzlich diejenige Agentur für Arbeit, in deren **Bezirk** der Betrieb seinen Sitz oder seine **Niederlassung** hat, in der der Ausländer arbeiten soll. Im Zweifel ist der Betrieb die Betriebsstätte, das heißt der Ort an dem der Ausländer tätig werden soll. Bei Beschäftigungen mit **wechselnden Arbeitsstätten** gilt der Sitz der für die **Lohnabrechnung** zuständigen Stelle als Beschäftigungsort.

Für die Regionaldirektionen Berlin-Brandenburg, Nord, Sachsen-Anhalt-Thüringen und Sachsen ist zentral die Agentur für Arbeit Essen, Team 009, zuständig. Befindet sich der Betrieb in einem anderen Bundesland als den vorgenannten, ist die Zuständigkeit dem Internetauftritt der BA zu entnehmen.

Spezielle Zuständigkeiten gelten für

- 1) Au-pairs und AEs nach § 38a AufenthG für eine (zustimmungspflichtige) Beschäftigung
- 2) Gastarbeitnehmer und Pflegekräfte,
- 3) Ferienbeschäftigungen ausländischer Studierender und Fachschüler,
- 4) studienfachbezogene Praktika,
- 5) internationalen Personalaustausch,
- 6) angestellte Künstler,
- 7) Spezialitätenköche und
- 8) Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

Hier sind die Agentur für Arbeit Stuttgart oder die Agentur für Arbeit Köln in Bonn bundesweit zentral zuständig. Entsprechende Anfragen sind direkt per Fax nach Stuttgart bzw. Bonn zu übermitteln:

Agentur für Arbeit Stuttgart
Team 008
70145 Stuttgart
Zentrale Rufnummer 0711 920-4500

Agentur für Arbeit Köln
Team 008
Villemombler Str. 76
53107 Bonn
Zentrale Rufnummer 0228 713-2000

Zu 1):

Fax: 0711 / 920-3232
Stuttgart.008-OS@arbeitsagentur.de

Zu 2):

Fax: 0228 / 713 270-1166
Koeln-Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de

Zu 3):

Fax: 0228 / 713-1525
Koeln-Ferienbeschaeftigung.008-OS@arbeitsagentur.de

Zu 4):

Fax: 0228/713-1037
Koeln-Studenten.008-OS@arbeitsagentur.de

Zu 5):

Fax: 0228/713-1091
Koeln-Personalaustausch.008-OS@arbeitsagentur.de

Zu 6):

Fax: 0228/713-1600
Koeln-Kuenstler.008-OS@arbeitsagentur.de

Zu 7):

Fax: 0228/713-2281
Koeln-Spezialitaetenkoeche.008-OS@arbeitsagentur.de

Zu 8):

Fax: 0228/713--270-2279

Koeln-Saisonarbeitnehmer.008-OS@arbeitsagentur.de

Die Agentur für Arbeit wendet sich nach der Anfrage durch die Ausländerbehörde regelmäßig unmittelbar an den Arbeitgeber, um die Frage der Zustimmungsfähigkeit zur beabsichtigten Beschäftigung zu prüfen so noch Unterlagen des Arbeitgebers fehlen. In diesen Fällen erfolgt zwingend ein Schreiben an die anfragende Ausländerbehörde, um die Zustimmungsfiktion des § 36 BeschV nicht eintreten zu lassen .

Fehlen dagegen aus Sicht der Agentur für Arbeit bei der Zustimmungsanfrage arbeitnehmerbezogene Unterlagen bzw. ist auf Grund einer fehlenden oder unzutreffenden Rechtsgrundlage durch die Ausländerbehörde keine Prüfung möglich, so wird die Ausländerbehörde – im Regelfall innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Zustimmungsanfrage - gebeten, die erforderlichen Unterlagen/Informationen nachzureichen bzw. beim Betroffenen einzuholen oder zu erheben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die Zustimmungsfiktion des § 36 Abs. 1 BeschV nicht eintritt. Soweit Unterlagen/Informationen durch den Betroffenen nachzureichen sind, ist dieser schriftlich und unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gem. § 82 und dem Setzen einer Frist aufzufordern, diese unmittelbar zur Agentur für Arbeit zu übersenden (AusReg > KK Schreiben > Beschäftigung, Nachforderung Unterlagen).

Merke: In jedem Fall erfolgt auf eine Bitte um Zustimmung auch eine förmliche Antwort. Dies auch deshalb, weil im Regelfall die Geltungsdauer der Zustimmung sowie die berufliche Tätigkeit festgelegt und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe beschränkt wird. Ein Wiedervorlagensystem zur Überwachung der Verschweigensfrist ist somit entbehrlich.

39.1.1. 4. Den Antragstellern, die eine zustimmungspflichtige Beschäftigung beabsichtigen und einen Titel zum Zwecke der Beschäftigung begehren, sollte eine **Fiktionsbescheinigung** von zwei Monaten ausgestellt werden und ihnen bei der **Erstvorsprache** ein entsprechender **Termin** gegeben werden (zur **Gebührenpflicht** vgl. Ausführungen zu § 81). Sollte die **Zustimmung vor** dieser **Frist** vorliegen, kann der Betroffene vorzeitig vorgeladen werden.

Liegt nach Ablauf der zwei Monate keine abschließende Entscheidung der Bundesagentur vor, so ist erneut per Fax anzufragen und wird die **Fiktionsbescheinigung verlängert**. Da sich die Bundesagentur in diesen Fällen regelmäßig außerstande sieht, eine Prognose über den weiteren Fristenlauf abzugeben, sollte der Betroffene erst dann – möglichst kurzfristig – zur Vorsprache eingeladen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

Problematisch ist wie verfahren werden soll, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 gestellt wurde, die Entscheidung aber dadurch verzögert wird, dass **immer wieder neue Arbeitsplatzangebote** zu zustimmungspflichtigen Tätigkeiten **eingereicht werden**. Dies wird nach Erfahrungen einzelner Sachgebiete insbesondere von Angehörigen von Staaten, die gem. § 41 AufenthV privilegiert sind, praktiziert. Anders gesprochen: Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen § 41 AufenthV i.V.m. § 81 Abs. 3 dazu **missbraucht** wird, sich eine Fiktionsbescheinigung zum **Zwecke der dauernden Arbeitsplatzsuche** zu verschaffen?

In Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres ist als „allgemeiner Migrations Gesichtspunkt“ im Rahmen des von § 18 Abs. 2 eröffneten Ermessens auch der Umstand zu berücksichtigen, dass ein Ausländer nach einmaliger Versagung der Zustimmung seitens der Bundesagentur für Arbeit durch neue Arbeitsplatzangebote für unterschiedliche Tätigkeiten neue Zustimmungsverfahren einleitet und so einen weiteren Aufenthalt allein durch die immer wieder zu verlängernden Fiktionsbescheinigungen erwirkt. In solchen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis bzw. deren Verlängerung auch **ohne Einleitung eines weiteren Zustimmungsverfahrens mit der Begründung zu versagen, dass es migrationspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland widerspricht, Ausländern jenseits des § 16 Abs. 4 einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche zu gewähren**. Der Betroffene ist dann auf das Einreiseverfahren zu verweisen.

39.1.1.5. Zeitlich beschränkte Zustimmung

Spricht der Betroffene im Fall einer zeitlich beschränkten Zustimmung **vor Ablauf der Zustimmungsfrist** vor und ist eine Bearbeitung bis zum Ablauf der Zustimmung nicht möglich, so wird die **Beschäftigung** beim **selben Arbeitgeber** in analoger Anwendung des § 81 Abs. 4 **weiter zugelassen**. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis mit Ablauf der Zustimmung endet oder in denen die zeitlich beschränkte Zustimmung vor kurzem abgelaufen ist und der Betroffene es lediglich fahrlässig versäumt hat, rechtzeitig vorzusprechen. Hier gelten dieselben Grundsätze wie bei der direkten Anwendung des § 81 Abs. 4 (vgl. die Ausführungen dort).

Dies gilt allerdings nicht, wenn noch keine (beschränkte) Zustimmung vorgelegen hat. So ist insbesondere in Fällen, in denen Angehörige von in § 41 AufenthV genannten Staaten, die hier nach Einreise ohne Visum einen Antrag auf AE nach § 18 stellen, **keine Fiktionsbescheinigung, auszustellen, die die Erlaubnis der beantragten Tätigkeit beinhaltet**, weil das Arbeitsgenehmigungsverfahren erst in Gang gesetzt wurde.

39.1.1.6. Versagung der Zustimmung

Die **negative Antwort der Bundesagentur** wird die die Beschäftigung betreffenden Nebenbestimmungen, ggf. den Hinweis auf den Ablehnungsgrund oder den Hinweis auf die Zustimmungsfreiheit einer Beschäftigung, enthalten.

Wird die Zustimmung versagt, so ergeht der Bescheid der Ausländerbehörde schriftlich.

Für die Fälle, in denen die Beschäftigung ganz oder teilweise untersagt, der Aufenthaltstitel allerdings erteilt wird, ist ein entsprechender Formbrief als Word-Vorlage zur Verfügung gestellt. Die vorherige Anhörung des Ausländers ist in diesen Fällen entbehrlich.

Wenn die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung verweigert, ist richtiger **Prozessgegner** gegen die Versagung der Beschäftigung die Ausländerbehörde (Ablehnung der Zustimmung ist mangels Außenwirkung kein anfechtbarer Verwaltungsakt).

Gegen die Entscheidung ist grundsätzlich der **Widerspruch** statthaft. **§ 4 Abs. 2 AGVwGO** greift hier nicht (**anders** bei Verweigerung der Zustimmung im Rahmen eines **Antrages** auf AE-Erteilung nach **§ 18**: Gegen den aufenthaltsbeendenden Bescheid ist die **Klage** zulässig). Etwas anderes gilt, wenn es sich um einen **Asylbewerber** handelt. Hier ist der Widerspruch gem. § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 11 AsylG nicht statthaft.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Über den Widerspruch wird durch **IV P 1** entschieden. Zuvor wird die an der Ausgangsentscheidung beteiligte Arbeitsagentur (in der Regel die Agentur für Arbeit Essen in Duisburg) **erneut beteiligt**, die zum Widerspruch noch einmal **Stellung** nimmt. Ist zur Entscheidung über den Widerspruch weitere rechtliche Darlegung oder Sachaufklärung erforderlich, muss diese unmittelbar von der Arbeitsagentur gefordert werden. Eine entsprechende Beteiligung wurde mit der Bundesagentur auch für Klageverfahren vereinbart. Ansprechpartner für Widerspruchsverfahren jenseits der Abhilfeprüfung ist die jeweilige Agentur für Arbeit. Dieses ist auch Ansprechpartner in Klageverfahren.

Eine Rückmeldung seitens der Ausländerbehörde, ob aufgrund einer Zustimmung der Agentur für Arbeit ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, ist nicht vorgesehen. Den Agenturen für Arbeit wird ein AZR-Zugriff ermöglicht werden.

39.1.2. frei

39.2.1.1.a. frei

39.2.1.1.b. Ausweislich der Informationen der Bundesagentur soll die **Vorrangprüfung** nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b in der überwiegenden Zahl der Fälle in vier Wochen abgeschlossen sein.

39.2.1.2. bis **39.2.2.** frei

39.2.3. Die **Agentur für Arbeit** wendet sich nach der Anfrage durch die Ausländerbehörde regelmäßig unmittelbar an den **Arbeitgeber**, um die Frage der Zustimmungsfähigkeit zur beabsichtigten Beschäftigung zu prüfen (vgl. [39.1.1.3.](#)).

39.3. frei

39.4. Dauer und Verlängerung der Zustimmung

Die Zustimmung kann sowohl **zeitlich** als auch **sachlich beschränkt** (§ 34 Abs. 1 BeschV) und für **längstens drei Jahre** jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 34 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 BeschV). Wurde eine Zustimmung irrtümlich entgegen § 34 Abs. 2 BeschV für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt, so ist von einer Zustimmung für drei Jahre auszugehen und ist auch der Aufenthaltstitel ggf. für drei Jahre zu erteilen. Auf eine Nachfrage bei der Agentur für Arbeit sollte verzichtet werden.

Endet die Zustimmung, ohne dass der Aufenthaltstitel ausläuft, ist die erneute Vorsprache des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erforderlich, die dann erneut die Zustimmung der Agentur für Arbeit **einholen muss**.

Wird sie auf die Dauer des Aufenthaltstitels **befristet erteilt**, so ist **vor der Verlängerung** des Aufenthaltstitels **erneut die Zustimmung** der Agentur für Arbeit **einzuholen**. Problematisch ist, ob auch die Zustimmung der Agentur für Arbeit ggf. in analoger Anwendung der „**Fiktionswirkung**“ des § 81 Abs. 4 unterliegt. Dies ist nach richtiger Auffassung grundsätzlich zu **bejahen**. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Agentur für Arbeit die Zustimmung zur Beschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen von vornherein nur für einen bestimmten von der Gültigkeit des Aufenthaltstitels unabhängigen Zeitraum erteilt. Dies sollte nach dortiger Vorstellung aber nur selten der Fall sein.

39.5. vgl. A.19.

39.6. *Für eine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Vorschrift ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, am Bedarf für Saisonarbeitnehmer orientierte Zahlen festzulegen. Hat die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl festgelegt, erteilt diese eine **formelle Arbeitserlaubnis** zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach § 15a Absatz 6 BeschV ohne Vorrangprüfung.*

VAB A 40

A.40. Versagungsgründe

(20.07.2005 ; [HQRLUmsG](#) ; 15.03.2016)

40.0. Normadressaten sind die **Arbeitsagenturen**.

40.1.1. bis **40.2.3.** einstweilen frei

Beachte: Leiharbeitsverhältnisse können nur dann Grundlage für die Erteilung einer Blauen Karte oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 sein, wenn es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt. Ist die Beschäftigung hingegen zustimmungspflichtig, kommt die Berücksichtigung eines Leiharbeitsverhältnisses nicht in Betracht.

VAB A 41

A.41. Widerruf der Zustimmung

(20.07.2005; *27.07.2017*)

41. 1. Normadressaten des § 41 sind die Arbeitsagenturen.

...weggefallen...

VAB A 42

A. 42. Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(20.07.2005; HQRLUmsG; **24.07.2017**)

42. 0. § 42 enthält die Ermächtigungsgrundlagen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Erlass der Beschäftigungsverordnung –BeschV *...weggefallen...* . Daneben wird ausdrücklich das Weisungsrecht des BMAS geregelt.

42.1.1. bis **42.3.** einstweilen frei

VAB A 43

Inhaltsverzeichnis

A.43. Integrationskurs	318
43.0.3. Bestätigung zur Vorlage beim Kursträger	318
43.0.4. Inhalt der Bescheinigung	319
43.0.5. Verfahren bei Verlust der Bestätigung	319
43.0.6. Datenerhebung - Verfahren bei Verletzung der Teilnahmepflicht	319
43.2.2. Abschluss des IntKurses	319
43.3.1. Umfang des IntKurses	320
43.3.4. Kosten	320

A.43. Integrationskurs

(26.07.2016 ; IntG; IntV)

43.0.1. Die genauen Verfahrensabläufe ergeben sich nur zum Teil aus den §§ 43 - 45. Näheres regelt die Integrationskursverordnung (IntV) *...weggefallen...*. Diese enthält u.a. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an Integrationskursen und deren Nachweis. Der für uns wesentliche Teil wurde in den VAB.A.43.-45.berücksichtigt.

§ 43 Abs. 1 und 2 beinhalten in Form von Programmsätzen **Ziel und Inhalt** des Integrationskurses. Die Ergänzung des Absatzes 1 durch das 2. Änderungsgesetz wonach Integration nicht nur gefördert sondern auch gefordert wird, soll nach der Gesetzesbegründung deutlich machen, dass Ausländer, die sich mit einer Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten, eigene Anstrengungen zu ihrer Integration zu leisten haben. Dazu gehört, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, das Gewaltmonopol des Staates zu achten, die Werteordnung des Grundgesetzes verbindlich anzuerkennen, sich zur Glaubens-, Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau zu bekennen (vgl. auch Ziel des Integrationskurses in § 3 Abs. 1 IntV n.F.).

Mit der Einbeziehung der Prüfungsteilnahme in die Legaldefinition der ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs durch § 14 Abs. 6 IntV n.F. ist die Prüfungsteilnahme als generelles Ziel für die Kursteilnahme festgeschrieben worden. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers zur Folge haben, dass in der Kurspraxis durchgehend eine Prüfungsvorbereitung erfolgen wird und sich somit die Erfolgsquoten beim Erreichen des Kursziels erhöhen wird.

43.0.2. Der Erwerb der im Integrationskurs zu vermittelnden Kenntnisse ist Voraussetzung für den Erhalt einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8) sowie der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG (§ 9 a Abs. 2 Nr. 3 und 4). Von diesen Voraussetzungen kann aber abgesehen werden (§ 9 Abs. 2 S. 3 sowie § 9 a Abs. 2 S. 2; vgl. auch § 104 Abs. 2). Die erfolgreiche Teilnahme ermöglicht weiter eine Fristverkürzung von 8 auf 7 Jahre bei der **Einbürgerung**.

43.0.3. Bestätigung zur Vorlage beim Kursträger

Dem Ausländer wird eine entsprechende **Bestätigung zur Vorlage bei einem Kursträger** ausgehändigt, wenn ein **Teilnahmeanspruch** (Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme) besteht oder (auch) eine **Teilnahmeverpflichtung** (Bestätigung über die Verpflichtung zur Teilnahme) festgestellt wird.

Gem. § 44 a Abs. 1 a erlischt die Teilnahmeverpflichtung in den Fällen des § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (für sog. Neuzuwanderer) seit dem 01.07.2011 – Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat - außer durch Rücknahme oder Widerruf der Verpflichtung nur, wenn der Ausländer ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen hat (zum Begriff der ordnungsgemäßen Teilnahme vgl. § 14 Abs. 6 S. 2 IntV). Entsprechend wird die **Bestätigung über die Verpflichtung** zur Vorlage bei einem Kursträger zeitlich unbeschränkt ausgestellt.

Wird der Betroffene dagegen wegen besonderer Integrationsbedürftigkeit verpflichtet (§ 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3) oder besteht lediglich ein Teilnahmeanspruch so wird gem. 6 Abs. 1 S. 3 IntV in der Bestätigung auch der Zeitpunkt des Erlöschens vermerkt. Der Teilnahmeanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 2 in diesen Fällen ein Jahr nach Erteilung des Titels bzw. bei dessen Erlöschen. Daher wird bei den Bestätigungen in der Spalte „gültig bis“ immer als Erlöschensdatum der Termin ein Jahr nach Erteilung eingetragen.

Merke: Auf das Ausfüllen der Bestätigung ist besondere Sorgfalt zu legen, da diese sowohl für das BAMF als auch für den Kursträger Grundlage der weiteren Tätigkeit ist. Zur Teilnahme an einem Integrationskurs Verpflichtete haben sich gem. § 7 Abs. 2 IntV unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden. Der Kursträger ist verpflichtet, den Kurs im Regelfall nicht später als sechs Wochen nach Anmeldung zu beginnen (vgl. § 7 Abs. 4 S. 2 IntV).

Das BAMF führt eine ausführliche **Liste aller Kursträger** in Berlin. Sie wird regelmäßig aktualisiert und uns zur Aushändigung zur Verfügung gestellt. Weiter wird der Ausländer durch ein **Merkblatt** in einer ihm verständlichen Sprache u.a. auf seine etwaige **Teilnahmeverpflichtung** und mögliche Folgen der Nichtteilnahme hingewiesen (vgl. im Einzelnen §

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

44a Abs. 3, § 82 Abs. 3; § 6 Abs. 1 und 4 IntV).

43.0.4. Inhalt der Bescheinigung

Besonders wichtig ist, dass die **auszustellende Bestätigung mit der Personenkennziffer des BAMF (diese darf nicht „0“ sein!)**, einem Siegelabdruck und der Unterschrift der sachbearbeitenden Dienstkraft versehen ist. Mit der Einführung der X-Ausländer-Kommunikation (ABH-INGE) entfällt die Übersendung eines Doppels an das BAMF.

43.0.5. Verfahren bei Verlust der Bestätigung

Mit der Einführung des ABH-INGE-Verfahrens stellt auch die **Regionalkoordination Berlin (ReKo BER) keine Zweitschriften der Bestätigung** mehr aus. Diese **Aufgabe fällt nunmehr uns zu**. Hintergrund ist, dass die Ausländerbehörden nunmehr die Möglichkeit besitzen, das Kursverhalten abzufragen. Eine eindeutige Auskunft kann es nur geben, wenn die Personenkennziffer (PKZ) des BAMF in AusReg integriert ist. Das Schulungskonzept (abrufbar über AusReg2Info) führt hierzu Näheres aus. Dort ist das Verfahren beschrieben, wenn eine andere ABH die Berechtigung/Verpflichtung ausgesprochen hat. Ebenfalls beschrieben ist, wie eine TGS-Verpflichtung übernommen wird. Die Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen, die bisherigen Kursleistungen sind auf der Bescheinigung unter der PKZ einzufügen. Hierfür wird in der Registerkarte Arbeit/Integration die BAMF-Auskunft aufgerufen. Im Fenster wird „Auskunftsersuchen über die Anmeldung bzw. das Teilnahmeverhalten des/r Verpflichteten“ ausgewählt. Wurde keine BAMF-PKZ übernommen, ist diese Anfrage nicht möglich.

43.0.6. Datenerhebung - Verfahren bei Verletzung der Teilnahmepflicht

In den Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass ein Betroffener in besonderer Weise integrationsbedürftig ist (vgl. hierzu im Einzelnen A.44a.1.1.3.) ist von den ausländerbehördlichen Möglichkeiten zur Datenerhebung wie folgt Gebrauch zu machen.

Der besonders Integrationsbedürftige ist im Rahmen der Verpflichtung mittels des zur Verfügung gestellten Formbriefs unter Verweis auf § 7 Abs. 2 IntV aufzufordern, nach der Anmeldung einen Nachweis über die Anmeldung an LABO – IV **A, E** (Stellenzeichen der Reg. des die Wv der Teilnahmeverpflichtung verwaltenden Sachgebiets) – spätestens sechs Wochen nach Teilnahmeverpflichtung zu übersenden (Druck erfolgt im Rahmen der Dialogverarbeitung „Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs“).

Merke: Etwas anderes gilt bei regelmäßig besonders integrationsbedürftigen Müttern von Kleinkindern unter einem Jahr oder Schwangeren im Mutterschutz. Ihnen ist die Teilnahme an einem Integrationskurs solange nicht zumutbar, bis das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (vgl. A.44a.2.3.). Zwar sind auch sie bei Erteilung des Titels zu einem Integrationskurs zu verpflichten, da nicht von einer dauerhaften Unzumutbarkeit im Sinne des § 44a Abs. 2 Nr. 3 auszugehen ist. In diesen Fällen wird in dem Schreiben allerdings eine Frist eingeräumt, die endet, wenn das Kleinkind das erste Lebensjahr vollendet hat.

Eingereichte Nachweise werden erfasst und sodann zur Ausländerakte gegeben. Da sich die Teilnahmeverpflichtung ebenso wie das Erfordernis des Nachweises auf den Integrationskurs (§ 7 IntV) bezieht, der aus dem Sprach- und dem Orientierungskurs besteht, wird der Träger richtigerweise bestätigen, dass sich die Person zu einem Integrationskurs angemeldet hat. Allerdings ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz auch eine Bestätigung der Anmeldung bei einem vom BAMF akzeptierten Träger - im Regelfall VHS - zu einem Sprachkurs zu akzeptieren.

Die Ausländerbehörde wird vom Kursträger einzelfallbezogen unterrichtet, wenn dieser feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer, der einen Kurs begonnen hat, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Abs. 6 Satz 2 IntV am Integrationskurs teilnimmt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 IntV). Die Unterrichtungen sollten gleichfalls zur Akte genommen werden.

Handelt es sich um einen Teilnahmeverpflichteten gem. **§ 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2** ist die **Mitteilung** des Kursträgers für die Ausländerakte zu kopieren sowie **unverzüglich** und ohne weitere Prüfung **an das Jobcenter weiterzuleiten** (vgl. § 8 Abs. 3 IntV).

43.1. bis 43.2.1. frei

43.2.2. Abschluss des IntKurses

Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch einen Abschlusstest. Er besteht aus einem Sprachtest und einem Test zum Orientierungskurs, die seit dem 8.12.2007 ausdrücklich Teil des Kurses sind und deshalb absolviert werden müssen (vgl. § 17 Abs.1 sowie § 14 Abs. 6 S. 2 IntV).

Die erfolgreiche Teilnahme wird gem. § 17 Abs. 4 IntV seit dem 8.12.2007 durch das vom BAMF ausgestellte „Zertifikat Integrationskurs“ nachgewiesen. Wurde der Kurs vor diesem Termin erfolgreich abgeschlossen, wurde durch das BAMF eine „Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses“ ausgestellt. Konnte der Kurs nicht erfolgreich beendet werden, hat sich der Ausländer aber dem Abschlusstest unterzogen, so kann dies durch eine „Bescheinigung über das erreichte Ergebnis des Abschlusstestes“ des BAMF nachgewiesen werden. Wird eine solche Bescheinigung vorgelegt, ist davon auszugehen, dass der Ausländer am Kurs zumindest ordnungsgemäß teilgenommen hat.

Merke: Es ist zu differenzieren, ob ein Ausländer den Integrationskurs erfolgreich oder lediglich ordnungsgemäß absolviert hat. Während die Owi- bewehrte Teilnahmeverpflichtung lediglich für eine ordnungsgemäße Teilnahme gilt, knüpft § 8 Abs. 3 S. 5 an eine nicht erfolgreiche Teilnahme an. § 9 Abs. 2 S 2 verlangt ebenfalls eine erfolgreiche Teilnahme.

Die **ordnungsgemäße Teilnahme** ist jedem Teilnehmer auf sein Verlangen durch den Kursträger zu bescheinigen, auch wenn der Kurs bereits abgeschlossen wurde (vgl. § 14 Abs. 6). Die **erfolgreiche Teilnahme** wiederum wird durch das „Zertifikat Integrationskurs“ oder die „Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses“ nachgewiesen (vgl. § 17 Abs. 4 IntV) Entsprechende Bescheinigungen hat der Ausländer uns im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gem. § 14 Abs. 5 S. 2 IntV bzw. § 82 Abs.1 AufenthG auch auf Verlangen vorzulegen.

43.3.1. Umfang des IntKurses

Ein **Integrationskurs** umfasst im Regelfall **700** Stunden Sprachunterricht sowie einen **Orientierungskurs** (Vermittlung von Kultur, Geschichte etc.) von 100 Stunden, kann aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen insgesamt 960 Unterrichtsstunden umfassen, so bei Jugend-, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse, Alphabetisierungs- und Förderkurse, deren Einzelheiten der Teilnahmevoraussetzungen vom BAMF geregelt werden (vgl. § 13 IntV). Die Empfehlung zur Teilnahme an einem solchen Kurs wird vom Kursträger ermittelt (vgl. § 11 Abs. 2 IntV). Die Höchstförderdauer beträgt 1.200 Stunden (vgl. § 14 Abs. 5 IntV).

43.3.2. bis 43.3.3. Gem. § 43 Abs. 3 S. 2 ist das BAMF allein **verantwortlich** für den Integrationskurs. Es bedient sich zur Koordination und **eigentlichen Durchführung** der Kurse privater oder öffentlicher Träger. Ihm obliegt auch die **Abrechnung** mit den Kursträgern und den kostenpflichtigen Kursteilnehmern bzw. denjenigen, die dem Kursteilnehmer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet sind (vgl. § 43 Abs. 3 S. 3f., sowie §§ 9 – 17 IntV). Eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde ist nicht gegeben. So erfolgt auch die **Anmeldung zum Kurs unmittelbar beim Kursträger**.

Zur Höhe und der Erhebung der Kostenbeiträge vgl. § 9 IntV.

43.3.4. Kosten

Der Kursträger nimmt auch **Anträge auf Kostenbefreiung** entgegen (§ 7 Abs. 1 S. 3 IntV). Der **Antrag auf Befreiung von der Kostenbeteiligung des BAMF** wird seitens der Kursträger nur auf Bitten oder wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer Leistungen nach dem SGB II oder XII bezieht, ausgehändigt. Der Antrag ist beim BAMF zu stellen.

43.3.5. bis **43.5.** frei

VAB A 44

A.44. Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(IntG; **27.02.2017**; IntV)

44.0. Grundsätzlich ist jeder Ausländer, der einen der in **§ 44 Abs. 1 S. 1 genannten Aufenthaltstitel** für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt erhält, ein Jahr - gerechnet ab der Erteilung des Titels - berechtigt, an einem Kurs teilzunehmen (§ 44 Abs. 1 und 2). Die Verkürzung dieser Anspruchsfrist durch das IntG zum 06.08.2016 von zwei Jahren auf ein Jahr soll den frühzeitigen Spracherwerb fördern. Um dies sicherzustellen, wurde gleichzeitig die Frist, innerhalb derer nach Anmeldung beim Kursträger der Integrationskurs beginnen soll, von drei Monaten auf 6 Wochen verkürzt (vgl. § 7 Abs. 4 S. 2 IntV). In den sonstigen Fällen von Aufenthaltstiteln geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Integrationskurs für die Eingliederung auf Grund der Bildung des Ausländers (Fälle des § 19) und/oder der Dauer des Aufenthalts (§ 23 Abs. 1, § 16 Abs. 1) nicht zwingend ist.

Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gilt auch für Personen, denen auf Grund ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a erteilt wird.

Die **Ausländerbehörde** wird **bei der Vorsprache** für die **Ersterteilung** eines Aufenthaltstitels gem. § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 2 sowie S. 2 und Abs. 3 **prüfen**, wer teilnahmeberechtigt ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 und 3 Satz 2 für einen **Teilnahmeanspruch** vor, so ist durch die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Titels (§ 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2) **immer** mit dem Berechtigten **zu prüfen, ob** er gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **teilnahmeverpflichtet** ist oder werden sollte (vgl. dazu Ausführungen unter A.44a.).

Merke: Mangels einer Übergangsregelung gilt die verkürzte Frist erst für die Fälle, in denen die Teilnahmeberechtigung und/oder – verpflichtung nach Inkrafttreten des IntG entstanden ist.

Personen, **die** einen **Anspruch auf Teilnahme** an einem Integrationskurs gem. § 44 Abs. 1 **anmelden**, obwohl die **Voraussetzungen offensichtlich nicht** vorliegen, sind entsprechend zu beraten. Beharren sie auf einer Entscheidung, ist der Antrag mündlich abzulehnen und dies aktenkundig zu machen. Sollte der Betroffene auf einer schriftlichen Bescheidung bestehen, so wäre der Antrag mit einer kurzen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung abzulehnen. Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

44.1.1. Maßgeblich für das Vorliegen der **Anspruchsvoraussetzungen** des § 44 Abs. 1 S. 1 ist, dass den Betroffenen **erstmalig** eine der dort genannten Aufenthaltserlaubnisse neu erteilt wird. Der Zeitpunkt der Einreise ist insoweit unerheblich.

Im Umkehrschluss gilt, dass die Personen, die lediglich eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltsgestattung** besaßen und nunmehr erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Katalog des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 erhalten, in den Genuss eines Anspruchs auf einen Integrationskurs kommen.

44.1.2. Ob der **Aufenthalt dauerhaft angelegt** ist, ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 02.10.2007 (Nr. 207 f.) wie folgt zu beurteilen. Von einem vorübergehenden Aufenthalt ist bei allen Ehegatten von Ausländern auszugehen, die einen **Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG)** besitzen. In diesen Fällen kann erst dann von einer möglichen künftigen Dauerhaftigkeit des rechtmäßigen Aufenthalts ausgegangen werden, wenn für den Stammberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit gem. § 18 oder § 21 beantragt wird oder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 4 zur Arbeitsplatzsuche erteilt wird. Bei **türkischen Religionslehrern**, die sich auf Grund einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei hier aufhalten und nach wenigen Jahren das Bundesgebiet wieder verlassen, ist ebenfalls von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen. Wird eine Nebenbestimmung gem. § 8 Abs. 2 verfügt, ist der Anspruch auf einen Integrationskurs ausgeschlossen, weil hier von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen ist. Bei einem Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen ist nie von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Problematisch sind die Fälle, in denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs für weniger als ein Jahr erteilt wird, weil derjenige, zu dem der Nachzug stattfindet, eine Erlaubnis besitzt, die nur noch für einen kürzeren Zeitraum gültig ist. In dieser Konstellation ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Dauer des Aufenthalts des Ehepaares voraussichtlich ein Jahr oder länger betragen wird, d.h. nach derzeitigem Sachstand von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgegangen werden kann. Im Zweifel ist hier ein großzügiger Maßstab anzulegen und ist von einem dauerhaften Aufenthalt im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 auszugehen.

44.2. Der Teilnahmeanspruch **erlischt nicht** nach einem Jahr, wenn sich eine anspruchsberechtigte Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Jahresfrist zum Kurs anmelden konnte. Die Darlegungslast der Hinderungsgründe, die ggü. der ABH als der nach § 6 Abs. 1 S. 1 IntV für die Ausstellung der Teilnahmeberechtigung zuständigen Behörde geltend zu machen sind, liegt dabei bei der anspruchsberechtigten Person; zu denken ist hier z.B. an eine längerfristige Erkrankung. Insgesamt ist bei der Annahme von Hinderungsgründen ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Reist der zum Integrationskurs berechtigte Ausländer nicht nur vorübergehend aus dem Bundesgebiet aus (A.51.1.6.), erlischt auch die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 2) durch Wegfall des Titels. Der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Teilnahmeanspruch kann nicht wieder aufleben, da er nur einmal entsteht, wenn die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erstmals erteilt wird (Wortlaut des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Nach einer Wiedereinreise wird die Aufenthaltserlaubnis des Katalogs des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nicht erstmals erteilt.

Etwa anderes folgt auch nicht aus § 44 Abs. 1 a oder § 8 Abs. 3. Diese Vorschriften betreffen nur die Fallkonstellationen, in denen sich ein rechtmäßiger Aufenthalt fortsetzt. Auch eine erneute Integrationskursverpflichtung gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist dann nach Wiedereinreise auch bei einer anzunehmenden besonderen Integrationsbedürftigkeit ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 1 IntV; A.44a.1.1.3).

44.3.0. Liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 vor, so sind weiter durch die Ausländerbehörde die den Anspruch ausschließenden Tatbestände des **§ 44 Abs. 3** Satz 1 zu prüfen.

Liegt kein Fall der eher **restriktiv auszulegenden Nr. 1 - 3** vor, sollte grundsätzlich von einem Integrationsbedarf ausgegangen werden. In keinem Fall sind hier ganze Fallgruppen des § 44 Abs. 1 von der Anspruchsberechtigung auszuschließen. Insbesondere kann nicht bei jeder Erteilung einer *Aufenthaltserlaubnis* nach § 28 (Familiennachzug zu Deutschen) oder § 38 a (langfristig Aufenthaltsberechtigte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) gefolgert werden, dass hier - auf Grund der wahrscheinlichen Sprachkenntnisse des deutschen Familienangehörigen - kein Integrationsbedarf besteht.

44.3.1.1. Ist der Ausländer **schulpflichtig** oder erklärt er, eine Schule besuchen zu wollen (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1), sollte grundsätzlich auf die Vorlage entsprechender Nachweise verzichtet werden. **Kleinkinder**, die noch gar nicht schulpflichtig sind, aber auch junge Erwachsene, die zwar keine allgemeinbildende Schule, aber eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule oder vergleichbare Ausbildungseinrichtung besuchen bzw. besuchen wollen, haben in analoger Anwendung des § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 keinen Anspruch.

Merke: Der Begriff des **jungen Erwachsenen** ist nicht zu verwechseln mit dem des Heranwachsenden. Ein junger Erwachsener kann auch noch „Ende Zwanzig“ sein.

44.3.1.2. Von einem **erkennbar geringen Integrationsbedarf** (vgl. § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 2) ist in der Regel auszugehen, wenn der Ehegatte auf Grund seiner beruflichen Qualifikation (Hochschul- oder FH- Abschluss oder vergleichbare Qualifikation) erwarten lässt, dass er sich auch ohne Integrationskurs in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. IntV).

Von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf kann auch bei bestimmten Beschäftigungen ausgegangen werden. So ist bei Ausländern, die als leitende Angestellte gem. § 4 Nr. 4 BeschV, als Berufssportler gem. § 7 Nr. 4 BeschV, Journalisten im Sinne des § 8 BeschV oder Wissenschaftler, Forscher oder Lehrkräfte gem. § 5 BeschV beschäftigt sind, sowie bei deren Ehegatten von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf auszugehen. Dies gilt insbesondere auch für Geschäftsleute, die vom Hauptsitz eines Unternehmens regelmäßig für maximal 3 Jahre in eine Zweigstelle in Deutschland versetzt werden (§ 31 BeschV), und ihre Ehegatten (Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 IntV). Auch bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18, die eine Beschäftigung i.S.v. § 19a Abs. 1 Nr. 1 und 3 ausüben und deren Ehegatten ist von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen.

44.3.1.3. Über **ausreichende Sprachkenntnisse** (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3) verfügt grundsätzlich der Ausländer, der bereits einmal an einer deutschen Hochschule immatrikuliert gewesen ist. Um in Deutschland studieren zu dürfen, müssen Deutschkenntnisse mindestens auf diesem Niveau (B1 nicht selten aber auch C1) nachgewiesen werden. Die Vorlage der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ist dann entbehrlich. Auch ist in einem solchen Fall auch grundsätzlich von einem geringen Integrationsbedarf auszugehen, so dass auch keine Berechtigung für eine Teilnahme an einem Orientierungskurs besteht

Ob der Ausländer über **ausreichende Sprachkenntnisse** verfügt (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3), ist im übrigen nicht zwingend zu prüfen.

Merke: Hat der Ausländer sich bereits vor der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 44 Abs. 1 über einen längeren Zeitraum – zumindest 6 Monate - im Bundesgebiet aufgehalten und verfügt er über ausreichende mündliche und schriftliche, wenn auch nicht zertifizierte Sprachkenntnisse, ist grundsätzlich von einem geringen Integrationsbedarf im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 2 auszugehen, so dass in diesen auch keine Bestätigung für einen Integrationskurs auszustellen ist.

Im übrigen erfolgt die **Feststellung der vorhandenen Sprachkenntnisse zur Einstufung** des Teilnehmers in den Kurs **durch den Kursträger** (§ 11 Abs. 2 IntV). Sofern der Kursträger ein Sprachniveau oberhalb von B 1 feststellt, soll er den Teilnahmeberechtigten unmittelbar zur Sprachprüfung und zum Orientierungskurs zulassen.

44.3.2. frei

44.4.1. Es besteht die **Möglichkeit der Zulassung zum Integrationskurs** gem. § 44 Abs. 4. Auch Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können gem. § 11 FreizügG/EU zugelassen werden. **Hierüber entscheidet das BAMF auf schriftlichen Antrag**, ggf. über einen zugelassenen Kursträger (vgl. § 5 Abs. 1 IntV).

Soweit Ausländer sich nach den grundsätzlichen Erfolgsaussichten solcher Anträge erkundigen, sind sie darüber zu informieren, dass bei Geduldeten (ausgenommen Fälle des § 60a Abs. 2 S. 3) und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3 oder 24 S. 1 besitzen, Anträge regelmäßig abgelehnt werden, weil die Inhaber keine längerfristige Aufenthaltsperspektive im Bundesgebiet haben. Gleiches gilt für Asylsuchende, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen **kein** rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

44.4.2. Mit der Ergänzung des § 44 Abs. 4 durch S. 2 haben deutsche Staatsangehörige, die im Ausland aufgewachsen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

sind, mit Inkrafttreten des 2. ÄndG erstmals die Möglichkeit auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 5 Abs.3 Nr. 4 IntV). Mit dem AsylVfBeschIG wird diese Regelung erweitert auf folgende Personengruppen:

- Ausländer, die eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen und bei denen ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten** ist (Nr. 1). Mit Inkrafttreten der VO zum IntG wird dieser Personenkreis vorrangig bei der Entscheidung über die Zulassung zum IntKurs berücksichtigt.
- Ausländer im Besitz einer **Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3** (wegen dringenden humanitären oder persönlichen Gründe).
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5** besitzen.

Die ABH ist für die Umsetzung des § 44 Abs. 4 – unter Berücksichtigung des § 5 IntV – **nicht zuständig**. Für weitere Auskünfte sind die an einem Integrationskurs interessierten Ausländer oder deutsche Staatsangehörige an **das Qualifizierungszentrum** des BAMF, **Badensche Str. 23**, **10715** Berlin, Telefon: (030) **684 081 475 00**, Fax: (030) **684 081 471 15**, Mail-Adresse: BER-Posteingang@bamf.bund.de, zu verweisen.

VAB A 44a

Inhaltsverzeichnis

A.44a. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs	324
44a.1.1.1. Prüfung der Teilnahmeverpflichtung	324
Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b:	324
Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a:	324
44a.1.1.3. Verpflichtung bei besonderer Integrationsbedürftigkeit	324
44a.2.3. Zur Prüfung der Befreiung von der Teilnahmepflicht	326

A.44a. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(17.02.2015; [IntG](#))

44a.1. 0. Mit dem Inkrafttreten des 2. ÄndG wurde der § 44a Abs. 1 vollständig neu gefasst. Ziel der Neufassung ist ausweislich der Gesetzesbegründung die Harmonisierung der aufenthalts- und sozialrechtlichen Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs. Durch diese Harmonisierung wird zudem ein Ineinandergreifen der Sanktionsmechanismen in den Fällen der Verletzung der Teilnahmepflicht ermöglicht.

In Satz 1 werden die unterschiedlichen Verpflichtungsarten aufgezählt. Dabei liegen die Verpflichtungen nach den Nummern 1 und 3 in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, nach Nummer 2 *... weggefallen ...* in der Zuständigkeit des Jobcenters *und nach Nummer 4 beim LAF – ZLA – resp. dem bezirklichen Sozialamt.*

44a.1.1.1. Prüfung der Teilnahmeverpflichtung

Die Prüfung, ob der Ausländer gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kraft Gesetzes teilnahmeverpflichtet ist, sollte sowohl in den Fällen der Nr. 1a als auch in den Fällen der Nr. 1b in Form eines **einfachen Alltagsgesprächs** erfolgen.

Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b:

In den Fällen der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 oder § 30) bzw. der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für jüdische Zuwanderer und Aufenthaltserlaubnis für deren Familienangehörige (§ 23 Abs. 2) ist der Betroffene zu verpflichten, so er nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Hiervon ist orientiert an § 3 Abs. 2 IntV immer dann auszugehen, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben in seiner Umgebung nicht selbstständig sprachlich zurechtfindet und auch nicht schriftlich ausdrücken sowie entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen kann. Insofern gehen die Anforderungen über die sonst im Rahmen des Ehegattennachzuges erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse hinaus (vgl. bei Voraufenthalten schon A.44.3.1.3.).

Merke: In den Fällen, in denen ein Ausländer über einfache Sprachkenntnisse verfügt, und eine Aufenthaltserlaubnis beanspruchen kann, die nicht in den Katalog des § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1b fällt, kommt eine Verpflichtung gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bei besonderer Integrationsbedürftigkeit in Betracht. Hierbei ist der Maßstab des § 4 Abs. 3 IntV zu beachten, wonach Eltern minderjähriger Kinder, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, insbesondere als besonders integrationsbedürftig anzusehen sind.

Fallgruppe des § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a:

In den sonstigen Fällen der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Integrationskursberechtigten ist die Verpflichtung bereits anzunehmen, wenn der Ausländer sich bei der persönlichen Vorsprache **nicht ohne die Hilfe Dritter** verständlich machen kann, ohne dass es der Durchführung eines Sprachtests oder weiterer Ermittlungen bedürfte. Ist eine positive Feststellung der Verständigungsfähigkeit nicht möglich, ist der Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet (vgl. auch § 11 Abs. 2 IntV, der die Kursträger verpflichtet, vor Beginn des Sprachkurses einen Test durchzuführen, um die Teilnehmer für den Sprachkurs einzustufen und zu ermitteln, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs für spezielle Zielgruppen entsprechend § 13 IntV zu empfehlen ist).

Merke: Kommt die Ausländerbehörde bei Anspruchsberechtigten zum Ergebnis, dass der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann bzw. bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, so ändert dies nichts an seinem Teilnahmeanspruch.

44a.1.1.2. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sieht daneben vor, dass hier aufhältliche Ausländer unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts **durch** das Jobcenter im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II zur Teilnahme **verpflichtet werden können**.

Merke: Ausweislich des § 98 Abs. 2 Nr. 4 kommt auch in diesen Fällen bei einer Zuwiderhandlung des Ausländers gegen die Verpflichtung ein OWi- Verfahren durch die Ausländerbehörde in Betracht. Hiervon sollte allerdings nur in Ausnahmen und ggf. in Abstimmung mit dem Träger der Grundsicherung Gebrauch gemacht werden .

44a.1.1.3. Verpflichtung bei besonderer Integrationsbedürftigkeit

Daneben kann die Ausländerbehörde Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und **in besonderer Weise**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

integrationsbedürftig sind, zur Teilnahme verpflichtet.

Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit ist angelehnt an § 9 Abs. 2 i.V.m. § 104 Abs. 2 immer dann auszugehen, wenn ein Ausländer

- staatliche Hilfe in Anspruch nimmt, d.h., Leistungen nach SGB II und XII bezieht,
- sich aktuell rechtmäßig und seit fünf Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält
- er sich dennoch nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,
- ohne dass er auf Grund einer Krankheit oder Behinderung oder einer sonstigen Ausnahmesituation am Erlernen der Sprache gehindert war.

Insbesondere soll von der Teilnahmepflicht abgesehen werden, wenn die Betroffenen dauerhaft erwerbsunfähig sind oder sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit sollte ausweislich § 4 Abs. 3 IntV **darüber hinaus unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer** auch ausgegangen werden, wenn es Personensorgeberechtigten hier aufhältlicher minderjähriger lediger Kinder, die eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen, ohne über ausreichende deutsche Sprachkenntnis zu verfügen, nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe, d.h. Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII – in das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Leben zu integrieren. In solchen Fällen ist auch zu berücksichtigen, dass der Integrationskurs nicht nur der Integration der Eltern dient, sondern auch der Integration ihrer Kinder. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen Eltern und Kinder einen humanitären Aufenthaltstitel besitzen. In dieser Fallkonstellation sind die entsprechenden öffentlichen Stellen, wie Kindergärten und Schulen zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden von Gesetzes wegen verpflichtet (vgl. § 87 Abs. 2 S. 2).

Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit ist auch auszugehen, wenn ein **Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland** geltend gemacht wird, sich der Ausländer aus anderen Gründen bereits geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufhält und es für die Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1 S. Nr. 1 allein an den einfachen deutschen Sprachkenntnissen fehlt (vgl. hierzu im Einzelnen A.30.1.3).

Merke: Von einer Verpflichtung sollte in den genannten Fällen trotz der Möglichkeiten des Jobcenters Gebrauch gemacht werden. Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Betroffenen glaubhaft machen, dass sie bereits durch das Jobcenter zur Teilnahme an einem Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung aufgefordert wurden.

Die Prüfung, ob der Ausländer sich entsprechend verständigen kann, sollte auch hier in Form eines **einfachen Alltagsgesprächs** erfolgen und entsprechend aktenkundig gemacht werden.

Merke: Weist der Betroffene nach, dass er bereits einmal ordnungsgemäß ohne entsprechenden Erfolg an einem Integrationskurs teilgenommen hat, so ist eine erneute **Verpflichtung** allerdings **ausgeschlossen**. Dies folgt entgegen unserer früheren Rechtsauffassung aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 IntV (einmalige Teilnahme).

Teilnahmeberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, können jedoch zur einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen werden, wenn sie in dem Sprachkurs nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IntV nicht erfolgreich waren (§ 5 Abs. 4 IntV).

44a.1.1.4. *Mit dem IntG wird den Leistungsbehörden – hier dem LAF und den bezirklichen Sozialämtern – ab 01.01.2017 die Möglichkeit eröffnet, Leistungsbezieher zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Mit der Verpflichtung durch den Leistungsträger sollen in Fällen mangelnder Sprachkompetenz die Chancen auf eine rasche Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung erhöht werden. Kommt der Ausländer der Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann dies Leistungsbeschränkungen zur Folge haben. Die Ausländerbehörde ist nicht Adressat dieser Norm.*

44a.1.2. Wird eine **Teilnahmeverpflichtung** nach § 44a Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 **festgestellt**, soll diese durch die **Auflage**

„Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung und Teilnahme an einem Integrationskurs“

zum Titel erlassen werden (vgl. § 7 Abs. 2 IntV). Satz 2 stellt klar, dass die Begründung der Teilnahmepflicht nach Satz 1 Nr. 1 einen feststellenden Verwaltungsakt darstellt.

Eines **gesonderten Bescheides' bedarf es nicht** (vgl. zum weiteren Verfahren A.43.0.6.).'

Merke: Um eine Doppelverpflichtung bei den Anspruchsberechtigten gem. § 44 a Abs. 1 S. 1, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, zu vermeiden, ist der leistungsbeziehende Verpflichtete mündlich aufzufordern, das zuständige Jobcenter von unserer Verpflichtung in Kenntnis zu setzen.

44a.1.3 – 44a.1.6. Die Sätze 3 bis 6 regeln die Zuständigkeit zur Teilnahmeverpflichtung in den Fällen, in denen aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Verpflichtungsregelungen konkurrieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass die sozialrechtliche Verpflichtung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung – Fallgruppe des § 44a Abs. 1 Nr. 2 - grundsätzlich vorrangig ist.

Wurde der Betroffene allerdings bereits nach Satz 1 Nr. 1 oder 3 zu einem Integrationskurs verpflichtet, ist das Jobcenter grundsätzlich an diese Regelung gebunden.

Ausnahmsweise kann es jedoch davon abweichende Regelungen treffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer unmittelbar in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden kann und eine Teilnahme an einem Integrationskurs (auch Teilzeitkurs) daneben nicht zumutbar ist. Teilt das Jobcenter uns mit, dass es die Teilnahme an einem Integrationskurs trotz unserer Verpflichtung für unzumutbar erachtet, so ist die ausländerbehördliche Verpflichtung auf der Grundlage des § 44 a Abs. 1 S. 5 und 6 zu widerrufen.

Der Betroffene ist vorzuladen und die **Auflage**

„Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung und Teilnahme an einem Integrationskurs“

ist gebührenfrei zu streichen und zu siegeln. Eines förmlichen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Mit diesem Verfahren werden Doppelverpflichtungen bzw. das Nebeneinander von Berechtigung und Verpflichtung weitgehend ausgeschlossen. Somit ist eine Anfrage beim BAMF bzw. dem zuständigen Jobcenter vor der Verpflichtung entgegen den Anwendungshinweisen des BMI zum 2. Änderungsgesetz - RdNr. 275 - grundsätzlich entbehrlich.

44a.1.7. *Mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft und eines qualifizierten Zugangs zum Arbeitsmarkt wird der ABH mit dem IntG zum 06.08.2016 die Möglichkeit eröffnet, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, auch wenn eine Verständigung mit ihnen in einfachen Worten bereits möglich ist, so dass die Verpflichtung nach Abs. 1 Nr. 1a nicht greift. Eine Berufstätigkeit steht der Verpflichtung zur Teilnahme nicht entgegen, das BAMF bietet für Berufstätige Teilzeitkurse als Nachmittags- und Abendkurse an. Im Zweifel ist der Betroffene zu verpflichten.*

44a.1a. frei

44a.2. 0. Ist der Ausländer gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 teilnahmeverpflichtet oder soll er gem. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zur Teilnahme verpflichtet werden, so ist § 44 a Abs. 2 sowie 2a durch die Ausländerbehörde zu prüfen.

44a.2.1. bis **44.2.2.** frei

44a.2.3. Zur Prüfung der Befreiung von der Teilnahmepflicht

Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht gem. § 44 a Abs. 2 Nr. 3 sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen, etwa wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 vorliegen (vgl. dort).

So genügt eine dauerhafte **Hörschädigung oder Sehbehinderung** für sich genommen noch nicht für die Annahme einer Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit einer Teilnahme an einem Integrationskurs. Für diesen Personenkreis führen in Berlin z.Zt. die Kursträger Friedländer-Schule und unerhört e.V. Kurse mit Gebärdendolmetscher für Gehörlose bzw. ohne Gebärdendolmetscher für Schwerhörige sowie der Kursträger SFZ Förderzentrum gGmbH Kurse für Blinde und Sehbehinderte an. Die genannten Kursträger sind in der Liste des BAMF mit speziellen Kursangeboten genannt.

Für Integrationskursverpflichtete, die **Kinder zu betreuen** haben, gilt bzgl. der Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit einer Teilnahme an einem Integrationskurs Folgendes:

Müttern von Kleinkindern unter einem Jahr wie auch **Schwangeren im Mutterschutz** ist die Teilnahme an einem Integrationskurs während der ersten 12 Lebensmonate des Kindes bzw. während des Mutterschutzes vor der Geburt nicht zumutbar. Zwar sind auch sie bei Erteilung des Titels zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten, da nicht von einer **d a u e r h a f t e n** Unzumutbarkeit im Sinne des § 44a Abs. 2 Nr. 3 auszugehen ist. Mit der Verpflichtung sind sie darüber zu informieren, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs ab dem Moment erwartet wird, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet und somit einen Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung hat (vgl. A.43.0.6.).

Im Übrigen gilt bei zu betreuenden **Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** die Teilnahme von Müttern als zumutbar und möglich, wenn eine familiäre Betreuung des oder der Kinder gewährleistet ist. Dies gilt etwa bei zwei personensorgeberechtigten Elternteilen, bei denen nur einer integrationskursverpflichtet und der andere weder eine Vollzeitbeschäftigung ausübt noch eine Vollzeitausbildung absolviert. Gleiches gilt, wenn ein Familienangehöriger (volljähriges Geschwisterkind, Großelternanteil) in der Haushaltsgemeinschaft wohnt, der nicht vollberufstätig ist oder sich in einer Vollzeitausbildung befindet.

Liegt eine solche Fallkonstellation nicht vor, so ist der Integrationskursverpflichtete, der sich auf die Unzumutbarkeit, einen Kurs wegen der Betreuungssituation zu besuchen, beruft, verpflichtet, in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine angemessene Betreuung durch öffentliche Träger nicht möglich ist bzw. war.

Bei Kindern ab dem 2. Lebensjahr kann dies grundsätzlich nie der Fall sein, da der Verpflichtete einen Kurs belegen kann, der während der Öffnungszeiten der Kita bzw. der Unterrichtszeiten der Schule stattfindet.

Bei älteren **Kindern nach Vollendung des 14. Lebensjahres** ist eine Betreuung schon auf Grund der Selbstständigkeit des Kindes und der Dauer der Unterrichtszeiten während des Kurses nicht erforderlich und die Teilnahme damit auch zumutbar und möglich.

44a.2a. Durch Absatz 2a wird klargestellt, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union dann nicht zur Teilnahme an Orientierungskursen verpflichtet werden dürfen, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben und dies der Erlangung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung im Sinne der Daueraufenthalt-Richtlinie diene.

Hier ist bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, ein großzügiger Maßstab anzulegen. Ein entsprechender Vortrag des Betroffenen sollte als zutreffend unterstellt werden, auch wenn keine entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt werden können.

In einem solchen Fall ist die Auflage zur Verpflichtung entsprechend um den Zusatz

"..., ausgenommen der Teilnahme am Orientierungskurs."

zu ergänzen.

44a.3. 0. (vgl. Ausführungen unter A.43.0.6.)

44a.3.1. bis **44a.3.2.** frei

44a.3.3. Ausländer, die von der Ausländerbehörde zur Kursteilnahme verpflichtet werden, können bei Bedarf vom BAMF einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 IntV).

VAB A 45

A.45. Integrationsprogramm

frei

VAB A 45a

A.45a. Berufsbezogene Deutschsprachförderung

(AsylVfBeschG)

45a.0. Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 01.11.2015 wurde § 45a eingeführt. Ziel ist es die Integration in den Arbeitsmarkt durch schnelleren und bedarfsgerechteren Erwerb der deutschen Sprache zu beschleunigen.

45a.1. Die Umsetzung und Koordinierung der berufsbezogenen Sprachförderung erfolgt durch das BAMF.

45a.2. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Sprachförderung erfolgt, wenn

- der Ausländer Leistungen nach dem SGB II bezieht und
- die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters festgelegt wurde.

Liegen die Voraussetzungen vor, werden die Betroffenen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung **durch das Jobcenter zur Teilnahme verpflichtet**. Zwar ist die Zuständigkeit des Jobcenters zur Ausstellung der Bescheinigung über die Teilnahmeverpflichtung im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll aber mit Abs. 2 S. 1 eine den Regelungen zu Integrationskursen vergleichbare Möglichkeit, zur Teilnahme an einer berufsbezogenen Sprachförderung zu verpflichten, durch die Jobcenter gesichert werden. Die ABH ist somit nicht Normadressat.

Ausgeschlossen ist eine Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Sprachförderung, wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt (s. Anlage II des AsylG).

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 46

A.46. Ordnungsverfügungen

(26.11.2009 - VwV; **2. RiLiUmsG**)

46.1.0. Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, gegenüber vollziehbar Ausreisepflichtigen **Maßnahmen zur Förderung der Ausreise** zu treffen, und ergänzt damit § 61 Abs. 1.

46.1. Es sind verschiedene Maßnahmen denkbar und möglich (z.B. Ansparen finanzieller Mittel für die Heimreise, **Ticketvorlagen**, Verpflichtung, den Wechsel des Aufenthaltsorts oder der Beschäftigung mitzuteilen etc.) Beachte in diesem Zusammenhang auch die Rechtspflicht des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 (strafbewehrte Pflicht, Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit zu machen). Soweit die AufenthG-VwV unter Ziffer 46.1.6. vorsieht, dass entsprechende Ordnungsverfügungen in den Pass des Ausländers einzutragen sind, ist darauf in Hinblick auf die aus § 50 Abs. 5 folgende Verpflichtung, den Pass zu überlassen, zu verzichten.

46.2.1. bis **46.2.3.** frei

VAB A 47

A.47. Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

frei

VAB A 47a

A.47a. Mitwirkungspflichten; Lichtbildabgleich

(14.06.2017)

47a.0. *Legt eine vollverschleierte Ausländerin zur Identifizierung ein Personaldokument vor, hat sie den Lichtbildabgleich zu ermöglichen, indem sie die Gesichtsverhüllung ablegt. Dies gilt für den Lichtbildabgleich mit einem Pass, einem Passersatz, einem Ausweisersatz, einer Aufenthaltsgestattung, eines Ankunftsnachweises, eines Aufenthaltstitels und einer Duldung. Einem Wunsch der Betroffenen, den Gesichtsschleier vor einer weiblichen Beschäftigten abzulegen, kann entsprochen werden, so dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird und dienstliche Gründe nicht entgegen stehen. Wer den Lichtbildabgleich verweigert, handelt ordnungswidrig, vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG, und verletzt auch seine Mitwirkungspflicht (vgl. § 82 Abs.1 S. 1 letzte Alt. i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1a). Letzteres kann die Versagung eines Aufenthaltstitels nach sich ziehen.*

47a.1. - 3. *frei*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB A 48

A.48. Ausweisrechtliche Pflichten

(12.05.2017, [ÄndG Ausreisepflicht](#))

48.0. Der Ausländer ist durch ein Merkblatt möglichst in einer ihm verständlichen Sprache auf seine gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 48 Abs. 1 und 3 hinzuweisen. Dies ergibt sich zwingend aus § 82 Abs. 3. Das Merkblatt enthält auch einen Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit der Passverschleierung sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2.

Die Aushändigung des Merkblattes ist zumindest aktenkundig zu vermerken.

48.1. Flankierend zur Vorlagepflicht des § 48 Abs. 1 ist § 57 AufenthV zu beachten (siehe Ausführungen unter B.AufenthV.57.).

Im Zusammenhang mit der Vorlagepflicht ist auch Nr. 48.1.7. der VwV-AufenthG zu beachten. Danach hat die Ausländerbehörde eine Kopie des vorgelegten Passes zu den Akten zu nehmen. Dieser Vorgabe kommt insbesondere in Hinblick auf eine später evtl. erforderliche Passbeschaffung von Amts wegen große Bedeutung zu. Es ist vor diesem Hintergrund darauf zu achten, dass das Lichtbild auf der Kopie gut erkennbar bleibt. Insbesondere bei Personen mit dunklerer Hautfarbe sollte daher eine Farbkopie der Personalseite des Passes angefertigt werden. Liegt eine elektronische Akte vor, ist dementsprechend ein Farbscan der Personalseite samt Lichtbild vorzunehmen.

Soweit in Nr. 48.1.8. AufenthG-VwV geregelt ist, dass bei Einziehung eines deutschen Passersatzpapiers wegen Ungültigkeit das Original wieder ausgehändigt werden soll, nachdem jede Seite ungültig gestempelt, die Hologramme der deutschen Titeletiketten zerkratzt und eine Kopie für die Akte gefertigt worden ist, kommt dies nur auf Antrag und nur im Einzelfall in Betracht, wenn der Betroffene daran ein rechtliches Interesse darlegt - etwa als Nachweis über Auslandsaufenthalte oder ehemalige ausländische Aufenthaltstitel.

Wird im Rahmen der Passprüfung (*zum Verfahren der Passprüfung siehe:*) ein Pass wegen Fälschungsverdachts einbehalten, ist wie folgt zu differenzieren: § 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 kann nur in den Fällen zur Einbehaltung eines **Passes** zum Zwecke der Echtheitsprüfung herangezogen werden, in denen die Titelerteilung von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (geklärte Identität, § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG und Erfüllung der Passpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) abhängt oder hiervon im Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden könnte. Ist bei der Erteilung eines Titels gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abzusehen, scheidet die Einbehaltung des Passes nach dieser Vorschrift aus.

In allen sonstigen Fällen können Dokumente nach § 38 Nr. 1 ASOG Bln zum Zwecke der Gefahrenabwehr sichergestellt werden, soweit im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Fälschungsverdacht begründen. Diese Norm ist auch für die Einbehaltung von potentiell gefälschten **ID-Karten** einschlägig. Soweit ein Dokument nach dem ASOG Bln sichergestellt wird, verpflichtet § 39 Abs. 2 Satz 1 ASOG Bln die Behörde, den Grund für die Sicherstellung zu bescheinigen (Passeinzugsbescheinigung).

Wird ein Pass oder Passersatz - etwa zur Sicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen - einbehalten, ist dem Ausländer bei einem bestehenden Aufenthaltstitel auf Antrag ein Ausweisersatz auszustellen (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 AufenthV bzw. § 81 Abs.5). Dies gilt gem. Nr. 48.1.10.3. AufenthG- VwV auch bei kurzfristiger Einbehaltung, es sei denn die Einbehaltung auf der Grundlage des § 48 Abs. 1 dauert nicht länger als 24 Stunden. Zur Beantragung des Ausweisersatzes ist der Ausländer nach § 56 Nummer 4 AufenthV verpflichtet. Hierauf ist er hinzuweisen.

Eine Bescheinigung einer Fiktionswirkung ist dagegen in einem Ausweisersatz nicht möglich, diese ist zwingend auf dem vorgesehenen Trägervordruck auszustellen, s. Nr. 81.5.0 AufenthG-VwV. Da die Fiktionsbescheinigung nur in Verbindung mit dem Pass gilt, ist zusätzlich eine formlose, gebührenfrei Passeinzugsbescheinigung auszustellen.

Wenn der Ausländer ausreisepflichtig ist oder kurzfristig nach Einbehalten des Passes ausreisepflichtig wird, wie dies etwa nach Erlöschen eines Aufenthaltstitels gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder auf Grund eines versagenden Bescheides der Fall ist, erhält er über die Passverwahrung eine formlose Bescheinigung, die gebührenfrei erteilt wird (vgl. Nr. 50.6. AufenthG-VwV).

*Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird die **Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung und vorübergehenden Überlassung im erforderlichen Fall** auch auf solche Personen ausgeweitet, die neben der ausländischen Staatsangehörigkeit auch die **deutschen Staatsangehörigkeit** besitzen, und denen die **Ausreise nach § 10 Abs. 1 des PassG vollziehbar untersagt** wurde. Ziel der Regelung ist es, zu verhindern, dass diese Personen die Ausreiseuntersagung unter Nutzung ihres ausländischen Passes umgehen.*

Merke: Die Möglichkeit des Passeinzugs ist neben der Ausländerbehörde auch der Bundespolizei und dem Polizeipräsidenten in Berlin als eigene Aufgabe übertragen und möglich (vgl. § 71 Abs. 4). Soweit der Polizeipräsident aufgrund einer Untersagung gemäß § 10 Abs. 1 PassG tätig wird, dürfte im Regelfall ohne weiteres dann auch der ausländische Pass mit eingezogen werden. Bitten der Abt. II des LABO oder der Sicherheitsbehörden, hier gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 tätig zu werden, sind durch das Sachgebiet IV B 4 zurückzuweisen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

*Die Regelung findet **auch Anwendung** auf Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit die eines **EU-Staates** besitzen. Das Freizügigkeitsgesetzes/EU findet in diesen Fällen keine Anwendung, da sich das Recht auf Aufenthalt in Deutschland bei einem Deutschen, der zugleich Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates ist, nicht aus dem Unionsrecht, sondern aus der deutschen Staatsangehörigkeit ergibt. Soweit sein Aufenthalt also nicht auf dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht beruht, ist seine Situation vergleichbar mit der eines deutschen Staatsangehörigen, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt.*

48.2. Korrespondierend zu § 48 Abs. 2 nennt § 55 Abs. 1 AufenthV die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes (vgl. auch Ausführungen dort). Von besonderer Bedeutung ist der von § 55 Abs. 1 Satz 3 AufenthV in Bezug genommene § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV, wonach die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen sind. Dies gilt auch für Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008).

48.3.1. § 48 Abs. 3 orientiert sich an den Mitwirkungspflichten Asylsuchender gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AsylG. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung hat einschneidende Konsequenzen. Die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 wird gesperrt.

Vgl.zu den Anforderungen an die Zumutbarkeit der Passbeschaffung bzw. der Mitwirkung daran auch B.AufenthV.5.-11.. Der Ausländer ist verpflichtet, sowohl Urkunden und sonstige Unterlagen als auch Datenträger zur Identitätsfeststellung auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen. Datenträger im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise Mobiltelefone, Laptops oder Tabletcomputer. So können etwa die Adressdaten in dem Mobiltelefon eines ausreisepflichtigen Ausländers beziehungsweise gespeicherte Verbindungsdaten aufgrund der Auslandsvorwahl wesentliche Hinweise auf eine mögliche Staatsangehörigkeit geben. Erfasst sind zum Beispiel auch in elektronischer Form in (Klein-)Computern gespeicherte Reiseunterlagen.

48.3.2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht ermöglichen die Durchsuchung (§ 48 Abs. 3 S. 2) sowie die Einleitung eines Orwi-Verfahrens (§ 98 Abs. 2 Nr. 3).

48.3a. frei

48.4.1. Personen, bei denen nach § 5 Abs. 3 (humanitäre Aufenthaltstitel) vom Regelerfordernis der Erfüllung der Passpflicht abgesehen wird, oder Neugeborenen, die unter § 33 S. 1 oder 2 fallen, ist ein Ausweisersatz auszustellen, sofern nicht vorrangige Bestimmungen zur Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge führen. Die Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 AufenthG bleiben unberührt, sofern die Beantragung eines Passes oder Passersatzes des Herkunftsstaates zumutbar ist (vgl. insoweit die Ausführungen unter B.AufenthV.5.-11.).

A.48.S.1. Pass- und ausweisrechtliche Situation von Einbürgerungs-bewerbern

a) **Ausländern mit Niederlassungserlaubnis**, die die Einbürgerung beantragt haben, kann im Fall ungültig gewordener Nationalpässe für die Dauer des Einbürgerungsverfahrens ein Ausweisersatz ausgestellt werden. Sie sind nicht aufzufordern, sich einen Nationalpass ausstellen zu lassen. Keinesfalls ist ein Ermittlungsverfahren wegen Fehlens eines gültigen Passes einzuleiten oder die Aufenthaltsgenehmigung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 zu widerrufen.

b) Betreibt ein Ausländer im Rahmen seines Einbürgerungsverfahrens die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit und muss deshalb seinen Nationalpass abgeben oder erhält er aus diesem Grunde keinen neuen Pass, ist ein vorläufiger Reiseausweis für Ausländer gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV auszustellen.

VAB A 48a

A.48a. Erhebung von Zugangsdaten

(NeubestG)

48a.1. bis **48a.3.** *frei*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB A 49

Inhaltsverzeichnis

A.49. Feststellung und Sicherung der Identität	335
49.S.1. Erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage der EURODAC-VO	337
1. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die beim LABO, Abt. IV um Asyl nachsuchen (Art. 9 EURODAC-VO; § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG)	337
2. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die sich unerlaubt und ohne Duldung im Bundesgebiet aufhalten und bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Staat, in dem die EURODAC-VO zur Anwendung kommt, einen Asylantrag gestellt haben (Art. 17 EURODAC-VO; § 49 Abs. 9)	337
3. Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Berliner Polizei (Art. 9 und 14 EURODAC-VO, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs 2 AsylG, § 49 Abs. 8)	338
EURODAC-Treffermeldung	339

A.49. Feststellung und Sicherung der Identität

([17.11.2015](#); [DatenaustauschVerbG](#))

49.0. § 49 gibt der Verwaltung eine stärkere Handhabe, gegen Ausländer vorzugehen, die versuchen, durch Verschleierung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit ihren weiteren Aufenthalt zu erzwingen oder sich weigern, bei der Passbeschaffung mitzuwirken. Der Ausländer soll durch ein **Merkblatt** möglichst in einer ihm verständlichen Sprache auf seine gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 49 Abs. 1 und 8 hingewiesen werden (**§ 82 Abs. 3**).

Die Aushändigung des Merkblattes ist zumindest aktenkundig zu vermerken.

49.1. § 49 Abs. 1 enthält die notwendige Rechtsgrundlage, die es den zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten oder der Identität des Inhabers zuständigen Behörden ermöglicht, die auf dem elektronischen Speichermedium gespeicherten Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Lichtbild und Iris) zu erheben und miteinander zu vergleichen.

49.2. § 49 Abs. 2 statuiert die **Verpflichtung des Ausländers**, richtige Angaben zu seiner Person zu machen und die notwendigen Erklärungen im Rahmen der Passbeschaffung gegenüber Auslandsvertretungen fremder Staaten abzugeben. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht **gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 ist strafbewehrt**. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 49 Absatz 2 ist allerdings im Hinblick auf die Strafandrohung nur dann anzunehmen, wenn die vom Ausländer geforderten Angaben für diesen erkennbar den ausländerrechtlichen Wirkungskreis der Behörde betreffen. Dies ist aber nicht nur dann anzunehmen, wenn ein Hinweis gemäß § 82 Absatz 3 erfolgt ist, sondern auch dann, wenn sich dies aus den allgemeinen Umständen ergibt. Ein strafbewehrter Verstoß liegt schon vor, wenn der Ausländer keinerlei Angaben macht oder seine Angaben unvollständig oder – wenn auch nur im Hinblick auf einzelne Punkte – falsch sind.

Merke: Ein Verstoß gegen die ebenfalls in § 49 Abs. 2 geregelte Verpflichtung, Erklärungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben, ist dagegen nach dem klaren Wortlaut des § 95 Abs. 1 Nr. 5 nicht strafbar (vgl. insofern Nr. 95.1.5.3. ff VwVAufenthG).

49.2.1. bis **49.2.2.** *frei*

49.3.1. Entsprechend der früheren Regelung des § 41 AuslG sind bei Zweifeln über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit nicht nur vor Erlaubnis der Einreise und der Erteilung eines Aufenthaltstitels, sondern auch vor der Erteilung einer Duldung die zur Feststellung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

49.3.2. *frei*

49.4. Die **ererkennungsdienstliche Behandlung** von unerlaubt eingereisten Ausländern, die nach § 15a verteilt werden sollen, wird im Rahmen der Strafanzeige u.a. wegen unerlaubter Einreise durch die Polizei vorgenommen, die ... *weggefallen* ... auch die EURODAC-Recherche auf der Grundlage des Art. 11 EURODAC-VO veranlasst (s. hierzu auch 49.S.1).

49.5.1. bis **49.5.2.** *frei*

49.5.3. Von § 49 Abs. 5 Nr. 3 - Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen **vor Abschiebungen und**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Zurückschiebungen - sollte nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden. Bei gültigen Papieren oder wenn die Aussetzung der Abschiebung lediglich angedroht wird, sollte noch keine ed-Behandlung erfolgen.

49.5.4. frei

49.5.5. Nach § 49 Abs. 5 Nr. 5 AufenthG in der Fassung des 2. ÄndG sollen im Rahmen der Erteilung nationaler Visa Lichtbilder und Fingerabdrücke (vgl. Abs. 6 a) von allen Drittstaatsangehörigen genommen werden. Eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf bestimmte Staatsangehörigkeiten besteht somit nicht mehr. Nach dieser Vorschrift ist in allen D-Visumverfahren regelmäßig eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die deutschen Auslandsvertretungen zu prüfen.

Nach Aussagen des Auswärtigen Amtes erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung allerdings nur, wenn die zu beteiligende Ausländerbehörde darum **ausdrücklich** ersucht oder vor Ort Anhaltspunkte für ein Verschleiern der Identität vorliegen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung zur Feststellung und Sicherung der Identität gem. § 49 Abs. 3 Nr. 5 im Einreiseverfahren bleibt somit die Ausnahme.

Lediglich wenn von unserer Seite **der begründete Verdacht an der Verschleierung der wahren Identität** besteht, sollten wir darum ersuchen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei der Befragung durch den Ehepartner Hinweise zu einem Voraufenthalt des Antragstellers gewonnen werden, die aber im Ausländerzentralregister nicht zu ersehen sind.

49.5.6. Auch wenn § 49 Abs. 5 für die **ed-Behandlung** ein gebundenes Ermessen vorsieht, ist im Rahmen des § 49 Abs.5 Nr. 6 in keinem Fall in den Fällen des § 23 Abs. 2 (Stichwort: jüdische Zuwanderer) eine ed- Behandlung durchzuführen.

49.5.7. Durch § 49 Abs. 5 Nr.7 werden erkennungsdienstliche Maßnahmen zugelassen, wenn die Voraussetzungen für den Versagungsgrund des **Terrorismusbekämpfungsgesetzes** vorliegen.

49.6. 0. Sofern im Einzelfall über die Fälle des § 15a AufenthG hinaus eine ED-Behandlung erforderlich wird, gilt Folgendes: **ED-Maßnahmen** sind grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn dem Ausländer das Merkblatt über Identitätsfeststellung und -sicherung (M 49) ausgehändigt wurde (vgl.A.82.3.1). Lehnt der Ausländer *die Aufnahme eines Lichtbildes oder die Abnahme seiner Fingerabdrücke* ab, so ist er noch einmal auf § 49 Abs. 8 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 6 **hinzuweisen**, wonach er die ED-Behandlung zu dulden hat und sich strafbar macht, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt.

Ist der Ausländer auch nach diesem Hinweis **nicht bereit, ein Lichtbild anfertigen bzw.** sich die Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, so ist die ED-Maßnahme mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid anzuordnen und in diesem Bescheid gleichzeitig die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Durchführung der ED-Maßnahme anzudrohen. Außerdem ist eine Strafanzeige zu fertigen.

Für die Abnahme von Fingerabdrücken **ist das Fingerabdruck blatt**

" KP 1a " bei männlichen *und weiblichen* Personen und

zu verwenden. *Der Vordruck ist unbedingt* in Maschinenschrift auszufüllen. Hierfür steht *das über den Dialog "ED-Behandlung" in der KK "Personalien" abrufbare Formschreiben „ 50013 Fingerabdruckblatt“* zur Verfügung. "Delikt (Identitätsüberprüfung)" und "Rechtsgrundlage (§ 49 AufenthG /Art. 17 EUODAC)" sind bereits vorgegeben. ... *weggefallen ...* (Näheres s. 49.S.1.). Vorsorglich ist auf den "KP 1-Vordrucken" unten rechts zusätzlich noch einmal die einsendende Stelle mit Stellenzeichen angegeben, um bei der Rücksendung des Auswertungsergebnisses Fehlleitungen zu vermeiden.

Vor Abnahme der Fingerabdrücke hat sich die ED zu behandelnde Person gründlich die Hände zu waschen, damit die "Papillarlinien" klar erkennbar zum Abdruck kommen und das "Fingerabdruckblatt" reibungslos vom BKA ausgewertet werden kann. Außerdem soll die Person vor Abnahme der Fingerabdrücke den "KP 1-Vordruck" links unten unterschreiben. Um einen klaren sauberen Fingerabdruck zu erhalten, ist die Farbe nicht zu dick aufzutragen.

Die Einzelfingerabdrücke müssen genau in den vorgesehenen Feldern sitzen und dürfen auf keinen Fall an oder über die vorgezeichneten Linien ragen. Die Fingerabdruckblätter dürfen **weder gefaltet noch geknickt** sein und werden auf dem Postweg dem "BKA" ... *weggefallen ...* übersandt.

Als Anschreiben an das "BKA" steht *t (ebenfalls im Dialog „ED-Behandlung“) ein Formschreiben (00218 – BKA Äußerung Asylgesuch/15a)* zur Verfügung. *Darüber hinaus steht das an den PolPräs gerichtete Ersuchen um EUODAC- und VIS-Abfrage (Formschreiben 00220) zur Verfügung.*

Die **Reinigung der ED-Geräte** (Walze, Platte) ist außerordentlich wichtig und hat täglich nach Ende des Publikumsverkehrs zu erfolgen.

49.6.1. Neben dem Aufnehmen von Lichtbildern, dem Abnehmen von Fingerabdrücken und Messungen und ähnlichen Maßnahmen sind nach neuem Recht auch körperliche Eingriffe zulässig, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Zu den körperlichen Eingriffen sind beispielsweise auch Röntgenaufnahmen zum Zwecke der Altersbestimmung zu zählen. In welchem Umfang von diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht wird und durch wen die Untersuchungen erfolgen sollen, bedarf noch der Klärung.

Beachte: Bei der Beantragung eines nationalen Visums durch Drittstaatsangehörige sind nach Abs. 5 Nr. 5 allein die Aufnahme von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken zulässig (49.6a).

49.6.2. Die Maßnahmen *in den Fällen des Abs. 3 bis Abs. 5* sind **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** zulässig (*in Fällen der unerlaubten Einreise sowie des Aufenthalts im Bundesgebiet ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel siehe A.49.8 und A.49.9.*). Zweifel gehen zu Lasten des Ausländers. Der Ausländer ist aufgrund seiner Mitwirkungspflichten nach den §§ 82

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Abs. 2 Satz 1 und 24 VwVfG, die hier konkretisiert werden, gehalten, die für ihn günstigen Umstände – hier das noch nicht vollendete 14. Lebensjahr- darzulegen. Gelingt ihm das nicht, und ist auch sonst nicht klar ersichtlich, dass er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, muss er sich behandeln lassen, als habe er das 14. Lebensjahr vollendet.

Bei der Abnahme der Fingerabdrücke sollten immer zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zugegen sein. Fingerabdrücke von männlichen Ausländern sollten generell von einem Mitarbeiter, von Ausländerinnen dagegen von einer Mitarbeiterin abgenommen werden, um Vorfällen bzw. eventuellen Beschuldigungen vorzubeugen.

Bei Ausländern, die das **14. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, sind dennoch **kindgerechte Befragungen** zur Identitätsklärung zulässig (vgl. Ziffer 49.6.2. AufenthG-VwV).

49.6a. Bei der Beantragung eines nationalen Visums durch Drittstaatsangehörige nach Abs. 5 Nr. 5 sind nur die Aufnahme von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken zulässig.

49.7 .0. § 49 Abs. 7 ist die Rechtsgrundlage für das **Aufzeichnen des gesprochenen Wortes** des Ausländers zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion, wenn der Ausländer zuvor in Kenntnis gesetzt wurde (offene Datenerhebung). Es werden bereits seit Jahren **Sprachaufzeichnungen** durch das Bundesamt teilweise in Amtshilfe für die Ausländerbehörden mit Einverständnis der Betroffenen durchgeführt.

49.7.1. frei

49.8. In den Fällen der **unerlaubten Einreise** ist die Aufnahme von Lichtbildern auch vor Vollendung des 14. Lebensjahres unmittelbar nach unerlaubter Einreise durch die Bundespolizei zulässig, bei der Abnahme von Fingerabdrücken verbleibt es allerdings bei der Altersgrenze der Vollendung des 14. Lebensjahres.

49.9. Bei der erkenntnisdienstlichen Behandlung nach § 49 Abs. 9 ist immer die **EURODAC-VO** zu beachten. Die EURODAC-VO sowie die hierzu erlassene **Durchführungsverordnung** (Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28.02.2002) ist in allen EU-Staaten (außer Dänemark) sowie Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich (nicht aber in Irland) anwendbares, unmittelbar geltendes Recht und ergänzt damit die Vorschriften der §§ 49 Abs. 8 und 9 und 16, 19 *AsylG* (s. hierzu auch 49.S.1.).

Bei der ED-Behandlung in den Fällen des § 49 Abs. 9 erfolgt die Aufnahme von Lichtbildern bei allen Personen unabhängig vom Alter. Dies gilt auch in den Fällen des § 15a. Die Abnahme von Fingerabdrücken ist erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig. Insofern stehen die Ermächtigungsgrundlagen des § 49 Abs. 4, 5, 8 und 9 gleichberechtigt nebeneinander.

49.10 . frei

49.S.1. Erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage der EURODAC-VO

Die EURODAC-Zentraleinheit mit Sitz im Luxemburg hat auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11.12.2000 (EURODAC-VO) am **15.Januar 2003** ihren Wirkbetrieb aufgenommen. EURODAC ist eine zentrale europäische Datenbank, die die effiziente Nutzung der Vorschriften des Dubliner Übereinkommens zum Ziel hat (Erkennen von „fremden“ Asylbewerbern und Überstellung an den zuständigen Staat (s. auch D. 13).).

Zur Umsetzung der EURODAC-VO *in der seit 20.07.2015 unmittelbar geltenden Fassung der VO (EU) Nr. 603/2013 vom 26.06.2013* – insbesondere der Art. 9 und 17 – und der § 49 Abs. 8 und 9 bzw. § 16 *AsylG* ist wie folgt zu verfahren:

1. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die beim LABO, Abt. IV um Asyl nachsuchen (Art. 9 EURODAC-VO; § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 *AsylG*)

Bei Personen, die gegenüber der Ausländerbehörde um *internationalen Schutz (Asyl)* nachsuchen (vgl. § 13 Abs. 1 *AsylVfG*), handelt es sich nicht um *internationalen Schutz Suchende* im Sinne des Art. 9 Abs. 1 EURODAC-VO. Dies folgt aus Art. 2 Abs. 1 a) EURODAC-VO, wonach *eine Person, die internationalen Schutz beantragt, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ist, der einen Antrag auf internationalen Schutz gem. Art. 2 Buchst. h) der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden verkürzt „Asylantrag“) gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist* . Erst der förmliche Asylantrag gegenüber dem Bundesamt für *Migration und Flüchtlinge* gem. § 14 *AsylG* löst die Rechtsfolgen des Art. 9 EURODAC-VO aus. *... weggefallen ...* In den Fällen, in denen sich die erkenntnisdienstliche Behandlung **ausschließlich** auf § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 *AsylG* stützt, *... weggefallen ... werden* die Fingerabdruckblätter ohne Kennzeichnung als EURODAC-Fall Art. 9 *... weggefallen ... mit einem entsprechenden Begleitschreiben* an das *BKA Wiesbaden gesandt*.

Auf der Grundlage von Art. 9 abgenommene Fingerabdrücke werden 10 Jahre in der Datenbank aufbewahrt (Art. 12)... weggefallen ...

2. Übermittlung von Fingerabdrücken von Ausländern, die sich unerlaubt und ohne Duldung im Bundesgebiet aufhalten und

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Staat, in dem die EURODAC-VO zur Anwendung kommt, einen Asylantrag gestellt haben (Art. 17 EURODAC-VO; § 49 Abs. 9)

Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 05.02.2016 sind gem. § 71 Abs. 4 S. 1 für die Anwendung des § 49 Abs. 9 neben den Ausländerbehörde nunmehr grds. auch die Polizeien der Länder originär zuständig. Dabei ist auch immer Art. 17 Abs. 1 EURODAC-VO zu prüfen (Abgleich von Fingerabdruckdaten illegal Aufhältlicher). „Anhaltspunkte“ dafür, dass ein nicht geduldeter Ausreisepflichtiger bereits einen Asylantrag in einem anderen Staat gestellt hat, bestehen im Allgemeinen dann, wenn der **Drittstaatsangehörige oder Staatenlose**

- erklärt, dass er einen **Antrag auf internationalen Schutz** gestellt hat, jedoch den Staat der Antragstellung nicht angibt,
- kein **en Antrag auf internationalen Schutz stellt**, die Rückführung in seinen Heimatstaat jedoch mit der Begründung ablehnt, dass er dort in Gefahr sei,
- seine Abschiebung anderweitig zu verhindern sucht, etwa indem er keine oder falsche Angaben zu seiner Identität oder Staatsangehörigkeit macht, nicht bei der Passbeschaffung kooperiert oder sich bereits einmal der Abschiebung entzogen hat.

Für eine Übermittlung nach Art. 17 der VO **müssen Anhaltspunkte für ein Schutz begehren** (s. vorstehende Spiegelstriche) in einem Signatarstaat des DÜ vorliegen. Tatsachen oder bloße Anhaltspunkte, die **lediglich belegen**, dass der Ausländer sich **dort aufgehalten** hat, **genügen** für die erkennungsdienstliche Behandlung und Übermittlung gem. § 49 Abs. 9 /Art. 17 EURODAC-VO jedenfalls **nicht**. Für die Übermittlung der FA-Blätter ist wie für andere ED-Behandlungen auch **das Formschreiben "00218 - BKA Äußerung Asylgesuch/15a"** zu benutzen. Die FA-Blätter **sind** mit einem Hinweis „EURODAC-Fall Art. 17“ versehen (zur Abnahme von Fingerabdrücken und Weiterleitung der FA-Blätter s. im übrigen 49.6.0.).

Werden Fingerabdrücke nach Art. 17 EURODAC-VO, § 49 Abs. 9 genommen, sollte der Betroffene – so dies sprachlich möglich ist – auch befragt werden, wann und wo er die Außengrenze des Dublin-Gebietes (zu dem Dubliner Übereinkommen bzw. Dublin II s. D.13.) überschritten hat und wie lange er sich in anderen Dublin-Staaten aufgehalten hat. Dies ist zu dokumentieren. **Spätestens** zum Zeitpunkt der Übermittlung der Fingerabdrücke an die EURODAC-Datenbank ist der Ausländer **schriftlich über seine Rechte** im Rahmen der Datenverarbeitung **zu unterrichten**. Sinnvollerweise sollte diese Belehrung **nach Abnahme der Fingerabdrücke** ausgehändigt werden. Sie steht mehrsprachig auf unserer Homepage zur Verfügung. **Die Aushändigung der Belehrung ist aktenkundig zu machen.**

Auf der Grundlage von Art. 17 abgenommene Fingerabdrücke werden nicht in der Datenbank aufbewahrt, sondern nur gegen den Bestand abgeglichen (Art. 17 Abs. 3 S. 2).

Eine evtl. EURODAC-Treffermeldung geht an die ED-behandelnde Stelle und an das BAMF (zur Deutung einer Treffermeldung s. am Ende dieser Weisung). Im Trefferfall ist unverzüglich Kontakt mit dem Ref. 411 des BAMF aufzunehmen; hierzu wird auf D. 13. verwiesen. ... **weggefallen** ...

3. Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Berliner Polizei (Art. 9 und 14 EURODAC-VO, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs 2 AsylG, § 49 Abs. 8)

Ausländer, die bei einer Dienststelle der Berliner Polizei um **internationalen Schutz** nachsuchen, werden von dort erkennungsdienstlich behandelt. Für eine Übermittlung an EURODAC gelten die unter 1. genannten Voraussetzungen.

Darüber hinaus sind Ausländer, die in Verbindung mit einer unerlaubten Einreise durch die Berliner Polizei aufgegriffen werden, durch die Polizei erkennungsdienstlich zu behandeln (Art. 14 EURODAC-VO; § 49 Abs. 8 i.V.m. § 14 Abs. 1). Die genannten Vorschriften setzen einen Aufgriff in Verbindung mit einer unerlaubten Einreise bzw. mit einem unerlaubten Überschreiten einer (Dublin-) Außengrenze voraus (Art. 14 EURODAC-VO). Art. 14 EURODAC-VO bzw. § 49 Abs. 8 kommen damit für die Ausländerbehörde angesichts des unmittelbaren Zusammenhanges mit einem Grenzübertritt nicht zur Anwendung .

Nimmt die Berliner Polizei Personen fest,

- die sich entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 ohne Aufenthalts **titel** im Bundesgebiet aufhalten,
- bei denen zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie unmittelbar vor ihrer Festnahme unerlaubt aus einem Nicht-Signatar- Staat der Dubliner Übereinkommen (Signatarstaaten sind alle EU-Staaten sowie Norwegen und Island) eingereist sind, und
- eine Zurückschiebung gem. § 57 nicht in Betracht kommt,

kennzeichnet sie die Fingerabdruckblätter als „EURODAC- Fall Art. 14“ und übermittelt sie grundsätzlich elektronisch an das Bundeskriminalamt. **Auf dieser Grundlage abgenommene Fingerabdrücke werden grds. 18 Monate im Bestand gespeichert (Art.16 Abs. 1).** Spätestens mit dem Abnehmen der Fingerabdrücke wird der Ausländer durch die Polizei über seine Rechte im Rahmen der ED-Behandlung schriftlich unterrichtet (Art. 29 EURODAC-VO).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Merke: Eine erkennungsdienstliche Behandlung nach **Art. 17 EURODAC-VO durch die Polizei erfolgt nicht**. Im Regelfall werden zum Zeitpunkt der Festnahme eines illegal eingereisten Ausländers noch keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine Übermittlung an EURODAC nach Art. 17 rechtfertigen. Es wird daher nur die ED-Behandlung nach § 49 Abs. 3, 5 bzw. 9 durchgeführt. Ergeben sich später Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles des Art. 17 EURODAC-VO ist auf dieser Grundlage eine wiederholte ED-Behandlung durch die ABH zu veranlassen (s. Pkt 2.).

EURODAC-Treffermeldung

In EURODAC werden vier Kategorien bzw. **Treffertypen** unterschieden, die Kennzeichnung ist wie folgt:

- 1 Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern (Art. 9 EURODAC-VO)
- 2 Fingerabdruckdaten von illegal über eine Dublinaußengrenze eingereisten Drittausländern (Art. 14 EURODAC-VO)
- 3 Fingerabdruckdaten von illegal im Dublingebiet aufgegriffenen Drittausländern (Art. 17 EURODAC-VO)
- 9 Fingerabdruckdaten von Drittausländern, die um Auskunft über ihre in EURODAC eingestellten Daten ersucht haben (Art. 29 EURODAC-VO)

Die Kategorie ist innerhalb der **EURODAC-Kennnummer** die Ziffer, die nach dem Länderschlüssel eingetragen ist (die weiteren Stellen der EURODAC-Nummer werden von den Mitgliedstaaten individuell vergeben – in Deutschland durch das BKA -).

Länderschlüssel

Belgien	BE
Dänemark	DK
Deutschland	DE
Estland	EE
Finnland	FI
Frankreich	FR
Griechenland	GR
Großbritannien	UK
Irland	IE
Island	IS
Italien	IT
Lettland	' LV'
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Malta	MT
Niederlande	NL
Norwegen	NO
Österreich	AT
Polen	PL
Portugal	PT
Schweden	SE
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Spanien	ES

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Tschechien **CZ**

Ungarn **HU**

Zypern **CY**

Die **EURODAC – Kennnummer** setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Länderschlüssel	Kategorie	individuelle Vergabe
IT	1	030611KAR00069

(Diese Kennnummer sagt aus, dass der Aufgegriffene zuvor Asylbewerber in Italien war und möglicherweise dorthin abgeschoben werden kann.)

VAB A 49a

A.49a. Fundpapier-Datenbank

(20.07.2005; **26.11.1009 - VwV**)

49a. 0. Mit §§ 49a und b sowie § 89a wurde durch das 1. Änderungsgesetz eine bundesweite Passabgleichstelle beim Bundesverwaltungsamt eingerichtet.

Fundpapiere sind ausweislich der Gesetzesbegründung alle amtlichen Lichtbildausweise wie Pässe, Passersatzpapiere, Personalausweise, aber auch Führerscheine und nicht amtliche Urkunden. Zur Weiterleitung verpflichtet ist jede öffentliche Stelle. Die Ausländerbehörde ist somit nur dann Normadressat, wenn dort Fundpapiere aufgefunden oder vorgelegt werden.

Soweit die AufenthG-VwV unter Ziffer 49a.2.4. vorsieht, dass Fundpapiere von Asylbewerbern dem BAMF übersandt werden sollten, wird davon in unserer Verwaltungspraxis kein Gebrauch gemacht. Vielmehr sollten auch diese Fundpapiere an die zuständige Ausländerbehörde gesandt werden, von wo aus sie dann an die zuständige Außenstelle des BAMF weitergeleitet werden können.

VAB A 49b

A.49a. Inhalt der Fundpapier-Datenbank

frei

VAB A 50

Inhaltsverzeichnis

A.50. Ausreisepflicht	343
50.s.1. Rückkehrhilfe für ausreisewillige Ausländer	344
50.s.2. Überbrückungsgeld für ausreisewillige Ausländer	344
50.s.3. Rückkehrhilfe im Rahmen des REAG-/GARP-Programms	344

A.50. Ausreisepflicht

(26.10.2016; 27.03.2017)

50.1. Die Ausreisepflicht eines Ausländers entsteht kraft Gesetzes, sofern die in § 50 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigt, richtet sich nach § 4 Abs. 1. Da es sich bei der Ausreisepflicht um eine unmittelbare gesetzliche Pflicht handelt, bedarf sie keiner Umsetzung durch einen Verwaltungsakt. Eine mit der Abschiebungsandrohung verfügte Ausreiseaufforderung stellt daher keine selbständig mit Rechtsbehelfen angreifbare Entscheidung dar (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 11.02.2003 – 3 EO 387/02; Saarl. OVG, Beschluss vom 03.09.2012 – 2 B 199/12; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.11.2013 – 4 B 58/13). Es handelt sich vielmehr um einen bloßen rechtlichen Hinweis, der die von Gesetzeswegen bestehende Ausreisepflicht ohne Regelungscharakter konkretisiert. Auf die Entscheidung des VG Berlin vom 09.02.2016 – VG 10 L 554.15 wird verwiesen.

50.2. 1. Die **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** (siehe § 58 Abs. 2) betrifft die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Ausreise auch zwangsweise im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden kann und durchzusetzen ist (*zur Gewährung einer Ausreisefrist vgl. A.59.1 .*).

Eine Aufenthaltserlaubnis gem. **§ 25 Abs. 5 S. 1** kann erst bei vollziehbarer Ausreisepflicht erteilt werden und auch die Pflicht zur Abschiebung gem. **§ 58 Abs. 1** setzt die **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** voraus. Auch die Aussetzung der Abschiebung (**Duldung**) gem. **§ 60 a** setzt denkllogisch eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus.

Den Betroffenen ist **bis zur Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** eine **Bescheinigung über die mangelnde Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (LABO 4048)** zu erteilen. Die Nebenbestimmungen, die zuvor galten, sind in die Bescheinigung zu übernehmen. In der Bescheinigung muss analog § 4 Abs. 2 S. 2 auch immer eine Aussage zur Möglichkeit der **Erwerbstätigkeit** enthalten sein. Dabei ist **§ 84 Abs. 2 S. 2** als maßgebliche Rechtsvorschrift heranzuziehen.

50.2. 2. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses, wonach grundsätzlich kein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in sein Herkunftsland zurückgeführt werden soll, ohne dass dem Betroffenen eine ausreichende **Impfprophylaxe** für das jeweilige Zielland angeboten worden ist, ist dieser grundsätzlich immer darauf hinzuweisen, dass es in seiner Verantwortung liegt, sich über den bei seiner Rückkehr angezeigten Impfschutz zu informieren verbunden mit der Anregung, sich hierüber entsprechend ärztlich beraten zu lassen. Durch das Impfangebot soll gewährleistet werden, dass Betroffene nach Möglichkeit die gleiche Immunisierung erhalten wie im Herkunftsland verbliebene Landsleute.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf A.62.S. 2 . verwiesen.

50.2. 3. Für die Durchsetzung der **Ausreisepflicht bei Schwangerschaft vgl. A.60a.2..**

50. 3. Genügt der Ausländer seiner hiesigen Ausreisepflicht durch Ausreise in einen anderen Mitgliedsstaat oder Schengen-Staat, weil er sich dort aufhalten darf, ist er zumindest zugleich mit der Abschiebungsandrohung verpflichtend aufzufordern, sich unverzüglich in den anderen Staat zu begeben; der bloße Hinweis, dass der Ausländer auch in den anderen Staat ausreisen kann, reicht dagegen nicht aus.

50. 4. Die **Anzeigepflicht für einen Wohnungswechsel** besteht ebenso wie die Pflicht zur Passüberlassung schon mit der Ausreisepflicht und hängt nicht von deren Vollziehbarkeit ab.

50.5. Der **Pass oder Passersatz** eines ausreisepflichtigen Ausländers **soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung** genommen werden. Ist bei der Vorsprache eines Ausländers ersichtlich, dass in Kürze ein versagender Bescheid zu erlassen ist, ist bereits vor Erlass des Bescheides der Pass einzubehalten.

Wird der Ausländer erst durch den Bescheid ausreisepflichtig, ist der Ausländer gemäß § 48 Abs. 1 verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz der Ausländerbehörde zur Durchsetzung der Ausreisepflicht vorübergehend zu überlassen (*vgl. auch VAB 48.1*). Nach Erlass des Bescheides bleibt der Pass dann auf Grundlage des § 50 Abs. 5 weiterhin in Verwahrung. Der **Pass** einer ausreisepflichtigen Person soll **gekennzeichnet** werden. Dies gilt auch für Fälle der Passhinterlegung zum Zweck der kontrollierten Ausreise.

Wird eine ausländische Person zur Ausreise innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert, ist grundsätzlich auch der Pass, so er nicht einbehalten wird, zu kennzeichnen:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- „Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG. Ausreisefrist bis zum ...“ (vgl. insoweit Nr. 50.2.4. der VwV zum AufenthG).
- Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, lautet der Eintrag „Der Passinhaber ist gem. § 58 Abs. 2 AufenthG zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet“ in Ergänzung um einen Hinweis zur gewährten Ausreisefrist (-verlängerung) „Zur Ausreise aufgefordert bis zum ...“
- Wird eine Abschiebung vollzogen, so wird der Pass/Passersatz der ausreisepflichtigen Person auf Ersuchen der ABH von der Überführungsstelle der Polizei gekennzeichnet: „Abgeschoben. Wirkung der Abschiebung nicht/bis zum ... befristet“.
- Reist eine abgeschobene Person trotz bestehender Sperrwirkung mit einem neuen Dokument wieder ein, kann der Pass/Passersatz auch von der ABH selbst mit einem entsprechenden Eintrag gekennzeichnet werden (ggf. in Verbindung mit einem Hinweis zur gewährten Ausreisefrist (-verlängerung) – s. 2. Spiegelstrich).
- Eine Passkennzeichnung erfolgt auch im Falle der Ausweisung: „Ausgewiesen. Wirkung der Ausweisung nicht/bis zum ... befristet“ (ggf. in Verbindung mit einem Hinweis zur gewährten Ausreisefrist (-verlängerung) – s. 2. Spiegelstrich) – vgl. auch „Vor 53.8.“ der VwV zum AufenthG.

Die (zusätzliche) Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung zum Nachweis der freiwilligen Ausreise bleibt von den vorstehenden Ausführungen unberührt. **Von einer Passkennzeichnung kann im Einzelfall abgesehen werden**, wenn die Ausreise dadurch erschwert würde.

Soweit ausreisepflichtige Personen vorsprechen und die **Herausgabe eines eingezogenen Passes verlangen**, um ein **Girokonto** zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII eröffnen zu können, so ist diesem Begehren nicht stattzugeben. Dies auch dann nicht, wenn entsprechende Schreiben einer Bank vorgelegt werden, dass die Notwendigkeit der Vorlage eines Passes oder Personalausweises verlangt.

Banken müssen im Rechtsverkehr jede Bescheinigung von uns mit Lichtbild akzeptieren. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene einen von uns ausgestellten Ausweisersatz besitzt.

50.6.0. Nach § 50 Abs. 6 können auch **Zurückgeschobene im SIS** ausgeschrieben werden. Zwar nennt Art. 96 Abs. 3 SDÜ für eine Ausschreibung im SIS die Fälle der Ausweisung, Zurückweisung und Abschiebung. Die ausländerrechtliche Terminologie im Europarecht ist jedoch nicht immer deckungsgleich mit dem innerstaatlichen Recht. Dies gilt auch für die in Art. 96 SDÜ verwendeten Begriffe. Eine Zurückschiebung im Sinne des deutschen Rechts wird in ausländischen Rechtsordnungen vielfach als Abschiebungsmaßnahme angesehen, da die verfahrensmäßige Differenzierung zwischen Abschiebung und Zurückschiebung dort unbekannt ist.

Offen ist, wer die **Löschung der Ausschreibung** vornimmt, wenn die Zurückschiebung durch die Polizei erfolgt ist. Bis auf weiteres sollten diese nach einer entsprechenden Befristung der Wirkung einer Zurückschiebung gem. § 11 Abs. 1 durch uns gebeten werden, die Datenbestände in den genannten Registern zu bereinigen.

50.6.1. bis **50.6.3.** frei

50.s.1. Rückkehrhilfe für ausreisewillige Ausländer

.weggefallen...

50.s.2. Überbrückungsgeld für ausreisewillige Ausländer

... weggefallen ...

50.s.3. Rückkehrhilfe im Rahmen des REAG-/GARP-Programms

Auch Ausländer, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind und in ihren Heimatstaat zurückkehren möchten, können in den Genuss von Rückkehrhilfen insb. nach dem sog. **REAG-/GARP-Programm** kommen. Zuständig für die Durchführung im Land Berlin ist das LAF. Voraussetzung dafür ist ebenfalls, dass sie auf ihren **Aufenthaltstitel verzichten**. Werden Ausländer durch das LAF zu uns geschickt, um in Hinblick auf eine konkret geplante freiwillige Ausreise einen entsprechenden Verzicht zu erklären, ist diese Verzichtserklärung aktenkundig zu machen, der Aufenthaltstitel ungültig zu stempeln und den Betroffenen eine GÜB I bis zum beabsichtigten Ausreisezeitpunkt auszustellen.

VAB A 51

Inhaltsverzeichnis

A.51. Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen	345
51.1. Fälle des Erlöschens des Aufenthaltstitels	345
51.1.2. Insbesondere Widerruf und Rücknahme	345
51.1.6. Insbesondere Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Ausbildung	346
51.1.8. Erlöschen bei Asylantrag	348
51.1a. Besonderheiten für Inhaber einer ICT-Karte, Studenten und Forscher	348
51.2. Besonderheiten für die Niederlassungserlaubnis	348
51.2.1. Übertrag der Niederlassungserlaubnis	349
51.2.1.1. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung vor der Ausreise	349
51.2.1.2. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung nach der Aus- und ggf. Wiedereinreise	349
51.4.1. Bestimmung einer über 6 Monate hinausgehenden Frist durch die Ausländerbehörde	350
51.4.2. Privilegierung bei durch Zwangsehen erzwungenen Auslandsaufenthalten	351
51.7. Allgemeines zum Erlöschen bei Asylberechtigten und Flüchtlingen (Anlage zu 51.7.)	352
51.7.0.1. Zum wesentlichen Inhalt des Art. 28 GK, §§ 6, 11 und 13 des Anhangs der GK sowie dem EÜÜVF	352
51.7.0.1.1. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge nach dem EÜÜVF zwischen Signatarstaaten des EÜÜVF	352
51.7.0.1.2. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge in sonstigen Fällen	353
51.8. Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a	354
51.8a. Unterrichtungspflicht bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums	354
51.9. Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG	354
51.10. Erlöschen der Blauen Karte EU und der NE in bestimmten Fällen	355

A.51. Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(15.12.2015; **16.02.2016**; *RiLiUmsG 2017*) **Anlage zu 51.7** .

51.1. Fälle des Erlöschens des Aufenthaltstitels

In den Fällen, in denen Anträge auf Erteilung oder Verlängerung eines Titels die **Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes** fingieren bzw. fingiert haben, kommt im Falle der Ausreise des Ausländers § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 analog zur Anwendung. Der Betroffene kann nicht besser gestellt werden, als wenn ihm der begehrte Titel vor der Ausreise erteilt worden ist.

Vereinzelt überträgt die Infostelle - ebenso wie die Bürgerämter - Aufenthaltstitel in neu ausgestellte Pässe, obwohl der Titel zwischenzeitlich nach § 51 Abs. 1 erloschen ist. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der **Übertragung nicht um einen Verwaltungsakt** handelt. Es fehlt insofern an einer Regelung im Sinne des § 35 VwVfG. Mit der Paßübertragung soll für den Ausländer weder aus behördlicher noch aus Sicht des Betroffenen sein (klärungsbedürftiger) Aufenthaltsstatus verbindlich festgestellt werden. Vielmehr wird bei der Übertragung davon ausgegangen, dass kein Bedürfnis für eine Regelung besteht. Somit kann das in den neuen Pass eingebrachte Dokument in jedem Fall ungültig gestempelt werden, ohne dass es hierfür einer Rücknahme gem. § 48 VwVfG bedarf. Dies gilt unabhängig davon wo und durch wen die Übertragung erfolgte.

Zum **Verzicht auf gültige Aufenthaltstitel** im Rahmen von Programmen zur Förderung der **freiwilligen Rückkehr** vgl. A.50.s.1. bis A.50.s.3..

Ein Aufenthaltstitel erlischt auch mit dem **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**, da sich sein Regelungsgehalt im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt, vgl. dazu auch A.4.1.1..

51.1.1. *frei*

51.1.2. *Insbesondere Widerruf und Rücknahme*

Die Rechtsgrundlagen und Bedingungen für den Widerruf von Aufenthaltstiteln sind in § 52 AufenthG abschließend aufgeführt (vgl. A.52.).

51.1.3. Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines etwa durch Täuschung erlangten Aufenthaltstitels ist **§ 48 VwVfG**. Dabei steht die Rücknahme im Ermessen der Ausländerbehörde.

Im Rahmen der **Ermessensentscheidung** sind das private Interesse des Betroffenen am Fortbestand seines Aufenthaltstitels und das öffentliche Interesse an der Beseitigung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegeneinander abzuwägen. Bei der Gewichtung des Interesses des Betroffenen am Fortbestand des Aufenthaltstitels spielt vorrangig die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Frage eine Rolle, ob der Betroffene in den Fortbestand des Aufenthaltstitels vertrauen durfte, d.h. entsprechenden **Vertrauensschutz** genießt. Dies ist nach den gesetzlichen Wertungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 und 4 VwVfG dann nicht der Fall, wenn der Betroffene die Erteilung des Aufenthaltstitels durch Täuschung oder Falschangaben erwirkt hat oder die Rechtswidrigkeit kannte oder hätte kennen müssen.

Darüber hinaus sind in die Ermessensentscheidung stets auch die Bindungen des Betroffenen an die hiesigen Lebensverhältnisse sowie die Wertungen des **Art. 6 GG** und des **Art. 8 EMRK** einzubeziehen, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass ein durch Täuschung oder Falschangaben erschlichener Aufenthaltstitel eine schützenswerte Rechtsposition nach Art. 8 EMRK regelmäßig nicht zu begründen vermag.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Rücknahmeentscheidung ist nach einem Urteil des BVerwG vom 13.04.2010 (BVerwG 1 C 10.09) ebenso wie bei Ausweisungsentscheidungen der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dies bedeutet, dass im Falle nachträglicher Sachverhaltsänderungen die Ermessensentscheidung auch im Verwaltungsstreitverfahren ggf. noch ergänzt werden muss. Führen nachträgliche Sachverhaltsänderungen dazu, dass ein Rücknahmebescheid aufgehoben und das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt erklärt wird, ist stets zu beantragen, die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen, weil mit der Aufhebung der Rücknahmeentscheidung lediglich nachträglich eingetretenen Umständen Rechnung getragen worden ist.

Soweit durch die Rücknahme eines Aufenthaltstitels die deutsche Staatsangehörigkeit eines Kindes berührt werden kann, welches diese gemäß **§ 4 Abs. 3 StAG** erworben hat, ist der am 11.02.2009 in Kraft getretene **§ 17 Abs. 3 StAG** zu beachten:

Wird ein etwa aufgrund von Täuschung erwirkter Aufenthaltstitel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, war nach alter Rechtslage davon auszugehen, dass damit auch die Kraft § 4 Abs. 3 StAG gerade wegen dieses Aufenthaltstitels erworbene dt. Staatsangehörigkeit eines Kindes entfiel. Nunmehr ist in § 17 Abs. 3 StAG geregelt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 StAG erworbene dt. Staatsangehörigkeit des Kindes nur dann entfällt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abzustellen ist insoweit auf den Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahmebescheides.

Entfällt durch die Rücknahme eines Aufenthaltstitels die dt. Staatsangehörigkeit eines Kindes, weil dieses das fünfte Lebensjahr eben noch nicht erworben hat, gilt schon nach den allgemeinen Grundsätzen, dass in dem von § 48 Abs. 1 VwVfG eröffneten Rücknahmeermessen auch die Konsequenzen der Rücknahmeentscheidung für das Kind – nämlich der Staatsangehörigkeitsverlust – zu berücksichtigen sind. Allerdings werden die Interessen des Kindes auch vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Wertungen des § 17 Abs. 2 StAG jedenfalls in der Regel nicht entscheidend ins Gewicht fallen, weil die deutsche Staatsangehörigkeit für ein unter fünfjähriges Kind regelmäßig nicht mit Vorteilen verbunden ist, die über das bloße Aufenthaltsrecht hinausgehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.05.2006 – 2 BvR 669/04 -) ist insoweit zu berücksichtigen, dass in diesem Alter noch kein eigenes Bewusstsein für die Staatsangehörigkeit besteht und mithin auch noch kein zu schützendes Vertrauen auf deren Fortbestand entwickelt werden konnte.

Merke: Zwar ist in § 35 Abs. 5 StAG ebenfalls vorgesehen, dass bei einer Rücknahmeentscheidung die Konsequenzen für Dritte im Ermessen zu berücksichtigen sind. Diese Regelung gilt allerdings nicht für die Rücknahme eines Aufenthaltstitels, sondern allein für die Rücknahme von Einbürgerungen und betrifft vor allem die häufige Fallgestaltung der sog. „Miteinbürgerung“ von Familienangehörigen.

51.1.4.bis 51.1.5a frei

51.1.6. Insbesondere Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

Soweit für Ausländer, die außerhalb des Bundesgebietes eine allgemeinbildende Schule, Hochschule oder vergleichbare Ausbildungserrichtung besuchen oder besucht haben, allerdings weiterhin in Berlin etwa bei den hier aufhältlichen Eltern gemeldet waren und sind, die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt wird, gilt grundsätzlich Folgendes:

- Eine alleinige Ausreise des Ausländers zum Zwecke der Aufnahme einer im Regelfall mehrjährigen Ausbildung erfüllt regelmäßig den Erlöschenstatbestand des **§ 51 Abs. 1 Nr. 6**. Dabei ist auch unerheblich, wenn beabsichtigt ist, dass der Ausländer weiterhin die Ferienzeit im Bundesgebiet verbringen soll oder er oder die Eltern ggf. die spätere Fortsetzung der Ausbildung oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet vorbehalten. Maßgeblich ist allein, dass nach objektiven Kriterien - hier der Anmeldung zum Schul- oder Hochschulbesuch im Ausland, bei Minderjährigen zusätzlich die Organisation der Betreuung - von einer Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund auszugehen ist. Maßgeblich ist insoweit, dass der Zweck des Auslandsaufenthalts eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet erfordert (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2010 - OVG 3 N 58.210 - insbesondere auch in Hinblick auf die mit einer Einschulung im Ausland verbundene Grundentscheidung für den weiteren Lebensweg eines Kindes).
- Auch erlischt die Aufenthaltserlaubnis spätestens gem. **§ 51 Abs. 1 Nr. 7**, wenn sich der Ausländer länger als 6 Monate im Ausland aufgehalten hat und keine längere Frist zur Wiedereinreise gewährt wurde (vgl. hierzu 51.4.).
- Wird festgestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis erloschen ist, war auch die **Einreise unerlaubt**. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass formal im Pass noch ein gültiger Aufenthaltstitel vorhanden war. Somit kann die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und S. 2 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs etwa gem. § 32 Abs. 1, 2, 3 oder § 37 Abs. 1 erfüllt sind. Dies setzt wiederum voraus, dass nunmehr beabsichtigt ist, dass der Ausländer sich wieder dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wird, z.B. um die schulische Laufbahn oder das Studium hier fortzusetzen. Im Regelfall wird dies durch eine Anmeldung an einer hiesigen

Schule oder die Immatrikulation nachgewiesen.

- Ist dagegen beabsichtigt, dass der Ausländer die **schulische Laufbahn oder das Studium im Ausland fortsetzen** soll, kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schon mangels eines **Sachbescheidungsinteresses** nicht in Betracht, da die erteilte Erlaubnis mit der Ausreise wiederum erlöschen würde. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. Beharren diese auf ihrem Antrag, ist ein Feststellungsbescheid zu fertigen. Weitere Maßnahmen wie etwa auch der Pässeinzug gem. § 50 Abs. 5 sind zu prüfen.
- Kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1, 2, 3, § 37 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 in Betracht, so handelt es sich hierbei rechtlich um eine **Ersterteilung**. Für die mögliche Erteilung einer Niederlassungserlaubnis werden auch die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis vor der Ausreise, die zum Erlöschen geführt hat, nicht mitgerechnet, so nicht § 85 zur Anwendung kommt.

Merke: In den Fällen, in denen während eines Schul- oder Hochschulbesuchs im Ausland die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist, ist im Rahmen der Verfestigung von Kindern § 35 Abs. 2 zu beachten.

*Der Auslegung des Begriffs des **vorübergehenden Grundes im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 6** liegen folgende Erwägungen zu Grunde:*

1. Ob ein Grund für das Verlassen des Bundesgebietes seiner Natur nach nur vorübergehend ist, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nach dem Willen des Ausländers, sondern aufgrund einer Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles, zu denen auch die Dauer der Abwesenheit zählt, wobei die Sechsmonatsregel des § 51 Abs. 1 Nr. 7 jedenfalls als lose Orientierungshilfe dienen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.1988, InfAuslR 1989, S.114 zur überkommenden Gesetzeslage mit allerdings gleichlautenden Regelungen). Darüber hinaus hatte das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dass ein Ausländer das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nicht dadurch vermeiden könne, dass er jeweils kurz vor Ablauf von sechs Monaten nach der Ausreise wieder kurzfristig in das Bundesgebiet zurückkehrt. Letztlich enthält die maßgebliche Entscheidung die Aussage, dass der Grund der Ausreise jedenfalls dann nicht vorübergehender Natur ist, wenn der Ausländer zwar irgendwann in das Bundesgebiet zurückzukehren wünscht, sein Aufenthalt im Ausland aber auf unabsehbare Zeit angelegt ist.

Insbesondere der mehrjährige Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Ausbildung mag nicht zur letztgenannten Fallgruppe gehören, weil er in Hinblick auf das Ausbildungsende absehbar ist. Die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe erschöpfen sich allerdings auch nicht in dem Kriterium der Absehbarkeit. Vielmehr sind die Gegebenheiten des Einzelfalles ebenfalls maßgeblich, zu denen auch die konkrete Aufenthaltsdauer zählt. Alles andere wäre im Ergebnis auch kaum sachgerecht. Beschränkte man sich auf den Aspekt der Absehbarkeit, wäre ja auch der Auslandsaufenthalt eines jungen Erwachsenen, der das Bundesgebiet zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verlässt, seine hier lebenden Familie aber regelmäßig besucht und beabsichtigt, mit Eintritt des Rentenalters wieder dauerhaft im Bundesgebiet zu leben, aufgrund der Absehbarkeit der Rückkehr nur vorübergehender Natur.

2. Dafür, dass neben der Absehbarkeit der Rückkehr auch die Dauer der Abwesenheit zu berücksichtigen ist, sprechen neben den o.g. Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts auch zwei systematische Argumente, die gleichzeitig dabei helfen, den Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit der Abwesenheit zeitlich näher zu konkretisieren:

2.1. Erstens ist zu berücksichtigen, dass die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 auch und sogar vorrangig auf befristete Aufenthaltstitel, namentlich auf die Aufenthaltserlaubnis zugeschnitten ist, wie die Sonderregelungen des § 51 Abs. 2 und Abs. 4 zeigen. Die Dauer einer Aufenthaltserlaubnis bewegt sich üblicherweise in dem auch von den gesetzlichen Vorgaben getragenen Rahmen von einem bis zu höchstens drei Jahren (vgl. etwa §§ 16 Abs. 1 Satz 5, 31 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2). Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bei der Erlöschensregelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 keine Auslandsaufenthalte im Sinn hatte, die einen mehrjährigen Auslandsaufenthalt betreffen und damit sogar über den Zeitraum hinausgehen, für den regulär Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

2.2. Zweitens sind die Erlöschensregelungen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 auch vor dem Hintergrund der für eine Aufenthaltsverfestigung geforderten Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis auszulegen.

So verfolgen die Erlöschensregelungen in der Systematik des Aufenthaltsgesetzes ja nicht den Zweck, einem Ausländer, der die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich erfüllt, die Einreise zu erschweren. Einem berechtigten Interesse an mehrfachen Ein- und Ausreisen trägt der Gesetzgeber nämlich mit der Möglichkeit des Visums nach § 6 Abs. 2 durchaus Rechnung. Vielmehr soll mit den Erlöschensregelungen vorrangig sichergestellt werden, dass solche Ausländer, die von ihrem Aufenthaltsrecht für längere Zeiträume gar keinen Gebrauch gemacht haben, von solchen aufenthaltsrechtlichen Begünstigungen – insbesondere der Niederlassungserlaubnis - ausgeschlossen werden, die an die Dauer des Besitzes von Aufenthaltstiteln und die damit verbundene Eingliederung in die hiesigen Lebensverhältnisse anknüpfen. So ist eine den Anforderung an die Aufenthaltsverfestigung entsprechende Integration bei einem Auslandsaufenthalt nicht zu erwarten und die Ausländerbehörde kann ihren Entscheidungen über eine solche Verfestigung keine Erkenntnisse über das Verhalten des Ausländers während eines längeren Aufenthalts gerade im Bundesgebiet zu Grunde legen.

Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen könnten, obwohl sie sich während einer Ausbildung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

nur einen Bruchteil der fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Der Gesetzgeber hat das Problem der Anrechnung von Aufenthaltszeiten außerhalb des Bundesgebietes im Rahmen des § 9 zwar erkannt, wie nicht zuletzt die Vorschrift des § 9 Abs. 4 Nr. 2 zeigt. Soweit diese Vorschrift an den konkreten Auslandsaufenthalt, d.h. die Zeit zwischen Ausreise und Wiedereinreise ins Bundesgebiet anknüpft, kann sie allerdings lediglich die Fälle der „längeren Frist“ im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 7 betreffen. Der Gesetzgeber hat also offensichtlich ein Regelungsbedürfnis für die Berücksichtigung von gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 genehmigten Auslandsaufenthalten von über sechs Monaten gesehen. Wenn er demgegenüber auf eine Anrechnungsnorm für Auslandsaufenthalte aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 6 verzichtet hat, dann zeigt dies nur wie sehr es außerhalb seiner Vorstellungskraft lag, dass Auslandsaufenthalte von mehreren Jahren vom Rechtsanwender als vorübergehend im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden könnten.

3. Auch wenn der konkrete Auslandsaufenthalt – etwa der Besuch einer ausländischen Universität – nicht immer negative Rückschlüsse auf die konkrete Integrationserwartung zulässt, so ist doch zu berücksichtigen, dass sich die grundsätzlichen Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 stellen, in anderen, integrationspolitisch weniger unproblematischen Fällen, etwa dem Schulbesuch ausländischer Kinder im Heimatstaat, nicht auf andere Weise beantwortet werden können.

Der Flexibilität und Mobilität von Ausländern bezüglich Beruf und Ausbildung wird durch die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 auch keine unverhältnismäßige Schranke gesetzt. So ist zu berücksichtigen, dass entsprechenden Erfordernissen auch mit dem insoweit sachgerechteren Instrument des Visums für mehrfache Einreisen nach § 6 Abs. 2 Rechnung getragen werden kann

51.1.7. In den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 7 stehen § 51 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 gleichberechtigt nebeneinander. Kehrt beispielsweise ein deutschverheirateter Wehrdienstleistender mit einer Niederlassungserlaubnis nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist in das Bundesgebiet zurück, so erlischt sein Aufenthalt dennoch nicht.

Eine Ausreise im Sinne der Erlöschenstatbestände nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG liegt nicht vor, wenn der Ausländer an ein Drittland ausgeliefert wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 17.01.2012).

Abweichend von der sechsmonatigen Frist gilt eine zwölfmonatige Frist in folgenden Fällen (vgl. A.51.10.):

- Inhaber einer Blauen Karte und deren Familienangehörige im Besitz einer AE nach dem sechsten Abschnitt sowie
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, die sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Ehegatten, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die zwölfmonatige Frist gilt für diejenigen Fälle, in denen die o.g. Aufenthaltstitel **am 01.08.2015** (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung) **noch nicht erloschen** sind.

Merke: Das Erlöschen eines Aufenthaltstitels gemäß § 51 kann mangels Rechtsgrundlage nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden. Begehrt der Ausländer ein Schriftstück, in welchem das Erlöschen des Aufenthaltstitels niedergelegt wird, ist das Erlöschen im Rahmen anderer Verfügungen – wie etwa der Ausreiseaufforderung, der Ablehnung oder (Neu-) Erteilung eines Titels – zu prüfen und darzulegen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 28. September 2010, 12 A 327/09, juris, Rn. 19).

Ein Feststellungsbescheid mit dem Inhalt, dass der Aufenthaltstitel erloschen ist, ist demgegenüber nicht zu erlassen.

51.1.8. Erlöschen bei Asylantrag

Der Erlöschenstatbestand wird nur durch die Stellung eines Asylantrags ausgelöst und greift nicht bei der Stellung eines Folgeantrags, unabhängig davon, ob der Folgeantrag in ein weiteres Asylverfahren mündet. Der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 erlischt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 besteht, da dies Art. 24 Abs. 2 der RL 2004/83/EG vom 29.04.2004 ("Qualifikationsrichtlinie") widersprechen würde (vgl. Ziffer 51.1.7. AufenthG-VwV).

51.1a. Besonderheiten für Inhaber einer ICT-Karte, Studenten und Forscher

Die Regelung stellt sicher, dass die ICT-Karte nicht erlischt, wenn der Ausländer von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil des unternehmensinternen Transfers (auch für mehr als 90 Tage) in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchzuführen, selbst wenn es dabei nicht um einen vorübergehenden Grund im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 6 handeln sollte. Das Gleiche gilt für die Aufenthaltserlaubnisse von Forschern und Studenten, die von den in der REST-Richtlinie vorgesehenen Mobilitäts-Möglichkeiten Gebrauch machen.

51.2. Besonderheiten für die Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis (zur DA-EG siehe A.51.9.) der in § 51 Abs. 2 S. 1 genannten Personen (auch Lebenspartner, § 27 Abs. 2) erlischt nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7. Erforderlich dazu ist hier - anders als nach Abs. 2 S. 2 - ein **ausreichender Lebensunterhalt** gem. § 2 Abs. 3.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Lebensunterhaltssicherung muss derjenige sein, in dem die Niederlassungserlaubnis bei nicht hinreichender Lebensunterhaltssicherung erlöschen könnte, d.h. in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 der Zeitpunkt der Ausreise und im Falle des § 51 Abs. 1 Nr. 7 regelmäßig der Zeitpunkt sechs Monate nach

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

der Ausreise. Im Interesse einer **praktikablen Prüfung** ist wie folgt zu verfahren:

51.2.1. Übertrag der Niederlassungserlaubnis

51.2.1. a. Für diesen Personenkreis wird der Aufenthaltstitel grundsätzlich gem. § 78a AufenthG als Etikett erteilt, da hier regelmäßig eine Abmeldung ins Ausland erfolgt ist und somit die als Pflichtfeld anzugebende Wohnanschrift im eAT nicht vermerkt werden kann.

51.2.1.1. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung vor der Ausreise

Beantragt ein Ausländer schon vor seiner Ausreise eine Bescheinigung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 gilt Folgendes: Zum Nachweis ausreichenden Lebensunterhalts bei Personen zwischen 15 und 65 Jahren und den mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen (potentiell Berechtigte im Sinne des SGB II) genügt zunächst lediglich die Vorlage eines **aktuellen Nachweises der Versicherungszeiten der Krankenversicherung**.

Wenn auf dem aktuellen Nachweis der Versicherungszeiten der Krankenversicherung Zeiten des Bezugs mit dem Kürzel "409" angegeben werden, bedeutet dies, dass der Betroffene Leistungen nach dem SGB II (ALG II) bezieht. Weist der Nachweis aktuell keine mit diesem Kürzel benannten Zeiten auf, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Leistungen bezogen werden.

Berechtigt für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Personen zwischen 15 und 65 Jahren, wenn sie hilfebedürftig und **erwerbsfähig** sind (§ 7 SGB II). Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten (§ 8 SGB II). Nicht erwerbsfähige Angehörige im gleichen Haushalt erhalten Sozialgeld (§ 28 SGBII). In den Leistungsbescheiden des JobCenters werden die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft getrennt nach Beziehern von ALG II und Sozialgeld benannt. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit obliegt der Agentur für Arbeit (§ 44a SGB II).

Erwerbsunfähig und somit Leistungsberechtigter nach dem SGB XII ist derjenige, dem eine Tätigkeit (über drei Stunden täglich) wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht zuzumuten ist. Ferner ist eine Tätigkeit in der Regel nicht zumutbar, wenn dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde (§ 11 SGB XII). Bei Erwerbsunfähigen und damit grundsätzlich Berechtigten nach dem SGB XII ist im Sinne eines **vereinfachten Verfahrens** gleichfalls ein aktueller **Nachweis der Versicherungszeiten der Krankenversicherung** zu verlangen. Dies gilt auch für Personen über 65 Jahren.

Möchte der Betroffene einen solchen Nachweis nicht beibringen, so kann er durch Vorlage seines von einem deutschen Rentenversicherungsträger gefertigten Rentenbescheides, seines Arbeitsvertrages oder ähnlichem auch jederzeit den positiven Nachweis der Lebensunterhaltssicherung führen.

Eine **Negativbescheinigung des Jobcenters** oder **des Sozialamtes** ist entgegen unserer früheren Praxis allein schon auf Grund der begrenzten Aussagekraft dieser Bescheinigung nicht zu fordern.

Merke: Entgegen unserer bisherigen Praxis ist die Bescheinigung auch bei Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, zu befristen. Maßgeblich für die Geltungsdauer der Bescheinigung ist grundsätzlich, wie lange der Betroffene sich im Ausland aufhalten will. Soll die Geltungsdauer den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten, ist im Rahmen eines erleichterten Prüfverfahrens davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt eines Erwerbsfähigen auch bei Wiedereinreise zu sichern sein wird.

Wird eine Bescheinigung mit einer längeren Geltungsdauer begehrt, ist für den Einzelfall zu prüfen, ob der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Ausreise und auch dem prognostischen Zeitpunkt der Wiedereinreise gesichert ist bzw. sein wird. Von einem gesicherten Lebensunterhalt nach Wiedereinreise ist bei Erwerbsfähigen hier nur dann auszugehen, wenn es wahrscheinlich ist, dass in einem angemessenen Zeitraum nach der Wiedereinreise wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, wenn der Ausländer über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder aber über einen sonstigen in Deutschland anerkannten beruflichen Bildungsabschluss verfügt, und aktuell eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausübt.

51.2.1.2. Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Antrag auf Fortgeltungsbescheinigung nach der Aus- und ggf. Wiedereinreise

Stellt sich **nach der Aus- und ggf. Wiedereinreise** die Frage des Erlöschens der Niederlassungserlaubnis ist hinsichtlich der Frage des gesicherten Lebensunterhaltes darauf abzustellen, ob zum möglichen Erlöschenszeitpunkt die Prognose eines gesicherten Lebensunterhaltes gerechtfertigt war (so zu Recht auch VG Berlin, Beschluss vom 27.06.2008 - VG 19 A 308.07 -). Davon ist immer und nur dann auszugehen, wenn der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Ausreise nach den allgemeinen Maßstäben (vgl. A.2.3.1.) gesichert und dies auch nach der Wiedereinreise der Fall war bzw. sein wird. Von einem gesicherten Lebensunterhalt nach Wiedereinreise ist bspw. bei Erwerbstätigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts unterbrochen haben, dann auszugehen, wenn in einem angemessenen Zeitraum nach der Wiedereinreise wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde.

Befindet sich der Antragsteller bei Beantragung der Bescheinigung im Ausland, ohne dass absehbar wäre ob und wenn ja wann er seinen gewöhnlichen Aufenthalt wieder in das Bundesgebiet verlegen wird, so ist bzgl. der Prognose eines zukünftigen gesicherten Lebensunterhaltes bei Wiedereinreise darauf abzustellen, ob der Antragsteller auf Grund seiner beruflichen Qualifikation und seines beruflichen Werdegangs unmittelbar eine entsprechende Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, wenn der Ausländer über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder aber über einen sonstigen in Deutschland anerkannten beruflichen Bildungsabschluss verfügt, und aktuell eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausübt. In Zweifelsfällen sollte im Rahmen der Amtshilfe sowohl bei der Bundesagentur für Arbeit um Auskunft zur Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt als auch bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung um Überprüfung der Angaben bezüglich der aktuellen Erwerbstätigkeit ersucht werden (zum Verfahren bezüglich der Versendung der Bescheinigung vgl. unter 51.4).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

51.2.1.3. Aus Gründen der Bekämpfung des **Extremismus und Terrorismus** greift die Privilegierung des § 51 Abs. 2 Satz 1 nur bei Personen, bei denen kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 5 bis 7 besteht. Damit erlischt die Niederlassungserlaubnis nach den Nrn. 6 und 7, wenn der Ausländer beispielsweise terroristische Vereinigungen unterstützt, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn er schwere staatsgefährdende Gewalttaten unterstützt, wenn er einen verbotenen Verein leitet oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt hat. Der Verlust des Aufenthaltstitels tritt weiterhin ein bei Personen, die in schwerwiegender Weise gegen ihre **Integrationsverpflichtung** verstoßen und damit Ausweisungsgründe gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 verwirklichen, also andere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt von der Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik abgehalten oder zur Eingehung der Ehe genötigt oder dies versucht haben oder in einem Sicherheitsgespräch unzureichende Angaben gemacht haben.

Ob der Ausweisungsgrund vorliegt, beurteilt sich ebenfalls nach der Sachlage in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Erlöschensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 eintreten würde, d.h. in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 der Zeitpunkt der Ausreise und in denen des § 51 Abs. 1 Nr. 7 sechs Monate nach der Ausreise.

51.2.2. Abs. 2 S. 2 schließt das Erlöschen einer NE für Ausländer, die mit einem Deutschen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft (§ 27 Abs. 2) leben und die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, aus, ohne dass ausreichender Lebensunterhalt gem. § 2 Abs. 3 nachgewiesen sein oder sich der Ausländer bereits 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten muß. Auch auf die Dauer des Besitzes der Niederlassungserlaubnis kommt es hier nicht an. Befindet sich der Ehe- oder Lebenspartner des Deutschen bei Beantragung der Bescheinigung im Ausland, ohne dass absehbar wäre ob und wenn ja wann er seinen gewöhnlichen Aufenthalt wieder in das Bundesgebiet verlegen wird, so ist zu prüfen, ob die eheliche oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft (noch) gelebt wird. Hiervon kann etwa ausgegangen werden, wenn durch geeignete Nachweise belegt wird, dass sich beide Partner dauerhaft im Heimatland des Antragstellers oder einem anderen Staat dauerhaft aufhalten. In Zweifelsfällen sollte im Rahmen der Amtshilfe bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung um Überprüfung der Angaben ersucht werden (zum Verfahren bezüglich der Versendung der Bescheinigung vgl. unter 51.4).

Auch bei dieser Personengruppe erlischt die Niederlassungserlaubnis nach den Nrn. 6 und 7, wenn Ausweisungsgründe im Zusammenhang mit **Terrorismus, Extremismus** oder schwerwiegenden **Verstößen gegen die Integrationsverpflichtung** nach den §§ 54 Nr. 5 bis 7 oder 55 Nr. 8 bis 11 vorliegen (siehe oben 51.2.1.).

51.2.3. Dem Ausländer ist auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung über den Fortbestand der NE auszustellen, auch wenn er bereits ausgereist ist. Die Niederlassungserlaubnis besteht ausweislich des Wortlauts auch ohne unsere Bescheinigung fort (zum Gebührentatbestand vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV). Für das Verfahren zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung vgl. 51.2.1..

51.3. frei

51.4. 1. Bestimmung einer über 6 Monate hinausgehenden Frist durch die Ausländerbehörde

§ 51 Abs. 4 gibt allen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen **und** sich lediglich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde (z. B. zur Pflege eines nahen Angehörigen, für ein Gastsemester während eines Studiums o.ä.) einen Regelanspruch für die Bestimmung einer längeren Wiedereinreisefrist .

Bei Ausländern, deren Auslandsaufenthalt **Interessen der Bundesrepublik Deutschland** dient, besteht der Regelanspruch dagegen schon nach dem Wortlaut des § 51 Abs. 4 (...oder...), ohne dass zu prüfen ist, ob der Aufenthaltswitz seiner Natur nach nur einen vorübergehenden Aufenthalt erfordert. Bei Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Interessen der Bundesrepublik Deutschland" ist grundsätzlich ein großzügiger Maßstab anzulegen. So dient etwa der Aufenthalt als Entwicklungshelfer, als Familienangehöriger eines deutschen Diplomaten im Ausland , als Studierender an einer hiesigen Hochschule gem. § 16 für ein oder zwei Gastsemester an einer ausländischen Hochschule, oder auch der Auslandseinsatz für ein international tätiges Unternehmens mit Sitz in Deutschland diesen Interessen. Aber auch der Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums der Islamwissenschaften im Heimatstaat an einer dortigen Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung von Ausländern, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind und hier einen anerkannten Schulabschluß erworben haben, dient dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Regelanspruch besteht auch dann, wenn der Aufbau und das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnissen im Ausland nach Maßgabe **zwischenstaatlicher Vereinbarungen** der Bundesrepublik Deutschland mit Aufenthaltsstaaten deren wirtschaftlicher Entwicklung dienen und daher ebenfalls im Interesse der Bundesrepublik liegen. Entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen derzeit mit Moldawien, Georgien, Armenien und der Republik Kap Verde (bei Bedarf können die Vereinbarungen bei IV G 2 eingesehen werden).

In solchen Fällen beträgt die Frist für einen unschädlichen Auslandsaufenthalt **max. 2 Jahre**.

Eine längere Frist zum **Zwecke des Schulbesuchs** gem. § 51 Abs. 4 AufenthG wird bei Minderjährigen grundsätzlich nicht gewährt, solange beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten. Dies deshalb, weil solche Aufenthalte dem öffentlichen Interesse an einer frühzeitigen Integration in Deutschland zuwiderlaufen. Etwas anderes gilt, wenn der Aufenthalt im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer hiesigen Schule erfolgt. Ebenso dient es den Interessen der Bundesrepublik Deutschland, einem ausländischen Schüler ab der 9. Klasse ein Auslandsschuljahr zu gewähren, auch wenn keine Gegenseitigkeit besteht. Als Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Erklärung der hiesigen Schule dahingehend zu fordern, dass der Schüler für das Auslandsschuljahr beurlaubt wird und ggf. eine Zusage für die Wiederaufnahme in die hiesige Schule nach Ablauf des Auslandsschuljahres gegeben wird.

Ein Aufenthaltswitz, der Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, ist ggf. glaubhaft zu machen. So genügt es etwa bei Studierenden nicht, wenn lediglich vorgetragen und ggf. durch die Hochschule bestätigt wird, dass sich der Studierende zur Anfertigung seiner Abschlussarbeit im Ausland aufhalten möchte, ohne dass ersichtlich ist, warum hierzu ein Auslandsaufenthalt erforderlich wäre.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bei Ausländern, deren Auslandsaufenthalt Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, kann die Bestimmung der Wiedereinreisefrist ggf. mit einer vorzeitigen befristeten Verlängerung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Dies sollte immer geschehen, wenn der Titel innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft, wenn die Ausreise vor Ablauf des Titels liegt.

Die Dauer der Wiedereinreisefrist bestimmt sich grundsätzlich nach dem vom Antragsteller angegebenen Aufenthaltzweck und sollte so bemessen werden, dass dem Ausländer nach Erledigung des Auslandsaufenthaltszwecks drei Monate Zeit für die Wiedereinreise bleiben. Bei geplanten Auslandsaufenthalten von mehreren Jahren sollte allerdings nur eine Frist von maximal drei Jahren gewählt werden, um sodann prüfen zu können, ob der Auslandsaufenthalt noch immer einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde dient bzw. im Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist. Bei befristeten Titeln kann die Frist zur Wiedereinreise schon sachlogisch nie länger bemessen sein, als der Titel gilt. Eine Verlängerung der Frist - nicht aber des Titels - aus dem Ausland ist möglich, solange sie noch nicht abgelaufen ist.

Merke : Soweit **Nr. 51.1.5.1 AufenthG-VwV** regelt, dass bei Ablauf des Titels im Ausland (allein) bei Familienangehörigen von Beschäftigten des Auswärtigen Amtes bei der ausstellenden Ausländerbehörde beantragt werden kann, den Titel zu verlängern, so ist diese Regelung nicht in Übereinstimmung mit dem AufenthG zu bringen und insoweit unbeachtlich. Entsprechende Anträge sind schon gem. § 71 Abs. 2 mangels einer sachlichen Zuständigkeit abzulehnen. Darüberhinaus sieht das AufenthG die Erteilung eines Titels allein zum Zwecke der Einreise und des Aufenthalts ins Bundesgebiet vor (§ 4 Abs. 1) und nicht zur Sicherung einer Rechtsposition bei Auslandsaufenthalten, so dass es bei einem solchen Antrag auch an einem Sachbescheidungsinteresse fehlen würde. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 mit Ablauf der Geltungsdauer erloschen, so besteht erst dann wieder ein entsprechendes Interesse, wenn (erneut) eine Einreise und ein Aufenthalt von Dauer im Bundesgebiet begehrt wird. Im übrigen ist auch ist nicht ersichtlich, warum diese Personengruppe im Vergleich zu anderen Ausländern, deren Auslandsaufenthalt Interessen gleichfalls Deutschlands dient, besser gestellt werden sollte. Besteht die Aufenthaltserlaubnis dagegen fort, sind für die (erneute) Ausstellung der Bescheinigung nach Fristverlängerung im Ausland wir und nicht die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Kann die Bescheinigung nicht dem Betroffenen oder einem Bevollmächtigten ausgehändigt werden, bestehen auch keine Bedenken, diese Bescheinigung mit einfacher Post ins Ausland zu übersenden. Allerdings sollte der Betroffene in einem Begleitschreiben gebeten werden, den Empfang zu quittieren und die Quittung zurückzusenden (Gem. § 71 Abs. 2 erstreckt sich die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen lediglich auf Pass- und Visaangelegenheiten).

Merke: Vor dem Hintergrund der Möglichkeit eine entsprechende Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels auch vom Ausland aus erhalten zu können, besteht auch keine Notwendigkeit, dass im Ausland aufhältliche Personen neu ausgestellte Pässe an uns zur Übertragung eines Titels übersenden oder die Betroffenen gar zur Wiedereinreise und Vorsprache aufzufordern. Eine Übertragung kann nach Wiedereinreise erfolgen. Entsprechende Bitten sind zurückzuweisen.

51.4.2. Privilegierung bei durch Zwangsehen erzwungenen Auslandsaufenthalten

§ 51 Abs. 4 Satz 2 wurde durch das zum 01.07.2011 in Kraft getretene Zwangsehenbekämpfungsgesetz eingefügt und ergänzt das durch dieses Gesetz ebenfalls neu geschaffene Recht auf Wiederkehr nach § 37 Abs. 2a.

Liegt ein Erlöschenstatbestand nach Abs. 1 Nr. 6 oder 7 vor, erlischt ein bestehender Aufenthaltstitel – bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer – im Falle eines in Folge einer durch Zwangsehe erzwungenen Auslandsaufenthalts (vgl. zur Darlegung eines solchen Umstandes A.37.2a.) dennoch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorlagen und der oder die Betroffene innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Zwangslage und innerhalb von zehn Jahren nach der Ausreise wieder in das Bundesgebiet einreist.

Problematisch bei der Anwendung dieser Regelung ist – wie im Übrigen auch in den Fällen des Abs. 3 - , dass die mit ihr verbundene faktische Verlängerung der Frist nach Abs. 1 Nr. 7 nicht von einer vorherigen ausländerbehördlichen Entscheidung, sondern von den Umständen der Ausreise und Wiedereinreise und insbesondere von der rechtzeitigen Wiedereinreise des oder der Betroffenen abhängt. So wird ohne eine vertiefte Prüfung der Darlegungen des oder der Betroffenen zu den Umständen der Eheschließung, dem damit verbundenen Zwang ins Ausland zu gehen und den Umständen und insbesondere dem Zeitpunkt der Beendigung der Zwangslage nicht entschieden werden können, ob der Aufenthaltstitel durch einen mehr als sechsmonatigen Auslandsaufenthalt erloschen ist oder nicht.

Analog § 51 Abs. 2 Satz 3 ist den Betroffenen auch vor ihrer Wiedereinreise auf Antrag ebenfalls eine **Bescheinigung über den Fortbestand des Aufenthaltstitels** auszustellen.

Mangels entsprechender **Übergangsregelung** findet diese Regelung keine Anwendung auf Fälle, in denen die betroffenen Aufenthaltstitel bereits vor dem 01.07.2011 aufgrund der dann geltenden Rechtslage an sich erloschen sind. Davon Betroffene können ein Recht auf Wiederkehr nach den Regelungen des § 37 Abs. 2a geltend machen.

51.5. § 51 Abs. 5 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes stellt klar, dass auch die Zurückschiebung die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels erlöschen lässt.

51.6. Wie nach der früheren Regelung des § 44 Abs. 6 AusIG bleiben **räumliche Beschränkungen** und Auflagen nicht nur nach dem Wegfall des Titels, sondern **auch bei Aussetzung der Abschiebung**

- in den Fällen des § 61 Abs. 1b längstens bis zu dem nach § 61 Abs. 1b bestimmten Zeitpunkt,
- in den Fällen des § 61 Abs. 1c bis zu ihrer Aufhebung oder
- bis zur Ausreise des Ausländers

in Kraft. Die mit dem 2. Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgte Streichung des Verweises auf § 50 Abs. 1 bis 4 ist lediglich

51.7. Allgemeines zum Erlöschen bei Asylberechtigten und Flüchtlingen (Anlage zu 51.7.)

Für Asylberechtigte und Ausländer, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt haben, gelten bezüglich des **Erlöschens eines Titels bei Auslandsaufhalten** sowie – nach Erlöschen – bezüglich eines **Anspruchs auf erneute Erteilung des Titels** besondere Regelungen.

Unabhängig vom Grund der Ausreise und der Dauer des Auslandsaufenthalts erlischt der Titel nicht während der Gültigkeit eines von einer deutschen Ausländerbehörde ausgestellten Reiseausweises (§ 51 Abs. 7 S. 1). Ist der Titel unabhängig vom Auslandsaufenthalt – etwa durch Ablauf seiner Geltungsdauer – erloschen, hat der Ausländer keinen Anspruch auf Neuerteilung des Aufenthaltstitels, wenn die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen (Signatar-) Staat (der Genfer Flüchtlingskonvention/GK) übergegangen ist (§ 51 Abs. 7 S. 2).

Der Wechsel der Zuständigkeit zwischen den Signatarstaaten regelt sich im Einzelnen nach Art. 28 GK i.V.m. §§ 6, 11 und 13 des Anhangs der GK und - soweit beide im Einzelfall betroffene Signatarstaaten der GK auch Signatarstaaten des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EÜÜVF) sind - nach diesem Übereinkommen. § 51 Abs. 7 ist somit nur Ausfluss dieser Regelungen, die in Einzelfällen immer ergänzend heranzuziehen sind.

Anders gesprochen: Von Deutschland anerkannten Flüchtlingen im Sinne der GK ist die Wiedereinreise und der erneute Aufenthalt unter gewissen Voraussetzungen solange möglich, wie die Zuständigkeit für diese Personen nicht auf einen anderen Signatarstaat übergegangen ist. Sie haben ggf. einen Anspruch auf Verlängerung oder erneute Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge im Ausland und auf Erteilung eines nationalen Visums, welches der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf. Umgekehrt kann ein von einem anderen Signatarstaat anerkannter Flüchtling sich in Deutschland nicht auf Ausreisehindernisse oder Abschiebungsverbote in Bezug auf den Verfolgerstaat berufen, solange die Verantwortung für diesen Flüchtling nicht auf Deutschland übergegangen ist. Dem Betroffenen steht es frei, sich an die Auslandsvertretung des anderen Signatarstaates in Deutschland zu wenden und ggf. einen Reiseausweis für Flüchtlinge und/oder ein Visum zur Wiedereinreise zu erhalten. Einer gesonderten Bescheinigung durch die Ausländerbehörde bedarf der Betroffene hierfür nicht. Da die Zuständigkeitsregelungen der genannten Vorschriften unter anderem davon abhängen, ob die im Einzelfall betroffenen Signatarstaaten sich den Regelungen des EÜÜVF unterworfen haben und wenn ja, ob und welche Vorbehalte erklärt wurden, regelt Nr. 51.7.2 AufenthG- VwV, dass in Zweifelsfällen eine Stellungnahme des BAMF zur Frage des Wechsels der Zuständigkeit im Sinne der GK einzuholen ist. Daher ist in Zweifelsfällen, in denen - ein von Deutschland anerkannter Flüchtling seine Wiedereinreise ins Bundesgebiet begehrt, oder - ein von einem anderen Signatarstaat anerkannter Flüchtling einen Antrag auf Erteilung eines Titels, einer Duldung und/oder Ausstellung eines Reiseausweises stellt, das BAMF unter Verweis auf Nr. 51.7.2 AufenthG- VwV zu beteiligen. Zur Prüfung ist ggf. die Ausländerakte zu übersenden. Die Entscheidung über den Übergang der völkerrechtlichen Verantwortung und sich aus dieser Entscheidung ergebende Mitteilungen an Behörden anderer Signatarstaaten der GK und/oder des EÜÜVF obliegt jeweils dem Hauptsachbearbeiter oder Sachgebietsleiter.

51.7.0.1. Zum wesentlichen Inhalt des Art. 28 GK, §§ 6, 11 und 13 des Anhangs der GK sowie dem EÜÜVF

Nach Art 28 Abs. 1 S. 1 GK hat jeder Signatarstaat die Verpflichtung den von ihm anerkannten Flüchtlingen, einen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen, solange die Personen sich rechtmäßig, d.h. in Deutschland im Regelfall mit einem gültigen Titel, auf seinem Territorium aufhalten, es sei denn dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem entgegenstehen (Erststaatenregelung). Ein anderer Signatarstaat (sog. Zweitstaat; zum Begriff des Erst- und Zweitstaates s. Art. 1 c) und d) EÜÜVF) ist in diesen Fällen frei aber nicht verpflichtet, einen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen, wenn der Flüchtlinge sich in diesen Staat begeben hat (Art. 28 Abs. 1 S. 2 GK). Einzelheiten regeln die Bestimmungen des Anhangs der GK (so ausdrücklich Art. 28 Abs. 1 S. 1 GK).

Soweit zu prüfen ist, ob die Zuständigkeit für einen Flüchtling auf Deutschland oder von Deutschland auf einen anderen Signatarstaat übergegangen ist, ist zunächst danach zu differenzieren, ob es sich bei dem anderen Signatarstaat des GK auch um einen Signatarstaat des EÜÜVF handelt.

Merke: Da §§ 6, 11 und 13 des Anhangs zur GK auslegungsoffen sind und damit zu Unstimmigkeiten zwischen den Signatarstaaten geführt haben, wurde das Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EÜÜVF) vereinbart. Wenn und soweit es sich bei dem Erst- und dem Zweitstaat um Signatarstaaten des EÜÜVF handelt, gelten danach besondere Regelungen für den Übergang der Zuständigkeit. In Kraft getreten ist das EÜÜVF ohne Vorbehalt in Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden und der Schweiz. Mit Vorbehalt gilt das Übereinkommen darüber hinaus für **Deutschland**, Italien, **Polen**, Rumänien und Spanien.

51.7.0.1.1. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge nach dem EÜÜVF zwischen Signatarstaaten des EÜÜVF

Hat auch der andere Staat das EÜÜVF ratifiziert – wie dies insbesondere bei Polen der Fall ist – geht die Verantwortung zu folgenden Zeitpunkten und unter folgenden Voraussetzungen über:

1) Zum Zeitpunkt der Gestattung eines dauernden Aufenthalts oder eines Aufenthalts für einen längeren Aufenthalt als die Gültigkeit des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises (Art. 2 Abs. 1 S. 1 2 Alt. EÜÜVF). Dies setzt einen von den Behörden des Zweitstaates genehmigten Aufenthalt mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive voraus. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ohne dass es auf die Motivationslage der Behörde für die Gewährung des Aufenthaltsstatus und evtl. Täuschungshandlungen gerade was den Voraufenthalt im Erststaat angeht, ankommt. Wollte man anders entscheiden, käme es zu ggf. jahrzehntelanger latenter Ersatzzuständigkeit des Erststaates und könnte der Zweitstaat durch rückwirkende Aufhebung des Status des Ausländers einseitig und ohne dass der Erststaat darauf Einfluss hat, diesen belasten. Auch wäre es in Täuschungsfällen unbillig, den Erststaat wieder in die Pflicht zu nehmen, weil die Behörden des Zweitstaates sich durch einen Ausländer haben täuschen lassen, bzw. den tatsächlichen Aufenthalt faktisch über Jahre hingenommen haben. Ein illegaler, vorübergehender - etwa zur Prüfung eines

Asylantrags - oder nur tolerierter/ geduldeter Aufenthalt, etwa weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführbar sind, reicht hier nicht aus. Etwas anderes gilt allein dann, wenn dem Flüchtling lediglich zu Studien- und Ausbildungszwecken (durch Erteilung eines Aufenthaltstitels) gestattet wird, sich über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises hinaus in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten. Für diese Fallgruppe hat Deutschland einen Vorbehalt erklärt, der für und gegen Deutschland wirkt (vgl. Art. 14 EÜÜVF).

2) Wurde ein dauernder Aufenthalt nicht gestattet nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat (die Frist beginnt mit Einreise und - so dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist - mit Meldung des Flüchtlings bei einer Behörde des Zweitstaats (Art. 2 Abs. 1 S. 1 1 Alt. S. 2 sowie Abs.2 EÜÜVF). Nach richtiger Auffassung ist Art. 2 Abs. 1 S. 2 EÜÜVF schon aus Gründen der Rechtsklarheit so auszulegen, dass maßgeblich für den Beginn des Fristlaufs allein der Zeitpunkt der Einreise bzw. die tatsächliche Meldung eines schlicht Anwesenden bei einer zuständigen Behörde des Zweitstaates (BAMF, Polizeidienststelle, Grenz- oder Ausländerbehörde) ist. Duldungs-, Gestattungszeiten, Zeiten des bloßen tatsächlichen Aufenthalts und Zeiten der Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts sind anrechenbar, auch wenn der Flüchtling sich zwar bei den Behörden des Zweitstaates gemeldet hat aber nicht als anerkannter Flüchtling des Erststaates zu erkennen gegeben und bewusst über seinen Voraufenthalt im Erststaat getäuscht hat. Hierfür spricht der Wortlaut der Art. 1 d („anwesend ist“) und Art. 2 Abs. 1 EÜÜVF sowie der alleinige Zweck des EÜÜVF gerade Klarheit für die Zuständigkeit zwischen Erst- und Zweitstaat zu erhalten. Ausweislich des Art. 2 Abs. 2 EÜÜVF kommen Haftzeiten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren – auch Untersuchungshaft – nicht zur Anrechnung. Zeiten während der Dauer eines anhängigen Rechtsschutzverfahrens gegen einen aufenthaltsbeendenden Bescheid finden nur dann Anrechnung, wenn der Ausländer obsiegt. Zeiten eines Auslandsaufenthalts können in geringem Umfang berücksichtigt werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 d EÜÜVF).

3) Wurde ein dauernder Aufenthalt nicht gestattet und hält sich die Person nicht tatsächlich und dauernd seit 2 Jahren im Zweitstaat auf 6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer des vom Erststaat ausgestellten Reiseausweises (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 EÜÜVF) Die Verantwortung geht auch dann über, wenn der Flüchtling untertaucht und so einen fristgemäßen Antrag 6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer hindert, da Deutschland gem. Art 14 Abs. 1 EÜÜVF Art. 4 Abs. 2 EÜÜVF qua Vorbehalt für nicht anwendbar erklärt hat und sich somit auf diese Regelung auch nicht zu seinen Gunsten berufen kann (vgl. auch Art. 14 Abs. 3 EÜÜVF).

Nach Übergang der Verantwortung ist der Zweitstaat für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge zuständig. Aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 EÜÜVF ergibt sich nicht eindeutig, ob ein noch gültiger Reiseausweis für Flüchtlinge ungültig zu machen oder aber mit dem deutschen Aufenthaltstitel zu versehen ist. Aus Gründen der Verwaltungseinheitlichkeit und um die Zuständigkeit Deutschlands auch nach außen klar zu dokumentieren, sollte mit der Erteilung des Aufenthaltstitels auch immer ein neuer Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis auf Grund verschiedener Rechtsgrundlagen vor, ist der Antragsteller nach einer entsprechenden Beratung durch uns über die jeweiligen Vor- und Nachteile aufzufordern, seinen Antrag gem. § 81 Abs. 1 zu konkretisieren. Kommt er dem nicht nach, so ist die jeweils günstigste Rechtsgrundlage gem. § 59 Abs. 3 AufenthV- in diesem Fall § 25 Abs. 2 analog - einzutragen.

Nach den bundeseinheitlichen Ausfüllhinweisen sollte ein solcher Reiseausweis handschriftlich, unterschrieben und gesiegelt mit folgendem **Eintrag** versehen werden:

"Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden."

Die **Geltungsdauer** beträgt im Regelfall drei Jahre (vgl. insofern A.26.3.2). Weiter ist beim BAMF die Prüfung des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anzugehen.

So der abgelaufene Flüchtlingsausweis des anderen Staates vorliegt und keinen Eintrag erhält, dass der Ausweis an die ausstellende Behörde zurückzusenden ist, sind wir verpflichtet, den alten Flüchtlingsausweis einzuziehen und zu vernichten.

Die **Unterrichtung über den Übergang der Verantwortung** erfolgt formlos durch das aktenführende Sachgebiet an die zuständige Behörde des Erststaates. Hierfür sind der genannten Stelle Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, sowie - soweit bekannt - Nr. und Gültigkeitsdauer des Flüchtlingsausweises zu benennen.

Vor dem **Zeitpunkt des Übergangs der Verantwortung** nach dem EÜÜVF wird der Reiseausweis durch die Auslandsvertretungen des Erststaates im Zweitstaat auf Antrag des Flüchtlings verlängert oder erneuert (Art. 3 EÜÜVF). Darüber hinaus kann auch ohne Mitwirkung des Flüchtlings auf einfachen Antrag der zuständigen Behörde des Zweitstaates die Wiederaufnahme des Flüchtlings durch den Erststaat beantragt werden (Art. 4 Abs. 1 EÜÜVF). Mit dem Antrag ist die Frist für den Übergang der Verantwortung unterbrochen.

Der **Antrag auf Wiederaufnahme** ist **durch R 3** zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird R 3 dann den ggf. erforderlichen Bescheid fertigen. Der Weg über das gemeinsame Zentrum der deutsch- polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit ist ausweislich einer Stellungnahme der polnischen Seite nicht gangbar.

Damit sind in den Fällen, in denen das EÜÜVF zur Anwendung kommt, keine Fälle denkbar, in denen weder dem Erst- noch dem Zweitstaat die Verantwortung für den Flüchtling obliegt.

51.7.0.1.2. Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge in sonstigen Fällen

Hier empfiehlt sich **folgende Prüfung**:

- Ist der ausgestellte **Reiseausweis für Flüchtlinge noch gültig**? Reist der Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge aus dem Erststaat aus, ist der Erststaat verpflichtet, dem Flüchtling die Rückkehr in seinen Staat zu gestatten, solange der Reiseausweis gültig ist (§ 13 Abs. 1 des Anhangs zur GK), ohne dass es auf die (Noch-) Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Erststaat oder die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Zweitstaat ankäme. Der Erststaat ist im Übrigen nach Ablauf der Geltungsdauer nur weiter berechtigt – nicht verpflichtet - den Reiseausweis für eine Geltungsdauer von bis zu 6 Monaten zu verlängern.

■ Ist der ausgestellte **Reiseausweis für Flüchtlinge nicht mehr gültig**, hält sich der Betroffene aber rechtmäßig im Zweitstaat auf oder hat sich dort rechtmäßig aufgehalten? Generell geht die Zuständigkeit gemäß § 11 des Anhangs zur GK auf den Zweitstaat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet dieses Staates niederlässt. Dies setzt einen von den Behörden genehmigten Aufenthalt mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive voraus. Ein illegaler, vorübergehender - etwa zur Prüfung eines Asylantrags - oder nur tolerierter Aufenthalt, etwa weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführbar sind, reicht zunächst nicht aus (so ausdrücklich Nr. 51.7.2. AufenthG-VwV). Lag ein genehmigter Aufenthalt vor, so besteht nach richtiger Auffassung auch dann kein Anspruch auf Neuerteilung des Titels gegenüber dem Erststaat, wenn der Zweitstaat diesen Titel rückwirkend zurücknimmt oder widerruft, etwa weil der Betroffene über Voraufenthalte in einem anderen Signatarstaat getäuscht hat. Ansonsten läge es ja in der Verfügungsgewalt des Zweitstaates, sich seiner völkerrechtlichen Verpflichtung einseitig zu entledigen. Hierfür spricht auch der Zweck des §11 des Anhangs der GK gerade Klarheit für die Zuständigkeit zwischen Erst- und Zweitstaat zu erhalten. Wollte man anders entscheiden, käme es zu ggf. jahrzehntelangen latenter Ersatzzuständigkeit des Erststaates und könnte der Zweitstaat durch rückwirkende Aufhebung des Status des Ausländers einseitig und ohne dass der Erststaat darauf Einfluss hat, diesen belasten. Auch wäre es in Täuschungsfällen unbillig, den Erststaat wieder in die Pflicht zu nehmen, weil die Behörden des Zweitstaates sich durch einen Ausländer haben täuschen lassen, bzw. den tatsächlichen Aufenthalt faktisch über Jahre hingenommen haben.

Merke: Anders als bei Anwendung des EÜÜVF sind hier sehr wohl Fälle denkbar, in denen der Erststaat bei einem Auslandsaufenthalt des Flüchtlings seine Zuständigkeit verliert ohne dass der Zweitstaat, in dem der Flüchtling tatsächlich anwesend ist, zuständig wird. In diesen Fällen gilt allgemeines Aufenthaltsrecht.

Auch bei Nichtsignatarstaaten erfolgt die Unterrichtung über den Übergang der Verantwortung formlos durch das aktenführende Sachgebiet an die zuständige Behörde des Erststaates. Anträge auf Wiederaufnahme sind auch hier durch R 3 zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird R 3 dann den ggf. erforderlichen Bescheid fertigen.

51.8. Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a

§ 51 Abs. 8 enthält entgegen der systematischen Stellung ein echtes **Beteiligungserfordernis** vergleichbar den Regelungen in § 72. Ausweislich des Wortlauts des § 51 Abs. 8 S. 1 ist dies vor jeder beabsichtigten Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 zu prüfen.

Unter **Aufhebung** versteht man die gänzliche oder teilweise Beseitigung des Verwaltungsaktes. Damit ist vor der nachträglichen zeitlichen Beschränkung gem. § 7 Abs. 2 S. 2, einem Widerruf, einer Rücknahme oder Ausweisung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Stellungnahme des EU- Staates einzuholen, in dem der Betroffene über einen Status als Daueraufenthaltsberechtigter verfügt.

Nach richtiger Auffassung sollte die **Beteiligung** selbst dann erfolgen, wenn lediglich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a nicht mehr in Betracht kommt, etwa weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist oder es an anderen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen fehlt (Zum Verfahren vgl. § 91 c Abs. 2 sowie Ausführungen unter A.91.c.2.).

Merke: Entgegen dem Wortlaut des § 51 Abs. 8 S. 1, letzter HS sollte die Beteiligung auch dann erfolgen, wenn – zumindest auch - die **Abschiebung** in den EU- Staat, in dem der Ausländer langfristig aufenthaltsberechtigt ist, in Betracht kommt. Nur so ist gewährleistet, dass zu einem späteren Zeitpunkt Verzögerungen vermieden werden, wenn eine Rückführung dann doch in den Heimatstaat erfolgen soll. Für eine solche Verfahrenspraxis spricht im übrigen auch der Blick auf § 91 c Abs. 5 Nr. 3. Nach dieser Vorschrift soll die Konsultation auch die Möglichkeit bieten, Umstände mitzuteilen, die für oder gegen die Rückführung in den anderen Mitgliedsstaat sprechen.

Kommt eine Abschiebungsanordnung gegen den Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 38 a Abs. 1** in Betracht ist zuständige Behörde im Sinne des § 51 Abs. 8 S. 1 die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Die Stellungnahme ist gem. § 51 Abs. 8 S. 2 – etwa im Rahmen der Ermessensausübung - zu berücksichtigen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls rechtzeitig eingeht. Hiervon ist nach Ablauf von sechs Wochen gerechnet ab Absendung unseres Schreibens an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auszugehen. Allein wegen einer noch fehlenden Stellungnahme muss die Entscheidung ausweislich der Gesetzesbegründung daher nicht auf unabsehbare Zeit aufgeschoben werden.

Ergeht sodann ein aufenthaltsbeendender Bescheid mit Abschiebungsandrohung so ist der Mitgliedstaat, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist, über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu unterrichten. Dies ergibt sich aus § 91 c Abs. 3 (zu den Einzelheiten vgl. A.91c.3).

51.8a. Unterrichtungspflicht bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums

Art. 34 des Visakodex enthält die Verpflichtung, im Falle von Annullierung oder Aufhebung eines Visums die Behörden des ausstellenden Staates zu unterrichten. Abs. 8a konkretisiert das Verfahren der Unterrichtung und legt fest, dass die Unterrichtung über das BAMF erfolgt, sofern die Entscheidungen durch die Ausländerbehörde getroffen werden. Adressat ist das Referat 414 des BAMF als Nationale Kontaktstelle für die EU-Richtlinien. Hinsichtlich der Einzelheiten der Mitteilung fehlt es bisher an einer Regelung.

51.9. Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Abs. 9 enthält eine abschließende Spezialregelung für das **Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG** nach § 9a. Damit die Inhaber dieser Rechtsposition nicht schlechter gestellt werden als die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, sind die für diesen Personenkreis geltenden Einschränkungen des Erlöschens durch Ausreise nach den Absätzen 2 und 4 in den

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Fällen der in Satz 1 Nr. 3 und 4 geregelten Auslandsaufenthalte entsprechend anwendbar (§ 51 Abs. 9 Satz 2), wobei Nr. 3 2. Halbsatz eine Privilegierung solcher Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG beinhaltet, die **vormals im Besitz einer Blauen Karte EU** waren. Sie und ihre Familienangehörigen, denen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter gewährt wurde, haben danach die Möglichkeit, sich **bis zu 24 aufeinander folgende Monate** nicht in der EU aufzuhalten, ohne dass ihr Aufenthaltstitel erlischt. Im übrigen wird ihnen zu gleichen Bedingungen eine Bescheinigung über die Fortgeltung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgestellt (vgl. insbesondere A.51.2.1.1.).

Merke: Ein Auslandsaufenthalt, in dessen Verlauf eine weitere Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erworben wird, führt stets zum Erlöschen des deutschen Titels nach § 9a.

51.10. Erlöschen der Blauen Karte EU und der NE in bestimmten Fällen

Abs. 10 enthält eine Spezialregelung für das Erlöschen der **Blauen Karte EU** und setzt Art. 16 Abs. 3 der Hochqualifiziertenrichtlinie um. Diese erlischt nach einem Auslandsaufenthalt von mehr als 12 Monaten.

Die Regelung gilt zur Vermeidung von Mobilitätshindernissen entsprechend auch für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Diese Begünstigung erstreckt sich auch auf den Inhaber einer **Niederlassungserlaubnis**, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, sowie die Niederlassungserlaubnis eines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten, wenn beide bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt die Regelung analog.

Abs. 10 gilt für beide Fallkonstellationen unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung und gilt für alle diejenigen Fälle, in denen die o.g. Aufenthaltstitel **am 01.08.2015** (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung) **noch nicht erloschen** sind.

VAB A 52

A.52. Widerruf

(QualRiLiUmsG ; [RiLiUmsG 2017](#))

52.0 Die Gründe für den Widerruf eines Aufenthaltstitels sind ausweislich des Wortlauts des § 52 Abs. 1 S. 1 in § 52 AufenthG abschließend geregelt, was einen Rückgriff auf § 49 VwVfG ausschließt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Widerrufsentscheidung ist nach einem Urteil des BVerwG vom 13.04.2010 (BVerwG 1 C 10.09) ebenso wie bei Ausweisungsentscheidungen der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dies bedeutet, dass im Falle nachträglicher Sachverhaltsänderungen eine ggf. erforderliche Ermessensentscheidung auch im Verwaltungsstreitverfahren ggf. noch ergänzt werden muss. Führen nachträgliche Sachverhaltsänderungen dazu, dass ein Widerrufsbescheid aufgehoben und das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt erklärt wird, ist stets zu beantragen, die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen, weil mit der Aufhebung der Widerrufsentscheidung lediglich nachträglich eingetretenen Umständen Rechnung getragen worden ist.

52.1.0. Vom Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 sind nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt für Deutschland nach § 6 Abs. 3 AufenthG, Aufenthaltserlaubnisse, Niederlassungserlaubnisse und Erlaubnisse zum Daueraufenthalt EG erfasst. Auf Schengen-Visa findet § 52 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung. Für diese gilt insoweit Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (sog. Visakodex.), der die Voraussetzungen für die Beseitigung eines erteilten Schengenvisums abschließend regelt.

52.1.1.1. bis **52.1.1.3.** *frei*

52.1.1.4. In Fällen des **§ 52 Abs. 1 Nr. 4** ist bei **NE-Inhabern** das Ermessen grundsätzlich zugunsten des Betroffenen auszuüben. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Betroffene noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Beachte § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 zur fehlenden aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den Widerruf, wenn der Widerruf der **Asylanerkennung** oder der **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** im Zusammenhang mit den Gründen nach § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 Satz 1 bzw. der Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes im Zusammenhang mit den Gründen des § 4 Abs. 2 AsylG steht.

52.1.1.5. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 3 Satz 1** erteilt worden, so kann diese bei einem **Wegfall des Abschiebungsschutzes** und in Fällen, in denen der Ausländer Handlungen begeht, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 2 *...weggefallen... Nr. 1 bis 4* entgegenstehen würden, durch Widerruf entzogen werden. Ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot oder ein Ausschlussstatbestand vorliegt, wird gemäß § 72 Abs. 2 nach Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge entschieden. In den zuletzt genannten Fällen sollte von dem Ermessen in der Regel zu Lasten des Ausländers Gebrauch gemacht und die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden. Im Übrigen sollte die Widerrufsmöglichkeit zurückhaltend genutzt und geprüft werden, ob es nicht zweckmäßiger ist, die Verlängerung abzulehnen.

52.1.2. *frei*

52.2.0. Die Widerrufsvorschrift des § 52 Abs. 2 verzahnt den **Widerruf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (§ 41/ *...weggefallen...*) mit der Verpflichtung zum Widerruf der AE, der Blauen Karte EU bzw. des nationalen Visums.

52.2.1. bis **52.2.2.** *frei*

52.2a. *Ein Widerruf der ICT-Karte, der Mobilen-ICT-Karte sowie der Aufenthaltstitel, die zum Familiennachzug zu ICT-Karten- oder Mobiler-ICT-Karten-Inhabern erteilt wurden, kommt in Betracht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.*

Bei Aufenthaltstiteln, die zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte erteilt wurden, ist zunächst zu prüfen, ob ein eigenständiger Anspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht.

52.3.0. § 52 Abs. 3 dient der Umsetzung des Artikels *...weggefallen... 21 der REST-Richtlinie*. Zu beachten ist hier, dass der Wortlaut des 1 HS. den Widerruf ausdrücklich nur für die Fälle des § 16 Abs. 1, **6 oder 9** und somit nicht für die Fälle des § 16 Abs. *...weggefallen... 5 oder 7* vorsieht. *...weggefallen...*

52.3. 1.1. Von der Möglichkeit des Widerrufs *einer* Aufenthaltserlaubnis *...weggefallen... zum Zweck des Studiums* wegen Verstoßes gegen die Beschränkung der Erwerbstätigkeit sollte nur sparsam Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Widerruf käme etwa dann in Betracht, wenn über einen längeren Zeitraum die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit als Hauptbetätigung zu werten ist – mindestens 180 ganze bzw. 360 halbe Tage pro Jahr -, so dass ein Absolvieren eines Vollzeitstudienprogramms gefährdet oder gar ausgeschlossen ist. In einem solchen Fall können im Übrigen auch die Widerrufsgründe des § 52 Abs. 3 **S. 1** Nr. 2 und 3 ergänzend herangezogen werden.

52.3. 1.2.-2. Auch im Übrigen dürften Widerrufe nach des § 52 Abs. 3 **S. 1** Nr. 2 und 3 die Ausnahme bleiben. Ein praktisches Bedürfnis wird allenfalls dann gesehen, wenn die Ausländerbehörde kurz nach Erteilung der Erlaubnis erfährt, dass der Ausländer sein Studium abbricht und exmatrikuliert wird. § 52 Abs. 3 **S. 1** Nr. 3 ist lex specialis zu § 7 Abs. 2 S. 2.

52.3.2. *Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 der REST-Richtlinie, wonach die Behörde bei einer Entziehung des Aufenthaltstitels zum Zwecke des Studiums wegen fehlender Studienfortschritte direkt mit der aufnehmenden Einrichtung Rücksprache halten darf. Von dieser Kann-Regelung wird grundsätzlich kein Gebrauch gemacht, da der Möglichkeit der Anfrage keine gesetzliche Pflicht zur Antwort seitens der (Bildungs-)Einrichtung (vgl. § 87 Abs. 1)*

gegenübersteht.

Vor einem Widerruf nach Satz 1 Nr. 2 ist andererseits dem Studierenden Gelegenheit zu geben, mit einer positiven Studienprognose doch noch ausreichende Studienfortschritte zu belegen. Ist dagegen schon eine Studienprognose aktenkundig (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 5), die entweder keine ausreichenden Studienfortschritte bescheinigt oder deren positive Prognose nicht eingetreten ist, bedarf es vor dem Widerruf keiner erneuten Studienprognose einer aufnehmenden Einrichtung. Zu den Anforderungen an eine nachvollziehbare Studienprognose siehe A.16.2.5.!

52.4. ...weggefallen... § 52 Abs. 4 Nr. 3 ist lex specialis zu § 7 Abs. 2 S. 2.

52.4a. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d) der REST-Richtlinie und erstreckt die Widerrufsmöglichkeit auf die Aufenthaltserlaubnis für Praktikanten nach § 17b und auf Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst nach § 18d. § 52 Abs. 4a ist lex specialis zu § 7 Abs. 2 S. 2.

52.5. § 52 Abs. 5 gibt eine Widerrufsmöglichkeit für die **Opferschutzaufenthaltserlaubnis** gem. § 25 Abs. 4 a sowie für die durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG (sog. Sanktionsrichtlinie) neu geschaffene Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG.

Ein **Widerruf** der oben genannten Aufenthaltserlaubnisse ist in § 52 Abs. 5 unter Nennung einzelner Gründe regelmäßig vorgesehen, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Erteilung nicht mehr erfüllt sind bzw. in den Fällen des § 25 Abs. 4a, wenn der Ausländer freiwillig wieder die Verbindung zu den Personen nach § 25 Abs. 4a S. 2 Nr. 2 aufgenommen hat (Zur Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei über Umstände, die den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a bzw. gemäß § 25 Abs. 4b oder die Verkürzung einer nach § 59 Abs. 7 S. 3 diesem Personenkreis gewährten Ausreisefrist rechtfertigen können, vgl. § 87 Abs. 5 Nr. 1).

Die Prüfung des Widerrufs ist allerdings aufgrund der regelmäßig kurzen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a bzw. § 25 Abs. 4b nicht effizient. Erhalten wir Kenntnis von einem solchen Widerrufsgrund oder setzt der betroffene Ausländer einen Ist- oder Regelausweisungsgrund, ist aber grundsätzlich die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gem. § 25 Abs. 4a bzw. § 25 Abs. 4b S. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 zu verlängern. Erfolgt die Versagung auf Grund einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei, ist die Beteiligung dieser Stellen vor Erlass des versagenden Bescheides entbehrlich (§ 72 Abs. 6).

(Zum Widerruf vgl. auch A.25.4a./b 1.4.)

52.6. In § 52 Abs. 6 wird festgelegt, dass die **Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a** widerrufen werden soll, wenn der Ausländer in dem anderen EU-Mitgliedstaat seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter verliert. Die Ausländerbehörde prüft im Einzelfall nur dann den Widerruf, wenn ihr ein anderer EU-Mitgliedstaat über das BAMF den Verlust der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG mitteilt.

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift beruht ausweislich der Gesetzesbegründung auf dem Gedanken, dass der Aufenthaltstitel nach § 38a gerade auf Grund der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt wurde.

In dem Fall, dass ohne Verschulden eine Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in Deutschland nur deshalb nicht erfüllt werden konnte, weil die deutsche Anwendungspraxis insofern (etwa hinsichtlich der Altersvorsorge) strenger war als diejenige des Mitgliedstaates, der die Rechtsstellung ursprünglich verliehen hatte, liegt ein Ausnahmefall vor, der ein **Absehen von der Regelfolge** rechtfertigt.

52.7. Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (sog. Richtlinienumsetzungsgesetz) ist die Regelung des § 52 Abs. 7 zum Widerruf von Schengenvisa aufgehoben worden. Für diese gilt insoweit Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (sog. Visakodex), der die Voraussetzungen für die Beseitigung eines erteilten Visums abschließend regelt (zur Beseitigung von Visa siehe A.6.4.).

VAB A 53

Inhaltsverzeichnis

A.53. Ausweisung	358
53.0. Grundsätzliches	358
53.1. Ausweisungstatbestand	358
53.1.1. Ausweisungsinteresse und Gefahrenprognose	358
53.1.1.1. Rechtsgutverletzung	358
53.1.1.2. Gefahrenprognose (spezialpräventive Ausweisung)	359
53.1.1.3. Generalpräventive Ausweisung	360
53.1.1.4. Gewichtung des Ausweisungsinteresses	360
53.1.2. Bleibeinteressen	360
53.1.3. Abwägung	360
53.1.4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage	361
53.1.5. Wiederaufgreifen des Verfahrens / Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen	361
53.2. Abwägungskriterien	362
53.3. Ausweisungsschutz bei bestimmten Personengruppen	362
53.4. Vorübergehender Ausschluss der Ausweisung	363

A.53. Ausweisung

([GERIAW](#), 16.01.2017; [16.05.2017](#))

53.0. Grundsätzliches

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und des Aufenthaltsbeendigungsrechts ist das Ausweisungsrecht grundlegend neu geregelt worden. Anstelle des bisherigen Stufensystems, das zwischen Ist-, Regel- und Ermessensausweisung unterschied, tritt nunmehr eine Ausweisung, die auf der umfassenden und ergebnisoffenen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls beruht. Ergibt die Abwägung, dass das öffentliche Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse des Betroffenen im Bundesgebiet überwiegt, ist die Ausweisung **zwingend** zu verfügen. Diese Verhältnismäßigkeitsabwägung ist gerichtlich voll überprüfbar, da eine behördliche Ermessensprüfung nicht mehr stattfindet. Durch die gesetzliche Neubestimmung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit die Rechtsfolge einer zwingenden oder regelmäßigen Ausweisung mit Blick auf die Konventionsrechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK erheblichen Einschränkungen unterworfen hat. Die aufenthaltsbeendende Entscheidung soll der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterworfen werden (vgl. hierzu **53.2.** und **55.**)

53.1. Ausweisungstatbestand

§ 53 Abs. 1 stellt nunmehr die **alleinige** Rechtsgrundlage und den Grundtatbestand für jede Ausweisung dar. Die in § 54 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Regelungen beinhalten demgegenüber **keine Definition** des öffentlichen Ausweisungsinteresses, sondern setzen dieses gesetzessystematisch voraus. Sie enthalten eine gesetzliche Gewichtung des Ausweisungsinteresses für die durchzuführende Abwägung mit den Bleibeinteressen des Betroffenen.

53.1.1. Ausweisungsinteresse und Gefahrenprognose

Ein Ausweisungsinteresse besteht nach dem Gesetzeswortlaut, wenn der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik darstellt.

Eine Gefährdung, die ein Ausweisungsinteresse begründet, kann – soweit kein Fall von § 53 Abs. 3 vorliegt – weiterhin sowohl spezial- als auch generalpräventiv begründet werden.

53.1.1.1. Rechtsgutverletzung

Die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind dabei im polizeirechtlichen Sinn zu verstehen. **Öffentliche Sicherheit** im Sinne des Gefahrenabwehrrechts ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Demgegenüber umfasst die **öffentliche Ordnung** die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, die innerhalb eines bestimmten räumlichen Bereichs unabdingbare Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander sind.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ordnung dar, die unter Ausschluss jedweder Gewalt oder Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Hierunter zu fassen sind die Achtung vor dem im Grundgesetz verbrieften Menschenrechten vor allem des Rechts auf Leben, der Freiheit der Person und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verantwortlichkeit der Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien (st. Rspr.: BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51, 2. Leitsatz).

Wann eine ausweisungsrelevante Gefährdung der FDGO vorliegt, wird im Wesentlichen in § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG konkretisiert.

Ein Ausweisungsinteresse, das nicht in § 54 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG genannt ist, kann allenfalls angenommen werden, wenn gesamtwirtschaftliche, entwicklungs- und außenpolitische aber auch fiskalische Belange, die von bundesweitem Interesse sind, berührt werden. Denkbar sind u.a. Ausweisungen wegen langem Bezug von Transferleistungen oder das Herbeiführen schwerer wirtschaftlicher Schäden bspw. durch eine Unternehmensaufgabe ohne strafrechtliche Relevanz. Auch die **allein** generalpräventiv begründete Ausweisung ist hierunter zu fassen.

Aus der Systematik der § 53 und § 54 ergeben sich **drei** unterschiedliche **Gewichtungsstufen** für das öffentliche Ausweisungsinteresse. Liegt ein Tatbestand des § 54 Abs. 1 vor, wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer. Wird die Typisierung des § 54 Abs. 2 erfüllt, wiegt das Ausweisungsinteresse schwer. In den übrigen Fällen wiegt das Ausweisungsinteresse einfach. Mit letzterem wird zugleich klargestellt, dass auch in § 54 ausdrücklich nicht benannte Fälle ein Ausweisungsinteresse begründen können. Beziehen dürfte sich diese Möglichkeit vor allem auf die Alternative der erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. In Abgrenzung zu § 54 Abs. 2 Nr. 9 ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Möglichkeit einer auf einfache Ausweisungsinteressen gestützten Ausweisung nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Der Vorgang **ist** der Sachgebietsleitung zur vorherigen Entscheidung vorzulegen.

53.1.1.2. Gefahrenprognose (spezialpräventive Ausweisung)

Erfolgt die Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen (vgl. auch **55.3.**), setzt die Annahme eines Ausweisungsinteresses über die Rechtsgutverletzung **zwingend** voraus, dass von dem betreffenden Ausländer unter Einbeziehung aller Bewertungsfaktoren zum **gegenwärtigen Zeitpunkt** (also zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung oder im Fall der gerichtlichen Anfechtung der letzten mündlichen Verhandlung der das Verfahren abschließenden Tatsacheninstanz) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit weiterhin eine Gefahr für ein ähnlich gelagertes Ausweisungsinteresse ausgeht. Nicht erforderlich ist, dass für den Betroffenen bei prognostischer Betrachtung auch zukünftig eine positive Gefahrenprognose unter Einbeziehung derzeit noch ungewisser Ereignisse gestellt werden kann. Diese Erwägung, die das Bundesverwaltungsgericht für Unionsbürger herausstellte, gilt im Erst-Recht-Schluss gerade auch für Drittstaatsangehörige (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.09.2015 – 1 B 39/15, Rn. 20 ff.; so aber bereits auch: EuGH, Urteil vom 08.12.2011 – Rs. C-371/08, 3. Leitsatz).

Dabei bedarf es für die Beurteilung der Frage, ob von einer **Wiederholungsgefahr** auszugehen ist, regelmäßig nicht der Heranziehung eines Sachverständigengutachtens (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2008 – 1 B 5.08, Rn. 5). Entscheidend ist, ob bei Anwendung praktischer Vernunft die Gefahr erneuter Verfehlungen besteht. Hierbei kann maßgeblich auf die Erwägungen in den jeweiligen Strafurteilen zur strafrechtlichen Verantwortungsfähigkeit, der Strafzumessung, den Erwägungen des Gerichts zur Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (vgl. § 56 StGB) oder zur Schwere der Schuld bzw. dem Vorliegen schädlicher Neigungen i.S.v. § 17 JGG bei Jugendlichen oder Heranwachsenden abgestellt werden. Eine abweichende Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn in besonderem Maße eine Veränderung der Täterpersönlichkeit unter Einbeziehung pathologischer Aspekte **nach** der Verurteilung absehbar ist. Anhaltspunkte hierfür können sich bspw. aus den Vollzugsplanfortschreibungen ergeben. Bei Gefahren in Bezug zu **Terrorismus und Extremismus** ist zu berücksichtigen, dass die relevanten Aktivitäten in aller Regel auf eine vorangegangene ideologische Radikalisierung zurückzuführen sind, von deren Fortbestehen solange ausgegangen werden kann, bis eine Deradikalisierung nachvollziehbar dargelegt worden ist (vgl. vor 53.3.1.6 AufenthG-VwV mit weiteren Ausführungen zu diesen Ausweisungstatbeständen).

Bei der ordnungsrechtlichen Gefahrenprognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohte Rechtsguts, aber auch die Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.05.2011 – 10 B 30.10, zit. juris). Dabei sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr umso geringer, desto gewichtiger das vor Straftaten zu schützende Rechtsgut ist (sogenannter differenzierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, vgl. zuletzt: BVerwG, Urteil vom 15.01.2013 – 1 C 10.12, Rn. 15, BayVGh, Beschluss vom 06.03.2014 – 10 ZB 11.2854, Rn. 14; zit. jeweils nach juris). Hat der Betroffene beispielsweise durch eine Straftat Leib und Leben einer anderen Person verletzt (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), so sind die Anforderungen an eine Wiederholungsgefahr deutlich geringer, als bspw. bei einem Diebstahl (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG).

Erfolgte bereits eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (vgl. § 57 Abs. 1 StGB, § 36 Abs. 2 BtMG), kommt der Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden zur Gefährdungsprognose erhebliche Indizwirkung zu. Hiervon können die Ausländerbehörden nur mit einer substantiierten Begründung abweichen. Dies erfordert die Einholung eines eigenen Sachverständigengutachtens zur Frage der Wiederholungsgefahr oder die genaue Darlegung von Gründen, warum die bereits in der Vergangenheit durch strafbares Verhalten gezeigte Gefährlichkeit des Betroffenen fortbesteht. Schematisches Erfahrungswissen ohne Bezug zum Einzelfall kann nicht allein zur Bejahung der Wiederholungsgefahr herangezogen werden. So darf insbesondere nicht zu Lasten des Ausländers gewertet werden, dass er sich erst unter dem Druck des Strafvollzugs, der Bewährung und/oder der Führungsaufsicht zu einem Legalverhalten entschieden hat (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2016 – 2 BvR 1943/16 m.w.N.).

Durch eine vorherige Verwarnung des Ausländers wird das Ausweisungsinteresse nicht verbraucht. Im Gegenteil wird gerade durch eine Verwarnung sichergestellt, dass eine Verwertung bei einer späteren Entscheidung erfolgen kann (VGh Kassel, Urteil vom 04.03.2002, 12 UE 203/02, juris, Rn. 23).

Merke: Es ist zwingend zu beachten und im Ausweisungsbescheid kenntlich zu machen, dass sich bei den in § 53 Abs. 3 genannten Personengruppen auch der **Anforderungsmaßstab** an die Schwere der Rechtsgutverletzung **und** an die Wiederholungsgefahr im Sinne der Ausführungen unter **53.3.** erhöht. Dabei ist zu differenzieren, ob sich der Betroffene auf

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht bzw. auf eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9 a AufenthG oder auf humanitäre Aufenthaltsgesichtspunkte i.S.v. § 53 Abs. 3 stützen kann.

53.1.1.3. Generalpräventive Ausweisung

Die Ausweisungsentscheidung kann auch weiterhin alleine (s.o.) oder ergänzend auf generalpräventive Gründe gestützt werden. Dies gilt allerdings nicht für die in § 53 Abs. 3 genannten Personengruppen (vgl. hierzu **53.3.**) Eine auf generalpräventive Erwägungen gestützte Ausweisung ist auch bei „verwurzelten“ Ausländern bzw. bei Drittstaatsangehörigen möglich, die sich auf Rechte aus Art. 6 GG berufen können. Erforderlich ist aber stets, dass der Sachverhalt besonders sorgsam ermittelt und gewichtet wird. Zudem muss die Straftat, die den Ausweisungsanlass bietet, besonders schwer wiegen. Es muss demzufolge ein dringendes Bedürfnis bestehen, über die strafrechtliche Sanktion hinaus andere Drittstaatsangehörige von der Begehung ähnlich schwerer Straftaten abzuhalten (BVerwG, Urteil vom 14.02.2012 – 1 C 7.11, Rn. 27 ff. unter Hinweis auf BVerfG, Beschlüsse vom 10.05.2007 – 2 BvR 304/07 und vom 10.08.2007, 2 BvR 535/07).

Auch wenn der Gesetzeswortlaut in § 53 Abs. 1 von einem „öffentlichen Interesse an der Ausreise spricht“, kann die Ausweisung auch weiterhin **maßgeblich** zur Statusverschlechterung eingesetzt werden, wenn eine Durchsetzung der Ausreisepflicht auf unabsehbare Zeit auszusetzen ist. Dies gilt auch dann, wenn das aus § 11 Abs. 1 Satz 1 folgende Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 Satz 1 zeitnah aufzuheben ist. Maßgebliches Argument hierfür ist, dass der Gesetzgeber das Ausweisungsrecht erleichtern wollte und keine Veränderungen des Erlöschenstatbestandes nach § 51 Abs. 1 Nr. 5 sowie des Versagungsgrundes in § 25 Abs. 3 Satz 2 vorgenommen hat. Zudem gehen auch die § 53 Abs. 3, Abs. 4 sowie § 55 Abs. 1 Nr. 5 davon aus, dass eine Ausweisung trotz Bestehens eines (dauerhaften) Abschiebungshindernisses aus § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis Abs. 7 möglich ist.

53.1.1.4. Gewichtung des Ausweisungsinteresses

Wird ein besonders schweres oder schweres Ausweisungsinteresse bejaht, so ist dieses für die nach § 53 Abs. 1 durchzuführende Abwägung zu gewichten. Diese Gewichtung kann im Einzelfall ergeben, dass die in § 54 genannten typisierten Interessen im Einzelfall von höherem oder niedrigerem Gewicht sind. So ist bspw. im Rahmen der Bemessung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 die Art und Weise der Begehung sowie – wie bisher auch – die Schwere der verwirklichten Straftat in den Blick zu nehmen. Hat der Ausländer bspw. einen (straferhöhenden) Straftatbestand verwirklicht (bspw. eine gefährliche Körperverletzung statt einer einfachen vorsätzlichen), wirkt dies zu seinen Lasten. Daneben kann auch eine gesteigerte Wiederholungsgefahr – bspw. durch eine hohe Rückfallrate oder bei gesteigertem Kriminalitätsverhalten – aus spezialpräventiven Gründen gebieten, das Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung als besonders hoch zu gewichten.

Wendete das Gericht demgegenüber Strafmilderungstatbestände oder Privilegierungstatbestände an, kann dies zu Gunsten des Ausländers wirken. Daneben nimmt das öffentliche Ausweisungsinteresse grundsätzlich ab, je länger der Ausweisungsanlass (bspw. die Straftat) zurückliegt. Ebenso kann das während der Tat gezeigte Verhalten (bspw. bei erfolgreicher Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen bei drogenbedingten Delikten oder die glaubhafte und nachgewiesene Distanzierung von den kriminalitätsauslösenden Faktoren) positiv wirken und das Ausweisungsinteresse abschwächen.

Merke: Anders als nach dem bisherigen Recht, kann die Ausweisung auf mehrere nebeneinander stehende Ausweisungsinteressen gestützt werden, die sich ggf. wechselseitig verstärken. So kann bspw. jemand, der wegen einer Betäubungsmittelstraftat zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden und sich anschließend einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung entzieht, **nebeneinander** Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 54 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 verwirklicht.

53.1.2. Bleibeinteressen

Die Anwendung von § 53 Abs. 1 setzt die vorherige Bestimmung und Gewichtung der Bleibeinteressen des Ausländers voraus. Diese werden maßgeblich durch § 55 konkretisiert. Aus der Formulierung „wirkt **insbesondere** schwer“, folgt, dass die Aufzählung der Bleibeinteressen auf Grund der Vielschichtigkeit der Lebensverhältnisse nicht abschließend ist (vgl. hierzu **55.1.** und **55.2.**). So können bspw. auch erhebliche Integrationsleistungen des Betroffenen oder das Bestehen erheblicher – zu vertretenden – Integrationsdefizite berücksichtigt werden. Bei der tatsächlichen Gewichtung der Bleibeinteressen sind die in § 53 Abs. 2 nicht abschließend genannten Kriterien zu berücksichtigen. Die dortige Aufzählung orientiert sich an den Kriterien, die der Europäische Gerichtshof als maßgebliche Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung bei ausweisungsbedingten Eingriffen in Art. 8 Abs. 1 EMRK bestimmt hat (vgl. EGMR, Entscheidung vom 22.01.2013, Beschw.-Nr.: 66837/11). Die in § 53 Abs. 2 bezeichneten Umstände können je nach Einzelfall sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Betroffenen wirken. So wirken bspw. längere Aufenthaltszeiten oder eine Geburt im Inland bzw. die Einreise als Minderjähriger in das Bundesgebiet besonders günstig für den Betroffenen, während kurze Aufenthaltszeiten zu seinen Lasten wirken.

Auch hier gilt, dass der Betroffene sich ggf. auf mehrere nebeneinander bestehende Bleibeinteressen berufen kann (bspw. als Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, der mit einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft lebt), die sich im Ergebnis wechselseitig verstärken.

53.1.3 Abwägung

Die Ausweisung ist nur dann zwingend zu verfügen, wenn das öffentliche Ausweisungsinteresse im Rahmen einer umfassenden Abwägung das Bleibeinteresse des betroffenen Ausländers überwiegt. Überwiegt das Bleibeinteresse oder ist dieses mit den öffentlichen Belangen gleichrangig, so **hat** die Ausweisung zu unterbleiben. Eine wie zuvor in § 56 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Vermutung, wonach das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung in schwerwiegenden Fällen das Bleibeinteresse im Allgemeinen überwiegt, ist auch in den Fällen des § 54 Abs. 1 **nicht** vorgesehen. In der Regel ist das Ergebnis der Abwägung insbesondere durch die vorherige Gewichtung der Ausweisungs- und Bleibeinteressen bereits vorgezeichnet, was in der Entscheidung unter Abwägung darzustellen ist. Sieht sich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung demgegenüber einem grundsätzlich gleichrangigen Bleibeinteresse des Ausländers gegenüber, muss dessen Überwiegen im Einzelfall genau festgestellt und im aufenthaltsbeendenden Bescheid dargelegt werden. Dies

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

gilt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR insbesondere in Fällen besonderer Verwurzelung von Drittstaatsangehörigen der 2. Generation oder wenn der Betreffende als Minderjähriger in das Bundesgebiet einreiste. Darzulegen ist dann insbesondere bei Personen unter 21 Jahren, dass es sich bei der verübten Tat nicht (mehr) um jugendtypische Delinquenz im Sinne von § 105 Abs. 1 JGG handelt. Zudem muss die Tat von erheblicher Schwere und/oder Gewalttätigkeit geprägt sein (EGMR, Urteil vom 25.03.2010 – Beschwerde Nr. 40601/05, Rn. 55 ff.) Auch wenn die jeweiligen Umstände des Einzelfalls bei der Begehung der Anlasstat zu berücksichtigen sind, sind schwere Straftaten

- gegen Leib- und Leben (§§ 211, 212, 226, 227 StGB),
- gegen das Eigentum (§§ 244, 244 a, 250 StGB),
- gegen die persönliche Freiheit (§§ 239 a f., 316 a StGB),
- die sexuelle Selbstbestimmung (§ 177 StGB) sowie
- schwere Betäubungsmitteldelikte (§§ 29 a ff. BtMG)

regelmäßig nicht mehr als jugendtypische Delinquenz anzusehen. In der Regel ist der Betreffende vor dem Verfügen einer Ausweisung aufenthaltsrechtlich zu verwarren.

Merke: Begründet ein Ausländer **nach erfolgter Ausweisung erneut ein Ausweisungsinteresse** oder werden Tatsachen, die ein Ausweisungsinteresse begründen, erst nach Bescheiderlass bekannt, so ist dieses „aktualisierte“ Ausweisungsinteresse in ein laufendes Verwaltungsstreitverfahren einzuführen. Ist die Ausweisung bereits bestands- oder rechtskräftig, ist ein solches Ausweisungsinteresse allein bei der Bemessung der **Befristungsdauer** zu berücksichtigen und die Sperrfrist ggf. gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 zu verlängern. Einer erneuten Ausweisung bedarf es nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Ausweisungsgründe die Sperrfrist der ursprünglichen Ausweisung abgelaufen ist.

53.1.4 . Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage

Maßgeblich für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist nach der Rechtsprechung des EGMR die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts der **Unanfechtbarkeit der Ausweisungsentscheidung** bzw. der letzten mündlichen Verhandlung (EGMR, Urteil vom 31.10.2002 – 37295/97 (Yildiz), InfAuslR 2003, S. 126 f. sowie Urteil vom 06.12.2007 – 69735/01 (Chair), InfAuslR 2008, S. 111 ff.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung hinsichtlich aller Aspekte auf die Sach- und Rechtslage zum **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit** der Ausweisungsentscheidung bzw. zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist (BVerwG, Urteil vom 15.11.2007 – 1 C 45.06 -). Dies bedeutet, dass auch die in § 55 bezeichneten Bleibeinteressen während des Klageverfahrens entstehen aber andererseits auch entfallen können.

Mangels anderslautender Übergangsvorschrift, müssen sich auch Ausweisungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung erlassen worden sind, an dessen Bestimmungen messen lassen. Es ist daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die Ausweisung am Maßstab der §§ 53 ff. rechtsfehlerfrei hätte erlassen werden können. Dies dürfte im Allgemeinen der Fall sein, da die Ausweisungstatbestände des § 53 und § 54 zum einen enger gefasst waren und zum anderen der von Art. 8 EMRK geforderten Einzelfallabwägung entweder im Ermessen oder über eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung getragen wurde. Besonderes Augenmerk ist allerdings auf Fälle zu legen, in denen die Ausweisung auf der Grundlage von § 53 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG a.F. verfügt wurde. Denn die in § 54 bezeichneten Ausweisungsinteressen bleiben (teilweise) hinter diesen Ausweisungstatbeständen zurück.

Aus der Verlagerung des für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunktes folgt auch, dass die Ausländerbehörden **nachträglich eingetretenen Umständen**, die ein Festhalten an der Ausweisung unter dem Gesichtspunkt des von § 56 gewährten besonderen Ausweisungsschutzes oder vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK rechtswidrig erscheinen lassen, durch eine Aufhebung der nicht bestands- bzw. nicht rechtskräftigen Ausweisung Rechnung zu tragen haben. In einem solchen Fall ist das regelmäßig anhängige Verwaltungsstreitverfahren für erledigt zu erklären und zu beantragen, dem Kläger wegen einer nachträglichen Änderung der Sachlage zu seinen Gunsten gemäß § 161 Abs. 2 VwGO die **Kosten des Verfahrens** aufzuerlegen. Dies gilt auch für den Fall, in dem die Ausweisung **nur** durch die zwischenzeitliche Neufassung des Aufenthaltsbeendigungsrechts – bspw. in Fällen des § 53 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG – zwischenzeitlich nicht mehr rechtmäßig hätte erlassen werden können.

53.1.5. Wiederaufgreifen des Verfahrens / Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen

Die Ausländerbehörde hat nach **§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG** auf Antrag über das **Wiederaufgreifen des Verfahrens**, d.h. die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Bei der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung maßgeblichen Sach- und Rechtslage sowie der größeren Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK beigemessen haben, handelt es sich **nicht um Änderungen der Sach- oder Rechtslage** im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Die materielle Rechtslage, namentlich die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 53 ff., Art. 2 Abs. 1 und 6 GG sowie Art. 8 EMRK) haben sich nicht verändert. Ihr Regelungsgehalt wurde vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von den Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten lediglich unzureichend interpretiert und daher nicht oder unzutreffend angewendet bzw. ausgelegt. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG betrifft nicht den Fall unrichtiger Rechtsanwendung (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05 und im Ergebnis ebenso BVerwG, Urteile vom 22.10.2009 - 1 C 18.08 - und 1 C 26.08 -). Neben dem Wiederaufgreifen des Verfahrens kommt allerdings grds. auch die **Rücknahme** einer rechts- oder bestandskräftigen und aus heutiger Sicht rechtswidrigerweise erlassenen Ausweisung in Betracht. Wird ein Antrag auf Wiederaufgreifen gestellt ist bei sachgerechter Auslegung dieses Antrages **immer auch die Rücknahme** der Ausweisung zu prüfen und andersherum ("Ich habe Ihren Antrag vom ... auf Wiederaufgreifen des Verfahrens dahingehend ausgelegt,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

dass auch die Rücknahme der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung vom ... gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG begehrt wird."). Die Prüfung der Rücknahme einer Ausweisung hat **in zwei Schritten** zu erfolgen. In einem ersten Schritt ist zunächst zu prüfen, ob die Ausweisung überhaupt **rechtswidrig** im Sinne von § 48 Abs. 1 VwVfG war, mithin das Rücknahmeermessen überhaupt eröffnet ist. In einem zweiten Schritt ist dann das **Rücknahmeermessen** auszuüben.

Die **Rechtswidrigkeit** einer Ausweisung kann sich vor dem Hintergrund der oben geschilderten veränderten Anforderungen daraus ergeben, dass die Ausweisung ohne die von Art. 8 Abs. 1 EMRK gebotene und nunmehr in § 53 Abs. 1 und Abs. 2 nachgezeichnete umfassende Interessenabwägung erfolgt ist.

Bei der Ausübung des **Rücknahmeermessens** ist das öffentliche Interesse an der **Rechtssicherheit**, d.h. dem weiteren Bestand des bestands- oder rechtskräftigen Verwaltungsaktes, mit dem Interesse an der **Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns**, d.h. des Betroffenen daran abzuwägen, nicht durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt belastet zu werden.

Das öffentliche Interesse am Fortbestand der Ausweisung überwiegt das Interesse des Betroffenen an deren Aufhebung regelmäßig dann, wenn die Ausweisung auch **in rechtmäßiger Weise hätte ergehen können**, d.h. wenn die durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 8 EMRK ebenso zu einer Ausweisung hätte führen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.2007 – 1 C 10.07 -).

Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit nicht derjenige der Rücknahmeentscheidung oder gar derjenige der letzten mündlichen Verhandlung in einem auf Rücknahme gerichteten Verwaltungsstreitverfahren. Vielmehr ist maßgeblich auch hier der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Ausweisungsentscheidung, deren Rücknahme begehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.10.2007 - 1 C 10.07 -). Umstände, die danach eingetreten sind, sind nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr **abschließend** im Rahmen einer Entscheidung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 zu berücksichtigen (vgl. auch 11.4.1.). Für die Anwendung von § 51 VwVfG verbleibt daneben kein Raum.

Selbst wenn nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausweisung auch in rechtmäßiger Weise hätte ergehen können, begründet dies vor dem Hintergrund des im Interesse der Rechtssicherheit hohen Gutes der Bestandskraft noch keine **Ermessensreduzierung auf Null** zu Gunsten des Betroffenen. Eine Ermessensreduzierung liegt nur dann vor, wenn das Festhalten an der Ausweisung schlechthin unerträglich wäre, etwa weil eine Behörde durch unterschiedliche Ausübung des Rücknahmeermessens in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder die Rechtswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes offensichtlich war (vgl. BVerwG, a.a.O.sowie Urteile vom 22.10.2009 - 1 C 18.08 - und - 1 C 26.08 -).

Das öffentliche Interesse am Fortbestand der Ausweisung überwiegt das private Interesse auch dann, wenn nicht ersichtlich ist, welchen rechtlichen Vorteil der Betroffene von einer Rücknahme der Ausweisung gegenüber einer Befristung hätte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit der Ausweisung in einen **befristeten Aufenthaltstitel** eingegriffen worden ist, der mittlerweile ohnehin abgelaufen wäre.

Das laufende **Rücknahmeverfahren** begründet in der Regel kein Abschiebungsverbot (etwa wg. rechtlicher Unmöglichkeit gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG). D.h., dass der Betroffene regelmäßig keinen Anspruch darauf hat, dass vor einer Ausreise oder Abschiebung über seinen Rücknahmeantrag entschieden wird. Etwas anderes kann höchstens dann gelten, wenn offensichtlich ist, dass die Behörde die Ausweisung nach den oben genannten Maßstäben gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurücknehmen müsste. Dies ist dann der Fall, wenn sich förmlich aufdrängt, dass die Ausweisung den oben geschilderten rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechts- oder Bestandskraft auch im Ergebnis nicht hätte standhalten können (vgl. dazu näher OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006 – OVG 11 S 40.05) und Gesichtspunkte, die es dennoch geboten erscheinen lassen, das Rücknahmeermessen zu Lasten des Betroffenen auszuüben, nicht vorliegen.

Merke: Richtiger Rechtsbehelf gegen einen Bescheid, in dem das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Rücknahme einer Ausweisung abgelehnt wurden, ist der Widerspruch. Durch diese Entscheidung wird nämlich eine Ausreisepflicht weder begründet noch festgestellt, sondern unabhängig von der Ausreisepflicht über das Fortbestehen einer früheren Verwaltungsentscheidung entschieden. § 4 Abs. 2 AGVwGO findet keine Anwendung.

53.2. Abwägungskriterien

§ 53 Abs. 2 bestimmt, dass die hierin genannten Kriterien bei der nach § 53 Abs. 1 durchzuführenden Abwägung zu berücksichtigen sind. Die genannten Kriterien sind **nicht** abschließend. Nach der Gesetzesbegründung können an dieser Stelle insbesondere unverschuldete Abschiebungshindernisse oder erhebliche Integrationsleistungen oder unverschuldete Integrationsdefizite des Betroffenen berücksichtigt werden. *Zu berücksichtigen ist nunmehr ausdrücklich auch, ob sich der Drittstaatsangehörige im Bundesgebiet über einen längeren Zeitraum rechtstreu verhalten hat. Nach dem Willen des Gesetzgebers wirkt sich dies zu seinen Gunsten aus. Andererseits ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, wenn er im Bundesgebiet bereits durch straf- oder ordnungsrechtlich relevantes Verhalten auffällig geworden ist.* Zur Gewichtung und Abwägung siehe im Übrigen **53.1**.

53.3. Ausweisungsschutz bei bestimmten Personengruppen

Bei den in Absatz 3 bezeichneten Personengruppen darf eine Ausweisung nur aus spezialpräventiven Gründen verfügt werden. Damit darf sie nur ergehen, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine gegenwärtig schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Die Ausweisung muss zur Wahrung dieses Interesses zudem unerlässlich sein. Damit verändert Absatz 3 im Wesentlichen den Abwägungsmaßstab auf der Tatbestandsebene der Ausweisungsvorschrift. Überwiegen die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, ist auch bei den hier genannten Personengruppen die Ausweisung die **zwingende** Folge. Eine Ermessensentscheidung erfolgt auch in den Fällen des Art. 14 ARB 1/80 nicht mehr. Diese gesetzliche Neuregelung verstößt nicht gegen die Stillhalteklauseln aus Art. 13 ARB 1/80 bzw. Art. 41 Abs. 1 ZP AssAbk. Dabei gilt Folgendes: Der EuGH verlangt in ständiger Rechtsprechung von den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten, dass die Ausweisung

eines Assoziationsberechtigten unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalls zu ergehen hat und zu überprüfen ist (EuGH, Urteil vom 08.12.2011 – C-371/08, 3. Leitsatz und Antwort 2. Vorlagefrage). Dies gilt sowohl hinsichtlich der Frage, ob gegenwärtig eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für das Interesse des Mitgliedstaates von dem Betroffenen ausgeht. Als auch dafür, ob die Ausweisung zur Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Die gesetzliche Neuregelung führt lediglich zu einer Verlagerung der umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung von der Ermessens- auf die Tatbestandsebene. Eine Verkürzung der rechtlichen Positionen türkischer Staatsangehöriger liegt hierin nicht.

Zur Bestimmung des Begriffs der gegenwärtig schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen sowie Daueraufenthaltsberechtigten wird auf **E.Türk.1 Punkt 3.** verwiesen.

Hinsichtlich des Begriffs der schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen sowie subsidiär Schutzberechtigten i.S.v. § 4 Abs. 1 AsylVfG (vgl. dort § 55 Abs. 1 Nr. 5) folgt aus der jüngeren Rechtsprechung des EuGH demgegenüber ein anderer Auslegungsmaßstab. Unter Berücksichtigung von Art. 24 Abs. 1 RL 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) kann die Ausweisung verfügt werden, wenn über Art. 21 Abs. 3 RL 2011/95/EU die nach Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtzurückweisung vorliegen oder (nachrangig) **zwingende** Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne der Vorschrift gegeben sind (EuGH, Urteil vom 24.06.2015 – Rs. C 373/13, Rn. 40 ff. sowie 1. Leitsatz).

Über Art. 21 Abs. 3 RL 2011/95/EU kann die Ausweisung vorrangig auf die in Art. 21 Abs. 2 RL 2011/95/EU genannten Ausnahmen vom „Verbot der Zurückweisung“ (sogenanntes „Refoulement-Verbot“) gestützt werden. Für die Praxis relevant ist vor allem Art. 21 Abs. 2 lit. b RL 2011/95/EU. Danach kann der Mitgliedstaat trotz der Schutzstellung des Betroffenen eine Zurückweisung vornehmen, wenn dieser eine Gefahr für dessen Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer **besonders schweren Straftat** rechtskräftig verurteilt worden. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass diese Begrifflichkeit eigenständig aus dem Richtlinienkontext heraus auszulegen ist. Der teilweise in Verfahren vertretenen Auffassung, zur Auslegung seien die Art. 27 ff. RL 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie) heranzuziehen, hat der EuGH eine Absage erteilt (EuGH, a.a.O., Rn. 77 ff.). Zur Auslegung des Begriffs „**der besonders schweren Straftat**“ ist auf Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention abzustellen (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 42 und Rn. 59 ff.). Sie liegt demnach vor, wenn der Betreffende wegen eines Verbrechens (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) oder wegen eines besonders schweren Vergehens (vgl. § 12 Abs. 2 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Besonders schwere Vergehen liegen **in der Regel** vor, wenn die Mindeststrafe des Vergehens auf Grund der Verwirklichung einer Qualifikation oder eines unrechtershöhenden Regelbeispiels erhöht ist. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Strafurteil.

Zwingende Gründe im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RL 2011/95/EU umfassen sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit des Mitgliedstaates und deren Gefährdung. Allerdings muss über die soziale Störung, die jedem Rechtsverstoß immanent ist, hinaus, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Diesen Voraussetzungen ist im Rahmen der Abwägung nach § 53 Abs. 1 besondere Bedeutung beizumessen. Wird die Ausweisung auf Art. 24 Abs. 1 RL 2011/95/EU gestützt, so ist zu beachten, dass der Betreffende seinen humanitären Schutzstatus behält. Er darf damit durch die Ausweisung die im VII. Abschnitt der Richtlinie 2011/95/EU festgelegten Rechte (Schutz vor Zurückweisung, Wahrung des Familienverbandes, Zugang zu Beschäftigung, Bildung und medizinischer Versorgung sowie Sozialleistungen) nicht verlieren. Ausnahmen gelten bei Vorliegen zwingender Gründe bei Art. 24 und 25 RL 2011/95/EU, da diese in der Richtlinie vorgesehen sind (EuGH, a.a.O., Rn. 95 ff. und 2. Leitsatz). Auf Grund dieser Einschränkung ist Art. 24 Abs. 1 RL 2011/95/EU erst dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 RL 2011/95/EU nicht vorliegen.

Merke: Wird die Ausweisung verfügt, obgleich der Ausländer mangels Widerruf/Rücknahme der Anerkennungsentscheidung durch das BAMF anerkannter Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter bleibt, so ist dieser wegen dieses Abschiebungsverbots in jedem Fall zu dulden. Die Duldung ist in Fällen des Art. 24 Abs. 1 RL 2011/95/EU zwingend mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ zu versehen.

53.4. Vorübergehender Ausschluss der Ausweisung

Nach § 53 Abs. 4 genießen auch die Personen den besonderen Ausweisungsschutz, deren Asylverfahren bezogen auf Art. 16 a GG unanfechtbar abgeschlossen, bei denen aber über die Frage der Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 S. 2 AsylVfG noch nicht entschieden ist.

Ausweisungen, die vor einer ein Asylverfahren abschließenden negativen Entscheidung bzw. bei Rechtshängigkeit vor Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung des BAMF verfügt werden, sind unter die Bedingung zu stellen, dass nicht nur das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung einer Asylberechtigung, sondern auch **ohne** die Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG abgeschlossen wird. Von der Bedingung ist nur in den Fällen des Abs. 4 Satz 2 abzusehen.

Soweit die Bedingung erforderlich ist, ist sie ausdrücklich in den **Tenor des Bescheides** aufzunehmen, so ist etwa zu formulieren:

"2. Die Ausweisung erfolgt unter der Bedingung, dass Ihr Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG abgeschlossen wird."

In der Begründung zu diesem Punkt des Bescheidtenors heißt es dann schlicht:

"2. Rechtsgrundlage für die aufschiebende Bedingung Ihrer Ausweisung ist § 53 Abs. 4 Satz 1 AufenthG."

VAB A 54

Inhaltsverzeichnis	
A.54. Ausweisungsinteresse	364
.....	602
54.1. Besonders schweres Ausweisungsinteresse	364
Nummer 1:	368
Nummer 1a:	364
Nummer 2:	368
Nummer 3:	368
Nummer 4:	368
Nummer 5:	368
54.2. Schweres Ausweisungsinteresse	365
Nummer 1:	369
Nummer 1 a:	365
Nummer 2:	369
Nummer 3:	369
Nummer 4:	369
Nummer 5:	369
Nummer 6:	369
Nummer 7:	367
Nummer 8:	367
Nummer 9:	367

A.54. Ausweisung *sinteresse*

(10.11.2016; G zur Bekämpfung von Kinderehen)

§ 54 konkretisiert und gewichtet die Ausweisungsinteressen, die in die Abwägung nach § 53 Abs. 1 einzubeziehen sind. Das Vorliegen eines der in § 54 normierten Interessen führt noch nicht zur Ausweisung des Betroffenen. Erst die Abwägung nach § 53 Abs. 1 unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, ob das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwiegt.

54.1. Besonders schweres Ausweisungsinteresse

In § 54 Abs. 1 werden Umstände aufgezählt, die dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung **besonders schwer** wiegt, d.h. es sind Umstände aufgeführt, die grundsätzlich ein erhebliches Fehlverhalten des Ausländers belegen. Sind mehrere besonders schwere Ausweisungsinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das öffentliche Interesse an der Ausweisung (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse die Fälle, in denen der Ausländer wegen einer oder mehrere vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von **mindestens zwei Jahren** verurteilt worden ist. Unerheblich ist, ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Liegt eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe oder Einheitsjugendstrafe vor, so ist das vom Strafgericht gefundene Strafmaß verbindlich. Auch wenn nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet wird und diese ein Strafmaß von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe beinhaltet, liegt ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren **nicht** zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Zusammenziehen von mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen ist nicht mehr möglich. Zu den besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen sind auch die Fälle zu rechnen, in denen bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Nummer 1a:

Mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 a wird ein zusätzliches besonders schweres Ausweisungsinteresse für Fälle geschaffen, in denen Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, gegen Vollstreckungsbeamte oder serielle Straftaten gegen das Eigentum vorliegen. Hiernach wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen

- das Leben,
- die körperliche Unversehrtheit,
- die sexuelle Selbstbestimmung,
- das Eigentum oder
- wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von **mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist. Unerheblich ist, ob die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Dies gilt aber nur dann, wenn die vorgenannten Straftaten

- mit Gewalt (also mittels physisch vermittelten Zwangs zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes einer Person),
- unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib und Leben (hierunter ist das Inaussichtstellen eines künftigen erheblichen Übels gegen Leib und Leben zu verstehen, auf dessen Einfluss der Drohende Einfluss hat oder vorgibt zu haben und dessen Verwirklichung er nach dem Inhalt der Äußerung haben will),
- mit List (also dem geflistlichen und geschicktem Verbergen einer wahren Absicht)

begangen worden sind. In der Regel sind diese Einschränkungen bereits zur Erfüllung des abgeurteilten Straftatbestandes erforderlich und vom Strafgericht geprüft und festgestellt worden (vgl. nur §§ 113, **173 ff**, 223 ff., 249 ff. und 253, 255 StGB). Einer eigenständigen Prüfung bedarf es hier nicht, vielmehr genügt der Hinweis auf die strafgerichtlichen Feststellungen. Bei **serienmäßig** begangenen Straftaten gegen das Eigentum (vgl. §§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 244 Abs. 1 Nr. 2, 244 a StGB) **oder der Verwirklichung einer Straftat nach § 177ff.** gelten die vorstehenden Ausführungen nicht. Hier bedarf es einer eigenständigen Prüfung durch die Ausländerbehörde.

Nummer 2:

Besonders schwer wiegt das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Ausländern, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden. Hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand. Der Ausländer muss dies glaubhaft machen. Die Möglichkeit der Schuldbefreiung in Satz 2 zweiter Halbsatz zeigt, dass der Betroffene Kenntnis davon gehabt haben muss, dass die Vereinigung den Terrorismus unterstützt, der ohne Vorsatz agierende Unterstützer fällt daher nicht unter § 54 Abs. 1 Nr. 2.

Nummer 3:

Der Ausländer, der als Leiter eines z.B. verfassungsfeindlichen Vereins tätig war, stellt in besonderer Weise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Anders kann je nach den Umständen des Einzelfalles die Situation bewertet werden, wenn die Leitereigenschaft des Ausländers bereits weit in der Vergangenheit abgeschlossen wurde und der Ausländer seit langer Zeit keine Verbindung mehr zu dem (verbotenen) Verein und dessen Tätigkeit erkennen lässt.

Nummer 4:

Das öffentliche Interesse an der Ausweisung eines Ausländers, der zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele Gewalt anwendet, zu Gewalt aufruft oder diese androht, wird als besonders schwerwiegend bewertet. Neben den politischen Zielen werden auch religiöse Ziele – als Untergruppe der politischen Ziele – von diesem Ausweisungsinteresse erfasst. Eine Schuldbefreiung wie in § 54 Abs. 1 Nr. 2 ist im Rahmen der Nr. 4 nicht vorgesehen, da der Ausländer bereits Gewalt eingesetzt hat und sich davon, anders als von einem bestimmten Gedankengut, nicht distanzieren kann.

Nummer 5:

Besonders schwer wiegt das öffentliche Ausweisungsinteresse bei Ausländern, die gegen andere Bevölkerungsteile zu Hass aufrufen. Das sogenannte "Hasspredigen" wiegt genauso schwer wie z.B. die möglicherweise durch eine solche Radikalisierung begründete Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer oder religiöser Ziele nach Nr. 4. Zur weiteren Konkretisierung enthält Nr. 5 eine Aufzählung von Verhaltensweisen, in denen von „Hasspredigen“ auszugehen ist. Wie in § 54 Abs. 1 Nr. 2 ist es hier möglich, dass sich der Ausländer von seiner Schuld befreit, indem er erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand nimmt. Dies hat der Ausländer glaubhaft zu machen.

54.2. Schweres Ausweisungsinteresse

In § 54 Abs. 2 werden Umstände aufgezählt, die dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung **schwer** wiegt. Sind mehrere schwere Ausweisungsinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das öffentliche Interesse an der Ausweisung (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 54 Abs. 2 Nr. 1 bestimmt als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse die Fälle, in denen der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von **mindestens** einem Jahr verurteilt worden ist. Liegt eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe vor, so ist das vom Strafgericht gefundene Strafmaß verbindlich. Das schwerwiegende Ausweisungsinteresse liegt auch vor, wenn die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Nummer 1 a:

§ 54 Abs. 2 Nr. 1 a bestimmt als schwerwiegendes Ausweisungsinteresses die Fälle, in denen ein Ausländer unter Bezug auf die in **54.1 besonders schweres Ausweisungsinteresse Nummer 1a** genannten Rechtsgüter und Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist. Unabhängig von einem Mindeststrafmaß genügt **jede** Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, unabhängig davon, ob diese zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder nicht. Der unter **Nummer 9** sowie **5.1.2** genannte Bagatellvorbehalt greift auf Grund der Spezialität des Tatbestandes und der damit verbundenen gesetzgeberischen Wertung nicht ein.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Nummer 2:

§ 54 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse die Fälle, in denen der Ausländer wegen einer oder mehrere vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von **mindestens** einem Jahr verurteilt worden ist. Liegt eine Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe zugrunde, so ist das vom Strafgericht gefundene Strafmaß verbindlich. Das schwerwiegende Ausweisungsinteresse liegt hier nur dann vor, wenn die Vollstreckung der Strafe **nicht** zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Nummer 3:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ist gegeben, wenn der Ausländer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz). Das Ausweisungsinteresse in § 54 Abs. 2 Nr. 3 setzt keine strafgerichtliche Verurteilung oder eine Vorsatztat nach dem BtMG voraus. Diese Vorschrift erfasst aber nicht den unerlaubten Besitz von Drogen.

In der Regel sollte dieses schwere Ausweisungsinteresse erst dann in die Abwägung einbezogen werden, wenn eine Kopie der Anklageschrift oder eine Kopie des Strafgerichtsurteils aktenkundig sind.

Nummer 4:

Konsumiert ein Ausländer Heroin, Kokain und vergleichbar gefährliche Betäubungsmittel und ist nicht bereit, sich einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden, Behandlung zu unterziehen oder er entzieht sich einer solchen Behandlung, liegt ein schweres Ausweisungsinteresse vor. Es liegt kein schwere Ausweisungsinteresse vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer auf Grund einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung keine Drogen mehr gebrauchen wird und sich dies etwa aus der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes ergibt. Der Ausländer hat die für seine Person günstigen Gesichtspunkte vorzutragen und hierbei die erforderlichen Gutachten vorzulegen.

In der Praxis sollte dieses schwere Ausweisungsinteresse nur in Verbindung mit weiteren Ausweisungsinteressen in die Abwägung aufgenommen werden, da bereits durch den erfolgreichen Abschluss einer Rehabilitationsmaßnahme das Ausweisungsinteresse nach Nummer 4 entfallen kann.

Nummer 5:

Unter § 54 Abs. 2 Nr. 5 fallen keine Handlungen, die nicht geeignet oder in ihrer Intensität nicht ausreichend sind, eine andere Person von der Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben fernzuhalten. Dies ergibt sich aus dem Begriff des „Abhaltens“, der einen Erfolg voraussetzt. Eine Einschränkung der Teilhabe reicht nach der Gesetzesbegründung nicht aus. Das „Abhalten“ muss zusätzlich auf verwerfliche Weise erfolgen. Die Anwendung (jedenfalls körperlicher) Gewalt ist dabei ohne weiteres als verwerflich anzusehen. Gleiches dürfte in der Regel auch für die Androhung von körperlicher Gewalt gelten, soweit die Art der Gewalt nicht völlig unerheblich ist. Wird weder Gewalt angewendet noch angedroht, ist die Frage der Verwerflichkeit des Mittels sorgfältig zu prüfen. In Anlehnung an die Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Straftatbestand der Nötigung, auf den die Nr. 10 Bezug nimmt, kommt es für die „Verwerflichkeit“ nicht unbedingt auf ein sittlich-moralisches Unwerturteil, sondern eher darauf an, ob das Verhalten im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck als „sozial unerträglich“ anzusehen ist. So dürfte beispielsweise die Vereitelung eines Kinobesuchs durch Androhung der Kürzung des Haushaltsgeldes in diesem Sinne noch nicht als sozial unerträglich anzusehen sein.

Nummer 6:

Zwangsheirat:

Die Nr. 6 , **1. und 2. Alternative** setzt die Erfüllung des Tatbestandes des § 237 StGB voraus. Der Ausländer muss also mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel jemanden zur Eingehung der Ehe genötigt oder dies versucht haben. Auch die Voraussetzungen des § 237 Abs. 1 Satz 2 StGB müssen vorliegen. Danach ist die Tat nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Zur Frage der Verwerflichkeit siehe die Ausführungen zu § 54 Abs. 2 Nr. 5.

Minderjährigenehe:

§ 11 des Personenstandsgesetzes (PStG) verbietet religiöse oder traditionelle Handlungen oder den Abschluss von Verträgen, die darauf gerichtet sind, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung von zwei Personen zu begründen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausweislich der Gesetzesbegründung besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von Nr. 6, 3.

*Alternative, wenn Ausländer **wiederholt** gegen § 11 PStG verstoßen, indem sie*

- *als **Geistliche** eine solche Handlung vornehmen oder hieran mitwirken (§ 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 PStG) und*
- *wenn bei derartigen Handlungen **bindungswillige Personen beteiligt sind, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.***

Geistliche haben eine Schlüsselfunktion bei der Schließung der in § 11 Abs. 2 PStG genannten Verbindungen inne und heben sich daher aus dem Kreis der sonstigen in § 11 Abs. 2 S. 3 PStG genannten Personen hervor, die

- *als **Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen, oder***
- *als **Volljährige oder Beauftragte einem Vertrag zustimmen, der eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung***

begründet, oder

- *als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen, soweit ihre Mitwirkung für die Gültigkeit der Handlung nach religiösen Vorschriften, den traditionellen Vorstellungen oder dem Heiratsrecht eines der Bindungswilligen als erforderlich angesehen wird.*

Für diesen Personenkreis bleibt die Möglichkeit der Ausweisung nach Nummer 9 bestehen.

Nummer 7:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer in einer Sicherheitsbefragung vorsätzlich falsche, unvollständige oder gar keine Angaben über Verbindungen zu Personen und/oder Organisationen macht, die der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik verdächtig sind. Voraussetzung ist, dass der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Nummer 8:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung macht. Durch Falschangaben dokumentiert der Betroffene, dass er nicht bereit ist, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Zu den Falschangaben gehören auch Angaben zum Bestehen bzw. zur Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft/-partnerschaft, die lediglich formell zur Erlangung eines Aufenthaltstitels erfolgt.

Unerheblich ist, ob die Falschangaben im Ergebnis zur Erlangung des erstrebten Dokuments geführt haben oder ob dieses auch unabhängig von den Falschangaben hätte erteilt werden müssen. Voraussetzung für das Vorliegen des Ausweisungsinteresses ist jedoch, dass der Ausländer durch die Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Betroffene entgegen seinen Rechtspflichten an Maßnahmen der Ausländerbehörden bzw. der für die Durchführung des SDÜ zuständigen Behörden nicht mitwirkt. Mitwirkungspflichten ergeben sich z. B. aus § 48 Absatz 1 und 3, § 49 Absatz 10 sowie aus § 82 Absatz 1.

Die Vorschrift stellt weiter klar, dass auch Verletzungen der Auskunft- oder Mitwirkungspflichten gegenüber Behörden anderer Staaten, die das Schengener Durchführungsübereinkommen anwenden, den Ausweisungstatbestand erfüllen. Danach kommt es darauf an, dass der jeweilige Staat Schengen-Visa ausstellt, nicht entscheidend ist, ob der jeweilige Staat Schengenvollanwenderstaat ist.

Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19.12.2007 muss nach dortiger Erlasslage jeder Visumsantragsteller eine Belehrung nach § 55 Abs. 2 Nr. 1, letzter HlBs. AufenthG a.F. unterzeichnen, die zum jeweiligen Vorgang genommen wird. Dafür steht ein Vordruck zur Verfügung. Die unterzeichnete Belehrung kann der Ausländerbehörde auf Anforderung übersandt.

Liegen weitere in § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG genannten Straftatbestände vor, z.B. das der Ausländer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden, liegt ein schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 vor.

Nummer 9:

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat.

Rechtsvorschriften sind sämtliche in Deutschland geltenden Rechtsnormen, also Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen. Die gerichtlichen Entscheidungen müssen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung vollziehbar bzw. vollstreckbar sein. Verstöße gegen Entscheidungen der Zivilgerichte stellen nur ein Ausweisungsinteresse dar, wenn die Sanktion im öffentlichen Interesse liegt (z. B. familienrechtliche Entscheidungen). Die behördlichen Verfügungen müssen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung vollziehbar sein. Behördliche Verfügungen sind auch Auflagen, Bedingungen und sonstige Beschränkungen nach §§ 12, 14, 46, 47, 61.

Für den Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und behördliche Verfügungen genügt die objektive Rechtswidrigkeit; es ist unerheblich, ob der Verstoß schuldhaft begangen wurde, denn die Ausweisung hat ordnungsrechtlichen Charakter; sie soll einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugen, nicht aber ein bestimmtes Verhalten ahnden.

Auch ein vereinzelter Verstoß gegen Rechtsvorschriften erfüllt ein schweres Ausweisungsinteresse, wenn er nicht geringfügig ist, und auch geringfügige Verstöße erfüllen ein schweres Ausweisungsinteresse, wenn sie nicht vereinzelt sind. Als geringfügige Verstöße im Sinne von § 54 Abs. 2 Nr. 9 kommen auch Straftaten in Betracht, die zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit geführt haben, oder bei denen es sich um sogenannte Bagatelldelikte oder unbedeutende Straßenverkehrtsdelikte handelt. Vom Vorliegen eines Bagatelldelikts ist anknüpfend an § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten bzw. zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen auszugehen (vgl. 5.1.2).

Geregelt ist zudem, dass eine durch den Ausländer im Ausland begangene Handlung, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist, ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründet. Es liegt auch ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor, wenn der Ausländer im Ausland eine Handlung begeht, die im Ausland, z.B. aufgrund erheblicher kultureller Unterschiede, nicht als Straftat gilt, aber nach der deutschen Rechtsordnung eine vorsätzliche Straftat begründet, z.B. die nicht strafbewehrte Züchtigung der Ehefrau. Es kommt also nicht darauf an, inwiefern das Handeln im Ausland strafrechtlich geahndet werden kann.

VAB A 55

Inhaltsverzeichnis	
A.55. Bleibeinteresse	368
55.1. Besonders schwerwiegende Bleibeinteressen	368
Nummer 1:	368
Nummer 2:	368
Nummer 3:	368
Nummer 4:	368
Nummer 5:	368
Nummer 6:	369
55.2. Schwerwiegende Bleibeinteressen	369
Nummer 1:	369
Nummer 2:	369
Nummer 3:	369
Nummer 4:	369
Nummer 5:	369
Nummer 6:	369
55.3. Beachtung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG	369

A.55. Bleibeinteresse

(2. RiLiUmsG; 01.01.2016 - NeubestG - ; 28.09.2016)

§ 55 konkretisiert und gewichtet die Bleibeinteressen des Ausländers, die in die Abwägung nach § 53 Abs. 1 einzubeziehen sind. Das Vorliegen eines der in § 55 normierten Interessen führt noch nicht dazu, dass von der Ausweisung des Betroffenen abgesehen wird. Erst die Abwägung nach § 53 Abs. 1 unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, ob das Bleibeinteresse letztendlich überwiegt.

55.1. Besonders schwerwiegende Bleibeinteressen

§ 55 Abs. 1 benennt Personengruppen mit einer erheblichen Aufenthaltsverfestigung oder einer Verwurzelung im Bundesgebiet. Sind mehrere besonders schwere Bleibeinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das persönliche Interesse von der Ausweisung abzusehen (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 schützt Personen, die Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind und sich zudem seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Nummer 2:

§ 55 Abs. 1 Nr. 2 schützt Personen, die **im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und** im Bundesgebiet geboren oder bereits als Minderjährige eingereist sind. In beiden Varianten (Geburt im Bundesgebiet oder Einreise als Minderjähriger) ist zusätzlich ein mindestens fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich.

Nummer 3:

§ 55 Abs. 1 Nr. 3 schützt Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und mit einer der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Personen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben. Zusätzlich ist ein mindestens fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich.

Nummer 4:

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 schützt Personen, die mit einem Deutschen in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben oder ihr Personensorgerecht für bzw. ihr Umgangsrecht mit einem minderjährigen ledigen Deutschen ausüben. Erforderlich für die Begünstigung des Personensorge- bzw. Umgangsrecht ist, dass es sich um eine tatsächlich gelebte Nähebeziehung, d.h. ein tatsächliches Kümern um den deutschen Minderjährigen, handeln muss. Der besondere Schutz der in Nummer 4 bezeichneten Lebenskonstellationen beruht darauf, dass der Deutsche, der mit dem betroffenen Ausländer in einer familiären oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft lebt oder von der Personensorge oder dem Umgangsrecht profitiert, regelmäßig nicht auf ein Leben und eine Familienzusammenführung im Ausland verwiesen werden kann.

Nummer 5:

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 schützt Personen, die als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG anerkannt sind. Hierunter fallen auch die Personen die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 besitzen. Der Ausweisungsmaßstab unter §

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

53 Abs. 3 gilt analog auch für diesen Personenkreis, da die Schutztatbestände aus Art. 21, 24 RL 2011/95/EU auch für subsidiär Schutzberechtigte gelten, Art. 20 Abs. 2 RL 2011/95/EU (vgl. A. 53.3.). Insofern liegt ein gesetzliches Redaktionsversehen vor, diesen Personenkreis nicht in § 53 Abs. 3 mit einzubeziehen.

Nummer 6:

§ 55 Abs. 1 Nr. 6 schützt Personen, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 23 Absatz 4, 24, 25 Absatz 4a Satz 3 oder § 29 Absatz 2 oder 4 besitzen.

55.2. Schwerwiegende Bleibeinteressen

In § 55 Abs. 2 werden typische Fallgruppen des schwerwiegenden Bleibeinteresses beschrieben, wobei die Aufzählung mit Blick auf die Einleitung der Vorschrift mit „insbesondere“ nicht abschließend ist. Denkbar als schwerwiegendes Interesse am Verbleib im Bundesgebiet ist je nach den Umständen des Einzelfalls zum Beispiel auch eine Betreuung eines sonstigen Verwandten durch den Ausländer als maßgebliche Betreuungsperson oder eine Betreuung des erwachsenen Kindes durch die Eltern, wenn dieses auf die Hilfe und Betreuung angewiesen ist (BVerfG, Beschluss vom 1. März 2004, 2 BvR 1570/03, Rn. 24). Sind mehrere schwere Bleibeinteressen erfüllt, verstärkt dies bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 das persönliche Interesse von der Ausweisung abzusehen (vgl. 53.1.1.).

Nummer 1:

§ 55 Abs. 2 Nr. 1 schützt Personen, die minderjährig sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Nummer 2:

§ 55 Abs. 2 Nr. 2 schützt Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Nummer 3:

§ 55 Abs. 2 Nr. 3 schützt Personen, die das Personensorgerecht für oder das Umgangsrecht mit einem minderjährigen, ledigen Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet besitzen. Voraussetzung ist, dass das Personensorgerecht oder das Umgangsrecht tatsächlich ausgeübt und gelebt wird (vgl. auch Ausführungen zu § 55 Abs. 1 Nr. 4).

Nummer 4:

§ 55 Abs. 2 Nr. 4 schützt Personen, die minderjährig sind und deren Eltern oder der allein personensorgerechtigten Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Es liegt aber kein schwerwiegendes Bleibeinteresse vor, wenn beide Eltern eines Minderjährigen sich zwar rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, allerdings beiden das Personensorgerecht entzogen worden ist. Das Erfordernis eines Personensorgerechts der sich rechtmäßig hier aufhaltenden Eltern für das schwerwiegende Bleibeinteresse folgt richtigerweise aus der zweiten Alternative des § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG. Bei nur einem hier aufhältlichen Elternteil bedarf es unstreitig des **alleinigen** Personensorgerechts dieses Elternteils. Ist der Minderjährige Halbweise, hat der Entzug des alleinigen Personensorgerechts des noch lebenden Elternteils unzweifelhaft den Verlust des **schwerwiegenden Bleibeinteresses** zur Folge. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum Halbweisen schlechter gestellt werden sollten, als Minderjährige, deren Eltern beide noch leben.

Nummer 5:

Da bereits über § 55 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 55 Abs. 2 Nr. 3 das Kindeswohl von deutschen und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden ausländischen Kindern berücksichtigt wird, muss hier das Wohl der Kinder berücksichtigt werden, zu denen der Ausländer eine schützenswerte soziale Bindung aufgebaut hat, aber kein Umgangs- und Personensorgerecht besitzt, z.B. soziale Vaterschaft (Stiefeltern).

Im Gegensatz zu § 55 Abs. 1 Nr. 4 und § 55 Abs. 2 Nr. 3, spricht der Gesetzgeber hier explizit nicht von „Minderjährigen“, weshalb als „Kind“ im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 5 alle die Personen gemeint sind, die noch nicht 14 Jahre alt sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz).

Nummer 6:

§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG schützt Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG besitzen.

55.3. Beachtung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG

Leitet ein Ausländer seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung aus der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 oder § 81 Abs. 4 ab, kann der Aufenthalt nur dann als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne von § 55 Abs. 1 und Abs. 2 berücksichtigt werden, wenn dem Antrag des Ausländers letztlich durch die Ausländerbehörde auch entsprochen wurde. Damit steht die Fiktionswirkung dem tatsächlichen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und § 55 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 nicht gleich. Es muss vielmehr im Rahmen der Ausweisung geprüft werden, ob zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung auch eine AE-Verlängerungsmöglichkeit besteht, was in Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG regelmäßig verneint werden muss.

VAB A 56

A.56. Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

(NeubestG, 28.07.2017, *ÄndG Ausreisepflicht*)

56.0. Die Ausländerbehörde hat eine ganze Reihe von Möglichkeiten, um ausgewiesene Ausländer zu überwachen bzw. Gefahren für die innere Sicherheit abzuwenden.

Der wiederholte Verstoß gegen Pflichten aus dieser Vorschrift ist gem. **§ 95 Abs. 1 Nr. 6a strafbewehrt**.

56.1. Die Möglichkeiten des § 56 Abs. 3 und 4 gelten nach dem Wortlaut, wenn eine Meldepflicht nach Abs. 1 S. 1 *besteht oder nach S. 2* angeordnet wurde. Praktisch dürfte von diesen Regelungen aber eher selten Gebrauch gemacht werden. In den Fällen, in denen eine Verpflichtung zur **Wohnsitznahme** außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde **angeordnet** wird, kommt auch nach Auffassung des BMI vom 27.09.2004 § 72 Abs. 3 analog zur Anwendung.

Alle Maßnahmen bedürfen gem. § 77 Abs. 1 *Satz 1 Nr. 7 ...weggefallen...* der **Schriftform**.

56.1.1. § 56 Abs. 1 S. 1 nennt eine **Meldepflicht von Gesetzes wegen**, auf die bei der Ausweisung **hingewiesen** werden sollte.

56.1.2.1. *Für eine Anordnung der Meldepflicht und weiterer Überwachungsmaßnahmen im **Ermessen genügt** das Vorliegen der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten **Ausweisungsinteressen**; der Erlass einer hierauf gestützten Ausweisung ist nicht erforderlich. Bei **bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht** können Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall ohne die bei Erlass einer Ausweisung notwendige Abwägung zwischen öffentlichem und Bleibeinteresse des Ausländers angeordnet werden; die sofortige Vollziehung der Anordnung ist zu prüfen.*

56.1.2.2. *Auch i*n allen sonstigen Fällen, in denen Ausweisungen verfügt werden, hat die Ausländerbehörde *...weggefallen...* in **Ermessen**, dies mit einer Meldepflicht bei der Polizei zu verknüpfen. *Auch in diesen Fällen ...weggefallen... ist ...weggefallen...* die **sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung** zu prüfen (**Abs. 5 S. 2** gilt nicht).

56.2. bis **56.5.2.** frei

VAB A 56a

A.56a. Elektronische Aufenthaltsüberwachung; Verordnungsermächtigung

(ÄndG Ausreisepflicht)

56a.0. Der neue § 56a regelt die **Anwendung der sog. elektronischen Fußfessel** bei Ausländern, die einer räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes nach § 56 Absatz 2 und 3 oder einem Kontaktverbot nach § 56 Absatz 4 unterliegen und von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht. Näheres zur Umsetzung und zur Zuständigkeit in Berlin wird noch durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung geregelt.

56a.1. bis **56.10.** einstweilen frei

VAB A 57

A.57. Zurückschiebung

(**2. RiLiUmsG**)

57.0. Zu den **Rechtsfolgen der Zurückschiebung** vgl. § 11 Abs. 1 S. 1.

57.1. *Mit der im 2. Richtlinienumsetzungsgesetz vorgenommenen Anpassung des Gesetzeswortlautes an die Rückführungsrichtlinie ist eine Zurückschiebung nur noch in Verbindung mit dem unerlaubten Grenzübertritt und nicht mehr innerhalb von sechs Monaten danach möglich. Damit ist die Norm nur noch für die Bundespolizei und allenfalls für Ausländerbehörden im grenznahen Raum von Interesse.*

57.2. *Normadressat ist auch hier in erster Linie die Bundespolizei (vgl. auch § 71 Abs. 3 Nr. 1 – 1e.). Die Vorschrift sieht ein beschleunigtes Verfahren der Aufenthaltsbeendigung für die Fälle vor, in denen die Rückführung im Rahmen eines Rückübernahmeabkommens bzw. im Rahmen des Dubliner Übereinkommens in einen anderen Schengenstaat erfolgen soll.*

57.3. *einstweilen frei*

VAB A 58

Inhaltsverzeichnis

A.58. Abschiebung	373
58.1.0 Allgemeine Verfahrenshinweise zum Abschiebungsvollzug	373
58.1.0.1. Wahrung der Familieneinheit	373
58.1.0.2. Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten	374
58.2.1.3. Zur Richtlinie 2001/40/EG	375
58.s.1. Rückübernahme- und Transitabkommen	376
58.s.2. Abschiebung bzw. Rückführung unbegleiteter Minderjähriger unter 18 Jahren	378

A.58. Abschiebung

(18.10.2016; **01.03.2017** ; **G zur Bekämpfung von Kinderehen**)

58.1. § 58 Abs. 1 ordnet unter den dort genannten Voraussetzungen die **Vollziehung der Abschiebung** an (kein Ermessen).

Die mit dem 2. RL-Umsetzungsgesetz vorgenommenen Ergänzung wonach ein Ausländer abzuschieben ist, wenn eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, dient der Klarstellung, dass der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht berührt. Ungeachtet dessen bleibt die Abschiebung weiterhin nur zulässig, wenn eine gewährte Ausreisefrist abgelaufen ist.

Ein **Ausländer**, der sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält und nicht ausreisewillig ist oder dessen Abschiebung geboten ist, wird grundsätzlich in sein Herkunftsland abgeschoben. Dies gilt auch, wenn er einen noch gültigen **Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Vertrags-** oder EU-Mitgliedsstaates besitzt. Für **Unionsbürger und deren Familienangehörige** sowie **Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU** oder **Personen**, die eine **entsprechende Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der EU innehaben und dort in dem anderen Mitgliedstaat weiterhin internationalen Schutz genießen**, gelten besondere Regelungen (vgl.nachfolgend 58.1b.).

Im Zusammenhang mit der tatsächlichen Abschiebung ist der dafür verwendete **Pass oder Passersatz zu kennzeichnen** (vgl. A.50.5.)

Für Ausländer, die **in einem anderen Schengen-Vertragsstaat ein erfolgloses Asylverfahren** durchlaufen haben s. auch D.13.

58.1.0 Allgemeine Verfahrenshinweise zum Abschiebungsvollzug

Für den tatsächlichen Vollzug der Abschiebung sind auf Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 16.02.2017 nachstehende Verfahrenshinweise zu beachten:

58.1.0.1. Wahrung der Familieneinheit

Im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie grundsätzlich die Familieneinheit zu wahren. '

*Als **Familie** sind regelmäßig die im gemeinsamen Haushalt lebenden personensorgeberechtigten Eltern und deren minderjährige ledige Kinder bzw. bei Alleinerziehenden der allein personensorgeberechtigte Elternteil und dessen minderjährige ledige Kinder anzusehen.*

*Sofern im Rahmen des Abschiebungsvollzugs festgestellt wird, dass ein **Familienmitglied** bei geplanter gemeinsamer Rückführung **fehlt**, Angaben zum Aufenthaltsort des Familienmitglieds verweigert werden oder auch nicht anderweitig aufgeklärt werden kann, wo sich das/die nicht angetroffene/n Familienmitglied/er aufhalten bzw. – auch wenn der Aufenthaltsort ggf. klar ist - die Familieneinheit für den Vollzug der Abschiebung nicht mehr rechtzeitig hergestellt werden kann, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die **Rückführungsmaßnahme für die gesamte Familie abubrechen**.*

*Wird festgestellt, dass sich ein Kind in der Schule oder einer Kindertagesstätte befindet, wird – unabhängig vom Elternwillen – gleichwohl **keine Abholung** des Kindes **aus der Schule oder Kindertagesstätte** durch Vollzugskräfte veranlasst.'*

*Nach Abbruch des ersten Abschiebungsversuchs sind die Eltern/ist der Elternteil anschließend **schriftlich darauf hinzuweisen**, dass die Familie weiterhin zur Ausreise verpflichtet ist, die Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise zur Vermeidung eines durch eine Abschiebung bedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots besteht, im Fall der nicht erfolgenden Ausreise jedoch ggf. eine Trennung einzelner Familienmitglieder hinzunehmen ist.*

*Kommt die Familie Ihrer Ausreiseverpflichtung wiederum nicht nach, kann sodann bei weiteren Abschiebungsversuchen eine vorübergehende Trennung der Familie erfolgen. Eine isolierte Abschiebung oder ein Zurückbleiben von minderjährigen ledigen Kindern ohne einen sorgeberechtigten Elternteil erfolgt jedoch ebenso wenig wie **eine Abholung** des Kindes **aus der Schule oder Kindertagesstätte**.*

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Liegt das **Sorgerecht** bei keinem der leiblichen Elternteile, sondern ist **auf andere/dritte Personen übertragen** worden und lebt das minderjährige, ledige Kind mit seinem/ihrem Sorgeberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt, gilt das o.g. Verfahren zur Familientrennung, sollte/n der/die Sorgeberechtigte/n ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig sein und die Mitglieder dieser Haushaltsgemeinschaft im Rahmen der Rückführungsmaßnahme nicht vollzählig angetroffen werden können.

Ist der Minderjährige infolge des Erlasses einer Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (nachfolgend Rückführungsrichtlinie) vollziehbar ausreisepflichtig, ohne dass der/die Sorgeberechtigte von einer Ausreisepflicht berührt ist (z.B. Amtsvormund), ist im Fall der zwangsweisen Rückführung die kindgerechte Inobhutnahme im Zielstaat sicherzustellen, vgl. 58.1a.0.'

In Bezug auf **kinderlose Ehegatten/Lebenspartner** gilt die oben genannte Regelung zur Familientrennung entsprechend, auch wenn es sich bei Ehegatten/Lebenspartner nicht um eine Familie im rechtlichen Sinne handelt. Ausgehend von der Systematik des AufenthG sind Ehepaare Personen, die miteinander die Ehe im Sinne des Art. 6 GG eingegangen sind und Lebenspartner Partner eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.

Ausnahmen:

Das Gebot der Wahrung der Familieneinheit gilt nicht '

- bei Schein-Ehe oder Schein-Lebenspartnerschaft,
- bei nicht rechtswirksamer/ religiöser Ehe,
- bei Zwangsehe sowie Mehr-Ehe,
- ...weggefallen...
- bei einer Nichtehe ohne Rechtsfolgen, weil einer der Ehegatten bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war (siehe dazu VAB.A.27.1.).
- bei häuslicher Gewalt gegen Partner/ Kinder zulasten des Täters,
- bei Gefährdern zulasten des Gefährdeters ,
- bei Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden außer Betracht bleiben können, sofern kein minderjähriges Kind aufgrund der Abschiebung allein in Deutschland zurückbleibt,
- bei Rückführungen in Amtshilfe für andere Bundesländer und bei Dublin-Überstellungen.

58.1.0.2. Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten

Nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sind Abschiebungen aus **Jugendhilfeeinrichtungen** unzulässig. Gemeint sind hier Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII (wie betreute Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen, Kinder- und Jugendheime), nicht jedoch teilstationäre oder sonstige, offene Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe (wie Tagesgruppen oder Jugendfreizeitstätten).'

Sofern nicht aktenkundig, wird bei minderjährigen unbegleiteten Ausreisepflichtigen oder alleinstehenden Heranwachsenden bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung angefragt, ob die/ der unbegleitete Jugendliche bzw. Heranwachsende in einer Einrichtung der vollstationären Jugendhilfe nach SGB VIII wohnt .

Stellt sich im Einzelfall erst im Vollzug der Abschiebung heraus, dass es sich um eine Jugendhilfeeinrichtung handelt, wird die Maßnahme unverzüglich abgebrochen.

Außerhalb der Einrichtung (etwa bei Vorsprache in der Ausländerbehörde) muss die Abschiebung jedoch aus Rechtsgründen weiterhin versucht werden (Rechtspflicht aus § 58 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung: Volljährigkeit ist gegeben oder Übergabe Minderjähriger an Familienangehörige, Sorgeberechtigte oder geeignete Aufnahmeeinrichtungen im Heimatstaat ist sicher gewährleistet. Das persönliche Gepäck wird von Polizeikräften in Zivil aus der Unterkunft geholt (von den Mitarbeitenden der Einrichtung übergeben), da ansonsten der Betroffene ohne persönliche Habe ausreisen müsste, was eine vermeidbare Härte und damit unverhältnismäßig wäre.

Abschiebungen aus **Krankenhäusern** sind ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig. Hierunter sind Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, nicht jedoch Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug, zu verstehen. '

Erhält die Polizei erst im Rahmen des Abschiebungsvollzugs Kenntnis von einem stationären Krankenhausaufenthalt des Ausreisepflichtigen, wird die Maßnahme abgebrochen.

Die Einschränkung **gilt nicht für Gefährder** (unabhängig von der Inhaftierung), **Straf- und Abschiebehäftlinge sowie von Personen im Maßregelvollzug**. Diese können aus jedem Krankenhaus abgeschoben werden, sofern die Transport-/ Reisefähigkeit ärztlich (in Schriftform) attestiert wird. – Unabhängig von der Art des Krankenhauses gilt die Einschränkung zudem nur während einer stationären Aufnahme, nicht jedoch bei einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus, wobei jedoch eine Festnahme im Krankenhaus ausgeschlossen ist.

In **Schulen und Kindertagesstätten** sind weder Festnahmen noch Abholungen durch die Eltern zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Die Regelungen zu Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten gelten auch bei Rückführungen in Amtshilfe für andere Bundesländer und bei Dublin-Überstellungen.

58.1a.0. Die Behörde hat sich **nach dem Willen des Gesetzgebers** vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen von der kindgerechten Inobhutnahme im Herkunftsland (Aufnahme in Familie, geeigneter Einrichtung etc.) zu vergewissern (vgl. Art. 10 Abs. 2 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar Anwendung findenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Rückführungsrichtlinie -). *Für mündige Kinder (s.o.) gilt dies entsprechend.*

Es ist daher bei o.g. Personenkreis wie folgt zu verfahren:

Vor jeder Abschiebung ist immer über die deutsche Auslandsvertretung bzw. die zuständige Heimatbehörde die Unterbringung des Minderjährigen entweder beim gesetzlichen Vertreter oder in einer entsprechenden staatlichen oder karitativen Einrichtung im Heimatland **sicherzustellen**. Die deutsche Auslandsvertretung ist darüber hinaus zu bitten, sicherzustellen, dass der Minderjährige unter 18 Jahren am Zielflughafen durch Verwandte oder die zuständigen staatlichen Stellen in Empfang genommen wird. Etwas anderes gilt nur bei bestehenden **Rückübernahmeabkommen**, sofern in diesen bestimmte, für erforderliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zuständige Stellen festgelegt sind. In diesen Fällen ist im Rahmen des Rückübernahmeersuchens auf die erforderliche Inempfangnahme hinzuweisen.

58.1a.1. ... weggefallen ... Soweit der Betreuer oder Amtsvormund einen Aufschub der Abschiebung erbittet, um die kind- oder jugendgerechte Inobhutnahme **zum Zweck der Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise** im Heimatland zu gewährleisten, ist diesem Anliegen **... weggefallen ...** zu entsprechen. Für Rücküberstellungen im Rahmen des DÜ gilt dies nicht, weil hier davon auszugehen ist, dass das BAMF die Inobhutnahme im Zusammenhang **sowohl** mit der Frage des möglichen Selbsteintrittsrechts **als auch der Frage möglicher rechtlicher Abschiebungshindernisse** geprüft hat.

58.1a. 2. Nach § 62 Abs. 1 (vgl. auch Art. 17 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie) dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Daraus folgt, dass Ausländer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **grundsätzlich nicht** in Abschiebungshaft genommen werden. Haft wird bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen **nur im äußersten Fall** und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt. Dabei erfolgt Beantragung und Vollzug von **Abschiebungshaft** für Minderjährige unter 18 Jahren **nur nach ausdrücklichem Einvernehmen mit SenInnDS** und nur **für begrenzte Zeit**. Dies gilt auch dann, wenn diese in Begleitung Erwachsener sind.

58.1b. § 58 Abs. 1b dient der Umsetzung von Art. 1 Nr. 7 der RL 2011/51/EU, durch die die Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) in ihrem Anwendungsbereich auf Personen ausgeweitet wird, die international schutzberechtigt sind (Zum Begriff vgl. A.2.13). Art. 1 Nr. 7 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 12 Abs. 3 b der RL 2003/109/EG wird bestimmt, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießen, nur in diesen Mitgliedstaat „ausgewiesen“ werden dürfen (zu den vorherigen Konsultationspflichten vgl. A.91c.1a). Der in der Richtlinie verwendete Begriff der Ausweisung ist ausweislich der Gesetzesbegründung untechnisch zu verstehen und entspricht der Abschiebung bzw. Zurückschiebung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Hiervon kann in den Fällen des § 60 Absatz 8 Satz 1 abgewichen werden. Dies ist aufgrund der durch die in Art. 1 Nr. 7 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 12 Abs. 3 c der RL 2003/109/EG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG) in der durch die RL 2011/95/EU erfolgten Neufassung zulässig. Es wird dabei klargestellt, dass auch im Anwendungsbereich der Ausnahme der Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 greift.

58.2. 0. Personen, die unerlaubt eingereist sind oder auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ausreisepflichtig sind, bleiben auch dann vollziehbar ausreisepflichtig, wenn sie einen Antrag auf Erteilung einer AE/NE stellen (vgl. Ausführungen bei § 81 Abs. 3 und 4).

58.2.1.1. § 14 Abs. 1 zählt die vom AufenthG umfassten **Tatbestände** der **unerlaubten Einreise** abschließend auf, s. A.14. Auch eine gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 7 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU erfolgte Einreise ist eine – wenn auch **außerhalb des AufenthG geregelte - unerlaubte Einreise**. Die Vollstreckung erfolgt – soweit das Verbot fortwirkt – nach § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU (dazu näher C.7).

58.2.1.2. Die mit dem 2. Richtlinienumsetzungsgesetz vorgenommene Ergänzung des § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 stellt klar, dass Personen, die verspätet einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels stellen, vollziehbar ausreisepflichtig sind (zur unschädlichen verspäteten Antragstellung vgl. A.81.4.2.). Sie sind damit auch nicht mehr berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Diese Rechtsfolge ist insbesondere in den Fällen problematisch, in denen davon auszugehen ist, dass die Betroffenen einen weiteren Aufenthaltstitel erhalten werden.

Ungeachtet der Kraft Gesetzes bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht bedarf es zur Aufenthaltsbeendigung des Erlasses einer Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 1. Kann im Zeitpunkt der schädlichen verspäteten Antragstellung noch keine abschließende Entscheidung über den Verlängerungsantrag getroffen werden, liegt mithin ein rechtliches Abschiebungshindernis vor. Daher ist die Abschiebung nach § 60a Abs. 2 S. 1 auszusetzen und dem Betroffenen hierüber eine Duldung mit den die (weitere) Ausübung einer Beschäftigung regelnden Nebenbestimmungen auszustellen.

58.2.1.3. Zur Richtlinie 2001/40/EG

Die Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28.05.2001 steht neben dem SDÜ und DÜ bzw. ergänzt diese um die Möglichkeit der Anerkennung von Rückführungsentscheidungen eines Mitgliedstaates (Entscheidungsmitgliedstaat) durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein Drittstaatsangehöriger aufhält (Vollstreckungsmitgliedstaat). Sie regelt damit auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit von Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer in **kostenpflichtiger Amtshilfe** auf EU-Ebene (mit Ausnahme von Dänemark).

Mit der Richtlinie soll ermöglicht werden, dass ein Drittstaatsangehöriger, dessen Rückführungsentscheidung mit

- einer schwerwiegenden und akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet ist (d.h. **Verurteilung wegen einer Straftat**, die mit einer Freiheitsstrafe **von mind. 1 Jahr** bedroht ist oder dem **begründeten Verdacht**, dass der Drittstaatsangehörige **schwere Straftaten begangen** hat oder solche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates **plant**) oder mit

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

■ einem **Verstoß gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften** über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern begründet wurde, vom Vollstreckungsmitgliedstaat unter Anerkennung der Rückführungsentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaates in sein Heimat- bzw. Herkunftsland abgeschoben werden kann (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie). Die für den Entscheidungsmitgliedstaat durchzuführenden Abschiebungen können dabei in folgenden Konstellationen eintreten:

- Asylrechtlicher Hintergrund (Abschiebung ins Herkunftsland statt einer Überstellung im Rahmen des DÜ)
- Aufenthaltsrechtlicher Hintergrund (Abschiebung ins Herkunftsland statt Überstellung in den zur Rückübernahme verpflichteten Staat im Rahmen des allgemeinen Aufenthaltsrechts).

Während in Fällen mit **asylrechtlichem Hintergrund** das **BAMF** im Rahmen des DÜ-Verfahrens als erste Behörde mit einem entsprechenden Sachverhalt konfrontiert werden und die Einleitung des Verfahrens gem. der Richtlinie bei der ABH anregen wird, erhält in Fällen mit **aufenthaltsrechtlichem Hintergrund** die **ABH** bzw. die Bundespolizei zuerst Kenntnis vom entsprechenden Sachverhalt, so dass das Verfahren gem. der Richtlinie von der ABH eingeleitet werden muss, nachdem sich diese vergewissert hat, dass weder die einschlägigen internationalen Übereinkünfte noch die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung entgegenstehen (Art. 6 der Richtlinie). Die **nationale Kontaktstelle** für die Umsetzung der Richtlinie wurde im **Referat DU 1** (Steuerung Dublinverfahren/EURODAC) des **BAMF** in Nürnberg eingerichtet. Neben beratender Funktion für die Ausländerbehörden bei der Umsetzung der Richtlinie hat die Kontaktstelle insbesondere die Aufgabe, den Ausgleich der **finanziellen Aufwendungen** des Vollstreckungsmitgliedstaates durch den Entscheidungsmitgliedstaat zu organisieren. Der Ausgleich umfasst die Beförderungskosten, Verwaltungskosten (Visumgebühren, Gebühren für Passersatzpapiere), Dienstreisekosten für Begleitpersonen, ggf. entstehende Aufenthaltskosten für Begleitpersonen und rückzuführende Person sowie ggf. entstehende ärztliche Behandlungskosten. Dies ergibt sich aus der die Richtlinie ergänzenden "Entscheidung des Rates vom 23.02.2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie".

Die Zustimmung zu eingereichten Kostenvoranschlägen (Deutschland ist Entscheidungsmitgliedstaat, ABH Berlin hat den aufenthaltsbeendenden Bescheid erlassen) wie auch die Erstellung von Kostenvoranschlägen (Deutschland ist Vollstreckungsmitgliedstaat, ABH Berlin vollstreckende Behörde) obliegt dabei dem Referat Gefangenwesen der Dir ZA der Polizei.

Da allerdings nach Art. 3 Abs. 5 der Entscheidung des Rates vom 23.02.2004 allein für die Annahme oder Ablehnung des Kostenerstattungsantrages eine Frist von drei Monaten vorgesehen ist, wird insbesondere im Freiheitsentziehungsverfahren vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes **sorgfältig zu prüfen** sein, ob die Richtlinie überhaupt zur Anwendung kommen soll.

Die Richtlinie, die Entscheidung des Rates vom 23.02.2004, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie Verwendung findenden Formulare sowie eine zusammenfassende Kurzbeschreibung dieser Vordrucke sind auf dem Laufwerk G: im Ordner „für alle Mitarbeiter“ > Gesetze-Verordnungen > EU-Richtlinien, Unterordner „Rückführungsrichtlinie“ abgelegt. Dort finden sich auch die Daten der Ansprechpartner der nationalen Kontaktstelle beim Bundesamt.

58.2.2. frei

58.3. o. Die Formulierung des § 58 Abs. 3 „insbesondere“ lässt **weitere Fälle** zu, in denen die Überwachung der Ausreise erforderlich ist

58.3.1. bis **58.3.7.** frei

58.s.1. Rückübernahme- und Transitabkommen

Nachfolgend sind die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen aufgelistet, soweit sie hier verfügbar sind:

MULTILATERAL

- Übereinkommen zwischen den Regierungen des Königreiches **Belgien**, der Bundesrepublik **Deutschland**, der **Französischen Republik**, der **Italienischen Republik**, des Großherzogtums **Luxemburg**, des Königreiches der **Niederlande** und der Republik **Polen** betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29.02.1991, in Kraft seit 01.05.1991
- Vereinbarung zwischen dem Inneministerium der Bundesrepublik **Deutschland**, dem Innenministerium der Republik **Kroatien**, der Regierung der Republik **Österreich**, dem **Schweizerischen Bundesrat** und der Regierung der Republik **Slowenien** über die Gestattung der Durchreise und Durchbeförderung bosnisch-herzegowinischer Kriegsflüchtlinge vom 29.05.1996, in Kraft seit 01.07.1996
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik **Albanien**, dem Ministerrat von **Bosnien und Herzegowina**, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der **Italienischen Republik**, der Regierung der Republik **Kroatien**, der Regierung des Königreiches der **Niederlande**, der **Österreichischen Bundesregierung**, dem **Schweizerischen Bundesrat**, der Regierung der Republik **Slowenien** und der Regierung der Republik **Ungarn** über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger vom 21.02.2000
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion **Hongkong** der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 27.11.2002 in Kraft seit

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

01.02.2004

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sonderverwaltungsregion **Macau** der VR China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29.04.2004 in Kraft seit 01.06.2004
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Sri Lanka** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 04.06.2004 in Kraft seit 01.05.2005
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Albanien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 14.04.2005 in Kraft seit 01.05.2006
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Russischen Föderation** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 25.05.2006 in Kraft seit 01.06.2007
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Ukraine** über die Rückübernahme von Personen vom 18.06.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik **Mazedonien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Bosnien und Herzegowina** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik **Montenegro** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik **Serbien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik **Moldau** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 10.10.2007, in Kraft seit 01.01.2008
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und **Georgien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 22.11.2010, in Kraft seit 01.03.2011
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik **Armenien** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 19.04.2013, in Kraft seit 01.01.2014
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik **Aserbaidschan** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 03.07.2014, in Kraft ab 01.09.2014
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik **Türkei** über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 16.12.2013, in Kraft ab 01.10.2014

BILATERAL

Rückübernahmeabkommen mit

	Inkrafttreten/Vorl. Anwendung
Albanien	01.08.2003
Albanien (Transitabkommen – Durchbeförderung von Kosovo-Albanern)	01.04.2000
Algerien (zuvor vorl. Anwendung seit 01.11.1999)	21.05.2006
Armenien	20.04.2008
Bosnien-Herzegowina	14.01.1997
Bulgarien	01.05.2006
Dänemark	01.06.1954
Estland	01.02.1999
Frankreich	01.07.2005
Georgien	01.01.2008
Sonderverwaltungsregion Hongkong (Anwendung nur noch, soweit es um die Rückübernahme von Ehegatten und im Ausland geborenen Kindern geht, sonst hat das EG/Hongkong-RÜA Vorrang)	17.02.2001
BR Jugoslawien (Serbien-Montenegro) (zuvor vorl. Anwendung seit 01.11.2002)	01.04.2003
Kasachstan	01.06.2016
Korea (Republik)	22.02.2005

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Kosovo	01.09.2010
Kroatien	22.10.1997
Lettland	01.02.1999
Litauen	01.01.2000
Marokko	01.06.1998
Mazedonien	01.05.2004
Niederlande	21.10.1958
Norwegen	18.03.1955
Österreich	15.01.1998
Polen (Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen)	01.08.2006
Rumänien	01.11.1992
Rumänien (Rückübernahme von staatenlosen Personen)	01.02.1999
Slowakische Republik	20.05.2003
Schweden	01.06.1954
Schweiz	01.02.1994
Syrien	03.01.2009
Tschechische Republik	01.01.1995
Ungarn	01.01.1999
Vietnam	21.09.1995

Die Abkommen können bei Bedarf **bei IV G 2/21** eingesehen werden.

58.s.2. Abschiebung bzw. Rückführung unbegleiteter Minderjähriger unter 18 Jahren

... weggefallen ... - s. Ausführungen unter A.58.1a

VAB A 58a

20.07.2005, 21.11.2017	A.58a.
---------------------------	--------

A.58a. Abschiebungsanordnung

58a. 0. § 58a regelt das Rechtsinstitut der **Abschiebungsanordnung** durch die **oberste Landesbehörde** oder das **BMI** zur Abwehr einer besonderen Gefahr. Da diese Aufgabe ausweislich des Wortlauts nicht delegiert werden kann, sind die Ausländerbehörden von dieser Vorschrift nicht betroffen. *...weggefallen...*

58a.1.1. bis 58a. 2.2. frei

58a.2.3.

Soweit die **Anordnung durch das BMI** erfolgt, obliegt entgegen der sonstigen Zuständigkeitsregelungen der **Vollzug der Bundespolizei**. Dazu gehört auch eine ggf. erforderliche Haftantragstellung.

58a.3

Bei der Abschiebungsanordnung hat die zuständige Behörde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der beabsichtigten Abschiebung ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 AufenthG entgegensteht. Ein **nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellter Asylantrag** steht dem **Vollzug einer Abschiebungsanordnung nicht entgegen** (vgl. Beschluss BVerwG vom 21.03.2017 – BVerwG 1 VR 2.17).

58a.4.1. bis 58a.4.2. frei

58a.4.3. Zwar ist in Absatz 1 die sofortige Vollziehbarkeit einer solchen Anordnung geregelt, allerdings verbietet § 58a Abs. 4 S. 3 den **Vollzug der Abschiebung** bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung eines Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Hieraus folgt, dass **zwingend** in allen Fällen der Abschiebungsanordnung nach § 58a **Abschiebungshaft** auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a zu beantragen ist. Dies ist angesichts des vorausgesetzten Gefahrenpotentials (vgl. § 58a Abs. 1 S. 1) des betroffenen Ausländers nach ausdrücklicher Auffassung des BMI vom 27.09.2004 auch sachgerecht.

VAB A 59

A.59. Androhung der Abschiebung

(09.02.2017; **27.03.2017**)

59.1. Die Abschiebungsandrohung **ist regelmäßig** mit dem die Ausreisepflicht begründenden Bescheid zu verbinden. **Ziffer 59.0.3 der AufenthG-VwV**, wonach eine vollziehbare Ausreisepflicht Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung ist, ist in Hinblick auf § 13 Abs. 2 VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) unrichtig. Danach kann die Androhung eines Zwangsmittels mit dem VA verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll sogar mit ihm verbunden werden, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet oder den Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

Der **Lauf der Ausreisefrist** ist grundsätzlich **an die Zustellung des Bescheides zu knüpfen**. Dabei ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten **ein festes Datum** zu benennen. Die kalendermäßige Bestimmung der Ausreisepflicht ist zulässig und widerspricht nicht der Regelung des § 59 Abs. 1 Satz 6 AufenthG. Dies gilt nicht nur für den Fall der kraft Gesetzes vollziehbaren Ausreisepflicht, sondern auch dann, wenn die Ausreisepflicht durch einen Verwaltungsakt herbeigeführt wird und das dagegen zulässige Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.09.2014, OVG 12 S 55.14, [Media:OVG-Urteil_B-Brdbg_30.09.2014_Ausreisefrist.docx](#)).

Bei der Bemessung der Ausreisefrist wird grds. auf die bisherige Aufenthaltsdauer abgestellt. Bei Aufhalten ab sechs Monaten ist ein Datum innerhalb von 30 Tagen ggf. zzgl. einer Woche für die Zustellung des Bescheides festzusetzen. Bei Aufhalten von weniger als sechs Monaten ist eine Ausreisefrist von in der Regel mindestens sieben bis zu 14 Tagen zu setzen, ebenfalls ggf. zzgl. einer Woche für die Zustellung des Bescheides. Die Mindestfrist von 7 Tagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 2, mit dem Art. 7 Abs. 1 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar geltenden Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) in das nationale Recht übernommen wurde. Danach ist eine kürzere Ausreisefrist nur in Ausnahmefällen zulässig, etwa wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will oder von ihm eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (*Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie*).

Bei der Bemessung der Ausreisefrist bzw. deren Verlängerung im Ermessen sind darüber hinaus in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie besondere Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, wie etwa das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen. So ist z.B. eine kurzfristige Ausreisefristverlängerung denkbar bei unmittelbar bevorstehendem Schuljahresabschluss. Voraussetzung für eine Verlängerung der Ausreisefrist ist aber, dass die freiwillige Ausreise gesichert ist.

Zur Ausreisefrist bei Opfern von Menschenhandel bzw. ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen s. nachfolgend 59.7.

Eine Ausreisefrist mit konkretem Termin ist auch in solchen Bescheiden zu setzen, gegen die Rechtsbehelfe kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung entfalten (vgl. § 84) und bei denen die sofortige Vollziehbarkeit nicht gesondert angeordnet wurde (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Wie sich aus § 13 Abs. 2 VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) ergibt, darf der Beginn der Ausreisefrist nämlich auch in diesen Fällen an den Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides anknüpfen. Legt der Betroffene in diesen Fällen einen Rechtsbehelf ein oder ordnet das Gericht in anderen Fällen eine aufschiebende Wirkung an bzw. stellt es diese wieder her, entfällt die ursprüngliche Vollziehbarkeit des die Ausreisepflicht begründenden Bescheides bis zu ihrem Wiedereintritt (§ 59 Abs. 1 S. 6).

Hat das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht die **aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet** oder hatte der Rechtsbehelf von vornherein aufschiebende Wirkung (z.B. in Fällen isolierter Ausweisung oder Verkürzung ohne Anordnung des Sofortvollzugs), so entfällt die Vollziehbarkeit des Bescheides und die Ausreisefrist wird unterbrochen. Die **Vollziehbarkeit des Bescheides** tritt spätestens dann **wieder ein**, wenn der Bescheid rechtskräftig wird. Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht im Klageverfahren den die Ausreisepflicht begründenden Bescheid bestätigt und der Ausländer dagegen ein Rechtsmittel einlegt, ist allerdings zudem **§ 80b VwGO** zu beachten. Danach tritt die Vollziehbarkeit des Bescheides in einer solchen Fallkonstellation schon vor der Rechtskraft des Bescheides ein, nämlich fünf Monate nach Zustellung des den Bescheid bestätigenden Urteils erster Instanz.

Wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung zwischenzeitlich entfallen ist, z.B. durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch ein Gericht, die Aussetzung der Vollziehung durch die Behörde oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung, steht dem Ausländer nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit die **volle Ausreisefrist erneut** zur Verfügung, ohne dass es einer erneuten Fristsetzung bedarf. Dies kann durch Neuausstellung einer GÜB I oder auch durch zuzustellendes Schreiben geschehen, wobei jeweils der Hinweis "Erneute Ausreisefrist aufgrund von § 59 Abs. 1 AufenthG" aufzunehmen ist. Nach Ablauf dieser Ausreisefrist ist die Ausreisepflicht dann durchzusetzen.

Wenn die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung entfallen ist, weil eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kommt die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 6 nach den dort genannten Voraussetzungen erst in Betracht, wenn die Ausreisefrist mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung erneut zu laufen begonnen hat und dann abgelaufen ist.

Beachte: Eine Unterbrechung der Ausreisefrist im Sinne des § 59 Abs. 1 S. 6 tritt nicht ein, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in der ersten Instanz angeordnet und der entsprechende Beschluss des Verwaltungsgerichts in einem Beschwerdeverfahren aufgehoben wird. Hier hat mit Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses von

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

vornherein keine aufschiebende Wirkung bestanden und die Abschiebung ist ohne Gewährung einer erneuten Ausreisefrist durchzuführen.

Ist eine Abschiebung anberaumt, darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für weitere Abschiebungsversuche, z.B. nach einer gescheiterten Rückführungsmaßnahme. Sog. Selbstgestellungen sind seit dem 01.11.2015 damit unzulässig.

Soll die Abschiebung eines Ausländers mit anderen Ausländern erfolgen, etwa im Zuge einer Rückführung mit einem Charterflug, so hat die Bekanntgabe des Termins ebenfalls zu unterbleiben, um zu verhindern, dass der Termin vorzeitig bekannt wird und sich ein Großteil der Rückzuführenden der Maßnahme entziehen wird.

59.2. Eine **Ausnahme von der Sollvorschrift**, wonach der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung zu bezeichnen ist, ist dann geboten, wenn die Staatsangehörigkeit des ausreisepflichtigen Ausländers unbekannt ist (VG Berlin, Beschluss vom 01.10.2010 - VG 24 L 280.01 -).

59.3. Neben den Abschiebungsverboten aus § 60 stehen auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60a führen, dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegenstehen

59.4. frei

59.5.1. Befindet sich ein Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam (vgl. § 58 Abs. 3 Nr. 1), ist es nach § 59 Abs. 5 **nicht erforderlich, eine Frist zur freiwilligen Ausreise** zu setzen. Die Regelung wurde im 2. Änderungsgesetz zur Klarstellung eingefügt, da die entsprechende frühere Regelung in § 50 Abs. 5 AuslG Ende 2004 außer Kraft getreten war und nicht für alle ersichtlich war, ob hierdurch die Anforderungen geändert wurden. Nach unserer Rechtsauffassung ergab sich bereits aus der Verpflichtung zur Überwachung der Ausreise in dieser Konstellation nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, dass eine Ausreisefrist nicht zu gewähren war.

59.5.2. Die Abschiebung soll gemäß § 59 Abs. 5 S. 2 mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Ankündigung hat aus Nachweisgründen **schriftlich** zu erfolgen und ist in der Akte zu dokumentieren. Die Abschiebung kann entweder dem Ausländer (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 4. Dezember 2008, OVG 4 Bs 229/08) oder dessen Bevollmächtigten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. September 2012, OVG 3 S 98/12) angekündigt werden. Wird die Ankündigung der Abschiebung dem Ausländer durch einen Mitarbeiter der JVA übermittelt, muss der zuständige Haftsbearbeiter sicherstellen und dokumentieren, dass die Benachrichtigung durch den Mitarbeiter der JVA mindestens eine Woche vor der Abschiebung erfolgte.

Im Falle einer vorherigen Stornierung des Abschiebungstermins und Anberaumung eines neuen Abschiebungstermins ist eine **erneute** Ankündigung der Abschiebung erforderlich (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 01. November 2012, VG 19 L 342.12).

Die Regelung betrifft ausschließlich Fälle, in denen die Abschiebung erst während des Vollzugs angedroht und dem Ausländer keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wird. Erfolgt die **Inhaftnahme nach Ablauf** einer dem Ausländer gesetzten Ausreisefrist, darf die Abschiebung indes nicht angekündigt werden, § 59 Abs. 1.

59.6. frei

59.7. Gewährung einer Ausreisefrist bei Opfern von Menschhandel bzw. ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen

Zur Ausreise Verpflichteten, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer einer Straftat nach §§ 232, 233, 233a StGB (Opfer von Menschenhandel) oder einer Straftat nach §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzarbeitsbekämpfungsgG bzw. § 15 a ArbeitnehmerüberlassungsgG (ausbeuterische Arbeitsverhältnisse) wurden und sich diese noch nicht als Zeuginnen oder Zeugen zur Verfügung gestellt haben, wird eine angemessene Ausreisefrist von mindestens sechs Monaten als Bedenkzeit gesetzt (§ 59 Abs. 7 S. 1 und 2).

Konkrete Anhaltspunkte sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Ausländerin/der Ausländer gegenüber einer Betreuungsorganisation oder den Strafverfolgungsbehörden als Opfer einer solchen Straftat offenbart und nach Einschätzung der Polizei oder Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung stehen könnte.

Liegt zum Zeitpunkt der Vorsprache der Ausländerin oder des Ausländers noch (immer) kein Votum der Staatsanwaltschaft mit entsprechendem Inhalt vor, ist zunächst eine **Ausreisefrist von drei Monaten als Bedenkzeit** zu gewähren. Ist die Ausländerin/der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig, ist für diesen Zeitraum eine **Duldung** gem. § 60a Abs. 2 S. 2 auszustellen. Votiert die Staatsanwaltschaft für eine Ausreisefrist, etwa weil die Ausländerin/der Ausländer sich noch nicht für die Zeugenschaft entschieden hat, so ist entsprechend zu verfahren.

Etwas anderes gilt auch hier lediglich, wenn für die Ausländerin/den Ausländer eine besonders schwerwiegendes oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 – 6 anzunehmen ist oder sie/er auf Grund eines solchen Ausweisungsinteresses ausgewiesen wurde. In diesen Fällen sollte grundsätzlich vom Ermessen des § 59 Abs. 7 S. 3 Nr. 1 zu Lasten der Ausländerin/des Ausländers Gebrauch gemacht werden. Gleiches gilt auch bei Personen, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin als **Intensivtäter** geführt werden und für **Heranwachsende**, die wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Vor einer Versagung einer Aufenthaltserlaubnis ist aber möglichst Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft unter Einschaltung des Polizeipräsidenten in Berlin herzustellen. Beharrt diese in Kenntnis des Ausweisungsinteresses der Bedenkzeit, bleibt die Entscheidung der Referats- bzw. Abteilungsleitung vorbehalten.

Auf das Vorliegen der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 kommt es im Zusammenhang des § 59 Abs. 7 nicht an. Die Ausreisefrist und ggf. die Duldung ist zu verlängern, wenn die betroffene Person nach Einschätzung der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Strafverfolgungsbehörden nicht in der Lage war, sich innerhalb dieses Zeitraumes zu stabilisieren und ggf. im Kontakt mit Beratungsstellen eine Entscheidung über die Mitwirkung als Zeuge im Strafverfahren zu treffen. Dies teilt der Polizeipräsident oder die Staatsanwaltschaft ggf. vor Ablauf der Ausreisefrist mit. Liegt bei Ablauf der Ausreisefrist noch kein Votum vor, ist so lange auf eine Aufenthaltsbeendigung zu verzichten, bis über den Polizeipräsidenten in Berlin geklärt ist, ob die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Votum der Staatsanwaltschaft in Betracht kommt oder die Ausreisefrist verlängert werden soll. In einem solchen Fall ist ggf. mit der Polizei unverzüglich telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die während der Bedenkzeit ausgestellte Grenzübertrittsbescheinigung ist mit den Auflagen

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
und
“Studium nicht gestattet”

zu versehen. Zur Beschäftigung bei Duldungen vgl. **B.BeschV.32.** und **33.**, zur selbstständigen Tätigkeit A.4.2.1.3. Hier aufhältlichen ausreisepflichtigen ledigen, minderjährigen Kindern und Ehegatten von potenziellen Zeugen ist ggf. eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 zu erteilen.

Eine Ausreisefrist wird somit immer erst dann gewährt, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Polizeipräsident in Berlin dies für erforderlich erachtet oder aber zumindest mitteilt, die Erforderlichkeit zu prüfen. Vorab benennen Polizei oder Staatsanwaltschaft die betroffenen Personen und bestätigen das Vorliegen der Voraussetzungen ggf. fernmündlich. Erfolgt die Mitteilung telefonisch, ist die ersuchende Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft um ein nachträgliches schriftliches Votum zu bitten, in dem ggf. auch Aussagen zu der voraussichtlichen Dauer der Ausreisefrist bzw. erforderlichen Anwesenheit als Zeugin oder als Zeuge enthalten sein sollten. Aussagen über die Dauer sollten immer dann gemacht werden, wenn bereits absehbar ist, dass die Person eine längere Bedenkzeit benötigt oder es aus ermittlungstaktischen Erwägungen zwingend erscheint, dass die Dauer der Erlaubnis länger bemessen werden soll. Über das Gespräch ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

Merke: Gem. § 72 Abs. 6 S. 2 genügt es grundsätzlich, wenn vor der Festlegung der Ausreisefrist lediglich ein schriftliches Votum des Polizeipräsidenten in Berlin vorliegt, ohne dass von dort bereits die Staatsanwaltschaft eingebunden wurde.

Befindet sich die Person zum Zeitpunkt des Ersuchens in Abschiebungshaft, ist sie zu entlassen und aufzufordern, binnen einer Woche bei IV B 2 vorzusprechen.

Beratungsangebote

Nach § 59 Abs. 7 Satz 4 unterrichtet die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle im Rahmen der Festsetzung der Ausreisefrist über die für Opfer von Menschenhandel (nur die Fälle des § 25 Abs. 4a) bestehenden gesetzlichen Regelungen, Programme und Maßnahmen. Hierzu wird ein in verschiedenen Sprachen vorliegendes Hinweisblatt ausgehändigt.

Sofern einschlägige Beratungsstellen mit dem Wunsch an uns herantreten, Beratungsangebote an die betroffenen Personen zu richten, ist diesem Wunsch in geeigneter Weise zu entsprechen. Insbesondere wird den Beratungsstellen die Möglichkeit gegeben, eigene Merkblätter und Broschüren in unserer Dienststelle auszulegen.

Ergeben sich bei der durch die ABH durchzuführenden Beratung von im Abschiebungsgewahrsam einsitzenden Häftlingen Hinweise darauf, dass es sich um Opfer von Straftaten im Sinne des § 25 Abs. 4a handeln könnte, so ist den Betroffenen das vor Ort vorhandene Infoblatt über Kontakt- und Beratungsstellen auszuhändigen.

Eine vergleichbare Beratungspflicht gilt gem. § 59 Abs. 8 auch für alle Ausländer, die ohne Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren.

Mitteilungspflichten der Ausländerbehörde gem. § 90 Abs. 4

Von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 und der Erteilung oder Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a bzw. 4b ist die zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit dem Strafverfahren befasste Strafgericht nach § 90 Abs. 4 zu unterrichten. Diese Stellen sind danach ebenfalls von dem Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Ausländerbehörde von der aktuell zuständigen Ausländerbehörde zu unterrichten.

Um eine effiziente Umsetzung dieser Mitteilungspflichten zu gewährleisten, sind die dort genannten Sachverhalte durch IV B 2 unverzüglich dem Polizeipräsidenten per Telefax mitzuteilen. Von dort werden die zu-ständige Staatsanwaltschaft und das Strafgericht unterrichtet.

Achtung! Die ausschließliche Bearbeitung durch IV B 2 betrifft nur Zeuginnen und Zeugen von Straftaten im Sinne des § 25 Abs. 4a S. 1 und 3 bzw. 4b S. 1 und 3. Die Vorgänge sonstiger Zeugen oder V-Personen werden - sofern es sich nicht um VS-Sachen handelt - vom zuständigen Sachgebiet geführt und bearbeitet.

59.8. § 59 Abs. 8 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Sanktionsrichtlinie, der vorsieht, dass illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige vor ihrer Abschiebung systematisch und objektiv über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie, d.h. insbesondere § 25 Abs. 4b und § 59 Abs. 7 informiert werden. Dafür steht ein entsprechendes Hinweisblatt (Infoblatt Schwarzarbeit) auf der Homepage zur Verfügung.

Die mit dem 2. Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführte Norm erfordert eine Unterrichtung ausreisepflichtiger Ausländer, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wurden, ohne dass sie einen rechtmäßigen Aufenthalt besessen hätten, über ihre Rechte ggü. ihrem Arbeitgeber (Geltendmachung ausstehender Vergütungen).

VAB A 60

A.60. Verbot der Abschiebung

(QualRiLiUmsG; [Asylpaket II](#))

60. 0. Die Norm wurde durch das Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetz an die Anforderungen der Richtlinie 2011/95/EU angepasst und in Teilen redaktionell geändert.

60.1.1. *frei*

60.1.2. Das BVerwG hat mit Urteil vom 22.03.2012 (BVerwG 1 C 3.11) entschieden, dass vor 2005 aufgenommene jüdische Zuwanderer jedenfalls seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 nicht die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings genießen und das Abschiebungsverbot des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. dessen Umsetzung in § 60 Abs. 1 AufenthG nicht automatisch zu ihren Gunsten eingreift. Dies bedeutet, dass auch vor 2005 aufgenommene jüdische Zuwanderer keine Rechtsstellung als Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) erlangt haben.

60.1.3. bis **60.6.** *frei*

60.7.1. Da praktische Fallkonstellationen, in denen es zu einer Abschiebung trotz einer erheblichen konkreten Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter kommt, außer in Fällen gewichtiger Ausweisungsgründe kaum denkbar sind, bindet § 60 Abs. 7 S. 1 das Ermessen (Regel-Ausnahme-Verhältnis).

Macht der Ausländer ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 geltend, ist vor jeder Entscheidung das **Bundesamt zu beteiligen** (vgl. Wortlaut des **§ 72 Abs. 2**). An das Votum des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde – außerhalb des Asylverfahrens – nicht gem. § 42 [AsylG](#) gebunden, da die **Entscheidung** ausweislich des Wortlauts des § 72 Abs. 2 **durch die Ausländerbehörde** zu erfolgen hat. Diese dürfte sich allerdings praktisch nur in Ausnahmefällen gegen das Votum des Bundesamtes stellen.

... weggefallen ...

Stellt ein Betroffener einen entsprechenden Antrag, ist eine Entscheidung schon wegen der Beteiligung des Bundesamtes nicht sofort möglich. Hier ist eine **Duldung** auszustellen (vgl. Wortlaut des § 60a Abs. 4). Beantragt der Ausländer allerdings die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, ist ihm bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ggf. eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 2 und 3 auszustellen (zur Gebührenpflicht vgl. Ausführungen zu § 81). Beides gilt allerdings nicht, wenn aus der **Abschiebungshaft** heraus ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht wird. Hier ist zwar gleichfalls das Bundesamt zu beteiligen. Es ist aber bis auf weiteres davon auszugehen, dass das Beteiligungsverfahren innerhalb der Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 2 S. 4 abgeschlossen ist und die Abschiebung durchgeführt werden kann. Eine Entlassung aus der Haft erfolgt daher nicht.

Die Außenstelle des Bundesamtes kann - natürlich abhängig vom konkret vorgetragenen Abschiebungsverbot - in dringenden Fällen innerhalb von einem Tag oder sogar kurzfristiger entscheiden, wenn die Unterlagen per Fax übersandt und auf die Dringlichkeit zuvor telefonisch hingewiesen wurde. Davon kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein Abschiebungstermin bereits fest- und unmittelbar bevorsteht.

Hat das Bundesamt im Rahmen eines **Asylverfahrens** festgestellt, dass ein Abschiebungshindernis nach (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bzw.) § 60 Abs. 7 vorliegt, gilt weiterhin die **Bindungswirkung des § 42 AsylG**. Eine Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 ist in diesen Fällen nicht geboten, denn die Vorschrift gilt ausdrücklich nur in Fällen, in denen die Ausländerbehörde selbst über das Vorliegen des Abschiebungshindernisses zu entscheiden hat. Das Bundesamt hat allerdings § 73 Abs. 3 [AsylG](#) zu beachten (zum Verfahren mit dem Bundesamt vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu § 72 Abs. 2).

60.7.2. bis **60.7.4.** *Auch bei **erkrankungsbedingten Abschiebungshindernissen** ist grundsätzlich das BAMF zu beteiligen.*

Dies gilt auch und obwohl seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II) zum 17.03.2016 deutlich höhere Anforderungen für die Annahme einer erheblichen konkreten Gesundheitsgefahr gelten.

*Mit der in Satz 2 niedergelegten Präzisierung wird klargestellt, dass **nur äußerst gravierende Erkrankungen** eine*

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben darstellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann z.B. in den Fällen einer **PTBS** eine solche im Regelfall nicht angenommen werden, sodass eine Rückführung regelmäßig möglich ist, es sei denn die Rückführung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung (vgl. BT Drucksache 18/7538, S. 18). Die Beteiligung des Bundesamtes ist auch in allen Fällen erforderlich, in denen über den weiteren Aufenthalt von **jugoslawischen Bürgerkriegsflüchtlingen** entschieden wird, die an einer **PTBS** leiden und bisher geduldet wurden, weil *bislang* ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis wg. mangelnder Behandlungsmöglichkeiten angenommen wurde (beachte aber die Ausnahmen unter E.Bos.2 und E.Serb.5.).

Eine Abschiebung darf nicht dazu führen, dass sich die schwerwiegende Erkrankung des Betroffenen mangels Behandlungsmöglichkeit in einem Ausmaß verschlechtern wird, dass ihm eine individuell konkrete, erhebliche Gefahr an Leib und Leben droht. Eine der Versorgung in Deutschland oder der EU vergleichbare Versorgung im Zielstaat wird allerdings nicht vorausgesetzt. Dem Betroffenen ist insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaates zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Inländische Gesundheitsalternativen im Zielstaat sind ggf. aufzusuchen.

Erkrankungen eines Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Betroffenen außerhalb des Bundesgebietes bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.

Im Rahmen von *erkrankungsbedingten Abschiebungshindernissen* ist zu beachten, dass in geeigneten (Ausnahme-)Fällen auch eine zeitlich befristete Übernahme der Behandlungskosten im Herkunftsland in Betracht kommen kann, wenn eine Weiterbehandlung der geltend gemachten Erkrankung möglich ist, es aber z.B. an einer Übergangsfinanzierung einzunehmender Medikamente fehlt.

60.7. 5. bis **60.10.** frei

VAB A 60a

Inhaltsverzeichnis

A.60a. Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	385
Änderungsdatum	593
60a.2. Abschiebungsverbote und Ausreisehindernisse	385
60a.2.2. Duldung für Zeugen/Zeuginnen von Verbrechen sowie für Opfer von Hasskriminalität	388
60a.2.3. Ermessensduldung	389
60a.2.3.1. Schwangerschaft und Mutterschutz	389
Abschiebungsvollzug von Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehen; Fälle des § 58a	390
60a.2.3.2. Bevorstehende Geburt eines Kindes	390
60a.2.3.3. Kurz bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes ..	391
60a.2.3.4. Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung	391
60a.2.3.5. Fortsetzung einer Schulausbildung, einer Berufsvorbereitung oder eines Studiums	392
60a.2.4. Duldung zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung	393
60a.2.4.1. Qualifizierte Berufsausbildung	393
60a.2.4.2. Aufenthaltsbeendigung steht nicht unmittelbar bevor	394
60a.2.4.3. Ausschlussgrund des Absatz 6	394
60a.2.4.4. Ausschlussgrund des § 5 Abs. 4	395
60a.2.5. Erteilungsdauer	395
Familienangehörige	395
60a.2.6. Straffälligkeit	396
60a.2.7. bis 60a.2.9. Abbruch/Nichtbetrieb der Ausbildung	396
60a.2.10. Duldung zwecks Suche eines neuen Ausbildungsplatzes	396
60a.2.11. Duldung zur Arbeitsplatzsuche	396
60a.2.12. Duldung aus anderen Gründen	396
60a.2.13. Duldung während einer Aussetzung einer Beurkundung (missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung)	396
60a.2a. Duldung nach gescheiterter Zurück- oder Abschiebung	397
60a.2b. Duldung von Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1	397
60a.2c. Gesetzliche Vermutung für die Reisefähigkeit	397
60a.2d. Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Attesten	398
60a.4. Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung	398
60a.5. Versagung eines Antrags auf Aussetzung der Abschiebung	399
60a.6. Versagung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Duldung	399
A.60a.s.1. Tatsächliche Abschiebungshindernisse	401
A.60a.s.2. Zur Duldung des Aufenthalts ausländischer Strafgefangener	402
A.60a.s.3. Fortsetzung einer Schulausbildung oder eines Studiums	403

A.60a. Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Änderungsdatum

(21.11.2017; **07.12.2017**)

60a.1.1. Die nach § 60a Abs. 1 S. 1 mögliche Aussetzung ist auf maximal 3 Monate begrenzt. Zuständig ist hier SenInnDS.

60a.1.2. Nach 3 Monaten sind nur Entscheidungen gem. § 23 Abs. 1 möglich. Zwar ist in § 60a Abs. 1 S. 2 noch eine Frist von 6 Monaten enthalten. Hierbei handelt es sich jedoch um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Denn im Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzuges hält es der Gesetzgeber für angezeigt, den Zeitraum, in dem die obersten Landesbehörden ohne das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern einen Abschiebestopp verfügen zu können, auf maximal drei Monate zu verkürzen.

60a.2. Abschiebungsverbote und Ausreisehindernisse

60a.2.1. 0. Nach **§ 60a Abs. 2 Satz 1** ist die Abschiebung eines Ausländers immer dann auszusetzen, wenn bei diesem die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und dennoch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. **Zwingende Voraussetzung** für eine Duldung ist aber die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des betreffenden Ausländers.

Zu **Fällen einer tatsächlichen Unmöglichkeit** siehe unten [60a.s.1](#) . Unter § 60a Abs. 2 Satz 1 fallen alle Fälle, bei denen die Erteilung einer AE ausgeschlossen ist, aber die unverzügliche Abschiebung - zum Beispiel auch mangels hinreichenden Personals im Abschiebungsbereich ausgeschlossen ist, so dass grundsätzlich alle vollziehbar Ausreisepflichtigen ohne AE eine entsprechende Bescheinigung besitzen oder abgeschoben werden (zur Ausgestaltung der Bescheinigung siehe 60a.4.).

Merke: Während des Kirchenasyls hat der Betroffene keinen Anspruch auf Ausstellung einer Duldung. Insoweit fehlt es während des Kirchenasyls an einem diesbezüglichen Sachbescheidungsinteresse, weil der Betroffene sich ausschließlich in den Kirchenräumen aufhält und dort versorgt wird. Dies gilt auch für alle anderen Bescheinigungen. Eine Person befindet sich im Kirchenasyl, wenn hierüber ein schriftlicher Beschluss der betreffenden Kirchengemeinde vorliegt. Das Kirchenasyl gilt solange als gewährt, bis dieses durch einen ausdrücklichen Beschluss der Kirchengemeinde wieder aufgehoben wurde und eine Anmeldung außerhalb der Kirche erfolgt.

60a.2.1. 1. Der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK begründet ausschließlich dann ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot, wenn eine **familiäre Lebensgemeinschaft besteht**, diese in zumutbarer Weise **ausschließlich im Bundesgebiet** und nicht im gemeinsamen Heimatstaat oder einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann und wenn nicht **übergeordnete öffentliche Interessen** an der Beendigung des Aufenthalts eine Abschiebung dennoch erforderlich machen (**vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen A.25.5.1.**).

60a.2.1.2. Aus dem **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK** kann sich auch unabhängig von konkreten familiären Bindungen unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens ein rechtliches Abschiebungsverbot und Ausreisehindernis ergeben. Dazu bedarf es allerdings Anhaltspunkten dafür, warum ein Ausländer für einen dauerhaften Aufenthalt nicht auf den Staat seiner Staatsangehörigkeit verwiesen werden kann. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn ein Ausländer im Bundesgebiet aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist und ihm wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit schlichtweg nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 29.09.1998 - 1 C 8.86 -) (**vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen A.25.5.2.**). Soweit ein solches Abschiebungsverbot bzw. Ausreisehindernis geltend gemacht wird, handelt es sich trotz der Herleitung aus der EMRK nicht um ein Abschiebungsverbot im Sinne von Art. 60 Abs. 5, welches eine Beteiligung des BAMF gemäß § 72 Abs. 2 notwendig machen würde oder bei dem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 in Betracht käme. § 60 Abs. 5 betrifft nach der Systematik des deutschen Aufenthaltsrechts ausschließlich die aus der EMRK herzuleitenden zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote, während es sich bei dem sog. "faktischen Inländer" wegen der erforderlichen besonderen Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse um ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot handeln würde (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.02.2006 - 7 B 10020/06 - unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum wortgleichen § 53 Abs. 4 AuslG).

Merke: Für die Prüfung des unionsrechtlich terminierten **Dublin-Verfahrens** ist allein das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sachlich zuständig**. Neben den unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Dublin-III-VO wendet das BAMF die einschlägigen Vorschriften des Asylgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz kommt hingegen nur dergestalt zur Anwendung, dass die darin enthaltenen Rückführungsvorschriften im Rahmen des Überstellungsverfahrens zu Anwendung gelangen. Selbst die Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen obliegt bei einer Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG allein dem BAMF (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 1795/14). Die Möglichkeit einer Titelerteilung, z.B. nach § 28, wird folglich im Wege der Berücksichtigung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse geprüft. Liegt kein solches Abschiebungshindernis vor, beschränkt sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde dabei auf das Leisten von Vollzugshilfe im Rahmen der Überstellung.

60a.2.1.3 Wie unter A.58.1a dargelegt, hat sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen oder einem mündigen Kind von der kindgerechten **Inobhutnahme im Herkunftsland** (Aufnahme in Familie, geeigneter Einrichtung etc.) zu vergewissern (vgl. Art. 10 Abs. 2 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar Anwendung findenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Rückführungsrichtlinie -).

In Einzelfällen kann auch bei Volljährigen die Inobhutnahme im Fall der Rückführung angezeigt sein, etwa weil eine besondere Betreuungsbedürftigkeit besteht oder wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung als solche sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Merke: In Hinblick auf den Wortlaut des § 34a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 AsylG ist das BAMF bei Erlass einer Abschiebungsanordnung sowohl für die Prüfung zielstaatsbezogener als auch inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig. Auch die Sicherstellung einer kindgerechten Inobhutnahme oder der Empfangnahme einer pflegebedürftigen Person im Mitgliedstaat obliegt dem BAMF.

60a.2.1. 4. Duldung und Grenzübertrittsbescheinigung

In den Fällen, in denen die **Ausreisepflicht** vollziehbar (vgl. § 58 Abs. 2), aber während laufender Ausreisefrist (**noch**) **nicht vollstreckbar** ist, eine **Zusicherung gegenüber dem VG oder OVG** abgegeben wurde oder der Ausländer eine **Petition** eingelegt hat, ist eine **GÜB** für die Dauer von einem Monat auszustellen (**GÜB 1** bei nicht vollstreckbarer Ausreisepflicht, **GÜB 2** bei lfd. Rechtsschutzverfahren, Zusicherungen gegenüber VG, Petitionen, Eingaben bei SenInnDS, HFK-Anträgen in DÜ-Fällen).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Merke: Eine **Petition** steht einer geplanten Rückführung nicht zwingend entgegen, da sie rechtlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet. So enthält die GÜB 2 richtigerweise den Hinweis auf die jederzeit mögliche Abschiebung. Gleichwohl ist im Falle einer Petitionseinlegung entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis in den mit der Fachaufsicht abgesprochenen Fallgruppen über die Senatsverwaltung für Inneres unter Einbindung des Petitionsausschusses zu klären, ob im Einzelfall an der Durchsetzung der Ausreisepflicht trotz anhängiger Petition festgehalten werden kann. Bei den mit SenInnDS abgesprochenen Fallgruppen handelt es sich um Fälle, in denen:

- a) die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein **Ersuchen der Härtefallkommission** im Rahmen des Verfahrens nach § 23a AufenthG zurückgewiesen hat **und** ein **Abschiebungstermin** kurzfristig ansteht,
- b) die **Gültigkeit des Passes** bzw. des Passersatzpapieres in Kürze abläuft und eine zukünftige Abschiebung bei Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments wesentlich erschwert sein könnte, d.h. längerfristig vereitelt, oder gar unmöglich wird,
- c) ein Straftäter vor der nächsten Sitzung des Petitionsausschusses unmittelbar aus der **Strafhaft** abgeschoben werden soll, oder
- d) die **Petition erst am Tag des geplanten Abschiebungsvollzugs** eingelegt wird.

Fällt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht **weg**, wird auf Antrag eine Bescheinigung **L 4048** ausgestellt. Für den Fall des späteren Wiedereintritts der Vollziehbarkeit beachte die Ausführungen unter A.59.0.

Das vorgenannte Verfahren gilt auch in Fällen, in denen ein bereits abgeschlossenes Verfahren wieder aufgegriffen wurde.

Vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die sich an die **Härtefallkommission** gewandt haben, erhalten für die Dauer der Befassung mit dem Antrag eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 mit auflösender Bedingung (vgl. A.23a.2.1.3.).

Bei **Anfragen beim BAMF gem. § 72 Abs. 2** wird eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 erteilt. Da weder eine Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung des BAMF noch eine Abschiebung ohne Prüfung des im Raum stehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses durchgeführt werden kann, ist hier bis zur Mitteilung des BAMF von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen (zu den Einzelheiten vgl. Ausführungen zu § 72).

In jedem Fall sollte auch weiterhin eine **Abschiebung** und grundsätzlich auch die **Abschiebungshaft** bei einer noch gültigen Duldung regelmäßig nicht erwogen werden. Siehe aber § 60a Abs. 5.

60a.2.1. 5. Duldungsfristen

Die Duldungshöchstfrist ist nicht gesetzlich vorgegeben. Orientiert an der Frist des § 25 Abs. 5 Satz 2 wird die Duldung **grundsätzlich für 18 Monate** verlängert, so nicht ohnehin eine Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25 Abs. 5 erteilt werden kann.

Dies gilt allerdings **nicht** in den Fällen, in denen

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach **§ 72 Abs. 2** beteiligt wurde und noch nicht oder negativ Stellung genommen hat,
- konkrete Anhaltspunkte für den **Wegfall des Ausreisehindernisses** und damit die zwangsweise Durchsetzung der Abschiebung in absehbarer Zeit vorliegen oder
- ein **besonderes Interesse** an der Durchsetzung der Ausreisepflicht besteht.

Merke: In den Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass dem Betroffenen in absehbarer Zeit ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann - etwa weil er sich um einen Pass bemüht - führt dies nicht dazu, dass die Geltungsdauer verkürzt wird. Eine solche Schlechterstellung wäre schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

Im Falle von **Passlosigkeit** sollte bei der Ersterteilung der Duldung die Gültigkeitsdauer in der Regel kürzer bemessen sein, um die ersten Maßnahmen der Passbeschaffung zeitnah einleiten und erforderliche Mitwirkungshandlungen im Zusammenhang mit der zur Verlängerung erforderlichen Vorsprache abfordern zu können. Abhängig vom Verfahren der Passersatzpapierbeschaffung sollte die Erstduldung im Regelfall die Dauer von **drei Monaten** nicht überschreiten und der Fall spätestens nach Duldungserteilung an den zuständigen Passbeschaffer bei IV R 2 abgegeben werden. Ausnahmen,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

also **kürzere Duldungszeiten**, sind ansonsten nur möglich, wenn diese **im Einzelfall begründet** sind. Wenn wegen Passlosigkeit geduldet wird, sind durch die Passbeschaffer konkrete Angaben bzw. Vorgaben hinsichtlich der Bearbeitungsdauer und der weiteren Bearbeitungsweise zu machen sind, um bei IV A eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der Fälle treffen zu können, in denen die Duldungsdauer kürzer zu bemessen ist. In den Fällen einer verkürzten Geltungsdauer ist hierüber ggf. nach **Rücksprache mit der Clearingstelle** für Passbeschaffung oder dem zuständigen Haftsachbearbeiter **einzelfallbezogen** zu entscheiden.

Soweit konkrete Anhaltspunkte für den Wegfall des Ausreisehindernisses zu einer kürzeren Geltungsdauer der Duldung führen, sind die Anhaltspunkte aktenkundig zu machen und ist die Geltungsdauer einzelfallbezogen zu gestalten. Eine pauschale Verlängerung etwa um 6 Monate kommt nicht in Betracht.

Von einem besonderen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine Ausreisevereinbarung (etwa im Rahmen eines „Equal- Projekts“ oder VG-Vergleiches) eingegangen wurde.

Der negative Abschluss eines Verfahrens nach § 23 a oder die vergebliche Beteiligung des Petitionsausschusses rechtfertigt entgegen unserer früheren Praxis für sich genommen ebenso wenig eine kürzere Geltungsdauer wie eine Ausweisung des Ausländers oder eines Mitglieds seiner Kernfamilie (Ehegatte, minderjährige, ledige Kinder).

60a.2.2. Duldung für Zeugen/Zeuginnen von Verbrechen sowie für Opfer von Hasskriminalität

Für vollziehbar ausreisepflichtige **Zeugen von Verbrechen**, die für ein Strafverfahren benötigt werden, sieht der mit dem 2. Änderungsgesetz ergänzte Satz 2 die Erteilung einer Duldung vor.

O p f e r v o n H a s s k r i m i n a l i t ä t

Die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 kommt insbesondere für vollziehbar Ausreisepflichtige in Betracht, die

- Opfer einer **Gewaltstraftat**,
- im Zusammenhang mit **Hasskriminalität**,
- mit **erheblichen Folgen** geworden sind.

H i e r z u i m E i n z e l n e n :

Unter **Gewaltstraftaten** sind hierbei folgende Straftatbestände zu verstehen: Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB); versuchte Tötungsdelikte (§§ 22, 23, 211 f. StGB); Brand- und Sprengstoffdelikte (§§ 306 ff. StGB); Freiheitsberaubung (§§ 239 ff. StGB); Raubdelikte (§§ 249 ff. StGB); Erpressung (§§ 253 ff. StGB); Delikte des Landfriedensbruchs (§§ 125 f. StGB) sowie versuchte und vollendete Sexualdelikte (§§ 22,23, 174 ff. StGB).

Bei **Hasskriminalität** handelt es sich um Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert sind (fremdenfeindlich und antisemitisch motivierte sowie gegen bestimmte Gruppen auf Grund ihrer Religion, ihres sozialen Status, physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität und äußerem Erscheinungsbild gerichtete Straftaten).

Von **erheblichen Folgen** ist immer dann auszugehen, wenn die erlittenen Verletzungen über eine ambulante medizinische Versorgung hinausgegangen sind und/oder therapiebedürftige psychische Folgewirkungen ausgelöst haben.

Die Einschätzung, ob eine entsprechende Gewaltstraftat mit erheblichen Folgen vorlag, obliegt einzig der **Polizei/Staatsanwaltschaft**.

Merke: Erfährt ein Mitarbeiter von konkreten Anhaltspunkten bei einem vollziehbar Ausreisepflichtigen, dass er ein Opfer von Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden sein könnte, ist immer zunächst IV G 22 (stv. IV G 23) zu kontaktieren. Zuvor ist zu erfragen, ob bereits eine Beanzeigung durch den Betroffenen erfolgte. Ggf. ist die/der Betroffene zuvor aufzufordern, dies umgehend nachzuholen. Von dort werden unverzüglich die erforderlichen Stellungnahmen von Polizei/Staatsanwaltschaft eingeholt, so nach den Feststellungen von IV G 22 keiner der folgenden Ausschlussgründe v o r l i e g t .

Die Regelung findet keine Anwendung, wenn im Laufe des Strafverfahrens festgestellt wird, dass die/der Betroffene ihre/seine Opferrolle (bspw. im Rahmen einer Absichtsprovokation) selbst herbeigeführt hat und die Polizei / Staatsanwaltschaft dies mitteilt. Das Verhalten der/des Betroffenen darf für die Gewalttat folglich nicht mitursächlich gewesen sein; die/der Betroffene in den vergangenen drei Jahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten einzeln oder zusammen im Bundesgebiet rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bzw. zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Dies gilt nicht für Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können. die Ausländerin/der Ausländer von der Polizeibehörde als besonders gefährlich eingeschätzt wird und die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (insbesondere gemäß § 100 a StPO) zu besorgen ist, sofern eine auf § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG gestützte Ausweisung in Betracht kommt. die Ausländerbehörde Berlin sachlich und/oder örtlich unzuständig ist; gegen den Ausländerin/der Ausländer eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylG ergangen ist, auf Grund derer eine Rücküberstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) erfolgen könnte. Sie findet ebenfalls **keine Anwendung**, wenn auf eine Straftat Bezug genommen wird, die **vor dem 01.07.2017** begangen w o r d e n i s t .

Den Vorgaben von IV G 22 zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bis die Stellungnahme vorliegt, ist bei o.g. Personen, ihren minderjährigen ledigen Kindern, Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, die keine gültige Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) besitzen, dennoch vorübergehend von Abschiebungsmaßnahmen abzusehen und ihnen eine Grenzübertritts- oder Pässeinzugsbescheinigung mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 8 Wochen auszustellen. Konkrete Anhaltspunkte sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde als Opfer einer der o.g. Straftaten offenbart und konkrete Angaben zum Tathergang macht. Ob es sich tatsächlich um einen Fall von Hasskriminalität handelt und/oder die Folgen erheblich sind, ermittelt sodann die Polizei/Staatsanwaltschaft. Liegt nach dem von IV G 22 einzuholenden Votum von Polizei/Staatsanwaltschaft eine Gewaltstraftat im Zusammenhang mit Hasskriminalität und erheblichen Folgen vor, ist eine Verfahrensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu erteilen, so der Ausreisepflichtige nach Angaben der Polizei oder Staatsanwaltschaft als Zeuge benötigt wird.

Merke: Ist Letzteres nicht der Fall erhält das Opfer eine Ermessensduldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3. Minderjährige, ledige Kinder, Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern wird in diesen Fällen eine Ermessensduldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 mit einer entsprechenden Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Bei der erstmaligen Erteilung der Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 2 oder S. 3 beträgt die Gültigkeit mindestens sechs Monate. Bis zum Abschluss des Strafverfahrens sollte die Duldung jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden, es sei denn, die Staatsanwaltschaft/Polizei teilt IV G 22 vorher mit, dass sich die Einschätzung dahingehend geändert hat, dass doch kein Fall der Hasskriminalität vorliegt oder die Folgen nicht erheblich sind oder waren.

Bezüglich einer möglichen Beschäftigung gilt Folgendes: War der Betroffene bereits zuvor mit negativen Auflagen geduldet, verbleibt es dabei. Kommt der Betroffene durch diese Weisung erstmals in den Besitz einer Duldung, ist diese mit positiven **A u f f l a g e n** z u v e r s e h e n .

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. Strafverfahrens (nicht zwingend durch rechtskräftige Verurteilung) ist, soweit die Polizei/Staatsanwaltschaft ihr Votum gegenüber IV G 22 aufrechterhalten, der/die Betroffene unter Aushändigung des **Flyers** dahingehend zu beraten, dass ein Antrag bei der Härtefallkommission gestellt werden kann.

Merke: Im Regelfall werden sich Opfer einer der o.g. Straftaten mit erheblichen Folgen nicht ggü. der Ausländerbehörde sondern ggü. der Polizei oder einer Beratungsorganisation offenbaren. In diesen Fällen kontaktiert die Polizei unverzüglich IV G 22 (bzw. im Vertretungsfall IV G 23), so es sich nach dortigen Feststellungen um ein Opfer von Hasskriminalität mit erheblichen Folgen handelt. Die weitere Prüfung (besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht, sind die o.g. Versagungsgründe gegeben) und die Koordinierung des behördeninternen Verfahrens obliegt dann IV G 22.

IV G 22/23 erfasst die Vorgänge statistisch und berichtet SenInnDS – I B - quartalsweise.

60a.2.3. Ermessensduldung

Die frühere **Ermessensduldung** nach § 55 Abs. 3 AusIG ist mit dem 2. Änderungsgesetz wieder eingeführt worden. Ziel dieser Regelung ist es, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Ermessenswege einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, wenn dieser zwar aus dringenden humanitären oder persönlichen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist, sich der Aufenthaltswort jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Auf die in der AufenthG-VwV unter 60a.2.3.1. resp. 25.4.1.4.ff. dargelegten Grundsätze ist zurückzugreifen.

60a.2.3.1. Schwangerschaft und Mutterschutz

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation während einer **Schwangerschaft** wird auf die Durchsetzung der Ausreisepflichtung und damit auch eine Inhaftnahme drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin sowie drei Monate nach dem Tag der Entbindung regelmäßig verzichtet.

Zur Berechnung dieses Zeitraums genügt die Bescheinigung eines Arztes über die bevorstehende Entbindung.

Merke: Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen auf Grund eines gültigen, aber auch ungültigen Schengentitels eine medizinische Versorgung in einem anderen Schengenstaat gewährleistet ist oder die Einreise mit einem nur für kurze Zeit gültigen Schengenvisum kurz vor dem errechneten Entbindungstermin erfolgte. In diesen Fällen erhalten die Frauen bei bestehender Ausreisepflicht eine entsprechende ausländerbehördliche Bescheinigung. Eine Inhaftnahme oder die Durchführung einer Abschiebung (auch nicht in den betreffenden Schengen-Staat) kommt für diesen Personenkreis jedoch grundsätzlich nicht in Betracht- im Drei-Monats-Zeitraum vor dem errechneten Entbindungstermin und

- nach der erfolgten Entbindung in der Mutterschutzzeit gemäß § 6 Abs. 1 MuSchG (acht Wochen; bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Neugeborenen mit ärztlich festgestellter Behinderung bis zu zwölf Wochen).

Eine Duldungserteilung kommt in diesen Fällen bei festgestellter örtlicher Zuständigkeit des Landes Berlin allenfalls dann in Betracht, wenn ein qualifiziertes, ärztliches Attest die Reiseunfähigkeit nachprüfbar bestätigt.

Die Duldung ist grundsätzlich sofort mit der maximal möglichen Dauer zu erteilen. Ist eine Vorsprache der Mutter vor Ablauf dieser Frist erforderlich (z.B. zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen), ist die Duldung zunächst mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen, wenn möglich länger, nach dem errechneten Entbindungstermin zu erteilen. Die Duldung wird dann bei Vorsprache entsprechend bis drei Monate nach dem tatsächlichen Entbindungstermin weiter verlängert.

Mit diesem Duldungszeitraum sind auch die Mutterschutzfristen nach Mehrlingsgeburten oder von Neugeborenen mit ärztlich festgestellter Behinderung abgedeckt (12 Wochen nach der Entbindung). Bei vorzeitiger Entbindung oder Frühgeburt ist zu beachten, dass die eine Abschiebung hindernde Mutterschutzfrist über die drei Monate nach der Entbindung hinausgehen kann.

So sieht das Mutterschutzgesetz im Falle einer

vorzeitigen Entbindung (= Entbindung eines reifen Kindes vor dem errechneten Termin)

Frühgeburt (= vorzeitige Entbindung eines unreifen Kindes (unter 2.500 g))

folgende Fristen vor:

Vorzeitige Entbindung:

Die Mutterschutzfrist von 8 Wochen nach der Entbindung verlängert sich um die Frist, die die Mutter vor der Niederkunft wegen der vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte.

Frühgeburten:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die Mutterschutzfrist von 12 Wochen nach der Entbindung verlängert sich um die Frist, die die Mutter vor der Niederkunft wegen der Frühgeburt nicht in Anspruch nehmen konnte, d.h. die Mutterschutzfrist kann sich um maximal weitere 6 Wochen auf bis zu 18 Wochen verlängern.

Für die ausländerrechtliche Praxis bedeutet dies, dass in Fällen der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 bzw. Nicht-Inhaftnahme einer Ausreisepflichtigen wegen ihrer Schwangerschaft die durch die vorzeitige Entbindung oder Frühgeburt fehlende Zeitdifferenz zur "Vor-Mutterschutzfrist" der jeweiligen "Nach-Mutterschutzfrist" hinzuzurechnen ist, die ausreisepflichtige Mutter demnach ggf. auch über die drei Monate hinaus zu dulden ist bzw. entsprechend später in Haft genommen werden darf.

Fehlgeburt und Totgeburt

Die Abgrenzung zwischen **Fehlgeburt** und **Totgeburt** wird von attestierenden Arzt anhand des Gewichtes des Embryo bestimmt (< 500g Fehlgeburt, > 500g Totgeburt).

Eine Mutterschutzfrist und Duldung wird nicht gewährt bei einer **Fehlgeburt**, wohingegen bei einer **Totgeburt**, die nicht gleichzeitig auch eine Frühgeburt ist, eine Mutterschutzfrist von acht Wochen gilt; in letzteren Fällen ist ebenfalls eine dreimonatige Duldung zu gewähren. Handelt es sich bei der Totgeburt hingegen gleichzeitig um eine Frühgeburt, verlängert sich die Mutterschutzfrist um die Frist, die die Mutter vor der Niederkunft wegen der vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte, d.h. die Mutterschutzfrist kann sich um maximal weitere 6 Wochen auf bis zu 18 Wochen verlängern.

Merke: Der Nachweis, ob es sich um eine Fehl-, Früh- oder Totgeburt bzw. um eine vorzeitige Entbindung handelt, erfolgt durch ein ärztliches Attest. Bei der Bewertung ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Die entsprechende Angabe im ärztlichen Attest ohne Gewichtsangabe genügt.

Erstmalige Feststellung/Geltendmachung der Schwangerschaft im Rahmen des Abschiebungsvollzugs

Wird die Schwangerschaft erstmals im Rahmen des Abschiebungsvollzuges festgestellt bzw. angezeigt, kann angesichts der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 geltenden deutlich höheren Anforderungen für die Annahme einer erheblichen Gesundheitsgefahr (§ 60 Abs. 7) sowie der strengeren Mitwirkungspflichten Ausreisepflichtiger (§ 60a Abs. 2c und d) die **Rückführung nach IATA-Regeln** (im Regelfall bis zu drei Wochen vor dem errechneten Termin) durchgeführt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Ausländerin zuvor mittels des **Hinweisblattes** zur Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung **belehrt** wurde und ein Arzt die **Reisefähigkeit festgestellt** hat.

Abschiebungsvollzug von Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehen; Fälle des § 58a

Wurde gegen die Schwangere eine Verfügung nach § 58a erlassen oder geht von ihr eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus, sind die Inhaftnahme und Abschiebung grundsätzlich möglich. Die **gesetzlichen Mutterschutzfristen finden hier keine Anwendung**, maßgeblich für die **Rückführungsfähigkeit ist die Feststellung der Reisefähigkeit** nach IATA-Regeln.

Die vorherige Aushändigung des **Hinweisblattes zur Glaubhaftmachung** einer bestehenden Erkrankung ist **nicht zwingend**, zumal insbesondere in den Fällen des § 58a zuvor regelmäßig keine Ausreisepflicht bestanden haben wird und sich Handlungsbedarf kurzfristig ergeben kann. Insoweit muss im Einzelfall nach Abwägung der besonderen Situation der Frau in der Schwangerschaft deren mögliches privates Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung von die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigenden Personen zurückstehen.

60a.2.3.2. Bevorstehende Geburt eines Kindes

Die **bevorstehende Geburt eines voraussichtlich ausländischen Kindes** begründet darüber hinaus grundsätzlich kein Abschiebungsverbot.

Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. u.a. Beschluss vom 02.02.2007, OVG 11 N 3.06) sowie gemäß Ziffer 60a.2.1.1.2.1. VwV-AufenthG ist allerdings der künftigen Geburt eines Kindes, welches **voraussichtlich die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Abstammung erwerben** wird, durch ein Aussetzen der Abschiebung der **werdenden Mutter** Rechnung zu tragen. Dies folgt aus Art. 2 und Art. 6 GG. Danach ist es aufgrund der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben einerseits und für die Familie andererseits nicht zumutbar, dass ein voraussichtlich deutsches Kind gegen den Willen seiner Mutter im Ausland geboren wird. So ist zu berücksichtigen, dass das Kind mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet erhält. Dieses könnte nicht umgehend durchgesetzt werden, wenn die werdende Mutter vor der Geburt ausreisen müsste. In Analogie zu Ziffer 28.1.4. AufenthG kommt die Annahme eines Abschiebungsverbot nur in Betracht, wenn die Geburt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Davon ist regelmäßig **ab Ende des dritten Schwangerschaftsmonats** auszugehen.

Ein Abschiebungsverbot für die Mutter besteht aber trotz der insoweit unbestimmten Formulierung in Ziffer 60a.2.1.1.2.1. VwV-AufenthG nur dann, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes **kraft Abstammung** erworben werden wird, d.h. in den Fällen, in denen das Kind von einem deutschen Vater abstammen wird. Anders die Fälle des **§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**: Allein die Aussicht des Kindes darauf, bei einer Geburt im Bundesgebiet die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, weil der Vater die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt, vermag ein Abschiebungsverbot nicht zu begründen. Hier setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine Geburt des Kindes gerade im Inland voraus, die bei bestehender Ausreisepflicht der Kindesmutter gerade nicht den gesetzgeberischen Intentionen entspricht.

Eine Abschiebung **werdender Väter** voraussichtlich dt. Kinder ist **ab vier Wochen** vor dem errechneten Geburtstermin auszusetzen, um Ihnen die Anwesenheit während der Geburt zu ermöglichen, wenn ggf. aufgrund entsprechender Erklärungen der Mutter oder einer Anhörung der Eltern davon auszugehen ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung des Vaters zu der Mutter und dem Kind besteht bzw. bestehen wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse die Aufenthaltsbeendigung dennoch gebietet. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist zur Vermeidung von Mißbrauch regelmäßig darauf abzustellen, dass der Vater nicht nur die Vaterschaft anerkannt hat, sondern die künftigen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Eltern auch eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben.

Problematisch ist, dass als einziger wirksamer Nachweis der Vaterschaft eine **Geburtsurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtenregister** gilt. Vor der Geburt kann ein(e) solche(r) aber nicht ausgestellt werden. Daher ist in solchen Fallgestaltungen ausnahmsweise (!) vorläufig von einer Vaterschaft auszugehen, wenn ein vor einem Notar, einem Standesbeamten, dem Amtsgericht oder dem Jugendamt abgegebenes **Vaterschaftsanerkennnis** vorliegt und die werdende Mutter nicht nachweislich mit einem anderen Mann verheiratet ist (dieser wäre ansonsten gemäß §§ 1594 Abs. 2, 1592 Nr. 1 BGB der Vater des Kindes). Die Betroffenen sind dann aktenkundig darauf hinzuweisen, dass unmittelbar nach der Geburt eine Geburtsurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtenregister vorzulegen ist, in die auch der Vater eingetragen ist. Wird das Kind geboren und liegt nach Ablauf der Mutterschutzfrist immer noch keine Geburtsurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtenregister vor, in die der Vater eingetragen ist, kann nicht von der geltend gemachten Vaterschaft bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes ausgegangen werden, so dass bestehende Ausreisepflichten durchzusetzen sind.

60a.2.3.3. Kurz bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes

Zur Problematik der Fälle, in denen eine **Eheschließung oder Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes** erst **kurz bevorsteht**, gilt Folgendes:

Die Ermessensduldung aus dringenden persönlichen Gründen (§ 60a Abs. 2 Satz 3) führt dazu, dass im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung mit einem erlaubt aufhältlichen Ausländer oder einem deutschen Staatsangehörigen diese im Rahmen der Duldung zu ermöglichen ist. Das unmittelbare Bevorstehen der Eheschließung ist durch einen zeitnahen Eheschließungstermin zu belegen. Nicht ausreichend ist es, dass der Betroffene alle für die Befreiung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Oberlandesgericht eingereicht hat (ständige Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2017 – OVG 3 S 109.16 m.w.N.). Trägt ein Ausländer vor, dass die Geburt eines ein Aufenthaltsrecht vermittelnden Kindes bevorstehe, ist dieser Umstand ebenfalls als dringender persönlicher Grund im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 3 anzusehen. Beachte in diesen Fällen auch **B.AufenthV.39.5**.

Ist der Ausländer dagegen als **Positivstaater** ohne Visum erlaubt eingereist und muss keinen versagenden, eine Ausreisepflicht begründenden vollziehbaren Bescheid gegen sich gelten lassen, und beantragt er rechtzeitig eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs unter Nachweis einer kurz bevorstehenden Eheschließung oder Geburt, so ist ihm eine 3 Monate gültige Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 zu erteilen (vgl. **A.81.3.**).

Antragstellern, die im Besitz eines Schengen-Visums sind, werden gem. § 81 Abs. 4 S. 2 **mit Ablauf der Geltungsdauer** des Visums trotz Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – auch unter Berufung auf eine mögliche Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 – gem. § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig. Entsprechend kommt in diesen Fällen die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 nicht in Betracht und kann lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung II bis nach der Geburt oder Eheschließung ausgestellt werden. In Anspruchsfällen kann anschließend § 39 Nr. 5 AufenthV einschlägig sein und für den vollziehbar Ausreisepflichtigen (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) die Erteilung einer Ermessens-Duldung für 6 Monate aus dringenden persönlichen Gründen in Betracht kommen.

60a.2.3.4. Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung

Grundsätzlich erreicht der Verlust eines **Arbeitsplatzes** weder die vom Gesetzgeber vorgesehene hohe Schwelle eines **dringenden** persönlichen Grundes, noch die eines dringenden humanitären Grundes oder erheblichen öffentlichen Interesses. Bei vollziehbar Ausreisepflichtigen überwiegt vielmehr regelmäßig das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung. Der Verlust eines **Gewerbes** oder das Einstellen einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit kann schon deshalb keine Duldung nach Satz 3 rechtfertigen, da selbst bei Erteilung der Duldung die selbstständige Tätigkeit von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist (vgl. **A.4.2.1.3.**). Nicht zuletzt kann die Ermessensduldung nach dem Wortlaut lediglich für die „**vorübergehende weitere Anwesenheit**“ des Betroffenen erteilt werden. Der Gebrauch für einen auf Dauer angelegten Aufenthalt, etwa im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, widerspricht Sinn und Zweck der Regelung.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist gerechtfertigt, wenn anderenfalls der **Verlust einer erlaubt aufgenommen qualifizierten Berufsausbildung** droht und dies durch die vorübergehende Erteilung einer Ermessensduldung abgewendet werden kann. Hier fallen persönliche Gründe des Auszubildenden mit dem öffentlichen Interesse an ausgebildeten Fachkräften zusammen. Die **unerlaubte Aufnahme** einer Berufsausbildung darf dagegen **nicht** nachträglich durch Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 honoriert werden.

Wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** zu mehr als 50 Tagessätzen oder 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, verurteilt wurde, ist das Ermessen regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben, zumal in der Folge die Verlängerung als Ausbildungsuldung nach Satz 4 ausgeschlossen wäre.

Insbesondere für die Gruppe der **Asylbewerber**, die im Verlauf ihres Asylverfahrens eine nach § 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BeschV erlaubte qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylverfahren negativ endete und die nun **wegen aktueller zu vertretender Passlosigkeit keine Ausbildungsuldung nach Satz 4 erhalten können**, soll der Verlust des Ausbildungsplatzes verhindert werden. Dies deckt sich auch mit dem Rechtsgedanken des § 60a Abs. 6 Nr. 2, denn Asylbewerber unterlagen im Asylverfahren nicht der Passpflicht des Aufenthaltsgesetzes und haben bis zur erstmaligen Belehrung darüber ihr Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten (vgl. **A.60a.6.1.2.**) Sie erhalten eine **Ermessensduldung** nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für (längstens) 6 Monate **zur Fortsetzung ihrer Berufsausbildung**, um in der Zwischenzeit die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 vollständig zu erfüllen und die Ausschlussgründe nach Absatz 6 entfallen zu lassen. Die **Passbeschaffung von Amts wegen ruht** für die Dauer der Duldung.

Es sind die Nebenbestimmungen

"Ausbildung zum/zur ... bei gestattet",

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis"

"Erlischt mit Abbruch der Ausbildung oder Verurteilung wg. einer vors. Straftat"

und

„Gültiges Reisedokument o. Nachweis über die Beantragung ist vorzulegen“

zu verfügen.

Nach Ablauf der Gültigkeit und weiter bestehender Ausbildung kommt dann eine Duldung aus tatsächlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 1 wegen fortbestehender zu vertretender Passlosigkeit mit der Nebenbestimmung

"Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. ... AufenthG). Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro."

oder aber bei Vorlegen eines Passes oder nicht zu vertretender Passlosigkeit die Ausbildungsuldung in Betracht. Eine **Verlängerung** der Ermessensuldung über die 6 Monate hinaus **ist grundsätzlich ausgeschlossen**. Der Gebrauch für einen auf unbestimmte Zeit angelegten Aufenthalt, etwa im Rahmen einer Berufsausbildung mit der Möglichkeit seinen Aufenthalt über § 18a zu verlängern, widerspricht Sinn und Zweck der Regelung (s.o.). Andererseits hat das BMI den Willen des Gesetzgebers mit (Rund-)Schreiben an die Länder vom 01.11.2016 deutlich gemacht, dass ausschließlich Geduldete in den Genuss einer abgeschlossenen Berufsausbildung kommen sollen, denen auch eine (weitere) Beschäftigung erlaubt werden könnte. § 60a Abs. 2 Satz 4 ist bei Auszubildenden lex specialis zu Satz 3.

Soll **in sonstigen Fällen** eine Duldung allein zum Zweck der vorübergehenden Beschäftigung erteilt werden, geht dies einher mit der Entscheidung, ob die Beschäftigung erlaubt wird. Beide Entscheidungen (§ 4 Abs. 2 Satz 3, § 60a Abs. 2 S. 3) stehen im Ermessen.

Zur Ermessensausübung hat das BMI mit Schreiben vom 01.11.2016 folgende Leitlinien zur Prüfung im Einzelfall vorgegeben:

Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen die geklärte Identität des Ausländers, das Vorliegen eines gültigen Nationalpasses oder eines anerkannten ausländischen Passersatzpapiers oder zumindest Mitwirkung bei der Beschaffung derselben, eine lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, da diese zwingende Voraussetzung sind, eine Beschäftigung auszuüben.

Gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen die ungeklärte Identität, die fehlende Mitwirkung des Ausländers bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung, eine erst kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet sowie nur einfache deutsche Sprachkenntnisse. Auch das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung und Verurteilungen wegen Straftaten gehen in der Ermessensabwägung zu Lasten des Ausländers.

Fällt die Ermessensabwägung danach gegen die Erlaubnis einer Beschäftigung aus, soll in der Folge auch die Erteilung einer Duldung allein zu diesem Zweck abgelehnt werden. Die Ermessensabwägungen zu beiden Entscheidungen finden Eingang in den versagenden Bescheid.

60a.2.3.5. Fortsetzung einer Schulausbildung, einer Berufsvorbereitung oder eines Studiums

Die Fortsetzung einer Schulausbildung, einer berufsqualifizierenden Maßnahme oder eines Studiums nach Eintritt der Ausreisepflicht oder Wegfall des Abschiebungshindernisses ist neben der Regelung unter 60a.2.4. zur Berufsausbildung unter bestimmten, im Folgenden näher spezifizierten Voraussetzungen möglich. Dabei ist in einem ersten Schritt stets zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 in Betracht kommt.

Sind Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, ist nach den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI vom 30.05.2017 zur Ermessensuldung im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung insbesondere zu berücksichtigen,

a) ob Schüler und Auszubildende sich im letzten Schuljahr **einer Integrierten Sekundarschule** (mittlerer Schulabschluss - MSA - bzw. (erweiterte) Berufsbildungsreife ((e)BBR) befinden und ein erfolgreicher Schulabschluss nach dem letzten Zeugnis zu erwarten ist.

b) ob vollziehbar Ausreisepflichtige sich im letzten Schuljahr auf einer Fachoberschule befinden und bei ihnen ein erfolgreicher Schulabschluss mit dem Fachabitur zu erwarten ist.

c) ob Schüler sich in den letzten zwei Jahren der gymnasialen Oberstufe befinden und der erfolgreiche Abschluss mit dem Abitur zu erwarten ist.

d) ob im Falle eines Studiums aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Von einem absehbaren Zeitraum wird ausgegangen, wenn sich der vollziehbar Ausreisepflichtige in den letzten zwei Jahren eines Vollzeit-Hochschulstudiums befindet.

e) ob im Falle einer berufsvorbereitenden Maßnahmen (z.B. EQ) schon ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist sowie der Eintrag des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bzw. „Geprüft-Stempel“ vorliegt **oder** der regelhafte Übergang aus dieser Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann (>55 %) und eine Duldungserteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 (siehe A.60a.2.4.) aktuell noch nicht möglich jedoch zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns erwartbar ist.

Ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mangels der o.g. genannten beachtlichen Erteilungsvoraussetzungen ausgeschlossen, so ist im Fall einer qualifizierten Berufsausbildung zu prüfen, ob eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 4 ff. zu erteilen ist.

Liegen die jeweiligen Voraussetzungen der obigen Ziffern **a) bis c)** oder **e)** vor, so ist die Fortsetzung der Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Maßnahmen als dringender persönlicher Grund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 anzusehen und grundsätzlich eine positive Ermessensentscheidung zu treffen. Der Ausländer ist somit regelmäßig bis zum Beginn des jeweils nächsten Ausbildungsabschnitts (z.B. den Schulbeginn nach den Sommerferien) zu dulden. Entscheidend ist auch hier, ob sich der Ausländer zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausreisehindernis weggefallen ist, im vorletzten bzw. letzten Schul- oder Qualifizierungsjahr befindet.

Ebenso ist die Fortsetzung des Studiums nach Ziffer **d)** als dringender persönlicher Grund im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 3

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

anzusehen und durch Erteilung einer Duldung zu ermöglichen, so zusätzlich der Lebensunterhalt gesichert ist oder der Betroffene Ansprüche auf BAföG hätte, d.h. der Student sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 8 Abs. 2a BAföG). Die Duldung ist im Falle des Studiums mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

"Erlischt mit Beendigung des Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule."

Hinsichtlich der Ablehnung der Duldung wegen strafrechtlichen Verurteilungen bzw. der Duldung von Familienangehörigen der Betroffenen gelten (nur) die unter 60a.2.5. und 60a.2.6 aufgestellten Voraussetzungen für Geduldete in einer qualifizierten Berufsausbildung.

Abgelehnte oder zurückgenommene Asylanträge im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 sind für die Entscheidung über die Duldung unbeachtlich, da die Ermessensduldung bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen kann (z.B. §§ 18a, 25a oder 25b).

60a.2.4. Duldung zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 ist die Aufnahme und Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung als dringender persönlicher Grund im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 3 definiert. Liegen die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. vor, **ist** eine Duldung zu erteilen .

Kommt eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 4 nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob nicht die Regelung in A.60a.2.3.4.-5. zur Fortsetzung einer Schul- bzw. zur Fortsetzung einer Berufsausbildung greift.

Eine Altersgrenze besteht nicht. Es lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes ferner keine Einschränkung entnehmen, dass es sich um die erstmalige Berufsausbildung handeln muss. Auch wer bereits eine Ausbildung absolviert hat bzw. bereits berufstätig war/ist, kann bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung eine Duldung beanspruchen.

Es besteht kein Ermessen. Liegen die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 bis 6 vor, ist die Duldung aber dennoch nicht zu erteilen, soweit ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 vorliegt (vgl. A.60a.6.1.1. bis 3.).

Merke: Der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn ein (nichtförmliches) Erst-Asylgesuch gemäß § 13 AsylG bzw. ein förmlicher Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG vor dem 01.09.2015 gestellt worden ist. Das bedeutet, dass in solchen sog. Altfällen auch Personen, die aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG stammen, eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 4 ff. erhalten, es sei denn, die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 oder 2 liegen vor. Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Weisung vom 16.08.2016 zu Recht ausführt, folgt dies sowohl aus dem Vergleich des Wortlauts des S. 4 mit der alten Fassung des § 60 a Abs. 2 vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes als auch aus dem Gesetzgebungsverfahren. Sah § 60a Abs. 2 S. 4 a.F. noch vor, dass ausnahmslos alle vollziehbar Ausreisepflichtigen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, nicht in den Genuss dieser Regelung kommen können, verweist § 60 a Abs. 2 S. 4 nunmehr schlicht auf Absatz 6. Im Übrigen ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Integrationsgesetz diskutiert worden abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sämtlich von dieser Vorschrift auszuschließen (vgl. BR-Drs. 266/1/16). Dieser Vorschlag ist gerade nicht Gesetz geworden.

Im Fall des § 60 a Abs. 2 S. 4 greift nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auch das Verbot der Erwerbstätigkeit gem. § 61 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 a bzw. 1 b AsylG gerade nicht. Diese Auffassung überzeugt, handelt es sich bei der Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 4 – 12 doch um eine Neuregelung, mit denen der Fachkräftemangel durch erleichterten Zugang zur qualifizierten Berufsausbildung begegnet werden sollte. Hier steht dieser Gesetzeszweck, über § 60 a Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 18 a eine Brücke in die Zuwanderung zur Beschäftigung zu bauen, und nicht die Durchsetzung der Ausreisepflicht von Personen, deren Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, im Vordergrund. Zur Beantragung einer Ausbildungsduldung während eines HFK-Verfahrens vgl. [A.23a.2.1.4.](#)

Nach Abschluss der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a Abs. 1 bzw. 1a AufenthG.

60a.2.4.1. Qualifizierte Berufsausbildung

Der Ausländer muss eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Wird die Berufsausbildung **aufgenommen**, ist dabei eine **Frist von 3 Monaten** zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung und tatsächlichen Beginn der Ausbildung unschädlich. **Betriebliche Berufsausbildungen** beginnen regelmäßig zum 1.3. und 1.9. des Jahres. **Schulische Berufsausbildungen** orientieren sich grundsätzlich an den Schuljahren. Sollte ein Ausbildungsverhältnis weiter in der Zukunft beginnen und nicht ohnehin ein Duldungsgrund bestehen, kann diese Lücke nicht geschlossen werden, da unabhängig von konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung schon der Gesetzeswortlaut („aufnimmt“) einen engen zeitlichen Zusammenhang der Duldungserteilung zur Aufnahme der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte vorsieht. Davon abweichende Anträge, in denen der Ausbildungsbeginn mehr als 3 Monate in der Zukunft liegt, können nur in Ausnahmefällen in direkter Anwendung des § 60a Abs. 2 S. 3 positiv entschieden werden. Ob hier jeweils dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, ist durch die Sachgebietsleitung zu entscheiden.

Wurde die Berufsausbildung bereits **aufgenommen**, muss dies erlaubt geschehen sein. Die unerlaubte Aufnahme einer Berufsausbildung darf nicht nachträglich durch Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 4 honoriert werden.

Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne von Satz 4 liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt.

Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Berufsbildung (<https://www.bibb.de>) abgerufen werden. Vergleichbar geregelt mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss. In Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz ist eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren zu fordern, wobei die individuelle Verkürzung der Ausbildungsdauer z.B. aufgrund besonderer (Vor-)Qualifikationen des Antragstellers unschädlich sind (vgl. auch [A.18a.1.1.](#)). Zu beachten ist auch, dass Minderjährige gem. § 4 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nur unter sehr engen Voraussetzungen in einem nicht anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen. In diesen und anderen Zweifelsfällen sollte die Bundesagentur für Arbeit im Wege der Amtshilfe bzw. in analoger Anwendung von § 72 Abs. 7 beteiligt werden.

Merke: Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60 a Abs. 2 S. 4 liegt auch dann vor, wenn die Ausbildung nicht in einer dualen Ausbildung, d.h. überwiegend in einem Ausbildungsbetrieb, sondern in der Regel an Berufsfachschulen, OSZ oder Ergänzungsschulen (vgl. [A.16b.1.1.](#)) stattfindet.

Aus den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI vom 30.05.2017 zur Ausbildungsduldung ergibt sich ferner, dass auch im Zusammenhang mit **dualen Studiengängen** der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung eröffnet ist, wenn - unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen - parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert werden und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben.

Der Nachweis über eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung ist durch die **Vorlage des Ausbildungsvertrages** zu führen, wobei in letzterem Fall die zuständige Kammer auf dem Ausbildungsvertrag bereits dessen Eintragung in das **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** (sogenannte Lehrlingsrolle nach § 34 BBiG; BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.) bestätigt haben muss.

Liegt eine qualifizierte Berufsausbildung vor, sind die Nebenbestimmungen

"Ausbildung zum/zur ... bei gestattet",

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis"

und

"Erlischt mit Abbruch der Ausbildung oder Verurteilung wg. einer vors. Straftat"

zu verfügen.

[60a.2.4.2. Aufenthaltsbeendigung steht nicht unmittelbar bevor](#)

Die Erteilung der Duldung kommt auch nicht in Betracht, wenn konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen, d.h. die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. sie bereits eingeleitet hat. Die Gesetzesbegründung nennt als konkrete Beispiele: „z. B. wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, oder die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft.“ (vgl. BT-Drs. 18/9090; i.E. auch: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016 – OVG 12 S 61.16). Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Zweifel ist zur Frage, ob bereits konkrete Schritte eingeleitet wurden, Rücksprache mit IV R zu halten.

Dabei ist laut Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 10.08.2017 zu beachten, dass nach einer **mehr als 6 Monate andauernden erfolglosen Passbeschaffung** von Amts wegen nicht mehr von einer unmittelbar bevorstehenden Aufenthaltsbeendigung auszugehen ist; dieser Ausschlussgrund entfällt damit nachträglich.

Läuft ein **HFK-Verfahren**, ist die 6-Monats-Frist unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des HFK-Ersuchens in der Ausländerbehörde. Dies gilt selbst dann, wenn unmittelbar nach Eingang des HFK-Ersuchens eine Zusage der Botschaft eingeht, ein Heimreisedokument ausstellen zu wollen (vgl. [A.23a.2.1.4.](#)). Endet das HFK-Verfahren, ohne dass eine Aufenthaltserlaubnis oder Ausbildungsduldung zu erteilen ist, beginnt die unterbrochene Frist nach Eingang der Mitteilung der Senatsverwaltung wieder zu laufen. Der besseren Berechnung halber wird von einer Gesamtfrist von 180 Tagen ausgegangen. Bei der Berechnung werden der Tag des HFK-Eingangs bzw. des HFK-Endes nicht mitgerechnet.

Steht auch der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 der Erteilung nicht (mehr) entgegen, da der Betroffene einen **gültigen Pass(ersatz) besitzt** und bisher nicht über seine Identität getäuscht hat, kommt weisungsgemäß die Erteilung der Ausbildungsduldung in Betracht.

Merke: Wird durch den Antragsteller im Zusammenhang mit § 60a Abs. 2 S. 4 ein gültiger Pass oder Passersatz vorgelegt, und ergibt sich daraus, dass der Betroffene bislang **unrichtige oder unvollständige Angaben** machte oder benutzte, um für sich oder einen anderen eine Duldung zu beschaffen, kommt eine Ausbildungsduldung dennoch in Betracht. Allerdings ist eine **Strafanzeige** nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. [A.95.2.2.1.](#)) zu stellen. Tritt durch das ausgelöste Strafverfahren oder eine andere Verurteilung der Erlöschensgrund des § 60a Abs. 2 S. 6 ein, hat der Betroffene den Abbruch seiner Ausbildung selbst zu vertreten (siehe [A.60a.2.6.](#)).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sachlage, ob konkrete Abschiebungsmaßnahmen bevorstehen, ist bei einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung (OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O.).

[60a.2.4.3. Ausschlussgrund des Absatz 6](#)

§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 bis 3 gelten im Kontext der Ausbildungsduldung uneingeschränkt (siehe [A.60a.6.](#)) und stehen einer Erteilung ggf. dauerhaft entgegen. Zum Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 vgl. Ausführungen im "Merke"-Satz unter [60a.2.4.](#)

Nach der Ausschlussregelung in Nr. 2 darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, also auch jeder nicht allein schulischen Berufsausbildung, dann nicht erlaubt werden, wenn bei dem Ausländer aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Solange der betroffene Ausländer seine **Identität nicht nachgewiesen** hat, ist regelmäßig von einem Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses auszugehen. (siehe im Detail unter [A.60a.6.1.2.](#))

Der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 entfällt nachträglich, wenn ein **gültiger Pass oder Passersatz**, mit dem auch eine Rückführung möglich wäre, durch den Ausländer vorgelegt wird. Hier hat der Auszubildende bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung. Ergibt sich, dass der Betroffene bislang unrichtige oder unvollständige Angaben machte oder benutzte, um für sich oder einen anderen eine Duldung zu beschaffen, ist eine **Strafanzeige** nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. [A.95.2.2.1.](#)) zu stellen. Tritt durch das ausgelöste Strafverfahren oder eine andere Verurteilung der Erlöschensgrund des § 60a Abs. 2 S. 6 ein, hat der Betroffene den Abbruch seiner Ausbildung selbst zu vertreten (siehe [A.60a.2.6.](#)).

Anders als unmittelbar vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. dazu [A.18a.1.4.](#) oder [A.25.b.2.1.](#)) ist vor der Erteilung einer Ausbildungsduldung kein Fall denkbar, der eine **Zusicherung gemäß § 38 VwVfG** zur Vorlage bei der Heimatvertretung des erwachsenen Auszubildenden rechtfertigt, um ein Heimreisedokument zu erlangen (bei jugendlichen und heranwachsenden Geduldeten vgl. [A.60a.6.1.2.](#)).

Kann eine Rückführung nicht betrieben werden, weil sich der Ausländer dem behördlichen Zugriff durch **Untertauchen** bzw. durch einen nicht angezeigten Wohnortwechsel entzogen hat, liegt ebenfalls ein Ausschlussgrund im Sinne des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 vor.

[60a.2.4.4. Ausschlussgrund des § 5 Abs. 4](#)

In den Fällen der Beantragung bzw. Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden i.S.v. § 73 Abs. 2 durchzuführen. Der betroffene Personenkreis entspricht dem Personenkreis, bei dem auch vor Verlängerung eines Aufenthaltstitels die Sicherheitsbehörden angefragt werden.

60a.2.4.4.1. Sofern der Auszubildende zum Personenkreis des § 73 Abs. 2 gehört, mit **vollständigen Unterlagen** vorspricht und alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausbildungsduldung sofort für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt, die Sicherheitsbehörden beteiligt und eine Wiedervorlage von 4 Wochen gesetzt. Liegen nach diesen vier Wochen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vor, ist umgehend Rücksprache mit dem zuständigen Sachgebiet zu halten und ggf. der Vorgang zwecks unverzüglicher Rücknahme der Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung dorthin abzugeben.

60a.2.4.4.2. Bei einer Vorsprache mit **unvollständigen Unterlagen** bzw. **schriftlicher Antragstellung** sind die Sicherheitsbehörden zu beteiligen und in der Regel die Terminvorsprache so zu steuern, dass bis dahin die Ergebnisse der Anfrage vorliegen. Liegen dann Erkenntnisse vor, ist ebenfalls umgehend Rücksprache mit dem zuständigen Sachgebiet zu halten und ggf. der Vorgang zwecks Versagung der Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung dorthin abzugeben. Die sofortige Erteilung kommt in dieser Konstellation nur in Betracht, wenn eine unmittelbar bevorstehende Aufnahme der Ausbildung durch Abwarten der Beteiligungsanfrage voraussichtlich vereitelt würde. In diesem Fall ist wie unter [60a.2.4.4.1.](#) zu verfahren.

[60a.2.5. Erteilungsdauer](#)

Die Duldung zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung ist für die gesamte Dauer der Berufsausbildung zu erteilen. Dadurch soll den Ausbildungsbetrieben Planungssicherheit verschafft und das aufenthaltsrechtliche Verfahren vereinfacht werden.

Die Dauer der Berufsausbildung ist dem vorgelegten Ausbildungsvertrag zu entnehmen. Übersteigt die vereinbarte Ausbildungsdauer die in der Berufsausbildungsordnung für den jeweiligen Beruf (zu finden unter <https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php>) bestimmte maximale Ausbildungsdauer, ist letztere maßgeblich.

Aus den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI vom 30.05.2017 zur Ausbildungsduldung ergibt sich darüber hinaus, dass sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden an seinen Ausbildungsbetrieb bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Absatz 3 BBiG) verlängert, wenn der Auszubildende die **Abschlussprüfung nicht besteht**. Dieser Rechtsanspruch des Auszubildenden besteht unabhängig von einer Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis unberührt; sie gelten in vollem Umfang fort. Die Frage, ob zu erwarten ist, dass der Auszubildende die erneute Prüfung besteht, spielt dabei keine Rolle. Die Verlängerung wird auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (§ 36 Absatz 1 BBiG, § 30 Absatz 1 FlwO). Dies hat zur Folge, dass die Ausbildungsduldung für den Verlängerungszeitraum der Berufsausbildung bei Vorlage eines Nachweises über den nächsten Prüfungstermin zu verlängern ist. Gleiches gilt in den Fällen von § 8 Absatz 2 BBiG, wonach in Ausnahmefällen auch ohne nichtbestandene Abschlussprüfung die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel (noch) zu erreichen.

[Familienangehörige](#)

Familienangehörige des Auszubildenden werden nach § 60a Abs. 2 Satz 3 geduldet. Familienangehörige sind Ehegatten und minderjährige ledige Kinder des Auszubildenden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Auszubildenden werden auch seine sorgeberechtigten Eltern und minderjährigen Geschwister als Familienangehörige geduldet. Eine Ausnahme hiervon ist bei allen Familienangehörigen angezeigt, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben, verurteilt wurden. Das durch Satz 3 eröffnete Ermessen ist dabei grundsätzlich zu Lasten der rechtskräftig Verurteilten auszuüben. Liegen diese Voraussetzungen bei einem Familienangehörigen vor, gilt die Ausnahme auch für solche anderen Familienangehörigen, die nicht ohne den zurückzuführenden Familienangehörigen im Bundesgebiet verbleiben können (z.B. etwa minderjährige Kinder eines allein sorgeberechtigten Elternteils).

Die Erteilungsdauer richtet sich grundsätzlich nach der Duldung des Auszubildenden. Dies gilt auch für minderjährige

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Geschwister und Kinder des Auszubildenden, wobei die Duldungsdauer das vollendete 18. Lebensjahr nicht überschreiten darf. Sie ist mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Erlöschen der Duldung des/der ...“

zu versehen.

60a.2.6. Straffälligkeit

Wurde der Ausländer wegen Straftaten jenseits der Bagatelldgrenze verurteilt, darf ihm die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 4 nicht erteilt werden bzw. erlischt diese kraft Gesetzes.

Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel** im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die abgeurteilte Straftat muss **vorsätzlich** begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

Soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben, sind mehrere **Geldstrafen kumulativ zu betrachten**. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“.

Verurteilungen, die bereits einem **Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG** unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

Befindet sich der/die Auszubildende in U-Haft, liegt ein Nichtbetreiben der Ausbildung vor, das (siehe 60a.2.7.) ebenfalls zum Erlöschen der Duldung führt.

Merke: § 79 Abs. 2 Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, so dass trotz laufender Ermittlungsverfahren die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 4 zu erteilen ist.

60a.2.7. bis 60a.2.9. Abbruch/Nichtbetrieb der Ausbildung

Die Duldung erlischt mit Abbruch bzw. Nichtbetreiben der Ausbildung kraft Gesetzes.

Die Pflicht des Ausbildungsbetriebs, das Nichtbetreiben oder den Abbruch der Ausbildung binnen einer Woche der Ausländerbehörde zu melden, ist gemäß § 98 Abs. 2a Nr. 4 bußgeldbewährt. Wird bekannt, dass die Ausbildung nicht fort dauert, ohne dass dies mitgeteilt wurde, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden. Hierauf ist der Ausbildungsbetrieb mittels eines Schreibens bei Erteilung der Duldung hinzuweisen. Das Schreiben ist dabei an die Person zu adressieren, die den Ausbildungsvertrag mit dem/der Auszubildenden geschlossen und unterschrieben hat. Von einem Nichtbetreiben ist zumindest dann auszugehen, wenn der Ausländer dem Ausbildungsbetrieb eine Woche unentschuldig fernbleibt.

Merke: Ausweislich des Wortlauts des § 60a Abs. 2 S. 7 trifft die Mitteilungspflicht nur den Ausbildungsbetrieb, nicht allerdings die (Berufs-) Schule. Soweit kein Ausbildungsbetrieb vorhanden ist (Ausbildung allein in einer Berufsfachschule) kommt § 60a Abs. 2 S. 7 nicht, auch nicht analog zur Anwendung.

60a.2.10. Duldung zwecks Suche eines neuen Ausbildungsplatzes

Bei Abbruch der Ausbildung erlischt die Duldung. Um den Auszubildenden dennoch die Möglichkeit zu geben, sich eine neue Ausbildungsstelle zu suchen, wird bei einem Abbruch einer Berufsausbildung **einmalig** eine Duldung zum Zweck der **Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** für einen Zeitraum von **sechs Monaten** erteilt. Auf diese Weise soll einem übermäßigen Abhängigkeitsverhältnis der oder des Auszubildenden zur Ausbildungsstätte vorgebeugt werden.

Zweckmäßigerweise muss die 6-Monats-Frist ab Erlöschen der vorangegangenen Duldung, d.h. ab Abbruch der Ausbildung, gelten. Andernfalls könnte der/die Betroffene die Tatsachen, die zum Erlöschen der Duldung geführt haben, ggf. über mehrere Jahre verschweigen und sodann bei Vorsprache zum Ablauf der ehemals regulären Gültigkeit erneut in den Genuss einer weiteren 6-monatigen Duldung gelangen.

60a.2.11. Duldung zur Arbeitsplatzsuche

Wird der Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung übernommen oder findet eine Arbeitsstelle im Ausbildungsberuf, kann er direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 oder 1a erhalten. Erfolgt keine Weiterbeschäftigung, ist dem/der Betroffenen einmalig eine 6-monatige Duldung zwecks Arbeitsplatzsuche zu erteilen. Eine Verlängerung der Duldung zu diesem Zweck ist ausgeschlossen.

Auch hier ist die 6-Monats-Frist ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung zu berechnen. Hat der/die Betroffene trotz Belehrung versäumt zum Ende der Ausbildung vorzusprechen und spricht dann erst zum Ablauf der Duldung vor, so soll die Duldung bis zur Frist von 6 Monaten aufgestockt werden. Sind zwischen Ende der Ausbildung und Vorsprache mehr als 6 Monate vergangen, kann dagegen keine Duldung zur Arbeitsplatzsuche gewährt werden.

60a.2.12. Duldung aus anderen Gründen

Erlischt die nach § 60a Abs. 2 Satz 4 oder 10 erteilte Duldung, bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Duldung aus anderen Gründen unberührt.

60a.2.13. Duldung während einer Aussetzung einer Beurkundung (missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung)

Mit dem im Zuge des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht hinzugekommenen Satz 13 soll gewährleistet

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

werden, dass keine Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Familienangehöriger erfolgt, solange das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 85a geprüft und deswegen die Beurkundung der Anerkennung oder die Zustimmung der Mutter beim Standesamt ausgesetzt ist. Dabei haben sowohl ein anerkennender vollziehbar ausreisepflichtiger Vater, die vollziehbar ausreisepflichtige Mutter sowie das vollziehbar ausreisepflichtige Kind, um dessen wirksame Anerkennung gerungen wird, einen Anspruch auf Duldung während der Prüfung nach § 85a. Die Prüfung nach § 85a wird durch eine aktenkundige Mitteilung eines Notars, eines Amtsgerichts, des Standesbeamten, des Jugendamtes oder auch durch das Gericht, bei dem die Vaterschaftsanerkennung anhängig ist, ausgelöst, laut der konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen (vgl. [A.85a.](#)).

Die Abschiebung muss für die Dauer der Aussetzung der Beurkundung ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Beurkundung endet entweder dadurch, dass das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung festgestellt wurde und kumulativ der entsprechende Feststellungsbescheid vollziehbar ist oder den Betroffenen, dem Mitteilenden sowie dem beurkundenden Standesamt die Einstellung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Regelfall ist die Duldung für 6 Monate zu erteilen und zu verlängern.

Um aufenthaltsbeendende Maßnahmen umgehend nach Ende der Prüfung durch Feststellungsbescheid oder Einstellung wieder aufnehmen zu können, ist die Duldung aus sonstigen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 1 stets mit der sonstigen Auflage

„Erlischt bei Beendigung des Verfahrens nach § 85a AufenthG durch vollziehbare Entscheidung.“

zu versehen.

Satz 13 findet dagegen keine Anwendung, wenn bereits eine Feststellung nach § 85a Abs. 1 S. 2 ergangen ist und nun ggf. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren folgt. Denn § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 ordnet an, dass Widerspruch und Klage gegen eine Missbrauchsfeststellung keine aufschiebende Wirkung entfalten (siehe [A.84.1.1.9.](#)). Wird in einem Rechtschutzverfahren gegen den Feststellungsbescheid die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt, bleibt der Ausgang dieses Verfahrens zunächst abzuwarten und der Betroffene bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung weiter geduldet.

60a.2a. Duldung nach gescheiterter Zurück- oder Abschiebung

60a.2a.1. Diese neue Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Duldung greift in der Konstellation einer **gescheiterten Zurück- oder Abschiebung**. Bei einer solchen Rückübernahme wird durch die **Bundespolizei** (§ 71 Abs. 3 Nr. 2) eine Duldung für eine Woche erteilt, sofern keine Abschiebungshaft angeordnet ist, § 62 Abs. 2 Satz 5. Die Duldung ist nach § 61 Abs.1a auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde zu beschränken.

60a.2a.2. bis **60a.3.** frei

60a.2b. Duldung von Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1

§ 60a Abs. 2b **ergänzt die Regelung des § 25a**. Danach sollen personensorgeberechtigte Eltern und deren minderjährige Kinder auch dann geduldet werden, wenn sie die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 nicht erfüllen; sei es weil im Falle der Eltern der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, die Betroffenen das Ausreisehindernis zu vertreten haben oder weil sie Straftaten begangen haben, die die Grenzen des § 25a Abs. 3 überschreiten. Die Regelung gilt analog für Ehegatten oder unverheiratete Kinder eines von § 25a Abs. 1 Begünstigten (vgl. [A.25a.2.2.](#)).

Eine **Ausnahme von der „Soll“-Vorschrift** des § 60a Abs. 2b ist hinsichtlich solcher Familienangehörigen angezeigt, **...weggefallen... bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1a vorliegt**. Liegen diese Voraussetzungen bei einem Familienangehörigen vor, gilt die Ausnahme von der „Soll“-Vorschrift auch für solche anderen Familienangehörigen, die nicht ohne den zurückzuführenden Familienangehörigen im Bundesgebiet verbleiben können (z.B. etwa minderjährige Kinder eines allein sorgeberechtigten Elternteils).

Die **Duldungsdauer** ist auf den Zeitpunkt, in dem der von § 25a Abs. 1 begünstigte Jugendliche volljährig wird, zu begrenzen. Soweit nicht andere Duldungsgründe vorliegen, ist danach die Ausreisepflicht durchzusetzen (zur analogen Anwendung des § 60 Abs. 2 b auf minderjährige, ledige Kinder bzw. Ehegatten eines Titelinhabers nach § 25 a Abs. 1 vgl. [A.25a.2.2.](#)).

60a.2c. Gesetzliche Vermutung für die Reisefähigkeit

60a.2c.1. bis 60a.2c.2. Der mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren geschaffene Abs. 2c enthält nunmehr eine **gesetzliche Vermutung für die Reisefähigkeit des jeweils Ausreisepflichtigen**. Es wird vermutet, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen.

Dies bedeutet, dass der betroffene Ausländer diese gesetzliche Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer von einem approbierten **Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung** zur Glaubhaftmachung seiner Erkrankung entkräften kann. Das Attest eines psychologischen Psychotherapeuten (...weggefallen...) genügt nicht, denn dieser ist kein Arzt. Ein

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ärztliches Attest ist aber nach dem Wortlaut des Gesetzes wie der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7538, S. 19) zwingend erforderlich (dies bestätigt: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.09.2016 – OVG 2 S 41.16).

60a.2c.3. In Satz 3 sind die **einzelnen Qualitätskriterien** festgelegt, die die jeweilige ärztliche Bescheinigung im Regelfall zu enthalten bzw. zu berücksichtigen hat. Die Regelung ist als „**Soll-Regelung**“ ausgestaltet. Eine ärztliche Bescheinigung ist daher grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die genannten Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann eine ärztliche Bescheinigung aber auch dann noch qualifiziert sein, wenn zwar eines der aufgelisteten Kriterien fehlt, die Bescheinigung im Übrigen aber dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Kriterium ausnahmsweise nicht ankommt; zu den inhaltlichen Anforderungen an ein Attest vgl. auch [A.72.2.4.](#)

Über die in Satz 3 aufgeführten Merkmale hinaus können in der Bescheinigung z.B. auch enthalten sein, welche Medikamente der Betroffene regelmäßig einnimmt oder welche hinreichend konkreten Gründe eine Reise im KFZ oder im Flugzeug nicht ohne Weiteres zulassen.

60a.2d. Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Attesten

60a.2d.1. Bei der Obliegenheit des Betroffenen, eine den Anforderungen des Abs. 2c entsprechenden ärztlichen Bescheinigung unverzüglich vorzulegen, handelt es sich um eine Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 hinsichtlich des Vortrags zu etwaigen Erkrankungen. Die Obliegenheit erstreckt sich auch auf Bescheinigungen, die für minderjährige Familienangehörige des Ausländers, für deren Angelegenheiten dieser die Sorge trägt, ausgestellt worden sind.

Die Bescheinigung ist jeweils **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern vorzulegen. Die Vorlage von Bescheinigungen, die nicht innerhalb **eines Zeitraums von 2 Wochen** vorgelegt werden, ist nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Für die Berechnung der Frist ist das Datum der Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung maßgeblich. Im Fall einer **PTBS**, die nicht auf traumatisierende Erfahrungen im Bundesgebiet zurückzuführen ist, muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung sogar unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung, d.h. innerhalb weniger Tage, vorgelegt werden, damit der Vortrag des Betroffenen Berücksichtigung finden kann.

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht führt regelmäßig dazu, dass der jeweils festgestellte **Befund** hinsichtlich der beabsichtigten Abschiebung zwingend **nicht mehr berücksichtigt** werden darf. Die Wiederlegung der in Abs. 2c geregelten Vermutung ist nicht mehr möglich. Auch der Ausländerbehörde steht in diesem Fall kein Ermessensspielraum zur Verfügung.

Etwas anderes gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes wenn

- der Betroffene nachweislich unverschuldet an der Einholung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung gehindert war oder
- Gründe vorliegen, die zu einem Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 führen würden.

60a.2d.2. frei

60a.2d.3. Das "Infoblatt Attestvorlage", mit dem der Betroffene auf die sich aus Abs. 2c und 2d ergebenden Pflichten hinzuweisen ist, ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung auszuhändigen. Die Aushändigung des Merkblattes ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausländerin zuvor mittels des Hinweisblattes zur Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung belehrt wurde und ein Arzt die Reisefähigkeit festgestellt hat.

Wird die Schwangerschaft erstmals im Rahmen des Abschiebungsvollzugs festgestellt bzw. angezeigt, kann angesichts der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 geltenden deutlich höheren Anforderungen für die Annahme einer erheblichen Gesundheitsgefahr (§ 60 Abs. 7) sowie der strengeren Mitwirkungspflichten Ausreisepflichtiger (§ 60a Abs. 2 c und d) die Rückführung nach IATA-Regeln (im Regelfall bis zu drei Wochen vor dem errechneten Termin) durchgeführt werden.

60a.3. frei

60a.4. Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung

Das **Schriftformerfordernis** der Duldung (=Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) ergibt sich aus § 77 Abs. 1 S. 1. In der **Bescheinigung** ist jeweils einzutragen, auf welcher **Rechtsgrundlage** die Aussetzung erfolgt (analog § 59 Abs. 3 AufenthV).

§ 61 Abs. 1 sieht für vollziehbar Ausreisepflichtige das Entstehen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes mit den Ausnahmemöglichkeiten des § 61 Abs. 1 vor (siehe A.61.1.1.). Mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz wurde die räumliche Beschränkung jedoch kraft Gesetzes faktisch auf 3 Monate nach Einreise in das Bundesgebiet befristet (§ 61 Abs. 1b; Näheres unter A.61.1b.). In bestimmten Fällen wird der Ausländerbehörde allerdings die Möglichkeit eröffnet, eine erloschene räumliche Beschränkung der Duldung (wieder) anzuordnen (§ 61 Abs. 1c; siehe A.61.1c.).

Das BAFöG wurde zum 01.01.2016 dahingehend geändert, dass auch geduldeten Ausländern Ausbildungsförderung geleistet wird, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch Geduldeten Ausländern

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

das **Studium** gestattet werden kann. Entsprechend dieser gesetzgeberischen Wertungen sind Duldungen grundsätzlich nicht mehr mit der Auflage „Studium nicht gestattet.“ zu versehen. Die nach der bis zum 15.02.2016 geltenden Weisungslage verfügte Auflage „Studium nicht gestattet“ wird anlassbezogen – insbesondere bei der Verlängerung der Duldung – gestrichen.

Wird die Ausländerbehörde durch Beschluss des Gerichts im vorläufigen Rechtschutzverfahren zur Erteilung einer Duldung verpflichtet, ist diese Duldung mit der Nebenbestimmung

„Erlischt bei Stattgabe der Beschwerde gg Beschluss (Benennung des Aktenzeichens)“

zu versehen. Wird der eingelegten Beschwerde stattgegeben, kann die Abschiebung unverzüglich angeordnet werden, ohne dass die ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Duldung abgewartet werden muss. Diese Nebenbestimmung ist nicht erforderlich, wenn bei einer bereits erfolgten Rechtsmittelprüfung entschieden wurde, kein Rechtsmittel einzulegen.

60a.5. Versagung eines Antrags auf Aussetzung der Abschiebung

Die **Versagung** eines Duldungsantrags kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Duldungsversagungen jedoch regelmäßig **schriftlich** und nach Eintritt der Entscheidungsreife **zeitnah** beschieden werden. Der Antrag kann bei Nichtvorliegen von Duldungsgründen sofort abgelehnt werden, ggf. ist die Entscheidungsreife durch eine Aufforderung zu weiterem Vortrag bzw. Vorlage aussagekräftiger Unterlagen unter Fristsetzung herbeizuführen. Steht ein Abschiebungstermin bereits fest, kann dem Betroffenen –sofern erforderlich- eine Nachbesserungsfrist gesetzt werden, die allerdings nicht am Tag der Abschiebung enden darf. Erfolgt kein weiterer Vortrag oder sind Duldungsgründe weiterhin nicht belegt, ist der Antrag abzulehnen.

Sollte eine schriftliche Entscheidung nicht mehr möglich sein, etwa weil ein Duldungsantrag erst kurzfristig vor oder im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung gestellt wird, erfolgt die Versagung regelmäßig mündlich. Die Versagung ist dann in der Ausländerakte durch einen Vermerk zu dokumentieren.

Wurde ein Duldungsantrag bereits beschieden, sind weitere Anträge bei offenkundig unveränderter Sach- oder Rechtslage unzulässig und können mit einer wiederholenden Verfügung unter Hinweis auf den bereits ergangenen Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung abgelehnt werden (vgl. BeckOK/Falkenbach VwVfG, § 51 Rn. 7). Die wiederholende Verfügung hat keine eigene Regelungswirkung und stellt deshalb keinen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG dar. Gleiches gilt, wenn neue Beweismittel, z.B. Atteste vorgelegt werden, die offenkundig unsubstantiiert sind. Ein Hinweisschreiben an den Antragsteller kann etwa lauten: „Bezug nehmend auf Ihren Duldungsantrag vom ... verweise ich auf den Bescheid vom ... Neue Gesichtspunkte haben Sie nicht vorgetragen.“ Einer vom Antragsteller in einem solchen Fall erhobenen Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Gleiches gilt, wenn über geltend gemachte Duldungsgründe bereits in einem gerichtlichen Verfahren entschieden wurde. Auch in einem solchen Fall ist ein Duldungsantrag wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis unzulässig und kann mit einem Schreiben unter Hinweis auf die bereits ergangene Gerichtsentscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung beantwortet werden.

Sind hingegen neue Gesichtspunkte substantiiert vorgetragen, ist (auch nach Bestandskraft des ersten Ablehnungsbescheides oder Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung) in eine erneute Sachprüfung einzutreten und der Zweitantrag zu bescheiden.

60a.5.1. bis 60a.5.3. frei

60a.5.4. Das Erfordernis, bei länger als einem Jahr geduldeten Personen die für den Fall des Erlöschens durch Ablauf der Geltungsdauer vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher **anzukündigen**, wurde mit dem 2. Änderungsgesetz gestrichen. Dieses hat sich nach der Gesetzesbegründung wegen des Untertauchens bzw. angesichts der kurzen Gültigkeitsdauer von Passersatzpapieren als problematisch erwiesen. Die Ankündigungspflicht besteht weiterhin für den Fall des Widerrufs einer Duldung.

60a.5.5. Der mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung eingefügte Satz 5 schafft eine **Ausnahme vom Gebot des Satzes 4**. Bei einem Ausländer, der seine **Aufenthaltsbeendigung durch eigene Handlungen** (z.B. Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) verhindert, bedarf es auch bei länger als einem Jahr ausgesetzter Abschiebung **keiner Abschiebungsankündigung** mehr, denn in diesen Fällen kann sich der Ausländer nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Merke: Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt die Ausnahme des Satzes 5 für Minderjährige im Familienverband allerdings nicht. Da sich **minderjährige Geduldete** das verhindernde Verhalten der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter **nicht zurechnen** lassen müssen (vgl. BT-Drs. 18/11546, Seite 22), läuft Satz 5 bei Familien grundsätzlich ins Leere, denn eine getrennte Aufenthaltsbeendigung kommt in der Regel nicht in Betracht.

60a.6. Versagung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Duldung

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurden die Regelungen des § 33 BeschV in § 60a Abs. 6 überführt und erweitert.

Durch die Formulierung „Erwerbstätigkeit“ wird klargestellt, dass sich das Verbot nicht nur auf eine Beschäftigung, sondern auch auf eine selbstständige Tätigkeit erstreckt.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

"Eine Erwerbstätigkeit darf geduldeten Personen nicht erlaubt werden,

- die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (Nr. 1),
- bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (Nr. 2), oder
- die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG sind und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (Nr. 3)."

Wird die Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, ist das Etikett mit dem Eintrag

"Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. ... AufenthG)"

zu versehen, wobei die konkrete Rechtsgrundlage des Ausschlussgrundes unter Einfügung der jeweils einschlägigen Nr. anzugeben ist. Sind mehrere Tatbestände des § 60a Abs. 6 erfüllt, sind diese auch entsprechend einzutragen (z.B. „Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 und 3 AufenthG)“). Dem Eintrag der konkreten Nr. kommt insoweit indizielle Wirkung für die Leistungsbehörden zu (siehe [A.90.3.2.](#)).

Der sonst übliche Eintrag "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" ergibt in den Fällen Abs. 6 keinen Sinn, weil hier die Erlaubnis der Beschäftigung auch bei Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes unabhängig von einer Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit versagt werden muss. Zur Anfechtbarkeit der Einträge zur Erwerbstätigkeit [vgl. die Ausführungen unter A.4.s.](#)

Die Ausschlussgründe des Abs. 6 sollten aus Gründen der Verwaltungseffizienz grundsätzlich vor einer Anfrage an die Bundesagentur geprüft werden. Liegt ein Ausschlussgrund vor, erübrigt sich eine Anfrage.

60a.6.1.1. In Abs. 6 S. 1 Nr. 1 findet sich die bisherige Regelung des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BeschV wieder. Nach der bisherigen sowie der neuen Ausschlussregelung darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zunächst dann nicht erlaubt werden, wenn der Betroffene sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen. Gemäß § 1a Nr. 1 AsylbLG erhält der Betroffene in diesem Fall verringerte Sozialleistungen.

Dieser Regelung kommt in der Praxis der Ausländerbehörde keine wesentliche Bedeutung zu. So ist die Motivationslage für die Einreise in das Bundesgebiet für die Ausländerbehörde regelmäßig nicht nachzuweisen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Frage, ob die Ausschlussregelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 greift, in der hiesigen Praxis nur dann stellt, wenn der Betroffene die Erlaubnis einer Beschäftigung beantragt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegt. Einem Ausländer, der ernsthaft arbeiten will, wird bei realitätsnaher Betrachtung nicht gerichtsfest nachgewiesen werden können, dass der Bezug von öffentlichen Leistungen ein wesentlicher Grund für die Einreise in das Bundesgebiet war.

Zur **Übermittlungspflicht** an die Leistungsbehörden siehe [A.90.3.2.1.](#)

60a.6.1.2. In Abs. 6 S. 1 Nr. 2 findet sich die bisherige Regelung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 BeschV wieder.

Nach der Ausschlussregelung darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dann nicht erlaubt werden, wenn bei dem Ausländer aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Nach Abs. 6 S. 2 hat der Ausländer diese Gründe insbesondere dann zu vertreten, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Die Einfügung der Wörter „selbst“ bzw. „eigene“ durch die Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts vom 06.06.2013. soll klarstellen, dass nur das persönliche Verhalten des geduldeten Ausländers selbst zur Versagung führen soll, das Verhalten von Familienangehörigen jedoch nicht zu gerechnet wird.

Das Vertretenmüssen hängt nicht davon ab, ob der Ausländer freiwillig ausreisen kann. Es kommt ausschließlich darauf an, dass die Abschiebung aufgrund eines Verhaltens des Ausländers unmöglich ist. Insoweit unterscheidet sich der Maßstab von demjenigen etwa des § 25 Abs. 5 AufenthG. Das Abschiebungshindernis besteht in der Regel darin, dass der Ausländerbehörde kein gültiges Heimreisedokument vorliegt und der Ausländer sich ein solches nicht beschafft bzw. an der Beschaffung nicht hinreichend mitwirkt. Hier fallen Ausreisehindernis und Abschiebungshindernis zusammen.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Unmöglichkeit der Abschiebung ursächlich sein. Gibt es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der sich nicht um einen Pass bemüht, der aber wegen einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch bei Vorlage eines Passes nicht abgeschoben werden könnte, das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten.

Für den Regelfall mangelnder Passbeschaffungsbemühungen bzw. mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung gilt, dass ein Ausländer das Abschiebungshindernis nur dann nicht zu vertreten hat, wenn nach den hiesigen Erkenntnissen die Beschaffung eines Heimreisedokumentes für den Staat der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Erfolg versprechend wäre. Zumutbar ist es insbesondere, etwaige Unterlagen oder Personenstandsunterlagen über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen oder gegenüber den Behörden des Heimatstaates die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise - wenn auch in Erfüllung der Ausreiseverpflichtung - zu erklären (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.05.2008 - OVG 3 N 128.07; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2017 – [OVG 3 B 9.16](#) ; anders – unzutreffend – BSG, 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R).

Ausländern, die nach Abschluss ihres Asylverfahrens erstmalig vorsprechen, ist ihre Passlosigkeit nicht vorzuwerfen, sofern eine entsprechende Belehrung nach §§ 48, 49 bislang nicht erfolgt war.

Soweit ein Ausländer vorträgt, als Empfänger öffentlicher Leistungen nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für die Passbeschaffung zu verfügen, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, ein unverschuldetes Abschiebungshindernis anzunehmen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 – vom 26.11.2008).

Solange der betroffene Ausländer seine Identität nicht nachgewiesen hat, ist regelmäßig von einem Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses auszugehen. Die Beweis- und Darlegungslast dafür, dass eine Identitätsklärung nicht möglich ist, trägt regelmäßig der Ausländer (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.02.1008 - OVG 3 N 164.06). Dabei gehört

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

es auch zu den zumutbaren Anstrengungen, dass der Ausländer jedenfalls nach dem Fehlschlagen sonstiger Bemühungen einen Rechtsanwalt im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat zur Aufklärung seiner Identität beauftragt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.06.2008 - 18 E 471/08 - AuAS 2008, S. 180).

Ein Vertreten müssen ist auch zu unterstellen, wenn die Identität geklärt ist, der Ausländer im **Besitz eines Passes** ist, die **Herausgabe** dieses Dokuments an die Behörde jedoch **verweigert** (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 19.02.2016 – VG 19 L 352.15, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2016 – OVG 11 S 14.16).

Bei geduldeten **jungen** Ausländern ist mit Blick auf die Regelung des § 32 Abs. 2 BeschV aber auch des § 60 a Abs. 2 S. 4 bzgl. des Vertretenmüssens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach wird bei **Jugendlichen** und **Heranwachsenden** die Ausübung einer Beschäftigung nach § 32 Abs. 2 BeschV nur dann gemäß Abs. 6 Nr. 2 versagt, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von dem Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst gemacht werden bzw. die **Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen** bzw. eine zumutbare und erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlassen wird. Eine **Zurechnung des Verhaltens der Eltern** erfolgt nicht. Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit im Rahmen einer **wertenden Gesamtbetrachtung** ist unbeachtlich, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit etwa durch die Vorlage des erforderlichen Passes von sich aus offenbart. Eine Zusicherung der Beschäftigung bei Passvorlage kann im Einzelfall ausgestellt werden. Vgl. zu den Anforderungen an die Zumutbarkeit der Passbeschaffung bzw. der Mitwirkung daran auch B.AufenthV.5.-11. Bei der Beurteilung, ob der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten hat, kommt es auf die Möglichkeiten einer Passersatzbeschaffung von Amts wegen nicht an, auch wenn diese ggf. ohne Mitwirkung des Ausländers erfolgreich ist.

Zur Übermittlungspflicht an die Leistungsbehörden siehe [A.90.3.2.3](#).

Von einem Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses ist auch dann auszugehen, wenn eine Rückführung nicht betrieben werden kann, weil sich der Ausländer dem behördlichen Zugriff durch **Untertauchen** bzw. durch einen nicht angezeigten Wohnortwechsel entzogen hat.

60a.6.1.3. Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass geduldeten Personen auch dann eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet wird, wenn sie aus einem **sicheren Herkunftsstaat** stammen, **nach** dem 31.08.2015 ein (nichtförmliches) Erst-Asylgesuch gemäß § 13 AsylG bzw. einen förmlichen Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG gestellt haben und dieser **Antrag abgelehnt** wurde. Dabei kommt es nicht auf die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides des BAMF an. Die Erwerbstätigkeit ist zu versagen, wenn die ABH von einem negativen Bescheid seitens des BAMF Kenntnis erlangt.

Als sichere Herkunftsstaaten sind in Anlage II zu § 29a AsylG gelistet: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Merke: Abs. 6 S. 1 Nr. 3 greift nicht, wenn ein (nichtförmliches) Erst-Asylgesuch gemäß § 13 AsylG bzw. ein förmlicher Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG **vor** dem 01.09.2015 gestellt worden ist.

60a.6.2. frei

A.60a.s.1. Tatsächliche Abschiebungshindernisse

Abschiebungen in folgende Staaten sind derzeit vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage und/oder der fehlenden bzw. unzureichenden Flugverbindung nicht möglich:

- Irak – Bagdad (s. aber nachfolgend - Rückführungen in den Nordirak)
- Syrien - Damaskus (s. hierzu E.Syrien.2.)
- Jemen - Sanaa u.a.
- Libyen - Tripolis (s. hierzu E.Libyen.1.)

U.a. in die nachfolgend aufgeführten Staaten sind begleitete und unbegleitete Rückführungen möglich:

- Nordirak - Sulaymania (Rückführung in bestimmten Einzelfällen - s. hierzu E.Irak.2.)
- Burundi – Bujumbura (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Haiti – Port-au-Prince (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Kongo – Brazzaville (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Liberia – Monrovia (begleitete Rückf. nur im Einzelfall)
- Sierra Leone – Freetown
- Äthiopien – Addis Abeba
- Eritrea – Asmara
- Demokratische Republik Kongo - Kinshasa
- Madagaskar – Antananarivo
- Tadschikistan – Duschanbe

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Côte d'Ivoire - Abidjan (begleitete Rückführungen nur im Einzelfall)
- Libanon - Beirut

Nur **unbegleitete** Rückführungen sind möglich nach:

Zentralafrikanische Republik – Jaunde

- Guinea-Bissau – Bissau

Sonstige Hinweise:

- **Gaza/Westbank** Die Sicherheitslage in den Palästinensischen Gebieten ist nach wie vor angespannt. Palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines Passes der Palästinensischen Autonomiebehörde sind, der zur Rückkehr in den Gaza-Streifen berechtigt (vgl. PassInfo Gaza), können derzeit gleichwohl nicht zurückgeführt werden. Bis auf weiteres werden nach Auskunft der Ägyptischen Botschaft vom 18.05.2015 keine Anträge auf Durchreisevisa von Palästinensern aus dem Gaza-Streifen entgegengenommen. Damit sind sowohl freiwillige Ausreisen als auch zwangsweise Rückführungen nicht möglich
- **Somalia** Grundsätzlich sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes begleitete Rückführungen nach Somalia lediglich nach Hargeisa in Nordwestsomalien (Somaliland) möglich. In die restlichen Landesteile sind wegen unzureichender Fluganbindungen sowie der wegen der Verhältnisse in den einzelnen Clangebieten nicht auszuschließenden Gefährdung der Begleitbeamten begleitete Rückführungen nicht möglich.

Der Aufenthalt ausreisepflichtiger **ausländischer Staatsangehöriger, deren zwangsweise Rückführung nur ohne amtliche Begleitung** erfolgen könnte, die sich aber ihrer Abschiebung widersetzen, ist nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu dulden. Die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist wegen des fehlenden Ausreisehindernisses aber ausgeschlossen.

A.60a.s.2. Zur Duldung des Aufenthalts ausländischer Strafgefangener

Grundsätzlich bedarf ein vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Strafgefangener auch während des Freiganges oder bei Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BTMG keines Aufenthaltstitels (vgl. Nr. 4.1.0.3. AufenthG- VwV). Die Betroffenen sind geduldet.

Die Erteilung der Duldung bedarf nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG der Schriftform. Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem ausländischen Strafgefangenen auf Antrag eine Bescheinigung über die Duldung auszustellen (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 AufenthG vor, so ist der Aufenthalt auch des ausländischen Strafgefangenen nicht lediglich faktisch, sondern förmlich zu dulden (BVerwG, Urt. v. 25.03.2014 – 5 C 13/13 –, juris Rn. 20, 23), unabhängig davon, ob er sich im Freigang befindet, um einem Beschäftigungsverhältnis nachzugehen bzw. sich einer Drogentherapie zu unterziehen oder ihm im Rahmen von Vollzugslockerungen Ausgang gewährt wird, um sich beispielsweise auf Wohnungssuche zu begeben. Auch dem in Strafhaft einsitzenden ausgewiesenen und daher vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer ist eine Duldung zu erteilen, solange die Vollstreckungsbehörde nicht von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 456a StPO absieht.

Die Duldung ist mit den Nebenbestimmungen

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“ und „Der Aufenthalt ist beschränkt auf das Land Berlin ab:“

zu versehen, wobei das Datum der Anordnung der Beschränkung gem. § 61 Abs. 1 c Nr. 1 anzugeben ist (zur (Wieder-)Anordnung der räumlichen Beschränkung siehe 61.1.c.).

Merke: Zwar muss die Anordnung der räumlichen Beschränkung gem. § 77 Abs. 1 nicht schriftlich erfolgen. In diesen Fällen sollte dies aus Gründen der Gesetzesklarheit immer geschehen und ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu prüfen.

Eine Duldung kommt nicht in Betracht für Personen, für die **keine örtliche Zuständigkeit** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG besteht.

60a.s.2. 1. Die **Beschäftigung von Strafgefangenen** ist im Rahmen von 24 StVollzG Bln immer möglich, sofern sie innerhalb oder außerhalb der JVA regelmäßig oder unter Aufsicht einer zugewiesenen Arbeit, Berufsausbildung, sonstiger Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nachgehen, unabhängig davon, ob hierfür ein Entgelt gewährt wird. Eine gesonderte Anfrage bei der Ausländerbehörde zur Erlaubnis einer solchen Tätigkeit ist im Interesse der Verwaltungseffizienz nicht erforderlich. Soweit einem Betroffenen nach den o.g. Maßstäben selbst für eine solche Tätigkeit ausnahmsweise eine Duldung zu erteilen ist, ist ihm die Beschäftigung wie folgt zu erlauben:

"Beschäftigung ausschließlich für Tätigkeiten im Sinne von § 24 StVollzG Bln erlaubt".

60a.s.2. 2. Will der Strafgefangene allerdings einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Berufsausbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 26 StVollzG Bln nachgehen, unterliegt er damit der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und bedarf für eine solche Beschäftigung der Erlaubnis der Ausländerbehörde nach § 32 BeschV. Die Ausschlussgründe finden sich nach Aufhebung des § 33 BeschV nunmehr in § 60a Abs. 6 AufenthG.

Zwar ist bei Freigängern nicht davon auszugehen, dass § 60a Abs. 6 AufenthG die Beschäftigung generell ausschließt,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

weil das Ausreisehindernis Strafvollzug aufgrund der begangenen Straftat vom Betroffenen zu vertreten ist. Ansonsten wäre im Freigang immer eine Beschäftigung gänzlich ausgeschlossen. Insofern gilt hier für diese Personengruppe ein anderer Maßstab als bei § 25 Abs. 5, wonach die Erteilung einer AE nicht in Betracht kommt, weil der Betroffene das aus der begangenen Straftat resultierende Ausreisehindernis **selbst zu vertreten** hat.

Allerdings ist auch der vollziehbar ausreisepflichtige Strafgefangene verpflichtet, an der Beseitigung anderweitiger Abschiebungshindernisse - etwa der **Passlosigkeit** - in Hinblick auf eine reguläre Entlassung oder eine bei Wegfall des Hindernisses auch mögliche frühzeitige Entlassung nach § 456a StPO mitzuwirken. Demnach kann die über § 24 StVollzG Bln hinausgehende Beschäftigung wegen des Ausschlussgrundes des § 60a Abs. 6 AufenthG nur erlaubt werden, wenn der Ausländer den von ihm verlangten und unter den Bedingungen der Inhaftierung möglichen **Mitwirkungshandlungen** nachkommt.

Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung ist bei beabsichtigter Aufnahme einer Berufsausbildung zudem zu berücksichtigen, dass gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 4 eine **Duldung zu Ausbildungszwecken** nicht erteilt werden darf, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Sofern der Strafverbüßung eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zugrunde liegt, kommt daher die Gestattung einer Berufsausbildung grundsätzlich nicht in Betracht. Andernfalls wäre der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte besser gestellt, als ein sonstiger straffällig gewordener Ausländer, der die Grenze der in § 60a Abs. 3 Satz 4 genannten Geldstrafen überschreitet. Einer solchen Besserstellung steht Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Kommt nach den Wertungen der §§ 60a Abs. 6 AufenthG und 32 BeschV eine positive Ermessensentscheidung in Betracht, gelten die allgemeinen Maßstäbe für die Beschäftigung von Geduldeten (vgl. dazu B.BeschV.32.) Dabei sind die Zeiten der Strafhaft im Rahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV auch dann Duldungszeiten, wenn bzw. solange dem Betroffenen kein Duldungsetikett ausgestellt worden ist.

A.60a.s.3. Fortsetzung einer Schulausbildung oder eines Studiums

...weggefallen...

Siehe A.60a.2.3.5.

VAB A 61

Inhaltsverzeichnis

A.61. Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreisereinrichtungen	404
Änderungsdatum	593
61.0. Allgemeines	404
61.1.1. Allgemeine Hinweise zur räumlichen Beschränkung	404
61.1.1.1. Zweitduldung	404
61.1.1.2. Wohnortwechsel	405
61.1.2. Zur räumlichen Beschränkung bei Beschäftigung oder Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft	405
61.1b. Erlöschen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes	405
61.1c. Wiederanordnung der räumlichen Beschränkung	405
61.1d. Wohnsitzauflage	406

A.61. Räumliche Beschränkung, *Wohnsitzauflage*, Ausreisereinrichtungen

Änderungsdatum

(11.04.2017, **28.07.2017**, *ÄndG Ausreisepflicht*)

61.0. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Rechtsstellungsverbesserungsgesetz) hat der Gesetzgeber u.a. Lockerungen bei der räumlichen Beschränkung für Geduldete (und Asylbewerber) sowie Änderungen im Rahmen der Wohnsitzauflage vorgenommen. Wie zuvor sieht § 61 Abs. 1 für vollziehbar Ausreisepflichtige das Entstehen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes mit den bisherigen Ausnahmemöglichkeiten vor, die allerdings praktisch keine Relevanz mehr haben (siehe A.61.1.1.). Mit der Neuregelung wird die räumliche Beschränkung nämlich kraft Gesetzes auf faktisch 3 Monate nach Einreise in das Bundesgebiet befristet (§ 61 Abs. 1b; näheres unter A.61.1b.). In bestimmten Fällen wird der Ausländerbehörde allerdings die Möglichkeit eröffnet, eine erloschene räumliche Beschränkung der Duldung (wieder) anzuordnen (§ 61 Abs. 1c; siehe A.61.1c.).

61.1.1. Allgemeine Hinweise zur räumlichen Beschränkung

§ 61 Abs. 1 gilt für **alle vollziehbar Ausreisepflichtigen**, das heißt auch für Personen, die eine **GÜB I** oder – etwa wegen eines Petitionsverfahrens oder eines Verwaltungsprozesses – eine **GÜB II** erhalten haben. Auch deren Aufenthalt ist **von Gesetzes wegen räumlich beschränkt** (zur **Strafbarkeit** bei wiederholtem Verstoß vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 7). Beachte aber auch **§ 46 Abs. 1** und die Möglichkeiten des **§ 12 Abs. 5** (*zur räumlichen Beschränkung bei geduldeten unbegleiteten Minderjährigen vgl. Ausführungen unter D.51.0. 3.*).

Sofern eine räumliche Beschränkung verfügt wird, gilt Folgendes:

Die Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom **29.07.2010**, wonach die räumliche Beschränkung in bestimmten Fällen auf das Land Brandenburg erweitert werden kann, ist vor dem Hintergrund des § 61 Abs. 1 b und c obsolet. Mit Blick auf die genannten Vorschriften sind die entsprechenden Nebenbestimmungen anlassbezogen zu streichen und ist ggf. die räumliche Beschränkung gem. § 61 Abs. 1 c auf das Land Berlin zu prüfen.

Entsprechendes gilt für die frühere Regelung, die jungen Geduldeten die Teilnahme an Klassen- und Jugendreisen im Bundesgebiet ermöglichen sollte. Auch hier ist die frühere Nebenbestimmung :

„Teilnahme an Klassen- sowie Kinder- und Jugendgruppenreisen innerhalb Deutschlands gestattet.“

anlassbezogen zu streichen und nicht mehr zu verfügen.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn es sich bei dem jungen Geduldeten um einen **ehemaligen Asylbewerber** aus einem **sicheren Herkunftsstaat** (vgl § 29a AsylG) handelt, dessen Asylverfahren nach § 29a AsylG als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt bzw. nach § 27a AsylG als **unzulässig** zurückgewiesen wurde. Für diesen Personenkreis besteht die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis zur Ausreise bzw. Abschiebung fort; damit einhergehend ist in diesen Fällen regelmäßig die räumliche Beschränkung der Duldung zu verfügen.

Jungen Geduldeten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist aber unabhängig vom Duldungsgrund gem. § 12 Abs. 5 S. 1 zu ermöglichen, als Schüler an Klassenreisen oder als Mitglieder von Kinder- oder Jugendgruppen von Kurzreisen in das übrige Bundesgebiet teilzunehmen. Bei Vorsprache zum Zwecke der Erteilung oder Verlängerung der Duldung, ist daher folgende Nebenbestimmung zu verfügen:

„Teilnahme an Klassen- sowie Kinder- und Jugendgruppenreisen innerhalb Deutschlands gestattet.“

Von der Erhebung einer Gebühr wird gem. § 53 Abs. 2 AufenthV generell abgesehen (bzgl. sonstiger Reisen in Deutschland etwa für Pflegekinder oder Kinder und Jugendliche, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, vgl. A.12.5.; für Auslandsreisen B.AufenthV.22.).

61.1.1. 1. Zweitduldung

Durch die mit dem Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes verbundenen Lockerungen im Bereich der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzauflagen stellt sich in vielen Fällen auch die Frage der Erteilung einer sog. **Zweitduldung** nicht mehr. Sie stellt sich lediglich in den Fällen, in denen der Aufenthalt eines in einem anderen Bundesland geduldeten Ausländers gem. § 61 Abs. 1 c längerfristig räumlich beschränkt auf das andere Bundesland ist oder der Betroffene zur Wohnsitznahme außerhalb des Landes Berlin verpflichtet ist.

Die Erteilung einer solchen **Zweitduldung** an einen in einem anderen Bundesland bereits geduldeten Ausländer ist nicht möglich. Vorsprechende Geduldete aus anderen Bundesländern sind daher mit ihren Anliegen an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu verweisen, das entsprechende Hinweisschreiben ist auszuhändigen. Hält der Vorsprechende dennoch an seinem Antrag auf Erteilung einer Zweitduldung fest, ist dieser Antrag dann unter Hinweis auf die fehlende örtliche Zuständigkeit abzulehnen.

Beachte: **Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit anderer Bundesländer** stellen teilweise nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern etwa auf den Ort des Aufgriffs oder der Notwendigkeit einer ausländerrechtlichen Maßnahme ab. Diese Regelungen gelten nicht für das Land Berlin, so dass auf der Grundlage dieser Regelungen auch keine Zuständigkeit der Berliner Ausländerbehörde begründet werden kann. Vielmehr können derartige Regelungen aufgrund der bundesrechtlichen Aufenthaltsbeschränkung auf das jeweilige Bundesland nach § 61 AufenthG nur zur landesinternen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen mehreren Ausländerbehörden dienen: so etwa zur Klärung der Frage, welche Behörde innerhalb eines Landes für das Durchsetzen der Verlassenspflicht in das Bundesland, in dem der gewöhnliche Aufenthalt genommen werden muss, zuständig ist.

61.1.1. 2. Wohnortwechsel

Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem 6.-ten Abschnitt oder eines Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige von in anderen Bundesländern Geduldeten,

- die sich **entgegen der räumlichen Beschränkung** hier bei den Bürgerämtern anmelden und
- denen die zuständigen Ausländerbehörden keinen Aufenthaltstitel erteilen, weil
- sie rechtsirrig von ihrer örtlichen Unzuständigkeit ausgehen und/oder
- in Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 meinen, eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von weniger als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von weniger als 90 Tagessätzen, hindere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (zu dem Maßstab in Berlin vgl. A.5.1.2),

ist wie folgt zu verfahren:

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 6.-ten Abschnitt oder der Ausstellung einer Aufenthaltskarte EU offensichtlich vor, so ist der Titel durch uns in Amtshilfe für die andere Ausländerbehörde zu erteilen, nach dem diese uns zuvor ihr Einvernehmen erklärt hat.

Ist dies nicht der Fall oder lehnt die örtlich zuständige Ausländerbehörde es ab, den Amtshilfeantrag zu stellen, so sind die Betroffenen wie bisher auch an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen. Weigert diese sich weiterhin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, so sind diese negativen Kompetenzkonflikte durch die betroffenen Innenministerien und –senatsverwaltungen der Länder zu klären. Entsprechende Fälle sind der Referatsleitung mit einem kurzen Abgabevermerk zur Weiterleitung an die Fachaufsicht vorzulegen.

Zur Frage des Wohnortwechsels bei einer Wohnsitzauflage vgl. 61.1d.

61.1. 2. Zur räumlichen Beschränkung bei Beschäftigung oder Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft

Die Möglichkeiten, abweichende Regelungen von der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen gem. § 61 Abs. 1 S. 2 und 3 zu treffen, haben vor dem Hintergrund des § 61 Abs. 1 b und c ihre praktische Bedeutung verloren.

61.1a.1. bis **61.1a.2.** frei

61.1a.3. Ist eine **zuständige Ausländerbehörde** durch die Bundespolizei nicht feststellbar, ist ein Verteilungsverfahren entsprechend § 15a durchzuführen. Die Gesetzesbegründung spricht insoweit von einem theoretisch denkbaren Fall. Das Verteilungsverfahren wäre über IV R 3 abzuwickeln.

61.1b. Erlöschen der räumlichen Beschränkung kraft Gesetzes

Mit Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes zum 01.01.2015 wurde die räumliche Beschränkung für Geduldete (und Asylbewerber) wie auch für bereits geduldete Personen faktisch auf **drei Monate nach Einreise** in das Bundesgebiet befristet. Damit besteht auch in diesen Übergangsfällen keine Notwendigkeit, die ggf. noch im Etikett eingetragene räumliche Beschränkung zu streichen. Allein zu diesem Zweck vorsprechende Kunden sind entsprechend zu informieren.

Zwar werden nach dem Wortlaut der Vorschrift **Zeiten unerlaubten Aufenthalts nicht angerechnet**, daraus folgt aber auch, dass der Aufenthalt eines Ausländers räumlich nicht (mehr) beschränkt ist, wenn der Duldung ein mehr als drei Monate dauernder gestatteter Aufenthalt voranging. Das Gleiche gilt, wenn der Duldung Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels vorangingen, dessen Verlängerung abgelehnt wurde. Zeiten eines unerlaubten Aufenthaltes nach Verlust des Aufenthaltsrechts (z.B. AE-Versagung) sind dabei unschädlich.

Somit ist auch in den Fällen der Ersterteilung einer Duldung ganz überwiegend von einer bereits erloschenen räumlichen Beschränkung auszugehen, Da sich in den anders gelagerten wenigen Einzelfällen die räumliche Beschränkung bereits aus dem § 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 61 b speist, **ist auch vor dem Hintergrund der geringen Geltungsdauer der räumlichen Beschränkung auf eine entsprechende Berechnung und einen Eintrag im Duldungsetikett auch bei Erstausstellung zu verzichten**. Lediglich in Einzelfällen insbesondere für die Fälle des § 61 Abs. 1c Nr. 1 und Nr.2 kann hiervon abgewichen werden. Es gelten insoweit die Ausführungen unter A.61.1c .

61.1c. Wiederanordnung der räumlichen Beschränkung

61.1c.0. Die mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz eingeführte Vorschrift eröffnet der Ausländerbehörde in bestimmten Fällen die Möglichkeit, eine kraft Gesetzes erloschene räumliche Beschränkung der Duldung (vgl. § 61 Abs. 1b) behördlich wieder anzuordnen. Der Aufenthalt wird dabei räumlich auf das Land Berlin beschränkt, wobei das Datum der (Wieder-)Anordnung der Beschränkung anzugeben ist:

„Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Land Berlin ab“

Eine Erweiterung auf ein anderes Bundesland - etwa gem. § 61 Abs. 1 S. 2 oder 3 bzw. zum Zweck einer Klassen- oder Jugendreise - scheidet dann vor dem Hintergrund des Sanktionscharakters dieser Nebenbestimmung generell aus. Verstöße gegen die so angeordnete räumliche Beschränkung sind ebenso wie Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung kraft Gesetzes sanktionsbewehrt (einmaliger Verstoß = Ordnungswidrigkeit, mehrmaliger Verstoß = Straftat).

61.1c. 1. 1. Eine räumliche Beschränkung der Duldung kann nach ihrem Erlöschen durch die Ausländerbehörde (wieder) angeordnet werden, wenn der Ausländer wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist regelmäßig zu Lasten auszuüben und eine räumliche Beschränkung bei Ausländern wieder anzuordnen, die zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von **mehr als 180 Tagessätzen** (additiv) verurteilt wurden. Sie soll angeordnet werden bei Strafgefangenen im Freigang (siehe hierzu auch 60a.s.2.).

Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel bleiben dabei außer Betracht. Ebenfalls bleiben Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann (§ 95 AufenthG – mit Ausnahme von § 95 Abs. 1 Nr. 8 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 – , § 85 AsylVfG) sowie nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen außer Betracht.

61.1c. 1. 2. Eine räumliche Beschränkung kann ferner angeordnet werden, wenn **Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen**, dass der Ausländer gegen Vorschriften des BtMG verstoßen hat. Ausweislich des Berichts über den Beratungsverlauf im Innenausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind „Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen“ solche, die verwertbar sind, dem betroffenen Ausländer vorgehalten und im Zweifel auch belegt werden können. Das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts – und damit insbesondere die Erhebung einer Anklage – ist dabei nicht erforderlich.

Daraus folgt, dass bei

- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das BtMG (z.B. Mitteilung in KK Sicherheit),
- Ausländern, die wegen des Verstoßes gegen das BtMG nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch hergestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG),
- Ausländern, bei denen lediglich aus den vorgenannten Gründen von der Strafverfolgung abgesehen wurde (§ 31a BtMG)

eine räumliche Beschränkung (wieder) angeordnet wird.

Wurden die Straftaten allerdings ausschließlich in Berlin begangen, wird das behördliche Ermessen zugunsten des Betroffenen ausgeübt und keine räumliche Beschränkung verfügt.

61.1c. 1. 3. Nach dieser Vorschrift kann die Ausländerbehörde eine räumliche Beschränkung der Duldung anordnen, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen, die die Ausländerbehörde also konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. sie bereits eingeleitet hat.

61.1c.2. *Durch die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte Vorschrift sollen Ausländer, die über ihre Identität täuschen oder die bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht ausreichend mitwirken, enger an den Bezirk der Ausländerbehörde gebunden werden, um ggf. sicherzustellen, dass sie für etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen leichter erreichbar sind. Hierfür besteht allerdings in einem Stadtstaat wie Berlin mit einer zentralen Ausländerbehörde keine Veranlassung.*

61.1d. Wohnsitzauflage

61.1d.0. § 61 Abs. 1 d S. 1 ist missverständlich formuliert. Dieser Satz enthält keine Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage im Sinne einer selbständig anfechtbaren Nebenbestimmung als Teil eines Verwaltungsaktes (vgl. § 36 VwVfG), sondern eine gesetzliche Beschränkung. Daraus folgt, dass wie auch bei der räumlichen Beschränkung des § 61 Abs. 1 S. 1, dass der Eintrag im Duldungsetikett bzw. das Streichen eines solchen keinerlei Regelungsgehalt hat. Sichert der Geduldete seinen Lebensunterhalt vollständig, so entfällt damit auch vom Zeitpunkt dieser Sicherung – zu, Beispiel dem Zeitpunkt der Aufnahme einer auskömmlichen Beschäftigung – von Gesetzes wegen die Wohnsitzauflage, ohne dass es hierfür der Streichung der Auflage bedürfte. Umgekehrt gilt aber auch: Kann der Betroffene nach einer auskömmlichen Beschäftigung sodann seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr sichern, so lebt diese gesetzliche Beschränkung für das Bundesland wieder auf, in dem der Betroffene seinen Wohnort zum Zeitpunkt der Entstehung der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gewohnt hat (§ 61 Abs. 1 d S. 2).

Diese gesetzliche Beschränkung dient allein der gerechten Verteilung der Sozialkosten zwischen den Bundesländern. Entsprechend ist der Eintrag auch nur vorzunehmen und aufrechtzuerhalten, wenn der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft nicht gesichert ist (vgl. VAB A.2.3.).

61.1d.1. Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, entsteht die Verpflichtung zur Wohnsitznahme am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für den Geduldeten kraft Gesetzes, solange die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 61 Abs. 1 d S. 1 fortbestehen. Die Streichung eines Hinweises im Duldungsetikett setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus.

61.1d.2.-3. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes entsteht die Wohnsitzauflage am Wohnort des Ausländers, an dem er sich zu dem Zeitpunkt aufhält oder aufhalten muss, an dem er vollziehbar ausreisepflichtig wird. Auf die tatsächliche Erteilung einer Duldung kommt es nicht an. Verteilentscheidungen, insbesondere gem. § 15a Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 **AsylG**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

, bestimmen grundsätzlich den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

Ist Berlin demnach der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und liegen keine Nachweise über die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts vor, ist die Duldung stets mit dem Eintrag

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu versehen. Da die Verpflichtung dazu kraft Gesetzes entsteht, hat der Eintrag lediglich den Charakter eines rechtlichen Hinweises (vgl. A.4.s.1.).

Wird die Streichung oder Änderung auf Grund eines konkret beabsichtigten **länderübergreifenden Wohnortwechsels** beantragt, *obliegt die Entscheidung der Wegzugsbehörde. Auch wenn eine Beteiligung der Zuzugsbehörde rechtlich nicht vorgesehen ist, soll jede Streichung oder Änderung* zur Vermeidung widersprüchlichen Verwaltungshandelns nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Diese ist schriftlich um **Zustimmung binnen 3 Monaten** zu bitten.

Merke: Eine Streichung, Änderung oder Beteiligung kommt nicht in Betracht, wenn **kein dauerhafter Wohnortwechsel** beabsichtigt wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII außerhalb Berlins . Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann auszugehen, wenn Berlin als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

Die Bearbeitung des Antrags sowie die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage für Geduldete sind **nicht** gebührenpflichtig, § 47 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV bzw. § 49 Abs. 2 AufenthV greifen hier nicht, da es sich bei § 61 Abs. 1 d S. 1 um eine gesetzliche Beschränkung und keine Auflage i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV handelt. Eine Zustimmung **ist** in folgenden Fällen zu erteilen:

- der **Lebensunterhalt** ist am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel **gesichert**. Hier gilt grundsätzlich der Maßstab des § 2 Abs. 3. Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens. Aus diesem Grunde sind der Ausländerbehörde des Zuzugsortes mit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Prüfung zu übersenden. Die Wohnsitzauflage ist nach erfolgter Zustimmung zu streichen.
- der Wohnortwechsel dient der Herstellung der **familiären Lebensgemeinschaft** mit dem Ehepartner oder einem minderjährigen, ledigen Kind oder der Herstellung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft *im selben Haushalt. Einbezogen sind auch der alleinstehende Elternteil, die Adoptiveltern und Pflegeeltern. Auch die Beziehung zwischen Vormund und Mündel kann berücksichtigt werden (vgl. D.51.0.3.)*. Entsprechende Nachweise , z.B. eine Lebenspartnerschaftsurkunde, sind der Ausländerbehörde des Zuzugsortes mit dem Antrag zu übersenden. Auf den aufenthaltsrechtlichen Status des Antragstellers wie der betroffenen Familienangehörigen kommt es grundsätzlich nicht an. Insofern findet Nr. 61.1.1.2 letzter Satz AufenthG-VwV keine Anwendung mehr. So ist z.B. auch allein wegen Passlosigkeit geduldeten Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft am beantragten Zuzugsort zu ermöglichen. Damit kommt einer Familie geduldeter Ausländer faktisch ein Wahlrecht ihres Wohnortes zu. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn ein Familienteil an seinem Wohnort erwerbstätig ist und der andere Teil nicht. Hier ist es den Betroffenen zuzumuten, Wohnsitz an dem Ort zu nehmen, in dem geringere Sozialleistungen entstehen. Etwas anderes gilt auch, wenn die Aufenthaltsbeendigung absehbar ist und insbesondere Probleme bei der Passbeschaffung der unmittelbaren Aufenthaltsbeendigung nicht entgegenstehen. Die Wohnsitzauflage ist nach erfolgter Zustimmung auf den Zuzugsort zu ändern. *Keine Familienangehörigen im Sinne des § 61 Abs. 1d Satz 3 sind sonstige Lebenspartner, Freunde, Bekannte oder Verwandte. Auch unbegleitete Geschwister, die jeweils einem anderen Ort in der Bundesrepublik geduldet werden, sind keine Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes. Dies gilt umso mehr für bloße Verwandte, denen die im Heimatstaat verbliebenen Eltern die Personensorge für ihr minderjähriges lediges Kind übertragen haben. Schließlich unterfallen auch im Ausland geschlossene, aber im Bundesgebiet nicht anerkannte Ehen oder Lebenspartnerschaften nicht der Regelung für Familienangehörige.*

Eine Zustimmung **kann** zudem aus sonstigen humanitären Gründen erteilt werden:

- **besonderer Schutzbedarf:** der Wohnortwechsel ist erforderlich zum Schutz vor einer Gefährdung, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner im Gebiet der Wohnsitzauflage ausgeht. Auch in diesen Fällen ist die Streichung nur nach vorheriger Zustimmung der für den Zuzugsort örtlich zuständigen Ausländerbehörde möglich.
Merke: Richtet sich der Antrag an Berlin, ist in dieser Fallkonstellation immer auch zu prüfen, worin die Gefahr konkret besteht und warum ein Wohnortwechsel insbesondere nach Berlin erforderlich ist. *Dabei obliegt es dem Antragsteller, mittels erfolgter gerichtlicher Nährungsverbote, polizeilicher Wohnungsverweisungen bzw. Platzverweisen und Strafanzeigen gegen den Verfolger, seinen Schutzbedarf nachzuweisen. Auch die Aufnahme in Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser ist ein Indiz für bestehenden Schutzbedarf.*

- **medizinische Behandlung körperlicher Erkrankungen:** Grundsätzlich bestehen bundesweit gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten. Dies gilt auch bei schweren Erkrankungen, die eine stationäre Pflege notwendig machen. Die Mitwirkungs- und Nachweispflicht, dass nur am Zuzugsort eine adäquate Behandlung gewährleistet ist, obliegt dem Antragsteller. Hierfür gilt der übliche Maßstab für Atteste. Zur Glaubhaftmachung der Erkrankung bedarf es regelmäßig der Vorlage einer von einem **approbierten Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung**. Eine ärztliche Bescheinigung ist daher grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die nachstehenden Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann eine ärztliche Bescheinigung aber auch dann noch qualifiziert sein, wenn zwar eines der aufgelisteten Kriterien fehlt, die Bescheinigung im Übrigen aber dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Kriterium ausnahmsweise nicht ankommt. Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügen aber grundsätzlich nicht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Krankheit(en) hervorgehen, ggf. deren Stadium sowie die erforderliche weitere Behandlung und Medikation (sowie ggf. auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen). Zusätzlich ist eine Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sowohl mit der erforderlichen Behandlung als auch ohne diese zu verlangen, um das Maß der Notwendigkeit der Behandlung beurteilen zu können. Wird die ärztliche Behandlung medikamentös unterstützt, muss dem Attest zu entnehmen sein, auf welche Medikamente der Erkrankte aktuell angewiesen ist. Es sollten vom behandelnden Arzt auch ihm bekannte Alternativpräparate, wenigstens aber die Inhaltsstoffe der verordneten benannt werden. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 82 Abs. 1 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Zuzugsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
- **medizinische Behandlung geistiger Erkrankungen:** Eine Zustimmung, insbesondere bei psychischen Erkrankungen, kommt in Betracht, wenn nachweislich im bisherigen Bundesland eine Behandlung aus Gründen der Verständigung stark erschwert, jedoch am Zuzugsort gewährleistet ist. Auskunft darüber bieten die **Arztsuchen der regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen** (<http://www.kbv.de/html/arztsuche.php>). Bei geltend gemachter **posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS)** ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die ärztlichen Atteste inhaltlich den von der Ärztekammer Berlin aufgestellten Mindestkriterien für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen entsprechen. Dazu gehören insbesondere die kurze Beschreibung des Beschwerdebildes, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes (anamnestische Angaben nur, soweit diese zur Sicherung und Nachvollziehbarkeit der Diagnose relevant sind), eine eindeutige Diagnose der Erkrankung(en) nach ICD oder DSM, evtl. Zusatzcodierungen (z.B. akut, chronisch, mit verzögertem Beginn), die empfohlene weitere Behandlung (z.B. Psychotherapie, medikamentöse Therapie) und nicht zuletzt die mittel- bis langfristige Prognose über den weiteren Krankheits- und Behandlungsverlauf, also zu den konkret drohenden Gefahren, der Wahrscheinlichkeit und dem Zeitpunkt ihres Eintritts. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 82 Abs. 1 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Zuzugsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
- **Beschäftigungen ohne Sicherung des Lebensunterhalts:** Dient der Zuzug der Aufnahme einer **erlaubten Ausbildung oder Studiums** im Sinne von §§ 17 Abs. 1, 60a Abs. 2 Satz 4 oder 16 Abs. 1 soll dem Zuzugsantrag zugestimmt werden. Auch die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** im Sinne von § 17a kann im Einzelfall zum Zuzug führen, sofern die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen nachweislich im bisherigen Bundesland nicht angeboten werden. Die Wohnsitzauflage ist nach erfolgter Zustimmung auf den Zuzugsort zu ändern.

Bei an uns gerichteten **Bitten um Zustimmung** gilt bezüglich unserer Prüfung das oben Gesagte. Ist eine Prüfung mangels hinreichender Angaben oder entsprechender Nachweise nicht möglich, ist die anfragende Ausländerbehörde zu bitten, die entsprechenden Informationen ggf. vom Betroffenen über den Weg des § 82 Abs. 1 zu beschaffen. Können wir nicht zustimmen, so ist unsere **Stellungnahme** jeweils kurz zu begründen, um der anfragenden Behörde die Möglichkeit zu geben, den Antrag des Betroffenen begründet abzulehnen. Wird unsere Zustimmung **gegeben**, ist der **anfragenden** Ausländerbehörde zusätzlich mitzuteilen, ob die Wohnsitzauflage gestrichen oder auf Berlin geändert werden soll.

Im umgekehrten Fall ist der Antrag nach Aktenlage zu entscheiden, wenn binnen 3 Monaten die Zuzugsbehörde weder Unterlagen nachgefordert noch negativ Stellung genommen hat. Liegt dagegen eine negative Stellungnahme der Zuzugsbehörde vor, wird der Antrag abgelehnt. Liegen unterschiedliche Rechtspositionen der Behörden vor, kann die Zuzugsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren als Beteiligte gehört werden.

Im Fall des Zuzugs von Geduldeten **ohne unsere Beteiligung** gilt hinsichtlich einer Wohnsitzauflage etwas anderes. Vorsprechende Geduldete, die zur Wohnsitznahme in einem anderen Ort von Gesetzes wegen aktuell verpflichtet sind, sind mit ihren Anliegen an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu verweisen, das entsprechende Hinweisschreiben ist auszuhändigen. Hält der Vorsprechende dennoch an seinem Antrag fest, ist dieser Antrag dann unter Hinweis auf die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

fehlende örtliche Zuständigkeit abzulehnen. Hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage ohne unsere Beteiligung gestrichen oder geändert, sind die Betroffenen mit ihren Anliegen an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu verweisen, das entsprechende Hinweisschreiben ist auszuhändigen. Weigert diese sich weiterhin uns zu beteiligen, so sind diese negativen Kompetenzkonflikte durch die betroffenen Innenministerien und –senatsverwaltungen der Länder zu klären. Entsprechende Fälle sind der Referatsleitung mit einem kurzen Abgabevermerk zur Weiterleitung an die Fachaufsicht vorzulegen.

Wird beantragt die **Wohnsitzauflage für das Land Berlin zu streichen**, ohne dass der Wohnsitz verlegt werden soll, muss der Antragsteller nachweisen, dass er den Lebensunterhalt in Berlin sichert. Es gilt die übliche Berechnungsweise, vgl. A.2.3. Sichert der geduldete Antragsteller den Lebensunterhalt, ist die Wohnsitzauflage gebührenfrei ersatzlos zu streichen. Bei jeder Verlängerung der Duldung ist die Wohnsitzauflage neu einzutragen, sofern der Geduldete nachweislich öffentliche Mittel in Anspruch nimmt. Öffentliche Mittel im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 sind unschädlich.

61.1e. frei

61.2. In Berlin wird von der in § 61 Abs. 2 eröffneten Möglichkeit, **Ausreiseeinrichtungen** für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu schaffen, kein Gebrauch gemacht.

VAB A 62

Inhaltsverzeichnis

A.62. Abschiebungshaft	410
.....	602
Änderungsdatum	593
62.0. Allgemeine Verfahrenshinweise	410
62.1.1. bis 62.1.2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	410
62.1.3. Abschiebungshaft bei Familien mit minderjährigen Kindern	410
62.3.0.1. Sicherungshaft	410
62.3.0.2. Verhältnismäßigkeit	411
62.3.0.3. Minderjährige Ausländer	411
62.3.1.0.1. Zum Freiheitsentziehungsverfahren	411
62.3.1.0.2. Prüfung der Vermeidbarkeit von Abschiebungshaft	411
62.3.1.0.3. Keine Trennungen von Eltern und Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres	412
62.3.1.0.4. Hafthöchstdauer in bestimmten Fällen	412
62.3.2. Absehen von Abschiebungshaft	412
62.3.3. Unzulässigkeit der Abschiebungshaft	412
62.5.0. Rechtsgrundlage für die vorläufige Festnahme	413
62.S.1. Berichts- und Meldepflichten; Statistik	413
62.S.2. Impfprophylaxe für Ausreisepflichtige	413

A.62. Abschiebungshaft

Änderungsdatum

(17.10.2016, **28.07.2017**, **ÄndG Ausreisepflicht**)

62.0. Allgemeine Verfahrenshinweise

Bei der Abschiebungshaft ist zu berücksichtigen, dass das aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitende **Beschleunigungsgebot** dazu verpflichtet, die **Abschiebung** eines in Abschiebungshaft befindlichen Ausländers **mit größtmöglicher Beschleunigung** zu betreiben.

Zum Verfahren bei **Geltendmachung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen aus Haft** vgl. Ausführungen zu § 60 Abs. 7 bzw. § 72 Abs. 2. Zur Problematik von Anträgen auf Erteilung eines Titels aus Haft vgl. Ausführungen zu § 81 Abs. 4.

62.1.1. bis 62.1.2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

In Abs. 1 wird der Ultima-Ratio-Gedanke der Abschiebungshaft explizit im Gesetz geregelt. Die Abschiebungshaft ist daher ausgeschlossen, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Es gilt jeweils ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab. Die Dauer der Haft ist auf die kürzest mögliche Zeit zu beschränken.

62.1.3. Abschiebungshaft bei Familien mit minderjährigen Kindern

Abs. 1 S. 3 betrifft ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/5470) nur den Fall, dass Familien mit minderjährigen Kindern als Ganzes in Haft genommen werden sollen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern stellt die Abschiebungshaft einen besonders schweren Eingriff verbunden mit einer besonders belastenden Wirkung dar. Im Rahmen der Prüfung eines Haftantrages sind daher stets das Beschleunigungsgebot und das Kindeswohl zu berücksichtigen. Regelmäßig ist zu prüfen, ob andere ausreichende aber weniger intensive Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Abschiebung der betroffenen Familie auch ohne Abschiebungshaft durchführen zu können. Die Abschiebungshaft stellt bei Familien mit minderjährigen Kindern die äußerste Ausnahme dar.

62. 2.1 bis 62.2.3 frei

62. 3.0.1. Sicherungshaft

Ziel der Abschiebungshaft in der Form der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3) ist die Sicherung der Abschiebung. Sie dient daher weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, der Strafvollstreckung noch stellt sie eine Beugemaßnahme dar, etwa um die Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu erreichen.

Auch sollte im Vorfeld darauf hingewirkt werden, Abschiebungshaft möglichst zu vermeiden. Aus diesem Grund soll Haft bei gemeldeten Personen grundsätzlich nur beantragt werden, wenn der Ausländer zuvor auf seine Ausreisepflicht, mit welchen Mitteln die Ausreisepflicht notfalls durchgesetzt werden kann und welche Folgen die Nichtbeachtung der Ausreisepflicht

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

haben kann, **hingewiesen** wurde.

Dies geschieht zum einen durch den die Ausreisepflicht konkretisierenden Bescheid sowie zum anderen durch die persönliche Unterrichtung im Rahmen von Vorsprachen. Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende **Merkblätter** (s. dazu vorhandene Muster) nach Möglichkeit in der Muttersprache der Betroffenen, unterstützt werden. Erfolgt die **Beratung** bei Vorsprachen, so ist dies **aktenkundig** machen. ...weggefallen...

62.3.0.2. Verhältnismäßigkeit

Aus dem bei der Abschiebungshaft zu beachtenden **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und den vorgenannten Anmerkungen folgt, dass grundsätzlich keine Personen in Abschiebungshaft zu nehmen sind, bei denen die Abschiebung nicht innerhalb der in § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG genannten Frist (3 Monate) durchgeführt werden kann oder die Haft aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig und damit unzulässig ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die persönlichen Umstände des betroffenen Ausländers sowie die Erfahrungen in Bezug auf die Dauer einer evtl. erforderlich werdenden Passersatzpapierbeschaffung und der Organisation der Rückführung als solcher.

Handelt es sich bei der ausreisepflichtigen Person indes um einen Ausländer, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, ist abweichend von der vorgenannten Drei-Monatsfrist Sicherungshaft auch dann zulässig, wenn die Abschiebung erst zu einem späteren Zeitpunkt bewerkstelligt werden kann.

...weggefallen...

62.3.0.3. Minderjährige Ausländer

Bei dem **Personenkreis unbegleiteter minderjähriger Ausländer** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat sich die Behörde vor der Abschiebung nach Art. 10 Abs. 2 der seit dem 24.12.2010 unmittelbar Anwendung findenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Rückführungsrichtlinie - von der **kindgerechten Inobhutnahme** im Herkunftsland (Aufnahme in Familie, geeigneter Einrichtung etc.) zu vergewissern. Dies wird regelmäßig nicht in der Frist des § 62 Abs. 2 S. 3 AufenthG zu bewerkstelligen sein, so dass bereits vor diesem Hintergrund auf eine **Inhaftnahme** vor Klärung der Unterbringung im Herkunftsland **grundsätzlich zu verzichten** ist.

62.3.1.0.1. Zum Freiheitsentziehungsverfahren

§ 62 Abs. 3 S. 1 sieht unter den darin genannten Voraussetzungen die Inhaftierung auf richterliche Anordnung vor. Zum Freiheitsentziehungsverfahren und zum Erfordernis der Prüfung der Vermeidbarkeit der Abschiebungssicherungshaft sind folgende Grundsätze zu beachten:

Vor dem Hintergrund der *höchstrichterlichen* Rechtsprechung *...weggefallen...*, welche vom Vorliegen einer Freiheitsentziehung im Sinne des **Art. 104 Abs. 2 GG** ausgeht, sobald die körperliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen bspw. im Gewahrsam nach jeder Richtung hin aufgehoben wird, ist in den folgenden **Fallkonstellationen immer Vorabhaft** auf der Grundlage des § 62 Abs. 3 S. 1 **zu beantragen**:

- Festnahmen zum Zwecke von Direktabschiebungen (am selben oder an Folgetagen),
- sogen. Saalfestnahmen,
- Übernahmen aus der Straf- oder Untersuchungshaft und
- Festnahmen zum Zwecke von Botschaftsvorfürungen ,

wenn eine sich daran anschließende Abschiebung nicht unmittelbar im Wege der Freiheitsbeschränkung erfolgen kann.

...weggefallen...

Mit dem *den Begründungserfordernissen aus § 417 FamFG entsprechenden* Haftantrag soll dem Haftrichter zugleich die **Ausländerakte** vorgelegt werden. Ist diese nicht verfügbar, sind mindestens **Bescheide** über aufenthaltsbeendende Maßnahmen und **verwaltungsgerichtliche Entscheidungen** über deren Rechtmäßigkeit in Fotokopie beizufügen. Auf noch anhängige **verwaltungsgerichtliche Verfahren** soll unter Angabe des Aktenzeichens hingewiesen werden. Ist ein Verwaltungsstreitverfahren anhängig, ist darauf hinzuweisen, dass dieses an sich die vollziehbare Ausreisepflichtung unberührt lässt und eine ggf. abgegebene Zusicherung, vor Entscheidung der Kammer nicht abzuschließen, kein Hafthindernis darstellt, da die Zusicherung jederzeit befristet werden kann bzw. bereits befristet wurde.

62.3.1.0.2. Prüfung der Vermeidbarkeit von Abschiebungshaft

Ergänzend ist stets eine **Prüfung der Vermeidbarkeit von Abschiebungssicherungshaft** durchzuführen:

Es ist immer zu prüfen, ob die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft mit dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** trotz vorhandener Haftgründe gem. § 62 Abs. 3 S. 1 und 2 vereinbar ist, wie er insbesondere in § 62 Abs. 3 S. 2 und 3 zum Ausdruck kommt. Daraus folgt, dass für **besonders schutzbedürftige Personen** folgende besonderen Verfahrensregeln gelten:

Grundsätzlich werden keine Haftanträge gestellt für

- Ausländer, die das 18. Lebensjahr noch nicht, und Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Schwangere drei Monate vor und drei Monate nach der Entbindung, wobei bei vorzeitiger Entbindung oder Frühgeburt zu beachten ist, dass die eine Abschiebung hindernde Mutterschutzfrist über die drei Monate nach der Entbindung hinausgehen kann; auch für Frauen mit Totgeburten wird eine dreimonatige Duldung nach der Geburt erteilt. Lediglich

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

bei Fehlgeburten gelten keine Schutzfristen. Im Falle der Tot- oder Fehlgeburt ist zur Frage, ob eine Mutterschutzfrist zu gewähren ist, auf das vorzulegende ärztliche Attest abzustellen, zu den **näheren Einzelheiten s. 60a.2.**

- Mütter und alleinerziehende Väter mit Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits **mehrfach der Abschiebung entzogen** haben, bei **Straffälligkeit** oder wenn eine Ausnahme aus **sonstigen Gründen** besonders geboten ist, *so etwa bei Ausländern, gegen die eine **Abschiebungsanordnung gem. § 58a** erlassen wurde oder von denen eine **erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit** ausgeht, wenn zudem eine Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung gewährleistet ist.* Ist bei besonders schutzwürdigen Personen im Einzelfall ein Haftantrag geboten, so ist die **telefonische Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport** einzuholen.

Trägt eine Betroffene vor, sie sei schwanger oder habe ihr Kind verloren und macht dies nicht weiter glaubhaft, ist dies sowie gegebenenfalls die Haftfähigkeit durch den polizeiärztlichen Dienst oder eine sonstige dafür geeignete medizinische Einrichtung festzustellen.

Die **Beantragung von Vorabhaft** bleibt von den vorstehenden Regelungen **unberührt**, sofern sie ausschließlich der rechtlichen Absicherung einer für denselben Tag beabsichtigten Direktabschiebung dient und bei der eine Freiheitsentziehung unvermeidlich ist. Einer telefonischen Entscheidung von SenInnDS im Vorfeld der Beantragung von Vorabhaft bedarf es in diesen Fällen nicht.

62. 3.1.0.3. Keine Trennungen von Eltern und Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Treffen Polizeibeamte im Rahmen von Kontrollen vollziehbar ausreisepflichtige Familien mit Kindern an und wird der telefonische Auskunftsdienst des Abschiebungsbereichs in die Entscheidung über die Einlieferung miteinbezogen, ist durch diesen die Einlieferung für LABO IV R 3 abzulehnen bzw. die Entlassung der festgenommenen Personen zu verfügen. Eine derartige Trennung von Familien und eine Haftantragstellung für einzelne Familienmitglieder erfolgt grundsätzlich nicht.

62. 3.1. 0.4. Hafthöchstdauer in bestimmten Fällen

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die **Hafthöchstdauer** für Schwangere außerhalb der Duldungsfristen **auf drei Monate** begrenzt wird. Diese Regelung gilt auch für Personen, die nur mit Zustimmung SenInnDS im Ausnahmefall in Haft genommen werden dürfen (siehe oben unter 62.3.1.0.2.).

Diese Hafthöchstdauer gilt **grundsätzlich** im Falle der Erstinhaftierung eines Ausländers, der zu dem hiervon begünstigten Personenkreis zählt, *...weggefallen...*. Eine Entlassung nach Erreichen der Dreimonatsfrist hat daher **ohne Ansehen des Verhaltens** des Betroffenen zu erfolgen, also auch in dem Fall, in dem der Ausländer mit seinem Verhalten seine Abschiebung beharrlich verhindert. ***Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht bzw. gegen die eine Abschiebungsanordnung gem. § 58a** erlassen wurde, wenn zudem eine Unterbringung in einer entsprechenden speziellen Einrichtung gewährleistet ist. Bei Schwangeren endet die Haft jedoch spätestens mit Feststellung einer Reiseunfähigkeit nach Maßstäben der IATA-Regeln. (vgl. A.60a.2.3.1.)*

Es kann **grundsätzlich erneut ein Haftantrag** gestellt werden, wenn nach der Entlassung durch den Betroffenen neue Haftgründe im Sinne des § 62 Abs. 3 S. 1 gesetzt werden und die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 **und 4** erfüllt sind. Ist ein Haftantrag nach Weisungslage nur nach telefonischer Zustimmung der Senatsverwaltung möglich, ist erneut die Zustimmung einzuholen. *Vor jeder erneuter Haftantragstellung ist allerdings zu beachten, dass die Dauer der bereits vollzogenen Haft zur Durchsetzung derselben Ausreisepflicht bei einer Beantragung weiterer Sicherungshaft anzurechnen (vgl. BGH, Beschluss vom 13.02.2012 – V ZB 46/11) und dies bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist. ...weggefallen...*

62.3.1.1. frei

62. 3.1.1a. Für die Beantragung der Haft nach **§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a** sind **auch** die **Polizeien** der Länder (Anordnung durch das Land) oder die Bundespolizei (Anordnung durch den BMI) **zuständig** (71 Abs. 5, **§ 58a Abs. 2 S. 2**). Nach Auskunft des BMI vom 27.10.2004 ist in den Fällen der Abschiebungsanordnung nach § 58a Abschiebungshaft auf dieser Grundlage zu beantragen, da die Abschiebungsanordnung jedenfalls bis zum Ablauf der in § 58a Abs. 4 S. 2 genannten Frist (7 Tage) nicht vollzogen werden darf. Angesichts des vorausgesetzten Gefahrenpotentials des betroffenen Personenkreises sei dies sachgerecht.

62.3.1.2. bis 62.3.1.4. frei

62.3.1.5. Nach Nr. 5 liegt ein Haftgrund vor, wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Abs. 14 bzw. bei Überstellungen nach der Dublin-II-VO zusätzlich in § 2 Abs. 15 festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht der Entziehung durch Flucht besteht.

62.3. 2. Absehen von Abschiebungshaft

In Auslegung des **§ 62 Abs. 3 S. 2** ist für aufgrund der unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die nicht gemeldet sind, aber bei der Ausländerbehörde vorsprechen, kein Haftantrag zu stellen, wenn keine Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 5 vorliegen.

Soweit die übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist ein Verfahren nach § 15a AufenthG einzuleiten.

62.3.3. Unzulässigkeit der Abschiebungshaft

Steht im Einzelfall fest, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung **nicht innerhalb der nächsten drei Monate** durchgeführt werden kann, ist die Abschiebungs(sicherungs-)haft unzulässig, *sofern es sich bei der in Haft zu nehmenden Person nicht um einen Ausländer handelt, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter*

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Bei der in den häufigsten Fällen zu beachtenden Drei-Monatsfrist sind dabei insbesondere die Erfahrungen hinsichtlich der Dauer der Beschaffung von Ausreisepapieren (Verfahrenspraxis der Botschaften und Konsulate der Heimatbehörden) zu berücksichtigen.

62.4.1. bis 62.4.2. frei

6 2 . 4 a .

f r e i

62. 5.0. Rechtsgrundlage für die vorläufige Festnahme

Der durch das 2. Änderungsgesetz angefügte Absatz 5 schafft für die Ausländerbehörden und die Polizei als den zur Haftantragstellung nach § 71 Abs. 1 und 5 AufenthG zuständigen Stellen eine **Rechtsgrundlage zur vorläufigen Festnahme** mit dem Ziel, die richterliche Anordnung über die **Sicherungshaft** herbeizuführen. Neben dem Vorliegen von Haftgründen ist Voraussetzung, dass eine richterliche Haftanordnung nicht vorher eingeholt werden kann und die Gefahr besteht, dass der Ausländer diese ansonsten vereiteln könnte. Bisher galt in Berlin insofern die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, so dass die Gesetzesänderung sich nicht auf die Verfahrenspraxis auswirkt.

Laut Gesetzesbegründung liegen der Regelung beispielhaft vier Fallkonstellationen zugrunde:

1. Die Polizei überprüft die Personalien eines Ausländers zur Nachtzeit und stellt fest, dass er sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
2. Der Ausländerbehörde ist nicht zuvor bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll. Dies ergibt sich erst während einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde.
3. Der Ausländerbehörde ist bereits bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll. Der Ausländer erscheint zufällig bei der Ausländerbehörde.
4. Der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unbekannt.

Auch in der zweiten und dritten Fallkonstellation einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde wird wie bisher eine vorläufige Festnahme durch die Polizei durchgeführt.

Rechtsgrundlage für die vorläufige Festnahme eines Ausländers, der bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt wird, und mithin für die vorläufige Festnahme im Vorfeld der **Vorbereitungshaft** im Sinne von § 62 Abs. 2 ist weiterhin § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG.

62.S.1. Berichts- und Meldepflichten; Statistik

Die **Senatsverwaltung für Inneres und Sport** ist über **besondere Vorkommnisse** in Abschiebungshaft **unverzüglich** zu unterrichten.

Statistisch zu erfassen ist jeweils die Zahl der Personen, die

- sich länger als zwei Monate in Haft befinden ,
- nach Ablauf der 6-Monatsfrist entlassen wurden.

Diese Zahlen werden **SenInnDS** durch IV R 3 auf Anfrage übermittelt.

62.S.2. Impfprophylaxe für Ausreisepflichtige

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses, wonach grundsätzlich kein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in sein Herkunftsland zurückgeführt werden soll, ohne dass den Betroffenen eine ausreichende Impfprophylaxe für das jeweilige Zielland angeboten worden ist, sind die Betroffenen grundsätzlich immer darauf hinzuweisen, dass es in ihrer Verantwortung liegt, sich über den bei ihrer Rückkehr angezeigten **Impfschutz** zu informieren verbunden mit der Anregung, sich hierüber entsprechend ärztlich beraten zu lassen. Durch das Impfangebot soll gewährleistet werden, dass Betroffene nach Möglichkeit die gleiche Immunisierung erhalten wie im Herkunftsland verbliebene Landsleute.

Dabei ist zu beachten, dass Impfungen **nur im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorgaben** möglich sind und nicht zu einer Verzögerung der Abschiebung führen dürfen, d.h. ein erst nach Bekanntgabe des konkreten Abschiebungstermins vorgetragener Impfwunsch hat keine Auswirkung auf die Durchführung der Abschiebung. Sofern Betroffene einer ärztlichen Impfpflicht nicht folgen, führt dies nicht zum Vorliegen eines Abschiebungshindernisses, gleiches gilt, wenn bspw. ärztlicherseits wegen vorliegender Kontraindikationen von einer Impfung abgeraten wird. Auch eine begonnene Impfung stellt **kein Abschiebungshindernis** dar, das die Ausstellung einer Duldung zur Folge hätte. Eine Beendigung der rechtzeitig begonnenen prophylaktischen Maßnahme ist grundsätzlich durch Gewährung einer Ausreisefrist zu ermöglichen.

Zum Zweck der entsprechenden Unterrichtung ausreisepflichtiger Ausländer ist das bereits Verwendung findende **Informationsblatt zur Ausreiseverpflichtung** um die notwendigen Hinweise ergänzt worden. Dieses Informationsblatt erhält jeder in Freiheit befindliche ausreisepflichtige Ausländer (zur Aushändigung im einzelnen s. 62. 3.0.1.).

Für ausreisepflichtige Ausländer in **Abschiebungshaft** gilt Folgendes:

Impfungen sind nur im Rahmen der angeordneten Abschiebungshaft bzw. spätestens bis zum festgesetzten Abschiebungstermin möglich und dürfen nicht zu einer Verzögerung der Abschiebung führen. Dies bedeutet, dass bereits begonnene Impfmaßnahmen nicht zu Ende geführt werden, wenn eine Abschiebung möglich ist. Der Betroffene wird auch mit einer **Teil-Immunisierung** abgeschoben, weil medizinische Risiken hieraus nicht erwachsen.

Äußert ein in Abschiebungshaft befindlicher Ausländer den Wunsch nach einer Impfung, nimmt die Ausländerbehörde mit den für die medizinische Betreuung Verantwortlichen Kontakt auf und klärt das Procedere einer möglichen Impfung, wobei folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Das Angebot erstreckt sich nur auf solche Impfungen, die sich aus medizinischer Sicht **risikomindernd** auswirken.
- Da Impfungen kein Abschiebungshindernis begründen dürfen, werden immunisierende Maßnahmen, durch die der Impfling für die Inkubationszeit zu einem **Ansteckungsrisiko** für andere Personen wird, generell ausgeschlossen. Anderenfalls würde der Termin der Rückführung abhängig von der Frage eines Ansteckungsrisikos.
- Bei **Risikofällen**, bspw. bei Zweifeln an der medizinischen Vorgeschichte oder dem Herkunftsland bzw. dem Zielland der Abschiebung, wird vor dem Hintergrund drohender gesundheitlicher Risiken und evt. Haftungsansprüche von einer Impfung abgesehen.
- Das Zielland der Rückführung, die bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie der Zeitpunkt der voraussichtlichen Abschiebung werden der für die medizinische Betreuung verantwortliche Person übermittelt, damit dies in der Impfberatung entsprechend berücksichtigt werden kann, denn selbst eine mehrjährige Aufenthaltsdauer in Deutschland kann möglicherweise eine Impfung aus ärztlicher Sicht überflüssig machen.
- Sofern Zweifel am Herkunftsland bzw. Zielland der Abschiebung bestehen ist eine medizinisch angezeigte Erstellung eines Impfplanes nicht möglich ist.

Das vorstehende Verfahren **gilt nicht** für Personen, die in **Amtshilfe** für andere Ausländerbehörden zurückgeführt werden.

VAB A 62a

A.62.a. Vollzug der Abschiebungshaft

(2. RiLiUmG)

einstweilen frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 62b

A.62b. Ausreisegewahrsam

(NeubestG, [ÄndG Ausreisepflicht](#), 18.08.2017)

Die mit dem NeubestG eingeführte Regelung des Ausreisegewahrsams ersetzt die „Kleine Sicherungshaft“ nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG a.F., wonach der Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden konnte, wenn die Ausreisefrist abgelaufen war und feststand, dass die Abschiebung durchgeführt werden konnte.

Nach der Intention des Gesetzgebers dient der Ausreisegewahrsam der Sicherstellung der Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen, insbesondere bei Abschiebungen, die einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern.

Zulässig ist die Beantragung und Anordnung des Ausreisegewahrsams nur nach Ablauf einer erheblichen Überschreitung der Ausreisefrist sowie bei bestimmten, persönlichen Verhaltensweisen des Ausländers. Zudem muss der Abschiebungstermin feststehen und innerhalb der Anordnungsfrist liegen. Die **Hafthöchstdauer** beträgt **zehn Tage**.

Der **Vollzug des Ausreisegewahrsams** darf nur im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft erfolgen, von wo aus der Ausländer jederzeit freiwillig ausreisen kann. Der Ausländer soll die Möglichkeit haben, den Ausreisegewahrsam jederzeit dadurch vorzeitig zu beenden, dass er eine konkrete Reisemöglichkeit (Flugverbindung) in einen aufnahmebereiten Staat benennt, die er wahrnehmen möchte. In diesem Fall soll ihm die Ausreise ermöglicht werden.

*Auf **Dublin-Fälle** ist der Ausreisegewahrsam **nicht anwendbar**. Die Voraussetzungen für die Haft in Dublin-Fällen sind in Art. 28 Dublin-VO i.V.m. § 2 Abs. 15 AufenthG geregelt.*

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 63

A.63. Pflichten der Beförderungsunternehmer

frei

VAB A 64

A.64. Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer

frei

VAB A 65

A.65. Pflichten der Flughafenunternehmer

frei

VAB A 66

A.66. Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(09.03.2017 ; 24.11.2017)

66.1. 1. Gem. **§ 66 Abs. 1** hat ein Ausländer die Kosten, die u.a. durch seine Abschiebung entstehen, zu tragen. Diese Kosten umfassen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 beispielsweise auch die Kosten für die Abschiebungshaft und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie im Zusammenhang mit der Passbeschaffung angefallene Kosten.

Auch das VG Berlin vertritt die zutreffende Auffassung, dass die Erstattung der in Zusammenhang mit der Abschiebung stehenden Kosten nicht durch eine tatsächlich erfolgte Abschiebung des Ausländers bedingt ist. Die weit angelegte Verpflichtung des Ausländers zur Erstattung der Kosten des ihn betreffenden Abschiebungsvorganges bietet vom Wortlaut der §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 AuslG (jetzt § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 AufenthG) keinen Anhalt, die Kosten der (rechtmäßig eingeleiteten) Abschiebungshaft nur unter der Voraussetzung einer dann auch tatsächlich geschehenen Abschiebung als erstattungsfähig anzusehen (so im Ergebnis auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.07.2006 - 7 A 1167/05 - und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.10.2005 - 11 S 646/04 - jeweils mit weiteren Nachweisen).

Daraus folgt, dass entstandene Kosten für die Unterbringung im Gewahrsam, ärztliche Versorgung während der Haft usw. **nicht nur im Zusammenhang mit einer vollzogenen Abschiebung** zu fordern sind, **sondern auch, wenn der ausländische Staatsangehörige aus der rechtmäßigen Abschiebungshaft z.B. wegen Verwahrungsunfähigkeit entlassen werden musste.**

Zu beachten ist aber, dass die geltend gemachten Kosten **im Einzelnen** im Leistungsbescheid aufgeführt werden. Fehlt eine genaue Aufstellung der Kosten durch die Vollzugshilfe leistende Stelle (Überführungsstelle der Polizei Berlin oder Bundespolizei) ist diese vor Erstellung des Leistungsbescheides abzufordern (s. auch 66.1.2. und 66.1.3.).

66.1. 2. Die **Kosten** werden aber nicht unmittelbar nach der Entlassung aus der Abschiebungshaft, sondern **in dem Zeitpunkt gefordert**, in dem der **Abschiebungsvorgang beendet** ist (z.B. durch Erteilung einer AE wegen erfolgter Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen) oder der Ausländer seiner **Ausreiseverpflichtung freiwillig** nachgekommen ist. Wird dagegen nach der Haftentlassung die Aufenthaltsbeendigung weiter betrieben, wird die Kostenforderung bis zur vollzogenen Abschiebung zurückgestellt und anschließend z.B. im Rahmen eines Befristungsverfahrens geltend gemacht.

Erstattungspflichtig sind allerdings nur Kosten rechtmäßiger Maßnahmen *im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abschiebung*.

Das BVerwG weicht mit Beschluss vom 13.07.2017 – BVerwG 1 VR 3.17 (Randnummer 72) – ausdrücklich von der durch das OVG Berlin-Brandenburg vertretenen Rechtsauffassung ab, dass eine Abschiebung ohne vorherige Befristungsentscheidung rechtswidrig sei. In der Entscheidung führt das Bundesverwaltungsgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.10.2016 – OVG 12 B 18.15 – aus: „[...] Der Senat folgt nicht der Auffassung, wonach ein wirksames Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der Abschiebung allein aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 11 Abs. 1 AufenthG entsteht, eine Abschiebung aber rechtswidrig ist, wenn nicht vor ihrem Vollzug eine Einzelfallentscheidung über die Dauer des Verbots getroffen wurde. [...]“.

*... weggefallen... Die Heranziehung eines Ausländers zu den Kosten der Abschiebungshaft setzt **zudem** die **Rechtmäßigkeit deren Anordnung und Fortdauer** voraus (vgl. OVG Rheinland-Pfalz – 7 A 11671/05 – vom 27.07.2006 unter Berufung auf die Entscheidung des BVerwG 1 C 15/04 vom 14.06.2005).*

Leistungsbescheide bzgl. der Forderung von Kosten der Abschiebungshaft sind daher nicht zu erlassen, solange noch Rechtsmittel gegen die Haftanordnung anhängig bzw. diese auch sonst noch nicht unanfechtbar sind.

In Fällen, in denen von der Ausländerbehörde oder der **Polizei** eine **Sicherheitsleistung erhoben** wurde, wird der **Leistungsbescheid** über die Unterbringungskosten (der die Grundlage für die Umbuchung der erhobenen Sicherheitsleistung vom Verwahr- auf das Einnahmekonto der Polizei darstellt) von IV G 322 gefertigt; in den übrigen Fällen von dem die AE erteilenden Bereich.

Anders als bei vollzogenen Abschiebungen werden Aufstellungen über die Unterbringungskosten nach erfolgter Haftentlassung nicht „automatisch“ vom PolPräs übersandt. **Kostenaufstellungen** in diesen Fällen können telefonisch bei der Überführungsstelle der Polizei (Dir ZA Gef 32 Herr Saß, Tel (quer) 99400-988320) angefordert werden.

66.1. 3. Zu den Kosten vollzogener Abschiebungen gehören auch die **Kosten der Bundespolizei (BPol)**, wenn diese zur Durchführung der Abschiebung auf Ersuchen der ABH tätig geworden sind (z.B. Begleitung von gewalttätigen Straftätern ins Herkunftsland).

Grundsätzlich übermittelt die Bundespolizei nach vollzogener Abschiebung eine Aufstellung über die entstandenen Kosten an die zuständige Ausländerbehörde. Liegt bei Erlass eines Leistungsbescheides noch keine Kostenaufstellung der BPol vor, obwohl der Inhalt der Ausländerakte ergibt, dass eine Begleitung erfolgte, so ist die Kostenmitteilung vor Erlass des Leistungsbescheides bei der BPol anzufordern:

Bundespolizeipräsidium Koblenz
Referat 25-3
Kostenstelle Rückführungen

Wird der Leistungsbescheid vom Betroffenen im Widerspruchswege angefochten und geltend gemacht, dass eine Begleitung nicht erforderlich war, so ist PolPräs Dir ZA Gef 32 um Stellungnahme zu bitten.

66.1.4. Die **BPol** übermittelt auch Aufstellungen über Kosten, die ihr im Rahmen einer beabsichtigten, aber z.B. wegen Äußerung eines Asylbegehrens nicht abschließend durchgeführten **Zurückschiebung** entstanden sind. Hinsichtlich der Kostenerstattungspflicht durch den Ausländer gelten die Ausführungen unter A.66.1.1. entsprechend. Solche Kostenaufstellungen sind zunächst zur Akte zu nehmen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt bei Erlass eines Leistungsbescheides zur Rückforderung eigener im Rahmen einer Abschiebung entstandener Kosten mit zu berücksichtigen.

Wird eine AE erteilt, ohne dass es zuvor eines **Leistungsbescheides** durch die ABH bedarf (etwa, weil keine Abschiebung durchgeführt wurde) und Hinweise für ein gewisses Maß an finanzieller Leistungsfähigkeit liegen vor (Betroffener bezieht keine öffentlichen Leistungen), so ist die BPol hierüber zu unterrichten und ihr anheim zu stellen, die offenen Kosten in eigener Zuständigkeit beizutreiben. Auf Nr. 67.3.0.1. der AufenthG-VwV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen – zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Erlass eines Leistungsbescheides ist die Sachherrschaft über das „Ob“ der Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entscheidend. Die BPol ist für die Entscheidung über die Zurückschiebung dem Grunde nach zuständig und damit auch für die Rückforderung in solchem Zusammenhang entstandener Kosten. Eine Rückforderung durch die ABH in Amtshilfe kommt hier mit Blick auf § 5 Abs. 3 VwVfG nicht in Betracht.

66.1.5. Schuldner der Kosten der Abschiebung sind auch Personen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abschiebung (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 29. August 2013 – 1 B 10/13 juris Rn. 5) minderjährig waren (§ 66 Abs. 1 AufenthG). Dies gilt zwar nur unter Beachtung der vorrangigen Haftung von Arbeitgebern, Unternehmern und Schleppern (vgl. § 66 Abs. 4 AufenthG), die aber bei der Abschiebung Minderjähriger regelmäßig nicht greifen dürfte. Allenfalls daneben können auch die Eltern haften (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2005 – 1 C 15.04 – juris Rn. 22). Die Kostenschuld trifft dabei ohne Unterschied neben den gemäß § 80 Abs. 1 AufenthG im Aufenthaltsrecht handlungsfähigen Volljährigen (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 19. August 2013 – 11 A 3741/12 – juris Rn. 19) auch die jüngeren Minderjährigen (vgl. BVerwG a. a. O.). Aus § 80 Abs. 2 Satz 2 AufenthG lässt sich zwar entnehmen, dass eine wirksame Abschiebung die Zustellung der Abschiebungsandrohung an den gesetzlichen (oder gewillkürten) Vertreter sowie auch dessen sonstige Einbeziehung verlangt. Gleichwohl bleibt es die Abschiebung des Minderjährigen und wirkt sich mithin nicht auf dessen Kostenschuld nach § 66 AufenthG aus.

War der Minderjährige zum Zeitpunkt der Abschiebung noch keine 18 Jahre alt, so beschränkt sich seine Haftung für die Abschiebungskosten sobald er volljährig wird auf sein bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenes Vermögen (§ 1629a Abs. 1 BGB) (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25. September 2014 – 8 LC 163/13-). Trägt ein Betroffener vor, seine Haftung sei nach § 1629a BGB analog beschränkt, so ist er gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nachweispflichtig (OVG Lüneburg, a.a.O.Rn. 40). Er muss also insbesondere unter Einreichung geeigneter Belege konkret und detailliert darlegen, dass er bei Eintritt der Volljährigkeit über keine nennenswerten Vermögenswerte verfügte und er in diesem Zeitpunkt die streitige Kostenforderung ganz oder teilweise nicht erfüllen konnte ([VG Berlin, Urteil vom 22.09.2015, VG 13 K 179.14](#)). Gegebenenfalls ist ihm hierzu eine entsprechende Frist zu setzen (§ 82 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Allein der Umstand, dass der Betroffene aus einem Staat stammt, in dem der Lebensstandard wesentlich niedriger ist als in Deutschland, lässt nicht zwingend den Schluss zu, dass ein dort lebender junger Erwachsener die Abschiebungskosten nicht begleichen kann ([VG Berlin, Urteil vom 22.09.2015, VG 13 K 179.14](#)). War er bei der Abschiebung bereits 16 Jahre alt, haftet er grundsätzlich voll. Die ab Eintritt der Volljährigkeit wirkende Haftungsbeschränkung kann hier allenfalls dann greifen, wenn die Eltern des Minderjährigen ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1631 BGB) erkennbar ausgeübt und seine Ausreise damit verhindert haben (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.).

66.1.6. Zu beachten ist bei alledem, dass die Abschiebungskosten grundsätzlich innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abschiebung erfolgte, festzusetzen sind (§ 13 Abs. 3 BGeBG). Der Fristlauf ist allerdings solange unterbrochen, wie sich der Ausländer im Ausland aufhält oder untergetaucht ist (vgl. zur diesbezüglichen Anwendbarkeit des § 70 Abs. 2 AufenthG: Hess. VGH, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 5 A 1302/07.Z – juris).

66.2. Soweit in Ziffer 66.2.1.2. AufenthG-VwV geregelt ist, dass bei Abgabe einer VE an einen Ausländer, der einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hat, die Übernahme etwaiger Ausreisekosten nicht verlangt werden kann, ist dem nicht zu folgen. So sieht der bundeseinheitliche Vordruck zur Abgabe einer VE keine Differenzierungsmöglichkeit zwischen den Kosten für den Aufenthalt und denjenigen für die Ausreise vor. Darüber hinaus ist eine Grund für diese Differenzierung auch nicht ersichtlich. So ist eine VE ja nur dann erforderlich, wenn der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhängig von der Lebensunterhaltssicherung ist. Entfällt diese Voraussetzung, ergibt es ebenso wie in anderen Fällen Sinn, dass derjenige, der sich bereit erklärt hat, für die Lebensunterhaltssicherung zu haften, für den Fall mangelnder Lebensunterhaltssicherung auch die Kosten einer ggf. erforderlichen Rückführung zu tragen hat.

66.3. frei

66.4. Aufgrund des **Vorranges der Kostenpflicht des Arbeitgebers oder Schleppers** gem. § 66 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-5 kann die Entscheidung von Befristungsanträgen gem. § 11 Abs. 1 nicht von der Erstattung entstandener Rückführungskosten

abhängig gemacht werden, wenn Beitreibungsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber oder Schlepper noch nicht erfolglos abgeschlossen sind.

Im Übrigen kommt in den Fällen des § 66 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 (Kostenpflicht des Arbeitgebers) dem § 66 Abs. 4a erhebliches Gewicht zu. Die Beweislast, dass der Arbeitgeber seinen dort genannten Verpflichtungen nachgekommen ist, liegt allerdings bei ihm.

66.5.1. *frei*

66.5.2. Die **erleichterte Erhebung einer Sicherheitsleistung** ist nach § 66 Abs. 5 S. 2 nicht nur gegenüber dem kostenpflichtigen Ausländer, sondern auch gegenüber Kostenschuldnern gem. § 66 Abs. 4 möglich. So können etwa bei Baustellenkontrollen und bei Razzien in bordellartigen Betrieben festgestellte Geldbeträge ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung durch die Polizei sichergestellt werden.

66.5.3. *frei*

VAB A 67

A.67. Umfang der Kostenhaftung

frei

VAB A 68

A.68. Haftung für Lebensunterhalt

(13.09.2016; [IntG](#) ; [18.10.2016](#))

Belehrung Art. 37 VIS-VO

68. 0. § 68 regelt das **Verfahren** zur Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung. Zur Anwendung kann das Verfahren beispielsweise im Rahmen des Familiennachzugs, eines Studienaufenthalts *oder bei der humanitären Aufnahme* kommen. ... *weggefallen ...*

Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung. Sie wird wirksam, wenn sie bei der zuständigen Behörde eingeht und amtlich entgegengenommen worden ist. Damit ist sie für den Erklärenden auch verbindlich. Ein "Widerruf" oder eine "Rücknahme" der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich. Dies führt auch nicht zu unverhältnismäßigen Härten etwa in den Fällen, in denen auf Grund nachträglich eingetretener wirtschaftlicher Schwierigkeiten zum Beispiel auf Grund des Verlusts des Arbeitsplatzes eine Erstattung öffentlicher Mittel unzumutbar ist oder sich Verpflichtungsgeber und -nehmer überworfen haben. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.11.1998 - BVerwG 1 C 33.97 - klargestellt hat, ist die erstattungsberechtigte öffentliche Stelle bei atypischen Sachverhalten im Wege des Ermessens verpflichtet zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird.

68.1.2. *Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 wurde die Wirkung der Verpflichtungserklärung gem. Absatz 1 Satz 1 und 2 auf fünf Jahre ab „der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers“ begrenzt. Eine Regelung bzgl. der Berechnung der Geltungsdauer fehlt für die Fälle, in denen der Betroffene bereits eingereist ist, nunmehr allerdings durch die Verpflichtungserklärung (erstmalig) einen Aufenthaltstitel erhält. In analoger Anwendung der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist hier der Zeitpunkt der Erteilung des Titels und nicht der Abgabe der Verpflichtungserklärung maßgeblich.*

Eindeutig ist der Wortlaut des Absatzes 1 Satz 4, wonach die Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem fünften Abschnitt des zweiten Kapitels oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes ab Einreise begrenzt wird. Daraus folgt nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 07.09.2016 im Umkehrschluss, dass mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach einem anderen Kapitel und zu einem anderen Aufenthaltzweck die Verpflichtung erlischt.

68.2.1. Verpflichtungserklärungen werden auf einem bundeseinheitlichen **Vordruck** entgegengenommen.

Verpflichtungsnehmer kann eine Einzelperson, ein Ehepaar oder ein Ehepaar mit minderjährigen ledigen Kindern sein, sofern diese den Verpflichtungsnehmer begleiten. Für andere als die vorgenannten Familienangehörigen ist zwingend eine eigene Verpflichtungserklärung auszufüllen.

Verpflichtungsgeber ist eine Einzelperson, ein Ehepaar oder eine juristische Person (vgl. A.2.3.1.13. und A.2.3.1.14.).

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist dem **Verpflichtungsgeber** zunächst der **Vordruck LABO 4384** vorzulegen, der u.a. rechtliche Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung enthält und vom Verpflichtenden nach entsprechender **Belehrung** zu unterschreiben ist (über Homepage druckbar). Darüber hinaus ist der Verpflichtungsgeber über die Speicherung seiner Daten im VIS und sein Recht auf Auskunft gem. Art. 37 VIS-VO zu belehren (gilt nur bei Verpflichtungen für Kurzaufenthalte zu touristischen Zwecken). Die unterschriebene Zusatzerklärung und -bestätigung zur Verpflichtungserklärung sind sodann zur Akte zu nehmen. Anschließend ist der **bundeseinheitliche Vordruck über die KK Schreiben bzw. das Intranet auszufüllen. ... weggefallen ...**

Die **Angaben** zur finanziellen Leistungsfähigkeit sind **freiwillig** (*zur Bonitätsprüfung vgl. A.2.3.1.14*) . Nimmt ein **Verpflichtungsgeber** den Hinweis auf die Freiwilligkeit zum Anlass, keine oder unzureichende Angaben zu machen, rechtfertigt dies nicht die Zurückweisung der Erklärung. Er ist dann aber darauf hinzuweisen, dass eine solch unvollständige Erklärung zur Versagung der Zustimmung zur Visa-Erteilung oder zur Versagung der sonst beantragten Aufenthaltserlaubnis führen kann. Die **Gebührenpflicht** nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV bleibt unberührt.

Hat ein **Verpflichtungsgeber** seine finanzielle **Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft** gemacht bzw. nicht nachgewiesen, so ist dies auf dem bundeseinheitlichen Vordruck im Feld „Stellungnahme der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ zu vermerken. Zusätzlich wird im Feld „Bemerkungen“ eingetragen „Bonität nicht nachgewiesen“.

Wird die Verpflichtungserklärung nur zur Verwendung im Inland (also nicht im Visum-Verfahren) abgegeben, bedarf es keines **Beglaubigungsvermerks**.

Das Original der Verpflichtungserklärung erhält der sich Verpflichtende. So eine Akte für den Verpflichtungsnehmer vorhanden ist, wird eine Kopie der Verpflichtungserklärung zur Akte genommen. Die vom Verpflichtungsgeber unterschriebene **Durchschrift der Verpflichtungserklärung** (vollstreckungsfähige Urkunde) wird in jedem Fall zentral bei IV B 1 geordnet nach dem Namen des Verpflichtungsnehmers und nach dem Jahr der Erklärung gesammelt. *Schließlich ist der Verpflichtungsgeber in der KK Bezugsperson als Referenz zu erfassen. Im Abschnitt zur Verpflichtungserklärung sind die Angaben zur Rechtsgrundlage, zum Abgabedatum und zur Reg-Nr. der Verpflichtungserklärung zu erfassen. Die vorbelegte AZR-Meldung ist abzusenden, auch wenn regelmäßig mangels Zuzug noch keine AZR-Nummer existiert.*

Erlangen wir Kenntnis vom Bezug zu erstattender öffentlicher Mittel durch den Verpflichtungsnehmer obliegt IV B 1 die Unterrichtung der öffentlichen Stelle, der ein Erstattungsanspruch zusteht (§ 68 Abs. 4).

... weggefallen ...

Zu beachten ist, dass Angaben zur Bonitätsprüfung der sich Verpflichtenden aus der Ausländerakte weder ersichtlich sein noch bei Nachfragen - z.B. der Sozialbehörden - übermittelt werden dürfen. Alle Unterlagen wie z.B. Einkommensnachweise sind der **Akteneinsicht** *dauerhaft* nicht zugänglich und bei Zuordnung zur eAkte *hilfsweise gem. § 6 Abs. 1 VwVfG Bln von der Akteneinsicht auszunehmen*.

68.2.2. 1. Gelegentlich werden **Schuldversprechen gem. § 780 BGB** vorgelegt, in denen sich Personen verpflichten, ohne Gegenleistung monatlich einen gewissen Betrag an den Ausländer zu zahlen. Ob diese zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichend sind, kann nach Nr. 2.3.4.2 AufenthG- VwV nur im Wege einer Einzelfallwürdigung beurteilt werden. Da ein Schuldversprechen im Ausländerrecht der Belastung öffentlicher Kassen vorbeugen soll, werden solche Schuldversprechen von uns als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung nur für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) akzeptiert, weil keine Möglichkeit des Rückgriffs des Staates im Falle einer Nichtleistung besteht.

68.2.2. 2. Anfragende **Leistungsbehörden** werden von **II A 23** an die ABH verwiesen, sofern dort ersichtlich ist, dass bei uns eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, damit von hier die zur Akte genommene Verpflichtungserklärung übersandt werden kann.

68.2.3. frei

68.3. Auch in den Fällen, in denen **Studenten, Sprachschüler** oder andere Personen ihren Lebensunterhalt durch eine Erklärung der Eltern oder anderer Personen oder Institutionen **im Ausland** absichern, handelt es sich um eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68. Diese **Verpflichtungserklärungen** werden lediglich gegenüber der jeweils zuständigen **deutschen Auslandsvertretung** abgegeben und mit dem **Visumsantrag** an die Ausländerbehörde übermittelt. Die Pflicht der Übersendung von Verpflichtungserklärungen erstreckt sich nicht nur wie vorgenannt auf Beteiligungsvorgänge in D-Visa-Verfahren, sondern auch auf bei den Auslandsvertretungen für die Erteilung von C-Visa abgegebenen Verpflichtungserklärungen. Übermittelt uns in einem solchen Fall die Auslandsvertretung eine Durchschrift oder Kopie der Verpflichtungserklärung, ist diese mangels *Zuständigkeit* unverzüglich an die Abteilung II A 23 weiterzuleiten.

68.4.1. Wenn wir von einem tatsächlichen **Sozialhilfebezug** des Betroffenen Kenntnis erlangen, hat die Unterrichtung der öffentlichen Stelle, der die Erstattung zusteht, **unverzüglich** ohne Ersuchen zu erfolgen. Dies obliegt grds. dem Einreisesachgebiet - IV B 1 bzw. bei nachträglicher Kenntnis dem aktenführenden Sachgebiet. Möchte die erstattungsberechtigte Stelle dagegen herausfinden, ob für eine Person eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, hat sie sich an das aktenführende Sachgebiet zu wenden.

68.4.2. frei

68.s.1. Ausfüllanleitung für Verpflichtungserklärungen

...weggefallen...

VAB A 68a

A.68a. Übergangsvorschrift zu Verpflichtungserklärungen

(IntG ; 13.09.2016; 18.10.2016)

A.68a.0. § 68 a stellt klar, dass eine zeitliche Begrenzung der Verpflichtungserklärung - dann allerdings nur für drei Jahre - auch dann gilt, wenn die Verpflichtungserklärung vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 abgegeben worden war. Zu beachten ist hier in der Übergangsphase bis einschließlich 05.08.2019, dass in analoger Anwendung der Regelung des § 68 Absatz 1 Satz 1 und 2 hier der Zeitpunkt der Erteilung des ersten Titels und nicht der Abgabe der Verpflichtungserklärung maßgeblich ist.

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich klargestellt, dass dadurch jedoch kein Anspruch des Verpflichtungsgebers gegenüber der öffentlichen Stelle auf Rückerstattung ausgelöst wird, sofern diese in der Vergangenheit den Verpflichtungsgeber bereits länger als drei Jahre in Anspruch genommen hat.

Merke: Auf Grund eines Versehens des Gesetzgebers nimmt der Wortlaut § 68a die Erlöschensvorschrift bei Titelwechsel gemäß § 68 Abs. 1 S. 4 nicht in Bezug. Hierbei handelt es sich um eine echte Regelungslücke, so dass § 68 Abs. 1 S. 4 auch in den Fällen des § 68a analog zur Anwendung kommt.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB A 69

A.69. Gebühren

(06.06.2017, [RiLiUmsG2017](#))

69. 0. Die **Gebührenerhebung** wird in § 69 und in den **§§ 44-54 AufenthV** geregelt. Auf die Ausführungen zu den entsprechenden Regelungen der AufenthV wird verwiesen. Die Gebührenerhebung für die Erserteilung eines Schengen-Visums bzw. eines Schengen-Sammelvisums sind nunmehr in Art. 16 des Visakodex geregelt (vgl. § 46 Abs. 1 AufenthV).

Zur **Verjährung** vgl. § 70.

69.1.1. Zieht ein Ausländer nach Beantragung des eAT und Zahlung der dafür erforderlichen Gebühr bei einer anderen ABH in das Land Berlin zu, ohne dass die andere ABH zuvor abschließend (positiv) über den Antrag entschieden hat und der eAT bei der Bundesdruckerei beantragt werden konnte, ist die bereits bei der anderen ABH entrichtete Antragsgebühr hier nicht erneut zu fordern. **Eine doppelte Gebühr wird nicht erhoben.**

In keinem Fall ist der Ausländer aufzufordern, die Gebühr erneut zu bezahlen und sich anschließend an die ursprünglich zuständige ABH zu wenden, um von dort eine Rückerstattung der dort entrichteten Gebühr zu erhalten. Eine Gebühr solle nur dann erstattet werden, wenn sie zu Unrecht erhoben worden ist, was bei einem Umzug nicht der Fall ist.

69.1.2. *frei*

69.1.3. *Gebühren und Auslagen werden über die in § 69 Abs. 1 S. 1 hinaus genannten Fälle nicht erhoben für das Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit der kurzfristigen Mobilität von Studenten nach § 16a, von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19c und von Forschern nach § 20a.*

69.2 bis **69.6.2.** *frei*

VAB A 70

A.70. Verjährung von Abschiebungskosten

(2. RiLiUmG; 17.12.2013)

A.70.1. Im Rahmen der Festsetzung von Abschiebungskosten ist zwischen der Festsetzungsverjährung, d.h dem Zeitraum zwischen Entstehen der Forderung und deren Festsetzung durch Bescheid, sowie der Fälligkeitsverjährung nach Festsetzung der Kosten durch Bescheid zu unterscheiden.

Für die Festsetzung der Abschiebungskosten (Auslagen gem. § 12 Abs. 1 BGebG) gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 BGebG entsprechend. Danach müssen die Kosten **spätestens im vierten Kalenderjahr nach ihrer Entstehung festgesetzt** werden. Geschieht dies nicht, erlischt der Anspruch (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 30.07.2009 -13 S 919/09-; VG Berlin, Urteil vom 11.02.2010 – VG 27 K 60.09 -).

Nach § 70 Abs. 1 verjähren die Ansprüche auf die in § 67 Abs. 1 und 2 AufenthG genannten Kosten **sechs Jahre nach Fälligkeit**. In Anwendung des § 14 BGebG werden Abschiebungskosten 10 Tage nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, d.h. nach der Bekanntgabe des Leistungsbescheids im Sinne von § 67 Abs. 3 S. 1 fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 70 ist der hinsichtlich der Fälligkeitsverjährung ggü. § 18 Abs. 1 BGebG die speziellere Regelung für die Ansprüche aus § 67 Abs. 1 und 2 AufenthG.

A.70.2. Die in § 19 Abs. 1 BGebG aufgeführten Umstände, die zur **Unterbrechung** - d.h. Aussetzen und Neubeginn - **der Verjährungsfrist** - sowohl für die Festsetzung als auch für die Fälligkeit - führen, werden durch § 70 Abs. 2 AufenthG ergänzt. Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung - d.h. Aussetzen der Frist und Fortlauf nach Wegfall des Hemmnisses - ist § 18 Abs. 2 BGebG anwendbar.

Die Festsetzungs- und die Fälligkeitsverjährung wird gemäß § 70 Abs. 2 auch dann unterbrochen, wenn der ausgereiste oder untergetauchte Ausländer **einen Bevollmächtigten bestellt** hat. So besteht der Sinn der Unterbrechungsregelung nicht etwa darin, einer mangelnden Erreichbarkeit des Betroffenen Rechnung zu tragen, sondern dem Umstand, dass der Ausländer für eine Vollstreckung der Kostenforderung unmittelbar nicht greifbar wäre (vgl. VG Berlin, Urteil vom 12.10.2010 -VG 27 K 50.09-).

VAB A 71

A.71. Zuständigkeit

(*DatenaustauschVerbG*; 26.10.2016; **02.11.2016**)

71.1.1. Die im ZustkatOrd genannten Aufgaben werden auch nach dem 01.01.2005 (Inkrafttreten des ZuwG) weiterhin durch die **Bürgerämter der Bezirke** wahrgenommen. Zur örtlichen Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen sowie zum Erfordernis des Einvernehmens anderer Ausländerbehörden vgl. A.72.3..

71.1.2. bis **71.3.1b.** *frei*

71.3.1 c . Zuständig für die Befristungsentscheidung ist in Fällen einer **Zurückschiebung** die **Bundespolizei**. Über die Befristungen wird auf der Ebene der Bundespolizeiämter entschieden. Vor der Entscheidung überprüfen die Bundespolizeiämter, ob der betroffene Ausländer bei einer Ausländerbehörde erfasst ist. Ist dies der Fall, wird die Entscheidung über die Befristung von der Bundespolizei nur nach Einsicht in die Ausländerakte getroffen. Die aktenführende ABH hat dabei die Möglichkeit einer Stellungnahme. Im Zweifel setzt sich das Bundespolizeiamt mit der ABH ins Benehmen, um eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen.

Im Rahmen einer Stellungnahme zur **Befristung** nach einer Zurückschiebung gelten dieselben ermessensleitenden Kriterien wie bei der Sperrwirkung auf Grund einer Abschiebung (vgl. A..11.1.3.).

71.3.1d. bis **71.3.1e.** *frei*

71.3.2. Neben der Ausstellung von Ausnahmevisa und Passersatzpapieren nach § 14 Abs. 2 obliegt der **Bundespolizei** auch die Erteilung einer **Duldung nach § 60a Abs. 2a** in Fällen der Rückübernahme nach gescheiterter Abschiebung. Die Zuständigkeit obliegt in diesen Fällen den Grenzbehörden, weil der Aufenthalt im Bundesgebiet dort beginnt und der Status des Ausländers ab dem Zeitpunkt der Einreise und nicht erst der Vorsprache bei der Ausländerbehörde durch die Duldung dokumentiert werden soll.

71.3.3. bis **71.3.7.** *frei*

71.3.8. Die Zuständigkeit für das Ausstellen von **Bescheinigungen über die Einreise** (Art. 1 **2** Abs. 2 des Schengener Grenzkodex) obliegt auch den **Grenzbehörden**. Diese Bescheinigungen sind bei fehlendem Einreisekontrollstempel zu erteilen, wenn Ort und Zeit der Einreise über eine Schengen-Außengrenze nachgewiesen werden (EU-Stempel-VO).

71.4.1. *Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz erklärt § 71 Abs. 4 S. 1 neben den Ausländerbehörden nunmehr auch die Polizeien der Länder für alle in §§ 48, 48a, 49 Abs. 2 - 9 niedergelegten Eingriffsbefugnisse (wie z.B. die Durchsuchung des § 48 Abs. 3 S. 2 oder Feststellung und Sicherung der Identität von unerlaubt nach Deutschland eingereisten oder in Deutschland aufhältigen Ausländern nach § 49) für originär zuständig. Bislang waren diese bei Identitätsfeststellungen nur im Wege der Amtshilfe tätig. Nach dem Willen des Gesetzgebers dient die Erweiterung dieser Befugnisse auf die Länderpolizeien der Vereinfachung und Beschleunigung von erkennungsdienstlichen Behandlungen und damit der Entlastung der mit dem Vollzug des AufenthG betrauten Behörden.*

71.4.2. Bezüglich des **§ 71 Abs. 4 S. 2** in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes wird deutlich, dass in den Fällen der länderübergreifenden Verteilung unerlaubt Eingereister eine parallele **Zuständigkeit für die ed-Behandlung** mit dem LAF besteht. Praktische Konsequenzen ergeben sich aus der Rechtsänderung für das Berliner Verfahren nicht.

71.4.3. bis **71.6.** *frei*

VAB A 71a

2. <i>ÄndG</i>	A.71a.
----------------	--------

A.71a. Zuständigkeit und Unterrichtung

71a. 0. Normadressat ist das Hauptzollamt.

71a.1.1. bis 71a.3.2. frei

VAB A 72

Inhaltsverzeichnis

A.72. Beteiligungserfordernisse	431
72.2.1. Beteiligung des BAMF	431
72.3.1.1. Einvernehmen anderer Behörden	434
72.3.1.2. Örtliche Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen	434
72.4.1. Zustimmung der Staatsanwaltschaft	434
72.7. Fakultative Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	435

A.72. Beteiligungserfordernisse

([RiLiUmsG 2017](#); [04.12.2017](#))

Generelles Einvernehmen GStA nach § 72 Abs. 4 AufenthG - Stand: 15.02.2013

72.1.1. bis **72.1.2.** frei

72.2.1. Beteiligung des BAMF

Über das Vorliegen eines **zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots** im Sinne von **§ 60 Abs. 5 oder 7** entscheidet die Ausländerbehörde nach § 72 Abs. 2 nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - BAMF -. Das Beteiligungserfordernis stellt keine verfahrensrechtliche Schutznorm dar, die das Ziel verfolgt, Rechte des Ausländers zu wahren; vielmehr soll mit ihr nur verwaltungsintern das Einfließen der zielstaatsbezogenen Sachkunde des Bundesamts abgesichert werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.08.2012, 17 B 751/12).

Nach diesem Gesetzeszweck besteht das Beteiligungserfordernis nicht, wenn das individuelle Vorbringen des Ausländers keinen Anlass dafür bietet, eine bestimmte klärungsbedürftige Frage hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse in dem Zielstaat zu beantworten und dafür die besondere Sachkunde des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu nutzen (vgl. Hamburgisches Obergericht, Beschluss vom 02. Mai 2007 – 3 Bs 403/05 –). Insofern ist nicht jedes Vorbringen geeignet, eine BAMF-Beteiligung auszulösen. Der Vortrag muss hinreichend substantiiert sein, um eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit aufgrund der allgemeinen Verhältnisse im Zielstaat annehmen zu können. Allein die bloße Behauptung einer Gefährdung reicht nicht aus.

Über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach den Absätzen 2, 3 und 7 S. 2 a.F. entscheidet mit Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes seit dem 01.12.2013 das allein für Ersuchen um internationalen Schutz zuständige BAMF nach den Vorschriften des AsylG. Macht der Ausländer ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 geltend, ist vor jeder Entscheidung über eine Duldung aufgrund dieses Umstandes (§ 60a Abs. 2), aber auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 oder 5 **grundsätzlich** das Bundesamt zu beteiligen (vgl. Wortlaut des § 72 Abs. 2). Eine Beteiligung des BAMF ist auch bei der Prüfung eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 , Nummer 1 bis 4 erforderlich . Damit soll sichergestellt werden, dass die besondere Sachkunde des BAMF über die ausschlusrelevanten Umstände in die Entscheidung einfließt. Eine solche Sachkunde wird mit Blick auf die Nummern 1 und 3 insbesondere bezüglich der Frage vorliegen, ob die begangenen Handlungen des Ausländers unter die entsprechenden Tatbestände zu fassen sind. Auch hinsichtlich der Ausschlussgründe 2 und 4 ist das BAMF aber zu beteiligen.

Äußert sich der Ausländer gegenüber der ABH in der Weise, dass er Schutz vor politischer Verfolgung sucht, dass er Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG) wegen einer der in § 60 Abs. 1 bezeichneten Gefahren begehrt oder subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG, handelt es sich um ein Asylgesuch. Der Asylsuchende ist an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten bzw. an das Bundesamt zu verweisen (zur zuvor erforderlichen erkennungsdienstlichen Behandlung vgl. A.49.s.1.). Im Rahmen des sich anschließenden Asylverfahrens prüft das Bundesamt in eigener Zuständigkeit grundsätzlich auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 .

Merke: Ein "**Wahlrecht**" des Ausländers **zwischen asylrechtlichem oder ausländerrechtlichem Schutz vor Verfolgung im Heimatland besteht nicht**. Beruft sich ein Ausländer materiell auf Asylgründe, hat sich damit ausschließlich das diesbezüglich besonders sachkundige Bundesamt zu befassen. Unterlässt der Ausländer die Stellung eines Asylantrags beim Bundesamt nach § 14 AsylG, kann er sich auch gegenüber der Ausländerbehörde nicht (mehr) auf zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG berufen (siehe dazu BVerwG – 1 B 126/05 – Beschluss vom 03.03.2006.).

Ein Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 2 findet in diesem Fall nicht statt.

72.2. 2. Hat der Betroffene bereits ein Asylverfahren mit einer nach dem 30.06.1993 getroffenen Entscheidung über ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 durchlaufen, erfolgt keine Anfrage beim BAMF. Hier gilt die Bindungswirkung des § 42 AsylVfG fort. Verbindlich sind nicht

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

nur negative sondern auch positive Entscheidungen. Auch bei einer späteren Änderung der Sach- und Rechtslage gilt die Bindungswirkung grundsätzlich fort. Sie kann nur im Wege des Widerrufs oder der Rücknahme nach § 73c AsylG durch das BAMF aufgehoben werden. Hat sich der Zielstaat - etwa aufgrund einer Identitätstäuschung - gegenüber dem ursprünglich im Ablehnungsbescheid angedrohten Zielstaat geändert, so ist das Bundesamt schriftlich darum zu bitten, das Vorliegen dieser Abschiebungshindernisse zu prüfen und ggf. die Abschiebungsandrohung im ursprünglichen Asylbescheid zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

72.2.3. In den Fällen, in denen ein Ausländer einen Familiennachzug zu einem Asylberechtigten, einem anerkannten Flüchtling oder einem subsidiär Schutzberechtigten begehrt, ist vor der Zustimmung nach § 31 AufenthV regelmäßig beim BAMF anzufragen, ob ein Widerruf der entsprechenden Feststellung in Betracht kommt - beachte hierzu die Ausführungen zu A.26.2. sowie A.29.2..

72.2.4. Wird eine Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf das Fehlen einer Behandlungsmöglichkeit für eine geltend gemachte Erkrankung im Herkunftsland beantragt, so ist das BAMF zu beteiligen, wenn die Erkrankung durch Vorlage fachärztlicher Bescheinigungen mit substantiiertes Darlegung des medizinischen Befundes nachgewiesen ist. Dies gilt, auch unter Berücksichtigung der Ergänzungen des § 60 Abs. 7 im Rahmen des Asylpakets II, grundsätzlich für jede geltend gemachte Erkrankung. Ob eine Erkrankung im Zielstaat lebensbedrohlich oder schwerwiegend ist, kann letztlich nur durch das BAMF festgestellt und entschieden werden (vgl. A.60.7.2. bis 60.7.4.). Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügen aber grundsätzlich nicht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Krankheit(en) hervorgehen, ggf. deren Stadium sowie die erforderliche weitere Behandlung und Medikation (sowie ggf. auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen). Zusätzlich ist eine Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sowohl mit der erforderlichen Behandlung als auch ohne diese zu verlangen, um das Maß der Notwendigkeit der Behandlung beurteilen zu können. Wird die ärztliche Behandlung medikamentös unterstützt, muss dem Attest zu entnehmen sein, auf welche Medikamente der Erkrankte aktuell angewiesen ist. Es sollten vom behandelnden Arzt auch ihm bekannte Alternativpräparate, wenigstens aber die Inhaltsstoffe der verordneten benannt werden. Bei geltend gemachter posttraumatischer Belastungsstörung ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die ärztlichen Atteste inhaltlich den von der Ärztekammer Berlin aufgestellten Mindestkriterien für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen entsprechen:

- Kurze Beschreibung des Beschwerdebildes, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes (anamnestische Angaben nur, soweit diese zur Sicherung und Nachvollziehbarkeit der Diagnose relevant sind),
- eindeutige Diagnose(n) der Erkrankung nach ICD oder DSM, evtl. Zusatzcodierungen (z.B. akut, chronisch, mit verzögertem Beginn),
- empfohlene weitere Behandlung (z.B. Psychotherapie, medikamentöse Therapie),
- mittel- bis langfristige Prognose über den weiteren Krankheits- und Behandlungsverlauf, also zu den konkret drohenden Gefahren, der Wahrscheinlichkeit und dem Zeitpunkt ihres Eintritts.

Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf **§ 82 Abs. 1 Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Um zeitaufwändige Nachfragen oder auch Mehrfach-Nachbesserungen zu vermeiden, ist dem Betroffenen das " Hinweisblatt zur Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung" auszuhändigen bzw. im Falle anwaltlicher Vertretung über den Verfahrensbevollmächtigten zu übersenden (Homepage, Rubrik Formulare -> Infoblatt Attestvorlage (LABO 4338)). Kommt der Betroffene der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach und kann damit die Erkrankung nicht als nachgewiesen betrachtet werden, kommt eine Anfrage beim BAMF nicht in Betracht. Denkbar ist im Vorfeld einer BAMF-Anfrage auch eine **Einschaltung des Polizeiärztlichen Dienstes zur Klärung der Frage des tatsächlichen Vorliegens einer behandlungsbedürftigen Erkrankung**, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.

72.2.5. Um im Einzelfall zeitaufwändige Nachfragen zu vermeiden und eine **zügige Bearbeitung** zu gewährleisten, sollte die **schriftliche Anfrage** folgende Angaben enthalten:

- Genaue Angaben zur Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit, zu in Frage kommenden Zielstaaten der Abschiebung und dem letzten Wohnort im Herkunftsland,
- Angaben zur familiären Situation (z.B. Alleinstehend, allein erziehend, ohne Angehörige im Herkunftsland etc.),
- ein Sach- und Problemdarstellung, der alle entscheidungserheblichen Unterlagen (z.B. Rechtsanwaltsschreiben, Atteste - beachte hierzu auch 72.2.5. -, Gutachten) auf aktuellem Stand beigefügt sind, enthalten sowie
- Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers(soweit ersichtlich),
- bei geltend gemachter Betreuungsbedürftigkeit Angaben zu möglicherweise im Herkunftsland lebenden Verwandten,
- eine Darstellung, welche Einwendungen gegen die bevorstehende Abschiebung als zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorgebracht worden sind, und
- Angaben über die durch die ABH bereits vorgenommenen Ermittlungen (z.B. vorangegangene polizeiärztliche Untersuchungsberichte, bereits in der Vergangenheit im jew. Einzelfall eingeholte Auskünfte des Auswärtigen Amtes/der zuständigen Auslandsvertretung und die jeweils dazugehörigen Anfragen),
- Erkenntnisse über strafrechtlich oder für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Anwendung

der Ausschlussstatbestände in § 25 Abs. 3 S. 3 relevantes Handeln im In- und Ausland; Urteile, Anklageschriften etc. (falls nicht in deutscher Sprache ergangen, mit Übersetzung), Protokolle von Sicherheitsgesprächen u.ä.

Bei geltend gemachten erkrankungsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen ist darauf zu achten, dass die beigefügten **Atteste aktuellen Datums** sind (ältere Atteste können zusätzlich zur Abrundung des Gesamtbildes beigefügt werden). Eine Ausnahme gilt lediglich für ggf. vorgelegte gutachterliche Stellungnahmen im Zusammenhang mit einer PTBS. Diese behalten zwei Jahre ihre Gültigkeit wegen des nur sehr langsamen Genesungsprozesses selbst bei intensiver Therapie; allerdings ist in diesen Fällen zusätzlich ein Attest über die gegenwärtig andauernde Behandlung, also über deren konkrete Ausgestaltung im Einzelfall, die Häufigkeit, den bisher erzielten Behandlungserfolg und eine Prognose zur Dauer der Behandlung unter Berücksichtigung der bis dahin erzielten Erfolge erforderlich. Die **Ausländerakte** wird **nicht übersandt**. Sie soll nur bei Bedarf auf Anforderung zusätzlich übersandt werden (dann möglichst als Kopie zum Verbleib).

72.2.6. Über ein erkrankungsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot ist regelmäßig aufgrund einer Gesamtschau zu entscheiden, in die die **Überzeugungskraft der medizinischen Stellungnahmen**, die sich daraus ergebende Gefahrenschwelle für den Betroffenen und die vom BAMF aufgezeigten vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat einbezogen werden. In geeigneten Fällen können auch zeitlich befristet Behandlungskosten im Herkunftsland übernommen werden. Bestehen Zweifel am Gewicht geltend gemachter Gesundheitsgefahren, müssen diese u.U. nicht weiter aufgeklärt werden, wenn im Heimatstaat jedenfalls eine medizinische Grund- oder je nach Gewicht der Zweifel auch nur eine Notfallversorgung sichergestellt ist.

72.2.7. Die **Anfragen** sind an das Referat GA 2 der Zentrale des BAMF in Nürnberg zu richten: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Referat GA 2 (Wiederaufnahme-, Widerrufsverfahren), Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg. Anfragen - insbes. zu **Hafffällen oder wenn ein Abschiebungstermin bereits fest- und unmittelbar bevorsteht** - die wegen der besonderen Eilbedürftigkeit deutlich als solche zu **kennzeichnen** sind, sind dagegen über das zuständige R-Sachgebiet an das Referat GA 5 in Nürnberg zu richten. Bevor die Priorisierungsstelle im Referat GA 5 eingeschaltet wird, ist allerdings zu versuchen, mit der zuständigen Außenstelle bzw. dem zuständigen Referat in Nürnberg eine Lösung herbeizuführen. Führt dies nicht zum Erfolg, ist die Priorisierungsstelle zur Beschleunigung des Verfahrens auch grundsätzlich nur dann zu beteiligen, wenn die Rückführung des Ausländers in Rede steht.

Lediglich in den Fällen, in denen eine **ehemalige Zeugin** nach Abschluss des Strafverfahrens eine Rückkehrgefährdung geltend macht (vgl. hierzu A.25.4a.3.), wird die Anfrage direkt **per Boten der Außenstelle Berlin** zugeleitet. Parallel ist aber auch immer die Zentrale in Nürnberg - Ref. GA 2 - unter gleichzeitigem Verweis auf die direkte Beteiligung der Außenstelle zu unterrichten. Ergeben sich während eines anhängigen **Verwaltungsstreitverfahrens** wesentliche neue Erkenntnisse beispielsweise bzgl. einer vorgebrachten Erkrankung, ist das BAMF hierüber zum Zwecke der Berücksichtigung unverzüglich per Fax zu unterrichten, wenn zur Frage der Behandlungsmöglichkeit noch nicht abschließend Stellung genommen wurde. Das Gleiche gilt, wenn während des laufenden Beteiligungsverfahrens eine abschließende gerichtliche Entscheidung getroffen wird. Darüber hinaus ist das BAMF unter Übersendung einer Kopie der VG-/OVG-Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn die auf einer Stellungnahme des BAMF fußende negative Entscheidung der ABH gerichtlich angefochten wurde.

72.2.8. Erübrigt sich eine Prüfung seitens des BAMF, weil dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt worden oder ein anderweitiges Abschiebungsverbot entstanden ist, so ist dies dem Referat GA 2 umgehend formlos mitzuteilen.

72.2.9. **Bis zur Entscheidung des BAMF** wird eine **Duldung gem. § 60a Abs. 2** erteilt. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 beanspruchen kann. Um Mehrfachvorsprachen vor Ende der Prüfung durch das BAMF zu vermeiden, sollte die Duldung bzw. Fiktionsbescheinigung **grundsätzlich für sechs Monate** gelten. Da weder eine Aufenthaltserlaubnis ohne Beteiligung des BAMF noch eine Abschiebung ohne Prüfung des im Raum stehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots durchgeführt werden kann, ist hier bis zur Mitteilung des BAMF von einer Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen. Die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens gemäß § 72 Abs. 2 hat keine Auswirkungen auf den in einer Duldung zu verfügenden **Eintrag zur Beschäftigung**. Der bisherige Eintrag ist grundsätzlich zu übernehmen. Das bedeutet auch, dass der bisherige Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" nicht allein deshalb zu ändern ist, weil ein Verfahren nach § 72 Abs. 2 eingeleitet wird. In diesem Verfahren wird ja gerade geprüft, ob das bisher vom Betroffenen zu vertretende Abschiebungshindernis weiterhin ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist (vgl. zur Ursächlichkeit [A.60a.6.1.2.](#)), oder ob zusätzlich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorliegt, welches der Betroffene regelmäßig nicht zu vertreten haben würde. Eine Änderung des Eintrages kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn feststeht, dass ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot besteht.

72.2.10. Wurde das BAMF beteiligt ohne sich hinreichend bestimmt zur Frage eines Abschiebungsverbots zu äußern, so ist einzelfallbezogen zu entscheiden, ob hier wie vom BAMF zumeist angeregt, der Sachverhalt weiter aufgeklärt und/oder ggf. das BAMF erneut beteiligt wird, oder nach Aktenlage entschieden wird. § 72 Abs. 2 läßt grundsätzlich beide Möglichkeiten zu.

Stellt das **BAMF** dagegen ein zielstaatsbezogenes **Abschiebungsverbot fest** und ist der Betroffene nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung nicht ausgereist, so sollte vor jeder **Verlängerung** grundsätzlich erneut das BAMF beteiligt werden. Dies folgt aus **§ 8 Abs. 1** (vgl. auch **§ 26 Abs. 2**). Von der erneuten Beteiligung sollte aus Gründen der **Verwaltungseffizienz** aber dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn etwa auf Grund von Mitteilungen in Vergleichsfällen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

feststeht, dass sich an der Situation im Heimatstaat nichts geändert hat. Soweit in einem Asylverfahren eine Asylgewährung bzw. eine Flüchtlingsanerkennung bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund der Regelung des **§ 60 Abs. 8** bzw. § 3 Abs. 2 AsylG resp. § 4 Abs. 2 AsylG zu versagen war, das BAMF aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 festgestellt hat, scheidet die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 grundsätzlich aus. Das BAMF weist die ABH bei der Unterrichtung über die getroffene Entscheidung auf entsprechende Umstände hin (§ 24 Abs. 3 Nr. 2b AsylVfG). In diesen Fällen kann eine erneute Beteiligung des BAMF unterbleiben.

72.3.1.1. Einvernehmen anderer Behörden

Entgegen dem Gesetzeswortlaut bedarf nicht nur die Änderung der Befristungsentscheidung einer anderen Ausländerbehörde, sondern auch die Entscheidung über die **Befristung** der Sperrwirkung einer Abschiebung oder Ausweisung, die eine **andere Ausländerbehörde** durchgeführt bzw. erlassen hat, des Einvernehmens dieser Behörde. Wenn die gesetzliche Regelung das **Einvernehmensefordernis** auf die Änderung von Befristungsentscheidungen beschränkt, so handelt es sich unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung um ein offensichtliches Redaktionsversehen (so bereits zum gleichlautenden § 64 Abs. 2 AuslG richtiger Weise auch VGH Kassel, Urteil vom 28.10.1996, DVBl. 1997, S. 913ff.). Durch das Einvernehmen soll einerseits verhindert werden, dass eine Befristungsentscheidung ohne Berücksichtigung der möglicherweise bei einer anderen Ausländerbehörde noch offenen Abschiebungskosten getroffen wird. Andererseits soll der Gefahr begegnet werden, dass der Betroffene bei mehreren Ausländerbehörden hinsichtlich der gleichen Maßnahme Befristungsanträge stellt und über diese unterschiedlich entschieden wird (etwa einerseits bei der, die ihn ausgewiesen hat, und andererseits bei der, in deren Bezirk er wieder einreisen möchte). Einvernehmen bedeutet, dass auch die andere Behörde der Befristung in der vorgesehenen Dauer zustimmt. Lässt sich im Einzelfall eine Einigung nicht herstellen, so ist der Fall der zuständigen Sachgebiets- und ggf. Referatsleitung zwecks Klärung mit der anderen Ausländerbehörde vorzulegen. Nach Nr. 25.5.0 AufenthG-VwV ist § 72 Abs. 3 sinngemäß für die Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5 abweichend von der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1** heranzuziehen, wenn die Sperrwirkung durch eine Entscheidung oder Maßnahme einer anderen Behörde ausgelöst wurde. Hier ist auch Einvernehmen mit der Ursprungsbehörde herzustellen, (zum Verfahren und zur Entscheidung, wenn die Ausländerbehörde nur unter bestimmten Maßgaben zustimmt vgl. A.25.5.1.2). Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen und kommt es zu einem Verwaltungsstreitverfahren, ist das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf das Beteiligungserfordernis nach § 72 Abs. 3 AufenthG bzw. Ziffer 11.1.3.2.1. oder Ziffer 25.5.0., 6. Satz AufenthG-VwV aufzufordern, die andere Behörde gemäß § 65 Abs.1 VwGO beizuladen.

72.3.1.2. Örtliche Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen

Zur **örtlichen Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen** gilt Folgendes: Zuständig für die Befristung ist grundsätzlich die Ausländerbehörde des Bundeslandes, in dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Eine Annexzuständigkeit der die Abschiebung anordnenden Behörde für die Entscheidung über die spätere Befristung besteht nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, [1_C_5.11](#)). Allein der Umstand, dass der Ausländer in ein bestimmtes Bundesland zuziehen will, reicht demzufolge ebenfalls nicht aus, die Zuständigkeit dieses Bundeslandes abweichend vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG zu begründen. Über die Befristungsanträge, auch soweit über die Zuständigkeit zu entscheiden ist, wird durch die jeweiligen Regionalsachgebiete entschieden. Dies gilt auch für Befristungsanträge, die im Zusammenhang mit einem Einreiseverfahren gestellt werden.

72.3.2. frei

72.4.1. Zustimmung der Staatsanwaltschaft

Sowohl vor einer **Ausweisung** als auch vor einer **Abschiebung** ist die Zustimmung (ggf. doppelte Zustimmung einholen) der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsanwaltschaft erforderlich.

Sofern gegen einen Ausländer wegen einer Straftat nach § 95 AufenthG oder nach § 9 FreizügG/EU öffentlich Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, bedarf es für eine Ausweisung oder Abschiebung – abweichend von dem in § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG geregelten Grundsatz – allerdings nicht des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsanwaltschaft.

Dies gilt auch, wenn sich aus der Aktenlage ergibt, dass die in § 72 Abs. 4 Satz 5 AufenthG genannten Straftatbestände (Begleitstraftaten) **einmalig und tateinheitlich** mit der Handlung nach § 95 AufenthG oder § 9 FreizügG/EU verletzt worden sind und **kein** Strafantrag gestellt wurde. Sollten Zweifel bestehen, ist grundsätzlich die Zustimmung der Staatsanwaltschaft bzw. der Amtsanwaltschaft einzuholen.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin hat mit Schreiben vom 7.01.2005 (47 gen Bd. III c BI 22) folgendes erleichterte Verfahren im Zusammenhang mit der Zustimmung nach § 72 Abs. 4 S. 1 vorgeschlagen: Soll ein **Intensivtäter** ausgewiesen oder abgeschoben werden, können wir zur Verfahrensbeschleunigung den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin (Behördenleitung) unter Hinweis auf o.g. Schreiben um eine **generelle Zustimmung** ersuchen, die dann für alle noch offenen Klagen und Strafermittlungsverfahren **gegen diese Person** gilt, auch wenn diese nach Erteilung der Zustimmung erst erhoben bzw. eröffnet werden. **Intensivtäter** im Sinne dieser Regelung ist eine Person, gegen die

- wegen den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten (z.B. Raubdelikte, Roheits- und vorsätzliche Tötungsdelikte (Körperverletzung und verwandte Delikte von einigem Gewicht) und Eigentumsdelikte von besonderem Gewicht wiederholt ermittelt wurde oder wird oder
- innerhalb von einem Jahr mindestens wegen 10 Straftaten von einigem Gewicht ermittelt wurde oder wird.

In diesen Fällen sind die Ersuchen der Abteilungs- oder Referatsleitung **zur Schlusszeichnung vorzulegen**.

Bei Einholen der Zustimmung nach § 72 Abs. 4 AufenthG ist darauf zu achten, dass diese auch von der zuständigen Behörde erteilt wird. Die Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft ergeben sich aus der [Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft \(OrgStA\) vom 28.06.2013](#), wobei zu beachten ist, dass geänderte Zuständigkeiten bei Amts- bzw. Staatsanwaltschaft nur für Verfahren gelten, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (01.07.2013) bei den Strafverfolgungsbehörden anhängig werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren bleiben bei der jeweiligen Behörde, auch wenn sie nach der Neuregelung für die Verfahren nicht mehr zuständig wäre. Die vor dem 01.07.2013 geltenden Zuständigkeitsregelungen ergeben sich aus der [OrgStA vom 25.07.2007](#).

72.4.2. § 72 Abs. 4 S. 2 begründet das Verbot, zu schützende Personen ohne Zustimmung der **Zeugenschutzdienststelle** auszuweisen oder abzuschieben. Dies ist auf Grund der **Datenübermittlungspflicht** der Zeugenschutzdienststelle gem. **§ 87 Abs. 4 S. 4** praktisch unproblematisch.

72.5. frei"

72.6. § 72 Abs. 6 regelt die in Fällen des § 25 Abs. 4a und 4b bzw. § 59 Abs. 7 von der Ausländerbehörde bei Erteilung eines Titels oder Gewährung einer Ausreisefrist zu beachtenden Beteiligungserfordernisse, denen durch die Regelungen unter A.25.4a. und b hinreichend Rechnung getragen wird.

72.7. Fakultative Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Die Vorschrift des § 72 Abs. 7 ist insofern unglücklich formuliert, als sie eine Beteiligung in denen Fällen, in denen ein Titel gem. § 17 Abs. 1 bzw. § 18 c Abs. 1 in Raum steht, gerade nicht ausdrücklich erwähnt. Insgesamt sollte in den nach der BeschV zustimmungsfreien Fällen - mit Ausnahme der Fälle des § 17a Abs. 3 (vgl. [A.17a.3.](#)) - schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz nur spar-sam Gebrauch gemacht werden (Zu den Besonderheiten der Beteiligung bei Praktikanten vgl B.BeschV.15., zur Beteiligung in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 bei Akademikern mit inländischem Abschluss sowie bei [wissenschaftlichem Personal mit Ausnahme](#) der Forscher gem. § 5 BeschV vgl. dort).

Auch bei der Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einer ICT-Karte oder einer Mobilen-ICT-Karte sollte die BA mit Blick auf deren Sachkompetenz grundsätzlich beteiligt werden, so nicht eine vorherige Einbindung der IHK oder Berlin Partner angezeigt ist.

Bei Anfragen ist der vorgegebene Vordruck der BA zu verwenden. Zum Verfahren vgl. im Übrigen die Ausführungen unter A.39.Zur Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit in den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei einem auch im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen auf Grundlage eines abgeschlossenen ausländischen Arbeitsvertrages beantragt wird, vgl. [18.2.1.3.](#)

VAB A 72a

A.72a. Abgleich von Visumantragsdaten zu Sicherheitszwecken

(04.08.2013)

72a.0. Normadressat sind die deutschen Auslandsvertretungen.

Mit dem § 72a wird ein neues Verfahren zum Abgleich der Visumantragsdaten mit den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden zu Personen mit Verbindung zum internationalen Terrorismus eingeführt. Damit soll auch bei Staatsangehörigen und Personengruppen, bei denen eine Visumpflicht besteht und deren Visumanträge nicht nach § 73 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes einer Prüfung durch die Sicherheitsbehörden unterliegen, eine Rückmeldung an die Auslandsvertretungen ermöglicht werden, wenn Personen aus dem terroristischen Umfeld beabsichtigen, nach Deutschland einzureisen. Hierzu übermitteln die Auslandsvertretungen die Visumantragsdaten an eine im Bundesverwaltungsamt einzurichtende besondere Organisationseinheit. Das Bundeskriminalamt übermittelt seinerseits bestimmte Daten aus der Antiterrordatei.

Dies bedeutet auch, dass eine manuelle Abfrage des AZR/SIS/Inpol-Ergebnisses seit dem 01.06.2013 (Inkrafttreten des VWDG, [vgl. auch A.6.s.3.](#)) für die Erteilung eines Visums nicht mehr ausreichend ist.

72a.1.1. bis **72a.9.3.** frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 73

A.73. Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

(2. RiLiUmG ; [DatenaustauschVerbG](#))

73.1. *Die technische Abwicklung des nationalen wie auch schengenweiten Konsultationsverfahrens erfolgt über das BVA als einheitlicher, nationaler Kommunikationsschnittstelle.*

73.1.2. bis **73.1.3.** frei

73.1a. *Der durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte Abs. 1a sieht eine unverzügliche Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei bestimmten Personen vor, deren Daten zur Feststellung ihrer Identität im Rahmen einer **unerlaubten Einreise** oder eines **unerlaubten Aufenthalts** im Bundesgebiet nach § 49 oder eines Asylgesuchs nach § 16 AsylG erhoben werden. Der Sicherheitsabgleich soll sicherstellen, dass zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt Erkenntnisse zu Asylversagungsgründen sowie ggf. bestehende sonstige Sicherheitsbedenken für das Asylverfahren bzw. für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zur Verfügung stehen.*

Die technische Umsetzung des Sicherheitsabgleichs über das Bundesverwaltungsamt ist allerdings noch nicht realisiert. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme soll voraussichtlich Ende 2016 erfolgen. '

73.2. 1. Nach § 73 Abs. 2 in der ab dem 26.11.2011 gültigen Fassung **kann** vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei den Sicherheitsbehörden angefragt werden, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.

Somit ist **vor jeder Einladung** zum Zwecke der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder bei einer sonstigen Terminvereinbarung **zu prüfen**, ob hier die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht kommt. Eine gesonderte Liste speziell zur Vorladung dieser Fälle wird nicht erstellt. Sodann sind die **Sicherheitsbehörden** vor der Vorsprache zu beteiligen. **Sprechen Ausländer ohne eine Terminvereinbarung vor**, so kommt die sofortige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht. Auch diese erhalten einen Termin und ggf. eine Fiktionsbescheinigung. Bis zum Termin sind die Sicherheitsbehörden sodann zu beteiligen.

73.2.2. frei

73.3.1. frei

73.3.2. Nach § 73 Abs. 3 S. 2 teilen die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel mit. Die Sicherheitsbehörden teilen den Ausländerbehörden ihnen während der Gültigkeitsdauer einer erteilten AE oder eines Visums **bekannt gewordene Erkenntnisse** oder **Sicherheitsbedenken** mit.

73.3.3. frei

73.3a. *Die technische Umsetzung des Sicherheitsabgleichs im Falle einer unerlaubten Einreise, des unerlaubten Aufenthalts oder eines Asylgesuchs nach Abs. 1 a und die ggf. nachfolgende Übermittlung dieser Erkenntnisse ist technisch noch nicht realisiert. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme soll voraussichtlich Ende 2016 erfolgen (vgl. auch 73.1a.).*

73.4. "frei

VAB A 73a

A.73a. Unterrichtung über die Erteilung von Visa

(2. RiLiUmG)

¶

73a.1.1. bis 73a.2. frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 74

A.74 Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis

frei

VAB A 74a

A.74a. Durchbeförderung von Ausländern

74a. 0. § 74a regelt die Rückführung oder Übernahme von Ausländern durch andere Staaten durch das Bundesgebiet. Erforderlich dafür ist eine Erlaubnis durch die Bundespolizei. Normadressat sind in erster Linie Bundes- und Landespolizei.

VAB A 75

A.75. Aufgaben des BAMF

(HQRLUmsG; *NeubestG*; 09.01.2017)

75.0. Normadressat ist das BAMF, dem auch die Aufgaben einer nationalen Kontaktstelle im Zusammenhang mit der *Hochqualifizierten-*, Daueraufenthalt-, Studenten- und Forscherrichtlinie sowie der Verordnung (EG) Nr. 810/ 2009 – Visakodex - (hier Art. 34) obliegen.

75.1. bis **75. 7.** frei

75.8. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für das Aufnahmeverfahren zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (*Resettlement-Flüchtlinge*) zuständig, vgl. VAB A 23.4.

75.9 bis **75.11.** frei

75.12. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für die Befristungsentscheidungen von im Rahmen eines Asylverfahrens abgelehnten Asylbewerbern. Deswegen sind Abschiebungsandrohungen gemäß §§ 34, 35 AsylG und Abschiebungsanordnungen gemäß § 34a AsylG vom BAMF zu befristen. Das BAMF muss auch die entsprechenden Verwaltungsstreitverfahren durchführen.

Für vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ergangene Befristungsentscheidungen der Ausländerbehörde verbleibt die Zuständigkeit für das gesamte Verwaltungsstreitverfahren bei der Ausländerbehörde, vgl. § 3 Abs. 3 VwVfG analog (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 3, Rn. 8, 9. Aufl.). Dies dient der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens.

Des Weiteren ist das BAMF für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 zuständig. Dieses ist mit seiner Anordnung von Amts wegen zu befristen. In den Fällen nach § 11 Abs. 7 ist das Bundesamt auch für die Entscheidungen über die spätere Verkürzung, Verlängerung oder Aufhebung zuständig.

Für die spätere Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Fristen des BAMF ...weggefallen... aus Abschiebungsandrohungen bzw. -ordnungen im Asylverfahren ist wiederum die Ausländerbehörde auf Grund der größeren Sachnähe zuständig, vgl. § 11 Abs. 4.

VAB A 77

A.77. Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

(NeubestG; [RiLiUmsG 2017](#))

77.1. 0. Zur besseren Verständlichkeit wird § 77 Abs. 1 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern neu strukturiert, ohne im Wesentlichen inhaltlich geändert zu werden. Lediglich § 77 Abs. 1 Nr. 1 b), wonach die Versagung der Änderung und Aufhebung einer Nebenbestimmung zu einem Aufenthaltstitel immer der Schriftform sowie einer Begründung bedarf wurde ergänzt. Dies ist allerdings ohne praktische Bedeutung, weil bereits zuvor so verfahren wurde.

77.1.1. *frei*

77.1a. *Die ICT-Richtlinie sieht vor, dass auch der aufnehmenden Niederlassung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen die Gründe für den Entzug eines in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Aufenthaltstitels, d.h. der ICT- Karte zw. Mobilen ICT- Karte mitzuteilen sind. Eine Durchschrift des ablehnenden Bescheides ist daher dem aufnehmenden Unternehmen zur Kenntnis zu übersenden.*

77.2. *frei*

77.3.1. Neben Entscheidungsformel und Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der Hinweis auf die Ausreisepflicht und eine ggf. gewährte Ausreisefrist zu übersetzen. Eine Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betroffene anwaltlich vertreten ist oder nicht . **Das Übersetzungserfordernis besteht nicht**, wenn der Ausländer **in ausreichendem Maß der deutschen Sprache** mächtig ist. Eine Übersetzung muss dem Ausländer auch dann nicht vorgelegt werden, wenn er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist. In diesen Fällen erhält der Ausländer ein Standardformular mit Erläuterungen, die in mindestens fünf der am häufigsten verwendeten oder verstandenen Sprachen bereitgehalten werden. Eine Übersetzung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Ausländer noch nicht eingereist oder bereits ausgereist ist.

77.3.2. bis **77.3.5.** *frei*

VAB A 78

A.78. Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

(09.12.2011; 08.05.2012)

78.1.1. bis 78.8.2. frei

VAB A 78a

A.78a. Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen

(28.01.2016; 16.02.2016)

78a.1.1.1. Satz 1 Nr. 1 ermöglicht die Erteilung von Klebeetiketten, wenn der Aufenthalt nur für einen Monat verlängert werden soll.

78a.1.1.2. Satz 1 Nr. 2 erlaubt alte Aufenthaltserlaubnisse bei Härtefällen.

78a.1.2. Durch **§ 78a Abs. 1 S. 2** i.V.m. **§§ 58 f. AufenthV** wird die Verwendung bestimmter **fälschungssicherer Vordrucke** mit maschinenlesbarer Zone für die Erteilung von Aufenthaltstiteln abweichend von § 78 ermöglicht. Im Feld für Anmerkungen ist die für die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis maßgebliche **Rechtsgrundlage und die nach Satz 3 erforderliche Kennzeichnung** einzutragen.

Zur Vorlage, den Anforderungen und der Nutzung von **Lichtbildern** siehe § 60 AufenthV sowie B.AufenthV.60.

78a.2. Nach richtiger Auffassung folgt aus **§ 78a Abs. 2**(Eintragungen in der Zone für das automatische Lesen) nicht, dass **erteilte Genehmigungen alten Rechts**, die noch keine entsprechende Zone enthalten, ungültig werden.

78a.3. Alle öffentlichen Stellen sind befugt, die Informationen zu Person und Staatsangehörigkeit, soweit sie automatisch lesbar gespeichert werden, zu verarbeiten (**§ 78a Abs. 3**).

78a.4. Durch **Abs. 4** wird das selbstständige Dokument des Ausweisersatzes auf den gleichen Sicherheitsstandard gehoben, wie er für die Vordrucke bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln vorgesehen ist.

Für alle Fälle, in denen Kindern unter 10 Jahren ein Ausweisersatz ausgestellt wird, kann in analoger Anwendung des § 2 S. 2 AufenthV auf das Einfügen eines Lichtbildes verzichtet werden. In diesen Fällen ist in das Dokument

„Gültig ohne Foto“

einzutragen.

78a.5.1.1. Bezüglich der Verwendung der **Vordrucke bei der Ausstellung von Duldungen** sollte Folgendes beachtet werden:

Verfügt der **Geduldete** über einen **Pass** , *ist dieser grundsätzlich in Verwahrung zu nehmen (vgl. A.50.5.)*.

Wurde der Pass **in Verwahrung genommen** oder hat der Ausländer **keinen Pass** und kann einen solchen in zumutbarer Weise nicht erlangen, so ist ihm auf Antrag ein **Ausweisersatz** auszustellen und dieser mit dem Duldungsetikett zu versehen (vgl. § 55 Abs. 1 AufenthV). Ggf. ist der Betroffene auf das Antragsersfordernis hinzuweisen. *Nur in Ausnahmefällen kann der Pass dem Ausländer belassen werden, wenn von einer freiwilligen Ausreise bei Wegfall des Abschiebungshindernisses auszugehen ist oder ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels spätestens mit Ablauf der Duldung sicher zu erwarten ist. Die Gründe für den Verzicht auf den Pässeinzug sind immer schriftlich zu vermerken. In diesem Fall* wird lediglich das Duldungsetikett in den Pass geklebt. Ein gesonderter Trägervordruck ist dann nicht zu verwenden.

In den übrigen Fällen ist der **Trägervordruck „Aussetzung der Abschiebung“** zu verwenden (Anlage D2b der AufenthV). '

78a.5.1.2. Für alle Fälle, in denen **Kindern unter 10 Jahren** eine **Duldung auf einem eigenen Trägervordruck** ausgestellt wird, kann in analoger Anwendung des § 2 S. 2 AufenthV auf das Einfügen eines Lichtbildes verzichtet werden. In diesen Fällen ist in das Dokument

„Gültig ohne Foto“

einzutragen.

78a.5.1.3. Die **Fiktionsbescheinigung** wird gleichfalls nach Abs. 5 auf einem bundeseinheitlichen fälschungssicheren Vordruck ausgestellt, der mit einem Klebeetikett zu versehen ist (zur Gebührenpflicht vgl. Ausführungen zu § 81). Ein

Einkleben in den Pass ist damit zwingend ausgeschlossen.

78a.5.1.4. Die Möglichkeit der Ausstellung einer „**formlosen**“ **Fiktionsbescheinigung** wie in der Übergangsphase nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes besteht -wie in Nr. 81.5.0 AufenthG-VwV herausgestellt wird- nicht mehr.

Wurde der Pass in Verwahrung genommen oder verfügt der Betroffene aus anderen Gründen über keinen Pass, so ist der Trägervordruck zu verwenden und in Fällen der Pässeinbehaltung zusätzlich eine PEB mit Lichtbild auszustellen. In Fällen der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 ist dabei auf der PEB bzw. auf dem Trägervordruck ebenfalls die Rechtsgrundlage des vorherigen Titels zur Erleichterung der leistungsrechtlichen Zuordnung zu vermerken. Alternativ kann auch eine Kopie des Titels der PEB beigefügt werden.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 79

A.79. Entscheidung über den Aufenthalt

(22.08.2016, **28.07.2017**, *ÄndG Ausreisepflicht*)

79.1. frei

79.2. ...weggefallen... Unterliegen strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Geheimhaltung, so sind die entsprechenden Bestandteile der Akte von der Akteneinsicht auszunehmen. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 6 Abs. 2 VwVfG Bln i.V.m. § 9 Abs. 1 – hier Satz 2 – des IFG Bln (Berliner Informationsfreiheitsgesetz). Fälle, in denen die Einleitung eines Strafvermittlungsverfahrens gegenüber dem Betroffenen geheim zu halten sind, sind **...weggefallen...** am Aktenzeichen "AR" zu erkennen **...weggefallen...**. Es kann aber durchaus vorkommen, dass ein zunächst nicht geheim zu haltendes Ermittlungsverfahren (also mit „normalem“ Aktenzeichen) in ein geheim zu haltendes geändert wird (z.B. durch Verbindung mehrerer Verfahren zu einem). Es empfiehlt sich daher, **den Vorgang** dahingehend zu überprüfen **oder bei entsprechenden Vermutungen einen MESTA-Auszug anzufordern**.

Ein Verwaltungsverfahren wird in diesen Fällen von uns nicht eingeleitet. Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist dieses Verfahren gem. § 79 Abs. 2 bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Eine förmliche dem Ausländer bekanntzugebende Entscheidung, die dann begründet werden müsste, ergeht nicht. Das ist möglich, weil es sich bei dieser Entscheidung (Aussetzung des Verfahrens) nicht um einen Verwaltungsakt handelt und das Geheimhaltungserfordernis einen zureichenden Grund im Sinne des § 75 VwGO darstellt.

VAB A 80

A.80. Aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit

([UMFVerbG](#) ; 16.01.2017; [14.03.2017](#))

80.1. *Ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 sind ausländische Staatsangehörige nach § 80 Abs. 1 erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, also Eintritt der Volljährigkeit, **aufenthaltsrechtlich handlungsfähig**.*

Mangels einer Übergangsregelung zu § 80 gilt bei Altfällen folgende Regelung:

- *Wurde vor dem 01.11.2015 ein Antrag von einem Ausländer gestellt und*
- *hat dieser Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits das 16. Lebensjahr vollendet und*
- *wurde der Ausländer bei der Antragstellung nicht von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten,*

gilt der Antrag als von Anfang an wirksam gestellt, wenn der gesetzliche Vertreter der Antragstellung nachträglich zustimmt. In diesen Fällen gilt somit eine bereits ausgestellte Fiktionsbescheinigung weiter fort.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten ist als Verfahrenshandlung im Sinne von § 80 Abs. 1 AufenthG anzusehen, sodass diese erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirksam erfolgen kann. Für die Erteilung der Vollmacht gilt daher ebenfalls bei Altfällen folgende Regelung:

- *Wurde die Vollmacht vor dem 01.11.2015 durch den Ausländer unterzeichnet und*
 - *hat der Ausländer zum Zeitpunkt der Ausstellung der Vollmacht bereits das 16. Lebensjahr vollendet und*
 - *wurde der Ausländer bei der Ausstellung der Vollmacht nicht von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten,*
- ist nachträglich die Genehmigung der Vollmacht durch den gesetzlichen Vertreter einzuholen.*

Bei **Ungewissheit über den Tag der Geburt** (im Pass ist z.B. nur "1994" als Geburtsdatum eingetragen) ist bei Minderjährigen von dem innerhalb des bekannten Geburtsjahres für den Betroffenen günstigsten Geburtsdatum - also bei der Handlungsfähigkeit dem 31.12. - auszugehen (BVerwG 9 C 156.84 vom 31.07.1984). Sind Geburtsmonat und -jahr bekannt, nicht aber der Geburtstag, so ist in analoger Anwendung der letzte Tag des Monats anzunehmen.

Wenn im Rahmen eines z.B. von **SenBJF** oder einem BA als Amtsvormund in Auftrag gegebenen oder im Rahmen des Inobhutnahmeverfahrens gerichtlich angeordneten **Altersgutachtens** ein anderes als das von dem Betr. angegebene Alter festgestellt wird, ist der Datensatz entsprechend zu korrigieren. Dabei soll neben dem festgestellten Geburtsjahr als fiktives Geburtstagesdatum der Tag der Untersuchung angenommen werden, weil zu diesem Zeitpunkt ein bestimmtes (und im Gutachten genanntes) Alter festgestellt wurde. Die bisherigen Altersangaben des Betr. sind als Aliasdaten im Datensatz zu erfassen.

Wird im Gutachten kein konkretes Geburtsjahr genannt, sondern lediglich eine Altersspanne („zwischen dem ... und dem ... Lebensjahr“) festgestellt, ist das Lebensalter zugunsten des Betroffenen festzulegen.

Wird im Rahmen des amtsgerichtlichen Verfahrens zur Vormundbestellung festgestellt, dass aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Betroffenen eine Minderjährigkeit nicht nachgewiesen ist und daher von der Volljährigkeit des Betroffenen auszugehen ist, so ist auch im aufenthaltsrechtlichen Verfahren von der Volljährigkeit des Ausländers auszugehen. Als Geburtsjahr ist dann die Angabe des Gerichts zu übernehmen. Wird kein konkretes Alter benannt, ist das Geburtsjahr zu wählen, nach dem der Betroffene mindestens 18 Jahre alt wäre. Monat und Tag richten sich nach dem Erlass des gerichtlichen Beschlusses.

In allen sonstigen Fällen, in denen die Minder- oder Volljährigkeit mangels gültiger Dokumente mit Beweiswert, die zweifelsfrei dem Betroffenen zugeordnet werden können, nicht feststeht, ist allein das Ergebnis des durch die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie** durchgeführten Altersfeststellungsverfahrens, i.d.R. durch **Inaugenscheinnahme, als Altersnachweis** zu berücksichtigen.

Wurde nach dem Altersfeststellungsverfahren ein anderes als das von dem Betr. selbst angegebene Alter festgelegt, wird dies mitgeteilt. Der Datensatz ist entsprechend zu korrigieren und das davon abweichende Geburtsdatum als Aliaspersonalie zu erfassen. Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen der Ausländer ein jüngeres Geburtsdatum angegeben hat, jedoch nach dem Altersfeststellungsverfahren bereits für volljährig erachtet wurde, sondern auch für die Fälle, in denen der Ausländer z.B. zur Ermöglichung der Weiterreise aus einem anderen Schengenstaat zunächst ein älteres Geburtsdatum angegeben hat, aber von Minderjährigkeit auszugehen ist.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie kann **bei begründeten Zweifeln am festgelegten Alter** vom aktenhaltenden Sachgebiet um eine **2. Altersfeststellung** gebeten werden. Neben dem äußeren Erscheinungsbild begründen insbesondere im Rahmen der weiteren Sachbearbeitung gemachte Angaben, die dem festgelegten Alter

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

widersprechen oder vom Ausländer zum Nachweis seiner behaupteten Identität oder seines Alters vorgelegte Urkunden (z.B. Tazkira, Shenanameh), Zeugnisse oder andere Dokumente Zweifel, die eine erneute Inaugenscheinnahme notwendig machen können. Die vorliegenden Erkenntnisse oder Dokumente sind der Senatsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Das von der Senatsverwaltung festgelegte fiktive Alter wird im Falle eines Asylverfahrens auch vom BAMF übernommen.

80.2. frei

80.3.0. Abs. 3 erscheint auf den ersten Blick missverständlich formuliert, da nach S. 1 bei der Anwendung des AufenthG einerseits die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend sind, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist, andererseits nach S. 2 die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers davon unberührt bleiben.

Dies ist auch im Kontext des EGBG wie folgt zu verstehen:

80.3.1. Zwar ist für die allgemeine Geschäftsfähigkeit von Ausländern grundsätzlich deren Heimatrecht maßgeblich (vgl. Art. 4 Abs. 1 7 Abs. 1 EGBG), so dass ganz überwiegend für minderjährige unbegleitete Ausländer bestellte Vormünder, trotz Vollendung des 18. Lebensjahres des Betroffenen weiter die Aufgaben als Vormünder wahrnehmen. Dieser Umstand ist allerdings vor dem Hintergrund des klaren Wortlauts des § 80 Abs. 3 S. 1 **für das ausländerbehördliche Verfahren irrelevant**. Denn bei der Anwendung des AufenthG sind gem. § 80 Abs. 3 S. 1 die Vorschriften des BGB und nicht die des Heimatrechts dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Gem. § 2 BGB tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Behauptet somit ein Vormund, der einen über 18-jährigen Ausländer mit der an sich zutreffenden Begründung gegenüber der Ausländerbehörde vertritt, der Ausländer sei nach dessen Heimatrecht erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig, ist er unter Verweis auf § 80 Abs. 3 S. 1 als Vormund zurückzuweisen. Er kann den Ausländer in diesen Fällen nur dann vertreten, wenn er vom aufenthaltsrechtlich handlungsfähigen Ausländer bevollmächtigt wird.

§ 42 SGB VIII steht dem nicht entgegen, da diese Vorschrift ein Inobhutnahme nur für Kinder und Jugendliche vorsieht, nicht jedoch für junge Erwachsene.

80.3.2. Dem steht auch § 80 Abs. 3 S. 2 nicht entgegen. Diese Vorschrift regelt nämlich lediglich, dass die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht des Heimatstaates volljährigen Ausländers von § 80 Abs. 3 S. 1 unberührt bleiben, nicht aber die Geschäftsunfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsunfähigkeit.

Aus S. 2 folgt also nur, dass eine nach ausländischem Heimatrecht bestehende Geschäftsfähigkeit trotz Minderjährigkeit nach deutschem Recht bestehen bleibt und nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 80 AufenthG vorgeht.

Der Ausländer ist in diesem Fall allein aufgrund seiner „ausländischen“ Geschäftsfähigkeit handlungsfähig.

Behauptet ein nach deutschem Recht minderjähriger Ausländer, er sei aufgrund einer ausländischen Geschäftsfähigkeit handlungsfähig, so obliegt ihm der Nachweis, dass er nach ausländischem Recht geschäftsfähig ist; seine Mitwirkungspflicht folgt insoweit aus § 82 Abs. 1 AufenthG.

80.4. Da § 80 Abs. 4 nicht in den **Katalog des § 82 Abs. 3** aufgenommen wurde, besteht ausdrücklich keine **Hinweisverpflichtung** der Ausländerbehörde bezogen auf die dort genannte Rechtspflicht.

Für alle Mitwirkungshandlungen im Verfahren, auch zu denen der Ausländer als Beteiligter verpflichtet ist, bedarf es der Handlungsfähigkeit. Fehlt es an dieser, muß die Mitwirkung ggf. von dem **Vertreter** eingefordert werden bzw. ist zunächst ein Vertreter zu bestellen, es sei denn es besteht - wie etwa für den Fall der Zurückweisung oder Zurückschiebung in § 80 Abs. 2 - eine besondere gesetzliche Regelung. Daraus folgt, dass passlose vollziehbar Ausreisepflichtige, die nicht handlungsfähig sind, auch nicht gem. § 49 Abs. 2 verpflichtet sind, Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit zu machen. Geben sie auf Befragen keine oder widersprüchliche Antworten, so lässt sich daraus somit auch kein Verschulden im Sinne des § 25 Abs. 5 S. 3 bzw. ein Vertretenmüssen gem. § 60a Abs. 6 Nr. 2 (vgl. A.60a.6.1.2.) herleiten.

Anders verhält es sich dagegen, wenn der gesetzliche oder ein bestellter Vertreter solche Angaben ablehnt. Ein solches Verhalten ist dem Handlungsunfähigen zurechenbar. Ausnahme: Keine Zurechnung des Verhaltens des gesetzlichen oder bestellten Vertreters findet im Rahmen der Prüfung des Versagungsgrundes des § 60a Abs. 6 Nr. 2 statt, soweit der nicht verfahrensfähige Ausländer eine Beschäftigung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV beantragt.

Merke: Ist kein Vertreter bestellt und hält sich der gesetzliche Vertreter nicht im Bundesgebiet oder an einem unbekanntem Ort auf, so besteht gem. § 80 Abs. 4 zumindest die bußgeldbewehrte Verpflichtung einer sonstigen Person, die den Handlungsunfähigen tatsächlich betreut, Anträge auf Erteilung und Verlängerung eines Passes oder Passersatzes zu stellen (vgl. Nr. 80.4. AufenthG- VwV sowie § 98 Abs. 3 Nr. 6).

VAB A 81

A.81. Beantragung des Aufenthaltstitels

(18.11.2016; **18.01.2017**; *RiLiUmsG 2017*)

81.0. Grundsätzlich entfaltet ausschließlich die rechtzeitige Antragstellung die Erlaubnisfiktion nach § 81 (zur Ausnahme siehe unten 81.4.3.). In den Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes nach § 81 fingiert wird, kommt **§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7** zur Anwendung. Denn der Betroffene kann im Falle seiner **Ausreise** nicht besser gestellt werden, als wenn ihm der begehrte Titel vor der Ausreise erteilt worden ist.

81.1. frei

81.2.0. Entgegen § 82 Abs. 3 S. 1 und Nr. 81.2.2 AufenthG-VwV wird es nicht für erforderlich gehalten, jeden Ausländer – gleichsam vorsorgend – durch ein **Merkblatt** auf seine gesetzliche Verpflichtung gem. **§ 81 Abs. 2** hinzuweisen.

81.2.1. frei

81.2.2. Problematisch ist der **§ 81 Abs. 2 S. 2** in den Fällen, in denen etwa die **Mutter sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält**. Handelt es sich nicht um eine Mutter, die im Asylverfahren steht oder ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, kann vor einer Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag das Kind nicht mit der Mutter zurückgeführt werden (Beachte in diesen Fällen auch die Anzeigepflicht des § 14a Abs. 2 AsylG).

81.3.0. § 81 Abs. 3 gilt nach der Systematik des § 81 nur für die erstmalige Erteilung des Aufenthaltstitels (zur Terminologie vgl. § 4 Abs. 1 S. 2). War beispielsweise ein Ausländer berechtigt visafrei einzureisen (**Positivstaater**) oder war er vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (vgl. etwa die Regelungen zu **Ortskräften** unter B.AufenthV.27 bzw. A.23.s.2), gilt demnach § 81 Abs. 3. Auch Angehörige von Staaten, die gem. **§ 41 AufenthV** privilegiert sind, erhalten eine Fiktionsbescheinigung nach Absatz 3. (Zu Fällen in denen die Fiktionsbescheinigung dazu missbraucht wird, sich zum Zwecke der dauernden Arbeitsplatzsuche einen rechtmäßigen Aufenthalt zu verschaffen, beachte **A.39.1.1.4.**) . Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung als erlaubt (§ 81 Abs. 3 S. 1) bzw. es gilt die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 S. 2).

Au ch auf Ausländer, die im Besitz eines **Schengenaufenthaltstitels** sind, kann nur § 81 Abs. 3 Anwendung finden, da sie nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 sind (vgl. **A.4.1.2.**), sich jedoch zugleich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten dürfen.

Für Personen, die **unerlaubt eingereist** sind (z.B. Negativstaater ohne Visum; vgl. § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1), die noch **nicht erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis** beantragt haben (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) oder **auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ausreisepflichtig** sind (vgl. § 58 Abs. 2 S. 2), und sich damit nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, tritt die Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 3 ebenfalls nicht ein. Dies folgt aus dem **vorrangig** anzuwendenden **§ 58 Abs. 2**.

Ist der Ausländer auf Grund eines Verwaltungsaktes, der **nicht vollziehbar** ist, ausreisepflichtig, gilt Gleiches. In diesen Fällen ist die Bescheinigung **L 4048** auszustellen.

Allein die Buchung eines **Termins** über die OTV/Internet/D115 stellt noch keine Antragstellung im Sinne von § 81 Abs. 3 dar und vermag daher auch keine Fiktionswirkung auszulösen. Es gilt analog das unter A.81.4.0. beschriebene Verfahren.

Mangels eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 4 Abs. 3 ist die Fiktionsbescheinigung grundsätzlich mit den **Nebenbestimmungen**

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu erteilen .

81.3.1. Bezüglich der Ausstellung der **Bescheinigung** und der Erhebung der **Gebühr** gelten für die Positivstaater die **verfahrensbezogenen** Ausführungen zu § 81 Abs. 4 entsprechend.

Merke: Die Fiktionsbescheinigung, die nach Absatz 3 erteilt wird, ersetzt keinen Aufenthaltstitel, sondern bewirkt nur die Fiktion der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Dies kommt durch die unterschiedlichen Formulierungen der Absätze 3 und 4 zum Ausdruck. Anders als die Fiktionsbescheinigung, die nach Absatz 4 erteilt wird, ermöglicht die Fiktionsbescheinigung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

nach Absatz 3 daher keine Einreisen in das Bundesgebiet (so ausdrücklich Nr. 81.3.6. sowie 81.5.3 AufenthG- VwV). Den Ratschlag aus Nr. 81.3.6 AufenthG-VwV, auf dem Trägervordruck den Vermerk „Gilt nicht für Auslandsreisen“ aufzunehmen, um den Unterschied zur Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 zu verdeutlichen, greifen wir nicht auf. Es ist nicht erforderlich, diesen Umstand nochmals zu bestätigen.

81.3.2. Stellt ein **Positivstaater** oder ein Ausländer, der vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war, **verspätet einen Antrag** auf Erteilung einer AE, so gilt sein Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 S. 2 als geduldet. Für eine entsprechende Anwendung des § 81 Abs. 3 S. 1 bei verspäteter Antragstellung ist damit - anders als in den Fällen des § 81 Abs. 4 - kein Raum. Der verspätete Antrag hat im Übrigen nicht die Entlassung aus der **Abschiebungshaft** zur Folge. Der Ausländer gilt ja auch nicht gem. § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 als erlaubt aufhältig. Da nach der Rechtsprechung des LG Berlin eine Duldung/Aussetzung der Abschiebung der Abschiebungshaft nicht entgegensteht, verbleibt der Ausländer in Haft, darf jedoch nicht abgeschoben werden, bevor nicht über seinen Antrag entschieden ist.

81.4.0 Buchung eines Termins über die Online-Terminvereinbarung (OTV)

Allein die Buchung eines Termins über die OTV stellt noch keine Antragstellung im Sinne von § 81 Abs. 4 dar und vermag daher auch keine Fiktionswirkung auszulösen.

Erfolgt die **Terminbuchung vor Ablauf des Aufenthaltstitels** und wird dabei der nächstmögliche zeitnahe **Termin nach Ablauf des Aufenthaltstitels** gebucht und bei Vorsprache zu diesem Termin der Verlängerungsantrag gestellt, ist die Fiktionswirkung des Antrags gemäß § 81 Abs. 4 Satz 3 wiederherzustellen und dies durch entsprechenden Aktenvermerk zu dokumentieren. Insofern darf dem Kunden in diesen Fällen aus der Vorsprache nach Ablauf des Aufenthaltstitels kein aufenthaltsrechtlicher Nachteil erwachsen.

Wird ein Termin zunächst vor Ablauf des Aufenthaltstitels gebucht, nach Ablauf des Aufenthaltstitels aber auf einen späteren Zeitpunkt **geändert**, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Wiederherstellung der Fiktionswirkung entsprechend der Regelung unter A. 81.4.3 in Betracht kommt.

81.4.1. Besitzt ein Ausländer **ein** nationales Visum oder **einen** anderen Aufenthaltstitel (**zur Terminologie vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 sowie § 6 Abs. 1 und 3**) und **beantragt nunmehr** vor Ablauf dessen Verlängerung, **eine andere AE oder eine NE, gilt der bisherige Aufenthaltstitel nach** § 81 Abs. 4 S. 1 bis zur Entscheidung als fortbestehend. Wichtig ist, dass § 81 Abs. 4 den bisherigen Aufenthaltstitel fortgelten lässt - und zwar mit allen sich daraus ergebenden Rechten und unabhängig von den Erfolgsaussichten des Verlängerungsantrags (z.B. Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Möglichkeit von Reisen im Schengenraum und die Wiedereinreise ins Bundesgebiet) und Nebenbestimmungen. Daraus folgt, dass die Fiktionsbescheinigung immer auch erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 S. 2; zum Sonderfall des Antrags auf Verlängerung einer Erlaubnis nach § 18 bei einem anderen Arbeitgeber vgl. A.18.).

Die Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 ist ein Aufenthaltstitel im Sinne des Art. 21 SDÜ. Selbst wenn also der ursprüngliche Titel ein nationales Visum war, kann ein Ausländer mit seinem Pass, dem (abgelaufenen) Aufenthaltstitel und der gültigen Fiktionsbescheinigung sowohl zwischen den Schengenstaaten als auch auf direktem Wege aus dem Bundesgebiet in den Heimatstaat bzw. einen anderen Staat, der ihm Einreise und Aufenthalt gestattet, beliebig ein- und ausreisen. Aus diesem Grund ist dem Ausländer auch sein abgelaufener eAT zu belassen.

Merke: Immer wieder werden Wiedereinreisen (sowohl Direktflüge nach Deutschland als auch Flüge mit Landung in Schengenstaaten) nicht zugelassen, wenn eine Fiktionsbescheinigung nur noch drei oder weniger Tage gültig ist. Eine solche Praxis ist rechtlich nicht begründbar, beruht auch nicht auf entsprechenden Vorgaben etwa der Bundespolizei. Es ist daher bei der Ausstellung solcher Bescheinigungen dahingehend zu beraten, dass bei der Wiedereinreise die Bescheinigung mindestens noch eine Woche gültig sein sollte. So bleibt Zeit, Probleme im Ausland auszuräumen, bevor die Geltungsdauer ausläuft und die Betroffenen aufs Visaverfahren verwiesen sind.

81.4.2. Durch § 81 Abs. 4 S. 2 in der Fassung des Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern werden die Visa für kurzfristige Aufenthalte gem. § 6 Abs. 1 von der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 S. 1 ausgenommen. Antragstellern, die lediglich im Besitz eines solchen Visums sind,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

werden somit mit Ablauf der Geltungsdauer des Visums trotz Antrag auf Verlängerung gem. § 6 Abs. 2 bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – auch unter Berufung auf eine mögliche Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 2 – gem. § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig. Entsprechend kommt in diesen Fällen die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 nicht in Betracht und kann regelmäßig lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung II ausgestellt werden. In Anspruchsfällen kann § 39 Nr. 5 AufenthV einschlägig sein und ist für den bereits Ausreisepflichtigen die Erteilung einer Ermessens-Duldung für 6 Monate aus dringenden persönlichen Gründen zu prüfen (vgl. [B.AufenthV.39.3](#)).

81.4.3. Wird der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels gestellt, entfaltet er nach dem klaren Wortlaut des § 81 Abs. 4 keine Fiktionswirkung.

§ 81 Abs. 4 S. 3 stellt eine Härtefallregelung für Fälle der verspäteten Antragstellung dar (vgl. BT- Drs. 17/8682 vom 15.02.2012; S. 22 zu Nr. 25). Damit kann dem durch den Ausschluss der Fortgeltungsfiktion bedingten Härten in Fällen, in denen die verspätete Antragstellung aus bloßer Nachlässigkeit und nur mit einer kurzen Zeitüberschreitung erfolgt, begegnet werden. Erforderlich ist allerdings nach dem Wortlaut des Abs. 4 S. 3, dass die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnet. Eine unbillige Härte im Sinne der Vorschrift liegt ausweislich der Gesetzesbegründung zumindest dann vor, wenn der Ausländer die Frist zur Antragstellung nur geringfügig überschritten hat, die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und bei summarischer Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – bei ordnungsgemäßer Prüfung der Aufenthaltstitel verlängert oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann (vgl. Gesetzesbegründung a.a.O).

Hiervon sollte aus Gründen der Verfahrenserleichterung grundsätzlich immer dann ausgegangen werden, wenn der Antrag bis zu maximal **einen Monat** nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels gestellt wird. Bei längeren Fristüberschreitungen oder begründeten Zweifeln an der bloßen Fahrlässigkeit der Säumnis hat der Ausländer im übrigen Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, die belegen, warum ihm eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war oder die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit beruhte (vgl. insofern § 82 Abs. 1 AufenthG). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn schon bei summarischer Prüfung offensichtlich ist, dass der Aufenthaltstitel nicht verlängert oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann. In diesem Fall bleibt die Anordnung der Fiktionswirkung außer Betracht und bleibt der Betroffene ausreisepflichtig. Beantragt der Betroffene die förmliche Bescheidung seines Antrags auf Anordnung der Fortgeltungswirkung gemäß § 81 Abs. 4 S. 3, so ist der Antrag schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch) zu versagen.

Eine bloße Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts begründet in Hinblick auf § 85 AufenthG im Übrigen regelmäßig keine unbillige Härte (Gesetzesbegründung a.a.O).

Im Falle der Anordnung tritt die Fortgeltungsfiktion ex tunc vom Zeitpunkt des Ablaufs des vorherigen Aufenthaltstitels ein (der Erteilungsdialog für die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 wurde um Ankreuzfelder zur Fiktionswirkung kraft Gesetzes bzw. Fortgeltungsanordnung ergänzt, um im Falle einer Anordnung dies aktenkundig machen zu können).

Entsprechendes gilt auch dann, wenn die Geltungsdauer der Erlaubnis zu einem Zeitpunkt abgelaufen ist, zu dem sich der Ausländer für kurze Zeit - etwa zum Zwecke eines Ferienaufenthalts - im Ausland aufgehalten hat. Auch in diesen Fällen sollte in Anwendung des § 81 Abs. 4 S. 1 von einem Fortbestehen der Erlaubnis ausgegangen werden, wenn vom Erlöschen des Titels bis zur Visaantragstellung nicht länger als ein Monat vergangen ist. Für die Anordnung gem. § 81 Abs. 4 S. 3 ist auch in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts des § 81 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 71 Abs. 1 und 2 AufenthG gleichfalls die Ausländerbehörde des gewöhnlichen Aufenthalts und nicht die Auslandsvertretung zuständig.

81.4.4 Ein **türkischer Staatsangehöriger**, der eine Fiktionsbescheinigung besitzt und einer Beschäftigung nachgeht, ist während des Zeitraums, in dem **§ 81 Abs. 4 S. 1 gilt, nicht im Sinne des ARB 1/80 ordnungsgemäß beschäftigt. Er hat eine nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt inne. Wird sein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der AE abgelehnt, so kann er aus seiner Beschäftigung während der Geltung des § 81 Abs. 4 nichts herleiten (ebenso Hess. VGH B. v. 15.10.2008 - 11 B 2104/08; siehe vertiefend E.Türk.1.)**

81.5. Zu **§ 81 Abs. 5** siehe auch § 78a Abs. 5. Hinsichtlich des **Verfahrens** ist folgendes zu beachten:

Spricht der Ausländer hier vor und erhält er einen **Termin**, der erst **nach Ablauf der Gültigkeit des Titels** liegt, ist ihm grundsätzlich eine Fiktionsbescheinigung anzubieten.

Merke: In Fällen **telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarungen**, in denen der Termin trotz rechtzeitiger Kontaktaufnahme erst nach Ablauf des gültigen Titels gegeben werden kann, wird entgegen der früheren Praxis keine **formlose Fiktionsbescheinigung** mehr übersandt werden (vgl. Nr. 81.5.0. AufenthG-VwV, der die Ausstellung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ausdrücklich für rechtswidrig erklärt). Soweit der Betroffene ausdrücklich um eine Bestätigung der Antragstellung bittet, ist dieser Bitte - im Regelfall im Rahmen des Vorladungsschreibens - zu entsprechen. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Begriff der Fiktionsbescheinigung zu vermeiden.

Die für eine Fiktionsbescheinigung zu erhebende **Gebühr** beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV **20 Euro**.

Wenn der Ausländer **während** der **Geltungsdauer** des Titels einen Antrag gestellt hat, wird bei der Ausstellung der Bescheinigung von der Gebühr gem. § 52 Abs. 7 AufenthV letzte Alternative (öffentliches Interesse) abgesehen, wenn es der Ausländer nicht zu vertreten hat, dass wir ihn nicht umgehend bedienen und bescheiden können. Gleiches gilt in den Fällen, in denen wir Ausländer zu einem Zeitpunkt, in dem deren Titel noch gültig ist, zu einem **Termin vorladen**, zu dem der Aufenthaltstitel bereits abgelaufen ist.

Ist der **Titel** allerdings bereits **bei der Kontaktaufnahme** des Ausländers gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 **erloschen**, kann ihm aber dennoch in Anwendung des § 81 Abs. 4 S. 3 eine Bescheinigung ausgestellt werden (s. 81.4.3.), so wird die Gebühr in voller Höhe erhoben und zwar auch dann, wenn der Ausländer von uns keine Einladung zu einem Termin erhalten hat oder wir allein deshalb nicht entscheiden können, weil die Ausländerakte erst noch angefordert werden muss oder noch ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Der Verordnungsgeber ist davon ausgegangen, dass es dem Betroffenen obliegt, selbst dafür Sorge zu tragen, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung seines Titels zu stellen.

Weigert sich der **Vorsprechende**, die **Gebühr zu entrichten**, so kommt die Ausstellung der Bescheinigung nicht in Betracht. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass er dann aber seinen rechtmäßigen Aufenthalt nicht nachweisen kann.

Ist der Ausländer sodann zu seinem **Termin** erschienen und ist eine **sofortige Entscheidung nicht möglich**, etwa weil Unterlagen fehlen oder ein Ermittlungsverfahren eine Entscheidung hindert (vgl. § 79 Abs. 2), ist die Fiktionsbescheinigung zu verlängern. Hier ist das Etikett auf dem Trägervordruck zu erneuern und wiederum die volle Gebühr zu erheben.

[81.6. frei](#)

VAB A 82

A.82. Mitwirkung des Ausländers

(AsylVfbeschlG; [24.07.2017](#), [RiLiUmsG 2017](#))

82.0. Aus § 82 Abs. 1 ergibt sich eine **echte Rechtspflicht** des Ausländers zur Mitwirkung. **Abs. 3** enthält eine ganze Reihe Hinweispflichten für die Ausländerbehörden. Dazu wurde eine Reihe von **Informationsblättern** geschaffen, die den Sachgebieten zur Verfügung gestellt wurden und deren **Aushändigung** jeweils **aktenkundig** zu machen ist.

Die sich aus § 82 Abs. 4 ergebende Möglichkeit einer "Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit" wird im Sachgebiet IV R 3 (Rückführung) konzentriert.

82.1.1. bis **82.1.2.** frei

82.1.3. § 82 Abs. 1 Satz 3 ist durch das 2. ÄndG eingefügt worden. Kann über den Antrag eines Ausländers wegen **fehlender oder unzureichender Angaben** des Betroffenen nicht oder nur negativ entschieden werden, kann die Ausländerbehörde das Verfahren aussetzen und dem Betroffenen eine **Frist** für die notwendigen Angaben und Nachweise setzen. Verspätet vorgebrachte Angaben und Nachweise können unberücksichtigt bleiben. Die praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung für das Verwaltungsverfahren sind gering. So kommt der Ausländerbehörde weiterhin ein Entscheidungsspielraum zu, ob überhaupt ausgesetzt werden soll, oder ob es aufgrund des bisherigen Vortrages weniger am Nachweis bestimmter Erteilungsvoraussetzungen als vielmehr an den Erteilungsvoraussetzungen selbst fehlt.

82.1.4. frei

82.1.5. *Im Rahmen der Beantragung einer ICT-Karte nach § 19b treffen den Ausländer weitergehende Mitwirkungspflichten als die in Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift benannten „Belange“. Der Antragsteller ist verpflichtet während des Antragsverfahrens jegliche Änderungen, die sich (auch zu seinen Ungunsten) auf die Erteilung der ICT-Karte auswirken, mitzuteilen.*

82.2. frei

82.3.1. Nach § 82 Abs. 3 S. 1 soll der Ausländer auf seine wesentlichen **Rechte und Pflichten** nach diesem Gesetz **hingewiesen** werden. Dazu wurden eine Reihe von Informationsblättern erstellt, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen (s. Homepage) und über die Materialausgabe abgefordert werden können. Die Aushändigung der jeweiligen Merkblätter ist **aktenkundig** zu machen.

Es handelt sich im Einzelnen um

■ Information zur Abschiebung (M 11)

Mit diesem Merkblatt wird der Ausländer auf die Rechtsfolgen einer Abschiebung und die Möglichkeit der Befristungsbeantragung hingewiesen (§ 11 Abs. 1 S. 3). Das Merkblatt ist dem Ausländer **vor der Abschiebung** auszuhändigen. Es ist daher bei „Alt-Fällen“ regelmäßig dem an das LKA gerichteten Ersuchen um Abschiebung m.d.B. um Aushändigung beizufügen.

In **aufenthaltsbeendende Bescheide** ist der Hinweis auf die Rechtsfolgen einer möglichen Abschiebung (Einreiseverbot, Schengenwirksamkeit, Befristungsantrag) sogleich aufzunehmen, so dass es **für diese Fälle** eines gesonderten **Merkblattes nicht bedarf**. Eines gesonderten Hinweises auf die Möglichkeit der Beantragung der **Befristung** der Wirkung einer Ausweisung bedarf es ebenfalls nicht, weil dieser Hinweis bereits schon seit längerer Zeit im Rahmen der Anhörung nach § 28 VwVfG gegeben wird.

■ Information über Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Mit dem Merkblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird der Ausländer zum einen auf seine festgestellte Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs und die sich aus § 82 Abs. 1 ergebende Nachweispflicht hingewiesen (§ 44a Abs. 1), zum anderen wird er über die Folgen einer Nichtteilnahme bzw. erfolglosen Teilnahme belehrt. Das Merkblatt ist im Rahmen der Vorsprache **bei Feststellung der Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung** auszuhändigen.

Besteht eine Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Abs. 1, ist dies durch eine Auflage zur AE deutlich zu machen.

■ Information über ausweisrechtliche Pflichten (M 48)

Mit diesem Merkblatt wird der Ausländer auf seine Verpflichtungen zur Vorlage und Überlassung seiner Dokumente und anderer Unterlagen, die der Identitätsfeststellung dienlich sind, sowie auf die Möglichkeit der Durchsuchung seiner Person und seiner mitgeführten Sachen hingewiesen (§ 48 Abs. 1 und 3). Das Merkblatt enthält auch einen Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit der Passverschleierung sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben sowie auf die Möglichkeit der Ausweisung nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8a und b AufenthG bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder fehlender Mitwirkung.

Das Merkblatt ist **bei jeder Erstvorsprache** bzw. **bei jedem Erstkontakt** mit der Ausländerbehörde (Erstberatung im Abschiebungsgewahrsam) auszuhändigen.

■ Information über Identitätsfeststellung und –sicherung (M 49)

Mit diesem Merkblatt wird der Ausländer auf seine Verpflichtung zur Identitätsangabe, die Möglichkeit der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ererkennungsdienstlichen Behandlung und seine Verpflichtung, diese Maßnahme zu dulden, hingewiesen (§ 49 Abs. 2 und 10). Das Merkblatt enthält auch einen Hinweis auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben und der Verweigerung dererkennungsdienstlichen Behandlung sowie auf die Möglichkeit der Ausweisung nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG bei fehlender Mitwirkung.

Das Merkblatt ist **grundsätzlich bei jeder Erstvorsprache** bzw. bei jedem Erstkontakt mit der Ausländerbehörde (Erstberatung im Abschiebungsgewahrsam) auszuhändigen. Von einer **Aushändigung ist jedoch abzusehen**, wenn schon bei der ersten Vorsprache erkennbar ist, dass die Voraussetzungen des § 49 für eineerkennungsdienstliche Behandlung nicht vorliegen. Dies ist immer anzunehmen bei der **Vorsprache nach Einreise mit einem zustimmungsbedürftigen Visum** (z.B. Studenten, Familiennachzug) oder in den **Fällen der §§ 39 – 41 AufenthV**.

82.3.2. frei

82.4.1. § 82 Abs. 4 Satz 1 stellt klar, dass u.a. zur **Identitätsklärung** nicht nur das Erscheinen vor den zuständigen Behörden und Vertretungen des Heimatstaates, sondern auch **vor ermächtigten Bediensteten** dieses Staates angeordnet werden darf. Diese Klarstellung betrifft vor allem Anhörungen durch Bedienstete des Heimatstaates, die insb. aus Praktikabilitätsgründen (Sammelvorführungen) in den Räumen dt. Behörden stattfinden. Auch in einem solchen Fall handelt es sich nicht um ein deutsches Verwaltungsverfahren, auf das insbesondere § 14 VwVfG anzuwenden wäre und in dem mithin ein Anspruch auf **anwaltliche Vertretung** besteht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.07.2006 – OVG 8 S 45.06 – sowie vom 18.04.2007 – OVG 2 N 87.07 – und Bayrischer VGH, Beschluss vom 10.10.2006 – M 25 E 06.3724).

Da die Regelung eine zügige Identitätsklärung bezweckt, hat der Ausländer auch bei **mehreren Auslandsvertretungen** vorzusprechen, wenn eine Vermutung der Staatsangehörigkeit hinsichtlich verschiedener Staatsangehörigkeiten besteht. Insbesondere ist die Ausländerbehörde nicht gehalten, im Wege eine Art Rangfolge zunächst das Ergebnis einer Vorsprache abzuwarten, bevor sie eine Aufforderung zu einer Vorsprache bei einer anderen Auslandsvertretung erlässt bzw. eine entsprechende zwangsweise Vorführung veranlasst (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.12.2010 - OVG 3 S 70.10-).

Minderjährige Ausländer können verpflichtet werden, in der Vertretung ihres (wahrscheinlichen) Herkunftslandes zu erscheinen (VG Berlin, Beschluss vom 11.05.2006 - VG 15 A 157.06; VG Berlin, Beschluss vom 22.07.2008 - VG 15 A 245.08; VG Berlin, Beschluss vom 06.12.2010 - VG 16 L 252.10). Dies gilt auch für **handlungsunfähige Ausländer** im Sinne von § 80 Abs. 1 AufenthG. Ein Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention stellt die Verpflichtung nicht dar (VG Berlin, Beschluss vom 06.12.2010 - VG 16 L 252.10). Da die Verpflichtung zur Beschaffung von Heimreisedokumenten bei Ausländern unter 18 Jahren nach § 80 Abs. 4 AufenthG auch den **gesetzlichen Vertreter** trifft, können die Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verpflichtung auch ihm gegenüber ergriffen werden (LG Cottbus, Beschluss vom 27.01.2010 - 7 T 214/09). Sie treten **neben** die Mitwirkungspflichten des Minderjährigen (VG Sigmaringen, Beschluss vom 20.04.2006 - 2 K 363/06).

82.4.2. bis 82.4.3. frei

82.5.1. § 82 Abs. 5 ist die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung eines Ausländers, ein aktuelles **Lichtbild vorzulegen** oder bei der Aufnahme eines solchen Bildes mitzuwirken sowie bei der **Abnahme seiner Fingerabdrücke mitzuwirken**, um Lichtbild und Fingerabdrücke in ein aufenthaltsrechtliches Dokument einbringen sowie für eine spätere Feststellung der Identität nutzen zu können.

82.5.2. frei

82.6.1. bis 82.6.2. ...weggefallen... Bei den in S. 1 genannten befristeten Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung (§§ 18, 18a, Blaue Karte EU ; *ICT-Karte*) besteht die **Pflicht** des Titelinhabers, der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die die Aufenthaltserlaubnis bzw. die Blaue Karte EU *oder ICT-Karte* erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde. Ein Versäumen dieser Pflicht ist jedoch nicht bußgeldbewehrt. **Personen in einer zustimmungsfreien Beschäftigung** unterliegen dieser Mitteilungspflicht allerdings nicht.

Mit vorzeitiger Beendigung der konkreten Beschäftigung ist eine Erteilungsvoraussetzung nachträglich entfallen, sodass die **nachträgliche Verkürzung** der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 S. 2 zu prüfen ist (vgl. insoweit Ausführungen unter 7.2.2.).

82.6.3. frei

VAB A 83

A.83. Beschränkung der Anfechtbarkeit

(2. RiLiUmG; *NeubestG*)

83.1. § 83 schließt nur die **Anfechtbarkeit der Versagung eines** nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze aus. Siehe auch die Hinweispflicht nach § 83 S. 2.

Artikel 32 Absatz 3 des Visakodex sieht Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Schengen-Visums vor, worunter auch Visa zu touristischen Zwecken sowie an der Grenze zu erteilende Schengen-Ausnahmevisa fallen.

83.2. Kein Widerspruchsverfahren bei Versagung einer Duldung, § 4 Abs. 2 S. 2 AGVwGO. Für die sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen zur Vorbereitung und Durchsetzung der Ausreisepflicht gilt wie bisher **§ 4 Abs. 2 S. 2 AGVwGO**. Des *Weiteren* ist auch gegen Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung *einer Aufenthaltserlaubnis* der Widerspruch *in der Regel* nicht statthaft. Dies folgt aus **§ 4 Abs. 2 S. 1 AGVwGO**. *Etwas anderes gilt aber unter Umständen dann, wenn durch die Entscheidung eine Ausreisepflicht nicht begründet wird. Dies ist bspw. dann möglich, wenn der Betreffende bereits einen Aufenthaltserlaubnis besitzt und dessen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert) abgelehnt wird.*

83.3. *Diese Regelung schließt das Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 11 Abs. 7 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet hat und eine Befristungsentscheidung hierüber traf, aus. Zur näheren Verfahrensweise vgl. auch A.11.7.*

VAB A 84

A.84. Wirkungen von Widerspruch und Klage

(SchutzberArb; NeubestG, **28.07.2017**, [ÄndG Ausreisepflicht](#))

84.1. 1. 1. bis **84.1. 1. 2.** frei

84.1. 1. 3. Durch § 84 Abs. 1 **S. 1** Nr. 3 in der Fassung des Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern entfällt auch bei Widerspruch und Klage gegen die Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen, die die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21) betreffen, die aufschiebende Wirkung.

84.1. 1. 4. bis **84.1. 1. 6.** frei

84.1. 1. 7. Im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung entfalten Widerspruch und Klage gegen die nunmehr von Amtswegen vorzunehmende Befristungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Zudem wird durch die Neufassung betont, dass ein Rechtsbehelf gegen die Befristungsentscheidung die Durchsetzung der Ausreisepflicht unberührt lässt. Mit der Neuregelung wurde auch die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes gegen Befristungsentscheidungen verändert. Statthaft ist nunmehr ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Ordnet das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs an, so ist die Befristungsentscheidung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht (mehr) vollziehbar. Sie kann damit dem Betroffenen unabhängig von dessen Ausreisepflicht vorläufig nicht entgegen gehalten werden (z.B. im Rahmen eines Wiedereinreisebegehrens oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels).

Merke: Deutet das Verwaltungsgericht im Rechtsschutzverfahren an, dass insbesondere die Ermessensausübung fehlerhaft sein könnte, ist zu prüfen, ob diesem Umstand durch ein Nachholen von Ermessenserwägungen oder einer Reduzierung der Sperrfrist begegnet werden kann (§ 114 Satz 2 VwGO).

Gegebenenfalls kommt auch eine Anpassung der Sperrfrist in Fällen erkennbarer Ermessensüberschreitung in Betracht. Ist der Rechtsschutzantrag hingegen erfolgreich (bspw. bei einem Ermessensausfall) ist unverzüglich zu prüfen, inwieweit die aufgezeigten Fehler beseitigt werden können. Ist dies möglich, bspw. bei einer bisher nicht erfolgten Ermessensausübung, ist die fehlerhafte Befristungsentscheidung aufzuheben und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts neu zu bescheiden. Dadurch wird vermieden, dass sich der Betroffene umgehend auf aufenthaltsrechtliche Positionen beruft, obwohl eine Sperrfrist in seinem Fall rechtsfehlerfrei verfügt werden könnte.

84.1. 1. 8. Hierin wird geregelt, dass ein gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 *...weggefallen...* AufenthG eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Damit soll u.a. erreicht werden, dass der Betroffene nicht durch das bloße Einlegen eines Rechtsbehelfs wieder in das Bundesgebiet einreisen darf. Zum Rechtsschutz gilt das vorstehend Gesagte.

84.1.1.9. *Die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingefügte Nr. 9 schafft eine weitere Ausnahme vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO. Widerspruch und Klage gegen einen Feststellungsbescheid nach § 85a Abs. 1 S. 2 – Feststellung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung – entfalten keine aufschiebende Wirkung.*

Die Vorschrift korreliert direkt mit § 60a Abs. 2 S. 13. Eine hiernach erteilte Duldung für die Dauer der Aussetzung der Beurkundung wird nicht verlängert, wenn bereits eine Feststellung nach § 85a Abs. 1 S. 2 ergangen ist und nun lediglich ein Widerspruchs- oder Klageverfahren folgt. Zum Umgang mit Rechtsschutzanträgen vgl. A.60a.2.13.

84.1.2. *Hierin wird geregelt, dass eine gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 gerichtete Klage (beachte § 11 AsylG) keine aufschiebende Wirkung hat. Damit soll u.a. erreicht werden, dass der Betroffene nicht durch das bloße Einlegen einer Klage gegen das vom BAMF angeordnete Verbot wieder in das Bundesgebiet einreisen darf.*

84.2.1. frei

84.2.2. § 84 Abs. 2 S. 2 ordnet für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer **Erwerbstätigkeit**

- während der Rechtsmittelfristen,
- während zulässigerweise (!) beantragter einstweiliger Rechtsschutzverfahren zur Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO sowie
- während des Bestehens der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

das Fortbestehen des Aufenthaltstitels an.

Zulässig ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur in solchen Fällen, in denen mit Erlass des aufenthaltsbeendenden Bescheides eine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 oder 4 beendet worden ist. Anderenfalls ist nur ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zulässig. Während der Dauer eines solchen Verfahrens besteht keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit. Die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 S. 2 liegen im Übrigen auch dann noch vor, wenn in einem Rechtsschutzverfahren zur Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Beschluss des VG noch Beschwerde erhoben werden kann bzw. eine Beschwerde erhoben wurde, über die noch nicht entschieden worden ist.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Liegen die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 vor, ist dem Betroffenen auf Antrag die fortbestehende Erlaubnis der konkreten Erwerbstätigkeit (ggf. mit den Beschränkungen nach § 34 BeschV) formlos auf der Grenzübertrittsbescheinigung (ggf. Rückseite) oder der Bescheinigung L 4048 gesiegelt zu bestätigen. Hierfür ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV eine Gebühr von 10 Euro zu erheben. § 4 Abs. 2 Satz 2 findet insofern keine Anwendung, da der Aufenthaltstitel selbst nicht fortgilt und dementsprechend auch kein Titeletikett ausgestellt werden kann.

Zur **Befristung von Ausweisungen während gegen die Ausweisung gerichteter Klageverfahren** vgl. A.11.2.1.

84.2.3. frei

VAB A 85

A.85. Berechnung von Aufenthaltszeiten

(25.10.2011)

85.0. Entgegen unserer bisherigen Rechtsauffassung betrifft § 85 nach Nr. 85.2, 26.4.8 AufenthG-VwV nicht nur die Frage der Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, sondern auch diejenige der Unterbrechung der Zeiten des Besitzes von Aufenthaltstiteln ('so BVerwG 1 C 24.08, Urteil vom 10.11.2009'). Damit werden auch die Konsequenzen für eine Anrechenbarkeit dieser Zeiten geregelt, soweit auf den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer bestimmten Art von Aufenthaltstitel abgestellt wird - wie etwa §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 9 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 4, 28 Abs. 2 S. 1, 35 Abs. 1. Die Zeit der Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird allerdings nicht auf die erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

Durch diese Regelung sollen nach Nr. 85.0 AufenthG-VwV Unbilligkeiten vermeiden werden, die sich bei geringfügigen formalen Nachlässigkeiten des Ausländers (bspw. verspätete Antragstellung) bei der späteren Berechnung der Aufenthaltszeiten ergeben würden. Diese Konstellation ist zu bejahen, wenn ein Ausländer einen verspäteten Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis stellt und Umstände darlegt und nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat, so dass der Titel verlängert werden konnte (vgl. insofern Nr. 81.4.2).

Eine schädliche Unterbrechung stellen somit immer Duldungszeiten dar, da diese niemals darauf beruhen, dass sich jemand formal nachlässig verhalten hat.

VAB A 85a

A.85a. Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(ÄndG Ausreisepflicht)

85a. 0. Der mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingefügte § 85a regelt das behördliche Verfahren zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die (vorgeburtliche) Anerkennung der Vaterschaft ist unverändert ohne besonderes Motiv möglich und bedarf zu ihrer formalen Wirksamkeit allein der Zustimmung der Mutter. Die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung hängt nicht von der biologischen Abstammung des Kindes ab.

Mit § 1597a Abs. 1 BGB wurde zugleich eine Verbotsnorm in das BGB eingefügt, nach der die Anerkennung einer Vaterschaft, die gezielt gerade zu dem Zweck abgegeben wird, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt eines Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, von der Rechtsordnung missbilligt wird. Für die erforderliche Zustimmung der Mutter gilt dasselbe.

Anders als das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17.12.2013 - BVerfG 1 BvL 6/10 für nichtig erklärte behördliche Vaterschaftsanfechtungsverfahren, welches letztlich auf einen nachträglichen Entfall der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes ausgerichtet war, sieht das neue Feststellungsverfahren eine **Hemmung der Beurkundung** der Vaterschaftsanerkennung (und der Zustimmung der Mutter) vor, so dass zunächst keine rechtliche Elternschaft begründet wird.

Die Prüfung nach § 85a wird durch eine **Pflicht-Mitteilung** eines Notars, eines Amtsgerichts, des Standesbeamten, des Jugendamtes oder auch durch das Gericht, bei dem die Vaterschaftsanerkennung anhängig ist, an die zuständige Ausländerbehörde ausgelöst, laut der konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen. Hierfür genügt jedes formlose Schreiben, in dem allerdings die Mitteilung enthalten sein muss, welche konkreten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung gesehen werden und dass die Beurkundung ausgesetzt wurde. Durch die Mitteilung wird die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung zunächst ausgesetzt und die Beteiligten haben vorläufig Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 (vgl. A.60a.2.13.).

Auf andere Art gewonnene Erkenntnisse, etwa **anonyme Hinweise**, darüber, dass die Vaterschaft missbräuchlich anerkannt wurde., sind nur insoweit beachtlich, als bei mangelnder sozial-familiärer Beziehung zum Kind keine aufenthaltsrechtlichen Vorteile entstehen, weil gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nur erteilt werden kann, wenn solche Bindungen vorliegen. Nichts anderes gilt mit Blick auf eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6 GG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5. Dem steht auch die Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2013 nicht entgegen. Nach Auffassung des BVerfG besteht eine verfassungsrechtliche Elternschaft bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft zwar auch dann, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat; die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes hängt allerdings davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt wird.

Weisen die Eltern durch Vorlage eines **glaubhaften Abstammungsgutachten** nach, dass das zu beurkundende Kind das leibliche Kind des anerkennenden Vaters ist, ist kein Verfahren nach § 85a zu beginnen bzw. ein laufendes Verfahren umgehend einzustellen (vgl. § 1597a Abs. 5 BGB). Nicht glaubhaft ist ein Abstammungsgutachten vor allem dann, wenn die Probenentnahme zweifelhaft ist (z.B. lediglich postalische Übersendung, mögliche Identitätstäuschung).

85a.1.1. Wenn eine formlose Mitteilung über konkrete Anhaltspunkte von einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson im Sachgebiet eingeht, muss ein ergebnisoffenes Feststellungsverfahren eingeleitet werden. **Urkundsperson** ist in der Regel der die Anerkennung der Vaterschaft beurkundende Notar. **Beurkundende Behörde** wird in der Regel ein Jugendamt oder Standesamt sein.

Da die Mitteilung große Auswirkungen auf Eltern und Kind hat, soll eine **Prüfung** nach Abs. 1 Satz 2 umgehend aufgenommen werden und in der Regel **binnen 3 Monaten** abgeschlossen sein. Liegt offensichtlich keiner der Regelvermutungsgründe des Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-4 vor, soll die Einstellung umgehend mitgeteilt werden.

85a.1.2. Ergibt die Prüfung, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder eine missbräuchliche Zustimmung vorliegt, wird ein **Feststellungsbescheid** sowohl gegen den anerkennenden Vater als auch die zustimmende Mutter, sofern diese bereits zugestimmt hat, erlassen. Der Bescheid stellt die missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft für den Sohn oder die Tochter der Mutter fest und soll dazu die konkreten Anhaltspunkte aus der Mitteilung, die vorliegenden Regelvermutungsgründe sowie die getroffenen Erwägungen aus der Anhörung der Beteiligten enthalten. Beachte A.84.1.1.9. und A.85a.3.

Zeitnah zum Feststellungsbescheid ist eine Strafanzeige nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 gegen die Eltern zu stellen. Die Aufenthaltserlaubnis ist in einem gesonderten Bescheid zu versagen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Hinsichtlich der **Mitwirkung** gilt § 82 Abs. 1 uneingeschränkt. Die Möglichkeit der Anhörung eines deutschen Anerkennenden ergibt sich aus den §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln.. Danach kann die Behörde im Rahmen der Untersuchung des Sachverhaltes von Amts wegen Art und Umfang ihrer Ermittlungen bestimmen, insbesondere die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweismittel hinzuziehen. Der deutsche Anerkennende wird in einer solchen Konstellation von Amts wegen als Beteiligter hinzugezogen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) und als solcher angehört (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

Geprüft werden muss, ob sich der ausländische Elternteil in der deutschen Sprache ausreichend verständigen kann. Wenn Zweifel an den Deutschkenntnissen bestehen, muss ein **Sprachmittler** mitgebracht werden.

Über die Anhörung ist je ein Protokoll zu fertigen, das von den Elternteilen zu unterschreiben ist. Es sollte vermerkt werden, welcher der Elternteile zuerst angehört wurde. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist auszuhändigen.

85a.1.3. Kann eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nach der Anhörung der Beteiligten nicht festgestellt werden, ist das Prüfverfahren umgehend einzustellen. Eine Zustimmung der Beteiligten oder der mitteilenden Behörde oder Urkundsperson ist nicht erforderlich. Mutter und Vater, die mitteilende Stelle sowie das beurkundende Standesamt sind lediglich schriftlich über die **Einstellung** zu informieren. Da die Einstellung für den Vater und die Mutter nicht belastend ist, ist eine rechtsmittelfähige Bescheidung entbehrlich.

85a.2. 0. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird in den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 geregelten Tatbeständen gesetzlich vermutet. Andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sind nicht ausgeschlossen.

Bei Vorliegen einer der Tatbestände wird regelmäßig eine missbräuchliche Anerkennung vermutet; diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Damit diese gesetzliche Vermutung ausgeräumt bzw. widerlegt werden kann, sind die Beteiligten stets persönlich anzuhören. In der Einladung zur Anhörung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich das Verfahren bei Nachweis der biologischen Vaterschaft erledigt (siehe § 1597a Abs. 5 BGB) hat.

Das Vorliegen eines der in Absatz 2 genannten Tatbestände bewirkt eine Erleichterung der Anforderungen an den zu führenden Beweis, wenn das Verfahren keine Anhaltspunkte für eine Atypik bietet. Nutzen die Beteiligten die angebotene Anhörung nicht oder können ihre abweichenden Beweggründe nicht glaubhaft machen, genügt das bloße Vorliegen eines Tatbestandes für den Erlass eines Feststellungsbescheides.

Eine Atypik kann sich trotz Vorliegens eines Tatbestandes etwa daraus ergeben, dass der anerkennende Vater nachweisbar eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind begründet hat oder sich außerhalb einer sozial-familiären Beziehung in vergleichbarer Weise um das Kind kümmert.

85a.2.1.1. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem in § 1597a Abs. 1 BGB genannten Zweck, also dem Verschaffen eines aufenthaltsrechtlichen Vorteils für sich, das Kind oder die Mutter, dient. Sollte wider Erwarten ein Anerkennender entsprechendes **Geständnis** abgeben, ist eine vom Anhörer, dem Anerkennenden und anwesenden Zeugen unterschriebene Niederschrift zur Akte zu nehmen.

85a.2.1.2. Dasselbe gilt gemäß Nummer 2, wenn die Mutter des anzuerkennenden Kindes erklärt, ihre Zustimmung diene gezielt gerade einem im § 1597a Abs. 1 BGB genannten Zweck.

85a.2.1.3. Hat ein Anerkennender bereits mehrfach die Anerkennung der Vaterschaft für Kinder verschiedener ausländischer Mütter erklärt, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt jeweils nicht vorlagen, greift ebenfalls eine Regelvermutung für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung. Das Tatbestandsmerkmal der **mehrfachen Anerkennung** ist nach dem Wortlaut der Vorschrift erst ab der dritten Anerkennung erfüllt. Weiteres Merkmal ist, dass die aktuelle Mutter zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels war. Des Weiteren muss die Anerkennung die rechtlichen Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt geschaffen haben. Dies ist in der Regel gegeben, wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, da dann bereits die wesentlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 für die Mutter vorliegen. Unerheblich ist dagegen, ob nach der Anerkennung tatsächlich ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Merke: Auch eine erste oder zweite Anerkennung kann zur Feststellung der missbräuchlichen Anerkennung führen. Es fehlt dann nur an der gesetzlichen Vermutung, so dass die Ausländerbehörde die volle Beweislast trägt.

85a.2.1.4. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn dem Mann für die Abgabe seiner Vaterschaftsanerkennung Geld oder ein sonstiger Vermögensvorteil entweder versprochen oder gezahlt wurde. Gleiches gilt für die Frau, die der Anerkennung zugestimmt hat.

Nach den vier Regelvermutungsgründen ist in der Anhörung gezielt zu fragen und die Antworten aktenkundig zu machen.

Merke: Andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen als die Vorgenannten sind nicht ausgeschlossen. Indizien hierfür können beispielsweise sein, dass keinerlei Hinweis auf eine tatsächliche Begegnung der Mutter mit dem Mann oder auf eine zwischen ihnen bestehende soziale oder emotionale Verbindung existiert. Allerdings liegt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

in diesen Fällen – wie zuvor beim Vaterschaftsanfechtungsverfahren – die volle Beweislast bei der Ausländerbehörde. Aus verwaltungspraktischen Gründen sind andere Konstellationen als die vier Regelvermutungen nur im Ausnahmefall näher zu prüfen.

*Neben den Regelvermutungen hat der Gesetzgeber als weitere Bedingung für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung formuliert, dass ohne die Anerkennung der Vaterschaft voraussichtlich keiner der Beteiligten in einen erlaubten Aufenthalt wachsen würde. Hierzu ist eine **Prognose zum aufenthaltsrechtlichen Werdegang** der Beteiligten erforderlich. Dabei ist die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter oder des Vaters zu Grunde zu legen. Ist die Mutter im Asylverfahren und hat keine gute Bleibeperspektive oder ist bereits ausreisepflichtig, kann sie voraussichtlich nicht eigenständig in einen erlaubten Aufenthalt wachsen. Gleiches gilt für das vaterlose Kind oder den kinderlosen ausländischen Vater. Würde das Kind nur durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 oder 3 StAG oder einen Aufenthaltstitel erlangen, wäre der Tatbestand insgesamt erfüllt, da es dann auf aufenthaltsrechtliche Vorteile für die Mutter nicht mehr ankommt. Würde der ausländische Vater nur durch die Anerkennung einen Aufenthaltstitel, in der Regel nach § 25 Abs. 5 i.V.m. mit Art. 6 GG, erhalten, wäre der Tatbestand gleichfalls erfüllt.*

85a.2.2. frei

85a.3.1. *Ist der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden, besteht eine Mitteilungspflicht an die mitteilende Stelle und das beurkundende Standesamt am Wohnsitz der Mutter. Beide Stellen erhalten eine Abschrift des Feststellungsbescheides übersandt. Auf dem Feststellungsbescheid ist das Datum des Eintritts der Unanfechtbarkeit zu vermerken und zu siegeln. Eine Beglaubigung ist sodann entbehrlich.*

85a.3.2. *Stellt die Ausländerbehörde das Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 ein, teilt sie dieses der Mutter und dem Vater, der mitteilenden Stelle sowie dem Standesamt mit, damit letzteres die Beurkundung vornehmen kann, soweit keine anderen Beurkundungshindernisse vorliegen.*

Da die Einstellung für den Vater und die Mutter nicht belastend ist, ist eine rechtsmittelfähige Bescheidung entbehrlich.

85a.4. *Normadressat sind die deutschen Botschaften und Generalkonsulate in Fällen, bei denen die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung im Ausland beurkundet werden soll. Liegen den Auslandsvertretungen Anhaltspunkte nach § 1597a BGB oder Mitteilungen nach § 85a Abs. 1 S. 1 vor, obliegt ihnen im Einreiseverfahren die eigenständige Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft.*

VAB A 86

A.86. Erhebung personenbezogener Daten

(20.07.2005)

86.0 . § 86 S. 2 enthält in Anpassung an EU-Recht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Erhebung sensibler Daten (politische, religiöse Überzeugung, rassische und ethnische Herkunft). Auf die Geltung der bereichsspezifischen Regelung des § 18 ASOG, der gem. § 51 ASOG vor den §§ 10-17 BDSG Vorrang hat, wird hingewiesen.

§ 18 ASOG bestimmt u.a. Folgendes:

„ (1)Die Ordnungsbehörden (...) können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen (...)Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach Abs. 3 und 4 durchführen.

(...)

(4) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten; ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
3. die Erfüllung der Aufgabe gefährden würde.

(5) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft

hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen (...) Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.“

Eine **Befragung** kann mündlich, schriftlich oder in sonstiger **Form** erfolgen. Dritte sind alle Personen und Stellen außerhalb der jeweiligen Ordnungsbehörde, also auch öffentliche und nicht öffentliche Stellen im In- und Ausland. Damit kann **insbesondere eine Datenerhebung erfolgen, um Angaben des betroffenen Ausländers zu überprüfen**, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat. Bezüglich des Hinweises zur Auskunftspflicht geht § 18 ASOG nicht über § 82 Abs. 1 und 3 hinaus.

86.1. bis **86.2.** frei

VAB A 87

A.87. Übermittlungen an Ausländerbehörden

(04.02.2014; DatenaustauschVerbG; [ÄndG Ausreisepflicht](#))

87.1. Die Entstehung einer Übermittlungspflicht der öffentlichen Stellen auf Ersuchen der Ausländerbehörde hängt von der **Erforderlichkeit der Übermittlung** für die in § 86 S. 1 genannten Zwecke ab.

87.2.1. frei

87.2.2. § 87 Abs. 2 Satz 2 enthält eine **Mitteilungspflicht öffentlicher Stellen von Amts wegen**, sobald diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer **besonderen Integrationsbedürftigkeit** eines Ausländers Kenntnis erlangen. Die Mitteilungspflicht besteht in Hinblick auf die Möglichkeit der Ausländerbehörde, einen solchen Ausländer gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu einem Integrationskurs zu verpflichten. Die Regelung soll laut Gesetzesbegründung vor allem solche Ausländer betreffen, die wegen langfristiger Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde aus dem Blick geraten sind.

Zur Frage, wann ein besonderer Integrationsbedarf vorliegt, vgl. A.44a.1.1.3.. Den öffentlichen Stellen verbleibt ein eingeschränktes Ermessen („soll“), nach dem laut der Gesetzesbegründung auf die Mitteilung in atypischen Fällen verzichtet werden kann. Dies soll etwa dann der Fall sein, wenn die öffentliche Stelle durch die Mitteilung in Konflikt mit ihrem gesetzlichen Auftrag käme.

Die praktische Bedeutung der Regelung dürfte gering sein. Erfolgt eine Mitteilung ist zu prüfen, ob der Ausländer vorzuladen und zu einem Integrationskurs zu verpflichten ist.

87.2.3. § 87 Abs. 2 Satz 3 enthält eine **Mitteilungspflicht der Auslandsvertretungen von Amts wegen**, sobald diese davon Kenntnis erlangen, dass ihnen bekannte **personenbezogene Daten** eines Ausländers, die geeignet sind, seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, für die Durchsetzung von dessen vollziehbarer Ausreisepflichtung von Bedeutung sein können. Diese Mitteilungspflicht schränkt die Mitteilungspflicht auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 nicht ein.

87.3.1. bis **87.3.2.** frei

87.4.1. § 87 Abs. 1 S. 1 enthält eine Übermittlungspflicht der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bei **Einleitung** von **Strafverfahren**, sowie bei **Erledigung von Straf- oder Bußgeldverfahren**.

87.4.2. frei

87.5.1. § 87 Abs. 5 Nr. 1 formuliert eine **Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei**, über Umstände, die den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis für **Zeugen** gemäß § 25 Abs. 4a bzw. 4b oder die Verkürzung einer nach § 59 Abs. 7 diesem Personenkreis gewährten Ausreisefrist rechtfertigen können. Diese Vorschrift betrifft z.B. Fälle, in denen Zeugen ihre (weitere) Kooperation mit den genannten Behörden versagen.

87.5.2. § 87 Abs. 5 Nr. 2 formuliert eine Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts oder der Polizei, über (gewechselte) Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in Fällen des § 25 Abs. 4a bzw. bzw. 4b oder des § 59 Abs. 7.

87.6. ...weggefallen...

VAB A 88

A.88. Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

frei

VAB A 89

A.89. Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen

(AsylVfBeschlG; DatenaustauschVerbG; *ÄndG Ausreisepflicht*)

89.1.1. bis **89.1.2.** frei

89.1.3. § 89 Abs. 1 S. 3 regelt die Aufbewahrung von **Sprachaufzeichnungen**.

89.1.4. frei

89.1a. Normadressat ist das BKA, dem es mit dieser Vorschrift grundsätzlich ermöglicht wird, *erkennungsdienstliche Daten zum Zweck der Identitätsfeststellung an Drittstaaten zu übermitteln*.

89.2.1. Die Daten, die nach § 49 Abs. 3 bis 5 oder 7 bis 9 erhoben werden, können im Fall der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts gespeichert und genutzt werden (bestandsbildende Maßnahmen). Hierdurch soll der Ausländerbehörde ermöglicht werden, Identitäten zu klären und Doppelerfassungen bzw. Erfassungen einer Person unter mehreren Personalien zu vermeiden.

89.2.2. frei

89.3. 0. Die **Vernichtungspflicht** nach **§ 89 Abs. 3** betrifft nach Mitteilung des BMI vom 24.09.2002 bereits nach ihrem Wortlaut nur die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Abs. 2, 3 oder 5 gewonnenen Unterlagen. Sie betrifft daher **nicht** die aus anderem Anlass in die Ausländerakte gelangten Lichtbilder.

89.3.1. bis **89.4.2.** frei

VAB A 89a

	A.89a.
--	---------------

A.89a. Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank

89a .0 § 89 a regelt die Übermittlung der Daten potentieller Ausweisinhaber, die – im Regelfall passlos – bei der Ausländerbehörde vorsprechen, um eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung oder eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Eine Anfrage ist gem. § 89 a Abs. 1 und 2 nur dann möglich, wenn bei der Erhebung der Daten die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung und Sicherung der Identität gem. § 49 vorgelegen haben oder der Ausländer als Asylsuchender gem. § 16 AsylVfG ed-behandelt wurde (vgl. § 16 Abs. 4 a AsylVfG). Dabei ist unerheblich, ob die in § 49 oder § 16 AsylVfG genannten erforderlichen Maßnahmen - in der Regel die ed-Behandlung – auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Auch das weitere Verfahren des Abgleichs im Einzelnen sowie der Rückmeldung an die ersuchende Stelle (ABH, BAMF, Strafverfolgung und Behörden der polizeilichen Gefahrenabwehr) ergibt sich aus § 89 a.

' **89a.1.** ' bis **89a.8.** frei

VAB A 90

Inhaltsverzeichnis

A.90. Übermittlungen durch Ausländerbehörden	467
90.1. Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden an die zuständigen Leistungsbehörden.	467
90.3.1. Übermittlungsregelungen nach Absprache mit den Berliner Leistungsbehörden	468
90.3.2. Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG	468
90.3.3. Doppel- oder Mehrfachidentität	470
90.3.4. Übermittlungspflicht von Daten der Bundesagentur für Arbeit	470
90.3.4.1. Leistungen für Asylbewerber mit Zuweisung in ein anderes Bundesland .	470
90.3.5. Leistungsgewährung nach 15 Monaten	471
90.3.6. Datenübermittlung bei Integrationskursverpflichtung	471
90.3.7. Mitteilung sonstiger Umstände/Maßnahmen	471
90.3.8. Zuständigkeiten der Sozialämter	471
90.4. Übermittlungspflichten bei Zeuginnen und Zeugen	473

A.90. Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(IntG ; 14.02.2017 ; **16.05.2017** ; **ÄndG Ausreisepflicht**)

90. 0. Seit Inkrafttreten des ZuwG wird die **Rechtsgrundlage** in den Vordruck aufgenommen (§ 59 Abs. 3 AufenthV). In den Fällen der Erteilung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung wird analog § 59 Abs. 3 AufenthV verfahren. Es ist jeweils genau zu bezeichnen, **nach welchem Absatz des § 60a** die Bescheinigung ausgestellt wurde und die **zutreffende Nebenbestimmung** zu verfügen.

Bei Asyl folgeantragstellern ist die Nebenbestimmung „Erlischt bei Eintritt der Vollziehbarkeit der ablehnenden BAMF-Entscheidung“ zu verfügen. Bei Asyl zweitantragstellern sind die Nebenbestimmungen „Erlischt bei Eintritt der Vollziehbarkeit der ablehnenden BAMF-Entscheidung“ und „Der Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylVfG als geduldet“) zu verfügen. Nur so ist für die Leistungsbehörden erkennbar, dass ein Ausländer nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG (und nicht nach Nr. 4) leistungsberechtigt ist.

90.1. Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden an die zuständigen Leistungsbehörden.

90.1.0. § 90 Abs. 1 enthält eine Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden an die zuständigen Leistungsbehörden/Sozialleistungsträger. Soweit im Einzelfall – etwa auf Grund von Äußerungen des Betroffenen im Rahmen einer Vorsprache oder durch Vorlage von Unterlagen - konkrete Anhaltspunkte für einen Übermittlungstatbestand des § 90 Abs. 1 Nr. 1 -3 vorliegen, ist eine **Mitteilung zwingend**. Konkrete Anhaltspunkte sind bereits dann gegeben, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass einer der unter § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verstöße begangen worden ist. Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte; bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Die Daten sind an die jeweils zuständigen Leistungsbehörden/Sozialleistungsträger zu übermitteln. Dies sind insbesondere die Bundesagentur für Arbeit, die Jobcenter und Sozialämter der Bezirke, aber auch die Träger der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung.

Merke: Schon auf Grund des Anwendungsbereichs des Aufenthaltsgesetzes (§§ 1, 2 Abs. 1 AufenthG) müssen **konkrete Anhaltspunkte** für einen Verstoß eines Ausländers, auch eines Unionsbürgers oder freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen (§ 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU) vorliegen.

Daraus folgt, dass **Verstöße von Deutschen** gegen die leistungsrechtliche Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I somit auch dann nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn sie im Rahmen der ausländerbehördlichen Tätigkeit (etwa bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG oder bei Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts eines Ausländers) rechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. In einem solchen Fall ist die Ausländerbehörde allerdings nicht gehindert ggf. Strafanzeige wegen des Verdachts einer Straftat (hier Verdacht auf Betrug bzw. versuchten Betrugs gem. § 263 StGB zulasten des jeweiligen Sozialleistungsträgers) beim Polizeipräsidenten in Berlin zu stellen.

In einer Mitteilung ist jeweils anzugeben:

- die Personalien, die zur Identifizierung des betroffenen Ausländers erforderlich sind,
- Aktenzeichen der Leistungsbehörde/des Sozialleistungsträgers, soweit bekannt,
- Tatsachen, die die konkreten Anhaltspunkte für einen Verstoß gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 -3 begründen.

90.1.1. Ergeben sich im Einzelfall etwa im Rahmen der Vorsprache des Betroffenen konkrete Anhaltspunkte für eine **Beschäftigung von Ausländern**, ohne dass diese über einen entsprechenden **Titel** nach § 4 Abs. 3 verfügen bzw. diese Beschäftigung (noch) nicht erlaubt wurde, so ist die Arbeitsagentur für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit nach § 404

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Abs. 3 SGB III zuständig. Diese sind gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Anhaltspunkte entsprechend zu informieren.

90.1.2. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, **Änderungen in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Es handelt sich um Sachverhalte, die für die Gewährung, Höhe und den Fortbestand der Leistung von Bedeutung sind. Ein solcher Sachverhalt liegt etwa bei Beziehern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bzw. Leistungen nach dem SGB XII vor, wenn ausweislich des Leistungsbescheides oder auf Grund von Angaben des Betroffenen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

- der Leistungsbehörde auf Grund der Gewährung voller Leistungen nicht bekannt sein kann, dass der Leistungsempfänger mit seiner ein Einkommen erwirtschaftenden Lebensgefährtin in einer eheähnlichen Bedarfsgemeinschaft lebt, dies aber tatsächlich der Fall ist,
- volle Leistungen auch für minderjährige ledige Kind bezogen werden, obwohl von einem anderen unterhaltspflichtigen Elternteil Unterhalt gezahlt wird,
- die Wohnungsmiete durch die Leistungsbehörde mit überwiesen wird, obwohl keine oder in einer anderen Wohnug ein deutlich geringere Miete gezahlt wird,
- im Antrag auf Leistungsbezug wahrheitswidrig angegeben worden sein muss, dass kein Vermögen in Geld- oder Anlagewerten vorhanden ist, weil volle Leistungen gewährt werden, obwohl solche Werte vorhanden sind,
- volle Leistungen bezogen werden, aber zusätzlich Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt werden,
- volle Leistungen für Ehepartner und/oder Kinder bezogen wurden oder werden, die aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausgereist sind oder sich für mehr als drei Wochen im Ausland aufgehalten haben, ohne dass dies der Leistungsbehörde angezeigt worden ist.

Bei **hauptberuflich Selbständigen**, die auf Grund einer weiteren Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer für sich und ggf. für ihre nicht erwerbstätigen Ehegatten und Kinder **gesetzlich krankenversichert** sind, bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die selbständige Tätigkeit nicht bzw. die Einkünfte aus dieser Tätigkeit nicht oder nicht vollständig angegeben wurden, wenn der Beitragssatz in einem auffälligen Missverhältnis zur Höhe des Einkommens steht. Von einem hauptberuflich Selbständigen in diesem Sinne ist auszugehen, wenn die selbständige Tätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand die übrigen Beschäftigungen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Von einem auffälligen Missverhältnis ist immer dann auszugehen, wenn der Beitrag weniger als 190 Euro bzw. 10 % des Einkommens beträgt.

Merke: Ist zweifelhaft, ob ein Lebenssachverhalt grundsätzlich der Mitwirkungspflicht unterliegt, so ist dies ohne Angaben personenbezogener Daten ggf. über die Generalie bei dem jeweiligen Sozialleistungsträger abzuklären. Erst danach hat ggf. die Mitteilung gem. § 90 Abs. 1 Nr. 2 zu erfolgen.

90.1.3. bis **90.2.** frei

90.3.1. Übermittlungsregelungen nach Absprache mit den Berliner Leistungsbehörden

Die folgenden Übermittlungsregelungen sind **abschließend**, beruhen auf Absprachen mit den Berliner Leistungsbehörden und gehen der weitergehenden Auslegung des § 90 Abs. 3 durch Ziffer 90.3.3. AufenthG-VwV vor:

Ausschlaggebend für die Ermittlung des Personenkreises, bei dem die Datenübermittlung **ohne Ersuchen** erfolgt, ist allein die Zugehörigkeit zum **Personenkreis des § 1 AsylbLG**. Er umfasst u. a. folgende für uns zu beachtende Personengruppen:

- Ausländer, die eine AG nach dem AsylG besitzen,
- Ausländer, die eine Duldung nach § 60a besitzen,
- Ausländer, die eine AE nach § 23 Abs. 1, § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 S. 1 besitzen bzw. nach § 25 Abs. 5, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten oder minderjährige Kinder der vorgenannten Personen, ohne dass sie selbst die Voraussetzungen erfüllen, und
- Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen.

90.3.2. Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

§ 1a Abs. 1-3 AsylbLG sieht in bestimmten Fällen Sozialleistungseinschränkungen vor.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

90.3.2.1. Gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG erhält ein Ausländer verringerte Sozialleistungen, wenn er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen (sog. „Um/zu“-Regelung).

Zwar kommt dieser Regelung in der Praxis der Ausländerbehörde keine wesentliche Bedeutung zu (s. auch [A.60a.6.1.1.](#)), etwas anderes gilt aber in der Praxis der Leistungsbehörden: Beantragt ein nur geduldet aufhältiger Ausländer Sozialleistungen, liegt es sehr viel näher, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel einer der Gründe für die Einreise in das Bundesgebiet war.

Dem Eintrag der konkreten Nr. in der Nebenbestimmung zur **Duldung** (Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG)) kommt insoweit indizielle Wirkung für die Leistungsbehörden zu. Ähnliches gilt für die Eintragungen auf der **GÜB**: Damit für die Leistungsbehörden erkennbar ist, dass hier ein Fall des § 1a Abs. 1 AsylbLG vorliegt, wird auf der GÜB die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ eingetragen (hier entfällt der Klammerzusatz, da ja gerade keine Duldung erteilt wird).

Der zuständigen Leistungsbehörde (zur Bestimmung der Leistungsbehörde vgl. 90.3.8.) **sind** daher gemäß § 90 Abs. 3 AufenthG die Daten neu eingereister Ausländer mitzuteilen, die im AE-Antrag angeben, ihren Lebensunterhalt von Sozialhilfe bestreiten zu wollen. Anträge illegal eingereister Ausländer sind erst nach erfolgter Verteilung auf das Land Berlin der Leistungsbehörde zu übersenden. Für die Mitteilung steht das Schreiben "Mitteilung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG Leistungsbehörde" (früher "VSS") zur Verfügung, dem eine Ablichtung des AE-Antrages beizufügen ist.

Um einen ungerechtfertigten Sozialhilfebezug solcher Ausländer zu vermeiden, die im Rahmen ihres Asylgesuchs **einem anderen Bundesland zugewiesen** wurden, der Verteilungsentscheidung aber bislang keine Folge geleistet haben, sind Durchschriften von Bescheiden, mit denen die Betroffenen aufgefordert werden, sich an den Ort ihrer Verteilung zu begeben, ebenfalls **an die zuständigen Leistungsbehörde** zu übermitteln. Dies gilt allerdings **nur** in den Fällen, in denen Leistungsbezieher vor ihrer Asylantragstellung einen anderen Status innehatten.

90.3.2.2. Nach der Regelung des § 1a Abs. 2 AsylbLG erhält ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der sich im Besitz einer GÜB befindet, verringerte Sozialleistungen, wenn für ihn ein Ausreisetermin und eine Reisemöglichkeit feststehen, er die Ausreisemöglichkeit aber nicht wahrnimmt. Hierzu gehören insbesondere die Fälle, die über die Rückkehrhilfe beim LAF ihre freiwillige Ausreise erklärt und organisiert haben. Entsprechende Anfragen der Leistungsbehörden sind daher an das LAF zu richten.

90.3.2.3. Gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG erhält ein Ausländer, der sich im Besitz einer Duldung oder GÜB befindet und bei dem aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, verringerte Sozialleistungen.

Auch in diesem Fall kommt dem Eintrag der konkreten Nr. in der Nebenbestimmung zur **Duldung** (Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG)) indizielle Wirkung für die Leistungsbehörden zu. Damit für die Leistungsbehörden erkennbar ist, dass bei einem **GÜB**-Inhaber ein Fall des § 1a Abs. 3 AsylbLG vorliegt, wird auch hier auf der GÜB die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ eingetragen. Zusätzlich erfolgt hier aber auch noch der Hinweis auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung oder -anordnung („Die Abschiebungsandrohung ist seit dem ... vollziehbar.“ oder „Die Abschiebungsanordnung ist seit dem ... vollziehbar.“).

Wird der Eintrag "gestrichen", müssen die Leistungsbehörden in Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG Kenntnis darüber erlangen, ob weiterhin davon auszugehen ist, dass der Ausländer in der Vergangenheit seinen Aufenthalt rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn ein Ausländer falsche Angaben macht, um seiner Abschiebung zu entgehen und so seinen Aufenthalt verlängert, wenn er eine falsche Identität vorspiegelt und/oder wahrheitswidrige Angaben zu seiner Herkunft macht bzw. solche Angaben verschweigt, wenn er eine sog. Scheinehe eingeht oder, um eine Duldung zu erzwingen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirkt bzw. vorhandene Reisepässe und andere Identitätspapiere zurückhält oder vernichtet (vgl. etwa Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 14.10.2005 - S 18 AY 312/05 ER -; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.12.2005 - L 7 AY 51/05 -; Sozialgericht Hannover, Beschluss vom 20.01.2005 - S 51 AY 1/05 ER).

Den Leistungsbehörden wurde mitgeteilt, dass in allen Fällen, in denen der Eintrag auf der Duldung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG)" bzw. die entsprechenden Einträge auf der GÜB gestrichen werden, davon auszugehen ist, dass auch für die Vergangenheit keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer anzunehmen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn unmittelbar im Zusammenhang mit der Streichung durch uns mitgeteilt wird, dass weiterhin von rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer in der Vergangenheit auszugehen ist.

Für die Praxis ergibt sich daraus folgendes:

Immer dann, wenn einem Ausländer, dessen Duldung bisher den Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet. (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG)" oder dessen GÜB die entsprechenden Einträge enthält

- eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, die ja schon aus Rechtsgründen keinen der beiden Einträge enthalten kann,
- eine Duldung mit dem Eintrag "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" oder
- eine Duldung mit einer eine Beschäftigung erlaubenden Nebenbestimmung

erteilt wird, ist zu prüfen, ob weiterhin davon auszugehen ist, dass der Ausländer die Aufenthaltsdauer in der Vergangenheit rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die "Streichung" bzw. AE-Erteilung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

auf neu hinzugetretene Umstände zurückzuführen ist, die die Ursächlichkeit der mangelnden Mitwirkung des Betroffenen für das Abschiebungshindernis entfallen lassen (z.B. Begründung einer familiären Lebensgemeinschaft; erst jetzt eingetretene Erkrankung, die Reiseunfähigkeit oder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründet; Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG). Auch die hinreichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach vorheriger Verweigerung stellt einen solchen Umstand dar.

Ist weiterhin von einem Rechtsmissbrauch auszugehen, erfolgt noch am Tag der "Streichung" des Eintrags "Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG)" auf der Duldung oder der entsprechenden Einträge auf der GÜB eine Mitteilung ...weggefallen...an die zuständige Leistungsbehörde. Hierfür steht das Schreiben "Mitteilung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG an Leistungsbehörde" (früher "VSS § 2 Abs. 1 AsylbLG") in AusReg zur Verfügung. Rechtsgrundlage für diese Mitteilung ist § 90 Abs. 3 AufenthG. Eine Kopie der Mitteilung ist zur Akte zu nehmen.

Merke: Geht die Prüfung zu Lasten des volljährigen Ausländers aus und es ergeht keine Strafanzeige nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 (beachte [A.95.2.2.1!](#)), ist nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 25.01.2017 der (Leistungs-)Betrug nach § 263 StGB zur Strafanzeige zu bringen. Dafür steht das Schreiben „**Strafanzeige**“ zur Verfügung. Die vorgenannte Mitteilung an die Leistungsbehörden entfällt. Ob die Tat(-en) verjährt ist, prüfen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden. Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist dieses Verfahren im Regelfall gem. § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. **Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein, ist das Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft an den Bereich IV P zur Prüfung und ggf. Erklärung einer Gegenvorstellung abzugeben.**

Nicht ausgegangen werden kann von Rechtsmissbrauch in der Vergangenheit, wenn der jeweilige Eintrag gestrichen oder die AE erteilt wird, weil schon seit längerem vorgetragene Umstände erst jetzt von der Ausländerbehörde als nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis anerkannt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Traumatisierung erst jetzt anerkannt wird oder wenn - wie im Falle "echter Palästinenser" - erkannt wurde, dass die Beschaffung von Heimreisedokumenten trotz entgegenstehender Annahme der Ausländerbehörde auch in der Vergangenheit nicht möglich war.

Ist nicht mehr von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung in der Vergangenheit auszugehen, erfolgt keine Mitteilung an die Leistungsbehörde.

90.3.2.4. Nach § 1a Abs. 4 AsylbLG erhalten Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder GÜB sind, verringerte Sozialleistungen, wenn sie sich aufgrund der durch die Europäische Union beschlossenen, von den Regelungen der Dublin-III-Verordnung abweichenden Verteilentscheidungen im Bundesgebiet aufhalten. Mit Inkrafttreten des IntG zum 06.08.2016 gilt dies auch für AG- oder GÜB-Inhaber, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder ein Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund gewährt wurde.

90.3.2.5. Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, oder einen Folge- oder Zweitantrag nach dem AsylG gestellt haben, erhalten verringerte Sozialleistungen, wenn sie im Rahmen des Asylverfahrens ihren Pass oder Passersatz nicht beim BAMF vorlegen, erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die sich in ihrem Besitz befinden, dem BAMF nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen, den Termin zur Asylantragstellung beim BAMF nicht wahrgenommen haben oder Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern. Die Leistungseinschränkung setzt schuldhaftes Handeln voraus. Sie endet, sobald die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht wurde. Die Übermittlung dieser im Asylverfahren zu überprüfenden Pflichtverletzungen an die Leistungsbehörden erfolgt durch das BAMF auf der Grundlage des § 8 Abs. 2a AsylG.

90.3.2.6. Soweit seitens der Leistungsbehörden grundsätzlicher Informationsbedarf zu den Möglichkeiten der Passbeschaffung in Bezug auf bestimmte Staaten bestehen, sind derartige Anfragen an die Generalie weiterzuleiten, damit sie unter Einbindung der Clearingstelle und ggf. der Rückkehrberatung des LAF allgemeingültig beantwortet werden können.

90.3. 3. Doppel- oder Mehrfachidentität

Erhalten wir für den vorgenannten Personenkreis Kenntnis vom Vorliegen einer **Doppel- oder Mehrfachidentität** (insbesondere nach Durchführung einer **ED-Behandlung**) ist dies **ohne Ersuchen** dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen. Bei **Mehrfachidentitäten** ist das zuständige Sozialamt in Berlin neben den verschiedenen Identitäten zusätzlich über die jeweiligen **Erfassungsorte** (soweit bekannt) zu unterrichten. Hintergrund hierfür ist die **Zuständigkeitsregelung im Sozialhilferecht** (Zuständigkeit richtet sich nach der Identität, unter der der Ausländer **erstmalig** im Bundesgebiet erfasst worden ist).

Die **Übermittlung** erfolgt auch in den Fällen, in denen wir keine konkrete Kenntnis über einen aktuellen Sozialhilfebezug haben, als **vorbeugende Maßnahme**. Für die Mitteilung steht das Schreiben „**Doppelidentität**“ zur Verfügung.

90.3. 4. Übermittlungspflicht von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Gem. § 90 Abs. 3 besteht bei **Leistungsberechtigten** nach dem AsylbLG grundsätzlich auch eine Übermittlungspflicht von Daten der **Bundesagentur für Arbeit**. Einer gesonderten **Übermittlung bedarf es** allerdings **nicht**, weil sich die Angaben zur Beschäftigung aus dem Aufenthaltstitel ergeben.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

90.3.4.1. Leistungen für Asylbewerber mit Zuweisung in ein anderes Bundesland

Um einen ungerechtfertigten Sozialhilfebezug solcher Ausländer zu vermeiden, die im Rahmen ihres **Asylgesuchs** einem anderen Bundesland zugewiesen wurden, der Verteilungsentscheidung aber bislang keine Folge geleistet haben, sind **Durchschriften von Bescheiden, mit denen die Betroffenen aufgefordert werden, sich an den Ort ihrer Verteilung zu begeben**, ebenfalls an die **zuständige Leistungsbehörde** zu übermitteln. Dies gilt allerdings **nur** in den Fällen, in denen Leistungsbezieher vor ihrer Asylantragstellung einen anderen Status innehatten.

90.3.5. Leistungsgewährung nach 15 Monaten

Gemäß **§ 2 AsylbLG** ist Ausländern, die über eine Dauer von 15 Monaten, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, erhöhte Hilfe nach dem SGB XII zu gewähren, wenn diese die Dauer des Aufenthaltes nicht **rechtsmissbräuchlich** selbst beeinflusst haben.

Um Nachfragen in jedem **Einzelfall** zu vermeiden, gibt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ...weggefallen... in Abstimmung mit unserer Behörde ein **Rundschreiben** als Orientierungshilfe bei der praktischen Umsetzung des § 2 AsylbLG an die Sozialämter heraus, das grundsätzliche Regelungen beinhaltet.

Bei Inhabern einer **AE** nach §§ 23 Abs. 1, 24 oder 25 Abs. 4 S. 1 oder 5 ist davon auszugehen, dass diese ihre Aufenthaltsdauer **nicht rechtsmissbräuchlich** beeinflusst haben. Die Rechtsgrundlage, die zur Erteilung des Titels führte, ist im Etikett vermerkt und damit für das Sozialamt **offenkundig**; einer gesonderten Mitteilung bedarf es daher nicht.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die die Dauer ihres Aufenthaltes **rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst** haben, indem sie z.B. bei der Passbeschaffung nicht ausreichend mitwirken, ist die **Duldung** oder **sonstige Bescheinigung** (z.B. GÜB) immer mit dem **rechtlichen Hinweis**

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

zu versehen, um die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung und damit einen **Ausschluss** von den Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** für die **Leistungsbehörden** sichtbar zu machen; eine gesonderte Mitteilung ist damit auch hier entbehrlich.

Entscheidend für die Art des **rechtlichen Hinweises** ist allein die Frage, ob der Ausländer ein bestehendes **Abschiebungshindernis selbst zu vertreten** hat (s. hierzu auch 60a.6.).

Daneben besteht für die Leistungsbehörden die Möglichkeit, sich weitere Informationen durch einen Zugriff auf das AZR zu verschaffen (§ 18 a AZRG).

90.3.6. Datenübermittlung bei Integrationskursverpflichtung

Nach **§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2a** ist ein Ausländer zur **Teilnahme an einem Integrationskurs** verpflichtet, wenn die ABH ihn im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert und er **Leistungen nach dem SGB II** bezieht und die die Leistung bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat.

Für diese Fälle regelt § 8 IntV die Datenübermittlung. Nach § 8 Abs. 1 IntV ist danach die Stelle, die die Teilnahme angeregt hat, von der ABH über die festgestellte Teilnahmeverpflichtung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt im Form der Übersendung einer Kopie der „Bestätigung zur Vorlage beim Kursträger“.

90.3.7. Mitteilung sonstiger Umstände/Maßnahmen

Sonstige Umstände und Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 3 werden nur auf **begründetes Ersuchen** mitgeteilt, weil sich die Leistungsberechtigung eines Betroffenen für die Sozialämter in der Regel aus der vorgelegten Bescheinigung ergibt. Ebenso wenig bedarf es der **automatischen** Übermittlung von Daten über erteilte AE, erfolgte Ausreisen und Einlieferung in Abschiebungshaft.

Auch die Mitteilung über das Vorliegen einer **Verpflichtungserklärung** gem. **§ 68 Abs. 1** erfolgt grundsätzlich nur auf Ersuchen, das an **zuständige Sachgebiet** zu richten ist. Etwas anderes gilt, wenn wir von einem tatsächlichen Sozialhilfebezug des Betroffenen Kenntnis erlangen. In diesen Fällen hat die Unterrichtung unverzüglich ohne Ersuchen zu erfolgen (§ 68 Abs. 4).

90.3.8. Zuständigkeiten der Sozialämter

Die **Zuständigkeiten** der einzelnen **Sozialämter** ergeben sich aus **§ 10 AsylbLG** i. V. m. den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Danach gilt im Einzelnen folgendes:

1. Zuständigkeit des **LAF**

““

Das LAF ist zuständig für die Gewährung von Leistungen an folgende Personenkreise:

- **Asylbewerber** im laufenden Asylverfahren und Asylfolgeantragsteller,
- abgelehnte Asylbewerber mit GÜB,
- Personen, die nach **§ 24** zum vorübergehenden Schutz aufgenommen werden – im Rahmen einer Erstversorgung,
- Personen, die als illegal Eingereiste nach § 15a AufenthG in andere Bundesländer weiterzuleiten sind – hier Leistungsgewährung **bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung**,
- Personen, die als **Opfer von Menschenhandel** in entsprechenden Strafverfahren als Zeugen/Zeuginnen aussagen sollen sowie ggf. sie begleitende Kinder.

2. Zuständigkeit der **Sozialämter**

Öffentliche Leistungen für **sonstige Anspruchsberechtigte** nach § 1 AsylbLG werden von den Sozialämtern der Bezirke gewährt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich unabhängig vom melderechtlichen Eintrag nach dem Geburtsdatum (s.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

nachfolgende Tabelle).

Bei Ehepaaren/Familien richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum (bzw. dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens) des älteren von ihnen.

Bei den sogenannten 00er-Fällen (kein konkretes Geburtsdatum, nur Geburtsjahr bekannt) richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens (s. ebenfalls nachfolgende Aufstellung).

Bei Namen wie z. A. "Ben", "El", „Al“, „Abou“, „Abu“ oder „von“ gilt der Anfangsbuchstabe des darauffolgenden Namens, auch wenn beide Namen mit einem Bindestrich verbunden sind.

Beantragen Ehegatten oder andere in Bedarfsgemeinschaft (eheähnlicher Gemeinschaft) lebende (auch gleichgeschlechtliche) Personen ohne eine Anmeldung für Berlin öffentliche Leistungen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum bzw. Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Älteren von ihnen. Lässt sich jedoch für einen von ihnen eine Anmeldung ermitteln, richtet sich die Zuständigkeit für alle Beteiligten hiernach.

Bezirkliche Zuständigkeit **ab 01.05.2012:**

BEZIRK	GEBURTSDATUM	BUCHSTABE
Mitte	Januar	K
Friedrichshain-Kreuzberg	Februar	B
Pankow	März	A, E, F, J
Charlottenburg-Wilmersdorf	April	C, H
Spandau	Mai	D
Steglitz-Zehlendorf	Juni	G, U, V
Tempelhof-Schöneberg	Juli	I, M, N
Neukölln	August	R, T
Treptow-Köpenick	September	L, O, Q
Marzahn-Hellersdorf	Oktober	P, S - Schu
Lichtenberg	November	Schv - Sz
Reinickendorf	Dezember	W, X, Y, Z

Zuständigkeit für **Altfälle** - Bei Anträgen, die vor dem 01.05.2012 gestellt wurden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der bis zum 30.04.2012 angewandten Fassung der Vorschrift:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

BEZIRK	GEBURTSDATUM	BUCHSTABE
Mitte	01.01. – 17.02.	A, B, C
Pankow	18.02. – 04.03. und 29.09. - 30.10.	D, S - Schu, W
Friedrichshain-Kreuzberg	05.03. – 05.04.	E, F
Charlottenburg-Wilmersdorf	06.04. – 21.04. und 08.05. - 23.05.	G, K
Spandau	22.04. – 07.05.	H
Steglitz-Zehlendorf	24.05. – 08.06. und 25.06. - 10.07.	L, N
Tempelhof-Schöneberg	09.06. – 24.06. und 11.07. - 26.07.	M, Schv - Sz
Neukölln	27.07. – 11.08.	P
Treptow-Köpenick	12.08. – 12.09.	Q, R, T
Lichtenberg	13.09. – 28.09. und 02.12. - 16.12.	J, U,V
Reinickendorf	31.10. – 15.11.	O
Marzahn-Hellersdorf	16.11. – 01.12. und 17.12. - 31.12.	I, X, Y, Z

90.4. Übermittlungspflichten bei Zeuginnen und Zeugen

90.4. 0. § 90 Abs. 4 sieht **Übermittlungspflichten** der Ausländerbehörde gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht bei ausländerrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Opferschutz - bzw. Sanktions richtlinie vor (vgl. hierzu A.25.4a und b sowie [A.59.7.](#)).

90.4.1. bis **90.4. 5.** frei

90.5. siehe A.27.1a.

VAB A 90a

A.90a. Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden

(2. ÄndG; 01.04.2014)

90a.1.2.1. Nach § 90a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 unterrichtet die Ausländerbehörde die Meldebehörde, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass sich ein Ausländer im Bundesgebiet aufhält, der nicht gemeldet ist. Dies gilt auch für **Abschiebungshäftlinge**, die sich länger als 2 Wochen im Abschiebungsgewahrsam befinden und bei denen ein **konkreter, in naher Zukunft liegender Abschiebungstermin** noch nicht bekannt ist. Die Ausländerbehörde ist in diesen Fällen auch verpflichtet, die Betroffenen wieder abzumelden, wenn sie den Gewahrsam verlassen (nach unbekannt bei Entlassung, Herkunftsland bei Abschiebung bzw. Drittland bei DÜ-Überstellung). Zuständige Meldebehörde für den Gewahrsam ist das BüA 1 des BA Treptow-Köpenick. Für die Unterrichtung des BüA steht auf der KK Schreiben ein entsprechendes Formschreiben zur Verfügung.

Eine An- und Abmeldung unterbleibt allerdings bei Ausländern, die in **Amtshilfe** für andere Ausländerbehörden im Abschiebungsgewahrsam einsitzen.

Bei **Strafhäftlingen** sieht § 20 Abs. 2 Meldegesetz Berlin dagegen eine Ausnahme vor. Danach wird eine Meldepflicht durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung (in der Anstalt/JVA) nicht begründet, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. Anderenfalls muss der Leiter der Anstalt der zuständigen Meldebehörde die Aufnahme oder Entlassung mitteilen.

90a.1.2.2. Reisen ausländische Staatsangehörige, die melderechtlich in Berlin erfasst waren, dauerhaft aus dem Bundesgebiet aus, wird die Meldebehörde nach Erfassung des Meldestatus „Abgang“ in AusReg durch das Fachverfahren darüber informiert.

Bei bestehender E-Akte wird ein Vermerk automatisiert abgelegt. Das Formschreiben 50009 – Ausreise erfassen – (abrufbar über KK Meldestatus -> Abgang) ist grundsätzlich nicht mehr zu verwenden, es bleibt jedoch für die Mitteilung von Aliaspersonalien und als Abschlussvermerk weiterhin bestehen.

90a.2.1. bis **90a.2.5.** frei

VAB A 90b

A.90b. Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden

(2. ÄndG)

90b. Der jährliche Abgleich erfolgt auf automatisiertem Weg.

VAB A 91

A.91. Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

(2. ÄndG)

91.1. bis **91.2.** *frei*

91.3. § 91 Abs. 3 schließt die im BDSG und dem Berliner Datenschutzgesetz neu aufgenommene **Widerspruchsmöglichkeit** der Betroffenen gegen eine **automatisierte Datenverarbeitung** für das Ausländerrecht aus.

VAB A 91a

A.91a. Register zum vorübergehenden Schutz

(2. ÄndG)

91a. 0. Die Ausländerbehörde wird lediglich als **übermittelnde Stelle gem. § 91 a Abs. 3 Nr. 1** in die Pflicht genommen. Im übrigen ist das Bundesamt der Normadressat.

91a.1. bis **91a.8.2.** *frei*

VAB A 91b

A.91b. Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle

frei

VAB A 91c

A.91c. Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Daueraufenthaltsrichtlinie

(SchutzberArb; 28.08.2014)

91c.0. Der § 91c regelt im Einzelnen die nach der Daueraufenthalt-Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union **auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen**. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist hier nationale Kontaktstelle und leitet die Informationen der Ausländerbehörden weiter bzw. nimmt Informationen für die Ausländerbehörden in Empfang.

Im Einzelnen bestehen aus ausländerbehördlicher Sicht folgende **Konsultations- bzw. Unterrichtungspflichten**, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Anwenderstaat daueraufenthaltsberechtigt ist:

1. Die Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 (Abs. 1)
2. Die Absicht der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 bzw. der Versagung eines Antrags auf Verlängerung (§ 51 Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 2)
3. Die Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a Abs. 1 bzw. die Versagung eines Antrags auf Verlängerung (Abs. 3) bzw. die durchgeführte Abschiebung

Wird **erstmalig** eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU erteilt, ist dies somit kein übermittlungspflichtiger Tatbestand. Ist ein Ausländer im Besitz einer von uns ausgestellten Erlaubnis Daueraufenthalt- EU ist werden wir umgekehrt über das Bundesamt wie folgt unterrichtet:

1. Die Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU bzw. einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 38 a Abs. 1 (Abs. 6 Nr. 2)
2. Die Absicht der Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 38 a Abs. 1 bzw. der Versagung eines Antrags auf Verlängerung (Abs. 5)
3. Die Absicht oder Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abs. 6 Nr. 1)

Die Unterrichtung des BAMF über alle gem. § 91 c Abs. 1 und 3 benannten Tatbestände erfolgt mit dem vom BAMF entwickelten Formblatt (Ausreg2-Formbrief „60016 BAMF Mitteilung nach § 91c“) per Fax (Fax.-Nr. 0911/943-915720).

91c.1. Gem. § 91 c Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1, § 91 d wird die Mitteilung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a sowie nach § 9a verbunden mit den Personalien des Betroffenen. Dies sind gem. § 91 e Nr. 1 Familienname, Geburtsname, Vornamen und früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift im Inland Diese muss erfolgen, wenn der Betroffene – ausweislich seiner vorgelegten Unterlagen einen Daueraufenthalt-EG in einem anderen Anwenderstaat der Daueraufenthaltsrichtlinie besitzt. Zu diesem Zweck ist das Bundesamt über **jede Erteilung oder Verlängerung eines Titels nach § 38 a bzw. § 9a** zu unterrichten, so der Betroffene über eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU eines anderen Mitgliedstaates verfügt.

Merke: Wird eine Daueraufenthaltserlaubnis EU aus **Spanien** vorgelegt, so ist diese zu kopieren und die Kopie mit dem Formblatt dem BAMF zu faxen.

91c.1a. Gem. Art. 8 Abs. 4 der Daueraufenthaltsrichtlinie n.F. muss jede Daueraufenthaltserlaubnis- EU einer Person, die internationalen Schutz eines Mitgliedstaates genießt den Hinweis „Durch (Name des Mitgliedstaats) internationaler Schutz gewährt“ in der jeweiligen Landessprache enthalten (zur Umsetzung in Deutschland vgl. § 59 a AufenthV). Beabsichtigen wir die Abschiebung eines in einen anderen Mitgliedstaates der EU (vormals) international Schutzberechtigten, so ist der Mitgliedstaat zuvor zu konsultieren, ob dieser internationale Schutz noch besteht. Die Antwort muss innerhalb eines Monats erfolgen (vgl. Art. 12 Abs. 3 a der Daueraufenthaltsrichtlinie n.F.).

91c.2. § 91 c Abs. 2 S. 2 verpflichtet die Ausländerbehörde i.V.m. § 51 Abs. 8 S. 1- 3 vor jeder **Aufhebung** (nachträgliche zeitliche Beschränkung, Rücknahme, Widerruf) **einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 38 a Abs. 1 und bei einer Versagung der Verlängerung einer solchen Aufenthaltserlaubnis die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen. Von dort aus erfolgt sodann eine Konsultation des EU- Mitgliedstaates, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist.

91.c.3. Ist ein **aufenthaltsbeendender Bescheid mit Abschiebungsandrohung** ergangen, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Ausländer daueraufenthaltsberechtigt ist, über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gem. § 91 c Abs. 3 zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht folgt unmittelbar aus § 91 c Abs. 3. Sie steht unabhängig neben der Konsultationspflicht des § 51 Abs. 8 S. 1 i.V.m. § 91 c Abs. 2. Sie sollte allerdings sinnvoller Weise erst dann erfolgen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret beabsichtigt sind. Die Unterrichtung erfolgt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das hierzu von der Ausländerbehörde über die beabsichtigte Maßnahme und den wesentlichen Grund für die angedrohte Abschiebung unterrichtet werden muss (§ 91 c Abs. 3 S. 2). Ausweislich der Gesetzesbegründung genügt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

es, dem Bundesamt den **Wortlaut** unserer Entscheidung mitzuteilen. So wird der andere Mitgliedstaat in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob er den in seinem Staat daueraufenthaltsberechtigten Betroffenen ausweist. Eine Möglichkeit des anderen Staates die Rücknahme des Ausländers zu verweigern, folgt daraus nicht. Dies ergibt sich bereits aus Art. 22 Abs. 2 S. 2 der Daueraufenthalts- Richtlinie. Ist die Unterrichtung über die Abschiebungsandrohung erfolgt, so ist eine weitere Unterrichtung nach Durchführung der Abschiebung ausweislich des Wortlautes des § 91 c Abs. 3 entbehrlich. Die Unterrichtung obliegt dem die Abschiebungsandrohung erlassenden Bereich.

91.c.4. § 91 c Abs. 4 S. 1 regelt für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3, dass jeweils die **Personalien** des Ausländers anzugeben sind. Dies sind gem. § 91 e Nr. 1 Familienname, Geburtsname, Vornamen und früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift im Inland. Bei Mitteilung einer Abschiebungsandrohung und nur in diesen Fällen, sind auch die o.g. **Daten der Familienangehörigen** des Betroffenen zu nennen, wenn auch diese ausreispflichtig sind und ihnen die Abschiebung angedroht wurde.

91c.5. § 91 Abs. 5 regelt die Kommunikation in den Fällen, in denen ein **anderer Anwenderstaat** der Daueraufenthalts-Richtlinie uns vor einer Aufhebung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 38 a Abs. 1 bzw. der Versagung eines Antrags auf Verlängerung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konsultiert.

Ist ausweislich der Ausländerakte **nichts ersichtlich** was für oder gegen die Rückführung in das Bundesgebiet oder einen anderen Staat spricht oder sonstige Umstände aus der Akte hervorgehen, dass sie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung des anderen Staates von Bedeutung sein können, so ist dem Bundesamt unter Bezugnahme auf die Anfrage jeweils mitzuteilen, dass hier keine sachdienlichen Angaben gemacht werden können.

Können dagegen **Angaben gemacht werden**, so sind auch die Personalien (§ 91 c Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 91 e Nr. 1) anzugeben. Mitteilungen über aufenthalts- und asylrechtliche Entscheidungen, die nach der Gesetzesbegründung allein dem anlassbezogenen Abgleich der ausländerrechtlichen Bestandsdaten dienen sollen, können regelmäßig unterbleiben.

91c.5a.- c. § 91c Abs. 5 a – c dienen der Umsetzung der in Art. 1 Nr. 4 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 8 Abs. 4 -6 der geänderten Daueraufenthaltsrichtlinie vorgesehenen Konsultationspflichten zwischen den Mitgliedstaaten. Normadressat ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

91c.6. § 91 c Abs. 6 schafft die Grundlage dafür, dass die zuständige Ausländerbehörde von den dort genannten, durch die Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kenntnis erhält.

Mitteilungen bzgl. der Erteilung einer Erlaubnis Daueraufenthalt- EU werden zum Anlass genommen, dass Erlöschen der Erlaubnis Daueraufenthalt- EG gem. § 51 Abs. 9 Nr. 5 festzustellen und das AusReg sowie das AZR entsprechend zu korrigieren.

VAB A 91d

A.91d. Auskünfte zu Durchführung der Richtlinie 2016/801/EU

(RiLiUmsG2017)

91d.0. Die Überschrift wurde mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2017 den neuen Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle (BAMF Referat 221) nach der REST-Richtlinie angepasst. Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden in diesem Zusammenhang zu den Absätzen 3 und 4.

91d.1. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 2 der REST-Richtlinie. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Nationale Kontaktstelle nimmt alle Anträge und Mitteilungen über die kurzfristige Mobilität von Forschern und Studenten aus europäischen Mitgliedstaaten vor ihrer Einreise nach Deutschland entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und übersetzt sie ggf. auf Deutsch. Soll das Studium oder die Forschung in Berlin fortgesetzt werden, leitet das Bundesamt Mitteilungen über die kurzfristige Mobilität an IV B 2 weiter.

91d.2. Adressat der Regelung ist das BAMF.

91d.3. Frei

91d.4. Auskunftersuchen der Ausländerbehörde an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten im Rahmen von Entscheidungen nach der REST-Richtlinie sind an die Nationale Kontaktstelle des BAMF (NKS REST, Referat 221, E-Mail: rest@bamf.bund.de) zu richten.

91d.5. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 32 Absatz 2 der REST-Richtlinie. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sorgt für den Informationsaustausch mit den Behörden in anderen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union. Beim Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten geht es vor allem um den Austausch der Informationen, die für die Durchführung der Wechsel zwischen mehreren EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind.

§ 91d Absatz 5 sieht dazu vor, dass das BAMF die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats über Ablehnungen nach § 16a und § 20a sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b informiert. Die dafür nötigen Angaben bezieht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus einer entsprechenden Mitteilung der Ausländerbehörde. Der Nationalen Kontaktstelle des BAMF ist mitzuteilen, dass entweder

- nach Eingang der nach Absatz 1 weitergeleiteten Mitteilung das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität für Forscher oder Studenten fristgerecht abgelehnt wurde oder
- über einen nach Absatz 2 weitergeleiteten Antrag zu § 20b positiv entschieden wurde.

Zum Inhalt der Mitteilung gehört auch in jedem Fall das Datum der Entscheidung. Die Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Bescheides an das BAMF wird dagegen nicht gefordert.

Ein automatisierter Datenaustausch über das AZR zum BAMF findet derzeit hierzu nicht statt.

91d.6. Absatz 6 sieht vor, dass das BAMF die Behörden des anderen Mitgliedstaats über den Widerruf, die Rücknahme, die Nicht-Verlängerung oder die nachträgliche Verkürzung der Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln nach § 16 Absatz 1, § 17b, § 18d oder § 20 informiert, wenn sich der Inhaber des deutschen Aufenthaltstitels bekanntermaßen in diesem Mitgliedstaat aufhält. Die dafür nötigen Angaben bezieht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus einer entsprechenden Mitteilung der Ausländerbehörde. Liegen keine Erkenntnisse über den Aufenthalt des Betroffenen in einem Mitgliedstaat vor, unterbleibt jede Mitteilung.

Der Nationalen Kontaktstelle des BAMF ist mitzuteilen, dass entweder eine der vorgenannten Aufenthaltserlaubnisse

- nach § 52 widerrufen,
- nach § 48 VwVfG zurückgenommen,
- nach § 8 Abs. 1 nicht verlängert oder
- nach § 7 Abs. 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wurde.

Zum Inhalt der Mitteilung gehört auch in jedem Fall das Datum der Entscheidung. Die Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Bescheides an das BAMF wird dagegen nicht gefordert.

Ein automatisierter Datenaustausch mittels des AZR zum BAMF findet hierzu nicht statt.

VAB A 91e

A.91e. Gemeinsame Vorschriften für das Register zum vorübergehenden Schutz und zu innergemeinschaftlichen Datenübermittlungen

(2. ÄndG)

frei

VAB A 91f

A.91f. Auskünfte zur Durchführung der Hochqualifiziertenrichtlinie

(HQRLUmsG, 04.05.2015)

91f.0. Der § 91f regelt die nach der Hochqualifizierten-Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-päischen Union **auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen**.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist hier **nationale Kontaktstelle** und leitet die Informationen der Ausländerbehörden weiter bzw. nimmt Informationen für die Ausländerbehörden in Empfang.

Wenn dem Ausländer bereits in einem anderen Anwenderstaat die Blaue Karte EU erteilt wurde, muss die Ausländerbehörde Berlin dem BAMF **Folgendes mitteilen**:

1. Die Verlängerung einer Blauen Karte EU nach § 19 a Abs. 1
2. Die Versagung eines Antrags auf Verlängerung einer Blauen Karte EU nach § 19a
3. Die Aufhebung einer Blauen Karte EU nach § 19 a Abs. 1
4. Die Absicht oder Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Wird erstmals eine Blaue Karte EU erteilt, ist dies kein übermittlungspflichtiger Tatbestand.

Für die Übermittlungspflicht steht in Ausreg der Formbrief "BAMF Mitteilung nach § 91f (Blaue Karte)" zur Verfügung, der in den maßgeblichen Meldesachverhalten an das BAMF zu faxen ist (Fax: +499119434007). Im Falle der Verlängerung der Blauen Karte erfolgt die Übermittlung **mit Aushändigung** der Blauen Karte.

Ist ein Ausländer im Besitz einer von uns ausgestellten Blauen Karte EU, werden wir ent-sprechend durch das Bundesam unterrichtet.

91f.1.1. bis **91f.2.** frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 91g

A.91g Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU

(RiLiUmsG 2017)

91g.0. Der § 91g regelt die im Rahmen des unternehmensinternen Transfers zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschenden Auskünfte und Mitteilungen.

91g.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist hier nationale Kontaktstelle und nimmt die Anträge und Mitteilungen für den Wechsel von unternehmensinternen Transferierten zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vor ihrer Einreise entgegen und sorgt für den Informationsaustausch zwischen den im Bundesgebiet zuständigen Behörden und den Behörden in anderen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union (vgl. insofern zum Verfahren A.19.c.0).

91g.2. frei

91g.3. Soweit die im Datenbestand des AZR gespeicherten Sachverhalte für die Entscheidung eines anderen Mitgliedsstaates über die Mobilität im Rahmen der ICT-Richtlinie nicht genügen, erteilt die Ausländerbehörde auf Ersuchen des BAMF diesem die gewünschten Auskünfte aus der Ausländerakte.

91g.4. Auskunftersuchen der Ausländerbehörde an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten im Rahmen von Entscheidungen nach der ICT-Richtlinie sind an die nationale Kontaktstelle des BAMF (NKS ICT, Referat 220, E-Mail: ict@bamf.bund.de) zu richten.

91g.5. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, dem BAMF folgende Sachverhalte mitzuteilen.

1. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder die nachträgliche Verkürzung einer ICT-Karte nach § 19b
2. Ablehnung einer kurzfristigen Mobilität nach § 19 c
3. Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19 d

Die Mitteilungspflicht umfasst Art und Datum der Entscheidung. Die Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Bescheides an das BAMF ist nicht erforderlich. Ein automatisierter Datenaustausch über das AZR zum BAMF findet derzeit hierzu nicht statt.

91g.6. frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB A 95

Inhaltsverzeichnis

A.95. Strafvorschriften	485
95.1.1. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 1	485
95.1.2. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2	485
95.1.7. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 7	485
95.1a. Zur unerlaubten selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit von Negativstaatern während des Besitzes eines Schengenvisums.	486
95.2.1. Zuwiderhandlungen gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot	486
95.2.1a. Zuwiderhandlungen gegen das richterlich angeordnete Tragen einer Fußfessel	486
95.2.2.1. Erschleichen einer Duldung	486
95.2.2.2. Erschleichen eines Titels	487
95.2.2.3. Falsche Angaben ggü. einer Auslandsvertretung	487
95.4. Einbehaltung von Dokumenten	488

A.95. Strafvorschriften

(NeubestG; 14.02.2017; **16.05.2017**; **ÄndG Ausreisepflicht**)

95.1.1. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 1

Eine Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 1 wg. **Verstoßes gegen die Passpflicht** ist nur gegeben, wenn der Ausländer **keinen Anspruch auf Erteilung eines Ausweisersatzes** hat (vgl. § 48 Abs. 2), d.h. wenn er ein Dokument seines Heimatstaates in zumutbarer Weise erlangen kann (vgl. auch Hailbronner, AuslR, Rn. 9 zu 95 AufenthG mit zutreffendem Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des BVerfG zur Strafbarkeit eines Aufenthaltes ohne Duldung nach § 95 Abs. 1 Nr. 2). Ist ein Ausländer etwa in Besitz einer Duldung auf Ausweisersatz, steht dies der Annahme eines strafbaren Verstoßes gegen die Passpflicht mithin entgegen. Etwas anderes gilt für die Duldung auf Trägervordruck. Hier geht die Ausländerbehörde in der Regel davon aus, dass der Ausländer sich in zumutbarer Weise ein Dokument seines Heimatstaates beschaffen könnte.

95.1.2. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2

Die Straftatbestandsvoraussetzung der nicht gewährten oder abgelaufenen Ausreisefrist wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (sog. Richtlinienumsetzungsgesetz) eingefügt. Bei der Änderung des § 95 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 58 Abs. 1, der zufolge der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisefrist nicht berührt. Um zu vermeiden, dass eine Strafbarkeit bereits mit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, auch wenn dem Ausländer eine gleichzeitig laufende Ausreisefrist gesetzt wurde, wurde deren Ablauf als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung aufgenommen. Im Ergebnis bleibt hierdurch der bisherige Umfang der Strafbarkeit unverändert .

Eine Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 2 wg. eines Aufenthaltes ohne Duldung (Aussetzung der Abschiebung) ist nur gegeben, wenn der Ausländer **keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung** hat. Ansonsten hätte es schließlich die Ausländerbehörde in der Hand, einen Ausländer durch rechtswidrige Verweigerung der Duldung in die Strafbarkeit zu treiben (vgl. BVerfG vom 06.03.2003, DVBl. 2003, 662). Diese Rechtsprechung lässt sich keinesfalls auf den illegalen Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel übertragen. Das bedeutet: Besitzt ein Ausländer keine Duldung und hat er auch keinen Anspruch darauf, kann er der Strafbarkeit nicht entgegenhalten, dass er einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hätte (vgl. Hailbronner, AuslR, Rn. 7 zu § 95 AufenthG).

95.1.3. Zu beachten ist, dass für Personen, die durch ARB 1/80 gem. § 4 Abs. 1 S. 1 privilegiert sind, eine Anwendung des Straftatbestands der unerlaubten Einreise nicht in Betracht kommt. Für diese gilt § 98 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1.

95.1.4. *frei*

95.1.5. Die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift betrifft ausschließlich die in § 49 Abs. 2, 1. Alternative bezeichneten **Angaben** gegenüber der Ausländerbehörde und nicht die in § 49 Abs. 2, 2. Alternative genannten **Erklärungen**, die von der Heimatvertretung gefordert werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Strafvorschrift, der aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes auch keiner erweiterten Auslegung zugänglich ist.

95.1.6. bis **95.1.6a.** *frei*

95.1.7. Strafbarkeit nach Abs. 1 Nr. 7

Das Tatbestandsmerkmal der wiederholten Zuwiderhandlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erfordert weder eine Ahndung des Erstverstoßes noch eine sonstige behördliche Reaktion, die geeignet ist, dem Ausländer sein Fehlverhalten vor Augen zu führen (BGH vom 05.07.2011 - 3 StR 87/11). § 95 Abs. 1 Nr. 7 umfasst dabei sowohl den wiederholten

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verstoß gegen die räumliche Beschränkung geduldeten Aufenthalts gem. § 61 Abs. 1 S. 1, Abs. 1 b wie auch den wiederholten Verstoß gegen eine nachträglich aus den Gründen des § 61 Abs. 1c angeordnete Beschränkung. Ein mehrmaliger Verstoß liegt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann vor, wenn jeweils einmal gegen die gesetzliche und die angeordnete räumliche Beschränkung verstoßen wird.

95.1.8. frei

95.1a. Zur unerlaubten selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit von Negativstaatern während des Besitzes eines Schengenvisums.

§ 95 enthält einen Straftatbestand für die **unerlaubte selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit von Negativstaatern während des Besitzes eines Schengenvisums**. Die Ungleichbehandlung mit Inhabern nationaler Titel oder Positivstaatern, die bei unerlaubter Beschäftigung lediglich den Bußgeldtatbestand des § 404 Abs.2 Nr. 4 SGB III erfüllen, ist vom Gesetzgeber gewollt. Schengen-Visa-Pflichtige haben keine Integrationsperspektive und müssen vielmehr bei der Visumbeantragung ausdrücklich erklären, in der Bundesrepublik keiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Da der Schengen-Besitzstand zwingend einen aufhebenden Verwaltungsakt vorschreibt, stellt der Tatbestand des § 95 Abs. 1a einen Aufhebungsgrund nach Art. 34 Abs. 2 des Visakodex dar, d.h. mit der Aufnahme einer unerlaubten Erwerbstätigkeit wird der Aufenthalt eines Inhabers eines Schengenbesuchvisums anders als beim Positivstaater nicht unerlaubt, damit kommt z.B. eine Inhaftnahme nur zum Zweck der Vorbereitung der Ausweisung, nicht aber zur Sicherung der Abschiebung in Betracht.

Ist das Schengenvisum abgelaufen ohne wegen rechtzeitiger Antragstellung gemäß § 81 Abs. 4 fortzugelten oder hält sich der Ausländer sonst unerlaubt im Bundesgebiet auf, erfüllt die unerlaubte Erwerbstätigkeit ebenfalls nur den Bußgeldtatbestand des § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III. Hier kommt eine Ausweisung nur wegen der Straftat des unerlaubten Aufenthalts unter den Voraussetzungen von § 95 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht.

95.2.1. Zuwiderhandlungen gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot

§ 95 Abs. 2 Nr. 1 lit. a stellt die Wiedereinreise in das Bundesgebiet entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots aus § 11 Abs. 1 AufenthG **oder** einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 1 bzw. § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuwider, unter Strafe.

Das gleiche gilt nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 lit. b für ein Verbleiben im Bundesgebiet. Befolgt der Betreffende seine vollziehbare Ausreisepflicht durch einen Verbleib im Bundesgebiet nicht, so ist der Tatbestand nur bei einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 6 S. 1 oder Abs. 7 S. 1 erfüllt. In Betracht kommt in den Fällen des § 11 Abs. 1 ohne Ausreise aber eine Strafbarkeit nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 AufenthG.

Befolgt der Betreffende seine vollziehbare Ausreisepflicht durch einen Verbleib im Bundesgebiet nicht, so ist der Tatbestand nicht erfüllt. In Betracht kommt in diesen Fällen aber eine Strafbarkeit nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 AufenthG.

95.2.1a. Zuwiderhandlungen gegen das richterlich angeordnete Tragen einer Fußfessel

Die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte Strafvorschrift stellt die Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 56a (etwa durch Entfernen oder Manipulation der richterlich angeordneten Fußfessel) unter Strafe. Für die Strafverfolgung bedarf es eines entsprechenden Antrages (Anzeige) der hierzu nach Landesrecht bestimmten Stelle (derzeit noch nicht bestimmt, vgl. dazu A.56a.0.).

95.2.2.1. Erschleichen einer Duldung

Täuschungshandlungen zur Erlangung einer Duldung fallen mit dem 2. ÄndG wieder unter § 95 Abs. 2 Nr. 2.

Immer dann, wenn einem Ausländer, dessen Duldung bisher den Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht gestattet. (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG)" oder dessen GÜB die entsprechenden Einträge enthält eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist zu prüfen, ob der Ausländer als Volljähriger zuvor **unrichtige oder unvollständige Angaben** machte oder benutzte, um für sich oder einen anderen eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung der Duldung abzuwenden. Das ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die AE-Erteilung auf neu hinzugetretene Umstände zurückzuführen ist, die die Ursächlichkeit der mangelnden Mitwirkung des Betroffenen für das Abschiebungshindernis entfallen lassen (z.B. ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, die Geburt eines deutschen Kindes oder einer Eheschließung oder eine Härtefallentscheidung nach § 23a). Auch die nachträgliche hinreichende Mitwirkung bei der **Passbeschaffung** nach vorheriger Verweigerung oder Unterdrückung stellt einen solchen Umstand dar.

Ist jedoch keine **Belehrung nach den §§ 48, 49 aktenkundig**, besteht i.d.R. keine ausreichende Grundlage für eine Strafanzeige. Eine bewusste und vorsätzliche Täuschung, in der Regel über die Angaben zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit, kann in einem solchen Fall kaum nachgewiesen werden.

Geht die Prüfung zu Lasten des Ausländers aus, ist nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 25.01.2017 **Strafanzeige** zu stellen. Dafür steht das Schreiben „**Strafanzeige**“ zur Verfügung. Zur Frage, ob zusätzlich eine Mitteilung an die Leistungsbehörden gemäß § 90 AufenthG erfolgen muss, vgl. [A.90.3.2.3](#). Ob die Tat(-en) verjährt ist,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

prüfen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden. Fälle, in denen die Tat vor mehr als 5 Jahren – zumeist durch Aufdeckung der Identität - beendet wurde, bleiben unbeanzeigt. Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist die Entscheidung über den Antrag im Regelfall gem. § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. *Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein*, ist der Vorgang ggf. nach Erteilung des Aufenthaltstitels zum Erlass eines Bußgeldbescheides an IV B 2 (ab 01.01.2018) abzugeben. *Des Weiteren ist das Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft an den Bereich IVP zur Prüfung und ggf. Erklärung einer Gegenvorstellung abzugeben.*

95.2.2.2. Erschleichen eines Titels

Geht die Prüfung zu Lasten des Ausländers aus, ist nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 25.01.2017 **Strafanzeige** zu stellen. Dafür steht das Schreiben „**Strafanzeige**“ zur Verfügung. Zur Frage, ob zusätzlich eine Mitteilung an die Leistungsbehörden gemäß § 90 AufenthG erfolgen muss, vgl. **A.90.3.2.3**. Ob die Tat(-en) verjährt ist, prüfen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden. Fälle, in denen die Tat vor mehr als 5 Jahren – zumeist durch Aufdeckung der Identität - beendet wurde, bleiben unbeanzeigt. Stellt der Ausländer einen Antrag auf Erteilung eines Titels, ist die Entscheidung über den Antrag im Regelfall gem. § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. *Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein*, ist der Vorgang ggf. nach Erteilung des Aufenthaltstitels zum Erlass eines Bußgeldbescheides an IV B 2 (ab 01.01.2018) abzugeben. *Des Weiteren ist das Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft an den Bereich IV P zur Prüfung und ggf. Erklärung einer Gegenvorstellung abzugeben.*

Wie das OVG in einer Entscheidung zu § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG – entspricht § 95 Abs. 2 Nr. 2 – klargestellt hat, ist für die Verwirklichung des Tatbestandes – Erschleichen eines Titels durch Falschangaben – **unerheblich**, ob die Angaben **für die Erteilung des Titels ursächlich** gewesen sind. Ein Ausländer macht sich damit auch strafbar – und setzt einen Ausweisungsgrund – wenn er der Ausländerbehörde gegenüber falsche Angaben macht, um sich einen Titel zu erschleichen, ihm aber auf Grund anderer Umstände ein Titel zu erteilen ist (OVG vom 17.06.2005 – OVG 3 N 221.03).

Praktisch wird dies insbesondere für die Fälle, in denen ein Ausländer wahrheitswidrig und absichtlich zur Erlangung eines Titels nach §§ 28, 30 angibt, er habe sich mit einem deutschen Staatsangehörigen oder Ausländer mit verfestigtem Status verheiratet oder führe mit ihm – noch immer – eine eheliche Lebensgemeinschaft. Es besteht auch dann einen Ausweisungsgrund nach § 5 4 Abs. 2 Nr. 9, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung aus anderen Gründen ein Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen wäre.

Nach der Entscheidung des OVG ist die Ausländerbehörde auch bei Beantragung der Verlängerung einer AE oder NE im Rahmen des Ehegattennachzugs nicht verpflichtet darauf hinzuweisen, dass hier auch ggf. ein Titel nach § 9 oder § 31 in Betracht kommt, wenn die Eheleute getrennt wären (Beratungspflicht gem. § 1 Abs. 1 BlnVwVfG i.V.m. § 25 VwVfG). Zunächst ist der Ausländer gem. § 82 Abs. 1 verpflichtet, seine persönlichen Belange geltend zu machen, soweit es nicht offenkundige oder bekannte Umstände betrifft. Erst dann besteht auch Veranlassung andere Rechtsvorschriften zu prüfen.

Wird der Umstand einer wahrheitswidrigen Angabe – etwa durch anderslautende übereinstimmende Angaben der Eheleute in einem Scheidungsverfahren – bekannt, so gilt Folgendes:

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Eheleute im Scheidungsverfahren wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben. Trägt der Betroffene vor, er habe im Scheidungsverfahren zur Beschleunigung desselben wahrheitswidrige Angaben gemacht, so hat er das Weiterbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft zu belegen und ist hierauf hinzuweisen (§ 82 Abs. 1). Es ist sodann einzelfallbezogen zu prüfen.
- Steht zu unserer Überzeugung fest, dass der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt, und besitzt der Betroffene auf Grund dieser Täuschungshandlung eine Niederlassungserlaubnis gem. § 28 Abs. 2, so besteht regelmäßig der besondere Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 1. Hier ist die Niederlassungserlaubnis vor der Ausweisung mit Wirkung für die Vergangenheit gem. § 48 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG zurückzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung der NE eine AE etwa nach § 31 oder § 18 hätte erhalten oder beanspruchen können. Ihm ist dann auch keine AE gem. § 31 oder einer anderen Vorschrift zu erteilen. Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AufenthG wird verwiesen.
- Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung der NE gem. § 28 Abs. 2 die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 bzw. § 19 oder § 21 Abs. 4 S. 2 erfüllt hätte. Hier sollte vom Ermessen des § 48 Abs. 1 zugunsten des Betroffenen Gebrauch gemacht werden, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung nachweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der NE zum Zeitpunkt der Täuschungshandlung vorlagen und noch vorliegen oder dies offenkundig oder bekannt ist. Auch hier gilt § 82 Abs. 1.

Die Neufassung des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung stellt auch Täuschungshandlungen, die darauf abzielen, das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung eines Aufenthaltstitels **abzuwenden**, unter Strafe. Dies schließt falsche Angaben im Verwaltungsverfahren zur Abwendung einer Ausweisung (bspw. durch Vorlage unrichtiger Arbeitsunterlagen oder Behauptung tatsächlich nicht bestehender familiärer Verbindung (aufenthaltsrechtliche Schutzzehe)) mit ein. Zur Feststellung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Bei der Anzeigenerstellung ist aber zu beachten, dass strafbare Handlungen erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tatbestandlich möglich sind (vgl. § 2 Abs. 1 StGB).

95.2.2.3. Falsche Angaben ggü. einer Auslandsvertretung

Macht ein Ausländer ausschließlich **gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung** oder gegenüber der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Auslandvertretung eines anderen Schengenstaates falsche Angaben, wird damit der Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, da das deutsche Strafrecht nur für im Inland begangene Taten gilt (§ 3 StGB) (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 27.04.2007 - Ss 118/99). Für die ausländerbehördliche Praxis ist dies ohne Bedeutung, da das Aufenthaltsgesetz mit **§ 5 4 Abs. 2 Nr. 8 a**) einen Ermessensausweisungsgrund enthält, der unabhängig von einer etwaigen Strafbarkeit erfüllt wird. Darüber hinaus werden Falschangaben in der überwiegenden Zahl der Fälle nach der Einreise gegenüber der Ausländerbehörde wiederholt, so dass eine Straftat begangen und zusätzlich der Ausweisungsgrund des § 5 **4 Abs. 2 Nr. 9** i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt wird.

95.3. *frei*

95.4. Einbehaltung von Dokumenten

Gem. § 48 Abs. 1 kann die ABH aus eigener Zuständigkeit auch vor Erlass eines versagenden Bescheides zur Sicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen oder generell bei Zweifeln an der Echtheit oder Gültigkeit einen Pass oder Passersatz vorübergehend einbehalten (so Nr. 48.1.10.1 f. AufenthG- VwV). Für die Sicherstellung sonstiger (Personenstands-) Urkunden (insb. Geburts- und Heiratsurkunden) kommt lediglich § 38 Nr. 1 ASOG in Betracht. Dieser erlaubt auch den Ordnungsbehörden die Sicherstellung, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Können die Urkunden auch als mögliche Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sein oder einer Einziehung unterliegen, kommt die Anwendung des § 38 ASOG allerdings nie in Betracht, sondern es sind vorrangig die Vorschriften der StPO zu prüfen. Dies dürfte in der Fallkonstellation, in der eine Straftat nach § 95 insbesondere nach Abs. 2 Nr. 2 im Raum steht, immer der Fall sein. Es bedarf also in solchen Fällen, in denen Urkunden, die nicht nach § 48 Abs. 1 einbehalten werden können, und vom Betroffenen nicht freiwillig herausgegeben werden, gem. § 94 Abs. 2 StPO immer der **Beschlagnahme**, da zur Klärung, ob eine Urkundenfälschung vorliegt, nach Mitteilung des LKA immer die Originalurkunden benötigt werden. Nach § 98 Abs. 1 S. 1 StPO dürfen Beschlagnahmen nur durch den Richter und bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, sprich den Polizeipräsidenten in Berlin, angeordnet werden.

Auch § 95 Abs. 4 AufenthG ändert hieran nichts. Nach dieser Vorschrift können zwar Aufenthalts- und Duldungsetiketten, Ausweisersatzdokumente und Reiseausweise, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden sind, ebenso eingezogen werden wie gefälschte Pässe, Geburts- und Heiratsurkunden oder sonstige Dokumente, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt oder gebraucht worden sind. Die Einziehung eines solchen Dokuments ist allerdings als mögliche Rechtsfolge einer Straftat eine Strafe oder Sicherungsmaßnahme, die durch Strafurteil oder ausnahmsweise in einem selbständigen strafgerichtlichen Verfahren erfolgt (vgl. Nr. 95.4. AufenthG-VwV; §§ 74 f. StGB, § 430 ff. StPO). Ein Einbehalten dieser Dokumente im Vorfeld ist wiederum nur im Wege der Beschlagnahme gem. § 111 b Abs. 1 S 1 i.V.m. § 111 c St PO möglich, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für eine Einziehung vorliegen.

95.5. *frei*

95.6. Gemäß § 95 Abs. 6 sind Einreise und Aufenthalt mit einem aufgrund Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch Täuschung erschlichenen Aufenthaltstitel ebenso strafbar wie der Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel. Kollusion ist das betrügerische Zusammenwirken eines Trägers öffentlicher Gewalt mit dem Ausländer.

VAB A 96

A.96. Einschleusen von Ausländern

frei

VAB A 97

A.97. Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

frei

VAB A 98

A.98. Bußgeldvorschriften

(IntG; [24.07.2017](#); [RiLiUmsG 2017](#))

98.0. Soweit die Bußgeldvorschriften zwischen **vorsätzlichen** und **fahrlässigen Handlungen** unterscheiden, gilt folgendes: **Vorsätzlich** handelt, wer die Rechtswidrigkeit seines Handelns kannte und bewusst gegen die Vorschrift verstoßen hat.

Fahrlässig handelt, wer bei der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass er rechtswidrig handelt, diese Sorgfalt aber nicht walten ließ. Bei den im Aufenthaltsrecht als Ordnungswidrigkeit geahndeten Rechtsverstößen ist häufig mindestens von einem fahrlässigen Handel auszugehen, da sich die Handlungsgebote und -verbote entweder unmittelbar aus dem Gesetz oder aus dem Aufenthaltstitel ergeben oder der Ausländer auf andere Weise - etwa durch Hinweisblätter - auf diese hingewiesen worden ist oder aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen mit dem deutschen Aufenthaltsrecht von einem Rechtsverstoß hätte ausgehen müssen.

Bestehen **Zweifel** ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, ist zu Gunsten des Ausländers anzunehmen, dass er fahrlässig handelte.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der im Tatbestand § 98 Abs. 2a verwendete Begriff der **Leichtfertigkeit** im Sinne einer groben Fahrlässigkeit zu verstehen, d.h. dass sich dem Auftraggeber die mangelnde Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit hätte aufdrängen müssen.

98.1. bis **98.2.3.** frei

98.2.4. Bußgeldbewehrt ist die **mangelnde Teilnahme an einem Integrationskurs** trotz Verpflichtung durch die Ausländerbehörde nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3. Für § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt gleiches, wenn ein Jobcenter den Ausländer **außerhalb** einer Eingliederungsvereinbarung vergeblich zur Teilnahme aufgefordert hat. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Ausländerbehörde geahndet.

98.2a. Bußgeldbewehrt ist auch die vorsätzliche oder leichtfertige (entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 vorgenommene) **Beauftragung** zu einer entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung. Die Verfolgung der unerlaubten Beschäftigung eines Ausländers obliegt dem Hauptzollamt (vgl. § 404 i.V.m. § 405 SGB III).

Die Regelung in Nr. 2 und 3 dient der Sicherstellung der Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen und der Verhinderung von Missbrauch bei der Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer.

Die Vorschrift **des Abs. 2a Nr. 4** korrespondiert mit dem **...weggefallen...** Duldungsgrund des § 60a Abs. 2 S. 4ff. Ein Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, der Ausländerbehörde **unverzüglich**, in der Regel innerhalb einer Woche, schriftlich mitzuteilen, wenn ein Ausländer, dem die Duldung allein zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, diese **Ausbildung nicht betreibt oder abbricht**. Das pflichtwidrige Unterlassen wie auch die verspätete Meldung ist durch die ABH zu ahnden. Das Gesetz sieht hierfür eine Geldbuße bis zu 30.000 Euro vor.

98.3.1. Ebenso bußgeldbewehrt ist die **unerlaubte selbständige Tätigkeit**. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Ausländerbehörde geahndet.

98.3.2. Mit Inkrafttreten des IntG zum 06.08.2016 nimmt § 98 Abs. 3 Nr. 2 nur noch Verstöße gegen Beschränkungen in Aufenthaltstiteln in Bezug.

98.3.2a. Ebenfalls bußgeldbewehrt ist der Verstoß eines Ausländers gegen eine **Wohnsitzzuweisung gem. § 12 a Abs. 1 S. 1**. Es kann eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

98.3.2b. Verstöße eines Ausländers, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist bzw. einen Aufenthaltstitel nach den §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 erhalten hat, gegen eine **innerhalb von 6 Monaten** nach Anerkennung oder Aufnahme aus integrationspolitischen Gründen verfügte **wohnsitzbeschränkende Auflage** gem. § 12 a Abs. 3 – 4 sind ebenso bußgeldbewehrt wie auch der Verstoß gegen eine nachträglich aus den Gründen des § 61 Abs. 1c angeordnete Beschränkung. Für Berlin dürfte dies aber keine praktische Relevanz haben (vgl. VAB.A.12.a.2-4).

98.3.3. bis **98.3.5.** frei

98.3.5a. § 98 Abs. 3 Nr. 5a umfasst sowohl den **Verstoß gegen die räumliche Beschränkung** kraft Gesetzes in den ersten drei Monaten geduldeten Aufenthalts wie auch den Verstoß eines aus Gründen der inneren Sicherheit ausgewiesenen Ausländers gegen eine **nach § 56 angeordnete räumliche Beschränkung**. Das Gesetz sieht hierfür eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro vor.

98.3.6. frei

98.3.7. Verstößt eine im Sinne des § 38 a AufenthV anerkannte **Forschungseinrichtung** vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Mitteilungspflichten des § 38 c AufenthV, so handelt sie gem. § 77 Nr. 1 AufenthV ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird durch die Ausländerbehörde geahndet.

98.4. bis **98.6.** frei

VAB A 98a-c

A.98a-c. Rechtsfolgen bei illegaler Beschäftigung

(2. RiLiUmG)

98a-98c. Die Vorschriften regeln in Umsetzung der Sanktionsrichtlinie eine Reihe von Rechtsfolgen bei Verstößen des Arbeitgebers gegen § 4 Abs. 3 AufenthG und anderer Normen außerhalb des Aufenthaltsrechts. Ausländerbehördliches Handeln ist von diesen Vorschriften nicht unmittelbar berührt.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB A 99

A.99. Verordnungsermächtigung

(20.07.2005)

frei

VAB A 100

A.100 Sprachliche Anpassung

(20.07.2005)

frei

VAB A 101

A.101. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

(2.ÄndG; 10.10.2007)

101.1.1. Aus § 101 Abs. 1 S.1 folgt auch, dass eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AuslG als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 fort gilt.

101.1.2. frei

101.2. Bei der Übertragung von Aufenthaltserlaubnissen **von Familienangehörigen**, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem ersatzlos weggefallenen § 35 Abs. 2 AuslG erteilt wurde, ist als Rechtsgrundlage Folgendes einzutragen:

- bei Ehegatten § 30 Abs. 1 Nr. 1
- bei im Zeitpunkt der Erteilung der AE nach § 35 Abs. 2 AuslG minderjährigen Kindern unter 16 Jahren § 32 Abs. 3
- bei im Zeitpunkt der Erteilung der AE nach § 35 Abs. 2 AuslG minderjährigen Kindern über 16 Jahren § 32 Abs. 4

In den Fällen des § 31 Abs. 1 AuslG gilt das Gleiche. Für die Fälle der Geburt im Inland (§§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 AuslG) ist als Rechtsgrundlage § 33 S. 1 AufenthG einzutragen.

101.3. Alle Fälle, in denen vor Inkrafttreten des 2. ÄndG ein „Daueraufenthalt-EG“ eingetragen wurde oder ein Titel wegen eines Daueraufenthalts-EG nach § 7 Abs. 1 S. 3 erteilt wurde, gelten gem. § 101 Abs. 3 als Erlaubnis Daueraufenthalt-EG fort. Die Aufenthaltsetiketten sind anlassbezogen auszutauschen.

VAB A 102

A.102. Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung

(21.11.2006; 21.11.2009)

frei

VAB A 103

A.103. Anwendung bisherigen Rechts

(20.07.2005)

frei

VAB A 104

A.104. Übergangsregelungen

(Asylpaket II ; *IntG*)

104. 0. Für **Verwaltungsstreitverfahren** gilt grundsätzlich, dass die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung für die **Beurteilung eines Verpflichtungsbegehrens** maßgeblich ist. Um ein Verpflichtungsbegehren handelt es sich bei der Klage auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Daraus folgt, dass es die Problematik des **Wiederholungsantrages** nicht geben kann, solange noch ein Verwaltungs- oder Klageverfahren anhängig ist, weil über den ursprünglich gestellten Antrag eben nach der maßgeblichen Rechtslage zu entscheiden ist.

In **laufenden Verwaltungsstreitverfahren**, die sich erledigen, weil die Ausländerbehörde die Antragsteller/Kläger aufgrund der neuen Gesetzeslage klaglos stellt, hat diese nach herrschender Auffassung keine **Kosten** zu tragen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gericht davon ausgeht, dass der Rechtsbehelf schon nach der alten Rechtslage erfolgreich gewesen wäre.

Durch das **2. ÄndG** wurden **keine Übergangsregelungen** für die damit veränderte Rechtslage geschaffen. Dies bedeutet, dass auch über noch vor dem Inkrafttreten des 2. ÄndG gestellte Anträge gemäß der nach dem Inkrafttreten geltenden Rechtslage zu entscheiden ist. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den Verschärfungen der Regelungen zum Familiennachzug (insb. §§28 und 30) zu beachten. So ist bspw. auch über vor dem Inkrafttreten gestellte Einreiseanträge nach dem Inkrafttreten gemäß der neuen Rechtslage zu entscheiden. Für anhängige Verwaltungsstreitverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gelten auch im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des 2. ÄndG die oben genannten allgemeinen Grundsätze.

104.1.1. § 104 Abs. 1 S. 1 regelt die Fortgeltung des AuslG für **vor dem 1.1.2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten AE oder AB**. Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf das **Gebührenrecht**. Bei Erteilung ist die Gebühr nach § 44 Nr. 3 AufenthV (85 Euro) zu erheben. Die Bearbeitungsgebühr ist – wie bisher – anzurechnen. Aus einem Umkehrschluß aus § 104 Abs. 1 folgt, dass über noch **offene Aufenthaltsbefugnis-, bewilligungs- und befristete –erlaubnis-anträge**, die vor dem 01.01.2005 gestellt wurden, nach den Vorschriften des AufenthG zu entscheiden ist.

104.1.2. § 104 Abs. 1 gilt im übrigen nicht, auch nicht analog, für die Fälle des **§ 25 Abs. 1 und 2**. Dies folgt schon aus § 104 Abs. 1 S. 2, wonach in den Fällen des § 104 Abs. 1 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist. Für die Fälle des § 68 und **§ 70 AsylVfG** fehlt es an einer Übergangsregelung. Ist ein Ausländer daher vor Inkrafttreten des AufenthG vom Bundesamt als **Asylberechtigter anerkannt** worden oder wurden die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt, so erhält er auch dann nur eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** für drei Jahre, wenn er noch im Jahr 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt hat.

104.2.1. Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für die Erteilung der **Niederlassungserlaubnis** gem. § 9 bzw. § 26 Abs. 4 sowie - ergänzt durch das 2. Richtlinienumsetzungsgesetz - auch für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Es genügt - entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 7 bzw. § 9a Abs. 2 Nr. 3 – **einfache Sprachkenntnisse**.

Erfüllt der **Ehegatte** eines Ausländers, dem nunmehr nach § 26 Abs. 4 i.V.m. §§ 102 Abs. 2, 104 Abs. 1 oder 2 eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden kann, gleichfalls alle Voraussetzungen nach den genannten Vorschriften und ist lediglich der Lebensunterhalt nicht **eigenständig** gesichert, so ist dies unbeachtlich (vgl. § 9 Abs. 3 S. 3).

104.2.2. Es ist **nicht erforderlich**, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. § 9c S. 1 Nr. 2 (**Alterssicherung** durch mindestens 60 Pflichtbeiträge oder entsprechende Absicherung) sowie des § 9 Abs. 2 Nr. 8 bzw. § 9a Abs. 2 Nr. 4 (Grundkenntnisse der **Gesellschaftsordnung** als Stichwort) vorliegen.

104.3. Nach der Übergangsregelung des § 104 Abs. 3 können alle zum Stichtag des Inkrafttretens in Deutschland sich rechtmäßig aufhaltenden Ausländer, ihre bis zu diesem Termin geborenen **Kinder auch auf der Grundlage des § 20 AuslG** nachziehen lassen. Es gilt die jeweils **günstigere** Regelung. Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs gilt dies aber nur für die **erstmalige** Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis**.

104.4.1. § 104 Abs. 4 enthält eine Übergangsregelung für **volljährige ledige Kinder** von Personen, bei denen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes **unanfechtbar** das Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 51 Abs. 1 AuslG** festgestellt wurde. Erforderlich ist lediglich, dass das **Kind** im genannten Zeitraum **tatsächlich** im **Bundesgebiet** aufhältig war, eines **rechtmäßigen** Aufenthalts bedarf es dagegen nicht. Im Zweifel ist der Aufenthalt durch den Ausländer nachzuweisen. Weitere Voraussetzung ist, dass die **Integration** des volljährigen ledigen Kindes zu erwarten ist. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn das Kind in letzter Zeit **keine** erheblichen **Straftaten** begangen hat – es ist der Maßstab des § 9 Abs. 2 Nr. 4 anzulegen – und entweder die **deutsche Sprache** bereits **beherrscht** wird oder auf Grund der bisherigen **Ausbildung** oder des sonstigen Verhaltens davon auszugehen ist, dass ein Einfügen in die hiesigen Lebensverhältnisse zu erwarten ist. Dabei können zum Beispiel auch Schulzeugnisse oder der Verlauf einer gewerblichen Ausbildung berücksichtigt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 104 Abs. 4 vor, ist eine AE nach § 25 Abs. 2 für drei Jahre zu erteilen. Die AE wird in diesen Fällen ohne **Beteiligung** des **BAMF** erteilt. Zu beachten ist aber, dass in diesen Fällen lediglich in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 Erlaubnisse erteilt werden, es sich also bei den Kindern nicht um Flüchtlinge im Sinne der GFK

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

handelt, so dass auch keine Reisesausweise für Flüchtlinge ausgestellt werden können. Stattdessen sind Reiseausweise für Ausländer auszustellen, so die entsprechenden Voraussetzungen des § 5 AufenthV erfüllt sind.

104.4.2. frei'

104.5. Für Titelinhaber, die im Rahmen von Resettlementprogrammen vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 2 S. 1 erhalten haben (vgl. A.23.s.3 und s.4.) gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 entsprechend, die Verlängerung der ursprünglich nach § 23 Abs. 2 ausgestellten Titel erfolgt dann auf Basis des § 23 Abs. 4 (vgl. A. 23.4.).

104.6.1. bis 104.6.2. frei

104.7. Die mit dem 2. ÄndG eingeführte Regelung des § 104 Abs. 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 26 Abs. 4 und insbesondere die damit verbundene und für die Betroffenen sehr günstige **Anrechnung von Duldungs- und Befugniszeiten** gemäß § 102 Abs. 2 keine Anwendung auf solche Ausländer fand, die am 01.01.2005 im Besitz einer humanitären Aufenthaltsgenehmigung nach § 31 Abs. 1 AuslG oder § 35 Abs. 2 AuslG waren.

Deren Aufenthaltstitel galten mit Inkrafttreten des AufenthG nämlich als Aufenthaltserlaubnisse nach dem 6. Abschnitt und nicht nach dem für die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 an sich erforderlichen 5. Abschnitt fort. Hierin hat der Gesetzgeber zu Recht eine Ungleichbehandlung gegenüber Ausländern gesehen, die am 01.01.2005 andere humanitäre Aufenthaltstitel hatten. Dieser Ungleichbehandlung wurde durch unsere Behörde bis zum Inkrafttreten des § 104 Abs. 7 bereits durch eine analoge Anwendung des § 26 Abs. 4 für diesen Personenkreis Rechnung getragen. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung ist für eine solche analoge Anwendung kein Raum mehr. Vielmehr findet in diesen Fällen ausschließlich § 104 Abs. 7 Anwendung.

Die Begünstigung durch § 104 Abs. 7 setzt allerdings voraus, dass der Ausländer auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch die **Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis** nach § 31 Abs. 1 AuslG oder eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 AuslG** dem Grunde nach erfüllt. Insoweit kommt es laut der Gesetzesbegründung darauf an, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis minderjähriges lediges Kind, Ehegatte oder Lebenspartner eines Ausländers mit einem humanitären Aufenthaltstitel - d.h. einer AE oder einer NE – nach dem 5. Abschnitt ist, der mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so sind auch in diesen Fällen **Zeiten einer Duldung und/oder Gestattung** vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 AuslG anzurechnen. § 102 Abs. 2 kommt zur Anwendung. Umgekehrt ist in den Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt erst nach dem 1.1.2005 erteilt wurde, für eine - auch analoge- Anwendung des § 102 Abs. 2 bzw. § 104 Abs. 7 - kein Raum. In diesen Fällen gilt § 35 unmittelbar, so dass in jedem Fall der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von 5 Jahren Erteilungsvoraussetzung ist.

104.8. vgl. zur Übergangsregelung A.28.2.1.

104.9. Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass, Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, weil sie die Voraussetzungen von § 60 Absatz 2, 3 oder 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der früheren Fassung erfüllten, als international subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylVfG gelten und berücksichtigt deshalb auch die bisherigen Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 a.F. Für den Widerruf und die Rücknahme des internationalen subsidiären Schutzes bei Altfällen gilt § 73b AsylVfG entsprechend, vgl. VAB.A.26.2.

Hinweis: Bei Titelüberträgen und Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs.3 AufenthG, welche auf Grund des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs.2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG erteilt worden sind, ist die neue entsprechende Rechtsnorm in den Titel einzutragen (§ 25 Abs.2 Satz 1 2. Alternative AufenthG). Eine Änderung vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis erfolgt mangels Notwendigkeit grundsätzlich nicht, es sei denn die Umstellung ist für eine positive Rechtsfolge (z.B. erleichterte Einbürgerung, BAFÖG) erforderlich. Die Umstellung erfolgt gebührenpflichtig (übliche Erteilungsgebühr). Begehrt ein subsidiär Schutzberechtigter mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 a.F. die Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage, ist diese ohne weitere Prüfung gebührenfrei zu streichen (vgl. insoweit zur Rechtswidrigkeit einer solchen Auflage für diese Personengruppe BayVGH Urteil vom 09.05.2012 – 19 B 10.2384).

104.10. frei

104.11. (durch Zeitablauf erledigt)

104.12. Seit dem 01.08.2015 ist das BAMF gemäß § 75 Nr. 12 zuständig, Abschiebungsandrohungen nach den §§ 34, 35 AsylVfG oder Abschiebungsanordnungen nach § 34a Asylverfahrensgesetzes gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen. Die Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 12 soll das BAMF bei den Altverfahren, bei denen die Abschiebungsandrohungen und – anordnungen noch nicht zeitgleich vom BAMF erlassen wurden, entlasten. Deswegen sind Abschiebungsanordnungen nach § 34 und 35 AsylVfG und –anordnungen nach § 34a AsylVfG, die **vor dem 01.08.2015** erlassen wurden, weiterhin von der Ausländerbehörde gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen sowie ggf. Widerspruchsverfahren durchzuführen. Wurden vor dem 01.08.2015 bereits Befristungsentscheidungen von der Ausländerbehörde erlassen, wird das Widerspruchsverfahren in der Ausländerbehörde gemäß § 3 Abs. 3 VwVfG analog fortgeführt, vgl. VAB A 75.12.

104.13.1. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II) wird der

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt.

Der Gesetzgeber knüpft dabei an den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den subsidiär Schutzberechtigten an. Dies bedeutet, dass der Familiennachzug nach §§ 29 ff. zu Personen, die nach dem 17.03.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. erhalten, bis zum 16.03.2018 ausgeschlossen ist.

Nach Ablauf des 16.03.2018 tritt die Einschränkung des Familiennachzugs für diese Personengruppe automatisch wieder außer Kraft und ein Familiennachzug ist unter den Voraussetzungen des § 29 wieder möglich.

Altfallregelung

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass subsidiär Schutzberechtigten mit Blick auf den Familiennachzug kein Nachteil daraus erwachsen darf, dass eine entsprechende Bedienung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. allein aufgrund fehlender Kapazitäten in der Ausländerbehörde erst nach Inkrafttreten der Einschränkung des Familiennachzugs erfolgen kann. In diesen Fällen gilt daher Folgendes:

Zu Personen,

- denen das BAMF bereits **vor** Inkrafttreten der Aussetzung des Familiennachzugs, d.h. vor dem 17.03.2016 subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat, und
- diese trotz Antragstellung vor dem 17.03.2016 erst **nach** diesem Datum aufgrund fehlender Kapazitäten in der Ausländerbehörde bzw. den Produktionszeiten für den eAT eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. erhalten,

ist der Familiennachzug unter den Voraussetzungen der §§ 29 ff. weiterhin möglich. Diesen Personen ist daher die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. rückwirkend auf den Tag der Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu erteilen.

104.13.2. frei

104.13.3. Humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach §§ 22 und 23 sind weiterhin möglich, soweit deren Voraussetzungen vorliegen (vgl. A.23.s.4.ff.).

104.14. *Die Regelung des § 12a AufenthG findet ab 06.08.2019 keine Anwendung mehr, außer für Ausländer, welche vor dem 06.08.2019 erstmals einer Wohnsitzzuweisung aufgrund § 12a AufenthG unterfielen. Etwaige Verzögerungen durch ausstehende Mitteilungen und Vorladung etc. sollen dem Ausländer somit nicht negativ zugerechnet werden.*

VAB A 104a

Inhaltsverzeichnis

A.104a. Altfallregelung	501
104a.1. Verhältnis zum IMK-Beschluss vom 17.11.2006	501
104a.2. Rücknahme von Rechtsbehelfen	501
104a.3. Antragsstichtag und Möglichkeit der Ersterteilung bis zum 31.12.2009	502
104a.4. Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Bleiberechtsregelung	502
104a.1.1.1. Stichtag für Duldung und Ausreisepflicht	502
104a.1.1.2. Erforderlicher Voraufenthalt	503
104a.1.1.3. Regelerteilungsvoraussetzungen	504
104a.1.1.4. Passpflicht	504
104a.1.1.5. Sperrwirkungen	504
104a.1.1.1. Gesellschaftliche Integration	505
104a.1.1.4. Ausschlussgründe	505
104a.1.2.1. Wirtschaftliche Integration	507
104a.1.3. Aufenthaltserlaubnis auf Probe	508
104a.2.1. Volljährige ledige Kinder	508
104a.2.2. Unbegleitete Minderjährige	509
104a.3.1. Trennung von Familienangehörigen bei Straftaten (sowie sonst. Ausschlussgründen)	510
104a.4. Integrationsvereinbarung	511
104a.4.2. Nebenbestimmungen	512
104a.5. Ersterteilungsdauer	512
104a.5.2. Verlängerung	512
104a.6.1.1. Ausnahmen von der wirtschaftlichen Integration bei Verlängerung	514
104a.s.1. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 auf der Basis des IMK-Beschlusses vom 03./04.12.2009	515
104a.s.2. Muster von Integrationsvereinbarungen	517
104a.s.3. Statistik	520

A.104a. Altfallregelung

(2. RiLiUmG; 30.12.2011)

104a.1. Verhältnis zum IMK-Beschluss vom 17.11.2006

Mit § 104a und § 104b wurde erstmals eine Altfallregelung direkt in das Aufenthaltsgesetz übernommen. Aufgrund des Schreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 17.08.2007 wurde die aufgrund des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 erlassene Berliner Bleiberechtsregelung durch die gesetzliche Bleiberechtsregelung ersetzt. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit insbesondere mit Blick auf spätere Verlängerungen wurde daher die zum **IMK-Beschluss ergangene Weisung A.23.s.1. mit dem Inkrafttreten des 2. ÄndG aufgehoben**.

Eine Ausnahme galt für die im folgenden konkret benannten Regelungen der früheren Weisung A.23.s.1., die für die Betroffenen günstiger als diejenigen der gesetzlichen Bleiberechtsregelung waren. Insoweit machte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport weiterhin von dem durch § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 eröffneten Gestaltungsspielraum dahingehend Gebrauch, dass auch in diesen Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der gesetzlichen Bleiberechtsregelung in Betracht kam (ebenso Nr. 104a.0.2. der AufenthG- VwV). Auf die entsprechenden Regelungen wird im Folgenden mit einem „**Merke:**“ hingewiesen.

War **bereits eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 erteilt worden**, kam eine Umstellung der Rechtsgrundlage auf § 104a oder § 104b nicht in Betracht, da es bereits an einer Duldung bzw. einer Ausreisepflicht zum 01.07.2007 fehlte. Für die **Verlängerung** gelten dann jedoch die Vorschriften des § 104a und § 104b (vgl. insb. A.104a.5.2.1.).

104a.2. Rücknahme von Rechtsbehelfen

Eine Rücknahme aller anhängigen Rechtsbehelfe setzte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung nicht voraus, allerdings führte die Erteilung regelmäßig zur Erledigung von auf einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet gerichteten Verwaltungsstreitverfahren. Das Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung begründete insoweit eine nachträgliche Änderung der Rechtslage, was bei der Kostenentscheidung zu Gunsten der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ausländerbehörde zu berücksichtigen war.

104a.3. Antragsstichtag und Möglichkeit der Ersterteilung bis zum 31.12.2009

Eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der gesetzlichen Bleiberechtsregelung wurde nur auf Antrag erteilt. Der Antrag mußte nach richtiger Auffassung **spätestens bis zum 01.07.2008** gestellt werden. Etwas anderes folgt auch nicht aus den AufenthG- VwV, die diese Frage offen lassen. Das Antragsersfordernis folgt im übrigen aus § 81 Abs. 1 AufenthG. Der Antragsstichtag ergibt sich aus § 104a Abs. 5 Satz 4. (...)

Merke: Aus § 104 a Abs. 5 S. 1 folgt im übrigen, dass eine Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104 a und b nur bis zum 31.12.2009 möglich war. Soweit bis zu dem genannten Datum keine Entscheidung erfolgen konnte, etwa weil die Betroffenen ihrer Passpflicht nicht nachgekommen sind, kann keine Aufenthaltserlaubnis - auch nicht rückwirkend - erteilt werden.

104a.4. Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Bleiberechtsregelung

Die **Rechtsgrundlage** für die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ergibt sich direkt aus § 104 a. Ansonsten ist Rechtsgrundlage wie bei anderen Altfallregelungen § 23 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit den unterschiedlichen Varianten der §§ 104a, § 104b. Die gesetzliche Altfallregelung sieht im Wesentlichen fünf verschiedene Rechtsgrundlagen für Aufenthaltsrechte vor, die im Fachverfahren sowie im AZR gesondert aufgeschlüsselt sind:

- **§104a Abs. 1 Satz 1** (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) ist die Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis für Familien oder Einzelpersonen, die bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung zum Entscheidungszeitpunkt erteilt wird.
- **§ 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2** (Altfallregelung) ist die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis für Familien oder Einzelpersonen, die zum Entscheidungszeitpunkt ihren Lebensunterhalt nach den allgemeinen rechtlichen Maßstäben vollständig sichern.
- **§ 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1** (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) enthält eine besondere Rechtsgrundlage für volljährige ledige Kinder geduldeter Ausländer.
- **§ 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 2** (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) enthält eine besondere Rechtsgrundlage für unbegleitete Minderjährige.
- **§ 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104b** (integrierte Kinder von Geduldeten) sieht ein elternunabhängiges Aufenthaltsrecht für ledige vierzehn- bis achtzehnjährige Kinder vor, deren Eltern die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung nicht erfüllen (vgl. dazu A.104b.).

104a.1.1.1. Stichtag für Duldung und Ausreisepflicht

Soweit nach **§ 23 Abs. 1 i.V.m. 104a Abs. 1 Satz 1** nur **geduldete Ausländer** von der gesetzlichen Altfallregelung profitieren konnten, kam es darauf an, dass der Ausländer am 01.07.2007 geduldet war. Begünstigt von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung wurden auch Ausländer, die am 01.07.2007 lediglich in Besitz einer **GÜB** oder **sonst ausreisepflichtig** waren. Von einer Ausreisepflicht am 01.07.2007 war auch dann auszugehen, wenn der Aufenthalt des Ausländers zu diesem Zeitpunkt gestattet war, der **Asylantrag** aber vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen wurde.

Zur Begründung des Stichtages für Duldung aus Ausreisepflicht auch in Verwaltungsstreitverfahren beachte die folgenden Hinweise:

Nach dem Gesetzeswortlaut muss ein Ausländer, der von der Regelung profitieren will, **geduldet** sein, d.h. dass Ausländer, die am 01.07.2007 eine **Aufenthaltserlaubnis** besaßen, nicht von der Regelung profitieren (so auch OVG NRW, Beschluss vom 30.07.2008 - 18 B 602/08 - juris - sowie VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.09.2008 - 11 S 2088/08 - juris).

Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung: Laut Gesetzesbegründung sollte mit der gesetzlichen Bleiberechtsregelung „dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländer nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen werden“. Es wird dort darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Regelung eine Reaktion auf die lang diskutierte Frage sei, wie mit seit Jahren geduldeten Ausländern zu verfahren ist, deren Abschiebung auch in nächster Zeit voraussichtlich nicht möglich sein wird. Auch aus dem Umstand, dass die möglichen Auswirkungen des Gesetzes und seine Notwendigkeit in der Gesetzesbegründung durch die Angabe der Zahl am 31.12.2006 seit acht bzw. sechs Jahren Geduldeter illustriert werden, ergibt sich, dass mit der gesetzlichen Regelung eine Veränderung der aufenthaltsrechtlichen Situation solcher Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, nicht beabsichtigt war.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 neben einem geduldeten auch ein aus humanitären Gründen erlaubter oder gestatteter Aufenthalt auf die geforderte Voraufenthaltszeit angerechnet werden soll. Diese Regelung lässt sich ohne weiteres dahingehend verstehen, dass jedenfalls der Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels in der Vergangenheit (!) der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung nicht entgegenstehen sollte. Sie trägt damit einem schon bei der Umsetzung des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 erkannten Regelungsbedürfnis Rechnung und rechtfertigt mithin kein Absehen vom ausdrücklichen Erfordernis einer Duldung zum maßgeblichen Zeitpunkt.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die Frage, zu welchem **Zeitpunkt** der Ausländer geduldet sein muss, wird durch den Wortlaut des Gesetzes zunächst nicht ausdrücklich beantwortet. In § 104a Abs. 1 Satz 1 und anderen Vorschriften ist zwar der 01.07.2007 genannt. Dieses Datum ist aber nicht ausdrücklich als maßgeblicher Zeitpunkt für den Besitz der Duldung bezeichnet, sondern als Anknüpfungzeitpunkt für den erforderlichen ununterbrochenen acht- bzw. sechsjährigen geduldeten, gestatteten oder aus humanitären Gründen erlaubten Aufenthalt.

Bereits aus der Systematik der gesetzlichen Regelung ergibt sich allerdings, dass maßgeblicher Zeitpunkt für den Besitz einer Duldung ebenfalls der 01.07.2007 ist.

So enthält die gesetzliche Bleiberechtsregelung mehrere feste Stichtage, zu denen bestimmte Erteilungsvoraussetzung erfüllt werden müssen (der 01.07.2008 für die Sprachkenntnisse gemäß §104a Abs. 1 Satz 4, der 31.12.2009 bzw. 01.04.2009 für die wirtschaftliche Integration gemäß § 104a Abs. 5 Satz 2). Durch diese zeitlichen Vorgaben soll dem von der Regelung potentiell begünstigten Personenkreis Gelegenheit gegeben werden, die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen. Aus dem Umstand, dass es sich dabei um feste Termine und nicht nur relative zeitliche Vorgaben handelt, folgt, dass der Gesetzgeber die Vorstellung von einem weitgehend bestimmten Personenkreis hatte, der angehalten werden soll, das von ihm erdachte „Integrationsprogramm“ eben bis zu diesen Terminen zu durchlaufen. Dies ergibt sich auch daraus, dass für die Dauer der Ersterteilung ein konkreter Zeitpunkt in §104a Abs. 5 vorgesehen ist (so wäre es etwa ausgeschlossen, einem Ausländer nach dem 31.12.2009 noch eine Aufenthaltserlaubnis bis zu diesem Zeitpunkt zu erteilen; wird einem Ausländer erst im November 2009 eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt und erhält er erst dadurch einen an keine weiteren Voraussetzungen mehr gebundenen Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. § 104a Abs. 4 Satz 2), kann von diesem sinnvoller Weise nicht bereits am 31.12.2009 gefordert werden, dass er seinen Lebensunterhalt seit dem 01.04.2009 nicht nur vorübergehend sichert.).

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zudem, dass sich die Regelung eng an die Systematik des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006 anlehnt. Dieser stellte zwar nicht auf den Besitz einer Duldung, wohl aber auf das Bestehen einer Ausreisepflicht ab. Auch der IMK-Beschluss enthielt keine ausdrückliche Formulierung zu der Frage, wann denn die Ausreisepflicht bestanden haben musste. Die Regelung war aber richtigerweise so auszulegen, dass eine Ausreisepflicht zum Zeitpunkt des IMK-Beschlusses, d.h. am 17.11.2006 bestanden haben musste. Dem lag der Gedanke zu Grunde, dass die Regelung als „Bleibe“-rechtsregelung die aufenthaltsrechtliche Situation von Personen verbessern wollte, die sich zum Beschlusszeitpunkt in einer diesbezüglich perspektivlosen Situation befanden.

Der Gesetzgeber des 2. ÄndG ist offensichtlich ebenfalls von einem solchen Stichtag ausgegangen, an dem die Betroffenen geduldet gewesen sein mussten. Dieser Stichtag ist der in §104a Abs. 1 Satz 1 genannte 01.07.2007, d.h. das ursprünglich geplante Datum des Inkrafttretens der gesetzlichen Bleiberechtsregelung. Der Gesetzgeber hat damit im Übrigen auch die Systematik früherer IMK-Regelungen aufgegriffen, wonach die Vergünstigungen einen Personenkreis betreffen, der eben gerade an einem bestimmten Tag, regelmäßig am Tag des IMK-Beschlusses, besondere Voraussetzungen erfüllte (vgl. nur den Einreisestichtag in VAB E.Bos.1.).

104a.1.1.2. Erforderlicher Voraufenthalt

Begünstigt werden **Einzelpersonen**, die sich seit dem **01.07.1999** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (5. Abschnitt AufenthG) im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Für Personen, die am 01.07.2007 mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher familiärer Lebensgemeinschaft lebten (**Familien**), gilt der Stichtag **01.07.2001**.

Zum potentiell begünstigten Personenkreis gelten darüber hinaus folgende Grundsätze:

- Aufgrund des durch § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 eröffneten Gestaltungsspielraumes (vgl. A.104.a.1.) profitieren auch solche Personen von dem Familienstichtag, die **am 17.11.2006** (d.h. zum Stichtag im IMK-Beschluss vom 17.11.2006) mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher familiärer Lebensgemeinschaft gelebt haben, welches noch **vor dem 01.07.2007 das 18. Lebensjahr vollendet** hat. Für das inzwischen volljährige Kind gilt dann § 104a Abs. 2 Satz 1.
- Es ist ausreichend, wenn eines der Familienmitglieder, d.h. ein Elternteil oder das minderjährige Kind, die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt. Miteinbezogen werden demnach auch **später nachgezogene oder hier geborene Familienangehörige**. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Familienangehörigen den Stichtag für die Duldung bzw. die Ausreisepflicht (vgl. A.104.a.1.1.1) erfüllen, es sei denn sie sind erst danach geboren.
- Begünstigt werden auch die **Ehegatten von Einzelpersonen**, die den Stichtag für Duldung bzw. Ausreisepflicht erfüllen.

Der geduldete, gestattete oder nach dem 5. Abschnitt erlaubte Aufenthalt muss **ununterbrochen** gewesen sein. Kurzfristige Unterbrechungen sind nur dann unbeachtlich, wenn dem Ausländer zwischenzeitlich eine GÜB und ihm dann wieder eine Duldung erteilt worden ist. Der (auch nur zwischenzeitliche) Besitz eines Aufenthaltstitels nach einem anderen Abschnitt des AufenthG nach dem 01.07.1999 oder dem 01.07.2001 steht der Erteilung einer Altfall-AE entgegen (vgl. dazu unter Hinweis auf Sinn und Zweck der Regelung auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.11.2007 - OVG 3 S 100.07 -).

Beachte: Anders als nach der aufgrund des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 ergangenen Weisungslage schadet der Besitz eines regulären, d.h. nicht humanitären Aufenthaltstitels, vor dem maßgeblichen „Einreisestichtag“ nicht. Darüber hinaus fordert die gesetzliche Bleiberechtsregelung abweichende Voraufenthaltszeiten. Soweit über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 bereits negativ entschieden wurde,

- weil die erforderliche Aufenthaltszeit nicht erfüllt wurde und/oder
 - der Ausländer vor den genannten Stichtagen im Besitz eines regulären, d.h. nicht humanitären, Aufenthaltstitels war,
- ist der Fall anhand der o.g. Kriterien anlassbezogen erneut zu überprüfen, wenn ein Antrag auf Erteilung einer AE nach der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

gesetzlichen Bleiberechtsregelung gestellt wird oder die Ablehnung noch Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens ist (vgl. A.104a.1.).

104a.1.1.3. Regelerteilungsvoraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. 104a Abs. 1 Satz 2 bzw. die Aufenthaltserlaubnis auf Probe sollen abweichend von **§ 5 Abs. 2** erteilt *und gem. § 104 a Abs. 5 und 6 verlängert* werden.

Hinsichtlich des Absehens von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (**Lebensunterhaltssicherung**) vgl. die Ausführungen zu A.104a.1.2..

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (**kein Ausweisungsgrund**) wird bei begangenen Straftaten und in Täuschungsfällen durch die spezielleren Ausschlussgründe gemäß § 104a Abs. 1 Ziffer 4 und 6 verdrängt (vgl. dazu A.104a.1.1.4. bzw. 1.1.6.).

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (**keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland**) steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unabhängig von strafrechtlichen Verurteilungen etwa bei Serienstraftätern – auch jugendlichen Intensivtätern – entgegen. In einem solchen Fall ist hilfsweise auch das von §104a Abs. 1 Satz 1 eröffnete „Soll“-Ermessen regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann das "Soll"-Ermessen in solchen Fallgestaltungen auch zu Lasten anderer Familienangehöriger (etwa Eltern jugendlicher Intensivtäter) ausgeübt werden.

104a.1.1.4. Passpflicht

Die anderen **Regelerteilungsvoraussetzungen**, insbesondere die **Passpflicht** und das Erfordernis geklärter Identität bleiben bestehen. Insofern ist das von § 5 Abs. 3 eröffnete Ermessen auch aufgrund der angespannten Sicherheitslage regelmäßig zu Lasten des Ausländers auszuüben.

Dabei hängt bei Familien die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis davon ab, dass **alle Familienangehörigen ein gültiges Dokument** besitzen, da nur so ausgeschlossen werden kann, dass die Familienangehörigen die Ausländerbehörde nicht über die Staatsangehörigkeit einzelner Familienmitglieder und mithin über Rückführungsmöglichkeiten in deren Heimatstaat getäuscht haben.

Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, keinen gültigen Pass oder anerkannten Passersatz, konnte ihr im Einzelfall eine **Zusicherung gemäß § 38 VwVfG** zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung ausgestellt werden, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Gültigkeit der Zusicherung ist auf **6 Monate** zu befristen.

Eine entsprechende Zusicherung bzw. der Ausweisersatz war ggf. erst nach Abschluss der **Integrationsvereinbarung** zu erteilen.

Soweit ein Betroffener nachgewiesen hat, dass er einen **Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Passes** gestellt hat, wird ihm die Aufenthaltserlaubnis für grundsätzlich sechs Monate in einem Ausweisersatz ausgestellt. So ist davon auszugehen, dass ihm die rechtzeitige Passausstellung in Hinblick auf das von dieser Regelung getragene Interesse an einer zügigen Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Voraussetzung ist allerdings gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, dass die Identität durch Vorlage eines belastbaren Identitätsnachweises nachgewiesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene einen abgelaufenen oder sonst ungültigen Pass oder Passersatz vorlegt oder ausweislich der Akte vorgelegt hat **und** eine Bescheinigung der Botschaft vorlegt, wonach ihm auf seine Personalien ein Pass ausgestellt werden wird.

Zwar folgt aus § 104a Abs. 5 grundsätzlich eine längere Erteilungsdauer. Die kürzere Erteilungsdauer ist in diesen Fällen aber durch das von §104a Abs. 1 eröffnete „Soll“- Ermessen gedeckt.

Wird nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis noch kein Pass vorgelegt, so kann die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum abhängig vom Einzelfall verlängert werden, so die weiteren Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von insgesamt 28 Monaten (vgl. zur Möglichkeit den Titel über den 31.12.2009 zu verlängern die Ausführungen unter 104a5.2.) ist endgültig zu entscheiden, ob die Erlaubnis als Aufenthaltserlaubnis gem. § 104 a Abs. 5 und 6 nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden kann oder zu versagen ist. Bezüglich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 bzw. der Auslegung des § 5 Abs. 3 S. 2 gilt auch hier – wie oben beschrieben vor dem Hintergrund der Bedeutung der Passpflicht - ein strenger Maßstab.

104a.1.1.5. Sperrwirkungen

Die Sperrwirkung von **§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2** steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der gesetzlichen Bleiberechtsregelung entgegen. Dasselbe gilt für die Sperrwirkung gemäß **§ 10 Abs. 3 Satz 2**. In Hinblick auf § 10 Abs. 3 Satz 1 gilt §104a Abs. 1, Satz 3, 2. Halbsatz.

Merke: Die zum IMK-Beschluss vom 17.11.2006 ergangene Weisung A.23.s.1. sah ein generelles Absehen von den o.g. Sperrwirkungen vor. Um den davon begünstigten Personenkreis durch das Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung nicht schlechter zu stellen, gelten die Sperrwirkungen gegenüber solchen Antragstellern nicht,

- die die vom IMK-Beschluss vom 17.11.2006 geforderten Voraufenthaltszeiten erfüllen (ununterbrochener geduldeter, gestatteter oder humanitär erlaubter Aufenthalt seit 17.11.2000 bei Personen, die am 17.11.2006 mit einem mj. ledigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben, welches das 2. Lebensjahr vollendet hat, bzw. seit 17.11.1998 für Einzelpersonen),
- den danach maßgeblichen Stichtag für die Ausreisepflicht (17.11.2006) erfüllen und
- den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu dem im IMK-Beschluss vom 17.11.2006 vorgesehenen

Antragsstichtag (17.05.2007) gestellt haben.

104a.1.1.1. Gesellschaftliche Integration

Hinsichtlich des **Wohnraumerfordernisses** gelten die zu § 2 Abs. 4 entwickelten Grundsätze.

104a.1.1.2. Hinreichende mündliche **Deutschkenntnisse** im Sinne *des Niveaus* A 2 des GERR liegen dann vor, wenn der Ausländer mit einfachen Sätzen z.B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann. Er muss kurze Gespräche über vertraute Dinge führen, aber nicht unbedingt selbst ein Gespräch in Gang halten können.

Zum Absehen von dieser Voraussetzung bei **Behinderung, Krankheit** gelten die allgemeinen zu § 9 Abs. 2 Satz 3 entwickelten Kriterien. Anders als bei der Niederlassungserlaubnis kann von der Voraussetzung hinreichender Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfall-Regelung allerdings auch **aus Altersgründen** abgesehen werden. Altersgründe liegen bei allen Personen vor, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden. Bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern, d.h. Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 8 SchulGBln), ist ebenfalls von dieser Voraussetzung abzusehen.

Darüber hinaus konnte auch nach dem 01.07.2008 von der Voraussetzung hinreichender Sprachkenntnisse gem. § 104 a Abs. 1 S. 4 abgesehen werden. Erfüllte ein Ausländer, über dessen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung, der vor dem 01.07.2008 gestellt wurde, diese Voraussetzung nicht und besuchte er keine öffentliche Schule oder Kindertagesstätte, war er im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung (vgl. A.104a.4.1.) trotz des Wortlauts des § 104 a Abs. 1 S. 4 sowie Abs. 5 S. 4 dennoch gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten und die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 104a Abs. 1 Satz 1 für **1 Jahr** zu erteilen. Maßgeblich für das Absehen von der Voraussetzung des § 104 a Abs. 1 S. 4 war, dass es aus verwaltungsorganisatorischen Gründen nicht möglich war, die Sprachkenntnisse aller Personen, die bis zum Stichtag, dem 01.07.2008 einen Antrag gestellt haben, zu prüfen oder sie über das Erfordernis der Sprachkenntnisse in hinreichender Weise zu informieren. Die kürzere Erteilungsdauer war in diesen Fällen durch das von §104a Abs. 1 eröffnete „Soll“- Ermessen gedeckt. Liegen nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis die hinreichenden mündlichen Sprachkenntnisse vor, so ist eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 1 S. 1) um weitere 16 Monate zu verlängern. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die erstmalige Erteilung über den 31.12.2009 gültig war (vgl. zur Möglichkeit den Titel über den 31.12.2009 hinaus zu verlängern, die Ausführungen unter 104a5.2.) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Ausnahme des § 104 a Abs. 1 S. 5 greift. Spätestens nach Ablauf von insgesamt 28 Monaten ist endgültig zu entscheiden, ob die Erlaubnis als Aufenthaltserlaubnis gem. § 104 a Abs. 5 und 6 nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden kann oder zu versagen ist.

Handelt es sich dagegen bei der erstmalig und für ein Jahr erteilten Aufenthaltserlaubnis um eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 104 a Abs. 1 S. 2, so bestimmen sich die Voraussetzungen nach den Ausführungen unter 104a.5.2. bzw. ggf. 104a.6 und 104a.s.1..

104a.1.1.3. Der tatsächliche **Schulbesuch** aller schulpflichtigen Kinder ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Erteilung oder Verlängerung durch Vorlage von Zeugnissen des letzten Jahres und einer Schulbescheinigung nachzuweisen. Auf der Bescheinigung muss ein regelmäßiger Besuch der Schule bestätigt werden. Nach Wortlaut, Systematik und Zielrichtung der Regelung sind jedenfalls diejenigen **Kinder**, die der Schulpflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, und deren **Eltern** von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ausgeschlossen. Soweit einzelne Kinder einer Familie der Schulpflicht nachgekommen sind, kann diesen nur unter den Voraussetzungen des § 104b ein Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Die **Schulpflicht** besteht grundsätzlich ab Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und erstreckt sich neben der Teilnahme am Unterricht auch auf die Teilnahme an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. In Ganztagschulen gehören auch die außerunterrichtlichen Betreuungszeiten zu den verbindlichen Veranstaltungen (vgl. §§ 8, 15 Abs. 2; 12 SchulG Bln).

Eine Verpflichtung der Eltern, den **Kindergartenbesuch** aller Kinder sicherzustellen, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, ist regelmäßig Gegenstand der Integrationsvereinbarung (vgl. A.104a.4.).

Beachte: Anders als nach der aufgrund des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 ergangenen Weisungslage kommt es auf den Kindergartenbesuch zum Zeitpunkt über die Entscheidung des Antrages nicht an. Soweit über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 bereits negativ entschieden wurde,

- weil zum damaligen Entscheidungszeitpunkt nicht alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, den Kindergarten besuchten,

ist der Fall anhand der o.g. Kriterien anlassbezogen erneut zu überprüfen, wenn ein Antrag auf Erteilung einer AE nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung gestellt wird oder die Ablehnung noch Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens ist (vgl. A.104a.1.).

104a.1.1.4. Ausschlussgründe

104a.1.1.4. 1. Eine **Täuschung** der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausländer Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunftsstaat -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Dasselbe gilt für eine nachweisliche und schwerwiegende Täuschung über eine Traumatisierung, die eine Ausweisung rechtfertigt (das bloße Behaupten einer nicht als glaubhaft bewerteten Traumatisierung stellt keine solche Täuschung dar).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit kann im Rahmen einer **wertenden Gesamtbetrachtung** unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit und diejenige seiner Familienangehörigen von sich aus **offenbart** und seitdem aktiv an der Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise seines Heimatstaates mitgewirkt hat. Haben eigene ausländerbehördliche Ermittlungen zu Erkenntnissen über die Identität des Ausländers geführt, muss die Offenbarung spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konfrontation mit diesen Erkenntnissen erfolgt sein. Eine spätere Offenbarung beseitigt den Ausschlussgrund nicht.

Zum **endgültigen Nachweis der offenbaren Identität** gilt der vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ggf. nach entsprechender Zusicherung ohnehin vorzulegende Pass (vgl. A.104a.1.1.4.).

Im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung ist auch zu berücksichtigen, ob der Ausländer sämtliche gegen die Ausländerbehörde gerichtete **Rechtsbehelfe zurücknimmt**. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde dem Betroffenen die begehrten Vergünstigungen jedenfalls auch wegen der bisher ungeklärten Identität vorenthalten hat. Es ist nur billig, dass das Land Berlin von Verfahrensaufwand (auch bei den Verwaltungsgerichten) und -kosten verschont bleibt, die jedenfalls auch mit der in der Vergangenheit ungeklärten Identität im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für Rechtsbehelfe gegen Bescheide, die vor der großzügigeren Herangehensweise an den Ausschlussgrund Täuschung erlassen worden sind und bei denen die Betroffenen nunmehr von der wertenden Gesamtbetrachtung profitieren. Soweit noch Rechtsbehelfe anhängig sind, kann dem Betroffenen nach offenbarter und nachgewiesener Identität die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Fall der Rücknahme sämtlicher Rechtsbehelfe zugesichert werden. Soweit eine Zusicherung zur Erleichterung der Passbeschaffung erteilt wird, ist die Rücknahme sämtlicher gegen die Ausländerbehörde gerichteter Rechtsbehelfe als zusätzliche Bedingung in die Zusicherung mit aufzunehmen.

104a.1.1.4.2. Wie schon die vorstehenden Ausführungen zeigen, gilt hinsichtlich der in § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Ausschlussgründe in Abweichung zu den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts ein **großzügiger Maßstab**. So ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit dieser Formulierung an das großzügige Verständnis anknüpfen wollte, welches die gleichlautende Formulierung im IMK-Beschluss vom 17.11.2006 bei der Umsetzung in allen Bundesländern gefunden hat. Der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderens behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegt danach ausschließlich dann vor,

- ... weggefallen ...
- wenn ein Ausländer nachweislich Urkunden vernichtet oder unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern,
- wenn ein Ausländer seine Wohnung aufgegeben hat und untergetaucht ist und sich somit behördlichen Maßnahmen entzogen hat,
- wenn ein Ausländer, der bereits in Abschiebehafte saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst seine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat.

Das Hinauszögern oder Behindern muss für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung **allein ursächlich** gewesen sein. Gab es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe, die einer Abschiebung entgegenstanden, fehlt es an dieser Ursächlichkeit. So hat etwa ein Ausländer, der eine Urkunde vernichtet hat, der aber wg. einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht hätte abgeschoben werden können, behördliche Maßnahmen nicht verzögert oder behindert.

Verzögerungshandlungen bleiben unbeachtlich, wenn sie vor dem 01.07.2001 bzw. 01.07.1999 begangen wurden.

Beachte: Nach der aufgrund des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 ergangenen Weisungslage waren Verzögerungshandlungen entsprechend der dortigen Einreisestichtage nur dann unbeachtlich, wenn sie vor dem 17.11.2000 bzw. 17.11.1998 begangen wurden. Soweit über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 bereits negativ entschieden wurde,

- weil die Handlung nach dem 17.11.2000 bzw. dem 17.11.1998 begangen wurde,

ist der Fall anhand der o.g. Kriterien anlassbezogen erneut zu überprüfen, wenn ein Antrag auf Erteilung einer AE nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung gestellt wird oder die Ablehnung noch Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens ist (vgl. A.104a.1.).

104a.1.1.5.

104a.1.1.6. Eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat liegt auch vor, wenn der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ausländer zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel** im Sinne des JGG wegen einer solchen Tat bleiben außer Betracht.

Die abgeurteilte Straftat muss **vorsätzlich** begangen worden sein. Soweit eine Verurteilung nur wegen einer fahrlässigen Straftat erfolgte, ergibt sich dies stets aus der Bezeichnung des Straftatbestandes im Urteil oder BZR-Auszug (bspw. Straftatbestand der "Fahrlässigen Tötung").

Soweit nach der gesetzlichen Regelung Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen für reguläre Straftaten bzw. 90 Tagessätzen für aufenthaltsrechtliche Straftaten außer Betracht bleiben, sind mehrere Geldstrafen der jeweiligen Art kumulativ zu betrachten. Dies ergibt sich aus dem Wort „insgesamt“. Liegen sowohl reguläre als auch aufenthaltsrechtliche Straftaten vor, erfolgt die Betrachtung in Hinblick auf die jeweilige Tagessatzschwelle getrennt. Nur so kann der gesetzgeberischen "Privilegierung" aufenthaltsrechtlicher Straftaten Rechnung getragen werden.

Verurteilungen, die bereits einem **Verwertungsverbot** gemäß § 51 BZRG unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

Der Ausschlussgrund nach § 104a Abs.1 Satz 1 Nr. 6 verdrängt die Regelerteilungsvoraussetzung gemäß **§ 5 Abs. 1 Nr. 2** hinsichtlich begangener Straftaten.

Für den Fall, dass Ausschlussgründe nur bei (einzelnen) in häuslicher Gemeinschaft lebenden **Familienmitgliedern** vorliegen, vgl. A.104a.3.

104a.1.2.1. Wirtschaftliche Integration

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von **§ 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2** war, dass der Lebensunterhalt **eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war**.

Soweit der Gesetzgeber eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit verlangt, kann dies nicht so verstanden werden, dass nur ein Ausländer, der selbst erwerbstätig ist, von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung profitieren kann. Voraussetzung ist vielmehr, dass der **Lebensunterhalt durch die Erwerbstätigkeit eines Familienmitgliedes** ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks einer nachhaltigen wirtschaftlichen Integration muss allerdings verlangt werden, dass der Lebensunterhalt bei Familien durch die eigene Erwerbstätigkeit mindestens eines Elternteiles und **nicht etwa durch Unterstützungsleistungen Dritter**, d.h. nicht zur Kernfamilie gehörende Personen, gesichert ist.

Die weite Auslegung des Begriffs eigenständige Erwerbstätigkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Käme es auf die Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit des Ausländers an, wären etwa minderjährige Kinder von der Regelung ausgeschlossen, obwohl gerade das familiäre Zusammenleben mit diesen die Eltern hinsichtlich der erforderlichen Voraufenthaltszeiten begünstigt. So gibt hinsichtlich der wirtschaftlichen Integration keine Ausnahmeregelung für minderjährige Kinder, nicht einmal für solche, die eine allgemeinbildende Schule besuchen (vgl. §104a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1). Auch ein Ausschluss von selbst nicht erwerbstätigen Ehegatten ergäbe systematisch keinen Sinn. So ist zu berücksichtigen, dass die bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (auf Probe) geregelten Ausnahmetatbestände für die wirtschaftliche Integration gerade auf den Familienverbund abstellen (vgl. §104a Abs. 6 Satz 2 Nr. 2).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Erfordernis der eigenständigen Erwerbstätigkeit nicht im Sinne eigener Erwerbstätigkeit, sondern im weiteren Sinne einer Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mitteln zu verstehen ist. Für ein solch weites Verständnis des Wortlautes spricht auch der Umstand, dass der Aspekt mangelnder Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, wenn er nicht mit dem Wort „eigenständig“ erfasst wäre, in §104a und §104b keinen Niederschlag finden würde, und mithin dem Wort „eigenständig“ auch bei dieser Auslegung weiterhin selbstständige Bedeutung zukommt. So ist zu berücksichtigen, dass die Erteilung gemäß §104a Abs. 1 Satz 1 gerade abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen soll und die gesetzliche Bleiberechtsregelung dem gegenüber spezielle Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung stellt.

Die weite Auslegung des Begriffs der eigenständigen Erwerbstätigkeit ist neben den genannten systematischen Argumenten auch aufgrund einer historischen und einer am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung geboten. So ist zunächst zu berücksichtigen, dass auch der IMK-Beschluss vom 17.11.2006 der Grundlage für die gesetzliche Bleiberechtsregelung war, unter Ziffer 3.2.1. von „eigener“ legaler Erwerbstätigkeit spricht, dies aber auf die Familie bezieht. Darüber hinaus dürfte von einer wirtschaftlichen Integration, die von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung bezweckt bzw. vorausgesetzt wird, auch dann ausgegangen werden, wenn etwa nur ein Ehegatte den Lebensunterhalt für die Familie bestreitet und der andere etwa die Kinderbetreuung übernimmt.

Die **Höhe und Nachhaltigkeit** (Verfestigung des Arbeitsverhältnisses) des erforderlichen Einkommens richtet sich bei der **Ersterteilung nach den zu § 2 Abs. 3 entwickelten Maßstäben und ist für die Bedarfsgemeinschaft gemeinsam zu berechnen**.

Hinsichtlich der Höhe sind die Ausführungen zu A.2.3.1.4. zu beachten. Danach ist das entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 3, 2. HlBs. eröffnete Ermessen zu Gunsten der Betroffenen auszuüben, wenn von einer Lebensunterhaltssicherung lediglich wegen der Berücksichtigung der **Freibeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II** oder wegen des

tatsächlichen Bezugs von Wohngeld nicht ausgegangen werden kann.

Die nach den allgemeinen Grundsätzen zum Einkommen hinzuzurechnenden öffentlichen Leistungen (z.B. **Kindergeld**) sind ebenfalls zu Gunsten der Familie zu berücksichtigen. **Volljährige Kinder** bleiben einschließlich ihres Mietanteils bei der Berechnung außer Betracht, da sich deren Aufenthaltsrecht ausschließlich nach § 104a Abs. 2 Satz 1 richtet.

104a.1.3. Aufenthaltserlaubnis auf Probe

Kam die Erteilung einer Altfall-AE an eine Familie oder Einzelperson mangels eigenständiger Lebensunterhaltssicherung nicht in Betracht, lagen aber die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen vor – zum Erfordernis der hinreichenden mündlichen Sprachkenntnisse vgl. oben 104.a.1.1.2 - , wurde eine **Aufenthaltserlaubnis auf Probe** erteilt.

Rechtsgrundlage für die **Aufenthaltserlaubnis auf Probe** ist **§ 104a Abs. 1 Satz 1** . Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist in allen anderen aufenthaltsrechtlichen Zusammenhängen so zu behandeln wie eine Aufenthaltserlaubnis nach dem **5. Abschnitt** des AufenthG. Die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** während des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 für den **Familiennachzug**.

Das von § 104a Abs. 1 Satz 1 eröffnete **Restermessen** („soll“) ist im Einklang mit der Gesetzesbegründung im Rahmen der Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe dann zu Lasten des Antragstellers auszuüben, wenn aufgrund objektiver Umstände von vornherein absehbar ist, dass der Zweck dieser AE nicht erfüllt werden und mithin nach deren Ablauf eine Verlängerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 nicht in Betracht kommen wird. Der Zweck besteht darin, eine wirtschaftliche Integration des Ausländers zu ermöglichen (ebenso im Ergebnis Nr. 104a.0.5. AufenthG- VwV).

Eine spätere Verlängerung kommt bei mangelnder wirtschaftlicher Integration nur unter den Voraussetzungen des § 104a Abs. 6 bzw. nach dem IMK- Beschluss vom 3./4.12.2009 in Betracht. Vor diesem Hintergrund war bereits die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe regelmäßig zu versagen bei

- Personen die aufgrund körperlicher oder seelischer Erkrankungen dauerhaft nicht in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen zu sichern (vgl. § 104a Abs. 6 sowie A.104a.6.2.4.). Etwas anderes galt nur dann, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte dargelegt werden konnte, dass vor dem 31.12.2009 die Erwerbsfähigkeit wieder dauerhaft eintreten wird.
- Personen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen bereits zum Erteilungszeitpunkt der Aufenthaltserlaubnis auf Probe die sonstigen Voraussetzungen des § 104a Abs. 6 Nr. 5 nicht vorliegen. Etwas anderes galt dann, wenn aufgrund konkreter Umstände absehbar war, dass die Voraussetzungen des § 104a Abs. 6 Nr. 5 zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probeaufenthaltserlaubnis vorliegen würden. Solche konkreten Umstände lagen nur dann vor, wenn sich bereits Familienangehörige rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hatten, die jedenfalls ihren eigenen Lebensunterhalt nach den allgemeinen Maßstäben sichern konnten.

Eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde auch solchen Ausländern erteilt, die aufgrund des **IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche** erhalten hatten und nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot vorlegten. Hier konnte von einer nachhaltigen Lebensunterhaltssicherung im Sinne der zu § 2 Abs. 3 entwickelten Maßstäbe noch nicht ausgegangen werden.

104a.2.1. Volljährige ledige Kinder

§ 23 Abs. 1 i.V.m. 104a Abs. 2 Satz 1 enthält eine eigenständige Rechtsgrundlage für volljährige ledige Kinder, deren Eltern die nach § 104a Abs. 1 Satz 1 maßgeblichen Aufenthaltszeiten erfüllen.

Die Aufenthaltserlaubnis steht anders als die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. 104a Abs. 1 Satz 2 bzw. die Probeaufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 im **freien Ermessen** der Ausländerbehörde. Es gelten anders als dort ausschließlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und keine besonderen Ausschlussgründe. Die **Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG** finden demnach auch ausweislich der Gesetzesbegründung uneingeschränkt Anwendung. Allerdings kann von den Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG entsprechend den allgemeinen Regeln gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 abgesehen werden.

Im Einzelnen galten folgende Voraussetzungen:

104a.2.1. 1. Das **am 01.07.2007** volljährige und ledige Kind musste **bei seiner Einreise minderjährig** gewesen sein und den Stichtag für Duldung und Ausreisepflicht gemäß A.104a.1.1.1. erfüllen. Die Voraufenthaltszeiten musste das Kind nicht selbst erfüllen, hier ist auf die Eltern bzw. einen Elternteil abzustellen:

104a.2.1. 2. Mindestens ein **Elternteil musste die Voraufenthaltszeiten und den Stichtag für die Duldung bzw. Ausreisepflicht erfüllen**. Es kam dann nicht darauf an, ob der Elternteil selbst von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung profitierte oder sich nach dem 01.07.2007 noch weiter im Bundesgebiet aufgehalten hat.

104a.2.1. 3. Es musste gewährleistet erscheinen, dass sich das volljährige Kind **auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen konnte**.

Diese gesetzliche Formulierung knüpft an den Wortlaut des § 32 Abs. 2, 2. Alt. an. Der unter A.32.2. erläuterte Maßstab kann aber nur bedingt auf diese Fallgestaltung übertragen werden, da er den Zuzug von bisher im Ausland lebenden Kindern betrifft. Immerhin wird man diesem Verweis entnehmen können, dass der Gesetzgeber der besonderen Problematik der Integration Heranwachsender Rechnung tragen wollte. Von einer entsprechend positiven Integrationsprognose ist in der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Regel nur dann auszugehen, wenn das volljährige und ledige Kind zur Schule geht, sich einer Berufsausbildung befindet, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, oder einen entsprechenden Schul- und/oder Ausbildungsabschluss erworben hat und danach in das Erwerbsleben eingetreten ist. Eine längere Erwerbslosigkeit nach dem Schul- oder Ausbildungsabschluss steht einer Integrationsprognose regelmäßig entgegen. Ein aufgenommenes Studium rechtfertigt die Integrationsprognose ebenfalls, soweit nicht nach den zu § 16 entwickelten Maßstäben ein Studienabschluss in einem angemessenen Zeitraum ausgeschlossen erscheint.

Beim Schulbesuch mussten die Schulzeugnisse einen **Schulabschluss wahrscheinlich** erscheinen lassen. Bei volljährig gewordenen Schülern einer Fachschule oder eines Gymnasiums, die ihre begonnene Schulausbildung zügig beenden werden, konnte gem. Nr. 104a.2.1 AufenthG- VwV ebenfalls von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Als Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt waren, konnte eine Prognoseentscheidung der Schule eingeholt werden. Der Lebensunterhalt von Studenten, die BAföG beziehen, galt ebenfalls als gesichert.

104a.2.1. 4. Die Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß **§ 5 AufenthG** mussten vorliegen. Dabei waren bei der Ausübung des von **§ 5 Abs. 3 Satz 2 eröffneten Ermessens** folgende Leitlinien zu beachten:

a) Von einer hinreichenden Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) war in Ausübung des von § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 3, 2. HlBs. eröffneten Ermessens zu Gunsten des Betroffenen regelmäßig auch hier auszugehen, wenn eine vollständige Lebensunterhaltssicherung lediglich wegen der Berücksichtigung der **Freibeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II oder wegen des tatsächlichen Bezugs von Wohngeld** nicht vorlag (vgl. A.2.3.1.4.).

Eine Ausnahme von der **Lebensunterhaltssicherung** nach diesem Maßstab kam regelmäßig nur dann in Betracht, wenn der Ausländer sich in einer Ausbildung befand, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führte. Im Einklang mit der Gesetzesbegründung sollten auch die Regelungen nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3 ggf. bei der Ermessensausübung zu Gunsten des Betroffenen berücksichtigt werden.

Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, etwa weil der Ausländer die Schule gerade beendet hatte oder aufgrund des bisher eingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt nach dem Schulabschluss keine Ausbildung beginnen konnte oder in sich noch in einer berufsvorbereitenden Maßnahme befand, so war ihm die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 104a Abs. 2 Satz 1 für in der Regel ein halbes Jahr zu erteilen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich einen Ausbildungsplatz zu suchen. Im Einzelfall konnte die Gültigkeit etwa in Hinblick darauf, dass viele Ausbildungen im September beginnen, auch länger bemessen werden. Die gegenüber den Vorgaben des § 104a Abs. 5 Satz 1 kürzere Erteilungsdauer ist durch das von §104a Abs. 2 Satz 1 eröffnete Ermessen gedeckt. Liegen nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für ein Absehen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 vor, wird diese bis zur vorgegebenen Gesamtdauer von 28 Monaten - d.h. in der Regel um 22 Monate verlängert.

Eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe hat der Gesetzgeber für diesen Personenkreis nicht vorgesehen. Dem liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, dass die von § 104a Abs. 2 Satz 1 und auch 2 vorausgesetzte Integrationserwartung widerlegt würde, wenn eine weitere Ausbildung nicht in zeitlicher Nähe zum Schulabschluss aufgenommen wird. Erfüllen die Betroffenen den Stichtag für Einzelpersonen kommt nach den allgemeinen Maßstäben auch eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe in Betracht (so auch BVerwG, Urteil vom 27.01.2009 - 1 C 40/07 - und VG Chemnitz, Beschluss vom 23.07.2008 AuAs 2008, S. 230).

b) Ausweisungsgründe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) stehen der Erteilung einer Altfall-AE bei Straftaten in Anlehnung an § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 regelmäßig nur entgegen, wenn der Ausländer deswegen zu einer Strafe oder Jugendstrafe im Sinne von § 17 JGG verurteilt wurde.

In Anlehnung an §104a Abs. 1 Nr. 6 bleiben Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem JGG sowie Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen (kumulativ) wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können. Die Ausübung des Ermessens hat sich damit am Maßstab des § 104a Abs. 1 Nr. 6 zu orientieren (so auch BVerwG, Urteil vom 27.01.2009 - 1 C 40/07-).

Verurteilungen, die bereits einem Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG unterliegen, bleiben ebenfalls außer Betracht. Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Ziffer 1 sowie Ziffer 8 stehen der Erteilung in Anlehnung an die zu § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 entwickelten Maßstäbe (vgl. insb. A.101.1.1.4.) regelmäßig entgegen.

c) Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (**keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland**) steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unabhängig von strafrechtlichen Verurteilungen etwa bei Serienstraftätern – auch jugendlichen Intensivtätern – entgegen. In einem solchen Fall ist hilfsweise auch das von §104a Abs. 2 Satz 1 eröffnete Ermessen regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

d) Ein Abweichen von der **Passpflicht** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und der Voraussetzung einer **geklärten Identität und Staatsangehörigkeit** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a) kommt auch aufgrund der angespannten Sicherheitslage regelmäßig nicht in Betracht.

e) Von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 ist regelmäßig abzusehen.

104a.2.1. 5. Kam nach diesen Maßstäben die Erteilung einer Altfall-AE in Betracht, war das von § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 104a Abs. 2 Satz 1 eröffnete **Erteilungsermessen** regelmäßig zu Gunsten des Betroffenen auszuüben.

Eine Ausnahme galt nur dann, wenn der Volljährige als bereits aufenthaltsrechtlich Verfahrensfähiger selbst **Ausschlussgründe entsprechend § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4** (vgl. A.104a.1.1.4.) erfüllt hatte. Hier war das Ermessen regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

104a.2.2. Unbegleitete Minderjährige

§ 23 Abs. 1 i.V.m. 104a Abs. 2 Satz 2 ist die Rechtsgrundlage für eine gesetzliche Altfall-AE für unbegleitete Minderjährige. Anders als bei der gesetzlichen Altfall-AE für volljährige Kinder von geduldeten Ausländern (vgl. A.104a.2.1.) stellt der Gesetzgeber hier auf die Aufenthaltszeit des Minderjährigen selbst ab. Dieser muss sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Unbegleiteter Minderjähriger ist anknüpfend an die übereinstimmende Begriffsbestimmung verschiedener EU-Richtlinien (vgl. etwa Art. 2 f. der Familiennachzugsrichtlinie - RL 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003) ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen ins Bundesgebiet einreist, solange **er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet**, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates zurückgelassen werden, nachdem sie in einen Mitgliedstaat eingereist sind. Daraus folgt, dass etwa Minderjährige, die als Asylsuchende einreisen und dem Land Berlin zugewiesen werden, weil sie sich darauf berufen, dass sich hier ein erwachsener enger Verwandter (im Regelfall ein Geschwisterteil des Kindes oder eines der Eltern) aufhält nicht als unbegleitete Minderjähriger zu betrachten sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Erwachsene nicht als Vormund des Minderjährigen bestellt worden ist und/oder der Minderjährige in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass der Minderjährige in Kenntnis der Anwesenheit eines zumindest nach Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen seinen tatsächlichen Aufenthalt in Berlin erwirkt und sich damit der tatsächlichen Obhut dieser Vertrauensperson unterstellt. Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut des § 104 Abs. 2 S. 2 ("als unbegleiteter Minderjähriger seit sechs Jahren") sondern auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift, den Personenkreis besonders schutzbedürftiger allein aufhältlicher Minderjähriger zu privilegieren, die sich eben nicht auf vertraute, erwachsene Bezugspersonen vor Ort stützen können. Soweit im Einzelfall vorgetragen wurde, dass sich der Erwachsene entgegen seiner gewohnheitsrechtlichen Verpflichtung tatsächlich nicht des Minderjährigen angenommen hat, war der Betroffene unter Verweis auf seine Mitwirkungspflicht gem. § 82 Abs. 1 AufenthG aufzufordern, dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Vor dem Hintergrund der sonstige Systematik der gesetzlichen Bleiberechtsregelung, war mit der Gesetzesbegründung darauf abzustellen, dass sich der Ausländer **am 01.07.2007 seit sechs Jahren, d.h. mindestens seit dem 01.07.2001, geduldet, gestattet oder mir einer AE nach dem 5. Abschnitt im Bundesgebiet aufgehalten hat**.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes („als unbegleiteter Minderjähriger“) könnte man auch annehmen, dass vor dem 01.07.2007 eingetretene Volljährigkeit, der Erteilung entgegensteht. Bei einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung sowie aus der systematischen Nähe zur Regelung für „begleitete“ Volljährige gilt jedoch, dass die **Einreise als Minderjähriger** erforderlich ist und **spätere Volljährigkeit** – d.h. auch vor dem 01.07.2001 - nicht schadet.

Aus dem Verweis auf §104a Abs. 2 Satz 1 (vgl. Satz 2: „Das gleiche gilt“) ergibt sich, dass auch der unbegleitete Minderjährige den unter A.104.1.1.1. erläuterten **Stichtag für Duldung und Ausreisepflicht** erfüllen musste.

Lag die Voraufenthaltszeit vor und war der Stichtag erfüllt, galten die Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1 (vgl. A.104a.2.1.) entsprechend.

104a.3.1. Trennung von Familienangehörigen bei Straftaten (sowie sonst. Ausschlussgründen)

Hat ein am 01.07.2007 in einer **häuslichen Gemeinschaft** lebendes oder später hinzugezogenes Familienmitglied Straftaten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, so führt dies regelmäßig auch zur Versagung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a für die anderen Familienmitglieder (zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieser Regelung vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011- 1 C 22.09 - sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.06.2008 - OVG 12 S 28.08 -). **Familienmitglieder** im Sinne dieser Vorschrift sind die minderjährigen ledigen Kinder, der Ehegatte oder der Lebenspartner des Ausländers. Die Ausschlussregelung gilt demnach auch für Familien, die am 01.07.2007 nicht mit einem minderjährigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt haben und mithin nur aufgrund des Einreisestichtages für Einzelpersonen von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung profitieren könnten.

Eine Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft nach dem 01.07.2007 lässt den Ausschlussgrund nach den gesetzlichen Vorgaben nicht entfallen. In Abweichung zu den gesetzlichen Vorgaben ist allerdings großzügig zu verfahren, wenn das straffällige Familienmitglied ausreist. In einem solchen Fall, kommt eine Erteilung an die anderen Familienmitglieder in Betracht. Es obliegt der Familie, die Ausreise des straffälligen Familienmitgliedes von sich aus in Aussicht zu stellen (§ 82 Abs. 1 AufenthG). Geschieht dies, ist diesem für die Ausreise eine Frist von bis zu einem Monat zu setzen, reist es innerhalb der Frist nicht aus, sind die Anträge der gesamten Familie abzulehnen.

Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung erstreckt sich die Sperrwirkung nicht auf ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes volljähriges lediges Kind eines Straftäters, welches auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 104a Abs. 2 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erhalten kann. Dasselbe gilt für Kinder, die von § 104b begünstigt werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass beide Regelungen den begünstigten Kindern gerade ein von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht gewähren wollen. Umgekehrt hindern die **Straftaten eines volljährigen Kindes** nicht die Erteilung der gesetzlichen Altfall-AE an die anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

In **Ausübung** des von § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104a Abs. 5 Satz 2 eröffneten **Restermessens** („soll“), kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Eltern, denen durch richterlichen Beschluss das **Sorgerecht** für ihre im Sinne von § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 straffälligen minderjährigen Kinder **entzogen** worden ist, auch dann nicht in Betracht, wenn eine häusliche Lebensgemeinschaft zu diesen Kindern am 01.07.2007 nicht bestand, weil etwa die Kinder in einer öffentlichen Einrichtung (z.B. der AWO) untergebracht sind. Diese Ermessensleitlinie ist vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck des Ausschlussgrundes gemäß § 104a Abs. 3 Satz 1 geboten. So trägt der Ausschlussgrund in Hinblick auf straffällige Kinder auch dem Umstand Rechnung, dass die Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht nachgekommen sind oder dazu nicht in der Lage waren. In der genannten Fallgestaltung wäre es widersprüchlich, wenn die Eltern von dem Entzug des Sorgerechts aufenthaltsrechtlich sogar profitieren würden.

Kommt die Erteilung *oder Verlängerung* einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung **wegen eines anderen Ausschlussgrundes** als Straftaten bei einem Familienangehörigen nicht in Betracht, ist dessen Ausreisepflichtung durchzusetzen. Ein rechtliches **Abschiebungsverbot gemäß § 60a Abs. 2 i.V.m. Art. 6 GG** wird hier regelmäßig nicht vorliegen, weil es den anderen Familienangehörigen auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der gesetzlichen Bleiberechtsregelung zumutbar bleibt, dem Ausgeschlossenen in den gemeinsamen

Heimatstaat oder in dessen Heimatstaat zu folgen.

104a.3.2. Die Erteilung oder Verlängerung einer Altfall-AE an den **Ehegatten** eines Straftäters im Sinne von § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist dann nicht ausgeschlossen, wenn es zur **Vermeidung einer besonderen Härte** erforderlich ist, diesem den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Bei der Auslegung des Begriffs der besonderen Härte ist zu berücksichtigen, dass es im Rahmen der gesetzlichen Altfall-Regelung nicht darum gehen kann, einen vorübergehenden weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (so aber unzutreffend GK, Funke -Kaiser, Rn. 60 unter Hinweis auf das Erfordernis einer noch andauernden Heilbehandlung) oder Abschiebungsverboten Rechnung zu tragen (so die frühere Fassung der VAB an dieser Stelle und auch Ziffer 343 der Hinweise des BMI zum RL-Umsetzungsgesetz). Zu diesem Zweck sind die Rechtsgrundlagen des § 25 Abs. 3 bis 5 ausreichend. Vielmehr geht es dem Gesetzgeber darum, dem straffreien Ehegatten über das in der gesetzlichen Bleiberechtsregelung enthaltene Integrationsprogramm den Weg zu einem dauerhaften Aufenthalt zu eröffnen, allerdings immer um den Preis, dass der straffällige Ehegatte weiterhin ausreisepflichtig bleibt und das Bundesgebiet verlassen muss.

Dementsprechend setzt die Annahme einer besonderen Härte immer voraus, dass es **aus anderen Gründen als wg. Abschiebungsverboten** in besonderem Maße unangemessen erscheint, wenn der unbescholtene Ehegatte wegen der Straftaten des anderen Ehegatten in den Heimatstaat zurückkehren müsste. Ein solcher Fall läge etwa dann vor, wenn die Straftaten gerade zu Lasten des unbescholtenen Ehegatten begangen worden wären (vgl. zu diesem Beispiel Hailbronner, Rn. 28 zu § 104a AufenthG).

Soweit andere Härten, etwa Erkrankungen des unbescholtenen Ehegatten selbst oder eines gemeinsamen Kindes vorgetragen werden, die unterhalb der Schwelle eines Abschiebungsverbotes liegen, ist zu berücksichtigen, dass mit der **Anerkennung der besonderen Härte** eine **aufenthaltsrechtliche Trennung der Familie** verbunden wäre. Mithin kann eine Härte nur dann angenommen werden, wenn tatsächlich ersichtlich ist, dass ein bis auf Weiteres alleiniger Verbleib des straffreien Ehegatten im Bundesgebiet für diesen tatsächlich weniger belastend wäre als eine gemeinsame Rückkehr mit dem straffälligen Ehegatten in den Heimatstaat. Wollen die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft weiter aufrechterhalten, spricht dies gegen eine besondere Härte .

Nur bei einem solchen Verständnis des Begriffs der besonderen Härte kann auch das wenig sachgerechte Ergebnis vermieden werden, dass die Ausländerbehörde etwa aufgrund einer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes eine besondere Härte anerkennt, andererseits aber verpflichtet ist, den straffälligen Ehegatten, der zumal möglicherweise eine wesentliche Rolle bei der Betreuung des Erkrankten spielt, abzuschieben.

Problematisch ist allerdings, dass es in vielen Fällen der **subjektiven Einschätzung der Familienangehörigen** unterliegen wird, ob die dauerhafte Trennung vom straffälligen Familienmitglied oder die gemeinsame Rückkehr in den Heimatstaat die größere Härte darstellt.

Eine besondere Härte kann daher nur angenommen werden, wenn die Eheleute durch die Ausreise des straffälligen Ehegatten selbst dokumentieren, dass sie den alleinigen Verbleib des straffreien Ehegatten im Bundesgebiet für die geringere Belastung halten. Insofern ist allerdings zu berücksichtigen, dass es aufgrund der unter § 104a.3.1., 3. Absatz geschilderten großzügigen Verwaltungspraxis eines Rückgriffes auf die besondere Härte in einem solchen Fall nicht bedarf.

Beachte: Allein die **Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet** ist nicht geeignet, eine besondere Härte im Sinne von § 104a Abs. 3 Satz 2 zu begründen, da es sich hierbei um keine Besonderheit gegenüber anderen Adressaten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung handelt. Wird dem Ehegatten eines Straftäters wegen besonderer Härte eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erteilt, gilt dies auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ebenso für die **minderjährigen ledigen Kinder**, soweit auch hier die anderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

104a.3.3. Eine Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an minderjährige ledige Kinder kommt unabhängig von der Erteilung oder Verlängerung an zumindest einen Elternteil nur unter den Voraussetzungen des § 104b in Betracht.

Beachte: Anders als nach der zum IMK-Beschluss vom 17.11.2006 ergangenen Weisungslage schließt das Vorliegen eines anderen Ausschlussgrundes außer demjenigen der Straftaten, die anderen Familienmitglieder nicht aus. Familienangehörige von Straftätern wurden auch dann ausgeschlossen, wenn sie mit diesen nicht in familiärer Lebensgemeinschaft lebten. Soweit über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 bereits negativ entschieden wurde,

- weil ein anderer Ausschlussgrund außer demjenigen der Straftaten bei einem Familienangehörigen vorlag,
- obwohl ein anderes Familienmitglied, welches Straftaten begangen hatte, nicht in häuslicher familiärer Lebensgemeinschaft lebte

sind die Fälle derjenigen Familienangehörigen, die selbst keinen Ausschlussgrund erfüllen, anhand der o.g. Kriterien erneut zu überprüfen, wenn ein Antrag auf Erteilung einer AE nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung gestellt wird oder die Ablehnung noch Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens ist (vgl. A.104a.1.).

104a.4. Integrationsvereinbarung

Die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß der gesetzlichen Bleiberechtsregelung setzte grundsätzlich voraus, dass die Begünstigten nach einem **ausführlichen Integrationsgespräch** mit allen verfahrensfähigen Betroffenen eine **Integrationsvereinbarung** unterzeichnen, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wurde und in der sie sich weiterhin verpflichteten, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen. **Ausnahmen vom Erfordernis einer Integrationsvereinbarung** konnten bei Einzelpersonen oder in den Fällen gemacht werden, in denen absehbar war, dass die Verlängerung an §104a Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 und 5 zu messen sein wird. Bei der Verlängerung wird eine Integrationsvereinbarung nur einzelfallbezogen und in begründeten Fällen abgeschlossen.

Zu den Integrationsleistungen zählen

- die Verpflichtung zur dauerhaften **Lebensunterhaltssicherung** einschließlich ausreichenden

Krankenversicherungsschutzes für Beschäftigte,

- ggf. die Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch eines **Integrationskurses** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3,
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und der aufenthaltsrechtlich Verfahrensfähigen, den durchgehenden **Besuch einer Schule** sowie ggf. das Bemühen um Aufnahme bzw. Fortsetzung einer **angemessenen Ausbildung der Kinder** sicherzustellen,
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Besuch einer **Kindertagesstätte** für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vollendet haben bzw. während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse vollenden, ohne schulpflichtig zu sein, sicherzustellen.

Die Möglichkeit für alle Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, einen Kindergarten zu besuchen, ergibt sich aus dem Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 04.12.2006, namentlich aus dem Verweis auf **§ 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**. Dort heißt es: „Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.“ Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt allerdings einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes voraus. Zuständig sind die Jugendämter der Bezirke. Es ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes von den Betroffenen stets erfüllt werden. Eine Betreuung durch **Tagesmütter** ist nicht ausreichend, da nicht sichergestellt ist, dass damit die integrationspolitische Zielsetzung der Vereinbarung erfüllt wird.

Bei **Familien** sind alle Mitglieder in die **gemeinsame Integrationsvereinbarung** aufzunehmen. Diese ist dann von allen aufenthaltsrechtlich verfahrensfähigen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Unterzeichner erhalten eine Durchschrift der Vereinbarung und sollen den Erhalt quittieren. Bei **rechtsanwaltlich Vertretenen** ist in jedem Fall der Rechtsanwalt einzubeziehen. Volljährige Kinder unterzeichnen eine eigene Integrationsvereinbarung.

Das Integrationsgespräch und die Vorbereitung der Vereinbarung erfolgt in gesonderten Räumlichkeiten nach Terminvereinbarung. Die Einladung ergeht im Falle anwaltlicher Vertretung über den **Rechtsanwalt**. In dem Schreiben wird auf den möglichen Inhalt der Integrationsvereinbarung sowie darauf hingewiesen, dass alle Betroffenen erscheinen müssen und – so notwendig – für einen **Sprachmittler** zu sorgen ist.

Die **Verlängerung** setzt regelmäßig voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen – auch von den anderen Familienmitgliedern – unter Berücksichtigung der Verlängerungsregelungen der §§ 104a, 104b erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, ist in Hinblick auf die integrationspolitische Zielsetzung der Regelung von einem atypischen Fall auszugehen und das von §104a Abs. 5 Satz 2 bzw. § 104 a Abs. 6 eröffnete Ermessen zu Lasten der Betroffenen auszuüben.

Beispielhafte **Muster für eine Integrationsvereinbarung** finden sich am Ende dieser Weisung.

104a.4.2. Nebenbestimmungen

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Abs.1 i.V.m. § 104a berechtigt in allen vier Fallgruppen unbeschränkt zur Erwerbstätigkeit. Sie ist mit dem Eintrag

"Erwerbstätigkeit gestattet."

zu versehen.

Die bei der Ersterteilung verfügte auflösende Bedingung

"Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII."

ist in Verlängerungsfällen nicht mehr zu verfügen. Weiter wird in allen Fällen die Auflage

"Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich"

verfügt (vgl. hierzu im Einzelnen A.12.2.2.)

104a.5. Ersterteilungsdauer

§ 104a Abs. 5 Satz 1 regelt die **Dauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung** für alle vier Fallgruppen des **§104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a**.

Aus **verwaltungspraktischen Gründen** war eine Erteilung aller Aufenthaltserlaubnisse bis zum 31.12.2009 wie vom Gesetzgeber vorgesehen unmöglich. So hätte am 01.01.2010 über eine Vielzahl von Verlängerungsanträgen gleichzeitig entschieden werden müssen.

Entsprechend den zeitlichen Vorstellungen des Gesetzgebers war die ersterteilte Aufenthaltserlaubnis anknüpfend an das Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung am 01.09.2007 daher in allen vier Fallvarianten des § 104a regelmäßig für zunächst 2 Jahre und vier Monate bzw. **28 Monate** zu erteilen. Eine Ausnahme galt nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 (Altfallregelung) noch keine hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse im Sinne von § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorlagen, bzw. trotz entsprechender dokumentierte Bemühungen noch kein Pass vorgelegt werden konnte, dann erfolgte die Ersterteilung nur für einen kürzeren Zeitraum (1 Jahr bzw. 6 Monate).

104a.5.2. Verlängerung

104a.5.2.1 . Aufenthaltserlaubnisse, die vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung auf der Grundlage von **§ 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006** erteilt worden sind, liefen in der Regel zwischen dem 02.01.2009

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

und dem 01.09.2009 ab. Für deren Verlängerung galten ebenfalls die für die Verlängerung einer auf der Grundlage der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erteilten Aufenthaltserlaubnis geltenden Grundsätze. Rechtsgrundlage für die Verlängerung war dann ebenfalls § 23 Abs. 1 i.V.m. der jeweils einschlägigen Variante des § 104a.

Fehlte es lediglich an der hinreichenden wirtschaftlichen Integration, war diesen Ausländern zunächst eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe im Sinne von § 104a Abs. 1 Satz 1 zu erteilen, um ihnen die gleichen Integrationschancen zu eröffnen wie den unmittelbar von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung Begünstigten. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde dementsprechend so bemessen, dass der Ausländer insgesamt - d.h. die bisherige AE aufgrund des IMK-Beschlusses sowie eine etwaige Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG eingerechnet - in den Genuss einer 28 Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis kam. Dies galt im Interesse der materiellrechtlichen Gleichbehandlung mit den unmittelbar von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung begünstigten Ausländern selbst dann, wenn die 28 Monate vor dem 31.12.2009 oder danach endeten. Nach Ablauf der 28 Monate ist dann zu prüfen, ob der Betroffene seinen Lebensunterhalt nach Maßgabe von A.104a.5.2.4. und A.104a.5.3. sichert oder hiervon nach A.104a.6. bzw. A.104a.s.1 abgesehen werden kann.

Anders als vor dem 31.12.2009 folgt nunmehr aus dem Wortlaut des § 104 a Abs. 5 S. 1 und 2, dass auch vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf Probe in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewechselt werden kann, so die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 5 S. 1 und 2 bzw. § 104 a Abs. 6 vorliegen. Hieran kann dann ein besonderes Interesse bestehen, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. für einen Familiennachzug vorliegen (vgl. insofern § 104 a Abs. 1 S. 3 2 HS bzw. § 29 Abs. 3 S. 3).

104a.5.2.2. Die erste und jede weitere Verlängerung setzt in allen vier Fallvarianten des § 104a gemäß **§ 8 Abs. 1** voraus, dass **keine Ausschlussgründe** bestehen und auch **sämtliche Erteilungsvoraussetzungen** weiterhin vorliegen. Besonderheiten bestehen insoweit hinsichtlich der wirtschaftlichen Integration (vgl. zugleich A.104a.5.2.4. und A.104a.5.3.) sowie der Deutschkenntnisse (vgl. unten A.104a.5.4.).

Die erste Verlängerung setzt zudem regelmäßig voraus, dass alle sich aus der **Integrationsvereinbarung** ergebenden Verpflichtungen - auch von den anderen Familienmitgliedern - erfüllt worden sind. Ist dies nicht der Fall ist in Hinblick auf die integrationspolitische Zielsetzung der Regelung von einem atypischen Fall auszugehen und das von §104a Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 eröffnete Ermessen zu Lasten der Betroffenen auszuüben.

104a.5.2.3 . Es müssen alle Verlängerungsvoraussetzungen **am 31.12.2009, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Aufenthaltserlaubnis** vorliegen. Zwar lässt sich der gesetzgeberische Wille, dass sämtliche auf der Grundlage der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erteilten Aufenthaltsergebnisse am 31.12.2009 ablaufen sollen, verwaltungspraktisch nicht umsetzen (vgl. A.104a.5.1.). Der damit einhergehenden gesetzgeberischen Intention, dass die Verlängerungsvoraussetzungen zu einem bestimmten Stichtag vorliegen sollen - und nicht erst im Zuge laufender Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren erfüllt werden dürfen - ist jedoch Rechnung zu tragen.

104a.5.2.4. Eine Verlängerung kommt in allen vier Fallvarianten der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a (...) auf der Grundlage des § 104 a Abs. 5 S. 2 und 3 nur in Betracht, wenn ein bestimmtes Maß an **wirtschaftlicher Integration** festzustellen ist.

Hinsichtlich der hinreichenden wirtschaftlichen Integration wird zunächst auf die **Lebensunterhaltssicherung in der Vergangenheit** abgestellt. Das Gesetz sieht insoweit zwei Alternativen vor, in denen von der hinreichenden Lebensunterhaltssicherung in der Vergangenheit ausgegangen werden kann, wobei in Ausübung des von § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 3, 2. HlBs. eröffneten Ermessen zu Gunsten der Betroffenen die Freibeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II ebenso außer Betracht bleiben wie Unterhaltspflichten gegenüber nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern (vgl. A.2.3.1.16.) oder der tatsächliche Bezug von Wohngeld (2.3.2.9.) :

- Zum einen reicht es nach dem Gesetzeswortlaut aus, dass der Lebensunterhalt bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig gesichert war. Soweit in unserer Verwaltungspraxis die erstmalige Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung nicht bis zum 31.12.2009 worden ist, kommt es entsprechend darauf an, dass der Lebensunterhalt während der ursprünglichen Dauer (d.h. unabhängig von etwaigen Zeiten des Fortgeltens nach § 81 Abs. 4, vgl. dazu A.104a.5.5.) der Aufenthaltserlaubnis überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. Von einer überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigene Erwerbstätigkeit während dieses Zeitraumes ist immer dann auszugehen, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt, einschließlich desjenigen der miteinbezogenen minderjährigen ledigen Kinder und des Ehegatten für über die **Hälfte der Zeit** (d.h. regelmäßig 14 Monate) durch eigene Erwerbstätigkeit vollständig sichern oder ein durchgängiges Einkommen von 51% des Regelbedarfs erwirtschaften konnte.
- Zum anderen reicht es nach dem Gesetzeswortlaut aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt mindestens seit dem **01.04.2009** bzw. in den letzten 9 Monaten des Gültigkeitszeitraumes der regelmäßig 28 Monate gültigen AE auf Probe dauerhaft und vollständig durch eigene Erwerbstätigkeit sichern konnte.

104a.5.3. Ist im Sinne einer der beiden o.g. Alternativen der Lebensunterhalt für die Vergangenheit hinreichend gesichert, kommt die Verlängerung nur dann in Betracht, wenn auch für die **Zukunft Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass der Lebensunterhalt überwiegend vollständig gesichert sein wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der 31.12.2009, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Ablaufs der zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis.

104a.5.4. Ist einem Ausländer wegen unzureichender **Deutschkenntnisse** die Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung zunächst nur für ein Jahr erteilt worden, kommt die Verlängerung in Betracht, wenn Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des GERR nachgewiesen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der 01.07.2008, aus Gründen der Gleichbehandlung spätestens jedoch der Zeitpunkt des Ablaufs der zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis. Hier ist grundsätzlich die Vorlage der Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstestes nach § 17 Abs. 2 IntV oder eine

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bescheinigung des Kursträgers über die ordnungsgemäße Teilnahme zu fordern.

104a.5.5. Die **Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 4** soll nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in Fällen, in denen ein Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a gestellt wird, nicht gelten. Diese Regelung ist mit dem IMK- Beschluss vom 3./4.12.2000 obsolet, zumal der Ausländer damit für die Zeit der Bearbeitung seines Verlängerungsantrages auch die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit wieder verlieren kann, was der integrationspolitischen Zielsetzung der gesetzlichen Altfallregelung zuwider läuft. Diese Regelung ist für die ausländerbehördliche Praxis daher zu ignorieren.

104a.6.1.1. Ausnahmen von der wirtschaftlichen Integration bei Verlängerung

§ 104a Abs. 6 sieht Ausnahmen vor, in denen von dem Erfordernis der hinreichenden Lebensunterhaltssicherung gemäß § 104a Abs. 5 Satz 1 bis 3 bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgesehen werden kann. Auch diese Ausnahmen gelten für die Verlängerung **aller vier Arten der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a**, d.h. insbesondere auch für die Verlängerung der „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“.

104a.6.1.2. Anders als nach dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 gelten diese Ausnahmen nicht schon für die Erteilung, sondern **erst für die Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis. Dies bedeutet, dass auch Ausländer, die bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen der Ausnahmetatbestände für die wirtschaftliche Integration erfüllen, zunächst nur eine **Aufenthaltserlaubnis auf Probe** gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 erhalten. Liegt der Ausnahmetatbestand zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung weiterhin vor, erfolgt der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. der einschlägigen Variante des § 104a.

104a.6.1.3. Gemäß § 104a Abs. 5 Satz 2 „**soll**“ die Aufenthaltserlaubnis auch in den Fällen des Abs. 6 für **zwei Jahre** verlängert werden. Eine Ausnahme von dieser Ermessensbindung kommt im Einzelfall dann in Betracht, wenn die Erteilung für zwei Jahre unangemessen wäre, weil der von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung befreiende Tatbestand kurzfristig nach der Erteilung entfallen wird und mithin Anlass besteht, die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung vorher als nach dem Ablauf von zwei Jahren zu prüfen (vgl. dazu A.104a.6.2.1. und 104a.6.2.3.). Ein atypischer Fall, der eine abweichende Ermessensentscheidung rechtfertigt, kann auch dann vorliegen, wenn Zweifel bestehen, ob eine Erwerbstätigkeit die erforderliche Prognose überwiegender Lebensunterhaltssicherung tatsächlich rechtfertigt.

Liegen die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Integration dagegen offensichtlich auch für die Zukunft vor, etwa weil das Einkommen dauerhaft aus einer unbefristeten Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erwirtschaftet wurde und wird, wird das Soll-Ermessen zugunsten des Betroffenen ausgeübt und wird die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig für drei Jahre erteilt.

104a.6.2.1. Nach der Gesetzesbegründung sind von dieser Vorschrift **neben der betrieblichen auch schulische (Berufsfachschulen) und sonstige in einen anerkannten Berufsabschluß mündende Ausbildungen** erfasst.

Öffentlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen sind nach der Gesetzesbegründung solche nach dem SGB III und dem Berufsbildungsgesetz, die darauf abzielen, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen Ausbildungsreife zu vermitteln. Zu diesen staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen gehören das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQJ-Programm). Aber auch das Absolvieren eines Freiwilligendienstes, wie des Bundesfreiwilligendienstes (vgl. § 3 BFDG) oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres, welcher der Vermittlung sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen dient (vgl. § 4 Abs. 1 BFDG und § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 JFDG), stellt eine solche Berufsfördermaßnahme dar.

Im Rahmen des von § 104a Abs. 5, Satz 2 eröffneten „Soll“-Ermessens ist die **Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres höchstens jedoch für zwei Jahre zu verlängern**. Die Überschreitung der Regelausbildungsdauer von bis zu einem Jahr ist unschädlich (vgl. Nr. 104a.6.1. AufenthG-VwV). Eine Verlängerung kommt nach Abschluss der Ausbildung nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Verlängerung die Prognose einer überwiegender Lebensunterhaltssicherung im Sinne von § 104a Abs. 5 Satz 3 gerechtfertigt ist.

Die Regelung gilt gem. Nr. 104a.6.1. AufenthG- VwV entsprechend für Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)Hochschulen, sofern sie seit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihre Ausbildung zügig weiter betrieben haben und zu erwarten ist, dass sie diese erfolgreich beenden werden.

Merke: Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 104 a Abs. 6 Nr. 1 wirkt sich gem. Nr. 104a.6.1. AufenthG-VwV so aus, dass die in Nummer 104a.6.1 genannten Personen bei der Berechnung des Lebensunterhalts für die Gesamtfamilie außer Betracht bleiben.

Für **Ehegatten von Auszubildenden** gilt, dass die Verlängerung nur in Betracht kommt, wenn deren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit im Sinne der allgemeinen Anforderungen überwiegend gesichert ist (vgl. A.104a.5.2.4.). Sind Kleinkinder zu betreuen, gilt, dass der Ehegatte jedenfalls ein halbes Jahr nach Beginn der Kita-Pflicht, d.h. nach Vollendung des zweiten Lebensjahres des jüngsten Kindes (vgl. A.104a 1.1.1.3.) eine Halbtagsbeschäftigung von mindestens 20 Stunden aufgenommen haben muss. Nach Beendigung der Ausbildung gelten für die Familie wieder die allgemeinen Maßstäbe.

104a.6.2.2. Lediglich **ergänzende Sozialleistungen** liegen immer dann vor, wenn der Anspruch auf Sozialleistungen nur wegen der Kinder besteht, der Lebensunterhalt der Eltern bzw. des Elternteiles einschließlich anteiliger Miete und ohne Berücksichtigung des Kindergeldes aber im Sinne von A.104a.5.2.4. überwiegend vollständig gesichert ist (die Eltern sind bei der Berechnung so zu stellen, als hätten sie keine Kinder). Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei gem. Nr. 104a.6.1. AufenthG-VwV nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten. Dies dürfte etwa bei volljährigen Schülern und Studenten regelmäßig der Fall sein.

Die Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig für zwei Jahre verlängert, solange diese Voraussetzungen noch vorliegen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Volljährige oder volljährig gewordene Kinder bleiben bei der Berechnung stets außer Betracht, da sich deren Aufenthaltsrecht hinsichtlich Erteilung und Verlängerung ausschließlich nach § 104a Abs. 2 Satz 1 richtet.

104a.6.2.3. Die Ausnahme gilt für **Alleinerziehende** mit einem oder mehreren Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, da diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist jedenfalls die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Steht die Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit zum Verlängerungszeitpunkt fest, ist die **Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes** bzw. bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Wiedereintritts der Zumutbarkeit **zuzüglich eines halben Jahres, längstens jedoch für zwei Jahre zu verlängern**. Eine Verlängerung kommt nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag, die Prognose einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung im Sinne von § 104a Abs. 5 Satz 3 gerechtfertigt ist. Im Rahmen des von § 23 Abs. 1 i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 eröffneten Gestaltungsspielraumes, hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport angewiesen, dass wie bei der dazu ergangenen ehemaligen Weisung A.23.s.1. in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen ausnahmsweise auch eine Halbtagsbeschäftigung von 20 Stunden pro Woche für die Verlängerung ausreichend ist.

104a.6.2.4. Erwerbsunfähig und somit Leistungsberechtigter nach dem SGB XII ist derjenige, dem eine Tätigkeit von drei Stunden täglich wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht zuzumuten ist.

Soweit der Lebensunterhalt durch Familienangehörige oder Dritte gesichert werden soll, ist eine **Verpflichtungserklärung** gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2; 68 zu fordern. Der Verpflichtungsgeber muss in diesen Fällen über ein hinreichendes Einkommen verfügen (vgl. dazu A.2.3.1.7.).

Solange die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift weiter vorliegen, erfolgt die Verlängerung regelmäßig für zwei Jahre.

104a.6.2.5. Solange die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift weiter vorliegen, erfolgt die Verlängerung regelmäßig für zwei Jahre.

In diesen Fällen ist eine **Verpflichtungserklärung** gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2; 68 zu fordern, wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigenes Vermögen des Betroffenen gesichert ist. Der Verpflichtungsgeber muss in diesen Fällen über ein hinreichendes Einkommen verfügen (vgl. dazu A.2.3.1.7.).

104a.s.1. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 auf der Basis des IMK-Beschlusses vom 03./04.12.2009

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat **te** in Umsetzung des IMK- Beschlusses vom 3./4.12.2009 mit Schreiben vom 29.12.2009 eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 für die Fälle erlassen, in denen weder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mangels hinreichender wirtschaftlicher Integration gem. § 104 a Abs. 5 S. 2 und 3 in Betracht **kam** , noch von diesen Voraussetzungen auf Grund des Vorliegens eines Härtefalles gem. § 104 a Abs. 6 abgewichen werden **konnte** .

Danach **war** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zu erteilen, wenn

1. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe allein an der mangelnden wirtschaftlichen Integration scheitert **e** , d.h. insbesondere die Erteilungsvoraussetzungen des § 104 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -6, Abs. 3 weiter **vorlagen** , und mit Ausnahme der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts auch alle sonstigen Verpflichtungen einer abgeschlossenen Integrationsvereinbarung – ggf. einschließlich der eingegangenen Verpflichtung einen Integrationskurs und/oder eine Kindertagesstätte zu besuchen – ggf. von allen Unterzeichnenden eines Familienverbandes erfüllt worden **waren** ,
2. durch den Betroffenen nachgewiesen **worden war** , dass er sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen bemüht hat **te** und
3. die Annahme gerechtfertigt **war**, dass der Lebensunterhalt in zwei Jahren gerechnet ab Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gesichert sein wird.

In den Fällen, in denen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des IMK- Beschlusses vom 3./4.12.2009 allein daran scheitert, dass der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurde, **war** zu prüfen, ob für ihn und ggf. seine Familienangehörigen auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 S. 2 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Betracht **kam** .

104a.s.1.1. Bei dem Nachweis des Bemühens um eine Erwerbstätigkeit **war** ausweislich der Anordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Die Bemühungen **galten** grundsätzlich als nachgewiesen, wenn

- der Betroffene während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf Probe – wenn auch mit Unterbrechungen oder in Teilzeit im Regelfall halbtags – erwerbstätig war,
- er zwischen dem 1.7.2007 und 31.12.2009 bzw. während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf Probe einen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat **te** ,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- ein verbindliches Beschäftigungsangebot oder ein Arbeitsvertrag zu einer auch Teilzeit- oder befristeten Beschäftigung *vorlag*,
- der Betroffene berufsvorbereitende Kurse (z.B. Maßnahmen von Bridge- Berliner Netzwerke für Bleiberecht) besucht *oder besucht hat* *te*,
- er Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II mit der Agentur für Arbeit geschlossen hat und den dort eingegangenen Verpflichtungen auch nachgekommen *war*, oder
- er Bemühungen um einen Arbeitsplatz oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit belegen *konnte* (z. B. durch Bewerbungen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder auch Absagen).

Ggf. *war* den Betroffenen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 eine Frist zum Vorlegen entsprechender Nachweise von mindestens einem Monat gerechnet ab Ablauf der Aufenthaltserlaubnis auf Probe zu setzen. Bis zum Ablauf der Frist ist eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 auszustellen (bzgl. der rechtlichen Möglichkeiten hierzu vgl. 104a.5.5.).

104a.s.1.2. Hinsichtlich der Annahme einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes in zwei Jahren *war* vor dem Hintergrund der derzeitigen globalen Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Situation auf dem Arbeitsmarkt, der durch die Betroffenen nicht zu vertreten *war*, bei einem Nachweis des Bemühens grundsätzlich auch die Annahme gerechtfertigt, dass der Lebensunterhalt in zwei Jahren gesichert sein wird.

Etwas anderes *galt* allerdings dann, wenn schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlängerungsantrag festst *and*, dass der Lebensunterhalt zum Ablauf der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein *konnte*. Dies *war* etwa der Fall bei

- Personen, die aufgrund körperlicher oder seelischer Erkrankungen dauerhaft nicht in der Lage *waren*, ihren Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen zu sichern (Etwas anderes *galt* nur dann, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte dargelegt werden *konnte*, dass vor dem Ablauf des Titels die Erwerbsfähigkeit wieder dauerhaft eintreten *wird*), *oder*
- Personen, die vor Ablauf des Titels das 65. Lebensjahr vollendet *hatten* und bei denen bereits zum Verlängerungszeitpunkt die sonstigen Voraussetzungen des § 104a Abs. 6 Nr. 5 nicht *vorlagen* (Etwas anderes *galt* dann, wenn aufgrund konkreter Umstände absehbar *war*, dass die Voraussetzungen des § 104a Abs. 6 Nr. 5 zum Zeitpunkt des Ablaufs der des Titels vorliegen werden. Solche konkreten Umstände *lagen* nur dann vor, wenn sich bereits Familienangehörige rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die jedenfalls ihren eigenen Lebensunterhalt nach den allgemeinen Maßstäben sichern *konnten*.)

In den Fällen, in denen von nachweislichen Bemühungen allein deshalb ausgegangen *wurde*, weil der Betroffene zwischen dem 1.7.2007 und 31.12.2009 bzw. während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf Probe einen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben hat *te*, d.h. keine anderen Bemühungen nachgewiesen *wurden*, muss *te* zudem auf Grund des Schul- oder Berufsausbildungsabschlusses eine erfolgreiche Integration und eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erwartet werden können. Dies *war* einzelfallbezogen zu entscheiden.

104a.s.1.3. Die Aufenthaltserlaubnisse *wurden* mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren erteilt. Als Rechtsgrundlage *wurde* wie in allen anderen Verlängerungsfällen auch § 23 Abs. 1 S. 1 eingetragen. Bezüglich der Nebenbestimmungen *galten* die Ausführungen unter A.104a.4.2 entsprechend.

Eine erneute Integrationsvereinbarung *wurde* nur noch in Einzelfällen vereinbart, etwa wenn der Betroffene die Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt hat *te*.

104a.s.1.4. Eine gesonderte Regelung zur Erleichterung des Familiennachzugs aus dem Ausland *enthält* die Anordnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ausdrücklich nicht. Ausweislich des IMK- Beschlusses vom 3./4.12.2009 *galt* § 29 Abs. 3 S. 3 (Ausschluss des Familiennachzugs) sowie § 104 a Abs. 1 S. 3 2 HS (Ausschluss der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) *entsprechend*.

Lediglich Ehegatten und gleichgeschlechtliche Lebenspartner bzw. minderjährige ledige Kinder, die

- bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten *hatten*, oder
- sich zum Zeitpunkt des IMK-Beschlusses am 4.12.2009 im Bundesgebiet *aufgehalten hatten*, bei denen die Ehe oder das Eltern-Kind-Verhältnis z.B. durch Eheschließung erst nach dem genannten Termin begründet *worden war*,

war bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen des § 104 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -6, Abs. 3 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 auf der Grundlage des IMK- Beschlusses vom 3./4.12.2009 zu erteilen, ohne dass der Lebensunterhalt hinreichend gesichert *wurde*. Für Kinder, die im Bundesgebiet geboren wurden, *kam* unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

§ 33 zur Anwendung (vgl. insofern A.33.0).

Im übrigen **galten** die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insbesondere des § 5 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10 Abs. 1 und 3 und § 11.

104a.s.1.5. Auch vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis auf der Basis des IMK- Beschlusses vom 3./4.12.2009 **konnte** damit ein Sachbescheidungsinteresse daran bestehen, dass festgestellt **wurde**, dass die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG i.V.m. § 104 a Abs. 5 bzw. 6 **vorlagen**, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insbesondere des § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. für einen Familiennachzug **vorlagen** (vgl. insofern § 104 a Abs. 1 S. 3 2 HS bzw. § 29 Abs. 3 S. 3).

Ob dies der Fall **war**, **war** bei entsprechenden Anträgen zu prüfen. Ggf. **konnte** dem Familiennachzug zugestimmt, entsprechende Titel nach dem 6.ten Abschnitt bzw. die Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

104a.s.1.6. *Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat auf der Grundlage eines klarstellenden Beschlusses der IMK vom 8./9.12.2011 am 19.12.2011 mitgeteilt, dass die auf der Grundlage der o.g. Bleiberechtsregelung vom Dezember 2009 gemäß § 23 Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnisse in Anwendung des § 8 Absatz 1 AufenthG verlängert werden, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen. Hierüber ist einzelfallbezogen zu entscheiden.*

*Bei der Entscheidung über Anträge auf **V**erlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 3./4.12.2009 erteilt wurden, ist zu beachten, dass § 104 a Abs. 5 und 6 AufenthG sowie die hierzu bestehenden Ausführungen in den VAB uneingeschränkt Anwendung finden.*

Kommt eine Verlängerung nach diesen Ausführungen nicht in Betracht, sind die gesetzlichen Spielräume, die etwa § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG bietet, voll auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere für Personen, bei denen die Verlängerung allein an der mangelnden wirtschaftlichen Integration scheitert, obwohl die Betroffenen sich kontinuierlich bemühen. Andernfalls sind Anträge auf Verlängerung zu versagen.

104a.s.2. Muster von Integrationsvereinbarungen

**Integrationsvereinbarung (für Familien)
zwischen
(Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller Begünstigten)
und dem Land Berlin vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde -**

Unsere Familie erhält eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Wir wollen uns in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, in der wir dauerhaft leben wollen, integrieren. Das heißt für uns und unsere Kinder, die deutsche Sprache zu erlernen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die damit verbundenen Regeln zu kennen, daran teilzuhaben und sie selbst mitzugestalten. Wir begegnen uns und anderen mit Respekt, Achtung und Interesse und bringen dies mit folgender Selbstverpflichtung zum Ausdruck:

1. Wir werden unseren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft sichern. Wir wurden darauf hingewiesen, dass uns das für uns zuständige Jobcenter bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen wird.

Uns ist bewusst, dass ein Anspruch auf Sozialleistungen einer Verlängerung unserer Aufenthaltserlaubnis entgegensteht. Eine Ausnahme besteht allenfalls für einen Anspruch auf lediglich ergänzende Sozialleistungen.

Ebenso ist uns bewusst, dass die Aufnahme eines Studiums nicht von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes befreit.

2. Wir werden unsere Kinder fördern, ihnen durch Bildung und Sprachkompetenz die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern und ihnen gleiche Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglichen.

- Dazu werden wir sicherstellen, dass _____ ab dem zweiten Geburtstag und bis zum Eintreten der Schulpflicht durchgehend mindestens halbtags eine Kindertagesstätte besucht/besuchen.
- _____ werden/wird die deutsche Schule besuchen und in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen, sich um einen möglichst qualifizierten Schulabschluss bemühen und auch an sonstigen schulischen Unternehmungen (Sportunterricht, Klassenfahrten, Ausflüge, sonstige Veranstaltungen) teilnehmen. Nach Beendigung der Schulausbildung wird/werden er/sie sich um die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Ausbildung bemühen.
- _____ werden/wird sich nach Abschluss der Berufsausbildung darum bemühen, ihren/seinen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft selbständig zu sichern.

3. Wir/Ich, _____, werden/werde innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Integrationskursangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wahrnehmen und dieses bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mit einem Abschlusstest beenden. Wir wollen/Ich will das Kursziel auch deshalb erreichen, damit eine Verständigung mit den Kindern in deutscher Sprache möglich ist. Die notwendigen Unterlagen wurden durch die Ausländerbehörde ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme wurde auf der Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, so dass ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.

Uns ist bewusst, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn im Abschlusstest mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht wurden.

4. Wir haben verstanden und sind damit einverstanden, dass eine positive Entscheidung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unserer Familie unter anderem davon abhängen wird, dass alle Familienmitglieder die hier getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe der §§ 104a, 104b AufenthG erfüllt haben.

Darüber werden wir auf Aufforderung der Ausländerbehörde sowie nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die folgenden Nachweise erbringen:

- Lohnbelege, Kontoauszüge und Bescheinigungen des Arbeitgebers, aus denen sich die Höhe des Einkommens und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bzw. der Arbeitsverhältnisse ergibt, sowie – soweit vorhanden - Bescheinigungen des Rentenversicherungsträgers über erworbene Ansprüche
- Bescheinigungen der Schule und/oder Kindertagesstätte über den regelmäßigen Besuch sowie die Vorlage von Schulzeugnissen des letzten Jahres vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis
- Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstests des Integrationskurses bzw. eine Bescheinigung des Kursträgers über die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs.

Eine erste Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Nachweise wird voraussichtlich in einem Jahr nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Wir werden auch zu weiteren Integrationsgesprächen erscheinen, wenn uns die Ausländerbehörde dazu einlädt.

Eine von den Beteiligten unterschriebene Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten wir zur Kenntnis.

Integrationsvereinbarung (Einzelpersonen, Auszubildende)
zwischen
(Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller Begünstigten)
und dem Land Berlin vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde -

Ich erhalte eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Ich will mich in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, in der ich dauerhaft leben möchte, integrieren. Das heißt für mich, die deutsche Sprache zu erlernen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die damit verbundenen Regeln zu kennen, daran teilzuhaben und sie selbst mitzugestalten. Ich begegne anderen mit Respekt, Achtung und Interesse und bringe dies mit folgender Selbstverpflichtung zum Ausdruck:

1. Ich werde meinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen dauerhaft sichern. Ich wurde darauf hingewiesen, dass mich das für mich zuständige Jobcenter bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen wird.

(oder)

1. Ich werde mich nach Abschluss meiner Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf umgehend bemühen, meinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen dauerhaft zu sichern. Ich bin mir bewusst, dass die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert werden kann, wenn ich spätestens in einem halben Jahr nach Abschluss meiner Ausbildung meinen Lebensunterhalt eigenständig und dauerhaft sichere.

Ebenso ist mir bewusst, dass die Aufnahme eines Studiums nicht von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes befreit.

2. Ich werde innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Integrationskursangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wahrnehmen und dieses bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mit einem Abschlusstest beenden. Die notwendigen Unterlagen wurden durch die Ausländerbehörde ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme wurde auf der Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, so dass ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Mir ist bewusst, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn im Abschlusstest mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht wurden.

3. Ich habe verstanden und bin damit einverstanden, dass eine positive Entscheidung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter anderem davon abhängen wird, dass ich die hier getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe des § §§ 104a, 104b AufenthG erfüllt habe.

Darüber hinaus werde ich auf Aufforderung der Ausländerbehörde sowie nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die folgenden Nachweise erbringen:

- Lohnbelege, Kontoauszüge und Bescheinigungen des Arbeitgebers, aus denen sich die Höhe des Einkommens und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bzw. der Arbeitsverhältnisse ergibt, sowie – soweit vorhanden - Bescheinigungen des Rentenversicherungsträgers über die erworbenen Ansprüche
- Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstests des Integrationskurses bzw. eine Bescheinigung des Kursträgers über die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs.

Eine erste Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Nachweise wird voraussichtlich in einem Jahr nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Wir werden auch zu weiteren Integrationsgesprächen erscheinen, wenn uns die Ausländerbehörde dazu einlädt.

Eine unterschriebene Durchschrift dieser Vereinbarung erhalte ich zur Kenntnis.

.....
gebilligt und Kenntnis genommen

.....
verlesen und erläutert.

**Integrationsvereinbarung (Alleinerziehende)
zwischen
(Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller Begünstigten)
und dem Land Berlin vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde -**

Unsere Familie erhält eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland. Wir wollen uns in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, in der wir dauerhaft leben wollen, integrieren. Das heißt für uns, die deutsche Sprache zu erlernen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die damit verbundenen Regeln zu kennen, daran teilzuhaben und sie selbst mitzugestalten. Wir begegnen uns und anderen mit Respekt, Achtung und Interesse und bringen dies mit folgender Selbstverpflichtung zum Ausdruck:

1. Ich werde mich spätestens nach dem dritten Geburtstag meines jüngsten Kindes bemühen, den Lebensunterhalt für mich und meine Kinder einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft zu sichern. Ich wurde darauf hingewiesen, dass mich das für mich zuständige Jobcenter bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen wird.

Mir ist bewusst, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann, wenn ich innerhalb eines halben Jahres nach dem dritten Geburtstag meines jüngsten Kindes nicht mindestens eine Halbtagsbeschäftigung angenommen habe und dann nur noch ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehme.

Ebenso ist mir bewusst, dass die Aufnahme eines Studiums nicht von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes befreit.

2. Ich werde meine Kinder fördern, ihnen durch Bildung und Sprachkompetenz die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern und ihnen gleiche Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglichen.

Dazu werde ich sicherstellen, dass _____ ab dem zweiten Geburtstag und bis zum Eintreten der Schulpflicht durchgehend mindestens halbtags eine Kindertagesstätte besucht/besuchen.

_____ werden/wird die deutsche Schule besuchen und in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen, sich um einen möglichst qualifizierten Schulabschluss bemühen und auch an sonstigen schulischen Unternehmungen (Sportunterricht, Klassenfahrten, Ausflüge, sonstige Veranstaltungen) teilnehmen. Nach Beendigung der Schulausbildung wird/werden er/sie sich um die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Ausbildung bemühen.

_____ werden/wird sich nach Abschluss der Berufsausbildung darum bemühen, ihren/seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit dauerhaft selbstständig zu sichern.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

3. Wir/Ich, _____, werde/werden innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Integrationskursangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wahrnehmen und dieses bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mit einem Abschlusstest beenden. Wir wollen/Ich will das Kursziel auch deshalb erreichen, damit eine Verständigung mit den Kindern in deutscher Sprache möglich ist. Die notwendigen Unterlagen wurden durch die Ausländerbehörde ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur Teilnahme wurde auf der Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, so dass ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.

Uns/Mir ist bewusst, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht kommt, wenn im Abschlusstest mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht wurden.

4. Wir haben verstanden und sind damit einverstanden, dass eine positive Entscheidung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unserer Familie unter anderem davon abhängen wird, dass alle Familienmitglieder die hier getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe der §§ 104a, 104b AufenthG erfüllt haben.

Darüber hinaus werden wir auf Aufforderung der Ausländerbehörde sowie nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die folgenden Nachweise erbringen:

- Lohnbelege, Kontoauszüge und Bescheinigungen des Arbeitgebers, aus denen sich die Höhe des Einkommens und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bzw. der Arbeitsverhältnisse ergibt, sowie – soweit vorhanden - Bescheinigungen des Rentenversicherungsträgers über die erworbenen Ansprüche
- Bescheinigungen der Schule und/oder Kindertagesstätte über den regelmäßigen Besuch sowie die Vorlage von Schulzeugnissen des letzten Jahres vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis
- Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstests des Integrationskurses bzw. eine Bescheinigung des Kursträgers über die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs.

Eine erste Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Nachweise wird voraussichtlich in einem Jahr nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Wir werden auch zu weiteren Integrationsgesprächen erscheinen, wenn uns die Ausländerbehörde dazu einlädt.

Eine von den Beteiligten unterschriebene Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten wir zur Kenntnis.

.....

.....

gebilligt und Kenntnis genommen

verlesen und erläutert

104a.s.3. Statistik

Monatlich statistisch zu erfassen sind auch nach dem 31.12.2009 und bis zur abschließenden Bearbeitung aller vor dem 01.01.2010 gestellten Anträge auf Ersterteilung

a. die Zahl der Anträge auf Ersterteilung:

b. die Zahl der Ablehnungen der AE, insg.:

- wg. Passpflicht:
- wg. mangelnder Duldung bzw. Ausreisepflicht zum 01.07.2007:
- wg. wirtschaftl. Gründe:
- wg. Täuschung, vorsätzlichem Hinauszögern der Ausreise:
- wg. Ausweisungsgründen u.ä.

Weiter sind ab 01.01.2010 nach einer bundeseinheitlichen Vorgabe monatlich statistisch zu erfassen

- die Zahl der Verlängerungsanträge,
- die Anzahl der Verlängerungen (Gesamt sowie nach Rechtsgrundlagen bzw. Fallkategorien des IMK- Beschlusses vom 3./4.12.2010)
- die Zahl der Ablehnungen (Gesamt sowie gesondert die, bei denen kein hinreichendes Bemühen zur Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen wurde, oder es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 104 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -6, Abs. 3 fehlte
- die Zahl der sonstigen Erledigungen.

</div>

VAB A 104b

A.104 b. Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

(21.11.2009 VwV; **18.10.2016**)

...weggefallen...

VAB A 105

A.105. Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen

(26.10.2005; 21.11.2009 VwV)

105.1 . *frei*

105.2. Soweit eine vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilte Arbeitsberechtigung als uneingeschränkte Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Aufnahme einer Beschäftigung fort gilt, sind bezüglich der Gestattung einer selbstständigen Tätigkeit die Ausführungen unter A.21.6 maßgeblich. Die Ausführungen unter Nr. 105.2. AufenthG- VwV sind insoweit unbeachtlich.

VAB A 105a

2. ÄndG	A.105a.
---------	---------

A.105a. Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

frei

VAB A 106

A.106. Einschränkung von Grundrechten

frei

VAB A 107

A.107. Stadtstaatenklausel

frei

VAB B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer	527
.....	602
B.AufenthV.1. Begriffsbestimmungen	527
B.AufenthV.2. Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters	527
B.AufenthV.3. Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz	527
B.AufenthV.4. Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer	527
Eintrag "Personalien beruhen auf eigenen Angaben"	528
Kinderreiseausweise	528
Reiseausweise für Flüchtlinge	528
Liste der weiteren Einträge in einen Reiseausweis für Flüchtlinge	529
B.AufenthV.5. Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer	529
Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht	530
Unzumutbarkeit aus anderen Gründen	530
Zumutbarkeit einer Nachregistrierung im Heimatstaat	530
Zumutbarkeit eines Kopftuchs	531
Zumutbarkeit von Gebühren	531
Zumutbarkeit bei drohender Strafverfolgung	531
Zumutbarkeit bei Asylgründen	531
Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten	532
B.AufenthV.6. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland	532
B.AufenthV.7. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland	532
B.AufenthV.8. Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer	532
B.AufenthV.9. Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer	533
B.AufenthV.10. Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer	533
B.AufenthV.11. Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland	533
B.AufenthV.12. Grenzgängerkarte	533
B.AufenthV.13. Notreiseausweis	533
B.AufenthV.14. Befreiung von der Passpflicht im Rettungsfällen	533

B.AufenthV.1. - 14. Passpflicht für Ausländer

([ÄndV AufenthV](#) ; 07.04.2017 ; [09.06.2017](#))

B.AufenthV.1. Begriffsbestimmungen

frei

B.AufenthV.2. Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters

§ 2 enthält eine allgemeine Regelung für alle minderjährigen Ausländer, die in Pässen oder Passersatzpapieren ihrer gesetzlichen Vertreter – zumeist der Eltern - eingetragen sind. Danach können Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Passpflicht auch durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters erfüllen; ab dem 10. Lebensjahr muss ein Lichtbild des Kindes in einen solchen Pass eingebracht worden sein. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Passpflicht genügen (§ 80 Abs. 4 AufenthG). Die Ausländerbehörde soll die Eltern auf diese Verpflichtung hinweisen.

Zum Erfordernis eines Lichtbildes vgl. auch § 60.

B.AufenthV.3. Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz

frei

B.AufenthV.4. Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer

Die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose werden seit 01.11.2007 grundsätzlich durch die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bundesdruckerei gedruckt. Seit dem 29.06.2009 sind dabei der Bundesdruckerei neben dem Lichtbild auch Fingerabdrücke des künftigen Reiseausweisinhabers zu übermitteln, was ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt. Bei der Aushändigung durch die ABH ist der Betroffene durch ein entsprechendes Hinweisblatt darauf aufmerksam zu machen, dass eine Neuausstellung rechtzeitig vor Ablauf (d.h. 10 Wochen vorher) zu beantragen ist. Zu beachten ist, dass eine Verlängerung des Reiseausweises mit biometrischen Merkmalen nicht möglich ist.

Die Ausstellung eines Reiseausweises ohne Speichermedium als "vorläufiger Reiseausweis" kommt nur ausnahmsweise in Betracht (insofern zu eng Nr. 3.3.1.10. AufenthG-VwV). Die Gültigkeitsdauer darf ein Jahr nicht überschreiten, hierin ist eine etwaige Verlängerung bereits eingerechnet.

Eintrag "Personalien beruhen auf eigenen Angaben"

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 kann der Eintrag „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ in den **Reiseausweis für Ausländer** genommen werden. Bei der Entscheidung, ob der Eintrag vorgenommen wird, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Das Ermessen ist in der Regel zugunsten des Eintrags auszuüben, wenn keinerlei belastbare Identitätsnachweise vorliegen, z.B. wenn im Asylverfahren keinerlei Identitätsnachweise vorgelegt werden und subsidiärer Schutz zuerkannt wird.

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 kann der Eintrag auch in einem **Reiseausweis für Staatenlos bzw. Flüchtlinge** vorgenommen werden, wenn ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers bestehen. Für ernsthafte Zweifel an den Angaben reicht der bloße Umstand, dass keinerlei Identitätsnachweise vorgelegt wurden nicht. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte, z.B. bei einer polizeilichen Kontrolle aufgefundene Urkunden, die auf eine andere Identität hindeuten, vorliegen.

Kinderreiseausweise

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erhalten einen Reiseausweis ohne Speichermedium, der höchstens 6 Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gültig sein darf. Daraus folgt, dass Kinder nicht mehr in die Reiseausweise ihrer Eltern eingetragen werden. § 4 Abs. 1 S. 3 2.HS sieht auch die Möglichkeit der Ausgabe von Passersatzpapieren mit Speichermedium an Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres in begründeten Fällen vor, Anwendungsfälle hierfür werden insbesondere bei nachgewiesenen Reisen oder neu auszustellendem Reiseausweis kurz vor dem 12. Geburtstag gesehen. Erlaubt ist eine Antragsentgegennahme von bis zu sechs Monaten vor diesem Datum. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz kann für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres ein Passersatzpapier mit Speichermedium ausgestellt werden, sofern sie einen elektronischen Aufenthaltstitel erhalten.

Auch die Kinderreiseausweise sind mit einem Lichtbild zu versehen; dies gilt unabhängig vom Lebensalter des Kindes, also auch bei einem Säugling. Zu den besonderen Anforderungen an Lichtbilder von Kindern, Kleinkindern und Säuglingen wird auf die von der Bundesdruckerei herausgegebene Foto-Mustertafel für Personaldokumente verwiesen. Soll im Ausnahmefall ein biometrischer Reiseausweis für ein Kind unter 6 Jahren ausgestellt werden, sind keine Fingerabdrücke zu nehmen.

Kinderreiseausweise, die vor dem 01.11.2007 ohne Lichtbild ausgestellt wurden, behalten nach der Übergangsregelung des § 18 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes vom 19.10.2007 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung.

Merke: Der Pass muss vom Kind unterschrieben werden, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Passes das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Abs. 2 und 3 regeln detailliert die Voraussetzungen für die Einziehung des Passersatzes und ein Beteiligungserfordernis der im Inland zuständigen Ausländerbehörde bei Entziehung des Passersatzes im Ausland.

Reiseausweise für Flüchtlinge

Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, ist ihm der Nationalpass gleichwohl zu belassen. Handelt es sich um einen anerkannten Asylberechtigten oder um einen Ausländer, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist eine Kontrollmitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Beifügung von Kopien des Nationalpasses zu übermitteln.

Sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpass sind mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist und der lautet:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Im Nationalpass nur auf Deutsch: „Dem Inhaber wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“
- Im Reiseausweis für Flüchtlinge: „Der Inhaber ist auch Inhaber eines Nationalpasses. The bearer also holds a national passport.“ (vgl. hierzu 3.3.4.7. der AufenthG-VwV).

Wird auf den vorstehenden Eintrag verzichtet, laufen RA-Inhaber, die auch im Besitz ihres Nationalpasses sind, regelmäßig Gefahr, dass bei Reisebewegungen der Nationalpass von der Bundespolizei zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus wie auch aufgrund des Verdachts der Visumerschleichung einbehalten wird.

Liste der weiteren Einträge in einen Reiseausweis für Flüchtlinge

In diesem Zusammenhang nachfolgend eine Auflistung der weiteren, je nach Lage des Einzelfalles in Betracht kommenden Einträge in den Reiseausweis für Flüchtlinge:

- Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.
- Der Inhaber dieses Reiseausweises ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. - f. Inhaber einer AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG
- Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.
- Der Ausweisinhaber ist als ausländischer Flüchtling nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen, das am 01.01.2005 außer Kraft trat, aufgenommen worden. Die Rechtsstellung gilt nach § 103 AufenthG fort.
- Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden. (vgl. A.51.7.0.1.1.)

Merke: Gem. § 4 des Anhangs zur GFK ist – soweit es sich nicht um besondere Ausnahmefälle handelt – der **Reiseausweis für Flüchtlinge** für die größtmögliche Anzahl von Ländern auszustellen. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig der Herkunftsstaat, aber auch nur der Herkunftsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene im Regelfall auch besitzt, aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Dies dient vor dem Hintergrund der Erlöschensregelungen des § 72 AsylVfG auch dem Interesse des Betroffenen, der bei einem Antrag auf Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs auf den Heimatstaat über die Gefahr des Erlöschens der Rechtsstellung zu beraten ist. Bei Ausstellung eines **Reiseausweises für Staatenlose** besteht dagegen grundsätzlich keine Veranlassung für irgendeine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs (vgl. § 4 des Anhangs zum StlÜbk).

B. AufenthV.5. Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

In jedem Fall ist Voraussetzung für die Ausstellung, dass das Erlangen eines Passes oder Passersatzes unzumutbar ist, wobei § 5 Abs. 2 eine Auslegungshilfe für den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit enthält (Zur Frage der Ausstellung eines Reiseausweises bzw. Ausweisersatzes für Einbürgerungsbewerber vgl. A.48.s.1; zur Auslegung des § 5 Abs. 2 allgemein vgl. B. AufenthV.55.1).

Wie auch Nr. 3.3.1.1 ff. AufenthG-VwV deutlich macht, liegt die Erteilung eines Reiseausweises in unserem Ermessen. Neben der Berücksichtigung der in § 5 f. AufenthV genannten Kriterien soll danach allgemein vor allem im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden.

Die Ausstellung setzt in jedem Fall voraus, dass der Ausländer einen Pass oder Passersatz auf zumutbare Weise nicht erlangen kann. Wenn ein Ausländer sich darauf beruft, dass ihm kein Pass ausgestellt wird, hat er Nachweise beizubringen (z.B. Vorlage des Schriftverkehrs mit der Auslandsvertretung), dass die Ausstellung des Passes aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verweigert wird (§ 82 Absatz 1). Bei nur vorübergehender Passlosigkeit kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Übrigen nur in Betracht, wenn der Ausländer aus zwingenden Gründen darauf angewiesen ist (z.B. dringende familiäre Hilfeleistung im Ausland oder dringende Geschäftsreisen, nicht dagegen bloße Besuchs- oder Ferientaufenthalte). Zur -> Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten s. unten.

Etwas anderes gilt, wenn sowohl die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auf unabsehbare Zeit anhalten wird und auch der Aufenthalt im Bundesgebiet auf unbestimmte Zeit ausgerichtet ist. In diesen Fällen ist bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung das Ermessen regelmäßig zugunsten des Antragstellers auszuüben und ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für die Einreise in einen anderen Staat, der einen von Deutschland anerkannten und gültigen Pass des Heimatstaates gerade nicht anerkennt, ist ausgeschlossen. Zum einen ist der Betroffene in diesen Fällen regelmäßig im Besitz eines von Deutschland anerkannten und gültigen Pass, so dass schon die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht vorliegen. Zum anderen wäre eine solche Verfahrenspraxis mit dem Interesse des anderen Staates über die Anerkennung solcher Dokumente souverän zu entscheiden, und damit auch mit dem Interesse

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Deutschlands, zu solchen Staaten eine gedeihliche Zusammenarbeit zu pflegen, nicht zu vereinbaren.

Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Ausländer zwar über einen von Deutschland anerkannten und gültigen Pass verfügt und ihm auch die beabsichtigte Ausreise in seinen Heimatstaat möglich ist, er allerdings vorträgt, dass sein Heimatstaat sich generell außerstande sieht, zeitnah einen Pass auch zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zur Verfügung zu stellen. Es wäre mit den Grundsätzen der Passhoheit des Heimatstaates und damit auch mit dessen souveränem Recht - aber auch ggf. seiner Pflicht gegenüber seinen Staatsangehörigen - Reisedokumente auszustellen, nicht zu vereinbaren, wenn diese Verantwortung faktisch auf deutsche Behörden überginge. Dies gilt auch dann, wenn vorgetragen wird, im Heimatstaat bestünde zwar eine Bereitschaft zur Ausstellung, diese sei aber auf Grund technischer Schwierigkeiten faktisch ausgeschlossen.

Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht

Eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat aus zwingenden Gründen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV) liegt nach Nr. 3.3.1.2 AufenthG- VwV regelmäßig vor:

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.

Darüber hinaus ist die Erfüllung der Wehrpflicht in den Fällen vorübergehend unzumutbar, in denen ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender, der vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ausbildung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG aufgenommen hat und diese zur Ableistung des Wehrdienstes unterbrechen müsste.

Liegen diese Voraussetzungen nicht (vollständig) vor und stellt der Heimatstaat allein wegen Nichterfüllung des Wehrdienstes keinen Pass aus, so ist es dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, seinen Wehrdienst auch abzuleisten. Dies gilt etwa bei Ausländern, die zwar über 35 Jahre alt sind und sich auch fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten aber eben nicht mit einem deutschen Ehegatten oder einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben oder die zwar mit einem deutschen Ehegatten leben aber noch keine 35 Jahre alt sind.

Unzumutbarkeit aus anderen Gründen

Grundsätzlich ist von einer Zumutbarkeit insbesondere dann auszugehen, wenn der Betroffene persönlich einen Antrag bei einer Behörde seines Heimatstaates stellen und zu diesem Zweck in seinen Heimatstaat reisen muss (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1).

Unzumutbar ist eine Reise zur Antragstellung nur, wenn der Ausländer auf Grund **hohen Alters, dauerhafter Erkrankung** oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen daran gehindert ist. Von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ist weiter auszugehen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er einen Antrag auf Einbürgerung gestellt hat. Allerdings ist der Betroffene nicht aufzufordern, eine Einbürgerungszusicherung vorzulegen, da diese von den Staatsangehörigkeitsbehörden nicht ausgestellt wird. Zur Glaubhaftmachung genügt etwa ein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörden, dass der Betroffene weitere Unterlagen vorlegen soll. In diesen Fällen ist dem Betroffenen ein Reiseausweis für Ausländer für ein Jahr auszustellen.

Von einer **Unzumutbarkeit** der Passbeschaffung ist weiter auszugehen, wenn der Heimatstaat nicht nur die persönliche Antragstellung, sondern die Wohnsitznahme für einen längeren Zeitraum verlangt und der Ausländer dies nachweist.

Dies ist z.B. bei ukrainischen Staatsangehörigen nicht der Fall. Nach Auskunft der ukrainischen Botschaft erhalten passlose ukrainische Staatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis und einem Wohnsitz in Berlin einen Pass in der Botschaft ausgestellt, wenn eine Registrierung in der Botschaft vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt nach Auskunft der ukrainischen Botschaft seit dem 01.09.2005 folgendes Verfahren:

Der Betroffene kann in der Botschaft der Ukraine einen Antrag auf Überprüfung der ukrainischen Staatsangehörigkeit stellen. Das Ergebnis wird immer schriftlich mitgeteilt. Liegt eine Bestätigung der ukrainischen Staatsangehörigkeit vor, müssen drei weitere Anträge zur Überprüfung der Wohnsitznahme im Ausland, auf Registrierung in der Botschaft und Ausstellung eines Reisepasses gestellt werden. Bei vollständigen Anträgen kann ein ukrainischer Reisepass durch die Botschaft ausgestellt werden. Der Antrag auf Registrierung wird sodann in der Ukraine bearbeitet. Bei Vorlage einer positiven Antwort wird der Betroffene in der Botschaft registriert und dies im Pass vermerkt. Eine Ausreise in die Ukraine zur Passbeschaffung ist damit in jedem Fall entbehrlich.

Zumutbarkeit einer Nachregistrierung im Heimatstaat

Soweit der Heimatstaat die Passausstellung verweigert, weil der Betroffene dort nicht registriert ist, ist auch eine entsprechende Nachregistrierung zumutbar. Wenn ein Ausländer in der Vergangenheit über seine Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hat, kann eine Passausstellung bzw. eine zuvor erforderliche Nachregistrierung durch den Heimatstaat daran scheitern, dass der Ausländer und insbesondere seine Kinder in deutschen oder ausländischen Personenstandsurkunden unter falschen Personalien eingetragen sind. Hier ist es dem Ausländer zumutbar, eine Berichtigung der Urkunden vornehmen zu lassen. Bei deutschen Urkunden erfolgt dies über eine gerichtliche Berichtigung gemäß § 48 PStG (Stichwort: Umbeurkundung), die u.a. auf Antrag des Betroffenen selbst erfolgen kann. Verweigert der Heimatstaat eine Passausstellung, weil der Betroffene einen Namen führt, der aufgrund des dortigen Namensrechts nicht Grundlage für eine Registrierung oder eine Passausstellung sein kann, ist es auch zumutbar eine entsprechende Berichtigung deutscher oder ausländischer Urkunden bzw. eine Namensänderung im Heimatstaat zu veranlassen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Heimatstaat die Ausstellung des Passes verweigert, weil ein Kind den Familiennamen der Mutter trägt und das Recht des Heimatstaates die Registrierung bzw. die Passausstellung nur unter dem Familiennamen des Vaters zulässt. Zwar berührt die Obliegenheit einer Namensänderung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Namensänderungen und Urkundenberichtigungen bleiben aber vor dem Hintergrund der aus § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG folgenden Mitwirkungspflichten dennoch zumutbar. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass andernfalls allein aufgrund der Namenswahl die rechtlichen Bindungen eines Ausländers zum Staat seiner Staatsangehörigkeit faktisch abgebrochen würden, mit der Folge, dass dem Ausländer ein ihm ansonsten nicht zustehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden bzw. durch Ausstellung eines Reiseausweises in die Passhöhe seines Heimatstaates eingegriffen werden müsste. Der Ausländer hat grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich in seinem Heimatstaat in einer Weise zu registrieren, die ihm die Wahrnehmung seiner dortigen staatsbürgerlichen Rechte ermöglicht.

Zumutbarkeit eines Kopftuchs

Soweit der Heimatstaat aus religiösen Gründen, einen Pass nur ausstellt, wenn eine Ausländerin Passbilder mit Kopftuch vorlegt, ist auch dies stets zumutbar (vgl. Ziffer 48.3.4. AufenthG-VwV).

Zumutbarkeit von Gebühren

Zumutbar ist es in jedem Fall für die Ausstellung des Passes oder Passersatzes die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4). Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008). Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) die Passkosten als sonstige Leistung nach § 6 AsylbLG erhalten.

Unzumutbar ist die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG allerdings dann, wenn die Beschaffung nachweislich die Reise des Betroffenen in den Heimatstaat voraussetzt und die die Leistung bewilligende Stelle nachweislich nicht bereit ist, die Reisekosten zu übernehmen. In diesen Fällen ist für den Betroffenen zwingend gem. § 55 Abs. 1 AufenthV ein Ausweisersatz auszustellen, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist.

Die Erlangung eines Passes oder Passersatzes ist grundsätzlich auch nicht zumutbar bei Forderungen des Heimatstaates nach vorübergehender Rückkehr, wenn ein Abschiebungshindernis nach § 60 AufenthG vorliegt. Etwas anderes gilt etwa in den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 allein daran scheitert, dass jemand sich weigert zum Zwecke der Passbeschaffung vorübergehend in einen Staat zurückzukehren, der nicht Verfolgerstaat ist (vgl. insofern A.25.3.2.2.) In diesen Fällen hindert ein gröblicher Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht dann auch die Ausstellung eines Reiseausweises.

Zumutbarkeit bei drohender Strafverfolgung

Wird ein Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises darauf gestützt, dass der Heimatstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes verweigert, weil sich der Betroffene der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung entzieht, so ist die Ausstellung gem. § 5 Abs. 3 AufenthV i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 PassG im Regelfall zu versagen. Dies erfordert nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 („auf Grund deren auch nach deutschem Paßrecht...“) allerdings, dass eine Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte vorliegt. Hierfür müssen die in Rede stehenden Straftaten, die verfolgt oder geahndet werden sollen, auch im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen sein. Von einer Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte ist auch dann nicht auszugehen, wenn ein Abschiebungsverbot für den Heimatstaat vorliegt - etwa weil der Betroffene im Falle der Strafverfolgung oder -vollstreckung nachweislich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Folter unterworfen würde (beachte ggf. das Beteiligungserfordernis des § 72 Abs. 2 AufenthG).

Neu sind auch §§ 5 Abs. 4, 10, die insbesondere die Möglichkeit geben, bei häufigem Verlust des Reiseausweises die erneute Ausstellung abzulehnen (Stichwort: Missbrauchsbekämpfung).

Zumutbarkeit bei Asylgründen

Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist es in keinem Fall zuzumuten, sich einen Pass oder Passersatz zu beschaffen.

Liegen oder lagen die Voraussetzungen des § 26 AsylG vor, haben der Ehegatte eines Asylberechtigten oder Flüchtlings die Möglichkeit, selbst als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt zu werden.

Sollte hiervon im Einzelfall trotz Vorliegen der Voraussetzungen von einem Ehegatten kein Gebrauch gemacht worden sein, so ist es diesem grundsätzlich zuzumuten, sich um die Neuausstellung bzw. Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Passes bei seinen Heimatbehörden zu bemühen. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt daher nicht in

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Betracht. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen. Gleiches gilt auch für Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 AsylG nicht erfüllen, etwa weil die Ehe erst nach der Anerkennung als Asylberechtigter des einen Partners im Bundesgebiet geschlossen wurde.

Bei minderjährigen ledigen Kindern ist wie folgt zu differenzieren: Handelt es sich bei dem Asylberechtigten oder nach § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannten Flüchtling um einen Alleinerziehenden, wurden beide personensorgeberechtigte Eltern als asylberechtigt oder nach § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem anerkannten Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 32 AufenthG. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn das Kind aufenthaltsrechtlich verfahrensfähig ist und davon auszugehen ist, dass es aufgrund der noch vorhandenen Bindungen an seinen Herkunftsstaat eigenständig in der Lage ist, sich einen Pass zu beschaffen.

Ist dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nicht anerkannt, sondern beansprucht gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

Ausnahme: Familienangehörige von **iranischen Staatsangehörigen**, die ihren Aufenthalt von hier anerkannten Flüchtlingen herleiten, müssen im Rahmen der Passbeantragung (Neuausstellung oder Verlängerung) gegenüber der Heimatbotschaft Auskunft über Aufenthaltsort, Status etc. des hier anerkannten Flüchtlings machen. Angaben müssen auch zu Eltern und Großeltern sowie deren Aufenthaltsort und ggf. Status gemacht werden. Mit solchen Angaben ist die Zumutbarkeitsgrenze überschritten mit der Folge, dass in diesen Fällen auf die Verweisung an die Botschaft verzichtet und ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird. Dies gilt selbst dann, wenn der in Deutschland als Flüchtling anerkannte Familienangehörige, Eltern- oder Großelternanteil zwischenzeitlich - auch - die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Vorsprache zum Zweck der Passbeschaffung bei der iranischen Botschaft ist auch den **Iranern** nicht zuzumuten, die hier gem. **§ 22 S. 2 AufenthG** Aufnahme gefunden haben. Hier handelt es sich ausnahmslos um Personen, die sich politisch gegen die iranische Regierung gestellt haben, so dass es nach deren Vorsprache bei der Botschaft zu Repressalien gegen Angehörige im Iran kommen kann. Eine Passbeschaffung ist derzeit auch für iranische Staatsangehörige, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative oder Abs. 3 verfügen, als unzumutbar anzusehen. Dies gilt auch für die Familienangehörigen.

Sollten andere Staatsangehörige von ihrer Botschaft ausgehändigte Fragebögen, in denen ebenfalls solche Auskünfte gefordert werden, vorlegen, wird um entsprechende Weiterleitung an IV G 22 gebeten.

Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten

Subsidiär Schutzberechtigte, die nicht im Besitz eines Nationalpasses sind und einen solchen auch nicht auf zumutbare Weise erlangen können, ist ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer an subsidiär Schutzberechtigte ist nicht an einen konkreten Reiseanlass zu knüpfen (Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Eine zweifelsfrei geklärte Identität des Ausländers ist nicht zwingende Erteilungsvoraussetzung (§ 4 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 5 AufenthV). Der Reiseausweis ist auch hier ggf. mit dem einschränkenden Hinweis auszustellen, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen.

Bei erneuter Vorsprache zum Zweck der Neuausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) ist jeweils zu prüfen, ob sich die Lage im Heimatland geändert hat und so die Passbeschaffung für den Ausländer zumutbar ist.

Ausnahme: Die Feststellung der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ergibt sich für syrische Staatsangehörige aus den Feststellungen im Bescheid des BAMF, **solange** subsidiärer Schutz gewährt wird.

B.AufenthV.6. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

Allen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG kann ein Reiseausweis ausgestellt werden, auch wenn der Betroffene die Passpflicht erst mit Ausstellung des Reiseausweises erfüllt (§ 6 Nr. 1 und 2). Die Ausstellung für Asylbewerber, für Familienangehörige Deutscher im Ausland sowie zur erstmaligen Einreise und endgültigen Ausreise ist teilweise unter erleichterten Bedingungen möglich (vgl. § 6 Nr. 3, 4, § 7). Dabei handelt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei den familiären Bindungen und der bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet besonderes Gewicht zukommt.

Bei Personen, die im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 4 AufenthG – bzw. vor Inkrafttreten des § 23 Abs. 4 am 01.08.2015 eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 S. 1 AufenthG – erhalten haben (vgl.A.23.4.), wird nunmehr gesetzlich vermutet, dass diesen im Regelfall die Erlangung eines Passes oder Passersatzes über die Auslandsvertretung ihres Heimatstaates nicht zumutbar ist (vgl. S. 4 und 5).

B.AufenthV.7. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

frei

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

B.AufenthV.8. Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer

Eine Ausstellung des Reiseausweises für 10 Jahre ist erst ab Vollendung des 24.-ten, ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24.-ten Lebensjahres darf die Gültigkeitsdauer sechs Jahre nicht überschreiten (§ 8 Abs. 1). Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer ist aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen. So ist etwa bei palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon grundsätzlich immer für 10 bzw. 6 Jahre auszustellen.

Eine Verlängerung eines Reiseausweises mit biometrischen Merkmalen ist nicht möglich.

B.AufenthV.9. Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer

Ausführlich ist der räumliche Geltungsbereich geregelt. Hier sei insbesondere die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer bei Asylbewerbern (§§ 6 S. 1 Nr. 4, 8 Abs. 2 S. 2) und die Möglichkeit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf den Heimatstaat des Ausländers (§ 9 Abs. 1) erwähnt. § 9 Abs. 1 S. 2 ist analog auch dann anzuwenden, wenn der Reiseausweisinhaber zwar nicht die Staatsangehörigkeit, aber einen gültigen Passersatz eines Staates besitzt, dieser Passersatz aber in Deutschland nicht anerkannt ist. Auch in diesen Fällen ist der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer an Asylbewerber zum Zweck der Klassen- oder Jugendgruppenreise in das Ausland wird auf [D.58](#) hingewiesen.

Nach dem Unabhängigkeitsreferendum vom 21.05.2006 erklärte am 03.06.2006 das Parlament Montenegros die Unabhängigkeit des Landes. Serbien ist alleiniger Rechtsnachfolger der Staatenunion Serbien-Montenegro. Die bisherige Teilrepublik Montenegro ist inzwischen ein unabhängiger souveräner Staat. In den Reiseausweisen für Ausländer für Personen, die aus der Republik Serbien stammen - maßgeblich hierfür sollte der letzte Wohnort im Herkunftsland vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sein - ist somit gem. § 9 Abs. 1 S. 2 lediglich Serbien, statt bisher Serbien-Montenegro vom Geltungsbereich auszunehmen.

B.AufenthV.10. Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer

frei

B.AufenthV.11. Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

Für die Ausstellung im Ausland sind die Beteiligungserfordernisse der Ausländerbehörde gem. § 11 zu beachten.

B.AufenthV.12. Grenzgängerkarte

Mit dem Inkrafttreten der 8. VO zur Änderung der AufenthV kann die Grenzgängerkarte nach Abs. 1 nunmehr nicht nur zur Beschäftigung, sondern auch zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit oder des Studiums erteilt werden.

§ 12 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit der Ausstellung einer Grenzgängerkarte für Schweizer Staatsangehörige für das gesamte Bundesgebiet.

B.AufenthV.13. Notreiseausweis

§ 13 eröffnet die Möglichkeit der Ausstellung eines Notreiseausweises an der Grenze. Die Ausstellung ist nach Abs. 3 auch durch die Ausländerbehörde möglich, wenn auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht in Betracht

kommt.

Praktisch ist kein Fall ersichtlich, in dem wir als Ausländerbehörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 Gebrauch machen müßten. In den Fällen, in denen dringende persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen es unbillig erscheinen lassen würden, einem Antragsteller die Ausreise und ggf. Wiedereinreise in das Bundesgebiet mangels eines Reisedokuments zu verwehren, kann ein (vorläufiger) Reiseausweis ausgestellt werden. Dringende persönliche Gründe liegen etwa vor, wenn der Pass oder Passersatz verloren gegangen ist oder ungültig wurde und der Ausländer aus wichtigen (bei ungültigem Pass) nicht vorhersehbaren familiären oder beruflichen Gründen ausreisen muß. Wichtige familiäre Gründe können etwa eine schwere Erkrankung oder ein Todesfall eines nahen Angehörigen sein. Liegt ein dringender persönlicher Grund oder liegen erhebliche öffentliche Interessen nicht vor, so sollte auch grundsätzlich nicht zur Ausstellung eines Notreiseausweises an die Bundespolizei verwiesen werden.

Der Reiseausweis als Passersatz (vgl. § 13) ist nicht zu verwechseln mit den Reiseausweisen für Flüchtlinge oder für Staatenlose und trägt die Bezeichnung "Notreiseausweis". Der Notreiseausweis kann auch Schiffspersonal zum Landgang und zivilem Flugpersonal zu den in § 23 genannten Zwecken ausgestellt werden (§ 13 Abs. 5).

B.AufenthV.14. Befreiung von der Passpflicht im Rettungsfällen

§ 14 enthält eine Privilegierung von Ausländern in Rettungsfällen.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.AufenthV. 15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels	536
B.AufenthV.15. Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte	537
B.AufenthV.16. Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen	537
Tabellarischer Überblick der Sichtvermerksabkommen	537
B.AufenthV.17. Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts	540
B.AufenthV.17a. Befreiung zur Dienstleistungserbringung für langfristig Aufenthaltsberechtigte	540
B.AufenthV.18. Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge	541
B.AufenthV.19. Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe	541
B.AufenthV.20. Befreiung für Inhaber von Ausweisen der Europäischen Union und zwischenstaatlichen Organisationen und der Vatikanstadt	541
B.AufenthV.21. Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten	541
B.AufenthV.22. Befreiung für Schüler auf Sammelisten	541
B.AufenthV.23. Befreiung für ziviles Flugpersonal	542
B.AufenthV.24. Befreiung für Seeleute	542
B.AufenthV.25. Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt	542
B.AufenthV.26. Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum	542
B.AufenthV.27. Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten	542
27.0. Grundsatz	542
27.1. Befreite	542
27.2. Befreiung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit	543
27.3. Bestehende bzw. erloschene Aufenthaltstitel	543
B.AufenthV.28. Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer	543
28.0. Allgemeines	543
28.1. Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz	543
28.2.1. Freizügigkeit (s. auch 28.2.5.)	544
28.2.2. Arbeitnehmer	544
28.2.3. Zur Erwerbstätigeneigenschaft bei unterbrochenem Arbeitsverhältnis	545
28.2.4. Visumpflicht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger	546
28.2.5. Freizügigkeit (s. auch 28.2.1.)	546
28.2.6. Gebührenpflicht	547
28.3.1. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht Familienangehöriger	547
28.3.2. Zum Begriff des Familienangehörigen	547
28.3.3.-5. Fortbestand des Freizügigkeitsrechts von Familienangehörigen bei Trennung/Tod	548
28.3.6. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner	549
28.4. Nichterwerbstätige	549
28.4a. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz	549
28.5.1.-2. Zur Ausstellung der uAE-Schweiz	550
28.5.3. Kein Übertrag durch BüA	551
28.5.4. Überprüfung des Rechts auf Freizügigkeit	551
28.5.5. Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen	551
28.5a. Vorzulegende Unterlagen	551
28.6.1.-3. Aufenthaltsbeendigung - Verlust der Freizügigkeit	552
28.6.4.-6. Feststellungsbescheid	552
28.7. Folgen des Feststellungsbescheides	552
28.8. Ausweispflicht	553
28.9.-10.	553
28.11. Anwendbarkeit des AufenthG	553
28.15.	554
B.AufenthV.29. Befreiung in Rettungsfällen	554
B.AufenthV.30. Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung	554

B.AufenthV.15. - 30. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

([ÄndV AufenthV](#) ; 02.11.2016; [unmittelbare Wirkung der ICT-RL](#); 07.07.2017)

B.AufenthV.15. Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte

§ 15 verweist i.V.m. § 1 Abs. 2 für Kurzaufenthalte auf die EG-VisumsVO und das SDÜ (vgl. insbesondere Anhang II der VisumsVO (Positivstaatterliste)) sowie Art. 18- 21 SDÜ. Die hierzu geltenden völkerrechtlich gebotenen Ausnahmen werden durch § 16 nicht konkret benannt, sondern lediglich in Bezug genommen.

In der Praxis von besonderer Relevanz ist die Frage, wie bei Positivstaatern – ebenso wie bei Inhabern eines C-Visum - der zulässige Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen berechnet wird. Mit der am 09.03.2016 in Kraft getretenen Neufassung von Art. 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex gilt hierzu folgendes:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex ist für den Aufenthalt von "bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen" der Zeitraum von 180 Tagen zu berücksichtigen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht. D.h. es ist für jeden Tag des Aufenthalts gesondert durch eine Rückschau zu prüfen, ob der Aufenthaltszeitraum von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen nicht überschritten wird. Eine Berechnungshilfe findet sich in der BPollInfothek <http://www.intranet.doi-de.net/bpol/infothek.htm> Zum 01.04.2011 ist ein Sichtvermerksabkommen zwischen der EU und Brasilien in Kraft getreten, das als völkerrechtliches Abkommen **Anwendungsvorrang** vor der EG-Visa VO 539/2001 EG genießt.

Soweit Sichtvermerksabkommen, die vor Inkrafttreten der Änderung des SGK geschlossen wurden, die Dreimonatsfrist innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an beinhalten, findet diese Regelung weiterhin Anwendung. Für den visumsfreien Kurzaufenthalt im Schengen-Raum können sich danach brasilianische Staatsangehörige neben der EG-Visa VO 539/2001 auch auf das Sichtvermerksabkommen mit folgender Konsequenz berufen: Bei einer visumsfreien Einreise nach Deutschland werden vorangegangene Aufenthaltszeiten in Norwegen, Island und Schweiz (Schengenstaaten ohne EU-Mitgliedschaft) sowie in Bulgarien, Rumänien und Zypern (Keine Schengen-Staaten im Sinne des [§ 2 Abs. 5 AufenthG](#)) nicht auf die Dreimonatsfrist angerechnet. Erfolgt die Ein- bzw. Weiterreise hingegen nach Norwegen, Island oder Schweiz, werden Voraufenthaltszeiten im Schengen-Gebiet mit angerechnet, da die Einreise in diese drei Staaten sich dann nicht mehr nach dem EU-Sichtvermerksabkommen, sondern allein nach der EG-Visa VO 539/2001 regelt.

Am 28.05.2009 sind gleichlautende Sichtvermerksabkommen zwischen der EU und folgenden sechs Inselstaaten ebenfalls in Kraft getreten: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Mauritius, St. Kitts und Nevis sowie Seychellen.

... WHP Hongkong verschoben zu [B.AufenthV.35.4](#)...

B.AufenthV.16. Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen

§ 16 AufenthV stellt eine gem. Art. 20 Abs. 2 SDÜ national mögliche Ausnahmeregelung von Art 20 Abs. 1 SDÜ dar. Danach findet die Beschränkung der Art. 20 Abs. 1 SDÜ (visumfreier Aufenthalt im Schengengebiet einschließlich Bundesgebiet von höchstens 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen vom Datum der ersten Einreise an) keine Anwendung.

Daraus folgt: Inhaber von Nationalpässen und/oder Reiseausweisen für Flüchtlinge von Australien, Chile, El Salvador, Honduras, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Monaco, Neuseeland, Panama, San Marino können sich bis zu drei Monaten visumfrei im Bundesgebiet aufhalten, auch wenn sie sich vorher in anderen Schengen-Staaten aufgehalten haben (allerdings nur bis zu einem Aufenthalt von bis zu drei Monaten).

Auch ein vorangegangener längerer Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates im Schengengebiet ist nicht auf die Zeiten des Aufenthalts nach dem SDÜ anzurechnen (vgl. insofern Nr. 6.1.8.2. AufenthG-VwV). In letzterem Fall privilegieren die Abkommen die einbezogenen Staaten gegenüber anderen Positivstaaten in der Form, dass ein Kurzaufenthalt in Deutschland, der sich an einen längeren Aufenthalt in einem anderen Schengenstaat anschließt, zuvor keine Ausreise aus dem Schengengebiet und eine anschließende Wiedereinreise oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG nötig macht ([vgl. zu den sonstigen Fällen A.7.1.3](#)) .

Das Gleiche gilt für Inhaber diplomatischer wie dienstlicher Pässe von Ghana und den Philippinen, ebenso für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge von Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, S p a n i e n , T s c h e c h i s c h e R e p u b l i k .

Merke: Das Sichtvermerksabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (GMBI. 1953, S. 575) wurde 1995 gekündigt. Hier gelten die Regelungen des § 41 AufenthV (vgl. insgesamt zu den Sichtvermerksabkommen und deren Regelungsgehalt Nr. 4.1.3.1 ff. AufenthG VwV).

Ferner sehen eine Vereinbarung mit El Salvador sowie eine mittels Verbalnote gegenüber Brasilien erfolgte Zusage vor, dass salvadorianische und brasilianische Staatsangehörige jeden Aufenthaltstitel, mit Ausnahme eines Titels zum Zweck der Erwerbstätigkeit, in Deutschland beantragen können (vergleichbar § 41 Abs. 2). Der Aufenthaltstitel ist innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise nach Deutschland zu beantragen.

Tabellarischer Überblick der Sichtvermerksabkommen

Staat	Reisedokument	Reisezweck	Dauer des Sichtvermerksfreien Aufenthaltes **	Einholung Aufenthaltserlaubnis am deutschen Wohnort	weitere Vereinbarunge

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Australien (GMBI. 1953 S. 575)	gültiger australischer Pass	nicht benannt*	3 Monate		
Brasilien BGBl. 2008 II S. 1179	gültiger Nationalpass		Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte von 3 Monaten auch dann, wenn sie sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen.		
Chile (GMBI. 1955 S. 22)	gültiger chilenischer Nationalpass	nicht benannt*	90 Tage; für diplomatische und konsularische Berufsbeamte bis zum Ende ihres Auftrages		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
El Salvador (BAnz. Nr. 160 vom 28.08.98)	nicht aufgeführt	keine Erwerbstätigkeit	nicht geregelt ***	spätestens nach 3 Monaten	
Honduras (GMBI. 1963 S. 363)	Nationalpass	keine Erwerbstätigkeit*	nicht geregelt ***	spätestens nach 3 Monaten	Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Japan (BAnz. Nr. 160 vom 28.08.98)	Nationalpass***	Studium, Besuch von Angehörigen, sowie nicht auf Gelderwerb gerichtete Zwecke	nicht geregelt***	spätestens nach 3 Monaten	
Kanada (GMBI. 1953 S. 575)	gültiger Pass des Heimatstaates	Besuch*	3 Monate		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Republik Korea (BGBl. 1974 II S. 682; BGBl. 1998 II S. 1390)	gültiger Reisepass der Republik Korea	keine Erwerbstätigkeit*	3 Monate: nicht geregelt für Mitglieder der koreanischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland sowie Staatsangehörige, die Inhaber von diplomatischen oder amtlichen Pässen sind		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Kroatien (BGBl. 1 998 II S. 1388)	gültiges Reisedokument (lt. ausgetauschtem Muster)	keine Erwerbstätigkeit	3 Monate		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Monaco (GMBI. 1959 S. 287)	gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener Nationalpass; gültige amtliche Identitätskarte, wenn sie den Inhaber als monegassischen*** Staatsangehörigen ausweist; eine von den zust. französischen Behörden ausgestellte Identitätskarte für Ausländer (carte de séjour), wenn der Inhaber monegassischer Staatsangehöriger ist.	keine Erwerbstätigkeit*	nicht geregelt ***		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Neuseeland (BGBl.1972 II S. 1550)	Nationalpass	Besuchsreise	3 Monate		Sichtvermerke für Diplomaten und Konsulatsbeamte, ihre nächsten Familienangehörigen, sowie Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sind während eines Zeitraumes von 3 Jahren für eine mehrfache Anzahl von Einreisen gültig.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Panama (BAnz. 1967 S. 1)	gültiger Nationalpass	Touristenreise keine Erwerbstätigkeit*	3 Monate	nach 3 Monaten, wenn touristischer Aufenthalt verlängert wird oder Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll	Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen.
San Marino (BGBl. 1969 II S. 203)	Nationalpass, Kinderausweis, Identitätskarte der Republik San Marino	keine Erwerbstätigkeit*	3 Monate		Einreiseverbot gegenüber unerwünschten Personen
Vereinigte Staaten von Amerika (GMBL. 1953 S. 575)	gültiger Reisepass	nicht benannt *	nicht geregelt ***		

* in diesen Fällen wurde die Anwendbarkeit des nationalen Einreise- und Aufenthaltsrechts ausdrücklich vereinbart

** Hier ist Art. 20 Abs. 2 SDÜ sowie § 16 AufenthV zu beachten: Dauer des visumfreien Aufenthalts bedeutet Aufenthalt in D ohne Rücksicht auf einen Voraufenthalt in einem anderen Schengener Vertragsstaat. Auch der Bezugszeitraum von 6 Monat nicht beachtet zu werden

*** Die maximale Aufenthaltsdauer von 3 Monaten sowie die Möglichkeit einer Verlängerung ergibt sich aus den §§ 40 und 4

Bei Bedarf können die Sichtvermerksabkommen bei IV G 21 eingesehen werden.

B. AufenthV.17. Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

Bürger der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (EU-Visum-Verordnung) genannten Staaten (sog. Positivstaater) könnten gem. Art. 1 Abs. 2 der EU-Visum-Verordnung für Kurzaufenthalte auch bei Ausübung von Erwerbstätigkeiten grundsätzlich visumfrei einreisen. **§ 17 Abs. 1** schränkt dieses Recht – gestützt auf § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EU-Visum-Verordnung – zur Steuerung der Erwerbstätigkeit zunächst ein. Gleiches gilt für die Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt.

In **Absatz 2** wird – gestützt auf die Ermächtigung in § 42 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG – dann jedoch wiederum für den vorgenannten Personenkreis (Positivstaater, Schengentitel-/Schengenvisum-Inhaber) geregelt, dass bei bestimmten Tätigkeiten die Einreise zum Zweck der kurzzeitigen Erwerbstätigkeit weiterhin visumfrei erfolgen kann; in § 30 Nr. 1 und 2 BeschV sind diese Tätigkeiten nach Art und Zeitdauer festgelegt.

Weiterhin grundsätzlich **visumpflichtig** bleibt, wer für einen längeren Zeitraum als 90 Tage in einem Gesamtzeitraum von zwölf Monaten im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausübt; bei Führungskräften (vgl. § 3 BeschV) beträgt die Frist drei Monate innerhalb von sechs Monaten. Von diesem Zeiterfordernis **ausgenommen** ist wiederum Personal, das Deutschland im Rahmen von Transitfahrten nur durchfährt. Dies sind Fälle des grenzüberschreitenden Verkehrs, bei dem lediglich Güter durch das Bundesgebiet hindurchbefördert werden, ohne sie im Bundesgebiet zu be- oder entladen, oder Fälle, in denen Personen das Bundesgebiet durchreisen, ohne – außer für kurze Pausen oder Übernachtungen – ein- und auszusteigen. Die „Durchbeförderung“ lässt sich am sinnvollsten dadurch beschreiben, dass das Transportfahrzeug nicht wechselt. Die Befreiungen in § 17 Abs. 2 werden auf Tätigkeiten Selbständiger entsprechend angewandt.

Merke: Neben den Befreiungstatbeständen des § 17 Abs. 2 AufenthV kommt § 17 Abs. 1 ebenso nicht zur Anwendung, bei Inhabern eines Aufenthaltstitels eines anderen EU- Mitgliedsstaates, der den Hinweis „ICT“ trägt. Die sog. ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU vom 15.5.2014), die die Einreise und den Aufenthalt von unternehmensinternen Transferierten regelt, hätte in Deutschland zum 29. November 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist die darin enthaltene Regelung des Art. 21 ICT- RL zur kurzfristigen Mobilität in Deutschland unmittelbar anwendbar (vgl. Schreiben des BMI vom 29.11.2016). Dies bedeutet: Wer Inhaber eines Aufenthaltstitels eines anderen EU- Mitgliedsstaats zum Zweck des unternehmensinternen Transfers (sog. ICT-Karte, enthält im Feld „Art des Titels“ den Hinweis „ICT“; RL gilt nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark) ist, darf sich für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Bundesgebiet aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies allerdings nur als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in einer Niederlassung, die demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, mit dem der Ausländer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Im Übrigen ist die ICT- RL nach richtiger Auffassung in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar (so Schreiben des BMI vom 29.11.2016).

B. AufenthV.17a. Befreiung zur Dienstleistungserbringung für langfristig Aufenthaltsberechtigte

Die Einführung des neuen § 17 a AufenthV ist eine Folgeänderung der Ausweitung der Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nr. 3 BeschV.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Danach benötigen drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, kein Visum (mehr), wenn sie bis zu 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten eine Dienstleistung nach § 21 BeschV in Deutschland erbringen.

B.AufenthV.18. Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge

frei

B.AufenthV.19. Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe

Mit Inkrafttreten der 8. VO zur Änderung der AufenthV zum 05.03.2013 sind nun auch Inhaber von Diplomatenpässen von Ecuador und Georgien sowie Inhaber von ecuadorianischen Dienstpässen von der Visumpflicht für die Einreise und den Kurzaufenthalt befreit.

Die EU hat die bestehenden Visaerleichterungsabkommen mit der Ukraine und der Republik Moldau durch weitere Abkommen, die seit dem 01.07.2013 Anwendung finden, geändert. Gem. Art. 10 Abs. 2 der Abkommen können Inhaber von biometrischen Dienstpässen der Ukraine und der Republik Moldau visumfrei für höchstens 90 Tage pro Zeitraum von 180 Tagen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen und sich darin aufhalten.

B.AufenthV.20. Befreiung für Inhaber von Ausweisen der Europäischen Union und zwischenstaatlichen Organisationen und der Vatikanstadt

frei

B.AufenthV.21. Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten

frei

B.AufenthV.22. Befreiung für Schüler auf Sammelisten

Nach § 22 benötigen Schüler, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind, jedoch in einem solchen Staat ihren Wohnsitz haben, bei Schulreisen innerhalb der EU und des EWR keinen Aufenthaltstitel, sofern sie die Berechtigung zur Rückkehr in den Herkunftsstaat durch eine "Liste der Reisenden" nachweisen und der Zielstaat sowie die Transitstaaten die entsprechenden EU- Regelungen in nationales Recht übernommen haben.

Die "Liste der Reisenden" gilt für die Reisetilnehmer, für die darin ein Lichtbild angebracht ist, gleichzeitig als Passersatz für diese Reise. Hierfür ist das Sachgebiet IV A 2 zentral zuständig.

Es gilt folgendes Verfahren: Die Schule beantragt formlos unter Angabe von Zweck, Ziel und Dauer der Reise sowie der genauen Personalien der teilnehmenden ausländischen Schüler die Reisendenliste. Für die Schüler, die keinen eigenen Pass oder Passersatz besitzen, ist ein biometrisches Lichtbild beizufügen. Nach Überprüfung des aufenthaltsrechtlichen Status sind die Personalien der teilnehmenden Schüler in die Liste einzutragen und die Berechtigung zur Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen.

Auch Minderjährige und Heranwachsende, deren Aufenthalt geduldet wird oder die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zum Beispiel als Angehörige von Diplomaten oder gem. § 27 befreit sind, können nach dem mit dem 2. ÄndG eingefügten § 22 Abs. 2 in die Reisendenliste eingetragen werden, wenn sie Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule sind und von einer Lehrkraft begleitet werden. Sie sind dann für die Wiedereinreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Bei Geduldeten ist Voraussetzung, dass im Vorgriff auf die erwartete Wiedereinreise entschieden wurde, die Duldung über das Datum der beabsichtigten Wiedereinreise hinaus zu verlängern. Dies kann nur durch das aktenhaltende Sachgebiet - im Regelfall IV A 2 selbst oder IV A 3 - 4 - erfolgen. Hierauf ist die Schule durch IV A 2 im Einzelfall hinzuweisen. Spricht der Geduldete dort nicht vor und/oder wird die Duldung nicht über den Tag der Wiedereinreise hinaus verlängert, kann der Betroffene nicht auf die Reisendenliste aufgenommen werden.

Ist die Duldung dagegen ausweislich des AusReg über das Datum der beabsichtigten Wiedereinreise hinaus gültig, so kann IV A 2 den Geduldeten grundsätzlich ohne Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Sachgebiet und ohne Einsicht in die Ausländerakte zu nehmen in die Liste der Reisenden aufnehmen. Sind andere Sachgebiete - insbesondere IV R 1 - 3 oder IV P - aktenführend, erfolgt die Aufnahme in die Reisendenliste nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachgebiet.

Merke: Bei Geduldeten ist auf der Liste gem. § 22 Absatz 2 anzuordnen, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. Diese Anordnung der aufschiebend bedingten Duldung ist erforderlich, weil mit einer Ausreise eine Duldung erlischt (vgl. Nr. 3.3.6 AufenthG VwV). Die Duldung, deren Wirkung aufschiebend bedingt mit der Wiedereinreise eintritt, ist auf der Schülersammelliste zu vermerken. Der Vermerk hat den Wortlaut:

„Die Abschiebung des Schülers/der Schülerin/der Schüler ist nach der Wiedereinreise und bis zum ... ausgesetzt (§ 22 Absatz 2 AufenthV).“

Für Schüler, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung(weggefallen)...sind, findet § 22 Abs. 2 entsprechend Anwendung. In jedem Fall wird bei Geduldeten und Gestatteten je eine Kopie der Reisendenliste zur Ausländerakte gegeben.

Nach Abstimmung auf europäischer Ebene bestehen seitens des BMI keine Bedenken, auch Berufsschüler in die begünstigenden Regelungen mit einzubeziehen, so dass auch diese in die Liste der Reisenden aufgenommen werden können. Die Betroffenen sollten allerdings vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass die Ausstellung einer Reisendenliste in diesen Fällen immer mit dem Risiko verbunden ist, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten - aus welchen Gründen auch immer - diese Liste nicht akzeptieren und deshalb Schwierigkeiten bei Einreise und Aufenthalt entstehen können.

Nach dem Ausfüllen der Liste ist diese einem Beauftragten der Schule mit dem Hinweis auszuhändigen, dass die von der Schulleitung geforderten Angaben (Zeilen 1 - 4 sowie linkes Kästchen darunter) unbedingt einzutragen und vom Schulleiter - persönlich oder durch den allgemein bestellten Vertreter - gegenzuzeichnen sind.

Merke: Die Eintragung und Gegenzeichnung hat gem. Nr. 3.3.6 AufenthG- VwV grundsätzlich vor der Bestätigung der Liste

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

durch die Ausländerbehörde zu erfolgen.

Die Gebühr für die Bestätigung einer Reisendenliste beträgt 5,00 € pro Person (§ 48 Abs. 1 Nr. 7). Über die ausgegebenen Vordrucke ist ein Nachweis zu führen, in dem das Ausstellungsdatum und der Name der Schule anzugeben ist. Eine Ablichtung der ausgestellten "Listen der Reisenden" ist in Stehordnern zu sammeln und 1 Jahr aufzubewahren.

Ob die Reiseländer, die EU- und EWR - Staaten sind, die "Liste der Reisenden" anerkennen, ist jeweils vor Reiseantritt durch die Schule abzuklären. Lehrer, die sich wegen der Ausstellung einer Liste der Reisenden zum Zwecke von Klassenreisen informieren, sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

B.AufenthV.23. Befreiung für ziviles Flugpersonal

frei

B.AufenthV.24. Befreiung für Seeleute

frei

B.AufenthV.25. Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt

frei

B.AufenthV.26. Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

Anlage C wurde neu gefasst

B.AufenthV.27. Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

27.0. Grundsatz

§ 27 AufenthV sieht Befreiungen für Personen vor, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vertretungen auswärtiger Staaten im Bundesgebiet aufhalten, und die nicht bereits völkerrechtlich und wegen § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 aus dem Anwendungsbereich des gesamten Aufenthaltsrechts ausgenommen sind. Laut Rundnote 6/2010 des Auswärtigen Amtes unterliegt die Beschäftigung von Unionsbürgern seit dem 16.02.2010 grundsätzlich nicht mehr der Genehmigungspflicht. Auf Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die analog § 27 Nr. 2, 3 und 5 an Auslandsvertretungen beschäftigt sind oder waren, findet somit das FreizügG/EU Anwendung. Voraufenthaltszeiten im Rahmen von Nr. 2, 3 und 5 mit einem Protokollausweis des Auswärtigen Amtes sind folgerichtig auf die Zeiten eines ständig rechtmäßigen Aufenthalts gem. § 4a FreizügG/EU anzurechnen. Gleiches gilt für Diplomaten und andere völkerrechtlich im Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten bevorrechtigte Personen (vgl. A.1.2.0).

27.1. Befreite

Laut Ziffer 5.3 der aktuellen Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes vom 1. Januar 2013 sind in Deutschland angeworbene Ortskräfte bei einer Beschäftigung in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung grundsätzlich nicht mehr von einer Aufenthaltspflicht befreit (anders noch die Fassung der Protokollrichtlinien vom 1. Januar 2006, nach denen solchen Ortskräften Protokollausweise zum Nachweis ihrer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ausgestellt werden konnten). Für die Erteilung eines Titels in Deutschland angeworbenen Ortskräften gelten nunmehr die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

Die Möglichkeit zur Anwerbung eigener Staatsangehöriger im Entsendestaat („unechte Ortskräfte“) wird den ausländischen Vertretungen in Deutschland zukünftig nicht mehr eingeräumt. Mit dem Tag des Inkrafttretens der Protokollrichtlinien besteht nur noch die Möglichkeit der Einstellung auf dem deutschen Arbeitsmarkt angeworbener („echter“) Ortskräfte, die im Besitz des hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels sind.

Um Härten für sich schon lange in Deutschland aufhaltende „unechte“ Ortskräfte und deren Familienangehörige zu vermeiden, wurde für diesen Personenkreis im Rahmen des § 23 Abs. 1 AufenthG eine Altfallregelung geschaffen (vgl. A.23.s.2.) . Unabhängig davon gilt auch für diese Personengruppe das allgemeine Aufenthaltsrecht. D.h. stellt ein gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG oder gem. § 27 Abs. 1 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiter Ausländer während der Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels oder (...weggefallen...) nach dem Verlust der Befreiung vom Erfordernis eines Titels einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, ist über diesen Antrag ohne vorherige Ausreise zu entscheiden. Es gilt § 81 Abs. 3 AufenthG (zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung oder Duldung vgl. A.81.3.) .

Merke: Soweit in Einzelfällen, in denen ein Protokollausweis nicht mehr verlängert wird und der Aufenthaltstitel bereits erloschen ist, die Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung oder die Gewährung einer Ausreisefrist seitens des Auswärtigen Amtes für notwendig erachtet wird, tritt dieses an das **zentral zuständige Sachgebiet IV B 3** heran. Ohne ausdrückliches Ersuchen seitens des Auswärtigen Amtes erfolgt für Ortskräfte, deren Protokollausweis nicht verlängert wurde, weder die Ausstellung einer GÜB noch wird eine Ausreisefrist eingeräumt.

Im Übrigen wollen vereinzelt auch Familienangehörige von diplomatischem Personal nach dessen Beendigung des dienstlichen Aufenthaltes in Deutschland verbleiben (meist gegen Ende des Schuljahres, Kinder zu Studienzwecken, etc.). Mit der Ausreise des Entsandten endet auch die Immunität der Familienangehörigen und die damit verbundene Befreiung von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Ein Protokollausweis kann dann nicht mehr erteilt werden; die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes für den weiteren Aufenthalt in Deutschland endet. Sofern das Auswärtige davon Kenntnis erhält,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

informiert es die jeweilige Botschaft, dass die Personen sich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung setzen müssen. Mit dem Auswärtigen Amt wurde vereinbart, dass auf der Grundlage des § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG diese Information an uns weiter gegeben wird, auch um zu vermeiden, dass sich diese Personen in Unkenntnis der deutschen ausländerrechtlichen Bestimmungen plötzlich ungewollt unerlaubt hier aufhalten. Zur Steuerung des Informationsflusses werden diese Informationen an die Generalie weitergeleitet. Besitzen die Betroffenen keinen Aufenthaltstitel bzw. haben diese noch nicht beantragt, wird die Information zur weiteren Bearbeitung in die zuständigen Sachgebiete **E 1-5** gegeben.

Ist der Betroffene in Berlin gemeldet, wird dieser zur Klärung seiner aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten eingeladen. Folgt er dieser Einladung nicht, ist – etwa durch Hausermittlungen der AGIM – der Verbleib des Betroffenen zu klären und sind ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Haben wir dagegen keine Erkenntnisse über den konkreten Aufenthaltsort, wird lediglich ein Nebenordner angelegt und ist zuzuwarten, ob der Betroffene hier vorspricht. In diesen Fällen erfolgt weder eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung noch erklären wir uns gegenüber dem AZR als zuständig. In den Altfällen, in denen ein Aufenthaltstitel einer im Inland angeworbenen Ortskraft erloschen ist, und dennoch der Protokollausweis verlängert wurde, wird das Auswärtige Amt für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auch ohne gültigen Aufenthaltstitel den Protokollausweis verlängern. Diese Ortskräfte sind gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 auch weiterhin vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Familienangehörigen einer solchen Ortskraft kann kein Protokollausweis ausgestellt und ebenso kein Aufenthaltstitel nach den §§ 27 ff. des AufenthG erteilt werden. In besonderen Einzelfällen - etwa wenn Kinder im Bundesgebiet geboren werden und auch der andere Elternteil keinen Aufenthaltstitel besitzt - ist auf Anregung des Auswärtigen Amtes einzelfallbezogen zu prüfen, ob hier ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 **AufenthG** i.V.m. Art 6 GG erteilt werden kann.

Beantragt ein nach § 27 Abs. 1 Befreiter unsere Zustimmung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit oder einer Beschäftigung außerhalb der berufskonsularischen Vertretung, ist er an das Auswärtige Amt zu verweisen.

27.2. Befreiung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach § 27 Abs. 2 erteilt das Auswärtige Amt unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit; hierzu beurteilt das Auswärtige Amt auch die Erfüllung des Merkmals der Gegenseitigkeit.

27.3. Bestehende bzw. erloschene Aufenthaltstitel

Die Interessen derjenigen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen, die bereits vor Eintritt des Befreiungstatbestandes in Deutschland ansässig waren, werden durch § 27 Abs. 3 berücksichtigt, wonach ein bestehender Aufenthaltstitel unberührt bleibt und auch unproblematisch verlängert werden kann, während der Befreiungstatbestand greift. Ausdrücklich ist auch der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts, z.B. in Form einer Niederlassungserlaubnis, möglich, soweit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ist eine Ortskraft im Besitz eines Titels stellt das Auswärtige Amt für die Familienangehörige keine Protokollausweise aus. In diesen Fällen gelten die §§ 27 ff. AufenthG uneingeschränkt. Halten sich die Angehörigen noch nicht im Bundesgebiet auf und wird der Familiennachzug beantragt, so gelten auch für das Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 **AufenthG** keine Besonderheiten.

Ein erloschener Titel - etwa durch Zeitablauf - kann nicht verlängert werden. Wird der Antrag allerdings kurz nach Erlöschen des Titels gestellt, gelten die Ausführungen unter **A.81.4.2**.

B. AufenthV.28. Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

28.0. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Systematik des C-Teils der VAB. Ausführungen zu Gebühren befinden sich daher unter 28.2.6 (entspricht (C.2.6.); Ausführungen zum Begriff des Familienangehörigen unter 28.3.2 (entspricht C.3.2.) usw. Dadurch soll das Auffinden entsprechender Regelungen erleichtert werden.

28.1. Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz

Das Freizügigkeitsrecht von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) und ihren Familienangehörigen leitet sich mittelbar aus dem am 21.06.1999 paraphierten und am 01.06.2002 in Kraft getretenen Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz ab. Dabei gilt das Abkommen nicht direkt wie eine RL nach Ablauf der Umsetzungsfrist, sondern der § 28 übernimmt die getroffenen Regelungen in das nationale Aufenthaltsrecht. Das Abkommen schafft ein dem EU-Freizügigkeitsrecht ähnliches Recht auf Einreise und Aufenthalt. Bei in Bezug genommenen Artikeln ohne nachstehende Rechtsgrundlage (z. B. Art. 2) ist stets der Anhang 1 des Freizügigkeitsabkommens gemeint. Artikel mit nachstehender Rechtsgrundlage, z.B. Art. 17 der RL, beziehen sich auf die für Unionsbürger geltenden Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG.

Die von Amts wegen auszustellende Aufenthaltserlaubnis-Schweiz an Schweizer und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten hat rein deklaratorischen Charakter.

Nach dem am 01.09.11 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung EG Nr. 380-2008 des Rates zur Änderung der Verordnung EG Nr. 1030-2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige sowie der ebenfalls am 01.09.11 in Kraft getretenen sechsten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung wird Schweizer Staatsbürgern die Möglichkeit eröffnet, die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels zu erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird jedoch nur in Form eines eAT ausgestellt, sofern der Betroffene dies beantragt, vgl. § 78 Abs. 1 S. 2 AufenthG, § 28 S. 2 AufenthV

Das Abkommen ist zwar nicht originärer Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Die darin genannten gemeinschaftsrechtlichen Begriffe, wie z. B. der durch die Rechtsprechung des EuGH konkretisierte Arbeitnehmerbegriff sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Freizügigkeit werden allerdings vom Abkommen vorausgesetzt und nicht modifiziert. Weiter handelt es sich bei dem Abkommen um ein statisches Regelwerk. Dies führt einerseits dazu, dass

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

es der EG unbenommen bleibt, eigenständig ihre RL, die in den Abkommen aufgeführt sind, zu ändern oder aufzuheben. Andererseits bedeutet dies für die Schweiz, dass sie nicht verpflichtet ist, sich solchen Änderungen automatisch anzupassen. Für die Schweiz sind gemeinschaftsrechtliche Erlasse nur so weit und in dem Umfang relevant, als sie Aufnahme in die Abkommen gefunden haben. Spätere Änderungen oder Aufhebungen durch die Gemeinschaft sind für sie nur dann maßgebend, wenn dies durch einen Entscheid eines Gemischten Ausschusses beschlossen wird oder eine formelle Abkommensänderung durch Vertragsänderung erfolgt.

Die RL 2004/38/EG (vgl. Ausführungen zu C.1.) hob die Mehrheit der im Abkommen aufgeführten RL und Verordnungen auf und ersetzte sie durch zusammengeführte Regelungen. Da es jedoch (noch) keinen Beschluss des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses zur Übernahme der RL 2004/38/EG in das Abkommen gibt, gelten für Schweizer die aufgehobenen RL und Verordnungen fort. Nimmt das Abkommen Bezug auf eine aufgehobene RL, wird in Berlin grundsätzlich die entsprechende Regelung der RL 2004/38/EG herangezogen. Dies ist unproblematisch, da hier nur die günstigeren Regelungen zur Anwendung kommen.

28.2.1. Freizügigkeit (s. auch 28.2.5.)

§ 28 nutzt den im EU-Recht gebräuchlichen Begriff der Freizügigkeit. Laut dessen Definition in Artikel 18 EGV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dies schließt grundsätzlich das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von nationalen Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen (s. hierzu unten). Dies gilt somit grundsätzlich auch für freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre sie begleitenden oder ihnen nachziehenden freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

Schweizer und ihre Familienangehörigen, die ihn begleiten oder zu ihm nachziehen, genießen grundsätzlich in den ersten drei Monaten ab Zeitpunkt der Einreise ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Dies folgt aus Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 für Dienstleistungserbringer und –empfänger kann aber auch generalisiert werden, da ein Aufenthalt von einer solchen Dauer ohne den Empfang von Dienstleistungen praktisch ausgeschlossen ist (zur Möglichkeit der visafreien Einreise vgl. Art. 1 Abs. 1). Außer dem Besitz eines gültigen Personalausweises, bzw. Nationalpasses, sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. In analoger Anwendung des Art. 8 Abs. 2 und 3 der RL hat der Schweizer keinen Anspruch auf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zum Nachweis seines 3-monatigen Freizügigkeitsrechts. Auch Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 regeln ausdrücklich, dass in diesen Fällen keine Aufenthaltserlaubnis benötigt wird. Entsprechende Bescheinigungen werden ebenso nicht ausgestellt.

Weitere Voraussetzungen zur Begründung des Freizügigkeitsrechts, insbesondere ausreichende Existenzmittel, z.B. durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, etwa als Arbeitnehmer - auch in einer betrieblichen Berufsausbildung, als Selbständiger oder Freiberufler - oder ausreichender Krankenversicherungsschutz kommen erst bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zum Tragen. Erfüllt der Schweizer glaubhaft die Voraussetzungen für eine dauerhafte Freizügigkeit, wird ihm jederzeit auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Einreise umgehend eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt.

28.2.2. Arbeitnehmer

Zur Definition eines Erwerbstätigen vgl. die Ausführungen unter C.2.2.

Das Abkommen unterscheidet zwischen den Freizügigkeitstatbeständen von Arbeitnehmern (auch Arbeitssuchende und betriebliche Berufsausbildung), Selbstständigen, Dienstleistungserbringern, Dienstleistungsempfängern und Nichterwerbstätigen (Studenten, Rentner).

Schweizer und ihre Familienangehörigen genießen ein befristetes Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche. Die Dauer der Arbeitssuche nach der Einreise wie auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von weniger als einem Jahr ist anders als bei Unionsbürgern auf 6 Monate begrenzt (Art. 2 Abs. 1). Daher wird, soweit ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche glaubhaft gemacht wurde, eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 6 Monate ausgestellt, ohne dass das Vorliegen hinreichender Existenzmittel zu prüfen wäre (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2). In AusReg 2 ist dabei unter Sonstiges "Arbeitssuchend" einzutragen. Leistungen nach dem SGB II sind während der unmittelbar nach der Einreise begonnenen Arbeitssuche gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II i.V.m. Art. 2 Abs. 1 letzter Satz seit 01.04.2006 ausgeschlossen. Eine Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts eines Arbeitssuchenden auf der Basis des Art. 24 Abs. 8 kommt nur in Betracht, wenn nach Ablauf der 6-monatigen Frist kein Freizügigkeitstatbestand der Art. 6, 12, 17, 23 oder 24 erfüllt wird.

Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis von längstens 3 Monaten haben, benötigen und erhalten keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz (vgl. Ausführungen zu 28.2.1.). Ein Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten und weniger als 1 Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Besteht ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens 1 Jahr, wird dem Schweizer eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 5 Jahre ausgestellt (Art. 6).

Der Begriff der Berufsausbildung ist gemeinschaftsrechtlich weit gefasst und umfasst sowohl eine Ausbildung an einer Hochschule wie auch an einer sonstigen Ausbildungseinrichtung oder die hier gemeinte betriebliche Berufsausbildung. Erfüllt ein Auszubildender die Voraussetzungen (10 Wochenarbeitsstunden und ca. 400 €/Monat), genießen der Schweizer und seine Familienangehörigen die vollen Freizügigkeitsrechte.

Selbstständigen wird eine Aufenthaltserlaubnis für 5 Jahre ausgestellt, wenn sie sich dauerhaft in Berlin niedergelassen haben (Art. 12).

Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (Art. 17, 23) sind, solange der Aufenthalt vorübergehender Natur ist, gleichfalls freizügigkeitsberechtigt. Dienstleistungserbringer werden im Abkommen in grenzüberschreitende Dienstleister, in der Schweiz ansässige Dienstleister und entsandte Arbeitnehmer differenziert. Die Dienstleistungsfreiheit gewährt dem Dienstleistungserbringer das Recht zum Zweck der Erbringung seiner Leistung vorübergehend in Deutschland tätig zu werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, wie sie für einen Inländer gelten. Die Gesamtdauer einer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

grenzüberschreitenden Dienstleistung darf allerdings 90 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Grenzüberschreitende Dienstleister kehren mindestens einmal in der Woche an den Schweizer Wohnort zurück. Diese Dienstleistung wird im Rahmen des voraussetzungslosen Aufenthaltsrechts abgewickelt. Es wird keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz und keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Dienstleistern aus der Schweiz und von dort entsandten Arbeitnehmern wird bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen im Kalenderjahr eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ausgestellt.

Schweizer haben die Möglichkeit auch zum Empfang von Dienstleistungen in das Bundesgebiet einzureisen, etwa als Touristen, Geschäftsreisende oder zur Krankenhausbehandlung. Auch hier handelt es sich um vorübergehende Aufenthalte, die somit lediglich ein Aufenthaltsrecht für die Dauer der Dienstleistung begründen. Dauert der Aufenthalt länger als 90 Tage im Kalenderjahr, ist eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für die Dauer des Dienstleistungsempfangs auszustellen.

Sobald der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Inland verlegt wird, sind die Tatbestände als Erwerbstätiger oder Nichterwerbstätiger zu erfüllen.

Zum Begriff des nicht erwerbstätigen Schweizer vgl. die Ausführungen unter 28.4.

Hinsichtlich der sog. Verbleibrechte, die in Art. 4 geregelt sind, gilt folgendes: Das dort in Bezug genommene Gemeinschaftsrecht ist mit Ablauf der Umsetzungsfrist der RL außer Kraft getreten. Damit kommen die aufgeführten RL nicht mehr zur Anwendung. Es gelten die Vorgaben des Art. 17 der RL unmittelbar.

Die RL ordnet diese Rechte als Daueraufenthaltsrechte ein (Kapitel IV: Daueraufenthaltsrecht), d.h. Schweizer können auch vor Ablauf des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts (vgl. Art. 6, 12, 24) einen besonderen Schutz vor Feststellung des Verlusts ihres Freizügigkeitsrechts erwerben. Die materiellen Vorgaben sind im Vergleich zum bisherigen Recht im Wesentlichen unverändert. Folgende Fallgruppen erhalten vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach Art. 17 der RL das Recht auf Daueraufenthalt:

a) Arbeitnehmer und Selbständige nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer im Rahmen einer Vorruhestandsregelung – Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Erwerbstätigkeit während der letzten 12 Monate in Deutschland ausgeübt wurde und der Schweizer sich hier seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten hat (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) der RL); für Selbständige ist als Altersgrenze auch das 60. Lebensjahr möglich vgl. Art. 17 Abs. 1 S. 2 der RL;

b) Arbeitnehmer und Selbständige bei dauernder Arbeitsunfähigkeit nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b) der RL; ist die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, auf Grund deren ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rente entsteht, die mindestens teilweise zulasten eines deutschen Trägers geht, entfällt die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer; für die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit sind entsprechende Bescheinigungen zu verlangen;

Merke: Ist der Erwerbstätige gem. Buchstabe a) mit einem Deutschen verheiratet oder hat er die Rechtsstellung durch Eheschließung mit einem Schweizer bis zum 31.03.1953 verloren, entfallen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet bzw. der Erwerbstätigkeit (Art. 17 Abs. 2 der RL). Ist der Erwerbstätige gem. Buchstabe b) wie oben stehend liiert, entfällt lediglich die Dauer des Aufenthalts als Voraussetzung für das Daueraufenthaltsrecht.

c) Grenzgänger nach drei Jahren ununterbrochener Tätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland (Abs. 1 Buchstabe c))

d) Alle Familienangehörigen eines Daueraufenthaltsberechtigten gemäß Buchstabe a) bis c), die sich mit dem Daueraufenthaltsberechtigten im Bundesgebiet aufhalten, sind ebenso daueraufenthaltsberechtigt, ungeachtet der bisherigen Aufenthaltszeiten (Art. 17 Abs. 3 der RL);

e) Alle Familienangehörigen eines Arbeitnehmers oder Selbständigen, der zum Zeitpunkt seines Todes gem. Art. 7 Abs. 1 a bzw. Art. 7 Abs. 3 der RL freizügigkeitsberechtigt war, erwerben gleichfalls das Recht auf Daueraufenthalt, sofern der Erwerbstätige, sich zum Zeitpunkt seines Todes seit zwei Jahren in Deutschland ununterbrochen aufgehalten hat oder der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist oder sein überlebender Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung bis zum 31.03.1953 verloren hat. (Art. 17 Abs. 4 der RL).

28.2.3. Zur Erwerbstätigeneigenschaft bei unterbrochenem Arbeitsverhältnis

Art. 6 und 12 regeln, wann das Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder selbstständig tätiger Schweizer erhalten bleibt, auch wenn die Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrochen wird. Art. 6 und 12 kommen allerdings dann nicht mehr zur Anwendung, wenn der Schweizer dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder die allgemeinen Voraussetzungen für den besonderen Schutz vor Feststellung erfüllt.

Die Erwerbstätigeneigenschaften bleiben erhalten:

- bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall (Art. 6 Abs. 6, Art. 12 Abs. 6)

Merke: Der Gesetzgeber nimmt in diesen Fällen die gänzliche Unterstützung des Schweizer und ggf. seiner freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen durch staatliche Sozialleistungen in Kauf. Ob eine Arbeitsunfähigkeit als dauerhaft anzusehen ist, ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ein Zeitraum von 6 Monaten ist in jedem Fall als vorübergehend anzusehen.

- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit – auch Einstellung der selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Schweizer keinen Einfluss hatte – nach mehr als einjähriger Beschäftigung (Art. 6 Abs. 1 und 6)

Merke: Tritt nach mehr als einjähriger Beschäftigung eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ein, führt auch diese Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Frist des Art. 6 Abs. 1 zum Daueraufenthalt.

- für 6 Monate bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung – auch nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 6)

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Merke: Wie bei Unionsbürgern ist die Zeit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in diesen Fällen auf 6 Monate befristet. Für den weiteren Aufenthalt muss ein Freizügigkeitsrecht gem. Art 6, 12 oder 24 vorliegen. Andernfalls ist ein Feststellungsverfahren einzuleiten.

- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Tätigkeit ein Zusammenhang besteht – dieser ist nicht erforderlich, wenn der Schweizer unfreiwillig arbeitslos geworden ist (Art. 7 Abs. 3 Nr. d der RL).

In den Fällen der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit muss diese ordnungsgemäß der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sein und der Schweizer muss tatsächlich dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

In den Fällen, in denen hier Veranlassung besteht, das fortdauernde Bestehen des Rechts auf Freizügigkeit zu prüfen, sind die o.g. Punkte durch den Schweizer mittels einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Jobcenters nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Schweizer seine Arbeitslosigkeit selbst zu vertreten hat. Dann vgl. 28.5.5. Das dazu verwendete Formular "Bescheinigung des Jobcenters- Art. 7 RL 2004-38-EG" erhält der Schweizer nur von uns. Die Personalien sind einzutragen. Bestätigt das zuständige Jobcenter auf dem Formular, dass eine zumutbare Beschäftigung nicht freiwillig aufgegeben wurde sowie dass der Schweizer Arbeit suchend gemeldet ist, stellen wir ihm eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 6 Monate aus. Gleichzeitig ist im AusReg2-Datensatz des Kunden unter dem Standardstichwort Vorladung ein Termin in 6 Monaten einzutragen.

Fraglich ist allerdings, wie lange die Arbeitnehmerfreizügigkeit – Art. 7 Abs. 3 spricht hier von Erwerbstätigkeitseigenschaft – aufrechterhalten bleibt. Anknüpfend an den Rechtsgedanken des Art 7 Abs. 3 Buchstabe c) letzter Halbsatz gilt dies mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten. Weisen die Betroffenen nicht selbstständig innerhalb von 6 Monaten eine neue Erwerbstätigkeit nach, sind sie anzuhören und ist dann ggf. der Verlust des Freizügigkeitsrechts festzustellen.

Gilt das Recht auf Freizügigkeit nach den oben genannten Kriterien für den Schweizer als vorübergehend fortbestehend, so bleibt auch das Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen unangetastet. Auch der Familiennachzug aus dem Ausland ist weiterhin möglich.

28.2.4. Visumpflicht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger

Art. 1 Abs. 1 legt eindeutig fest, dass Schweizer für die Einreise kein Visum benötigen. Art. 1 verpflichtet Familienangehörige von Schweizern aus Drittstaaten grundsätzlich zur Einholung eines Sichtvermerks vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Die Visumpflicht besteht unabhängig davon, ob die Einreise über einen Schengenvollanwenderstaat (z.B. Frankreich oder Polen) erfolgt oder nicht (z.B. Einreise über Großbritannien). Daraus folgt allerdings nicht, dass für diesen Personenkreis ausnahmslos alle Rechtsvorschriften des AufenthG und der AufenthV gelten. So kann ein Familienangehöriger aus einem Drittstaat u.a. die günstigeren Regelungen des § 39, seit dem Schengenbeitritt der Schweiz am 12.12.2008 insbesondere die des § 39 Nr. 6, für sich in Anspruch nehmen.

Für die Visumpflicht bei der Einreise kommt die EG-Visaverordnung (Verordnung EG Nr. 539/2001) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Ist der Familienangehörige, der nicht Schweizer ist, von der Visumpflicht nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung befreit so ist die Einreise in jedem Fall erlaubt (sog. Positivstaaterregelung). Handelt es sich dagegen um einen so genannten Negativstaater (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung), so gelten für das Einreiseverfahren die § 31 ff. AufenthV. Ist danach für die Visumserteilung unsere Zustimmung erforderlich, so hat die Prüfung, ob zugestimmt wird, nach Maßgabe des Abkommens zu erfolgen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Familiennachzugs zu nicht erwerbstätigen Schweizern hinsichtlich der ausreichenden Existenzmittel (vgl. insofern Ausführungen unter C.4.) Für die Einreise sind die Erteilungsvoraussetzungen gem. §§ 27 ff. i.V.m. § 5 AufenthG daher nicht zu prüfen.

Allerdings stellt eine unerlaubte Einreise keinen für den weiteren Aufenthalt relevanten Verstoß dar und kann somit laut Rechtsprechung des EuGH auch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechtfertigen. Die unerlaubte Einreise ist im Abkommen nicht strafbewehrt. Die entsprechende Strafvorschrift des § 95 AufenthG kann nicht auf Schweizer und deren Familienangehörige angewendet werden. Die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ist allein an die Voraussetzungen des Art. 3 gebunden.

28.2.5. Freizügigkeit (s. auch 28.2.1.)

Schweizer und ihre Familienangehörigen, die ihn begleiten oder zu ihm nachziehen, genießen grundsätzlich in den ersten drei Monaten ab Zeitpunkt der Einreise ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Dies folgt aus Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 für Dienstleistungserbringer und -empfänger, kann aber auch generalisiert werden, da ein Aufenthalt von einer solchen Dauer ohne den Empfang von Dienstleistungen praktisch ausgeschlossen ist (zur Möglichkeit der visafreien Einreise vgl. Art. 1 Abs. 1). Außer dem Besitz eines gültigen Personalausweises, bzw. Nationalpasses, sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. In analoger Anwendung des Art. 8 Abs. 2 und 3 der RL hat der Schweizer keinen Anspruch auf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zum Nachweis seines 3-monatigen Freizügigkeitsrechts. Auch Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 regeln ausdrücklich, dass in diesen Fällen keine Aufenthaltserlaubnis benötigt wird. Entsprechende Bescheinigungen werden ebenso nicht ausgestellt.

Weitere Voraussetzungen zur Begründung des Freizügigkeitsrechts, insbesondere ausreichende Existenzmittel, z.B. durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, etwa als Arbeitnehmer - auch in einer betrieblichen Berufsausbildung, als Selbständiger oder Freiberufler - oder ausreichender Krankenversicherungsschutz kommen erst bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zum Tragen. Erfüllt der Schweizer glaubhaft die Voraussetzungen für eine dauerhafte Freizügigkeit, wird ihm jederzeit auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Einreise umgehend eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt.

Innerhalb von drei Monaten nach der Einreise haben Schweizer und ihre Familienangehörigen ihren Aufenthalt gem. § 56 Abs. 2 der Ausländerbehörde anzuzeigen. Die laut AufenthV erforderlichen Angaben sind nahezu deckungsgleich mit der EWW - Meldung. Zeigt ein Schweizer oder sein Familienangehöriger wider erwarten seinen Aufenthalt schriftlich an, sind ggf. die Angaben im AusReg2-Datensatz zu ergänzen und die Anzeige dann zu vernichten. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist gem. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG eine durch Bußgeld zu ahndende Ordnungswidrigkeit. Geringfügige Überschreitungen bis zu 4 Wochen sollten unbeachtet bleiben. Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis über eine deutlichere Überschreitung, ist der Betroffene zunächst mit einer Vorladung zu terminieren.

Schweizern und ihren Familienangehörigen steht das voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht zu, solange sie Leistungen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

gem. SGB II oder XII nicht unangemessen in Anspruch nehmen (Art. 14 Abs. 1 RL). Die angemessene Inanspruchnahme prüfen die Sozialämter in eigener Zuständigkeit. Nimmt ein Schweizer, der die Freizügigkeit nach Art. 21 oder 23 genießt, nach Feststellung des Sozialamtes in unangemessener Weise Sozialleistungen in Anspruch, so bedürfte es der Feststellung des Verlusts seines Freizügigkeitsrechts. Gleiches gilt für seine Leistungen beziehenden Familienangehörigen. Auf einen entsprechenden Bescheid wird verzichtet, solange kein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz gestellt wird oder eine andere Stelle diese Dokumente rechtsirrtümlich ausgestellt hat oder das Sozialamt gem. § 87 AufenthG über den Bezug informiert. Leistungen der Jobcenter nach dem SGB II sind in diesem Fall gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II seit 01.04.2006 ausgeschlossen, wenn der Betroffene vorträgt, er nutze sein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht oder er sei in das Bundesgebiet eingereist, um Arbeit zu suchen. Mit seinem Arbeitsgesuch endet das voraussetzungslose Aufenthaltsrecht des Schweizer und er wechselt in den Freizügigkeitstatbestand des Arbeitsuchenden (siehe unter C.2.2.1.).

28.2.6. Gebührenpflicht

Schweizer und ihre Familienangehörigen sind grundsätzlich voll gebührenpflichtig. Zur Gebührenermäßigung von Schweizern beachte insbesondere § 52 Abs. 2. Sonstige Gebühren gem. § 69 AufenthG i.V.m. § 44 ff werden ebenso erhoben. Die Gebührenermäßigung des § 52 Abs. 2 gilt ausdrücklich nur für Schweizer Staatsangehörige. Für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Schweizern gelten gebührenrechtlich keine Besonderheiten. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 52 Abs. 2.

28.3.1. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht Familienangehöriger

Familienangehörige genießen ein vom freizügigkeitsberechtigten Schweizer abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Dabei dient die Freizügigkeit der Familienangehörigen primär dem Zweck den Schweizern die Ausübung ihrer Freizügigkeit zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Schweizer verknüpft.

Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz kann nur von einem freizügigkeitsberechtigten Schweizer abgeleitet werden. Andernfalls kommt das Aufenthaltsgesetz zu Geltung. Allerdings kann ein nicht freizügigkeitsberechtigter Schweizer trotzdem ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln, wenn der Familienangehörige seinerseits die Voraussetzungen der Art. 6, 12 oder 24 erfüllt.

Auch minderjährige Schweizer können an ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln. Dies erlaubt das Gemeinschaftsrecht immer dann, wenn der Schweizer im Familienverbund über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen gem. SGB II oder XII bezogen werden.

Nach dem Wortlaut des Art 3 Abs. 1 S. 1 kommt es formal darauf an, dass die Familienangehörigen bei demjenigen Wohnung nehmen, der das Freizügigkeitsrecht vermittelt. Grundsätzlich bleibt damit Voraussetzung für das abgeleitete Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen, dass sie für dieselbe (Haupt-)Wohnung gemeldet sein müssen bzw. in den Fällen des Familiennachzugs die Herstellung einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft beabsichtigt sein muss. In begründeten Einzelfällen – etwa bei Erwerbstätigkeit der Ehegatten in unterschiedlichen Städten, Trennung auf Grund von Berufsausbildung oder eines laufenden Scheidungsverfahrens, Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen, etc. - sind Ausnahmen möglich und angezeigt.

28.3.2. Zum Begriff des Familienangehörigen

Im Abkommen gilt außer in den Fällen von Studenten (vgl. dazu Ausführungen zu 28.4.) ein einheitlicher Begriff des Familienangehörigen. Maßgeblich ist unabhängig davon, ob der vermittelnde Schweizer Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Erbringer von Dienstleistungen etc. ist, der Begriff des Familienangehörigen des Art. 3 Abs. 2 a) und b).

Danach ist Familienangehöriger

- der Ehegatte,
- die Abkömmlinge des freizügigkeitsberechtigten Schweizer (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen vom Schweizer bzw. seinem Ehegatten Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.) des freizügigkeitsberechtigten Schweizer, denen vom Schweizer bzw. seinem Ehegatten Unterhalt gewährt wird, oder
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie ((Schwieger-)Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.) des freizügigkeitsberechtigten Ehegatten des Schweizer, denen vom Schweizer bzw. seinem Ehegatten Unterhalt gewährt wird.

Merke: Damit fallen anders als bei Unionsbürgern nicht die Stiefkinder des Schweizer, mit denen er weder verwandt ist und denen er persönlich im Einzelfall auch keinen Unterhalt gewährt noch hierzu gesetzlich verpflichtet wäre, unter den Begriff des Familienangehörigen. In diesen Fällen kommt somit bei minderjährigen, ledigen Kindern § 32 AufenthG zur Anwendung. Bei Anwendung des § 32 Abs. 2 AufenthG ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich das Kind, welches mit einem Schweizer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Bei Anwendung des § 32 Abs. 4 AufenthG ist grundsätzlich großzügig vom Ermessen Gebrauch zu machen (vgl. Art. 3 Nr. 2 letzter Satz).

Außer in den Fällen des Art. 24 Abs. 1 (nichterwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte) ist es bei Ehegatten sowie den Abkömmlingen des freizügigkeitsberechtigten Schweizer bzw. seines Ehegatten (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch nicht erforderlich, dass der Schweizer diesen Familienangehörigen Unterhalt in einer Höhe gewährt, die diese von Leistungen nach dem SGB II oder XII freistellt.

Anders verhält es sich allerdings in den Fällen, in denen die Definition des Art. 3 Abs. 2 darauf abstellt, ob Unterhalt gewährt wird. Hier genügt es gerade nicht, wenn diese ihren Angehörigen faktisch Unterhalt gewähren, etwa indem sie sie kostenfrei in ihre Wohnung aufnehmen und sie verköstigen, ohne dass dies ausreichen würde, um diese Personen von Leistungen nach dem SGB II oder XII freizustellen. Anders gesprochen: In den Fällen, in denen der freizügigkeitsberechtigte Schweizer bzw. sein Ehegatte schon nicht in der Lage ist seinen eigenen Unterhalt und den seiner Kernfamilie aus eigenen Einkünften zu sichern, ist er auch nicht in der Lage weiteren Personen Unterhalt zu gewähren.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Eine Verpflichtung – anders als etwa beim Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen – einen Nachzug sonstiger Familienangehöriger in die sozialen Sicherungssysteme zuzulassen, besteht jedenfalls nicht.

28.3.3.-5. Fortbestand des Freizügigkeitsrechts von Familienangehörigen bei Trennung/Tod

Art. 4 regelt die Fälle, in denen das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen trotz Todes des Erwerbstätigen fortbesteht. Diese Regelungen werden mit Ablauf der Umsetzungsfrist der RL durch die günstigeren Artikel 12 und 13 der RL überspielt. Hier ist allerdings zu beachten, dass diese Vorschriften nur dann zur Anwendung kommen, wenn die betroffenen Familienangehörigen nicht ohnehin schon vor oder mit dem Tod bzw. dem Wegzug einen Schutz vor Verlust des Freizügigkeitsrechts erworben haben (vgl. insofern bei 28.2.5.).

Ist noch kein Schutz erworben worden, gilt nunmehr Art. 12 der RL, wenn der Schweizer, von dem die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht ableiten, verstirbt oder Deutschland verlässt. Der Wegzug des das Freizügigkeitsrecht Vermittelnden wird dabei dem Tod nicht völlig gleichgestellt.

Nach Art. 12 der RL ist vielmehr zu differenzieren, ob es sich bei dem Familienangehörigen

- selbst um einen Schweizer handelt (Art. 12 Abs. 1 der RL; in diesem Fall führt sowohl der Wegzug als auch der Tod des Schweizer nicht zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts für alle Familienangehörigen, die ihr Aufenthaltsrecht von dem Verstorbenen oder Weggezogenen ableiten. Dies muss richtigerweise auch dann gelten, wenn der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht vom Ehegatten des freizügigkeitsberechtigten Schweizer ableitet und dieser verstirbt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Familienangehörigen selbst die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt gem. Art 6, 12 oder 24 erfüllen; Art. 12 Abs. 1 S. 2 der RL).

- um ein Kind des Schweizer und/oder ein Elternteil des Kindes des Schweizer handelt (Art. 12 Abs. 3 der RL; in diesem Fall führt sowohl der Wegzug als auch der Tod des Schweizer nicht zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts, wenn das Kind sich noch im Vorschulalter befindet oder bis zum Abschluss der Ausbildung, wenn sich die Kinder weiter in Deutschland aufhalten und sich in einer Schule, Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zu Ausbildungszwecken befinden und der Elternteil die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt. Diese Familienangehörigen bleiben weiterhin freizügigkeitsberechtigt).

- um einen sonstigen Familienangehörigen handelt, der eben nicht Schweizer ist (Art. 12 Abs. 2 der RL; in diesem Fall führt nur der Tod des Schweizer – nicht der Wegzug - zu einem Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für alle Familienangehörigen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr lang als Familienangehörige in Deutschland aufgehalten haben und in Person die Voraussetzungen der Art. 6, 12 oder 24 erfüllen. Dies muss richtigerweise auch dann gelten, wenn der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht vom Ehegatten des freizügigkeitsberechtigten Schweizer ableitet und dieser verstirbt).

Für die Fälle des Art. 12 Abs. 2 der RL gilt allerdings die Besonderheit, dass die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht gem. Art. 12 Abs. 2 S. 4 der RL ausschließlich auf „persönlicher Grundlage“ erhalten. Wie in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 und 3 der RL behalten die Betroffenen zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der entsprechend dokumentiert wird. Art. 12 Abs. 2 S. 4 der RL hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisungsschutz nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen. Vielmehr sind die entsprechenden Regelungen des AufenthG betreffend Familiennachzug und Ausweisungsschutz anzuwenden.

Auch wenn die Ehe geschieden oder aufgehoben wird bleibt das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen gem. Art. 13 der RL erhalten. Die Eheaufhebung ist die Auflösung einer Ehe für die Zukunft, die nur aus bestimmten Gründen (z.B. Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum, arglistige Täuschung) zulässig ist. Die Eheaufhebung ist nicht zu verwechseln mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, d.h. der Trennung, die der Scheidung vorausgeht.

Merke: Anders als bei Anwendung des AufenthG (§§ 28 u. 30 AufenthG), wonach für einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet fortbestehen muss, besteht das Freizügigkeitsrecht des Ehegatten eines freizügigkeitsberechtigten Schweizer, der selbst nicht Schweizer ist, bis zur rechtskräftigen Scheidung. Um hier dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Recht auf Aufenthalt sich aus dem Freizügigkeitsrecht des Schweizer herleitet, muss eine angemessene Frist zwischen Familiennachzug (Einreise) und Trennung vom Schweizer gegeben sein. Angemessen ist im Regelfall ein Zeitraum von 6 Monaten. Andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen.

Auch in den Fällen des Art. 13 der RL hat der mögliche Erwerb eines Schutzes vor Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts Vorrang. Nach Art. 13 der RL ist zu differenzieren, ob es sich bei dem Familienangehörigen um einen Schweizer (Art. 13 Abs. 1 der RL) oder einen Drittstaatsangehörigen (Art. 13 Abs. 2 der RL) handelt.

Ist der Familienangehörige Schweizer und erfüllt er selbst die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt gem. Art 6, 12 oder 24, bleibt das Recht auf Freizügigkeit erhalten.

Ist der Familienangehörige Drittstaatsangehöriger, so gilt Art. 13 Abs. 2 der RL. Für diese führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht zum Verlust ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, wenn

- die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens 3 Jahre bestanden hat, davon mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet (Hier kommt jedoch die günstigere Regelung des § 31 AufenthG i.V.m. Art. 12 des Abkommens zum Tragen.)
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Schweizer oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder übertragen wurde
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Schweizer oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern zugesprochen wurde, und dieser nur in Deutschland erfolgen darf,
- es zur Vermeidung einer besonderen Härte, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt, erforderlich ist.

In allen Fällen des Art. 13 Abs. 2 der RL wird vorausgesetzt, dass sie in Person die Voraussetzungen des Art. 6, 12 oder 24 erfüllen.

Auch für die Fälle des Art. 13 Abs. 2 der RL gilt die Besonderheit, dass die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht gem. Art. 13 Abs. 2 S. 4 der RL ausschließlich auf „persönlicher Grundlage“ erhalten. Wie in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 der RL behalten die Betroffenen zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der entsprechend dokumentiert wird. Art. 13 Abs. 2

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

S. 4 der RL hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisungsschutz nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen. Vielmehr sind die entsprechenden Regelungen des AufenthG betreffend Familiennachzug und Ausweisungsschutz anzuwenden.

28.3.6. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner

Laut Art. 3 Abs. 2 sind gleichgeschlechtliche Lebenspartner keine Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Schweizern.

Somit findet das AufenthG, zuvorderst § 27 Abs. 2 i.V.m. § 30 AufenthG, auf die nicht eigenständig freizügigkeitsberechtigten Lebenspartner unmittelbar Anwendung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Lebenspartner eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung vor, wird die Aufenthaltserlaubnis für 4 Jahre (1+4-Modell) erteilt. Der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts richtet sich nach den §§ 9 ff. AufenthG.

Lebenspartner mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die eigenständig freizügigkeitsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 5 Jahre ausgestellt. Für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts vgl. 28.4a.

28.4. Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige Schweizer und ihre Familienangehörigen, die den nichterwerbstätigen Schweizer begleiten oder zu ihm nachziehen, sind unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts ebenfalls freizügigkeitsberechtigt. Dazu gehören die ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt in Anspruch nehmenden Studenten und sonstige Nichterwerbstätige.

Voraussetzungen sind ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Leistungen gem. SGB II oder XII in Anspruch nehmen müssen. Im Unterschied zu nichterwerbstätigen Unionsbürgern müssen Schweizer Nichterwerbstätige das Erfüllen der Voraussetzungen nachweisen. Nur bei Studenten werden die Voraussetzungen durch einfache Glaubhaftmachung erfüllt. Die entsprechende Erklärung ist zur Akte zu nehmen.

Entgegen der bisherigen Praxis genügt es nicht länger, den Abschluss einer privaten Krankenversicherung von lediglich 3 Monaten Dauer nachzuweisen. Aus dem Wortlaut des Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b) folgt, dass entweder der Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Schweizer und alle ihn begleitenden Familienangehörigen zu verlangen ist. Zudem sind dann geeignete Nachweise vorzulegen, dass hinreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Schweizer für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, orientieren wir uns nicht an den Ausführungen unter [A.2.3.1](#). Grundsätzlich ist hier der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) ohne Freibeträge nach dem SGB II und die Höhe der Miete zugrunde zu legen (Regelsatz + Miete). Die Miete soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes anteilig auf alle Köpfe einer Mietpartei umgelegt werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt.

Bei Studenten orientiert sich die Berechnung bzgl. der ausreichenden Existenzmittel an § 2 Abs. 3 S. 5 des AufenthG und damit an der Höhe des Bedarfs nach §§ 13, 13 a BAFöG. Auf die Ausführungen unter [A.2.3.5](#) wird verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Student mit Familienangehörigen hier aufhalten möchte (zum eingeschränkten Begriff des Familienangehörigen in diesen Fällen vgl. unten). Für die Familienangehörigen ist dann aber der Regelsatz inkl. anteiliger Miete anzurechnen, da Familienangehörige von Studierenden nach dem SGB II oder XII anspruchsberechtigt wären.

Auf die Möglichkeit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist ggf. hinzuweisen. Auch hinsichtlich des Nachweises ausreichender Existenzmittel durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gelten die Ausführungen unter [A.2.3](#) entsprechend.

Wichtig: Bei der Frage, ob die vorhandenen Existenzmittel ausreichen, muss immer auch die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass etwa dann, wenn die Existenzmittel geringfügig unter den Beträgen bleiben, die bei § 2 Abs. 3 AufenthG als Maßstab gelten, dennoch von ausreichenden Existenzmitteln ausgegangen werden kann, solange keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Letztendlich ist in solchen Fällen einzelfallbezogen zu entscheiden.

Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c) zieht den Kreis der Familienangehörigen für Studenten anders als in allen anderen Fällen enger. Freizügigkeitsberechtigt sind bei Studenten nur der Ehegatte und die Kinder, die unterhaltsberechtigt sind. Hiervon ist im Regelfall bei ledigen Kindern des Schweizer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auszugehen.

Die faktische Gewährung von Unterhalt in angemessener Höhe genügt für die Freizügigkeit somit in diesen Fällen (vgl. zur Berechnung ausreichender Existenzmittel die Ausführungen oben). Gewährt der Student für sein Kind lediglich Unterhalt, ohne dass dies formal nach den obigen Ausführungen hinreicht, um die Existenz ausreichend zu sichern, so ist immer zu prüfen, ob aus anderweitigen Quellen ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, ist auch das Kind freizügigkeitsberechtigt.

Art. 24 unterscheidet hinsichtlich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zwischen Studenten und sonstigen Nichterwerbstätigen. Studenten wird in Berlin während der Dauer der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 2 Jahre ausgestellt (günstigere Regelung des § 16 Abs. 1 AufenthG) und jeweils verlängert, solange die verbliebene Restdauer der Ausbildung nicht weniger als 2 Jahre beträgt. Sonstigen Nichterwerbstätigen, die ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel nachgewiesen haben, wird eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz für 5 Jahre ausgestellt. Liegen die Voraussetzungen nach Ablauf der 5 Jahre weiterhin vor, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz um weitere 5 Jahre verlängert. Alle Nichterwerbstätigen gelangen gem. Art. 24 Abs. 8 nie in den Schutz vor der Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts auf Grund des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II oder XII (vgl. Ausführungen zu [28.2.5](#)).

28.4a. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz

Schweizer Arbeitnehmer, Selbstständige und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die sich seit 5 Jahren in Deutschland ständig rechtmäßig aufhalten, erlangen mittelbar aus dem Abkommen einen Schutz vor der Feststellung des

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verlusts ihrer Rechte gem. Art. 24 Abs. 8.. Voraussetzung ist nicht, dass sie sich in diesem Zeitraum freizügigkeitsberechtigt hier aufgehalten haben. Der rechtmäßige Aufenthalt im Sinne des AufenthG genügt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Betroffenen zum Zeitpunkt des Erwerbs des Schutzes oder zu einem späteren Zeitpunkt als Arbeitnehmer oder Selbstständiger freizügigkeitsberechtigt sind oder waren. Familienangehörige, die ihr Freizügigkeitsrecht lediglich ableiten, genießen unabhängig vom eigenständigen Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen, den gleichen Schutz wie der Vermittelnde.

Unhängig von den Voraussetzungen der Art. 6, 12 und 24 können Schweizer und Drittstaatsangehörige sodann ein- und ausreisen oder sich hier niederlassen. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist gänzlich unschädlich. Zur Dokumentation dieses besonderen Schutzes wird ihnen von Amts wegen eine gebührenpflichtige unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt. Staatsangehörige der Schweiz zahlen für die unbefristete Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz eine auf 8 Euro ermäßigte Gebühr, sofern diese wie bisher in Papierform ausgestellt wird. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Form des eAT beträgt die Gebühr 28,80 Euro bzw. 22,80 Euro, wenn die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vgl. § 52 Abs. 2 AufenthV. Familienangehörige aus Drittstaaten zahlen für die unbefristete Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gem. § 45 Nr. 2b) 80 Euro Gebühr.

Zeitliche Unterbrechungen sind nur nach Maßgabe der Art. 6, 12 und Art. 24 beachtlich. Danach sind vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder längere Abwesenheiten entweder wegen der Erfüllung militärischer Pflichten – insbesondere Wehrdienst aber auch Ersatzdienst – unbeachtlich. Werden die genannten Fristen überschritten, ist die Kontinuität des Aufenthalts unterbrochen und beginnt die Frist nach erneuter Einreise erneut zu laufen. Dies gilt im Gegensatz zu Unionsbürgern auch dann, wenn sie vor der o.g. Feststellung des Verlusts ihrer Rechte geschützt sind.

Weiter führt der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt durch einen Feststellungsbescheid gem. Art. 5 oder 24 zur Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts.

Sogenannte Verbleiberechtigte (vgl. C.4a.2.), die dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sind unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach weniger als 5 Jahren daueraufenthaltsberechtigt (vgl. Art. 6, 12, 24); d.h. Schweizer können wie Unionsbürger auch vor Ablauf des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts einen besonderen Schutz vor Feststellung des Verlusts ihres Freizügigkeitsrechts erwerben.

Folgende Fallgruppen erhalten vor Ablauf des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts von fünf Jahren das Recht auf Daueraufenthalt:

1. Altersbedingt in Deutschland aus dem Erwerbsleben ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Erwerbstätigkeit während der letzten 12 Monate in Deutschland ausgeübt wurde und der Schweizer sich hier seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten hat. Merke: Für Selbstständige ist gem. Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) S. 2 der RL als Altersgrenze auch die Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat, wenn der Grenzgänger seinen ständigen Aufenthalt/Wohnsitz seit drei Jahren im Bundesgebiet hat.

2. Auf Grund einer Erwerbsunfähigkeit in Deutschland aus dem Erwerbsleben ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Ist die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, auf Grund deren ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rente entsteht, die mindestens teilweise zulasten eines deutschen Trägers geht, entfällt die Voraussetzung der mindestens 2-jährigen Aufenthaltsdauer; für die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung zu verlangen. Ist die Erwerbsunfähigkeit eingetreten gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Merke: Ist der oben genannte Erwerbstätige mit einem deutschen Ehegatten verheiratet oder führt mit diesem eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder hat der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit dem Schweizer bis zum 31.03.1953 verloren, entfallen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet bzw. der Erwerbstätigkeit.

3. Erwerbstätige in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz, die in Deutschland erwerbstätig waren und ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten. Sogenannte Grenzgänger erwerben nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ständigen Aufenthalts in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz erwerbstätig werden.

Zeiten der fortbestehenden Erwerbstätigeneigenschaft gem. 28.2.3. fließen vollständig in die jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts mit ein.

28.5.1.-2. Zur Ausstellung der uAE-Schweiz

Schweizer und ihre Familienangehörigen erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz. Die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 Abs. 1 AufenthG. Durch ihren rein deklaratorischen Charakter ist ihr Besitz für einen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Bedeutung.

Die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ist kein Identitätsdokument und nur zusammen mit dem eingetragenen Nationalpass oder Personalausweis gültig. Wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Form des eAT ausgegeben, so ist auf dem Kartenkörper ein biometrisches Lichtbild enthalten und im Chip sind zwei Fingerabdrücke gespeichert. Auch bei Ausstellung in Papierform wird grundsätzlich ein Lichtbild auf die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz aufgebracht (vgl. § 58 Nr. 13 und 14 i.V.m. § 60 Abs. 2, wonach der Ausländer, für den eine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt werden soll, der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken hat).

Die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis-Schweiz erfolgt nur bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde. Nur sofern der Betroffene dies ausdrücklich wünscht, ist die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Form des eAT auszugeben und bei Vorsprache die Antragsfassung vorzunehmen. Vor Ort müssen die Voraussetzungen der Freizügigkeit nachgewiesen werden. Es muss ein AE-Antragsbogen ausgefüllt werden, wobei der Antragsbogen lediglich als Formular zur Erfassung relevanter Daten dient. Zur Feststellung der Identität muss ein gültiger Pass vorgelegt werden. Für Schweizer genügt auch

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ein gültiger Personalausweis.

Zur jeweiligen Gültigkeitsdauer vgl. die Ausführungen zu 28.2.2. Schweizer und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, erhalten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt (vgl. 28.4a.). Das Terrorbekämpfungsgesetz findet auch bei Familienangehörigen von Schweizern Anwendung. Für das Schweigefristverfahren kann, wie auch sonst, an freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre Familienangehörigen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Für Schweizer Staatsangehörige ist diese gebührenfrei zu erteilen (§ 52 Abs. 2 S. 2).

28.5.3. Kein Übertrag durch BüA

Die Bürgerämter übertragen lediglich die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung oder Niederlassungserlaubnis in einen neuen Nationalpass. Sie stellen keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz aus oder übertragen diese. Dort vorsprechende Schweizer und ihre Familienangehörigen werden bis auf die o.g. Ausnahme an uns verwiesen.

28.5.4. Überprüfung des Rechts auf Freizügigkeit

Vor dem Entstehen eines Schutzes vor Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts (vgl. hierzu die Ausführungen unter 28.2.5.) steht Schweizern und ihren Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht nur zu, solange sie die Voraussetzungen hierfür nach den Art. 3, 6, 12 oder 24 erfüllen. Eine Überprüfung darf allerdings nur in begründeten einzelfallbezogenen Zweifelsfällen, d.h. nicht stichprobenartig oder nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer erfolgen. Insbesondere die Mitteilungen der Sozialämter und Jobcenter über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII gem. § 87 AufenthG müssen zu einer Überprüfung führen, ob das Recht auf Freizügigkeit noch besteht. Wird der Wegfall der Ausstellungsvoraussetzungen vermutet oder festgestellt, ist ein Feststellungsverfahren nach Art. 24 Abs. 8 einzuleiten.

28.5.5. Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen

Schweizer und ihre Familienangehörigen haben leistungspflichtig grundsätzlich das Recht auf gleiche Behandlung wie Inländer.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Schweizer oder einen seiner Familienangehörigen darf nicht automatisch zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts führen.

Aus Art. 6 und 12 folgt vielmehr, dass nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts bzw. einem früheren Erwerb des besonderen Schutzes die Feststellung des Verlusts nur noch aus den Gründen des Art. 5 möglich ist. Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr beschäftigt waren, unterliegen auch vor Erreichen der 5 Jahresfrist dem besonderen Schutz vor Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts. Sind die Ausübungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann ein Feststellungsbescheid erlassen werden. Die Feststellung des Verlustes gem. Art. 24 Abs. 8 ist mit dem Hinweis der Einziehung der Aufenthaltserlaubnis-Schweiz zu verbinden.

Grundsätzlich kommt die Anordnung des Sofortvollzugs für diesen Feststellungsbescheid nicht in Betracht. Dies ist ein Unterschied zu Feststellungen gem. Art. 5. Dagegen soll auch in diesem Bescheid die Abschiebung gem. § 59 Abs. 1 AufenthG angedroht und eine freiwillige Ausreisefrist von einem Monat gesetzt werden.

Auch für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts gilt der Grundsatz: Kein Verlust des Freizügigkeitsrechts ohne Feststellung. Demnach tritt der Verlust des Daueraufenthaltsrechts nicht automatisch nach einer Aufenthaltsunterbrechung von mehr als 6 aufeinander folgenden Monaten ein. Vielmehr bedarf es dazu wie bei allen Freizügigkeitsrechten der Feststellung durch einen unanfechtbaren Bescheid. Betroffene Schweizer und ihre Familienangehörigen sind ausreisepflichtig, wenn der Feststellungsbescheid zugegangen ist. Liegen die Voraussetzungen des § 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor, wird der Bescheid den dort genannten betroffenen Behörden übermittelt. (vgl. die Ausführungen unter C.7.1.) .

28.5a. Vorzulegende Unterlagen

Grundsätzlich darf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz von der Vorlage eines gültigen Nationalpasses oder Personalausweises abhängig gemacht werden. Ist das Personaldokument weniger als 3 Monate gültig, so kann der Schweizer zur Vorlage eines Neuen aufgefordert werden.

Art. 6, 12 und 24 differenzieren hier je nach Fallkonstellation. Demnach dürfen zur Glaubhaftmachung zusätzlich zum gültigen Personaldokument und zur melderechtlichen Anmeldebescheinigung weitere Unterlagen verlangt werden.

• Beschäftigung

o Arbeitsvertrag, Einstellungszusage, Bewerbungen bei Arbeitssuchenden, Ausbildungsvertrag von Auszubildenden

• Selbständige Tätigkeit

o Gewerbebeanmeldung

o Alle Freiberufler erhalten die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz auf Vorlage der Steuernummer.

• Nichterwerbstätige:

o ausreichender Krankenversicherungsschutz: Entgegen der bisherigen Praxis genügt es hier nicht, den Abschluss einer privaten Krankenversicherung von lediglich 3 Monaten Dauer nachzuweisen. Es ist entweder der Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Schweizer und alle ihn begleitenden Familienangehörigen zu verlangen.

o ausreichenden Existenzmittel: Für die Beurteilung der Frage, ob der Schweizer für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, orientieren wir uns nicht an den Ausführungen unter A.2.3.1. Grundsätzlich ist hier der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) ohne Freibeträge nach dem SGB II und die Höhe der Miete zugrunde zu legen (Regelsatz + Miete). Die Miete soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes anteilig auf alle Köpfe einer Mietpartei umgelegt werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt.

o ggf. Immatrikulation bei Studenten

• Familienangehörige

o einen urkundlichen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung,

o die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz des vermittelnden Schweizern, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

o zum Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung gehören auch das Sorgerecht betreffende Unterlagen und Urkunden.

- Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts

o die Freizügigkeitsvoraussetzungen können analog der o.g. Ausführungen geprüft werden.

o Der ständig rechtmäßige Aufenthalt kann durch die Vorlage eines vollständigen Melderegisterauszugs oder weiterer geeigneter Unterlagen, wie z.B. Steuerbescheiden, verifiziert werden.

28.6.1.-3. Aufenthaltsbeendigung - Verlust der Freizügigkeit

Art. 5 eröffnet neben der Regelung des Art 24 Abs. 8 die Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer und deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Da diese beiden Regelungen die Aufenthaltsbeendigung abschließend behandeln, ist für Schweizer und ihre Familienangehörigen keine Ausweisung auf Grundlage des AufenthG möglich. Daraus folgt allerdings nicht, dass die Strafvollstreckungsbehörden in Berlin nicht von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gem. § 456 a StPO absehen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach Art. 5 festgestellt worden ist.

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts gem. Art. 5 kann jederzeit, aber nur aus Gründen der Öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden. Wird der Verlust durch Erlass eines Feststellungsbescheides durchgesetzt, ist die eventuell ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-Schweiz einzuziehen.

Entgegen dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 kommt die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Gesundheit praktisch nicht zum Tragen. Eine Feststellung auf Grund einer übertragbaren Krankheit ist nach einem Aufenthalt von drei Monaten zwingend ausgeschlossen.

Art. 5 Abs. 2 nimmt Bezug auf die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültigen Richtlinien zur Aufenthaltsbeendigung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Diese Richtlinien wurden durch Art. 38 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (vgl. Ausführungen zu C.1.) aufgehoben. Ihre gleichwertigen Regelungen in § 6 FreizügG/EU treten an die Stelle des Art. 5 Abs. 2. Das FreizügG/EU konkretisiert die gemeinschaftsrechtlichen, durch die Rechtsprechung des EuGH ausgeformten Vorgaben zur Aufenthaltsbeendigung nach strafrechtlichen Verurteilungen (öffentliche Ordnung). Laut ständiger Rechtsprechung des EuGH, die auch in den zur Freizügigkeit erlassenen Richtlinien nachwirkt, muss der Unionsbürger oder sein Familienangehöriger durch sein persönliches Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Eine einzelne strafrechtliche Verurteilung, sei sie im Strafmaß auch noch so hoch ausgefallen, rechtfertigt für sich allein genommen keine Feststellung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Dies gilt somit auch für Schweizer und ihre Familienangehörigen.

Nur ein dauerhaft die öffentliche Ordnung schädigendes persönliches Verhalten darf zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führen. Es dürfen wie bei Ausweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz auch nur im Bundeszentralregister (BZR) noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen Grundlage einer von der Ausländerbehörde zu treffenden Gefahrenprognose sein. Ist die Gefahrenprognose zu Ungunsten des Ausländers ausgefallen, ist zudem das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem persönlichen Interesse an einem weiteren Aufenthalt abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts, der Grad der Integration sowie die sozialen Bindungen (vgl. Art. 28 Abs.1 der RL) in die Erwägungen mit einzubeziehen. Ohne eine Berücksichtigung der in Art. 28 Abs. 1 der RL aufgeführten Belange ist eine rechtmäßige Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht möglich.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist der RL ist bei einem Feststellungsbescheid immer auch auf Art. 27 der RL Bezug zu nehmen und die dort genannten allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen.

28.6.4.-6. Feststellungsbescheid

Anders als ein Daueraufenthaltsrecht bei Unionsbürgern führt der besondere Schutz vor Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach spätestens 5 Jahren nicht zur Steigerung der Voraussetzungen für ein Feststellungsverfahren nach Art. 5. Insofern kommen hier Art. 28 Abs. 2 und 3 der RL nicht zur Anwendung.

Vor der Entscheidung über den Feststellungsbescheid ist der Betroffene anzuhören.

Neben der gebotenen Schriftform sind bezüglich des Feststellungsbescheides auch die sonstigen Anforderungen nach Art. 30 Abs. 1 bis 3 der RL zu beachten. Insbesondere muss dem Betroffenen grundsätzlich eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat gesetzt werden. Die Ausreisepflicht kann nach Ablauf der Frist sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. (zur Anordnung des Sofortvollzugs vgl. Ausführungen zu 28.7.).

Im Rahmen der erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung ist darauf zu verweisen, dass gem. § 4 Abs. 2 AGVwGO als Rechtsbehelf die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Betracht kommt.

28.7. Folgen des Feststellungsbescheides

Wurde aus den Gründen der Art. 5 (vergleichbar § 6 FreizügG/EU) oder 24 (vergleichbar § 5 FreizügG/EU) der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Freizügigkeitsrecht) festgestellt, unterliegt der betroffene Schweizer oder Familienangehörige den Bestimmungen des AufenthG. Eine Unanfechtbarkeit des Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich. Nur die Abschiebung entfaltet gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Sperrwirkung.

Grundsätzlich soll eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat gewährt werden. Die Ausreisepflicht kann nach Ablauf der Frist sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Eine Klage gegen den Feststellungsbescheid, nicht jedoch gegen den eigenständigen VA der Abschiebungsandrohung, entfaltet aufschiebende Wirkung. Eine eventuelle Abschiebung und damit einhergehend auch die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft darf gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erst dann erfolgen, wenn das Hauptsacheverfahren negativ abgeschlossen ist.

Eine Abschiebung darf ebenso nicht erfolgen, wenn der Ausländerbehörde bekannt wird, dass beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt wurde, mit dem die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung begehrt wird.

Auf Grund der aufschiebenden Wirkung von Klagen werden gem. Art. 5 gefertigte Feststellungsbescheide grundsätzlich mit einer Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Anordnung der sofortigen Vollziehung) versehen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Den Betroffenen ist in den Fällen, in denen sie keine Aufenthaltserlaubnis-Schweiz besitzen, parallel zum Bescheiderlass eine Grenzübertrittsbescheinigung I für einen Monat auszustellen. Wird innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klage erhoben, erhält der Betroffene eine Bescheinigung L 4048 (sofern er nicht eine bereits ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-Schweiz besitzt). Eventuelle Nebenbestimmungen, die zuvor galten, sind in die jeweilige Bescheinigung zu übernehmen. Liegen die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vor, ist dem Betroffenen auf Antrag die fortbestehende Erlaubnis der Erwerbstätigkeit (ggf. mit den Beschränkungen nach § 35 BeschV) formlos auf der Grenzübertrittsbescheinigung (ggf. Rückseite) oder der Bescheinigung L 4048 gesiegelt zu bestätigen. Ist der Bescheid bestands- oder rechtskräftig geworden, sind die vorgenannten Dokumente umgehend, ggf. über ein „Pass“ einzugsersuchen, einzuziehen.

Eine lebenslängliche, unwiderrufliche und nicht befristbare Wiedereinreisesperre wäre mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. Die Sperrwirkung wird auf Antrag gem. § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG befristet. Über einen Antrag auf Aufhebung der Sperrwirkung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden. Befristungszeiträume sollen, je nach Einzelfall, eine Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. Im Übrigen gilt die Spalte Anspruchsfälle der Befristungstabelle (vgl. A.11).

Treten zwischen Erlass und Ausreise neue Umstände (etwa eine eheliche Lebensgemeinschaft, Drogenentzug, positive Gutachten im Strafvollstreckungsverfahren) ein, die nun ernsthafte Zweifel an der früher festgestellten gegenwärtigen und tatsächlichen Gefahr aufkommen lassen, ist das Verbot auch ohne Ausreise zu befristen (vgl. dazu die VAB des BMI).

Um den Ablauf der Sperrfrist im Inland nach unerlaubter Einreise und die damit verbundene Legalisierung des Aufenthalts (vgl. unten) zu vermeiden, ist eine Befristung der Sperrwirkung unter die auflösende Bedingung zu stellen, dass bis zum Fristablauf keine Einreise in das Bundesgebiet erfolgt. Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass eine Befristung / Verkürzung der Sperrwirkung wegen veränderter Umstände jederzeit vom Ausland aus beantragt werden kann. Bei der Wiedereinreise vor Ablauf oder Aufhebung der Sperrfrist ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund der nationalen Abschiebungsregelungen (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG) durchzusetzen, da nach Eintreten des Verlusts des Freizügigkeitsrechts das AufenthG Anwendung findet.

Mit Ablauf der Sperrfrist endet jede Fortwirkung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots. Eine Abschiebung nach Ablauf der Sperrfrist im Inland ist ausgeschlossen.

Kommt eine Befristung nicht oder zum gewünschten Zeitpunkt nicht in Betracht, so ist ggf. zu prüfen, ob eine Betretenserlaubnis zu erteilen ist (vgl. § 11 Abs. 2 AufenthG). Bei der Anwendung dieser Vorschrift gelten keine Besonderheiten für ehemals Freizügigkeitsberechtigte.

28.8. Ausweisungspflicht

Art. 1 bestimmt im Grundsatz die Ausweisungspflicht für Schweizer und ihre Familienangehörigen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise. Als Ausweis gilt ein Nationalpass oder ein anerkannter Passersatz. Als anerkannter Passersatz für Schweizer gilt insbesondere ein von einem Mitgliedsstaat ausgestellter Personalausweis.

Merke: Entgegen dem Wortlaut der o.g. Artikel genügt im Übrigen auch die Vorlage eines in Deutschland anerkannten Passersatzes. Dies folgt aus §§ 3, 4 i.V.m. Art 12 des Abkommens. Ohne die Vorlage eines solchen gültigen Dokuments – für Drittstaatsangehörige ist die Vorlage eines Passes zwingend - ist die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz abzulehnen und der Betroffene an seine Botschaft zu verweisen. Auch bei einer in diesem Zusammenhang geltend gemachten Mittellosigkeit ist die zuständige Botschaft erster Ansprechpartner für den Betroffenen, da er auch in der Bundesrepublik grundsätzlich unter dem Schutz seines Herkunftsstaates steht.

Ein Ausweis und auch die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz kann von freizügigkeitsberechtigten Schweizern und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen nicht eingezogen werden. Nach Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts gilt hinsichtlich der ausweisrechtlichen Pflichten der § 48 AufenthG.

28.9.-10.

Kapitel 9. des AufenthG (Straf- und Bußgeldvorschriften) findet auf freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen keine Anwendung. Dazu bedarf es der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts.

28.11. Anwendbarkeit des AufenthG

Im Grundsatz besagt § 28, dass freizügigkeitsberechtigte Schweizer und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen wie Unionsbürger weitestgehend aus dem Anwendungsbereich der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige herausgenommen werden.

Das AufenthG darf demzufolge für diese Personengruppe nur angewandt werden, wenn

- durch einen Feststellungsbescheid nach Art. 5 oder 24 der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt wurde. Es bedarf nicht der Unanfechtbarkeit des Bescheides
- die Vorschrift des AufenthG eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das Abkommen oder der zugehörige Anhang I (Art. 12 i.V.m. Art. 15 des Abkommens).

Merke: Zwar sind Schweizer und ihre Familienangehörigen gem. § 44 Abs. 1 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt (Begünstigung). Es ist aber schon auf Grund Ihrer Staatsangehörigkeit ausnahmslos davon auszugehen, dass ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht, so dass gem. § 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG ein Anspruch auch dann nicht besteht, wenn der Schweizer und seine Familienangehörigen nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sie können auch nicht gem. § 44a AufenthG zur Teilnahme an einem solchen Kurs verpflichtet werden, solange sie freizügigkeitsberechtigt sind. Spricht ein Schweizer aus diesem Grund vor, ist ihm immer die Liste der Kursträger auszuhändigen. Weiter ist er zu beraten, dass er sich mit der Zustimmung eines Kursträgers direkt beim BAMF auf einen freien Platz im Integrationskurs bewerben kann. Die Kosten hat in jedem Fall der Schweizer selbst zu tragen.

Sicherheitsabfragen können sowohl von Auslandsvertretungen im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen als auch von der Ausländerbehörde bei Entscheidungen gem. Art. 5 oder 24 gegenüber Schweizern und ihren Familienangehörigen durchgeführt werden. Werden (dann) durch die Sicherheitsbehörden

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Erkenntnisse übermittelt, die eine Feststellung nach Art. 5 rechtfertigen, ist die Erteilung des Visums zu versagen oder der Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts festzustellen.

Zur Gebührenpflicht vgl. die Ausführungen zu 28.2.6.

§ 11 Abs. 3 FreizügG/EU findet nach Art. 12 des Abkommens auch auf die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts von Schweizern und ihren Familienangehörigen Anwendung. Somit entsprechen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis-Schweiz den Zeiten des Besitzes einer 5jährigen Aufenthaltserlaubnis-Schweiz und entspricht die 10jährige oder unbefristet ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-Schweiz der Niederlassungserlaubnis.

28.12.-14. frei

28.15.

Die auf dem alten bundeseinheitlichen Vordruck ausgestellte befristete Aufenthaltserlaubnis-Schweiz behält bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

Sprechen Schweizer oder ihre Familienangehörigen hier vor Ablauf der Geltungsdauer vor und wünschen den Nachtrag eines Lichtbildes, ist stets eine gebührenpflichtige Aufenthaltserlaubnis-Schweiz mit Lichtbild - entweder in Papierform oder bei Antrag des Betroffenen in Form des eAT - auszustellen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

B.AufenthV.29. Befreiung in Rettungsfällen

frei

B.AufenthV.30. Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren	555
Änderungsdatum	593
B.AufenthV.30a. Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren	555
B.AufenthV.31. Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung	555
Erteilung von langfristig gültigen D- Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen	556
Akteneinsicht im Visumverfahren	557
Einvernehmen zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde	557
Vorabzustimmung	557
B.AufenthV.32. Zustimmung der obersten Landesbehörde	558
Familienangehörige von Ausländern, die zur Beschäftigung oder Arbeitsplatzsuche einreisen	558
Einreise zum Zweck "sonstiger Beschäftigung" bei Voraufenthalt in der Bundesrepublik	558
Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge aus Syrien	558
Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada	567
Working-Holiday-Programm mit Taiwan	567
B.AufenthV.33. Zustimmung bei Spätaussiedlern	558
B.AufenthV.34. Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten	558
B.AufenthV.35. Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika	558
Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong und Chile	558
B.AufenthV.36. Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte	558
B.AufenthV.37. Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen	559
B.AufenthV.38. Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde	559

B.AufenthV.30a. - 38. Visumverfahren

Änderungsdatum

(DatenaustauschVerbG; **24.07.2017**; **RiLiUmsG 2017**)

B.AufenthV.30a. Bestimmung der zuständigen Stelle bei der Beteiligung im Visumverfahren

frei

B.AufenthV.31. Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

B.AufenthV.31.0. Zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Staatsangehörigen bestimmter Staaten, die Visa für einen längerfristigen Aufenthalt (D-Visa) beantragen, siehe unter **A.49.5.5.**

B.AufenthV.31. 1.1.

Die Zustimmung der ABH bei Einreisen zur Erwerbstätigkeit *ist* nur noch in den in § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 genannten Fällen erforderlich. Das Visumverfahren zur Arbeitsmigration soll durch den weitgehenden Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der ABH vereinfacht werden.

Für Aufenthalte über 90 Tage, die weder der Erwerbstätigkeit noch der Arbeitsplatzsuche dienen, verbleibt es beim bisherigen Zustimmungsverfahren. Gleiches gilt für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit sowie der Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 **AufenthG** (vgl. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a und b).

Kann das Visum für einen Ausländer zum Zweck der Beschäftigung oder Arbeitsplatzsuche ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden, bedürfen mit Inkrafttreten der Änderung der AufenthV zum 29.12.2015 nunmehr auch die Visa für die begleitenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, eigene minderjährige Kinder) unter den folgenden Voraussetzungen in der Regel keiner Zustimmung:

- Der Ehegatte/ Lebenspartner möchte nicht selbst eine Beschäftigung ausüben, die selbst die Zustimmung für das Visum erfordert.
- Die Visumanträge des Ausländers und seiner Familienangehörigen werden in einem zeitlichen Zusammenhang gestellt: Dieser ist anzunehmen, wenn eine gemeinsame Einreise der Familie zu erwarten ist. Diese liegt auch dann vor, wenn die Familienangehörigen zwar nicht am selben Tag einreisen, aber innerhalb der Gültigkeit des dem Ausländer erteilten Visums von drei Monaten.
- Die Ehe/ Lebenspartnerschaft muss bei Visumbeantragung des Ausländers bereits bestehen.

Die Visumerteilung für mitreisende Familienangehörige bedarf aufgrund der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

am 07.02.2014 erteilten unbefristeten Globalzustimmung seitdem bereits keiner Beteiligung der ABH mehr (vgl. B.AufenthV.32.). Aufgrund der nunmehr erfolgten Verankerung in der AufenthV selbst hat die Globalzustimmung aber weitgehend keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr.

Bei sonstigen Titeln zur Beschäftigung nach Voraufenthalt im Bundesgebiet (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) bedarf es vor dem Hintergrund der weiteren von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 05.01.2015 erteilten unbefristeten Globalzustimmung keiner Beteiligung der ABH, außer in den Fällen, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (vgl. auch nachfolgend B.AufenthV.32.)

Visa zur Arbeitsplatzsuche bedürfen in keinem Fall der Zustimmung der ABH (vgl. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Soweit sich aus Voraufenthalt der betroffenen Person eine Einreisesperre ergibt, wird diese im Visumantragverfahren durch die Auslandsvertretung berücksichtigt. An die ABH gerichtete Zustimmungsanfragen im Rahmen von § 18c AufenthG sind daher ungeprüft an die Auslandsvertretungen unter Verweis auf § 31 mit folgender Formulierung zurückzusenden:

„Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV nicht erforderlich.“

Gleichfalls zustimmungsfrei nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind Visa nach §§ 16 Abs. 6 Nr. 3 (studienvorbereitendes Betriebspraktikum) und 17b (studienbezogenes Praktikum EU) AufenthG, da sich in beiden Fällen die Betroffenen zunächst zum (Haupt-)Zweck der Beschäftigung hier aufhalten wollen.

Über die in § 31 zustimmungspflichtigen Fälle hinaus können die Auslandsvertretungen auch künftig die ABH **fakultativ** zur Klärung von Sachverhalten mit Inlandsbezug im Visumverfahren einbeziehen. Machen die Auslandsvertretungen hiervon Gebrauch, bedarf die Einbeziehung der ABH im jeweiligen Fall jedoch einer konkreten Begründung.

Bei Zustimmungen zur Visumserteilung für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Verlobte, Adoptionsfälle etc. ist als Rechtsgrundlage § 31 Abs. 1 i.V.m. der in der Anlage zur AZRG-DV Nr. 10 Buchstabe d) jeweils genannten Rechtsgrundlage zu nennen (bei Lebenspartnern nicht etwa § 27 Abs. 2 AufenthG, da dieser keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Erteilung darstellt).

Aussagen zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während der Gültigkeit des Visums zum Zwecke des Familiennachzugs sollten immer gemacht werden. Die Auslandsvertretungen verweisen zu Recht darauf, dass sie gem. § 4 Abs. 2 S. 2 **AufenthG** im Visum eine Aussage zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit treffen müssen. Bei der Prüfung, ob eine Erwerbstätigkeit während der Gültigkeit des Visums möglich ist, werden die Vorschriften des § 2 7 Abs. 5 **AufenthG** entsprechend angewandt.

B.AufenthV.31.1. 2 . Wie in Nr. 6.4.3.2 AufenthG-VwV festgestellt, ist die Zustimmung zur Visumerteilung eine verwaltungsinterne, selbständig nicht einklagbare oder anfechtbare Handlung.

Erteilung von langfristig gültigen D- Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen

Seit 05.04.2010 dürfen Visa für den längerfristigen Aufenthalt (sog. D- Visa) mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt werden (Art. 18 Abs. 2 SDÜ). Inhaber solcher nationaler Visa haben auch die Möglichkeit, sich bis zu **...weggefallen... 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen** im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu bewegen (Art. 21 Abs. 2 a SDÜ). Ausweislich des Schreibens des Auswärtigen Amtes an den Deutschen Städtetag vom 19.03.2011 - 508-516.20 - sind die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, in bestimmten Fallgruppen, Visa für einen längeren Gültigkeitszeitraum auszustellen, wenn von vornherein ein Aufenthalt von bis zu maximal 12 Monaten beabsichtigt ist.

Aber auch in anderen Fällen, in denen

- keine Veranlassung besteht, die Erteilungsvoraussetzungen für ein längerfristiges Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis unmittelbar nach Einreise erneut zu prüfen, und
- auch sonst eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde – etwa zur Prüfung einer Integrationskursberechtigung oder –verpflichtung – nicht erforderlich ist,

lässt Art. 18 Abs. 2 SDÜ die Erteilung eines längerfristigen Visums als sinnvoll und geboten erscheinen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Erklärung unserer Zustimmung zur Erteilung des Visums gem. § 31 Abs. 1 AufenthV bei folgenden, den Auslandsvertretungen benannten Fallgruppen darum zu ersuchen, das Visum für den gesamten Aufenthaltszeitraum zu erteilen:

1. alle Fälle, in denen der beabsichtigte Aufenthalt dem Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit dient und voraussichtlich insgesamt ein Jahr oder weniger beträgt (§§ 16- 18, 18d, 19a, 20, 20b und 21 AufenthG).

Praktisch gilt dies damit insbesondere für

- Gastwissenschaftler und (Programm-) Studierende sowie deren Familienangehörige, soweit trotz § 34 um Zustimmung ersucht wird,
- alle Sprachschüler, Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, soweit sie § 16b AufenthG unterfallen,
- alle Teilnehmer von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung gem. § 17 **oder** 17b AufenthG (zu den Fallkonstellationen vgl. Nr. 17.1.2.1 AufenthG-VwV),
- Personen mit einem Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU, bei denen die Dauer des Arbeitsvertrages bis zu einem Jahr beträgt (zur Erteilungsdauer der Blauen Karte EU vgl. auch A.19a.3),
- **Personen mit Anspruch auf Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b AufenthG, bei denen die Dauer des geplanten Aufenthalts bis zu einem Jahr beträgt (zur Erteilungsdauer der ICT-Karte vgl. A.19b.4.),**
- Fälle des Aufenthalts zur zustimmungsfreien Beschäftigung (vgl. § 18 AufenthG i.V.m. BeschV sowie § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV),
- Forscher gem. § 20 Abs. 1 **oder** § 20b Abs. 1 AufenthG

Merke: Ausweislich des Schreibens des Auswärtigen Amtes sind alle Aufenthalte zur Ausbildung und zur Erwerbstätigkeit, d.h. der §§ 16 -21 (3. und 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes) von dieser Regelung umfasst, mit Ausnahme der Au-pair-Beschäftigung (§ 18 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV). Für eine Au-pair-Beschäftigung ist damit entgegen unserer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

bisherigen Praxis nicht mehr um Ausstellung eines Visums mit einer Geltungsdauer von mehr als 3 Monaten zu ersuchen.

2. sonstige Fälle, in denen der beabsichtigte Aufenthalt voraussichtlich insgesamt ein Jahr oder weniger beträgt und in denen an dem Aufenthalt ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Hier sind etwa die Fälle des § 7 Abs. 1 S. 3 **AufenthG** zu nennen, in denen Betroffene zum Zwecke wissenschaftlicher Recherche in Archiven einreisen.

3. für Aufenthalte zum Familiennachzug (§§ 28 – 36 AufenthG), wenn diese die unter 1. und 2. genannten Personengruppen begleiten.

Damit kommt ein längerfristiges Visum nicht in Betracht, wenn die Familienangehörigen nachziehen, d.h. zu einem Zeitpunkt das Visum begehren, zu dem den Stammberechtigten bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Zur Erleichterung der Auswertung werden die Bitten zur längeren Geltungsdauer einheitlich wie folgt formuliert:

„Ich bitte das Visum in diesem Fall für den gesamten Aufenthaltszeitraum von.....Monaten/Jahr (ggf. plus 4 Wochen für Ausreise) zu erteilen. (vgl. Art.18 Abs.2 SDÜ n.F.). An der Einreise und dem Aufenthalt besteht ein besonderes öffentliches Interesse / Die Einreise und der Aufenthalt dient der Ausbildung bzw. der Erwerbstätigkeit. Sofern von Ihrer Seite Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen, bitten wir unbedingt um Rückäußerung.“

Bei Zustimmungen zum Familiennachzug

„Ich bitte das Visum in diesem Fall bereits für ein Jahr zu erteilen. (Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs). An der Einreise und dem Aufenthalt besteht ein besonderes öffentliches Interesse, welchem mit diesem Service Rechnung getragen werden soll. Sofern von Ihrer Seite Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen, bitten wir unbedingt um Rückäußerung.“

Wird nach Einreise in den Sachgebieten der Referate IV B und E festgestellt, dass das Visum entgegen unserer Bitte nur für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt wurde, oder das Visum keine Regelung zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit enthält, ist die Akte nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Auswertung an IV B 1 abzugeben.

Akteneinsicht im Visumverfahren

Im Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 übermittelt die Auslandsvertretung der Ausländerbehörde nicht nur den Antrag auf das nationale Visum, sondern auch antragsbegründende und ggf. weiteren Unterlagen (z.B. Befragungsniederschriften) zur eigenständigen Prüfung. Sie fügt auch ein Votum zum Visumantrag bei (Nr. 6.4.3.3 AufenthG- VwV). Diese Unterlagen werden der ausländerbehördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt und werden damit auch Bestandteil der ausländerbehördlichen Akte.

Merke: Somit besteht bezüglich dieser Unterlagen das Recht auf Akteneinsicht (vgl. Nr. 6.4.6. AufenthG- VwV). Ausgenommen sind hiervon bei Akteneinsicht vor Abschluss des Visumsverfahrens interne Entscheidungsvorschläge und damit auch das eigentliche Votum der Auslandsvertretung, nicht allerdings sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen wie etwa detaillierte Unterlagen zu vertrauensanwaltlichen Ermittlungen. Soweit uns solche Unterlagen, die nach Mitteilung der Auslandsvertretung für unsere Entscheidung nicht erheblich sind und' ausdrücklich nicht zur Akte genommen werden sollen, irrtümlich zugesandt werden, sind diese entweder zu vernichten oder aber der Auslandsvertretung zurückzusenden. Im Übrigen ist die Auslandsvertretung unverzüglich von der Gewährung der Akteneinsicht bei der Ausländerbehörde zu unterrichten.

Einvernehmen zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde

Eine abschließende Entscheidung über die Erteilung nationaler Visa, bei der die Ausländerbehörde nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 beteiligt worden ist, soll grundsätzlich im Einvernehmen getroffen werden. Nr. 6.4.3.2 AufenthG- VwV regelt aber auch, dass in den Fällen in denen das Einvernehmen im Ausnahmefall nicht hergestellt werden kann, die Auslandsvertretung den Visumantrag trotz Zustimmung der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit nach § 71 Absatz 2 **AufenthG** ablehnen kann. In den Fällen, in denen trotz Übereinstimmung bzgl. des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts, unterschiedliche rechtlichen Bewertungen und/oder Einschätzungen etwa zur Absicht eine familiäre Lebensgemeinschaft herstellen zu wollen oder zum Vorliegen von Härtegründen gem. § 22 S. 1, § 32 Abs. 4 oder § 36 Abs. 2 **AufenthG** bestehen, sollte die Auslandsvertretung schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz frühzeitig auf diese Möglichkeit der Ablehnung ohne Einvernehmen verwiesen werden.

Im Übrigen kann nach Nr. 6.4.3.2 AufenthG- VwV bei anderen langfristigen Aufenthaltszwecken (z.B. Studien- oder Au-pair-Aufenthalte) die Auslandsvertretung das nationale Visum im Einzelfall schon ohne eine Beteiligung der Ausländerbehörde ablehnen, wenn sie den entscheidungserheblichen Sachverhalt eigenständig feststellen kann und eine darüber hinausgehende Würdigung durch die Ausländerbehörde im Inland entbehrlich erscheint.

B.AufenthV.31.2. § 31 Abs. 2 **...weggefallen... bestimmt** , dass die parallele Zuständigkeit nur gilt, wenn die Vermittlung durch eine öffentliche Stelle erfolgt.

Vorabzustimmung

B.AufenthV.31.3. Ausweislich der Begründung und des Wortlauts der Verordnung soll insbesondere in Fällen der **Erwerbstätigkeit** (§§ 18, 19, 19a , 19b, 19d und 21 AufenthG), in denen sich der Betroffene noch im Ausland befindet, zur Beschleunigung des Visumsverfahrens großzügig von der Vorabzustimmung Gebrauch gemacht werden. Dies setzt allerdings voraus, dass auch die Bundesagentur mittels einer Vorabzustimmung nach § 36 Abs. 3 BeschV zugestimmt hat, so dies erforderlich ist .

Im Übrigen ist nur in Ausnahmefällen von dem Institut der Vorabzustimmung Gebrauch zu machen, auch weil dies aus verfahrenstechnischen Gründen regelmäßig nicht zur Beschleunigung sondern gar zu Verzögerungen führt. Auch in den Fällen, in denen Ausländer, die sich bereits im Inland aufhalten, die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllen, spielt die Vorabzustimmung praktisch keine Rolle. Liegen nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 39 vor oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

können die Fälle nicht über § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gelöst werden, ist ein reguläres Sichtvermerksverfahren zumutbar und angezeigt.

B.AufenthV.32. Zustimmung der obersten Landesbehörde

Familienangehörige von Ausländern, die zur Beschäftigung oder Arbeitsplatzsuche einreisen

SenInnDS hatte am 07.02.2014 eine Globalzustimmung zur Visumerteilung für mitreisende Ehegatten oder Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder von Ausländern erteilt, die sich zum Zweck der Beschäftigung oder zur Arbeitsplatzsuche länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, ohne unter die Tatbestände des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu fallen.

Kann das Visum für einen Ausländer zum Zweck der Beschäftigung oder Arbeitsplatzsuche also ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden, bedürfen die Visa für die begleitenden Familienangehörigen ebenfalls keiner Zustimmung, so dass die Einreise der gesamten Familie gemeinsam erfolgen kann. Das Auswärtige Amt wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Globalzustimmung war zunächst auf ein Jahr, also bis 06.02.2015, befristet und wurde am 05.01.2015 unbefristet bis auf Widerruf über den 06.02.2015 hinaus verlängert.

Aufgrund des nunmehr in der AufenthV selbst verankerten und zum 29.12.2015 in Kraft getretenen Verzichts auf das Zustimmungserfordernis der ABH in diesen Fällen (vgl. B.AufenthV.31.1.1.) hat diese erteilte Globalzustimmung weitgehend keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr.

Einreise zum Zweck "sonstiger Beschäftigung" bei Voraufenthalt in der Bundesrepublik

Am 05.01.2015 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine weitere Globalzustimmung für Einreisen zum Zweck der Beschäftigung nach Voraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Fälle des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c , 1. Alt. AufenthV) erteilt. Diese Globalzustimmung gilt ebenfalls bis auf Widerruf unbefristet und erstreckt sich auch auf den mitreisenden Ehegatten/Lebenspartner und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers. Das Auswärtige Amt hat die Auslandsvertretungen am 13.01.2015 entsprechend unterrichtet. Dies gilt unabhängig von der konkreten Regelung in der BeschV etwa für besondere Personen- und Berufsgruppen und gilt in Sonderheit auch für § 26 Abs. 2 BeschV.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nach Abstimmung mit SenInnDS und dem Auswärtigen Amt bis auf weiteres die Fälle, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c, 2. Alt. AufenthV).

Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge aus Syrien

Am 15.09.2015 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfahrensbeschleunigung eine Globalzustimmung für die Einreise von Ehegatten und/oder minderjährigen ledigen Kindern anerkannter Flüchtlinge aus Syrien erteilt, wenn ein Rechtsanspruch nach § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG besteht. Die Globalzustimmung gilt unbefristet und begünstigt als Stamberechtigte/n und Nachzugswillige/n sowohl syrische Staatsangehörige als auch Staatenlose aus Syrien, deren Identität feststeht.

Die Prüfung (auch der Identität und Familienverhältnisse) erfolgt durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Bei Anfragen zum Familiennachzug in den vorgenannten Fällen wird an die deutschen Auslandsvertretungen verwiesen. Die Erteilung einer Vorabzustimmungen erübrigt sich in diesen Fällen mit dem 15.09.2015. Bezüglich der Antragsfrist gemäß § 29 Abs. 2 S. 3 AufenthG beachte in der Übergangsphase die Frist des § 104 Abs. 11 AufenthG (Fristende ist der 30.10.2015).

Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada

Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe [B.AufenthV.41.](#)

Working-Holiday-Programm mit Taiwan

Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe [B.AufenthV.41.](#)

B.AufenthV.33. Zustimmung bei Spätaussiedlern

Zu beachten ist, dass auch bestimmte Familienangehörigen von Spätaussiedlern kein zustimmungspflichtiges Visum benötigen.

B.AufenthV.34. Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten

...weggefallen...

Wissenschaftliches Personal benötigt in größerem Umfang keine ausländerbehördliche Zustimmung zur Visaerteilung. Dieses Privileg wird auf Familienangehörige unabhängig davon ausgeweitet, ob diese gemeinsam mit dem Stamberechtigten einreisen oder zu einem späteren Zeitpunkt nachziehen. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft bereits zum Zeitpunkt der Einreise des Stamberechtigten bestanden hat. Die Privilegierung gilt auch für die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

Um auch Absolventen deutscher Auslandsschulen, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen *...weggefallen...*, eine zeitgerechte Einreise zum jeweiligen Semesterbeginn zu erleichtern, wird nach § 34 Nr. 6 bis 8 auf die Beteiligung der ABH im Visumverfahren verzichtet.

B.AufenthV.35. Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika

B.AufenthV.35.1-3.

frei

B.AufenthV.35.4. Zustimmungsfreiheit bei Ferienarbeitsaufenthalten

Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong und Chile

Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe [B.AufenthV.41.](#)

B.AufenthV.35.5. frei

B.AufenthV.36. Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte

frei

B.AufenthV.37. Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen

Grundsätzlich muss die ABH der Visumserteilung nur zustimmen bei Aufenthalten, die weder der Erwerbstätigkeit noch der Arbeitsplatzsuche dienen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV). Eine Zustimmung ist auch erforderlich für Aufenthalte, die der Ausübung selbständiger Tätigkeiten oder der Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 dienen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und b AufenthV). Bei sonstigen Einreisen zur Erwerbstätigkeit ist die Zustimmung gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c AufenthV nur noch erforderlich, wenn der Ausländer sich bereits zuvor im Bundesgebiet aufgehalten hat (zu § 31 AufenthV, vgl. VAB B.AufenthV.31.1.1.).

Die Zustimmung ist schließlich weiterhin nicht vonnöten, soweit Tätigkeiten nach § 30 Nr. 1 bis 3 BeschV ausgeübt werden sollen.

B.AufenthV.38. Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

</div>

VAB B.AufenthV.38a. - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.38a - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen	560
Änderungsdatum	593
B.AufenthV.38a. Voraussetzungen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen	560
B.AufenthV.38a.4a. pauschale Anerkennung von Hochschulen	560
B.AufenthV.38b. Aufhebung der Anerkennung	560
B.AufenthV.38c. Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden	560
B.AufenthV.38d. Beirat für Forschungsmigration	560
B.AufenthV.38e. Veröffentlichungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	560
B.AufenthV.38f. Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages	560

B.AufenthV.38a - 38f. Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

Änderungsdatum

(22.09.2010, [RiLiUmsG2017](#))

B.AufenthV.38a. Voraussetzungen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen

Die Vorschriften regeln in Umsetzung der [REST-R](#) ichtlinie das Verfahren zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen und zur Zulassung von Forschern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Diese Behörde ist auch der behördliche Normadressat.

[B.AufenthV.38a.1. – 4. frei](#)

[B.AufenthV.38a.4a. pauschale Anerkennung von Hochschulen](#)

*Da **staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen** ebenso wie überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen bereits andere Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, müssen sie nicht eigens als Forschungseinrichtungen in dem Verfahren nach §§ 38a ff. anerkannt werden. Die überwiegend aus öffentlichen Mitteln stammende Finanzierung ist dabei in Bezug auf die institutionelle Förderung der Forschungseinrichtung zu verstehen. Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind und damit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt bieten.*

Durch die pauschale Anerkennung von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen als zugelassene Forschungseinrichtungen entfällt für diese Einrichtungen das Zulassungsverfahren.

Normadressat ist das BAMF, das auch die pauschal anerkannten Hochschulen bzw. anderen überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen prüft und auf seiner Website veröffentlichen wird.

[B.AufenthV.38a.5. frei](#)

B.AufenthV.38b. Aufhebung der Anerkennung

Für die Ausländerbehörde ist in erster Linie die Übermittlungspflicht von Daten gem. § 38 b Abs. 4 von Bedeutung. Zur Bedeutung dieser Vorschriften für die ausländerbehördliche Praxis wird auf die Ausführungen unter [A.20](#) verwiesen.

B.AufenthV.38c. Mitteilungspflichten von Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden

frei

B.AufenthV.38d. Beirat für Forschungsmigration

frei

B.AufenthV.38e. Veröffentlichungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

frei

B.AufenthV.38f. Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages

frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.AufenthV.39. - 41. Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

Inhaltsverzeichnis	
B.AufenthV.39. - 41. Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet	562
Änderungsdatum	593
B.AufenthV.39. Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke	562
Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis	562
Positivstaater und gültige Schengenvisa	563
"Dänemarkehe"	563
Aufenthaltstitel für Asylbewerber	563
Geduldete mit Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels	564
Ausländer mit Aufenthaltstiteln anderer Schengenstaaten	564
Personen im Besitz einer Blauen Karte EU	564
Verlängerung der ICT-Karte	565
ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates, Mobiler-ICT-Karte und Familiennachzug	565
Aufenthaltstitel für mobile Forscher und ihre Familienangehörigen	565
Aufenthaltstitel zur Saisonbeschäftigung	565
Ersterteilung einer ICT-Karte	565
B.AufenthV.40. Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts	565
B.AufenthV.41. Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten	566
Working-Holiday-Abkommen	566
Working-Holiday- Programm mit der Republik Argentinien	567
Working-Holiday-Abkommen mit der Republik Chile	567
Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong	567
Working-Holiday-Abkommen mit Israel	567
Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada	567
Working-Holiday-Programm mit Korea	567
Working-Holiday-Programm mit Taiwan	567
Besonderheiten für Anträge nach § 19b AufenthG	568

B.AufenthV.39. - 41. Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

Änderungsdatum

(24.05.2017; **24.07.2017**; *RiLiUmsG2017*)

B.AufenthV.39. Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke

Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis

B.AufenthV.39. 1. 1. Besitzt der Ausländer ein D-Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis, so kann er in jedem Fall einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen (§ 39 Nr. 1).

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Frist eines Aufenthaltstitels gem. § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG verkürzt werden soll. Stellt etwa ein Ausländer, der zum Zwecke des Familiennachzugs eingereist ist und der gem. § 2 7 Abs. 5 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, einen Antrag auf Erteilung eines Titels gem. §§ 18 - 21 AufenthG, und besteht der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch fort, so ist zu prüfen, ob ein solcher Titel mit oder ohne Beteiligung der Arbeitsagentur bzw. der *für Wirtschaft zuständigen* Senatsverwaltung *...weggefallen...* werden kann (vgl. insofern die Ausführungen unter [A.21](#) bzw. [A.39](#)). Zu beachten ist allerdings, dass in einem solchen Fall, in dem der Ausländer eine Erlaubnis nach § 18 AufenthG begehrt, er keinesfalls in den Genuss des vereinfachten Verfahrens auf der Grundlage *des § 37 BeschV* kommen kann, nachdem wir auf eine Zustimmungsanfrage verzichten können (vgl. [A.39.1.](#)). Auch wird die Arbeitsagentur in diesen Fällen ihr Ermessen nach § [35 BeschV](#) zu Ungunsten des Betroffenen ausüben.

Auch bei einer nur zum Sprachstudium eingereisten Person oder in einem sonstigen Fall des § 16 Abs. 5 AufenthG ist nach Abschluss des Aufenthaltswertes (Sprachkurs, Schulbesuch) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG (z.B. zur Aufnahme eines Studiums) oder nach einer anderen Rechtsgrundlage gemäß § 39 Nr. 1 zu erteilen, ohne dass zuvor die vorherige Ausreise erforderlich ist, sofern das Zweckwechselverbot gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 i.V.m Abs. 2 dem nicht entgegensteht.

Wurde der Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Titels gestellt, kommt in diesen Fällen § 81 Abs. 4 AufenthG (vgl. [A.81.4.](#)) zur

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Anwendung. '

B.AufenthV.39. 1. 2. frei

Positivstaater und gültige Schengenvisa

B.AufenthV.39. 1. 3. Bei Einreise mit einem Schengen-Visum oder visafreier Einreise von Positivstaatern ist in allen Anspruchsfällen eine Aufenthaltserlaubnis ohne Ausreise zu erteilen, wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig ist (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2008 - OVG 12 S 39.08 -).

Ausdrücklich ausgenommen sind Anspruchsfälle nach den §§ 16, 17b und 18d AufenthG. Zur Besonderheit bei Fällen des §19b siehe B.AufenthV.39.2. Die Regelung dient der Verhinderung von Missbrauch der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 geschaffenen Anspruchsnormen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 39 Nr. 3 ist **im Übrigen**, dass die Voraussetzungen für den Anspruch erst nach der Einreise in das Bundesgebiet entstanden sind. Dabei kommt es insofern nicht darauf an, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise im Bundesgebiet entstanden sind. Abzustellen ist darauf, ob die wesentliche Tatbestandsvoraussetzung, d.h. das Ereignis, welches die Anwendung der den Anspruch begründenden Rechtsnorm auslöst - also etwa die Geburt eines Kindes oder eine Eheschließung - erst nach der Einreise ins Bundesgebiet stattgefunden hat. So kann sich etwa ein Ehegatte, der die Ehe im Ausland geschlossen hat, nicht darauf berufen, ihm könne ohne Durchführung eines Sichtvermerksverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil er erst während seines Aufenthalts im Bundesgebiet die gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Sprachkenntnisse erworben oder die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Lebensunterhaltssicherung bewerkstelligt habe (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 -; Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 08.07.2009 - VG 15 L 95.05 -; OVG Bremen, Beschluss vom 26.06.2009 - 1 B 552/08, InfAuslR 2009, S. 380 ff.).

Soweit teilweise vertreten wird, der Anspruchserwerb im Sinne von § 39 Nr. 3 erfolge erst dann, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen, kann dies auch deshalb nicht überzeugen, weil dann etwa im Falle der sog. „Dänemark-Ehe“ derjenige Ausländer, der nach der Eheschließung in Dänemark ohne die Sprachkenntnisse ins Bundesgebiet einreist und diese hier erst erwirbt gegenüber demjenigen Ausländer, der die Sprachkenntnisse bereits bei der Einreise besaß, begünstigt würde.

"Dänemarkehe"

Bestanden die Anspruchsvoraussetzungen in diesem Sinne bereits vor der Einreise, ist der Antragsteller grundsätzlich auf das Sichtvermerksverfahren zu verweisen. Für die Fälle des Ehegattennachzugs bedeutet dies, dass die Ehe erst nach der Einreise geschlossen worden sein darf. Auch bei einer Einreise mit einem Besuchervisum in den Schengenraum und der Eheschließung in Dänemark verbunden mit einer sich unmittelbar daran anschließenden (Wieder-) Einreise ins Bundesgebiet, ist die Anwendung des § 39 Nr. 3 ausgeschlossen. Auch die (Wieder-) Einreise aus Dänemark ist eine Einreise im Sinne von § 39 Nr. 3, so dass hier allenfalls gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 erste Alternative eine Ausnahme von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 -, VG Berlin, Beschluss vom 24.04.2008 - VG 24 A 19.08 - sowie OVG Lüneburg Beschluss vom 28.08.2008 - 13 ME 131/08 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.07.2009 - OVG 2 B 19.08 -).

Soweit vorgetragen wird, ein deutscher Staatsangehöriger mache durch die Eheschließung in Dänemark von seiner **Dienstleistungsfreiheit oder seinem Freizügigkeitsrecht** Gebrauch und habe daran anknüpfend einen unionsrechtlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts ohne vorherige Durchführung eines Visumsverfahrens erlangt, wie ihn auch ein Drittstaatsangehöriger beim Familiennachzug zu einem Unionsbürger haben würde, hat das BVerwG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deutsche Staatsangehörige freizügigkeitsrechtliche Vergünstigungen nur erwerben, wenn sie mit einer gewissen Erheblichkeit und Nachhaltigkeit vom Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Bei von vornherein auf kürzere Zeit angelegten Aufenthalten in anderen Mitgliedstaaten zu touristischen Zwecken oder auch zur Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen sowie zur Eheschließung fehlt eine solche Erheblichkeit und Nachhaltigkeit. Maßgeblich ist hier, dass der deutsche Staatsangehörige auch für einen gewissen Zeitraum seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat oder dort eine grenznahe Beschäftigung ausgeführt hat (BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09).

Keine Anwendung findet § 39 Nr. 3 AufenthV nach seinem Sinn und Zweck gemäß der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 15.03.2010 - OVG 12 S 121.09 -) auch dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zwar erst nach der Einreise, nicht aber im Bundesgebiet entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn ein im Bundesgebiet dauerhaft rechtmäßig aufhältiger Ehegatte die Ehe im Ausland schließt, während sich der mit Schengenvisum oder als Positivstaater eingereiste Ehegatte rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält - der Fall betraf eine Eheschließung in Abwesenheit eines Ehegatten in Bosnien-Herzegowina.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 39 Nr. 3 scheidet in den Fällen des Ehegattennachzugs allerdings regelmäßig an § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG. Liegen in einem solchen Fall die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich vor, gelten die Ausführungen unter **VAB.A.30.1.3.** zum Anspruch auf Ehegattennachzug im Inland.

Wurde der Antrag rechtzeitig vor Ablauf des visafreien Aufenthalts gestellt, kommt in diesen Fällen § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG (vgl. **A.81.3.**) zur Anwendung. Besitzer eines Schengenvisums können dagegen keine Fiktionsbescheinigung erhalten, § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG. In Anspruchsfällen kann § 39 Nr. 5 einschlägig sein und ist für den bereits Ausreisepflichtigen die Erteilung einer Ermessens-Duldung für 6 Monate aus dringenden persönlichen Gründen zu prüfen. In den übrigen Fällen kann lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung II ausgestellt werden und ist der Antrag zeitnah abzulehnen.

Aufenthaltstitel für Asylbewerber

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

B.AufenthV.39. 1. 4. Die Privilegierung von Asylbewerbern, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 AufenthG erfüllen (§ 39 Nr. 4), ist zu beachten. Auch hier kommt es wie in den Fällen des § 39 Nr. 1 und 2 nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Ausländer seinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Für die Fälle des Ehegattennachzugs bedeutet dies, dass die Ehe auch im Ausland geschlossen worden sein kann ...weggefallen... . Sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs vorliegen, bleibt der § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG unbeachtlich.

Geduldete mit Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

B.AufenthV.39. 1. 5. Das in § 39 Nr. 5 genannte Erfordernis des Aufenthalts im Bundesgebiet gilt für die dort genannten Möglichkeiten, die des Erwerbs eines Anspruchs aufgrund einer Eheschließung, der Begründung einer Lebenspartnerschaft und der Geburt eines Kindes. Sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs vorliegen, bleibt der § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG unbeachtlich.

§ 39 Nr. 5 findet ausnahmsweise keine Anwendung in solchen Fällen, in denen dem Ausländer eine Duldung ausschließlich (!) deshalb erteilt worden ist, um ihm vor dem Hintergrund des Art. 6 GG eine (fest und unmittelbar bevorstehende) Eheschließung im Bundesgebiet zu ermöglichen. Vielmehr ist erforderlich, dass die Eheschließung zu einem Zeitpunkt erfolgte und mithin ein sich daraus ergebender Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem der Ausländer aus einem anderen Grund geduldet wurde (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2007 - OVG 2 S 61.07 - sowie vom 16.01.2008 - OVG 2 S 4.08 - unter Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber mit der Ausnahmegvorschrift des § 39 Nr. 5 den Fall regeln wollte, in dem ein ohnehin nicht abzuschiebender Ausländer einen Anspruch aufgrund der Eheschließung erwirbt. Stellt die Eheschließung selbst den Duldungsgrund dar, würde der Regelungszweck überdehnt).

Entsprechendes muss auch für den Fall des Anspruchserwerbs aufgrund der Geburt eines Kindes gelten. In einem solchen Fall wird allerdings - anders als bei Ehegatten - das von § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (beachte [A.5.2.2.](#)) eröffnete Ermessen jedenfalls in der Regel zu Gunsten des Betroffenen auszuüben sein, weil - anders als bei Ehegatten - eine durch das Sichtvermerksverfahren bedingte Trennung aufgrund der besonderen familiären Beziehungen zu Kleinkindern regelmäßig nicht zumutbar sein dürfte.

Ausländer mit Aufenthaltstiteln anderer Schengenstaaten

B.AufenthV.39. 1. 6. Mit Wirkung zum 22.10.2005 wurde § 39 eine Nr. 6 angefügt. Danach kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, wenn er einen von einem anderen Schengenstaat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind.

Schengenstaaten sind alle Staaten der EU ohne Großbritannien, Irland, Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern zuzüglich Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz. Für die Frage, ob ein gültiger Schengenaufenthaltstitel eines Schengenstaates im Sinne des § 39 vorliegt, wird auf Art. 21 Abs. 1, 2 und 2a, Art. 5 Abs. 1 a, c und e sowie Art. 1 SDÜ verwiesen. Keine Aufenthaltstitel in diesem Sinne sind Schengenvisa (Art. 24 Visakodex). Nach Art. 1 SDÜ fallen Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber sowie Duldungen anderer Schengenstaaten gleichfalls nicht unter den Begriff des Schengenaufenthaltstitels. § 41 Abs. 3 findet Anwendung. Wurde der Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Schengentitels gestellt, kommt in diesen Fällen § 81 Abs. 3 AufenthG (vgl. [A.4.1.2.](#) sowie [A.81.3.](#)) zur Anwendung.

Personen im Besitz einer Blauen Karte EU

B.AufenthV.39. 1. 7.

Merke: Bei Inhabern eines von einem anderen Schengen-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels – auch einer Blauen Karte EU - ist vorrangig § 39 Nr. 6 zu prüfen. Gleiches gilt für die den Inhaber der Blauen Karte EU begleitenden bzw. nachziehenden Familienangehörigen.

...weggefallen... Nr. 7 setzt Art. 18 Abs. 1 und 2 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie (2009/50/EG) um. Danach haben Personen, die **18 Monate im Besitz einer Blauen Karte EU** aus einem anderen Mitgliedstaat der EU sind, das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU niederzulassen und in diesem zweiten Mitgliedstaat eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung zu beantragen. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs für die den Inhaber begleitenden bzw. nachziehenden Familienangehörigen (der den Inhaber begleitende Ehegatte oder Lebenspartner sowie seiner minderjährigen ledigen Kinder) setzt voraus, dass die **familiäre Lebensgemeinschaft bereits rechtmäßig im ersten Mitgliedstaat bestand** und die Familienangehörigen auch dort bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug waren.

Spricht ein Drittstaatsangehöriger mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der EU (nicht des EWR) vor, so muss der Titel nach der Hochqualifiziertenrichtlinie die Bezeichnung "Blaue Karte EU" in (einer) der jeweiligen Amtssprache(-n) enthalten. Dies ist anhand der folgenden Liste zu prüfen:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bulgarisch:	
Estnisch:	ELi sinine kaart
Französisch:	carte bleue européenne
Griechisch:	
Italienisch:	Carta blu UE
Kroatisch:	plave karte EU
Lettisch:	ES zil karte
Litauisch:	ES mlynoji kortel
Maltesisch:	Karta Blu tal-UE
Niederländisch:	Europese blauwe kaart
Polnisch:	niebieska karta UE
Portugiesisch:	Cartão Azul UE
Rumänisch:	Cartea Albastr a UE
Slowakisch:	modrá karta EÚ
Slowenisch:	modra karta EU
Schwedisch:	EU-blåkort
Spanisch:	tarjeta azul UE
Tschechisch:	modrou kartou EU
Ungarisch:	EU kék kártya

Merke: Es ist kein Fall denkbar, in dem die in S. 3 geregelte Monatsfrist relevant werden könnte. Insoweit ist die Monatsfrist unbeachtlich. Mit der rechtzeitigen Antragstellung gilt der jeweilige Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG als erlaubt. Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 ist auszustellen (vgl. A.81.3.)

Verlängerung der ICT-Karte

B.AufenthV.39.1.8 Die Beantragung einer ICT-Karte nach § 19b kann nur aus dem Ausland erfolgen (vgl. § 39 Satz 2); die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern grundsätzlich keine Anwendung.

Die Verlängerung der ICT-Karte kann jedoch im Bundesgebiet beantragt werden.

ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates, Mobiler-ICT-Karte und Familiennachzug

B. AufenthV.39.1.9 Für die Verlängerung einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedsstaates, die Erteilung der Mobilen-ICT-Karte nach § 19d und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Inhabern einer Mobilen-ICT-Karte ist keine Ausreise erforderlich; diese können auch im Bundesgebiet eingeholt oder verlängert werden. Eine Mobile ICT-Karte zum Familiennachzug zum Inhaber einer Mobilen ICT-Karte gibt es entgegen dem Wortlaut des § 39 Satz 1 Nr. 9 nicht (vgl. VAB.A.27.4.0 und VAB.A.30.1.1.3.). Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler des Gesetzgebers.

Aufenthaltstitel für mobile Forscher und ihre Familienangehörigen

B.AufenthV.39.1.10. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c der REST-Richtlinie. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an mobile Forscher nach § 20b AufenthG und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b AufenthG ist keine Ausreise erforderlich; diese können auch im Bundesgebiet eingeholt oder verlängert werden.

Aufenthaltstitel zur Saisonbeschäftigung

B.AufenthV.39.1.11. Soweit vor Ablauf der bestehenden Arbeitserlaubnis, die nach § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV zum Zweck der Saisonbeschäftigung erteilt wurde, ein Aufenthaltstitel zur Saisonbeschäftigung beantragt wird, gilt dieser bis zu Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt.

Ersterteilung einer ICT-Karte

B.AufenthV.39.2. Ein zulässiger Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden. Die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (ICT) grundsätzlich keine Anwendung. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus.

B.AufenthV.40. Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthalts

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Beantragt ein Staatsangehöriger der in Anhang II zur EG-VisaVO aufgeführten Staaten eine Verlängerung des bis zu drei Monate dauernden visumfreien Aufenthaltes, so kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 40 AufenthV in Betracht.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne des Art. 20 Abs. 2 SDÜ. Die Annahme eines Ausnahmefalls kommt nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 33 Visakodex in Betracht. Eine analoge Anwendung ist insofern gerechtfertigt, als dass Positivstaater für Besuchsaufenthalte zwar keiner Visumpflicht unterliegen, sie deshalb aber nicht besser gestellt werden dürfen als visapflichtige Negativstaater, die die in Art. 33 Visakodex vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit in Anspruch nehmen können (vgl. insofern VAB.A.6.2.2).

B.AufenthV.41. Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

Working-Holiday-Abkommen

Deutschland hat mit verschiedenen Staaten bilaterale Abkommen über Working-Holiday-Programme geschlossen. Daneben besteht eine Vereinbarung mit Kanada zur Jugendmobilität (Youth Mobility).

Alle Abkommen ermöglichen Aufenthalte von bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden. Durch die Änderung des § 35 Nr. 4 AufenthV ist auch die selbstständige Tätigkeit möglich. Grundsätzlich müssen die erforderlichen nationalen Visa bei den deutschen Auslandsvertretungen beantragt werden. Die Auslandsvertretungen benötigen gem. § 35 Nr. 4 und in Kanada gem. § 32 nicht unsere vorherige Zustimmung für das nationale Visum. Im Rahmen der Abkommen erteilte nationale Visa können nicht als Aufenthaltserlaubnisse zum gleichen Zweck verlängert werden.

Da die Abkommen verschiedene Ausgestaltungen bezüglich der Altersgrenze und des Antragsortes haben, sind die in den Abkommen festgelegten Bedingungen in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Working-Holiday bzw. Jugendmobilität					
Staat	Bezeichnung	Antrag nur bei Botschaft	Alter *)	Gebühren **)	Besonderes
Argentinien	Working-Holiday	ja	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Australien	Working-Holiday	nein	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich
Chile	Working-Holiday	ja	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Hongkong	Working-Holiday	ja	18 - 30	--	1x Inanspruchnahme, nur mit Pass der SVR Hongkong oder British Overseas, Kontingent festgesetzt, nicht länger als 3 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch v. Aus- u. Fortbildungskursen bis zu 6 Mon.
Israel	Working-Holiday	nein	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich, nicht länger als 3 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Japan	Working-Holiday	nein	18 - 30	nein	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich
Kanada	Youth mobility	nein	18 - 35	ja	Regelung kann zweimal in Anspruch genommen werden
Rep. Korea	Working-Holiday	grds. ja	18 - 30	ja	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland im Ausnahmefall möglich
Neuseeland	Working-Holiday	nein	18 - 30	ja	Antrag im Inland möglich
Taiwan	Working-Holiday	ja	18 - 30	--	1x Inanspruchnahme, Kontingent festgesetzt, max. drei Monate bei einem Arbeitgeber

* 18 - 30 bedeutet: nach dem 18ten und vor dem 31ten Geburtstag

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

** bei Titelerteilung im Inland

Ist die Antragstellung nur bei der Botschaft möglich, darf in Inland keine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck erteilt werden.

Erstmals nach der Einreise beantragte Working-Holiday- bzw. Youth-Mobility-Visa werden als Anträge auf eine einjährige Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 3 BeschV aufgefasst. Gemäß § 29 Abs. 3 BeschV i.V.m. den jeweiligen Abkommen bedarf die Ausübung einer Ferienbeschäftigung keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit den Nebenbestimmungen
„Ferienarbeitsaufenthalt. Erwerbstätigkeit gestattet.“

erteilt, wenn der Antragsteller die Altersgrenzen einhält und erstmals ein Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt erteilt wird. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG werden durch nachgewiesene eigene Mittel von 2000 Euro und einer einjährigen Auslandsreisekrankenversicherung erfüllt.

Zu den Abkommen im Einzelnen:

Working-Holiday- Programm mit der Republik Argentinien

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung der Republik Argentinien eine Absprache über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm getroffen. Diese Absprache wurde am 02.06.2016 unterzeichnet und am gleichen Tag wirksam.

Ermöglicht werden Aufenthalte von bis zu zwölf Monaten. Die entsprechenden Visa werden ausschließlich bei einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beantragt; die Vertretungen benötigen nicht unsere Zustimmung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland ist ausgeschlossen, auch wenn argentinische Staatsangehörige sich bereits aus anderen Gründen im Bundesgebiet aufhalten.

Eine Beschäftigung darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Gleiches gilt für den Besuch von Aus- und Fortbildungskursen. Die Teilnahme am Programm ist nur einmal möglich.

Working-Holiday-Abkommen mit der Republik Chile

Deutschland hat am 20.02.2014 mit der Republik Chile ein bilaterales Working-Holiday-Abkommen geschlossen, das am gleichen Tag in Kraft getreten ist. Es ermöglicht Aufenthalte bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Merke: Das erforderliche Visum ist bei einer deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

Working-Holiday-Abkommen mit der SVR Hongkong

Deutschland hat am 26.06.2009 mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong (SVR Hongkong) ein bilaterales Working-Holiday-Abkommen geschlossen. Das Abkommen ist seit dem 01.07.2009 mit einem Kontingent von 100 D-Visa pro Jahr in Kraft getreten. Es ermöglicht Aufenthalte von bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Merke: Ausnahmslos müssen die Inhaber eines „Hong Kong Special Administrative Region“ - Passes oder alternativ eines britischen Passes mit dem Eintrag „British National Overseas“ das erforderliche nationale Visum bei dem deutschen Generalkonsulat in der SVR Hongkong beantragen. Die Auslandsvertretung benötigt gem. § 35 Nr. 4 nicht unsere vorherige Zustimmung für das nationale Visum.

Working-Holiday-Abkommen mit Israel

Deutschland hat am 25.02.2014 mit Israel ein bilaterales Abkommen geschlossen, das am 29.02.2016 in Kraft getreten ist. Die Aufenthaltsdauer von 12 Monaten zu diesem Zweck soll gewährleistet werden. Der Antrag muss vor Ablauf des visafreien Aufenthalts gestellt werden. Der israelische Reisepass muss länger als 18 Monate gültig sein.

Youth-Mobility-Abkommen mit Kanada

Mit Wirkung vom 06.04.2017 wurde die Absprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Programme zur Jugendmobilität geändert. Das Programm dient dazu, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre postsekundäre allgemeine und berufliche Bildung im jeweils anderen Staat ergänzen oder Erfahrungen auf dem dortigen Arbeitsmarkt sammeln.

Die Antragstellung kann sowohl bei den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland als auch bei den Inlandsbehörden erfolgen.

Visa, die im Rahmen des Jugendmobilitätsprogrammes von einer Deutschen Vertretung lediglich für eine Dauer von 3 Monaten erteilt werden, werden auf Antrag auf die maximale Dauer von 12 Monaten als Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 Abs. 3 AufenthG verlängert.

Am Programm kann zweimal teilgenommen werden. Es muss ein anderer Grund aus dem Kategorienkatalog zu Nr. 2 des Abkommens für den zweiten Aufenthalt vorliegen, der sich an den ersten Aufenthalt anschließen kann, ohne dass es einer Ausreise bedürfe.

Working-Holiday-Programm mit Korea

Koreanische Staatsangehörige sind für den Working-Holiday-Aufenthalt visapflichtig. Die Erteilung im Inland ist im Ausnahmefall dann möglich, wenn sich der koreanische Staatsangehörige zu einem anderen Aufenthalt mit Titel in Deutschland aufhalten, z.B. zum Besuch von Sprachkursen, und im Anschluss daran einen Aufenthalt im Rahmen der Vereinbarung beabsichtigt.

Working-Holiday-Programm mit Taiwan

Das Deutsche Institut in Taipei hat am 11.10.2010 mit der Taipeh Vertretung in Berlin eine **Gemeinsame Erklärung** über ein Working-Holiday-Programm verabschiedet. Die Gemeinsame Erklärung ist am gleichen Tag in Kraft getreten und sieht für den Erteilungszeitraum 11.10.2010 bis 10.10.2011 ein **Kontingent** von 200 D-Visa vor. Die Vereinbarung ermöglicht Aufenthalte von bis zu 12 Monaten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Es gibt erhebliche **Unterschiede** zu anderen bestehenden Working-Holiday-Abkommen. Ausnahmslos müssen die Inhaber eines gültigen taiwanesischen Passes das erforderliche nationale Visum beim Deutschen Institut in Taipeh beantragen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland für diesen Zweck ist auch dann nicht möglich, wenn der Betroffene bereits einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet besitzt. Das nationale Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, da die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde der Visaerteilung am 21.12.2010 gem. § 32 zugestimmt hat.

Zur Sicherung des **Lebensunterhalts** dürfen die Begünstigten wie gewohnt jeder Erwerbstätigkeit nachgehen, **jedoch nicht länger als drei Monate für denselben Arbeitgeber**. Sie dürfen einen oder mehrere Aus- und Fortbildungskurse von insgesamt sechsmonatiger Dauer besuchen.

Beachte: Bei allen Working-Holiday-Abkommen ist der Familiennachzug zum begünstigten Personenkreis ausgeschlossen!

Weitere Details können den Abkommen in der Generalie, IV G 2, entnommen werden.

Besonderheiten für Anträge nach § 19b AufenthG

*Ein zulässiger Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers (ICT) kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden. Die Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragsstellung aus dem Ausland finden bei unternehmensintern Transferierten grundsätzlich keine Anwendung. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Vergünstigung des § 41 Absatz 1 bis 3 wahrzunehmen und anschließend einen Antrag auf einen **anderen** Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu stellen.*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB B.AufenthV.44. - 54. Gebühren

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.44. - 54. Gebühren	569
Änderungsdatum	593
B.AufenthV.44.1.Kassenautomat	569
B.AufenthV.44.2. Elektronischer Aufenthaltstitel	569
B.AufenthV.44a. Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	569
B.AufenthV.45. Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte	570
B.AufenthV.45.1a. Zur Frage der Gebührenerhebung bei Anträgen auf Streichung der Eintragung "Erlischt mit Ausreise in den Libanon" oder anderen auflösenden Bedingungen	570
B.AufenthV.45.a. Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis	570
B.AufenthV.45b. Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen in Form eines Klebeetiketts	570
B.AufenthV.45c. Gebühren bei Neuausstellung eines eAT	570
B.AufenthV.46. Gebühren für das Visum	571
B.AufenthV.47. Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen	571
B.AufenthV.48. Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen	571
B.AufenthV.49. Bearbeitungsgebühren	571
B.AufenthV.50. Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger	571
B.AufenthV.51. Widerspruchsgebühr	572
B.AufenthV.52. Befreiungen und Ermäßigungen	572
B.AufenthV.52a. Befreiung und Ermäßigung bei Assoziationsberechtigung	574
B.AufenthV.53. Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen	577
B.AufenthV.54. Zwischenstaatliche Vereinbarungen	578

B.AufenthV.44. - 54. Gebühren

Änderungsdatum

([06.06.2017](#) ; [RiLiUmsG 2017](#) ; [ÄndAufenthV](#))

[Merkblatt_Gebühren_Stand_01.09.2017](#)

B.AufenthV.44.1.Kassenautomat

- Seit dem 14.03.2007 werden Einzahlungen ausländerbehördlicher Gebühren verknüpft mit dem jeweiligen LEA-OM über den Kassenautomaten und im Ausnahmefall über die personell bediente Kasse elektronisch verbucht. Damit ist im Bedarfsfall jede zu einer Person an einem bestimmten Tag getätigte Einzahlung über eines der beiden Systeme dokumentierbar. Der Ausdruck eines Einzahlbeleges für die (elektronische) AA hat sich damit erübrigt (Ausnahme s. 2. Spiegelpunkt). Allerdings sind weiterhin Befreiungen und Ermäßigungen von Gebühren (§§ 52, 53 AufenthV) wie bisher aktenkundig zu machen. Dazu sind im Fachverfahren-Dialog „Titel erteilen“ / „AA21 - Vermerk für Aktenbeleg“ als Gebühr „0,00“ und im dazugehörigen Datenfeld „Vermerk“ der Gebührenbefreiungsgrund resp. -ermäßigungsgrund (z.B. „Sozialhilfe“, „Stipendium“ u.Ä.) einzutragen.
- Für die Zahlungsvorgänge des Hochschulservices - SG IV B 3 - gilt folgende Regelung: Die Einzahlbelege sind weiterhin auszudrucken, weil nur über sie die involvierten Gebührenzahler ermittelbar sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre. Die übrigen Vorgaben des 1. Spiegelpunktes gelten auch für den Hochschulservice.

B.AufenthV.44.2. Elektronischer Aufenthaltstitel

Es ist zu beachten, dass die Gebührenregelungen die Erteilung eines **eAT als Normalfall** ansehen, d.h. dass sich alle Gebührentatbestände soweit in der Verordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, immer auf die eAT-Ausstellung beziehen. Die demgegenüber speziellen Regelungen in Bezug auf den **Ausnahmefall der Papiererteilung** befinden sich in § 45b, § 47 Abs. 1 Nr. 11 (Übertrag als Papiertitel), § 47 Abs. 4 (Aufenthaltskarten EU in Papierform) und § 48 Abs. 1 Nr. 10-12 (Ausweisersatz in Papierform). Ein Auszug aus der Aufenthaltsverordnung n.F. zu den [seit 01.09.2017](#) geltenden Gebühren ist in einem Merkblatt (s.o.) zusammengestellt.

Zur "doppelten" Gebührenerhebung bei Zuzug siehe [A.69.1.1.](#)

B.AufenthV.44a. Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

frei

B.AufenthV.45. Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU , ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte

B.AufenthV.45.1. frei

B.AufenthV.45.1a. Zur Frage der Gebührenerhebung bei Anträgen auf Streichung der Eintragung "Erlischt mit Ausreise in den Libanon" oder anderen auflösenden Bedingungen

In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr gem. § 49 Abs. 2 i.V.m. § 45 Nr. 1 a zu erheben. Hiervon kann allerdings abgesehen werden, wenn die Betroffenen bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 53 von der Gebühr befreit worden sind. Hier ist kein erneuter Nachweis des Leistungsbezugs zu fordern. Vor Bescheiderlass sollte bei "Widersprüchen" ein Hinweis auf die Umdeutung des Widerspruchs zu einem Antrag und die Anregung der Antragsrücknahme gegeben werden (vgl. insofern Ausführungen unter A.12).

B.AufenthV.45.1b - 2. frei

B.AufenthV.45.3. Bei jedem Wechsel des Aufenthaltszwecks beträgt die Gebühr 98 Euro. Jeder Rechtsgrundlagenwechsel, auch innerhalb eines Paragraphen, stellt einen Zweckwechsel dar. Die regelmäßig mit dem Zweckwechsel einhergehende Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist mit der erhobenen Gebühr ebenfalls abgedeckt. Keinesfalls sind etwa doppelte Gebühren, z.B. von 191 Euro gem. § 45 Nr. 2b) + Nr. 3, zu erheben.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu dem neuen Zweck beträgt die Gebühr wieder je nach Gültigkeit 96 oder 93 Euro, vgl. § 45 Nr. 2a oder b.

Gebührenermäßigungen oder -befreiungen kommen auch in Fällen des § 45 Nr. 3 zur Anwendung.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.45.4. frei

B.AufenthV.45.a. Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

B.AufenthV.45a.1.-3. Für die nachträgliche Aktivierung der Online-Ausweisfunktion, die Neusetzung der PIN-Nr. in unserer Behörde und das Entsperrn einer eAT-Karte sind Gebühren in Höhe von jeweils 6 Euro zu erheben. Für das Setzen einer neuen PIN-Nr. ist nur dann keine gesonderte Gebühr zu erheben, wenn der eAT-Inhaber unmittelbar bei Abholung seines eAT eine neue PIN-Nr. setzt oder das Neusetzen einer PIN-Nr. mit der nachträglichen Aktivierung der Online-Ausweisfunktion zusammenfällt.

B.AufenthV.45a.4. Keine Gebühren sind zu erheben für

- die erstmalige Aktivierung der Online-Ausweisfunktion eines eAT-Inhabers **nach Vollendung seines 16. Lebensjahrs**,
- die **Deaktivierung** der Online-Ausweisfunktion,
- die **Sperrung** der Online-Ausweisfunktion und
- die **Anschriftenänderung**.

B.AufenthV.45b. Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen in Form eines Klebeetiketts

B.AufenthV.45b.1. Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in Form eines Klebeetiketts zum Zweck der Verlängerung der Aufenthaltsdauer um einen Monat nach § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG ist eine Gebühr in Höhe von 50 Euro zu erheben.

B.AufenthV.45b.2. Wird der Aufenthaltstitel in Form eines Klebeetiketts nach § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** ausgestellt, vermindert sich die nach §§ 44, 44a oder 45 jeweils zu erhebende Gebühr um 44 Euro.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.45c. Gebühren bei Neuausstellung eines eAT

Es ist zwischen der Gültigkeit der eAT-Karte und der Gültigkeit des Aufenthaltstitels zu unterscheiden. Da auf der eAT-Karte ein Bezug zum Personaldokument aufgedruckt ist und die Karten generell technisch nur zehn Jahre haltbar sind, kann die eAT-Karte kürzer gültig sein, als der Aufenthaltstitel, den sie dokumentiert. Dies gilt immer dann, wenn das Personaldokument früher abläuft als der Aufenthaltstitel oder - v.a. bei unbefristeten Titeln - wenn das Haltbarkeitsdatum der Karte nach zehn Jahren erreicht wird. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird durch den Ablauf der eAT-Karte nicht beeinträchtigt. Der Ausländer ist allerdings verpflichtet, eine neue eAT-Karte zu beantragen. Für die Neuausstellung der eAT-Karte aufgrund des **Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Personaldokuments bzw. der technischen Kartennutzungsdauer** ist eine Gebühr in Höhe von 67 Euro zu erheben. Eine Gebühr von 67 Euro ist ebenfalls für die Neuausstellung einer eAT-Karte zu erheben, wenn die Neuausstellung notwendig wird aufgrund

- einer **Änderung von übrigen Angaben** nach § 78 Abs. 1 s. 3 Nr. 1 bis 18 AufenthG,
- des **Verlustes der eAT-Karte**,
- des **Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit** der Karte und der Defekt auf einem unsachgemäßen Gebrauch

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

bzw. auf einer unsachgemäßen Verwendung des Ausländers beruht od er

- der Beantragung nach § 105b S. 2 AufenthG.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.46. Gebühren für das Visum

frei

B.AufenthV.47. Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

B.AufenthV.47.1. Für die *von Amts wegen ergangene* Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG wird keine Gebühr erhoben, *während für deren nachträgliche Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung 169 Euro zu erheben sind*. Vom Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 9 (Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, etwa im Rahmen der Beantragung von Kindergeld, Erziehungsgeld oder sonstigen öffentlichen Mitteln) soll umfänglich Gebrauch gemacht werden. Die Gebühr hierfür beträgt 18 Euro. Für eine Neuausstellung eines Zusatzblattes zum eAT (z.B. nach Verlust, Abhandenkommen des Zusatzblattes) ist ebenfalls die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 zu erheben, soweit nicht die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 zu erheben ist (Aufhebung oder Änderung der Nebenbestimmung). Befreiungen sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 f. möglich.

Der Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 11 gilt nur für die in § 78a Abs. 1 S. 1 AufenthG geregelten Ausnahmefälle. Wird also ein Aufenthaltstitel in den Fällen des § 78a Abs. 1 S. 1 AufenthG weiterhin in Form eines **Klebeetiketts** ausgestellt und ist das Klebeetikett in ein neues Personaldokument zu übertragen, so ist wie in den Fällen des bisherigen **Übertrages** eine Gebühr in Höhe von 12 Euro zu erheben.

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

B.AufenthV.47.2. Gem. § 47 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen. Aus der Vorschrift folgt aber im Umkehrschluss, dass bei Geduldeten, bei denen eine Nebenbestimmung zur Beschäftigung geändert wird, eine Gebühr von 50 Euro zu erheben ist, so die Betroffenen nicht Sozialleistungen beziehen (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 7, § 53 Abs. 1 Nr. 3).

B.AufenthV.47.3. Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügigG/EU oder einer Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 S. 2 FreizügigG/EU in Form des eAT beträgt die Gebühr 28,80 Euro bzw. bei unter 24-Jährigen 22,80 Euro. Die Gebühren gelten auch für die Neuausstellung einer eAT-Karte im Rahmen von § 45c. Für die Bescheinigung des Daueraufenthalts nach § 5 Abs. 6 S. 1 FreizügigG/EU beträgt die Gebühr 10 Euro.

B.AufenthV.47.4. Wird gemäß § 11 Abs. 1 FreizügigG/EU i.V.m. § 78a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügigG/EU oder eine Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 S. 2 FreizügigG/EU weiterhin in Papierform ausgestellt, ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben.

B.AufenthV.48. Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

Zu beachten sind die unterschiedlichen Gebührensätze für biometrische und vorläufige deutsche Reiseausweise sowie der Gebührensatz für an Kinder ausgestellte Dokumente.

Die Gebührenregelungen in § 48 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 12 hinsichtlich der Erteilung bzw. Verlängerung eines Ausweisersatzes betreffen nur die Fälle, in denen nach § 48 Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 4 AufenthG ein Ausweisersatz in Papierform erteilt bzw. verlängert wird.

Mit § 48 Abs. 1 Nr. 15 ist eine Gebührenregelung für die Fälle eingeführt, in denen ein (bereits vorhandener) eAT nachträglich als Ausweisersatz ausgestellt werden soll (§ 78 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 78 Abs. 2 AufenthG). In diesen Fällen ist eine neue eAT-Karte zu bestellen. Für diese Neuausstellung beträgt die Gebühr 72 Euro (Hiervon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen ein eAT von Beginn an direkt als Ausweisersatz ausgestellt wird. In diesen Fällen ist die Gebühr für die Ausstellung des Ausweisersatzes bereits mit der Gebühr für die Erteilung des Titels abgegolten).

Hinsichtlich der bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu erhebenden Gebühren vgl. B.AufenthV.52a.

Zur „doppelten“ Gebührenerhebung bei Zuzug siehe [A.69.1.1](#).

B.AufenthV.49. Bearbeitungsgebühren

...weggefallen...

Wird eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragt und ist zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung davon auszugehen, dass der Titel gem. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG in Form eines Etiketts ausgestellt wird, bemisst sich die Bearbeitungsgebühr wie folgt:

Von der Gebührenerhebung gem. § 44 resp. § 44a ist entsprechend § 45b Abs. 2 ein Abzug in Höhe von 44,00 Euro vorzunehmen. Dieser Betrag ist dann gemäß § 49 Abs.1 zu halbieren.

B.AufenthV.50. Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

§ 50 Abs. 1 S. 1 regelt allgemein die Gebührenermäßigungen bei Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger, soweit diese nicht besonders in § 50 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 geregelt sind.

Merke: Bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gem. § 26 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen), bei dem § 35 lediglich entsprechend zur Anwendung kommt. Demnach ist 50 Abs. 1 S. 2 nicht einschlägig und beträgt die Gebühr gem. § 50 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 44 Nr. 3 *deshalb* 56,50 Euro. Aus diesem Grunde wird als Rechtsgrundlage auch § 26 Abs. 4 und nicht § 35 eingetragen.

Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist eine Gebühr in Höhe von 55 Euro zu

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

erheben und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Niederlassungserlaubnis ausgegeben wird.

Minderjährige wie auch junge Volljährige bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres zahlen für die Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte eine Gebühr von 22,80 Euro. Die bisherige doppelte Privilegierung Minderjähriger bis 18 Jahre bei der zu entrichtenden hälftigen Gebühr der ohnehin bereits über § 47 Abs. 3 S. 2 bereits reduzierten Gebühr wurde mit der 8. Verordnung zur Änderung der AufenthV mit Blick auf die Produktionskosten bei der Bundesdruckerei und auf gleichaltrige nationale Antragsteller, die für einen Personalausweis 22,80 Euro entrichten müssen, aufgehoben.

B.AufenthV.51. Widerspruchsgebühr

Wird gegen die Ablehnung einer nach §§ 44 bis 48 Abs. 1 und § 50 gebührenpflichtigen Amtshandlung vor dem 01.09.2011 Widerspruch erhoben, aber erst nach dem 01.09.2011 über den Widerspruch entschieden, so bemessen sich die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 zu erhebenden Gebühren nach der vor dem 01.09.2011 geltenden Rechtslage.

B.AufenthV.52. Befreiungen und Ermäßigungen

B.AufenthV.52.0. Die partielle Gebührenfreiheit für Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige ergibt sich aus § 2 Abs. 6 FreizügG/EU. Die Fälle des § 23 Abs. 2 AufenthG (Stichwort: jüdische Zuwanderer (§ 52 Abs. 4)) sowie von Familienangehörigen von Stipendiaten (§ 52 Abs. 5 S. 2) genießen desgleichen Gebührenfreiheit. Für Schweizer Staatsangehörig ist eine Gebührenermäßigung angeordnet (§ 52 Abs. 2).

B.AufenthV.52.1. Aufgrund der erhöhten Produktionskosten und des gestiegenen Bearbeitungs- und Informationsaufwands hinsichtlich der Ausstellung von eATs sind die vor dem 01.09.2011 bestehenden Gebührenbefreiungen nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten worden. So ist die Gebührenbefreiung für **Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger** weitgehend entfallen. Lediglich die Gebührenbefreiung für die Erteilung nationaler Visa bleibt bestehen. Diese Gebührenbefreiung gilt unabhängig davon, ob die Antragsteller ihr Aufenthaltsrecht von dem deutschen Staatsangehörigen ableiten. Sie ergibt sich allein aus dem beschriebenen verwandschaftlichen Verhältnis bzw. dem Status als Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen.

B.AufenthV.52.2. Für die auf Antrag ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse für Schweizer Staatsbürger in Form des eAT nach § 78 Abs. 1 S. 2 AufenthG sowie die nach § 45c notwendig werdenden Neuausstellungen ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 28,80 Euro zu erheben bzw. - wenn die Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt sind - eine Gebühr in Höhe von 22,80 Euro. Wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz in Papierform ausgestellt, ist wie bisher eine Gebühr in Höhe von 8 Euro zu erheben.

B.AufenthV52.3.bis B.AufenthV.52.4.2. frei

B.AufenthV.52.5. Die Freie Universität Berlin führt Direktaustauschprogramme mit Partneruniversitäten in verschiedenen Staaten durch. Diese Direktaustauschprogramme werden zu 100 % aus Mitteln des Landes Berlin finanziert. Teilnehmern an diesen Programmen ist Gebührenbefreiung zu gewähren. Diese Partneruniversitäten sind:

USA

Columbia University, New York
Cornell University, Ithaca, New York
Duke University, Durham, North Carolina
Emory University, Atlanta, Georgia
Indiana University, Bloomington, Indiana
Johns Hopkins University, Baltimore, Maryland
New York University, New York
Ohio State University, Columbus, Ohio
Princeton University, Princeton, New Jersey
Stanford University, Stanford, California
Tulane University, New Orleans, Louisiana
University of California, UC System d. h. Berkeley UCB, Davit UCD, Irvine UCI, Los Angeles UCLA, Riverside UCR, Santa Barbara UCSB, Santa Cruz UCSC, San Diego UCSD
University of Chicago, Chicago, Illinois
University of Minnesota, Minneapolis, Minnesota
University of Pennsylvania, Philadelphia, Pennsylvania
University of Texas, Austin, Texas
University of Washington, Seattle, Washington
Vanderbilt University, Nashville, Tennessee
Wake Forest University, Winston- Salem, North Carolina
Washington University, St. Louis, Missouri
Western Michigan University, Kalamazoo, Michigan
Yale University, New Haven, Connecticut

KANADA

Université de Montréal, Montréal, Québec
Université Laval, Québec
York University, North York, Ontario

AUSTRALIEN

University of Melbourne, Melbourne
Monash University, Melbourne

ISRAEL

Hebrew University

JAPAN

Tokyo Universität

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Kyoto Universität
Waseda Universität
Keio Universität
Chûô Universität
Sophia Universität

KOREA

Seoul National University
Hankuk University
Yonsei University
Pohang University of Science and Technology
Korea University

FRANKREICH

Ecole Normale Supérieure (ENS)

POLEN

Universität Warschau

PERU

Universidad Católica del Perú

Der Nachweis ist von den Begünstigten durch Vorlage der Einladung, des Bescheides über die Stipendiumgewährung oder einer Bescheinigung der betreuenden Stelle zu führen.

B.AufenthV.52.5.1.1. bis **B.AufenthV.52.5.2.** frei

B.AufenthV.52.6.1. Anderen Ausländern, denen der Aufenthalt zur Aus- oder Fortbildung erlaubt wird, ist kein allgemeiner Gebührenerlass zu gewähren. Die Möglichkeit, diesem Personenkreis die Gebühren im Einzelfall wegen Bedürftigkeit gemäß § 53 Abs. 2 zu erlassen, bleibt unberührt. Dabei soll kein strenger Maßstab angelegt werden.

B.AufenthV.52.7. Im Interesse der Entwicklungshilfe sowie zur Wahrung kultureller, außenpolitischer, sportlicher und sonstiger Belange der Bundesrepublik Deutschland sind den nachfolgend aufgeführten Personengruppen bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel die Gebühren zu erlassen:

- Praktikanten, die auf Einladung der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung mit einem von deutschen Stellen gewährten Stipendium eine berufliche Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten,
 - Medizinal- und Medizinalhilfspersonen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe oder des Kulturprogramms des Landes Berlin von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats zur Aus- oder Fortbildung beschäftigt werden,
 - Studenten, die aus deutschen öffentlichen Mitteln ein Stipendium erhalten,
 - Forschungsstipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
 - Austauschlehrer und Fremdsprachenassistenten, die vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Pädagogischer Austauschdienst - vermittelt werden,
 - Austauschschüler,
 - ehrenamtliche Jugend-Mitarbeiter des CVJM-Missio-Center Berlin,
 - Teilnehmer am Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges soziales Jahr gemäß § 3 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder Freiwilliges ökologisches Jahr (§ 4 JFDG)
 - Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
 - Lehrer aus Übersee, die auf Einladung deutscher öffentlicher Stellen einen Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, um sich mit deutschen pädagogischen Grundsätzen vertraut zu machen,
 - Stipendiaten des ERASMUS-, TEMPUS- und SOKRATES-Programms,
 - Stipendiaten des "Berlin Programms" der FU Berlin,
 - Stipendiaten der Stiftung Luftbrückendank,
 - Stipendiaten der Fulbright-Kommission,
- und Stipendiaten folgender Stiftungen:
- Cusanuswerk
 - Evangelisches Studienwerk Villigst
 - Friedrich-Ebert-Stiftung
 - Friedrich-Naumann-Stiftung
 - Hanns-Seidel-Stiftung
 - Hans-Böckler-Stiftung
 - Konrad-Adenauer-Stiftung
 - Rosa-Luxemburg-Stiftung

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Stiftungsverband Regenbogen
- Studienstiftung des deutschen Volkes
- Stiftung der deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation
- Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)
- Personengruppen, die in den Art. 5 und 14 des Deutsch-Russischen Regierungsabkommens über Reiserleichterungen genannt sind.
- Mitarbeiter der Vertretung Taipeh in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder
- nicht entsandte Mitarbeiter des Wirtschafts- und Handelsbüros der Sonderverwaltungsregion Hongkong in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder

- ■ ■ ■ Mitarbeiter der Türkisch-Zypriotischen Repräsentanz in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder
- Inhaber von Diplomatenpässen für die Verlängerung eines Visums gem. § 6 Abs.3 AufenthG

B.AufenthV.52. 8.

Gem. dem Abs. 8 sind Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken und Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (ABl. EU Nr. L 289 S. 23), u.a. von den Gebühren für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet befreit (§ 46 Nr. 2).

B.AufenthV.52a.Befreiung und Ermäßigung bei Assoziationsberechtigung

B.AufenthV.52a.0. Allgemeines

Das **BVerwG** hat in seinem **Urteil vom 19.03.2013 (BVerwG 1 C 12.12)** entschieden, dass die Gebührensätze für die Änderung einer AE wegen Zweckänderung (§ 45 Nr. 3 AufenthV), für die Verlängerung einer AE für mehr als einen Monat (§ 45 Nr. 2 b AufenthV) und für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 44a AufenthV) im Vergleich zu den von Unionsbürgern für entsprechende Dokumente zu zahlenden Gebühren unverhältnismäßig hoch sind und daher **gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 10 Abs. 1 ARB 1/80 verstoßen**. Hinsichtlich § 44a AufenthV hat das Gericht auch einen Verstoß gegen die Stillstandsklausel (Art. 13 ARB 1/80) angenommen. Als Vergleichsmaßstab wurde in der Entscheidung für die AE auf die – inzwischen abgeschaffte – Freizügigkeitsbescheinigung EU (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU a.F.) abgestellt, die gebührenfrei ausgestellt worden war. Für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU hat das Gericht die Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU herangezogen, für die **zum Zeitpunkt des Urteils** 8 Euro erhoben wurden (**10 Euro seit 01.09.2017, vgl. § 47 Abs. 3 Satz 4 AufenthV**). Die höheren Produktionskosten für die Herstellung eines eAT wurden als gerechtfertigt angesehen, aber nur bis zur Höhe von 28,80 Euro. Diese Gebühr müssen drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern zahlen, denen eine Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU) bzw. eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU) als eAT (§ 11 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU) ausgestellt wird (§ 47 Abs. 3 Satz 1 AufenthV).

Mit **§ 52a** wurde die AufenthV um eine Vorschrift ergänzt, die in Umsetzung der o.g. Entscheidung des BVerwG die Gebühren bestimmt, die von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen zu erheben sind.

Mit Ausnahme der der im folgenden Genannten sind weitere **Dienstleistungen nach §§ 47-48 AufenthV** von einer Gebührenermäßigung bzw. –befreiung nicht betroffen, weil diese nicht mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels verbunden sind und es daher von vornherein an der Vergleichbarkeit mit Dienstleistungen für Unionsbürger und freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen fehlt.

B.AufenthV.52a.1. Berechtigter Personenkreis'

Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass die in der Vorschrift aufgeführten Gebührenermäßigungen und Befreiungen türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen gewährt werden, auf die das Assoziationsrecht EU- Türkei Anwendung findet.

Im Rahmen der Gebührenermäßigung ist nur zu prüfen, ob es sich um einen türkischen Staatsangehörigen handelt, der sich **bereits ordnungsgemäß im Bundesgebiet aufhält. Keine Gebührenermäßigung** ist daher zu gewähren bei Ersteinreisen (Erstvorsprache bei uns mit Visum ist keine Ersteinreise in diesem Sinne!), unerlaubten Einreisen und bei rechtswidrigem bzw. geduldetem Aufenthalt bis zur Titelerteilung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Erstvorsprache mit einem **Visum zu touristischen Zwecken nicht** zu einer Gebührenermäßigung führt (entscheidend ist hierbei, dass der Tourist nicht dem regulären Arbeitsmarkt angehört). **Gebührenbefreiungen** z.B. wegen Leistungsbezugs sind vorrangig zu prüfen. Die Gebührenermäßigung ist nicht auf türkische Arbeitnehmer begrenzt und setzt ebenso wenig ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 voraus. Art. 13 ARB 1/80 gilt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (ausdrücklich und

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ausführlich begründet im Urteil vom 21.10.2003, Abatay, C-317/01, Rn. 75 ff.; ebenso Urteil vom 09.12.2010, Toprak und Oguz, C-300/09, Rn. 45 und Urteil vom 29.04.2010, Kommission/Niederlande, C-92/07, Rn. 45) auch für türkische Staatsangehörige mit ordnungsgemäßigem Aufenthalt, die noch nicht im deutschen Arbeitsmarkt integriert sind. Eine Beschränkung der Gebührenermäßigung auf bestimmte Aufenthaltszwecke ist daher nicht möglich, zumal das Verbot diskriminierender Gebühren über das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 9 Assoziierungsabkommen i.V.m. der Stillstandsklausel des Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll für den Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auch für türkische Staatsangehörige gilt, die von der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen wollen' (EuGH, Urteil vom 29.04.2010, Kommission/Niederlande, C-92/07, Rn. 75).

B.AufenthV.52a.2. Gebührenermäßigungen

Für die Erteilung, die Verlängerung und den Übertrag von Titeln für alle türkischen Staatsangehörigen gelten nach Abs. 2 der Vorschrift folgende **ermäßigte Gebührensätze**:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Aufenthaltstitel	Gebühr		Rechtsgrundlage
	Unter 24 Jahre	24 Jahre und älter	
Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln (NE, Daueraufenthalt- EU) jeweils als eAT	22,80 €	28,80 €	§ 52a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 44-45
Erteilung/ Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln " und Blauen Karten EU jeweils als eAT	22,80 €	28,80 €	
Überträge, Notwendigkeit der Neuausstellung des eAT aufgrund <ul style="list-style-type: none"> ■ Ablauf der Gültigkeit der techn. Kartennutzungsdauer ■ Änderung von übrigen Angaben nach § 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 18 AufenthG ■ Verlustest der eAT-Karte ■ Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit der Karte und der Defekt auf einem unsachgemäßen Gebrauch bzw. auf einer unsachgemäßen Verwendung des Ausländers beruht 	22,80 €	28,80 €	§ 52a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 45c Abs. 1
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels als eAT mit dem Zusatz Ausweisersatz	22,80 €	28,80 €	§ 52a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 15
Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln (NE, Daueraufenthalt- EU) jeweils als Etikett	8,00 €		§ 52a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 45b Abs. 2, 44, 44a
Überträge" von unbefristeten Aufenthaltstiteln (NE, Daueraufenthalt-EU) jeweils als Etikett	8,00 €		§ 52a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 47 Abs. 1 Nr. 1, 44, 44a

B.AufenthV.52a.3. Gebührenbefreiungen

Für folgende Tatbestände sind nach Abs. 3 für alle türkischen Staatsangehörigen **keine Gebühren** zu erheben:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Erteilung/ Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln " jeweils als Etikett	§ 52a Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 45b Abs. 2, § 45
Überträge" von befristeten Aufenthaltstiteln jeweils als Etikett	§ 52a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 11, § 45
Fiktionsbescheinigungen, Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag, Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, Aufenthaltstitel auf besonderem Blatt	§ 52a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 3, 8-10
Ausstellung und Verlängerung Grenzgängerkarte, Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung Erteilung/ Verlängerung Ausweisersatz Sowie bei Umschreibung/Änderung der genannten Dokumente	§ 52a Abs. 3 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4, 8, 10-12, 13, 14

B.AufenthV.53. Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

§ 53 AufenthV sieht eine Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen vor.

Der Verordnungsgeber hat in § 53 Abs. 1 HS 1 AufenthV die Gebührentatbestände aufgezählt, bei denen er wegen der Notwendigkeit des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG aus Billigkeitsgründen eine Gebührenbefreiung generell für geboten hält.

Eine Gebührenbefreiung nach § 53 Abs. 1 AufenthV kommt **nur in Betracht**, sofern der Ausländer den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bestreiten kann. Aus der Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ergibt sich eine Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit in den ersten drei Monaten des Aufenthalts.

Insofern ist bei **Neueinreisenden** zunächst davon auszugehen, dass sie über eigene Mittel verfügen, nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen angewiesen sind und daher gebührenpflichtig sind. Eine Gebührenbefreiung erfolgt grundsätzlich nur bei Vorlage des **Bewilligungsbescheids**, der den Leistungsbezug konkret für den Betroffenen nachweist, oder entsprechender **Nachweise der Mittellosigkeit**.

Merke: Die Aufforderung zur Zahlung einer Gebühr im Rahmen der Kundenbedienung enthält immer den mündlichen Erlass eines entsprechenden Gebührenbescheides. Da dieser Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung ergeht, ist hiergegen grundsätzlich eine Rechtsmittelfrist von einem Jahr gegeben. Wird innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Gebühr nachgewiesen, dass ein Befreiungstatbestand vorlag und insofern die Gebührenerstattung gefordert, ist diesbezüglich dem Widerspruch abzuwehren. Erfolgt die Gebührenrückforderung nach Ablauf der Jahresfrist, ist eine Gebührenrückerstattung unter Hinweis auf die Rechtskraft der Gebührenforderung abzulehnen.

Insbesondere die Gebühren für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, für Flüchtlinge sowie für Staatenlose (§ 48 Abs. 1 -2), die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§§ 44, 44 a) sowie die entsprechende Bearbeitungsgebühr (§§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 S. 1 und 2) gehören nicht dazu. Von den Gebührentatbeständen bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind nur Ausländer mit besonderem Status befreit; Asylberechtigte und Flüchtlinge für die Antragsgebühr der § 44 Nr. 3 sowie die Bearbeitungsgebühr gem. §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 S. 1 und 2 (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 und 4) sowie Begünstigte nach § 23 Abs. 2 AufenthG für die Antragsgebühr der § 44 Nr. 3 sowie die Bearbeitungsgebühr gem. §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 S. 1 (§ 52 Abs. 4). Die genannten Gebührenbefreiungen des § 52 Abs. 3 und 4 gelten also auch für die Konstellation des § 50 Abs. 1 S. 1 und 2 (Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr für Minderjährige bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 S. 1 auf 55 Euro bzw. in den sonstigen Fällen der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis durch Minderjährige auf die Hälfte). Dies deshalb, weil § 50 Abs. 1 S. 1 und 2 keinen eigenen Gebührentatbestand kodifiziert, sondern lediglich den des § 49 Abs. 1 abwandelt.

Merke: Aus der diesem Regelungsgefüge zu entnehmenden Wertung des Verordnungsgebers, der geringen Höhe der ausländerrechtlichen Gebühren und dem großen öffentlichen Interesse an einem möglichst hohen Grad der Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen folgt, dass allein der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG nie ausreicht, um von der Erhebung der Gebühr für die Bearbeitung bzw. Erteilung der Niederlassungserlaubnis abzusehen (im Ergebnis ebenso bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, VG Berlin, Urteil vom 13.05.2009 – VG 10 A 189.07 sowie wohl auch Nr. 3.3.4.6 und 3.3.5.2 AufenthG VwV bei der Ausstellung von

Reiseausweisen).

Das in § 53 Abs. 1 2. HS eröffnete Ermessen ist in diesen Fällen daher grundsätzlich zu Lasten des Ausländers auszuüben. Ein hinreichender Anlass für eine Ermessensausübung entsteht erst, wenn Umstände für eine Gebührenermäßigung oder ein Absehen von der Gebühr benannt und zumindest glaubhaft gemacht werden. Ggf. kann die Ermessensentscheidung im Widerspruchsbescheid nachgeholt werden.

Für eine andere Entscheidung müssen über den Leistungsbezug zugunsten des Ausländers zu berücksichtigende schutzwürdige Interessen hinzutreten. Solche liegen etwa vor, wenn gestattete jugendliche/heranwachsende Ausländer für eine Gruppenreise in das Ausland, sei es als Klassenreise oder als eine von einer Jugendhilfeeinrichtung organisierte Fahrt, einen Reiseausweis für Ausländer benötigen. Gleiches gilt für solche Gruppenreisen von geduldeten Ausländern innerhalb des Bundesgebietes für eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung. Diese Erwägung gilt nicht für Reisen aus privaten Gründen.

Der Umstand, dass zu prüfen ist, ob aufenthaltsrechtlich von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen wird, rechtfertigt im Übrigen nie ein Absehen von der Erhebung der zunächst vorgesehenen Bearbeitungsgebühr. Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG (Krankheit oder Behinderung) bzw. gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG (Schulbesuch oder Berufsausbildung). Eine solche Schlussfolgerung würde bedeuten, dass ein noch nicht feststehendes Tatbestandsmerkmal zum Ansatzpunkt für eine vorab zu treffende Entscheidung über die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr gemacht wird. Zudem liegt der aufenthaltsrechtlichen Privilegierung ein anderer Gedanke als der der Unbilligkeit einer Gebührenerhebung zugrunde; daraus, dass aufenthaltsrechtlich der Lebensunterhalt nicht eigenständig zu sichern ist, folgt nicht, dass es nicht zumutbar wäre, eine vorgesehene Gebühr zu entrichten. Aus welchen Gründen öffentliche Mittel bezogen werden, ist nicht entscheidungserheblich. Solche - zumal kaum verlässlich - aufklärbaren Verschuldenselemente wirken sich auf die Frage, ob zu einem späteren Zeitpunkt aus Billigkeitsgründen von der Erhebung einer Gebühr abzusehen oder diese zu ermäßigen ist, nicht aus.

Die in § 53 Abs. 2 vorgesehene Ermessensentscheidung, mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland eine Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen, greift in den sonstigen Fällen eines engen finanziellen Rahmens des Ausländers. Für den Bezug öffentlicher Leistungen ist die Regelung in § 53 Abs. 1 die spezielle. Ohne substantiierte Angaben des Ausländers bedarf es insoweit keiner Überlegungen zur Billigkeit der Gebührenerhebung.

Entsprechendes gilt auch für die sonstigen Gebührentatbestände, die nicht in § 53 Abs. 1 S. 1 benannt werden.

B.AufenthV.54. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften	579
B.AufenthV.55. Ausweisersatz	579
B.AufenthV.56. Ausweisrechtliche Pflichten	580
B.AufenthV.57. Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente	580
B.AufenthV.57a. Pflichten der Inhaber von Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 AufenthG	580
B.AufenthV.58. Vordruckmuster	581
B.AufenthV.59. Muster der Aufenthaltstitel	581
B.AufenthV.59a. Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes	581
B.AufenthV.60. Lichtbild	582
B.AufenthV.61. Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik	582

B.AufenthV.55. - 61. Ordnungsrechtliche- und Verfahrensvorschriften

([SchutzberArb; 14.07.2015](#))

B.AufenthV.55. Ausweisersatz

55.1.1.1. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV ist auf Antrag ein Ausweisersatz auszustellen, wenn der Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann. Ohne entsprechende Nachweise, dass der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Schritte zur Erlangung eines Passes bzw. Passersatzpapiers eingeleitet hat, kommt die Ausstellung eines Ausweisersatzes nicht in Betracht.

Merke: *Verfügt der Antragsteller über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, genügt es für die Ausstellung des Ausweisersatzes der Nachweis, dass ein Pass oder Passersatz nicht kurzfristig zu erlangen ist. In diesen Fällen werden in der Vergangenheit liegende Versäumnisse bei der Passbeschaffung dem Antragsteller nicht entgegengehalten. Erforderlich bleibt aber der Nachweis, dass die Passbeschaffung nunmehr betrieben wird.*

Legt ein Ausländer, der einen Titel oder eine Duldung besitzt, eine Bescheinigung der Auslandsvertretung seines Heimatstaates vor, wonach die Ausstellung eines neuen Passes sich um längere Zeit verzögert oder derzeit ausgeschlossen ist, so ist ihm auf Antrag ein Ausweisersatz gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder bei Titelinhabern ggf. – etwa bei dringenden Auslandsreisen – ein vorläufiger Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 3- 5, 6 auszustellen (vgl. hierzu auch B.AufenthV.1-14) . Die Gültigkeit des Reiseausweises bzw. des Ausweisersatzes sollte mindestens 6 Monate betragen, so der Titel bzw. die Duldung entsprechend lang gültig sind.

Ist der Ausländer staatenlos, ist ihm die Erlangung eines Passes bzw. Passersatzdokumentes nur dann nicht zumutbar, wenn ihm ein Antrag auf (Wieder)Einbürgerung nachweislich unmöglich bzw. unzumutbar ist. Die Anforderungen an die Passbeschaffungsbemühungen sind insofern deckungsgleich mit den Anforderungen, die im Rahmen der Prüfung von § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG an die Bemühungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses zu stellen sind.

Merke: Die Unzumutbarkeit einen Antrag auf (Wieder-) Einbürgerung zu stellen, folgt bei geduldeten oder sonst ausreisepflichtigen Personen nicht aus Art. 28 S. 1 StlÜbk. Diese Regelung setzt ein bestehendes Aufenthaltsrecht voraus. Nur in den Fällen eines feststehenden Aufenthaltsrechts, müssen die betreffenden Personen keinen Wiedereinbürgerungsantrag stellen, um in den Besitz eines Passes zu gelangen. Dieser Personenkreis hat aber dann einen Anspruch auf einen Reiseausweis für Staatenlose und benötigt aus diesem Grund keinen Ausweisersatz (zur den Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose vgl. VAB.A.3.1.3).

Insbesondere ehemalige türkische Staatsangehörige, die ihre Staatsangehörigkeit wegen Nichtableisten des Wehrdienstes verloren haben, haben den Verlust der Staatsangehörigkeit und damit auch das Ausreisehindernis zu vertreten. Sie können es durch Ableistung des Wehrdienstes und einen Antrag auf Wiedereinbürgerung in zumutbarer Weise auch beseitigen. Die Erteilung eines Ausweisersatzes kommt bei diesen Personen nicht in Betracht.

55.1.1.2. § 55 Abs. 1 Nr. 2 regelt insbesondere auch die Fälle, in denen Reisedokumente Ausreisepflichtiger einbehalten werden (§ 50 Abs. 5 AufenthG). Die bloße Ausstellung einer sogenannten PEB ist damit aber nur unzulässig, wenn die Abschiebung des Betroffenen ausgesetzt ist. Stellt der Ausländer keinen Antrag auf Ausstellung eines Ausweisersatzes, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 56 Nr. 4 i.V.m. § 77 Nr. 2).

55.1.2. frei

55.1.3. Durch den Verweis des § 55 Abs. 1 Satz 3 auf § 5 Abs. 2 werden Fallbeispiele für die Auslegung des unbestimmten Begriffes der Zumutbarkeit der Passerlangung benannt, die denen bei der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer entsprechen.

Hängt etwa die Ausstellung eines Nationalpasses von der Erfüllung der Wehrpflicht ab, so kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer dann in Betracht, wenn die Erfüllung der Wehrpflicht unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat aus zwingenden Gründen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

AufenthV) liegt nach Nr. 3.3.1.2 AufenthG- VwV regelmäßig vor:

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.

Liegen diese Voraussetzungen nicht (vollständig) vor und stellt der Heimatstaat allein wegen Nichterfüllung des Wehrdienstes keinen Pass aus, so ist es dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, seinen Wehrdienst auch abzuleisten. Dies gilt etwa bei Ausländern, die zwar über 35 Jahre alt sind und sich auch fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aber eben nicht mit einem deutschen Ehegatten oder einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben oder die zwar mit einem deutschen Ehegatten leben, aber noch keine 35 Jahre alt sind (s. auch unter B.AufenthV.5.). Die Betroffenen erhalten bis zum Vorliegen des Nationalpasses lediglich eine formlose Bescheinigung über den Besitz eines Titels.

Von besonderer Bedeutung ist der von § 55 Abs. 1 Satz 3 in Bezug genommene § 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV, wonach die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen sind. Dies gilt auch für Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 – vom 26.11.2008). In den besonderen Fällen, in denen die Botschaft des Ausländers die Ausstellung eines Pass im Regelfall aber davon abhängig macht, dass der Ausländer einen Titel besitzt, kommt die Ausstellung eines Ausweisersatzes mit einer Geltungsdauer bis zu 6 Monaten nicht aber eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht. Insofern gilt hier ein anderer Maßstab bei der Ausstellung.

55.2. bis **55.3.** frei

B.AufenthV.56. Ausweisrechtliche Pflichten

56.1. frei

56.2. Da die Voraussetzungen für ein entsprechendes Freizügigkeitsrecht nach dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz enger gefasst sind als das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, besteht eine erhebliche Anzahl von Fallgruppen, in denen Schweizer und ihre Familienangehörigen nicht freizügigkeitsberechtigt sind. Anders als bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen besteht daher ein besonderes Bedürfnis, das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen in jedem Einzelfall eingehend zu prüfen. Insofern muss von den Freizügigkeitsberechtigten ausdrücklich verlangt werden, dass sie durch eine Aufenthaltsanzeige ein entsprechendes Prüfungsverfahren in Gang setzen; auf Grund der Aufenthaltsanzeige wird das Bestehen des Freizügigkeitsrechts geprüft und, sofern dieses besteht, die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz ausgestellt.

Auch damit Schweizer und ihre Familienangehörigen bei bestehendem Aufenthaltsrecht nicht zur Vermeidung der Entrichtung der Gebühr gem. § 52 Abs. 2 von der Beantragung der deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis absehen, wurde durch den neuen § 56 Absatz 2 Satz 1 die neue – bußgeldbewehrte – Anzeigeverpflichtung vorgesehen.

B.AufenthV.57. Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente

Die Vorschrift flankiert die Vorlagepflicht des § 48 Abs. 1 AufenthG und regelt zur Klarstellung, dass der Ausländer, der mehrere Dokumente besitzt, alle vorzulegen hat (zu beachten ist aber die Übergangsregelung des § 83). Die Vorschrift des § 57 ist bußgeldbewehrt (§ 77 Nr. 3).

B.AufenthV.57a. Pflichten der Inhaber von Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 AufenthG

Die Vorschrift regelt bestimmte Pflichten eines eAT-Inhabers zum Umgang mit seiner eAT-Karte.

Bei Verlust der eAT-Karte begründet Nr. 1 für den eAT-Inhaber die Pflicht, der im Inland zuständigen Ausländerbehörde oder - sofern der eAT im Ausland verloren geht - einer deutschen Auslandsvertretung anzuzeigen. Sofern die Online-Ausweisfunktion der eAT-Karte eingeschaltet ist, ist diese zu sperren. In jedem Fall ist eine neue eAT-Karte gebührenpflichtig zu bestellen. Taucht die als verloren gemeldete eAT-Karte wieder auf, ist der Betroffene verpflichtet, der zuständigen Behörde das Wiederauffinden anzuzeigen und die "alte" eAT-Karte vorzulegen. Die rechtzeitige Anzeige einer wiederaufgefundenen eAT-Karte eröffnet der Behörde die Möglichkeit zu entscheiden, ob diese einbehalten wird oder eine Entsperrung und Weiternutzung in Betracht kommt. Denn eine "alte" eAT-Karte kann nur dann ggf. entsperrt und weitergenutzt werden, wenn noch keine neue eAT-Karte bei der Bundesdruckerei bestellt wurde.

Nach § 57a Nr. 2 ist der betroffene eAT-Inhaber verpflichtet, sofern er von dem Defekt des in der Karte vorhandenen Chips

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Kenntnis erlangt, diese der zuständigen Behörde vorzulegen. eine neue eAT-Karte ist zu bestellen. Kann keine unsachgemäße Einwirkung von außen festgestellt werden, erfolgt die Bestellung gebührenfrei.

Dem Betroffenen ist in der Zeit der Bestellung der neuen eAT-Karte nach seiner Wahl entweder eine Bescheinigung über sein bestehendes Aufenthaltsrecht oder sein (bestehender) Aufenthaltstitel in Form eines Klebeetiketts auszustellen. Die Bescheinigung sowie das Klebeetikett sind im Fall des Verlustes des eAT und bei Feststellung einer unsachgemäßen Einwirkung jeweils gebührenpflichtig. Für eine Bescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben. Für ein Klebeetikett richtet sich die Gebühr nach § 45b, da es sich um eine Ausstellung im Ausnahmefall nach § 78a Abs. 1 handelt. Erhält der Betroffene die neue eAT-Karte, ist der Aufenthaltstitel in Form des Klebeetiketts als ungültig zu stempeln.

B.AufenthV.58. Vordruckmuster

Die Ausstellung von Reiseausweisen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 mit maschinenlesbaren biometrischen Daten erfolgt durch die Bundesdruckerei auf besonderem Muster, das sich von den vorläufigen Dokumenten durch ein Symbol auf der Deckseite unterscheidet, mit dem alle biometrischen Pässe gekennzeichnet werden. Die biometrischen Reiseausweise werden nicht verlängert (§ 58 S. 2).

Für zwei Jahre ab Inkrafttreten des 2. ÄndG (also bis zum 27.08.2009) durften die alten Vordruckmuster für die Ausstellung von vorläufigen, durch die ABH ausgestellten Reiseausweisen noch weiter verwendet werden ... weggefallen ... Ab September 2009 finden ausschließlich nur noch die neuen Dokumentenvordrucke Verwendung (erkennbar an dem Wegfall des Feldes "Ordens- oder Künstlurname" und dem Druckstand 07/07 in der hinteren Passdecke).

Wird ein Aufenthaltstitel nach § 78 a Abs. 1 AufenthG in Form eines Klebeetiketts erteilt, so ist für verfügte Nebenbestimmungen, die auf dem Klebeetikett keinen Platz finden, wie gewohnt, das hierfür zur Verfügung stehende Muster zu bedrucken und in das Personaldokument des Ausländers einzubringen, vgl. § 58 Nr. 11b). Wird ein Aufenthaltstitel in Form eines eAT ausgegeben und eine andere Nebenbestimmung als "Erwerbstätigkeit gestattet" bzw. werden mehrere Nebenbestimmungen ausgewählt, so steht für das zu bedruckende Zusatzblatt ein gesondertes Muster (sensibles Dokument mit Seriennummer) zur Verfügung, vgl. § 58 Nr. 11 c). Auf dem Kartenkörper selbst wird ein entsprechender Hinweis auf das Zusatzblatt im Feld "Anmerkungen" aufgedruckt.

B.AufenthV.59. Muster der Aufenthaltstitel

Die Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln nach § 78 Abs. 1 AufenthG erfolgt durch die Bundesdruckerei auf einem besonderen Muster.

Die Neuausstellung einer eAT-Karte wegen des Ablaufs des bisherigen Personaldokuments oder des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer (§ 45 Abs. 1 Nr. 1,2) bzw. die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein neu ausgestelltes Personaldokument im Fall eines Klebeetiketts stellt keinen Verwaltungsakt mit Regelungscharakter dar, denn die Eintragungen in einem solchen Dokument besitzen lediglich Beweiswirkung bezogen auf den ursprünglichen Verwaltungsakt der Erteilung des Aufenthaltstitels, wie er sich in der Ausländerakte widerspiegelt.

Demzufolge handelt es sich bei der unrichtigen Neuausstellung bzw. Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein neues Personaldokument nicht um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, der gem. § 48 VwVfG zurückzunehmen wäre, sondern lediglich um eine fehlerhafte Eintragung mit nicht konstitutivem Charakter. Diese Eintragung ist somit als offenbare Unrichtigkeit gem. § 42 VwVfG jederzeit korrigierbar. Im Fall eines Aufenthaltstitels in Form eines eAT ist eine neue eAT-Karte zu bestellen und die fehlerhafte zu entwerfen.

Zu berücksichtigen ist allerdings in solchen Fällen, wie der "Erklärungsempfänger" die Eintragung bei objektiver Auslegung verstehen durfte ("objektiver Empfängerhorizont"). Hat ein Bürgeramt eine solche Neuausstellung oder unrichtige Eintragung vorgenommen, musste der Betroffene die Unrichtigkeit erkennen können, weil sein Wissen darüber, dass das Bürgeramt zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht befugt ist, zu unterstellen ist.

Wird die Neuausstellung bzw. Übertragung eines noch längerfristig gültigen Aufenthaltstitels durch die ABH vorgenommen und das Gültigkeitsdatum des übertragenen Titels versehentlich überschritten, so kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass der Empfänger die Unrichtigkeit der Übertragung erkennen konnte.

B.AufenthV.59a. Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes

§ 59 a dient der Umsetzung von Art. 1 Nr. 4 und 8 der RL 2011/51/EU bzw. Art. 8, 12 und 19a der geänderten Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG).

Danach muss gem. § 59 a Abs. 1 bei Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU nach § 9a an einen Ausländer, dem internationaler Schutz gewährt wurde, im Eintragungsfeld „Anmerkungen“ folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Durch DEU am [Datum Datum] internationaler Schutz gewährt.“

Stellen wir einem Ausländer eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU nach § 9a aus, der bereits über eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU verfügt (zur Begrifflichkeit in der jeweiligen Landessprache vgl. A.38a.0), welche einen dem o.g. Hinweis vergleichbaren Passus enthält, so sind wir verpflichtet, gem. §

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

39 a Abs. 2 denselben Hinweis einzutragen. Vor der Eintragung des Hinweises ist der Mitgliedstaat gem. § 91 c Abs. 1 a AufenthG zu konsultieren (vgl. dort). Wurde der internationale Schutz aberkannt, ist der Hinweis nicht einzutragen.

Der Eintrag lautet in der jeweiligen **Landessprache** wie folgt:

Bulgarisch: „ , BGR (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Dänisch: „International beskyttelse tildelt af DNK (=Name des Mitgliedstaats) den (Datum)“.

Estnisch: „Rahvusvahelise kaitse andis EST (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Finnisch: „FIN (=Name des Mitgliedstaats) myöntänyt kansainvälistä suojelua (Datum)“.

Französisch: „FRA (=Name des Mitgliedstaats) a accordé la protection internationale le (Datum)“.

Griechisch: “ GRC (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Italienisch: „Protezione internazionale concessa da ITA (=Name des Mitgliedstaats) il (Datum)“.

Lettisch: „Starptautisk aizsardzba, piešrusi LVA (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Litauisch: „(Datum) tarptautin apsaug suteik LTU (=Name des Mitgliedstaats).“

Maltesisch: „Protezzjoni internazzjonali mogtija minn MLT (=Name des Mitgliedstaats) fi (Datum)“.

Niederländisch: „Internationale bescherming verleend op (Datum) door NLD (=Name des Mitgliedstaats)“.

Polnisch: „Ochrona midzynarodowa przyznana przez POL (=Name des Mitgliedstaats) w dniu (Datum)“.

Portugiesisch: „Protecção internacional concedida por PRT (=Name des Mitgliedstaats), em (Datum)“.

Rumänisch: „Protecție internațional acordată de ROU (=Name des Mitgliedstaats) la (Datum)“.

Slowakisch: „Poznámky‘ túto poznámku: ‚Medzinárodná ochrana poskytnutá v SVK (=Name des Mitgliedstaats) (Datum)“.

Slowenisch: „Mednarodna zašita priznana v SVN (=Name des Mitgliedstaats) dne (Datum)“.

Schwedisch: „Internationellt skydd beviljat av SWE (=Name des Mitgliedstaats) den (Datum)“.

Spanisch: „protección internacional concedida por ESP (=Name des Mitgliedstaats) con fecha de (Datum)“.

Tschechisch: „Poznámky“ tuto poznámku: ‚Mezinárodní ochrana poskytnuta CZE (=Name des Mitgliedstaats) dne (Datum)“.

Ungarisch: „HUN (=Name des Mitgliedstaats)-ban/-ben, (Datum)-án/-én nemzetközi védelemben részesült“.

B.AufenthV.60. Lichtbild

Bei Angehörigen von geistlichen Orden und Religionsgesellschaften, die vortragen, dass es ihnen aus religiösen Gründen verboten ist, sich in der Öffentlichkeit ohne Kopfbedeckung zu zeigen, dürfen Lichtbilder verwendet werden, die den Antragsteller mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen. Gleiches gilt für Angehörige von karitativen Verbänden (vgl. § 60 AufenthV i.V.m. § 3 Passmustersverordnung). Ansonsten kommt die Integration eines Lichtbildes mit Kopfbedeckung **ausnahmsweise** nur in Betracht, wenn der Antragsteller auch in seinem aktuellen Pass mit Kopfbedeckung abgebildet ist. Umgekehrt darf von Betroffenen für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels, Passersatzpapiers, Ausweisersatz o.ä. nicht verlangt werden, ein Lichtbild mit Kopfbedeckung vorzulegen, nur weil im ausländischen Pass(ersatzpapier) ein solches integriert ist. Aus § 60 Abs. 1 S. 2 folgt das Recht, sich ohne Gesichts- und Kopfbedeckung abbilden zu lassen.

Wird ein Lichtbild mit Kopfbedeckung akzeptiert, muss das für die Übertragung verwendete Lichtbild das Gesicht des Inhabers von der unteren Kinnkante bis zur Stirn zeigen. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.

Die iranischen Behörden verlangen von weiblichen iranischen Staatsangehörigen für die Ausstellung von Pässen die Vorlage von Lichtbildern mit Kopfbedeckung. Es ist iranischen Frauen durchaus zuzumuten, für die Passausstellung ein Lichtbild mit "islamischen Schleier" vorzulegen. Weigert sich die Passbewerberin, ihrer Auslandsvertretung ein entsprechendes Lichtbild vorzulegen und lehnt diese daraufhin die Ausstellung eines neuen iranischen Passes ab, rechtfertigt dies für sich allein nicht die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises für Ausländer (vgl. §§ 48 Abs. 2, 99 Abs. 1 AufenthG, §§ 5, 55 AufenthV).

Ein Lichtbild mit Augenbedeckung ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes zu akzeptieren, welches bestätigt, dass die Augenbedeckung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist (vgl. § 60 AufenthV i.V.m. § 3 Passmustersverordnung).

§ 60 Abs. 2 AufenthV regelt, dass Ausländer, für die ein Dokument ausgestellt werden soll, ein aktuelles Lichtbild vorlegen müssen. Ein Lichtbild ist nach richtiger Auffassung auch dann aktuell, wenn der Ausländer nach wie vor so aussieht, wie auf dem mitgebrachten Lichtbild.

B.AufenthV.61. Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB B.AufenthV.61a. - 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Inhaltsverzeichnis

B.AufenthV.61a. – 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften	583
B.AufenthV.61a. -h. Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenschutz	583
B.AufenthV.62. Dateiführungspflicht der Ausländerbehörden	584
B.AufenthV.63. Ausländerdatei A	584
B.AufenthV.64. Datensatz der Ausländerdatei A	584
B.AufenthV.65. Erweiterter Datensatz	584
B.AufenthV.66. Datei über Passersatzpapiere	584
B.AufenthV.68. Löschung	584
B.AufenthV.69. Visadatei	584
B.AufenthV.70. Datei über Visaversagungen	584
B.AufenthV.71. - 76. Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden	584
B.AufenthV.77. Ordnungswidrigkeiten	584
B.AufenthV.78. Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	584
B.AufenthV.79. Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte	584
B.AufenthV.80. Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken	584
B.AufenthV.81. Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren	584
B.AufenthV.82. - 82a. Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien und aus Anlass des Richtlinienumsetzungsgesetzes	584
B.AufenthV.82b. Übergangsregelung zur Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung in den Fällen des § 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 AufenthV	584
B.AufenthV.83. Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen	584
B.AufenthV.84. Beginn der Anerkennung von Forschungseinrichtungen	585

B.AufenthV.61a. – 84. Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

(8. ÄndVO AufenthV; 04.07.2013)

B.AufenthV.61a. -h. Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenschutz

In weiterer Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten sind seit dem 29.06.2009 neben dem Lichtbild auch die Fingerabdrücke im biometrischen Reiseausweis zu erfassen. Nach dem Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380-2008 des Rates vom 18.04.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030-2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige sind ab dem 01.09.2011 Aufenthaltstitel in der Regel als mit einem Speicher- und Verarbeitungsmedium versehene eigenständige Dokumente in Scheckkartenformat auszugeben. Auf dem im Kartenkörper enthaltenen Chip werden neben personenbezogenen Daten auch biometrische Merkmale (zwei Fingerabdrücke und ein Lichtbild) gespeichert. Die Übermittlung an die Bundesdruckerei erfolgt verschlüsselt auf automatisiertem Weg.

Mit der Eingabe der Aushändigung des biometrischen Reiseausweises im Fachverfahren werden das im Rahmen der Antragstellung eingescannte Lichtbild und die Unterschrift des Reiseausweisinhabers in der KK Bilder gespeichert (sie sind wegen ihrer Dateigröße jedoch für spätere Reiseausweis-Antragsverfahren nicht verwendbar). Die restlichen Antragsdaten (z.B. die Fingerabdrücke) werden automatisch gelöscht. Gleichzeitig wird (ebenfalls automatisiert) ein Eintrag in der nach § 66 zu führenden Passersatzpapierdatei mit Löschdatum angelegt. Auch beim eAT werden (mit Ausnahme des Passbildes) die an die Bundesdruckerei übermittelten eAT-Bestellaten automatisch aus dem Fachverfahren gelöscht.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380-2008 des Rates vom 18.04.2008 ist festgelegt, den eAT technisch so auszugestalten, dass die Nutzung einer Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis) möglich ist. § 78 Abs. 5 S. 2 AufenthG verweist insoweit auf die im Personalausweisgesetz

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

einschlägigen Vorschriften. Mit § 61 h werden die Regelungen in der Personalausweisverordnung unter anderem zum Verfahren, den technischen Anforderungen sowie zum Sperrmanagement für anwendbar erklärt.

B.AufenthV.62. Dateiführungspflicht der Ausländerbehörden

frei

B.AufenthV.63. Ausländerdatei A

frei

B.AufenthV.64. Datensatz der Ausländerdatei A

frei

B.AufenthV.65. Erweiterter Datensatz

frei

B.AufenthV.66. Datei über Passersatzpapiere

frei

B.AufenthV.68. Löschung

frei

B.AufenthV.69. Visadatei

frei

B.AufenthV.70. Datei über Visaversagungen

frei

B.AufenthV.71. - 76. Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

frei

B.AufenthV.77. Ordnungswidrigkeiten

frei

B.AufenthV.78. Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

frei

B.AufenthV.79. Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte

Das Visum eines freizügigkeitsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unions- oder EWR-Bürgers bedarf nicht unserer Zustimmung. § 31 ist auf Unionsbürger und EWR-Bürger, sowie ihre Familienangehörigen, nicht anwendbar. Abweichend dazu beachte [B.AufenthV.28.2.4.](#) für Schweizer und ihre Familienangehörigen.

B.AufenthV.80. Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken

aufgehoben

B.AufenthV.81. Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren

Vor dem Inkrafttreten des 2. ÄndG ausgestellte Reiseausweise mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr behalten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung. Dies gilt auch für vor dem Inkrafttreten ausgestellte Schülersammellisten und Standardreisedokumente für die Rückführung sowie für nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 DVAusIG ausgestellte Reisedokumente.

B.AufenthV.82. - 82a. Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien und aus Anlass des Richtlinienumsetzungsgesetzes

frei

B.AufenthV.82b. Übergangsregelung zur Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung in den Fällen des § 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 AufenthV

B.AufenthV.82b.0. Mit der am 05.03.2013 in Kraft getretenen Achten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung wurde das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden im Visumverfahren der Arbeitsmigration eingeschränkt. *In den Fällen, in denen nunmehr auf die Zustimmung der ABH bei Visa für die Einreise zum Zweck der Beschäftigung verzichtet wird, werden seit dem 01.07.2013 die Zustimmungsanfragen nach § 39 AufenthG direkt vom BVA an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Die vollständige Umsetzung des technischen Verfahrens beim BVA musste nach dem Wortlaut der Vorschrift bis spätestens 30.06.2013 erfolgen. Die in § 82b geregelte Übergangsregelung hat sich somit mit Ablauf des 30.06.2013 erledigt (zum Verfahren -auch bei noch laufenden Fällen- vgl. [B.AufenthV.31](#)).*

...weggefallen...

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

B.AufenthV.83. Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

frei

B.AufenthV.84. Beginn der Anerkennung von Forschungseinrichtungen

frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.1. Allgemeine Bestimmungen

B.BeschV.1. Allgemeine Bestimmungen

(AuslBeschR)

B.BeschV.1. Anwendungsbereich der Verordnung, Begriffsbestimmungen

Bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie hatte der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel hin zu einer auf die **Gewinnung von Fachkräften** ausgerichteten Zuwanderungspolitik eingeleitet. Diesem Ziel wurden die bisherigen Vorschriften der BeschV a.F.nicht mehr gerecht, sie wurde daher mit Wirkung zum 1.7.2013 neu gefasst, um gut ausgebildeten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Zuwanderung zur Ausübung einer Beschäftigung zu erleichtern. Dabei wird z.B. auch erstmalig nichtakademischen Fachkräften in Ausbildungsberufen, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben und denen der Arbeitsmarktzugang nach den bisherigen Vorschriften nahezu vollständig verwehrt war, eine Beschäftigung ermöglicht.

Mit der Neufassung wurden zudem die **Vorschriften der BeschV und der BeschVerfV** in einer Verordnung **zusammengefasst**, damit sollte das Ausländerbeschäftigungsrecht, das den Arbeitsmarktzugang für Personen, die sich allein zum Zweck der Beschäftigung oder gewerblichen Ausbildung hier aufhalten wollen und den Zugang für bereits im Inland lebende ausländische Staatsangehörige in zwei Verordnungen regelte, vereinfacht werden. Damit wird auch eindeutig klargestellt, dass begünstigende Regelungen der ehemaligen BeschVerfV auch für solche Personen gelten, denen erstmals eine AE nach § 18 Abs. 3 und 4 AufenthG vom Ausland aus erteilt worden ist, und die Voraussetzungen für die arbeitsmarktrechtliche Verfestigung erfüllen. Der Aufbau der VO ist im Wesentlichen daran ausgerichtet, ob die Zuwanderung zum Zweck der dauerhaften Beschäftigung oder nur vorübergehend erfolgt.

Die Grundsatznormen der bisherigen BeschV, die keinen eigenen Regelungsgehalt besaßen (§§ 1, 17, 25, 32 und 38) wurden **nicht in die Neufassung der VO** übernommen. Nicht übernommen wurden auch die §§ 42 und 43 sowie die Vorschriften über den Arbeitsmarktzugang ausländischer Familienangehöriger (§§ 3, 3a und 8 BeschVerfV) – Letzteres mit Blick auf den mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern eingeführten § 27 Abs. 5 AufenthG, mit dem allen ausländischen Familienangehörigen ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt wird. Auch die (deklaratorische) Vorschrift über die Anwendung der Regelungen aus ARB 1/80 (§ 15 BeschVerfV) wurde mit Blick auf den Anwendungsvorrang von Assoziierungsabkommen und der Beschlüsse des Assoziationsrates nicht übernommen. Weiter wurden die Vorschriften für Fertighausmonteure (§ 35 BeschV) und Sozialarbeiter (§ 29 BeschV) gestrichen, weil sie so gut wie keine praktische Bedeutung mehr haben. Gleiches gilt aus Gründen des Zeitablaufs für die Übergangsregelungen des § 16 BeschVerfV, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 aufgenommen worden waren.

In Abs. 1 wurde der Anwendungsbereich der VO geregelt, deren Gegenstand die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist, unabhängig davon, ob ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden soll oder ob es um den Arbeitsmarktzugang für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige geht, die keinen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung haben.

Ist eine nach den Vorschriften der BeschV zustimmungsfreie Beschäftigung beabsichtigt, so ist die Beteiligung der Bundesagentur grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei zustimmungsfreien Beschäftigungen wird in den Fällen der §§ 17, 18 Abs. 2 S.1 sowie 19a Abs. 1 AufenthG das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als....“

versehen. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung erfolgt hier nicht.

In Abs. 2 wurde die Vorrangprüfung der BA entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben des § 39 AufenthG einmal definiert, um in den einzelnen Regelungen der Verordnung auf entsprechende Verweise verzichten zu können.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.2. - 9. Zuwanderung von Fachkräften

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.2. - 9. Zuwanderung von Fachkräften	587
Änderungsdatum	593
B.BeschV.2. Hochqualifizierte, Blaue Karte, Fachkräfte mit inländischen Hochschulabschluss	587
2.1.1 NE für Hochqualifizierte	587
2.1.2 Blaue Karte ohne Zustimmungserfordernis	587
2.1.3 Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss	587
2.2 Blaue Karte EU mit Zustimmung	588
2.3 Sonstige Hochschulabsolventen	588
2.4 Entgeltgrenze Blaue Karte EU	588
B.BeschV.3. Führungskräfte	588
B.BeschV.4. Leitende Angestellte und Spezialisten	589
B.BeschV.5. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	589
B.BeschV.6. Ausbildungsberufe	590
B.BeschV.7. Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen	590
B.BeschV.8. Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	591
B.BeschV.9. Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt	591

B.BeschV.2. - 9. Zuwanderung von Fachkräften

Änderungsdatum

(24.07.2017; **27.10.2017 RiLiUmsG 2017**)

B.BeschV.2. Hochqualifizierte, Blaue Karte, Fachkräfte mit inländischen Hochschulabschluss

2.1.1 NE für Hochqualifizierte

Keiner Zustimmung bedarf die Zustimmung zur NE nach § 19 AufenthG, s. VAB.A.19.1.1.

2.1.2 Blaue Karte ohne Zustimmungserfordernis

Die Erteilung einer Blauen Karte ist zustimmungsfrei unter den in den VAB.A.19a.1.2 geregelten Voraussetzungen. Liegen die Voraussetzungen einer zustimmungsfreien Erteilung nicht vor, kommt bei Beschäftigung in einem Mangelberuf und Vorliegen eines ausländischen Hochschulabschlusses die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2 BeschV in Betracht, vgl. VAB.B.BeschV 2.2..

2.1.3 Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss

Keiner Zustimmung bedarf die Beschäftigung eines ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen , wenn eine der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung beabsichtigt ist (zum Begriff der angemessenen Beschäftigung vgl. die Ausführungen unter [A.16.5.1.2.](#)).

Von der Zustimmungsfreiheit sind auch **ausländische Lehramts- und Rechtsreferendare** für die – in der Regel – zweijährige Dauer des Referendariats erfasst, sofern sie über einen entsprechenden inländischen Hochschulabschluss verfügen. Rechtsgrundlage für die AE ist hier § 17 Abs. 1 AufenthG. Ein Zweckwechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG zu § 17 Abs. 1 AufenthG ist vor dem Hintergrund des § 16 Abs. 2 AufenthG zulässig, weil es sich bei dem Referendariat um eine für einen Lehramtsanwärter mit entsprechendem Bachelor- bzw. Master-Abschluss bzw. Juristen mit 1. juristischen Staatsexamen angemessene Beschäftigung im Sinne des § 16 Abs. 4 AufenthG handelt. So ist zwar die Vergütung eher gering, die Beschäftigung als Referendar ist aber für Lehramtsanwärter / Juristen üblich. Dementsprechend findet auch § 16 Abs. 4 AufenthG zur Suche eines Referendariatsplatzes Anwendung, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Nach Beendigung des Referendariats gilt § 17 Abs. 3.

IT-Fachkräfte, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, haben bei entsprechendem Bedarf an Arbeitskräften die Möglichkeit nach der neuen Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV (neu) einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Für die zustimmungsfreie Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bzw. die Zustimmung für ein entsprechendes Visum ist grundsätzlich die Vorlage eines Arbeitsvertrages erforderlich. So der gesicherte Lebensunterhalt nachgewiesen ist oder anderweitig nachgewiesen werden kann, genügt allerdings auch die Vorlage einer Einstellungszusicherung. Ist zweifelhaft, ob es sich bei der angestrebten Erwerbstätigkeit, um eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit handelt, können die Beteiligten (Vertragspartner) aufgefordert werden, eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Dies kann etwa bei Vorlage eines Honorar-/ Arbeitsvertrages eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit einem Professor/Dozenten einer Hochschule der Fall sein (zu den Einzelheiten vgl. VAB.A.21.0.).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Davon abzugrenzen sind allerdings die Fälle, in denen schon zweifelhaft ist, ob überhaupt eine Erwerbstätigkeit vorliegt, etwa weil trotz einer Vereinbarung mit einer mehrjährigen Verpflichtung keinerlei Vergütung vereinbart worden ist. Nicht selten werden solche Vereinbarungen im Forschungsbetrieb als Hospitationen oder bloße Vereinbarung überschrieben. Anknüpfend an die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 17 AufenthG (1.17.119), wonach die Hospitation sich durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb kennzeichnet, ist auch hier der Inhalt des jeweiligen Vertrags zu prüfen. Die Ausführungen unter B.BeschV.5. gelten entsprechend.

Ist zweifelhaft, ob der Betroffene zu angemessenen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll oder wird, ist von der von Möglichkeit des § 72 Abs. 7 AufenthG Gebrauch zu machen und die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

Merke: Auch in den Fällen, in denen dem Antragsteller zuvor gem. § 16 Abs. 4 die Erwerbstätigkeit vollumfänglich gestattet war, ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Nebenbestimmung:

„Beschäftigung mit Ausnahme der Tätigkeit als..... nicht gest. Selbständige Tätigkeit gest.“

zu verfügen.

2.2 Blaue Karte EU mit Zustimmung

Absolventen ausländischer Hochschulen, die zu den Berufsgruppen gehören, für die auf Grund eines besonderen Bedarfs eine niedrigere Gehaltsgrenze für die Erteilung der Blauen Karte EU gilt, wird die Zustimmung zur Erteilung einer Blauer Karte EU ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 2 Abs. 2, Abs. 4 BeschV) . Die Prüfung, ob die Arbeitsbedingungen der vergleichbarer deutscher Beschäftigter entsprechen, bleibt in den Fällen wie schon nach dem geltendem Recht bei der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehen.

2.3 Sonstige Hochschulabsolventen

Verfügt der Antragstellende über einen ausländischen Hochschulabschluss kann die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen.

Voraussetzung ist ein anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss sowie eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung.

Anders als bei der Erteilung einer Blauen Karte EU ist ein Mindesteinkommen nicht erforderlich, die Bundesagentur für Arbeit führt aber im erforderlichen Zustimmungsverfahren sowohl eine Vorrangprüfung als auch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durch. Liegt eine Zustimmung der Bundesagentur vor, ist die Ausländerbehörde an das Ergebnis der Prüfung der Bundesagentur gebunden.

Da ausweislich der Verordnungsbegründung das Zustimmungserfordernis durch die Bundesagentur für Arbeit wie bisher fortgilt, ist davon auszugehen, dass bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Ärzte und Ingenieure der Fachrichtungen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik die Anweisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 22.06.2011 wie folgt fortgilt: Bei Anfragen der Ausländerbehörden für

- in Humanmedizin ausgebildeten **Ärzten** (nicht Zahn- oder Tierärzte) sowie

- **Ingenieuren** der Fachrichtungen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik

ist die Zustimmung zur Beschäftigung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG und § 2 Abs. 3 BeschV **ohne Vorrangprüfung** zu erteilen, soweit die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

Merke: Eine Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung zum Facharzt stellt regelmäßig eine Tätigkeit einer Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 3 BeschV dar. Im Vordergrund steht der Einsatz als Arzt entsprechend der akademischen Qualifikation, sofern der Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit eigenständig gesichert werden kann. Dagegen wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbildung nach § 17 AufenthG erteilt, wenn die Weiterbildung zum Facharzt bspw. durch ein Stipendium öffentlicher Stellen finanziert wird (vgl. hierzu A.17.1.).

2.4 Entgeltgrenze Blaue Karte EU

Das Bundesinnenministerium gibt das für die Erteilung der Blauen Karte EU erforderliche Mindestentgelt jährlich im Bundesanzeiger bekannt , siehe hierzu VAB.A.19a.1.

B.BeschV.3. Führungskräfte

Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 3 (zustimmungsfreie Beschäftigungsmöglichkeit für Führungskräfte, vgl. A.21.) vorliegen, kann ohne Beteiligung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung entschieden werden. Diese Vorschrift privilegiert Führungskräfte gewerblicher Betriebe im Interesse der Attraktivität des Investitionsstandortes Deutschland. Es wird der Unternehmenserfolg geprüft. Das Unternehmen muss laut IHK ein Minimum von 24.000 Euro/Jahr an Netto- Gehalt aus seinen Gewinnen zahlen können. Für Führungskräfte gelten hinsichtlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes keine Unterschiede zu Selbstständigen (siehe A.2.3.1.12). Die Privilegierung darf zudem nur für solche Personen erfolgen, die tatsächliche Führungsaufgaben wahrnehmen, da anderenfalls der generelle Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit für gewerbliche Tätigkeiten (§§ 18 Abs. 2, 39 AufenthG) umgangen würde (eine solche Führungstätigkeit verneinend: VG Berlin, Urteil vom 15.06.2006, - VG 29 V 81.05 - für die Tätigkeit in einem mit Teilzeitkräften besetzten China Imbiß, mit der Begründung, dass ein solcher Gewerbebetrieb typischerweise keine Geschäftsführertätigkeiten in einem Umfang erzeugt, der eine eigene Geschäftsführerstelle rechtfertigt).

Zur Auslegung des in § 3 Nr. 1 BeschV verwendeten Begriffs „leitender Angestellter“ ist auf die Regelung des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BetrVG abzustellen.

Im Teil 2 der aktuellen Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern, in welchem auch § 3 BeschV geregelt ist, wurden nämlich die bisher in unterschiedlichen Abschnitten der Verordnung vorhandenen Regelungen für Inhaber der Blauen Karte EU, ausländische Absolventinnen und Absolventen inländischer Hochschulen oder leitende Angestellte und Spezialisten gebündelt (BR-Drucks. 182/13, Seite 22). Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Regelungen war hiermit nicht bezweckt. Somit kann hinsichtlich der Auslegung auf die bisherige Regelung des § 4 BeschV a.F.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

zurückgegriffen werden. Diese Norm basierte ihrerseits auf § 9 Nr. 1 der zuvor geltenden Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (ArgV) (BR-Drucks. 727/04, Seite 26). § 9 Nr. 1 ArgV verwies hinsichtlich des Begriffs des leitenden Angestellten auf die Regelungen des § 5 Abs. 2 (nunmehr Abs. 3) BetrVG.

Bei vorhandenen Zweifeln, ob es sich bei der Person um einen leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG handelt, ist ergänzend § 5 Abs. 4 BetrVG heranzuziehen. Zweifel können insbesondere bei einer möglichen Missbrauchsgefahr vor dem Hintergrund einer vorherigen Beschäftigung bestehen. § 5 Abs. 4 Nr. 4 BetrVG stellt zur Klärung bei vorhandenen Zweifel nach Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BetrVG auf die Höhe des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ab. Dieses sollte nach dem Inhalt der Regelung bei einem leitenden Angestellten das **Drei** fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Jahr 201 7 : alte Bundesländer 2. **975,00** Euro monatlich; neue Bundesländer 2. **660,00** Euro) übersteigen.

Außerdem ist einzelfallbezogen zu berücksichtigen, ob die ggf. erteilte Generalvollmacht oder Prokura im Innenverhältnis (z.B. durch den Arbeitsvertrag) erheblich beschränkt ist; ist dies der Fall, spricht dies gegen die Annahme einer leitenden Angestelltentätigkeit.

B.BeschV.4. Leitende Angestellte und Spezialisten

frei

B.BeschV.5. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Nach den Vorgaben der REST-Richtlinie ist für Aufenthalte zum Zweck der Forschung künftig nur noch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20 AufenthG oder im Falle der langfristigen Mobilität nach § 20b AufenthG möglich. Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 4 der REST-Richtlinie sowie ihrem Erwägungsgrund 29, der abweichende Regelungen nur zulässt, wenn ein Forscher nicht unter den personellen Anwendungsbereich der REST-Richtlinie fällt. Die Änderung dient der Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsbereiche von §§ 20, 20b AufenthG und § 5.

In den wenigen Ausnahmefällen, bei denen die zustimmungsfreie Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 5 (Wissenschaftler und Lehrkräfte) bzw. die Zustimmung für ein entsprechendes Visum *in Betracht kommt*, ist grundsätzlich die Vorlage eines Arbeitsvertrages mit der Hochschule, dem Unternehmen oder dem Hochschulprofessor/Dozenten der Hochschule erforderlich. Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn das Gehalt von einer ausländischen Regierung/Universität/Forschungseinrichtung (weiter-) gezahlt wird. So der gesicherte Lebensunterhalt nachgewiesen ist oder anderweitig nachgewiesen werden kann, genügt allerdings auch die Vorlage einer Einstellungszusicherung. Ist zweifelhaft, ob es sich bei der angestrebten Erwerbstätigkeit, um eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit handelt, können die Beteiligten (Vertragspartner) aufgefordert werden, eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Dies kann etwa bei Vorlage eines Honorar-/ Arbeitsvertrages eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit einem Professor/Dozenten einer Hochschule der Fall sein (*zu den Einzelheiten vgl. VAB.A.21.0.*)

Davon abzugrenzen sind allerdings die Fälle, in denen schon zweifelhaft ist, ob überhaupt eine **Erwerbstätigkeit** vorliegt, etwa weil trotz einer Vereinbarung mit einer mehrjährigen Verpflichtung keinerlei Vergütung vereinbart worden ist. Nicht selten werden solche Vereinbarungen im Forschungsbetrieb als Hospitationen oder bloße Vereinbarung überschrieben. Zum Begriff der Hospitation vgl. A.2.2.

Anknüpfend an die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 17 AufenthG (1.17.119), wonach die Hospitation sich durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich **ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung** und **ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb** kennzeichnet, ist auch hier der Inhalt des jeweiligen Vertrags zu prüfen.

Ist dieser so ausgestaltet, dass - etwa durch die Festlegung von Wochenarbeitszeiten, Urlaubsansprüchen und/oder konkreten Regelungen zur Eingliederung in den Betrieb (z.B. Zulässigkeit fachlicher Weisungen) - von einer Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes auszugehen ist, ist der Betroffene aufzufordern, einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit einer angemessenen Vergütung vorzulegen (vgl. hierzu Nr. 18.5. AufenthG-VwV). Sollte der Arbeitgeber oder der Antragsteller auf der rechtlichen Einschätzung beharren, dass es sich nicht um eine Beschäftigung handelt, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Zwecke der Beschäftigung bereits gem. § 18 Abs. 5 AufenthG abzulehnen, da kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorgelegt werden konnte.

Ist zweifelhaft, ob der Betroffene zu angemessenen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll oder wird, ist von der von Möglichkeit des § 72 Abs. 7 AufenthG Gebrauch zu machen und die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um Wissenschaftler handelt, die ein **Inlands- oder Auslandsstipendium zu Forschungszwecken** erhalten. Zwar gehen auch Stipendiaten keiner Beschäftigung nach, so dass in diesen Fällen gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 i.V.m. § 5 BeschV ausgeschlossen ist (Zum Begriff der Beschäftigung vgl. A.2.2., zum Sonderfall der Regierungspraktikanten s. § 15 Nr. 4 BeschV, zum Sonderfall angehender Fachärzte vgl. A.17.), allerdings dienen solche Forschungsaufenthalte in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse. Bzgl. der **Rechtsgrundlage für Stipendiaten** ist nach dem konkreten Aufenthaltszweck zu differenzieren:

- Stipendiaten, die als Promovenden für einen Vollzeitstudiengang immatrikuliert sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG,
- Stipendiaten, die in anderer Form promovieren, ohne dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt werden kann, oder deren Aufenthalt allein der Forschung und/oder Lehre dient, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Im Einzelnen zu einem Stipendium: Das Stipendium wird für einen bestimmten Zweck vergeben. In einem Stipendiumsvertrag verpflichtet sich der Stipendiat, sich diesem Zweck zu widmen, nicht aber eine Arbeitsleistung zu erbringen. Er verpflichtet sich zwar, die betriebliche Ordnung zu wahren, ist aber nicht in den Betrieb eingegliedert und Weisungen im Sinne des Direktionsrechtes unterworfen. Dem Stipendiaten fehlt damit die Arbeitnehmereigenschaft.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Deswegen ist er auch nicht pflichtversichert und auch steuerbefreit, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG vorliegen. Stipendien liegen zudem (ihrem Zweck nach) an der Grenze des gesicherten Lebensunterhaltes nach § 2 Abs. 3 AufenthG (ca. 1.050 bis 1.300 €) und führen gem. § 2 Abs. 3 S. 6 regelmäßig zum Ausschluss des § 20 AufenthG.

Mit der Neufassung der BeschV wird die Zustimmungsfreiheit für die Beschäftigung von **Lehrkräften** nicht nur für öffentliche Schulen und Ersatzschulen, sondern auch für die Beschäftigung an **Ergänzungsschulen** vorgesehen. Voraussetzung ist bei Ergänzungsschulen, dass diese nach den Schulgesetzen der Länder als allgemeinbildende Schulen anerkannt sind. Zuständige Behörde für die Anerkennung ist im Land Berlin die für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Die Anerkennung darf u.a. nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung vergleichbar ist (§ 103 Abs. 1 SchulG).

Merke: Zur positiven Ausübung des Ermessens gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 AufenthG müssen die Schulen grundsätzlich eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleisten. Ausnahmen kommen bei den so genannten Botschaftsschulen in Betracht. Da die Ergänzungsschulen keiner staatlichen Schulaufsicht unterliegen, die zu einer internationalen Ausrichtung verpflichten könnte, kann eine Steuerung nur über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erfolgen.

B.BeschV.6. Ausbildungsberufe

Die in Abs. 1 S. 1 eröffnete Möglichkeit, nach dem erfolgreichen Abschluss einer **in Deutschland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf einen Aufenthaltstitel für eine anschließende Beschäftigung im erlernten Beruf zu erhalten, besteht bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie am 01.08.2012 (zur Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach Ausbildung vgl. § 16 Abs. 5 b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG). Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz ([Berufsbildungsgesetz](#)) und der Handwerksordnung ([Handwerksordnung](#)) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (<http://www2.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php>) abgerufen werden. Umfasst sind auch schulische Ausbildungen, die zu einem reglementierten Beruf führen wie etwa Erzieherinnen und Erzieher und Pflegefachkräfte ([Reglementierte Berufe](#)). Voraussetzung ist allerdings zwingend, dass die Ausbildung mindestens 2 Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 S. 2).

Zum 01.07.2013 ist in Abs. 2 geregelt, dass auch ausländische Fachkräfte, die ihre **berufliche Qualifikation im Ausland** erworben haben, grundsätzlich zur Beschäftigung in allen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden, wenn die Zulassung erforderlich wird, um die Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Kräften zu decken. Diese Beurteilung obliegt der Bundesagentur, die ausländische Fachkräfte entweder auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache anwerben oder mit Blick auf die jew. Arbeitsmarktentwicklung zum Arbeitsmarkt zulassen kann. Die Bundesagentur ermittelt hierzu die Engpassberufe und erstellt eine „Positivliste“ (Liste der Berufe, bei denen die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist), die regelmäßig an die Arbeitsmarktentwicklung angepasst wird. Zustimmungen zur Beschäftigung in diesen Berufen werden erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stellen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Beschäftigter. Die Positivliste wird in jeweils aktueller Fassung auf der Homepage der BA veröffentlicht:

<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/16019022dstbai447048.pdf>
(link kopieren und mit Firefox öffnen).

Voraussetzung ist in jedem Fall die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer in Deutschland absolvierten qualifizierten Berufsausbildung auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen - Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) - vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet Betroffenen dafür auf seiner Homepage in einem zentralen Informationsportal den „Anerkennungsfinder“, der Betroffenen Auskunft darüber gibt, wie und wo sie die im Ausland erworbene Qualifikation anerkennen lassen können (<http://www.anerkennung-in-deutschland.de>). Auf Durchführung des Anerkennungsverfahrens und die entspr. Bewertung haben die Betroffenen nach dem Anerkennungsgesetz einen Rechtsanspruch. Eine landesgesetzliche Regelung für Berlin ist Stand 01.07.2013 noch nicht absehbar.

Die Zustimmung zur Beschäftigung nach Abs. 1 und 2 erfolgt ohne Vorrangprüfung.

B.BeschV.7. Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen für **Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen** ([Auslandsschulverzeichnis](#)) zusammen. Von dem in dieser Vorschrift eingeräumten Ermessen ist regelmäßig zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen.

Zur Erleichterung ihrer Zulassung kann nach **Nr. 1** Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen, die einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen (zur Frage der Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse vgl. [A.19a.1.1.](#)), der Aufenthaltstitel für die Aufnahme einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden und zwar - anders als nach der alten Regelung - künftig **zustimmungsfrei**.

Merke: Ist zweifelhaft, ob es sich bei der besuchten Schule um eine der insg. 140 deutschen Auslandsschulen handelt, ist dies im Zweifel beim BVA in Köln – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu erfragen (e-mail: zfa@bva.bund.de). keine Auslandsschulen sind die rund 870 von Deutschland geförderten schulischen Einrichtungen fremder Staaten.

Da davon auszugehen ist, dass auch Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen, die anstelle eines Hochschulabschlusses in ihrem Herkunftsstaat eine in Deutschland **als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung** absolviert haben, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration mitbringen, wird ihnen die Aufnahme von Beschäftigungen in den Ausbildungsberufen in derselben Weise erleichtert. Nach **Nr. 2** kann diesen Personen die Aufnahme

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung ebenfalls ohne Zustimmung der Bundesagentur ermöglicht werden. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation vgl. B.BeschV.6.

Ausländern, die im Ausland einen Schulabschluss an einer deutschen Auslandsschule erworben haben, kann gem. § 17 Abs. 1 S. 1 AufenthG i.V.m. § 7 Nr. 3 zustimmungsfrei eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer **qualifizierten**, d.h. eine auf mindestens zwei Jahre angelegte, **betrieblichen Ausbildung** erteilt werden. Wird die Berufsausbildung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen, kann ohne Vorrangprüfung allerdings mit Zustimmung der Arbeitsagentur eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1) bzw. kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche eines Arbeitsplatzes oder der Gründung eines Unternehmens erteilt werden (§ 17 Abs. 3 AufenthG).

B.BeschV.8. Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Die Vorschrift regelt die Zustimmung zur Beschäftigung, die ausländische Fachkräfte im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit erbringen oder die zur Erreichung der Voraussetzungen der Berufszulassung erforderlich ist.

8.1. frei

8.2. Abs. 2 regelt die Zustimmung zur Beschäftigung in den Fällen des mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung geschaffenen § 17a AufenthG.

Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, den Berufszugang oder die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung sind ggf. Bildungsmaßnahmen erforderlich, die praktische/ betriebliche Tätigkeiten enthalten. Für den Zeitraum zur Erfüllung dieser Maßnahmen kann ein Aufenthaltstitel nach § 17a Abs. 1 oder Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen die eigentliche Qualifikation bereits vorliegt und die nunmehr anstehende **Weiterbildungsmaßnahme deutlich kürzer ist als eine (Erst-)Ausbildung** (zu Ausbildungsberufen vgl. B.BeschV.6).

Die Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel nach **§ 17a Abs. 1 AufenthG** erfolgt ohne Vorrangprüfung, da es sich bei den in der jeweiligen Bildungsmaßnahme zu erbringenden Tätigkeiten um individuelle betriebliche Maßnahmen handelt.

Beabsichtigt der Betroffene, neben der eigentlichen Bildungsmaßnahme eine zeitlich nicht eingeschränkte Tätigkeit im Sinne des **§ 17a Abs. 3 AufenthG** aufzunehmen, umfasst das Zustimmungserfordernis der BA 2 Elemente:

1. die Zustimmung zu der neben der Bildungsmaßnahme begleitenden Beschäftigung. Diese Prüfung beinhaltet ebenfalls keine Vorrangprüfung, da diese Beschäftigung nach dem Willen des Gesetzgebers gerade dazu dienen soll, den Lebensunterhalt während der Bildungsmaßnahme zu sichern (vgl. BT Drs. 18/4097, S. 61).

2. die Zustimmung zu dem vorzulegenden konkreten Arbeitsplatzangebot für eine nachgelagerte spätere Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme. Diese Prüfung richtet sich nach dem jeweiligen Zulassungstatbestand für diese Beschäftigung.

8.3. frei

B.BeschV.9. Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

...weggefallen...

Der Wortlaut des 9 Abs. 1 setzt *...weggefallen...* den aktuellen Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18-21 AufenthG *...weggefallen...* voraus. Die Norm kann *...weggefallen...* **nicht eigenständige Rechtsgrundlage** für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eigenständige Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sein, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung oder Erteilung des ursprünglich erteilten Aufenthaltstitels *...weggefallen...*nicht (mehr) vorliegen. Vielmehr ist es in diesen Fällen erforderlich, dass der Betreffende zunächst die Erteilungsvoraussetzungen für den neuen Aufenthaltswert - wenigstens für eine logische Sekunde - erfüllt. *...weggefallen...*

Somit können sich insbesondere Ausländer, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet ist, oder die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besessen haben, die auf Grund des Wegfalls einer wesentlichen Voraussetzung nicht mehr verlängert werden kann, ohne dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstanden wäre, nicht darauf berufen, sie erfüllten die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 und ihnen sei daher eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG zu erteilen. Vielmehr ist in diesen Fällen wie vor einer **Ersterteilung** nach § 18 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AufenthG - wenn keine Zustimmungsfreiheit besteht - zunächst die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit unter Angabe der einschlägigen Norm der BeschV einzuholen.

Verfügt der Ausländer bereits über eine Aufenthaltserlaubnis - etwa gem. § 21. Abs. 5 oder § 31 - ist diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit gestattet" zu versehen.

Auch eine bestehende Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 AufenthG kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 mit der Nebenbestimmung

"Erwerbstätigkeit gestattet"

*...weggefallen...*verlängert werden. Grundsätzlich ausgenommen von der Verfestigung der Rechtsposition auf dem

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

deutschen Arbeitsmarkt bleiben aber solche Ausländer, die zu Beschäftigungsaufenthalten zugelassen worden sind, für die das geltende Ausländerbeschäftigungsrecht aber eine zeitliche Höchstgrenze vorsieht.

Merke: Keine zeitlichen Befristungen in diesem Sinne sind die vorgesehenen Befristungen des § 34 Abs. 2 BeschV.

In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 (zweijährige rechtmäßige Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Bundesgebiet) ist besonderes Augenmerk auf die nicht anrechenbaren Zeiten des § 9 Abs. 2 zu legen. Von der Anrechnung auf die Beschäftigungszeit nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind nach Abs. 2 Nr. 3 aber nur noch Beschäftigungszeiten, für die die betroffene Person aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war. Nach der alten Rechtslage war auch die Anrechnung von zustimmungsfreien Beschäftigungszeiten nach der bisherigen BeschV bzw. bisherigen BeschVerfV ausgeschlossen (z.B. Beschäftigungszeiten von Absolventinnen und Absolventen dt. Hochschulen). Dieser Ausschluss ist in die neue Regelung nicht mit übernommen worden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 verlangt, dass der Ausländer, der nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich seit drei Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG berücksichtigt. Ist der Ausländer daher für weniger als 6 Monate nicht rechtmäßig oder geduldet aufhältlich gewesen, so ist dies unbeachtlich. Bei Unterbrechungen von mehr als 6 Monaten beginnt die Dreijahresfrist des § 9 Abs. 1 Nr. 2 neu zu laufen.

Grundsätzlich zählen für die erforderlichen Aufenthaltszeiten in § 9 Abs. 1 Nr. 2 zunächst alle Zeiten mit einem Aufenthaltstitel. Aber auch Zeiten, in denen das Fortbestehen eines Titels oder eine Duldung gesetzlich fingiert wurden (§ 81 Abs. 3 oder 4), werden berücksichtigt, soweit danach ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Erst mit dem Zeitpunkt der Versagung der Verlängerung oder (in den Fällen des § 81 Abs. 3) der Versagung der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts unterbrochen.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Versagung im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren auch im Vergleichswege aufgehoben wird. Dann finden sogar die Zeiten der Rechtmittelfrist sowie des Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahrens auf die Dreijahresfrist Anrechnung (vgl. § 84 Abs. 2 S. 3).

Merke: Bei der erstmaligen Erteilung einer Blauen Karte EU, die sich an einen mehrjährigen Aufenthalt mit einem anderen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet anschließt, kommt § 9 Abs.1 zur Anwendung. Insofern sind die Hinweise des BMI zur Blauen Karte EU hier unbeachtlich.

Weiter enthält § 9 Abs. 3 die Regelung, dass Zeiten eines Aufenthaltstitels nach § 16 AufenthG nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden können.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.10.-15c. Vorübergehende Beschäftigung

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.10. - 15c. Vorübergehende Beschäftigung	593
Änderungsdatum	593
B.BeschV.10. Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte	593
B.BeschV.10a Unternehmensintern Transferierte Arbeitnehmer	593
B.BeschV.11. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche	593
B.BeschV.12. Au-pair-Beschäftigungen	593
B.BeschV.13. Hausangestellte von Entsandten	594
B.BeschV.14. Sonstige Beschäftigungen	594
B.BeschV.15. Praktika zu Weiterbildungszwecken	595
B.BeschV.15a. Saisonabhängige Beschäftigung	596
B.BeschV.15b. Schaustellergehilfen	596
B.BeschV.15c. Haushaltshilfen	596

B.BeschV.10. - 15c. Vorübergehende Beschäftigung

Änderungsdatum

(26.07.2017; [RiLiUmsG2017](#); [05.12.2017](#))

B.BeschV.10. Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

frei

B.BeschV.10a Unternehmensintern Transferierte Arbeitnehmer

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b AufenthG und einer Mobilen-ICT-Karte nach § 19d AufenthG erteilen kann. Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung.

B.BeschV.11. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche

Bis zum 01.08.2015 wird die erstmalige Zustimmung zur Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung als Spezialitätenkoch in Spezialitätenrestaurants längstens für ein Jahr erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird dementsprechend ebenfalls längstens für ein Jahr erteilt. Beantragt der Ausländer die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, ist die Zustimmung der Bundesagentur erneut zu erfragen.

Ab dem 01.08.2015 kann die Bundesagentur die erstmalige Zustimmung bis zu drei Jahren erteilen, § 35 Abs. 2. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit entsprechender Länge erteilt. Erteilt die Bundesagentur die Genehmigung über drei Jahre hinaus, wird die Aufenthaltserlaubnis trotzdem nur für drei Jahre erteilt, § 35 Abs. 2 BeschV. Beantragt der Ausländer die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und ist weiterhin als Spezialitätenkoch im bisherigen Spezialitätenrestaurant beschäftigt, wird die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen ohne erneute Anfrage bei der Bundesagentur für ein Jahr verlängert.

Merke: Wird die Aufenthaltserlaubnis letztmalig erteilt, ist in die Nebenbestimmung das Enddatum der erlaubten Beschäftigung zu vermerken. Es ist daher zusätzlich die Nebenbestimmung

„Erlaubnis zur Beschäftigung endet am...“

zu verfügen.

Im Falle eines Verlängerungsantrags verlängert dann die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs.4 nicht die befristete Beschäftigungsmöglichkeit.

Zur Beschäftigung von türkischen Sprachlehrern durch das Generalkonsulat für muttersprachlichen Ergänzungsunterricht siehe die Ausführungen in [E.Türk.1](#).

B.BeschV.12. Au-pair-Beschäftigungen

Der Gesetzgeber hat von der Option, die REST-Richtlinie auch auf Au-pair anzuwenden, keinen Gebrauch gemacht. Die insbesondere in Artikel 7 und 16 der Richtlinie von den nationalen Vorschriften abweichenden Regelungen zum Höchstalter oder zum Schulabschluss der Au-pairs finden in Deutschland keine Anwendung.

Das Höchstalter für die Au-pair-Beschäftigung ist auf 26 Jahre angehoben worden, d.h. der Antrag muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden. In der Gastfamilie muss grundsätzlich Deutsch als Muttersprache gesprochen werden. Wird Deutsch nicht als Muttersprache, sondern als Familiensprache (d.h. als Sprache, die in der Familie verwendet wird) gesprochen, kann die Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Weder Vater noch Mutter dürfen in diesen Fällen die gleiche Staatsangehörigkeit wie das Au-Pair haben. Denn nur so kann die Verbesserung von deutschen Sprachkenntnissen während des Au-Pair-Aufenthaltes gewährleistet werden.

Bei beabsichtigter Au-Pair-Beschäftigung oder einem gewünschten Wechsel der Gastfamilie ist Folgendes zu beachten: Bei den in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staatsangehörigen bzw. wechselwilligen Au pairs sind die Infoblätter „Au pair bei deutschen Familien“ und „Information für deutsche Gastfamilien“ auszuhändigen und der Fragebogen „Zustimmungs-/Arbeitsgenehmigungsverfahren für Au-Pair-Beschäftigte“ ausfüllen zu lassen. Der Fragebogen wird sodann an die Agentur für Arbeit Essen in Duisburg weitergeleitet.

Ist ein Aushändigen der Merkblätter und ein Ausfüllen der Fragebögen bei der Vorsprache nicht möglich – etwa weil die Gasteltern nicht mit vorsprechen - so sind die Unterlagen mitzugeben. Die Betroffenen sind aufzufordern, den Fragebogen ausgefüllt unmittelbar an die Agentur zu senden. Merkblätter und Fragebogen sind über die [Homepage](#) abrufbar.

In jedem Fall ist bei beabsichtigter Au-Pair-Beschäftigung von Privilegierten nach § 41 Abs. 1 AufenthV in Form eines einfachen Alltagsgesprächs zu prüfen, ob das Au Pair über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die mindestens dem Level A 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht (Kann sich und andere Personen vorstellen und Auskünfte zur eigenen Person geben. Kann ein einfaches Gespräch allein führen, wenn der Gesprächspartner langsam spricht und hilft). Eine intensivere Sprachprüfung hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen der Zustimmungsanfrage der Arbeitsagentur durch einen entsprechenden Eintrag im Feld "Bemerkungen" mitzuteilen.

Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind zwar gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 AufenthG in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Hierbei gilt allerdings eine Ausnahme. Der in der Zustimmung der Bundesagentur enthaltene Hinweis, unter welcher Anschrift die Tätigkeit erfolgen darf, ist nicht zu übernehmen. Es genügt, die Familie der/des AU-Pair zu benennen.

Die Agentur für Arbeit nutzt für die Prüfung einer Tätigkeit einheitlich den § 18 AufenthG i.V.m. § 12 als Rechtsgrundlage. Mit der Agentur für Arbeit sowie der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg wurde am 25.01.2006 vereinbart, dass ein Familienwechsel ohne erneute Zustimmung der Agentur für Arbeit von der Ausländerbehörde gestattet werden kann. Wenn der Verdacht eines Missbrauchs des Au-Pairs als Haushaltshilfe bei der neuen Familie vorliegt, ist die zuständige Agentur immer zu beteiligen.

Merke: Wurde durch eine andere Behörde der Aufenthaltstitel mit einer auflösenden Bedingung verfügt, nach der dieser mit Beendigung der Tätigkeit als Au-Pair in einer bestimmten Familie erlischt, gilt folgendes:

Aufgrund des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis ist zunächst der Pass einzuziehen und hierüber eine entsprechende Bescheinigung (PEB) auszustellen und die mögliche Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne erneute Durchführung des Visumverfahrens zu prüfen.

Ist die Titelerteilung nach den o.g. Kriterien möglich, ist auf die Durchführung des Visumverfahrens zu verzichten, wenn der Titel hier ohne schuldhaftes Verzögerungen beantragt wird. Keine schuldhaftes Verzögerung liegt in entsprechender Anwendung der VAB.A. 81.4.3 vor, wenn der Titel innerhalb eines Monats nach Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis beantragt wird. Bei einer längeren Fristüberschreitung bedarf es der Einzelfallprüfung entsprechend VAB.A.81.4.3. Die Bundesagentur für Arbeit ist in diesen Fällen immer zu beteiligen.

B.BeschV.13. Hausangestellte von Entsandten

Neben den Hausangestellten von Entsandten wird die Zustimmung zur Beschäftigung zusätzlich auch für Personen ermöglicht, die auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische und über konsularische Beziehungen als private Hausangestellte zur Kinderbetreuung bereits im Ausland eingestellt worden sind, d.h. in erster Linie ausländische Diplomaten aber auch deutsche Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes. Nicht erfasst werden dagegen private Hausangestellte von in Deutschland akkreditierten Diplomaten und Diplomaten, solange diese gem. § 27 AufenthV von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis befreit sind. Für diesen Personenkreis gelten nach wie vor die Bestimmungen der Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes.

B.BeschV.14. Sonstige Beschäftigungen

Die Vorschrift des § 14 fasst zustimmungsfreie Beschäftigungen zusammen, bei denen die Erzielung von Einkommen lediglich nachrangige Bedeutung hat.

Hierunter fallen insbesondere Freiwilligendienste (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 *Fall 1*) wie das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr *und Programme der EU wie der Europäische Freiwilligendienst (EFD) und Erasmus+ (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2)*. Es muss sich um einen nach einem Gesetz, hier in erster Linie dem Jugendfreiwilligendienstgesetz - JFDG - und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG – oder auf der Grundlage eines EU-Programms geförderten Freiwilligendienst

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

handeln. Die Dauer der Teilnahme richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und beträgt in der Regel 6 bis **12**, *bei den nationalen Freiwilligendiensten auch bis zu 24 Monate.*

Merke: Seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 kommt für **europäische Freiwilligendienste** ausschließlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG in Betracht. *Die Teilnahme mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist nicht möglich. Der neue Aufenthaltstitel sperrt § 18 Abs. als lex specialis (vgl. A.18d.). Für die nationalen Freiwilligendienste wie den BFD, FÖJ, FSJ usw. ist weiterhin bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.*

Ausweislich eines Merkblattes des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 9.11.2015 ist wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der gesicherte Lebensunterhalt für den genannten Zeitraum. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG gilt uneingeschränkt. Der Lebensunterhalt kann entgegen unserer bis zum 12.12.2015 geltenden Praxis somit nicht als gesichert angesehen werden, wenn die entsprechende Vereinbarung eine unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung garantiert sowie ein angemessenes Taschengeld gezahlt wird oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen geleistet werden (§ 2 JFDG resp. § 2 BFDG). Es gelten vielmehr die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 S. 1 (vgl. VAB.A.2.3.1.1), wobei zur Erleichterung des Geschäftsgangs von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen ist, wenn das Taschengeld, ggf. zuzüglich des Werts von Sachleistungen und Verpflegungskosten bzw. Verpflegungskostenzuschüssen dem Regelsatz des SGB II/XII entspricht. Diese müssen dann allerdings in der vorzulegenden Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und dem Träger bzw. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom Geldwert benannt sein. Soweit die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, bleibt eine Mietberechnung außer Betracht. Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ist auch durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung etwa des Trägers der Einsatzstelle gem. § 68 AufenthG möglich. Freiwillige sind gesetzlich krankenversichert.

Merke: Ausweislich einer Prüfung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aus dem Dezember 2015 gibt es für die Frage der Angemessenheit des Taschengeldes keine Mindestgrenze. Lediglich der Maximalsatz von 6 % der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze - für 201 **7** entspricht dies **3 81** Euro, für 201 **8 3 90** Euro - ist gesetzlich festgeschrieben. Somit ist die Höhe des Taschengeldes unterhalb dieses Betrages für sich genommen, kein Indiz für die Annahme einer nicht gesicherten Lebensunterhalts.

Mit Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 - **BFD mit Flüchtlingsbezug** - ergänzt. Die Ergänzung ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt zu Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung. Tätigkeitsfelder mit Flüchtlingsbezug sind z. B. die Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen bei ihrer Unterbringung und Versorgung (z.B. in Flüchtlingseinrichtungen, Unterkünften u. Ä.) oder die unmittelbare Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration im Alltag (z.B. als Integrationslotsin und Integrationslotse, als Begleitung zu Behördengängen und Arztbesuchen, als Übersetzungshelferin und Übersetzungshelfer u. Ä.).

An einem solchen Freiwilligendienst teilnehmen können Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU, Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist sowie Geduldete (nach Maßgabe des § 60a Abs. 6 AufenthG). In diesen Fällen ist weder die Vorlage der BFD-Vereinbarung noch die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich.

Bei **Asylbewerbern**, die **aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG** stammen, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist; diese können daher **keine BFD-Vereinbarung** abschließen.

Weitere Informationen zum Bundesfreiwilligendienst (u.a. Merkblatt über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug und Mustervereinbarung) unter: [Informationen zum BFD](#)

Zum Umgang mit **Geistlichen/Imamen/Priestern** (§ 14 Abs. 1 Nr. 2): Besonders problematisch und in der Vergangenheit nicht einheitlich ist der Umgang mit dieser Personengruppe. Grundsätzlich kann dieser Personengruppe zustimmungsfrei eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden. Insbesondere bei Kirchen und anderen anerkannten Religionsgemeinschaften wie den jüdischen Gemeinden oder der türkischen DITIB spielt auch grundsätzlich die Qualifikation des Betroffenen keine Rolle und ist die Aufenthaltserlaubnis bei einem auf Zeit angelegten Aufenthalt für die gesamte Dauer auszustellen. Bestehen allerdings Bedenken, ob der Betroffene tatsächlich aus überwiegend religiösen Gründen beschäftigt wird (etwa bei einer Beschäftigung als Imam/Vorbeter in einem Moscheeverein), so sollte der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation verlangt werden. Auch ist es bei unbekanntem Religionsgemeinschaften möglich, Auskünfte bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Leitstelle für Sektenfragen) einzuholen (Telefon: 9(0)2275574, E-Mail-Adresse: [Leitstelle](#); web-Adresse: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/leitstelle-fuer-sektenfragen/>). Weitere Besonderheiten für diese Personengruppe gelten nicht. So sind insbesondere Nachweise darüber zu verlangen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. So es sich nicht um Ordensangehörige einer Kirche handelt, gilt **A.2.3.1** uneingeschränkt. Ggf. ist eine Verpflichtungserklärung der Religionsgemeinschaft einzufordern. Weiter muss Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden.

B.BeschV.15. Praktika zu Weiterbildungszwecken

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Praktikum, welches während eines Aufenthalts zum Zwecke einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums absolviert werden soll, wird ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt, so es vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nachweislich erforderlich ist (§ 15 Nr. 2; *zu den Fällen eines Praktikums vor Zulassung zu einem Hochschulstudium vgl. A.16.1.0*).

Dies gilt auch für Praktika im Rahmen eines von der Europäischen Union oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms, § 15 Nr. 3.

Auf eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird des Weiteren gem. § 15 Nr. 4 bei Praktika verzichtet, die von Verbänden und öffentlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Rahmen nachgewiesener Austauschprogramme vermittelt werden. Voraussetzung für die Zustimmungsfreiheit in diesen Fällen ist, dass die

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Vermittlung durch die Austauschorganisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt und damit bereits durch eine Prüfung im Vorfeld geklärt ist, dass die Praktika die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass es sich bei dem Kreis der Programmteilnehmer um Personen handelt, die in akademischer Ausbildung sind oder eine solche Ausbildung abgeschlossen haben.

Keiner Zustimmung bedürfen Praktika an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten, § 15 Nr. 5.

Keiner Zustimmung bedürfen Praktika mit einer Dauer von bis zu einem Jahr während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, die nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden, § 15 Nr. 6 BeschV. Mit der Beschränkung auf Studierende ausländischer Hochschulen, die seit mindestens vier Semestern studieren, wird dabei gewährleistet, dass die Studenten einen für die Weiterbildung ausreichenden Ausbildungsstand mitbringen.

Für die Durchführung eines Praktikums an einer **Auslandsvertretung** in Deutschland hat die Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 08.11.2013 das allgemeine Einvernehmen erklärt. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- ein Studium an einer ausländischen Hochschule, das zu einem anerkannten Abschluss führt,
- Besitz der Staatsangehörigkeit oder Studium an einer Hochschule des Landes, an dessen Auslandsvertretung das Praktikum absolviert wird, und
- Praktikum, das inhaltlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium steht.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Agentur für Arbeit nicht einzuschalten.

In sonstigen Fällen bedarf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke eines Praktikums - nicht selten auch als Hospitation oder Volontariat bezeichnet - immer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die prüft, ob für die Tätigkeit eine entsprechende Regelung besteht, sich durch die Praktika keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender ergeben, sie zu angemessenen Beschäftigungsbedingungen erfolgen und die Tätigkeiten geeignet sind, die Erreichung des Weiterbildungszieles zu fördern.

Zustimmungsanfragen sind auch dann zu halten, wenn im Praktikumsvertrag ausdrücklich keine oder nur eine geringfügige Entlohnung vereinbart wurde ([zum Begriff der Beschäftigung vgl. A.2.2.](#)). Eine Zustimmung kann allerdings nicht erteilt werden, so der Arbeitgeber ggf. auf Nachfrage der Arbeitsagenturen nicht bereit ist, eine angemessene Vergütung zu zahlen.

B.BeschV.15a. Saisonabhängige Beschäftigung

Mit der Vorschrift werden der Saisonarbeitnehmerrichtlinie folgend die Voraussetzungen für die Einreise und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die nicht Unionsbürger nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV sind, als Saisonarbeitnehmer festgelegt. Dies betrifft sowohl kurzfristige Aufenthalte bis zu 90 Tage als auch langfristige Aufenthalte bis zu sechs Monaten.

Das Visum für diesen Personenkreis bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde ...weggefallen... . Bei vorsprechenden Saisonarbeitnehmern ...weggefallen... ist eine Anfrage deswegen entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird hier vor der Einreise durch die Arbeitsagentur direkt an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum.

...weggefallen...

Im Falle der ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses können nach § 15a Absatz 5 mehrere Arbeitserlaubnisse erteilt werden, soweit die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschritten wird. Nach Überschreiten der Höchstdauer für die Erteilung einer oder mehrerer Arbeitserlaubnisse kann für die weitere ein- oder mehrmalige Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 39 Nummer 11 AufenthV ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragt werden, für den dann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

B.BeschV.15b. Schaustellergehilfen

...weggefallen...

Das Visum für diesen Personenkreis bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde. Bei vorsprechenden Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen (§§ 15b, 15 c) ist eine Anfrage deswegen entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird hier vor der Einreise durch die Arbeitsagentur direkt an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum.

B.BeschV.15c. Haushaltshilfen

siehe B.BeschV.15b. Schaustellergehilfen

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.16.-21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.16. - 21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	597
B.BeschV.16. Geschäftsreisen	597
B.BeschV.17. Betriebliche Weiterbildungen	597
B.BeschV.18. Journalistinnen und Journalisten	597
B.BeschV.19. Werklieferungsverträge	598
B.BeschV.20. Internationaler Straßen- und Schienenverkehr	598
B.BeschV.21. Dienstleistungserbringung	598

B.BeschV.16. - 21. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(AuslBeschR; 13.07.2015; NeuBestG)

B.BeschV.16. Geschäftsreisen

Entsprechende Visa werden gem. §§ 31, 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt. Die zustimmungsfreie Beschäftigung im Rahmen des § 16 BeschV setzt voraus, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland bestehen bleibt und der Aufenthalt im Bundesgebiet 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht übersteigt.

B.BeschV.16.1. frei

B.BeschV.16.2. Nach § 6 Nr. 2 BeschV a.F. war bei Personen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber bis zu längstens drei Monate im Jahr in das Bundesgebiet entsandt werden, um hier Verträge abzuschließen, keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich. Die Nummer 2 wird an die Bedürfnisse des heutigen Geschäftslebens angepasst, in denen die Dienstleistungserbringung und der Handel mit Dienstleistungen eine zunehmende Rolle spielt. Danach gilt die Zustimmungsfreiheit auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Vertragsangeboten oder zur späteren Überwachung der Ausführung des Vertrages erforderlich sind.

B.BeschV.16.3. Mit der Nummer 3 werden in die Regelung Personen neu aufgenommen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber in eine Niederlassung in Deutschland entsandt werden, um die Abläufe im deutschen Unternehmensteil zu überwachen und dessen Geschäftstätigkeit zu steuern.

B.BeschV.17. Betriebliche Weiterbildungen

Zur Verfahrensvereinfachung des internationalen Personalaustauschs sieht § 17 vor, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung, z.B. Trainee-Programme, im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten keiner Zustimmung der Bundesagentur bedarf.

Ein entsprechendes Visum wird gem. §§ 31, 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt. Neben internationalen Konzernen oder Unternehmen können auch international agierende Institutionen (z.B. Beschäftigte des Goetheinstituts) oder Organisationen (z.B. Beschäftigte der Deutschen Gemeinschaft für Technische Zusammenarbeit) von der Zustimmungsfreiheit profitieren. Dies gilt nicht für Auszubildende des Konzerns oder Fachkräfte, die von vorneherein für eine länger andauernde Weiterbildung einreisen wollen.

Positivstaater sind gem. § 17 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV für die Weiterbildung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Negativstaater werden vorwiegend im Besitz eines zustimmungsfreien D-Visums zum Zweck der Weiterbildung sein. In beiden Fällen ist ein anschließender Wechsel des Aufenthaltszwecks grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. [A.17.3](#) und [A.16.2](#)).

Dauern solche konzern- bzw. unternehmenseigenen Weiterbildungen absehbar länger als 90 Tage, ist die Beschäftigung wiederum zustimmungspflichtig. Eine Zulassung kann dann insbesondere nach § 17 Abs. 1 AufenthG erfolgen. Steht nicht die Weiterbildung des ausländischen Arbeitnehmers, sondern seine Beschäftigung im Vordergrund, kann eine Zulassung über § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte) seitens der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden.

B.BeschV.18. Journalistinnen und Journalisten

In Absprache mit dem Bundespresseamt wird bei Journalisten (§ 18 Nr. 1) und den sie begleitenden Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels von der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abgesehen, sofern eine Akkreditierung durch das Bundespresseamt nachgewiesen ist. Die Frage der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts wird – wie 1999 abgesprochen - im Rahmen der Akkreditierung durch das Bundespresseamt geprüft. (**beachte auch A.30.1.3.!**)

Seit dem 01.01.2009 können entsandte Journalisten für die Dauer von insgesamt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ohne Akkreditierung beim Bundespresseamt einer journalistischen Tätigkeit nachgehen (§ 18 Nr. 2). Ein

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

diesbezügliches Visum wird gem. §§ 31, 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt. Positivstaater sind gem. § 17 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Negativstaater werden vorwiegend im Besitz eines zustimmungsfreien D-Visums zum Zweck der Beschäftigung sein. Für Journalisten, die ihren zunächst 90-tägigen Aufenthalt verstetigen wollen, ist weiterhin eine Akkreditierung beim Bundespresseamt Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung einer AE gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

B.BeschV.19. Werklieferungsverträge

B.BeschV.19.1. Ein Visum für kurzzeitig entsandte Arbeitnehmer kann wegen §§ 31, § 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt werden.

B.BeschV.19.2. Längerfristig entsandte Arbeitnehmer bedürfen dagegen eines Aufenthaltstitels, der nur unter Zustimmung der Bundesarbeitsagentur erteilt wird. Eine Anfrage von hier an die Arbeitsagentur ist dabei jedoch entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird vor der Einreise durch die Arbeitsagentur direkt an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum.

Die nach der Einreise zu erteilende AE ist mit der Nebenbestimmung

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als bei bis zumgem. § 19 Abs. 2 BeschV“

zu versehen.

B.BeschV.20. Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

frei

B.BeschV.21. Dienstleistungserbringung

§ 21 regelt die Entsendung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer eines Unternehmens, welches seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem EWR- Staat hat und trägt damit der Rechtsprechung des EuGH im Urteil "Vander Elst" Rechnung. Die Vorschrift entspricht der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 19.01.2006, C-244/04). Danach ist es unzulässig, den vorübergehenden Aufenthalt von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen entsendeten Arbeitnehmer davon abhängig zu machen, dass dieser in dem anderen Mitgliedstaat bereits für eine bestimmte Zeit für das Unternehmen tätig war ... weggefallen ... Bei einem Aufenthalt von über einem Jahr ist jedenfalls ohne besondere zusätzliche Umstände regelmäßig nicht von einem vorübergehenden Entsenden in das Bundesgebiet mehr auszugehen.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.22.-28. Besondere Berufs- und Personengruppen

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.22. - 28. Besondere Berufs- und Personengruppen	599
B.BeschV.22. Besondere Berufsgruppen	599
B.BeschV.23. Internationale Sportveranstaltungen	599
B.BeschV.24. Schifffahrt und Luftverkehr	599
B.BeschV.25. Kultur und Unterhaltung	599
B.BeschV.26. Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger	599
B.BeschV.27. Grenzgängerbeschäftigung	600
B.BeschV.28. Deutsche Volkszugehörige	600

B.BeschV.22. - 28. Besondere Berufs- und Personengruppen

(17.03.2016; 06.11.2017)

B.BeschV.22. Besondere Berufsgruppen

Zum Umgang mit Berufssportlern und Trainern (§ 22 Nr. 4): Die Zustimmungsfreiheit für Berufssportler ist von deren beruflicher Qualifikation abhängig, die durch den Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund bestätigt wird. Zur Bestätigung der Qualifikation reicht die jeweilige Spielberechtigung, wenn der Einsatz in der höchsten Spiel- bzw. Wettkampfklasse erfolgt. Allein für den Fußball genügt ein Einsatz in der zweiten Bundesliga. Dies gilt auch für Vertragsamateure, wenn diese unter gleichen Bedingungen wie Lizenzspieler ihrer Betätigung nachgehen. Insofern wurde durch den Deutschen Olympischen Sportbund pauschal das Einvernehmen erklärt.

Berufstrainer können ligenunabhängig zugelassen werden, wenn der zuständige Spitzenverband die fachliche Eignung bestätigt. Für die Formulierung der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit gilt insoweit eine Besonderheit, als die Tätigkeit bei Berufssportlern auf die jeweilige Spiel- bzw. Wettkampfklasse zu beschränken ist.

B.BeschV.23. Internationale Sportveranstaltungen

frei

B.BeschV.24. Schifffahrt und Luftverkehr

frei

B.BeschV.25. Kultur und Unterhaltung

frei

B.BeschV.26. Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger

Mit der Neufassung der BeschV zum 1.7.2013 wurde der Katalog der nach dieser Vorschrift Privilegierten um die Staatsangehörigen der Republik Korea erweitert. Damit kann auch dieser Personengruppe unabhängig von der beabsichtigten Tätigkeit und dem Sitz des Arbeitgebers die Zustimmung für jede Beschäftigung erteilt werden.

Seit dem 28.10.2015 kann die Bundesagentur für Arbeit für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilen. Diese Regelung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020. Die Anwendung von § 26 Abs. 2 setzt Folgendes voraus:

- Bei der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Herkunftsstaat wird ein entsprechendes Visum beantragt.
- Der Antragsteller darf in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben, es sei denn der Antragsteller hat nach dem 01.01.2015 und vor dem 28.10.2015 einen Asylantrag gestellt und ist

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

am 28.10.2015 oder unverzüglich danach ausgereist. Asylantrag im Sinne der Regelung ist nach richtiger Auffassung der förmliche Antrag gem. § 14 AsylG .

Merke: Gemäß § 31 Abs. 1 AufenthV sowie der Globalzustimmungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist die Ausländerbehörde nicht beteiligt. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Bitten der Auslandsvertretungen um Zulieferung *ebenso* zurückzuweisen *wie Anträge auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde unter Umgehung des Visaverfahrens. Nach dem klaren Wortlaut des § 26 Abs. 2 Satz 2 darf die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Zustimmung zur Beschäftigung aufgrund dieses Zustimmungstatbestands nur erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Eine Anwendung des § 5 Abs. 2 S 2 AufenthG verbietet sich somit.*

Verliert ein Ausländer, dem auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 BeschV die Einreise zum Zweck der Beschäftigung ermöglicht wurde, seinen Arbeitsplatz und hat er die Möglichkeit, sogleich ein neuerliches Arbeitsverhältnis einzugehen, so kommt die Erteilung eines Titels nach § 18 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 *allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit* in Betracht, ohne dass es einer Ausreise und erneuten Antragstellung bei der Botschaft bedürfte. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung der Bundesagentur für die Aufnahme der *nunmehr* beabsichtigten Tätigkeit.

B.BeschV.27. Grenzgängerbeschäftigung

frei

B.BeschV.28. Deutsche Volkszugehörige

frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.29.-30. Sonstiges

B.BeschV.29. - 30. Sonstiges

(13.07.2015; [ÄndV AufenthV](#); 08.11.2016)

B.BeschV.29. Internationale Abkommen

B.BeschV.29.0.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 (Werkvertragsarbeitnehmer) und § 29 Abs. 2 (Gastarbeitnehmer) ist nach § 35 Nr. 1 AufenthV keine Zustimmung zur Einreise erforderlich. Auch die Anfrage bei der BA ist entbehrlich. Die Zustimmung zur Beschäftigung wird vor der Einreise durch die BA an die Auslandsvertretung gesandt. Die zulässige Dauer der Beschäftigung und etwaige Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Visum.

Für Werkvertragsarbeitnehmer gilt die sogenannte Werkvertragsarbeitnehmerkarte, aus der sich die zulässige Beschäftigung ergibt und auf deren Inhalt in einer Auflage zum Aufenthaltstitel

„Beschäftigung nach § 29 BeschV gemäß Werkvertragsarbeitnehmerkarte erlaubt.“

hinzuweisen ist. Die bei diesem Personenkreis häufigen Änderungen werden direkt von der Arbeitsagentur in dieser Karte vermerkt und berühren den Aufenthaltstitel nicht.

B.BeschV.29.1 . Absatz 1 regelt die Zulassung zur Ausübung von Beschäftigungen im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer, die von Deutschland in den Jahren von 1988 bis 1991 geschlossen worden sind. Im Rahmen der Vereinbarungen können Unternehmen aus den Vertragsstaaten Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien in begrenzter Zahl ihre Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, um hier Werkverträge auszuführen.

B.BeschV.29.2 .Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen finden noch Anwendung mit Albanien und der Russischen Föderation. Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei B.BeschV.29.0. verwiesen.

B.BeschV.29.3-4. frei

B.BeschV.29.5 Die EU hat am 06.10.2010 ein Freihandelsabkommen mit der **Republik Korea** unterzeichnet, das seit dem 01.07.2011 vorläufige Anwendung findet. Das Freihandelsabkommen sieht u.a. vor, dass Praktikanten mit Hochschulabschluss zum Zweck ihres beruflichen Fortkommens oder zum Erwerb von Geschäftstechniken (Trainees) vorübergehend, d.h. für die Dauer von max. einem Jahr, in eine Niederlassung entsandt werden können.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Hochschulabschluss,
- unmittelbare Vorbeschäftigungszeit im koreanischen Unternehmen vor der Entsendung von mind. einem Jahr,
- Versetzung in die Niederlassung im Inland,
- das Praktikum muss den Zweck des beruflichen Fortkommens bzw. der Ausbildung in Geschäftstechniken verfolgen,
- Vorlage des Praktikumsprogramms zur Genehmigung und zum Nachweis, dass der Aufenthalt zum Zweck eines Praktikums erfolgt, das dem Niveau eines Hochschulabschlusses angemessen ist.

Die Aufnahme der Beschäftigung bedarf nach § 29 Abs. 5 der Zustimmung der BA.

Praktisch dürfte dieses Abkommen allerdings mit der Neufassung des § 26 BeschV seine Bedeutung verloren haben.

B.BeschV.30. Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

B.BeschV.30.1 § 30 Nr. 1 enthält für Führungskräfte nach § 3 BeschV und Geschäftsreisende nach § 16 BeschV die Möglichkeit, die Tätigkeit im Inland bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen auszuüben, ohne dass dies als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gilt. Damit können Führungskräfte, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise und den Aufenthalt für Kurzaufenthalte von 90 Tagen gerechnet auf 180 Tage befreit sind (Positivstaater; vgl. B.AufenthV.15), im Rahmen dieses visafreien Aufenthalts beschäftigt werden. Sofern die Tätigkeit länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden soll und zudem ein Voraufenthalt in Deutschland bestanden hat, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde für ein Visum erforderlich (§ 37 AufenthV).

B.BeschV.30.2 . Positivstaater *sowie Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt* können einer der genannten Tätigkeiten ohne Visum *einer deutschen Auslandsvertretung* nachgehen, wenn der maximale Beschäftigungsumfang von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten wird.

Bei Negativstaatern bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde (vgl. § 37 AufenthV i.V.m. § 30 BeschV), sondern kann unmittelbar durch die Auslandsvertretung erteilt werden, auch wenn die Betroffenen Voraufenthalte im Bundesgebiet hatten.

B.BeschV.30.3 . Eher von geringer praktischer Relevanz dürfte § 30 Nr. 3 sein. Danach fallen drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, unter die Nichtbeschäftigungsfiktion, wenn sie eine Dienstleistung nach § 21 BeschV erbringen. Dies führt dazu, dass sie kein nationales Visum mehr benötigen, wenn sie *die Passpflicht erfüllen, im Besitz des entsprechenden Aufenthaltstitels (vgl. die Bezeichnungen in A.38a.)* sind und in Deutschland bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Dienstleistung erbringen.

B.BeschV.30.4 . frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern	602
.....	602
B.BeschV.31. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	602
B.BeschV.32. Beschäftigung von Personen mit Duldung	602
B.BeschV.33. Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung	605

B.BeschV.31.-33. Beschäftigung bei Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

(*IntG*; 14.09.2017; 08.12.2017)

B.BeschV.31. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 31 räumt allen Ausländerinnen und Ausländern, die eine AE aus humanitären Gründen besitzen, einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang ein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Personengruppe bereits nach der bis zum 30.06.2013 gültigen Rechtslage weitestgehend uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang hatte (vgl. insbesondere § 25 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 AufenthG, § 3 b Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV in der bis zum 30.06.2013 gültigen Fassung). Im Interesse der Rechtsvereinfachung wird das Recht auf uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang allein vom Besitz der Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht. Die ab dem 01.07.2013 geltende Rechtslage ist von dem Grundsatz geprägt, dass alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich hier rechtmäßig aufhalten, auch arbeiten dürfen (vgl. BR-Drs. 182/13, S. 23 sowie § 27 Abs. 5 AufenthG i.d.F. des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern). Dies soll auch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen vermindern.

Das durch § 31 BeschV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG eingeräumte Ermessen ist daher grundsätzlich zu Gunsten der Inhaber von AEs nach dem 5. Abschnitt auszuüben und

„Erwerbstätigkeit gestattet.“

zu verfügen.

Das Ermessen ist hingegen zu Lasten des Betroffenen auszuüben, solange nicht feststeht, ob in näherer Zukunft eine Ausreiseverpflichtung durchzusetzen ist oder nicht. Deshalb ist in den Fällen des **§ 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG**, solange sich der Betroffene noch keine 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (vgl. A.21.6.), wie folgt zu verfügen:

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG), selbstständige Tätigkeit nicht gestattet.“

In diesen Fällen ist mit § 26 Abs. 1 S. 1, 3 AufenthG von einem nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen. Die selbstständige Tätigkeit kann jedoch gestattet werden, wenn an ihr ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. A.21.6.). Nach 18 Monaten ist die Erwerbstätigkeit zu gestatten.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG** ist hingegen immer zu verfügen:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

Der nur vorübergehende Aufenthaltswitz in diesen Fällen wie z.B. die medizinische Behandlung oder die Patientenbegleitung ist in der Regel unvereinbar mit einer Erwerbstätigkeit.

B.BeschV.32. Beschäftigung von Personen mit Duldung

B.BeschV.32.0. Bei der Ausstellung von Duldungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Stets ist die Ausschlussregelung des § 60a Abs. 6 AufenthG mit zu prüfen. In den Fällen des § 60a Abs. 6 AufenthG ist die Duldung immer mit der Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. ... AufenthG). Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu verfügen.

In den sonstigen Fällen wird bei Geduldeten der rechtliche Hinweis „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.“ eingetragen.

Wird seitens der Bundesagentur die Zustimmung erteilt, wird das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als....bei.....bis.....“

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

versehen. Die Beschränkungen der Bundesagentur zur Zustimmung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung sind zu übernehmen. Sollte die Bundesagentur die Zustimmung im Einzelfall zeitlich länger als die Dauer der Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung erteilt haben, wird die Beschäftigung zunächst bis zum Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes erlaubt.

Bei zustimmungsfreien Beschäftigungen wird das Etikett mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit als....“

versehen. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine zeitliche Begrenzung erfolgt hier nicht. Die Beschränkung auf eine bestimmte Tätigkeit entfällt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 5.

B.BeschV.32.1.1. Die Ausübung einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung kann geduldeten Ausländern gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 nach drei Monaten erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts erlaubt werden. Unabhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts kommt die Ausübung einer gem. § 32 Abs. 2 zustimmungsfreien Beschäftigung in Betracht. Unter einem erlaubten Aufenthalt ist jeder rechtmäßige Aufenthalt zu verstehen.

Zeiten einer Aufenthaltsgestattung sind auch bei abgelehnten Asylbewerbern voll auf die 3-Monats-Frist anzurechnen. Entsprechendes gilt aber auch bei einem Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel, der – etwa durch Ausweisung – erloschen ist, hin zu einer Duldung. Dies löst keine erneute Wartezeit gem. § 32 aus.

Vollziehbar ausreisepflichtige Strafgefangene sind auch dann geduldet im Sinne dieser Vorschrift, wenn bzw. solange ihnen mangels Sachbescheidungsinteresse kein Duldungsetikett ausgestellt worden ist (vgl. A.60a.s.2.1.).

B.BeschV.32.1.1.1. Analog § 18 Abs. 5 AufenthG muss jeder Geduldete, der beschäftigt werden will, ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen. Handelt es sich dabei um eine zustimmungsfreie Tätigkeit, so wird über die Beschäftigung ohne Beteiligung der Bundesagentur entschieden. Dies gilt für alle Fälle des § 32 Abs. 2. Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen, d.h. für das Vorliegen einer zustimmungsfreien Beschäftigung zu entscheiden. Auch vom eingeräumten Ermessen der BeschV ist grundsätzlich zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen.

Ansonsten ist die Bundesagentur zu beteiligen. Hierzu ist das im AusReg-Dialog „Arbeit/Integration“ zur Verfügung gestellte Formular unter Beachtung der entsprechenden Ausfüllhinweise zu verwenden. Die Erteilung der Zustimmung liegt im Ermessen der Arbeitsagentur und erfolgt nachrangig. Ausnahmen vom Prinzip der Nachrangigkeit gelten in den Fällen des § 37 (Härtefallregelung).

B.BeschV.32.1.1.2. Zur Ermessenausübung während eines Verfahrens nach § 72 Abs. 2 AufenthG (Beteiligung des BAMF), vgl. B.BeschV.37.

B.BeschV.32.1.2. frei

B.BeschV.32.2.1. § 32 Abs. 2 Nr. 1 ermöglicht allen geduldeten Ausländern unabhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts die zustimmungsfreie Ausübung eines Praktikums, wenn es sich um

- ein vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Mindestlohngesetz – MiLoG-),
- ein Praktikum zur Orientierung hins. einer Berufsausbildung oder eines Studiums (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG),
- ein freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG),
- eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG - sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum, das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet) oder
- ein Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nach §§ 68 bis 70 BBiG – Berufsbildungsgesetz - (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG)

handelt. Die Erlaubnis zur Ausübung des Praktikums wird durch die Nebenbestimmung

"Praktikum gem. § 22 Abs. 1 - 4 MiLoG gestattet"

dokumentiert.

B.BeschV.32.2.2. Nach § 32 Absatzes 2 Nr. 2 steht allen geduldeten Ausländern *un* abhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts der Weg in eine qualifizierte betriebliche Ausbildung zustimmungsfrei offen. Die Erlaubnis ist jedoch zu verweigern, wenn es sich bei der angestrebten Ausbildung nicht um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (link: <http://www.bibb.de>) abgerufen werden. Vergleichbar geregelt mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss. In Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz ist eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren zu fordern, wobei die individuelle Verkürzung der Ausbildungsdauer z.B. aufgrund besonderer (Vor-)Qualifikationen des Antragstellers unschädlich sind (vgl. auch A.18a.1.1.). Zu beachten ist auch, dass Minderjährige gem. § 4 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz nur unter sehr engen Voraussetzungen in einem nicht anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen. In diesen und anderen Zweifelsfällen sollte die Bundesagentur für Arbeit im Wege der Amtshilfe bzw. in analoger Anwendung von § 72 Abs. 7 AufenthG beteiligt werden. Wird die Erlaubnis erteilt, ist die Nebenbestimmung

"Ausbildung zum/zur ... bei ... gestattet"

zu verfügen.

Wird die Duldung ausschließlich zum Zweck der Ausbildung erteilt, ist § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG vorrangig zu beachten (vgl. A.60a.2.4.4.). *In den Fällen der Beantragung bzw. Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden i.S.v. § 73 Abs. 2 durchzuführen.* Wer die Ausbildung erfolgreich abschließt oder schon abgeschlossen hat, kann gem. § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG von der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis zum

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Zweck der Beschäftigung wachsen.

Die **Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6 AufenthG** stehen stets einem Zugang zum Arbeitsmarkt entgegen.

B.BeschV.32.2.3. Mit § 32 Abs. 2 Nr. 3 werden geduldeten Ausländern ebenfalls unabhängig von der Dauer des geduldeten bzw. erlaubten Aufenthalts die in Bezug genommenen, im Folgenden aufgezählten Tätigkeiten nach der BeschV zustimmungsfrei ermöglicht:

- Hochqualifizierte, Hochschulabsolventen (§ 2 Abs. 1)
- Führungskräfte gem. § 3 Nr. 1 bis 3
- Tätigkeiten in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5)
- Beschäftigte in Freiwilligenprogrammen *mit Ausnahme von Programmen der EU* (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr) und aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte (§ 14 Abs. 1 **Nr. 1 Fall 1 und Nr. 2**)
- Praktika zu Weiterbildungszwecken gem. § 15 Nr. 3, im Rahmen eines von der Europäischen Union oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms (*hierbei handelt es sich eindeutig um ein redaktionelles Versehen des Verordnungsgebers, der die Neunummerierung von § 15 BeschV durch das RiLiUmsG2017 übersehen hat*)
- Personen in Tagesdarbietungen, Berufssportler und Fotomodelle gem. § 22 Nr. 3 bis 5
- im Zusammenhang mit internationalen Sportveranstaltungen akkreditierte Personen gem. § 23.

Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen, d.h. für das Vorliegen einer zustimmungsfreien Beschäftigung, zu entscheiden. Auch vom eingeräumten Ermessen nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG ist regelmäßig zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen. Evtl. Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG sind zu prüfen.

B.BeschV.32.2.4. Geduldete Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere ersten Grades eines Arbeitgebers können zustimmungsfrei in dessen Betrieb beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Verwandte und Verschwägere ersten Grades sind die (Schwieger-)Eltern sowie (Schwieger-) Töchter und Söhne. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfügen:

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme der Tätigkeit bei....“

B.BeschV.32.2.5.

Die Regelung soll es allen geduldeten Ausländern nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet erleichtern, den Lebensunterhalt aus eigene *m ...weggefallen... Einkommen aus einer Beschäftigung* bestreiten zu können.

Nach vierjährigem ununterbrochenem erlaubtem, geduldetem oder gestattetem Aufenthalt kann geduldeten Ausländern ohne Zustimmung der Arbeitsagentur eine Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden. Damit erhalten diese geduldeten Ausländer einen uneingeschränkten und mit deutschen Arbeitssuchenden gleichrangigen Zugang zur Beschäftigung.

Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 5 vor, ist das Duldungsetikett mit dem Eintrag „Beschäftigung gestattet“ zu versehen. Die selbstständige Tätigkeit bleibt immer ausgeschlossen (vgl. A.4.2.1.3.).

Die Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6 AufenthG stehen auch hier einem Zugang zum Arbeitsmarkt entgegen.

Zeiten eines Besitzes einer GÜB werden bei Anwendung des § 32 Abs. 2 Nr. 5 als anrechenbare Zeiten voll umfänglich mitberechnet. Gleiches gilt entgegen § 84 Abs. 2 S. 3 AufenthG für Zeiten, in denen eine Ausreisepflicht nicht vollziehbar war, unabhängig vom Besitz einer Bescheinigung L4048. Ein Betroffener, der aus einem erlaubten Aufenthalt nach Versagung oder Ausweisung ohne Rechtsmittel sogleich in die Duldung wechselt, wäre anderenfalls besser gestellt, als jemand, der zunächst ins Rechtsmittel geht. Einer solchen Schlechterstellung steht Art. 19 Abs. 4 GG entgegen.

B.BeschV.32.3. Asylbewerbern und Geduldeten steht grundsätzlich die Tätigkeit als Leiharbeitnehmer offen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung erteilt werden kann. Eine Beteiligung der BA ist in diesen Fällen zwingend erforderlich. (**ACHTUNG: Mit der VO zum IntG wird eine Übergangsregelung eingeführt, wonach ab 0 6 .08.2019 eine Zustimmung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer nicht mehr erteilt werden darf**).

B.BeschV.32.4. Nach Absatz 4 finden § 32 Abs. 2 und 3 auch Anwendung auf Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung. Die Vorschrift ist immer zusammen mit § 61 AsylG zu lesen. Daraus ergibt sich folgende zeitliche Abfolge der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber:

- solange der Ausländer **verpflichtet** ist, **in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**: keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit (§ 61 Abs. 1 AsylG)
- nach **drei Monaten gestattete m Aufenthalt** (zur Berechnung, Anrechnungsmöglichkeiten und Unterbrechungen vgl. D.61.2. 2.): zustimmungspflichtige Tätigkeiten mit Vorrangprüfung und zustimmungsfreie Tätigkeiten gem. § 32 Abs. 2 (§ 61 Abs. 2 AsylG)
- **nach vierjährigem ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestattetem Aufenthalt**: uneingeschränkter Zugang zur Beschäftigung (§ 61 Abs. 2 AsylG, § 32 Abs. 4 i.V.m. Abs.2 Nr. 5 BeschV).

Konsequenz des § 61 Abs. 2 AsylG ist also vor allem, dass Asylbewerbern anders als Duldungsinhabern die zustimmungsfreien Beschäftigungen nach § 32 Abs. 2 erst nach dreimonatigem erlaubten, geduldeten oder gestattetem Aufenthalt offen stehen. Die Versagungsgründe des § 60a Abs. 6 AufenthG sind auf Asylbewerber hingegen nicht entsprechend anwendbar. Anders als geduldete Ausländer halten sich Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung grundsätzlich erlaubt im Bundesgebiet auf (zum Zweck des § 60a Abs. 6 AufenthG vgl. **A.60a.6.0.**).

B.BeschV.32.5.1 bis **B.BeschV.32.5.2.** frei

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

B.BeschV.32.5.3. Auf eine Vorrangprüfung bei Geduldeten und Gestatteten durch die BA wird in Berlin bis zum 06.08.2019 gänzlich verzichtet, wenn die Tätigkeit im Stadtgebiet ausgeübt wird. Dies folgt daraus, dass die in der Anlage zu § 32 genannten Arbeitsagenturen Süd, Nord und Mitte das gesamte Stadtgebiet abdecken. Erfolgte vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes eine ablehnende Stellungnahme der Agentur für Arbeit unter Hinweis auf die Vorrangprüfung, ist daher im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren die BA unter Hinweis auf § 32 Abs. 5 Nr. 3 erneut zu beteiligen. Am 06.08.2019 tritt diese Regelung außer Kraft.

B.BeschV.33. Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung

aufgehoben; siehe nunmehr A.60a.6.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen

Inhaltsverzeichnis

B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen	606
B.BeschV.34. Beschränkung der Zustimmung	606
B.BeschV.35. Reichweite der Zustimmung	606
B.BeschV.36. Erteilung der Zustimmung	606
B.BeschV.37. Härtefallregelung	606

B.BeschV.34.-37. Verfahrensregelungen

(30.04.2015; **08.11.2016**)

B.BeschV.34. Beschränkung der Zustimmung

Normadressat ist die Bundesagentur.

B.BeschV.35. Reichweite der Zustimmung

BeschV.35.1. – 35.4. frei

BeschV.35.5.1. Macht ein seit bereits einem Jahr im Bundesgebiet beschäftigter Ausländer geltend, nunmehr Anspruch auf eine unbefristete Zustimmung zur Beschäftigung zu haben, ist dieser Antrag der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens per Fax zu übermitteln. (vgl. A.39.1.1.)

BeschV.35.5.2 . § 35 Abs. 5 S. 2 stellt klar, dass die Erleichterung des Satzes 1 für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Beschäftigung, die nach der BeschV zeitlich begrenzt sind, nicht gilt. Dies betrifft insbesondere den internationalen Personalaustausch (§ 10), Sprachlehrer und Spezialitätenköche (§ 11), Au-pair-Beschäftigten (§ 12), Hausangestellte von Entsandten (§ 13), Haushaltshilfen (§ 15 c) sowie Werkvertragsarbeitnehmer gem. § 29. Für vorstehende Berufsgruppen ist für die Verlängerung der Beschäftigung innerhalb des erlaubten Zeitrahmens immer die Zustimmung der Agentur für Arbeit einzuholen (Sonderzuständigkeit vgl. A.39.1.1.3.). Auch Personen, ... weggefallen ..., die bestimmten Berufsgruppen nach § 22 angehören sowie die Fälle der §§ 16, 20, 21– 25 fallen nicht unter diese Regelung. Der weitere Aufenthalt und die Beschäftigung sind ohne Beteiligung der Bundesagentur zu versagen, wenn der durch die BeschV jeweils vorgegebene Zulassungszeitraum überschritten würde. Ein Zweckwechsel in einen anderen Aufenthaltstitel bleibt zulässig.

Gleiches gilt im Ergebnis für die Fälle des § 16 Abs. 1 AufenthG. So begründet etwa auch eine einjährige studentische Nebentätigkeit, etwa als Tutor, keinen Anspruch auf eine unbefristete Zustimmung zur Beschäftigung gem. S. 1. Der § 16 Abs. 3 AufenthG regelt die Erwerbstätigkeit für die Fälle des § 16 AufenthG abschließend.

B.BeschV.36. Erteilung der Zustimmung

36.0. Orientiert an vergleichbaren Regelungen zu sogenannten Schweigefristverfahren bzw. Vorabzustimmungen (vgl. etwa § 31 Abs. 1 und 3 AufenthV), soll § 36 der Verfahrensbeschleunigung dienen.

36.1.-2. (vgl. allgemein zum Verfahren A.39.1.1.3.).

36.3. Möchte ein Arbeitgeber zur Beschleunigung eines noch zu beantragenden Aufenthaltstitels zum Zwecke einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung eines noch zu findenden Ausländers eine Vorabzustimmung erhalten, so ist dieser an **den Arbeitgeberservice der für seinen Betriebssitz örtlich zuständigen Arbeitsagentur** zu verweisen. Stellt die BA fest, dass für die Beschäftigung eine Zustimmung möglich ist, so erhält der Arbeitgeber hierüber **von der Arbeitsagentur Essen** eine für sechs Monate bindende **Vorabzustimmung zur Vorlage bei der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde**. **Innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Vorabzustimmung ersetzt diese die Zustimmung(-sanfrage), sofern sie im Original vorgelegt wird. Kopien, Faxe oder Scans sind wegen aufgetretener Fälschungsversuche nicht zu akzeptieren. Wie aus den sonstigen Zustimmungen ergeben sich auch aus der Vorabzustimmung die zu übernehmenden Daten zum Arbeitgeber, Dauer und Tätigkeit. Vorgaben zur Arbeitszeit und Lohn dienen nur der Transparenz zwischen Arbeitgeber und BA.**

B.BeschV.37. Härtefallregelung

Kommt ein Verzicht auf das Zustimmungsverfahren auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 nicht in Betracht und ist der Betroffene im Besitz einer Duldung und bescheinigt ein behandelnder Facharzt oder Psychotherapeut, dass eine **Erwerbstätigkeit Teil einer Therapie auf Grund einer von uns anerkannten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)** ist, so kann auf Grund der generellen Zustimmung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vom 25.01.2006 auf das Zustimmungsverfahren verzichtet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Titel oder die Duldung auf Grund der PTBS oder aus anderen Gründen erteilt wurde. In diesen Fällen ist die Beschäftigung allerdings auf der Grundlage des § 37 auf die konkrete Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Geltungsdauer der Duldung zu beschränken.

Hängt der weitere Aufenthalt des Betroffenen davon ab, ob eine geltend gemachte PTBS oder sonstige seelische Erkrankung ein Abschiebungsverbot begründet, und steht dies für das aufenthaltsrechtliche Verfahren – etwa während der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Beteiligung des BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG - noch nicht fest, kann auch die Beschäftigung unabhängig von der Frage der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht nach § 37 erlaubt werden: Die Kompetenz für die Beurteilung, ob eine entsprechende Erkrankung vorliegt und diese ein Abschiebungsverbot begründet, liegt dann ausschließlich bei der Ausländerbehörde bzw. beim BAMF. Eine besondere Härte im Sinne des § 37 setzt zunächst voraus, dass dem Betroffenen das Verlassen des Bundesgebietes nicht zumutbar ist. Zudem ist das von § 32 der Ausländerbehörde eröffnete Ermessen stets zu Lasten des Betroffenen auszuüben, solange nicht feststeht, ob in näherer Zukunft eine Ausreiseverpflichtung durchzusetzen ist oder nicht. Daraus folgt für die Praxis: Wird die Erlaubnis einer Beschäftigung während eines laufenden Verfahrens gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG beantragt, ist über den Antrag erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu entscheiden. Besteht der Betroffene dennoch auf einem rechtsmittelfähigen Bescheid, ist der Antrag mit der o.g. Begründung zu versagen. Dies gilt selbst dann, wenn die Bundesagentur für Arbeit entgegen der o.g. Grundsätze versehentlich eine Zustimmung nach § 37 erteilt haben sollte.

In allen Fällen, in denen eine posttraumatische Belastungsstörung von der Ausländerbehörde weder anerkannt ist noch deren Anerkennung für eine Entscheidung der Ausländerbehörde relevant ist, sind vorgelegte Atteste zu seiner solchen Erkrankung zusammen mit der Zustimmungsanfrage (ggf. auch) nach § 37 an die Bundesagentur für Arbeit weiterzuleiten. Dies gilt etwa dann, wenn die geltend gemachte Traumatisierung Gegenstand eines Asylverfahrens (beachte aber § 61 AsylVfG) ist oder der Ausländer sich aufgrund eines anderen dauerhaften und von ihm nicht zu vertretenden (beachte in diesem Zusammenhang § 33) Abschiebungshindernisses im Bundesgebiet aufhält. Die Entscheidung darüber, ob ein Härtefall im Sinne von § 37 vorliegt, trifft dann die Bundesagentur.

Merke: Eine Beteiligung erübrigt sich auch, wenn der Beschäftigte eine ablaufende Aufenthaltserlaubnis für eine zustimmungspflichtige Tätigkeit nach § 18 AufenthG besitzt und sich derzeit nachweislich in Elternzeit befindet. Ist der Lebensunterhalt auch während der Elternzeit - etwa auf Grund des Einkommens des anderen Elternteils oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung - gesichert, ist die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Elternzeit ohne Anfrage bei der Bundesagentur auf der Grundlage des § 18 AufenthG zu verlängern. Bei der Berechnung des Lebensunterhalt kommt das Elterngeld allerdings grundsätzlich nicht zur Anrechnung (vgl. insoweit A.2.3.1.).

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB B.BeschV.38.-39. Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

B.BeschV.38. - 39. Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

26.11.2013

B.BeschV.38. Anwerbung und Vermittlung

Für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen darf die Anwerbung in sowie eine Arbeitsvermittlung aus den in der [Anlage zu § 38 BeschV](#) aufgeführten Staaten nur durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

B.BeschV.39. Ordnungswidrigkeiten

frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB C 1

C.1. Anwendungsbereich

(02.01.2014; **11.08.2016**)

Freizügigkeitsrichtlinie (UnionsRL 2004/38/EG)

C.1. 0. Zum 01.01.2005 ist das **Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU** als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes in Kraft getreten. Die Regelungen dieses Gesetzes werden allerdings nach dem 30.04.2006 durch die unmittelbar Anwendung findende Freizügigkeitsrichtlinie bzw. Unionsbürgerrichtlinie (UnionsRL 2004/38 EG) überlagert.

Merke: Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Anwendungsvorrang vor dem Aufenthaltsgesetz und ggf. auch vor dem FreizügG/EU. Die Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission haben eine unmittelbare Wirkung (Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV; in der Generalie einsehbar). Dasselbe gilt für die Teile des SDÜ und die übrigen Bestimmungen des Schengen-Acquis, die durch den Amsterdamer Vertrag in Gemeinschaftsrecht überführt worden sind. Richtlinien der EU bzw. EG bedürfen der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Sind Richtlinien nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, gelten nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Regelungen der Richtlinie als unmittelbar anwendbar, die für eine Einzelfallanwendung inhaltlich unbedingt und hinreichend genau bestimmt sind und nicht selbst Verpflichtungen für den Einzelnen begründen. Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) geregelt ist, sind gemäß § 1 FreizügG/EU Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihre Familienangehörigen sowie Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen (§ 12 FreizügG/EU).

Nr. 1.2.1.2. AufenthG-VwV stellt klar, dass auf Grund der fortschreitenden Einigung Europas und der weit reichenden Sonderstellung des Freizügigkeitsrechts Unionsbürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen werden. Es ist auf diese Personen nur anwendbar, wenn dies ausdrücklich durch ein anderes Gesetz bestimmt ist (vgl. C.11.).

Definiert wird ein Unionsbürger als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Das FreizügG/EU übernimmt hier die Definition des Artikels 20 AEUV sowie des Art. 2 Nr. 1 der UnionsRL. Zur Definition eines **Familienangehörigen** siehe die Ausführungen unter C.3. und C.4.

Vollmitglieder der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, **Kroatien**, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Staatsangehörige dieser Länder sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen genießen als Arbeitnehmer, Arbeitsuchende und Anbieter von (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen volle Freizügigkeit.

... **weggefallen** ...

Staatsangehörige von Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen sind den Unionsbürgern gleichgestellt. Mitglieder des EWR sind Island, Liechtenstein und Norwegen (siehe C.12.)

Für Staatsangehörige der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** und deren Familienangehörige gilt das FreizügG/EU nicht. Das Freizügigkeitsrecht leitet sich hier unmittelbar aus dem Freizügigkeitsabkommen EG - Schweiz ab. Gleichwohl sind viele Regelungen des Abkommens deckungsgleich mit den Regelungen der UnionsRL und des FreizügG/EU. § 28 AufenthV spricht ausdrücklich von **freizügigkeitsberechtigten Schweizern**. Weitere Ausführungen siehe unter [B.AufenthV.28](#).

Deutsche sind nicht Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten im Sinne von § 1 FreizügG/EU und zwar auch dann nicht, wenn sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch die eines anderen EU- Mitgliedstaates inne haben (vgl. Nr. 1.4. FreizügG/EU- VwV sowie EuGH, Urteil vom 05.05.2011 - RS C-434/09 - McCarthy). Der Anwendungsbereich des FreizügG/EU wird jedoch - jedenfalls analog - dann eröffnet, wenn ein Deutscher erheblich und nachhaltig von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht und er mit seinen ausländischen Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, aus einem anderen Mitgliedstaat der EU zuzieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 -). Von praktischer Relevanz ist die analoge Anwendung des FreizügG/EU vor allem insofern, als die Gewährung eines Aufenthaltsrechts an den Familienangehörigen eines Unionsbürgers und mithin auch eines in diesem Sinne "freizügigkeitsberechtigten" Deutschen nicht von der Durchführung eines Sichtvermerksverfahrens oder von Sprachkenntnissen abhängig gemacht werden darf. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch deutlich gemacht, dass der bloß kurzfristige oder touristische Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat oder die Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen dort nicht ausreichend sind, um deutschen Staatsangehörigen bzw. deren Familienangehörigen freizügigkeitsrechtliche Vergünstigungen zu vermitteln. Dies gilt insbesondere auch für einen vorübergehenden Aufenthalt in Dänemark zum Zwecke der Eheschließung. Vielmehr ist von einem hinreichend erheblichen und nachhaltigen Gebrauchmachen vom Freizügigkeitsrecht erst dann auszugehen, wenn der Deutsche tatsächlich dauerhaft in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen war (BVerwG, Urteil vom

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

11.01.2011 - 1 C 23.09 -). Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Deutsche als Selbstständiger oder Arbeitnehmer grenzüberschreitend (von Deutschland aus) in einem anderen Mitgliedstaat der EU tätig ist und damit nachhaltig von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht (zur Anwendbarkeit des § 28 AufenthG in den Fällen, in denen der Familienangehörige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet behält vgl. A.28.1.0) . Privilegiert sind hier im Übrigen alle Familienangehörigen nach dem Maßstab des Art. 2 Nr. 2 der UnionsRL (siehe C.3. und C.4.).

Auch aus der **Unionsbürgerschaft**, die gemäß Art. 23 AEUV jeder Unionsbürger und mithin auch jeder Deutsche unabhängig davon besitzt, ob er von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, folgt keine aufenthaltsrechtliche Privilegierung der Familienangehörigen deutscher Staatsangehöriger.

So hat der EuGH klargestellt, dass es aufgrund der sich unmittelbar aus Art. 23 AEUV ergebenden Unionsbürgerschaft nicht zulässig ist, einen Unionsbürger unmittelbar oder mittelbar zu zwingen, das Gebiet der Europäischen Union dauerhaft zu verlassen (EuGH, Urteil vom 08.03.2011 - C-34/09 - **Zambrano**):

Der Fall betraf drittstaatsangehörige Eltern, deren gemeinsames minderjähriges Kind die belgische Staatsangehörigkeit erworben hatte und denen aufgrund der Besonderheiten des belgischen Rechts weder ein Aufenthaltsrecht in Belgien noch eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gewährt worden war. Der EuGH wies darauf hin, dass das Kind damit mittelbar gezwungen sei, Belgien und mithin die Europäische Union zu verlassen, weil sich die Eltern dort weder aufhalten durften noch in der Lage waren, dort den Kindesunterhalt kraft Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Dies hielt der EuGH für mit der Unionsbürgerschaft unvereinbar.

Im Gegensatz zur familiären Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen Unionsbürger, geht der EuGH bezogen auf die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Erwachsenen ausdrücklich nicht davon aus, dass allein der Umstand, dass einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen - etwa dem Ehegatten - eines Unionsbürgers keine Aufenthaltsrecht gewährt wird, einen unzulässigen mittelbaren Zwang auf den Unionsbürger ausübt, das Gebiet der EU zu verlassen (EuGH, Urteil vom 05.05.2011, RS C-434/09 - **McCarthy**).

Aufgrund der Regelung des § 28 AufenthG ist im deutschen Recht jedoch - offenbar anders als in Belgien - von vornherein sichergestellt, dass Deutsche weder unmittelbar noch mittelbar gezwungen sind, die Bundesrepublik bzw. die EU dauerhaft zu verlassen, um eine familiäre Lebensgemeinschaft mit ihren drittstaatsangehörigen minderjährigen oder auch erwachsenen Familienangehörigen zu leben. Soweit die Einreise von solchen Familienangehörigen nach dem Aufenthaltsgesetz von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird, handelt es sich dabei entweder nicht um dauerhafte Hindernisse für eine Einreise, sondern um in angemessener Zeit erfüllbare Voraussetzungen (Visumsverfahren, Sprachkenntnisse, ggf. Lebensunterhaltssicherung), oder diese Voraussetzungen sind durch überwiegende Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt (Ausweisungsgründe).

Allerdings kann drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Deutschen in bestimmten Fällen ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht zustehen. Dies ist der Fall, wenn der deutsche Staatsangehörige aus einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat vorübergehend oder dauerhaft zurückkehrt, nachdem er sein Freizügigkeitsrecht im EU-/EWR-Mitgliedsstaat ausgeübt hat und seine Familienangehörigen ihn begleiten oder zu ihm nachziehen.

Dies gilt auch dann, wenn der Deutsche zugleich die Staatsangehörigkeit des EU-/EWR-Mitgliedsstaates besitzt, von dem aus er nach Deutschland kommt oder zurückkehrt. Dabei muss der deutsche Staatsangehörige von seinem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben, ein Kurzaufenthalt reicht hierfür nicht aus.

Bei einem solchen „Rückkehrfall“ sind ausnahmsweise die Regelungen des FreizügG/EU auch auf die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen Deutschen anwendbar.

VAB C 2

Inhaltsverzeichnis

C.2. Recht auf Einreise und Aufenthalt	611
C.2.2.1. Arbeitnehmer, betriebliche Berufsausbildung	611
C.2.2.2. Selbstständige und Freiberufler	612
C.2.2.3. - 4. Dienstleister	612
C.2.2.5. Nichterwerbstätige	612
C.2.2.6. Familienangehörige	612
C.2.2.7. Daueraufenthaltsberechtigte	612
C.2.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmern oder Selbstständiger	613
C.2.4. Einreisevoraussetzungen von Unionsbürgern und ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen	613
C.2.5. Dreimonatiger voraussetzungsloser Aufenthalt	614
C.2.6. Gebührenfreiheit	614
C.2.7. Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts bei Rechtsmissbrauch oder Betrug	614

C.2. Recht auf Einreise und Aufenthalt

(ÄndFreizüg/EU; 11.08.2016; **02.11.2016**)

C.2.1. § 2 Abs. 1 wiederholt inhaltlich den § 1. Allerdings wird auf den **freizügigkeitsberechtigten** Unionsbürger oder Familienangehörigen abgestellt. Das Freizügigkeitsgesetz/EU nutzt also den im EU-Recht gebräuchlichen Begriff der Freizügigkeit. Laut dessen Definition in Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise in der Europäischen Union (AEUV; in der Generalie einsehbar) hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dies schließt grundsätzlich das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von nationalen Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen (s. hierzu unten).

C.2.2. 0. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU definiert, unter welcher Voraussetzung Unionsbürger und ihre Familienangehörigen als freizügigkeitsberechtigt anzusehen sind. Dabei orientieren sich die Punkte 1 bis 7 an den Regelungen der Artikel 45ff. AEUV (**Arbeitnehmer**), Artikel 49 ff. AEUV (**Unternehmer**) und Artikel 56 ff. AEUV (**Dienstleister**); zu den Begrifflichkeiten und ihrer Abgrenzung vgl. auch die Ausführungen unter **C. 13**).

Die hier genannten unionsrechtlichen Begriffe, wie z.B. der durch die Rechtsprechung des EuGH konkretisierte Arbeitnehmerbegriff sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Freizügigkeit werden vom Freizügigkeitsgesetz/EU vorausgesetzt und nicht modifiziert.

Merke: Zwar ist jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ein Unionsbürger, aber er ist nicht automatisch freizügigkeitsberechtigt.

C.2.2.1. Arbeitnehmer, betriebliche Berufsausbildung

C.2.2.1. 1. Nach Unionsrecht gilt als **Arbeitnehmer** im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Hierzu bedarf es einer Gesamtbewertung, die anhand aller ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Aspekte zu treffen ist (EuGH, Urteil vom 04.02.2010, Rs. C-14/09, Genc – Slg. 2010, I-00931, Rn. 26). Grundmerkmale eines Arbeitsverhältnisses sind ein Abhängigkeitsverhältnis und die Zahlung einer Vergütung als Gegenleistung für die erbrachten Leistungen.

Die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH - Rs. 3/81; Rs. 139/85) sieht jedenfalls Tätigkeiten mit einer **Wochenarbeitszeit** von 10 Stunden als ausreichend an, um dem Unionsbürger den Arbeitnehmerstatus zuzubilligen. Eine Festlegung anknüpfend an die Höhe des Einkommens erfolgte bisher nicht. Nach der Vorgabe des BMI ist in der Regel ein **Verdienst** von 400,- Euro netto im Monat als ausreichend anzusehen.

Dagegen kann eine **geringfügigere Beschäftigung** (z.B. 5 ½ Stunden) ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübte Tätigkeit nur untergeordnet und unwesentlich ist. Dies allein steht der Arbeitnehmereigenschaft jedoch nicht stets entgegen, wenn nach einer Gesamtschau die Arbeitnehmereigenschaft dennoch zu bejahen ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Bezahlung dem Tariflohn entspricht, ein Anspruch auf Urlaub, Urlaubsgeld und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Auch eine nachträgliche Erweiterung des Arbeitsumfanges ist bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 19.04.2012, **BVerwG 1 C 10.11**, Rn. 16 ff).

Eine eventuelle Befristung der Arbeitsverträge ist unerheblich.

C.2.2.1.2. Der Begriff der Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist unionsrechtlich weit gefasst und umfasst sowohl eine Ausbildung an einer Hochschule wie auch an einer sonstigen Ausbildungseinrichtung oder die hier gemeinte betriebliche Berufsausbildung . Erfüllt ein Auszubildender die Voraussetzungen (siehe C.2.2.1.1.), genießen er und seine Familienangehörigen die vollen Freizügigkeitsrechte.

C.2.2.1a. Arbeitssuchende

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a gelten Unionsbürger, die sich zur Arbeitsplatzsuche aufhalten in den ersten sechs Monaten als freizügigkeitsberechtigigt. Auf einen konkreten Nachweis der Bemühungen zur Arbeitsplatzsuche bzw. der Erfolgsaussichten kommt es in diesem Zeitraum nicht an.

Nach Ablauf der ersten sechs Monate nach Einreise gilt als **Arbeitssuchender** im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a, wer nachweisen kann, dass er weiterhin eine Arbeit sucht und die begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 02.06.2006 folge dies zwingend aus Art. 14 Abs. 4 Buchstabe b) der UnionsRL und gelte entsprechend für die Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 1. Mit dieser Vorschrift habe die UnionsRL den Inhalt des Urteils des EuGH vom 26.2.1991, Rechtssache C- 292/89- Antonissen – aufgenommen. Gleiches muss nunmehr für die Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 1a gelten.

Merke: Begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden, kann angenommen werden, wenn der Arbeitssuchende aufgrund seiner Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird. Dies ist zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen oder keine begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Erbringt der Unionsbürger nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach der Einreise den **Nachweis**, dass er weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht, dürfen **keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** ergriffen werden. Werden allerdings entsprechende Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nicht oder nicht mehr besteht, liegt ein besonderer Anlass für eine Überprüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 3 vor und es ist die Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 zu prüfen. Eine Feststellung der Ausreisepflicht auf der Basis des § 5 Abs. 4 kommt aber nur in Betracht, wenn eine Agentur für Arbeit gem. § 87 AufenthG qualifiziert mitteilt, dass der Unionsbürger keine Arbeit mehr sucht oder nie gesucht hat. Liegt eine solche Mitteilung vor, ist allerdings vor der Einleitung eines Feststellungsverfahrens stets zu prüfen, ob nicht eventuell ein Freizügigkeitstatbestand des § 2 Abs. 2, Abs. 3 oder des § 4 erfüllt wird. >

C.2.2.2. Selbstständige und Freiberufler

Selbstständig erwerbstätige Unionsbürger dürfen in Deutschland gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ohne Einschränkungen oder Behinderungen tätig werden. Allerdings müssen sie sich den geltenden standes- und berufsrechtlichen Regelungen unterwerfen, sofern dadurch nicht Unionsrecht verletzt wird. Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Unionsbürger in Deutschland (vgl. Art. 49 ff. AEUV). Danach können sich in Deutschland insbesondere Handwerker, freiberuflich Tätige, Gewerbetreibende und Kaufleute niederlassen und tätig werden. Zu beachten sind lediglich die berufs- und gewerberechtlichen Vorgaben, wie sie auch für Inländer gelten.

C.2.2.3. - 4. Dienstleister

Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4) sind, solange der Aufenthalt **vorübergehender** Natur ist, gleichfalls freizügigkeitsberechtigigt. Die Dienstleistungsfreiheit gewährt dem **Dienstleistungserbringer** das Recht zum Zweck der Erbringung seiner Leistung vorübergehend in Deutschland tätig zu werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen, wie sie für einen Inländer gelten. Unter Dienstleistungen im Sinne des Art. 56 ff. AEUV sind also Leistungen zu verstehen, die grenzüberschreitend und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Im Gegensatz zur Niederlassungsfreiheit erfasst die Dienstleistungsfreiheit die vorübergehende und gelegentliche, also zeitlich begrenzte und auf die Durchführung eines Auftrags gerichtete Tätigkeit. Das Dienstleistungsunternehmen hat in seinem Herkunftsland seinen Unternehmenssitz oder unterhält dort eine Niederlassung.

Unionsbürger haben die Möglichkeit auch zum Empfang von Dienstleistungen in das Bundesgebiet einzureisen, etwa als Touristen, Geschäftsreisende oder zur Krankenhausbehandlung. Auch hier handelt es sich um vorübergehende Aufenthalte, die somit lediglich ein Aufenthaltsrecht für die Dauer der Dienstleistung begründen.

Sobald der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Inland verlegt wird, sind die Tatbestände als Erwerbstätiger, Familienangehöriger oder Nichterwerbstätiger ([siehe C.4.](#)) zu erfüllen. Es entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil C-200/02 v. 19.10.2004), dass es keinen auf unbestimmte Zeit angelegten Aufenthalt als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung geben kann.

Zum Verfahren siehe Ausführungen zu [C.5. \(Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht\)](#) , [C.13. \(Regelungen für Staatsangehörige von Kroatien\)](#) und [B.AufenthV.28 \(Schweizer Staatsangehörige\)](#) .

C.2.2.5. Nichterwerbstätige

frei

C.2.2.6. Familienangehörige

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 entspricht im Wortlaut dem § 2 Abs. 2 Nr. 7 in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. ÄndG. Familienangehörige, unabhängig davon ob sie selbst Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines Drittstaates sind, besitzen ein **abgeleitetes** Recht auf Einreise und Aufenthalt, wenn sich der ursprünglich freizügigkeitsberechtigigte Unionsbürger zum Zeitpunkt des Nachziehens oder Begleitens weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhält. Die weiteren Voraussetzungen sind in den §§ 3 und 4 beschrieben. Dabei ist das „UND“ als Alternative zwischen § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 zu verstehen. Zum nicht abgeleiteten Freizügigkeitsrecht von daueraufenthaltsberechtigigten Familienangehörigen vergleiche die Ausführungen unter [C.2.2.7.](#) und [C.4a.5.](#)

C.2.2.7. Daueraufenthaltsberechtigigte

Zum Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts vgl. die Ausführungen zu [C.4a.](#) Hat ein Unionsbürger oder ein drittstaatsangehöriger Familienangehöriger einmal ein Daueraufenthaltsrecht erworben, begründet das Daueraufenthaltsrecht per se ein Freizügigkeitsrecht gem. § 2 Abs. 1. Daueraufenthaltsberechtigigte können ein- und

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ausreisen oder sich hier niederlassen. **Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist gänzlich unschädlich.** Nur die Ausreise aus dem Bundesgebiet ohne Wiedereinreise innerhalb von zwei Jahren oder ein unanfechtbarer Feststellungsbescheid nach § 6 führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

Im Rahmen des **Familiennachzugs zu Daueraufenthaltsberechtigten** sind mit einer Ausnahme lediglich die (fortbestehenden) Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 zu dem hier lebenden Familienangehörigen zu prüfen, so kein eigenständiges Freizügigkeitsrecht des Nachziehenden in Betracht kommt (vgl. für die Fälle des Nachzugs des Ehegatten, des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners, des minderjährigen ledigen Kindes und des Elternteils eines minderjährigen ledigen Kindes unter Verweis auf das Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 1 UnionsRL und § 28 AufenthG Nr. 4a.02. FreizügG/EU- VwV). Ist der Nachzugswillige ein Familienangehöriger im Sinne des FreizügG/EU, so ist er freizügigkeitsberechtigt und kann gem. den Voraussetzungen des § 4a später ein eigenes Daueraufenthaltsrecht erwerben. Dieser Verzicht auf die Prüfung weiterer (Freizügigkeits-)Voraussetzungen, etwa der Prüfung ausreichender Existenzmittel, greift allerdings nicht, wenn der Nachzug zu einem Daueraufenthaltsberechtigten erfolgen soll, der sein Daueraufenthaltsrecht nur auf persönlicher Grundlage erworben hat (vgl. C.4a.5.). Für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen gelten dann die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug.

C.2.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmer oder Selbstständiger

§ 2 Abs. 3 regelt, wann das Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder selbstständig tätiger Unionsbürger gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhalten bleibt, auch wenn die Erwerbstätigkeit **vorübergehend** unterbrochen wird. § 2 Abs. 3 kommt allerdings dann nicht mehr zur Anwendung, wenn die Unionsbürger **dauerhaft** aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder die allgemeinen Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht erfüllen (bzgl. der Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechts nach fünf Jahren vgl. Ausführungen zu § 4 a Abs. 1; bzgl. der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts bei dauerhaften Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die Ausführungen zu § 4 a Abs. 2).

Die Erwerbstätigeneigenschaften bleiben erhalten bei:

- vorübergehender **Arbeitsunfähigkeit** infolge von Krankheit oder Unfall (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)
Merke: Der Gesetzgeber nimmt in diesen Fällen die gänzliche Unterstützung des Unionsbürgers und ggf. seiner freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen durch staatliche Sozialleistungen in Kauf. Ob eine Arbeitsunfähigkeit als dauerhaft anzusehen ist, ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ein Zeitraum von **6 Monaten** ist in jedem Fall als vorübergehend anzusehen.
- unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter **Arbeitslosigkeit** nach mehr als einjähriger Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 2)
Merke: Tritt nach mehr als einjähriger Erwerbstätigkeit eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ein, führt auch diese Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Frist des § 4 a Abs. 1) zu einem Daueraufenthaltsrecht.
- Aufnahme einer **Berufsausbildung**, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Tätigkeit ein Zusammenhang besteht - dieser ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger unfreiwillig arbeitslos geworden ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
- für die Dauer von sechs Monaten bei unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter **Arbeitslosigkeit** nach weniger als einem Jahr Beschäftigung – auch nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses (§ 2 Abs. 3 S. 2)
Merke: Der Gesetzgeber übernimmt hier im Wesentlichen den Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 Buchstabe c) der UnionsRL, ohne ihn an die im deutschen Zuwanderungsrecht eingeführten Begriffe anzupassen. Der Begriff „Beschäftigung“ umfasst hier ebenso die selbstständige Tätigkeit, wie ja auch schon aus Abs. 3 erster Halbsatz der UnionsRL - Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige - ersichtlich.

In den Fällen der **unfreiwilligen Arbeitslosigkeit** muss diese ordnungsgemäß der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sein und der Unionsbürger muss tatsächlich dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

In den besonderen Fällen, in denen hier Veranlassung besteht, das fortdauernde Bestehen des Rechts auf Freizügigkeit zu prüfen, sind die o.g. Punkte durch den Unionsbürger mittels einer entsprechenden **Bescheinigung des zuständigen Jobcenters** nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Unionsbürger seine Arbeitslosigkeit selbst zu vertreten hat. (dann vgl. C.5.4.) Für die eigenständig vorzunehmende Beurteilung der Frage, ob die Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit unfreiwillig erfolgte, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Dies dürfte etwa auch dann der Fall sein, wenn das Unternehmen auf Grund von – nicht vorsätzlichen – unternehmerischen Fehlentscheidungen in Konkurs gegangen ist. Das zur allgemeinen Prüfung verwendete Formular "Bescheinigung des Jobcenters- Art. 7 RL 2004-38-EG" erhält der Unionsbürger nur von uns. Die Personalien sind einzutragen. Bestätigt das zuständige Jobcenter auf dem Formular, dass eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht freiwillig aufgegeben wurde sowie dass der Unionsbürger Arbeit suchend gemeldet ist, besteht das Freizügigkeitsrecht als Erwerbstätiger fort.

Gleichzeitig ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 S. 2 im **AusReg2-Datensatz** des Kunden unter dem Standardstichwort Vorladung ein Termin in 6 Monaten einzutragen. Weisen die Betroffenen nicht selbstständig innerhalb von 6 Monaten eine neue Erwerbstätigkeit nach, sind sie anzuhören und ist dann ggf. der Verlust des Freizügigkeitsrechts festzustellen.

Gilt das Recht auf Freizügigkeit nach den oben genannten Kriterien für den Unionsbürger als vorübergehend fortbestehend, so bleibt auch das Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen unangetastet. Auch der **Familiennachzug** aus dem Ausland ist weiterhin möglich.

C.2.4. Einreisevoraussetzungen von Unionsbürgern und ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen

C.2.4.1. § 2 Abs. 4 Satz 1 legt eindeutig fest, dass Unionsbürger für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt **keinen**

Aufenthaltstitel benötigen.

C.2.4.2. § 2 Abs. 4 Satz 2 verpflichtet **Familienangehörige** von Unionsbürgern aus Drittstaaten grundsätzlich zur Einholung eines **Sichtvermerks vor der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland, nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Die **Visumpflicht** besteht unabhängig davon, ob die Einreise über einen Schengenstaat (z.B. Frankreich) erfolgt oder nicht (z.B. Einreise über Großbritannien).

Aus Art. 5 Abs. 2 S. 1 der UnionsRL und ausweislich der Gesetzesbegründung zum 2. ÄndG folgt, dass gem. §§ 4 Abs. 1, 6 AufenthG für die Visumpflicht bei Einreise die EG-Visaverordnung (Verordnung EG Nr. 539/2001) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt. Ist der Familienangehörige, der nicht Unionsbürger ist, von der Visumpflicht nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung befreit, so ist die Einreise in jedem Fall erlaubt (sog. **Positivstaaterregelung**). Handelt es sich dagegen um einen so genannten **Negativstaater** (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung), so ist grundsätzlich ein Visumverfahren erforderlich. Die Durchführung obliegt allein der befassenen Auslandsvertretung (Umkehrschluss aus § 79 AufenthV, gem. dem § 31 AufenthV keine Anwendung findet). Die Prüfung, ob das Visum erteilt wird, wird dort nach Maßgabe des FreizügG/EU vorgenommen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Familiennachzugs zu nicht erwerbstätigen Unionsbürgern hinsichtlich der ausreichenden Existenzmittel (vgl. [insofern Ausführungen zu § 4 S. 1 unter C.4.](#)). Soweit im Einzelfall Auslandsvertretungen unter Verweis auf interne Vorschriften unsere Zustimmung erbitten, ist dieser Bitte allerdings nachzukommen.

Allerdings stellt eine **unerlaubte Einreise** keinen für den weiteren Aufenthalt relevanten Verstoß dar und kann somit laut Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil C-127/08 vom 25.07.2008) auch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechtfertigen. Die unerlaubte Einreise ist im FreizügG/EU nicht strafbewehrt. Gem. § 11 kann die entsprechende Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht auf Unionsbürger und deren Familienangehörige angewendet werden.

Ausnahme ist ein strafbewehrter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 1. Die **Ausstellung einer Aufenthaltskarte** ist allein an die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 gebunden.

Der Zeitpunkt der Einreise eines Familienangehörigen, der kein Unionsbürger ist, kann in Einzelfällen anhand von Einreisestempeln erkannt werden. Das Anbringen solcher Stempel ist gem. Art. 5 Abs. 3 der Unions R L weiterhin zulässig, mit Ausnahme von Besitzern einer (Dauer-)Aufenthaltskarte.

C.2.4.3. § 2 Abs. 4 Satz 3 schränkt den Grundsatz der Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern vergleichbar dem Art. 21 SDÜ weiter ein. Orientiert an Art. 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 10 der UnionsRL entbindet der **rechtmäßige Besitz einer (Dauer-)Aufenthaltskarte** – auch jedes anderen Mitgliedstaates - von der Visumpflicht im Rahmen des Familiennachzugs. Reist ein Familienangehöriger mit einer (Dauer-)Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates ein, muss er innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 einen Antrag auf eine neue Aufenthaltskarte stellen. Kann der Antrag nicht sofort abschließend bearbeitet werden, ist dem Familienangehörigen die Textvorlage „Antragsbescheinigung Aufenthaltskarte“ auszustellen und die Aufenthaltskarte des anderen Mitgliedstaates zur Akte zu nehmen.

(Dauer-) Aufenthaltskarten sind Aufenthaltstitel im Sinne des Art. 2 Nr. 1 **6** des Schengener Grenzkodex (vgl. monatliche Aktualisierung im Amtsblatt der EU). Von **EU-S** taaten ausgestellte (Dauer-)Aufenthaltskarten berechtigen somit zum Kurzaufenthalt in den anderen Schengen-Staaten.

C.2.5. Dreimonatiger voraussetzungsloser Aufenthalt

Absatz 5 dient ausweislich der Begründung zum 2. ÄndG der Umsetzung des Art. 6 der Unions R L. Danach ist jeder Unionsbürger und seine Familienangehörigen, die ihn begleiten oder zu ihm nachziehen, grundsätzlich in den ersten drei Monaten ab Zeitpunkt der Einreise freizügigkeitsberechtigt. Außer dem Besitz eines gültigen Personalausweises bzw. Nationalpasses sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Weitere Voraussetzungen zur Begründung des Freizügigkeitsrechtes, insbesondere die Ausübung einer Erwerbstätigkeit etwa als Arbeitnehmer - auch in einer betrieblichen Berufsausbildung -, als Selbstständiger oder Freiberufler, a usreichende Existenzmittel oder ausreichender Krankenversicherungsschutz kommen erst bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zum Tragen.

Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das **voraussetzungslose** Freizügigkeitsrecht zu, solange sie Leistungen gem. SGB II oder XII nicht **unangemessen** in Anspruch nehmen (Art. 14 Abs. 1 UnionsRL). Die **angemessene** Inanspruchnahme prüfen die Sozialämter in eigener Zuständigkeit. Nimmt ein Unionsbürger, der die Freizügigkeit nach Abs. 5 genießt, nach Feststellung des Sozialamtes in unangemessener Weise Sozialleistungen in Anspruch, so bedürfte es der Feststellung seines Verlustes gem. § 5 Abs. 4. Gleiches gilt für seine Leistungen beziehenden Familienangehörigen.

Ein entsprechende **r** Bescheid wird geprüft, wenn das Sozialamt gem. § 87 AufenthG über den Bezug informiert.

C.2.6. Gebührenfreiheit

C.2.6. § 2 Abs. 6 gebietet die **Gebührenfreiheit** für die **Ausstellung** des Visums für Familienangehörige aus Drittstaaten gem. § 2 Abs. 4 Satz 2. **Sonstige Gebühren** auf der Grundlage des § 69 AufenthG i.V.m. § 44 ff AufenthV werden gem. § 11 Abs. 1 erhoben. Mit dem 2. ÄndG wurde § 47 Abs. 3 AufenthV geschaffen, der für die Ausstellung der Aufenthaltskarte, der Daueraufenthaltskarte sowie für die Bescheinigung des Daueraufenthalts Gebühr en vorsieht.

Da der Ordnungsgeber eine generelle Befreiung von dieser Gebühr bei **Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII** nicht vorgesehen hat (vgl. § 53 Abs. 1 AufenthV), sind diese Gebühr en auch grundsätzlich zu erheben. Von ihrer Erhebung wird nur ausnahmsweise abgesehen.

C.2.7. Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts bei Rechtsmissbrauch oder Betrug

C.2.7.0. Der Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 35 der UnionsRL. Danach können die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um das Freizügigkeitsrecht im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug verweigern, aufheben oder widerrufen zu können. Typische Fallkonstellationen sind insbesondere das nur formale Eingehen von Ehen sowie Vaterschaftsanerkennungen ohne das Ziel, eine familiäre Lebensgemeinschaft zu führen,

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

unterschiedliche Formen des Gebrauchs gefälschter Dokumente sowie Täuschung über den Wohnsitz oder das Arbeitsverhältnis, insbesondere, um Einreise- und Aufenthaltsrechte für Angehörige zu erlangen.

Merke: Eine Prüfung ist nur im **Einzelfall** bei begründeten Zweifeln an der familiären Lebensgemeinschaft zulässig. Grundsätzlich ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen vom Bestehen der Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht auszugehen. Systematische oder anlasslose Prüfungen sind nicht gestattet.

C.2.7.1. In den Fällen des § 2 Abs. 7 S. 1 kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls feststeht, dass das Vorliegen einer Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts lediglich vorgetäuscht wurde.

C.2.7.2 Bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts außerdem festgestellt werden, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung feststeht, dass das Begleiten des Unionsbürgers oder der Nachzug zu dem Unionsbürger nicht der Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft mit einem Unionsbürger dienen, sondern allein der missbräuchlichen Erlangung des Freizügigkeitsrechts.

Mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 25.07.2008 in der Rechtssache C-127/08, Metock u.a., ist dabei nicht zwischen einem Erstzuzug in das Unionsgebiet und der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union zu unterscheiden.

C.2.7.3. Bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, kann bei Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts die Aufenthaltskarte versagt oder eingezogen oder das erforderliche Visum nicht erteilt werden.

C.2.7.4. Mit dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird den Verfahrensgarantien der Art. 30 und 31 der Freizügigkeitsrichtlinie Rechnung getragen.

VAB C 3

Inhaltsverzeichnis

C.3. Familienangehörige	616
C.3.1. Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen	616
Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft	616
Familienangehörige von Daueraufenthaltsberechtigten	617
Familienangehörige minderjähriger Unionsbürger	617
Familienangehörige von Nichterwerbstätigen	618
C.3.2. Begriff des Familienangehörigen	618
Unterhaltsgewährung an Familienangehörige	619
C.3.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts beim Tod des Unionsbürgers	619
C.3.4. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für Kinder	620
C.3.5. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe	620

C.3. Familienangehörige

([ÄndFreizüg/EU](#) ; 15.12.2015; **21.06.2016**)

C.3. 0. Von besonderer Bedeutung ist beim in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 definierten Begriff des Familienangehörigen, dass dieser unionsrechtlich vorausgesetzt ist und nicht durch das FreizügG/EU modifiziert werden kann. Maßgeblich für den Begriff des Familienangehörigen ist der Art. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 der UnionsRL.

§ 3 Abs. 3 bis 5 regeln die Fälle, in denen das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen trotz Todes, Wegzugs, Scheidung oder Aufhebung der Ehe des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers fortbesteht.

Vorab ist aber stets zu prüfen, ob die Familienangehörigen, soweit sie **Unionsbürger** sind, nicht selbst die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 oder 7 erfüllen. In diesem Fall führt weder der Wegzug noch der Tod, weder die Scheidung noch die Aufhebung der Ehe zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts für **alle** Familienangehörigen, die ihr Aufenthaltsrecht von dem verbleibenden Unionsbürger ableiteten. Dies muss richtigerweise auch dann gelten, wenn der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht vom Ehegatten bzw. Lebenspartner des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers ableitete.

Ist dies nicht der Fall empfiehlt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Soweit es sich bei den Familienangehörigen um leibliche Kinder des Unionsbürgers die sich in einer Ausbildung befinden, und einen die Personensorge ausübenden Elternteil handelt, prüfe vorrangig § 3 Abs. 4. **Dies gilt auch in den Fällen, in denen diese verbliebenen Familienangehörigen selbst Unionsbürger sind.**
2. Sind keine Kinder vorhanden, die sich in einer Ausbildung befinden, und handelt es sich bei dem verbliebenen Familienangehörigen um den Ehegatten oder Lebenspartner, der nicht Unionsbürger ist, und wurde die Ehe oder Lebenspartnerschaft geschieden oder aufgehoben, so prüfe § 3 Abs. 5.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 und 5 nicht vor, so prüfe immer abschließend § 3 Abs. 3.

C.3.1. Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen

C.3.1.1. Familienangehörige genießen ein vom freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht, sofern sie nicht bereits über ein **Daueraufenthaltsrecht** (vgl. **C.2.2.7.**) verfügen . Dabei dient die Freizügigkeit der Familienangehörigen primär dem Zweck, den Unionsbürgern die Ausübung ihrer Freizügigkeit zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher grundsätzlich auf die Herstellung der Familieneinheit' ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers verknüpft. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des **Satz 1**, der (nur) den Familienangehörigen ein Recht auf Aufenthalt gewährt, die den Unionsbürger **begleiten** oder ihm **nachziehen**. Die Rechtsprechung des EuGH (so zuletzt im Urteil Metock C-127/08 vom 25.07.2008) steht einer engen Auslegung der Begriffe „begleiten“ und „nachziehen“ entgegen, so dass Familienangehörigen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 selbst dann ein Recht auf Aufenthalt zu gewähren ist, wenn sie unerlaubt eingereist sind oder sich hier zuvor unrechtmäßig aufgehalten haben.

Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft

Grundsätzlich bleibt für das abgeleitete Freizügigkeitsrecht des Familienangehörigen Voraussetzung, dass die **Herstellung**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

einer familiären Lebensgemeinschaft beabsichtigt sein muss. Eine Scheinehe kann kein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU begründen.

In der Regel kann von einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn die Familienangehörigen für dieselbe Haupt-(Wohnung) gemeldet sind und sie dort zusammen leben. In begründeten Einzelfällen – etwa bei Erwerbstätigkeit der Ehegatten in unterschiedlichen Städten, Trennung auf Grund von Berufsausbildung oder eines laufenden Scheidungsverfahrens, Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen, etc. - kann von einem Zusammenleben ausnahmsweise abgesehen werden. Liegen begründete Zweifel an der familiären Lebensgemeinschaft vor, ist dies durch die Ausländerbehörde zu überprüfen und bei zweifelsfreier Bestätigung des Verdachts das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festzustellen (beachte dazu [C.2.7.](#)).

Familienangehörige von Daueraufenthaltsberechtigten

Familienangehörige, die zu Daueraufenthaltsberechtigten nachziehen oder sie begleiten, müssen mit einer Ausnahme (§ 3 Abs. 3 S.2, § 3 Abs. 5 S. 2, § 4a Abs. 5) lediglich die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen. Familienangehörige, die ein **Daueraufenthaltsrecht** besitzen, sind unabhängig vom jeweiligen Status des einst das Freizügigkeitsrecht vermittelnden Unionsbürgers freizügigkeitsberechtigt. Daher verzichtet der Gesetzgeber auch bewusst auf die Bezugnahme zu Nr. 7 des § 2 Abs. 2. ([ausführlicher in C.2.2.7.](#)) .

Ein Anspruch auf eine Aufenthaltskarte kann nur von einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger abgeleitet werden. Andernfalls kommt das **Aufenthaltsgesetz** zur Geltung. Allerdings kann ein nicht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, 5 oder 7 freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger trotzdem ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln, wenn der Familienangehörige seinerseits die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, 5 oder 7 erfüllt.

Familienangehörige minderjähriger Unionsbürger

Auch **minderjährige Unionsbürger** können an ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht als Familienangehörige vermitteln. Dies kann in bestimmten Fällen auch dann der Fall sein, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält (EuGH, Urteil vom 19.10.2004, Rs. C 200/02 - Zhu/Chen, Rn. 42 ff.) Dies ist der Fall, wenn

- es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt und
- der Minderjährige von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird und diese Betreuung erforderlich ist und
- keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich ist für die Sicherung des Lebensunterhalts bei der gesamten Bedarfsgemeinschaft der Regelsatz von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und die Höhe der Miete zugrunde zu legen. Die Freibeträge sind allerdings nur bei den drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern zu berücksichtigen. Ist der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft vollständig gesichert, erlangen sowohl die Eltern als auch etwaige Geschwister ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht.

... weggefallen ...

Soweit der Lebensunterhalt nicht vollständig gesichert ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht in Betracht. In diesem Fall ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG zu prüfen. Eine günstige Ermessensausübung kommt regelmäßig in Betracht, wenn der Lebensunterhalt der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Familienmitglieder nur eine geringfügige Unterdeckung (weniger als 10%) aufweist.

Bei einer geringen Sicherung des Lebensunterhalts ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig - außer bei Vorliegen rechtfertigender sonstiger Gründe - zu versagen. Zum einen ist in diesem Fall schon der minderjährige Unionsbürger nicht gemäß § 4 freizügigkeitsberechtigt, da ihm keine ausreichenden Existenzmittel zur Verfügung stehen. Somit können auch die sonstigen Familienmitglieder kein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht vom minderjährigen Unionsbürger erwerben. Zudem kann die Familie regelmäßig darauf verwiesen werden, die familiäre Lebensgemeinschaft im Heimatland des Unionsbürgers zu leben, so dass dieser auch nicht gezwungen ist, das Unionsgebiet zu verlassen.

Ein bestehender Familienverbund setzt nicht notwendigerweise eine gemeinsame Wohnung voraus. Insofern gelten dieselben Grundsätze wie bei A.28.1.1. Jedoch muss in jedem Fall der Familienverbund über ausreichende Mittel und über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 bzw. § 4 nicht erfüllt, ist grundsätzlich der Verlust des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts gem. § 5 Abs. 4 festzustellen. Soweit dann die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann zum Schutz von Ehe und Familie eine AE gem. § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

Der Schutz von Ehe und Familie nach **Art. 6 GG** und **Art. 8 EMRK** begründet ausschließlich dann ein **inlandsbezogenes Abschiebungsverbot** und **Ausreisehindernis**, wenn die bestehende familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet und nicht im gemeinsamen Heimatstaat oder einem der Heimatstaaten der Familienangehörigen gelebt werden kann und zudem keine **übergeordneten** öffentlichen Interessen eine Ausreise bzw. Abschiebung dennoch gebieten.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist die Ausreise in den eigenen Herkunftsstaat bzw. den Herkunftsstaat des Kindes

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

regelmäßig zumutbar. Kommt es auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft beider Elternteile mit dem Kind an, so ist insbesondere in Hinblick auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft **zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind** die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten (vgl. zuletzt etwa BVerfG, Beschluss vom 09.01.2009 – 2 BvR 1064/08 -):

Danach verbietet sich bei der Beurteilung, ob eine von Art. 6 GG geschützte familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern vorliegt, jede **schematische Betrachtung**. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Verbundenheit zwischen dem Kind und dem Elternteil, die nicht nur durch (zeitlich) quantifizierbare Betreuungsbeiträge, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung zwischen dem Elternteil und dem Kind geprägt ist. So kann bereits die **regelmäßige Wahrnehmung des Umgangsrechts** durch einen ausländischen Elternteil die Annahme einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft rechtfertigen (vgl. A.25.5.1.) .

Selbst wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht und in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet gelebt werden kann, ergibt sich aus Art. 6 GG dann kein rechtliches Abschiebungsverbot im Sinne von § 60a Abs. 2, wenn **übergeordnete öffentliche Interessen** eine Durchsetzung der Ausreisepflichtung dennoch rechtfertigen. Dazu gehören Ausweisungen auf Grund von Ist- und Regelausweisungsgründen oder die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts gem. § 6 FreizügG/EU.

Aus dem Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK** kann sich auch unabhängig von konkreten familiären Bindungen unter dem Gesichtspunkt des Privatlebens ein rechtliches Ausreisehindernis ergeben. Soweit ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unter Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK vorträgt, auf Grund seiner Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse sei ihm die Ausreise nicht mehr zuzumuten, so kann dies nur durchgreifen, wenn er im Bundesgebiet aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.09.1998 - 1 C 8.86 -). **Im Einzelnen gilt Folgendes:** Grundsätzlich läßt sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht entnehmen, dass der Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK auch dann gewährt werden muß, wenn der Ausländer sich für einen längeren Zeitraum im Bundesgebiet aufgehalten hat, ohne dass der Aufenthalt rechtmäßig war (so EGMR, Urteil vom 16.09.2005 - 11103/03 - Ghiban). Wie das Verwaltungsgericht Berlin zu Recht unter ausführlicher Auswertung der Rechtsprechung des EGMR festgestellt hat, können Ausländer, die ohne den geltenden (Aufenthalts-) Gesetzen zu entsprechen die Behörden eines Vertragsstaates der EMRK mit ihrer (faktischen) Anwesenheit in diesem Staat konfrontieren, im Allgemeinen nicht erwarten, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht zugesprochen wird (vgl. m.w.N. VG Berlin, Urteil vom 13.10.2008 - VG 24 A 502.07).

Ein längerer **unrechtmäßiger Aufenthalt** kann nur dann zu Gunsten des Ausländers berücksichtigt werden, wenn er sich als „unfreiwillig“ darstellt, weil die Ausreise aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen rechtlich oder tatsächlich unmöglich war (vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 01.08.2008 – 13 S 97.07 -, AuAS 2008, S. 74 f.; VGH Mannheim, Beschluß vom 16.07.2008 - 11 S 1534/08-; AuAS 2008, S. 242 f.). Ist dies der Fall, ist im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK die Rechtsposition des betroffenen Ausländers gegen das gesetzlich festgeschriebene Recht der Bundesrepublik auf Einwanderungskontrolle (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG) abzuwägen. Dabei ist maßgebend zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene darauf einstellen mußte, Deutschland wieder verlassen zu müssen, weil er zu keinem Zeitpunkt auf eine Daueraufenthalt hoffen konnte. Dies ist bei einem durchgehend geduldeten Aufenthalt der Fall. Auch rechtfertigt allein der Umstand, dass ein Ausländer als Kind nach Deutschland eingereist oder hier geboren, hier aufgewachsen und zur Schule gegangen ist nicht den Schluss, dass eine Ausreise im Sinne des Art. 8 EMRK per se unzumutbar ist.

Ob eine Ausreise/Abschiebung gem. Art. 8 EMRK einen unzumutbaren Eingriff in das Privatleben darstellt, hängt viel mehr immer davon ab, ob und wie stark der Betroffene im Bundesgebiet integriert/verwurzelt ist und ob eine erstmalige Integration bzw. Reintegration im Heimatstaat zumutbar ist. Für die **Verwurzelung** spielen neben der Aufenthaltsdauer und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die Sprachkenntnisse, die Absolvierung einer allgemeinbildenden Schule, einer Berufsausbildung und/oder eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes, das Vorliegen von Ausweisungsgründen, die Straffälligkeit bzw. Straffreiheit aber auch die Kooperation bei der Passbeschaffung und Identitätsfeststellung eine Rolle. Bei minderjährigen Kindern sind im Wege einer familienbezogenen Gesamtbetrachtung weiter auch die Integrationsleistungen der Eltern zu berücksichtigen. Für die **Reintegrationsmöglichkeit** sind etwa das Alter, aber auch die muttersprachlichen Kenntnisse von Belang. Dabei ist bei ausländischen Kindern, deren Eltern beide nicht Deutsch als Muttersprache sprechen, regelmäßig anzunehmen, dass sie die Muttersprache ihrer Eltern jedenfalls in Grundzügen beherrschen.

Familienangehörige von Nichterwerbstätigen

C.3.1.2. Satz 2 verweist auf die Regelungen des § 4, wonach die Familienangehörigen eines nichterwerbstätigen Unionsbürgers nur dann freizügigkeitsberechtigt sind, wenn alle Familienmitglieder über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (vgl. C.4.1.) . Auch hier gilt: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen gem. SGB II oder XII bezogen werden. Reichen also z.B. die vorhandenen Existenzmittel nach dem Familiennachzug eines Familienangehörigen nicht länger aus und die Familie nimmt Leistungen gem. SGB II in Anspruch, kann im Rahmen eines Verfahrens gem. § 5 Abs. 4 nicht nur der Verlust des Freizügigkeitsrechts des nachgezogenen Familienmitglieds festgestellt werden, sondern der der gesamten Familie.

C.3.2. Begriff des Familienangehörigen

C.3.2. 0. Außer in den Fällen von Studierenden (vgl. dazu Ausführungen zu § 4 S. 2 unter C.4.) gilt ein einheitlicher Begriff

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

des Familienangehörigen. Maßgeblich ist unabhängig davon, ob der vermittelnde Unionsbürger Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Erbringer von Dienstleistungen etc. ist, der Begriff des Familienangehörigen des Art. 2 Nr. 2 der RL.

Danach ist Familienangehöriger

- der **Ehegatte**,
- der **gleichgeschlechtliche Lebenspartner**,
- die Abkömmlinge des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (d.h. **Kinder, Enkel, Urenkel** etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **oder** denen vom Unionsbürger, seinem Ehegatten bzw. dessen Lebenspartner Unterhalt gewährt wird,
- die Abkömmlinge des freizügigkeitsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartners des Unionsbürgers (d.h. **Kinder, Enkel, Urenkel** etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet **oder** denen vom Unionsbürger seinem Ehegatten bzw. dessen Lebenspartner Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (d.h. **Eltern, Großeltern, Urgroßeltern** etc.) des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, denen vom Unionsbürger, seinem Ehegatten bzw. dessen Lebenspartner Unterhalt gewährt wird, **oder**
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (d.h. **Eltern, Großeltern, Urgroßeltern** etc.) des freizügigkeitsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartners des Unionsbürgers, denen vom Unionsbürger, seinem Ehegatten bzw. dessen Lebenspartner Unterhalt gewährt wird.

Merke: Damit fallen auch die **Stiefkinder** und **Schwiegereltern** des Unionsbürgers, mit denen er weder verwandt ist und denen er persönlich im Einzelfall auch keinen Unterhalt gewährt noch hierzu gesetzlich verpflichtet wäre, unter den Begriff des Familienangehörigen.

Merke: In den Fällen, in denen das ausländische Recht die Ehemündigkeit ab einem Alter von weniger als 14 Jahren vorsieht, ist die Anwendbarkeit dieser Regelung wegen eines Verstoßes gegen den deutschen **Ordre public gem. Art. 6 EGBGB** ausgeschlossen. Diese Ehen fallen auch nicht in den Schutzbereich des Art. 6 GG bzw. in den Regelungsbereich des Art. 2 Nr. 2 a) o.2 b) der UnionsRL. Wollte man eine andere Auffassung vertreten, würde ein nicht zu lösender Widerspruch zwischen der aufenthaltsrechtlichen Privilegierung durch das FreizügG/EU auf der einen und § 176 StGB, der jegliche sexuelle Handlung an Kindern unter vierzehn Jahren unter Strafe stellt, entstehen. Die Anwendung des ausländischen Rechts ist damit in diesen Fällen mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar (Art. 6 EGBGB). Gleiches gilt selbstverständlich auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Unterhaltsgewährung an Familienangehörige

C.3.2.1. Außer in den Fällen der nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) ist es bei Ehegatten oder Lebenspartnern sowie den Abkömmlingen des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers bzw. seines Ehegatten/Lebenspartners (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch nicht erforderlich, dass der Unionsbürger seinen Familienangehörigen und den anderen Personen, die unter die Regelung des Art. 2 Nr. 2 der UnionsRL fallen, **Unterhalt** in einer Höhe gewährt, die diese von Leistungen nach dem SGB II oder XII freistellt.

Dies gilt insbesondere bei Arbeitnehmern oder Selbstständigen und Erwerbslosen, bei denen das Recht auf Freizügigkeit gem. § 2 Abs. 3 fortgilt (vgl. [Ausführungen unter C.2.3.](#)), und die selbst nicht über hinreichende Einkünfte verfügen. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 1, der gerade nicht darauf abstellt, ob der Unionsbürger oder sein Ehegatte bzw. Lebenspartner in diesen Fällen Unterhalt gewährt.

C.3.2.2. Anders verhält es sich allerdings in den Fällen, in denen § 3 Abs. 2 Nr. 2 darauf abstellt, ob Unterhalt gewährt wird. Hier genügt es gerade nicht, wenn diese ihren Angehörigen faktisch Unterhalt gewähren, etwa indem sie sie kostenfrei in ihre Wohnung aufnehmen und sie verköstigen, ohne dass dies ausreichen würde, um diese Personen von Leistungen nach dem SGB II oder XII freizustellen. Vielmehr muss der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger seinen Familienangehörigen (z.B. das Kind seinen Vater) **materiell** unterstützen, damit dieser ein Freizügigkeitsrecht ableiten kann (vgl. EuGH C-40/11 vom 08.11.2012, Rdnr. 53-56). Anders gesprochen: In den Fällen, in denen der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. sein Ehegatte oder Lebenspartner schon nicht in der Lage ist seinen eigenen Unterhalt und den seiner Kernfamilie aus eigenen Einkünften zu sichern, ist er auch nicht in der Lage weiteren Personen Unterhalt zu gewähren.

Auch der systematische Vergleich mit der Regelung des Familiennachzugs in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b) und c) UnionsRL ergibt nichts anderes. Anders als in den dort geregelten Fällen bleibt der Aufenthalt des Unionsbürgers, der sein Recht etwa aus seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Verbleibeberechtigter herleitet, ja unberührt. Eine Verpflichtung – anders als etwa beim Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen – einen Nachzug sonstiger Familienangehöriger in die sozialen Sicherungssysteme zuzulassen, besteht jedenfalls nicht.

C.3.3. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts beim Tod des Unionsbürgers

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

C.3.3.1. Absatz 3 regelt die Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrecht für alle drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. In diesem Fall führt der Tod des Unionsbürgers – nicht der Wegzug - zu einem Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für alle Familienangehörigen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr lang als Familienangehörige in Deutschland aufgehalten haben und in Person die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen. (...).

C.3.3.2. Hier gilt allerdings die Besonderheit, dass sie ihr Aufenthaltsrecht gem. § 3 Abs. 3 S. 2 auf „ **persönlicher Grundlage**“ erhalten. Die Betroffenen behalten zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der durch die Aufenthaltskarte entsprechend dokumentiert wird. Satz 2 hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisungsrecht nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen. Über § 11 Abs. 1 Satz 11 sind die entsprechenden Regelungen des AufenthG betreffend Familiennachzug und Ausweisung anzuwenden.

C.3.4. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts für Kinder

C.3.4. Wenn es sich bei dem verbliebenen Familienangehörigen, um ein Kind des Unionsbürgers und einen die Personensorge ausübenden Elternteil des Kindes handelt, führt sowohl der **Wegzug** als auch der **Tod** des Unionsbürgers nicht zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts, wenn das Kind in Deutschland eine Ausbildungseinrichtung besucht. Der Begriff der Ausbildungseinrichtung ist hierbei weit zu fassen. Ausbildungseinrichtung ist auch der Kindergarten – nicht aber die Kinderkrippe oder Tagesmutter – sowie die Schule, Hochschule oder vergleichbare Einrichtung zu Ausbildungszwecken. Diese Familienangehörigen bleiben weiterhin freizügigkeitsberechtigt und zwar unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 -5, 7 erfüllen und/oder selbst Unionsbürger sind. *Insofern besteht für die eigenständige Anwendung von Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 (Wanderarbeitnehmerverordnung) kein Raum.*

C.3.5. Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe

C.3.5. 0. Auch wenn die **Ehe geschieden oder aufgehoben** oder **die Lebenspartnerschaft** beendet wird, bleibt das Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen erhalten. Die Eheaufhebung ist die Auflösung einer Ehe für die Zukunft, die nur aus bestimmten Gründen (z.B. Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum, arglistige Täuschung) zulässig ist. Die Eheaufhebung ist nicht zu verwechseln mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, d.h. der Trennung, die der Scheidung vorausgeht.

Merke: Anders als bei Anwendung des AufenthG (§§ 28 u. 30 AufenthG), wonach für einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet fortbestehen muss, besteht das Freizügigkeitsrecht des Ehegatten oder Lebenspartners eines Freizügigkeitsberechtigten, der selbst nicht Unionsbürger ist, bis zur **rechtskräftigen Scheidung**. Um hier dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Recht auf Aufenthalt sich aus dem Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers herleitet (vgl. Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 der UnionsRL) muss eine angemessene Frist zwischen Familiennachzug (Einreise) und **Trennung** vom Unionsbürger gegeben sein. Angemessen ist im Regelfall ein Zeitraum von 6 Monaten. Andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen.

C.3.5.1. Für Drittstaatsangehörige führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe bzw. die Beendigung der Lebenspartnerschaft nicht zum Verlust ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, wenn sie in Person die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

- **die Ehe** bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens bzw. die Lebenspartnerschaft bis zur Beendigung mindestens **3 Jahre bestanden** hat, davon mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet. Bezüglich der Berechnung der Ehebestandszeiten und eventueller Unterbrechungen gelten die Ausführungen unter [A.31.1.1.1](#) entsprechend.
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Unionsbürger oder durch gerichtliche Entscheidung das **Sorgerecht** für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde
- es zur Vermeidung einer **besonderen Härte**, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt, erforderlich ist
- ihnen durch Vereinbarung mit dem Unionsbürger oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen **Umgang** mit einem **minderjährigen Kind** zugesprochen wurde, und dieser nur in Deutschland erfolgen darf.

C.3.5.2. Auch für die Fälle des Absatzes 5 gilt die Besonderheit, dass die Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf „**persönlicher Grundlage**“ erhalten. Wie in den Fällen des § 3 Abs. 3 behalten die Betroffenen zwar ihren Status als Freizügigkeitsberechtigte, der durch eine Aufenthaltskarte entsprechend dokumentiert wird. Satz 2 hat aber zur Folge, dass den Betroffenen hinsichtlich Familiennachzug und Ausweisung nicht die privilegierten Rechte Freizügigkeitsberechtigter zukommen. Über § 11 Abs. 1 Satz 11 sind die entsprechenden Regelungen des AufenthG betreffend Familiennachzug und Ausweisung anzuwenden.

VAB C 4

Inhaltsverzeichnis

C.4. Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte	621
C.4.1. Voraussetzung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender Existenzmittel	621
Krankenversicherungsschutz	621
Existenzmittel	621
Besondere Regelungen für Studierende	622
Berücksichtigung der persönlichen Situation des Nichterwerbstätigen	622
C.4.2. Eingeschränkter Begriff des Familienangehörigen bei Studierenden	622
Gewährung von Unterhalt	622

C.4. Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

(11.08.2016 ; 16.01.2017)

C.4. 0. Der § 4 regelt die Freizügigkeit von **nichterwerbstätigen** Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Dazu gehören die ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt in Anspruch nehmenden **Rentner, Studierenden** und sonstige Nichterwerbstätige. Allerdings ist zu beachten, dass § 4 S. 1 nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Betroffenen nicht – etwa als aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Verbleibeberechtigte oder als daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines Freizügigkeitsberechtigten – ein sonstiges (Dauer-)Recht auf Freizügigkeit herleiten können (vgl. insofern die Ausführungen zu § 4a). Die Regelung des § 4 S. 1 ist als allgemeine Vorschrift **immer subsidiär** zu den sonstigen spezielleren Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Daraus folgt auch, dass für Aufenthalte von drei Monaten oder weniger nach Einreise § 2 Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. insofern Ausführungen zu § 2 Abs. 5 unter C.2.5.) .

C.4.1. Voraussetzung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender Existenzmittel

C.4.1. § 4 Satz 1 gewährt nach seinem Wortlaut Unionsbürgern und deren Familienangehörigen, die den nichterwerbstätigen Unionsbürger begleiten oder zu ihm nachziehen, das Recht auf Aufenthalt (vgl. zum Begriff des Familienangehörigen die Ausführungen unter C.3.2.0.) .

Wie bisher setzt das Freizügigkeitsrecht einen ausreichenden **Krankenversicherungsschutz** und ausreichende **Existenzmittel** für den Unionsbürger und **alle** ihn begleitenden Familienangehörigen voraus.

Krankenversicherungsschutz

Aus dem Wortlaut des Satz 1, „ausreichender Krankenversicherungsschutz“, folgt, dass entweder der Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Unionsbürger und alle ihn begleitenden Familienangehörigen erforderlich ist.

Ein Krankenversicherungsschutz ist ausreichend, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- Medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Existenzmittel

Für die Beurteilung der Frage, ob der Unionsbürger für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, orientieren wir uns nicht an den Ausführungen unter A.2.3.1. Grundsätzlich ist hier der **Regelsatz** von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) ohne Freibeträge nach dem SGB II und die Höhe der **Miete** zugrunde zu legen (Regelsatz + Miete). Dabei ist es unerheblich, dass bei freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügigG/EU die ausreichenden Existenzmittel unter Umständen geringer sein können (vgl. hierzu VAB C 2.2.1.1.) als beim nicht erwerbstätigen Unionsbürger, da die Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber der Freizügigkeit des nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten als privilegiert zu bewerten ist. Die **Miete** soll bei der Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes anteilig auf **alle Köpfe einer Mietpartei** umgelegt werden. Dies gilt auch, wenn ein volljähriger Erwerbstätiger in einer elterlichen, geschwisterlichen oder großelterlichen Wohnung wohnt.

Bei der Prüfung des Vorliegens ausreichender Existenzmittel ist das prognostisch erzielbare Erwerbseinkommen des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zu berücksichtigen, sofern dieses der Lebensunterhaltssicherung des Unionsbürgers dient.

Merke: Soll das Freizügigkeitsrecht in aufsteigender Linie vermittelt werden, kommt es neben dem Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers darauf an, dass dieser den Drittstaatsangehörigen auch Unterhaltsleistungen gewährt, vgl. VAB.C.3.2.2.

Besondere Regelungen für Studierende

Bei **Studierenden** orientiert sich die Berechnung bzgl. der ausreichenden Existenzmittel an § 2 Abs. 3 S. 5 des AufenthG und damit an der Höhe des Bedarfs nach §§ 13, 13 a BAföG. Auf die Ausführungen unter A.2.3.5. wird verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn sich der/die Studierende mit Familienangehörigen hier aufhalten möchte (zum eingeschränkten Begriff des Familienangehörigen in diesen Fällen vgl. unten). Für die Familienangehörigen ist dann aber der Regelsatz inkl. anteiliger Miete anzurechnen, da Familienangehörige von Studierenden nach dem SGB II oder XII anspruchsberechtigt wären.

Berücksichtigung der persönlichen Situation des Nichterwerbstätigen

Wichtig: Für die Berechnung ausreichender Existenzmittel ist immer auch der Art. 8 Abs. 4 der UnionsRL zu beachten. Danach muss bei der Frage, ob die vorhandenen Existenzmittel ausreichen, immer auch die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass etwa dann, wenn die Existenzmittel geringfügig unter den Beträgen bleiben, die bei § 2 Abs. 3 AufenthG als Maßstab gelten, dennoch von ausreichenden Existenzmitteln ausgegangen werden kann, solange **keine öffentlichen Mittel** in Anspruch genommen werden. Letztendlich ist in solchen Fällen einzelfallbezogen zu entscheiden.

C.4.2. Eingeschränkter Begriff des Familienangehörigen bei Studierenden

C.4.2. § 4 Satz 2 zieht den Kreis der **Familienangehörigen für Studierende** anders als in allen anderen Fällen enger. Studierende sind nach der Definition des Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c) der UnionsRL alle Unionsbürger, die bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die staatlich anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer nicht betrieblichen Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist. In entsprechender Anwendung des § 16 AufenthG kann die Aus- oder Fortbildung nicht nur an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen), sondern auch an vergleichbaren Ausbildungsstätten wie Berufsakademien, staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs durchgeführt werden (§§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz). Ist zweifelhaft oder strittig, ob es sich um eine vergleichbare Ausbildungseinrichtung handelt, ist eine Stellungnahme der *für Wissenschaft zuständigen* Senats *kanzlei* einzuholen. Dies kann insbesondere bei solchen Einrichtungen der Fall sein, die eine staatliche Anerkennung erst beantragt haben, und solchen Einrichtungen, die lediglich einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten.

Gewährung von Unterhalt

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Studierenden sind nach dem Wortlaut des Satzes 2 nur der Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, **denen Unterhalt gewährt wird**.

Die faktische Gewährung von **Unterhalt in angemessener Höhe** genügt für die Freizügigkeit (vgl. zur Berechnung ausreichender Existenzmittel die Ausführungen oben). Gewährt der Student für sein Kind lediglich Unterhalt, ohne dass dies formal nach den obigen Ausführungen hinreicht, um die Existenz ausreichend zu sichern, so ist immer zu prüfen, ob aus anderweitigen Quellen ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, ist auch das Kind freizügigkeitsberechtigt.

VAB C 4a

Inhaltsverzeichnis

C.4a. Daueraufenthaltsrecht	623
(NeuBestG; 25.10.2016)	623
C.4a.0. Prüfungsreihenfolge	623
C.4a.1. Daueraufenthaltsrecht nach 5-jährigem ständig rechtmäßigem Aufenthalt	623
C.4a.2. Daueraufenthaltsrecht für aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Unionsbürger und ihre Familienangehörigen	624
C.4a.3. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers	625
C.4a.4. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige eines daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgers	625
C.4a.5. Daueraufenthaltsrecht für weiter freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige nach Wegzug, Scheidung oder Tod des Unionsbürgers	625
C.4a.6. Berücksichtigungsfähige Zeiten für den ständigen Aufenthalt	625
C.4a.7. Verlust des Daueraufenthaltsrechts	625

C.4a. Daueraufenthaltsrecht

([NeuBestG; 25.10.2016](#))

C.4a.0. Prüfungsreihenfolge

Es empfiehlt sich folgende **Prüfungsreihenfolge**:

1. Absatz 1, der die Grundnorm **für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts** unabhängig von dem Grund des Freizügigkeitsrechts nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt enthält.
2. Absatz 5, der **den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts** nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt von Familienangehörigen regelt, die das Aufenthaltsrecht auf eigener persönlicher Grundlage gem. § 3 Abs. 3 bis 5 erworben haben
3. Absatz 2, der die Bedingungen für den **Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Erwerbstätige** festlegt, die ihre Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beenden, bevor sie ein Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 1 – mit dem Ablauf von fünf Jahren – erworben haben.
4. Absatz 4 und Absatz 3, die den **Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Familienangehörige regeln**
 - bei Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts eines Erwerbstätigen nach Absatz 2**, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt beim Daueraufenthaltsberechtigten haben (Abs. 4) oder
 - **bei** Tod eines freizügigkeitsberechtigten noch nicht daueraufenthaltsberechtigten Erwerbstätigen (Abs. 3)

Hat ein Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrecht erworben, ist ihm **auf formlosen Antrag** unverzüglich eine Bescheinigung seines Daueraufenthaltsrechts auszustellen. Familienangehörigen aus Drittstaaten wird auf Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt. Die Gebührenpflicht des § 47 Abs. 3 AufenthV ist zu berücksichtigen. vgl. Ausführungen unter [C.5.6](#) sowie [C.2.6](#).

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 können daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürger und Drittstaatsangehörige sodann ein- und ausreisen oder sich hier niederlassen. **Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln ist gänzlich unschädlich.**

Bzgl. des **Familiennachzugs** zu Daueraufenthaltsberechtigten vgl. die Ausführungen unter [C.2.2.7](#).

C.4a.1. Daueraufenthaltsrecht nach 5-jährigem ständig rechtmäßigem Aufenthalt

C.4a.1. Unionsbürger, die sich **seit 5 Jahren in Deutschland ständig rechtmäßig** aufhalten, erlangen von Gesetzes wegen ein Daueraufenthaltsrecht und einen Schutz vor der Feststellung des Verlusts ihrer Rechte gem. § 5 Abs. 5 FreizügG/EU. Zur Definition des „ständigen“ Aufenthalts vgl. die Ausführungen zu § 4a Abs. 6 bzw. bei Beschäftigten ausländischer Vertretungen [A.1.2.0](#) und [B .AufenthV.27](#).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Für **Familienangehörige** gilt derselbe Automatismus, wenn sie sich rechtmäßig 5 Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger in Deutschland aufgehalten haben (vgl. Art. 16 Abs. 2 UnionsRL). Die 5-Jahresfrist beginnt mit dem Erfüllen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6. Erfüllt der Familienangehörige die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht, ist zunächst ein Daueraufenthaltsrecht nach den Absätzen 3 bis 5 bzw. nach dem AufenthG zu prüfen.

Voraussetzung für einen "ständigen rechtmäßigen Aufenthalt" ist, dass der Unionsbürger und seine Familienangehörigen sich in diesem Zeitraum **durchgängig freizügigkeitsberechtigt** im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der UnionsRL hier aufgehalten haben (EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C-424.10 sowie BVerwG, Urteile vom 31.05.2012, 10 C 8.12, und vom 16.07.2015, 1 C 22.14). Der zwischenzeitliche Wegfall des Freizügigkeitsrechts unterbricht den Fünfjahreszeitraum, so dass ggf. der Zeitraum nach Wiedererlangung des Freizügigkeitsrecht neu zu laufen beginnt. Der rechtmäßige Aufenthalt im Sinne des AufenthG genügt nicht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 und 2 der UnionsRL.

Ebenso wenig genügt ein Recht aus Art. 10 VO Nr. 492/2011. Denn hierbei handelt es sich nicht um ein Freizügigkeitsrecht nach Art. 7 Abs. 1 UnionsRL.

Für die Zwecke des Erwerbs des Rechts auf Daueraufenthalt gemäß Art. 16 Abs. 1 der UnionsRL sind Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts eines Unionsbürgers in Deutschland vor dem Beitritt seines Heimatstaates zur EU in Ermangelung spezifischer Bestimmungen in der Beitrittsakte zu berücksichtigen, soweit sie im Einklang mit den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der UnionsRL zurückgelegt wurden (EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C-424.10). Es ist somit rückwirkend zu prüfen, ob der Betroffene vor dem Beitritt freizügigkeitsberechtigt gewesen wäre.

Dies ist von besonderer Bedeutung für die Staatsangehörigen der jüngeren Mitgliedstaaten und ihre rechtmäßig aufhältlichen Familienangehörigen. Der rechtmäßige Aufenthalt dieser Personen auch vor dem EU-Beitritt kommt auf die 5-Jahresfrist zur Anrechnung, vgl. C.11 . Die Anrechenbarkeit von Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts vor dem 30.04.2006 gilt selbstverständlich auch für Unionsbürger der anderen EU-Mitgliedstaaten (vgl. EuGH-Urteil v. 7.10.2010 - C-162/09 (Lassal)).

Zeiträume, in denen der drittstaatsangehörige Familienangehörige im Aufnahmemitgliedstaat eine Freiheitsstrafe verbüßt, werden nicht bei der Berechnung des Fünfjahreszeitraums berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Kontinuität des Aufenthalts von 5 Jahren durch die Zeiträume der Verbüßung einer Freiheitsstrafe unterbrochen. Die der Freiheitsstrafe vorangehenden und nachfolgenden Zeiträume können nicht zusammengerechnet werden (vgl. EuGH, Urteile vom 16.01.2014, C-378/12 sowie C-400/12).

Im Übrigen gilt für gestattete Aufenthalte § 55 Abs. 3 AsylVfG, wonach solche Zeiten nur bei einer positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angerechnet werden. Der geduldete Aufenthalt ist nicht rechtmäßig.

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wird im neu hinzugefügten Satz 3 der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, die ein freizügigkeitsrechtliches Daueraufenthaltsrecht erworben haben, klargelegt. Danach gilt folgendes:

Auf den Familiennachzug von Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen findet das Freizügigkeitsrecht dann weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen eines Familiennachzugs zu einem Unionsbürger gemäß § 3 Absatz 1 und 2 weiterhin erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Drittstaatsangehörige weiterhin mit dem stammberechtigten Unionsbürger verheiratet ist und daher die Rechtsstellung des Unionsbürgers als freizügigkeitsberechtigt den Nachzugsanspruch vermittelt.

Wenn sich der Anspruch auf Familiennachzug jedoch allein auf die Rechtsstellung als daueraufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger stützt, finden die Regelungen des AufenthG Anwendung (für diese Fälle regelt die Richtlinie 2003/86/EG den Nachzug zu Drittstaatsangehörigen, deren Vorschriften einzig im Aufenthaltsgesetz umgesetzt werden).

Durch den Verweis auf die Vorschriften zum Familiennachzug zu Inhabern eines Daueraufenthaltsrechts-EU wird klargelegt, dass in diesen Fällen die einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern dieses Aufenthaltstitels entsprechend Anwendung finden sollen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und das Recht nach § 4a Absatz 1 Satz 2 sind von der Rechtsstellung, die sie vermitteln, vergleichbar, so dass eine Gleichstellung beim Familiennachzug sachgerecht erscheint.

C.4a.2. Daueraufenthaltsrecht für aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

C.4a.2. Für Erwerbstätige, die dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ist der Erwerb des Daueraufenthaltsrechts in folgenden Fallgruppen vor Ablauf des **ständigen rechtmäßigen** Aufenthalts von fünf Jahren möglich:

1. Altersbedingt in Deutschland aus dem Erwerbsleben Ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Erwerbstätigkeit während der letzten 12 Monate in Deutschland ausgeübt wurde und der Unionsbürger sich hier seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten hat.

Merke: Für Selbstständige ist gem. Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) S. 2 UnionsRL als Altersgrenze auch die Vollendung des

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

60. Lebensjahres möglich. Als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat, wenn der Grenzgänger seinen ständigen Aufenthalt/Wohnsitz seit drei Jahren im Bundesgebiet hat (vgl. § 4 a Abs. 2 Nr. 3 2. HS sowie Art. 17 Abs. 1 c) 2 Unterabsatz UnionsRL).

2. Auf Grund Erwerbsunfähigkeit in Deutschland aus dem Erwerbsleben ausscheidende Beschäftigte und selbstständig Tätige: Ist die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, auf deren Grund ein **gesetzlicher Anspruch auf eine Rente** entsteht, die mindestens teilweise zulasten eines deutschen Trägers geht, entfällt die Voraussetzung der mindestens 2-jährigen Aufenthaltsdauer des Buchstaben b); für die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung zu verlangen. Ist die Erwerbsunfähigkeit eingetreten gilt auch die Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat als Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet (vgl. § 4 a Abs. 2 Nr. 3 2. HS sowie Art. 17 Abs. 1 c) 2 Unterabsatz).

Merke: Ist der oben genannte Erwerbstätige mit einem deutschen Ehegatten verheiratet oder führt mit diesem eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder hat der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31.03.1953 verloren, entfallen in den Fällen der Nr. 1 und 2 für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet bzw. der Erwerbstätigkeit. Dies ergibt sich aus § 4 a Abs. 2 S. 2.

3. Erwerbstätige in einem anderen Mitgliedsstaat, die in Deutschland erwerbstätig waren und ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten. Sogenannte Grenzgänger erwerben nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ständigen Aufenthalts in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in einem anderen Mitgliedsstaat erwerbstätig werden.

Merke: Mitgliedsstaat im Sinne der Regelung ist immer auch ein EWR- Staat.

Zeiten der fortbestehenden Erwerbstätigeneigenschaft gem. § 2 Abs. 3 fließen vollständig in die jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts mit ein.

C.4a.3. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers

C.4a.3. In Absatz 3 Nr. 3 geht der Gesetzgeber über die UnionsRL hinaus und gewährt auch den ausländischen Familienangehörigen des überlebenden deutschen Ehegatten oder Lebenspartners ein **Daueraufenthaltsrecht ab dem Zeitpunkt des Todes des Daueraufenthaltsberechtigten**.

C.4a.4. Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige eines daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgers

C.4a.4. Absatz 4 setzt Art. 17 Abs. 3 der *UnionsRL* in nationales Recht um.

C.4a.5. Daueraufenthaltsrecht für weiter freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige nach Wegzug, Scheidung oder Tod des Unionsbürgers

C.4a.5. Gemäß Absatz 5 erlangen auch die Familienangehörigen, **deren Aufenthaltsrecht gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 erhalten geblieben ist** (Fälle von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nach Tod oder Wegzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers bzw. Scheidung, Aufhebung der Ehe), **nach fünf Jahren** rechtmäßigen Aufenthalts ein Daueraufenthaltsrecht.

C.4a.6. Berücksichtigungsfähige Zeiten für den ständigen Aufenthalt

C.4a.6. Absatz 6 setzt Art. 16 Abs. 3 der UnionsRL um. **Abwesenheiten** von bis zu insgesamt 6 Monaten pro Jahr gerechnet ab der Ausreise unterbrechen nicht den ständigen rechtmäßigen Aufenthalt (§ 4a Abs. 6 Nr. 1). Die vom Gesetzgeber aus der Richtlinie übernommene Aufzählung von wichtigen Gründen (§ 4 a Abs. 6 Nr. 3) ist nicht abschließend. Weitere wichtige Gründe als die genannten sind denkbar. Allerdings entscheiden wir grundsätzlich zugunsten der Betroffenen, sobald diese ihre bis zu 12-monatige Abwesenheit mit einem der beschriebenen Gründe in Verbindung bringen. Für die Annahme einer Abwesenheit aus einem wichtigen Grund, d.h. einer Anwendung des § 4a Abs. 6 Nr. 3 sind immer entsprechende Nachweise zu fordern.

Weiter führt der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt durch einen **Feststellungsbescheid** gem. §§ 2 Abs. 7 , 5 oder 6 zur Unterbrechung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts (vgl. Art. 21 der *UnionsRL*).

C.4a.7. Verlust des Daueraufenthaltsrechts

C.4a.7. Absatz 7 nähert sich der Verlustregelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG an. Anders als die Aufenthaltstitel des AufenthG erlischt das Daueraufenthaltsrecht jedoch nicht von Gesetzes wegen beim Überschreiten der zeitlichen Frist. Zum

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

einen ist durchaus eine ihrer Natur nach vorübergehende Abwesenheit von mehr als 2 aufeinander folgenden Jahren im Einzelfall denkbar. Zum anderen führt nur die tatsächliche **Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts** gem. § 5 Abs. 6 zum unwiderruflichen Wegfall des einmal erworbenen Daueraufenthaltsrechts. Natürlich führt auch ein Feststellungsbescheid nach § 6 zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts. Auch hier beginnen die Fristen des § 4a mit der Wiedereinreise und/oder Befristung neu zu laufen ([vgl. Ausführungen zu C.7.2](#)).

VAB C 5

Inhaltsverzeichnis

C.5. Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht	627
C.5.0. Grundsatz	627
C.5.1. Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige	627
C.5.2. Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts	628
C.5.3. Prüfung des Freizügigkeitsrechts	628
C.5.4. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts	628
C.5.5. Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts und Daueraufenthaltskarte	629
C.5.6. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts	629

C.5. Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

(11.08.2016; **25.10.2016**)

C.5.0. Grundsatz

C.5.0.

Die bis zum 07.01.2013 an Unionsbürger ausgestellte Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigung) ist mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum FreizügG/EU ersatzlos weggefallen.

Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten war die (ohnehin nur deklaratorische) Freizügigkeitsbescheinigung nicht erforderlich. Bereits vor ihrem Wegfall oblag es den jeweiligen Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechts, z.B. bei der Bearbeitung von Anträgen, selbst das Vorliegen eines Freizügigkeitsrechts zu prüfen (Art. 25 UnionsRL).

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen. Es werden somit auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht ausgestellt.

Die **Aufenthaltskarte, die Daueraufenthaltskarte und die Bescheinigung des Daueraufenthalts** sind keine Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 Abs. 1 AufenthG. Durch ihren rein **deklaratorischen Charakter** ist ihr Besitz für einen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Bedeutung.

Da sie keine Identitätsdokumente darstellen, sind sie nur zusammen mit dem eingetragenen Nationalpass oder Personalausweis gültig. Sie sind immer mit einem Lichtbild zu versehen. Aufenthaltstitel nach dem AufenthG gelten fort (vgl. zur möglichen Verlängerung dieser Titel Ausführungen zu § 11 Abs. 1 S. 3 unter **C.11**). Aber auch in diesen Fällen gilt: Ist ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder freizügigkeitsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Besitz eines solchen Titels, so ändert dies nichts an seinem Freizügigkeitsrecht. Dies gilt von Rechts wegen auch während des Besitzes eines Titels. Umgekehrt ist nicht jeder im Besitz eines Titels befindliche Unionsbürger oder der Familienangehörige eines solchen freizügigkeitsberechtigter. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 (vgl. **C.2.2**) sind immer zu prüfen.

Die (Dauer-)Aufenthaltskarte wird nur bei Vorsprache in der Ausländerbehörde und regelmäßig im elektronischen Format ausgestellt. Vor Ort müssen die Voraussetzungen der Freizügigkeit glaubhaft gemacht werden (vgl. § 5 Abs. 2). Der Familienangehörige füllt einen AE-Antragsbogen aus, wobei der Antragsbogen lediglich als Formular zur Erfassung relevanter Daten dient. Zur Feststellung der Identität muss ein gültiger Pass oder Passersatz vorgelegt werden.

C.5.1. Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige

C.5.2. Nach § 5 Abs. 1 erhalten die **Familienangehörigen eines Unionsbürgers**, die nicht Unionsbürger sind, von Amts wegen innerhalb von 6 Monaten eine **Aufenthaltskarte**. Mit der Aufenthaltskarte dokumentieren sie ihr vom Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers **abgeleitetes Recht auf Einreise und Aufenthalt**. Das Terrorbekämpfungsgesetz findet auch bei Familienangehörigen von Unionsbürgern aus Drittstaaten Anwendung. Für das Schweigefristverfahren wie auch sonst wird an freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Merke: Einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte stellt, die nicht unverzüglich ausgestellt werden kann, etwa weil noch entsprechende Unterlagen fehlen, wird unverzüglich eine **formlose Antragsbescheinigung gem. § 5 Abs. 1 nach vorgegebenem Muster ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für 6 Monate ab Ausstellung. Für die Ausstellung wird gem. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV eine Gebühr von 10 Euro**

erhoben.

Die Aufenthaltskarte wird grundsätzlich bei der Erstaussstellung auf einen **Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren** ausgestellt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Betroffenen ausdrücklich vortragen, sie werden sich sicher nur für einen kürzeren Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten. Die Aufenthaltskarte wird in Berlin jedoch wenigstens für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine weitere Ausnahme ist die Erstaussstellung einer Aufenthaltskarte an Kinder über 16 Jahren. Diese sind auf den 21. Geburtstag zu datieren. Dies steht nach richtiger Auffassung auch nicht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 S. 1 bzw. Art. 11 Abs. 1 der UnionsRL, wonach die Aufenthaltskarte fünf Jahre ab dem Zeitraum der Ausstellung oder für die geplante Aufenthaltsdauer gilt, da zu diesem Zeitpunkt zu prüfen ist, ob das Freizügigkeitsrecht fortbesteht (vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe c) sowie Art. 7 Abs. 4 der RL. (Zum Begriff des Familienangehörigen vgl. Ausführungen unter [C.3.](#) sowie [C.4.](#)) Familienangehörige, die gem. § 4a ein **Daueraufenthaltsrecht** erworben haben, erhalten eine unbefristet ausgestellte **Daueraufenthaltskarte** (vgl. § 5 Abs. 6).

C.5.2. Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts

Laut § 5 Abs. 2/Art. 8 Abs. 3 und 4 der UnionsRL kann die Ausländerbehörde generell die **Glaubhaftmachung der Voraussetzungen** der Freizügigkeit innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einreise verlangen.

Mit dem ersatzlosen Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung ist diese Bestimmung in der Regel nur noch für die Ausstellung von Aufenthaltskarten an freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, praktisch relevant.

Von der Möglichkeit der Glaubhaftmachung wird nur Gebrauch gemacht, wenn bei der Vorsprache bei der Ausländerbehörde **Zweifel an den Angaben** bestehen.

C.5.3. Prüfung des Freizügigkeitsrechts

Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht kann auch nach Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung aus besonderem Anlass überprüft werden (vgl. auch [C.2.7.](#)).

Vor dem Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts (vgl. hierzu die Ausführungen unter [C.4a.](#)) steht Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht nur zu, solange sie die Voraussetzungen hierfür nach § 2 Abs. 2 (Art. 14 Abs. 2 der UnionsRL) erfüllen. Eine Überprüfung darf allerdings nur in begründeten Zweifelsfällen einzelfallbezogen, d.h. nicht stichprobenartig oder nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer erfolgen. Insbesondere die **Mitteilungen der Sozialämter und Jobcenter über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII** gem. § 87 AufenthG können zu einer Überprüfung führen, ob das Recht auf Freizügigkeit noch besteht. Wird der Wegfall der Ausstellungsveroraussetzungen vermutet oder festgestellt, ist eine Ausländerakte anzulegen, sofern noch keine Akte bestand, und ein Feststellungsverfahren nach § 5 Abs. 4 einzuleiten.

C.5.4. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben leistungsrechtlich grundsätzlich das Recht auf gleiche Behandlung wie Inländer. Zugleich sieht sich die EU als Wirtschaftsgemeinschaft. Daher sieht das Gemeinschaftsrecht **Regelungen gegen den Missbrauch der Sozialsysteme** vor (vgl. etwa Art. 14 Abs. 1 der UnionsRL). Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen darf aber auch **nicht automatisch** zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts führen. (vgl. Art. 14 Abs. 3 und 4 der UnionsRL)

Merke: Art.14 Abs. 3 der UnionsRL verwendet den Begriff der Ausweisung. Dieser ist hier jedoch im gemeinschaftsrechtlichen Sinne als Möglichkeit der Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit und nicht etwa in der Bedeutung der Regelungen in §§ 53 ff AufenthG zu verstehen.

§ 5 Abs. 4 regelt die Möglichkeit der Verlustfeststellung des Rechts nach § 2 Abs. 1. Die Verlustfeststellung kommt nur in den ersten fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen, d.h. freizügigkeitsberechtigten, Aufenthalts in Betracht.

Ist aufgrund eines fünfjährigen, durchgehend freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a erworben worden, scheidet die Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 aus.

Merke: *Der ständige Aufenthalt eines Unionsbürgers im Bundesgebiet über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren genügt nicht, um die Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 auszuschließen. Das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts und damit ein Ausschluss der Verlustfeststellung setzen vielmehr voraus, dass der Betroffene über eine Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen materiell freizügigkeitsberechtigt war (BVerwG, Urteil vom 16.07.2015 – 1 C 22.14, 1. und 2. Leitsatz).*

Sind die Ausübungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben oder bestanden diese zu keinem Zeitpunkt, kann ein **Feststellungsbescheid** erlassen werden. Die Feststellung des Verlustes ist bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, mit der **Einziehung der Aufenthaltskarte** zu verbinden.

Grundsätzlich kommt die **Anordnung des Sofortvollzugs** für diesen Feststellungsbescheid nicht in Betracht. Dies ist ein Unterschied zu Feststellungen gem. § 6. (vgl. Ausführungen unter [C.7.](#)) Dagegen soll auch in diesem Bescheid die **Abschiebung** gem. § 7 Abs. 1 S. 3 i.v.m. § 59 Abs. 1 AufenthG **angedroht** und eine freiwillige **Ausreisefrist** von mindestens einem Monat gesetzt werden.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ist der Feststellungsbescheid zugegangen, ist der betroffene **Unionsbürger oder Familienangehörige ausreisepflichtig**. Liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 11 i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor, wird der unanfechtbare Bescheid den dort genannten betroffenen Behörden übermittelt (vgl. die Ausführungen unter C.7.1.) .

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, deren Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt unanfechtbar festgestellt wurde, unterliegen nach ihrer Ausreise , unabhängig von Freiwilligkeit oder Abschiebung, **keinen Einreise- oder Aufenthaltsbeschränkungen**. Insbesondere können sie jederzeit bei Wiedereinreise das voraussetzungslose Recht auf Aufenthalt für drei Monate gem. § 2 Abs. 5 in Anspruch nehmen.

Der Verweis in § 5 Absatz 4 Satz 2 auf § 4a Abs. 6 ist im Grunde überflüssig. Vor Erlass eines Feststellungsbescheides gem. Satz 1 ist stets ohnehin zu prüfen, ob der Betroffene ein **Daueraufenthaltsrecht** gem. § 4a erworben oder eventuell wieder verloren hat.

Sonderregelungen Art. 10 VO 492/11

Rechte aus Art. 10 UA 1 VO Nr. 492/11 (Wanderarbeitnehmerverordnung) können nach aktueller Rechtsprechung des EuGH auch dann bestehen, wenn sich der ehemals als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigte Elternteil eines im Bundesgebiet eine Bildungseinrichtung (mindestens allgemeinbildende Schule; nicht Kita) besuchenden Kindes noch im Bundesgebiet aufhält. Damit gehen die Rechte über § 3 Abs. 4 FreizügG/EU hinaus.

Können sich das Kind eines Unionsbürgers und/oder dessen Familienangehörige auf Rechte aus Art. 10 UA 1 VO Nr. 492/11 berufen, ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie von einer Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU im Ermessen zu Gunsten der Betroffenen abzusehen. Zwar besteht das Recht aus der Verordnung unabhängig von den Freizügigkeitsrechten eines Unionsbürgers. Allerdings ist die Verlustfeststellung in diesen Fällen in der Regel nicht verhältnismäßig. Denn wegen Art. 10 UA 1 VO Nr. 492/11 kann keine Ausreisepflicht der Betroffenen nach § 7 Abs. 1 herbeigeführt werden.

Merke: Wird eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU in Betracht gezogen, ist gedanklich zugleich mit zu prüfen, ob Rechte aus Art. 10 VO Nr. 492/11 bestehen. Wegen der Entstehungsvoraussetzungen wird auf das anliegende Gutachten von IV P verwiesen.

C.5. 5. Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts und Daueraufenthaltskarte

C.5.5.0. Absatz 5 setzt die Artikel 19 und 20 der UnionsRL um. Nicht von Amts wegen, sondern nur auf schriftlichen Antrag hin wird ein bereits bestehendes Daueraufenthaltsrecht beurkundet. Wie bei der Aufenthaltskarte auch, ist der Besitz der **Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht oder der Daueraufenthaltskarte** nur die Dokumentation nach außen und nicht die Voraussetzung des gemeinschaftsrechtlichen (Dauer-)Aufenthaltsrechts.

C.5.5.1. Stellt ein Unionsbürger einen **Antrag auf eine Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts**, ist zunächst stets das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a zu prüfen. Insbesondere sind die jeweiligen zeitlichen Voraussetzungen der in Frage kommenden Daueraufenthaltsrechte unter Beachtung der Absätze 6 und 7 zu prüfen. Voraussetzung ist dabei nicht, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung freizügigkeitsberechtigt ist. Es kommt allein darauf an, dass er zu irgend einem Zeitpunkt während einer Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen, d.h. durchgehend, freizügigkeitsberechtigt gewesen ist, vgl. VAB.C.4a. Die entsprechenden Unterlagen sind grundsätzlich vorzulegen.

Hat ein Unionsbürger gem. dieser Prüfung ein Daueraufenthaltsrecht erworben, ist ihm unverzüglich eine Bescheinigung seines Daueraufenthaltsrechts auszustellen.

C.5.5.2. Familienangehörige aus Drittstaaten, die gem. § 4a ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, erhalten eine unbefristet ausgestellte **Daueraufenthaltskarte**.

Abweichend räumt der Gesetzgeber den Ausländerbehörden eine Frist von 6 Monaten zwischen Antragstellung und Ausstellung der **Daueraufenthaltskarte** oder deren Versagung ein. Bis zur voraussichtlichen Entscheidung über den Antrag ist eine vorhandene Aufenthaltskarte gebührenpflichtig zu verlängern oder andernfalls für wenigstens 6 Monate auszustellen.

C.5. 6. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts

Absatz 6 korrespondiert mit § 4a Abs. 7 und steht für den Grundsatz: Kein Verlust des Freizügigkeitsrechts ohne Feststellung. Demnach tritt der **Verlust des Daueraufenthaltsrechts** nicht automatisch nach einer Aufenthaltsunterbrechung von mehr als 2 aufeinander folgenden Jahren ein. Vielmehr bedarf es dazu wie bei allen Freizügigkeitsrechten der Feststellung durch einen unanfechtbaren Bescheid (vgl. Ausführungen zu C.4a.7.) . Der Gesetzgeber geht an dieser Stelle über die Vorgaben der UnionsRL (kein automatisches Erlöschen) hinaus und passt sie der Systematik des FreizügG/EU an.

Wurde der Verlust des Daueraufenthaltsrechts unanfechtbar festgestellt, sind eventuell ausgestellte Daueraufenthaltskarten bzw. Bescheinigungen über den Daueraufenthalt einzuziehen.

VAB C 5a

Inhaltsverzeichnis

C.5a. Vorlage von Dokumenten	630
C.5a.1. Nachweise für ein Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern	630
C.5a.2. Nachweise für ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger	630
C.5a.s.1. Unterlagen zum Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts	630

C.5a. Vorlage von Dokumenten

([EU-Beitritt Kroatien](#) ; [02.01.2014](#))

C.5a.1. Nachweise für ein Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern

C.5a.1. Mit dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung ist diese Regelung für Unionsbürger praktisch nicht mehr relevant. In den besonderen Einzelfällen, in denen die Glaubhaftmachung der Freizügigkeitsvoraussetzungen geboten scheint (vgl. C.2.7. und C.5.2.), sind von Unionsbürgern je nach Freizügigkeitstatbestand folgende Nachweise zu verlangen:

- zum Nachweis einer Beschäftigung: Einstellungbestätigung oder Beschäftigungsbescheinigung
- zum **Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit**: Gewerbeanmeldung (bei *kroatischen* Staatsangehörigen zusätzlich Steuernummer) bzw. bei Freiberuflern die Steuernummer.
- zum **Nachweis der Freizügigkeit bei Nichterwerbstätigen**: Eintritt in eine gesetzliche Krankenversicherung oder der Abschluss einer unbefristeten privaten Krankenversicherung für den Unionsbürger und alle ihn begleitenden Familienangehörigen. Für die Beurteilung der Frage, ob der Unionsbürger für sich und ggf. für seine ihn begleitenden Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, vgl. [Ausführungen unter C.4.1](#) .
- Auch **Studierende** können zum Nachweis ihrer Freizügigkeitsvoraussetzungen angehalten werden. Dabei orientiert sich die Berechnung bzgl. der ausreichenden Existenzmittel an § 2 Abs. 3 S. 5 des AufenthG und damit an der Höhe des Bedarfs nach §§ 13, 13 a BAföG. Auf die Ausführungen unter [A.2.3.5](#) bzw. [C.4.1](#) wird verwiesen.
- Wenn Zweifel bestehen, ob der Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt, sollte er auf die Möglichkeit der Abgabe einer **Verpflichtungserklärung** hingewiesen werden. Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen mit Ausnahme der Leistungen gem. SGB II oder XII.

C.5a.2. Nachweise für ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger

C.5a.2. Zum Nachweis über das **Bestehen einer familiären Beziehung** gem. Abs. 2 Nr. 1 gehören auch das Sorgerecht betreffende Unterlagen und Urkunden. Die Meldebestätigung des Unionsbürgers, zu dem der Nachzug erfolgt, kann ebenfalls gefordert werden.

C.5a.s.1. Unterlagen zum Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts

Mangels einer konkreten Vorgabe der UnionsRL hat der Gesetzgeber versäumt Regelungen für den Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts gem. § 4a aufzustellen. Gleichwohl gebietet der in § 4a Abs. 1 genutzte Begriff „...weiteren Vorliegen...“ sowie die Ausschlussgründe des § 4a Abs. 6 und 7 eine Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des angegebenen Erwerbs eines Daueraufenthaltsrechts.

Dabei sollen die Freizügigkeitsvoraussetzungen analog den Absätzen 1 und 2 geprüft werden.

Der ständig rechtmäßige Aufenthalt kann durch die Vorlage eines vollständigen Melderegisterauszugs oder weiterer geeigneter Unterlagen, wie z.B. Steuerbescheiden, verifiziert werden.

VAB C 6

Inhaltsverzeichnis

C.6. Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt	631
C.6.1. Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit	631
C.6.2. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach strafrechtlichen Verurteilungen	632
C.6.3. Ermessenserwägungen im Feststellungsbescheid	632
C.6.4. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts	632
C.6.5. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit	632
C.6.8. Anhörung und Schriftform des Feststellungsbescheides	633

C.6. Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(18.03.2014; [GErAW](#); 14.03.2017)

C.6.1. Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit

C.6.1.1. § 6 Abs. 1 Satz 1 eröffnet neben der n Regelung en de r §§ 2 Abs. 7 und 5 Abs. 4 die Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten. Da diese drei Regelungen die Aufenthaltsbeendigung abschließend behandeln, ist für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen keine Ausweisung auf Grundlage des AufenthG möglich.

Dies gilt auch für durch Beitritt gekorene Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft mit ihrem Inkrafttreten anwendbar und deshalb auf die gegenwärtigen Wirkungen von zuvor entstandenen Sachverhalten anzuwenden (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-425/10 und 425/10 – juris Rn. 58, 60 m.w.N.).

*Ausweisungen und Abschiebungen nach dem Aufenthaltsgesetz stehen dem Erwerb eines Freizügigkeitsrechts **entgegen**, sofern der betroffene Unionsbürger vor dem Beitritt seines Herkunftsstaates zur Europäischen Union, dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 oder vor dem Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bereits **bestandskräftig** ausgewiesen worden ist.*

Insofern erledigt sich die (Alt-) Ausweisung oder Abschiebung in diesen Fällen nicht, sondern bleibt als Verwaltungsakt solange wirksam, bis er aufgehoben wird oder sich in sonstiger Weise i.S.v. § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt. Das Regelungssubjekt bleibe nämlich bestehen. Denn der Unionsbürger bleibt weiterhin möglicher Adressat eines Einreise- und Aufenthaltsverbots zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Daneben ist auch dem FreizügG/EU und der Unionsbürgerrichtlinie keine Regelung zu entnehmen, wonach die Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen mit der Erlangung der Unionsbürgerschaft kraft Unionsrechts stets wirkungslos werden soll (so: BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 13.16, Rn. 19 ff.; zit. juris).

Allerdings kann die sich aus der Ausweisung ergebende Ausreisepflicht i.S.v. § 7 Abs. 1 nicht ohne weiteres im Wege der Abschiebung vollstreckt werden. Viel-mehr muss nach der Rechtsprechung des BVerwG vor der Abschiebung von Amtswegen geprüft werden, ob die strengeren Voraussetzungen der Verlustfeststellung vorliegen (BVerwG, a.a.O., Rn. 25). Dies muss nicht zwingend im Rahmen einer Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 erfolgen. Denkbar ist auch eine (ggf. erneute) Befristungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 von Amtswegen, die den unionsrechtlichen Anforderungen an die Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsverbots Rechnung trägt (BVerwG, a.a.O., Rn. 25).

Merke: *Macht ein Betroffener geltend, die (Alt-) Ausweisung entfalte ihm gegenüber als (nun) Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine Wirkung mehr, ist dem unter Hinweis auf die o.a. Rechtsprechung entgegenzutreten. In der Praxis ist dann allerdings von **Amtswegen** zu prüfen, ob es einer Anpassung der Sperrfrist aus der (Alt-) Ausweisung bedarf. Der Betroffene ist zwingend darüber (auch ohne eigenen Antrag) zu bescheiden. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine bestandskräftige Befristungsentscheidung zur Ausweisung vorliegt. Wird die Befristungsentscheidung (isoliert) angegriffen, kann die unionsrechtlich gebotene Anpassung auch im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.*

...weggefallen...

Aus all dem folgt allerdings nicht, dass die Strafvollstreckungsbehörden in Berlin nicht von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gem. § 456 a StPO absehen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 oder des Rechts auf Daueraufenthalts gem. § 6 Abs. 4 festgestellt worden ist.

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts gem. § 6 kann jederzeit, aber nur **aus Gründen der Öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit** festgestellt werden. Wird der Verlust durch Erlass eines **Feststellungsbescheides** durchgesetzt, ist die eventuell ausgestellte Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder die (Dauer-)Aufenthaltskarte

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

einziehen (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 3).

Der Umstand, dass sich der Ausländer in Haft befindet, führt nicht zum Verlust des Freizügigkeitsrechts (vgl. EuGH, Urteil vom 29. April 2004 – C-482/01 und C-493/01 - juris Rn. 50).

C.6.1.2. § 6 Abs. 1 Satz 2 hat als Normadressaten ausschließlich die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs befassten Behörden. Er stellt klar, dass auch ohne Feststellungsbescheid Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die **Einreise in das Bundesgebiet verweigert werden kann**, wenn dafür personenbezogene Gründe der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit vorliegen.

C.6.1.3. Die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus **Gründen der öffentlichen Gesundheit** kommt praktisch nicht zum Tragen. Eine Feststellung auf Grund einer übertragbaren Krankheit ist nach einem Aufenthalt von drei Monaten zwingend ausgeschlossen.

C.6.2. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach strafrechtlichen Verurteilungen

C.6.2.1. § 6 Abs. 2 Satz 1 konkretisiert die unionsrechtlichen, durch die Rechtsprechung des EuGH ausgeformten Vorgaben zur Aufenthaltsbeendigung nach **strafrechtlichen Verurteilungen (öffentliche Ordnung)**. Laut ständiger Rechtsprechung des EuGH, die auch in den zur Freizügigkeit erlassenen Richtlinien nachwirkt, muss der Unionsbürger oder sein Familienangehöriger durch sein persönliches Verhalten eine tatsächliche, **gegenwärtige** und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Eine einzelne strafrechtliche Verurteilung, sei sie im Strafmaß auch noch so hoch ausgefallen, rechtfertigt für sich allein genommen keine Feststellung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

C.6.2.2. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gibt den Ausländerbehörden vielmehr vor, dass nur ein dauerhaft die öffentliche Ordnung schädigendes persönliches Verhalten zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führen darf. Es dürfen wie bei Ausweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz auch nur im Bundeszentralregister (BZR) noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen Grundlage einer von der Ausländerbehörde zu treffenden **Gefahrenprognose** sein.

C.6.3. Ermessenserwägungen im Feststellungsbescheid

C.6.3. Ist die Gefahrenprognose zu Ungunsten des Ausländers ausgefallen, ist zudem das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem **persönlichen Interesse** an einem weiteren Aufenthalt abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts, der Grad der Integration sowie die sozialen Bindungen (vgl. Art. 28 Abs.1 der UnionsRL) in die Erwägungen mit einzubeziehen.

Neben § 6 Abs. 3 Satz 1 empfiehlt es sich bei einem Feststellungsbescheid immer auch auf Art. 27 der UnionsRL Bezug zu nehmen und die dort genannten allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen.

C.6.4. Feststellung des Verlusts des Daueraufenthaltsrechts

C.6.4. Maßgeblich ist nicht, wie lange sich der Betroffene rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, sondern ob er zum Zeitpunkt seiner Feststellung gem. § 6 Abs. 1 ein Recht auf **Daueraufenthalt** gem. § 4a besitzt (vgl. [hier Ausführungen zu § 4a](#)).

Bezüglich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der **schwerwiegenden Gründe** ist grundsätzlich der Maßstab des § [53 Abs. 3](#) AufenthG heranzuziehen.

C.6.5. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit

C.6.5.1. Hält sich der Unionsbürger oder der Familienangehörige eines solchen seit **10 Jahren rechtmäßig** im Bundesgebiet auf oder handelt es sich um einen **Minderjährigen**, ist die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Freizügigkeit gem. § 6 Abs. 5 nur noch aus **zwingenden Gründen** möglich.

Der für die Gewährung des verstärkten Schutzes erforderliche Aufenthalt von 10 Jahren ist vom Zeitpunkt der Verfügung der Feststellung an zurückzurechnen (Urteil des EuGH vom 16.01.2014, C-400/12).

Die Aufzählung der zwingenden Gründe in Satz 3 ist abschließend. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Maßnahme nach § 456 a StPO beabsichtigt ist und der Betroffene um eine entsprechende Feststellung ersucht.

Das Vorliegen der zwingenden Gründe führt nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-)Aufenthaltsrechts. Unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 genannten günstigen Umstände für den Betroffenen, ist im Wege der **Ermessenentscheidung** über die Feststellung zu entscheiden (vgl. [dazu EuGH C-145/09 v. 23.11.2010](#)).

Ob der Aufenthalt im Verlauf der letzten 10 Jahre unterbrochen wurde, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles dahingehend zu prüfen, ob und wie lange der Betroffene in den letzten zehn Jahren den Mittelpunkt seiner persönlichen, familiären oder beruflichen Interessen in einen anderen Staat verlagert hat (vgl. [dazu EuGH C-145/09 v. 23.11.2010](#)). Als Richtwert gilt hier die Regelung unter § 4a Abs. 6.

C.6.5.2. Für den gleichfalls erhöhten Schutz vor Feststellung von Minderjährigen gilt besonderes. Demnach müssen zwingende Gründe dann nicht vorliegen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Wohl des Kindes“ orientiert sich ausweislich der Gesetzesbegründung an den Vorgaben des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II, S. 121). Zum Wohl des Kindes gehören insbesondere seine Gesundheit, seine familiären Beziehungen zu seinen Eltern oder seinem Vormund und die Entwicklung und Sicherung einer eigenen Identität.

C.6.6. § 6 Abs. 6 fußt auf Art. 27 Abs. 1 S. 2 der UnionsRL und ist in der ausländerbehördlichen Praxis ohne Belang.

C.6.7. vgl. C.6.6.

C.6.8. Anhörung und Schriftform des Feststellungsbescheides

C.6.8.1. § 6 Abs. 8 Satz 1 schreibt eine **Anhörung** vor der Entscheidung über den Feststellungsbescheid vor. Der Betroffene hat das Recht, sich umfänglich zu seinen in Absatz 3 aufgeführten Belangen zu äußern.

C.6.8.2. Neben der nach § 6 Abs. 8 Satz 2 gebotenen **Schriftform** sind bezüglich des Feststellungsbescheides auch die sonstigen Anforderungen nach Art. 30 Abs. 1 bis 3 der UnionsRL zu beachten. Insbesondere muss dem Betroffenen grundsätzlich eine **Ausreisefrist** von mindestens einem Monat gesetzt werden.

Im Rahmen der erforderlichen **Rechtsbehelfsbelehrung** ist darauf zu verweisen, dass gem. § 4 Abs. 2 AGVwGO als Rechtsbehelf die **Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht** in Betracht kommt.

VAB C 7

Inhaltsverzeichnis

C.7. Ausreisepflicht	634
C.7.1. Ausreisepflicht nach Feststellung des Verlusts des (Dauer-)Aufenthaltsrechts	634
C.7.1.1. Ausreisepflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ...	634
C.7.1.2. Androhung der Abschiebung und Setzen einer Ausreisefrist	634
C.7.1.3. Ausreisefrist von mindestens einem Monat	635
C.7.1.4. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz	635
C.7.2. Wiedereinreiseverbot nach Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts	635
C.7.2.2.-4.	636
C.7.2.5. Befristung des Wiedereinreiseverbots	636
C.7.2.6. Dauer des Wiedereinreiseverbots	636
C.7.2.7. Beginn des Befristungszeitraumes	636
C.7.2. Anspruch auf Befristung des Wiedereinreiseverbots	636

C.7. Ausreisepflicht

(11.08.2016; **14.03.2017**)

C.7.1. Ausreisepflicht nach Feststellung des Verlusts des (Dauer-)Aufenthaltsrechts

C.7.1.1. Ausreisepflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen

Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, selbst wenn sie nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn diese **Ausreisepflicht** mittels eines entsprechenden Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 festgestellt **worden ist** oder eine unanfechtbare Ausweisung oder Abschiebung nach dem AuslG, AufenthG oder AufenthG/EWG **...weggefallen... erfolgte** . **Hinsichtlich der sich bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht aus (Alt-)Ausweisungen ergebenden Besonderheiten siehe C.6.1.1.**

Der Einzug der deklaratorischen (Dauer-)Aufenthaltskarte oder der Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht ist keine Voraussetzung für eine Ausreisepflicht, sondern kann als Folge der Verlustfeststellung angeordnet werden.

C.7. 1.2. Androhung der Abschiebung und Setzen einer Ausreisefrist

§ 7 Abs. 1 Satz 2 sieht u.a. eine **Ausreisefrist** im Feststellungsbescheid vor. Da Satz 3 außer in begründeten dringenden Fällen von einer Monatsfrist ausgeht, sollte von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich Gebrauch gemacht werden und eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat gewährt werden.

Die Ausreisepflicht kann nach Ablauf der Frist sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Eine **Klage gegen den Feststellungsbescheid**, nicht jedoch gegen den eigenständigen VA der Abschiebungsandrohung, entfaltet aufschiebende Wirkung. Eine eventuelle Abschiebung und damit einhergehend auch die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft gem. § 11 Abs. 2 i.V.m. den entsprechenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes darf dann erst erfolgen, wenn das Hauptsacheverfahren negativ abgeschlossen ist (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Den Betroffenen ist in den Fällen, in denen sie keine Bescheinigung des Daueraufenthalts oder (Dauer-)Aufenthaltskarte besitzen, parallel zum Bescheiderlass eine **Grenzübertrittsbescheinigung I** für einen Monat auszustellen. Wird innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klage erhoben, erhält der Betroffene eine **Bescheinigung L 4048**, (sofern er nicht eine bereits ausgestellte Bescheinigung des Daueraufenthalts oder (Dauer-)Aufenthaltskarte besitzt). Eventuelle Nebenbestimmungen, die zuvor galten, sind in die jeweilige Bescheinigung zu übernehmen. Liegen die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vor, ist dem Betroffenen auf Antrag die **fortbestehende Erlaubnis der Erwerbstätigkeit** (ggf. mit den Beschränkungen nach § 34 BeschV) formlos auf der Grenzübertrittsbescheinigung (ggf. Rückseite) oder der Bescheinigung L 4048 gesiegelt zu bestätigen. Ist der Bescheid bestands- oder rechtskräftig geworden, sind die vorgenannten Dokumente umgehend, ggf. über ein „Pass“ einzugsersuchen, einzuziehen bzw. zu widerrufen.

Vor jeder Abschiebung ist das **Einvernehmen mit zuständigen Staatsanwaltschaft** herzustellen, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den betroffenen Unionsbürger oder Familienangehörigen eingeleitet oder Klage erhoben wurde (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 4 AufenthG). Das Einvernehmen ist mittels des Formbriefes, „Staatsanwaltschaft, Anfrage bei“ herzustellen, wenn der Ausländerbehörde über ASTA oder MiStrA Informationen vorliegen, dass ein Verfahren oder eine

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Klage anhängig ist. Bei Intensivtätern oder geschützten Zeugen beachte das besondere Verfahren unter [A.72.4](#) !

Merke: Vor Erlass des Feststellungsbescheides besteht keine Rechtsgrundlage für eine Anfrage. § 72 Abs. 4 AufenthG ist in § 11 Abs. 1 S.1 nicht explizit aufgeführt. Das Aufenthaltsgesetz kommt somit erst nach Feststellung des Verlusts - in diesen Fällen vor der Abschiebung - zur Anwendung.

C.7.1. 3. Ausreisefrist von mindestens einem Monat

§ 7 Abs. 1 Satz 3 sieht außer in dringenden Fällen eine **Ausreisefrist von einem Monat** vor (vgl. Ausführungen zu Satz 2).

Der Gesetzgeber hat den unbestimmten Rechtsbegriff „in dringenden Fällen“ nicht näher bestimmt. Auch Art. 30 Abs. 3 der UnionsRL bietet keine Anhaltspunkte. Hinsichtlich der Systematik des FreizügG/EU scheint es geboten, Ausnahmen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Betroffenen die in § 6 Abs. 5 benannten zwingenden Gründe zum Verlust ihres Freizügigkeitsrechts gesetzt haben. Die Verkürzung der Ausreisefrist ist im Feststellungsbescheid zu begründen.

C.7.1. 4. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

§ 7 Abs. 1 Satz 4 dient der Umsetzung des Art. 31. Abs. 2 der UnionsRL. Eine **Abschiebung** darf nicht erfolgen, sobald der Ausländerbehörde bekannt wird, dass beim Verwaltungsgericht ein **Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO** gestellt wurde, mit dem die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung begehrt wird.

Der Gesetzgeber geht dabei folgerichtig davon aus, dass auf Grund der aufschiebenden Wirkung von Klagen gem. § 6 Abs. 1 gefertigte Feststellungsbescheide grundsätzlich mit einer Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Anordnung der **sofortigen Vollziehung**) versehen werden.

C.7.2. Wiedereinreiseverbot nach Feststellung des Verlust des Freizügigkeitsrechts

C.7.2.1. § 7 Abs. 2 Satz 1 konkretisiert das **Wiedereinreiseverbot** für die Fälle des § 6 Abs. 1. Daraus muss im Umkehrschluss folgen, dass sowohl Feststellungen gem. § 5 Abs. 4 als auch Abschiebungen zu keinem Wiedereinreiseverbot führen. Eine eventuell beehrte Befristung ist unter Hinweis auf die in diesen Fällen jederzeit erlaubte Einreise zurückzuweisen.

Ein Wiedereinreiseverbot ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 in Täuschungsfällen (§ 2 Abs. 7) **im Regelfall („soll“)** zu verhängen, wenn dies aufgrund der besonderen Art und Schwere des Rechtsmissbrauchs gerechtfertigt ist oder wenn der weitere Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise beeinträchtigt. Bei der „Soll-Vorschrift“ des § 7 Abs. 2 Satz 3 FreizügG/EU ist Ermessen nur dann eröffnet, wenn es sich um einen atypischen Sachverhalt handelt. Handelt es sich hingegen um einen typischen Fall, ist gar kein Ermessenspielraum eröffnet. Im typischen Fall beschränkt sich die Begründung auf den Hinweis, dass keine Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt vorliegen und deshalb nach den gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Nur in atypischen Fällen muss die Begründung zunächst darlegen, dass ein atypischer Sachverhalt vorliegt und der Ermessenspielraum damit eröffnet ist.

Von einem besonders schweren Fall im Sinne dieser Vorschrift ist insbesondere in den folgenden Fällen auszugehen:

- wenn der Betroffene wiederholt das Vorliegen der Voraussetzungen für das Bestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegenüber der Ausländerbehörde oder anderen Behörden (z.B. Familienkasse; Jobcenter) vortäuscht.
- wenn der Betroffene auf der Grundlage des missbräuchlich erlangten Aufenthaltsrechts weitere erhebliche Rechtsverstöße begeht oder weitere Rechtsverstöße von erheblicher Bedeutung zeigen, dass auch in Zukunft keine rechtmäßige Ausübung des Freizügigkeitsrechts zu erwarten ist.
- wenn der Betroffene zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts eine Scheinehe eingegangen ist oder fälschlicherweise eine Vaterschaft anerkannt hat.

Sollte ein besonders schwerer Fall nicht vorliegen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nach § 7 Abs. 2 Satz 2 bei Täuschungshandlungen ein Wiedereinreiseverbot im **Ermessenswege** zu erlassen.

Im Rahmen der Ermessensprüfung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

So ist insbesondere im Rahmen des eröffneten Ermessens das öffentliche Interesse an einer Wiedereinreisesperre mit dem

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

persönlichen Interesse an einer Wiedereinreise abzuwägen (zu den zu berücksichtigenden Kriterien siehe [C.6.3.](#)).

Vor der Verhängung eines Wiedereinreiseverbotes ist der Betroffene **anzuhören** und das Wiedereinreiseverbot bedarf der **Schriftform** (siehe [C.6.8.](#)).

§ 6 Abs. 6 fußt auf Art. 27 Abs. 1 Satz 2 der UnionsRL und ist in der ausländerbehördlichen Praxis ohne Belang.

C.7.2.2.-4.

frei

C.7.2.5. Befristung des Wiedereinreiseverbots

Die Pflicht zur Befristung des Wiedereinreiseverbot bereits **im Rahmen des Feststellungsverfahrens**, die in der Praxis analog zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Befristung von Ausweisungen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 1 C 19.11.) bereits erfolgte, ist nunmehr in § 7 Abs. 2 Satz 5 auch gesetzlich verankert. Als erforderlicher Befristungsantrag ist jede Form der Willensbekundung gegen den Feststellungsbescheid nach § 6 oder § 2 Abs. 7 zu werten. Aktenkundige **offene Abschiebungskosten** sind für die Entscheidung unerheblich (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2007 - BVerwG 1 C 10.07 -). Diese werden gesondert durch einen Leistungsbescheid gefordert. Es gilt das übliche Verfahren (vgl. [A.66.](#) und hinsichtlich der **Verjährungsfristen** [A.70.](#)).

C.7.2.6. Dauer des Wiedereinreiseverbots

Der konkrete Befristungszeitraum ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls festzulegen und darf eine Dauer von **5 Jahren** nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die für Familienangehörige von Deutschen festgelegten Fristen (vgl. [A.11.](#)).

Die Höchstfrist von 5 Jahren ist grundsätzlich auch für die Fälle des **§ 6 Abs. 1** beachtlich; sie kann jedoch in Ausnahmefällen (strafrechtliche Verurteilungen, Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls überschritten werden (Kriterien vgl. [A.11.1.4.3.](#)).

C.7.2.7. Beginn des Befristungszeitraumes

§ 7 Abs. 2 Satz 7 trifft die grundsätzliche Aussage, dass die **gesetzte Frist des Wiedereinreiseverbots mit der Ausreise beginnt**. Dazu sind die §§ 50 Abs. 3-6 und 59 Abs. 1 AufenthG zu beachten (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1).

Treten zwischen Erlass und Ausreise neue Umstände (etwa eine eheliche Lebensgemeinschaft, Drogenentzug, positive Gutachten im Strafvollstreckungsverfahren) ein, die nun ernsthafte Zweifel an der früher festgestellten gegenwärtigen und tatsächlichen Gefahr aufkommen lassen, ist das Verbot auch **ohne Ausreise zu befristen** (vgl. dazu Nr. 7.2.3 der FreizügG/EU-VwV).

Bei der **Wiedereinreise** vor Ablauf oder Aufhebung der **Sperrfrist** ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund der nationalen Abschiebungsregelungen (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU) durchzusetzen, da das FreizügG/EU keine spezielle Vollstreckungsregelung enthält (§ 9 FreizügG/EU steht dem als Strafvorschrift nicht entgegen).

Mit Ablauf der Sperrfrist endet jede Fortwirkung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots. Eine Abschiebung nach Ablauf der Sperrfrist im Inland ist ausgeschlossen.

C.7.2. Anspruch auf Befristung des Wiedereinreiseverbots

Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass eine Befristung / Verkürzung der Sperrwirkung wegen **veränderter Umstände** jederzeit vom Ausland aus beantragt werden kann.

Kommt eine Befristung nicht oder zum gewünschten Zeitpunkt nicht in Betracht, so ist ggf. zu prüfen, ob eine **Betretenserlaubnis** zu erteilen ist (vgl. § 11 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 AufenthG). Bei der Anwendung dieser Vorschrift gelten keine Besonderheiten für ehemals Freizügigkeitsberechtigte.

VAB C 8

Inhaltsverzeichnis

C.8. Ausweispflicht	637
C.8.0. Grundsatz	637
C.8.1. Ausweispflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen	637
Passersatz	637
Alienpässe	638
C.8.2. Biometrische Daten	638

C.8. Ausweispflicht

(14.06.2011; ÄndFreizügG/EU)

C.8.0. Grundsatz

§ 8 bestimmt im Grundsatz die Ausweispflicht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise. Als Ausweis gilt ein Nationalpass oder ein anerkannter Passersatz. Als anerkannter Passersatz für Unionsbürger gilt insbesondere ein von einem Mitgliedsstaat ausgestellter Personalausweis (siehe § 3 Abs. 3 Nr. 5 AufenthV).

C.8.1. Ausweispflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen

C.8.1.1. Laut Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 5 a, Art. 10 Abs. 2 a) der *Unions* RL kann die Ausländerbehörde von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die Vorlage eines **gültigen** Personalausweises oder Reisepasses verlangen.

Passersatz

Merke: Entgegen dem Wortlaut der o.g. Artikel genügt im Übrigen auch die Vorlage eines in Deutschland anerkannten Passersatzes. Dies folgt aus § 8 i.V.m. Art 37 der *Unions* RL. Ohne die Vorlage eines solchen gültigen Dokuments ist die Ausstellung einer (Dauer-)Aufenthaltskarte abzulehnen und ist der Betroffene an seine Botschaft zu verweisen. Auch bei einer in diesem Zusammenhang geltend gemachten Mittellosigkeit ist die zuständige Botschaft erster Ansprechpartner für den Betroffenen, da er auch in der Bundesrepublik grundsätzlich unter dem Schutz seines Herkunftsstaates steht.

Über § 79 AufenthV i.V.m §§ 2-14 AufenthV wird auch Unionsbürgern und ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ermöglicht, ihrer Ausweispflicht durch einen anerkannten (deutschen) Passersatz nachzukommen. Hierbei gelten hinsichtlich des Kriteriums der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung keine Unterschiede zu Drittstaatsangehörigen (vgl. B.AufenthV.2.-11.) . Ein gem. § 5a nachgewiesenes Freizügigkeitsrecht tritt dabei an die Stelle der in § 6 AufenthV aufgezählten Aufenthaltstitel.

So ist es etwa bei in Berlin geborenen von der AWO vormundschaftlich betreuten Kindern, deren leibliche Eltern nachweislich oder mutmaßlich die bulgarische oder rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, faktisch ausgeschlossen ohne Einverständnis der Eltern Pässe zu erhalten. Hier ist bei eingeleiteten Inkognitoadoptionen (Adoptionen, in denen sich die Adoption deutscher Pflegeeltern auf Grund der fehlenden Zustimmung der leiblichen Eltern und/oder deren unbekanntem Aufenthalts), bezogen auf § 8 Abs. 1 FreizügG/EU bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 4 AufenthG von einem Regelausnahmeverhältnis auszugehen und gem. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ggf. i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG eine Aufenthaltserlaubnis für regelmäßig 2 Jahre auf Ausweisersatz auszustellen, ohne dass es seitens der AWO oder der Pflegeeltern des konkreten Nachweises einzelner Passbeschaffungsbemühungen gegenüber den o.g. Botschaften bedürfte. In den sonstigen Fällen, in denen das Kind in einer Pflegefamilie oder einem Heim betreut wird, ist bis auf Weiteres von einem vom Vormund und dem Kind nicht zu vertretenden Ausreisehindernis auszugehen, und sind in diesen Fällen Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG auf Ausweisersatz auszustellen. Bis zur Vorlage von Pässen ist die Staatsangehörigkeit in allen Fällen als ungeklärt zu betrachten. Die Ausstellung eines (vorläufigen) Reiseausweises kommt dagegen nur beim Nachweis konkreter Passbeschaffungsbemühungen und dem Erfordernis einer Auslandsreise aus wichtigem Grund z.B. zur Klärung von Verwandtschaftsverhältnissen, zur Passbeschaffung oder zum gemeinsamen Jahresurlaub mit der gesamten Pflegefamilie in Betracht.

Besitzt ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger *dagegen* keinen Nationalpass oder Personalausweis **und** kann ihm mangels Erfüllung der Ausstellungsvoraussetzungen auch kein deutscher Passersatz ausgestellt werden, ist die Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung mit Blick auf § 5a Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 *grundsätzlich* abzulehnen. Für Familienangehörige ist die Ausstellung der (Dauer-)Aufenthaltskarte abzulehnen, da hierfür ein gültiger Pass oder Passersatz gem. § 5a Abs. 2 Voraussetzung ist.

In Ausnahmen kann aber auch ohne Erfüllung der Ausweispflicht ein Freizügigkeitsrecht und damit ein Recht auf Einreise

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

und (Dauer-)Aufenthalt bestehen. / st ein - abgeleitetes - Freizügigkeitsrecht *des Familienangehörigen* durch Beibringung entsprechender Dokumente nachgewiesen, wird eine befristete „Bescheinigung über das geprüfte Freizügigkeitsrecht“ ausgestellt. Um Anreize zur Passbeschaffung zu geben, soll die Gültigkeit der Bescheinigung 2 Jahre nicht übersteigen.

Gleiches gilt, wenn der Pass oder Passersatz eines Freizügigkeitsberechtigten, der die Einreise sowie die Ausstellung der Aufenthaltskarte ermöglicht hat, ungültig wird (so ausdrücklich Art. 15 Abs. 2 *Unions RL*).

Vor der Einreise kann das BMI für einen anschließenden Aufenthalt eine Ausnahme von der Passpflicht für freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige zulassen. Dies geschieht etwa regelmäßig bei der Einreise von palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit zum Zwecke des Familiennachzugs (vgl. insofern § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 AufenthG sowie Art 37 der *Unions RL*).

Alienpässe

Merke: Einige EU-Staaten wie Lettland, Finnland und Italien verwenden für **innerstaatliche Minderheiten** oder **anerkannte Flüchtlinge** so genannte **Alien-Passports**. Diese unterscheiden sich oft nur im Feld der Staatsangehörigkeit/Nationalität von den jeweiligen Nationalpässen. Wie unsere Reiseausweise begründet solch ein Alien-Passport keine Staatsangehörigkeit des Ausstellungslandes und somit auch **keine Unionsbürgerschaft**. Die Datensätze solcher Kunden sind auf die jeweilige Staatsangehörigkeit bzw. im Zweifel auf die „998“ zu schlüsseln und fallen sodann in die Zuständigkeit des jeweiligen Regionalsachgebiets.

Entsprechendes gilt bezogen auf den sog. **Roten "Identitätsausweis" der Republik Österreich**. Es handelt sich dabei um einen nationalen Identitätsausweis für Österreich. Er wird ohne Angabe der Staatsangehörigkeit ausgestellt, berechtigt nicht zum Grenzübertritt resp. den Aufenthalt in Deutschland und ist deshalb ebenfalls nicht als Nachweis der Freizügigkeit anerkannt.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen die Ausweispflicht auch durch Eintragung in einen anerkannten und gültigen Pass ihres gesetzlichen Vertreters (vgl. § 11 Abs. 1 S. 8 i.V.m. § 2 AufenthV).

C.8.1.1a. - C.8.1.2. frei

C.8.1.3. § 8 Abs. 1 Nr. 3 ist insbesondere für Maßnahmen gem. [§ 2 Abs. 7](#), § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 relevant und korrespondiert mit § 48 Abs. 1 AufenthG.

Ist der Unionsbürger ausreisepflichtig (vgl. hierzu die Ausführungen unter C.7) so soll der Pass oder anerkannte Passersatz bis zur Ausreise in Verwahrung genommen werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5).

Verstöße gegen die **Pflichten** des § 8 Nr. 3 *sind bußgeldbewehrt*.

C.8.2. Biometrische Daten

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 sind Pässe und Reisedokumente, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgegeben werden, mit einem Speichermedium zu versehen, das ein Gesichtsbild enthält.

Ausgenommen sind lediglich Dokumente mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 12 Monaten. Die Verordnung wird von den Mitgliedstaaten in Bezug auf das gespeicherte Gesichtsbild 18 Monate nach Erlass der technischen Spezifikationen angewandt. Diese Frist lief am 28.08.2006 ab.

Absatz 2 berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung und schafft die Rechtsgrundlage für das Auslesen der von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen verwendeten Pässe. (vgl. die Ausführungen zu § 49 AufenthG)

VAB C 9

C.9. Strafvorschriften

(ÄndFreizügG/EU)

C.9. 0. Mit **§ 9** enthält das FreizügG/EU erstmals eine **eigene Strafvorschrift** für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. Eine **Strafanzeige** wird in der Regel durch die festnehmenden Beamten erfolgen.

C.9.1. Mit Abs. 1 wurde eine Regelung in das FreizügG/EU aufgenommen, nach der die Beschaffung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1), einer Daueraufenthaltsbescheinigung oder einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5) durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** unter Strafe gestellt wird. Ebenfalls unter Strafe gestellt ist auch der wissentliche Gebrauch einer so beschafften Aufenthaltbescheinigung nach dem FreizügG/EU zur Täuschung im Rechtsverkehr.

Unrichtige Angaben werden bspw. gemacht, wenn die Herstellung oder Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft vorgetäuscht wird (Scheinehe). Unrichtige Angaben können sich auch aus der Vorlage bzw. dem Benutzen ge- oder verfälschter oder unzutreffender Dokumente oder der Vorspiegelung falscher Tatsachen ergeben (vgl. § 2 Absatz 7).

Unvollständige Angaben kann derjenige machen, der wesentliche Tatsachen gegenüber der zuständigen Behörde gezielt verschweigt.

Die Angaben müssen grundsätzlich geeignet sein, eine Aufenthaltskarte oder eine andere Aufenthaltbescheinigungen nach dem FreizügG/EU zu Unrecht verschaffen zu können. Es ist **nicht erforderlich**, dass die begehrte **Aufenthaltsbescheinigung** nach dem FreizügG/EU **tatsächlich ausgestellt** wurde.

Die Angaben können sowohl eigen- als auch fremdnützig gemacht werden.

C. 9.2. frei

C.9.3. Aufenthaltbescheinigungen nach dem FreizügG/EU, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden sind, sowie Dokumente oder sonstige Unterlagen, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat nach § 9 Absatz 1 bestimmt oder gebraucht worden sind, können eingezogen werden

VAB C 10

C.10. Bußgeldvorschriften

(25.10.2010; [ÄndFreizügG/EU](#))

C.10. 0. § 10 orientiert sich an den Bußgeldvorschriften für **Deutsche** bei Verstößen gegen das Passgesetz. Damit wird die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe einer Gleichbehandlung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Inländern umgesetzt.

C.10.1. - C.10.4. frei

C.10.5. § 10 Abs. 5 benennt die **verantwortlichen Verwaltungsbehörden**. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 sind die Ausländerbehörden. Für die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Verwarnung gilt das übliche Verfahren.

VAB C 11

Inhaltsverzeichnis

C.11. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes	641
C.11.1. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes	641
Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung für Freizügigkeitsberechtigte	641
Sicherheitsabfragen bei Freizügigkeitsberechtigten	642
Erhebung biometrischer Daten von Freizügigkeitsberechtigten	642
Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden	642
Meistbegünstigungsklausel	642
C.11.2. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nach Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts	642
C.11.3. Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts auf zeitliche Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes	642

C.11. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(AsylVfBeschlG; **11.08.2016**)

C.11.0. § 11 Abs. 1 Sätze 1 , 2, 8 und 9 stehen für den **Grundsatz**, dass **freizügigkeitsberechtigte** Unionsbürger und ihre **freizügigkeitsberechtigten** Familienangehörigen weitestgehend aus dem Anwendungsbereich der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige herausgenommen werden. Anders als etwa § 7 oder § 8 knüpfen § 11 Abs. 1 Sätze 1 , 2, 8 und 9 damit nicht allein an die Staatsangehörigkeit bzw. den Familienangehörigenstatus an, sondern verlangen ausdrücklich auch ein bestehendes Freizügigkeitsrecht. Das **AufenthG** darf demzufolge für diese Personengruppe nur angewandt werden, wenn

- § 11 Abs. 1 Sätze 1 , 2, 8 und 9 die Vorschrift des AufenthG ausdrücklich benennen oder
- die Ausreisepflicht festgestellt wurde und die Durchsetzung dieser Pflicht im Raum steht (§ 11 Abs. 2) oder
- die Vorschrift des AufenthG eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU oder die UnionsRL (§ 11 Abs. 1 S. 11).

Merke: Im Umkehrschluss kann Unionsbürgern und deren Familienangehörigen grundsätzlich nur dann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn kein Freizügigkeitsrecht vorliegt, aber ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet nach dem AufenthG besteht.

Die Erteilung eines – im Übrigen gebührenpflichtigen und mit biometrischen Merkmalen zu versehenen – Aufenthaltstitels vermittelt keine über die Freizügigkeit hinaus gehenden Rechte, z.B. hinsichtlich der Reiserechte in der EU bzw. dem Schengenraum, der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen wie bspw. Kinder- oder Elterngeld. Bei Anträgen von Freizügigkeitsberechtigten auf Erteilung eines Aufenthaltstitels fehlt es damit an einem Sachbescheidungsinteresse.

Auch die mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig verbundene Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs kann zu keiner anderen Bewertung führen. Die Maßgabe des § 44 AufenthG und § 4 IntV, Freizügigkeitsberechtigte nur im Rahmen verfügbarer Plätze zu einem Integrationskurs zuzulassen, kann nicht durch eine Erteilung eines Aufenthaltstitels allein zu diesem Zweck konterkariert werden.

Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für **freizügigkeitsberechtigte** Unionsbürger kommt damit allein nur in zwei Konstellationen in Betracht:

- bei Ehegatten, Lebenspartnern oder Elternteilen von Deutschen, da diese bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AufenthG bereits nach drei (anstelle der durch § 4a regelmäßig vorgesehenen fünf) Jahren ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet erhalten können oder
- bei kroatischen Staatsangehörigen , die wegen der noch bis mindestens 30.06.2015geltenden Übergangsregelung en selbst noch keine uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen (beachte aber die Ausführungen in C.13) und zu einem Familienangehörigen nachziehen, der entweder Deutscher oder Drittstaatsangehöriger bzw. Unionsbürger mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang ist.

C.11.1. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung für Freizügigkeitsberechtigte

C.11.1.1. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 44 Abs. 4 AufenthG haben auch Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen die Möglichkeit an einem **Integrationskurs** teilzunehmen. Daraus folgt, dass diese keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs geltend machen können und ihnen keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden kann. Spricht ein Unionsbürger aus diesem Grund vor, ist ihm immer die Liste der Kursträger auszuhändigen. Weiter ist er zu beraten, dass er sich mit der Zustimmung eines Kursträgers direkt beim BAMF auf einen freien Platz im Integrationskurs bewerben kann. Die Kosten hat in jedem Fall der Unionsbürger selbst zu tragen (so auch § 5 Abs. 1 IntV). Hinsichtlich der berufsbezogenen Sprachförderung wird auf die Ausführungen zu **A.45a** verwiesen.

Merke: Auch die zum AufenthG erlassenen **Rechtsverordnungen** finden etwa gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 69 AufenthG dann Anwendung, wenn die jeweilige Regelung der Verordnung Freizügigkeitsberechtigte in Bezug nimmt oder aber eine Regelung enthält, die eine günstigere Rechtsstellung vermittelt So können auch für Freizügigkeitsberechtigte eine

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Gebührenpflicht entstehen, so sie eine gebührenpflichtige Amtshandlung in Anspruch nehmen.

... weggefallen ...

Sicherheitsabfragen bei Freizügigkeitsberechtigten

C.11.1.2. Satz 2 ergänzt die Aufzählung des § 73 AufenthG in Satz 1. **Sicherheitsabfragen** können sowohl von Auslandsvertretungen im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen als auch von der Ausländerbehörde bei Entscheidungen gem. § 5 Abs. 1 und 5 gegenüber Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen durchgeführt werden. Werden (dann) durch die Sicherheitsbehörden Erkenntnisse übermittelt, die eine Feststellung gem. § 6 Abs. 1 rechtfertigen, ist der Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts festzustellen. Gem. § 6 Abs. 5 letzter Halbsatz gilt dies grundsätzlich auch für Daueraufenthaltsberechtigte und Betroffene, die nur noch aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihr Freizügigkeitsrecht verlieren können.

C.11.1.3 bis C.11.1.7 Durch Satz 3 und 4 wird § 78 AufenthG für die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte anwendbar. Satz 5 definiert die Abkürzung in der Lesezone. Die Ausstellung der Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte auf Vordruck wird durch Satz 6 ermöglicht, der auf § 78a AufenthG verweist. Bisher ausgestellte Karten behalten nach Satz 7 in Anwendung des § 105b AufenthG ihre Gültigkeit bis zum 31.08.2021.

Erhebung biometrischer Daten von Freizügigkeitsberechtigten

C.11.1.8. Mit Satz 8 wird der Verweis auf § 82 Abs. 5 in Satz 1 dem besonderen Rechtsstatus von Unionsbürgern angepasst.

§ 65 Nr. 7 AufenthV ist die die hintergründige Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Unionsbürgern, ein **biometrietaugliches Lichtbild** vorzulegen oder bei seiner Herstellung mitzuwirken. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat am 02.07.2007 zugestimmt, dass bis zur Ausstellung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht auf ein Lichtbild des Unionsbürgers verzichtet wird. Eventuelle Anfragen der Sicherheitsbehörden sind entsprechend dem jeweiligen Stand des AusReg2-Datensatzes zu beantworten. Grundsätzlich bieten sie keinen Anlass, vom Unionsbürger ein Lichtbild nachzufordern.

Auf drittstaatsangehörige Familienangehörige findet dagegen § 82 Abs. 5 AufenthG volle Anwendung, d.h. sie haben auf Verlangen der Ausländerbehörde auch an der Abnahme ihrer Fingerabdrücke **mitzuwirken**.

Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden

C.11.1.9. § 11 Abs. 1 S. 9 beschränkt die Anwendbarkeit des § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG auf diejenigen Übermittlungen, die für die Feststellung des Verlust auf Einreise und Aufenthalt gem. § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 relevant sind.

C.11.1.10. Da § 44 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung findet, wird auch die Datenübermittlung analog zu § 88a Abs. 1, 3 und 4 AufenthG erlaubt.

Meistbegünstigungsklausel

C.11.1.11. § 11 Abs. 1 S. 11 beinhaltet eine **Meistbegünstigungsklausel** und deckt sich insofern mit Art. 37 der UnionsRL. Danach findet das Aufenthaltsgesetz auch dann Anwendung, wenn es dem Unionsbürger oder seinen Familienangehörigen eine **günstigere Rechtsstellung** vermittelt.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Freizügigkeitsberechtigte kommt regelmäßig nicht in Betracht (siehe oben unter 11.0.)

Sind die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG erfüllt und liegt parallel kein Freizügigkeitsrecht vor (vgl. C.11.1.1.!), ist immer auch zu prüfen, ob der Unionsbürger auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 44 Abs. 1-3 AufenthG erfüllt. Ggf. ist er entsprechend zu informieren und ist ihm eine Bestätigung zur Vorlage bei einem Kursträger auszustellen. Eine Teilnahmeverpflichtung gem. § 44 a AufenthG kommt in diesen Fällen allerdings nie in Betracht, da zumindest nach § 11 Abs. 1 S. 11 nur Vorschriften des AufenthG Anwendung finden, die dem Unionsbürger eine günstigere Rechtsstellung vermitteln.

C.11.2. Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nach Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts

C.11.2. § 11 Abs. 2 regelt, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, bei denen das **Nichtbestehen** oder der **Verlust des Rechts** aus § 2 Abs. 1 **festgestellt wurde**, dem AufenthG unterworfen sind. **Ausnahme** ist eine etwaige besondere, im FreizügG/EU getroffene Regelung. Dies ist bei **§ 7 Abs. 1** der Fall, der demzufolge vorrangig Anwendung findet.

C.11.3. Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts auf zeitliche Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes

C.11.3. § 11 Abs. 3 verknüpft die **rechtmäßigen Aufenthalte** von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen mit den entsprechenden Aufenthaltstiteln des AufenthG und ist insofern für die – spätere – Anwendung des AufenthG für diese Personengruppe von Relevanz. Dies kann insbesondere für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, relevant sein, wenn sie etwa durch eine Scheidung ihren Status als freizügigkeitsberechtigte Person verlieren, ohne dass das Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 5 fort gilt (vgl. **insofern die Ausführungen unter C.3**).

Unionsbürgern und ihren freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel wird in Berlin ein **Wahlrecht** eingeräumt. Eine **Übertragung** als Niederlassungserlaubnis in einen neu ausgestellten Pass gegen **Gebühr** ist ebenso wie die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts oder einer Daueraufenthaltskarte möglich.

Ausgeschlossen ist allerdings zur Vermeidung von Missbrauch die Übertragung des Titels verbunden mit der gleichzeitigen

Ausstellung eines der Dokumente nach § 5.

VAB C 12

C.12. Staatsangehörige der EWR-Staaten

(25.10.2010;)

C.12. 0. § 12 stellt die Staatsangehörigen der **EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen** den Unionsbürgern gleich. Ihre Familienangehörigen genießen Freizügigkeit, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wie auch zur selbständigen Tätigkeit ist uneingeschränkt erlaubt.

VAB C 13

Inhaltsverzeichnis	
C.13. Staatsangehörige von Beitrittsstaaten	645
...weggefallen...	645
C.13.1. Drei Phasen der Übergangsregelung	645
C.13.1.3.	645
C.13.1.4.	645
C.13.1.5.	645
C.13.1.6.	645
C.13.1.7.	645
C.13.1.8.	645
C.13.1.9.	645
C.13.2. Niederlassungsfreiheit	645

C.13. Staatsangehörige *von Beitrittsstaaten*

(30.04.2015; *11.08.2016*)

...weggefallen...

Im Fall des Beitritts neuer Mitgliedsstaaten können jedoch laut Beitrittsvertrag insbesondere bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und für einige Dienstleistungssektoren abweichende Übergangsregelungen gesetzlich bestimmt werden. Die Bundesrepublik hat von dieser Möglichkeit bereits bei den EU-Erweiterungen am 01.05.2004 (mit Ausnahme der Mitgliedstaaten Zypern und Malta) , am 01.01.2007 (Bulgarien und Rumänien) und am 01.07.2013 (Kroatien) Gebrauch gemacht. ... weggefallen ...

C.13.1. Drei Phasen der Übergangsregelung

Gemäß den in den Beitrittsverträgen aufgenommenen **Übergangsregelungen** kann die Einführung von Teilen der Gemeinschaftsbestimmungen zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der erweiterten EU für eine **Höchstdauer von 7 Jahren** ausgesetzt werden. Der Übergangszeitraum ist nach der Formel „2 plus 3 plus 2“ in **drei Phasen** unterteilt. Für jede dieser Phasen gelten eigene Bedingungen.

... weggefallen ...

C.13.1.3.

... weggefallen...

C.13.1.4.

... weggefallen...

C.13.1.5.

... weggefallen...

C.13.1.6.

... weggefallen...

C.13.1.7.

... weggefallen...

C.13.1.8.

... weggefallen...

C.13.1.9.

... weggefallen...

C.13. 2 . Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht zur Aufnahme und Ausübung **selbstständiger Tätigkeiten** sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Unionsbürger in Deutschland (vgl. Art. 43 ff. EGV). Danach können sich in Deutschland insbesondere Handwerker, freiberuflich Tätige, Gewerbetreibende und Kaufleute niederlassen und tätig werden. Zu beachten sind lediglich die berufs- und gewerberechtlichen Vorgaben, wie sie auch für Inländer gelten.

Der **EuGH definiert die Niederlassung** als die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit:

- Es muss sich um eine **dauerhafte (wirtschaftliche) Tätigkeit** in einem anderen Mitgliedstaat handeln, d.h. sie muss auf

unbestimmte Zeit ausgeübt werden und darf nicht nur vorübergehenden Charakter haben (Abgrenzung zum Kriterium der vorübergehenden Tätigkeit bei der Dienstleistung). Dabei ist nicht nur die Dauer der Tätigkeit zu berücksichtigen, sondern auch ihre Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr oder Kontinuität.

- Umfang und Schwerpunkt der Tätigkeit müssen ganz oder überwiegend auf das **Gebiet Deutschlands** gerichtet sein (Abgrenzung zum Kriterium der Verbundenheit mit der Wirtschaft des Herkunftslandes bei der Dienstleistung)
- die tatsächliche Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit muss mittels einer **festen Einrichtung** (z.B. Produktionsstätte, Lager- oder Büroräume) erfolgen. Damit ist klargestellt, dass eine reine Registrierung oder Anmeldung z.B. bei Handwerkskammern, Gewerbeämtern, Meldebehörden oder Finanzämtern verbunden mit einer Schlafstätte nicht ausreicht.

VAB C 14

C.14. Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

(25.10.2010;)

frei

VAB C 15

C.15. Übergangsregelung

(25.10.2010;)

C.15. 0 . Die auf dem bundeseinheitlichen Vordruck ausgestellte befristete Aufenthaltserlaubnis-EU behält **bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer** ihre Gültigkeit.

Sprechen Familienangehörige hier vor Ablauf der Geltungsdauer vor und wünschen den Nachtrag eines **Lichtbildes**, ist unter Verweis auf die geänderte Rechtslage stets eine gebührenpflichtige Aufenthaltskarte mit Lichtbild auszustellen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Dabei ist zu beachten, dass der Vordruck der Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 80 AufenthV bis einschließlich 31.12.2007 als Aufenthaltskarte weiter verwendet wird. Es sind nur die mit dem Aufdruck „-KARTE“ versehenen Vordrucke zu verwenden. Aufenthaltskarten gem. Anlage D 15 der AufenthV werden zeitnah zum 01.01.2008 beschafft.

Ausweislich des Wortlautes des § 15 gilt auch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EU als unbefristete Aufenthaltskarte und nicht als Daueraufenthaltskarte fort. Sie wird lediglich auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen durch eine gebührenpflichtige Daueraufenthaltskarte ersetzt. Auf § 5 Abs. 6 S. 2 und die entsprechenden Ausführungen unter [C.5.6.](#) wird verwiesen.

VAB D 1

D.1. Geltungsbereich AsylG

(AsylVfbeschG; [DatenaustauschverbG](#))

1.0. Allgemeines

1.0.1. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde die Überschrift des Gesetzes von „Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)“ in „Asylgesetz (AsylG)“ geändert. Damit wird der Charakter des Gesetzes verdeutlicht, der sich seit ursprünglichem Inkrafttreten gewandelt hat: das Gesetz enthält – wie zu Beginn – nicht mehr nur verfahrenstechnische Regelungen, sondern auch eigene materielle Vorgaben für den Schutz von in ihrer Heimat verfolgten Ausländern., §§ 3 ff.

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich des Asylgesetzes fest. Der Geltungsbereich umfasst neben dem Schutz nach Artikel 16a GG (Nummer 1) auch den internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Nummer 2). Der Begriff internationaler Schutz beinhaltet die Flüchtlingsanerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und den internationalen subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU. Der internationale subsidiäre Schutz im Sinne der Richtlinie ist damit wie der Flüchtlingsstatus als eigenständiger Schutzstatus ausgestaltet.

Für die Anträge auf internationalen subsidiären Schutz gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen Regelungen des Asylgesetzes wie für Anträge auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG. Zudem wird klargestellt, dass die Schutzgewährungen nach der bis zum 20.07.2015 geltenden Richtlinie 2004/83/EG den Schutzgewährungen nach der Richtlinie 2011/95/EU gleichgestellt sind.

Merke: Vor dem Hintergrund der einschneidenden Gesetzesanpassungen durch das Gesetz zur Umsetzung der RL 2011/95/EU gelten auch solche Personen als subsidiär Schutzberechtigte, bei denen die Ausländerbehörde vor dem 1.12.2013 Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2,3 oder 7 festgestellt und Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG a.F. erteilt hat (§ 104 Abs. 9 AufenthG; vgl. A.26.2).

Hinweis: Zur Definition des subsidiären Schutzes siehe auch D.4 (Begriffsbestimmung)

1.0.2. *Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes und der flankierenden Ankunftsnachweisverordnung zum 5.2.2016 wird das AZR zu dem **zentralen Kerndatensystem** ausgebaut, auf welches alle am Asylverfahren beteiligten Behörden im Falle ihrer jeweiligen Zuständigkeit zurückgreifen können bzw. sollen. Um Asylsuchende und unerlaubt nach Deutschland einreisende Personen unverzüglich zu registrieren, werden die Speicher- und Meldesachverhalte im AZR bzw. an das AZR um zusätzliche Daten erheblich erweitert. Bei Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten/ aufhältigen Personen werden zu den bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes schon gespeicherten Grundpersonalien weitere Daten wie z.B. Fingerabdrücke, das Herkunftsland, Kontaktdaten zur schnelleren Erreichbarkeit, Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen erfasst. Bei Asylsuchenden werden zudem Informationen gespeichert, die für eine schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind.*

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen soll einen möglichst validen Überblick über die Zahl der eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie einen verbesserten frühzeitigen medienbruchfreien Datenaustausch der beteiligten Behörden ermöglichen. Darüber hinaus sollen hierdurch die Möglichkeiten der Identitätstäuschung eingeschränkt, die Mehrfacherhebung von Daten vermieden und nicht zuletzt Asylverfahren beschleunigt werden. Die Daten von Asylsuchenden werden nicht erst bei Stellung eines Antrages, sondern nach Möglichkeit bereits bei dem Erstkontakt mit den Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen unverzüglich im AZR-Kerndatensystem zentral gespeichert. Die Erhebung und Speicherung der Daten soll frühestmöglich erfolgen vgl. auch 63a. Die Mitteilungspflicht an das AZR trifft damit auch die Bundes- und Landespolizei, vgl. auch A.71.

Auf Grund der damit verbundenen erheblichen auch technischen Umsetzungsschritte und des Erfordernisses effizienten Verwaltungshandelns ist von einer mehrere Monate andauernden Übergangsphase auszugehen.

1.1. bis 1.2. frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 3 - 3e

D.3. - 3e. Internationaler Schutz

(QualRiLiUmsG; 26.10.2016)

Die §§ 3 Abs. 1 und 3 a – e setzen Art. 2 d sowie Art. 6 – 10 der Richtlinie 2011/95/EG um. Der Wortlaut der einzelnen Richtlinienbestimmungen wurde dabei weitgehend in das AsylG übernommen, um eine einheitliche Entscheidungspraxis in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Regelungen im AsylG sind daher deklaratorischer Natur.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 4

D.4. Subsidiärer Schutz

(QualRiLiUmsG)

4.0. Mit § 4 werden die grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen des internationalen subsidiären Schutzes in das Asylverfahrensgesetz übernommen. Die Vorschrift entspricht Artikel 15 und Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU.

Die Regelung über den subsidiären Schutz ersetzt die vorherige Regelung der § 60 Abs. 2,3 und 7 Satz 2 AufenthG a. F. §60 Abs. 2 AufenthG (neue Fassung) verweist nunmehr auf § 4 AsylVfG.

Merke: Für die Anträge auf Gewährung internationalen subsidiären Schutz ist seit dem 01.12.2013 ausschließlich das BAMF im Rahmen eines durchzuführenden Asylverfahrens zuständig. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG werden dagegen weiterhin sowohl durch das Bundesamt - im Rahmen des Asylverfahrens – als auch durch die Ausländerbehörde – unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG - geprüft. Macht ein Ausländer somit **erstmalig** geltend subsidiär schutzberechtigt zu sein, so ist für dieses Asylgesuch das Bundesamt zuständig (vgl. D.13.) Hat er – auch vor dem 1.12.2013 - einen Asylantrag gestellt, so obliegt die Entscheidung über ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 gleichfalls dem Bundesamt (§ 24 Abs. 2).

4.1. § 4 Abs. 1 entspricht Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU und enthält die anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Der Begriff des ernsthaften Schadens wird durch die Nr. 1 – 3 abschließend geregelt.

4.1.1 . bis 4.1.2. frei

4.1.3. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind nach der Gesetzesbegründung **Bürgerkriegsauseinandersetzungen** und Guerillakämpfe, während örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege regelmäßig nicht darunter fallen. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt für die Zivilbevölkerung im Zusammenhang stehende Gefahren genügen nicht. Es kommt darauf an, dass für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben ist.

4.2. § 4 Absatz 2 entspricht Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU und enthält die Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen der subsidiäre Schutzstatus ausgeschlossen ist.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 5

D.5. Bundesamt

(Asylpaket II; [IntG](#))

5.1. bis 5.2. frei

5.3. *Die mit dem IntG erfolgte Anhebung von 500 auf 1.000 **Unterbringungsplätze** in Abs. 3 hat die Flexibilisierung der Einrichtung von Außenstellen des BAMF zum Ziel. Eine Außenstelle wird nur in Abstimmung mit dem betroffenen Land eingerichtet.*

5.4. frei

5.5. Der mit dem sog. Asylpaket II eingeführte neue § 30a regelt die Möglichkeit, beschleunigte Asylverfahren für die in § 30a Abs. 1 näher bestimmten Personengruppen durchzuführen. Um die beschleunigten Verfahren an einem Standort durchführen zu können, bedarf es jeweils einer Vereinbarung zwischen dem Leiter des BAMF und der jeweiligen Landesregierung, in Berlin dem Senat bzw. dem zuständigen Senatsmitglied. Diese besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterscheiden sich von den in § 5 Abs. 3 S. 1 geregelten Aufnahmeeinrichtungen nur durch die in ihnen untergebrachte besondere Personengruppe nach § 30a Abs. 1. In Berlin ist eine solche besondere Aufnahmeeinrichtung noch nicht in Funktion.

VAB D 8

D.8. Übermittlung personenbezogener Daten

(*ÄndG Ausreisepflicht* ; 10.08.2017; **21.11.2017**)

8.1. bis 8.1b. frei

8.1c. *Erhält die Ausländerbehörde (z.B. durch Äußerungen des Betroffenen, Sichtvermerke oder anonyme Hinweise) Anhaltspunkte dafür, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde, in seine Heimat gereist ist, gilt das Verfahren nach D.73 . Dabei sind die Tatsachen, die die Vermutung rechtfertigen, mitzuteilen und etwaige Belege beizufügen (auch möglich per Mail an das Organisationspostfach des BAMF ga2-widerruf@bamf.bund.de).*

Bitten des BAMF, vorgenannte Anhaltspunkte im Rahmen des Widerrufsverfahrens auch bei anderen öffentlichen Stellen, wie etwa den Jobcentern, in Erfahrung zu bringen und zu übermitteln, ist mangels Rechtsgrundlage dagegen nicht nachzukommen.

8.2. bis 8.6. frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 9

D.9. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

(2. ÄndG)

9.0. § 9 regelt die Zusammenarbeit der Asylbehörden mit dem Hohen Flüchtlingskommissar, der in Einzelfällen Stellung nehmen und auch Ausländer aufsuchen kann, wenn sie sich in Gewahrsam befinden.

9.1. bis 9.5. frei

VAB D 12

D.12. Handlungsfähigkeit

(AsylVfBeschG ; 14.03.2017)

12.1. *Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 01.11.2015 besteht die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem AsylG nicht mehr bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Erlangung der Volljährigkeit, d.h. mit Vollendung des 18. Lebensjahres.*

12.2. *vergleiche die Ausführungen zum wortgleichen § 80 Abs. 3 AufenthG unter A.80.3.*

12.3. *frei*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 13

Inhaltsverzeichnis

D.13. Asylantrag	656
13.s.1. ... weggefallen	656
13.s.2. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II)	656
13.s.3. Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates der Europäischen Union vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III)	657
Verfahren bei freiwilliger Ausreise in den Mitgliedstaat	658
Rückführungen nach Italien	659
Rückführungen nach Griechenland	659
Interne Zuständigkeiten des BAMF für die Bearbeitung von Überstellungen	659

D.13. Asylantrag

(03.05.2017; 10.08.2017)

Anlage

13.1. Mit Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU beinhaltet ein formloser **Asylantrag** i.S.d. § 13 AsylVfG neben dem **Antrag auf Gewährung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG auch den Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz**. Dieser Antrag umfasst den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU.

Der subsidiäre Schutz kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling im Sinne des § 3 nicht erfüllt sind. Die Prüfung des subsidiären Schutzes setzt eine Prüfung und Verneinung sowohl der Asylberechtigung als auch der Flüchtlingsanerkennung voraus, solange der Antrag nicht ausdrücklich beschränkt wird.

Beruft sich der Ausländer auf subsidiären Schutz im Sinne des § 4, liegt die **Zuständigkeit** für die Prüfung und Entscheidung – da es sich um Asylanträge handelt – **ausschließlich beim BAMF**. Für Entscheidungen über **inlandsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** ist die **Ausländerbehörde** zuständig.

13.2. Grundsätzlich erfolgt eine einheitliche Antragstellung, eine Beschränkung des Antrags auf die Gewährung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU ist möglich. Die Belehrungspflicht trifft **ausschließlich** das Bundesamt.

13.3. frei

13.s.1. ... weggefallen ...

13.s.2. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II)

Stellt ein Drittausländer in einem der Vertragsstaaten des Dubliner Übereinkommens (DÜ) einen Asylantrag, wird über diesen unter Berücksichtigung der im einzelnen festgelegten Zuständigkeitsregelungen nur von einem Staat entschieden, mit der Folge, dass der danach zuständige Staat den Ausländer für das Asylverfahren übernehmen muss, wenn dieser den Antrag in einem nicht zuständigen Staat gestellt hat. Allerdings muss das Übernahmeersuchen binnen 3 Monaten nach Stellung des Asylantrages erfolgen (soweit Dublin III Anwendung findet - s. nachfolgend 13.s.3.-, im Falle einer EURODAC-Treffermeldung innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Treffermeldung). Wird das Gesuch um Auf-/Übernahme nicht innerhalb der Frist von drei resp. zwei Monaten unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der letzte Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung zuständig (Art. 17 Abs. 1 DÜ II resp. Art. 21 Abs. 1 DÜ III).

Die in der [Anlage](#) beigefügte Dublin-II-Verordnung galt für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Asylbewerbern, die ihren **Asylantrag** in Deutschland oder einem anderen Signatarstaat **seit dem 01.09.2003 gestellt** hatten. Damit löste sie das DÜ vom 15.06.1990 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen und

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Island ab (Anwendung durch Dänemark erst seit dem 01.04.2006). Der Geltungsbereich dieser Verordnung wie auch der Dublin-III-Verordnung ist deckungsgleich mit dem der EUODAC-VO (s. A.49. s.1.). Im AsylVfG wird an mehreren Stellen auf Zuständigkeitsregelungen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages hingewiesen. Für die Anwendung der Vorschriften des AsylVfG, die indirekt das Dubliner Übereinkommen in Bezug nehmen (§§ 18 Abs. 4 Nr. 1, 22 a S. 1, 26 a Abs. 1 Nr. 2, 34a Abs. 1 S. 2, 71 a Abs. 1 sowie 88 Abs. 1 AsylG), kommt die Dublin - II resp. III - Verordnung zur Anwendung. Völkerrechtlicher Vertrag im Sinne der genannten Vorschriften ist somit die Dublin - II resp. III - Verordnung. Die Ausführung der Verordnung obliegt dem Ref. DU 1 des BAMF.

Dublin II stellte einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Asylsystem mit dem Ziel der Garantie der Behandlung von Asylbegehren einerseits und der Vermeidung der Durchführung von mehreren Asylverfahren andererseits dar und beinhaltete weitere über das DÜ hinausgehende **Zuständigkeitskriterien**:

- Für **begleitete bzw. nachgeborene Minderjährige** ist der Mitgliedstaat zuständig, der für das Verfahren des Elternteils bzw. Vormunds zuständig ist, auch dann, wenn für das Kind kein Asylantrag gestellt wurde -Art. 4 Abs. 3-.
- Für **unbegleitete Minderjährige** ist der Staat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält (sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt). Ist kein Familienangehöriger anwesend, ist der Staat zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde -Art. 6 Abs. 1 und 2-. Nach einer Entscheidung des EuGH vom 06.06.2013 – C 648/11 – ist Art. 6 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung bei einem unbegleiteten Minderjährigen, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat und in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige sich aufhält, nachdem er dort seinen letzten Asylantrag gestellt hat.
- Hält sich ein **Familienangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat** auf, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, so ist dieser Staat auch für den im Inland Asylantragstellenden zuständig (sofern vom Antragsteller und dem Familienangehörigen gewünscht) -Art. 8-.
- Ist der **Einreisestaats nicht bekannt** bzw. ist ein Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr zuständig und hat sich ein Asylbewerber vor seiner Antragstellung nachweislich mind. 5 Monate in einem Mitgliedstaat aufgehalten, so ist dieser zuständig. Bei mind. 5 Monaten Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten ist der letzte Staat zuständig -Art. 10 Abs. 2-.
- Bei **zeitnaher Antragstellung mehrerer Familienmitglieder** hat der Mitgliedstaat die Zuständigkeit zu übernehmen, der für den größten Teil der Familie zuständig ist; anderenfalls ist der Mitgliedstaat zuständig, der für das Verfahren des ältesten Familienmitgliedes zuständig ist -Art. 14 a) + b).

Die Zuständigkeitskriterien und deren **Rangfolge** einschl. der schon mit dem DÜ geschaffenen Zuständigkeiten (z.B. bei noch gültiger oder weniger als 2 Jahre ungültigen AE) sind im Kapitel III in den Art. 5 –14 festgehalten.

Die Grundsätze zur **Aufnahme und Wiederaufnahme** von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern sowie die dabei zu beachtenden Fristen sind im Kapitel V in den Art. 16 – 20 geregelt. Insbesondere zu beachten ist hier Art. 17 Abs. 1, wonach das Gesuch um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrages zu stellen ist. Wird diese Frist versäumt, geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Antrag gestellt wurde.

Voraussetzung für den Einstieg des BAMF in ein Prüfverfahren nach der Dublin II-Verordnung ist – zusätzlich zum positiven EUODAC-Treffer - das Vorliegen eines **Asylgesuchs**.

Mit Schreiben vom 18.01.2011 hatte das BAMF mitgeteilt, dass mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen nach dem DÜ von Drittstaatsangehörigen nach **Griechenland** erfolgen. Das BAMF machte in diesen Fällen von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch mit der Konsequenz, dass die Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden. Dies galt auch für alle anhängigen Fälle, in denen eine Überstellung nach Griechenland aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder wegen Petitionsverfahren bislang nicht erfolgte.

13.s.3. Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates der Europäischen Union vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III)

Mit der VO (EU) Nr. 604/2013 (Abl.-EU L 180/31 v. 29.06.2013) – [Dublin-III-VO](#) - wird die Einführung eines **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** (GEAS) eingeleitet, das neben der Dublin-III-VO noch die „Verfahrensrichtlinie“, die „Aufnahmerichtlinie“ und die EUODAC-VO umfasst. Anders als Dublin III werden die Änderungen in der Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie sowie der EUODAC-VO erst in 2015 wirksam.

Durch die Dublin-III-VO wird die bisherige Dublin-II-VO grundsätzlich aufgehoben und ersetzt und das Dublin-Zuständigkeitssystem über **Asylanträge** hinaus auf **Anträge auf internationalen Schutz** (§§ 3 und 4 AsylVfG) ausgeweitet. Neben der Ausdehnung des Anwendungsbereichs beinhaltet Dublin-III div. detaillierte Bestimmungen zum

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verfahrensablauf, führt weitere Definitionen ein (Art. 2), verstärkt den Schutz Minderjähriger (Art. 6), dehnt das Recht auf Information aus (Art.4), regelt Fristen neu (Art. 21, 23, 28), schreibt ein innerstaatliches Rechtsmittelverfahren vor (Art. 27) und regelt in Umsetzung entsprechender EuGH-Rechtsprechung, dass nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden darf, wenn dort Menschenrechtsverletzungen drohen (Art. 3).

Dublin III ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und ist gem. Art. 49 **ab dem 01.01.2014** unmittelbar anzuwenden bei allen Anträgen, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden, unabhängig davon, ob bereits vor dem 01.01.2014 in einem anderen Signatarstaat ein Antrag gestellt wurde. Für **früher eingereichte Anträge** auf internationalen Schutz wird der zuständige Staat nach den Kriterien der Dublin-II-VO bestimmt.

Dänemark hat sich an der Annahme der Dublin-III-VO nicht beteiligt, so dass im Verhältnis zu Dänemark weiterhin die **Dublin-II-VO** (s. vorstehend 13.s.2.) Anwendung findet.

Zur Gliederung der Dublin-III-VO:

Kapitel I	Gegenstand und Definitionen	Art. 1 - 2
Kapitel II	Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien	Art. 3 - 6
Kapitel III	Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats	Art. 7 - 15
Kapitel IV	Abhängige Personen und Ermessensklauseln	Art. 16 - 17
Kapitel V	Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats	Art. 18 - 19
Kapitel VI	Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren	Art. 20 - 33
Kapitel VII	Informationsaustausch	Art. 34 - 36
Kapitel VIII	Schlichtung	Art. 37
Kapitel IX	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 38 - 49 (Berechnung der Fristen Art. 42)

- Art. 21 verkürzt im Fall eines **EURODAC-Treffers** die **Frist**, innerhalb derer nach Asylantragstellung ein **Übernahmeersuchen** gestellt werden muss, auf **zwei Monate**. Stützt sich das Wiederaufnahmegesuch auf andere Beweismittel, bleibt es hingegen bei der Dreimonatsfrist. Wird die Frist nicht eingehalten, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags bei dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde.
 - Nach Art. 25 **entscheidet** der ersuchte Mitgliedstaat über das Wiederaufnahmegesuch so rasch wie möglich, in jedem Fall aber nicht später als **einen Monat nach Eingang** des Gesuchs, in Falle der Befassung auf der Grundlage eines **EURODAC-Treffers** verkürzt sich die Frist auf **zwei Wochen**.
 - Art. 27 schreibt ausdrücklich eine innerstaatliche Regelung eines **Rechtsmittelverfahrens** vor. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte durch die Anpassung des § 34a AsylVfG (vgl. D.34a.).
 - Art. 28 regelt die **Inhaftnahme zum Zweck der Überstellung** und stellt in Abs. 1 fest, dass das Dublin-III-Verfahren selbst keine Haft rechtfertigt, sondern nur das Vorliegen erheblicher Fluchtgefahr (Abs. 2). Die Haftdauer hat so kurz wie möglich zu sein. Die Frist für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs beträgt **einen Monat** an Antragstellung; die Antwort erfolgt spätestens zwei Wochen nach Eingang des Gesuchs. Die Überstellung erfolgt, sobald sie praktisch durchführbar ist und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der stillschweigenden oder ausdrücklichen Annahme des (Wieder-)Aufnahmegesuchs bzw. von dem Zeitpunkt, ab dem ein Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung mehr hat.
- Kann die vorstehende Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Betroffene aus der Haft zu entlassen.
- Art. 30 Abs. 3 sieht vor, dass **Kosten** einer Überstellung **nicht der zu überstellenden Person** auferlegt werden.

Soweit vorstehend nichts anderes aufgelistet ist, gelten die Ausführungen in 13.s.2. entsprechend. Bzgl. der Regelungen zur Zuständigkeit wird auf die nachfolgende tabellarische Aufstellung verwiesen:

Zuständigkeitskriterium	Dublin-II	Dublin-III
Unbegleitete Minderjährige	Art. 6	Art. 8
Familienzusammenführung	Art. 7, 8, 14	Art. 9, 10, 11
Ausstellerstaat AT	Art. 9 Abs. 1	Art. 12 Abs. 1
Ausstellerstaat Visum	Art. 9 Abs. 2	Art. 12 Abs. 2
Illegale Ersteinreise	Art. 10	Art. 13
Visumfreie Ersteinreise	Art. 11	Art. 14
Erstantrag im Transitbereich	Art. 12	Art. 15
Hilfsweise Erstantragsstaat	Art. 13	Art. 3 Abs. 2
Selbsteintrittsrecht	Art. 3 Abs. 2	Art. 17 Abs. 1

Verfahren bei freiwilliger Ausreise in den Mitgliedstaat

Das Bundesamt stellte in der Sitzung der UAG BAMF am 12.05.2014 klar, dass der deutsche Gesetzgeber sich mit dem neuen § 34a AsylVfG für eine kontrollierte Ausreise entschieden hat. Gleichwohl prüft das BAMF in geeigneten Einzelfällen, ob eine freiwillige Rücküberstellung ermöglicht werden kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Betroffene oder Dritte die hierfür anfallenden Reisekosten übernehmen. Eine

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Finanzierung aus dem REAG/GARP-Programm ist in diesen Fällen nicht möglich.

Im Falle einer freiwilligen Ausreise hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. Eine freiwillige Ausreise kann nur in enger Abstimmung zwischen BAMF, ABH und dem jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen und bedarf daher der Zustimmung des BAMF. Der Ankunftsstermin ist dem Mitgliedstaat mitzuteilen, ein durch das BAMF ausgestellter Laissez-Passer wird benötigt sowie ein Ausreisenachweis (GÜB) um sicherzustellen, dass die freiwillige Rücküberstellung tatsächlich stattgefunden hat. Es sollte außerdem gewährleistet sein, dass im Falle einer Weigerung der freiwilligen Rücküberstellung, innerhalb der Dublin-Frist noch ausreichend Zeit für eine zwangsweise Rücküberstellung bleibt.

Das BAMF hat in diesem Zusammenhang die Empfehlung ausgesprochen, Fahrkarten oder Flugtickets erst dann zu kaufen, wenn die Zustimmung des BAMF vorliegt.

Rückführungen nach Italien

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und durch das Bundesverfassungsgericht (EGMR Tarakhel / Schweiz, Urteil vom 04.11.2014, Nr. 29217/12 und BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14) beschränkte das Bundesamt im Fall von Italien die Durchführung des Dublin-Verfahrens bei Familien mit minderjährigen Kindern auf Fälle von Familien mit Kindern ab 16 Jahren.

Inzwischen hat sich die Aufnahmekapazität in Italien insgesamt erhöht sowie für Familien mit minderjährigen Kindern als ausreichend erwiesen. Auch die von Italien gegebenen Zusicherungen für diesen Personenkreis bezüglich Aufnahme und Unterkunft (kindgerecht und ohne Trennung der Familie voneinander) wurden bei der Durchführung von Dublin-Verfahren durch andere Mitgliedstaaten als zuverlässig und rechtskonform angesehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte, dass die von den italienischen Behörden abgegebenen Garantien für die Unterbringung von Familien als ausreichend anzusehen sind (EGMR Ali / Schweiz und Italien, Urteil vom 04.10.2016, Nr. 30474/14). Vor diesem Hintergrund führt das Bundesamt Dublinverfahren auch betreffend Familien mit Kindern (mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinstkindern) nach Italien ab dem 01.06.2017 wieder durch.

Diese Ausführungen gelten *grundsätzlich* auch für Rückführungen nach dem Rückübernahmeübereinkommen, ... *weggefallen Allerdings ist bei einem Familienverbund mit Säuglingen und Kleinstkindern stets eine Anfrage an das BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG zu stellen. Die Betroffenen erhalten währenddessen eine Duldung.*

Dasselbe Verfahren gilt auch für das EÜÜVF-Verfahren ... *weggefallen ...*

Rückführungen nach Griechenland

Erstmalig mit Schreiben vom 18.01.2011 hatte das BAMF mitgeteilt, dass mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen nach dem DÜ von Drittstaatsangehörigen nach Griechenland erfolgen. Das BAMF machte in diesen Fällen von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch mit der Konsequenz, dass die Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden. Dies galt auch für alle anhängigen Fälle, in denen eine Überstellung nach Griechenland aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder wegen Petitionsverfahren bislang nicht erfolgte.

Diese Maßnahmen waren zuletzt bis zum 15.03.2017 befristet. Mit Schreiben vom 15.03.2017 wurde das BAMF vom BMI gebeten, in Anwendung der Dublin-III-VO künftig wie folgt zu verfahren:

Auf Übernahmeersuchen an Griechenland in Bezug auf vulnerable Personen wird **verzichtet**.

Ein Übernahmeersuchen wird hingegen gestellt

- bei alleinstehenden Personen, Ehepaaren und Familienverbänden ohne Problemkonstellationen,
 - deren erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen eines ab dem 15.03.2017 gestellten Asylantrages einen EURODAC-Treffer in Griechenland ergibt,
 - die ab dem 15.03.2017 illegal über Griechenland eingereist sind oder
 - die mit einem griechischen Visum oder Aufenthaltstitel ab dem 15.03.2017 nach Griechenland ein- und von dort weitergereist sind,
- bei Gefährdern und Straftätern in griechischer Zuständigkeit seit dem 15.03.2017.

Eine Überstellung erfolgt nach Zustimmung und bis auf weiteres auf Basis einer einzuholenden Zusicherung durch Griechenland, dass die zu überstellende Person entsprechend den Normen der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) bearbeitet wird.

Interne Zuständigkeiten des BAMF für die Bearbeitung von Überstellungen

Für das Überstellungsverfahren sind ausschließlich entweder das BAMF Dortmund oder das BAMF Nürnberg zuständig.

BAMF Dortmund – Ref. DU 5 : Überstellungen, Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten, operative Umsetzung

BAMF Nürnberg – Ref. DU 4 : Aufgriffsfälle und Asylfälle, die zuvor als Aufgriffsfall begonnen wurden

VAB D 14

D.14. Antragstellung

(2. ÄndG; IntG; *ÄndG Ausreisepflicht*)

14.0. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens oder Rücknahme des Antrags ist die **Erteilung von Aufenthaltstiteln nur eingeschränkt möglich** (§ 10 Abs. 3 AufenthG).

14.1.1. Die Regelung des neu eingeführten Satzes 2 dient dazu, bestehende Kapazitäten besser auszunutzen und damit eine schnellere Asylantragstellung zu ermöglichen. Normadressat ist allein das BAMF.

14.1.2. In den Fällen, in denen der Ausländer verpflichtet ist, seinen Antrag persönlich zu stellen, ist der Betroffene im Hinblick auf die Beschränkungen des § 10 Abs. 3 AufenthG zu belehren. Dies ist eine Regelung zugunsten der Betroffenen, die verpflichtet sind, ihren Antrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen.

14.1.3. Auch die Antragsteller, die sich in einer Krankenanstalt oder in öffentlichem Gewahrsam befinden, sind nachträglich auf die Folgen einer Rücknahme oder Ablehnung des Antrages hinzuweisen. Diese nachträgliche Hinweispflicht macht allerdings nur Sinn, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hat, seine Antragstellung infolge der nachträglichen Belehrung zu revidieren, ohne dass die in § 10 Abs. 3 AufenthG vorgesehenen negativen Folgen einer Antragsrücknahme eintreten („schwebend unwirksame Asylanträge“).

Die **Belehrungspflicht** trifft schon auf Grund der systematischen Stellung der Vorschrift **ausschließlich das Bundesamt**. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene einen schriftlichen Asylantrag bei der Ausländerbehörde oder Polizei stellt.

14.2.1.1. bis 14.2.1.2. frei

*14.2.1.3. Durch die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführte Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII um einen Satz 5 werden die Jugendämter grds. verpflichtet, für die von ihnen in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen **umgehend** von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn Anhaltspunkte für ein internationales Schutzbegehren vorliegen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Jugendämter, denen das Kind oder der Jugendliche nach § 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII innerhalb von 14 Tagen zugewiesen wurde oder bei denen der unbegleitete Minderjährige – bei Ausschluss der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII - zur Inobhutnahme verbleibt.*

14.2.2. bis 14.3.1.4. frei

14.3.1.5. Eine Asylantragstellung führt auch nicht zur Entlassung aus einer wegen einer vorliegenden Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG angeordneten Sicherungshaft.

14.3.2. frei

14.3.3. Die 4-Wochen-Frist des Abs. 3 gilt nicht für **DÜ-Fälle**. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann im Unterschied zur Systematik bei Entscheidungen als unzulässig oder offensichtlich unbegründet die Rechtsfolge bei diesen Fällen nicht an die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrages gem. § 29 Abs. 1, Nr. 1b) geknüpft werden, da diese Entscheidung vom Bundesamt erst dann getroffen werden kann, wenn der ersuchte Staat seine Zuständigkeit anerkannt hat.

Eine **Verlängerung der Haft** wird über die in Abs. 3 Satz 3 genannten vier Wochen hinaus bereits **durch die Einleitung des Dublinverfahrens** ermöglicht.

VAB D 14a

D.14a. Familieneinheit

(2.ÄndG; [AsylVfBeschIG](#))

14a.1. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass durch das zeitlich versetzte Stellen von Asylanträgen für nicht verfahrensfähige Kinder die Asylverfahren verlängert und damit eine mögliche Ausreisepflicht verzögert wird.

14a.2.1. *frei*

14a.2.2. Die Ausländerbehörde ist von der Regelung insofern betroffen, als ihr eine Meldepflicht für hier geborene bzw. nachgezogene *minderjährige ledige* Kinder ... *weggefallen* ... obliegt. Die Anzeige erfolgt gegenüber der Berliner Außenstelle des BAMF.

Die Meldepflicht der Ausländerbehörde gilt des Weiteren dann, wenn der Elternteil, der § 14a Abs. 2 unterfällt, **nicht oder nicht allein sorgeberechtigt** ist. Hält sich der andere (ggf. allein sorgeberechtigte) Elternteil im Bundesgebiet auf und kann dem hier geborenen oder eingereisten Kind einen Aufenthaltstitel vermitteln, so entfällt die Meldepflicht allerdings. Ist dies nicht möglich, etwa weil der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, greift die Meldepflicht der Ausländerbehörde.

14a.2.3. *frei*

14a.3. Mit der Neufassung des Absatzes zum 1.12.2013 wird die Möglichkeit für Eltern, Verzichtserklärungen hinsichtlich des Asylverfahrens für das Kind begrenzt. Diese ist nicht mehr jederzeit, sondern nur noch bis zur Zustellung des Bescheides abzugeben. Dadurch sollen weitere Verzögerungen verhindert werden. Die Verzichtserklärung kann allerdings beschränkt werden (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2).

14a.4. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen, in denen die Antragstellung der Eltern vor dem 01.01.2005 erfolgte. Ausweislich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2006 (BVerwG 1 C 10.06) gilt die Anzeigepflicht und die daran anknüpfende Fiktion der Asylantragstellung auch für die Kinder, die vor dem 01.01.2005 geboren oder eingereist sind. Diese sind anlassbezogen nachzumelden. Durch Abs. 4 wird dies noch einmal - ergänzt um die Fälle, in denen das Kind später in das Bundesgebiet einreist oder hier geboren wird - klargestellt.

VAB D 15

D.15. Allgemeine Mitwirkungspflichten

(ÄndG Ausreisepflicht)

***15.0.** Die Abs. 1 und 2 definieren den Umfang der Mitwirkungspflichten des Ausländers im Asylverfahren. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht gehört hierzu im Falle der Passlosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht auch das Vorlegen von Datenträgern wie Mobiltelefonen, Tablets und Laptops auf Verlangen. Deren Auswertung kann wichtige Erkenntnisse im Rahmen der Identitätsprüfung liefern. Überlässt der Ausländer auf Verlangen einen Datenträger nicht, kann er und können die Sachen, die er mit sich führt, durchsucht werden.*

***15.1.1. bis 15.5.** frei*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 15a

D.15a. Auswertung von Datenträgern

(ÄndG Ausreisepflicht)

frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 20

D.20. Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(20.07.2005; *Asylpaket II*)

20.1.1. frei

20.1.2. *Bei einem* Asylantragsteller *der* zwar bei Grenzbehörden, Ausländerbehörden oder den Polizeien der Länder ein Asylgesuch stellt, *sich* aber ... *weggefallen* ... nicht *unverzüglich bzw. nicht bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt* bei *der* ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung meldet, *finden die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 5 und 6 entsprechende Anwendung, d.h. der Asylantrag gilt als zurückgenommen und das Verfahren wird vom BAMF eingestellt. Ein erneuter Asylantrag gilt dann als Antrag auf Wiederaufnahme, § 33 Abs. 5.*
... *weggefallen* ...

20.1.3. *Die Rechtsfolge der Einstellung des Asylverfahrens gilt allerdings in den Fällen nicht, in denen der Betroffene unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachweist, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.*

20.1.4. Über die Rechtsfolgen der Missachtung einer Weiterleitungsanordnung sind die Betroffenen durch die in 20.1.2. genannten Stellen in einer ihnen verständlichen Sprache schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu **belehren**. Entsprechende **Hinweisblätter** sind vom BAMF erstellt, übersetzt und zur Verfügung gestellt worden.

20.1.5. Sollte dies Grenzbehörden, Ausländerbehörden oder den Polizeien der Länder nicht möglich sein, ist der Ausländer zur Aufnahmeeinrichtung zu **begleiten**.

20.2.1. Weiter trifft die genannten Stellen eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Aufnahmeeinrichtung.

20.2.2. Die Aufnahmeeinrichtung hat ihrerseits eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Außenstelle des BAMF.

VAB D 23

D.23. Antragstellung bei der Außenstelle

(20.07.2005; [Asylpaket II](#))

23.1. *frei*

23.2.1. *Bei einem* Asylantragsteller, *d* er sich zwar bei der ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung meldet, aber ... *weggefallen ...* nicht unverzüglich oder zum genannten Termin bei der Außenstelle des BAMF persönlich erschienen ist und erst später einen Asylantrag stellt, *finden die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 5 und 6 entsprechende Anwendung, d.h. der Asylantrag gilt als zurückgenommen und das Asylverfahren wird eingestellt. Ein erneuter Asylantrag gilt dann als Antrag auf Wiederaufnahme § 33 Abs. 5..*

... weggefallen ...

23.2.2. *Die Rechtsfolge der Einstellung des Asylverfahrens gilt allerdings in den Fällen nicht, in denen der Betroffene unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachweist, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.*

23.2.3. bis **23.2.4.** *frei*

VAB D 24

D.24. Pflichten des Bundesamtes

(2. ÄndG ; *IntG*)

24.1.1.

24.1a. *Mit der Einführung des Abs. 1a im Rahmen des IntG zum 06.08.2016 wurde für das BAMF ein zusätzliches Instrument geschaffen, **bei besonders hohen Zugangszahlen** durch eine kurzfristige und vorübergehende Unterstützung durch andere Behörden Verfahrensdauern zu verkürzen. Eine Übertragung ist nur an Behörden möglich, die Aufgaben nach dem AsylG und/oder AufenthG wahrnehmen (also auch Landes- und Bundespolizei), die Bundesagentur für Arbeit und der Zoll sind hiervon ausgenommen. Eine solche Unterstützung bedarf der **vorherigen Absprache** zwischen dem BAMF und dem betroffenen Land bzw. dem zuständigen Bundesressort.*

24.2. bis 24.3.1. frei

24.3.2. Das BAMF unterrichtet die ABH im Zuge der Mitteilung der Entscheidung über die Asylberechtigung auch über ihm bekannt gewordene Ausschlussgründe, die der AE-Erteilung entgegenstehen (z.B. Menschenrechtsverletzungen). Es handelt sich dabei regelmäßig um Fälle, die zum Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft führen und über die das BAMF umfassende Kenntnis hat. Durch die Unterrichtung soll sichergestellt werden, dass die ABH wichtige Ausschlussgründe nicht übersieht.

24.4. frei

VAB D 26

D.26. Familienasyl und *internationaler Schutz für Familienangehörige*

(2. ÄndG, *QualRiLiUmsG*)

26.0. *Mit den Änderungen in § 26 AsylVfG zum 1.12.2013 wird Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt. Diese Richtlinienvorschrift sieht vor, dass Familienangehörige eines international Schutzberechtigten Anspruch auf die gleichen Rechte haben wie der Schutzberechtigte selbst (Stammberechtigte), wenn sie sich in Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat aufhalten.*

*Die Gewährung von Familienschutz für minderjährige ledige Kinder ist gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert. **Erweitert** wurde der **begünstigte Personenkreis** um Lebenspartner von Asylberechtigten sowie erstmalig auch auf Eltern minderjähriger lediger Asylberechtigter und andere sorgeberechtigte Erwachsene. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die neuen Regelungen zudem auf den Kreis der entsprechenden Angehörigen von Asylberechtigten ausgedehnt. Zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit und im Interesse des Minderjährigenschutzes werden auch minderjährige ledige Geschwister in das Familienasyl einbezogen.*

26.1.1. bis **26.6.** frei

VAB D 27a

D.27a. Zuständigkeit eines anderen Staates

(2. ÄndG ; *IntG*)

... weggefallen ... (vgl. jetzt § 29 Abs. 1 Nr. 1b)

VAB D 29

D.29. Unzulässige Anträge

(IntG)

29.1.0 . Mit Inkrafttreten des IntG zum 06.08.2016 sind in Absatz 1 die möglichen Gründe einer **Unzulässigkeit eines Asylantrages** zusammengefasst. Dazu gehören auch die Gründe, die nach altem Recht zu einer Unbeachtlichkeit des Asylantrages führten.

29.1.1. bis 29.1.5. frei

29.2.1. bis 29.3.3. Normadressat ist das BAMF.

29.4. Die Vorschrift korrespondiert mit § 24 Abs. 1a und der darin eröffneten Möglichkeit für das BAMF, in Zeiten außergewöhnlicher Belastung andere Behörden mit der Anhörung Asylsuchender zu betrauen.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 29a

D.29a. Sicherer Herkunftsstaat; Bericht; Verordnungsermächtigung

(AsylVfBeschG)

29a.1. *frei*

29a.2. *Sichere Herkunftsstaaten sind (Stand 01.11.2015):*

Ghana, Senegal, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Albanien, Mazedonien'

29a.2a *bis* **29a.3.** *frei*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 30

D.30. Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(QualRiLiUmsG; *IntG*)

30.1. *Mit Stellung eines Asylantrages wird immer nicht nur die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, sondern auch die Zuerkennung internationalen Schutzes, was nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch den subsidiären Schutz umfasst. Die entspr. Ergänzung des Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung.*

30.2. Nach Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2011/95/EU können auch Gefahren im Zusammenhang mit kriegesischen Auseinandersetzungen zur Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes führen (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3). Die Ablehnung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als offensichtlich unbegründet ist in diesen Fällen nicht (mehr) gerechtfertigt, der entsprechende Passus in § 30 Abs. 2 wurde daher mit dem QualRiLiUmsG zum 1.12.2013 gestrichen.

30.3. bis **30.3.6.** *frei*

30.3.7. Diese Regelung bringt eine erhebliche Verschärfung für die Asylanträge handlungsunfähiger Kinder, wenn die Anträge der Eltern zuvor unanfechtbar abgelehnt worden sind. Sie verfolgt den gleichen Zweck wie § 14a. Der Anreiz, Asylanträge für handlungsunfähige Kinder in der Hoffnung zu stellen, das Verfahren zu verzögern, soll genommen werden.

30.4. bis **30.5.** *frei*

VAB D 30a

D.30a. Beschleunigte Verfahren, besondere Aufnahmeeinrichtung

(Asylpaket II; [IntG](#))

30a.0. Der mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II) eingeführte neue § 30a regelt das beschleunigte Asylverfahren für die in Abs. 1 näher bestimmten Personengruppen. Um die beschleunigten Verfahren durchführen zu können, bedarf es jeweils einer Vereinbarung zwischen dem Leiter des BAMF und der jeweiligen Landesregierung, in Berlin dem Senat bzw. dem zuständigen Senatsmitglied (vgl. § 5 Abs. 5). In Berlin ist eine solche besondere Aufnahmeeinrichtung noch nicht in Funktion.

30a.1. frei

' **30' a.2.** Auf die Fälle, in denen das BAMF nicht innerhalb der Frist von einer Woche entscheidet und das Verfahren somit als Regelverfahren fortführt, findet Abs. 3 keine Anwendung. Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ist in diesen Fällen allerdings § 47 Abs. 1a zu beachten (vgl. D.47).

30a.3. Für Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet und entschieden werden, gilt die **Wohnverpflichtung** in der besonderen Aufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Verfahrens. Die Wohnverpflichtung gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder Abschiebung im Falle der Einstellung des Asylverfahrens sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 als [unzulässig](#) , nach § 29 a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder bei Asylfolgeanträgen, bei denen keine Gründe für eine Wiederaufnahme festgestellt werden (§ 71 Abs. 4). Mit dieser Regelung soll zum einen die Erreichbarkeit der Personen sichergestellt werden, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden. Zum anderen dient die Wohnverpflichtung dazu, eine raschere Beendigung des Aufenthalts unmittelbar aus der Aufnahmeeinrichtung heraus zu betreiben, wenn der Asylantrag abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde.

Das beschleunigte Verfahren gilt nicht für nach Berlin verteilte unbegleitete minderjährige Personen.

Merke: Sofern die Durchführung des beschleunigten Verfahrens für eine bestimmte Personengruppe festgelegt ist, richtet sich die Verpflichtung, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, an den Asylantragsteller, der in diese Gruppe fällt, selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen (vgl. § 59a, § 61), reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung ankommt.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB D 34

D.34. Abschiebungsandrohung

(2. RiLiUmG)

34.1.1. § 34 Abs. 1 S. 1 zählt die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung auf. Dabei ist eine Abschiebungsandrohung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen. Da es sich aber um eine Soll-Vorschrift handelt, kann bei atypischen Fallgestaltungen, die der Beurteilung durch das BAMF unterliegen, eine Abschiebung trotz des Vorliegens eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots in Betracht kommen.

34.1.2. frei

34.1.3. Mit dem Verweis auf § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass Gründe, die eine Verlängerung der Ausreisefrist erfordern können, i.d.R. nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BAMF sind (z.B. familiäre oder soziale Gründe, vgl. hierzu auch Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie). Damit entscheidet sie Ausländerbehörde, ob die vom BAMF festgelegte Ausreisefrist zu verlängern ist.

34.2. frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 34a

D.34a. Abschiebungsanordnung

(AsylVfBeschlG; [IntG](#) ; 20.09.2016)

34a.0. Zur Umsetzung der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) wurde insbesondere § 34a AsylVfG geändert. **Normadressat ist das BAMF.** Das BAMF erstellt im Rahmen von Rücküberstellungsfällen nach der Dublin-II- resp. Dublin-III- Verordnung (vgl. [D.13.s.2.](#) und [13.s.3.](#)) in allen Fällen, in denen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist – d.h. sowohl in Asylantragsfällen als auch in Aufgriffsfällen – Bescheide, die mit einer Abschiebungsanordnung [oder -androhung](#) versehen sind.

34a.1. *Im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer Abschiebungsanordnung hat das Bundesamt in eigener Zuständigkeit abschließend sowohl zielstaatsbezogene als auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen. Dies gilt auch, wenn diese nach Erlass der Abschiebungsanordnung eintreten. Der Ausländerbehörde verbleibt daneben keine eigene Entscheidungskompetenz (so ausdrücklich: BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 1975/14). Dies schließt die fehlende Befugnis zum Erlass einer Abschiebungsandrohung in diesen Fällen mit ein. Das gilt selbst dann, wenn das BAMF die Abschiebungsanordnung zwischenzeitlich aufgehoben hat. Denn aus der Formulierung „sobald feststeht“ in § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG folgt, dass die Zuständigkeit und Möglichkeit einer nachträglichen Abschiebungsanordnung durch das BAMF erhalten bleibt. Insofern wäre daneben eine „Ersatzzuständigkeit“ der Ausländerbehörde systemwidrig (so: VG Berlin, Beschluss vom 03.08.2016 – 15 L 304.16). Dieses Ergebnis folgt nunmehr ausdrücklich auch aus § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG. Hiernach hat das BAMF in eigener Zuständigkeit eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, wenn eine Abschiebungsanordnung derzeit nicht ergehen kann.*

Merke: *Hebt das BAMF die Abschiebungsanordnung auf, weil es auf Grund eigener Prüfung davon ausgeht, dass die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylG) alsbald nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob das BAMF nach § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG n.F. eine Abschiebungsandrohung erlassen hat. Fehlt diese, ist das BAMF unsererseits zu bitten, den bisherigen Bescheid um diese zu ergänzen. Ferner ist zu prüfen, ob die Gründe für die Aufhebung der Abschiebungsanordnung einen Duldungsgrund begründen.*

34a.2. Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen ist **einstweiliger Rechtsschutz** nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung **möglich**. Überstellungen sind somit erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit zulässig. Für den Vollzug ist immer die **Vollziehbarkeitsanordnung** durch das BAMF abzuwarten.

Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG sind zwar ebenfalls zulässig, haben aber keinen Einfluss auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB D 36

D.36. Verfahren bei *Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und offensichtlicher Unbegründetheit*

(AsylVfBeschlG ; *IntG*)

Normadressat dieser Vorschrift ist das BAMF. Das BAMF erstellt in den Asylverfahren bei offensichtlicher Unbegründetheit (z.B. im Fall des § 29a AsylG- sichere Herkunftsstaaten) Bescheide, die mit einer Abschiebungsandrohung versehen sind. Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung entfaltet keine aufschiebende Wirkung; es kann aber einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig. Für den Vollzug ist immer die Vollziehbarkeitsanordnung durch das BAMF abzuwarten.

Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG sowie die Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 7 AufenthG sind zwar ebenfalls zulässig, haben aber keinen Einfluss auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB D 43

D.43. Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(2. ÄndG, [QualRiLiUmsG](#))

... weggefallen ...

VAB D 47

D.47. Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(IntG; **28.07.2017**; **ÄndG Ausreisepflicht**)

47.1. Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung **beträgt** für alle Ausländer **...weggefallen...** sechs Monate **...weggefallen...**.

47.1a. Trotz des Gesetzeswortlautes (bis zur Entscheidung über den Asylantrag) gilt für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum **Abschluss des Verfahrens** sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 als unzulässig **bis zur Ausreise**. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel der Verfahrensbeschleunigung: Bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf soll eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden (vgl. klaren Wortlaut der Gesetzesbegründung BT Drs. 18/6185, S. 33f.).

47.1b. *Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird den Ländern grds. die Möglichkeit eröffnet, für Asylbewerber ohne Bleibeperspektive eine bis zu zweijährige Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung vorzusehen. Damit soll insbesondere vermieden werden können, dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers erschwert wird. Eine entsprechende Regelung besteht aber im Land Berlin nicht.*

Merke: Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich an den Asylantragsteller selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen (vgl. § 59a, § 61), reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ankommt. **...weggefallen...**

47.2. bis **47.4.** frei

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB D 51

Inhaltsverzeichnis

D.51. Länderübergreifende Verteilung
679	
D.51.1.1. Aufnahmeeinrichtung	... 680
D.51.1.2. familiäre Gründe 680
D.51.1.3. humanitäre Gründe 680
D.51.2.2. Zuständigkeit 682

D.51. Länderübergreifende Verteilung

(28.03.2017; **11.04.2017**)

D.51.0. Grundsätzlich hat ein Ausländer im Asylverfahren keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 55 Abs. 1 Satz 2). Nach § 51 Abs. 1 ist jedoch, wenn der Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht **auch** durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen. Aus dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 („auch“) folgt, dass die landesinterne Verteilung nach § 50 Vorrang vor der länderübergreifenden Verteilung im Sinne des § 51 Abs. 1 genießt und ist insbesondere bei Umverteilungsanträgen aus humanitären Gründen zu beachten. Kann der Umverteilung weder aus familiären noch humanitären Gründen zugestimmt werden, ist bei gesichertem Lebensunterhalt die Streichung der Wohnsitzauflage angezeigt (zur Wohnsitzauflage vgl. D.60.).

D.51.0. 1. Die Entscheidung über den Umverteilungsantrag steht im **pflichtgemäßen Ermessen** der Behörde. Dies ergibt sich aus der Formulierung, dass den nachgewiesenen familiären oder humanitären Gründen „Rechnung zu tragen“ ist. Durch diese Formulierung bringt der Gesetzgeber zudem zum Ausdruck, dass dem Umverteilungsbegehren in der Regel zu entsprechen ist, soweit derartige Gründe tatsächlich vorliegen (vgl. u.a. Renner Ausländerrecht, Rn. 4 zu § 51 AsylG). Dem Asylbewerber ist während des laufenden Asylverfahrens ein Verlassen des Bundesgebietes nicht zumutbar und daher könnten etwa familiäre Bindungen ohne eine solche Umverteilungsentscheidung gar nicht gelebt werden. Dies wäre wiederum mit den Wertungen von Art. 6 GG unvereinbar. Wird der Asylantrag dagegen offenkundig nur gestellt, um die Möglichkeit der Umverteilung etwa an Stelle eines Familienlebens im Heimatstaat zu eröffnen, liegt freilich ein **atypischer Fall** vor, der einer positiven Umverteilungsentscheidung selbst bei familiären Bindungen entgegensteht.

D.51.0. 2. Eine länderübergreifende Verteilung setzt ein **laufendes Asylverfahren** nach einem Asylantrag im Sinne von § 14 voraus. Dass das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss der Antragsteller durch eine entsprechende Mitteilung seiner aktenhaltenden Ausländerbehörde belegen, aus der sich der Sachstand, die Beendigung der Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung und die Adresse des dortigen Verwaltungsgericht ergibt (zu Personen aus sicheren Herkunftsstaaten vgl. D 51.1.1.1.).

D.51.0. 3. *Begehrt ein unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender, der in einem anderen Bundesland unter Vormundschaft gestellt ist, über seinen Vormund den Zuzug nach Berlin, so gelten keine Besonderheiten. Über den Antrag ist nach den üblichen Maßstäben zu entscheiden.*

Ausnahme: *Wurde der Minderjährige durch SenBJF (in Unkenntnis der bestehenden Vormundschaft in einem anderen Bundesland) ohne Beteiligung der ABH Berlin bereits in Obhut genommen oder durch ein Berliner Gericht eine Vormundschaft in Berlin erwirkt, so erwächst hieraus auch eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde Berlin.*

V orstehendes gilt auch bei einem unbegleiteten minderjährigen Geduldeten.

D.51.0. 4. Liegt lediglich ein **Asylgesuch nach § 13** vor, kommt eine Umverteilung nicht in Betracht. Der Antragsteller kann sich gegen eine Verteilentscheidung verwaltungsgerichtlich – in Berlin gegen die Entscheidung des LAF – wehren. Reicht das LAF einen unbearbeiteten Antrag auf (Erst-)Verteilung nach § 45 AsylG weiter – häufig weil der Antragsteller nach Ablauf von 3 Monaten nicht mehr verpflichtet wird in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen -, ist der Antragsteller zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen darüber formlos zu informieren, dass sein an das LAF gerichteter Antrag zuständigkeitshalber an die Ausländerbehörde weitergeleitet wurde und mit stillschweigendem Einverständnis das Schreiben inhaltlich nunmehr als Antrag nach § 51 AsylG zur länderübergreifenden Umverteilung gewertet wird. Die Frist aus § 75 VwGO beginnt mit Eingang des Schreibens am (Datum des Posteingangs) zu laufen.

Eine Umverteilung kommt ebenso nicht (mehr) in Betracht, wenn das Asylverfahren mit einem positiven Bescheid des BAMF beendet wurde. Sofern keine Wohnsitzregelung nach § 12a oder § 12 Abs. 2 AufenthG gilt, ist der Antragsteller im Bundesgebiet freizügig und kann seinen Wohnsitz frei wählen. Besteht eine **Wohnsitzregelung**, sind im laufenden Asylverfahren gestellte Anträge nach § 51 nach Anerkennung der Betroffenen **nicht als Anträge nach § 12a Abs. 5**

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

AufenthG auszulegen. Für die Bearbeitung der Anträge nach § 51 ist die für den Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde jeweils zuständig (sog. „Zuzugsbehörde“), für Anträge nach § 12a Abs. 5 AufenthG ausschließlich die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeit der Ausländer für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen wurde (sog. „Wegzugsbehörde“).

Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in § 59a Abs.1 bestimmten Zeitpunkt. Soweit **nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens** eine Abschiebung nicht möglich ist und der Ausländer geduldet werden muss, kommt eine länderübergreifende Umverteilung gemäß § 51 AsylG nicht mehr in Betracht, sondern es gelten die zu § 61 AufenthG entwickelten Grundsätze (vgl. A.61.). Der Umverteilungsantrag ist als Zuzugsantrag weiter zu bearbeiten.

D.51.0. 5. Sowohl für den Fall der Zustimmung als auch der Ablehnung sind **Formschreiben** zu benutzen. Im Fall der Ablehnung muss sich die Klage gegen unsere Behörde, jedoch vor dem für die aktenhaltende ABH zuständigen Verwaltungsgericht, richten. Denn im Umverteilungsverfahren handelt es sich um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz, für die gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und nicht das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Ausländer umverteilt werden möchte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02. Februar 2006 – A 12 S 929/05 –, zitiert nach Juris). Im Fall der Zustimmung, gegen die gleichfalls der Rechtsbehelf der Klage möglich ist, ist wegen der Übernahme in die Berliner Zuständigkeit dagegen das Verwaltungsgericht Berlin zuständig. Der Widerspruch ist ausgeschlossen, § 11.

D.51.1.1. Aufnahmeeinrichtung

Ein Asylbewerber kann erst dann auf Antrag umverteilt werden, wenn seine gesetzliche Pflicht in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, beendet ist. In der Regel endet die Pflicht nach sechs Wochen bzw. längstens nach 6 Monaten, § 47 Abs. 1.

Für Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** gilt die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum **Abschluss des Verfahrens** sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 als unzulässig **bis zur Ausreise**. Es ist hier kein praktischer Fall ersichtlich, in dem eine Umverteilung in Betracht kommt. Bei Asylanträgen vor dem 01.09.2015 ist jedoch zu prüfen, ob die Wohnverpflichtung bereits erloschen ist.

Merke: Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich an den Asylantragsteller selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also wie hier gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen, reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ankommt.

D.51.1.2. familiäre Gründe

Eine **Zustimmung** ist in den Fällen zu erteilen, in denen der länderübergreifende Wohnortwechsel der Herstellung der **familiären Lebensgemeinschaft** mit einem der Familienangehörigen **im selben Haushalt** dient.

Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind nicht nur **Ehegatten, Lebenspartner** im Sinne des § 1 LPartG und deren minderjährige ledige **Kinder**. Einbezogen sind auch der **alleinstehende Elternteil**, die **Adoptiveltern** und **Pflegeeltern**. Darüber hinaus gelten nach Art. 2 Buchst. c) der Richtlinie 2013/33/EU auch solche Erwachsene als Familienangehörige, z.B. entferntere Verwandte eines unbegleiteten ledigen Minderjährigen, wenn und soweit ihnen von einem deutschen Familiengericht die (vorübergehende) **Personensorge** übertragen wurde. Auch die Beziehung zwischen **Vormund** und **Mündel** kann berücksichtigt werden (s.o. D.51.0.3.).

Den **Nachweis** über die Familienzugehörigkeit muss der Antragsteller im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht gem. § 15 erbringen. Auf den aufenthaltsrechtlichen Status des betroffenen Familienangehörigen, zu dem der Asylbewerber umverteilt werden möchte, kommt es grundsätzlich nicht an. So ist z.B. auch die Umverteilung zu einem allein wegen Passlosigkeit geduldeten Familienangehörigen zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft am beantragten Umverteilungsort zu ermöglichen. Damit kommt den o.g. Familienangehörigen faktisch ein **Wahlrecht ihres Wohnortes** zu. Ein atypischer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Familienteil an seinem Wohnort erwerbstätig ist und der andere Teil nicht. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an sparsamer Haushaltsführung und ist es den Betroffenen zuzumuten, Wohnsitz an dem Ort zu nehmen, in dem geringere Sozialleistungen entstehen.

Eine **Wohnsitzauflage** ist nach erfolgter Zustimmung auf den Umverteilungsort zu ändern, § 60 Abs. 3 S. 4.

Keine Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind sonstige Lebenspartner, Freunde, Bekannte oder Verwandte. Auch unbegleitete Geschwister, die jeweils einem anderen Ort in der Bundesrepublik zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen sind, sind keine Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes. Dies gilt umso mehr für bloße Verwandte, denen die im Heimatstaat verbliebenen Eltern die Personensorge für ihr minderjähriges lediges Kind übertragen haben. Schließlich unterfallen auch im Ausland geschlossene, aber im Bundesgebiet nicht anerkannte Ehen oder Lebenspartnerschaften nicht der Regelung für Familienangehörige.

D.51.1.3. humanitäre Gründe

Insbesondere bei vorgetragene humanitären Gründen besteht erst dann Anlass für eine länderübergreifende Verteilung, wenn eine **landesinterne Verteilung** nach § 50 oder individuelle **(Verlassens-)Erlaubnisse** dem Begehren des Asylbewerbers nicht ausreichend Rechnung tragen.

Merke: Eine Umverteilung aus humanitären Gründen kommt nicht in Betracht, wenn kein dauerhafter Wohnortwechsel beabsichtigt wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII in Berlin. Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

auszugehen, wenn der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

Auch im Kontext der Umverteilung aus humanitären Gründen kommt es auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht an.

Sofern weder die landesinterne Umverteilung vorrangig noch Verlassensurlaubnisse ausreichend sind, **ist** eine **Zustimmung** aus humanitären Gründen **zu erteilen**, wenn der länderübergreifende Wohnortwechsel:

- **der Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen dient.** Ist ein am Umverteilungsort wohnhafter Familienangehöriger, der nicht zum Kreis des § 26 Abs. 1 bis 3 gehört, selbst pflegebedürftig, so ist der Umverteilung zuzustimmen. Wer pflegebedürftig ist, ergibt sich aus § 14 SGB XI. Danach ist derjenige pflegebedürftig, der wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Pflege bedarf. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Pflegekasse vorzulegen, die ggf. ein Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen veranlassen wird (vgl. § 18 SGB XI). Der Antragsteller hat darzulegen, weshalb andere Möglichkeiten der Pflege aus- und ihm zufallen.

- **wegen eines besonderen Schutzbedarfs erforderlich ist.** Der Wohnortwechsel muss zum Schutz vor einer Gefährdung, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner im Kreis der aktenhaltenden Ausländerbehörde ausgeht, erforderlich sein.

Merke: In dieser Fallkonstellation ist immer auch zu prüfen, worin die Gefahr konkret besteht und warum ein Wohnortwechsel insbesondere nach Berlin erforderlich ist. Dabei obliegt es dem Antragsteller, mittels erfolgter gerichtlicher Nährungsverbote, polizeilicher Wohnungsverweisungen bzw. Platzverweisen und Strafanzeigen gegen den Verfolger, seinen Schutzbedarf nachzuweisen. Auch die Aufnahme in Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser ist ein Indiz für bestehenden Schutzbedarf.

Des Weiteren **kann** eine **Zustimmung** aus humanitären Gründen im Einzelfall in Betracht kommen, wenn der länderübergreifende Wohnortwechsel:

- **der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums dient.** Dient die Umverteilung der Aufnahme einer **erlaubten Ausbildung oder Studiums** im Sinne von §§ 17 Abs. 1, § 60a Abs. 2 Satz 4 oder 16 Abs. 1 AufenthG soll der Umverteilung zugestimmt werden. Auch die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** im Sinne von § 17a AufenthG kann im Einzelfall zur Umverteilung führen, sofern die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen nachweislich im bisherigen Bundesland nicht angeboten werden.

- **der Gewinnung eines herausragenden Sportlers dient.** Sofern die Wohnsitzauflage nicht ohnehin auf Grund des erzielten Einkommens bzw. der Förderung entfällt, soll der Umverteilung bei Kadern eines Olympia-Stützpunktes oder Mitgliedern des IOC-Flüchtlingssteams zugestimmt werden.

- **der medizinischen Behandlung körperlicher Erkrankungen dient.** Grundsätzlich bestehen bundesweit gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten. Dies gilt auch bei schweren Erkrankungen, die eine stationäre Pflege notwendig machen. Die Mitwirkungs- und Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller, dass nur am Umverteilungsort eine adäquate Behandlung gewährleistet ist. Hierfür gilt der übliche Maßstab für Atteste. Zur Glaubhaftmachung der Erkrankung bedarf es regelmäßig der Vorlage einer von einem **approbierten Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung**. Eine ärztliche Bescheinigung ist daher grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die nachstehenden Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann eine ärztliche Bescheinigung aber auch dann noch qualifiziert sein, wenn zwar eines der aufgelisteten Kriterien fehlt, die Bescheinigung im Übrigen aber dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Kriterium ausnahmsweise nicht ankommt. Bescheinigungen eines Arztes, der einen außerhalb seines Fachgebietes liegenden Befund attestiert, genügen aber grundsätzlich nicht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Krankheit(en) hervorgehen, ggf. deren Stadium sowie die erforderliche weitere Behandlung und Medikation (sowie ggf. auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen). Zusätzlich ist eine Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sowohl mit der erforderlichen Behandlung als auch ohne diese zu verlangen, um das Maß der Notwendigkeit der Behandlung beurteilen zu können. Wird die ärztliche Behandlung medikamentös unterstützt, muss dem Attest zu entnehmen sein, auf welche Medikamente der Erkrankte aktuell angewiesen ist. Es sollten vom behandelnden Arzt auch ihm bekannte Alternativpräparate, wenigstens aber die Inhaltsstoffe der verordneten benannt werden. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 15 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Umverteilungsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

- **der medizinischen Behandlung geistiger Erkrankungen dient.** Eine Zustimmung, insbesondere bei psychischen Erkrankungen, kommt in Betracht, wenn nachweislich im bisherigen Bundesland eine Behandlung aus Gründen der Verständigung stark erschwert, jedoch am Umverteilungsort gewährleistet ist. Auskunft darüber bieten die **Arztsuchen der regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen** (<http://www.kbv.de/html/arztsuche.php>). Bei geltend gemachter **posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS)** ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die ärztlichen Atteste inhaltlich den von der Ärztekammer Berlin aufgestellten Mindestkriterien für psychiatrisch-psychologische Stellungnahmen entsprechen. Dazu gehören insbesondere die kurze Beschreibung des Beschwerdebildes, des somatischen, psychischen oder psychosomatischen Befundes (anamnestische Angaben nur, soweit diese zur Sicherung und Nachvollziehbarkeit der Diagnose relevant sind), eine eindeutige Diagnose der Erkrankung(en) nach ICD oder DSM, evtl. Zusatzcodierungen (z.B. akut, chronisch, mit verzögertem Beginn), die empfohlene weitere Behandlung (z.B. Psychotherapie, medikamentöse Therapie) und nicht zuletzt die mittel- bis langfristige Prognose über den weiteren Krankheits- und Behandlungsverlauf, also zu den konkret drohenden Gefahren, der Wahrscheinlichkeit und dem Zeitpunkt ihres Eintritts. Erfüllen vorgelegte Atteste diese Anforderungen nicht, ist dem Betroffenen unter Hinweis auf § 15 **Gelegenheit zur Nachbesserung** zu geben. Bereits unter Ausnutzung der erloschenen räumlichen Beschränkung aufgenommene Behandlungen am Umverteilungsort bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

Eine **Wohnsitzauflage** ist nach erfolgter Zustimmung auf den Umverteilungsort zu ändern, § 60 Abs. 3 S. 4.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die Umverteilung ist **in der Regel abzulehnen**, wenn diese:

- mit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Lebenspartner oder einem Ehegatten aus einer nicht anerkannte Ehe begründet wird.
- mit dem Umgangsrecht für ein minderjähriges lediges Kind begründet wird, aber kein gemeinsames Sorgerecht vorliegt.
- mit hier lebenden Freunden oder Bekannten begründet wird.
- der Legalisierung des Aufenthalts eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers dienen soll, der entgegen einer früheren Verteilentscheidung (SGB VIII, AufenthG, AsylG) in Berlin betreut wird (beachte D.51.0.3.).
- mit (größerer) religiöser oder sexueller Freizügigkeit in der (Groß-)Stadt begründet wird.
- der Aufnahme einer politischen oder ehrenamtlichen Betätigung dienen soll.

D.51.2.1. frei

D.51.2.2. Zuständigkeit

D.51.2.2. 0. Der Antrag des Asylbewerbers ist bei der aktenhaltenden Ausländerbehörde zu stellen, die den Antrag sodann an die zuständige Ausländerbehörde des Ortes weiterleitet, für den der weitere Aufenthalt beantragt ist. Diese für den Umverteilungsort zuständige Ausländerbehörde entscheidet selbstständig über den Antrag.

Neben dem Antrag sind Angaben zum aktuellen Sachstand des Asylverfahrens, ggf. der Bescheid oder die Klageerhebung, die Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts und geeignete Nachweise zu den vorgetragenen familiären oder humanitären Gründen für eine Entscheidung erforderlich.

Hier **unmittelbar eingehende Anträge** auf Umverteilung nach Berlin sind aus Gründen der Verwaltungseffizienz hier zu bearbeiten, wenn und soweit alle erforderlichen Angaben enthalten sind und der Vorgang entscheidungsreif ist. Die aktenhaltende Behörde ist dann über das Ergebnis zu informieren. Unvollständige Anträge sind dagegen an die aktenhaltende Ausländerbehörde oder wenn diese nicht ermittelt werden kann, an den Antragsteller mit der Bitte um Vervollständigung und Übersendung über die aktenhaltende Ausländerbehörde zurückzusenden.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mangels Gebührentatbestand im AsylG oder der AufenthV **gebührenfrei**.

D.51.2.2. 1. Wird nach den oben genannten Kriterien der Umverteilung **nach Berlin zugestimmt**, wird der **positive Bescheid** an den Antragsteller übersandt. Gleichzeitig wird die bisherige Zuweisungsentscheidung aufgehoben. Die bislang aktenhaltende Ausländerbehörde wird gesondert über die Übernahme in die Berliner Zuständigkeit informiert.

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden u.a. in den Fällen des § 51 angerechnet. Daher erhält das LAF eine Durchschrift der Zuweisungsentscheidung für Berlin zur Kenntnis. Parallel ist das BAMF zu informieren.

Wird dagegen die Umverteilung **nach Berlin abgelehnt**, wird der **Bescheid** nicht direkt an den Antragsteller übersandt. Der ablehnende Bescheid wird mit einem Anschreiben an die aktenhaltende Ausländerbehörde und der Bitte um Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis übersandt. Ist ein Bevollmächtigter aktenkundig, ist zuvorderst an ihn zuzustellen, § 7 VwZG. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist das für die aktenhaltende Ausländerbehörde zuständige Verwaltungsgericht für die Klage anzugeben.

Die aktenhaltende Ausländerbehörde erhält eine Durchschrift zur Kenntnis. LAF und BAMF sind unbeteiligt.

D.51.2.2. 2. Im Fall der beantragten Umverteilung **von Berlin** an einen Umverteilungsort im Bundesgebiet erlässt die dortige Ausländerbehörde den positiven oder negativen Bescheid. Vor dem Hintergrund der klaren Rechtslage sind Ansinnen auf Beteiligung oder gar Entscheidung durch die ABH Berlin zurückzuweisen. In den Fällen, in denen andere Ausländerbehörden entgegen der Rechtslage uns für örtlich zuständig erachten, ist der negative Kompetenzkonflikt durch die obersten Landesbehörden zu klären. Solche Vorgänge sind somit ggf. über die Referats- oder Abteilungsleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport -IB- vorzulegen.

Über die grundlegenden Angaben zum Stand des Asylverfahrens, der Adresse des Berliner Verwaltungsgerichts sowie einer kurzen Stellungnahme, ob eine Streichung der Wohnsitzauflage oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen hinausgehende Wünsche der Ausländerbehörde um Zulieferung von Angaben oder Dokumenten ist nur im Rahmen der Kapazitäten nachzukommen. Ggf. ist die elektronische Akte des Antragstellers unaufgefordert an die andere Ausländerbehörde zu übersenden.

Änderungen im Asylverfahren sind der anderen Ausländerbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Übernimmt die andere Ausländerbehörde den Antragsteller, ist das LAF - I A 2201 – formlos unter Angabe der EASY-Options-Nr. um eine Umquotierung zu bitten sowie dem BAMF vorsorglich die positive Entscheidung zur Kenntnis zu geben. Die Übermittlung von negativen Entscheidungen ist mangels Zuständigkeitswechsel nicht erforderlich.

VAB D 55

D.55. Aufenthaltsgestattung

(DatenaustauschverbG; 26.07.2016; IntG)

55.0. Die Rechtsgrundlage für die Erstellung oder Verlängerung eines Ankunftsnachweises oder einer Aufenthaltsgestattung ist immer § 55. Aus diesem Grund erfolgt deren Ausstellung ohne Angabe der Rechtsgrundlage, zumal auch in AusReg2 hierzu keine Eingabe vorgesehen ist.

55.0.1. Bei Asylerst- und -folgeanträgen von **Angehörigen eines EU- oder /EWR- Staates** gelten allerdings folgende Besonderheiten, die sich auch auf die Frage der Aufenthaltsgestattung auswirken.

Wird ein Asylantrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR- Staates beim Bundesamt gestellt, wird dort vorbehaltlich einer ausländerbehördlichen Prüfung im Zweifel davon ausgegangen, dass der Betroffene freizügigkeitsberechtigt ist. In einem solchen Fall werden wir lediglich über die Stellung des Asylantrags unterrichtet.

Aus Sicht des Bundesamtes gilt für Freizügigkeitsberechtigte, dass

- **keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung** besteht,
- **keine länderübergreifende Verteilung** bzw. AZR - Visa – Abfrage erfolgt,
- **Pass/ Personalausweis nicht einbehalten werden**, sondern nur eine Kopie für die Akte gefertigt und
- **keine Aufenthaltsgestattung** ausgestellt wird, da auch die Beschränkungen des Aufenthalts und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach dem AsylVfG nicht gelten.

Bei Unterrichtung des Bundesamtes legt das Sachgebiet **IV A 2 bis 4** die Akte und den Datensatz an und leitet den Vorgang nur dann unverzüglich an **IV E 5** zur weiteren Bearbeitung weiter, wenn der Betroffene durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass nachweisen kann, Angehöriger eines EU- oder EWR-Staates zu sein.

Ist dies der Fall, wird bei **IV E 5** geprüft, ob er gem. **§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU** freizügigkeitsberechtigt ist. Dies dürfte bei Asylsuchenden regelmäßig nicht der Fall sein, so dass den Betroffenen dann ihre **Asylerst- oder -folgeantragstellung** formlos und gebührenfrei bescheinigt wird. Eine Ausstellung der sogenannten Asylfolgeantragsduldung (vgl. D.71.) unterbleibt in jedem Fall.

Merke: Ob dem Betroffenen das voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht nicht zusteht, weil er Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt (Art. 14 Abs. 1 der RL 2004/38/EG bzw. § 7 SGB II), prüfen und entscheiden die Leistungsbehörden in eigener Zuständigkeit.

Spricht der Betroffene nach Abschluss des Asylerst- oder folgeverfahrens von sich aus vor und wird dabei festgestellt, dass er nicht freizügigkeitsberechtigt ist, wird der Betroffene bei der Vorsprache angehört, der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt und erhält der Betroffene den entsprechenden Bescheid unmittelbar ausgehändigt. Ohne erneute Vorsprache ist eine Prüfung des Freizügigkeitsrechts gem. § 2 Abs. 2 bzw. der Feststellung dessen Verlusts nicht möglich.

Merke: Soweit vom BAMF irrtümlich Aufenthaltsgestattungen für Personen ausgestellt wurden, die durch den Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachweislich eine EU- oder EWR- Staatsangehörigkeit besitzen, sind die Gestattungen von uns in Amtshilfe für das BAMF einzuziehen und den Betroffenen ggf. die vom BAMF eingezogenen Dokumente wieder auszuhändigen

55.1. 1. *Mit Inkrafttreten des IntG zum 06.08.2016 wird in § 55 einheitlich geregelt, dass die Gestattung des Aufenthalts und damit die **Rechtmäßigkeit** des Aufenthalts grds. **mit Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN)** eintritt (vgl. auch 63a.0.). Die bisherige Regelung, wonach bei unerlaubter Einreise aus einem sicheren Drittstaat (Fälle des § 26a) die Aufenthaltsgestattung erst mit der Stellung des Asylantrages erworben wird, entfällt. Diese Vereinheitlichung erfolgt mit dem Ziel der erleichterten Integration, etwa dem frühestmöglichen Zugang zum Arbeitsmarkt. '*

Mit der Übergangsvorschrift in § 87c Abs. 1 wird klargestellt, dass bereits vor Inkrafttreten des IntG entstandene Aufenthaltsgestattungen fortbestehen, sofern sie nicht z.B. mit Zustellung der Entscheidung des BAMF nach Rücknahme des Asylantrages oder aus anderen in § 67 Abs. 1 aufgeführten Gründen erloschen sind.

55.1. 2. *frei'*

55.1. 3. *In den Fällen, in denen **kein AKN** ausgestellt wird (Fälle des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), entsteht die **Gestattung mit***

der Asylantragstellung, bei Folgeantragstellern mit der Entscheidung, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Unbegleitete Minderjährige werden nach den §§ 42, 42a SGB VIII nach ihrer Einreise durch das jeweils zuständige Jugendamt zunächst vorläufig und dann gegebenenfalls nach einer Verteilung endgültig in Obhut genommen. Sie werden zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 untergebracht und nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, sodass ihnen auch kein Ankunftsachweis ausgestellt werden kann. Nach Auffassung des Gesetzgebers kann vor diesem Hintergrund die **Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrags** entstehen (Antragstellung im Namen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer formlos und schriftlich direkt beim BAMF). Diese Rechtsauffassung steht jedoch im Widerspruch zur Gesetzesbegründung des DatenaustauschverbG und zum Gesetzeszweck, des Schutzes gegen die Entziehung von Minderjährigen (vgl. BT-DRs 18/7043 zu Art. 1 Nr. 4a) und wird von der Berliner Ausländerbehörde daher nicht geteilt - ' **vgl. hierzu 63a.1.unter „Merke“.**

55.2. frei

55.3. In den Fällen der Zuerkennung internationalen Schutzes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden auch die Zeiten einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts angerechnet.

Merke: In den Fällen des **§ 26 Abs. 4 AufenthG** kommt § 55 Abs. 3 allerdings ausdrücklich nicht zur Anwendung.

VAB D 56

D.56. Räumliche Beschränkung

(15.12.2009; [RechtstverbG](#))

56.1. bis **56.2.** frei

56.3. ... [weggefallen...](#)

VAB D 58

D.58. Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(20.05.2014 , *RechtstverbG*)

58.1.1. Erweiterung der räumlichen Beschränkung

Nach § 58 Abs. 1 kann dem Asylsuchenden, der nicht *oder nicht mehr* verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung erlaubt werden. *Hierbei ist zugunsten des Ausländers ein großzügiger Maßstab anzulegen. ...weggefallen...*

Mit Blick auf die sehr kurz bemessene gesetzliche Erlöschensfrist des § 59a Abs. 1 ist die räumliche Beschränkung bei entsprechenden Anträgen gem. § 58 Abs. 1 S. 1 - 3 außer in den Fällen, in denen eine Anordnung der räumlichen Beschränkung gem. § 59b Abs. 1 in Betracht kommt, ersatzlos zu streichen. Einer gesonderten Erlaubnis gem. § 58 Abs. 1 S. 4 bedarf es nicht.

*Etwas anderes gilt, wenn es sich um einen **Asylbewerber** aus einem **sicheren Herkunftsstaat** (vgl. § 29a) handelt, der nach § 47 Abs. 1a verpflichtet ist, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages nach § 29a als **offensichtlich unbegründet** bzw. nach § 27a als **unzulässig** bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung/-anordnung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für diesen Personenkreis ist regelmäßig die räumliche Beschränkung der AG zu verfügen.*

Jungen Asylbewerber, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist aber zu ermöglichen, als Schüler an Klassenreisen oder als Mitglieder von Kinder- oder Jugendgruppen von Kurzreisen in das übrige Bundesgebiet teilzunehmen. Bei Vorsprache zum Zwecke der Verlängerung der AG ist daher folgende Nebenbestimmung zu verfügen:

„Teilnahme an Klassen- sowie Kinder- und Jugendgruppenreisen innerhalb Deutschlands gestattet.“

Von der Erhebung einer Gebühr wird gem. § 53 Abs. 2 AufenthV generell abgesehen .

...weggefallen...

Zur Frage, ob die Nebenbestimmung

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu verfügen ist, siehe 60.1 . .

...weggefallen...

*Bei Auslandsreisen kann dagegen nicht von § 58 Abs. 1 S. 1 Gebrauch gemacht werden, da diese Vorschrift insgesamt nur Fragen des Inlandsaufenthaltes regelt. Im übrigen würden wir uns auch nicht SDÜ-konform verhalten, wollten wir einem Gestatteten über § 58 Abs. 1 die Einreise in einen anderen Schengenstaat erlauben. Ein Asylsuchender mit Gestattung und Reiseausweis, der gem. § 6 S. 1 Nr. 4 AufenthV ausgestellt wurde, darf schon mangels Titels im Sinne des Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 SDÜ nicht in einen anderen Schengenstaat einreisen und sich dort aufhalten. Zwar kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise in einen anderen (Schengen-) Staat und Wiedereinreise ins Bundesgebiet auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilt werden. In einem solchen Fall ist aber die Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zwingend (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Ein Ersuchen um Zustimmung und die Zustimmung selbst setzen voraus, dass wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Auslandsreise erforderlich machen. Dies ist eine hohe Hürde, die nach den vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI vom 22.12.2004 (Nr. 10.1.4 f.) nur in **seltenen Ausnahmefällen** genommen werden kann, etwa wenn der maßgebliche Grund in der Person des Ausländers liegt (international renommierte Wissenschaftler oder international geachtete Persönlichkeiten) und/oder erhebliche außenpolitische Interessen berührt sind. Soweit dies bejaht werden sollte, wären das Ersuchen IV Z oder IV AbtL mit der Bitte um Entscheidung vorzulegen.*

Soweit die Zustimmung seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorliegt, ist wie folgt zu verfahren:

- *Ein hinterlegter gültiger Nationalpass oder Passersatz ist mit dem Titel zu versehen und für die Dauer der Reise auszuhändigen.*
- *Sofern kein gültiger Nationalpass oder Passersatz vorhanden ist, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden; bei Auslandsreisen grds. mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat nach geplantem Ende der Reise (eine Ausnahme vom Grundsatz ist dann zulässig, wenn für die möglicherweise erforderliche Visumerteilung durch das Zielland eine drei- oder sechsmonatige Gültigkeit des Reiseausweises und damit des Titels Voraussetzung ist) .*
- *Der Geltungsbereich ist zu beschränken auf die den Zweck der Reise betreffenden Staaten ausgenommen den Herkunftsstaat.*
- *Der Reiseausweis ist nach Rückkehr wieder einzuziehen.*

...weggefallen...

58.1.2. bis 58.3. frei

58.4.1. Mit der Anerkennung als Asylberechtigte/r durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat eine ausländische Person Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und ist damit *unabhängig von der 3-Monatsfrist nach § 56 i.V.m. § 59a Abs.1 einer räumlichen Beschränkung ...weggefallen... ohnehin nicht mehr unterworfen, so dass eine gesetzliche Regelung für diesen Fall überflüssig ist. Auch in dem Fall eines Anspruchs auf Schutzgewährung, der aber noch nicht unanfechtbar zugesprochen wurde, ist das vorübergehende Verlassen des ursprgl. zugewiesenen Aufenthaltsbereichs zulässig.*

58.4.2. bis 58.6. frei

VAB D 59

D.59. Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(*RechtstverbG*)

***59.0.** Die Überführung in den zuständigen Landkreis wird grds. im Rahmen einer Freiheitsbeschränkung durchgeführt und bedarf vor diesem Hintergrund keines richterlichen Beschlusses. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Die Durchsetzung der Verlassenspflicht ist eine originäre Aufgabe der Länderpolizei.*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 59a

D.59a. Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(RechtstverbG; [AsylVfBeschlG](#) ; 23.12.2016)

59a.1. 1. Mit Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes *wurde* die räumliche Beschränkung neu geregelt und für Asylbewerber (und Geduldete) faktisch auf **drei Monate nach Einreise** in das Bundesgebiet befristet. Dabei werden allerdings **Zeiten unerlaubten Aufenthalts nicht angerechnet**. Daraus folgt aber auch, dass der Aufenthalt eines Ausländers bereits mit Asylantragstellung räumlich nicht (mehr) beschränkt ist, wenn der Asylantragstellung ein mehr als drei Monate dauernder geduldeter Aufenthalt voranging. In solchen Fällen ist die Aufenthaltsgestattung – sofern der Asylbewerber seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern kann - lediglich mit einer **wohnsitzbeschränkenden Auflage** entsprechend der Zuweisungsentscheidung zu versehen (s. auch D.60.1.).

Somit ist auch in der überwiegenden Zahl von Fällen, in denen das BAMF gem. § 63 Abs. 3 S. 1 für die Erstaussstellung der Gestattung zuständig ist, die räumliche Beschränkung bei Erstvorsprache in der ABH bereits erloschen. *Vor diesem Hintergrund erfolgt regelmäßig keine konkrete Prüfung der Geltung der räumlichen Beschränkung, sondern es wird aus verwaltungspraktischen Gründen regelmäßig auf den entsprechenden Eintrag in der Aufenthaltsgestattung verzichtet.*

Etwas anderes gilt allerdings, soweit sich die räumliche Beschränkung aus § 56 i.V.m. § 59 a Abs. 1 Satz 2 speist, weil der Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland stammt . In diesen Fällen sowie in Einzelfällen des § 59 b Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 ist die räumliche Beschränkung weiterhin zu verfügen.

59a.1.2. *Mit Inkrafttreten des AsylG wird nunmehr die Fortgeltung der räumlichen Beschränkung an die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, geknüpft. Diese Verpflichtung kann gemäß § 47 Abs. 1 für bis zu sechs Monate fortbestehen. Für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten besteht gemäß § 47 Abs. 1a bei negativem Ausgang des Asylverfahrens nach § 29a als offensichtlich unbegründet bzw. nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 als unzulässig bis zur Ausreise bzw. Abschiebung die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In diesen Fällen ist die räumliche Beschränkung weiter zu verfügen.*

Merke: *Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich an den Asylantragsteller selbst und ist nicht an die tatsächliche Unterbringung geknüpft. Sofern also gesetzliche Folgen an diese Verpflichtung knüpfen, reicht die gesetzliche Verpflichtung aus, ohne dass es auf die tatsächliche Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung ankommt.*

59a.2 . 1. Es wird klargestellt, dass räumliche Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bleiben bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in § 59a Abs.1 bestimmten Zeitpunkt.

Bei erstmaligen Vorsprachen von Personen, deren Aufenthalt noch räumlich auf ein Bundesland beschränkt ist, und die hier eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung beantragen, ist die Vorsprache zu bescheinigen (s. hierzu auf der Startseite von AusReg zur Verfügung stehendes „Formschreiben“). Besteht der Betroffene auf einer Entscheidung ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Der vorgelegte Ausweisersatz, die Gestattung oder Duldung sind nicht einzuziehen. Owi-Anzeigen bzw. Strafanzeigen sind nach wie vor zu fertigen.

Achtung: Soweit ein Asylbewerber einen **Antrag auf Umverteilung nach § 51** und keinen Antrag auf Erteilung eines Titels oder einer Duldung stellt, ist das Muster nicht zu verwenden, da in diesem Fall gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 unsere Zuständigkeit gegeben wäre. Gleiches gilt, wenn der Asylbewerber nur noch eine Wohnsitzauflage gem. § 60 besitzt, weil er öffentliche Leistungen bezieht. Mit der Wohnsitzauflage soll eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern gewährleistet werden, indem Sozialleistungen lediglich an dem Wohnort erbracht werden. Für Asylbewerber gilt, dass für Leistungen nach dem AsylbLG die Behörde zuständig ist, deren Bereich der Ausländer im Wege der Verteil- bzw. Zuweisungsentscheidung zugewiesen wurde. Mit einer Änderung der Wohnsitzauflage eines Asylbewerbers geht daher immer auch eine Umverteilungsentscheidung einher. Zum Verfahren der Umverteilung vgl. [D.51](#).

...weggefallen...

Soweit **nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens** eine Abschiebung nicht möglich ist und der Ausländer asylunabhängig weiter geduldet werden muss, *...weggefallen... gilt die räumliche Beschränkung des vollziehbar Ausreisepflichtigen fort, bis sie nach § 59a Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 6 AufenthG erlischt.*

59a.2 .2. Aus der 1. und 2. Variante dieses Satzes folgt, dass die räumliche Beschränkung **nach Anerkennung** durch das Bundesamt, aber vor Erteilung der AE erlischt (vgl. den Wortlaut des § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Die räumliche Beschränkung gemäß § 56 AsylVfG **erlischt auch nach der Ausreise** des Ausländers im Sinne von § 51 Abs. 6 i.V.m. § 50 Abs. 3 AufenthG. Bei einer Ausreise in einen anderen EU-Staat, ohne dass dort Einreise und Aufenthalt erlaubt sind, erlischt die räumliche Beschränkung hingegen nicht, soweit eine Aus- und Wiedereinreise innerhalb der ersten drei Monate nach Asylantragstellung erfolgt. Die räumliche Beschränkung nach dem AsylVfG ist somit eine räumliche Beschränkung nach einem "anderen Gesetz" im Sinne von § 51 Abs. 6 AufenthG. Gleiches gilt für die Wohnsitzauflage.

Merke: *Im Falle einer Folgeantragstellung nach Wiedereinreise lebt die frühere räumliche Beschränkung wieder auf, vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG.*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 59b

D.59b. Anordnung der räumlichen Beschränkung

(RechtstverbG; *ÄndG Ausreisepflicht*)

59b.0 . Die mit dem Rechtsstellungsverbesserungsgesetz eingeführte Vorschrift eröffnet der Ausländerbehörde in bestimmten Fällen die Möglichkeit, eine kraft Gesetzes erloschene räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung (vgl. § 59a Abs. 1) behördlich wieder anzuordnen. Der Aufenthalt wird dabei räumlich auf das Land Berlin beschränkt. Verstöße gegen die so angeordnete räumliche Beschränkung sind ebenso wie Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung kraft Gesetzes sanktionsbewehrt (einmaliger Verstoß = Ordnungswidrigkeit, mehrmaliger Verstoß = Straftat).

59b.1.1. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann auch nach ihrem Erlöschen kraft Gesetzes durch die zuständige Ausländerbehörde (wieder) angeordnet werden, wenn der Ausländer wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Eine räumliche Beschränkung wird deshalb angeordnet bei Ausländern, die zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von **mehr als 180 Tagessätzen** (additiv) verurteilt wurden; Sie soll angeordnet werden bei Strafgefangenen im Freigang (siehe hierzu auch A.60a.s.2.).

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben dabei außer Betracht wie auch alle Verurteilungen nach § 95 AufenthG – außer § 95 Abs. 1 Nr. 8 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG - und § 85 AsylVfG.

59b.1.2. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann ferner angeordnet werden, wenn **Tatsachen die Schlussfolgerung** rechtfertigen, dass der Ausländer **gegen Vorschriften des BtMG verstoßen** hat. Ausweislich des Berichts über den Beratungsverlauf im Innenausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind „Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen“ solche, die verwertbar sind, dem Betroffenen vorgehalten und im Zweifelsfall auch belegt werden können. Das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts – und damit insbesondere die Erhebung einer Anklage – ist dabei nicht erforderlich. Daraus folgt, dass bei

- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das BtMG (z.B. Mitteilung in KK Sicherheit),
- Ausländern, die wegen eines Verstoßes gegen das BtMG nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch hergestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG) sowie bei
- Ausländern, bei denen lediglich aus den vorgenannten Gründen von der Strafverfolgung abgesehen wurde (§ 31a BtMG)

eine räumliche Beschränkung angeordnet wird.

Wurden die Straftaten allerdings ausschließlich in Berlin begangen, wird das behördliche Ermessen zugunsten des Betroffenen ausgeübt und keine räumliche Beschränkung verfügt. Die Wohnsitzauflage bleibt hiervon unberührt.

59b.1.3. Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung anzuordnen, wenn **aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen**, die ABH also konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. sie bereits eingeleitet hat.

59b.1.4. Die mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht aufgenommene Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Bewegungsfreiheit während des anhängigen Asylverfahrens für Gefährdeter einzuschränken. Die ABH ist in diesem Zusammenhang auf entsprechende Hinweis der Sicherheitsbehörden angewiesen.

59b.2. frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 60

D.60. Auflagen

(26.10.2016; [IntG](#) ; [23.12.2016](#))

60.0. Die Wohnsitzauflage dient der gerechten Verteilung der Sozialkosten zwischen den Bundesländern. Entsprechend ist die Auflage nur anzuordnen und aufrechtzuerhalten, wenn der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft nicht gesichert ist (vgl. VAB A.2.3.).

Die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus.

60.1. 1. Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, entsteht die Verpflichtung zur Wohnsitznahme am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für den Gestatteten erst durch behördliche Anordnung. Anders als bei der räumlichen Beschränkung hat der Gesetzgeber kein Erlöschen der einmal entstandenen Wohnsitzauflage nach Ablauf von drei Monaten oder nachträglicher Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen. *...weggefallen...*

Ist die *Berliner* Außenstelle des BAMF für die Ausstellung der AG gem. § 63 Abs. 3 S. 1 zuständig, *die räumliche Beschränkung erloschen* und liegen keine Nachweise über die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts vor, ist die Aufenthaltsgestattung stets mit dem Eintrag

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

zu versehen.

Die Zuständigkeit der ABH für diese Auflage gem. § 60 Abs. 1 S. 1 ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 63 Abs. 3 S. 2, da es im Land Berlin an einer zuständigen Landesbehörde gem. § 50 fehlt.

60.1.2. In den Fällen, in denen die **räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung erloschen** ist, eine **Wohnsitzauflage** gemäß der Verteilentscheidung jedoch **nicht oder noch nicht angeordnet** wurde, etwa weil der Asylbewerber seinen Wohnsitz verlegt hat und die Verlängerung seiner Aufenthaltsgestattung am neuen Wohnort begehrt, ist wie folgt zu verfahren:

Ist der Asylbewerber in Berlin gemeldet, ist der Zuzug ans AZR zu melden, solange der Lebensunterhalt in Berlin gesichert ist, denn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes genießt der nicht räumlich beschränkte Asylbewerber in diesem Fall Freizügigkeit im Bundesgebiet. Wird der **Lebensunterhalt in Berlin gesichert**, wird das Asylverfahren in Berlin fortgeführt. Das BAMF Berlin ist entsprechend zu informieren sowie die Umquotierung über das LAF zu veranlassen.

*Es gilt die übliche Berechnungsweise, vgl. A.2.3. Bei vorgetragener Mietfreiheit sind die Mietrichtwerte der AV-Wohnen heranzuziehen. Soll der Lebensunterhalt durch eine erlaubte Beschäftigung gesichert werden, so genügt auch ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag von mindestens 6 Monaten, um den Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Eine - üblicherweise - vereinbarte Probezeit ist dagegen unschädlich. Die Zustimmung der Agentur für Arbeit bzw. die Zustimmungsfreiheit müssen bereits vorliegen. Soll der Lebensunterhalt nicht durch eine Beschäftigung gesichert werden, ist eine **Verpflichtungserklärung** zu verlangen.*

*Sichert der Asylbewerber den Lebensunterhalt, ist die Wohnsitzauflage **gebührenfrei** ersatzlos zu streichen. Bei jeder Verlängerung der Aufenthaltsgestattung ist die Wohnsitzauflage neu einzutragen, sofern der Asylbewerber nachweislich öffentliche Mittel in Anspruch nimmt. Öffentliche Mittel im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sind unschädlich.*

Wurde der Wohnsitz ohne unsere vorherige Beteiligung und **ohne Sicherung des Lebensunterhalts** verlegt, ist der Betroffene an die nach § 60 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 50 zuständige Landesbehörde zu verweisen und ihm das entsprechende Hinweisblatt auszuhändigen. Fehlt es an einer Landesbehörde wie in Berlin, greift auch hier § 63 Abs. 3 S. 2 analog (s. oben).

Somit sind wir außer in den Fällen der analogen Anwendung lediglich für die Fälle des § 60 Abs. 1 S. 2 zuständig (§ 60 Abs. 3 S. 2). In diesen Fällen wird nur dann mit der Verteilentscheidung nach § 51 Abs. 2 S. 2 eine Wohnsitzauflage verfügt, wenn eine Verteilung nach Berlin stattfindet. (vgl. den Wortlaut des § 60 Abs. 1 S. 2). Kommt eine Verteilung nach Berlin dagegen nicht in Betracht, ist nicht gesondert über eine Wohnsitzauflage zu entscheiden und sind deshalb auch keine Ausführungen im Bescheid nach § 51 (*vgl. D.51.*) zu treffen.

60.1.3. Eine Streichung, Änderung oder Beteiligung kommt nicht in Betracht, wenn **kein dauerhafter Wohnortwechsel** beabsichtigt wird, wie etwa bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Fortbildungsmaßnahmen oder Praktika, stationären Krankenhausaufenthalten, Klassen- und Studienreisen, oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Jugendhilfe außerhalb der eigenen Familie nach dem SGB VIII außerhalb Berlins. Von nur vorübergehenden Wohnortwechseln ist immer dann auszugehen, wenn Berlin als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts für nicht länger als drei Monate verlassen wird. Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit findet hierbei nicht statt.

60.2. bis **60.3.** frei

60.s.1. Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums durch Asylbewerber

...weggefallen...

In Fällen der Berufsausbildung ist die Aufenthaltsgestattung mit den Nebenbestimmungen

"Ausbildung zum/zur ... bei gestattet",

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis" und

"Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet"

zu versehen.

Fortsetzung eines Studiums oder der Berufsausbildung nach rechtskräftigem erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens

Berufsausbildung und Studium können einen dringenden persönlichen Grund für eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen. Beachte hierzu [A.60a.2.4.](#) und [A.60a.s.3.](#)

VAB D 61

D.61. Erwerbstätigkeit

(18.10.2016; 14.09.2017)

61.1. Die Regelung enthält ein Verbot der Erwerbstätigkeit für alle geduldet oder gestattet Aufhältigen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. 47.). Besteht danach die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen auch über den in § 61 Abs. 2 S. 1 geregelten Drei-Monats-Zeitraum hinaus, kommt auch eine Erwerbstätigkeit nach § 61 Abs. 2 nicht in Betracht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des Abs. 2 S. 1 („im übrigen“- lex specialis; ebenso unter Verweis auf das Urteil des VG München vom 17.3.2016 – M 12 K 15.2933 – zitiert nach juris – VG Berlin Beschluss vom 22.8.2016 – VG 11 L 277.16).

§ 61 Abs. 1 verstößt auch nicht gegen Art. 15 und 16 RL 2013/33/EU (RL zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Diese Vorschriften sind nicht unmittelbar anwendbar (vgl. zur weiteren Begründung Urteil des VG München vom 17.3.2016 – M 12 K 15.2933 – ebenda).

In diesen Fällen ist die Aufenthaltsgestattung mit den Nebenbestimmungen

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 60a Abs. 6 Nr. ... AufenthG). Bei Verstößen droht Unternehmer/Arbeitgeber Bußgeld bis zu 500.000 Euro.“

zu versehen.

Bezüglich Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a AsylG, die vor dem 01.09.2015 einen Asyl(-folge)antrag gestellt haben, ist die **Altfallregelung** unter 61.2.4. zu beachten.

Merke: Stellt die Ausländerbehörde bereits die erste Gestattung aus, wird diese mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ verfügt. Etwas anderes gilt, wenn der Betroffene weiterhin verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

61.2.1. Die Rechtsnorm ermöglicht es einem Asylbewerber, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, im Regelfall einer Beschäftigung nachzugehen. Das von § 61 Abs. 2 S. 1 eröffnete Ermessen ist regelmäßig zu Lasten des Betroffenen auszuüben, wenn der Asylbewerber zuvor geduldet wurde und der Betroffene das Abschiebungshindernis zu vertreten hatte (Fallkonstellation des § 33 BeschV a . F . bzw. § 60a Abs. 6 AufenthG).

61.2.2. Angerechnet auf den Drei-Monats-Zeitraum wird seit Inkrafttreten des 2. ÄndG auch ein ununterbrochener („seit“) geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt. Unterbrechungen sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut schädlich und Unterbrechungszeiten werden nicht, insbesondere nicht entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG berücksichtigt. Kurzfristige Unterbrechungen, die etwa darauf beruhen, dass der Ausländer bei einer Vorsprache nicht sofort bedient werden konnte, bleiben aus verwaltungspraktischen Gründen dennoch außer Betracht. Zeiten einer vorherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 16 werden voll angerechnet .

61.2.3. Hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis gelten die §§ 39, 40 Abs.1 Nr.1 und 42 AufenthG entsprechend.

Beachte: Das Verbot der Beschäftigung als Leiharbeiter gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gilt für Gestattete ausdrücklich nicht.

Ohne Zustimmung kann die Beschäftigung in den Fällen des § 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 BeschV erlaubt werden. Insbesondere § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV lässt eine Reihe von Tätigkeiten zu. Generell zustimmungsfrei erlaubt ist auch die Aufnahme einer Berufsausbildung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Im Übrigen ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich, die Asylbewerber nur in Härtefällen gem. § 37 BeschV oder bei Fortsetzung der Beschäftigung gem. § 35 Abs. 5 BeschV ohne Vorrangprüfung gewährt werden kann.

61.2.4. § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG regelt, dass für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29 a AsylG, die ihren Asyl(-folge)antrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtlich nicht mehr möglich ist.

Wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Weisung vom 16.8.2016 deutlich gemacht hat, folgt aus dem mit dem Inkrafttreten des geänderten § 60 a Abs. 2 AufenthG durch das Integrationsgesetz im Umkehrschluss, dass das generelle Beschäftigungsverbot aus § 61 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 a für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Asyl(-folge)antrag vor dem 01.09.2015 gestellt haben, keine Anwendung mehr findet (**neue Altfallregelung**). ... **weggefallen ...** . Damit § 61 Abs. 2 S. 4 einschlägig ist, muss bis zum Stichtag ein (**nichtförmliches**) **Erst-Asylgesuch** gemäß § **13 bzw. ein förmlicher Asylfolgeantrag gemäß § 71 gestellt worden sein.**

Damit bleiben für diesen Personenkreis § 61 Abs. 2 S. 1-3 als lex specialis gegenüber § 61 Abs. 1 weiterhin anwendbar, so dass die nach alter Weisungslage verfügte Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 61 Abs. 1 AsylG)“

anlassbezogen durch die Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde. Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.“

zu ersetzen ist.

VAB D 63

D.63. Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(17.11.2015; *15.03.2016*)

63.1.

Während des Kirchenasyls hat der Betreffende keinen Anspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung. Insoweit fehlt es während des Kirchenasyls an einem diesbezüglichen Sachbescheidungsinteresse, weil der Betroffene sich ausschließlich in den Kirchenräumen aufhält und dort versorgt wird. Dies gilt auch für alle anderen Bescheinigungen. Eine Person befindet sich im Kirchenasyl, wenn hierüber ein schriftlicher Beschluss der betreffenden Kirchengemeinde vorliegt. Das Kirchenasyl gilt solange als gewährt, bis dieses durch einen ausdrücklichen Beschluss der Kirchengemeinde wieder aufgehoben wurde und eine Anmeldung außerhalb der Kirche erfolgt.

63.2.1. frei

63.2.2 Mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird diese lediglich deklaratorisch verlautbart; sie wird von Amts wegen ausgestellt und verlängert. Die gesetzlich vorgegebene Frist von 6 Monaten orientiert sich dabei an den üblichen Verfahrensdauern von wenigen Wochen. Vor dem Hintergrund der erheblich angestiegenen Verfahrenslaufzeiten ist daher nach Sinn und Zweck der Regelung des § 63 Abs. 2 S. 2 aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen und sollte die Gestattung mit einer Geltungsdauer von einem Jahr ausgestellt werden. Einzelfallbezogene Abweichungen – etwa wenn ein Abschluss des Verfahrens kurz bevorsteht – sind angezeigt. *Gleiches gilt auch, wenn die Ausländerbehörde bereits die Ersterteilung der Gestattung vornimmt.*

63.3. – 63.5. frei

VAB D 63a

D.63a. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

(19.09.2016 , [DatenaustauschverbG](#), [26.10.2016](#))

63a.0. Allgemeines

Der **Ankunftsnachweis** ist von seiner Funktion und rechtlichen Qualität eine vorgezogene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die nicht an den (förmlichen) Asylantrag gem. § 14 (vgl. § 63) sondern an das bloße Asylgesuch gem. § 13 anknüpft. Er ist damit nach richtiger Auffassung mehr als ein visualisierter Nachweis der Registrierung. Wie die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung genügt der Asylsuchende damit allerdings nicht seiner Ausweispflicht und stellt der Ankunftsnachweis kein Reisedokument dar.

Allerdings dokumentiert er wie die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung,

- die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Bundesgebiet (vgl. § 55 Abs. 1 S. 1), und
- vermittelt für den Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Rechtsstellung ggf. die nötigen Aufenthaltszeiten (vgl. § 55 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 2, § 25 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, 26 Abs. 4 S. 3).

Letzteres gilt rückwirkend auch für die Zeiten einer Asylbescheinigung U18, sofern ihr ein wirksam gestellter Asylantrag nach § 14 folgt.

63a.1. Neben den in der bisherigen BüMA enthaltenen Angaben (Personalangaben, ein Lichtbild, sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung) sind auf den Ankunftsnachweis weitere Daten aufzubringen, und zwar die in S. 2 -4 aufgezählten Angaben, wie z.B. Größe und Augenfarbe des Inhabers, seine Unterschrift ab Vollendung des 10. Lebensjahres, die Gültigkeitsdauer und ggf. einen Verlängerungsvermerk des Dokuments, begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, ein QR-Code als maschinell prüfbares Echtheitsmerkmal, etc. Diese zusätzlichen Angaben dienen dazu, eine nahezu eindeutige Identifikation der vorliegenden Person mit der als Inhaber ausgewiesenen Person zu ermöglichen. Die aufgenommenen Daten können dabei ausschließlich auf den Angaben des betroffenen Inhabers beruhen. Daneben sollte der Ankunftsnachweis wie auch die BüMA aus Gründen der Verwaltungsklarheit immer auch eine Aussage zur Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der räumlichen Beschränkung sowie ggf. einer wohnsitzbeschränkenden Auflage enthalten.

Merke: Unabhängig von einem etwaigen Eintrag begleitender minderjähriger Kinder und Jugendlicher auf dem Ankunftsnachweis des begleitenden Sorgeberechtigten erhält **jeder Asylsuchende** unabhängig vom Alter (d.h. auch begleitete Minderjährige) jeweils einen **eigenständigen Ankunftsnachweis** (so ausdrücklich die Begründung zu § 63 a n.F.; vgl. BT-DRs 18/7043 zu Art. 1 Nr. 4a). Dadurch soll dem Zweck des Gesetzes, Mehrfachregistrierungen von Asylsuchenden zu verhindern, eine eindeutige Identifizierung einer Person zu ermöglichen und die Möglichkeiten der Identitätstäuschung einzuschränken, hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus wird mit einem eigenständigen Dokument ein zusätzlicher Schutz gegen die Entziehung von Minderjährigen gewährleistet (vgl. auch BT-Drs. 18/7043, S. 2, 42).

Daraus folgt allerdings nicht, dass nunmehr auch jeder Asylantragsteller jeweils auch eine eigenständige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung erhalten wird. Hier bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise, wonach die Daten Minderjähriger lediglich in die Bescheinigungen der Eltern aufgetragen werden.

Merke : Nach Auffassung des BMFSFJ in Abstimmung mit dem BMI gilt dies allerdings nicht für minderjährige unbegleitete Personen, da diese nach dortiger Auffassung kein Asylgesuch stellen können. Es ist somit davon auszugehen, dass bis auf weiteres ca. 5 % der unerlaubt Einreisenden bzw. asylsuchenden Personen in Berlin keinen Ankunftsnachweis sondern lediglich eine formlose Bescheinigung über die Zuständigkeit in Klärung oder über die Meldung als asylsuchend erhalten werden. Diese Rechtsauffassung steht im Widerspruch zur Gesetzesbegründung und zum Gesetzeszweck, des Schutzes gegen die Entziehung von Minderjährigen (vgl. BT-DRs 18/7043 zu Art. 1 Nr. 4a) und wird von der Berliner Ausländerbehörde daher nicht geteilt. Dies auch deshalb, weil ansonsten diese besonders schützenswerte Personengruppe, etwa bei dem Zugang zu Ausbildung und sonstiger Beschäftigung (vgl. § 61) oder der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel (vgl. etwa § 25 a Abs. 1 Nr. 1) schlechter gestellt werden würde, als Minderjährige in Begleitung.

63a.2.1. " frei

63a.2.2. Wird eine Verlängerung des Ankunftsnachweises durch die Ausländerbehörde erforderlich (siehe hierzu D.63a.3.2.), wird der Ankunftsnachweis **bis zum Tag nach dem nachgewiesenen Termin beim BAMF**, ggf. auch über eine Geltungsdauer von 3 Monaten hinaus **verlängert**. Liegt noch kein Termin beim BAMF zur förmlichen Antragstellung vor, ist die maximale Frist von 3 Monaten in jedem Fall voll auszuschöpfen.

Dies deshalb, weil sich die gesetzlich vorgegebenen Fristen des § 63 a Abs. 2 von 6 bzw. 3 Monaten dabei an den üblichen Verfahrensdauern von wenigen Wochen orientieren. Vor dem Hintergrund der erheblich angestiegenen Verfahrenslaufzeiten

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

ist bis auf weiteres nach Sinn und Zweck aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen und sollte der Ankunftsachweis mit einer längeren Geltungsdauer ausgestellt werden.

63a.3.1. Anders als die Registrierung der Asylsuchenden – diese soll unverzüglich bei Erstkontakt mit dem Asylsuchenden erfolgen – erfolgt die **Ausstellung des Ankunftsachweises** erst und ausschließlich durch die **nach der easy-Verteilung jeweils zuständige Behörde**. In Berlin ist die Außenstelle des BAMF ausschließlich zuständig, wenn dort die ED-Behandlung des Betroffenen vorgenommen wird, andernfalls stellt das **LAF** den Ankunftsachweis aus.

Merke: Personen, die in Berlin vorsprechen und um Asyl nachsuchen, aber nicht nach Berlin verteilt werden, erhalten daher in Berlin noch keinen Ankunftsachweis, sondern diesen wird durch das BAMF bzw. das **LAF** lediglich eine formlose Anlaufbescheinigung neuen Typs ausgestellt (Muster). Diese Bescheinigung ist im Gegensatz zum Ankunftsachweis kein sensibles Dokument. Sie enthält die Bezeichnung der nach der Verteilung zuständigen Aufnahmeeinrichtung, die Personalangaben, ein Lichtbild, sowie die AZR-Nr. ... weggefallen ... Da der Begriff „BüMA“ ausweislich der Überschrift des § 63 a nur noch für den Ankunftsachweis verwandt werden kann, wird für diese Bescheinigung derzeit je nach Bundesland jeweils ein unterschiedlicher Begriff gewählt.

63a.3.2. Im Land Berlin erfolgt die **Verlängerung des Ankunftsachweises** ausschließlich durch die Ausländerbehörde. Eine Verlängerung ist derzeit allerdings entbehrlich, da die Außenstelle des BAMF in Berlin innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten Termine zur förmlichen Antragstellung anbietet und davon auszugehen ist, dass die maximale Geltungsdauer bei Erstausstellung ggf. ausgeschöpft wird. Zudem ist auch geplant im Rahmen des Berliner Modells in möglichst vielen Fällen bei Erstasylgesuch sogleich auch einen förmlichen Asylantrag entgegenzunehmen. Damit ist die Ausstellung eines Ankunftsachweises in diesen Fällen obsolet (vgl. § 63 a Abs. 4 S. 1).

Wird eine Verlängerung erforderlich, wird diese nur vorgenommen, soweit eine Bestätigung des BAMF über einen späteren Termin zur Asylantragstellung vorgelegt wird. Der Ankunftsachweis wird dann grundsätzlich bis zum Tag nach dem nachgewiesenen Termin beim BAMF verlängert (vgl. zur Geltungsdauer Ausführungen zu Abs. 2 S. 2 oben).

Beachte: Wird der Ankunftsachweis verlängert, ist - auch vor Ablauf der 3monatigen Wartefrist - der entsprechende Hinweis zur Erwerbstätigkeit mit aufzunehmen.

Da die Verlängerung und ggf. die Änderungen der Aufträge zur Erwerbstätigkeit, Residenzpflicht etc. handschriftlich bzw. mittels Stempelaufdrucks erfolgt, ist besonders Augenmerk darauf zu legen, dass die Verlängerung immer aktenkundig gemacht wird.

Merke: Anders als die Zuständigkeit für die Erstausstellung und die Verlängerung ist die Zuständigkeit der Neuausstellung des Ankunftsachweises bei Verlust oder unrichtigen Eintragungen gesetzlich nicht geregelt. Da die Ausländerbehörde hier weder über die entsprechenden Vordrucke noch die technischen Möglichkeiten verfügt, ist bei Verlust des Ankunftsachweises an die ausstellende Behörde, d.h. das **LAF** bzw. das BAMF zu verweisen. Etwas anderes gilt bei Vorsprachen zum Zweck der Verlängerung.

63a.4. Der Ankunftsachweis verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 (zum Erlöschen nach § 67 vgl. dort).

63a.5. " bis **63a.6.** frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 67

D.67. Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

([AsylVfBeschlG](#); 20.09.2016; **26.10.2016**)

67.1.1.1.1 . frei

67.1.1.2. Grundsätzlich erlischt die aufgrund des Asylgesuchs i.S.v. § 13 kraft Gesetzes entstehende Gestattungswirkung, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Wochen einen Asylantrag i.S.v. § 14 stellt. Dies gilt allerdings nicht, solange der Asylsuchende gar nicht in der Lage ist, der mit dieser Erlöschensvorschrift korrespondierenden Rechtspflicht zur zeitnahen förmlichen Asylantragstellung gem. § 23 Abs. 1 nachzukommen. Vergibt das LAF bzw. das BAMF einen Termin, der später liegt (Fallkonstellation des § 67 Abs. 1 S. 2) oder gelingt es dem Betroffenen auf Grund der Überlastung des BAMF gar nicht zu diesem vorzudringen, erlischt die Gestattung nicht. In diesen Fällen behält somit auch ein Ankunftsachweis entgegen § 63 a Abs. 4 S. 1 seine Gültigkeit.

67.1.1.3. bis 67.1.5a frei

67.1.1.6. So kein besonderer Erlöschensgrund (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 -5 a) greift, erlischt die Aufenthaltsgestattung, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 6).

In den Fällen, in denen das Bundesamt noch nicht vollumfänglich über den Asylantrag entschieden hat, die teilweise Entscheidung des Bundesamtes allerdings in Bestands- oder Rechtskraft erwächst, ist von einem Erlöschen der Gestattung grundsätzlich erst dann auszugehen, wenn das Bundesamt vollumfänglich entschieden hat und ggf. alle Teilentscheidungen unanfechtbar geworden sind. Entsprechend ist die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung solange zu verlängern.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutz (teil-)bestandskräftig zuerkannt hat, selbst wenn der Betroffene auf die An- bzw. Zuerkennung einer besseren Rechtsstellung klagt. In diesem Fall ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 1. oder 2. Alt. AufenthG vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsanspruchs zu erteilen (vgl. [A.25.2.](#)).

Wurde hingegen bestandskräftig ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt, die Asylanerkennung und die Zuerkennung internationalen Schutzes abgelehnt und gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt, kann schon wegen Fehlens eines Rechtsanspruchs auf Erteilung eines Titels die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG nicht erteilt werden ([A.10.1.](#), Urteil des BVerwG 1 C 31.14).

Da das Asylverfahren weiterhin anhängig ist, wird die Aufenthaltsgestattung entsprechend verlängert.

67.1.2. vgl. oben zu 67.1.1.2.

67.2. frei

VAB D 71

D.71. Folgeantrag

(15.12.2015, AsylVfBeschlG ; 18.01.2016)

71.1.1. frei

71.1.2. Satz 2 korrespondiert mit der Vorschrift des negativen Familienasyls des § 14a.

71.2. 1. frei

71.2.2. Mit Inkrafttreten des AsylVfBeschlG regelt § 71 Abs. 2 Satz 2 nunmehr eine entsprechende Geltung der §§ 47 – 67 für den Fall der zwischenzeitlichen Ausreise.

Die entsprechende Anwendung hat zur Folge, dass für die Folgeantragsteller eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung des früheren Aufenthaltsortes besteht, wenn sie das Bundesgebiet vor der Folgeantragstellung verlassen hatten. Dadurch sollen die Kommunen entlastet werden. Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden.

71.2.3. bis 71.4. frei

71.5.1. Nach der geltenden Regelung des § 71 Abs. 5 endet das Recht auf Verbleib im Bundesgebiet grundsätzlich mit der Entscheidung des BAMFs, kein weiteres Verfahren durchzuführen, so dass bisher ohne weitere Abschiebungsandrohung die Abschiebung betrieben werden konnte. Aufgrund der unmittelbaren Geltung von Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) ist dies aber nur noch eingeschränkt der Fall, **nämlich wenn**

- der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung gestellt hat, die zu seiner unverzüglichen Abschiebung führen würde oder
- der Ausländer nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in Deutschland einen weiteren Folgeantrag stellt.

Die Entscheidung, ob eine weitere Abschiebungsandrohung zu erlassen ist, obliegt dem BAMF.

Laut Mitteilung des BAMF beim Erfahrungsaustausch der großen Ausländerbehörden in Köln vom 19.-20.11.2015 wird allerdings grundsätzlich bei Folgeantragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG keine weitere Abschiebungsandrohung erlassen.

Bei Folgeantragstellern aus anderen Staaten wird ab dem 2. Folgeantrag keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen. Dabei ist es auch unerheblich, ob der Betroffene zuvor aus- und wiedereingereist ist.

Sollte das BAMF im Einzelfall anders verfahren, sind die entsprechenden Sachbearbeiter auf die Mitteilung des BAMF beim Erfahrungsaustausch in Köln zu verweisen.

Für die Dauer der Prüfung des BAMF, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird gilt folgendes: '

Gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 darf die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden. In diesen Fällen liegt somit bis zu einer Entscheidung des BAMF ein gesetzliches Abschiebungsverbot und somit eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung vor.

Asylfolgeantragstellern ist daher eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG auszustellen. Die Duldung ist mit der folgenden Nebenbestimmung zu versehen:

"Erlischt bei Eintritt der Vollziehbarkeit der ablehnenden BAMF-Entscheidung".

Eine Umverteilung gemäß § 51 findet bei Asylfolgeantragstellern nicht statt. War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht, § 71 Abs. 7.

Bzgl. sonstiger Auflagen, der räumlichen Beschränkung und der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind die Regelungen der §§ 47 - 67 anzuwenden (vgl. insbes. zur räumlichen Beschränkung D.59a.). Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit vgl. D.60.1. sowie A.60a.6.

...weggefallen...

Stellt der Betroffene beim Bundesamt hingegen einen allein auf das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gerichteten Antrag auf teilweises Wiederaufgreifen des Verfahrens (Folgeschutzgesuch), begründet dies für sich genommen keinen Duldungsanspruch. Dies liegt darin, dass anders als in den Fällen des § 71 Abs. 5 Satz 2 die Erteilung einer Duldung nicht vorgesehen ist. Zudem ist die bestandskräftige Entscheidung des Bundesamtes über das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen bindend (§ 42 Satz 1). Ohne eine Durchbrechung dieser Bindungswirkung kann diesseits keine Duldung erteilt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Bundesamt ausdrücklich mitteilt, dass von Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über das Folgeschutzgesuch abzusehen ist (zu allem: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.01.2017 – OVG 12 S 88.16).

71.5.2. frei

71.6.1. Auf eine erneute Abschiebungsandrohung ist dann zu verzichten, wenn der Asylfolgeantrag nach Eintritt der

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Vollziehbarkeit einer früheren Abschiebungsandrohung gestellt worden ist und das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt hat. Dies gilt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut auch dann, wenn der Betroffene zwischenzeitlich schon aus dem Bundesgebiet ausgereist und mithin (vorübergehend) seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist. Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers erledigt sich eine Abschiebungsandrohung durch die zwischenzeitliche Ausreise des Ausländers in diesen Fällen gerade nicht.

71.6.2. bis 71.8. frei

VAB D 72

D.72. Erlöschen

(2. ÄndG; 21.08.2015)

72.1.1. *Am 20.07.2015 ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013 – Verfahrensrichtlinie – abgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt findet die Richtlinie ungeachtet noch nicht geänderter nationaler Vorschriften des AsylVfG unmittelbar Anwendung und hat § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 außer Kraft gesetzt.*

Daraus folgt, dass das BAMF seit diesem Zeitpunkt neben der anlassbezogenen Widerrufs- und Rücknahmeprüfung auch solche Fälle zu prüfen hat, die bisher kraft Gesetzes zum Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben.

Die Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall ergibt sich dabei insbesondere in folgenden Fallkonstellationen:

- a) Der Ausländer hat sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt (bisher § 72 Abs. 1, Nr. 1 AsylVfG).*
- b) Der Ausländer ist freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt und hat sich dort niedergelassen (bisher § 72 Abs. 1, Nr. 1a AsylVfG).*
- c) Der Ausländer hat nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt (bisher § 72 Abs. 1, Nr. 2 AsylVfG).*

Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse ist das BAMF mit der Anregung einer Prüfung nach § 73 zu informieren.

... weggefallen ...

72.1. 1a. bis **72.2.** frei

VAB D 73

D.73. Widerruf und Rücknahme

(21.08.2015; [AsylVfBeschlG](#), **28.08.2017**)

73.0. Folgen von Rücknahme und Widerruf

Zuständig für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft ist das BAMF. Rücknahme und Widerruf haben **nicht zwingend** den **Widerruf** des Aufenthaltstitels zur Folge (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Allerdings hängt die Erteilung einer **Niedererlassungserlaubnis** von einer entsprechenden Mitteilung des BAMF ab (vgl. § 26 Abs. 3 AufenthG).

73.1.1. Der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist grundsätzlich immer dann geboten, wenn die erforderlichen Gründe für eine Verfolgung nicht mehr vorliegen. Die Gesetzesbegründung zum 2. ÄndG stellt klar, dass ein Widerruf auch dann geboten ist, wenn nachträglich Ausschlussgründe für die Anerkennung eintreten, so etwa wenn Straftaten nach § 3 Abs. 2 AsylVfG begangen werden oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG eintreten. Für die ausländerbehördliche Praxis dürfte insoweit lediglich § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG von Bedeutung sein. Gelangen uns derartige Umstände zur Kenntnis sollte gegenüber dem BAMF ein Widerrufsverfahren angeregt werden (*auch möglich per Mail an das Organisationspostfach des BAMF ga2-widerruf@bamf.bund.de*; zu weiteren möglichen Prüfungsanlässen vgl. auch [72.1.1.](#)).

73.1.2. bis **73.2.2.** frei

73.2a.1. Fristen

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren soll die Asylanerkennung zwingend auf Rücknahme und Widerruf überprüft werden (s. hierzu auch A.25.S.1. sowie A.26.3.).

73.2a.2. *Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wird die Mitteilungspflicht des BAMF ggü. der ABH über das Ergebnis der Widerrufsprüfung auf die Fälle beschränkt, in denen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurden.*

73.2a.3. *Gleiches gilt bei Personen, die ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von dem Betroffenen ableiten (Familienasyl nach § 26 AsylVfG) ... weggefallen ...*

73.2a.4. Ist nach der nach drei Jahren vorgeschriebenen Widerrufsprüfung kein Widerruf erfolgt, steht eine spätere Widerrufsentscheidung im Ermessen des BAMF, es sei denn die Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylVfG oder § 60 Abs. 8 AufenthG sind eingetreten.

73.2b.1. bis **73.2b.3.** frei

73.2c. Weiter entfällt bis zur Bestandskraft des Widerrufs und der Rücknahme die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag für die Einbürgerung.

73.3. Im Falle eines Widerrufs, einer Rücknahme der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist über das Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes (Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 oder 3 AufenthG) durch das BAMF zu entscheiden. Liegen diese nicht vor, ist das Bestehen nationaler Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) zu prüfen. Durch die Prüfschritte soll eine betroffene Person Klarheit über den eigenen Rechtsstatus erhalten.

Widerruf und Rücknahme von **nationalen Abschiebungsverböten** sind mit Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes in § 73c geregelt.

73.4. Eine Rücknahme nach § 48 VwVfG kommt dann in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Asylanerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Ausschlussgründe etwa nach § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylVfG vorlagen, aber erst später bekannt geworden sind.

73.5. bis **73.6.** frei

VAB D 73b

D.73b. Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

(QualRiLiUmsG)

73b.0. Der mit dem Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetz zum 1.12.2013 eingeführte § 73b setzt die Regelungen der Art. 16 – Erlöschen einer Zuerkennung subsidiären Schutzes - und Art. 17 – Ausschluss der Gewährung subsidiären Schutzes - der Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht um und lehnt sich dabei an die Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an. Normadressat ist ebenfalls das BAMF.

Merke: Mangels einer entsprechenden Übergangsregelung gilt dies auch in den Fällen, in denen vor dem 1.12.2013 ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne der Qualifikationsrichtlinie durch die Ausländerbehörde festgestellt wurde.

73b.1 . bis 73b.2. frei

73b.3. Nach Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie ist eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine schwere Straftat begangen hat oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die innere Sicherheit darstellt. Gleiches gilt für Personen, die andere zu vorstehenden Taten anstiften oder sich daran beteiligen.

73b.4. frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 73c

D.73c. Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

(QualRiLiUmsG)

73c.0. *Der mit dem Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetz eingeführte § 73c regelt den Widerruf und die Rücknahme von nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG) und entspricht an dieser Stelle dem in diesem Zusammenhang vor Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes geltenden § 73 Abs. 3.*

73c.1. bis 73c.3. *frei*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 75

D.75. Aufschiebende Wirkung der Klage

(20.07.2009 [QualRiLiUmsG](#))

75.1. *Zusätzlich zur bislang geltenden Rechtslage haben mit Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes zum 1.12.2013 nicht nur Klagen gegen den Widerruf und die Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft und der Asylberechtigung, sondern auch **Klagen gegen den Widerruf und die Rücknahme subsidiären Schutzes** (Fälle des § 73b) und den **Widerruf und die Rücknahme von Abschiebungsverboten** (Fälle des § 73c) aufschiebende Wirkung.*

75.2. 1. Die Klage gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme (§ 48 VwVfG) einer Asylanererkennung oder einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die Entscheidung wegen der Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 AsylVfG oder § 60 Abs. 8 AsylVfG erfolgt ist. Die aufschiebende Wirkung entfällt auch in "Altfällen", d.h. Fällen, in denen die Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung des Bundesamtes schon vor ... *weggefallen ... dem 28.08.2007 (Datum des Inkrafttretens des bisherigen § 75 S. 2, der sich seit dem 01.12.2013 nunmehr § 75 Abs. 2 S. 1 wiederfindet)* getroffen worden ist bzw. die Klage gegen eine solche Entscheidung vor Inkrafttreten erhoben worden ist (vgl. dazu im Detail OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.06.2009 - OVG 12 S 63.08).

75. 2.2. *Auch bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes entfällt die aufschiebende Wirkung dann, wenn die Entscheidung auf den Ausschlussgründen des § 4 Abs. 2 beruht.*

75. 2. 3. *frei*

VAB D 83a

D.83a. Unterrichtung der Ausländerbehörde

(AsylVfBeschIG)

Mit dem AsylVfBeschIG zum 01.11.2015 wird das bisherige Ermessen der Verwaltungs- und/oder Oberverwaltungsgerichte, der Ausländerbehörde das Ergebnis eines asylrechtlichen Verfahrens mitzuteilen, in eine Verpflichtung umgewandelt. Die Mitteilungspflicht der Gerichte gilt für asylrechtliche Verfahren, die die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung zum Gegenstand haben. Dies betrifft sowohl Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz als auch Hauptsacheverfahren. Werden wir unmittelbar durch das Gericht über den Ausgang des Verfahrens informiert, braucht für die Durchführung der Abschiebung ggf. die Vollziehbarkeitsmitteilung des BAMF nicht abgewartet werden.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 85

D.85. Sonstige Straftaten

(*RechtstverbG*)

85.1 . *frei*

85.2 . § 85 Nr. 2 umfasst sowohl den wiederholten Verstoß gegen die räumliche Beschränkung kraft Gesetzes in den ersten drei Monaten gestatteten Aufenthalts wie auch den wiederholten Verstoß gegen eine nachträglich aus den Gründen des § 59b angeordnete Beschränkung . Ein mehrmaliger Verstoß liegt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann vor, wenn jeweils einmal gegen die gesetzliche und die angeordnete räumliche Beschränkung verstoßen wird.
Hingegen ist ein Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage bei länderübergreifendem Wohnsitzwechsel nicht strafbewehrt.

85.3 . bis **85.4** . *frei*

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 87c

D.87c. Übergangsvorschriften

(IntG)

87c.1. In Absatz 1 wird klargestellt, dass **vor Inkrafttreten des IntG** entstandene **Aufenthaltsgestattungen** - und damit die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts - fortbestehen, sofern sie nicht wieder erloschen sind. Das Entstehen der Aufenthaltsgestattung kann insbesondere durch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung belegt werden.

87c.2. Nach der Übergangsvorschrift des Abs. 2 gilt der Aufenthalt von Personen, die vor dem 05.02.2016 (Datum des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes) um Asyl nachgesucht haben, **ab dem Tag der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung als gestattet**. Der Gesetzgeber hat diesen Anknüpfungspunkt gewählt, weil der mit dem DatenaustauschverbG eingeführte Ankunftsnachweis (AKN) grundsätzlich nach Erreichen der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt wird (§ 63a Absatz 4 AsylG). Durch das Abstellen auf die Aufnahme in die zuständige Aufnahmeeinrichtung werden Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 05.02.2016 um Asyl nachgesucht haben, daher so weit wie möglich denjenigen gleichgestellt, die ein Asylgesuch nach diesem Zeitpunkt geäußert haben. Regelmäßig wird sich für die ABH der Zeitpunkt der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung nicht bestimmen lassen, so dass der Aufenthalt ab 5. Februar 2016 als gestattet gilt.

87c.3. Abs. 3 regelt für die Fälle, in denen ein Ankunftsnachweis nach Inkrafttreten des DatenaustauschverbG, aber vor Inkrafttreten des IntG, also nach dem 05.02.2016, aber vor dem 06.08.2016, ausgestellt wurde, dass der Aufenthalt **ab Ausstellung des AKN als gestattet** gilt.

87c.4. Die Übergangsvorschrift des Abs. 4 zielt insbes. auf die Fälle, in denen die Ausstellung eines AKN mit Inkrafttreten des DatenaustauschverbG (noch) nicht möglich war.

87c.5. In Abgrenzung zu den Erlöschenstatbeständen des § 67 tritt die Gestattung eines Aufenthaltes gar nicht erst ein, wenn der betr. ausländische Staatsangehörige aus Gründen die er zu vertreten hat, einen vor dem .07.2016 liegenden Termin zur Stellung des Asylantrages beim BAMF (§ 23) nicht wahrgenommen hat.

87c.6. frei

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 88a

D.88a. Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

(*RechtstverbG*)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Länder von den Bestimmungen zur Anordnung einer Wohnsitzauflage im Falle des Leistungsbezuges nicht abweichen können. Damit soll die gleichmäßige Verteilung der Sozialkosten auch bei Wegfall der räumlichen Beschränkung gewährleistet bleiben.

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB D 90

D.90. Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

(AsylVfBeschlG)

Mit Einführung des § 90 AsylG können Asylbegehrende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag ermächtigt werden, vorübergehend Heilkunde auszuüben, um Ärzte bei der medizinischen Versorgung von Asylbegehrenden zu unterstützen. Dies setzt voraus, dass nicht genügend Ärzte in den Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und die ärztliche Versorgung der Asylbegehrenden nicht sichergestellt ist. Zudem setzt die Ermächtigung voraus, dass der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und ihm eine Berufserlaubnis oder Approbation nicht erteilt werden kann, weil hierfür erforderliche Unterlagen und Nachweise aus unverschuldeten Gründen nicht vorgelegt werden können.

Bei der Ermächtigung handelt sich um eine Regelung eigener Art. Nach der Gesetzesbegründung wird die Ermächtigung nach § 90 durch die Behörde des Landes erteilt, die für die Erteilung der Approbation bzw. der Berufserlaubnis zuständig ist. Die Prüfung der Ermächtigung obliegt in Berlin daher dem LaGeSo.

Da nach § 90 Abs. 7 das Beschäftigungsverbot des § 61 nicht berührt wird, bedarf es keiner Änderungen der Nebenbestimmung der Aufenthaltsgestattung

E-Mail an die VAB-Redaktion

VAB E Afghanistan 1

E.Afghan.1. Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger

(19.01.2017 ; 23.03.2017)

Die ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hatte zurückliegend wiederholt über die Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen beraten.

Auf der Grundlage der bisherigen und zuletzt am 03./04.12.2015 getroffenen Beschlüsse bleibt grundsätzlich vorrangiges Ziel vor einer Rückführung weiterhin die **freiwillige Rückkehr**. Den zur Rückkehr verpflichteten afghanischen Staatsangehörigen soll regelmäßig eine **angemessene Frist** eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und ggf. unter Inanspruchnahme vorhandener Möglichkeiten der Rückkehrberatung, -förderung oder sonstiger rückkehrbegleitender Maßnahmen organisieren und durchführen können.

Grundsätzlich **vorrangig zurückzuführen** sind wie bisher:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können,
- Afghanische Staatsangehörige, bei denen Ausweisungsinteressen nach den §§ 53, 54 AufenthG vorliegen,
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken von dem Betroffenen nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt sind. Insoweit kann auch auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

Darüber hinaus ist nach Beschluss der IMK aber auch die Ausreiseverpflichtung sonstiger afghanischer Staatsangehöriger, die keine Bleiberechtperspektive haben, durchzusetzen.

Vorgänge von afghanischen Staatsangehörigen, die auf der Basis der vorstehenden Ausführungen zurückgeführt werden sollen, sind ausnahmslos vor der beabsichtigten **Abschiebung** SenInnDS mit der **Bitte um Zustimmung** vorzulegen. Zu diesem Zweck ist die Ausländerakte mit einem Anschreiben, in dem um Zustimmung zur beabsichtigten Abschiebung unter Darstellung des ausländerrechtlichen Werdeganges sowie ggf. in der Vergangenheit geltend gemachter Abschiebungshindernisse und deren Bewertung gebeten wird, SenInnDS über die Sachgebietsleitung zu übersenden.

Im Falle der Zustimmung zur Abschiebung ist SenInnDS anschließend über den genauen **Abschiebungstermin** zu unterrichten.

*SenInnDS ist ebenfalls zu unterrichten über bevorstehende **Rückführungstermine im Rahmen des DÜ** (im Wege der Vollzugshilfe für das BAMF) und **bei Abschiebungen in Staaten außerhalb Afghanistans** (in eigener Zuständigkeit des Landes Berlin), die zur Aufnahme des Ausländers verpflichtet oder dazu bereit sind. Die entsprechende Information ist an IV R oder IV AbtL zu leiten. Von dort erfolgt die Weiterleitung an StSInn und StSInnRef sowie die Fachaufsicht.*

VAB E Afghanistan 2

E.Afghan.2. Bleiberechtsregelung für afghanische Staatsangehörige

(20.07.2005; 05.06.2007)

Zur Regelung insbesondere der Fälle, die schon seit Jahren in Deutschland **faktisch wirtschaftlich und sozial integriert** sind und bei der Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten, wurde in den Sitzungen der Innenminister und –senatoren der Länder am **19.11.2004 bzw. 24.06.2005** beschlossen, dass diese Personen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.

Die Senatsverwaltung für Inneres hat auf der Grundlage dieser Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern gemäß **§ 23 Abs. 1 AufenthG** Folgendes angeordnet:

I.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen

1. **Personen, die am 24. Juni 2005 das 65. Lebensjahr vollendet** hatten, sofern sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder und Enkel) mit dauerhaften Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden; § 26 Abs. 2 AufenthG findet keine Anwendung,

2. **Personen, die sich am 24. Juni 2005 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet** aufhalten und **seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis** stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Das Kriterium der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich u.a. nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum und ist einzelfallbezogen großzügig zu handhaben. Eine Unterbrechung ist deshalb in der Regel dann als unschädlich zu betrachten, wenn die Unterbrechung in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr als drei Monate beträgt. Diese Regel ist auch auf mögliche Unterbrechungen des erlaubten oder geduldeten Aufenthalts anzuwenden.

Weiter ist das **Vorliegen und Fortbestehen folgender Integrationsbedingungen am 24. Juni 2005** Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis:

Der **Lebensunterhalt** ist durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Härtefällen zu machen:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.

Der **tatsächliche Schulbesuch aller Kinder** für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

In die Regelung **einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder**. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Eine solche Prognose kann bereits dann angenommen werden, wenn sie die Ausbildung zu einem anerkannten Ausbildungs- oder Schulabschluss durchlaufen. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird **unter Beachtung des § 73 Abs. 2 AufenthG** für zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sowohl die Erteilung als auch die Verlängerung der AE setzen die Erfüllung der **Passpflicht** zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung voraus. Ist die Passlosigkeit der alleinige Versagungsgrund und wird erst nachträglich ein Pass ausgestellt, kann die AE nachträglich erteilt werden. Bei minderjährigen Kindern sind Ausnahmen vom Erfordernis der Passpflicht möglich.

Benötigen konsularische/diplomatische Vertretungen für die Ausstellung eines neuen Passes eine Bestätigung, dass kein einbehaltener Pass vorliegt und/oder dass dem Betroffenen von deutschen Behörden kein Reiseausweis ausgestellt wurde, kann auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden (Gebühr s. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV); einer schriftlichen Bestätigung der Botschaft über die Passbeantragung bedarf es nicht.

II.

Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung **scheidet aus**, wenn:

a) behördliche Maßnahmen zur **Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert** wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände **getäuscht** wurde,

b) **Ausweisungsgründe** nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen

c) wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu **50 Tagessätzen** (additiv) bleiben außer Betracht.

Ist die Erteilung der AE für ein Familienmitglied ausgeschlossen, weil einer der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt, ist aber zu prüfen, ob die übrigen Familienmitglieder selbst die Kriterien der Regelung erfüllen.

III.

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis können innerhalb von drei Monaten nach dem 24. Juni 2005 – mithin **bis zum 24. September 2005** - gestellt werden. Voraussetzung ist, dass Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

Über die Anträge ist **innerhalb von neun Monaten – gerechnet ab 24.09.2005 - abschließend** zu entscheiden.

IV.

Einer statistischen Erfassung der Erteilungen und Versagungen von Aufenthaltstiteln bedarf es nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 05.06.2007 nicht mehr .

VAB E Afghanistan 3

E.Afghan.3. Einleitung von Widerrufsverfahren gem. § 73 AsylVfG für afghanische Staatsangehörige

(20.07.2005; 20.04.2006)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt für afghanische Staatsangehörige Widerrufsverfahren gem. § 73 Abs. 1 AsylVfG auf.

Auf der Grundlage des **IMK-Beschlusses vom 14./15.05.2003** entscheidet das BAMF vorrangig bei Personen

- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können, und
- zu denen die Ausländerbehörden dem Bundesamt das Vorliegen von Ausweisungsgründen oder - auch unter Zugrundelegung des Asylvorbringens des Betroffenen - das Vorliegen nicht ausgeräumter Sicherheitsbedenken - mitgeteilt haben.

Das Bundesamt ist daher unverzüglich zu unterrichten, wenn bezüglich afghanischer Staatsangehöriger, die gem. § 68 bzw. § 70 AsylVfG im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsbefugnis sind, Erkenntnisse vorliegen, die es rechtfertigen, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf der Basis des o.g. IMK-Beschlusses vorrangig die Einleitung eines Widerrufsverfahren prüft.

Dies ist immer dann der Fall, wenn

- die ABH gem. § 87 Abs. 4 AufenthG unterrichtet wird, dass der Betroffene wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben,
- insbesondere auf Grund von Mitteilungen des Landesamtes für Verfassungsschutz oder des Landeskriminalamtes gem. § 73 oder § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen bzw. Hinweise für eine sonstige die innere Sicherheit gefährdende Betätigung bestehen, und der Betroffene diese nicht innerhalb einer von Ihnen zu setzenden Frist von einem Monat ausgeräumt hat, oder
- sonstige Ausweisungsgründe gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, § 54 oder § 53 Abs. 1 bis 3 AufenthG vorliegen.

Wird die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, bestandskräftig bzw. sofort vollziehbar widerrufen, so ist gem. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG der Widerruf der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsbefugnis zu prüfen (s. hierzu auch A.52.).

Die Prüfung des Vorliegens von möglichen Widerrufsgründen erfolgt **anlassbezogen**, d.h. **bei Ablauf der nach altem Recht erteilten Abef bzw. bei Eingang von Mitteilungen gem. § 87 Abs. 4 bzw. § 73 oder § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.**

Die an das BAMF gerichteten Anregungen auf Anwendung von § 73 AsylVfG müssen zur Vermeidung von Rückfragen neben den möglicherweise einen Widerruf rechtfertigenden Erkenntnissen folgende Angaben enthalten:

- die aktuelle Anschrift des Ausländers sowie evt. Zusätze
- den Hinweis "Einbürgerung nicht erfolgt" und
- "Aufenthaltsbeendigung nach Unanfechtbarkeit einer Maßnahme gem. § 73 AsylVfG konkret beabsichtigt".

Die Zahl der Vorgänge, die zur Prüfung des Widerrufs ans BAMF weitergeleitet werden, sind statistisch getrennt nach Asylberechtigten (§ 68 AsylfG) und Inhabern des „Kleinen Asyls“ (§ 70 AsylVfG) zu erfassen und monatlich IV D F zu melden (Fehlanzeige ist erforderlich). In den Sachgebieten sollte die Erfassung namentlich erfolgen, um die Vorgänge bei Nachfrage ggf. nachverfolgen zu können.

VAB E Bosnien 1

Inhaltsverzeichnis

E.Bos.1. Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina	715
Zeugen	715
Einreise nach dem 15.12.1995	716
Freiwillige Ausreisen	716
Rückführung Ausreisepflichtiger	716
I. Rückübernahmepflicht	760
II. Rückübernahmeverfahren	760
III. Hinweise	762

E.Bos.1. Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina

(2. RiLiUmG; 16.02.2016)

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hatte in ihrer Sitzung am 15.12.1995 beschlossen, dass die Bürgerkriegssituation in Bosnien und Herzegowina mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages als beendet anzusehen ist. Deshalb wurde der bestehende Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG nicht über den 31.03.1996 hinaus verlängert und galt auch bis dann nur noch für die bis zum 15.12.1995 eingereisten bosnischen Staatsangehörigen.

Weitere Grundsätze für die Rückführung wurden am 19.09.1996, 25.03.1997 und 06.06.1997 beschlossen und am 23./24.11.2000 darüber hinaus eine humanitäre Bleiberechtsregelung für bestimmte Personengruppen getroffen, zu der der BMI sein Einvernehmen gem. § 32 AuslG erteilt hatte. Letzter möglicher Tag für die Beantragung eines Titels auf dieser Grundlage war der **31.12.2002**. Die Anordnungen nach § 32 AuslG gelten nach dem 01.01.2005 als Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG fort.

Zeugen

1. Bis zum 15.12.1995 als **Bürgerkriegsflüchtlinge** eingereiste Personen, die weiterhin als **Zeugen** vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag benötigt werden und die Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten sowie als minderjährige oder bei der Einreise minderjährige und noch unverheiratete Kinder, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben, d.h. dies im Zeitpunkt des IMK-Beschlusses der Fall war und im Zeitpunkt der Antragstellung noch ist) erhalten weiterhin eine AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG für jeweils 2 Jahre. Der Bezug von Sozialhilfe steht der Verlängerung der AE nicht entgegen. § 26 Abs. 2 AufenthG ist zu beachten, d.h., eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die o.g. der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG nicht vor und ergibt sich aufgrund einer Stellungnahme des ISTGHJ eine Gefährdung bei der Rückkehr nach Abschluss des Prozesses bzw. wird dies vom Betroffenen vorgetragen, ist die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu prüfen und das BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen.

2. **Sonstige Personen**, die noch als **Zeugen** vor dem ISTGHJ benötigt werden, erhalten eine AE für 1 Jahr nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnisse sollen ausländerrechtlich die Möglichkeit der Aufnahme einer Berufsausbildung zulassen, sofern der Betroffene geltend macht, eine Berufsausbildung aufnehmen zu wollen und vom Internationalen Strafgerichtshof auf Nachfrage das Fortbestehen der Zeugeneigenschaft für mindestens noch ein Jahr bestätigt wird. Familienangehörigen auf- und absteigender Linie sowie minderjährigen Geschwistern dieser Zeugen ist mit Blick auf Art. 6 GG eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen (bei Erteilung und Verlängerung ist hinsichtlich der Dauer der AE § 26 Abs. 1 AufenthG zu beachten). Dies gilt auch dann, wenn der ISTGHJ für die Zeit des laufenden Verfahrens eine Gefährdung bei Rückkehr bejaht. Auch diese Aufenthaltserlaubnisse sollen ausländerrechtlich die Möglichkeit der Aufnahme einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit und die Aufnahme einer Berufsausbildung zulassen. Nach Wegfall der Zeugeneigenschaft gelten die Ausführungen zu 1. entsprechend.

3. Beruft sich ein Flüchtling, dessen **Abschiebung kurz bevorsteht**, darauf, vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ISTGHJ) in Den Haag als Zeuge angefordert zu sein, ohne dass uns bisher eine entsprechende Benennung durch den ISTGHJ bekanntgeworden ist, wird eine Rückführung bis zur Prüfung der Plausibilität des Vorbringens zurückgestellt. Anfragen zur Klärung, ob eine Person als Zeuge benötigt wird, sind in deutscher Sprache per

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Telefax (0031-70-512 8961) zu richten an das International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia Office of the Prosecutor Churchillplein 1 2517 JV The Hague Netherlands Ansprechpartner dort ist der „Chief of Investigations“; das Büro ist erreichbar unter 0031-70-512 5565. Gefährdungsprognosen sind schriftlich einzuholen.

Einreise nach dem 15.12.1995

Für bosnische Staatsangehörige, die nach dem 15.12.1995 eingereist sind, gelten die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung ist der Betroffene nach seinem Herkunftsort (letzter Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina) und nach der ethnischen Zugehörigkeit zu befragen, soweit sich die Angaben nicht aus dem Antrag ergeben. Die Angaben sind aktenkundig zu machen sowie über die Grunddatenmaske in der ADV zu erfassen. Darüber hinaus sind Kopien von Dokumenten, die zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der bosnischen Staatsangehörigkeit geeignet sind, zur Akte zu nehmen. Dazu gehören (Original oder Kopie):

- Staatsangehörigkeitsurkunden,
- Reiseausweise,
- Personalausweise,
- Wehrpässe und Militärausweise,
- sonstige nationale Ausweise,
- Geburtsurkunden.

Freiwillige Ausreisen

Wer nach Bosnien und Herzegowina zurückkehren will und im Besitz eines gültigen Passes oder eines zur Rückkehr berechtigenden Passersatzes ist, erhält - um die Reise durch die Transitstaaten zu ermöglichen - die **Vignette** "Rückkehrer/in nach Bosnien-Herzegowina", die in den Pass bzw. Passersatz geklebt wird. Sie ist nicht zu befristen, eine Ausreisefrist wird nicht verfügt. Gleichzeitig ist - soweit noch nicht geschehen - eine Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen.

Sofern aufenthaltsrechtliche Anträge gestellt wurden oder entsprechende **Rechtsbehelfsverfahren** anhängig sind, sind diese zuvor zurückzunehmen (Formbrief LABO 4394).

Es ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € zu erheben (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV), es sei denn, der Antragsteller bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt.

Inhaber einer AE, die endgültig ausreisen wollen, erhalten auf Antrag die Rückkehrervignette, sofern sie auf die AE durch schriftliche Erklärung verzichten und diese daraufhin ungültig gestempelt wird.

Auch bosnische Staatsangehörigen, die zur freiwilligen Ausreise bereit sind und neben dem bosnischen Pass noch über ein kroatisches Reisedokument verfügen, ist die Rückkehrvignette zu erteilen.

Die bosnischen Behörden verlangen von den zurückgekehrten Flüchtlingen für die **Einbeziehung in Hilfsprogramme** vor Ort einen Nachweis darüber, wo und wie lange sie sich in Deutschland aufgehalten haben. Gemäß Weisung SenInnDS wird eine derartige Nachweisbescheinigung für die ehemaligen Kriegsflüchtlinge ausgestellt, die

- a) eine Rückkehrvignette beantragt haben (Aushändigung bei Aushändigung des Passes mit Rückkehrvignette),
- b) unmittelbar zur Abschiebung anstehen (Aushändigung im Zuge des Abschiebeverfahrens).

Als Zeiten für den Aufenthalt als Kriegsflüchtling in Berlin sind die Zeiten bis zur Aushändigung der Rückkehrvignette bzw. Abschiebung einzutragen (manuell).

Rückführung Ausreisepflichtiger

Vorrangiges Ziel ist die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Die freiwillige Ausreisemöglichkeit endet im Zeitpunkt der Festnahme zum Zwecke der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Ausreisepflichtige Personen, die nicht freiwillig ausreisen, sind unter Beachtung des **Rückübernahmeabkommens** der EU mit Bosnien und Herzegowina, das seit 01.01.2008 in Kraft ist, zurückzuführen.

I. Rückübernahmepflicht

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Von der Rückübernahmepflicht erfasst sind

1. alle ausreisepflichtigen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen (einschließlich abgelehnte Asylbewerber und Straftäter);
2. Personen, die aus der bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigkeit entlassen sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung seitens der deutschen Behörden erhalten zu haben;
3. Staatenlose m. ehem. jugosl. StA, sofern keine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde und wenn der Geburtsort und ständiger Aufenthaltsort am 06.04.1992 auf dem Gebiet Bosnien-Herzegowinas lag.

Für **Inhaber gültiger Nationalpässe** und freiwillige Rückkehrer, die im Besitz eines von einer bosnisch-herzegowinischen Auslandsvertretung ausgestellten Passersatzpapiers sind, bedarf es keines Rückübernahmeersuchens.

II. Rückübernahmeverfahren

1. Rückübernahmeersuchen

Die Aufnahme der rückkehrenden Person in das Hoheitsgebiet Bosnien-Herzegowinas setzt grundsätzlich einen formellen Antrag (Ersuchen) voraus (Ausnahme s. I.). Aufgrund des Ersuchens haben die bosnisch-herzegowinischen Behörden die Identität und die Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person festzustellen und zu erklären, ob Rückübernahmepflicht besteht oder nicht.

1.1. Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Ort und Staat der Geburt
- letzter Wohnort im Heimatland
- Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe etc.)
- Aliasnamen, sofern verwendet
- Familienstand,
- Personalangaben zu Ehegatten und Kindern (einschl. letztem Wohnort im Heimatland) sofern zutreffend
- Angaben zum Gesundheitszustand und lateinischer Name einer evt. ansteckenden Krankheit *)
- Hinweis auf evtl. Abhängigkeit von fremder Hilfe, Pflege und Fürsorge wegen Krankheit oder Alter - auch schutzbedürftige unbegleitete Minderjährige*)
 - *) Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass diese Gesundheitsdaten, soweit es sich nicht um ansteckende Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz handelt, nur in engem Kontakt mit dem Betroffenen erhoben und mit dessen Einvernehmen übermittelt werden.

Darüber hinaus sind dem Ersuchen Nachweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung beizufügen. Dies sind

- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Reisepass
- sonstige Dokumente (nationale Ausweise, abgelaufene Passersatzpapiere, Führerscheine, Geburtsurkunden, Seefahrtsbücher, Wehrpässe, Militärausweise sowie ggf. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit hilfreich sein könnten)
- internationale Geburtsurkunde bei in Deutschland geborenen Kindern

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in Kopie beizufügen.

Weiter sind erforderlich

je 2 Lichtbilder für die zu übernehmende Person und ihre Kinder (unabhängig vom Lebensalter, d.h. auch für Säuglinge).

Die vorstehend genannten benötigten Angaben und Unterlagen sind zum **frühestmöglichen** Zeitpunkt zu erheben bzw. zu den Akten zu nehmen. Sind die zwingend erforderlichen Angaben nicht aktenkundig, so sind sie beim Betroffenen unter

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verwendung des Formbriefes "JUGWOHN"(s. Anlage zu E.Serb.1.) oder des Word-Dokuments „Personalbogen serbokroatisch“ (Nöldnerstr. Laufwerk G:, Ordner IV R 3/Unterordner IV R 3 Allgemein/Unterordner Jugo Dokument „Personalbogen serbokroatisch“) zu erheben.

Als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Übernahmeersuchen (z.B. in Fällen von Abschiebungshaft) werden bevorzugt bearbeitet. Sie können per Fax über IV R 3 an das zuständige Innenministerium übersandt werden.

1.2. Adressat

Für Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina ist das Rückübernahmeersuchen von der ABH an die

Botschaft der Republik Bosnien-Herzegowina

Konsularabteilung

Ibsenstr. 14

10439 Berlin

zu richten.

2. Antwort auf Ersuchen

Die bosnisch-herzegowinische Seite (Botschaft) hat auf das Ersuchen mitzuteilen:

- Bestätigung der Rückübernahmepflicht unter gleichzeitiger Nennung der Personalien der Person mit der Feststellung, dass Passersatz (ggf. auch für die Kinder) ausgestellt wird oder
- Verneinung der Rückübernahmepflicht, weil die Identität nicht bestätigt werden konnte oder der Betroffene nicht bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger ist.

Die Botschaft bestätigt der ABH unverzüglich den Eingang der Ersuchen und beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der Botschaft. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Kann die Botschaft in Ausnahmefällen das Ersuchen nicht innerhalb der 10 Kalendertage beantworten, teilt sie der ABH unverzüglich die Gründe und die für den Abschluss des Verfahrens benötigte weitere Frist mit, die 6 Kalendertage nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser weiteren Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

3. Passersatz für die Rückkehr

Der für die Rückkehr erforderliche Passersatz ist von der ABH nach Erhalt der positiven Antwort bzw. bei Eintritt der Zustimmungsfiktion bei der Botschaft zu beantragen, Der Passersatz wird binnen 3 Tagen mit einer Gültigkeitsdauer von 20 Tagen ausgestellt.

Die Erstellung des Rückübernahmeersuchens (KK Abschiebung>Rückübernahme) erfolgt durch die aktenhaltende Stelle, die das Ersuchen ohne AA IV R 3 zur Absendung zuleitet. Die erforderliche Veranlassung der Beantragung des Passersatzes nach Zustimmung und die Durchführung des Übernahmeverfahrens erfolgt durch den Bereich IV R 3.

Vorbereitende Arbeiten (s. II.1.1.) sind bereits von dem Bereich zu leisten, der über die Aufenthaltsbeendigung entscheidet.

III. Hinweise

1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen

Die Rückführung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Abkommens. Nähere Einzelheiten sind im Bedarfsfall bei IV R 3 zu erfragen.

2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger

Vollziehbar ausreisepflichtige bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, für die ein Rückübernahmeersuchen noch nicht gestellt wurde oder noch keine positive Antwort der bosnisch-herzegowinischen Seite auf ein Übernahmeersuchen vorliegt, erhalten eine Duldung grundsätzlich unter gleichzeitiger Aushändigung des einbehaltenen ungültigen Passes. Da der Pass in der Regel für die Ausreise im Rahmen des Rückübernahmeverfahrens nicht benötigt wird, ist eine Aushändigung an den Betroffenen unschädlich. Vollständige Passkopien sind, sofern noch nicht geschehen, zu den Akten zu nehmen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Etwas anderes gilt allerdings für **Inhaber gültiger Pässe**. Da eine Ausreise/Abschiebung mit diesen Pässen ohne weitere Formalitäten möglich ist, sind diese einzuziehen und eine ggf. erforderliche Duldung ist als Ausweisersatz zu erteilen.

In Fällen der Passlosigkeit ist die Duldung immer mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“

zu erteilen.

Soweit der Ausländer sich **weigert**, beim Stellen des Rückübernahmeersuchens mitzuwirken, etwa indem er zwingend notwendige oder sonstige Angaben, die der bosnisch-herzegowinischen Seite nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, verweigert, ist die Duldung **mit folgenden Nebenbestimmungen** zu versehen:

“Erwerbstätigkeit nicht gestattet”,

...weggefallen...

In den **übrigen Fällen** ist die Duldung mit den Auflagen

“Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs 2 AufenthG)”,

“Selbständige Tätigkeit nicht gestattet”

zu erteilen.

Personen, bei denen entsprechende **Übernahmeersuchen positiv beschieden** sind, wird die Duldung ohne Änderung der Auflagen verlängert. In jedem dieser Fälle kann eine erneute Vorsprache nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden. Spricht die Person trotz Anordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG nach Ablauf der Geltungsdauer nicht wieder vor, kann sie gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 82 Abs. 4 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Soweit ein **Abschiebungstermin bestimmbar** ist, ist die Duldung entsprechend zu befristen. Gegebenenfalls sind die Duldungen zu widerrufen, wenn ein Abschiebungstermin bestimmbar ist und die Duldungsdauer sich über diesen Termin erstreckt.

Ausreisepflichtige bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, für die ein Ersuchen auf Rückübernahme bereits gestellt wurde, eine Zustimmung aber noch nicht vorliegt, erhalten grundsätzlich eine auf sechs Monate befristete Duldung mit auflösender Bedingung. Bei Vorliegen einer Zustimmung wird die Duldung für drei Monate erteilt, es sei denn, eine Abschiebung ist unverzüglich durchführbar.

VAB E Bosnien 2

E.Bos.2. Anwendbarkeit des § 25 AufenthG für traumatisierte bosnische Staatsangehörige, die nicht dem IMK-Beschluss vom 23./24.11.2000 unterfallen

(04.05.2006; 27.05.2009)

... weggefallen ...

VAB E Georgien 1

E.Georgien.1. Kriegerische Auseinandersetzungen in Georgien

(19.08.2008; 18.12.2008)

... *weggefallen* ...

VAB E Guinea 1

E.Guinea.1. Rückführungen nach Guinea

(10.09.2007; 09.11.2007)

Rückführungen nach Guinea sind wieder möglich.

VAB E Hongkong 1

E.Hongkong.1. Rückübernahmeabkommen

(20.07.2005)

Die Bundesregierung hat am 17.11.2000 ein Rückübernahmeabkommen mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong (HKSAR) unterzeichnet, das grundsätzlich am 17.02.01 in Kraft trat (s. aber Fußnote).

Neben der üblichen Rückübernahmeverpflichtung eigener Staatsangehöriger (für Hongkong wird hinsichtlich der Staatsangehörigkeit auf das **unbeschränkte Aufenthaltsrecht in der HKSAR** abgestellt) beinhaltet das Abkommen die Verpflichtung zur Rückübernahme von

- „Drittstaatsangehörigen“ (hierunter fallen z.B. Festlandchinesen) mit einem lediglich temporären Aufenthaltsrecht in der HKSAR,
- rechtswidrig nach Deutschland eingereisten Drittstaatsangehörigen, die über ein Visum der HKSAR verfügen *)
und
- Ausländern, die sich die Einreise nach Deutschland unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente der HKSAR erschlichen haben *)

Das Rückübernahmeabkommen kann bei Bedarf bei IV R 21/22 eingesehen werden.

*) Diese Bestimmungen traten am 01.Juni 2001 in Kraft.

VAB E Irak 1

E.Irak.1. Familiennachzug zu kurdischen Flüchtlingen aus dem Irak

(03.01.2006; 08.02.2007)

I.

Vor dem Hintergrund, dass das BAMF vermehrt in Fällen der mit Abschiebeschutz nach § 51 AuslG/§ 60 Abs. 1 AufenthG versehenen Asylbewerber ("**kleines Asyl**") aus dem Irak Widerrufsverfahren hinsichtlich ihrer Anerkennung durchgeführt und den Abschiebeschutz aufgrund ihrer oftmals mehrmonatigen Reisen in den Nordirak widerrufen hat, haben sich die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder am 21.04.1998 auf folgende modifizierte Verfahrensweise im Einreiseverfahren geeinigt:

1. Vor der Entscheidung über den Familiennachzug zu im Bundesgebiet lebenden nordirakischen Kurden, die im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsbefugnis nach § 70 AsylVfG)** sind, ist sowohl eine Überprüfung des ausländerrechtlichen Status durch das BAMF angezeigt als auch besondere Sorgfalt bei der Ermessensausübung durch die Ausländerbehörde erforderlich. Insoweit gilt das unter **A.29.2.1.** dargestellte allgemeine Verfahren.

2. Die Frage der **Überprüfung von ge- oder verfälschten irakischen Reisepässen und Personenstandsurkunden** bleibt hiervon unberührt:

Irakische Urkunden werden von der Deutschen Botschaft Amman **nicht legalisiert**, weil angesichts der Verhältnisse im Irak nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Echtheit einer Urkunde auch deren inhaltliche Richtigkeit indiziert (es ist jederzeit möglich, gegen entsprechende Bezahlung gefälschte oder echte Urkunden mit falschem Inhalt zu erhalten). Erschwerend kommt hinzu, dass die meisten Register während des Krieges zerstört wurden. Das irakische Außenministerium nimmt zwar auf Antrag Überbeglaubigungen auf irakischen Urkunden zur Bestätigung der Echtheit der Urkunden vor, dieses Verfahren ist jedoch extrem langwierig (hilfreich ist hierbei manchmal die dortige persönliche Vorsprache von nahen Verwandten mit den Originalurkunden). Wegen der vorstehend geschilderten Mängel im Beurkundungswesen erteilt die Botschaft auf der Grundlage der Beglaubigung des irakischen Außenministeriums lediglich sogen. Legalisationersatzbescheinigungen, die die Echtheit des Siegels und der Unterschrift des Beamten im irakischen Außenministerium bestätigen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die inhaltliche Richtigkeit nicht festgestellt wurde.

Personenstandsurkunden, die auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden sollen, werden von der deutschen Botschaft in Bagdad an das irakische Außenministerium weitergeleitet. Die Erfahrungen hiermit waren in der Vergangenheit jedoch ernüchternd. Das Außenministerium benötigt extrem lange (i.d.R. viele Monate) und in fast allen Fällen konnte die inhaltliche Richtigkeit durch die Zerstörung der Register nicht mehr festgestellt werden. Eine Überprüfung irakischer Urkunden durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft ist nicht möglich.

Die Einleitung einer Überprüfung irakischer Urkunden über das irakische Außenministerium sollte nur in Ausnahmefällen erwogen werden, da die Ergebnisse dieser Überprüfung nicht sehr aussagekräftig sind (Quelle: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Amman im November 2005).

3. Für den Nachweis der Familienzusammengehörigkeit soll auch weiterhin - soweit möglich - durch die Auslandsvertretungen das auf freiwilliger Basis durchzuführende **Speicheltestverfahren** genutzt werden. - Anmerkung: Speicheltests führen in Berlin z.B. die Charité – Institut für Rechtsmedizin – und das Klinikum Neukölln – Laboratorium für Abstammungsgutachten – durch.

4. Das Bundesministerium des Innern wird in den Fällen, in denen der Familiennachzug zu erlauben ist, grundsätzlich der **Ausstellung eines Reisedokuments zur erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet gemäß § 11 Abs. 1 AufenthV** im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt zustimmen.

II.

Für **Asylberechtigte** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG gelten die o.g. Grundsätze entsprechend .

VAB E Irak 2

E.Irak.2. Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige

(29.08.2007; **11.04.2013**)

Zwangswise Rückführungen in den Irak kommen derzeit angesichts der gegenwärtigen Lage vor Ort grundsätzlich noch nicht in Betracht.

Mit Beschluss vom 16./17.11.2006 hat die IMK festgestellt, dass jedoch mit **Rückführungen ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger**, die in Deutschland wegen **Straftaten** verurteilt worden sind, begonnen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Position des UNHCR zu den Möglichkeiten der Rückkehr in den Irak sind nur solche Personen für eine zwangsweise **Rückführung in den Nordirak** vorzusehen, die aus einer der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen Erbil, Dohuk und Sulaimaniya stammen, dort vor ihrer Flucht ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in Deutschland wegen **Straftaten** verurteilt worden sind oder die innere Sicherheit gefährden (durch vorliegende Tatsachen, die eine Ausweisung begründen würden; IMK-Beschluss vom 31.05./01.06.2007).

Sofern Anhaltspunkte bestehen, dass es sich bei den Betroffenen um Angehörige religiöser **Minderheiten** (Christen, -> Shabak) oder -> Turkmenen oder Araber handeln könnte, ist das **BAMF** vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wegen der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote gem. § 72 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 7 AufenthG von Amts wegen zu beteiligen.

Abschiebungen von nordirakischen Straftätern dürfen **nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Sen Inn** angeordnet werden.

*Eine Vorlage ist jedoch entbehrlich in Fällen, in denen ein **Ersuchen nach § 23a AufenthG** mit der erforderlichen Mehrheit gestellt, eine Entscheidung nach § 23a AufenthG aber nicht getroffen wurde. Hier lag der Vorgang dem Senator für Inneres und Sport vor, so dass eine erneute Vorlage entbehrlich ist. Die **Zustimmung zur Abschiebung** gilt dann grundsätzlich für die folgenden **12 Monate** als erteilt.*

Im Falle der Zustimmung zur Abschiebung ist SenInnDS anschließend über den genauen Abschiebungstermin zu unterrichten.

-> **Shabak** *Die kleine Minderheit der Shabak lebt größtenteils in der Provinz Ninive. Sie sprechen eine eigene Sprache, Shabaki*

-> **Turkmenen** *Die Turkmenen leben auf einem Landstrich, der sich vom Nordwesten des Irak in den Südosten zieht bis hinunter südlich von Bagdad. Das Kulturzentrum und Herz der irakischen Turkmenen ist Kirkuk.*

VAB E Irak 3

E.Irak.3. Einleitung von Widerrufsverfahren gem. § 73 *AsylG* für irakische Staatsangehörige

(20.04.2006; *26.10.2016*)

...weggefallen...

VAB E Irak 4

Inhaltsverzeichnis

E.Irak.4. Aufnahme irakischer Flüchtlinge	727
1. Grundsätzliches	727
2. Begünstigter Personenkreis	727
3. Ausschlussgründe	728
4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland	728
5. Passpflicht	728
6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung	729
7. Familiennachzug	729
8. Gebühren	729

E.Irak.4. Aufnahme irakischer Flüchtlinge

([NeubestG](#) ; [15.03.2016](#))

Die Innenminister und –senatoren der Länder haben sich mit dem Bundesminister des Innern auf der Innenministerkonferenz am 20. und 21.11.2008 im Vorgriff auf eine Sitzung des Rats der Europäischen Union am 27.11.2008 im Grundsatz darauf verständigt, dass Deutschland sich an einer europäischen Aufnahmeaktion beteiligt und insgesamt 2.500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe aufnimmt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern am 05.12.2008 eine Anordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG erlassen, die wie folgt umgesetzt wird:

1. Grundsätzliches

1.1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 2.500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus dem Irak in Jordanien und Syrien eine **Aufnahmezusage**.

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten **irakischen Reisepass** nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine **Ausnahme von der Passpflicht** durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen und von der Botschaft in Damaskus bzw. Amman ein **Reiseausweis für Ausländer** nach §§ 5, 7 AufenthV mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat (§ 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV) ausgestellt.

1.2. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

1.3. Die ausgewählten Personen werden zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) erstaufgenommen und von dort aus vom BAMF verteilt.

1.4. Die Verteilung der ausgewählten Personen erfolgt nach Maßgabe des **Königsteiner Schlüssels** (Berlin 4,95 %) und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen). § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG findet Anwendung, d.h. u.a., dass aufgenommene Flüchtlinge keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nicht stattfindet und eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Begünstigter Personenkreis

Für die Auswahl der Flüchtlinge, an der die Bundesländer durch Entsendung einzelner Vertreter zur verantwortlichen Projektgruppe im BAMF beteiligt werden, gelten folgende Maßstäbe:

Ein die Aufnahme rechtfertigendes **besonderes Schutzbedürfnis** setzt voraus, dass der Betroffene auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak hat.

2.1. Ein besonderes Schutzbedürfnis liegt insbesondere vor bei

- Angehörigen im Irak verfolgter **Minderheiten**, insbesondere religiöser Minderheiten,
- Personen, die besonderer **medizinischer Hilfe** bedürfen (einschl. traumatisierter Personen sowie Opfer von Folter),
- **allein stehenden Frauen** mit familiären Unterhalts- und Betreuungspflichten.

2.2. Bei Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (s. vorstehend) sollen vom BAMF als **weitere Auswahlkriterien** berücksichtigt werden

- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung, Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse),
- Wahrung der Einheit der Familie,
- Familiäre Bindungen nach Deutschland, sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland,
- Grad der Schutzbedürftigkeit.

3. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die im Irak eine **Funktion** ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des früheren Herrschaftssystems gewöhnlich als besonders bedeutsam galt oder es aufgrund der Umstände des Einzelfalles war,
- die wegen Delikten, die in Deutschland als **vorsätzliche Straftat** anzusehen sind, verurteilt worden sind oder
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass **Verbindungen zu kriminellen Organisationen** oder **terroristischen Vereinigungen** bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels im Inland

4.1. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Überprüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch. Eine **Beteiligung der Sicherheitsbehörden** im Inland ist damit erst vor der Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich.

4.2. Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten eine **AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre**; von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG ist dabei abzusehen.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** (§ 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird **bei Bezug von Leistungen** nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Bereits im GdL Friedland haben die aufgenommenen Flüchtlinge eine Zulassung des BAMF zum **Integrationskurs** erhalten, die mit folgendem Hinweis versehen ist: „Im Falle einer Verpflichtung beachten Sie bitte, dass die Verpflichtung durch die Ausländerbehörde Vorrang hat und insofern die Bestätigung des Bundesamtes über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.“ Diese Zulassung ersetzt die den Betroffenen mit der Erteilung der AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG zustehende Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Ungeachtet der bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigten Integrationsfähigkeit ist aber die Teilnahmeverpflichtung durch die ABH zu prüfen. Die Ausführungen in A.44a.1.1.1. gelten entsprechend. Wird eine **Teilnahmeverpflichtung** nach § 44a Abs. 1. S.1 Nr. 1 AufenthG festgestellt, ist dies durch die **Auflage**

„Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung und Teilnahme an einem Integrationskurs“

im Sinne eines feststellenden Verwaltungsaktes im Titel deutlich zu machen. In diesem Fall erhält der Flüchtling eine Berechtigungsbescheinigung mit der festgestellten Verpflichtung **von der ABH**. Diese ersetzt die zuvor in Friedland ausgehändigte Zulassung.

Das BAMF storniert dann auf der Grundlage des von der ABH übermittelten Doppels der Integrationskursberechtigung und –verpflichtung die Zulassung, um einen Missbrauch durch Mehrfachberechtigungen zu vermeiden.

4.3. Auf die **Verlängerung der AE** finden weitgehend dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Daraus folgt, dass im Rahmen der Verlängerung lediglich das Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. 3.) bzw. eine Ausweisung und ggf. das Erfüllen der Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs zu prüfen ist.

5. Passpflicht

Die Anordnung des BMI sieht ein Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

vor (vgl. auch 4.2.).

Die **Befreiung von der Passpflicht** des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG gilt sowohl bei der Erteilung aus auch später bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels.

Daraus folgt bis auf ~~W~~ eiteres, dass irakische Flüchtlinge, deren Nationalpass während ihres Aufenthaltes ungültig wird, nicht zur Passverlängerung an ihre Botschaft zu verweisen sind.

Sie erhalten für die Ersterteilung ebenso wie die Flüchtlinge, die bereits bei der Einreise im Besitz eines von der Botschaft in Damaskus bzw. Amman ausgestellten deutschen Reiseausweises waren, einen **Reiseausweis für Ausländer** gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV, sofern sie über keinen eigenen gültigen Nationalpass verfügen. Bezüglich der Geltungsdauer ist der Rahmen des § 8 Abs. 1 AufenthV voll auszuschöpfen. Die Reiseausweise werden mit einer **Gültigkeit für alle Staaten** ausgestellt, eine Ausnahme für den Irak wird nicht verfügt.

Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis *erfolgt auch die Verlängerung des Reiseausweises, weil von einer auf unbestimmte Zeit anhaltenden Unzumutbarkeit der Passbeschaffung und einen auf unbestimmte Zeit angelegten Aufenthalt im Bundesgebiet auszugehen ist ...weggefallen...*, vgl. hierzu VAB.B.5 AufenthV. Diese Verfahrenspraxis schließt es nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage irakischer Nationalpässe zu verlangen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

6.1. Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die **Niederlassungserlaubnis** erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

6.2. Daneben ist auch die Erteilung einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** nach § 9a AufenthG möglich, denn vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG sind Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG ausgeführten Voraussetzungen. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterführende Rechte gewährt und – etwa bei den anrechenbaren Voraufenthaltszeiten - geringere Anforderungen hat, sollte dieser Titel vorrangig geprüft werden (s. hierzu A.9a.-9c.).

7. Familiennachzug

7.1. Entsprechend des in der Aufnahmeanordnung des BMI enthaltenen Auswahlkriteriums der „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der **§§ 27 ff. AufenthG**. Zu beachten sind dabei insbesondere das Erfordernis des Nachweises **einfacher Sprachkenntnisse** nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG sowie die **Regelerteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet u.a., dass zwar eine Sicherung des Lebensunterhaltes nicht Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels des Flüchtlings ist, sehr wohl aber vorliegen muss, wenn der Familiennachzug begehrt wird.

Nicht erforderlich bei nachziehenden Familienangehörigen ist das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses.

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

7.2. Auf im Bundesgebiet geborene **Kinder** aufgenommener irakischer Flüchtlinge findet § 33 AufenthG Anwendung. Sind beide personensorgeberechtigten Eltern als Flüchtlinge aus dem Irak aufgenommen worden oder leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem aufgenommenen Elternteil ab, so erhält das Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 33 AufenthG.

Beansprucht dagegen der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil gleichfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt des AufenthG, so unterliegt auch das Kind vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

8. Gebühren

8.1. Nach § 52 Abs. 4 AufenthV sind Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen, von den Gebühren für die Erteilung und Übertragung der **Niederlassungserlaubnis** sowie von der Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der vorstehend genannten Amtshandlungen **befreit**. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Eine Gebührenbefreiung für die Erteilung und Übertragung einer **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Abs. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, gleichwohl ist von der Erhebung dieser Gebühr wie auch der Antragsgebühr nach § 52 Abs.

7 AufenthV aus humanitären Gründen abzusehen.

8.2. Ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines **Reiseausweises** gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV kommt hingegen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht. Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

VAB E Iran 1

E.Iran.1. Entscheidung über Aufenthaltstitel bei iranischen StA

(20.07.2005)

Es ist darauf zu achten, dass bei der Entscheidung über Anträge iranischer Staatsangehöriger stets die **Meistbegünstigungsklausel** des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens - NAK - vom 17.02.1929 zu beachten ist. Danach ist bei Iranern das Ermessen "wohlwollend" auszuüben, d. h., das Interesse des Antragstellers im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. In negativen Bescheiden ist bei iranischen Staatsangehörigen deshalb **immer** auf das NAK einzugehen.

Ausnahmen:

- Die Meistbegünstigungsklausel ist auf die Iraner, die von vornherein einen auf unabsehbare Zeit angelegten Aufenthalt (z. B. zu Arbeitszwecken) anstreben, nicht anzuwenden.
- Bei Anträgen auf kurzfristige Visaverlängerung gem. § 6 Abs. 3 AufenthG ist das NAK nur zu berücksichtigen, wenn es sich ausnahmsweise nicht um Schengen-C-Visa, sondern um nationale Besuchsvisa handelt.

VAB E Iran 2

E.Iran.2. Rückführung in den Iran

(02.02.2012; *11.07.2012*)

Mit Schreiben vom 05.10.2009 hatte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Blick auf die Unruhen im Iran einen dreimonatigen Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG angeordnet, der nicht verlängert wurde.

Vor dem Hintergrund der noch immer angespannten politischen Situation *war* allerdings *zunächst* vor der Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Zustimmung von SenInnDS zur beabsichtigten Abschiebung einzuholen.

Dieser Zustimmungsvorbehalt wurde mit Schreiben vom 02.07.2012 mit Blick auf die zwischenzeitlich eingetretene Beruhigung der innenpolitischen Lage im Iran aufgehoben.

Macht ein ausreisepflichtiger iranischer Staatsangehöriger eine Rückkehrmöglichkeit geltend, so ist er auf das Asylverfahren zu verweisen bzw. ist bei einem geltend gemachten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3 5 oder 7 AufenthG das BAMF gem. § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen.

SenInnDS ist allerdings weiterhin vor einer konkreten Rückführung in den Iran über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren, damit ggf. auf aktuelle Änderungen der Lage im Iran reagiert werden kann (fmdl. Mitteilung vor Absendung des Abschiebungersuchens).

VAB E Israel 1

Inhaltsverzeichnis

E.Israel.1. Ausländerrechtliche Behandlung jüdischer Zuwanderer, auch anderer Staatsangehörigkeiten	733
1. Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge/für Ausländer	734
Zum Verfahren bei vorliegendem Antrag auf Ausstellung/Verlängerung eines Reiseausweises für Flüchtlinge	734
2. Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose	734

E.Israel.1. Ausländerrechtliche Behandlung jüdischer Zuwanderer, auch anderer Staatsangehörigkeiten

(05.06.2015; **21.06.2016**)

Die Innenministerkonferenz hatte am 18. November 2005 im Umlaufverfahren einen Beschluss zur **Neuregelung der Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer** und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) erlassen. Dieser ergänzt bzw. ersetzt die früheren Beschlüsse etwa für die Personen, denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist (Altfallregelung). SenInn hat te uns Schreiben vom 16.1.2006 auf der Grundlage des **§ 23 AufenthG** angewiesen entsprechend zu verfahren.

Unter Berücksichtigung der am 24.05.2007 in Kraft getretenen Änderung des § 23 Abs. 2 AufenthG, gem. der die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die sog. Übergangsfälle II (Antragstellung zwischen dem 01.07.2001 und dem 31.12.2004 ohne Zustellung einer Aufnahmezusage) und für Neufälle (Antragstellung ab 01.01.2005) zusätzlich zur bereits bestehenden Zuständigkeit für das Verteilverfahren von den Ländern auf das BAMF übergang (vgl. § 75 Nr. 8 AufenthG), gilt im Einzelnen Folgendes:

Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Zum Zweck der Einreise wird den Betroffenen jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen in allen Fällen ein auf 90 Tage befristetes **nationales Visum** erteilt, in das Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die **Zustimmung nach § 32 AufenthV durch SenInn gilt als erteilt**, so dass wir der Visaerteilung in keinem Fall zustimmen müssen.

Die aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten bei Vorsprache eine **Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2** in ihren Nationalpass, wobei als Rechtsgrundlage der § 23 Abs. 2 ohne weiteren Zusatz einzutragen ist. Die Niederlassungserlaubnis ist **immer** rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Ausstellung eines **Reiseausweises für Flüchtlinge** ist ausgeschlossen. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für 3 Jahre befristet bzw. verlängert. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Familienangehörige gelten keine Besonderheiten. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 26 Abs. 4 verwiesen.

Merke: Soweit die Aufnahmezusage des BAMF mit der Auflage versehen ist, einfache Sprachkenntnisse innerhalb von 12 Monaten nach Einreise gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, ist für die jüdischen Zuwanderer dennoch eine Niederlassungserlaubnis bzw. für ihre Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre zu erteilen. Einer gesonderten Nebenbestimmung zum Titel bedarf es nicht, da das BAMF die Auflage bereits verfügt hat, und hier ohnehin eine Verpflichtung zum Integrationskurs zu verfügen ist (§§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a und b). Der Betroffene wird gebeten, den entsprechenden Nachweis durch eine Bestätigung über das Bestehen des Integrationskurses auf dem Postweg zu erbringen. Des Setzens einer Wiedervorlage bedarf es nicht.

Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Auflage

„Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“

versehen (bzgl. der Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter A.12.2.).

Jüdischen Zuwanderern, die ihre **ursprgl. Aufnahmezusage nicht in Anspruch** genommen haben, soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben werden, erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen. Das BMI hat hierzu am 21.05.2015 seine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG wie folgt modifiziert:

Bei abgelaufener Aufnahmezusage ist einmalig eine erneute Antragstellung möglich

- bei bis zum 31.12.2008 abgelaufenen Aufnahmezusagen und

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- bei ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2015 abgelaufenen Aufnahmezusagen, wenn für die Nicht-Inanspruchnahme ein triftiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, wenn die Aufnahme versagt wurde, weil der/die Aufzunehmende zwar von mindestens einem jüdischen Großeltern teil abstammte, aber vor dem 01.01.1990 geboren war. Hintergrund ist hier die Änderung der ursprgl. Aufnahmeanordnung, wonach es nunmehr bei Ableitung der jüdischen Volkszugehörigkeit von einem Großeltern teil nicht mehr auf den Zeitpunkt der Geburt ankommt.

Bei der Einreise jüdischer Zuwanderer **außerhalb des geregelten Verfahrens** wird von der Einhaltung des Visumverfahrens nicht abgesehen, da hier ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Einhaltung des geregelten Aufnahmeverfahrens besteht und der Ausländer sich nicht in einer Fluchtsituation befindet. Damit ist das Ermessen nach § 5 Abs. 2 S. 2 zu Lasten des Betroffenen auszuüben.

1. Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge/für Ausländer

Personen, denen bisher ein **Reiseausweis für Flüchtlinge** ausgestellt wurde, kann dieser **in keinem Fall verlängert** oder erneut ausgestellt werden. Die Betroffenen erhalten statt dessen einen Reiseausweis für Ausländer, so die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 5 ff AufenthV vorliegen (*vgl. Ausführungen zur Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit der Passbeschaffung unter B.AufenthV.5.*).

...weggefallen...

Zum Verfahren bei vorliegendem Antrag auf Ausstellung/Verlängerung eines Reiseausweises für Flüchtlinge

Spricht ein Betroffener vor und beantragt die Ersterteilung oder Verlängerung eines Reiseausweises für Flüchtlinge ist ihm ein **Anhörungsschreiben mit einer Frist von vier Wochen** auszuhändigen. Der abgelaufene Reiseausweis ist nicht einzuziehen, sondern dem Betroffenen zu belassen, damit er die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts weiter belegen kann. Eine weitere Bescheinigung ist nicht auszustellen. Insbesondere kommt die Ausstellung eines Ausweisersatzes grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei vorliegenden schriftlichen Anträgen auf Erteilung/Ausstellung eines Reiseausweises für jüdische Zuwanderer sind immer **Bearbeitungsgebühren** in Höhe von 59 € (§ 69 i.V.m.§ 48 Abs.1 Nr.1a und § 49 Abs.2 AufenthV) zu vereinnahmen. Mit dem Anhörungsschreiben werden diese Gebühren (so nicht bereits hier vereinnahmt) erhoben.

Vor Aushändigung des ggf. ungültigen RA sind diese im Hinblick auf erfolgte **Reisebewegungen** vollständig (Seiten mit Stempeln) zu kopieren und zum Vorgang zu nehmen. Dies erleichtert die Feststellung im Hinblick auf Zumutbarkeit von Reisen ins Herkunftsland zur Passantragstellung.

Weist der Betroffene sodann die **Unzumutbarkeit der Passbeschaffung** nach, ist ihm ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen. Trägt er glaubhaft vor, dass er nunmehr ausreisen muss, damit er einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung eines Passes persönlich bei den zuständigen Behörden stellen kann, so ist ihm gleichfalls ein Reiseausweis für diesen Zweck auszustellen. Der Ausweis ist entsprechend auf wenige Monate zu befristen.

Wird der Betroffene nicht entsprechend aktiv, kommt gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV auch die Erteilung eines Ausweisersatzes nicht in Betracht.

Nimmt der Ausländer nicht Stellung und spricht auch nicht erneut vor, ist davon auszugehen, dass er sich einen Nationalpass beschafft hat und den Titel durch ein Bürgeramt hat übertragen lassen. In diesen Fällen ist kein versagender Bescheid zu erlassen.

2. Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose

Jüdische Zuwanderer, die **keinen Pass** besitzen, weil sie ihre Staatsangehörigkeit nachweislich mit der Ausreise verloren haben, erhalten einen Reiseausweis für Staatenlose mit Niederlassungserlaubnis und ggf. Wohnsitzauflage. Zwar könnte die Staatenlosigkeit durch einen Antrag auf Wiedereinbürgerung in zumutbarer Weise beseitigt werden, aber die Betroffenen sind hierzu nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht verpflichtet. Sie trifft auch keine entsprechende Obliegenheit.

Jüdische Zuwanderer, die **während des Golfkrieges**, d.h. in der Zeit vom 01.01. – 31.03.1991, eingereist sind, und sich in der Vergangenheit letztmalig mit einem **israelischen Travel Document für Drittstaatsangehörige und Staatenlose** (brauner Einband) ausgewiesen haben, erhalten einen Reiseausweis für Staatenlose.

Wurde dagegen ein **Travel Document für israelische Staatsangehörige** (orangefarbener Einband) vorgelegt, so ist von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen und ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Sind die Betroffenen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis so gilt der Titel als "humanitäre" Aufenthaltserlaubnis fort; als Rechtsgrundlage ist "§ 25 Abs. 4 S. 2" einzutragen. Wurde dagegen eine Aufenthaltserlaubnis alten Rechts erteilt, so gilt der Titel als Aufenthaltserlaubnis besonderer Art fort; als Rechtsgrundlage ist "§ 7 Abs. 1 S. 3" einzutragen; bei unbefristeten Titeln ist ausnahmslos "§ 26 Abs. 4" einzutragen.

VAB E Italien 1

E.Italien.1. Statusbescheinigung für anerkannte Asylbewerber

(20.07.2005; **07.01.2011**)

Die italienischen Behörden stellen für anerkannte Asylbewerber ein Dokument mit der Bezeichnung „STATUS DI RIFUGIATO“ aus.

Dieses Dokument wird von der italienischen „Zentralkommission für die Feststellung des Flüchtlingsstatus“ – das italienische Pendant zum BAMF – ausgestellt.

Es dient als Bescheinigung über die festgestellte Asylberechtigung des Inhabers in Italien und entfaltet keine Rechtswirkung als Identitätsdokument oder als Aufenthaltstitel.

Eine Kopie eines solchen Dokumentes kann bei IV R 21/22 eingesehen werden.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB E Kasachstan 1

E.Kasachstan.1. Zum kasachischen Staatsangehörigkeitsrecht

(29.01.2009; *05.01.2012*)

Durch eine bereits seit 04.10.2004 geltende Änderung des kasachischen Staatsangehörigkeitsgesetzes verlieren Personen, die sich **mit Genehmigung der kasachischen Heimatbehörden** aufhalten und sich ohne Begründung nicht **konsularisch registrieren** lassen, nach ... *weggefallen* ... 3 Jahren die kasachische Staatsangehörigkeit *weggefallen* ...

Vor diesem Hintergrund ist bei kasachischen Staatsangehörigen, die von ihren Heimatbehörden eine Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland besitzen (*erkennbar an einem entsprechenden Stempelintrag im Pass*) , **vor Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels** zu prüfen, ob die Betroffenen registriert sind. Erkennbar ist *auch* dies an einem *weiteren* rechteckigen - zweisprachigen - Stempel im Pass ("Registered for Permanent Residence"). Trägt der Pass keinen entsprechenden Eintrag, ist der Passinhaber auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG aufzufordern, im Rahmen der Mitwirkungspflicht diesen Passeintrag über die konsularische Registrierung vornehmen zu lassen. Die Aufforderung ist aktenkundig zu machen. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, in der er uns die Registrierung (etwa durch Übersendung einer Passkopie) nachzuweisen hat. Ohne einen solchen Nachweis blieben Zweifel, ob der Ausländer seine Staatsangehörigkeit - ungeachtet eines gültigen Passes - noch besitzt oder möglicherweise im Laufe der Gültigkeit des Titels verliert.

Bei Vorlage der Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme ist die Registrierung *bei der Botschaft* sofort möglich.

Wurde ein Pass verloren, wird bis zur Ausstellung eines neuen (gestempelten) Passes ausnahmsweise eine gesonderte Bescheinigung über die Registrierung ausgestellt.

Kommt der Passinhaber der Aufforderung zur Registrierung nicht nach, ist die nachträgliche zeitliche Verkürzung der AE nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG oder der Widerruf der AE nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG zu prüfen und der Betroffene hierzu gem. § 28 VwVfG anzuhören. Der Vorgang ist entsprechend auf Wiedervorlage zu legen.

Zwingend ist die Einholung einer Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme bei beabsichtigtem Daueraufenthalt im Ausland nicht. Personen, die diese Genehmigung nicht besitzen, verlieren auch ihre Staatsangehörigkeit nie, unabhängig davon, wie lange sie sich im Ausland aufhalten. Muss allerdings ein neuer Pass beantragt werden, ist dies dann nur in Kasachstan möglich. Liegt dagegen eine Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme und eine konsularische Registrierung vor, kann ein neuer Pass über die Botschaft beantragt werden.

Die Genehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland und Registrierung kann auch nachträglich bei der Botschaft beantragt werden. Das **Verfahren** dauert etwa 6 bis 12 Monate.

VAB E Kirgisistan 1

E.Kirgisistan.1. Zum kirgisischen Staatsangehörigkeitsrecht

(29.01.2009; *08.04.2011*)

Bisher galt, dass k irgisische Staatsangehörige, die sich außerhalb Kirgisiens aufhalten und sich nicht konsularisch registrieren lassen, automatisch nach 3 Jahren die kirgisische Staatsangehörigkeit verlieren. *Zwischenzeitlich wurde jedoch das kirgisische Staatsangehörigkeitsrecht novelliert mit der Folge, dass auch bei fehlender Auslandsregistrierung ein automatischer Verlust der Staatsangehörigkeit nicht mehr eintritt.*

Damit ist die bisherige Regelung, wonach bei kirgisischen Staatsangehörigen vor Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels zu prüfen ist, ob die Betroffenen **registriert** sind *und sie ggf.* auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG aufzufordern, im Rahmen der Mitwirkungspflicht diesen Pässeintrag über die konsularische Registrierung vornehmen zu lassen, *entbehrlich weggefallen ...*

Es steht kirgisischen Staatsangehörigen jedoch frei, sich bei ihrer Vertretung anzumelden. Die Registrierung kostet 150 Euro und wird für 2 Jahre ausgestellt. Der Verlängerungsantrag für weitere 2 Jahre kostet 15 Euro. Eine erfolgte Registrierung hat für Betroffene den Vorteil, dass sie bestimmte Personenstands- oder Passangelegenheiten über die Botschaft abwickeln können und hierfür nicht ins Herkunftsland reisen müssen.

VAB E Kongo 1

E.Kongo.1. Rückführungen in die „Demokratische Republik Kongo“ (ehem. Zaire)

(30.08.2006; 30.09.2007)

Rückführungen in die Demokratische Republik Kongo dürfen bis auf weiteres nur mit ausdrücklicher **Zustimmung von SenInnDS** angeordnet und durchgeführt werden.

Bei beabsichtigten Abschiebungen ist deshalb eine **Entscheidungsvorlage** für SenInnDS zu fertigen, aus der sich der ausländerrechtliche Werdegang des Betroffenen sowie ggf. in der Vergangenheit geltend gemachte Abschiebungshindernisse und deren rechtliche Bewertung ergeben.

Die Entscheidungsvorlage ist unter Beifügung der Ausländerakte über **IV AbtL** an SenInnDS I B mit der Bitte um Zustimmung zur beabsichtigten Abschiebung zu übersenden.

Eine Vorlage ist jedoch entbehrlich in Fällen, in denen ein **Ersuchen nach § 23a AufenthG** mit der erforderlichen Mehrheit gestellt, eine Entscheidung nach § 23a AufenthG aber nicht getroffen wurde. Hier lag der Vorgang dem Senator für Inneres und Sport vor, so dass eine erneute Vorlage entbehrlich ist. Die Zustimmung zur Abschiebung gilt dann grundsätzlich für die folgenden 12 Monate als erteilt.

In Fällen, in denen nach abschließender Beratung ein Ersuchen nach § 23a AufenthG nicht gestellt wurde, wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der die Zustimmung zur Abschiebung erklärt. **Fehlt** dieser Zusatz, ist der Vorgang jedoch erneut vorzulegen.

Im Falle der Zustimmung ist **SenInnDS** anschließend über den **genauen Abschiebungstermin** zu unterrichten.

Da das Auswärtige Amt darüber hinaus verpflichtet ist, beabsichtigte Abschiebungen 10 Tage zuvor dem kongolesischen Außenministerium mittels Verbalnote mit einer Kopie der Rückreisedokumente anzukündigen, ist der SenInnDS zu übersendenden Mitteilung über den Abschiebungstermin gleichzeitig eine **Kopie des Laissez Passer** beizufügen.

Ende August 2006 bestand vorübergehend ein tatsächliches Abschiebungshindernis, weil der Flughafen Ndjili/Kinshasa geschlossen war. Der **Flugverkehr** wurde aber **wieder aufgenommen**, so dass Abschiebungen nach den obigen Maßgaben grundsätzlich möglich sind.

VAB E Kosovo 1

Inhaltsverzeichnis

E.Kos.1. Staatsangehörige aus dem Kosovo	739
1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	739
2. Rückführung nach Kosovo	739
2.1. Freiwillige Rückkehr	739
2.2. Modalitäten im Rahmen der Abschiebung	740
2.2.1. Rückübernahmepflicht	740
2.2.2. Rückübernahme ohne besondere Formalitäten	740
2.2.3. Rückübernahmeverfahren bei fehlenden Nachweismitteln	740
2.3. Sonstiges	741

E.Kos.1. Staatsangehörige aus dem Kosovo

(09.10.2013; **10.02.2014**)

1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Die Innenminister und –senatoren von Bund und Ländern hatten auf der Innenministerkonferenz am 23./24.November 2000 und 10.05.2001 in Bonn Beschlüsse u.a. zum weiteren Umgang mit in Deutschland aufhältigen vollziehbar ausreisepflichtigen vormals jugoslawischen, nunmehr kosovarischen Staatsangehörigen gefasst. Es bestand Einigkeit, dass grundsätzlich für alle Flüchtlinge weiterhin die Verpflichtung besteht, in ihre Heimat zurückzukehren, wobei die Rückkehr auch weiterhin mit Vorrang freiwillig erfolgen soll. Angesichts der Tatsache, dass der ursprünglich geplante Abschluss der Rückführung bis Ende 2000 nicht zu erreichen war, wurden einvernehmlich Sonderregelungen beschlossen, zu denen der BMI sein Einvernehmen gem. § 32 AuslG erteilt hatte. Diese Anordnung nach § 32 AuslG gilt nach dem 01.01.2005 als **Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG** fort.

Kosovarische Staatsangehörige, die nachweislich noch vor dem „Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien“ als **Zeugen** benötigt werden, erhalten eine AE für 1 Jahr nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnisse sollen ausländerrechtlich die Möglichkeit der Aufnahme einer Berufsausbildung zulassen, sofern der Betroffene geltend macht, eine Berufsausbildung aufnehmen zu wollen und vom Internationalen Strafgerichtshof auf Nachfrage das Fortbestehen der Zeugeneigenschaft für **mindestens noch ein Jahr** bestätigt wird.

Familienangehörigen auf- und absteigender Linie sowie minderjährigen Geschwistern dieser Zeugen ist mit Blick auf Art. 6 GG eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen (bei Erteilung und Verlängerung ist hinsichtlich der Dauer der AE § 26 Abs. 1 AufenthG zu beachten). Dies gilt auch dann, wenn der ISTGHJ für die Zeit des laufenden Verfahrens eine Gefährdung bei Rückkehr bejaht.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG nicht vor und ergibt sich aufgrund einer Stellungnahme des ISTGHJ eine Gefährdung bei der Rückkehr nach Abschluss des Prozesses oder wird dies vom Betroffenen vorgetragen, ist die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu prüfen und das BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen.

2. Rückführung nach Kosovo

Am 01.09.2010 ist das bilaterale Rückübernahmeabkommen (RüA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt erfolgen Rückführungen nach Kosovo nach den Regelungen dieses Abkommens und nicht mehr nach den bis dahin weiter analog anzuwendenden Regeln der „Readmission Policy“.

Die freiwillige Rückkehr genießt grundsätzlich Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung und wird im Rahmen der bestehenden Rückkehrförderungsprogramme finanziell unterstützt. Der Aufenthalt Ausreisepflichtiger ist bis zum Termin der freiwilligen Ausreise grds. zu dulden bzw. so lange bis ein Abschiebungstermin bestimmt werden kann. Bei der Vorsprache ist - so noch nicht geschehen - die jeweilige Volkszugehörigkeit in die DV bei den Grunddaten einzugeben.

2.1. Freiwillige Rückkehr

Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen grundsätzlich nur einzuleiten, wenn die Betroffenen eine zuvor eingeräumte Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise nicht genutzt haben. Ausreisepflichtigen *Kosovaren* ist daher nach Duldungsablauf grundsätzlich eine vierwöchige Ausreisefrist zu gewähren.

Nach Unterzeichnung eines multilateralen Transitabkommens am 21.03.2000 ist seit dem 21.04.2000 die Rückkehr auf dem Landweg möglich. Kosovaren, die auf diesem Wege in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, benötigen nach diesem Abkommen eine **Rückkehrvignette** (die Rückkehrvignetten stehen den Bereichen IV Z 5, 8 und 9 zur Verfügung). Personen, die glaubhaft machen, über den Landweg ausreisen zu wollen, sind die Ausreisefristen entsprechend zu verlängern (GÜB 1).

Nach dem Transitabkommen ist der Ausgangsstaat zur Rückübernahme verpflichtet, sofern die Weiterreise oder Einreise in den Zielstaat nicht gesichert ist. Der Ausgangsstaat hat deshalb im Hinblick auf seine Rückübernahmepflicht Aufzeichnungen zu führen, die die Identifizierung der Transitreisenden ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde eine zentrale Sammlung entsprechender Aufzeichnungen bei dem BPolP Koblenz eingerichtet.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Für jede Person, für die eine Rückkehrvignette ausgestellt wird, sind daher dem BPolP Koblenz zu übermitteln:

- Kopie des Passes oder Passersatzpapiers,
- Kopie der ausgestellten Vignette,
- ein Originalfoto.

Ferner ist vom Rückkehrwilligen eine Erklärung zu unterschreiben, in der er sein Einverständnis zur Speicherung seiner Daten zum Zweck der Rückübernahme im Falle des Scheiterns der freiwilligen Rückkehr erklärt.

Für die Durch- bzw. Einreise ist bei Fehlen eines gültigen Passes ein EU-Laissez-Passer auszustellen. Beizufügen ist - soweit vorhanden - der ungültige Pass oder ein sonstiges Dokument, ggf. eine Kopie davon, aus dem sich der Bezug zum Kosovo ergibt.

2.2. Modalitäten im Rahmen der Abschiebung

2.2.1. Rückübernahmepflicht

Nach Art. 1 des RüA besteht die Rückübernahmepflicht für

- a) eigene Staatsangehörige
- b) Personen, die aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen und keine andere erworben haben
- c) minderjährige Kinder und Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person.

2.2.2. Rückübernahme ohne besondere Formalitäten

Liegen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit **Nachweismittel** vor, wird die Person von der ersuchten Vertragspartei ohne Formalitäten zurückgenommen, d.h. das Erstellen eines Rückübernahmeersuchens und Einholen einer Zustimmung zur Rückübernahme sind - anders als früher – nicht mehr erforderlich

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 RüA gelten als Nachweismittel in Bezug auf die Staatsangehörigkeit folgende Dokumente:

- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Pässe aller Art (Reise-, Diplomatenpässe, Dienstpässe) – ACHTUNG: Besondere Hinweise gibt es im RüA nicht, es ist aber davon auszugehen, dass mit „Pässen aller Art“ ausschließlich (neue) kosovarische Pässe gemeint sind und nicht Pässe, die von serbischen Behörden ausgestellt wurden.
- Personalausweis (siehe Ausführen zu „Pässen aller Art“)
- von UNMIK ausgestelltes gültiges Reisedokument, von UNMIK ausgestellter gültiger Personalausweis
- Ausweis der Sicherheitskräfte von Kosovo (FSK)
- sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt

Der Vorgang kann bei Vorliegen der sonstigen Abschiebungsvoraussetzungen an IV R 3 abgegeben werden. Bei Vorliegen einer kosovarischen ID-Karte kann eine Rückführung unmittelbar ohne vorherige PEP-Beantragung erfolgen; lediglich die Rückführung ist der kosovarischen Seite rechtzeitig anzukündigen.

2.2.3. Rückübernahmeverfahren bei fehlenden Nachweismitteln

Liegen nur **Glaubhaftmachungsmittel** vor, ist das Rückübernahmeverfahren nach Art. 3 des RüA durchzuführen.

Glaubhaftmachungsmittel sind:

- Kopien der unter 2.2.2. aufgeführten Unterlagen,
- Geburtsurkunde (einschl. der von UNMIK ausgestellten) und Kopie davon,
- für den Grenzübertritt zugelassenes Passersatzpapier und Kopie davon,
- Wohnsitzbescheinigung (aus dem Kosovo) und Kopie davon,
- Führerschein (aus dem Kosovo) und Kopie davon,
- sonstige Dokumente, die auf den Geburtsort oder Wohnsitz im Kosovo hindeuten oder in anderer Weise bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können,
- biometrische Daten,
- eigene Angaben und Sprache des Betroffenen,
- das Ergebnis der Anhörung durch die zuständigen Stellen, die auf Antrag der ersuchenden Partei durchzuführen ist.

Auch wenn lediglich Glaubhaftmachungsmittel vorliegen, ist der Vorgang bei Vorliegen der sonstigen Abschiebungsvoraussetzungen an IV R 3 abzugeben; das Rückübernahmeverfahren wird von dort in die Wege geleitet.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Die Ersuchen sind bis auf weiteres zentral dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu übermitteln, von dort erfolgt die Weiterleitung über die deutsche Botschaft an das Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Kosovo in Prishtina.

... weggefallen ...

2. 3. Sonstiges

Die ersuchte Vertragspartei soll das Ersuchen spätestens innerhalb eines Monats beantworten (bei Drittstaatsangehörigen gilt eine Frist von 45 Tagen). Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Nach Vorliegen/Eintritt der Zustimmung(-sfiktion) stellt die kosovarische Seite soweit erforderlich ein Passersatzpapier mit einer Gültigkeit von 30 Tagen aus, das bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung der Republik Kosovo zu beantragen ist. Konnte eine Rückführung innerhalb der Gültigkeit dieses Dokuments nicht erfolgen, ist eine Neuausstellung für weitere 30 Tage Gültigkeit innerhalb von 14 Tagen möglich. Erfolgt keine Neuausstellung innerhalb der 14 Tagefrist, kann ein EU-Standardreisedokument (EU-Laissez Passer) für die Rückführung genutzt werden.

Bei Bedarf ist für die freiwillige Ausreise ein EU-Laissez-Passer auszustellen. Nach dem Transitabkommen ist dessen Gültigkeit auf drei Monate zu befristen.

Die für den Landweg erforderliche Vignette bei freiwilliger Rückkehr ist ebenfalls mit einer Gültigkeit von drei Monaten zu versehen. In die Vignette sind außerdem die vom Rückkehrwilligen für den Reiseweg gewählten Transitstaaten einzutragen.

VAB E Libanon 1

Inhaltsverzeichnis

E.Lib.1. Abschiebungen in den Libanon	742
I. Libanesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige	742
II. Palästinenser aus dem Libanon	743
III. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon, die nicht palästinensischer Volkszugehörigkeit sind	743

E.Lib.1. Abschiebungen in den Libanon

(2. RiLiUmG; 16.02.2016)

Die Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon zum Abschluss eines Rückübernahmeabkommens wurden inzwischen wieder aufgenommen.

Bis zum Abschluss eines Abkommens ist bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus dem Libanon wie folgt zu verfahren:

I. Libanesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige

1. Für ausreisepflichtige libanesische Staatsangehörige, die unerlaubt eingereist sind, gilt § 15a AufenthG.
2. Bei ausreisepflichtigen libanesischen Staatsangehörigen werden gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG in Verwahrung genommen:

- Pässe aller Art, insbesondere die blauen (alt) und roten (neu),
- National- sowie Diplomaten- und Dienstpässe,
- Passersatzdokumente mit Lichtbild,
- Kinderausweise als Passersatz.

Kopien werden gefertigt von:

- Personalausweisen (auch vorläufige und behelfsmäßige)

(sofern der Betroffene nicht im Besitz eines Passes ist: Einbehaltung des Originals),

- Geburtsurkunden bzw. Einzel- oder Familienauszüge aus dem Standesregister,
- Wehrpässen bzw. Militärausweisen,
- Führerscheinen und
- Seefahrtsbüchern.

3. Anträge auf Erteilung von Heimreisedokumenten werden durch die Clearingstelle an die Botschaft des Libanon, Berliner Str. 127, 13187 Berlin, gerichtet.

Die jeweils aktuellen Passausstellungsmodalitäten, die derzeit ständigen Änderungen unterworfen sind, können bei Bedarf bei der Clearingstelle erfragt werden.

4. Vollziehbar ausreisepflichtige libanesische Staatsangehörige, die bei Einreise nach dem 01.01.2005 dem Land Berlin zugewiesen wurden oder deren Einreise bereits vor dem 01.01.2005 erfolgte, erhalten nach Ablauf der Ausreisefrist bei Vorsprache grds. zunächst eine Duldung für mindestens 6 Monate, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Ist von vornherein damit zu rechnen, dass das Ausreisehindernis in diesem Zeitraum nicht beseitigt wird, ist die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu prüfen (zu den Erteilungsvoraussetzungen s. Ausführungen zu § 25 Abs. 5). Der Pass verbleibt bei der Behörde.

In Fällen der Passlosigkeit ist die Duldung oder eine ggf. nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilte AE immer mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“

zu erteilen.

Soweit der Ausländer die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung zu vertreten hat, etwa indem er Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit verweigert oder sich weigert, an einer erforderlichen Passbeschaffung mitzuwirken, ist die allein in Betracht kommende Duldung mit folgende r Nebenbestimmung zu versehen:

"Erwerbstätigkeit nicht gestattet"
...weggefallen...

Eine erneute Vorsprache kann nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden. Bei der erneuten Vorsprache sollte mit dem Ausländer im Gespräch geklärt werden, woran die Ausreise bisher scheitert. Spricht die Person nach Ablauf der Geltungsdauer der Duldung trotz Anordnung eines Vorsprachetermins nicht wieder vor, sind jedoch inzwischen die Abschiebungshindernisse beseitigt, kann sie gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben werden.

In den übrigen Fällen ist die Duldung oder AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG)",
"Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet",

darüber hinaus kann eine Anordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG vorgesehen werden. Soweit ein konkreter Abschiebungstermin feststeht, ist die Duldung entsprechend zu befristen.

Ist der Ausländer bereit, freiwillig auszureisen, soll von der Einbehaltung des Passes abgesehen bzw. ein einbehaltener Pass ausgehändigt werden, wenn keine Zweifel an der Ausreisebereitschaft bestehen.

II. Palästinenser aus dem Libanon

1. Bei unerlaubter Einreise gilt § 15a AufenthG.

2. Zu beachten ist, dass ausreisepflichtige palästinensische Volkszugehörige, die zwar ihrer Passpflicht nicht genügen, ihre Volkszugehörigkeit aber entweder durch die Identitätskarte oder eine UNRWA-Registrierungskarte belegen können, grundsätzlich **nicht in Abschiebungshaft** zu nehmen sind. Dieser Grundsatz erfährt aber z.B. dann eine Ausnahme, wenn entweder eine ED-Behandlung auf der Grundlage der EUODAC-VO eine Zuständigkeit eines anderen Signatarstaates ergibt oder wenn **berechtigte und konkrete Zweifel** an der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen - in diesen Fällen ist umgehend – zeitgleich mit der Haftantragstellung - die polizeitechnische Untersuchung zu veranlassen. Ergeben sich bei dieser Untersuchung **keine Hinweise auf eine Fälschung** und auch die **ED-Behandlung war ohne Ergebnis**, ist der Betroffene zu **entlassen**.

Eine **Ausnahme** ergibt sich auch für **Abschiebungen im Wege der Amtshilfe**. Für Personen, die lediglich vorgeben palästinensische Volkszugehörige aus dem Libanon zu sein, sind Haftanträge zu stellen. Ergibt sich im weiteren Verfahren etwa durch Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde, dass diese Personen über eine blaue Identitätskarte für Palästinenser oder eine UNWRA- Registrierungskarte verfügen, kommt Nr. 63.1.2.7.3 AusIG-VwV zur Anwendung. Die Ausländerbehörde ist von unserer Verfahrenspraxis und Nr. 63.1.2.7.3 AusIG-VwV in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass die Abschiebung voraussichtlich nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden kann. Beharrt sie auf ihrem Amtshilfeersuchen, so ist die Haft für zunächst vier Wochen durchzuführen. Danach endet die Amtshilfepflicht grundsätzlich und der Ausländer ist ggf. zu überstellen.

3. Von Ausreisepflichtigen evtl. vorgelegte, in arabischer Sprache abgefasste Ausweise oder Bescheinigungen über die palästinensische Volkszugehörigkeit und den früheren legalen Aufenthalt im Libanon (insbesondere Identitätskarten für Palästinenser, UNWRA-Registrierungskarten, Einzel- oder Familienauszüge aus dem Standesregister für Palästinenser, Heiratsurkunden, Führerscheine und Seefahrtsbücher) sind für eine ggf. später entweder bei uns oder der dann zuständige Behörde des Zuweisungsortes erforderlich werdende Passersatzpapierbeschaffung einzubehalten. Für die Akte ist eine Kopie zu fertigen.

4. Zum weiteren Verfahren s. E.Lib.3.

III. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon, die nicht palästinensischer Volkszugehörigkeit sind

1. Bei unerlaubter Einreise gilt § 15a AufenthG. Auch dieser Personenkreis ist grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen (vgl. Ausführungen unter II.).

2. Von Ausreisepflichtigen evtl. vorgelegte, in arabischer Sprache abgefasste Ausweise oder Bescheinigungen über den

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

früheren legalen Aufenthalt im Libanon (insbesondere Laissez-Passer, Aufenthaltserlaubnis (permis de séjour) des Libanon, Einzel- oder Familienauszüge aus dem Standesregister für angeklärte Staatsangehörige) sind für eine ggf. später entweder bei uns oder der dann zuständige Behörde des Zuweisungsortes erforderlich werdende Passersatzpapierbeschaffung einzubehalten. Für die Akte ist eine Kopie zu fertigen.

3. Vollziehbar ausreisepflichtige Kurden aus dem Libanon, die bei Einreise nach dem 01.01.2005 dem Land Berlin zugewiesen wurden oder deren Einreise bereits vor dem 01.01.2005 erfolgte, erhalten nach Ablauf der Ausreisefrist bei Vorsprache grds. zunächst eine Duldung für mindestens 6 Monate, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Ist von vornherein damit zu rechnen, dass das Ausreisehindernis in diesem Zeitraum nicht beseitigt wird, ist die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu prüfen (zu den Erteilungsvoraussetzungen s. Ausführungen zu § 25 Abs. 5) . Der Pass verbleibt bei der Behörde.

In Fällen der Passlosigkeit ist die Duldung oder eine ggf. nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilte AE immer mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“

zu erteilen.

Soweit der Ausländer die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung zu vertreten hat, etwa indem er Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit verweigert oder sich weigert, an einer erforderlichen Passbeschaffung mitzuwirken, ist die allein in Betracht kommende Duldung mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

"Erwerbstätigkeit nicht gestattet"

...weggefallen...

Eine erneute Vorsprache kann nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden. Bei der erneuten Vorsprache sollte mit dem Ausländer im Gespräch geklärt werden, woran die Ausreise bisher scheitert. Spricht die Person nach Ablauf der Geltungsdauer der Duldung trotz Anordnung eines vorsprachetermins nicht wieder vor, sind jedoch inzwischen die Abschiebungshindernisse beseitigt, kann sie gemäß § 50 Abs. 7 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben werden.

In den übrigen Fällen ist die Duldung oder AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

"Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs. 2 AufenthG)",
"Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet",

darüber hinaus kann eine Anordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG vorgesehen werden. Soweit ein konkreter Abschiebungstermin feststeht, ist die Duldung entsprechend zu befristen.

Ist der Ausländer bereit, freiwillig auszureisen, soll von der Einbehaltung des Passes abgesehen bzw. ein einbehaltener Pass ausgehändigt werden, wenn keine Zweifel an der Ausreisebereitschaft bestehen.

VAB E Libanon 2

E.Lib.2. Palästinenser aus dem Libanon

(08.11.2011; 2. RILiUmG ; 21.06.2016)

I. Status nach dem Staatenlosenübereinkommen

Palästinensische Volkszugehörige *aus dem Libanon* sind nach bisheriger Rechtsprechung aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht nicht nur *de facto*, sondern auch *de iure* als **staatenlos** im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen anzusehen.

Das Staatenlosenübereinkommen findet aber gem. Art. 1 Abs. 2 i keine Anwendung auf Personen, "...denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen."

Diese Ausschlussklausel greift bei palästinensischen Volkszugehörigen aus dem Libanon, die als Personengruppe seit 1949 unter dem Schutz und Beistand der UNRWA (**United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East**) stehen, und zwar auch dann, wenn die Betroffenen den Libanon verlassen.

Ein Reiseausweis nach dem Staatenlosenübereinkommen steht dem genannten Personenkreis deshalb nicht zu.

Daran ändert auch die von einigen Rechtsanwälten zitierte Entscheidung des OVG Berlin vom 03.06.2004 – OVG 5 B 17.02 – nichts. Hier ging es um die erleichterte Einbürgerung nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zum o. g. Staatenlosenminderungsübereinkommen (StaatenlMindÜbkAG). Der deutsche Gesetzgeber hat für die erleichterte Einbürgerung nämlich ausschließlich an die Definition des Staatenlosen in Art. 1 Abs. 1 des Staatenlosenübereinkommens angeknüpft und die Ausschlussregelung für Palästinenser aus dem Libanon nicht übernommen. Der Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises ergibt sich jedoch direkt aus dem Staatenlosenübereinkommen. Hier gilt die Ausschlussklausel des Art. 1 Abs. 2 (i) Staatenlosenübereinkommen.

Exkurs:

1. *Libanesisische Staatsangehörige sind im Libanon registriert und können sich mit einem Nationalpass ausweisen.*
2. *Gibt ein Ausländer an, palästinensischer oder kurdischer Volkszugehöriger aus dem Libanon zu sein, muss er im Libanon registriert sein. Aus dem Personenstandsregister ist eine Registrierungsnummer zu entnehmen. Dem Ausländer wird in diesen Fällen ein DDV oder LP seitens der libanesischen Botschaft ausgestellt.*
3. *Gibt ein Ausländer an, nicht im Libanon registriert zu sein, wird er aufgefordert, die Registrierung nachzuholen, ggf. zunächst über die Registrierung des Vaters.*
4. *s.o. Prüfung der Staatenlosigkeit*

II. Zur Zumutbarkeit der Passbeschaffung und zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer bzw. eines Ausweisersatzes

Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) steht jeder Erteilung/Verlängerung eines Titels für Inhaber eines gültigen libanesischen "Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens" (DDV) bzw. Laissez-Passer (LP) grundsätzlich § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG entgegen, solange im Einzelfall keine Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 AufenthG verfügt wurde oder der Betroffene nicht im Besitz eines Ausweisersatzes (§ 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 AufenthG) oder eines Reiseausweises für Ausländer ist. Seit dem 01.11.2010 wird Inhabern, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, d.h. ein gültiges Titeletikett in einem der genannten Dokumente oder eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 auf Trägervordruck gem. § 78 Abs. 7 AufenthG besitzen, weder die Einreise noch die Ausreise mehr gestattet. Da es der genannten Personengruppe unmöglich ist, sich einen anerkannten Pass oder Passersatz zu beschaffen, ist hier wie folgt zu verfahren:

1) Bei der **Erteilung und/oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis** ist dem Betroffenen gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen, so er nicht ausdrücklich erklärt, etwa auf Grund der entstehenden höheren Gebühren auf die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer verzichten zu wollen. In diesem Fall erhält er einen Ausweisersatz.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist in den Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu einem Jahr erteilt oder verlängert wird, immer ein vorläufiger Reiseausweis mit einer Gültigkeit von einem Jahr auszustellen. Dies dürfte überwiegend bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 5 bzw. § 104 a AufenthG der Fall sein. Im übrigen ist bezüglich der Geltungsdauer der Rahmen des § 8 Abs. 1 AufenthV voll auszuschöpfen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das DDV oder LP während der Gültigkeit des Titels und/oder des Reiseausweises seine Gültigkeit verliert.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Personen über 24 ist der Reiseausweis somit für 10 Jahre auszustellen. Allerdings ist der Ausländer bei jeder Ausstellung eines Reiseausweises und Ausweisersatzes durch Aushändigung eines Hinweisblattes zu informieren, dass er zum Nachweis seiner Identität fortlaufend im Besitz eines gültigen DDV bzw. LP sein muß und die Erteilung und/oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis zwingend den Besitz eines gültigen DDV/LP bzw. bei hier geborenen Kindern die entsprechende Registrierung und den Nachtrag in einem Dokument eines Elternteils voraussetzt. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG. Aus der Vorlage eines abgelaufenen DDV kann nicht gefolgert werden, dass der Inhaber nicht zwischenzeitlich auch eine andere insbesondere die libanesische Staatsangehörigkeit erworben hat. Andere Identitätsnachweise - wie etwa Geburtsurkunden, Wehrpässe, Führerscheine etc. - gewährleisten dies gerade nicht.

Merke: Auch wenn durch die Beschaffung und ggf. Verlängerung eines DDV oder LP dem Ausländer Kosten entstehen, die ggf. durch die Leistungsbehörden getragen werden, kommt ein Absehen von der Gebühr für die Ausstellung eines Reiseausweises gem. § 48 Nr. 1 a AufenthV etwa gem. § 53 Abs. 1 2. HS oder Abs. 2 AufenthV vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Möglichkeit einen Ausweisersatz erhalten zu können, nicht in Betracht (vgl. hierzu B.AufenthV.53). Bei Ausstellung eines Ausweisersatzes ist dagegen der Gebührenbefreiungstatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV zu beachten.

In jedem Fall ist das gültige DDV bzw. LP bei Aushändigung eines Reiseausweises dem Besitzer zu belassen. Eine Kopie des DDV bzw. des LP ist zur Akte zu nehmen. Gültige Titeletiketten im DDV - insbesondere eine NE - sind ungültig zu machen.

2) Personen, die wir aufgefordert haben, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht durch **erstmalige Vorlage eines gültigen DDV** ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der palästinensischen Volkzugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon und damit die Unmöglichkeit der Passbeschaffung im Sinne des § 5 Abs. 1 AufenthV nachzuweisen, können keinen Reiseausweis für Ausländer erhalten.

3) **Geduldeten** wird ein Ausweisersatz gem. § 48 Abs. 2 AufenthG ausgestellt. DDV und LP werden gem. § 50 Abs. 5 AufenthG in Verwahrung genommen.

4) **Überträge von Aufenthaltstiteln** aus einem DDV bzw. LP werden nicht von den Bürgerämtern in gleichartige Dokumente vorgenommen. Die Bürgerämter verweisen für diese Aufgabe ausnahmslos an die Ausländerbehörde. Bei Vorsprache gelten die Ausführungen unter 1) entsprechend. Den Betroffenen ist gem. §§ 5, 6 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthV ein Reiseausweis für Ausländer nach dem üblichen Verfahren auszustellen, so nicht ausdrücklich erklärt wird, auf die Ausstellung eines Reiseausweises verzichten zu wollen. Dann wird der Titel in einen Ausweisersatz übertragen.

Bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII oder dem AsylbLG ist auf die Gebühren für die Ausstellung eines Ausweisersatzes bzw. des Übertrags gem. § 53 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AufenthV zu verzichten. Für die Ausstellung eines Reiseausweises wird die Gebühr ausnahmslos erhoben.

VAB E Libanon 3

E.Lib.3. Anwendbarkeit des § 25 Abs. 5 AufenthG für palästinensische Volkszugehörige ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon

(23.10.12 , 17.02.2015)

Wie das OVG Berlin- Brandenburg mit Urteil vom 14.09.2010 – OVG 3 B 2.08 – festgestellt hat, ist es für einen ausreisepflichtigen palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon nicht von vornherein erkennbar aussichtslos, bei der Libanesischen Botschaft ein Dokument für die freiwillige Ausreise zu erhalten. Insbesondere stehe dem nicht entgegen, dass die Betroffenen keinen Aufenthaltstitel besäßen. Damit ist bei dieser Personengruppe nicht mehr grundsätzlich von einer tatsächlichen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wird **ausreisepflichtigen palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon** erstmalig nur dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG auf Grund der Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise mangels eines erforderlichen Laissez - Passer erteilt, wenn diese individuell nachweisen, dass trotz entsprechender Bemühungen kein Laissez- Passer ausgestellt worden ist .

Dies setzt voraus, dass der Betroffene sich möglichst mehrere Identitätsnachweise (- abgelaufene – DDV, Geburtsurkunde, UNWRA- Registrierungskarte etc.) beschafft, diese mit einem Flugticket, zum Beleg der Ausreisewilligkeit, der Libanesischen Botschaft vorlegt und – etwa durch eine Bescheinigung der Libanesischen Botschaft - nachweist, dass er unter Verwendung des Formulars mit der Bezeichnung „Beantragung eines Heimreisedokuments für eine sich illegal in Deutschland aufhaltende Person“, ein Laissez- Passer beantragt hat.

Erst wenn dies erfolgt ist und nicht innerhalb von einer Frist von 6 Monaten ein entsprechendes Laissez- Passer ausgestellt wurde, und auch dies von der Libanesischen Botschaft bescheinigt wurde, ist von einer unverschuldeten Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise mangels eines Reisedokuments auszugehen.

Entsprechend sind Antragsteller mit Hinweisblättern über ihre Mitwirkungspflichten sowie das Verfahren zur „Beantragung einer Ausreisegenehmigung und Beschaffung eines für die Ausreise in den Libanon berechtigenden Dokuments“ bei der Botschaft des Libanon zu informieren und ist ihnen ein Formular für eine Antragsbescheinigung durch die Botschaft des Libanon auszuhändigen. Der Empfang dieser und ggf. weiterer Unterlagen ist zu quittieren.

Das o.g. Urteil des OVG Berlin- Brandenburg rechtfertigt dagegen bei weiter vorliegenden sonstigen Erteilungsvoraussetzungen keine Versagung der Verlängerung nach § 26 Abs. 2 AufenthG.

Zur Begründung: Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts schließt die Annahme eines unverschuldeten Ausreisehindernisses für Palästinenser aus dem Libanon nicht schlechthin aus.

Auch findet sich in der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung keine Feststellung dazu, inwieweit die libanesischen Behörden bereit sein werden, allen ausreisepflichtigen palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit entsprechende Heimreisedokumente auszustellen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Libanesischen Behörden bereit und kapazitär in der Lage sind, bei einer Versagung von Verlängerungsanträgen für eine Gruppe von ca. 2.000 Personen (davon ca. 50 % Minderjährige) mit langjährigem teilweise rechtmäßigem Aufenthalt ein Laissez- Passer zur dauerhaften Rückkehr auszustellen, wenn deren Titel gem. § 25 Abs. 5 auslaufen. Vielmehr ist für die bisherigen Titelinhaber in der Regel davon auszugehen, dass für die Vielzahl dieser Personen die freiwillige Rückkehr tatsächlich ausgeschlossen bleibt.

Merke: Dies bedeutet aber nicht, dass bei einer derartigen Verlängerung des Titels nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch tatsächlich stets ein Ausreisehindernis vorliegt.

Wenn der begünstigte Titelinhaber bzw. seine Familienangehörigen weitergehende Rechte aus dem Titel ableiten wollen und Familiennachzug zu dem begünstigten Titelinhaber mit der Begründung begehren, dass die Familieneinheit wegen der fehlenden Ausreisemöglichkeit des begünstigten Titelinhabers nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann, muss der begünstigte Titelinhaber individuell **und aktuell** nachweisen, dass das Ausreisehindernis tatsächlich besteht und trotz entsprechender Bemühungen kein **Dokument für die freiwillige Ausreise in den Libanon (Laissez-Passer)** ausgestellt worden ist. Denn allein der Besitz eines Aufenthaltstitels steht der Zumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland nicht entgegen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Mai 2012, [OVG 3 S 34.12](#)). Eine Verlängerung des Titels **bzw. die Erteilung des Titels für einen Ehegatten oder minderjährige, ledige Kinder zur Herstellung oder Wahrung der Familieneinheit** kommt in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn das Bestehen eines Ausreisehindernisses tatsächlich nachgewiesen wird ([VG Berlin, Urteil vom 04.11.2014, VG 15 K 64.14, Media:VG_Berlin-VG_15_K_64.14.pdf .](#))

Auch die Rückführung – etwa von Straftätern – ist durch diese Begünstigung nicht ausgeschlossen.

Dies zugrunde gelegt, ist bei Anträgen auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 für diese Personengruppe wie bisher ohne weitere Prüfung die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise zu unterstellen, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 nicht vorliegen. Etwas anders gilt allerdings dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene sich tatsächlich im Libanon aufgehalten hat oder dies beabsichtigt. Bezüglich der Erteilung der auflösenden Bedingung

„Erlischt mit Ausreise in den Libanon“

gelten keine Besonderheiten (vgl. A.25.5.1.3.).

Soweit der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 entgegenstehen könnte, sind die Ausführungen unter A.25.5.1.2. zu beachten. Grundsätzlich ist danach insbesondere die Erteilung oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, für Personen, bei denen Ausweisungsgründe gem. §§ 53, 54 vorliegen. Hier ist das von § 25 Abs. 5 S.2 eröffnete Ermessen ("soll") sowie das durch § 5 Abs. 3 2 HS. eingeräumte Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles regelmäßig zu lasten der Betroffenen auszuüben. Diese Ausweisungsgründe stehen der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig selbst dann entgegen, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (zur Zulässigkeit einer solchen Praxis vgl. etwa VG Berlin, Urteil vom 22.01.2008 - VG 24 A 195.06). Dies gilt im Übrigen auch, wenn der Betroffene nicht rechtskräftig oder bestandskräftig ausgewiesen wurde, sondern lediglich Regel- oder Ist- Ausweisungsgründe gesetzt hat. Gleiches gilt auch bei Personen, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Abteilung 265, als Intensivtäter geführt werden und für Heranwachsende, die wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Auch im Übrigen gelten die Ausführungen unter A.25.5.

Merke: Keine Ausnahme wird wie bisher von der Erteilungsvoraussetzung des Nachweises der Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG) gemacht. Wegen der großen Bedeutung dieser Erteilungsvoraussetzung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage, ist daran auch in den Fällen festzuhalten, in denen die Abschiebung schon seit 18 Monaten ausgesetzt ist (Ausnahme von der Sollvorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Aus diesem Grunde ist der Ausländer bei jeder Erteilung und Verlängerung des Titels zu informieren, dass er zum Nachweis seiner Identität fortlaufend im Besitz eines gültigen DDV bzw. Laissez- Passer sein muss und die Erteilung und/oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis zwingend den Besitz eines gültigen DDV/LP voraussetzt. Aus der Vorlage eines abgelaufenen DDV kann nicht gefolgert werden, dass der Inhaber nicht zwischenzeitlich auch eine andere insbesondere die libanesische Staatsangehörigkeit erworben hat. Andere Identitätsnachweise - wie etwa Geburtsurkunden, Wehrpässe, Führerscheine etc. - gewährleisten dies gerade nicht (zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer vgl. E.Lib.2).

Merke: In Fällen **passloser libanesischer Staatsangehöriger** palästinensischer Volkszugehörigkeit vertreten wir in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Auffassung, dass diese Personen die für die Rückkehr in den Libanon gewünschten Unterlagen erhalten können. Der Ausländer ist damit nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert. Bezüglich der zu erteilenden Auflagen wird auf die Ausführungen in den VAB zu § 60 a ([A.60.a.2.1.](#)) verwiesen.

VAB E Lib 4

E.Lib.4 Anwendbarkeit des § 5 AufenthV für palästinensische oder kurdische
Volkszugehörige ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon

(15.12.2015; *21.06.2016*)

...weggefallen...

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB E Libyen 1

E.Libyen.1. Abschiebungen nach Libyen

(16.10.2015)

Derzeit ist eine Abschiebung nach Libyen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da der Flughafen in Tripolis von den renommierten Fluggesellschaften von Deutschland aus nicht angeflogen wird.

Es besteht lediglich die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Die Fluggesellschaften Libyen Airline und Afriqiyah Airways sollen – allerdings nur entsprechend der aktuellen Sicherheitslage in Tripolis – den Flughafen Tripolis von Istanbul, Tunis und Algier aus anfliegen. Buchungsbestätigungen werden aber nicht ausgestellt. Des Weiteren kann es bei akuter Verschlechterung der Sicherheitslage in Tripolis auch zu kurzfristiger Streichung der Flüge kommen.

Da insofern ein tatsächliches Abschiebungshindernis besteht, ist der Aufenthalt der betroffenen Ausländer nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG für die Dauer von zunächst sechs Monaten zu dulden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist ausgeschlossen, da die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise grundsätzlich besteht.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB E Montenegro 1

Inhaltsverzeichnis

E.Mont.1. Rückführungen nach Montenegro	751
I. Rückübernahmepflicht	760
II. Rückübernahmeverfahren	760
1. Rückübernahmeersuchen	760
1.1. Inhalt des Ersuchens	760
1.2. Adressat	761
2. Antwort auf Ersuchen	761
3. Passersatz für die Rückkehr	762
III. Hinweise	762
1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen	762
2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger montenegrinischer Staatsangehöriger	753
3. Freiwillige Ausreise	763

E.Mont.1. Rückführungen nach Montenegro

(2. RiLiUmG; 16.02.2016)

Die Rückführung von ausreisepflichtigen montenegrinischen Staatsangehörigen richtet sich grundsätzlich nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, das seit 01.01.2008 in Kraft ist.

I. Rückübernahmepflicht

Von der Rückübernahmepflicht erfasst sind

1. alle ausreisepflichtigen montenegrinischen Staatsangehörigen (einschließlich abgelehnte Asylbewerber und Straftäter);
2. Personen, die aus der montenegrinischen Staatsangehörigkeit entlassen sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung seitens der deutschen Behörden erhalten zu haben;
3. Staatenlose m. ehem. jugosl. StA, sofern keine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde und wenn der Geburtsort und ständiger Aufenthaltsort am 27.04.1992 auf dem Gebiet Montenegros lag, vorausgesetzt die montenegrinischen Behörden können dies bestätigen.

Für **Inhaber gültiger Nationalpässe** und freiwillige Rückkehrer, die im Besitz eines von einer montenegrinischen Auslandsvertretung ausgestellten Passersatzpapiers sind, bedarf es keines Rückübernahmeersuchens.

II. Rückübernahmeverfahren

1. Rückübernahmeersuchen

Die Aufnahme der rückkehrenden Person in das Hoheitsgebiet Montenegros setzt grundsätzlich einen formellen Antrag (Ersuchen) voraus (Ausnahme s. I.). Aufgrund des Ersuchens haben die montenegrinischen Behörden die Identität und die Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person festzustellen und zu erklären, ob Rückübernahmepflicht besteht oder nicht.

1.1. Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Ort und Staat der Geburt
- letzter Wohnort im Heimatland

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe etc.)
- Aliasnamen, sofern verwendet
- Familienstand,
- Personalangaben zu Ehegatten und Kindern (einschl. letztem Wohnort im Heimatland) sofern zutreffend
- Angaben zum Gesundheitszustand und lateinischer Name einer evt. ansteckenden Krankheit *)
- Hinweis auf evtl. Abhängigkeit von fremder Hilfe, Pflege und Fürsorge wegen Krankheit oder Alter - auch schutzbedürftige unbegleitete Minderjährige*)

*) Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass diese Gesundheitsdaten, soweit es sich nicht um ansteckende Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz handelt, nur in engem Kontakt mit dem Betroffenen erhoben und mit dessen Einvernehmen übermittelt werden.

Darüber hinaus sind dem Ersuchen Nachweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung beizufügen. Dies sind

- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Reisepass
- sonstige Dokumente (nationale Ausweise, abgelaufene Passersatzpapiere, Führerscheine, Geburtsurkunden, Seefahrtsbücher, Wehrpässe, Militärausweise sowie ggf. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit hilfreich sein könnten)
- Internationale Geburtsurkunde bei in Deutschland geborenen Kindern

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in Kopie beizufügen.

Weiter sind erforderlich

je 2 Lichtbilder für die zu übernehmende Person und ihre Kinder (unabhängig vom Lebensalter, d.h. auch für Säuglinge).

Die vorstehend genannten benötigten Angaben und Unterlagen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erheben bzw. zu den Akten zu nehmen. Sind die zwingend erforderlichen Angaben nicht aktenkundig, so sind sie beim Betroffenen unter Verwendung des Formbriefes "JUGWOHN"(s. Anlage zu E.Serb.1.) oder des Word-Dokuments „Personalbogen serbokroatisch“ (Nöldnerstr. Laufwerk G:, Ordner IV R 3/Unterordner IV R 3 Allgemein/Unterordner Jugo Dokument „Personalbogen serbokroatisch“) zu erheben.

Als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Übernahmeersuchen (z.B. in Fällen von Abschiebungshaft) werden bevorzugt bearbeitet. Sie können per Fax über IV R 3 an das zuständige Innenministerium übersandt werden.

1.2. Adressat

Für die Frage, an welches Innenministerium auf serbischer bzw. montenegrinischer Seite die Übernahmeersuchen zu richten sind, ist der letzte Wohnort bzw. – sofern nicht bekannt – der Geburtsort der rückzuführenden Person maßgebend. Wird ein Übernahmeersuchen an ein hierfür nicht zuständiges Innenministerium gerichtet, leitet dieses es unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, an das Innenministerium der anderen Republik weiter und unterrichtet die deutsche Seite hierüber.

Für Staatsangehörige der Republik Montenegro ist das Rückübernahmeersuchen von der ABH an das

Ministerium des Innern der Republik Montenegro

Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten

Bulevar Svetog Petra Cetinjskog br. 20

81000 Podgorica

zu richten.

2. Antwort auf Ersuchen

Die montenegrinische Seite (Innenministerium) hat auf das Ersuchen mitzuteilen:

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Bestätigung der Rückübernahmepflicht unter gleichzeitiger Nennung der Personalien der Person mit der Feststellung, dass Passersatz (ggf. auch für die Kinder) ausgestellt wird
oder
- Verneinung der Rückübernahmepflicht, weil die Identität nicht bestätigt werden konnte oder der Betroffene nicht montenegrinischer Staatsangehöriger ist.

Das Innenministerium bestätigt der ABH unverzüglich den Eingang der Ersuchen und beantwortet ein Übernahmesuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens beim zuständigen Innenministerium. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Kann das Innenministerium in Ausnahmefällen das Ersuchen nicht innerhalb der 12 Kalendertage beantworten, teilt es der ABH unverzüglich die Gründe und die für den Abschluss des Verfahrens benötigte weitere Frist mit, die 6 Kalendertage nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser weiteren Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

3. Passersatz für die Rückkehr

Der für die Rückkehr erforderliche Passersatz ist von der ABH nach Erhalt der positiven Antwort bzw. bei Eintritt der Zustimmungsfiktion bei der

Botschaft der Republik Montenegro

Dessauer Str. 28/29

10963 Berlin

zu beantragen, Der Passersatz wird binnen 3 Tagen mit einer Gültigkeitsdauer von mind. drei Monaten ausgestellt.

Die Erstellung des Rückübernahmesuchens (KK Abschiebung>Rückübernahme) erfolgt durch die aktenhaltende Stelle, die das Ersuchen ohne AA IV R 3 zur Absendung zuleitet. IV R 3 obliegt *auch die* erforderliche Veranlassung der Beantragung des Passersatzes nach Zustimmung und die Durchführung des Übernahmeverfahrens. Vorbereitende Arbeiten (s. II.1.1.) sind bereits von dem Bereich zu leisten, der über die Aufenthaltsbeendigung entscheidet.

III. Hinweise

1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen

Die Rückführung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Abkommens. Nähere Einzelheiten sind im Bedarfsfall bei IV R 3 zu erfragen.

2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger montenegrinischer Staatsangehöriger

Vollziehbar ausreisepflichtige montenegrinische Staatsangehörige, für die ein Rückübernahmesuchen noch nicht gestellt wurde oder noch keine positive Antwort der montenegrinischen Seite auf ein Übernahmesuchen vorliegt, erhalten eine Duldung grundsätzlich unter gleichzeitiger Aushändigung des einbehaltenen Passes. Da der Pass in der Regel für die Ausreise im Rahmen des Rückübernahmeverfahrens nicht benötigt wird, ist eine Aushändigung an den Betroffenen unschädlich. Vollständige Passkopien sind, sofern noch nicht geschehen, zu den Akten zu nehmen.

Etwas anderes gilt allerdings für **Inhaber gültiger blauer Pässe**. Da eine Ausreise/Abschiebung mit diesen Pässen ohne weitere Formalitäten möglich ist, sind diese einzuziehen und eine ggf. erforderliche Duldung ist als Ausweisersatz zu erteilen.

Soweit kein Pass vorhanden ist, ist die Duldung ebenfalls als Ausweisersatz zu erteilen.

In Fällen der **Passlosigkeit** ist die Duldung immer mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“

zu erteilen.

Soweit der Ausländer sich **weigert**, beim Stellen des Rückübernahmesuchens mitzuwirken, etwa indem er zwingend notwendige oder sonstige Angaben, die der montenegrinischen Seite nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, verweigert, ist die Duldung **mit folgenden Nebenbestimmungen** zu versehen:

“Erwerbstätigkeit nicht gestattet”,

...weggefallen...

In den **übrigen Fällen** ist die Duldung mit den Auflagen

“Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs 2 AufenthG)”,

“Selbständige Tätigkeit nicht gestattet”

zu erteilen.

Personen, bei denen entsprechende Übernahmeersuchen positiv beschieden sind, wird die Duldung ohne Änderung der Auflagen verlängert. In jedem dieser Fälle kann eine erneute Vorsprache nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden. Spricht die Person trotz Anordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG nach Ablauf der Geltungsdauer nicht wieder vor, kann sie gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 82 Abs. 4 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Soweit ein Abschiebungstermin bestimmbar ist, ist die Duldung entsprechend zu befristen. Gegebenenfalls sind die Duldungen zu widerrufen, wenn ein Abschiebungstermin bestimmbar ist und die Duldungsdauer sich über diesen Termin erstreckt.

Ausreisepflichtige montenegrinische Staatsangehörige, für die ein Ersuchen auf Rückübernahme bereits gestellt wurde, eine Zustimmung aber noch nicht vorliegt, erhalten grundsätzlich eine auf sechs Monate befristete Duldung mit auflösender Bedingung. Zwar soll lt. EU-Rückübernahmeabkommen eine Antwort auf ein Ersuchen in spätestens 18 Tagen vorliegen, entsprechend belastbare Erkenntnisse liegen jedoch hierzu nicht vor.

Bei Vorliegen einer Zustimmung wird die Duldung für drei Monate erteilt, es sei denn, eine Abschiebung ist unverzüglich durchführbar.

3. Freiwillige Ausreise

Ist der Ausländer bereit, freiwillig auszureisen, soll von der Einbehaltung des Passes abgesehen bzw. ein einbehaltener Pass ausgehändigt werden, wenn keine Zweifel an der Ausreisebereitschaft bestehen.

Wer auf dem Landweg nach Montenegro zurückkehren will und im Besitz eines gültigen Passes oder eines zur Rückkehr berechtigenden Passersatzes ist, erhält - um die Reise durch die Transitstaaten zu ermöglichen – eine **Rückkehr-Vignette**, die in den Pass bzw. Passersatz geklebt wird. Sie ist nicht zu befristen, eine Ausreisefrist wird nicht verfügt. Gleichzeitig ist - soweit noch nicht geschehen - eine Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen. Sofern aufenthaltsrechtliche Anträge gestellt wurden oder entsprechende Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind, sind diese zuvor zurückzunehmen (Formbrief LABO 4394). Es ist eine **Verwaltungsgebühr** von 10,00 € zu erheben (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV), es sei denn, der Antragsteller bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt.

VAB E Myanmar 1

E.Myanmar.1. Rückführung nach Myanmar

(28.11.2007; 28.01.2008)

... weggefallen ...

VAB E Rumänien 1

E.Rumänien.1. Entlassung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit

(20.07.2005)

Die rumänische Regierung hatte gegenüber der Bundesregierung zugesagt, Ausreisepflichtige, die auf eigenen Antrag völkerrechtswidrig in die Staatenlosigkeit entlassen wurden, zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang war von rumänischer Seite zugesichert worden, ab 01.12.1993 Anträgen auf Entlassung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit nur stattzugeben, wenn der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besitzt oder eine schriftliche Einbürgerungszusicherung vorweisen kann oder eine AGen für die Bundesrepublik Deutschland erhalten hat.

Nach Verhandlungen am 8. und 9. Juni 1998 wurde mit der rumänischen Seite eine **nur für die Zukunft geltende Vereinbarung über die Rückübernahme von staatenlosen Personen** getroffen, die nach rumänischem Recht aus der Staatsangehörigkeit entlassen wurden. Die Vereinbarung ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten.

I. Altfälle

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, wie mit Altfällen umgegangen werden soll. Hier hat die rumänische Seite in Aussicht gestellt, die Rückübernahme dieses Personenkreises zu prüfen, sofern ein begründeter Antrag gestellt wird und **folgende Voraussetzungen alternativ oder gemeinsam vorliegen:**

- Die Einreise nach Deutschland erfolgte illegal,
- der Aufenthaltstitel wurde erschlichen,
- es wurden Straftaten in Deutschland begangen (ausgenommen Bagatelldelikte bis unter 49 Tagessätzen),
- die Betroffenen waren illegal erwerbstätig.

Die Antragstellung bei den rumänischen Behörden für solche Personen erfolgt über den rumänischen Verbindungsbeamten bei der Außenstelle der Botschaft in Bonn.

Zu diesem Zweck sind neu auftretende Fälle der genannten Art (Entlassung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit erfolgte bis 31.01.1999, ohne dass eine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde oder zumindest eine Einbürgerungszusicherung vorlag) unverzüglich unter Angabe der vollständigen Personalien, der o. a. Kriterien sowie des Aktenzeichens der Entlassungsurkunde und ggf. des Aktenzeichens der Mitteilung der rumänischen Vertretung IV R 21/22 zu übermitteln. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung an den Verbindungsbeamten.

Für Personen, bei denen festgestellt wurde oder wird, dass nach rumänischem Recht die **Entlassung** aus der rumänischen Staatsangehörigkeit **rechtmäßig** erfolgt ist oder noch vor dem Inkrafttreten des RüA erfolgte, sind Anträge auf Passausstellung für alle aus der Staatsangehörigkeit entlassenen, ehemals rumänischen Staatsangehörigen, derzeit nicht zu stellen. Ebenso sind weiterhin keine Reiseausweise für Staatenlose auszustellen.

Betroffene sind ggf. unter Ausstellung eines Ausweisersatzes zu dulden.

II. Fälle nach dem Abkommen

In dem am 01.02.1999 in Kraft getretenen Abkommen verpflichtet die rumänische Seite sich, Personen zurückzunehmen, die nach Inkrafttreten der Vereinbarung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder zumindest eine Einbürgerungszusicherung deutscher Behörden erhalten zu haben. Der Nachweis der ehemaligen Staatsbürgerschaft wird im Regelfall durch eine von rumänischen Behörden ausgestellte Bescheinigung über den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit erbracht. Die Vorlage einer Kopie dieser Bescheinigung ist ausreichend.

Darüber hinaus wird die (ehemalige) rumänische Staatsangehörigkeit nachgewiesen durch

- Reisepässe,
- andere rumänische Reisedokumente,
- Personalausweise

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

auch, wenn diese ungültig sind.

In diesen Fällen wird die (ehemalige) rumänische Staatsangehörigkeit verbindlich anerkannt, ohne dass es einer weiteren Überprüfung bedarf.

Eine **Glaubhaftmachung** der (ehemaligen) rumänischen Staatsangehörigkeit kann erfolgen durch Vorlage von

- Führerscheinen,
- Arbeits- oder Angestelltenausweisen,
- Seefahrerausweisen

auch, wenn diese ungültig sind.

Darüber hinaus kann die (ehemalige) rumänische Staatsangehörigkeit **glaubhaft** gemacht werden durch

- verlässliche Zeugenaussagen, vor allem von rumänischen Staatsangehörigen,
- Aussagen der betroffenen Person, sofern sie die rumänische Sprache beherrscht.

In diesen Fällen gilt die (ehemalige) rumänische Staatsangehörigkeit als feststehend, solange Rumänien dies nicht widerlegt hat.

Nach Erhalt der positiven Antwort der rumänischen Behörden wird durch unsere Behörde ein **EU-Laissez-passer** ausgestellt (liegt bei IV D IS vor). Eine **Visierung** durch die Rumänische Botschaft ist **nicht erforderlich**.

Im übrigen richtet sich das Verfahren der Rückübernahme nach dem Protokoll zur Durchführung des deutsch-rumänischen Rückübernahmeabkommens vom 24.09.1992.

VAB E Russland 1

E.Russ.1. Russisches Sorgerecht

(20.07.2005)

Nach russischem Familienrecht ist es in Scheidungsfällen nicht vorgesehen, das Sorgerecht für ein eheliches Kind auf nur einen Elternteil zu übertragen. Auch der freiwillige Verzicht auf das Sorgerecht durch einen Elternteil ist nicht möglich. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Einwilligung eines Elternteils zur ständigen Ausreise des gemeinsamen minderjährigen Kindes als ausreichend anzusehen ist.
(Information des Deutschen Generalkonsulats Nowosibirsk vom Juli 2003).

VAB E Russland 2

Inhaltsverzeichnis

E.Russ.2. Deutsch-Russisches Regierungsabkommen über Reiseerleichterungen	759
Artikel 5 Abs. 2 Studierende und Doktoranden	759
Artikel 6 Abs. 2 Russisch/Deutsch-Lehrer	759
Artikel 9 Abs.2 Mitarbeiter oder Praktikanten einer Repräsentanz oder eines Unternehmens	759
Artikel 14 Abs. 3 Mitarbeiter med. Einrichtungen oder Kindern- und Alteneinrichtungen	759

E.Russ.2. Deutsch-Russisches Regierungsabkommen über Reiseerleichterungen

(20.07.2005; **10.09.2014**)

Am 10.12.2003 wurde in Berlin das "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation" unterzeichnet.

Das Abkommen findet seit dem **01.01.2004** vorläufige Anwendung ... **weggefallen** ...

Die vorgesehenen Erleichterungen im **Visumverfahren** (längerfristige zustimmungsfreie Visa, Gebührenbefreiung im Einzelfall u.a.) sollen die gegenseitigen Kontakte von Schülern, Jugendlichen und Studierenden fördern und zudem Personen aus den Bereichen Kultur, Sport, Wissenschaft sowie aus Wirtschaft und Politik zugute kommen.

Daneben beinhaltet das Abkommen auch Einzelregelungen, die für die Ausländerbehörden relevant sind, weil den mit einem nach diesem Abkommen mit Visum eingereisten russischen Staatsangehörigen in bestimmten Fällen die **Aufenthaltserlaubnis für einen festgelegten Maximalzeitraum** erteilt werden kann.

Im Einzelnen bestehen nach dem Abkommen folgende Regelungen:

Artikel 5 Abs. 2 Studierende und Doktoranden

Studierenden und Doktoranden, die mit einem Visum auf der Grundlage entsprechender Abkommen zwischen Behörden oder Hochschulen eingereist und im Besitz einer Empfehlung der gastgebenden Hochschule oder des DAAD sind, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr gebührenfrei erteilt werden.

Artikel 6 Abs. 2 Russisch/Deutsch-Lehrer

Russisch/Deutsch-Lehrern, die mit einem Visum auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Regierungen, zwischen Behörden oder Hochschulen zur Arbeit oder zu einem Studienaufenthalt entsandt werden, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr erteilt werden.

Artikel 9 Abs.2 Mitarbeiter oder Praktikanten einer Repräsentanz oder eines Unternehmens

Mitarbeitern oder Praktikanten einer Repräsentanz, eines **Gemeinschaftsunternehmens** oder einer 100%igen **Tochtergesellschaft eines russischen Unternehmens** in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährigen Kindern), die mit einem entsprechenden Visum eingereist sind, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu zwei Jahren erteilt werden.

Artikel 14 Abs. 3 Mitarbeiter med. Einrichtungen oder Kindern- und Alteneinrichtungen

Mitarbeitern von medizinischen Einrichtungen oder Kinder- und Alteneinrichtungen der russischen Föderation, die auf Empfehlung von gastgebenden deutschen obersten Landesbehörden zu einem Praktikum oder zur Fortbildung mit dem entsprechenden Visum eingereist sind, kann die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr gebührenfrei erteilt werden.

Auf Familienangehörige, die mit einem maximal 30 Tage gültigen Visum einreisen, findet diese Regelung keine Anwendung.

Die Aufenthaltserlaubnisse sind mit den entsprechenden zweckbestimmenden Nebenbestimmungen zu versehen. Der gesicherte Lebensunterhalt wird vorausgesetzt, es sei denn, es liegen gegenteilige Erkenntnisse vor. Im letzteren Fall ist die Versagung der AE zu prüfen (Vorlage bei IV).

VAB E Serbien 1

Inhaltsverzeichnis

E.Serb.1. Rückführungen nach Serbien	760
I. Rückübernahmepflicht	760
II. Rückübernahmeverfahren	760
1. Rückübernahmeersuchen	760
1.1. Inhalt des Ersuchens	760
1.2. Adressat	761
2. Antwort auf Ersuchen	761
3. Passersatz für die Rückkehr	762
III. Hinweise	762
1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen	762
2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger serbischer Staatsangehöriger	762
3. Freiwillige Ausreise	763

E.Serb.1. Rückführungen nach Serbien

(2. RiLiUmG; 16.02.2016)

Die Rückführung von ausreisepflichtigen serbischen Staatsangehörigen richtet sich grundsätzlich nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 18.09.2007, das seit 01.01.2008 in Kraft ist.

I. Rückübernahmepflicht

Von der Rückübernahmepflicht erfasst sind

1. alle ausreisepflichtigen serbischen und montenegrinischen Staatsangehörigen (einschließlich abgelehnte Asylbewerber und Straftäter);
2. Personen, die aus der jugoslawischen/serbischen/montenegrinischen Staatsangehörigkeit entlassen sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung seitens der deutschen Behörden erhalten zu haben;
3. Staatenlose m. ehem. jugosl. StA, sofern keine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde und wenn der Geburtsort und ständige Aufenthaltsort am 27.04.1992 auf dem Gebiet Serbiens lag.

Für **Inhaber gültiger blauer Nationalpässe** und freiwillige Rückkehrer, die im Besitz eines von einer serbischen Auslandsvertretung ausgestellten Passersatzpapiers sind, bedarf es keines Rückübernahmeersuchens.

II. Rückübernahmeverfahren

1. Rückübernahmeersuchen

Die Aufnahme der rückkehrenden Person in das Hoheitsgebiet Serbiens oder Montenegros setzt grundsätzlich einen formellen Antrag (Ersuchen) voraus (Ausnahme:s. I.). Aufgrund des Ersuchens haben die serbischen Behörden die Identität und die Staatsangehörigkeit der rückkehrenden Person festzustellen und zu erklären, ob Rückübernahmepflicht besteht oder nicht.

1.1. Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Ort und Staat der Geburt

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- letzter Wohnort im Heimatland
- Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe etc.)
- Aliasnamen, sofern verwendet
- Familienstand,
- Personalangaben zu Ehegatten und Kindern (einschl. letztem Wohnort im Heimatland) sofern zutreffend
- Angaben zum Gesundheitszustand und lateinischer Name einer evt. ansteckenden Krankheit *)
- Hinweis auf evtl. Abhängigkeit von fremder Hilfe, Pflege und Fürsorge wegen Krankheit oder Alter - auch schutzbedürftige unbegleitete Minderjährige*)

*) Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass diese Gesundheitsdaten, soweit es sich nicht um ansteckende Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz handelt, nur in engem Kontakt mit dem Betroffenen erhoben und mit dessen Einverständnis übermittelt werden.

Darüber hinaus sind dem Ersuchen Nachweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung beizufügen. Dies sind

- Staatsangehörigkeitsurkunde
- Reisepass
- sonstige Dokumente (nationale Ausweise, abgelaufene Passersatzpapiere, Führerscheine, Geburtsurkunden, Seefahrtsbücher, Wehrpässe, Militärausweise sowie ggf. andere Dokumente, die bei der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit hilfreich sein könnten)
- Internationale Geburtsurkunde bei in Deutschland geborenen Kindern

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in Kopie beizufügen.

Weiter sind erforderlichlich

je 2 Lichtbilder für die zu übernehmende Person und ihre Kinder (unabhängig vom Lebensalter, d.h. auch für Säuglinge).

Die vorstehend genannten benötigten Angaben und Unterlagen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erheben bzw. zu den Akten zu nehmen. Sind die zwingend erforderlichen Angaben (S. III.1.1.a) nicht aktenkundig, so sind sie beim Betroffenen unter Verwendung des Formbriefes „JUGWOHN“ oder des Word-Dokuments „Personalbogen serbokroatisch“ (Nöldnerstr. Laufwerk G.; Ordner IV R 3/Unterordner IV R 3 Allgemein/Unterordner Jugo Dokument „Personalbogen serbokroatisch“) – s. Anlage 1 - zu erheben.

Als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Übernahmeersuchen (z.B. in Fällen von Abschiebungshaft) werden bevorzugt bearbeitet. Sie können per Fax über IV R 3 an das zuständige Innenministerium übersandt werden.

1.2. Adressat

Für die Frage, an welches Innenministerium auf serbischer bzw. montenegrinischer Seite die Übernahmeersuchen zu richten sind, ist der letzte Wohnort bzw. – sofern nicht bekannt – der Geburtsort der rückzuführenden Person maßgebend. Wird ein Übernahmeersuchen an ein hierfür nicht zuständiges Innenministerium gerichtet, leitet dieses es unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, an das Innenministerium der anderen Republik weiter und unterrichtet die deutsche Seite hierüber.

Für Staatsangehörige der Republik **Serbien** ist das Rückübernahmeersuchen von der ABH an das

Ministerium des Innern der Republik Serbien

Abteilung für Grenzpolizei, Ausländer und Verwaltungsangelegenheiten

Bulevar Mihajla Pupina br. 2

11070 Beograd

zu richten.

2. Antwort auf Ersuchen

Die serbische Seite (Innenministerium) hat auf das Ersuchen mitzuteilen:

- Bestätigung der Rückübernahmepflicht unter gleichzeitiger Nennung der Personalien der Person mit der Feststellung, dass Passersatz (ggf. auch für die Kinder) ausgestellt wird
oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- Verneinung der Rückübernahmepflicht, weil die Identität nicht bestätigt werden konnte oder der Betroffene nicht serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger ist.

Die zuständigen Innenministerien bestätigen der ABH unverzüglich den Eingang der Ersuchen und beantworten ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens beim zuständigen Innenministerium. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Kann das zuständige Innenministerium in Ausnahmefällen das Ersuchen nicht innerhalb der 10 Kalendertage beantworten, teilt es der ABH unverzüglich die Gründe und die für den Abschluss des Verfahrens benötigte weitere Frist mit, die 6 Kalendertage nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser weiteren Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

3. Passersatz für die Rückkehr

Der für die Rückkehr ggf. erforderliche Passersatz ist von der ABH nach Erhalt der positiven Antwort bzw. bei Eintritt der Zustimmungsfiktion bei der

Botschaft der Republik Serbien

Außenstelle Berlin

Taubertstr. 18

14193 Berlin

zu beantragen. Der Passersatz wird binnen 3 Tagen mit einer Gültigkeitsdauer von mind. drei Monaten ausgestellt.

Die Erstellung des Rückübernahmeersuchens (KK Abschiebung > Rückübernahme) erfolgt durch die aktenhaltende Stelle, die das Ersuchen ohne AA IV R 3 zur Absendung zuleitet. *IV R 3 obliegt auch die* erforderliche Veranlassung der Beantragung des Passersatzes und die Durchführung des Übernahmeverfahrens.

Vorbereitende Arbeiten (s. II.1.1.) sind bereits von dem Bereich zu leisten, der über die Aufenthaltsbeendigung entscheidet.

Auch für Personen, für die bereits eine Zustimmung zu Rückübernahmeersuchen durch das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Jugoslawien vorliegt, werden Passersatzpapiere ausgestellt.

III. Hinweise

1. Gemischt-nationale Ehen/Kinder aus gemischt-nationalen Ehen

Die Rückführung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Abkommens. Nähere Einzelheiten sind im Bedarfsfall bei IV R 3 zu erfragen.

2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung ausreisepflichtiger serbischer Staatsangehöriger

Vollziehbar ausreisepflichtige serbische Staatsangehörige, für die ein Rückübernahmeersuchen noch nicht gestellt wurde oder noch keine positive Antwort der serbischen Seite auf ein Übernahmeersuchen vorliegt, erhalten eine Duldung grundsätzlich unter gleichzeitiger Aushändigung des einbehaltenen Passes. Da der Pass in der Regel für die Ausreise im Rahmen des Rückübernahmeverfahrens nicht benötigt wird, ist eine Aushändigung an den Betroffenen unschädlich. Vollständige Passkopien sind, sofern noch nicht geschehen, zu den Akten zu nehmen.

Etwas anderes gilt allerdings für **Inhaber gültiger blauer Pässe**. Da eine Ausreise/Abschiebung mit diesen Pässen ohne weitere Formalitäten möglich ist, sind diese einzuziehen und eine ggf. erforderliche Duldung ist als Ausweisersatz zu erteilen.

Soweit kein Pass vorhanden ist, ist die Duldung ebenfalls als Ausweisersatz zu erteilen.

In Fällen der Passlosigkeit ist die Duldung immer mit der auflösenden Bedingung

„Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokumentes“

zu erteilen.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Soweit der Ausländer sich **weigert**, beim Stellen des Rückübernahmeersuchens mitzuwirken, etwa indem er zwingend notwendige oder sonstige Angaben, die der jugoslawischen Seite nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, verweigert, ist die Duldung **mit folgenden Nebenbestimmungen** zu versehen:

“Erwerbstätigkeit nicht gestattet”,
...weggefallen...

In den **übrigen Fällen** ist die Duldung mit den Auflagen

“Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4 Abs 2 AufenthG)”,
“Selbständige Tätigkeit nicht gestattet”

zu erteilen.

Personen, bei denen entsprechende Übernahmeersuchen positiv beschieden sind, wird die Duldung ohne Änderung der Auflagen verlängert. In jedem dieser Fälle kann eine erneute Vorsprache nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden. Spricht die Person trotz Anordnung nach § 82 Abs. 4 nach Ablauf der Geltungsdauer nicht wieder vor, kann sie gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 82 Abs. 4 AufenthG zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Soweit ein Abschiebungstermin bestimmbar ist, ist die Duldung entsprechend zu befristen. Gegebenenfalls sind die Duldungen zu widerrufen, wenn ein Abschiebungstermin bestimmbar ist und die Duldungsdauer sich über diesen Termin erstreckt.

Ausreisepflichtige serbische Staatsangehörige, für die ein Ersuchen auf Rückübernahme bereits gestellt wurde, eine Zustimmung aber noch nicht vorliegt, erhalten grundsätzlich eine auf sechs Monate befristete Duldung. Zwar soll lt. EU-Rückübernahmeabkommen eine Antwort auf ein Ersuchen in spätestens 16 Tagen vorliegen, entsprechend belastbare Erkenntnisse liegen jedoch hierzu nicht vor.

Bei Vorliegen einer Zustimmung wird die Duldung für drei Monate erteilt, es sei denn, eine Abschiebung ist unverzüglich durchführbar.

3. Freiwillige Ausreise

Ist der Ausländer bereit, freiwillig auszureisen, soll von der Einbehaltung des Passes abgesehen bzw. ein einbehaltener Pass ausgehändigt werden, wenn keine Zweifel an der Ausreisebereitschaft bestehen.

Wer endgültig auf dem Landweg nach Serbien zurückkehren will und im Besitz eines gültigen Passes oder eines zur Rückkehr berechtigenden Passersatzes ist, erhält - um die Reise durch die Transitstaaten zu ermöglichen - eine **Rückkehrvignette**, die in den Pass bzw. Passersatz geklebt wird. Sie ist nicht zu befristen, eine Ausreisefrist wird nicht verfügt. Gleichzeitig ist - soweit noch nicht geschehen - eine Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen. Sofern aufenthaltsrechtliche Anträge gestellt wurden oder entsprechende Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind, sind diese zuvor zurückzunehmen (Formbrief LABO 4394). Es ist eine **Verwaltungsgebühr** von 10,00 € zu erheben (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV), es sei denn, der Antragsteller bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt.

Anlage 1 (JUGWOHN)

Prezime

Familienname _____

Ime

Vorname _____

Datum rodjenja

Geburtsdatum _____

Ime oca

Name des Vaters _____

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Ime majke

Name der Mutter _____

Zadnja adreas u domovini (ulica, kucni broj, mjesto)

Letzte Anschrift im Heimatstaat /Straße, Hausnummer, Ort)

Datum: _____ Potpis: _____

Unterschrift

Anlage 2

Osobni list / *Personalbogen*

Prezime <i>Name</i>	
Ime <i>Vorname</i>	
Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	
Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	
Narodnost <i>Volkszugehörigkeit</i>	
Vjeroispovjest <i>Religionszugehörigkeit</i>	
Državljanstvo <i>Staatsangehörigkeit(en)</i>	
Posljednja adresa u domovini (mjesto, ulica, broj) <i>letzte Anschrift im Heimatstaat</i> (<i>Wohnort, Straße, Hausnr.</i>)	...

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Podatci o putnim ispravama <i>Angaben zu Reisedokumenten</i>			
Vrsta dokumenta i broj <i>Art des Dokuments und Nr.</i>	Datum i mjesto izdavanja <i>Ausstellungsdatum und -ort</i>	važi do <i>gültig bis</i>	Gdje se sada nalazi taj dokument? <i>Wo befindet sich das Dokument jetzt?</i>
1)			
2)			
Podatci o roditeljima <i>Angaben zu den Eltern</i>			
Prezime i ime oca <i>Name und Vorname des Vaters</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
Prezime i ime majke <i>Name und Vorname der Mutter</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
Podatci o branom drugu <i>Angaben zum Ehegatten</i>			
Prezime i ime <i>Name und Vorname</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
vjenan od dana <i>verheiratet seit:</i>	rastavljen od dana <i>geschieden seit:</i>		udovac/udovica od dana <i>verwitwet seit:</i>
Podatci o djeci <i>Angaben zu Kindern</i>			
Prezime i ime djeteta <i>Name und Vorname des Kindes</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
Podatci o brai i sestrama <i>Angaben zu Geschwistern</i>			
Prezime i ime <i>Name und Vorname</i>	Datum rođenja <i>Geburtsdatum</i>	Mjesto rođenja <i>Geburtsort</i>	trenutno mjesto boravka <i>derzeitiger Aufenthaltsort</i>
1)			
2)			
3)			

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

4)			
5)			

Potvrđujem da su podatci toni i potpuni.

Ich versichere, daß die Angaben richtig und vollständig sind.

Berlin, dane
.....

(Datum) (Potpis *Unterschrift*)

VAB E Serbien 2

E.Serb.2. Durchführung von Adoptionen durch serbisch-montenegrinische Auslandsvertretungen

(20.07.2005)

Nach serbisch-montenegrinischem Recht kann ein Adoptionsverhältnis nur durch einen Verwaltungsakt der Vormundschaftsbehörden begründet werden. Diplomatische oder konsularische Vertretungen sind hierzu nicht befugt. Adoptionen, die von der serbisch-montenegrinischen Botschaft durchgeführt werden, sind deshalb, auch wenn alle Beteiligten serbisch-montenegrinische Staatsangehörige sind, nicht wirksam.

VAB E Serbien 3

E.Serb.3. Sorgerecht für nichteheliche serbisch-montenegrinische Kinder

(20.07.2005)

Nach Artikel 123 des serbischen Familiengesetzes legt das serbische Recht auch für nicht verheiratete Eltern ein besonderes gesetzliches Gewaltverhältnis fest: Beide Eltern sind sorgeberechtigt. Der Elternteil, bei dem das (uneheliche) Kind im beiderseitigen Einvernehmen lebt, übt die Sorge praktisch aus. Vertretungsberechtigt ist jeder Elternteil. Die Frage des Nachweises der Vaterschaft bleibt hiervon unberührt.

VAB E Serbien 4

E.Serb.4. Räumlicher Geltungsbereich von Reiseausweisen für asylberechtigte serbische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit

(20.07.2005; 01.11.2006)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat erklärt, dass vorübergehende Reisen serbischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit in den Kosovo nicht den Erlöschenstatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erfüllen, da die serbischen Behörden nicht die faktische Staatsgewalt über dieses Gebiet ausüben.

Aus diesem Grunde ist auf Wunsch Asylberechtigter aus dem Kosovo das UNMIK-Mandatsgebiet (Kosovo) in den Gültigkeitsbereich des Reiseausweises mit einzubeziehen.

Der räumliche Geltungsbereich ist daher in solchen Fällen wie folgt zu formulieren:

"Gültig für alle Länder einschließlich des UNMIK-Mandatsgebiets (Kosovo), ausgenommen Serbien"

(s. hierzu auch B.AufenthV.5-11.).

VAB E Serbien 5

E.Serb.5. Visumpflicht für kosovarische Staatsangehörige mit serbischen Pässen

(27.05.2009; 08.12.2009)

Durch Beschluss des Rates der Europäischen Union sind u.a. die Inhaber biometrischer Pässe der Republik Serbien **ab dem 19. Dezember 2009** für einen Kurzaufenthalt im Schengengebiet von der Sichtvermerkplicht befreit.

Die Befreiung **gilt jedoch nicht** für Inhaber biometrischer Reisepässe der Republik Serbien, wenn diese durch die serbische Koordinationsdirektion (auf Serbisch: „Kordinaciona uprava“) ausgestellt wurden. Derzeit haben kosovarische sowie serbische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kosovo die Möglichkeit biometrische Reisepässe bei der Koordinationsdirektion in Belgrad zu bekommen.

Nach Information des Bundespolizeipräsidiums sollen ca. 3000 Anträge auf Erteilung eines biometrischen serbischen Reisepasses dort eingegangen sein. Es ist nicht auszuschließen, dass auch dieser Personenkreis ab dem 19. Dezember 2009 versuchen wird, sichtvermerksfrei einzureisen.

Achtung: Die Pässe sind nur hinsichtlich der ausstellenden Behörde zu unterscheiden.

VAB E SriLanka 1

E.SriLanka.1. Aussetzung der Abschiebung nach Sri Lanka

([QualRiLIUmsG](#); 13.11.2014)

... weggefallen ...

VAB E Syrien 1

Inhaltsverzeichnis

E.Syrien.1. Ausländerrechtliche Behandlung abgelehnter Asylbewerber aus Syrien	772
Vorbemerkung	772
Verfahren	772
Zusätzliche Hinweise	773

E.Syrien.1. Ausländerrechtliche Behandlung abgelehnter Asylbewerber aus Syrien

(20.07.2005; 19.06.2007)

Vorbemerkung

Der Personenkreis abgelehnter Asylbewerber aus Syrien bereitet in den Bundesländern Schwierigkeiten, soweit die Betroffenen vortragen, zu der Gruppe bzw. den Nachfahren der 1962 von Syrien ausgebürgerten Kurden zu gehören und somit staatenlos im Sinne des Staatenlosenübereinkommens zu sein.

Nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht vom 7. Oktober 2002 kann bei dem in Rede stehenden Personenkreis derjenigen Kurden, deren Aufenthaltsstatus 1962 vom syrischen Staat definiert bzw. beschränkt wurde und die seitdem von Syrien als Ausländer bzw. bei fehlender Reklamation einer anderen Staatsangehörigkeit als staatenlos behandelt werden, nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sich zahlreiche Angehörige dieser Gruppe vor der Unabhängigkeit Syriens in einem der Nachbarstaaten aufgehalten und die türkische bzw. irakische Staatsangehörigkeit erlangt haben. Der Nachweis dieser Staatsangehörigkeit wird jedoch als nahezu unmöglich beurteilt. Die Betroffenen erhielten bzw. erhalten von Syrien eigene Personaldokumente (rot-orange Plastikkarten).

Das Bundesministerium des Innern hatte deshalb zuletzt mit Schreiben vom 11. Juli 2002 die Auffassung der Länder bestätigt, dass allein die Behauptung eines Antragstellers, er sei staatenlos, regelmäßig nicht ausreicht, um von seiner tatsächlichen Staatenlosigkeit auszugehen. Vielmehr habe das Bundesamt bis zu einem Nachweis von einer „ungeklärten“ Staatsangehörigkeit auszugehen.

Verfahren

Bei abgelehnten Asylbewerbern aus Syrien, die vortragen, wegen der 1962 erfolgten Ausbürgerung staatenlos zu sein und mit dieser Begründung die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen sowie von Reiseausweisen beantragen, ist deshalb wie folgt zu verfahren:

- Wird die Staatenlosigkeit ausschließlich von dem Betroffenen behauptet, ist der Ausländer aufzufordern, alle ihm zugänglichen Personaldokumente, die seine Identität sowie seine (frühere) Staatsangehörigkeit belegen können, vorzulegen.
- Sofern der Ausländer vorträgt, entsprechende Dokumente weder zu besitzen noch beschaffen zu können, ist er nach den Personalien sowie den Wohnanschriften seiner Familienangehörigen einschließlich seiner Vorfahren zu befragen. Leben Familienangehörige des Antragstellers in Syrien, ist der Ausländer aufzufordern, über seine Familienangehörigen einen Auszug aus dem syrischen Ausländerregister zu beschaffen.
- Halten sich Familienangehörige des Ausländers im Bundesgebiet auf, ist mit den für sie zuständigen Ausländerbehörden Kontakt aufzunehmen, um ggf. weitere Dokumente oder Erkenntnisse über eine bestehende Staatszugehörigkeit zu erlangen. Ergeben sich Erkenntnisse über das Vorliegen einer anderen Staatsangehörigkeit, ist bei der jeweiligen Auslandsvertretung in Deutschland zu ermitteln, ob diese nach dem Abstammungsprinzip auch der Ausländer erworben haben könnte.
- Folgt der Antragsteller der Aufforderung, alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit zu unternehmen, nicht, ist ein gestellter Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose abzulehnen: Art. 28 Satz 1 StlÜbk verlangt hierfür den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. An diesem fehlt es dem in Rede stehenden Personenkreis. Die nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk mögliche Ausstellung eines Reiseausweises an Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und kommt lediglich in Betracht, wenn die Staatenlosigkeit nachgewiesen wurde bzw. nach Auffassung der Behörde feststeht.
- Über gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sofern der Antragsteller den oben genannten Aufforderungen Folge geleistet hat, ohne dass das Vorhandensein einer

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

anderen Staatsangehörigkeit bzw. seine Staatenlosigkeit belegt werden konnte, ist in den Fällen, in denen eine Aufenthaltsbeendigung auf längere Zeit nicht absehbar ist, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG zu prüfen (s. auch B.AufenthV.55.).

Zusätzliche Hinweise

- Vorgelegte rot-orangen Plastikkarten reichen für den Nachweis der Staatenlosigkeit ohne weiteres nicht aus. Der Ausweis besagt lediglich, dass der syrische Staat den Betroffenen seit 1962 nicht als eigenen Staatsangehörigen ansieht. Er belegt jedoch nicht zweifelsfrei das Nicht-Vorhandensein einer anderen Staatsangehörigkeit, die dieser nach dem Abstammungsprinzip mit der Geburt erworben haben könnte.
- Vorgelegte syrische Identitätsbescheinigungen von Bürgermeistern, Ortsvorstehern oder Stadtteilbeauftragten haben ebenfalls keinen Nachweischarakter, weil sich derartige „Dokumente“ jederzeit gegen eine geringe Gebühr kaufen lassen.
- Nach bisher vorliegenden Erfahrungen ist die deutsche Botschaft in Damaskus bereit, bei Ermittlungen und Überprüfungen der Echtheit vorgelegter Dokumente unter Einschaltung eines Vertrauensanwaltes behilflich zu sein.

VAB E Syrien 2

E.Syrien.2. Aussetzung der Abschiebung nach Syrien - Erteilung humanitärer Titel

(13.09.2017; **25.10.2017**)

Im Hinblick auf die laut ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Februar 2012 äußerst angespannte Sicherheitslage in Syrien hatten die Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen, aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen die Abschiebung von syrischen Staatsangehörigen für die Dauer von zunächst sechs Monaten zu stoppen. Mit Blick auf die fortdauernde kriegsähnliche Lage in Syrien hat das BMI am 30.09.2016 gem. § 60a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG sein Einverständnis für die Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung um ein weiteres Jahr erklärt. **Über die Frist, innerhalb derer auch nach dem 30.09.2017 keine Rückführungen durchgeführt werden, ist noch nicht abschließend entschieden. Gleichwohl ist die Abschiebung syrischer Staatsangehöriger weiterhin auszusetzen, weil § 60 Abs. 5 AufenthG einer Abschiebung entgegensteht.**

Vor diesem Hintergrund hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport angeordnet, Abschiebungen nach Syrien nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG für ein weiteres Jahr auszusetzen. Diese Anordnung gilt bis zum 30.09.2017.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 8 bis 11 AufenthG vorliegen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben.

Letztere erhalten jedoch mit Blick auf die unsicheren Verhältnisse in Syrien eine auf ein Jahr befristete Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Straftäter, die bei der Rückführung begleitet werden müssten, erhalten eine auf ein Jahr befristete Duldung **nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG**, weil begleitete Rückführungen nach wie vor nicht möglich sind.

Für ausreisepflichtige Ausländer aus Syrien, die im Rahmen des DÜ rücküberstellt werden sollen, gilt Vorstehendes ebenso wenig wie für Personen, die trotz eines gesicherten Aufenthaltsstatus in einem anderen Drittstaat nach Deutschland zuwandern und dorthin wieder zurückkehren können oder die nach Syrien – wenn auch nur zeitweise – zurückkehren können.

Macht ein ausländischer Staatsangehöriger aus Syrien, der bis lang kein Asylverfahren betrieben hat, ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend, so ist dieser zur Stellung eines Asylantrages an das BAMF zu verweisen, s. D.13.

Die Aufenthaltstitel syrischer Staatsangehöriger, die vor dem Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes am 01.12.2013 angesichts der Entscheidungspraxis des BAMF – generelle Anerkennung subsidiären Schutzes bei syrischen Staatsangehörigen – ohne eine förmliche Beteiligung des BAMF auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurden, sind vor dem Hintergrund der unverändert fortdauernden Entscheidungspraxis des BAMF bei Ablauf auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG für drei Jahre zu verlängern. Vorstehendes gilt auch für Personen, die zwar aus Syrien stammen, aber nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen (z.B. Palästinenser mit syrischem DDV) und mit Blick auf die Situation in Syrien eine AE nach § 25 Abs. 3 erhalten hatten.

[E-Mail an die VAB-Redaktion](#)

VAB E Türkei 1

Inhaltsverzeichnis

E.Türk.1. Ausländerrechtliche Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80	775
1. Was ist ARB 1/80?	775
2. Erwerb und Verlust des Aufenthaltsrechts	776
2.1. Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80	776
2.1.1. Erste Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 1. Spiegelstrich)	776
2.1.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich	776
2.1.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich	778
2.1.2. Zweite und dritte Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 2. Spiegelstrich und 3. Spiegelstrich)	778
2.1.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich	778
2.1.2.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 2.und 3. Spiegelstrich	779
2.2. Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80	780
2.2.1. Art. 7 Satz 1 ARB 1/80	780
2.2.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts	780
2.2.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts	781
2.2.2. Art. 7 Satz 2 ARB 1/80	781
2.2.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts	781
2.2.2.2. Art. 7 Sätze 1 und 2 ARB 1/80 Verlust des Aufenthaltsrechts	781
3. Besonderer Ausweisungsschutz nach Art. 14 ARB 1/80	783
3.1. Vier Grundsätze für eine Ausweisung	783
3.1.1. Gefahrenprognose	783
3.1.2. Veränderter Ausweisungsmaßstab	784
3.1.3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage	784
3.1.4. Anwendung des Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie bei einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren	784
3.3. Wiederaufgreifen bestandskräftig abgeschlossener Verfahren, Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen	785
3.4. Übertragbarkeit von Verfahrensgrundsätzen für die Ausweisung von Unionsbürgern auf ARB 1/80 - berechnigte türkische Staatsangehörige	785
4. Kein Recht auf Aufenthalt und Beschäftigung aus Art. 10 ARB 1/80	786
5. Gebühren für assoziationsberechnigte türkische Staatsangehörige	786

E.Türk.1. Ausländerrechtliche Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80

(01.01.2016 - NeubestG - ; 18.01.2017)

1. Was ist ARB 1/80?

Die Staaten der EU und die Türkei haben am 12.09.1963 ein Abkommen über die Gründung einer Assoziation abgeschlossen. Zu diesem Abkommen wurde am 23.11.1970 ein **Zusatzprotokoll** verabschiedet. In **Art. 36** dieses Zusatzprotokolls wurde vereinbart, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Staaten der EU und der Türkei schrittweise hergestellt werden soll. Ein von Vertretern beider Seiten gebildetes Gremium, der sogenannte **Assoziationsrat**, sollte durch entsprechende Beschlüsse die dafür erforderlichen Regeln festlegen. Einer dieser Beschlüsse ist der im Jahr 1980 gefasste **Assoziationsratsbeschluss (ARB) Nr. 1/80**, dessen aufenthaltsrechtlich relevante Bestimmungen gemäß Art. 16 Abs. 1 ARB 1/80 **ab dem 01.12.1980** Anwendung finden.

Art. 6 und Art. 7 ARB 1/80 gewähren türkischen Arbeitnehmern oder Familienangehörigen von türkischen Arbeitnehmern, denen nach den allgemeinen nationalen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen ein unabhängig vom Aufenthaltsgesetz fortbestehendes Aufenthaltsrecht. Die begünstigten Personen sind gemäß **§ 4 Abs. 5 AufenthG** verpflichtet, dieses Aufenthaltsrecht durch

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen – der Nachweis ist nur deklaratorisch, d.h. das Aufenthaltsrecht besteht unabhängig von diesem Nachweis. Regelmäßig wird ein gesonderter Nachweis des Aufenthaltsrechts nicht erforderlich sein, weil den Betroffenen bereits nach den Vorschriften des AufenthG ein Aufenthaltstitel – etwa zum Familiennachzug – zu erteilen bzw. verlängern ist. Erst wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck entfällt, der Aufenthalt durch eine Ausweisung beendet oder der ursprüngliche Aufenthaltstitel aus anderen Gründen nicht mehr verlängert werden soll, spielt das Aufenthaltsrecht aus **Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80** eine praktische Rolle.

Zur Frage, welcher Eintrag zur Erwerbstätigkeit in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen ist, die allein aufgrund der ARB 1/80-Berechtigung erteilt wird (AE nach § 4 Abs. 5 AufenthG), vgl. die Ausführungen unter A.4.5..

2. Erwerb und Verlust des Aufenthaltsrechts

2.1. Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80

Türkische Staatsangehörige, die sich auf die in Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 vorgesehenen Rechte berufen wollen, müssen drei Voraussetzungen erfüllen (EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010 – Rs. C 14/09, Genc, Slg. 2010, I-00931, Rn. 16):

- Sie müssen Arbeitnehmer sein,
- dem regulären Arbeitsmarkt im Aufnahmestaat angehören und
- dort – über einen gewissen Zeitraum – einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen .

... weggefallen ... Die **drei Spiegelstriche** in Absatz 1 sehen den Erwerb eines Rechts auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis oder eines Rechts, sich zu bewerben - also eines Aufenthaltsrechts zu diesem Zwecke - vor. Geregelt ist eine Verfestigung des Aufenthalts in drei Stufen, die den drei Spiegelstrichen entsprechen. Dabei können Rechte eines Spiegelstrichs nur nach Erwerb der Rechte des vorherigen Spiegelstrichs und nur aufgrund der Ausübung der Rechte dieses zuvor erworbenen Spiegelstrichs erworben werden (**Stufenverhältnis**, vgl. dazu auch EuGH Urteil vom 10.01.2006 Sedef - C 230/03 -, InfAuslR 2006, S. 106 ff.).

2.1.1. Erste Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 1. Spiegelstrich)

2.1.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich

1 Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt bei einem gleichen Arbeitgeber begründet ein Recht zum weiteren Aufenthalt allein zum Zwecke der weiteren Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber. Dabei sind unterschiedliche Tätigkeiten bei dem gleichen Arbeitgeber unschädlich, soweit der Aufenthaltstitel die Ausübung dieser Tätigkeit erlaubt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.08.2012, OVG 11 S 46.11 ; VG Berlin, Beschluss vom 28.06.2012, VG 24 L 155.12).

Arbeitnehmer ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt und hierfür eine Vergütung erhält, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, BVerwG 1 C 10.11). Hierzu bedarf es einer Gesamtbewertung, die anhand aller ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Aspekte zu treffen ist (EuGH, Urteil vom 04.02.2010, Rs. C-14/09, Genc – Slg. 2010, I-00931, Rn. 26). Grundmerkmale eines Arbeitsverhältnisses sind ein Abhängigkeitsverhältnis und die Zahlung einer Vergütung als Gegenleistung für die erbrachten Leistungen. Eine **geringfügige Beschäftigung** (z.B. 5 ½ Stunden) kann ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübte Tätigkeit nur untergeordnet und unwesentlich ist. Dies allein steht der Arbeitnehmereigenschaft jedoch nicht stets entgegen, wenn nach einer Gesamtschau die Arbeitnehmereigenschaft dennoch zu bejahen ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Bezahlung dem Tariflohn entspricht, ein Anspruch auf Urlaub, Urlaubsgeld und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Auch eine nachträgliche Erweiterung des Arbeitsumfanges ist bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, BVerwG 1 C 10.11 , Rn. 16 ff).

Ordnungsgemäß beschäftigt und dem **regulären Arbeitsmarkt** zugehörig ist nur der, dem Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Beschäftigung nach nationalem Recht erlaubt worden ist. Voraussetzung ist zudem eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt (EuGH, Urteil vom 20.09.1990, Sevince – C 192/89 -, InfAuslR 1991, S. 2) .

Allein die **Befristung** des Aufenthaltstitels oder dessen **Zweckgebundenheit** – etwa bei Spezialitätenköchen - schließt eine solche gefestigte Position auf dem Arbeitsmarkt und mithin den Erwerb von Rechten aus ARB 1/80 nicht aus (EuGH - Urteile vom 30.09.1997 Günaydin - C 36/96, InfAuslR, S. 440, und Ertanir – C 98/96, InfAuslR 1997, S. 434).

Unerheblich ist auch, ob das **Arbeitsverhältnis befristet** ist oder im Rahmen eines **Ausbildungsverhältnisses** besteht.

Auch **während des Aufenthaltes zum Studium** können Ansprüche nach Art. 6 ARB 1/80 erworben werden, soweit türkische Studierende im Rahmen der erlaubten Beschäftigungszeiten (!, VG Berlin, Beschluss vom 09.12.2008 - VG 11 A 676.08 -) die o.g. Geringfügigkeitsgrenze überschreiten (vgl. EuGH Urteil vom 24.01.2008 - Rs. C-294/06 -, Payir sowie VGH Kassel, Urteil vom 08.04.2009 - 11 A 2264/08-). Eine einjährige ordnungsgemäße Beschäftigung bei einem Arbeitgeber setzt allerdings voraus, dass die Arbeitsleistung auch über das Jahr verteilt regelmäßig erbracht wurde. Eine bloße Beschäftigung während der Semesterferien erfüllt diese Voraussetzungen selbst dann nicht, wenn dieser ein über ein Jahr

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

abgeschlossener Arbeitsvertrag zu Grunde lag. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht die Dauer des bestehenden Arbeitsvertragsverhältnisses, sondern die tatsächliche Beschäftigung. Auch genügt es nicht, wenn der Studierende nachweist, dass er die Geringfügigkeitsgrenze durch verschiedene Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern überschritten hat, die Beschäftigungsverhältnisse allerdings immer durch die Vermittlung des Studentenwerks (z.B. Arbeitsvermittlung Heinzelmännchen des Studentenwerks Berlin) zustande gekommen sind. Hier fehlt es schon an der Beschäftigung durch "den gleichen Arbeitgeber" im Sinne des Beschlusses, da das Studentenwerk nur vermittelnd tätig wird.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterliegen die Betroffenen gem. Nr. 16.3.11. AufenthG-VwV **nicht mehr den Beschränkungen des § 16 Abs. 3**, sondern allein den beschäftigungsrechtlichen Beschränkungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 1. Spiegelstrich und haben einen Anspruch auf Verlängerung ihres Titels unmittelbar aus dem ARB 1/80. Will der Ausländer seine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzen, ist die nach § 16 Abs. 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis daher auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 mit dem Eintrag

„Beschäftigung nicht gestattet mit Ausnahme einer Tätigkeit bei... bis.... Selbstständige Tätigkeit gestattet.“

zu verlängern und ist der Vorgang intern in das zuständige **Sachgebiet IV Z 7** abzugeben. Die auflösende Bedingung des Erlöschens bei Beendigung der Beschäftigung unterbleibt (zur weiteren Verfestigung nach Art. 6 ARB 1/80 sowie zur Geltungsdauer des Titels vgl. A.4.5.0). Sollte der Betroffene die Tätigkeit ohnehin nicht fortsetzen (wollen), so gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 sowie die Beschränkungen des § 16 Abs. 3 keine Besonderheiten.

Unerheblich ist, ob **ergänzend öffentliche Leistungen** in Anspruch genommen werden. Auch eine aus öffentlichen Fördermitteln finanzierte Beschäftigung ist ordnungsgemäß und gehört zum regulären Arbeitsmarkt (EuGH - Urteil vom 26.11.1998, Birden – C 1/97, InfAusIR 1999, S. 6)

Nicht ordnungsgemäß beschäftigt ist derjenige, dessen Beschäftigung gegen **arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Bestimmungen** verstößt. Bestehen im Einzelfall Zweifel, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind

- ein Sozialversicherungsnachweis des zuständigen Trägers der Deutschen Rentenversicherung,
- die Steuernummer, unter der die Lohnsteuer abgeführt wurde und wird, sowie
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers, unter der die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt werden,

zu fordern.

Ebenfalls nicht ordnungsgemäß beschäftigt ist derjenige, der sich die Erlaubnis zum Aufenthalt und/oder zur Beschäftigung durch **Täuschung** – etwa durch „Scheinehe“ - erschlichen hat (EuGH EuGH - Urteil vom 05.06.1997, Kol – C 285/95, InfAusIR 1997, S. 338). Letzteres gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel zurückgenommen, der türkische Arbeitnehmer wegen der Täuschung ausgewiesen oder die Täuschung strafrechtlich geahndet wird (BVerwG, EuGH - Urteil vom 12.04.2005 – 1 C 9.04) . Dementsprechend können auch auf der Grundlage einer AE nach § 16 Abs. 1 AufenthG Rechte aus ARB 1/80 dann nicht erworben werden, wenn der Betroffene nachweislich über seine **Studienabsicht getäuscht** hat (vgl. VG Berlin, Urteil vom 19.02.2010 - VG 16 K 263.09 -).

An einer ordnungsgemäßen Beschäftigung fehlt es mangels einer gesicherten Position auf dem Arbeitsmarkt auch während einer laufenden **Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG**, wenn der Antrag auf Verlängerung oder Erteilung des Aufenthaltstitels später versagt worden ist, während einer Aufenthaltsgestattung, wenn der Asylantrag abgelehnt worden ist, während einer Duldung oder Duldungsfiktion sowie während solcher Zeiten, in denen der türkische Arbeitnehmer sich allein wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs im Bundesgebiet aufhält und hier arbeitet.

Dasselbe gilt für Zeiten, für die ein Aufenthaltstitel egal aus welchen Gründen **nachträglich zeitlich beschränkt, zurückgenommen oder widerrufen** worden ist. Das bereits erworbene Aufenthaltsrecht aus ARB 1/80 wird allerdings außer in den Fällen der Täuschung derartigen Maßnahmen entgegenstehen.

Nicht zum regulären Arbeitsmarkt gehören **Beschäftigungen, die nicht vorrangig dem Erwerb dienen**. Dazu gehören Beschäftigungen, die ausschließlich der sittlichen Besserung (im **Strafvollzug**) oder Heilung (z.B. im Rahmen einer **Drogentherapie**) dienen. Nicht vorrangig dem Erwerb dienen auch Beschäftigungen im Rahmen von **Fort- und Weiterbildungsaufenthalten**, etwa Praktika (zur zur Abgrenzung vom zum regulären Arbeitsmarkt gehörenden Berufsausbildungsverhältnis vgl. Ziffer 2.8.7. der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80 vom 02.05.2002 – danach ist u.a. darauf abzustellen, ob eine Vergütung mit derjenigen eines im selben Unternehmen oder der selben Branche regulär beschäftigten Arbeitnehmers vergleichbar ist) .

Die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt setzt weiter voraus, dass die **Beschäftigung i n Deutschland lokalisiert** werden kann oder eine hinreichend enge Verknüpfung zu Deutschland aufweist, wobei insbesondere der Ort der Einstellung, der Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird und die nationalen Vorschriften im Bereich des Arbeits- und der sozialen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Sicherheit zu berücksichtigen sind (EuGH in Ertanir – C 98/96, InfAuslR 1997, S. 434) . Nicht zum regulären deutschen Arbeitsmarkt gehören danach Beschäftigungen, die ihrer Natur nach ausschließlich türkischen Staatsangehörigen offen stehen – etwa amtlich entsandtes Botschaftspersonal (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 26.09.2007 - VG 19 A 103.06 - zu einem vom türkischen Generalkonsulat beschäftigten Religionsbeauftragten). Bei **Vertretungen ausländischer Staaten** beschäftigte türkische Personen (§ 27 AufenthV) und Diplomaten gehören grundsätzlich nicht dem regulären Arbeitsmarkt an und können somit aus ihrer dortigen Beschäftigung keine ARB-Rechte ableiten.

Zum regulären deutschen Arbeitsmarkt gehören hingegen **Sprachlehrer, die unter Aufsicht des türkischen Generalkonsulats an Berliner Schulen muttersprachlichen Unterricht erteilen** (§ 11 Abs. 1 BeschV). Wie der EuGH (vgl. Ertanir a.a.O.) deutlich gemacht hat, kommt es hierbei zunächst darauf an, dass das Arbeitsverhältnis in Deutschland lokalisiert werden kann. Dies ist bei Sprachlehrern, die - wenn auch unter Aufsicht des türkischen Generalkonsulats - Kinder in Berliner Schulen unterrichten und die hier ihren Wohnsitz nehmen der Fall. Auch weist die Beschäftigung nach richtiger Auffassung gegenüber der Tätigkeit eines Sprachlehrers etwa in der Erwachsenenbildung oder einer Privatschule keine Besonderheiten auf, die es rechtfertigen würden, dass diese Personen vom regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden dürften. Insbesondere ist es ohne Belang, dass die Republik Türkei die Sprachlehrer beschäftigt und ihnen einen entsprechenden Dienstpäss ausstellt. Dem steht auch nicht entgegen, dass § 11 Abs. 1 und 3 BeschV eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts vorsieht. Hier ist der Art. 6 ARB 1/80 vorrangig anzuwenden.

In diesen Fällen, in denen die Betroffenen für die Tätigkeit als Sprachlehrer einreisen bzw. nach einem Jahr dieser Beschäftigung Ansprüche aus dem ersten Spiegelstrich des Art. 6 ARB 1/80 herleiten, ist die Erwerbstätigkeit auf die Tätigkeit muttersprachlichen Unterrichts unter Aufsicht des Türkischen Generalkonsulats im Land Berlin zu beschränken. Eine Eingrenzung der Tätigkeit auf bestimmte Schulen erfolgt nicht. Wird die Tätigkeit nach einem Jahr fortgesetzt und dies entsprechend durch das Türkische Generalkonsulat bescheinigt, stützt sich die Verlängerung des Titels auf § 4 Abs. 5 AufenthG. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist damit entbehrlich.

2.1.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich

Wird die Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber **vor Ablauf des Jahres beendet**, entsteht erst gar kein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80.

Dauert die ordnungsgemäße Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber über ein Jahr, wird sie aber bei dem gleichen Arbeitgeber beendet, bevor die zweite Stufe (2. Spiegelstrich) erreicht ist, entfällt auch das Aufenthaltsrecht. Das Recht aus Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich entfällt jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer bei dem gleichen Arbeitgeber nach einem Jahr andere Tätigkeiten ausübt, soweit der Aufenthaltstitel die Ausübung dieser Tätigkeit erlaubt.

Unterbrechungen der einjährigen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber sind nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 unschädlich. Zur Abwesenheit wegen Mutterschaft zählt nicht die Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub). Diese ist aber den unter Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 genannten Zeiten gleichzustellen (vgl. Ziffer 2.7.1. der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80 vom 02.05.2002).

Kurze Zeiträume, in denen der türkische Arbeitnehmer **keine Aufenthaltserlaubnis und/oder keine Erlaubnis der Beschäftigung** hatte, sind für den Erwerb von Rechten aus Art. 6 ARB 1/80 unschädlich, wenn die Ausländerbehörde die Unterbrechung bei der Verlängerung unberücksichtigt gelassen hat (EuGH EuGH - Urteil vom 16.03.2000 Ergat – C 329/97, InfAuslR 2000, S. 217).

Zeiten **unverschuldeter Arbeitslosigkeit** sind gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 denen ordnungsgemäßer Beschäftigung nicht gleichgestellt, d.h. sie werden auf den anspruchsbegründenden Jahreszeitraum nicht angerechnet. Einen nach dem ersten Spiegelstrich bereits erworbenen Anspruch lassen sie allerdings unberührt, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Unterbrechung wieder eine Beschäftigung bei demselben (!) Arbeitgeber aufgenommen wird. Dies ist im Baugewerbe von praktischer Relevanz, wenn das Arbeitsverhältnis nach einer einjährigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber witterungsbedingt gekündigt wird und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (**regelmäßig drei Monate**) eine Wiedereinstellung bei eben diesem Arbeitgeber erfolgt.

2.1.2. Zweite und dritte Stufe (Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, 2. Spiegelstrich und 3. Spiegelstrich)

2.1.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts aus Art 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich

3 Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt bei dem gleichen Arbeitgeber in der selben Tätigkeit (zum Stufenverhältnis der Spiegelstriche vgl. unter 2.1.) begründen das Recht, sich auf ein Stellenangebot für den gleichen Beruf bei einem anderen Arbeitgeber zu bewerben. Damit einher geht ein Aufenthaltsrecht zu diesem Zweck.

Übt der Ausländer bei dem gleichen Arbeitgeber unterschiedliche Tätigkeiten aus, erreicht er ein Aufenthaltsrecht nach dem zweiten Spiegelstrich erst dann, wenn er dieselbe Tätigkeit bei dem gleichen Arbeitgeber drei Jahre hintereinander ununterbrochen ausgeübt hat (VG Berlin, Urteil vom 14. März 2013, [VG 24 K 156.12](#)).

Wird die Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber vor Ablauf der drei Jahre beendet, entsteht erst gar kein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80. Auf ein Recht aus dem 1. Spiegelstrich kann der türkische Arbeitnehmer dann auch nicht zurückgreifen, denn dieses gewährte nur ein Aufenthaltsrecht für die weitere Beschäftigung bei dem selben Arbeitgeber. Das Recht aus dem 1. Spiegelstrich entfällt allerdings dann nicht, wenn der Ausländer bei dem gleichen Arbeitgeber erlaubt einer anderen Beschäftigung nachgeht (siehe Ziffer 2.1.1.1.)

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

4 Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt und im **gleichen Beruf** begründen (zum Stufenverhältnis der Spiegelstriche vgl. unter 2.1.) nach dem dritten Spiegelstrich das Recht, sich unabhängig von der Art der Beschäftigung auf jedes Stellenangebot zu bewerben bzw. auf jeder Stelle tätig zu werden.

2.1.2.2. Verlust des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich

Das nach dem zweiten oder dritten Spiegelstrich erworbene Aufenthaltsrecht geht dann verloren, wenn der türkische Arbeitnehmer **den regulären Arbeitsmarkt dauerhaft verlässt**. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er das Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde verlässt (EuGH, Urteil vom 16.03.2000, - C 329/97 – Ergat, InfAuslR 2000, S. 217). Laut Mitteilung des BMI vom 19.11.2015 beim Erfahrungsaustausch der großen Ausländerbehörden in Köln gilt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.2015 (1 C 19.14) zum Erlöschen des assoziationsrechtlichen Anspruchs aus Art. 7 ARB 1/80 entsprechend auch für das Erlöschen eines assoziationsrechtlichen Anspruchs aus Art. 6 ARB 1/80. D.h. dass bei einer Abwesenheit von **mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten** (Art. 9 Abs. 1 lit. c RL 2003/109/EG), sofern keine berechtigten Gründe vorliegen, regelmäßig von einem Erlöschen der Rechtstellung aus Art. 6 ARB 1/80 auszugehen ist (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen unter VAB E.Türk.1., Ziffer 2.2.2.2.).

Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer dauerhaft **erwerbsunfähig** wird oder aufgrund anderer Umstände auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft **nicht mehr vermittelbar** ist (EuGH, Urteil vom 06.06.1995, - C 434/93 - Bozkurt, InfAuslR 1995, S. 261). Das Assoziationsrecht gewährt türkischen Arbeitnehmern insbesondere kein Recht, nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt im Bundesgebiet zu verbleiben.

Vorübergehende Zeiten **unverschuldeter Arbeitslosigkeit** und **Krankheit** berühren zuvor erworbene Rechte aus dem 2. und 3. Spiegelstrich gemäß **Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80** nicht. Erforderlich ist allerdings eine weitere Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt. Nach der Beendigung einer Beschäftigung bestehen nach Art. 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich ARB 1/80 erworbene Rechte daher nur fort, wenn und solange der türkische Arbeitnehmer sich ordnungsgemäß arbeitslos meldet, sich weiter um Arbeit bemüht und dieses Bemühen Erfolgsaussichten hat. Lässt ein türkischer Arbeitnehmer **kein ernsthaftes und erfolgversprechendes Bemühen** (mehr) erkennen, eine Beschäftigung im gleichen Beruf aufzunehmen, entfällt das Aufenthaltsrecht aus dem zweiten Spiegelstrich. Für Rechte aus dem dritten Spiegelstrich gilt dasselbe, wenn kein ernsthaftes Bemühen mehr zu erkennen ist, überhaupt eine Beschäftigung aufzunehmen.

Angemessener Zeitraum für die Arbeitsplatzsuche sind regelmäßig sechs Monate. Danach obliegt dem türkischen Arbeitnehmer gemäß **§ 82 Abs. 1 AufenthG der Nachweis**, dass er weiterhin und (!) mit begründeter Aussicht auf Erfolg eine neue Beschäftigung sucht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil - OVG 7 B 10.05 - vom 04.05.2006 m.w.N. sowie Beschluss vom 09.10.2008 - OVG 11 N. 52.08). Wurde nach einem Jahr keine Beschäftigung gefunden, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles regelmäßig von mangelnder Vermittelbarkeit und damit von einem dauerhaften Ausscheiden aus dem regulären Arbeitsmarkt auszugehen, so dass zuvor erworbene Rechte aus ARB 1/80 entfallen (vgl. dazu Ziffern 2.6.2 bis 2.6.4. der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zu ARB 1/80 vom 02.05.2002). Der Umstand, dass sich der Betroffene **arbeitslos gemeldet** hat und der staatlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, vermag für sich allein betrachtet eine weitere Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt nicht zu begründen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil - OVG 7 B 10.05 - vom 04.05.2006). Ebensowenig, kommt es darauf an, ob der Betroffene den Verlust seines letzten Arbeitsplatzes zu vertreten hatte oder nicht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2008 - OVG 11 S 81.07- m.w.N.).

Ist der Arbeitnehmer einmal aus dem regulären Arbeitsmarkt **ausgeschieden** und sind mithin die Rechte aus Art. 6 ARB 1/80 entfallen, leben Sie auch durch eine **spätere Erwerbstätigkeit** - etwa während eines gegen einen aufenthaltsbeendenden Bescheid gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens - nicht wieder auf.

(Auch längere) Zeiten von **Straf-** oder **Untersuchungshaft** lassen die Rechte aus Art. 6 Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich ARB 1/80 nicht entfallen, wenn danach innerhalb eines **angemessenen Zeitraumes** wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird bzw. ein entsprechendes Bemühen um eine solche erkennbar ist (siehe dazu oben) (EuGH, Urteil vom 20.02.2000, Nazli – C 340/97, InfAuslR 2000, S. 161 sowie vom 07.07.2005, Dogan – C 383/03).

Kurze Zeiträume, in denen der türkische Arbeitnehmer **keine Aufenthaltserlaubnis und/oder keine Erlaubnis der Beschäftigung** hatte, sind für den Erwerb von Rechten aus Art. 6 ARB 1/80 unschädlich, wenn die Ausländerbehörde die Unterbrechung bei der Verlängerung unberücksichtigt gelassen hat (EuGH, Urteil vom 16.03.2000 Ergat – C 329/97, InfAuslR 2000, S. 217).

Sind die **Rechte einmal entfallen**, leben sie durch nachträgliche Bewerbungsaktivitäten **nach Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides** auch nicht mehr auf. **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Frage, ob sich eine behördliche Entscheidung an den durch ARB 1/80 gewährten Begünstigungen messen lassen muss, ist immer derjenige der letzten behördlichen Entscheidung (Bescheiderlass bzw. Erlass des Widerspruchsbescheids).

Das Aufenthaltsrecht geht auch dann verloren, wenn eine Beendigung des Aufenthalts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von **Art. 14 ARB 1/80** gerechtfertigt ist (s. dazu unter 3.).

2.2. Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80

Art. 7 ARB 1/80 gewährt **Familienangehörigen türkischer, dem regulären Arbeitsmarkt angehörender Arbeitnehmer** unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Familienangehörigen daneben Rechte aus **Art. 6 ARB 1/80** erwerben. Art. 7 ARB 1/80 enthält in Satz 1 und Satz 2 im Wesentlichen zwei **unterschiedliche Rechtsgrundlagen** für ein Aufenthaltsrecht, die sich hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen unterscheiden und grundsätzlich ebenfalls nebeneinander bestehen können:

2.2.1. Art. 7 Satz 1 ARB 1/80

2.2.1.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts

Ein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 erwirbt ein **Familienangehöriger** eines dem **regulären Arbeitsmarkt** angehörenden **türkischen Arbeitnehmers**, der nach nationalem Recht die Genehmigung erhalten hat, zu diesem zu ziehen, und **dort** seit **mindestens drei Jahren seinen ordnungsgemäßen Wohnsitz** hat.

Für den Begriff des Familienangehörigen gilt **§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU** entsprechend (u.a. Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie auch über 21-jährige Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird). D.h. insbesondere auch, dass sich ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers, auch dann auf Art. 7 ARB 1/80 berufen kann, wenn er nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, aber alle anderen darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind ([so EuGH; Urteil vom 19.07.2012- C-451/11 "Dülger"](#)).

Die Inanspruchnahme der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechte setzt voraus, dass dem Familienangehörigen die Genehmigung zum Nachzug zu einem dem regulären deutschen Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmer erteilt worden ist (EuGH - Urteil vom 30.09.2004 - C 275/02 - Ayaz, InfAuslR 2004, S. 416; BVerwG, Beschluss vom 15.07.1997, InfAuslR 1998, S. 4 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.05.2006 - OVG 7 B 10.05 m.w.N.). Die „Genehmigung, zu ihm zu ziehen“ setzt damit die Erteilung eines **Aufenthaltstitels zum Familiennachzug** nach dem 6. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes voraus.

*Ferner ist erforderlich, dass der den Nachzug vermittelnde Familienangehörige für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren **durchgängig** dem hiesigen regulären Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer angehört. Nicht geboten ist, dass sich der Zeitraum von drei Jahren an die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug anschließt. Ebenso wenig muss der Nachzugsvermittelnde zum Zeitpunkt der Ersterteilung dem regulären Arbeitsmarkt im Bundesgebiet als Arbeitnehmer angehört haben. Es genügt für den Anwartschaftserwerb, dass die dreijährige (durchgängige) Arbeitnehmereigenschaft des türkischen Arbeitnehmers zu einem späteren Zeitpunkt begründet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – Rs. C-508/15; 509/15 „Ucar und Kilic“, Rn. 65 ff.; zit. juris).*

...weggefallen...

Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 gilt für **im Bundesgebiet geborene** Familienangehörige entsprechend (EuGH, Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103). Ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug stellt auch dann eine "Genehmigung, zu ihm zu ziehen" dar, wenn er im Inland, d.h. ohne vorherige Durchführung eines Sichtvermerksverfahrens, erteilt worden ist (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.04.2009 - OVG 12 S 6.09 - für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug bei vorherigem unerlaubten Aufenthalt). Eine Einreise bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als zum Familiennachzug, etwa eine Einreise im Rahmen der Wiederkehrproption nach § 37 AufenthG bzw. § 16 AuslG ist nicht ausreichend (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.05.2006 - OVG 7 B 10.05).

„ **Dort**“ seit mindestens drei Jahren seinen **ordnungsgemäßen Wohnsitz** hat, wer sich drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und währenddessen eine **familiäre Lebensgemeinschaft** mit dem den Nachzug vermittelnden türkischen Arbeitnehmer führt, der während dieser drei Jahre (!)dem regulären Arbeitsmarkt angehört (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 09.10.2008 - OVG 11 N. 52.08 - sowie VG Berlin, Urteil vom 17.07.2008 - VG 29 A 247.07 - m.w.N.). Da der zuziehende Familienangehörige des türkischen Arbeitnehmers in den ersten drei Jahren grundsätzlich und vorbehaltlich einer günstigeren Regelung nicht berechtigt ist, durch die Aufnahme einer Beschäftigung ein selbständiges Leben zu führen, ist sein Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat während dieser Zeit allein durch die Familienzusammenführung gerechtfertigt. die Familienzusammenführung als Zweck des Art. 7 S. 1 ARB 1/80 muss daher im Regelfall dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Familienangehörige in den ersten drei Jahren mit dem den Nachzug vermittelnden Arbeitnehmer tatsächlich zusammenwohnt (vgl. EuGH, Urt. v. 16.06.2011 -C-484/07- Pehlivan, InfAuslR 2011, S. 272 ff.). Eine familiäre Lebensgemeinschaft setzt daher nicht zwingend aber grundsätzlich eine **gemeinsame Wohnung** voraus. Hier gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Maßstäbe.

Der Erwerb des Rechts aus Art. 7 S. 1 ARB 1/80 darf insoweit jedoch nur von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden, die die Einhaltung des Zwecks des Art. 7 S. 1 ARB 1/80 gewährleisten sollen. So wird der Erwerb des Rechts aus Art. 7 S. 1 ARB 1/80 nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Familienangehörige innerhalb der dreijährigen Frist **heiratet**, sofern zwischen dem Familienangehörigen und dem türkischen Arbeitnehmer, durch den der Familienangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen durfte, innerhalb der dreijährigen Frist tatsächlich

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

eine familiäre Lebensgemeinschaft im o.g. Sinn besteht (vgl. EuGH, Urteil v. 16.06.2011 –C-484/07- Pehlivan, InfAuslR 2011, S. 272 ff.).

Aus der Übergangsvorschrift des Art. 16 Abs.1 ARB 1/80, wonach die Regelung erst ab dem 01.12.1980 Anwendung findet, sowie aus dem Begriff "seit", der eine zeitliche Kontinuität des gemeinsamen Wohnsitzes jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Regelung voraussetzt, folgt, dass Rechte aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 dann nicht erworben werden können, wenn die erforderliche dreijährige familiäre Lebensgemeinschaft mit einem türkischen Arbeitnehmer bereits **vor dem 01.12.1980** nicht mehr bestanden hat.

Die Zugehörigkeit des den Nachzug vermittelnden Familienangehörigen zum **regulären Arbeitsmarkt** richtet sich nach den oben zu Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 dargestellten Kriterien, so dass angemessene Zeiträume zur Arbeitsplatzsuche - in der Regel bis zu sechs Monaten, vgl. oben Ziffer 2.1.2. - auch hier noch nicht zum Ausscheiden aus dem regulären Arbeitsmarkt führen (EuGH, Urteil vom 18.12.2008 - C-337/07 - Altun). Es kommt nicht darauf an, dass der den Nachzug vermittelnde Familienangehörige vor oder während dieser drei Jahre selbst Rechte aus Art. 6 ARB 1/80 erworben hat. Voraussetzung ist aber eine dreijährige Zugehörigkeit des den Nachzug vermittelnden Familienangehörigen zum regulären Arbeitsmarkt. **Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit** im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 sind insoweit ebenso unschädlich wie **vorübergehende Unterbrechungen** etwa im Zuge eines Arbeitsplatzwechsels. Scheidet der den Nachzug vermittelnde Arbeitnehmer **während der drei Jahre aus dem regulären Arbeitsmarkt** generell aus (vgl. dazu unter Ziffer 2.1.2), entstehen Rechte aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 nicht (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2008 - OVG 11 S 81.07- m.w.N.) . Kurze Zeiträume, in denen der Familienangehörige keine Aufenthaltserlaubnis und/oder keine Erlaubnis der Beschäftigung hatte, sind für den Erwerb von Rechten aus Art. 7 ARB 1/80 unschädlich, wenn die Ausländerbehörde die Unterbrechung bei der Verlängerung unberücksichtigt gelassen hat.

Das Aufenthaltsrecht wird zu dem Zweck gewährt, sich im Bundesgebiet auf ein Stellenangebot zu bewerben bzw. als Arbeitnehmer beschäftigt zu sein. Während Art. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 dieses Recht unter den Vorbehalt der Vorrangprüfung für Unionsbürger stellt, entfällt dieser Vorbehalt gemäß Art. 7 Satz 1, **2. Spiegelstrich** ARB 1/80, wenn dieselben Voraussetzungen für einen Zeitraum von **fünf Jahren** erfüllt werden. Dieser Differenzierung kommt für das Aufenthaltsrecht regelmäßig keine Bedeutung zu.

2.2.1.2. Verlust des Aufenthaltsrechts

vgl. unter 2.2.2.2.

2.2.2. Art. 7 Satz 2 ARB 1/80

2.2.2.1. Erwerb des Aufenthaltsrechts

Nur das **Kind** türkischer Arbeitnehmer, von denen **ein Elternteil mindestens drei Jahre** ordnungsgemäß im Bundesgebiet beschäftigt war, hat unabhängig von der Dauer und dem Zweck seines Aufenthalts das Recht, sich im Bundesgebiet zum Zwecke der Bewerbung auf jedes Stellenangebot aufzuhalten, wenn es **im Bundesgebiet eine Berufsausbildung abgeschlossen** hat.

Für die drei Jahre **ordnungsgemäßer Beschäftigung des Elternteils** kommt es nicht darauf an, dass diese bei dem selben Arbeitgeber oder in Folge geleistet wurde. Ebenso wenig muss der Elternteil zum Zeitpunkt, zu dem das Kind seine Berufsausbildung abgeschlossen hat, beschäftigt oder auch nur im Bundesgebiet wohnhaft gewesen sein, wenn nur zu irgendeinem Zeitpunkt zuvor eine Beschäftigung für auch zusammengerechnet drei Jahre im Bundesgebiet als türkischer Arbeitnehmer erfolgt war (EuGH - Urteil vom 19.11.1998, Akman – C 210/97, InfAuslR 1999, S. 3; EuGH Urteil vom 16.03.2000, Ergat – C 329/97, InfAuslR 2000, s. 217). Dies gilt nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 9.08.2011 - 0345/900 - auch dann, wenn der Elternteil, der als türkischer Arbeitnehmer beschäftigt war, zwischenzeitlich die türkische Staatsangehörigkeit verloren und/oder die deutsche erworben hat. Unerheblich ist auch, ob das Kind sich vor Aufnahme seiner Berufsausbildung bereits im Bundesgebiet aufgehalten bzw. dieses zuvor aus einem nicht nur vorübergehenden Grund verlassen hatte (EuGH - Urteil vom 21.01.2010., Bekleyen - C 462/98) . Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern auch **nach dem 01.12.1980** noch ordnungsgemäß im Bundesgebiet beschäftigt waren. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des Art. 16 Abs.1 ARB 1/80, wonach die Regelung erst ab dem 01.12.1980 Anwendung findet, sowie aus dem Begriff "seit", der eine zeitliche Kontinuität der Beschäftigungszeiten jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Regelung voraussetzt.

2.2.2.2. Art. 7 Sätze 1 und 2 ARB 1/80 Verlust des Aufenthaltsrechts

Das einmal erworbene Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 geht nach der Rechtsprechung des EuGH ausschließlich dann verloren,

- wenn der Begünstigte das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlässt (vgl. zuletzt EuGH Urteil vom 18.12.2008 -Rs. C- 337/07 - Altun NVwZ 2009, S. 235 ff.) oder

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

- eine Beendigung des Aufenthalts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von **Art. 14 ARB 1/80** gerechtfertigt ist (zur Ausweisung vgl. zu 3.) (EuGH - Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103 sowie vom 07.07.2005 – C 373/03 – Aydinli) .

Bezüglich des Verlust des Aufenthaltsrechts auf Grund des Verlassens des Bundesgebiets gilt Folgendes: Unter welchen Voraussetzungen von einem Verlassen des Bundesgebietes für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe auszugehen ist, ist in der Rechtsprechung des EuGH noch nicht abschließend geklärt.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.03.2015 – 1 C 19.14 diese Voraussetzungen für den Verlusteintritt ausgehend vom Ziel und Zweck des Art. 7 ARB 1/80 konkretisiert. Dieser liege darin, die Integration des Familienangehörigen eines türkischen Wanderarbeiters durch Schaffung eines autonomen Aufenthaltsrechts zu fördern. Insofern rechtfertige sich der Rechtsverlust darin, dass der Betroffene durch die freiwillige Verlagerung seines Lebensmittelpunktes in das Ausland seinen aus Art. 7 ARB 1/80 erreichten Integrationszusammenhang selbst aufgegeben hat.

Auf Grund der neueren Rechtsprechung des EuGH zu Art. 14 ARB 1/80 als Beschränkung assoziationsrechtlicher Aufenthaltsrechte kann zur Bestimmung des zeitlichen Rahmens nicht auf die Mindestfrist des Art. 16 Abs. 4 der sogenannten Unionsbürgerrichtlinie (2004/38/EG) zurückgegriffen werden. Dies begründe sich in den unterschiedlichen Zwecksetzungen des Assoziationsrechts EWG/Türkei und der Unionsbürgerrichtlinie. Bei der der Beantwortung der Frage, ab wann der Assoziationsberechtigte – sofern keine berechtigten Gründe vorliegen – seine Rechtsstellung durch eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes verloren hat, kommt der Zwölfmonatsfrist aus Art. 9 Abs. 1 lit. c der sogenannten Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG) erhebliche Indizwirkung zu. Ob berechtigte Gründe vorliegen, bestimmt sich weiterhin maßgeblich am Maßstab von Art. 16 Abs. 3 RL 2004/38/EG. Die bisher vom BVerwG offen gelassene Rechtsfrage, ob von einem Erlöschen assoziationsrechtlicher Rechtspositionen anknüpfend an Art. 16 Abs. 4 RL 2004/38/EG erst bei einer Abwesenheit von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausgegangen werden kann, ist damit geklärt.

Damit gilt zusammenfassend Folgendes:

Nach Art. 16 Abs. 3 1 Alt. der RL 2004/38/EG lässt die **vorübergehende Abwesenheit von bis zu insgesamt 6 Monaten im Jahr - gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Ausreise** – das Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 unberührt. Damit führen alle Unterbrechungen des Aufenthalts von bis zu 6 Monaten gerechnet auf ein Jahr (also etwa Urlaubsreisen, Verwandtenbesuche oder auf Grund eines Passverlusts verlängerte Aufenthalte) nie zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts. Bei solch geringfügigen Abwesenheiten bedarf es somit auch nicht der Klärung, ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer angelegt war (vgl. BVerwG Urteil vom 30.04.2009, 1C 6/08; RdNr. 26). Auf die Wertungen des **§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG ist somit in keinem Fall abzustellen.**

Hat sich der Betroffene länger als 6 Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Ausreise aufgehalten, ohne dass er **länger als 12 Monate aufeinanderfolgend von Deutschland abwesend war**, lässt dies das Recht aus Art. 7 ARB 1/80 in Anknüpfung an Art. 16 Abs. 3 3. Alt. RL 2004/38/EG unberührt, wenn die Abwesenheit aus einem wichtigen Grund wie beispielsweise Schwangerschaft, Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat erfolgte.

Merke: Die Aufzählung des Art. 16 Abs. 3 3. Alt. RL 2004/38/EG ist nicht abschließend. Weitere wichtige Gründe als die genannten wie etwa die notwendige Pflege enger Familienangehöriger sind denkbar. Allerdings ist der Schulbesuch im Heimatstaat kein solcher Grund. Dies folgt zum einen aus dem Umstand, dass die Richtlinie gerade Studium und Berufsausbildung als wichtigen Grund benennt, die schulische Ausbildung aber nicht und durch den Schulbesuch im Ausland der Integrationszusammenhang des Kindes mit dem Bundesgebiet regelmäßig verloren geht. Zweck des Art. 7 ARB 1/80 ist es aber gerade, die allmähliche Integration der Familienangehörigen des türkischen Arbeitnehmers im Mitgliedstaat zu fördern (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 1 C 19.14, Rn. 16).

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Bei einer Abwesenheit von **mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten** (Art. 9 Abs. 1 lit. c RL 2003/109/EG), ist, sofern keine berechtigten Gründe vorliegen, regelmäßig von einem Erlöschen der Rechtstellung aus Art. 7 ARB 1/80 auszugehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verlagerung des Lebensmittelpunktes in das Ausland freiwillig erfolgte. Wird Gegenteiliges geltend gemacht, bedarf es besonders gewichtiger Anhaltspunkte dafür, dass der Lebensmittelpunkt tatsächlich noch im Bundesgebiet liegt. Solche besonders gewichtigen Gründe stellen u.a. das Ableisten des Militärdienstes in der Türkei oder Fälle des § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG dar, in denen das Aufenthaltsrecht des Betroffenen nicht erlischt.

Für die Annahme einer Abwesenheit aus einem wichtigen Grund sind immer entsprechende Nachweise zu fordern. Die Beweislast liegt beim Betroffenen.

Unabhängig vom Grund des Auslandsaufenthalts tritt ein Erlöschen stets ein, wenn der Betroffene sich **zwei aufeinanderfolgende Jahre außerhalb Deutschlands** aufgehalten hat.

Im Übrigen hindern **kurzfristige Unterbrechungen** der jeweils maßgeblichen Abwesenheitsdauer das Erlöschen nicht, wenn durch die Rückkehr ein zuvor bekundeter Wille, Deutschland auf Dauer zu verlassen, nicht in Frage gestellt wird (vgl. VG Berlin, Urteil vom 07.01.2011 21. K 530.10 – zitiert nach juris m.w.N.).

Im Übrigen lässt eine (längere) **Straf-**, geschweige denn **Untersuchungshaft** im Bundesgebiet das einmal erworbene Recht nach Art. 7 ARB 1/80 nicht erlöschen (EuGH Urteil vom 25.09.2008 - Rs C- 453/07 - Er - NVwZ 2008, S. 1337) . Dabei kommt es **anders als bei Rechten nach Art. 6 ARB 1/80** auch nicht darauf an, ob der Betroffene nach der Haftentlassung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wieder eine Erwerbstätigkeit findet (EuGH - Urteil vom 07.07.2005 – C 373/03 – Aydinli).

Das einmal erworbene Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 geht auch nicht dadurch verloren, dass der **den Nachzug vermittelnde Arbeitnehmer den regulären Arbeitsmarkt nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes verlässt** oder die familiäre Lebensgemeinschaft mit diesem danach aufgelöst wird (EuGH, EuGH - Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103, vom 07.07.2005 – C 373/03 – Aydinli sowie vom 16.02.2006 - C-502/04 - Torun). Somit bleibt das Recht auch dann bestehen, wenn der Begünstigte ein von seinen Eltern völlig unabhängiges Leben führt (EuGH - Urteil vom 18.07.2007 - C 325/05 - Derin für einen 21-jährigen türkischen Staatsangehörigen).

Nach der Rechtsprechung des EuGH begründen diese strengen Anforderungen an den Verlust des Rechtes nach Art. 7 ARB 1/80 auch keine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU im Sinne von Art. 59 des Zusatzprotokolls vom 23.11.1970 (vgl. auch VO (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19.12.1972). Die durch ARB 1/80 gewährte Rechtsstellung unterscheidet sich danach von der eines Unionsbürgers u.a. dadurch, dass sie keine Freizügigkeit in der gesamten EU erlaubt, sondern die Ausübung der aus ARB 1/80 folgenden Begünstigung auf das Gebiet des Aufnahmemitgliedstaates beschränkt ist. Damit kann - so der EuGH - aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit der rechtlichen Situation von einer unzulässigen Besserstellung nicht ausgegangen werden.

3. Besonderer Ausweisungsschutz nach Art. 14 ARB 1/80

Hat ein türkischer Arbeitnehmer oder ein Familienangehöriger eines solchen ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80 erworben, so sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen – zumeist die Ausweisung – **zusätzlich zu den Anforderungen des nationalen Rechts** nur nach Maßgabe von **Art. 14 ARB 1/80** zulässig. **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Beurteilung der Frage, ob ein türkischer Arbeitnehmer oder ein Familienangehöriger Rechte aus Art. 6 oder 7 ARB 1/80 geltend machen kann, ist derjenige der letzten Behördenentscheidung. Dieser ist zu unterscheiden vom für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung maßgeblichen Zeitpunkt.

Die besonderen Anforderungen an aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergeben sich nicht aus dem Wortlaut des Art. 14 ARB 1/80 selbst. Der Wortlaut entspricht jedoch demjenigen von **Art. 39 Abs. 3 EG-Vertrag**, der die Beschränkungen des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger regelt. Da auch mit dem Assoziationsratsbeschluss die Freizügigkeit von Arbeitnehmern zwischen der Türkei und der EU schrittweise hergestellt werden soll, hat der EuGH seine zu Art. 39 Abs. 3 EG-Vertrag entwickelten Grundsätze zum Teil auf die Auslegung von Art. 14 ARB 1/80 übertragen.

3.1. Vier Grundsätze für eine Ausweisung

3.1.1. Gefahrenprognose

Wer Rechte aus Art. 6 oder 7 ARB 1/80 geltend machen kann, darf nur ausgewiesen werden, wenn aufgrund seines **persönlichen Verhaltens** außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine **gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung** der öffentlichen Ordnung vorliegt, die ein

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Grundinteresse der Gesellschaft berührt (EuGH, Urteil vom 20.02.2000, - C-340/97 - Nazli, InfAuslR 2000, S.161; EuGH, Urteil vom 11.11.2004 - C 467/02 - Cetinkaya, DVBl. 2005, S. 103).

Daraus folgt, dass eine Ausweisung nur aus **spezialpräventiven Gründen** erfolgen darf. Das persönliche Verhalten des Betroffenen muss die Prognose einer **gewichtigen Gefahr** für ein **wichtiges Rechtsgut** rechtfertigen. Je gewichtiger das Rechtsgut, desto geringer die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsverletzung durch den Betroffenen.

Ob bei der Ausweisung eines Straftäters eine **Wiederholungsgefahr** in diesem Sinne besteht, kann nicht gleichsam automatisch bereits aus der Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung geschlossen, sondern nur aufgrund einer **individuellen Würdigung** der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Zu prüfen ist u.a., ob eine etwaige Verbüßung der Strafe erwarten lässt, dass der Betroffene keine Straftaten mehr begehen wird, und was ggf. aus einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB *bzw. § 57 StGB oder § 88 JGG* folgt.

3.1.2. Veränderter Ausweisungsmaßstab

*Die Entscheidung über die Ausweisung steht auch bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen nach der ausdrücklichen gesetzlichen Wertung in § 53 Abs. 1 AufenthG nicht mehr im Ermessen der Behörde. Diese Vorschrift ist auch **alleinige** Rechtsgrundlage für die Ausweisung. Allerdings ist der veränderte Ausweisungsmaßstab nach § 53 Abs. 3 bei begünstigten türkischen Staatsangehörigen zwingend zu beachten und im aufenthaltsbeendenden Bescheid auch herauszustellen (vgl. **A.55.3.**). Zur Begründung des Ausweisungsinteresses können alle in § 54 AufenthG genannten Belange herangezogen werden. Allerdings ist bereits bei der Gewichtung des Ausweisungsinteresses strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Eine Ausweisung assoziationsrechtlich begünstigter türkischer Staatsangehöriger beim Vorliegen lediglich einfacher Ausweisungsinteressen im Sinne von § 53 Abs. 1 kommt unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht.*

*Im Rahmen der von § 53 Abs. 1 AufenthG geforderten umfassenden Abwägung mit den Bleibeinteressen i.S.v. § 55 AufenthG muss das öffentliche Interesse **deutlich** überwiegen.*

... weggefallen ...

3.1. 3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Ausweisung und insbesondere der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahren ist der **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung**.

Auch erst **nach der letzten Behördenentscheidung eintretende Umstände** sind somit bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgericht.

Inbesondere bei lange dauernden Verwaltungsstreitverfahren bedeutet dies, dass die **Gefahrenprognose im Verwaltungsstreitverfahren ggf. zu aktualisieren ist. ... weggefallen ...**

Bei der Gefahrenprognose (s. zu (1)) spielen eine besondere Rolle der Zeitraum nach einer etwaigen Haftentlassung, in dem keine weiteren Straftaten mehr begangen wurden, sowie neu entstandene familiäre Bindungen und/oder eine wirtschaftliche Integration, die nach den Umständen des konkreten Einzelfalles eine Rückkehr zur Straffälligkeit weniger wahrscheinlich machen.

3.1 .4. Anwendung des Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie bei einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren

Hat der ARB- Berechtigte sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, ist nach der Feststellung des EuGH ergänzend immer Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG vom 25.11.2003, ABl. vom 23.01.2003) zu prüfen (Urteil des EuGH vom 08.12.2011 – C 371/08 -) und sind hierzu Ausführungen im Bescheid zu machen.

Nach Art. 12 Daueraufenthaltsrichtlinie kann eine Ausweisung nur erfolgen, wenn der Betreffende eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Ausweisung darf zudem nicht auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen. Zu berücksichtigen sind Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, Alter, Folgen der Ausweisung für den Betroffenen und seine Familienangehörigen, Bindungen zum Bundesgebiet bzw. fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat. Maßgeblich sind also auch nach diesem Maßstab allein spezialpräventive Erwägungen. Allein die Dauer einer Inhaftierung ist als Begründung der Ausweisung nicht ausreichend, kann aber ein Indiz für die Schwere der Straftat sein und ist dann im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen.

Merke: Wie der EuGH mit der o.a. Entscheidung ausdrücklich festgestellt hat, ist der unionsrechtliche Bezugsrahmen beim Ausweisungsschutz von ARB- Berechtigten nicht die Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG vom 29.04.2004; Abl. Nr. L 229 S. 35) bzw. die Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (RL 64/221/EWG vom 25.02.1964; AmtsBl. EG vom 4.4.1964). Insofern findet das FeizügG/EU insbesondere § 6 Abs. 5 keine Anwendung.

... weggefallen ...

3.3. Wiederaufgreifen bestandskräftig abgeschlossener Verfahren, Rücknahme bestandskräftiger Ausweisungen

Die Ausländerbehörde hat nach **§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG** auf Antrag über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, d.h. die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Durch die mit dem Urteil vom 03.08.2004 – 1 C 29.02 - geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die Ausweisung assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger ist **keine Änderung der Sach- und auch nicht der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG** eingetreten. Die materielle Rechtslage - namentlich die Vorschriften der Art. 6, 7 und insbesondere 14 ARB 1/80 - hat sich durch diese Rechtsprechung nicht verändert. Die entsprechenden Regelungen bestehen seit 1980 unverändert fort und haben auch seitdem unmittelbare Wirkung innerhalb der deutschen Rechtsordnung. Ihr Regelungsgehalt wurde vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von den Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten lediglich falsch interpretiert und daher nicht oder unzutreffend angewendet bzw. ausgelegt. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG betrifft nicht den Fall unrichtiger Rechtsanwendung (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05).

Neben dem Wiederaufgreifen des Verfahrens kommt grds. auch die **Rücknahme** einer rechts- oder bestandskräftigen und aus heutiger Sicht rechtswidrigerweise erlassenen Ausweisung gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG in Betracht.

Die Entscheidung über die Rücknahme steht allerdings **im Ermessen der Behörde**. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist das öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit, d.h. dem weiteren Bestand des bestands- oder rechtskräftigen Verwaltungsaktes, mit dem Interesse des Betroffenen daran abzuwägen, nicht durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt belastet zu werden.

Das **öffentliche Interesse am Fortbestand der Ausweisung** überwiegt das **Interesse des Betroffenen an deren Aufhebung** regelmäßig dann, wenn die Ausweisung auch in rechtmäßiger Weise hätte ergehen können: Wird die Rücknahme einer gegen die von ARB 1/80 gesetzten Maßstäbe erlassenen Ausweisung beantragt, ist daher immer zu prüfen, ob die Ausweisung bei Beachtung dieser Maßstäbe, d.h. als Ermessensausweisung und ggf. nach Beteiligung einer unabhängigen Stelle, im Ergebnis ebenso hätte erlassen werden können.

Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Prüfung ist der Zeitpunkt des Eintritts der Rechts- oder Bestandskraft der Ausweisung. Umstände, die danach eingetreten sind, können höchstens in einem Befristungsverfahren berücksichtigt werden. Der Grundsatz, wonach maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei der Ausweisung von assoziationsberechtigten Türken, derjenige der letzten mündlichen Verhandlung ist, gilt nur während des direkt gegen die Ausweisung gerichteten Anfechtungsverfahrens. Nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der Ausweisung steht fest, dass der Betroffene die ARB 1/80- Berechtigung gemäß Art. 14 ARB 1/80 verloren hat, so dass danach wieder die allgemeinen Regeln des nationalen Verwaltungsrechts gelten (so im Ergebnis auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05). Aus diesem Grunde kommt auch eine Befristung der Ausweisung ohne vorherige Ausreise, wie sie für Unionsbürger denkbar ist, nicht in Betracht.

Das **laufende Rücknahmeverfahren begründet in der Regel kein Abschiebungsverbot** (etwa wg. rechtlicher Unmöglichkeit gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 19 abs. 4 GG), d.h. der Betroffene hat regelmäßig keinen Anspruch darauf, dass vor einer Ausreise oder Abschiebung über seinen Rücknahmeantrag entschieden wird. Etwas anderes kann höchstens dann gelten, wenn offensichtlich ist, dass die Behörde die Ausweisung nach den oben genannten Maßstäben gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurücknehmen müsste. Dies ist dann der Fall, wenn sich förmlich aufdrängt, dass die Ausweisung den assoziationsrechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechts- oder Bestandskraft auch im Ergebnis nicht hätte standhalten können (vgl. dazu näher OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.05.2006, OVG 11 S 40.05).

3.4. Übertragbarkeit von Verfahrensgrundsätzen für die Ausweisung von Unionsbürgern auf ARB 1/80 - berechnigte türkische Staatsangehörige

Die einschlägigen EU-Richtlinien zur Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen enthalten ebenso wie das FreizügG/EU neben besonderen materiellrechtlichen Anforderungen an die Ausweisung dieses Personenkreises auch besondere Regelungen zum **Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren**. Diese Regelungen gelten nicht für assoziationsberechnigte türkische Staatsangehörige bzw. assoziationsberechnigte Familienangehörige türkischer Staatsangehöriger. Im Einzelnen gilt:

Das **FreizügG/EU**, insbesondere die verfahrensrechtlichen Vorschriften des **§ 7 FreizügG/EU**, finden keine Anwendung.

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin

Dies bedeutet u.a., dass die **Anordnung des Sofortvollzugs** einer Ausweisung gegenüber assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zulässig ist - (HessVGH, Beschluss vom 29.12.2004, DVBl. 2005, S. 321 (322)).

Auch ein Widerspruchsverfahren gegen eine Ausweisung ist durch den nationalen Gesetzgeber nicht vorzusehen. Dies folgt insbesondere nicht aus Art. 9 der Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (RL 64/221/EWG vom 25.02.1964; AmtBl. EG vom 4.4.1964). Wie der EuGH entschieden hat, ist diese Richtlinie durch die Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG vom 29.04.2004; Abl. Nr. L 229 S. 35) aufgehoben worden und kann daher nicht mehr zur Interpretation von Rechten aus dem ARB 1/80 herangezogen werden (EuGH Urteil vom 08.12.2011 – C 371/08 -, RdNr. 77). Art. 13 ARB 1/80 („Stand-Still-Klausel“) findet hier keine Anwendung.

4. Kein Recht auf Aufenthalt und Beschäftigung aus Art. 10 ARB 1/80

Das Diskriminierungsverbot nach **Art. 10 ARB 1/80** verbietet den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen für türkische Arbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten abweichend zu regeln bzw. betrifft die Frage der Unterstützung bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes im Falle eines durch Art. 6 oder 7 ARB 1/80 gewährten Rechts auf Beschäftigung im Bundesgebiet.

Aus Art. 10 ARB 1/80 folgt aber laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.12.2009 - BVerwG 1 C 16.08 - **weder ein Recht auf Beschäftigung im Bundesgebiet noch ein Recht auf Aufenthalt**. Zwar wird auch vom EuGH vertreten, dass unter dem Gesichtspunkt der praktischen Wirksamkeit der Rechte aus dem Diskriminierungsverbot ein Anspruch auf weiteren Aufenthalt zur Fortsetzung der Beschäftigung aus Art. 10 ARB 1/80 ausnahmsweise hergeleitet werden könne ("effet utile"). Dies komme etwa in Betracht, wenn der Mitgliedstaat dem türkischen Arbeitnehmer in Bezug auf die Beschäftigung durch eine Arbeitserlaubnis für eine bestimmte Zeit weitergehende Rechte verliehen hat als in Bezug auf den Aufenthalt. Eine solche Fallkonstellation ist aber nach deutschem Recht ausgeschlossen, weil die Erlaubnis zur Beschäftigung stets an die Erlaubnis zum Aufenthalt anknüpft. Dies galt bereits vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 und gilt auch weiterhin:

So durfte auch nach § 284 Abs. 5 des SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung eine Arbeitsgenehmigung nur erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besaß. Eine solche Arbeitsgenehmigung vermittelte wegen des Vorrangs des Aufenthaltsrechts **kein** von der Aufenthaltsgenehmigung unabhängiges, gleichsam überschießendes Recht auf Fortsetzung einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit und auf weiteren Aufenthalt aufgrund des Diskriminierungsverbots (BVerwG, Urteile vom 01.07.2003, -1 C 18/02- und -1 C 32/02 -; zitiert nach juris).

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 ist eine Arbeitsgenehmigung als solche ohnehin nicht mehr erforderlich. Die Frage, ob ein ausländischer Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausüben darf, ergibt sich nunmehr unmittelbar aus dem Aufenthaltstitel selbst. Dies hat zur Folge, dass das Entstehen eines über den Aufenthaltstitel hinausgehenden Beschäftigungsrechts nach der deutschen Rechtslage auch weiterhin nicht möglich ist (Kluth, Hund, Maaßen, Zuwanderungsrecht, 1. Aufl. 2008, § 7 Rn. 55; Gemeinschaftskommentar/Gutmann, Art. 10 ARB 1/80 Rn. 27 und 31).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 8. November 2012 (C-268/11). Insbesondere ist auch die Rn. 52 der Entscheidung nicht etwa so zu verstehen, dass aus einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung ein Aufenthaltsrecht folgt. Vielmehr spezifiziert der EuGH an dieser Stelle lediglich, dass das Aufenthaltsrecht des betroffenen Ausländers diesem nach der Erteilung einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung die freie Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis erlaubte. Demnach war dessen Tätigkeit rechtmäßig und die Voraussetzungen für ein Recht aus Art. 6 ARB 1/80 lagen vor. Jedoch sagt der EuGH damit nicht, dass aus der Arbeitsgenehmigung das Aufenthaltsrecht folgt.

5. Gebühren für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige

Siehe hierzu [VAB.B.AufenthV.52a](#)

VAB E Türkei 2

E.Türk.2. Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit

(20.07.2005; 18.04.2008)

... weggefallen ...

VAB E Türkei 3

E.Türk.3. Ausstellung ausländerrechtlicher Bescheinigungen

(20.07.2005)

1. Türkische Staatsangehörige benötigen nach Auskunft des türkischen Generalkonsulates z. B. für die Beantragung der Reduzierung der Militärdienstzeit oder zur Geltendmachung von Erbsprüchen eine **Aufenthaltsbescheinigung**. Die Aufenthaltsbescheinigung des Bürgeramtes über die **Meldezeiten** reicht hierfür nicht aus, vielmehr muss die Dauer des **Aufenthaltsrechts** seit der Einreise bescheinigt werden (" hält sich seit dem erlaubt hier auf.").

Auf Antrag sind deshalb derartige Bestätigungen auszustellen (Gebühr s. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV); einer schriftlichen Bestätigung des Generalkonsulates über das Erfordernis dieser Bescheinigung bedarf es nicht.

2. Türkischen Staatsangehörigen, die im Besitz einer AE/NE sind und beabsichtigen, auf Dauer in ihr Heimatland zurückzukehren, ist auf Antrag eine Grenzübertrittsbescheinigung zum beabsichtigten Ausreisetermin auszustellen (Gebühr s. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV).

VAB E Türkei 4

E.Türk.4. Erteilung eines Ausweisersatzes an wegen Nichtableistung des Wehrdienstes ausgebürgerte türkische Staatsangehörige

(26.09.2005; 29.03.2006)

Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1996 (InfAusIR 1997 59 ff.) können ehemalige türkische Staatsangehörige, die wegen Nichtableistung des Wehrdienstes ausgebürgert wurden, sich aber zum Zeitpunkt der Ausbürgerung als Besitzer eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, grundsätzlich einen Reiseausweis für Staatenlose gem. Art. 28 S. 1 StÜbk beanspruchen.

Zum Zeitpunkt der Ausbürgerung geduldeten oder sonst ausreisepflichtigen Personen steht ein Reiseausweis für Staatenlose mangels eines rechtmäßigen Aufenthalts nicht zu. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen die Betroffenen ihren Aufenthaltstitel etwa durch Ausweisung verlieren. Dies folgt unmittelbar aus Art. 28 S. 1 StÜbk. In diesen Fällen ist den Betroffenen vielmehr ein Ausweisersatz nach § 55 Abs. 1 S. 1 AufenthV zu erteilen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf B.AufenthV.55.1.1.1. verwiesen.

VAB E Tschet 1

E.Tschet.1. Aussetzung der Abschiebung für tschetschenische Volkszugehörige

(02.02.2012; **06.08.2015**)

Die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tschetschenien war Gegenstand der Erörterungen in der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder im April 2003. Dabei war das BMI zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Anhaltspunkt für den weiteren Erlass eines generellen Abschiebungsstopps für russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit mehr besteht.

Eine Verlängerung des bis zum 20.06.2003 angeordneten Abschiebungsstopps schied damit aus.

Allerdings *blieb zunächst* die Vorlageverpflichtung vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bestehen. **SenInnDS hat diesen *Zustimmungsvorbehalt* am 05.08.2015 aufgehoben.**

VAB E Ukraine 1

E.Ukr.1. Überprüfung von Urkunden aus der Ukraine

(20.07.2005)

Nach Mitteilung des ukrainischen Außenministeriums dürfen vertrauliche Informationen, die von uns über die deutsche Botschaft in Kiew im Rahmen der Echtheitsüberprüfung von Personenstandsunterlagen erbeten werden, nicht ohne Zustimmung der Betroffenen herausgegeben werden.

Die ukrainischen Behörden verlangen in Fällen, in denen Zweifel an der Echtheit von Urkunden eine entsprechende Überprüfung über die deutsche Botschaft erforderlich machen, eine **Einverständniserklärung** der Betroffenen, die auf einem deutsch/ukrainischen Vordruck abzugeben ist.

Gleichzeitig haben die Betroffenen einen **Antragsvordruck** in ukrainischer Sprache **eigenhändig** auszufüllen und zu unterschreiben.

Die deutsche Botschaft in Kiew weist darauf hin, dass ohne Übersendung der genannten Formulare eine Antwort des ukrainischen Außenministeriums nicht mehr zu erwarten ist.

Die genannten Vordrucke können bei IV D IS im Bedarfsfall abgefordert werden (0891/24).

VAB E Ukraine 2

E.Ukr.2. Sorgerechtsbescheinigung gem. ukrainischem Zivilgesetzbuch

(20.07.2005)

Eine Bescheinigung nach Art. 135 des ukrainischen Zivilgesetzbuches (bisher Art. 55 des alten Zivilgesetzbuches) bestätigt verbindlich, dass für das dort genannte Kind allein die Mutter das Sorgerecht hat und es keinen leiblichen Vater gibt, der seinen Teil des Sorgerechts ausüben könnte (Vater unbekannt, bei Geburt bereits "verschollen" oder Ähnliches).

Eine Bescheinigung auf o.a. Rechtsgrundlage bleibt auch dann allein maßgeblich, wenn in der auf das Kind bezogenen Geburtsurkunde ein Vater namentlich angegeben ist. Ausschlaggebend hierfür ist, dass ukrainische Standesbeamte in der Regel eine entsprechende Eintragung auch vornehmen, wenn der Vater des Kindes unbekannt ist oder die Mutter sich weigert, den wirklichen Vater zu benennen. Als Namensgeber für den vermeintlichen Vater kommt z.B. ein Großvater des Kindes oder ein Verwandter der Mutter in Betracht.

Quelle: deutsche Botschaft Kiew

VAB E Usbekistan 1

E.Usbekistan.1. Zum usbekischen Staatsangehörigkeitsrecht

(29.01.2009; *18.02.2011*)

Usbekische Staatsangehörige, die sich **dauerhaft** außerhalb Usbekistans aufhalten und sich nicht konsularisch registrieren lassen, verlieren in der Regel nach 5 Jahren die usbekische Staatsangehörigkeit, es sei denn, es liegt eine besondere Härte vor.

Das usbekische Recht unterscheidet zwei Arten von Ausreisegenehmigung:

- 1. die unbefristete Ausreisegenehmigung und*
- 2. die befristete Ausreisegenehmigung,*

die als Klebeetikett im Pass eingetragen werden.

Zu 1.:

Die unbefristete Ausreisegenehmigung kann bei Ausreise aus der Republik Usbekistan beantragt werden, der Besitz eines Aufenthaltstitels ist dafür nicht erforderlich. Der Nachweis, dass ein Familiennachzug zu einem Deutschen oder anderen EU-Bürger stattfinden soll, reicht für die Beantragung und die Ausstellung der unbefristeten Ausreisegenehmigung aus.

Usbekische Staatsangehörige, die von ihren Heimatbehörden eine unbefristete Ausreisegenehmigung zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland besitzen ("Departure for permanent residence abroad is authorized"), sind in Usbekistan polizeilich abgemeldet.

Vor diesem Hintergrund ist bei usbekischen Staatsangehörigen, die von ihren Heimatbehörden eine **unbefristete Ausreisegenehmigung** zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland besitzen ("Departure for permanent residence abroad is authorized"), vor Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels zu prüfen, ob die Betroffenen registriert sind. Erkennbar ist dies an einem rechteckigen zweisprachigen Stempel im Pass ("Registered at the Consulate"). Trägt der Pass keinen entsprechenden Eintrag, ist der Passinhaber auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG aufzufordern, im Rahmen der Mitwirkungspflicht diesen Passeintrag über die konsularische Registrierung vornehmen zu lassen. Die Aufforderung ist aktenkundig zu machen. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, in der er uns die Registrierung (etwa durch Übersendung einer Passkopie) nachzuweisen hat. Ohne einen solchen Nachweis bleiben Zweifel, ob der Ausländer seine Staatsangehörigkeit - ungeachtet eines gültigen Passes - noch besitzt oder möglicherweise im Laufe der Gültigkeit des Titels verliert.

... weggefallen ...

Zu 2.:

Neben der unbefristeten Ausreisegenehmigung gibt es auch die **befristete** ("Passport is valid for visting all countries in the world"), während der der Betroffene in Usbekistan registriert bleibt *und damit auch nicht Gefahr läuft, seine Staatsangehörigkeit zu verlieren* . Eine Anmeldung bei der Konsularabteilung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. *Inhaber einer befristeten Ausreisegenehmigung sind hierzu mit Blick auf die in Usbekistan fortbestehende Registrierung auch nicht verpflichtet. Inhaber einer befristeten Ausreisegenehmigung können einen neuen Pass nur in Usbekistan bei der zuständigen Meldebehörde beantragen.*

Wird die unbefristete Ausreisegenehmigung erst nach der Einreise mit einer befristeten Ausreisegenehmigung bei der zuständigen konsularischen Vertretung beantragt (Bearbeitungsdauer hier 6 bis 12 Monate), muss der Antragsteller im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels sein; im Falle der Ehe mit einem Deutschen oder anderen EU- Bürger ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel nicht erforderlich. Verbunden mit der Erteilung der unbefristeten Ausreisegenehmigung ist die Registrierung bei der Botschaft. Sobald aus Usbekistan die Zustimmung vorliegt, wird in den Pass des Betroffenen die unbefristete Ausreisegenehmigung eingeklebt und der Betroffene wird in der Botschaft konsularisch angemeldet - registriert, erkennbar an dem o.g. Stempelintrag im Pass.

Inhaber einer unbefristeten Ausreisegenehmigung können ihre Passangelegenheiten über die Konsularabteilung der Botschaft abwickeln.